Geschichte der württembergischen Klosterschulen

von ihrer Stiftung
bis zu ihrer endgültigen Verwandlung
in Evangelisch-theologische Seminare

Mit einer Karte der 14 großen Mannsklöster
Württembergs

Von

Dr. phil. Gustav Lang
Ephorus i. R.

Druck und Verlag von W. Kohlhammer - Stuttgart 1938

Württ.
Klosterschulen

Geschichte der württembergischen Klosterschulen

von ihrer Stiftung
bis zu ihrer endgültigen Verwandlung
in Evangelisch-theologische Seminare

Mit einer Karte der 14 großen Mannsklöster Württembergs

Von

Dr. phil. Gustav Lang
Ephorus i. R.

Verlag von W. Kohlhammer - Stuttgart 1938



L XIII 464

Druck von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beruht fast ganz auf Archivstudien. Die einschlägigen Akten befinden sich in ihrer Hauptmasse im Württ. Staatsarchiv: das Hauptarchiv Stuttgart (HASt) enthält die älteren Akten der einzelnen württ. Klöster und ist so bis zum Westfälischen Frieden die ergiebigste Quelle. Die Geheimratsakten I und II, sowie die Kabinettsakten und die Rubrik „Prälaten insgemein" bergen neben den genannten Klosterakten weitere wichtige Dokumente zur Geschichte der Klosterschulen. Eine unerschöpfliche Fundgrube bildet vollends das Filialarchiv Ludwigsburg (FAL), insbesondere die General- und Spezialakten des herzoglichen Kirchenrats älterer und neuerer Zeit und des königlichen Finanzministeriums. Dem Landtagsarchiv (LA) wurden ebenfalls wichtige Einzelheiten entnommen. Demgegenüber sind die Registraturen des Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) und der Ministerialabteilung für die höheren Schulen (MA) auffallend arm an Klosterakten. Das erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß im Jahr 1806, als die Leitung der Klosterschulen an die neuerrichtete Oberschulbehörde, den „Studienoberrat", überging, die diesbezüglichen Papiere an diese Ministerialabteilung überführt, hier aber als fremde Akten mit der Zeit bis auf verschwindende Reste ausgeschieden worden sind. Was damals etwa im Konsistorium zurückgeblieben war, muß dann gleichfalls der Ausscheidung verfallen sein. Erst von 1806 an hat die Ministerialabteilung die eigenen Akten über die neuen Evangelisch-theologischen Seminare sorgsam aufbewahrt, während das Konsistorium überhaupt nur noch selten solche bekam. Einigen Ersatz für die Masse des Verlorengegangenen bieten die Sitzungsprotokolle des Konsistoriums (KPr); sie beginnen mit der Consultatio annorum 1556—1558, setzen dann aber bis 1603 aus; von da an sind sie (mit einigen kurzen Unterbrechungen) in dicken Foliobänden erhalten. In den Registraturen der Ephorate von Maulbronn (RM), Blaubeuren (RBl) und Schöntal (RSch) liegen noch reiche Schätze, meist aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Das Kloster Maulbronn

hat 1807 die Registratur der Klosterschule Bebenhausen, das Kloster Schöntal 1810 diejenige der Klosterschule Denkendorf übernommen. Leider sind diese Papiere auch hier als fremde Akten mehr und mehr ausgeschieden worden, so daß fast alle losen Blätter verloren und nur die eingebundenen erhalten sind. Für das 19. Jahrhundert wurden auch Akten des Kultministeriums eingesehen. Benützt wurden ferner einige Handschriften der Württ. Landesbibliothek, der ich auch die Einsicht in die unten angeführten gedruckten Geschichtsquellen verdanke, endlich das Archiv der Universität Tübingen und des Pädagogiums der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. Saale. Auf diese Weise konnte in vierjähriger Arbeit der württembergischen Landes- und Kulturgeschichte eine Fülle neuen Materials und neuer Erkenntnisse erschlossen werden.

Allen Archivaren und Bibliothekaren, sowie den Ephoren der Seminare spreche ich für die freundliche Unterstützung meiner Forschungen den wärmsten Dank aus. Zu besonderem Dank bin ich dem über den gleichen Studien leider verstorbenen Ephorus Dr. Eitle verpflichtet, dessen unvollendet hinterlassenes Manuskript mir als Wegweiser, insbesondere durch seine Quellenangaben, wertvolle Dienste geleistet hat, namentlich aber dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung, die mir die Herausgabe des Werks erleichtert haben.

Korntal, 1. Januar 1938.

Dr. Gustav Lang,
Ephorus i. R.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 1

I. Teil: Äußere Geschichte der Klosterschulen

1. Abschnitt: Bis zu ihrem Untergang im Dreißigjährigen Krieg

1. Kapitel: Vorgeschichte

1. Die Klöster im Mittelalter 3
2. Die Entwicklung der württ. Landeshoheit über die Klöster . 14
3. Herzog Ulrichs Klosterordnung 25
4. Das Interim 36

2. Kapitel: Die Stiftung von 13 Klosterschulen durch Herzog Christoph

1. Die Klosterordnung von 1556 41
2. Die Klosterordnung von 1559 68

3. Kapitel: Reformen des Herzogs Ludwig

1. Die Klosterordnung von 1582 80
2. Schließung dreier Klosterschulen 92

4. Kapitel: Reformen des Herzogs Friedrich I.

1. Schließung weiterer fünf Klosterschulen 107
2. Abschaffung aller Klosterhaushaltungen 129

5. Kapitel: Der Dreißigjährige Krieg und der Untergang der württ. Klosterschulen

1. Die fünf Klosterschulen unter Herzog Johann Friedrich . . 137
2. Das Restitutionsedikt 150
3. Restauration und abermalige Restitution 165

2. Abschnitt: Vom Westfälischen Frieden bis ins 19. Jahrhundert

1. Kapitel: Der Wiederaufbau von vier Klosterschulen unter Herzog Eberhard III.

1. Blaubeuren und Bebenhausen 180
2. Maulbronn 199
3. Hirsau 207

2. Kapitel: Die Zeit Herzog Eberhard Ludwigs und der französischen Raubkriege

1. Herzog Administrator Friedrich Karl
   a) Schulreformen 211
   b) Die vier Klosterschulen auf zwei beschränkt 219
2. Herzog Eberhard Ludwig
   a) Die beiden Klosterschulen auf drei und vier ergänzt . . 227
   b) Allerlei Verordnungen 244

Seite

3. Kapitel: Die Zeit der katholischen Herzöge
1. Die Religionsreversalien 248
2. Neue Aufnahmebedingungen und Statuten 255
3. Visitationen und allerlei Reformen 264

4. Kapitel: Die Reform des Königs Friedrich
1. Das Seminar Maulbronn 273
2. Das Seminar Schöntal 286
3. Die Unhaltbarkeit der neuen Einrichtung 292

5. Kapitel: Die Reform des Königs Wilhelm I.
1. Das Seminar Blaubeuren 301
2. Das Seminar Urach und die endgültige Gestaltung der Seminare Maulbronn und Schöntal 311

6. Kapitel: Schlußbetrachtung
1. Rückblick
a) Die Klosterschulen 319
b) Die Schüler 321
c) Die Lehrer 324
d) Die Klosteroffizianten 327
2. Ausblick 329

II. Teil: Innere Entwicklung

1. Abschnitt: Von der Stiftung bis zum Dreißigjährigen Krieg

1. Kapitel: Die Klosterordnungen des 16. Jahrhunderts
1. Herzog Christophs Verordnungen:
a) 1556 341
b) 1559 347
2. Herzog Ludwigs Verordnung 1582 354

2. Kapitel: Erziehung und Unterricht
1. Nach der Großen Kirchenordnung 359
2. Nach den Schulakten 1561—1629 366

2. Abschnitt: Vom Westfälischen Frieden bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

1. Kapitel: Von Comenius zu Francke
1. Wiederherstellung des früheren Zustandes 374
2. Reformvorschläge 380
3. Auswärtige Einflüsse 388
4. Wirkung auf die Klosterschulen 396

2. Kapitel: Neue Klosterstatuten
1. Die besonderen Statuten
a) Blaubeuren und Denkendorf 408
b) Bebenhausen 422
2. Die allgemeinen Statuten von 1757 432

3. Abschnitt: Von der Klosterschule zum evangelisch-theologischen Seminar

1. Kapitel: Neuhumanismus und Aufklärung
1. Erwachende Kritik 440
2. Wirkung auf die Klosterschulen 453

Seite

2. Kapitel: Die Seminarverordnungen
1. Vorschriften für die neuen Einrichtungen des combinierten Seminars zu Maulbronn 468
2. Übergangsbestimmungen für Blaubeuren und Denkendorf; Vorschriften für die Einrichtung in dem combinierten Seminar zu Schöntal 475
3. Instruktion für die niederen Seminare Blaubeuren, Urach, Maulbronn und Schöntal 1818 485

4. Abschnitt: Nachträge

1. Kapitel: Zur Klosterkost
1. Im 16. Jahrhundert 492
2. Im 17. Jahrhundert 500
3. Im 18. (und beginnenden 19.) Jahrhundert 506

2. Kapitel: Zur Klosterzucht 510
1. Karzer und Leibesstrafen, Entlassung und Ausschluß . . . 512
2. Weinentzug 527

3. Kapitel: Zum Klosterleben 535
1. Leben und Treiben 536
2. Ferien und Feste 548

Schlußbemerkung 560

Register 562

Literarische Quellen.

Abel, Jakob Friedrich, Über die Reform der wirt. Klosterschulen, Württ. Landtagsschriften Band 14.
— Geschichte des Cisterzienserklosters Schöntal (o. J.), Handschrift der Württ. Landesbibl. Cod. hist. Q. 308.
— Beschreibung der Einrichtung der niederen Seminare in Württ., 1818.
Adam, Dr. Albert Eugen, Württ. Landtagsakten unter Herzog Friedrich I., 3 Bände, Stuttgart 1910 ff.
ADB = Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff.
Andreä, Johann Valentin, vita ab ipso conscripta ed. Reinwald, Berol. 1849; vgl. Seybold.

Bäumlein, Professor, Die niederen evang. Seminarien Württembergs, Schwaben, wie es war und ist, 1. Band, 1842.
— Ephorus, Geschichte und Schilderung des Klosters und Seminars Maulbronn, Progr. Maulbronn 1859.
Baßler, Pfarrer, Die ersten Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg im Bezirk Maulbronn, BlWK 1898 S. 119 ff.
— Abt Johann Parsimonius, BlWK 1927 S. 195 ff.
Baum, Julius, Kloster Blaubeuren, Augsburg 1926.
(Besold) Documenta rediviva monasteriorum ecclesiarumque collegiatarum in Ducatu Wirtenbergico sitarum, Tub. 1636.
— Prodromus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtenbergensium, 1636.
Beßendörfer, Dr. W., Ephorus, Kloster Schöntal (1936).
(Bidembach, Wilhelm) Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Klöster des Herzogtums Würtemberg vor 90, 100, 150, 200 und mehr Jahren zu dem Land und Herzogtum Württemberg gehörig gewesen, 1645.
Binder, M. Christian, Wirtembergs Kirchen- und Lehrämter, Tüb. 1798.
BlWK = Blätter für württ. Kirchengeschichte.
Bossert, Gustav, Die Anfänge des Klosters Murrhardt, WVjh. 1888 S. 217 ff.
— Die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz im heutigen Württemberg, WVjh. 1893 S. 260 ff.
— Die Hofkantorei unter Herzog Christoph, WVjh. 1898 S. 124 ff.
— Die Herrschaft Heidenheim in der Reformationszeit, BlWK 1898 S. 1 ff.
— Die Gründung des Klosters Ellwangen, Ellwanger Jahrb. 1910/12.
Bossert-Paulus-Schmid, Schöntal, Beschreibung und Geschichte des Klosters und Seminars, Stuttg. 1884.
Burk, M. Joh. Christian Friedr., D. Joh. Albrecht Bengels Leben und Wirken, Stuttg. 1831.

Calw, Beschreibung des Oberamts, Stuttg. 1860.
Christmann, M. Christian Daniel, Geschichte des Klosters Hirschau, Tübingen 1782.
Cleß, M. David Friedrich, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg, Tüb. 1806 ff.

CWKG = Calwer Württembergische Kirchengeschichte, 1. Aufl. 1893, neue Auflagen s. Rauscher und Weller.

Dürr, Dr. Otto, Die Einführung des Neuhumanismus in Württemberg, Stuttgart 1930.
Duncker, Dr. Max, Zur Geschichte Bebenhausens im Dreißigjährigen Krieg, Reutlinger Geschichtsblätter 1913/14 S. 28 ff.

Eitle, Dr. J., Die einstigen Klosterschulen und jetzigen niederen evang.-theol. Seminarien in Württemberg, Beiheft 11 zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungsgeschichte, 1906.
— Der Unterricht in den einstigen württ. Klosterschulen, ebenda Beiheft 3, Berlin 1913.
— Das evang.-theol. Seminar in Urach, Tüb. 1920.
Ellwangen, Beschreibung des Oberamts, Stuttg. 1886.
Ergezinger, Historiae monasterii Blabyrensis rudimentum, 1747, Handschrift der Württ. Landesbibl. Cod. hist. Q. 118 a und b.
Ernst, Viktor, Die Entstehung des württ. Kirchenguts, WJb. 1911 S. 398 ff.
— Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württ., Stuttg. 1899 ff.
Erzberger, Matthias, Die Säkularisation in Württemberg, Stuttg. 1902.

Fischer, Hermann, Schwäbisches Wörterbuch, Tüb. 1904 ff.
— Die Geniepromotion, Südd. Monatsh. IV 1907, 2. Hälfte S. 272 ff.
Fischlin, M. Ludwig Melchior, Memoria Theologorum Wirtenbergensium resuscitata, Ulmae 1710.
Frisch, Ch., Joannis Keplери Astronomi opera omnia, Frankfurt und Erlangen 1858 ff.
Frischlin, Nikodemus, Operum poëticorum pars elegica, Argentorati 1601; Elegiarum liber IV.: Monasteria Ducatus Wirtembergici.
Fritz, F., Valentin Andreäs Wirken, BlWK 1928 S. 37 ff.
Frölich, Hermann, Das Kloster Bebenhausen, Tüb. 1873.

GKO = Große Kirchenordnung; urspr. betitelt: Begriff, wie es mit der Lehre und Ceremonien gehalten werden solle, 1559.
Glatz, Dr. Karl J., Geschichte des Klosters Alpirsbach, Straßburg 1872.
Gradmann, J. J., Das gelehrte Schwaben, 1802.
Greiner, Dr., Geschichte der Ulmer Schule, GSchW 2, 1 S. 1 ff.
Gründlicher Beweis s. Bidembach.
GSchW = Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württ., Stuttg. 1912 ff.
Günter, Dr. Heinr., Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwürttembergs, Stuttg. 1901.

Hafner, Otto, Regesten zur Geschichte Hirsaus, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden, 15. Jahrg. 1894 und folg.
Hartmann, Joh. Georg, Kirchengesetze des Herzogtums Württemberg, 3 Bände, 1792 ff.
Hartmann, Dr. Julius, Matthäus Alber, der Reformator der Reichsstadt Reutlingen, 1863.
— Erhard Schnepff, der Reformator in Schwaben, 1870.
Hartmann, Julius, Valentin Andreä, Leben und Auswahl seiner Schriften, 1863.
— Joh. Brenz, Leben und ausgewählte Schriften, 1862.
Hauber, Friedr. Alb., Recht und Brauch in der evang.-luth. Kirche Württembergs, Stuttg. 1854.
Heidenheim, Beschreibung des Oberamts, 1844.

Heilmann, Dr. Alfons, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 3.
Heller, Heinr. Wilh., Geschichte des Klosters Anhausen, Ulm 1775.
Hermann, Karl, Johann Albrecht Bengel, der Klosterpräzeptor von Denkendorf, Stuttg. 1937.
Hermelink, Dr. H., Die Änderung der Klosterverfassung unter Herzog Ludwig, WWjh. XII, 1903, S. 287 ff.
— Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württ., WJb. 1903, Heft 1—3.
— Abt Konrad Weiß in Herrenalb, BlWK 1904 S. 73 ff.
— Die Matrikeln der Universität Tübingen, 1906 ff.
— Die Verhandlungen über das württ. Kirchengut seit 1806, WJb. 1914 S. 46 ff.
Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, 2 Bände, 1907 ff.
Heusel, Wilh., Königsbronn, das Kloster und die Eisenwerke, 1936.
Heyd, L. F., Ulrich, Herzog zu Württemberg, 3 Bände, 1841 ff.
Holzherr, Dr. Karl, Geschichte der ehemaligen Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten, Stuttg. 1887.
Huber, Regierungsrat, Etwas von meinem Lebenslauf, Stuttg. 1798.

Jetter, Dr., Ephorus, Über württ. Klosterzucht im 17. und 18. Jahrhundert, Bes. Beil. des Staatsanz. f. Württ. 1894 S. 282 ff.

Kalchschmidt, Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen, 1895.
Keller, M. Eberh., Leichenrede beim Begräbnis des Prälaten Joseph Schlotterbeck in der Maulbronner Klosterkirche, 1669.
Kerner, Justinus, Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit, 2. Abdr. 1886.
Klaiber, Julius, Hölderlin, Hegel und Schelling in ihren schwäbischen Jugendjahren, Stuttg. 1877.
Klaiber, Dr. K., Das Kloster Hirsau, Tüb. 1886.
Klunzinger, Dr. Karl, Urkundliche Geschichte der vormaligen Cisterzienserabtei Maulbronn, 1854.
— Eine Partie aus der Geschichte der vormaligen Cisterzienserabtei Maulbronn, eine zweite und dritte, Evang. Kirchen- und Schulblatt 1852 S. 289 ff., 293 ff. und 721 ff.
Knapp, Theodor, Zur Geschichte der Landeshoheit, WWjh. 1932 S. 9 ff.
Koch, E. E., Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs, Stuttg. 1866 ff.
Kolb, Christoph, Zur Geschichte der Generalsuperintendenturen und des Synodus, BlWK 1924 S. 49 ff.
— Zur Geschichte der Prälaturen, BlWK 1925 S. 22 ff.
— Das Stift im Dreißigjährigen Krieg, BlWK 1914 S. 1 ff.
— Die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württ., Stuttg. 1902.
— Die Bibel in der evang. Kirche Altwürttembergs, Stuttg. 1917.
Kramer, Dr. G., A. H. Franckes pädagogische Schriften, 1876.
— Neue Beiträge zur Geschichte A. H. Franckes, Halle 1875.
— August Hermann Francke, ein Lebensbild, Halle 1882.
Kugler, Dr. Bernhard, Christoph, Herzog zu Württemberg, Stuttg. 1868.
— Ulrich, Herzog zu Württemberg, Stuttg. 1865.

Lang, Dr. Gustav, Philanthropismus einst und jetzt, Korrespondenzblatt f. d. höh. Schulen Württembergs 1914 S. 306 ff.

Lang, Dr. Gustav, Friedrich Hölderlin in Maulbronn, Monatsschrift „Der Schwäbische Bund" 1920 S. 577 ff.
— Karoline Schelling, Bes. Beil. des Staatsanz. f. Württ. 1921 Nr. 13 und 14 S. 273 ff., 305 ff.
— Geschichte des Gymnasiums der Reichsstadt Heilbronn, GSchW II, 1 S. 91 ff. Stuttg. 1920.
— Geschichte der Stuttgarter Gelehrtenschule, GSchW III, 2. 1. Stuttgart 1928.
— Aus dem Ordensleben des 18. Jahrhunderts, Heilbronn 1929.
— Neuer Führer durchs Kloster Maulbronn, 4. Aufl., Maulbronn (R. Mayer) 1935.
Lempp, Dr. Eduard, Philipp Heinrich Weißensee, BlWK 1937 S. 114 ff.
Leube, Dr. Martin, Die Geschichte des Tübinger Stifts, 1. Teil, 16. und 17. Jahrhundert, Stuttg. 1921; 2. Teil, 18. Jahrhundert, Stuttg. 1930; 3. Teil, von 1770 bis zur Gegenwart, Stuttg. 1936.

Martini, Eduard Christian, Geschichte des Klosters und der Pfarrei St. Georgen auf dem Schwarzwald, 1859.
Maulbronn, Beschreibung des Oberamts, Stuttg. 1870.
Mayer, Otto, Geschichte des humanistischen Schulwesens in der freien Reichsstadt Eßlingen, GSchW II, 1 S. 204 ff.
Mayer und Wurm, Die Staatsleistungen für die evangelische Kirche in Württemberg, 1925.
Merz, Prälat, Die Seminar- und Stiftsreform, Kirchl. Anzeiger f. Württ. 1916 S. 209 ff.
Mettler, Adolf, Kloster Alpirsbach, Augsburg 1927.
— Kloster Bebenhausen, Augsburg 1927.
— Kloster Hirsau, Augsburg 1928.
— Mittelalterliche Klosterkirchen und Klöster der Hirsauer und Zisterzienser in Württ., Stuttg. 1927.
— Neue Beiträge zur mittelalterlichen Baugeschichte des Klosters Maulbronn, WJb. 1934/35 S. 84 ff.
Meyer, Die Brüder des gemeinsamen Lebens in Württ., BlWK 1913 f.
Miscellen = Nachrichten von demjenigen, was sich bei der von dem Professore Theologiae Halensi Aug. Herm. Francke in anno 1717/18 durch Schwaben und Württemberg vorgenommenen Gesundheitsreise zugetragen, Manuskript (ohne Jahr) der Württ. Landesbibl. Cod. hist. Q. 137.
Müller, Carl, Die Gottesdienste der Hofkirchen- und Klosterordnung, BlWK 1927.
— Kirchengeschichte, 2. Band, 1902 und 1919.
Müller, Joh. Aug., Versuch einer vollständigen Geschichte der churfächsischen Fürsten- und Landschule zu Meißen, Leipzig 1787.
Müller, Pfarrer, Kloster Adelberg, Schorndorf 1895.

Neuscheler, Eugen, Die Klostergrundherrschaft Bebenhausen, WJb. 1928 S. 115 ff.
Nikolai, Friedr., Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahr 1781, Band 11, 1796.

Ötinger, Fr. Chr., Selbstbiographie, herausg. von Hamburger, Stuttgart 1845.

Paulsen, Dr. Friedr., Geschichte des gelehrten Unterrichts, 3. Aufl., 1. Band 1919, 2. Band 1921 (v. Lehmann).
Paulus, Dr. Eduard, Die Cisterzienserabtei Bebenhausen, Stuttg. 1886.
— Das Kloster Maulbronn, Stuttg. 1889.

Paulus, Heinr. Eberh. Gottlob (Selbstbiographie), Allg. Magazin für Prediger, VII. Band, Leipzig 1793 S. 329 ff.
— Skizzen aus meiner Bildungs- und Lebensgeschichte, Heidelberg 1839.
Pfaff, Dr. Karl, Wirtembergischer Plutarch, Eßlingen 1830.
— Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg, Stuttg. 1850.
— Geschichte des Klosters Königsbronn, WJb. 1856, 2. Heft S. 100 ff.
Pfister, Albert, König Friedrich von Württemberg und seine Zeit, Stuttg. 1888.
Pfister, Joh. Christian, Herzog Christoph zu Wirtemberg, Tüb. 1819 f.
— Geschichte der Verfassung des wirtembergischen Hauses und Landes, Heilbronn 1838.
Pregizer, Joh. Ulrich, Suevia et Wirtenbergia sacra, Tub. 1717.
Pressel, Theodor, Ambrosius Blarer, Stuttg. 1866.

Rapp, Adolf, Die Ausbildung der württembergischen Eigenart, Archiv für Kulturgesch. 11 (1914) S. 196 ff.
Rathlef, Ernst Ludw., Geschichte jetztlebender Gelehrten, 6. Teil 1743 S. 425 ff.: J. A. Bengel (von ihm selbst).
Rauscher, D. Dr. Julius, Württ. Reformationsgeschichte, CWKG² 3. Band, Stuttg. 1934.
Reuß, M. Jer. Friedr., Etwas für Verbesserung der vorbereitenden theologischen Seminare in Württ., 1817.
Reyscher, Dr. A. L., Vollständig historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, insbesondere Band 8 u. 9 Kirchengesetze, herausgegeben von Eisenlohr 1834 f.; Band 11 Schulgesetze, 2. Abt. für Mittel- und Fachschulen, herausg. von Carl Hirzel 1847.
Richter, A. L., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846.
Römer, Dr. Hermann, Sebastian Hornmold, der Vogt von Bietigheim, Festschrift des württ. Gustav-Adolf-Vereins, Bietigheim 1927.
Roth, Joh. Eberh. Heinr., Flores sparsi ad jura privata singularia Alpirspacensia, Tub. 1755.
Rothenhäusler, Konrad, Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation, 1886.
Rümelin, Eduard, Aus den Kirchenbüchern von Maulbronn, Maulbronn (R. Mayer) 1928.
— Die Eppinger Linien, WJb. 1930/31 S. 1 ff.
Rümelin, Gustav, Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachter, WJb. 1864 (Stuttg. 1866).
— Reden und Aufsätze, 3. Folge 1894 S. 37 ff. König Friedrich.

Sattler, Christian Friedrich, Geschichte des Herzogtums Würtenberg, 1. Unter der Regierung der Grafen, 2. Aufl. Tüb. 1773 ff. 2. Unter der Regierung der Herzogen, Ulm 1769 ff.
— Historische Beschreibung des Herzogtums Würtemberg, Stuttg. 1752.
— Topographische Geschichte des Herzogtums Würtemberg, Stuttg. 1784.
Schall, Julius, Zur kirchlichen Lage Württembergs unter Herzog Karl Alexander, BlWK 1900 S. 132 ff.
Schmid, Dr. K. A., Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 4. Band (1865) S. 62 Klosterschulen.
Schmidlin, Joh. Christoph, Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Wirtenberg, 1781; 2. Teil: Geschichte des Klosters Denkendorf.
Schmoller, Dr., Der Kirchenrat als Oberschulbehörde in den Jahren 1556 bis 1558, BlWK 1900 S. 101 ff.

Schneider, Eugen, Württembergische Reformationsgeschichte, Stuttg. 1887.
— Württembergische Geschichte, Stuttg. 1896.
Schnurrer, Christian Friedrich, Erläuterungen der württembergischen Kirchen-, Reformations- und Gelehrtengeschichte, Tüb. 1798.
— Orationum academicarum delectus, ed. Paulus, Tub. 1828.
Schönhuth, Ottomar, Chronik des Klosters Schöntal, Mergentheim 1850.
Schöpfer, R., Aus Vergangenheit und Gegenwart des oberen Murrgaus, 2. Teil: Geschichte Murrhardts, 1930.
(Schuler, Philipp Heinr.) Freimütige Beschreibung des neuesten kirchlichen Zustands im Herzogtum Wirtenberg, 1791.
Schuster, Dr. Otto, Das Lebenswerk Johannes Osianders, 1933.
Schwartz, H., Pädagogisches Lexikon, 1928 ff.
Seilacher, Karl, Ein verschwundenes Zisterzienserkloster (Herrenalb), Karlsruhe 1927.
(Seybold, David Christoph) Hartmann, eine wirtembergische Klostergeschichte, herausg. von W.....n, Leipzig 1778.
Seybold, David Christoph, Kleinere Schriften, Lemgo 1792.
— Selbstbiographien berühmter Männer, 2. Band: Johann Valentin Andreä, Winterthur 1799.
Sigel, Christian, Das evangelische Württemberg, 1910, Handschrift der Stuttg. Landesbibl. (Schalter des Lesesaals).
Sigwart, Christoph, Geschichte des Klosters und Seminars Blaubeuren, Nachrichten des Seminars, 1861.
Stälin, Christoph Friedrich, Wirtembergische Geschichte, Stuttg. 1841 ff.
Stahlecker, Reinhold, Allgemeine Geschichte des Lateinschulwesens, GSchW III, 1.
Steck, M. Franz Xaver, Das Kloster Hirsau, Calw, 1844.
Steichele, Anton, Beiträge zur Geschichte des Bistums Augsburg, 1850, S. 193: Geschichte des Klosters A(n)hausen a. d. Br.
Steinhauser, Dr. Gebhard, Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 1913.
Steinhofer, Neue wirtenbergische Chronik, 1794.
Strauß, David Friedr., Christian Märklin, Mannheim 1851.
Süskind, Herm., Geschichte des Klosters Königsbronn zur Zeit des Restitutionsedikts, Progr. des Eberhard-Ludwigs-Gymn., Stuttg. 1906.

Traub, Friedr., Ephorus, Aus der Geschichte des Schöntaler Seminars, Progr. 1910.

Übelen, G. G., Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogtums Württemberg, Leipzig 1818.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Königreich Württemberg, Stuttg. 1826—1846 und 1907.
Verhandlungen der Kammer der Standesherrn, Stuttg. 1826 f.
Vormbaum, Reinhold, Evangelische Schulordnungen, Band 1, Gütersloh 1860.

Wächter, Dr. Oskar, Joh. Albrecht Bengel, Stuttg. 1865.
Weizsäcker, Dr. Paul, Kurzer Führer durch die Geschichte und die Ruinen des Klosters Hirsau (o. J.).
(Wekhrlin) Anselmus Rabiosus' Reise durch Oberdeutschland, 1778.
Wekhrlin, Das Graue Ungeheuer, 3. Band 1784, Nr. 9.
Weller, Karl, Württembergische Geschichte, 3. Aufl., Stuttg. 1933.
— Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit, CWKG², 1. Band, Stuttg. 1936.

WJb. = Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landesgeschichte.
Wintterlin, Friedr., Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttg. 1904 ff.
WVjh. = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.
Wülk und Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis 1495, Stuttg. 1912.
Württhle, Paul, Prof. Dr., Zur Geschichte der Gründung des Stuttg. Gymnasiums, Festschrift 1937.
Württemberg = Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden, Stuttg. 1904 ff.
Württembergische Landesgrundverfassung, 1765.
Württembergische Religionsurkunden, 1741.
Württembergisches Urkundenbuch, 1749 ff.
Wunderlich, M. C. G., M. G. A. Hauff und M. E. W. Klaiber, Die ehemaligen Klosterschulen und die jetzigen niederen evangelischen Seminarien in Württ., Stuttg. 1833.

Zahn, Christian Jakob, Lebenslauf, Kopie in Maschinenschrift, Landesbibl. Stuttgart.
(Zeller, M. Andr. Christian, Präzeptor zu Denkendorf) Nachrichten usw. s. Miscellen.
Zeller, Joseph, Entstehung und Bedeutung des Klosters Blaubeuren, Magazin für Pädagogik, 1934.
Ziemssen, Dr. Ludwig, Das württembergische Partikularschulwesen, GSchW I, Stuttgart 1912.

Vorbemerkung.

Als Herzog Christoph die württembergischen Klosterschulen ins Leben rief, war ihm der Weg durch die Entwicklung der europäischen Bildung vorgezeichnet. Der Humanismus hatte, von Italien ausgehend, in ganz Westeuropa durch Wiederbelebung des römischen Altertums in Kunst und Literatur, Philosophie und Lebensstimmung das Zeitalter der Renaissance heraufgeführt, und dieses drohte bereits in ein neues Heidentum auszuarten. Da wurde durch die deutsche Reformation, welche, vom Humanismus angeregt, diesen aufs engste mit dem Protestantismus verbündete, der Geistesbildung statt der humanitas romana die humanitas christiana zum Ziel gesetzt.

Luther selbst gab hiefür die entscheidende Anregung. In seiner Schrift „an die Ratsherrn aller Städte deutschen Landes" schreibt er 1524: „So lieb als uns das Evangelium ist, so hart lasset uns über den Sprachen halten! ... Die Sprachen sind die Scheiden, darin dies Messer des Geistes steckt; sie sind der Schrein, darin man dies Kleinod trägt." Er hatte erkannt, daß seine Reformation der Sprachwissenschaft nicht entbehren konnte; indem er sich allein auf das richtig verstandene Bibelwort berief, gab er der philologischen Erklärung des Urtexts die letzte Entscheidung. Deshalb ließ er auch 1530 seinen „Sermon, daß man solle Kinder zur Schule schicken", im Druck veröffentlichen und machte es darin den Obrigkeiten zur Pflicht, tüchtige Knaben zum Studium auszuwählen und auszubilden: „Ist der Vater arm, so helfe man mit Kirchengütern dazu!"

Die Organisation des evangelischen Bildungswesens überließ Luther seinem Freund Melanchthon, dem Humanisten. Dieser gründete nicht nur viele protestantische Gelehrtenschulen, sondern gab ihnen auch in seinen Schülern die Lehrer und in seinen Lehrbüchern die Leitfäden für alle Schulfächer an die Hand.

Solche Schulen erstanden zuerst in protestantischen Städten des Reiches; seit 1543 beteiligten sich auch protestantische Reichsfürsten an den Schulgründungen. Als erster stiftete Herzog Moritz von Sachsen in drei von ihm eingezogenen Klöstern Fürstenschulen, worin er aus Mitteln des früheren Kirchenguts seinen zum Studium tauglichen Landeskindern unentgeltlich Unterhalt und Unterricht gewährte. Es waren dies das Zisterzienserkloster Pforta für 100 Zög-

linge, das Chorherrenstift St. Afra in Meißen für 60 und das Augustinerkloster Grimma für 70 Schüler, alle mit klösterlicher Hausordnung und humanistischem Lehrplan. Diese Anstalten wurden das Vorbild für zahlreiche ähnliche Stiftungen. Auch die Verwandlung der württembergischen Klöster in evangelische Klosterschulen wurde durch das Beispiel Sachsens nahegelegt, doch erhielten diese eine durchaus bodenständige Verfassung.

Aber nicht bloß Humanismus und Reformation sind bei der Gründung der Klosterschulen maßgebend gewesen, auch die Geschichte der Klöster selbst und die Kirchenpolitik des vorreformatorischen Jahrhunderts bilden die Voraussetzung dazu. Und weil seit der Reformation der Streit um die stiftungsgemäße Verwendung des Kirchenguts in der Geschichte des Deutschen Reichs und seiner einzelnen Länder, insbesondere Württembergs, eine verhängnisvolle Rolle spielt, so bleiben die württembergischen Klosterschulen aufs engste mit den Geschicken des Herzogtums Württemberg und seiner Fürsten verbunden.

Vier Herzöge und der erste König von Württemberg setzten sich ganz persönlich für die Gestaltung der Klosterschulen ein: anders löste Herzog Ulrich die Klosterfrage, anders sein Sohn Christoph; die angefangene Klosterreform Herzog Ludwigs führte Friedrich I. vollends ganz zu Ende. Im Dreißigjährigen Krieg teilten die Klosterschulen das Schicksal des Landes und fielen dem Restitutionsedikt zum Opfer. Nach der völligen Wiederherstellung Württembergs im Westfälischen Frieden wurde Herzog Eberhard III. ihr zweiter Gründer. In den französischen Raubkriegen Ludwigs XIV. erlitten sie wiederum mit dem Lande schwere Einbuße. Endlich gewährte die lange Friedenszeit des 18. Jahrhunderts auch ihnen ein lange ungestörtes Dasein. In der napoleonischen Zeit gingen sie mit Altwürttemberg zur Rüste und wurden im neuen Königreich als evangelisch-theologische Seminare von König Friedrich in der Zweizahl neu gegründet, von König Wilhelm I. in ihrer Vierzahl wiederhergestellt, in der sie bis auf den heutigen Tag fortbestehen.

Man kann daher füglich die Inschrift, die einst über dem Eingang zum Tübinger Stift stand, aus der Einzahl in die Mehrzahl umgesetzt, auf die Gesamtheit der württembergischen Klöster beziehen und sagen:

Claustra haec cum patria stantque caduntque sua.

I. Teil.

Äußere Geschichte der Klosterschulen.

1. Abschnitt.

Bis zu ihrem Untergang im Dreißigjährigen Krieg.

1. Kapitel.

Vorgeschichte.

1. Die Klöster im Mittelalter.

Der Herzog von Württemberg besaß oder beanspruchte in der Reformationszeit die Landeshoheit über etwa 40 Klöster beider Geschlechter, darunter 14 große Mannsklöster (Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhardt, St. Georgen). Aus der Landeshoheit über die Klöster leitete er das jus reformandi ab und die Berechtigung, die Klöster in evangelische Klosterschulen zu verwandeln.

Es ist daher zunächst von den genannten Mannsklöstern zu reden und wie sie allmählich unter Württemberg gekommen sind.

Seit Benedikt von Nursia (529) den Mönchen auf Monte Cassino in Mittelitalien eine feste Klosterordnung gegeben hatte, verbreiteten sich mönchische Niederlassungen der Benediktiner allmählich über das ganze Abendland. Christentum und Mönchtum drangen bis in die fränkischen und schwäbischen Lande vor. Davon zeugen nicht nur die alten Bischofstädte Augsburg, Konstanz, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz und Würzburg, sondern auch die berühmten alten Klöster St. Emmeram in Regensburg, St. Gallen und die Reichenau beim und im Bodensee, Lorsch und Fulda im Hessenland und Ellwangen im Fränkischen. Diese ältesten Stätten christlicher Kultur liegen im Kreis um das Gebiet des oberen und mittleren Neckars und der oberen Donau, das lange hinter seiner Umgebung zurückblieb, bis es endlich in der Zeit der fränkischen und schwäbischen Kaiser mehr in

den Vordergrund trat und hernach in der Grafschaft (dem späteren Herzogtum) Württemberg einen Mittelpunkt von wachsender Bedeutung bekam. Die Gründung von Klöstern in diesem engeren Bereich fällt meist ins Zeitalter der ersten Kreuzzüge, wo Westeuropa von einer tiefgehenden religiösen Bewegung ergriffen war.

Natürlich gab es in dem bezeichneten Gebiet auch ältere Kloseranlagen, aber sie waren klein und unbedeutend, so daß nicht viel von ihnen zu berichten ist. In Herbrechtingen wird schon im 8. Jahrhundert eine Zelle erwähnt, eine Gründung des Hofkaplans des Frankenkönigs Pippin, wohin die Gebeine des Hl. Veranus, eines französischen Bischofs des 6. Jahrhunderts, überführt wurden [1]). Aus dem Jahr 830 wird berichtet, daß zu Hirsau über den aus Mailand gebrachten Reliquien des Hl. Aurelius, des Bischofs von Nedicia († 383), Zelle und Münster errichtet wurden [2]).

Aber erst mit der Neugründung dieses Klosters (1059) beginnt die Zeit der großen Mannsklöster im Gebiet des späteren Herzogtums Württemberg.

Einen Vorläufer dieser Neugründung bildet das Benediktinerkloster Murrhardt an der Murr, einem rechten Nebenfluß des Neckars. „Die Anfänge dieses Klosters liegen im Dämmer sehr getrübter Überlieferung" (Weller). Eine Urkunde, die angeblich aus dem Jahre 817 stammt, führt die Gründung (wohl mit Recht) auf Kaiser Ludwig den Frommen zurück. Eine Neubelebung dieses alten Klosters mag im 10. Jahrhundert erfolgt sein, von der die ums Jahr 1000 erbaute älteste Steinkirche des Klosters zeugt [3]).

Im Jahr 1027 schenkt König Konrad II. dem Bischof von Würzburg den das Kloster (monasterium Murrehart) umgebenden Wald, in welchem fortan ohne Erlaubnis des Bischofs oder Abts niemand jagen darf [4]). Außer dem Bistum Würzburg, zu welchem das Kloster gehörte, sollen auch Vorfahren der Grafen von Löwenstein bei der Stiftung beteiligt gewesen sein. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts erscheinen nämlich diese Grafen als Klostervögte, veräußern aber 1277 ihre Grafschaft an den Bischof von Würzburg; dieser verkauft sie 1281 an König Rudolf von Habsburg, und damit ging zugleich auch die Herrschaft über Kloster und Stadt Murrhardt an den Habsburger über, der seinen natürlichen Sohn Albrecht mit der Graf-

1) Weller, Kirchengeschichte S. 56.
2) Weller, Kirchengeschichte S. 85 f.
3) Mettler, Klosterkirchen S. 11.
4) Württ. Urkundenbuch I S. 259 f.

schaft Löwenstein belehnte. Seit 1363 stritten die Grafen von Löwenstein mit denen von Württemberg um die Vogtei, bis 1395 die Witwe eines Grafen von Löwenstein vor dem Hofgericht zu Rottweil alle ihre Rechte an Stadt und Kloster Murrhardt dem Grafen Eberhard von Württemberg übertrug. Das Kloster wurde fortan vom Amt Backnang beschirmt.

Im Schwarzwaldtal der Nagold, eines Nebenflusses der Enz, die bei Besigheim in den Neckar mündet, erneuerte Graf Adalbert von Calw im Jahr 1059 das zerfallene Aureliuskloster zu Hirsau und besiedelte es 1065 mit Benediktinern aus dem Kloster Einsiedeln in der Schweiz. Die erneuerte Aureliuskirche wurde 1071 geweiht. Das wiederhergestellte Kloster blieb jedoch nur noch kurze Zeit Eigenkloster der Calwer Herren. Schon der zweite Abt, Wilhelm, vom Kloster St. Emmeram zu Regensburg gestellt, erreichte seine völlige Unabhängigkeit, die 1075 durch eine kaiserliche und eine päpstliche Schutzurkunde bestätigt wurde. Vogt sollte künftig eigentlich der Kaiser sein; dem Abt und Konvent stand es aber frei, ein tüchtiges Mitglied des Calwer Grafengeschlechtes zum Untervogt zu wählen. Auf diese Weise verblieb den Grafen doch noch die erbliche Vogtei. Außerdem reformierte Abt Wilhelm sein Kloster nach den strengen Regeln der Kluniazenser (constitutiones Hirsaugenses 1079). Sehr bald vermochte das kleine Aureliuskloster auf dem rechten Ufer der Nagold den Zulauf nicht mehr zu fassen; Abt Wilhelm sah sich daher veranlaßt, schon 1082 zur Gründung eines zweiten Klosters von doppeltem Ausmaß zu schreiten. So entstand jenseits der Nagold auf den linken Uferhöhen der gewaltige Bau, der 1091 nach dem Vorgang Clugnys den Apostelfürsten Peter und Paul geweiht wurde. Die Schirmvogtei hatten bis 1260 die Grafen von Calw, dann die Pfalzgrafen von Tübingen; 1342 ging sie an die Grafen von Württemberg über, welche das Amt Calw mit dem Schutz des Klosters betrauten.

Nun entstanden, von Hirsau mitgegründet, viele Klöster kluniazensischer Richtung in Südwestdeutschland, voran St. Georgen.

Hirsauer Mönche begannen im Jahr 1084 auf Weisung des Abts Wilhelm mitten auf dem hohen Schwarzwald zwischen Villingen und Schramberg einen Platz für ein Kloster zu roden, das die dort begüterten Edelleute Hezelo und Hesso dem Hl. Georg zu Ehren erbauen wollten. Nach dem Willen der Stifter stellte Hirsau auch die ersten Äbte. Aber schon 1088 erklärte der Bischof von Konstanz, zu dessen Sprengel St. Georgen gehörte, das Kloster für unabhängig, ja nach

Abt Wilhelms Tod wurde der Abt von St. Georgen zeitweilig sogar der geistige Führer der Hirsauer Klöster im Kampf gegen den Kaiser. Unter päpstlichen und kaiserlichen Schutz gestellt, hatte das Kloster das Recht, seine Schirmherren selber zu wählen. Die ersten Schirmherren waren der Stifter Hezelo und sein Sohn, dann die Herzöge von Zähringen. Seit 1250 wählte der Konvent die Edeln von Falkenstein, die ihre Stammburg oberhalb von Schramberg hatten, zu ihren Schirmvögten. Diese teilten sich in der Folgezeit in zwei Linien Falkenstein und Ramstein, von denen die eine ihren Anteil in der Mitte des 15. Jahrhunderts an den Grafen Ludwig von Württemberg verkaufte; der Anteil der andern Linie kam durch Heirat an Rechberg; Rechberg verkaufte ihn 1526 an Landenberg, Landenberg 1532 an Württemberg, das damals Ferdinand von Österreich innehatte; so kam schließlich das ganze Vogtrecht wieder in e i n e Hand und ging an Herzog Ulrich von Württemberg über, als er 1534 sein Land zurückeroberte. St. Georgen stand unter dem württembergischen Vogt auf Hornberg.

Gleichfalls aus Hirsau kamen der Abt und die zwölf Mönche, die 1091 das K l o s t e r B l a u b e u r e n besiedelten; Graf Anselm von Tübingen hatte es seit 1085 zu Ehren Johannis des Täufers erbauen lassen, dicht neben der wunderbar starken, tiefblauen Quelle, aus der unter hohen Felsen die Blau hervorbricht, ein ansehnliches Flüßchen, das bei dem nahen Ulm in die Donau mündet. Unter päpstlichen und kaiserlichen Schutz gestellt gehörte das Kloster, wie St. Georgen, zum Sprengel des Bischofs von Konstanz. Die Schirmvogtei behielten die Grafen von Tübingen, die sie lange Zeit durch ihre Burgvögte auf dem das Kloster überragenden Schloß Ruck ausüben ließen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts veräußerten sie die Herrschaft Blaubeuren mit Schlössern und Kloster an die Grafen von Helfenstein, deren Stammburg über der Stadt Geislingen lag. Wenig hätte gefehlt, daß bald darauf die ganze Herrschaft ans Haus Österreich gefallen wäre. Graf Ulrich von Helfenstein verkaufte um 1300 Stadt und Burgen samt der Klostervogtei um 500 Mark Silbers zu rechtem Eigentum an die Söhne König Albrechts, die sich jedoch wegen der guten Dienste des Grafen mit der österreichischen Lehensoberherrlichkeit begnügten [5]). Dieses Verhältnis hatte Bestand und ging auch auf die späteren Herren von Blaubeuren über. Gegen die Übergriffe der Grafen von Helfenstein wählte das Kloster schon 1398 den Grafen

5) Urkunde vom 24. August 1303.

Eberhard von Württemberg zum Herrn und Schirmer [6]). Bald jedoch kam das Kloster an Helfenstein zurück. Im Jahr 1447 verkauften endlich die Helfensteiner die Herrschaft Blaubeuren an den Grafen Ludwig von Württemberg, den Stifter der Uracher Linie. Dieser empfing seinerseits die Vogtei über das Kloster mit der Herrschaft Blaubeuren von Österreich als Erblehen. So leisteten denn am 16. Februar 1448 Abt und Konvent des Klosters dem Grafen Erbhuldigung [7]).

Nur kurz soll hier der Württemberg ferner stehenden Hirsauer Klöster Reichenbach und Zwiefalten gedacht werden.

Von einem Edelmann Bern (von Siegburg bei Horb?) wurde Hirsau mit dem kleinen Gut Reichenbach (an der Vereinigung des Baches gleichen Namens mit der Murg unterhalb des heutigen Freudenstadt) beschenkt. Dorthin sandte Abt Wilhelm 1082 drei Mönche und fünf Laienbrüder, um ein Kloster zu bauen, dessen Kirche schon 1085 geweiht wurde. Reichenbach blieb stets ein Priorat Hirsaus [8]). Seine Schutzvögte waren zuerst die Grafen von Calw, dann die Grafen von Eberstein, endlich seit 1399 die Markgrafen von Baden. Die Reformation des Klosters führte Herzog Friedrich von Württemberg erst 1595 gegen den Protest Badens gewaltsam durch, indem er sich auf die Abhängigkeit Reichenbachs von Hirsau berief, das er in festem Besitz hatte.

Zwiefalten wurde 1089 ebenfalls zunächst als Priorat von Hirsau aus gegründet; es wurde jedoch schon 1091 zur Abtei erhoben [9]). Die Schirmherrschaft ging von den Stiftern, den Grafen Kuno und Liutold von Achalm an die Welfen, dann an die Hohenstaufen über. Nach deren Untergang lang schutzlos kam es endlich durch Rudolf von Habsburg ans Reich, dann an Österreich, von diesem 1365 zunächst lehensweise an Württemberg. Endlich bekam Graf Eberhard i. B. 1491 die Schirmvogtei mit der hohen Gerichtsbarkeit und Forstgerechtigkeit für immer zuerkannt [10]). Nachdem das Kloster die auch ihm drohende lutherische Reformation mit Österreichs Unterstützung erfolgreich abgewiesen hatte, behielt Württemberg (durch Amt Urach, bzw. Münsingen) auch so noch dessen Schutz bis zum Jahr 1750, wo Zwiefalten gegen ein großes Lösegeld [11]) die Reichsunmittelbarkeit wieder erlangte. Diese Freiheit genoß es aber nur noch 50 Jahre, da es im Frieden von Lunéville wieder Württemberg zugesprochen wurde, von dem es mit dem Kloster Schöntal und

6) Steinhofer II S. 551.
7) Sattler, Grafen II S. 111, Beil. 76.
8) Weller, Kirchengeschichte S. 180.
9) Weller, Kirchengeschichte S. 183.
10) Stälin III S. 637.
11) Abtretung dreier Dörfer und einer Menge Rechte und Gefälle in 30 württembergischen Ortschaften, dazu 290 000 fl. in bar (Holzherr S. 152).

der gefürsteten Propstei Ellwangen, die 1360—1589 ebenfalls, aber stets widerruflich, unter württembergischem Schutz gestanden hatte, auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses säkularisiert wurde.

Nicht so unmittelbar wie bei St. Georgen, Reichenbach, Zwiefalten und Blaubeuren ist Hirsau bei der Gründung des Klosters Alpirsbach beteiligt. Auch das Benediktinerkloster St. Blasien im südlichen Schwarzwald hatte sich den Kluniazensern angeschlossen und wirkte für deren Reformbewegung. Als gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Herren von Hausen (Hausach), Zollern und Sulz auf einem gemeinsamen Erbgut im oberen Kinzigtal ein Kloster stiften wollten, wandten sie sich an den Abt von St. Blasien, und dieser gab ihnen nicht nur sachverständigen Rat, sondern auch den ersten Abt (1098). Aber bald überwog der Einfluß des nähergelegenen Klosters Hirsau, das 1117 den zweiten Abt stellte. So wurde „Alpirsbach ein Hauptvertreter der Hirsauischen Bauweise zur Zeit ihrer besten Kraft“ [12]). Das Kloster erhielt 1101 päpstliche, 1123 kaiserliche Bestätigung; es gehörte zum Sprengel des Bischofs von Konstanz, der es auch einweihte; oberster Schirmherr war der Kaiser. Wer in seinem Namen die Schutzvogtei des Klosters verwalten sollte, durften Abt und Konvent in freier Wahl bestimmen. Aus Dankbarkeit gegen die Stifter wählten sie einen Grafen von Zollern zum ersten Schirmvogt. Dieses Amt scheint bei dessen Nachkommen geblieben zu sein, bis im 13. Jahrhundert die Herzöge von Teck, zu Anfang des 15. die Grafen von Württemberg an ihre Stelle traten, die dann den Schutz des Klosters dem Amt Dornstetten übertrugen.

Das Kloster Lorch, 50 Meter über dem gleichnamigen Städtchen an der Rems, einem rechten Nebenfluß des Neckars, gelegen, wurde 1102 von den Stammeltern des schwäbischen Kaisergeschlechts, Friedrich von Staufen und Agnes, einer Tochter Kaiser Heinrichs IV., sowie von ihren Söhnen Friedrich und Konrad auf eigenem Grund und Boden gestiftet und diente dem Staufenhaus als Grablege. Die ersten Mönche kamen 1108 aus Hirsau, dessen Einfluß sich auch in der baulichen Anlage verrät [13]). Nach der Stiftungsurkunde [14]) sollte jeweils der Älteste aus dem Staufengeschlecht defensor et advocatus (Schirmvogt) des Klosters sein. Aber schon 1136 verlieh ein päpstlicher Schutzbrief dem Kloster die freie Vogtwahl. Die Stiftung wurde wiederholt bestätigt, so von Kaiser Friedrich Barbarossa

12) Mettler, Alpirsbach S. 21.
13) Mettler, Klosterkirchen S. 57 ff.
14) Württ. Urkundenbuch I S. 334.

im Jahr 1154, wobei die Grafen Ludwig und Emicho von Württemberg Zeugen waren. Nach dem Untergang der Hohenstaufen wechseln die Herren, welche sich die Vogtei anmaßten, um das Kloster in der kaiserlosen Zeit nach Kräften zu schädigen, zu wiederholten Malen. Im Jahr 1251 übernimmt zum erstenmal ein württembergischer Graf die Schutzvogtei. Im Jahr 1274 stellt Rudolf von Habsburg von neuem das Kloster unter den alleinigen Schutz des Reichs. Aber 1291, acht Tage nach Rudolfs Tod, wählt das Kloster wiederum einen Grafen von Württemberg zum Schirmvogt. Doch erst von 1373 an besitzt Württemberg die Schutzherrschaft ohne Unterbrechung. Aber auch dann noch wird dem Kloster von verschiedenen Kaisern immer wieder seine Reichsunmittelbarkeit bestätigt, zum letzten Male von Kaiser Maximilian im Jahr 1500. Der württembergische Schutz war dem Amt Schorndorf übertragen.

Anhausen (mhd. Ahusen) liegt südlich von Heidenheim am rechten Ufer der Brenz, eines linken Nebenflusses der Donau. Dort stifteten die Pfalzgrafen von Dillingen a. D. ein Kloster, das 1125 die päpstliche Bestätigung erhielt. Es war von allen Abgaben an weltliche Herren befreit und hatte das Recht der freien Wahl seiner Schirmvögte. Wahrscheinlich kamen auch hier die ersten Ansiedler aus Hirsau; jedenfalls nahm Anhausen die Hirsauer Regel an. Die Grafen von Dillingen blieben seine Schutzherren, bis eine Erbtochter das Kloster an die Grafen von Helfenstein brachte; diese verkauften es 1448 an Württemberg. Hier blieb jedoch die Schirmvogtei zunächst nur zwei Jahre, da Württemberg 1450 den ganzen Helfensteinschen Kauf an Bayern weiterverkaufte. Erst 1503 kam dieser als Entgelt für Herzog Ulrichs Waffenhilfe gegen die Rheinpfalz endgültig an das Herzogtum Württemberg zurück.

In Herbrechtingen, eine halbe Wegstunde östlich von Anhausen, gleichfalls am rechten Ufer der Brenz gelegen, wurde die in Abgang geratene karolingische Stiftung im Jahr 1171 von Kaiser Friedrich Barbarossa erneuert und von Augustiner Chorherren aus dem Kloster Hördt (südwestlich von Germersheim in der Rheinpfalz) besiedelt. Kaiser Heinrich VII. belehnte mit der Schutzvogtei den Grafen von Dillingen, der sie an seinen Tochtermann, den Grafen von Helfenstein, weitergab. Mit Anhausen und der ganzen Herrschaft Heidenheim ging sie zuerst 1448, dann endgültig 1503 an Württemberg über. Die Brenzklöster gehörten zum Sprengel des Bischofs von Augsburg und wurden vom württembergischen Amt Heidenheim beschirmt.

Denkendorf liegt im Herzen Württembergs südlich von Stuttgart und Eßlingen im Tal des Körschbaches, der eine kleine Stunde unterhalb davon in den Neckar mündet. Das Kloster wurde um 1120 von einem sonst unbekannten Adeligen namens Berthold gegründet. Veranlassung gab eine Reise des Stifters ins gelobte Land. Er übergab daher das von ihm gestiftete Kloster dem Hl. Grab zu Jerusalem mit der Bestimmung, daß es von Chorherren, die unter Aufsicht eines Propstes nach der Regel des Hl. Augustin lebten, besetzt werden solle. Der Patriarch von Jerusalem ernannte daraufhin 1120 einen Kanonikus des Hl. Grabs zum ersten Propst von Denkendorf. Noch zwei Pröpste wurden von Jerusalem gesandt, bis der Konvent zur Wahl von Landeskindern überging. Die Stiftung wurde im Jahr 1124 vom Papst bestätigt, der dem Konvent freie Propst- und Vogtwahl zugestand. Weltlicher Patron war zunächst der Stifter. Im Jahr 1139 auch von König Konrad III. in Schutz genommen, unterstand das Kloster ausschließlich dem Schutz des Reichs. Aber das genügte dem Propst und seinem Konvent nicht; sie sahen sich wiederholt noch nach einem wirksameren Schutz in der Nähe um und erwählten mehrmals die Grafen von Württemberg, von deren Gebiet sie bereits rings umschlossen waren, zum Schirmvogt, eine Würde, die seit 1424 bei Württemberg verblieb. Die Propstei gehörte zur Amtsvogtei Stuttgart.

Unterdessen war vom Kloster Cistercium in Burgund, gegründet 1098, eine neue Reformbewegung ausgegangen; ihr Haupt wurde Abt Bernhard von Clairvaux (Clara vallis zwischen Paris und Belfort). Die Zisterzienser gaben sich nicht mit der Reform bestehender Klöster ab, sondern befaßten sich nur mit Neugründungen, die allein unter dem Schutz von Kaiser und Reich stehen und keinen Vogt haben sollten. Diese breiteten sich rasch über ganz Nordfrankreich und Deutschland aus. Dadurch wurde auch der Edelmann Walter von Lomersheim, einer Burg an der Enz unterhalb von Mühlacker, veranlaßt, 1138 auf seinem väterlichen Erbgut Eckenweiler (heute Eckenweiher beim Bahnhof Mühlacker) ein Kloster zu stiften und hiezu vom Zisterzienserkloster Neuburg im Elsaß den Abt mit 12 Mönchen kommen zu lassen; 1147 wurde das Kloster auf das nahegelegene Speyersche Bischofslehen Maulbronn verlegt, wo es rasch aufblühte. Schon 1148 wurde es vom Papst, 1156 vom Kaiser Barbarossa bestätigt und in Schutz genommen. Als Untervögte waren eine Zeitlang die Grafen von Enzberg mit dem Schutz des Klosters beauftragt. Daneben nahm der Graf von Vaihingen das Schutzrecht

für die in seinem Gebiet gelegenen Klostergüter in Anspruch, und dieses ging mit dem Aussterben dieses Geschlechts um 1350 an Württemberg über. Um das volle Schirmrecht stritten sich lange Zeit Rheinpfalz und Württemberg, bis es 1361 Kaiser Karl IV. dem Pfalzgrafen übertrug. Erst nachdem Herzog Ulrich von Württemberg als Bundesgenosse des Herzogs von Bayern im bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieg 1504 das Kloster erobert hatte, übertrug Kaiser Maximilian am 1. August 1504 Schirm und weltliche Obrigkeit dem Herzog von Württemberg. Dem Kloster wurden die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien entzogen und dem Herzog gestattet, etwaiger Widerspenstigkeit der Insassen mit Gewalt zu begegnen. Das Kloster mußte Erbhuldigung leisten und einen württembergischen Vogt in seine Mauern aufnehmen.

Von Maulbronn aus wurde schon im Jahr 1157 auf Ländereien, die Wolfram von Bebenburg (Bemberg bei Rot am See), ein Dienstmann Kaiser Barbarossas, gestiftet hatte, das Zisterzienserkloster Schöntal an der Jagst gegründet, das nie unter württembergischem Schutz stand und als katholisch bleibendes Kloster seine Reichsunmittelbarkeit bewahrte. Es wurde erst 1803 im Reichsdeputationshauptschluß Württemberg zugeteilt und von diesem säkularisiert. Es gehört daher nicht zu den altwürttembergischen Mannsklöstern.

Für glückliche Heimkehr aus dem 2. Kreuzzug stiftete der Graf von Eberstein, der Burg und Schloß bei Baden-Baden besaß, um 1150 das Zisterzienserkloster Herrenalb, das wie Maulbronn von Mönchen aus Kloster Neuburg im Elsaß besiedelt wurde. Es stand unter dem Schutz des Stifters und seiner Nachkommen, kirchlich gehörte es (wie Maulbronn und Hirsau) zur Diözese Speyer. Der älteste kaiserliche Schutzbrief stammt aus dem Jahr 1193, aber noch König Rudolf erkennt die Grafen von Eberstein als Schirmherren des Klosters an. Später beanspruchten die Markgrafen von Baden Vogteirechte im Kloster; aber sie taten dem Kloster solchen Abbruch, daß der Kaiser 1338 dem Grafen von Württemberg, als dem damaligen Landvogt in Schwaben, den Schutz des Klosters übertrug; das Kloster selbst hatte ihn sich zum Schirmer gewünscht. Württemberg verteidigte von da ab die Schirmvogtei von Herrenalb gegen alle Anfechtungen von seiten Badens mit bleibendem Erfolg. Das Kloster stand unter dem Schirm von Neuenbürg.

Mit den Zisterziensern wetteiferten die Prämonstratenser in der Gründung von Reformklöstern. Ihr Stammsitz war das Kloster Prémontré bei Rheims, das 1120 vom Hl. Norbert, dem Erzbischof

von Köln, gestiftet worden war. Sie sind in Altwürttemberg nur durch das Kloster (bis 1423 Chorherrenstift) Adelberg vertreten. Volknand von Ebersbach an der Fils, ein Dienstmann Barbarossas, stiftete es im Jahr 1178 auf dem Höhenzug, der vom Hohenstaufen sich zwischen Rems und Fils westwärts erstreckt. Die Staufen, als Lehensherrn des Stifters, wurden die ersten Schirmherrn des Klosters. Dieses war 1181 soweit fertiggestellt, daß es von Mönchen des Prämonstratenserklosters Roggenburg (im Bayrischen bei Ulm gelegen) besiedelt werden konnte. Barbarossa mit seinen drei Söhnen war 1188 bei der Einweihung des Hochaltars zugegen. Nach dem Aussterben des Hohenstaufengeschlechts übernahm schließlich Württemberg die Schirmvogtei (1291). Das Kloster stand dann unter dem Schirm von Schorndorf.

Die Reformbewegung der Zisterzienser hatte ihren Höhepunkt fast schon überschritten, als 1187 der Pfalzgraf Rudolf von Tübingen sich entschloß, in der Nähe seiner Stammburg das Kloster Bebenhausen zu gründen. Im Jahr 1187 oder 1188 beauftragte er hiermit die Prämonstratenser, änderte jedoch bald seinen Sinn und wandte sich 1189 an den Zisterzienserorden, der im Herbst 1190 das Kloster Schönau bei Heidelberg mit der Besiedlung betraute [15]). Die Stiftung erhielt 1193 kaiserliche, 1204 päpstliche Bestätigung. Die Vogtfreiheit dauerte etwa ein Jahrhundert; 1302 übernahm der Pfalzgraf von Tübingen, 1318 der Graf von Hohenberg den Schirm des Klosters auf Grund freier Wahl durch den Konvent. Als die Pfalzgrafen von Tübingen schließlich so verarmten, daß sie 1342 ihre ganze Herrschaft an Württemberg verkaufen mußten, nahm dieses 1343 auch das Kloster in seinen Schutz.

Ein später Nachzügler ist das Zisterzienserkloster Königsbronn (Diözese Augsburg). An der Quelle der Brenz, die wie die Blau aus einem von Kalkfelsen umrahmten, von blauschimmerndem Wasser erfüllten Topf entspringt, stiftete König Albrecht I., der Sohn Rudolfs von Habsburg, im Jahr 1303 ein Kloster, das seinen Namen nach dem königlichen Stifter und der herrlichen Quelle erhielt. Die Ermordung des Königs durch Johann „Parricida" (1308) verzögerte die Ausfolgung der gestifteten Ländereien noch weiter, so daß erst 1310 mit dem Klosterbau begonnen werden konnte. Abt und Mönche kamen aus dem Zisterzienserkloster Salmansweiler (jetzt Salem im südlichen Baden nördlich von Konstanz). Königsbronn blieb

15) Weller, Kirchengeschichte S. 272.

unter österreichischem Schutz, bis im Jahr 1386 Württemberg zum ersten Male vorübergehend den Schirm übernahm. Im Jahr 1426 bekamen die Grafen von Helfenstein, die längst die Vogtei der beiden andern Brenzklöster Anhausen und Herbrechtingen besaßen, auch noch den Schutz von Königsbronn und behielten ihn, allerdings mit Unterbrechungen, bis sie 1448 ihre ganze Herrschaft Heidenheim mit dem Vogtrecht in den drei Klöstern an den Grafen von Württemberg verkauften. Nach einer im Stuttgarter Hauptarchiv liegenden Urkunde vom 14. September 1448 ergaben sich Abt, Prior und Konvent des Klosters in des Grafen Ulrich und seiner Nachkommen ewigen Schutz und Schirm und versprachen, nimmermehr andern Schutz zu suchen und auf alle Freiheiten, Briefe und Privilegien von Kaisern und Päpsten jetzt und künftig zu verzichten. Württemberg verkaufte jedoch, wie schon oben erwähnt wurde, bereits 1450 die ganze Besitzung an Bayern weiter, das sie 1503 für die Waffenhilfe gegen die Pfalz an Herzog Ulrich zurückgab. So kam auch Königsbronn endgültig unter Württemberg, dem es 1513 Erbhuldigung leistete. Mit dem Schutz des Klosters wurde das Amt Heidenheim beauftragt. —

Die Zahl der altwürttembergischen großen Mannsklöster ist hiemit erschöpft. Ihre Zusammenstellung ergibt ein anschauliches Bild der politischen Zersplitterung Schwabens im Mittelalter. Auch kirchlich gehören die genannten Klöster keinem einheitlichen Verband an: Lorch, Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen gehören zum Sprengel des Bischofs von Augsburg, dagegen Adelberg, Alpirsbach, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf und St. Georgen zu Konstanz, ferner Herrenalb, Hirsau und Maulbronn zu Speyer, endlich Murrhardt zu Würzburg. Die meisten dieser Klöster entstanden im 11. und 12. Jahrhundert, viele von den Hohenstaufen oder deren Dienstmannen gegründet. Eine Menge Namen längst vergessener Dynastengeschlechter tauchen auf, um bald zu verklingen, indem sie dem erst durch den Untergang der Hohenstaufen großwerdenden Grafengeschlecht der Württemberger das Feld räumen und sie ernten lassen, was sie nicht gesät hatten. Denn von den besprochenen Klöstern ist nicht ein einziges vom Hause Württemberg gestiftet; seine Grafen beteiligten sich (abgesehen von den allerletzten) überhaupt nicht viel an frommen Stiftungen [16]), sondern hielten lieber ihre Besitzungen fest in der Hand, um jederzeit in der Lage zu sein, ihr Ge-

16) Die Klosterstiftungen der Grafen von Württemberg stellt Steinhauser S. 212 ff. zusammen.

biet durch Pfandleihe oder Kauf zu erweitern. Verarmung, Überschuldung und Aussterben benachbarter Herrengeschlechter, auch Vermählung mit reichen Erbtöchtern, verhalf ihnen allmählich zu einer ihre Umgebung überragenden Hausmacht, und dies veranlaßte hinwiederum teils die Kaiser, Württemberg mit dem Schutz zu beauftragen, teils die Klöster selbst, die Grafen zu Schirmvögten zu wählen, die es dann verstanden, die Schirm- und Kastvogtei nach und nach zur Landeshoheit weiterzuentwickeln.

2. Die Entwicklung der württembergischen Landeshoheit über die Klöster.

Wie im Vorhergehenden ausgeführt wurde, standen die meisten der aufgezählten Mannsklöster staats- und kirchenrechtlich unter Kaiser und Papst, was sie sich dann von Zeit zu Zeit immer wieder bestätigen ließen. Solche Klöster waren damit (wenigstens in der Theorie) für unabhängig erklärt einerseits von den Bischöfen der Sprengel, andererseits von den Grafen der Gaue, zu denen sie gehörten; sie hatten das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit und konnten sich bei Streitigkeiten mit anderen unmittelbar an den Papst oder an kaiserliche Gerichte wenden; außerdem genossen sie Steuerfreiheit, soweit sie nicht gegen Kaiser und Papst Verpflichtungen hatten. Dagegen fehlte ihnen meist die Blutgerichtsbarkeit und die bewaffnete Macht; sie waren daher gegen Gewalttaten fast wehrlos. Kaiser und Papst weilten meist fern, mit Wichtigerem beschäftigt. In Gegenden und Zeiten, wo ihr Schutz nicht genügte, hatten die Kaiser die Gewohnheit und die Klöster das Recht, einen in der Nachbarschaft begüterten Burgherrn zum Schirmvogt (Vogt von advocatus) zu wählen, der dann für bestimmte Gegenleistungen den bewaffneten Schutz und die Vertretung der Klosterinteressen übernahm, auch im Auftrag des Abts die Gerichtsbarkeit im Klostergebiet ausübte. Mit der Schirmvogtei war oft auch die Kastvogtei verbunden, d. h. die Pflicht, sich um die Erhaltung des klösterlichen Besitzstandes zu kümmern. Diese Schirmvögte hatten dafür Anspruch auf die Hälfte oder ein Drittel der eingehenden Strafgelder und auf freie Unterkunft und Verpflegung während ihres Aufenthalts im Kloster oder auf dessen Besitzungen; sie durften in den Klosterwäldern jagen, wobei die ganze Jagdgesellschaft mit Dienern, Rossen, Hunden und Falken vom Kloster freigehalten werden mußte. Hinzu kamen gelegentlich allerlei Frondienste der Untertanen des Klosters. Diese Vogtrechte wurden häufig

ganz rücksichtslos ausgenützt, so daß manches Kloster Pauschalabfindungen leistete, um sich vor Überforderung zu schützen. Die Vögte hatten auch Anspruch auf „Schirmgeld", d. h. auf Entschädigung für militärischen Schutz, sie konnten Beiträge zu ihren Kriegskosten verlangen. So kam es bei vielen Klöstern zu einer förmlichen „Vogtsteuer". Wo die Schirmvogtei vollends erblich geworden war und in Händen einer zielbewußten Herrschaft lag, wie bei den Württembergern, da entwickelte sich aus diesen Vorrechten meist ganz von selbst die Landeshoheit.

Als im Jahr 1442 die Brüder Ludwig und Ulrich von Württemberg das ererbte Land unter sich teilten, konnten sie bereits über zehn der genannten Klöster von sich aus verfügen und bestimmen, daß Ellwangen, Adelberg, Denkendorf, Murrhardt, Lorch und Zwiefalten zur Stuttgarter Hälfte des Grafen Ulrich (V.), dagegen Alpirsbach, Bebenhausen, Herrenalb und Hirsau (auch der Anteil an Maulbronner Klosterdörfern) zur Uracher Hälfte des Grafen Ludwig fielen, der noch in denselben 40er Jahren die Klöster Anhausen, Herbrechtingen und Königsbronn (zunächst für zwei Jahre), sowie Blaubeuren und die Hälfte von St. Georgen (endgültig) hinzukaufte. Als Graf Ulrich (V.) 1462 in die Gefangenschaft des Kurfürsten von der Pfalz geriet, suchten die Pröpste von Ellwangen und Denkendorf und der Abt von Murrhardt sich dem württembergischen Schutz zu entziehen. Der Graf fand aber kräftige Hilfe beim Kaiser. Nicht glücklicher war der Prälat von Adelberg, als er sich über Ulrich beim Papste beschwerte [1]). Zur Bestätigung dieser Landesteilung waren die Prälaten der betroffenen Klöster noch nicht beigezogen worden, dagegen wurden sie zur Wiedervereinigung des Landes berufen als Garanten des Münsinger Vertrags von 1482, nachdem sie schon 1481 das Schutz- und Trutzbündnis beider Hälften mitunterzeichnet hatten. Es waren dies die Äbte von Bebenhausen, Herrenalb, Hirsau, Blaubeuren, Alpirsbach, St. Georgen, Adelberg, Lorch und Murrhardt, sowie der Propst von Denkendorf, also sämtliche Vorstände der damals gerade unter württembergischem Schutz stehenden Klöster mit Ausnahme der von Ellwangen und Zwiefalten, die sich in richtiger Erkenntnis der Tragweite solchen Verhaltens der Unterschrift zu entziehen wußten. Durch den Stuttgarter Vertrag von 1485 werden sämtliche Klosterprälaten Württembergs noch ausdrücklich unter den Schutz des Grafen

1) Sattler, Grafen III S. 28 und 57; der Streit mit Denkendorf endete 1467 mit der Absetzung des Propstes: Steinhauser S. 60 f.

Eberhard im Bart gestellt und erhalten endgültig [2]) Sitz und Stimme im württembergischen Landtag, in welchem sie neben die Ritter und die Vertreter der Landstädte als eigener Stand treten. Deshalb sehen sie sich auch veranlaßt, zuerst freiwillig und in kleinen Beträgen, dann notgedrungen auch in größeren Summen, zu den Ausgaben des Landes beizusteuern.

Gleichzeitig mit der Steuerfreiheit gaben die Klöster auch mehr und mehr das Vorrecht der geistlichen Gerichtsbarkeit preis. Da die Gerichtshoheit als Zeichen der Landeshoheit galt, so arbeiteten die württembergischen Grafen ihrerseits darauf hin, die Klöster auch ihrer Jurisdiktion zu unterstellen, zuerst, indem sie Kommissionen aus hohen Geistlichen beriefen, um Streitigkeiten der Klöster untereinander zu schlichten. Schon im Jahr 1354 ließ Graf Ulrich (IV.) als Schirmvogt einen Streit des Abts von Hirsau mit dem Prior des Klosters Reichenbach durch die Äbte von Bebenhausen, Herrenalb und Alpirsbach, 1358 durch die beiden ersteren entscheiden. Später finden sich in solchen Gerichtskommissionen, die Württemberg aufstellt, neben den geistlichen Räten auch weltliche, und sie treten im 15. Jahrhundert immer häufiger in Tätigkeit. Im Jahr 1428 vergleichen solche Räte des Grafen Ludwig das Kloster Bebenhausen mit der Stadt Tübingen, ebenso 1431 mit der Stadt Reutlingen; 1443 untersuchen auf Graf Ulrichs (V.) Befehl seine weltlichen Räte einen Streit zwischen dem Kloster Lorch und der Stadt Stuttgart. Ganz offen wird Württembergs Anspruch auf diese Art von Gerichtshoheit in dem Schirmbrief ausgesprochen, den Graf Ludwig 1448 dem Kloster Blaubeuren nach geleisteter Erbhuldigung ausstellt; es wird darin bestimmt, daß im Falle von Streitigkeiten ein Schiedsgericht aus vier württembergischen Räten gebildet werden solle, von denen zwei der Abt, zwei der Graf zu bestimmen habe, und die, falls sie nicht einig würden, einen fünften aus des Grafen Räten beiziehen sollten. So wurden die Prälaten allmählich daran gewöhnt, in den geistlichen und weltlichen Räten des Grafen von Württemberg ihre ordentlichen Richter zu erblicken.

Aber nicht bloß bei äußeren Streitigkeiten, sondern auch bei inneren Konflikten werden von den Klöstern gräfliche Kommissionen als ihre ordentlichen Richter anerkannt. Als im Jahr 1459 der Propst von Denkendorf als gräflicher Rat zu Kirchheim und Nürnberg

---

2) Die Zusammenstellung von Ritterschaft, Prälaten und Landschaft begegnet uns schon im Jahr 1457; Schneider, Württ. Geschichte S. 100.

amtete, wurde er während seiner Abwesenheit von seinem Konvent beim Grafen von Württemberg verklagt, und dieser bestellte Oktober 1460 einen Gerichtstag nach Nürtingen, auf dem beide Parteien erschienen. Das 1475 als höchstes Gericht der Grafschaft eingesetzte württembergische Hofgericht hatte 1481 wieder einen Propst von Denkendorf unter seinen Beisitzern und wurde 1484 vom Abt von Bebenhausen und 1488 vom Abt von Alpirsbach angerufen. So war es also möglich geworden, die Entscheidung von Streitigkeiten, welche die Klöster vor ihren Schirmherrn brachten, einem stehenden württembergischen Gerichtshof, nicht mehr bloß einer eigens hiezu gebildeten Kommission zu übertragen, was nicht nur eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung, sondern auch eine weitere Einschränkung der Gerechtsame der Klöster und eine Unterordnung unter die landesherrliche Regierung bedeutete [3]).

Die Grafen von Württemberg erlaubten sich gleichzeitig auch Eingriffe ins klösterliche Leben selbst.

„Reform der Kirche an Haupt und Gliedern" war die Parole in der ganzen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dieser Forderung des Zeitalters wollten nicht nur die Reformkonzilien zu Pisa, Konstanz und Basel dienen, sondern auch die Reformbewegungen, die vom Kloster Melk an der Donau und von den Klöstern Klus und Bursfelde an der Weser ausgingen. Hirsau ging wiederum, wie am Ende des 11. Jahrhunderts, den schwäbischen Klöstern in der Reform voran und nahm als erstes die Bursfelder Regel an. Daher beauftragte das Benediktinerkonzil zu Mainz 1451 den Abt Wolfram von Hirsau, die ärgerlichen Zustände in Alpirsbach abzustellen und das Kloster nach der neuen Regel zu reformieren. Als der dortige Abt sich der Neuerung widersetzte, griff die Schirmherrschaft ein: württembergische Räte der Uracher Linie befahlen dem Abte, den Weisungen Wolframs unweigerlich nachzukommen. Auch Blaubeuren wurde 1451/52 durch Mönche aus Wiblingen erstmals reformiert und sandte dann 1462 seinerseits Reformmönche nach Lorch. Zu St. Georgen mußte 1457 der neugewählte Abt versprechen, der zu Konstanz aufgerichteten Reformordnung getreulich nachzukommen; denn Graf Ulrich von der Stuttgarter Linie wollte in seiner Landeshälfte kein nichtreformiertes Kloster dulden. In Adelberg, Denkendorf und Lorch setzte er jedenfalls seinen Willen durch, wohl auch in Zwiefalten, dessen Abt im Jahr 1458 den Auftrag erhielt, Denkendorf zu

3) Wülk-Funk S. 75 f.

reformieren [4]). Nur das Kloster Ellwangen widerstrebte schon dieser Reform mit dauerndem Erfolg, ja es setzte sogar im Jahr 1459 seine Umwandlung in ein weltliches Chorherrenstift durch.

Auch Graf Eberhard (VI., später „im Bart" genannt), der zunächst die Uracher Hälfte geerbt hatte und seit 1482 das ganze wiedervereinigte Land regierte (seit 1485 war er der anerkannte Schirmherr aller württembergischen Klöster), tat sein möglichstes, um seine Klöster zu reformieren und die Reform gegen innere und äußere Feinde zu behaupten. Im Auftrag der Schirmherrschaft mußte 1462 der Abt von Hirsau die Mönche von Alpirsbach von neuem zu einer strengeren Ordnung anhalten und 1470 schickte der Graf den Abt von Hirsau zu gleichem Zweck nochmals ebendahin; die Abtswahl fiel dann auf einen Reformmönch von Wiblingen, und unter Beihilfe des Grafen kam es dann 1480 zur förmlichen Aufnahme des Klosters in die Bursfelder Kongregation. Im Jahr 1471 wurde das Kloster Bebenhausen unter Mitwirkung des Herrenalber Abts reformiert. Als im Jahr 1469 die Blaubeurer Mönche sich bei ihrem Schirmherrn über ihren Abt beklagten, führte dieser auch dort wieder eine Reform durch, der das Kloster solchen Aufschwung verdankte, daß in den 80er Jahren der Bischof von Straßburg den Grafen um Reformiermönche aus diesem Kloster bat. Endlich wurde im Jahr 1489 auch das Kloster Zwiefalten durch seinen Abt gleichfalls nach der Bursfelder Regel reformiert [5]).

Zu Herzog Eberhards Reformtätigkeit gehört auch die Berufung der „Brüder des gemeinsamen Lebens" in sein Land, eines um 1380 in Holland gegründeten Reformordens, der im 15. Jahrhundert rasch zur Blüte gekommen war. Eberhard schuf den Brüdern 1477 in seiner Residenzstadt Urach einen geräumigen Wohnsitz, indem er die im Bau begriffene Amanduskirche zu ihrer Stiftskirche erhob und als Behausung für die Chorherren den „Mönchshof" nach Klosterart daranbauen ließ, einen bescheidenen, fast kunstlosen Bau, dem die einfache Lebensweise und Tracht der Brüder entsprach; von der hohen runden Kappe, die sie anstatt der Kapuze trugen, hießen sie beim Volk die Kappenherren. Ihr Bestreben war, „dem geistlichen Stand seine wahre Bestimmung wieder anzuweisen, ihn gemeinnützig und tätig zu

4) Glatz, Alpirsbach S. 88; Sigwart, Blaubeuren S. 34 Anm.; Martini, St. Georgen S. 38; Rothenhäusler S. 178; Steinhauser S. 19, 59 und 235; Joseph Zeller S. 290 ff.

5) Wülk-Funk S. 91—109; dazu Paulus, Bebenhausen S. 41 und Holzherr, Zwiefalten S. 73.

machen und in einer heilsamen Mitte zwischen Ungebundenheit der Weltgeistlichen und der Sklaverei des Mönchtums zu erhalten“ [6]).

Als Schirmvögte beanspruchten die Grafen von Württemberg auch die Kastvogtei der beschirmten Klöster und taten dies meist im Zusammenhang mit der Reform der klösterlichen Disziplin. Denn verschwenderisches Wirtschaften der Äbte war oft der Anlaß zur Reformierung der Klöster und die Sanierung der Klosterfinanzen die sichtbarste durch die Reform erzielte Wirkung. Das trat beim Kloster Blaubeuren am deutlichsten in Erscheinung. Auch der Abt von St. Georgen mußte seit der Reform von 1457 jährlich seinem Konvent Rechnung ablegen. Schließlich unterlagen alle Veränderungen im Klostergut der Aufsicht und Genehmigung des Schirmherrn: Graf Ulrich (V.) gestattete 1473 dem Abt von Adelberg, eine Anleihe von 400 fl. aufzunehmen, sein Sohn, Eberhard der Jüngere, erlaubte im Jahr 1481 dem Propst von Ellwangen, Gülten im Wert von 1800 fl. zu veräußern, und Graf Eberhard i. B. begehrt 1489 als Schirmherr vom Propst von Ellwangen sogar die Rechnungsablage [7]).

Der religiöse und finanzielle Reformeifer der letzten württembergischen Grafen schuf so eine Reihe von Präzedenzfällen, auf die sich die späteren Herzöge von Württemberg bei der lutherischen Reformation und den damit verbundenen Inventarisationen der Klöster berufen konnten.

Wie Graf Eberhard i. B. sein Verhältnis zu den Klöstern auffaßte, beweist sein Vorgehen gegen Zwiefalten im Jahre 1486; als der dortige Abt, um gegen den württembergischen Schutz zu protestieren, die österreichische Fahne hißte, eilte der Graf persönlich herbei, drang mit Gewalt ins Kloster ein, riß die Fahne herab, trat sie mit Füßen und zog die württembergischen Farben auf. Die auf diese Weise erzwungene Wiederunterwerfungsurkunde wurde zwar nach langem Klagen des Abts 1489 vom Kaiser für ungültig erklärt, aber Graf

6) Meyer, BlfWK. 1913 S. 99 f. und 1914 S. 142 ff., Cleß, Versuch II S. 279, Eitle, Urach S. 411. Ihres Bleibens war freilich nicht lange. Schon 1514, im Nebenabschied des Tübinger Vertrags, wurde kurzerhand ihre Abschaffung gefordert, um die „unnützen Kosten“ für die landfremden Mönche zu sparen, und Herzog Ulrich erlangte wirklich 1516 vom Papst die Aufhebung der Kappenherren. Das Uracher Stift wurde Weltpriestern zugewiesen, bis die Reformation 1537 auch dem ein Ende machte. Der Mönchshof diente fortan zur Wohnung des evangelischen Diakons (zweiten Stadtpfarrers), der Lehrer an der Knabenschule und anderer; der Dachstock wurde staatlicher Lagerraum.

7) Wülk-Funk S. 72 f.; Beschreibung des Oberamts Ellwangen S. 171 Anm.

Eberhard gab sich nicht zufrieden, bis das Kloster 1491 im Vertrag von Nürnberg ihm die Schirm- und Kastenvogtei endgültig und für immer zuerkannte.

Die Landeshoheit über die geschirmten Klöster, welche auf die geschilderte Weise von den württembergischen Grafen angebahnt war, wurde von den württembergischen Herzögen weiterentwickelt. Nachdem durch eine Reihe von Verträgen unter Mitwirkung und Garantie der Prälaten die Unteilbarkeit der Herrschaft Württemberg von neuem sichergestellt war, wurde am 21. Juli 1495 Graf Eberhard im Bart auf dem Reichstag zu Worms von Kaiser Maximilian zum Herzog erhoben. Darauf erhielt Herzog Eberhard vom Kaiser auch das Vorrecht zuerkannt, daß die Prälaten seines Landes zu Hirsau, Zwiefalten, Bebenhausen und Denkendorf die Briefe des Herzogtums zeichnen durften und ihr vidimus die Kraft haben sollte, als wären die Urkunden vom Reichskammergericht mit Urteil und Recht für genugsam erkannt worden [8]). Der Einfluß des neuen Herzogs auf die Kirche und die Klöster in Württemberg war so stark und unbestritten, daß von Eberhard im Bart gesagt werden konnte, er sei Papst in seinen eigenen Landen [9]). Der kaiserliche Herzogsbrief bestätigte nicht nur die Verträge, durch welche die Klöster ein wesentlicher Bestandteil des unteilbaren Landes geworden waren, sondern erneuerte auch die darin getroffene Bestimmung, daß in den Fällen, wo eine Regentschaft notwendig werde, das ungeteilte Land vom Landhofmeister als oberstem Minister und 12 Räten verwaltet und regiert werden sollte; zu letzteren sind vier Prälaten, vier Ritter und vier Abgeordnete der Landschaft zu bestellen. Ein solcher Zwölferausschuß trat schon 1498, als nach Abdankung Herzog Eberhards II. sein minderjähriger Neffe Ulrich zur Regierung kam, in Wirksamkeit. Im Vormundschaftsrat saßen damals als Prälaten die Äbte von Herrenalb, Bebenhausen und Zwiefalten, sowie der gefürstete Propst von Ellwangen. Im Jahre 1501 vertritt der Abt von Hirsau im Namen der Regentschaft den unmündigen Herzog bei der Beisetzung der Pfalzgräfin zu Heidelberg und wird mit herzoglichen Ehren empfangen [10]).

In allen diesen amtlichen Funktionen zeigt sich die enge Verbundenheit der Klosterprälaten mit dem neuen Herzogtum Württemberg.

---

8) Sattler, Grafen IV, S. 40.
9) Wülk-Funk S. 117.
10) Hafner, Studien und Mitteilungen XV S. 605.

Wie sehr die Klöster bereits als ein unabtrennbarer Bestandteil des seit dem Münsinger Vertrag unteilbaren Landes angesehen wurden, bewies 1496 der Streit Württembergs mit dem Kloster Herrenalb. Abt und Konvent hatten nach dem Ableben Herzog Eberhards I. von ihrem Recht der freien Vogtwahl Gebrauch zu machen gewagt und den Markgrafen von Baden zum Schirmherrn gewählt, zum Zeichen hiefür hatten sie die badische Flagge gehißt. Der neue Herzog, Eberhard II., rückte auf diese Nachricht sofort mit bewaffneter Macht aus, ließ die badische Fahne herunterreißen und die württembergische hissen. Er plünderte Kloster und Klostergebiet, bis der Abt die Wahl widerrief. Auf dem Reichstag zu Worms, an den der Abt sich klagend gewandt hatte, kam es zu einem Vergleich, wonach Württemberg die Schirmvogtei behalten durfte, und Baden nur mit einigen Klosterdörfern abgefunden wurde, so daß ihm also die Erblichkeit der Vogtei und die Erbuntertänigkeit des Klosters von Reichs wegen zuerkannt und bestätigt wurde [11]).

Auch der junge Herzog Ulrich hielt die errungene Stellung den Klöstern gegenüber mit Zähigkeit fest. Er lehnte nicht nur einen vom päpstlichen Legaten ernannten Pfarrer für Blaubeuren 1503 ab, sondern 1504 sogar einen vom Maulbronner Konvent rite gewählten Abt [12]).

Am deutlichsten kam die neue Auffassung vom staatsrechtlichen Verhältnis der Klöster zum Herzogtum Württemberg 1504 zum Ausdruck. Nachdem Herzog Ulrich im bayrisch-pfälzischen Erbfolgekrieg das Kloster Maulbronn als Bundesgenosse des Kaisers und des Herzogs von Bayern erobert hatte, wurde dieses mitsamt seinen Dörfern vom Kaiser Maximilian dem Herzog Ulrich, dessen Erben und Nachkommen und dem Fürstentum Württemberg überhaupt, „mit dem Schirme und der weltlichen Obrigkeit, hohen und niedrigen Gerichten", auf ewig zugeeignet. Falls Abt und Konvent oder ihre Untertanen und deren Nachkommen den bei der Erbhuldigung übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandeln würden, „so solle der Herzog Ulrich und das Fürstentum Württemberg gute Fug und Macht haben, sie dazu zu halten und zu dringen, ihnen als ihren rechten weltlichen Oberherren gehorsam und gewärtig zu sein" [13]). Auch der Abt von Maulbronn bekam fortan Sitz und Stimme im württembergischen

11) Seilacher S. 42 f.
12) Rauscher S. 32.
13) (Bidembach) Gründlicher Beweis S. 25.

Landtag und mußte an den dort beschlossenen Umlagen seinen Anteil übernehmen. Das Maulbronner Klostergebiet wurde ein württembergisches Amt, dessen Vertreter unter den Abgeordneten der Städte und Ämter im Landtag ebenfalls Sitz und Stimme erhielt. Analog wurde mit der Herrschaft Heidenheim und den Brenzklöstern verfahren, die 1503 Bayern an Herzog Ulrich von Württemberg zurückgab. Die Äbte von Königsbronn und Anhausen, sowie der Propst von Herbrechtingen mußten Erbhuldigung leisten und waren fortan gleichfalls Mitglieder der württembergischen Landstände; Heidenheim wurde daneben ein württembergisches Amt mit besonderer weltlicher Vertretung im Landtag [14]).

Auf diese Weise brachte Herzog Ulrich die „schirmverwandten" Klostervorstände und die Bewohner ihrer Klostergebiete immer mehr in ein Untertanenverhältnis zu seinem Herzogtum. Bei den Abtswahlen war fortan immer ein herzoglicher Kommissar zugegen, in Denkendorf 1508 sogar der Kanzler. Den 1509 ohne sein Zutun gewählten Abt von Maulbronn erkannte der Herzog nicht an und ruhte nicht, bis an dessen Stelle sein eigener Kandidat, ein fügsamerer Mann, gewählt wurde. Im Jahr 1510 setzte Ulrich endlich auch die Reformierung des Klosters Murrhardt durch. Bei der Hochzeit des Herzogs mit Sabina von Bayern im Jahr 1511 erschienen denn auch alle Klosterprälaten ohne Ausnahme in Stuttgart, überreichten ein gemeinsames Geschenk und bildeten in vollem Ornat Spalier [15]). Aber schon 1512 kam es wieder zu einem gewaltsamen Eingriff des Herzogs. Als der Abt von Zwiefalten verdächtigt wurde, sich seinen aus dem Schutzverhältnis entspringenden Verpflichtungen entziehen zu wollen, überfiel Ulrich mit 40 Reitern das Kloster, führte den Abt gefangen weg und zwang ihn 1513, seiner Würde zu entsagen. So waren denn 1514 wieder alle Prälaten auf dem Landtag zu Tübingen anwesend und übernahmen im Tübinger Vertrag ihren Anteil an der Tilgung der herzoglichen Schulden. Ein anderer Landtagsabschied vom gleichen Datum und Ort verlangte, daß „in die Klöster des Fürstentums" in erster Linie Württemberger Aufnahme finden sollten [16]). Als Herzog Ulrich nach der Ermordung Huttens im Vertrag von Blaubeuren 1516 sich zur Zahlung einer Buße von 27 000 fl. bereit erklärte, unterschrieben die Äbte von Blaubeuren

14) Sattler, Herzoge I S. 71; Steichele S. 235.
15) Heyd I S. 159 und Anm. 26; Steinhofer III S. 985.
16) Gründlicher Beweis S. 30.

und Zwiefalten für alle Prälaten, mit Ritterschaft und Landschaft diese Summe in drei Jahresraten aufbringen zu wollen [17]). Soweit war es also allmählich mit der vielgerühmten Steuerfreiheit der Klöster gekommen. Bei so enger Verknüpfung mit dem Land war es sodann auch selbstverständlich, daß in den auf Grund desselben Vertrags geplanten Regimentsrat aus Landeseingeborenen wiederum Vertreter der Klosterprälaten aufgenommen werden sollten.

In dem Chaos, das 1519 nach der Eroberung Württembergs und der Vertreibung Herzog Ulrichs durch den Schwäbischen Bund entstand, versuchten die Prälaten sich der weltlichen Obrigkeit, unter die sie geraten waren, wieder zu entziehen, und zwar außer Ellwangen, das als „gefürstete Propstei" ohnehin eine Sonderstellung einnahm, auch Zwiefalten und Alpirsbach mit zeitweiligem Erfolg. Und als 1520 Österreich durch Übernahme der Kriegskosten das Herzogtum Württemberg dem Schwäbischen Bund abkaufte, mußte es aus Geldmangel 1521 die Herrschaft Heidenheim mit dem Schirm der Brenztalklöster Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen an die Reichsstadt Ulm verpfänden. Dagegen gelang es den Österreichern, das Kloster Alpirsbach wieder beizubringen. Deshalb waren im Februar 1522, als der neue Herzog, des Kaisers Bruder Erzherzog Ferdinand, in Stuttgart Einzug hielt, nur 10 Prälaten zur Erbhuldigung anwesend; außer den drei Brenztalklöstern fehlten Ellwangen und Zwiefalten. Letzteres hatte sich unter besonderen österreichischen Schutz gestellt, und beide beteiligten sich auch an den württembergischen Landtagen nicht mehr [18]).

Unterdessen war 1521 der längst geplante große und kleine Ausschuß zur Führung der Regierungsgeschäfte ins Leben getreten, der bis zur siegreichen Rückkehr Ulrichs (1534) in Tätigkeit blieb; in beiden Ausschüssen hatte je ein Prälat Sitz und Stimme.

Unter Erzherzog Ferdinand baute die österreichische Regierung Württembergs auf der von dessen Grafen und Herzögen gelegten Grundlage weiter und beutete die Landeshoheit über die Klöster, die sich aus Erbschirm und Kastvogtei entwickelt hatte, unbedenklich zu ihrem Vorteil aus. Die Prälaten hatten dem Herzog Ulrich einmal eine freiwillige Steuer, das sog. Friedensgeld, zur Erhaltung des Friedens im Lande und zum Schutze des Hauses Württemberg verwilligt; die österreichische Regierung machte 1520 daraus eine

17) Heyd I S. 473.
18) Holzherr S. 88.

dauernde Abgabe, wogegen sich die Geistlichen vergeblich wehrten [19]). Sie wurden ferner nicht nur angehalten, die eingegangenen Verpflichtungen zur Schuldentilgung pünktlich zu erfüllen, sondern man zog sie auch 1525 nach Beendigung des Bauernkriegs, unter welchem die Klöster selbst schwer gelitten hatten, mit dem ganzen Land zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden heran. Als die Prälaten sich über ihren Anteil an der geforderten Gesamtsumme nicht einigen konnten, ließ die österreichische Regierung den Besitz der Klöster inventieren und ihr Einkommen staatlich veranschlagen; danach bestimmte sie von sich aus, was jedes Kloster beizutragen hatte. Auf diese Weise nahm sie den Klöstern 36 000 fl. ab [20]).

Bemerkenswert ist, daß 1525, natürlich ohne Zustimmung der Prälaten, die Landschaft, d. h. die Vertreter der Ämter und Städte, welche gleichfalls zur Deckung des Bauernschadens herangezogen wurden, den Antrag stellten, man solle mit allen Stiftern und Klöstern eine gründliche Reformation vornehmen, indem man sie künftig keine Mönche oder Nonnen mehr aufnehmen lasse und den abgelebten Insassen ein Leibgeding gebe, alsdann alle Einkünfte und deren Verwaltung der herzoglichen Rentkammer überweise und zur Ablösung der Schulden und zu anderen notwendigen Ausgaben des Landes verwende; ebenso solle man es mit den Pfründen der Weltgeistlichen halten und künftig nur noch die unbedingt notwendige Zahl von Seelsorgern anstellen, die überflüssigen aber absterben lassen. Gleichzeitig protestierte die Landschaft auch gegen die Verfolgung evangelischer Prediger [21]).

Erzherzog Ferdinand, der streng am alten Glauben festhielt, folgte dem Landtag natürlich nicht auf diese reformatorische Bahn, sondern benützte den die Klöster gefährdenden Antrag nur, um den dadurch bedrohten Prälaten den geforderten hohen Beitrag annehmbar zu machen. Aber 1529 ließ er sich doch für alle Fälle vom Papst die Erlaubnis geben, geistliche Güter an sich zu bringen, Kirchenschätze einzuziehen oder Zehnten und sonstige Nutzungen der Geistlichen für sich zu verwenden [22]). Waren so die Prälaten von der landfremden katholischen Regierung als volle württembergische Untertanen angesehen worden, dann konnte man nicht mehr viel dagegen einwenden, wenn später der lutherische Landesherr die Folgerungen daraus zog.

19) Bossert, Die Jurisdiktion S. 201.
20) Sattler, Herzoge III Beilage 126 (S. 4 der Beilagen).
21) Sattler, Herzoge II S. 139.
22) Schneider, Reformationsgeschichte S. 4.

Im übrigen tat Ferdinand alles, um die Reformation von seinem Land fernzuhalten. Schon im November 1522 hatte er ein scharfes Mandat ergehen lassen, das Luthers und seiner Anhänger Schriften und Meinungen gänzlich verbot und die Priester anwies, das Volk mit allem Eifer von der neuen Lehre abzuwenden. Dem Übertretenden sollte sein ganzes Vermögen entzogen und die eine Hälfte dem Angeber zugesprochen, die andere gegen die Türken verwendet werden. Sodann war der Erzherzog gegen die Zeugen und Prediger der neuen Lehre mit äußerster Strenge vorgegangen, so daß die meisten außer Landes geflohen waren. Im Jahre 1527 erging ein neues Mandat, das alle ketzerischen Bilder und Schriften bei schwerer Strafe verbot, und noch in den Jahren 1532 und 1533 suchte die österreichische Regierung den Vertrieb des reformatorischen Schrifttums zu unterbinden [23]).

Freilich war dies eine vergebliche Mühe. Denn bereits hatte sich die Reformation rings um Württemberg festgesetzt, voran in den schwäbischen Reichsstädten Eßlingen, Reutlingen, Ulm, Hall und Heilbronn. Dort konnten die Württemberger allen Verboten zum Trotz evangelische Schriften kaufen und evangelischen Gottesdienst kennen lernen. Dorther stammten auch die reformatorischen Ideen, die der Landtag 1525 dem Erzherzog vortrug. Man ersieht daraus: wenn der landfremde Herrscher auch „groß Macht und viel List" aufwandte, um das württembergische Volk beim alten Glauben festzuhalten, seine Unduldsamkeit und Verfolgungssucht half nur mit, es für die neue Lehre empfänglich zu machen. So hat die österreichische Fremdherrschaft in Württemberg in mehr als einer Hinsicht der kommenden Reformation vorgearbeitet.

3. Herzog Ulrichs Klosterordnung.

Dem vertriebenen Herzog Ulrich war allein die Grafschaft Mömpelgard geblieben, die 1409 durch eine Erbtochter an Württemberg gekommen war (Monbéliard, südlich von Belfort am mittleren Lauf des Doubs). Durch Sickingens Freund, den flüchtigen Ritter Hartmut von Kronberg am Taunus, für Luthers Lehre gewonnen, hatte er mit Ökolampadius in Basel und Zwingli in Zürich Bekanntschaft gemacht und 1524 die Reformation in Mömpelgard durchgeführt. Von 1526 an weilte er bei seinem Vetter, dem Landgrafen Philipp von Hessen,

23) Reyscher VIII S. 4 ff.

dem mutigen Vorkämpfer der Reformation, und lernte dort 1529 beim Religionsgespräch zu Marburg Luther und Melanchthon persönlich kennen. Der Landgraf versprach sich von einer Zurückführung Ulrichs große Vorteile für die evangelische Sache, rückte daher 1534 an der Spitze eines mit französischem Geld wohlausgerüsteten Heeres überraschend auf Württemberg los. Nachdem Philipp und Ulrich am 13. Mai die Österreicher bei Lauffen a. N. entscheidend geschlagen hatten, zogen beide am 15. als Sieger in Stuttgart ein, vom Volk mit Jubel begrüßt. Binnen weniger Wochen eroberten sie das ganze Land zurück. Schon am 29. Juni 1534 kam es durch Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen in Kaaden an der Eger zum Frieden mit Österreich. Ferdinand gab das Herzogtum Württemberg ungeschmälert an Ulrich zurück, aber nicht mehr als Reichslehen, sondern als österreichisches Lehen, das beim Aussterben des Mannsstamms an Österreich zurückfallen sollte. Ulrich erhielt wieder Sitz und Stimme im Reichstag und die Erlaubnis, sein Land zu reformieren, aber nur nach der Lehre Luthers; Zwinglianer und Wiedertäufer blieben ausgeschlossen; auch sollte er den Besitzstand und Glauben der reichsunmittelbaren Herren und gefürsteten Abteien, deren Gebiete in sein Land eingesprengt waren, unberührt lassen. Dafür erkannten Württemberg und Kursachsen Ferdinands Wahl zum Deutschen König an.

Mit der Durchführung der Reformation in Württemberg wurden zwei auswärtige Theologen beauftragt, Ambrosius Blarer aus Konstanz [1]) und Erhard Schnepf, Professor an der neugegründeten Universität Marburg [2]); Blarer reformierte die südliche Hälfte „ob der Steig" von Tübingen aus, Schnepf von Stuttgart aus die nördliche Hälfte „unter der Steig", wobei die Weinsteige bei Stuttgart die Grenzscheide bildete. Die Reformation fand allenthalben im Land willige Aufnahme.

Damit hatte auch die Stunde der württembergischen Klöster geschlagen. Diese Hochburgen des alten Glaubens mußten fallen, wenn der neue Dauer haben sollte.

---

1) Blarer (meist Blaurer geschrieben), geb. 1492 zu Konstanz, trat 1510 als Mönch ins Kloster Alpirsbach, durfte 1515 die Universität Tübingen beziehen, wurde dann Prior und begann die lutherischen Ideen zu predigen; 1522 entwich er aus dem Kloster nach Konstanz, dessen Reformator er wurde; seine Schriften s. Schnurrer S. 168—170.

2) Schnepf, geb. zu Heilbronn 1. Nov. 1493, Reformator Hessens, seit 1527 Prediger und Professor zu Marburg, war beim dortigen Religionsgespräch mit Ulrich bekannt geworden.

Es war zudem für Herzog Ulrich Ehrensache, seine hohen Freunde, die für ihn Krieg und Kriegskosten gewagt hatten, rasch und restlos zu entschädigen. Er selbst hatte sein Letztes an die Wiedereroberung seines Landes gerückt und mußte im Kaadener Vertrag auch noch die Schulden übernehmen, die Württemberg unter der österreichischen Regierung gemacht hatte. Er war daher genötigt, den Weg zu beschreiten, auf dem allein aus dem verarmten Land noch Geld herauszuschlagen war, und auf den schon der Landtag von 1525 hingewiesen hatte, ja für den 1529 der Erzherzog bereits die päpstliche Erlaubnis sich ausgewirkt hatte: die Kirchenschätze einzuziehen und die reichen Erträgnisse der Klöster zur Schuldentilgung zu verwerten. Herzog Ulrich verlangte daher jetzt von den Prälaten die Hälfte ihrer jährlichen Einkünfte. Zur Sicherheit erließ er im November 1534 den Befehl, von allen Besitzungen, Einkünften und Wertsachen der Klöster ein Inventar anzulegen, damit künftig nichts mehr unbemerkt veräußert oder beiseitegeschafft werden konnte.

Zur Regelung der neuen Verhältnisse schickte der Herzog in die einzelnen Klöster Kommissionen, die gewöhnlich aus einem oder mehreren herzoglichen Räten und dem Vogt desjenigen Amtes bestand, das in seinem Namen den Schirm über das Kloster ausübte. Im Jahr 1535 ernannte er den Stadtschreiber von Bietigheim, Sebastian Hornmold[3]), zum Vogt daselbst und beauftragte ihn mit den Geschäften der kirchlichen Landesvisitation, insbesondere mit deren finanzieller Seite (Inventur der Klöster, Registratur des Kirchenguts).

Das entsprach noch einigermaßen den Befugnissen, die aus der Schirm- und Kastvogtei hergeleitet werden konnten. Zur Vermögensangabe hatten sich die Klöster schon unter Erzherzog Ferdinand be-

3) Hornmold, geb. 1500 als Sohn des Bietigheimer Bürgermeisters, besuchte die dortige Lateinschule, kam mit 10 Jahren als Singknabe in die Hofkantorei des Herzogs Ulrich, der ihn mit einem Stipendium nach Tübingen schickte, wo er am 17. Februar 1519 immatrikuliert wurde (Hermelink, Matrikeln S. 224). Dort wollte Hornmold die Rechte studieren, wurde aber wegen seiner Anhänglichkeit an den vertriebenen Herzog und seiner Neigung zum Luthertum von der Universität verwiesen. So wurde er Stadtschreiber in seiner Vaterstadt (1525—35). Als Vogt von Bietigheim wurde er des Herzogs rechte Hand in seiner Klosterpolitik und behauptete sich in führender Stellung, so daß er 1553 von Herzog Christoph zum Direktor des neugebildeten Kirchenrats ernannt wurde. Nach Abschluß der Reformation 1565 zog er sich auf seine Vogtei zurück, beriet aber auch noch den Herzog Ludwig namentlich in Klosterfragen. Er starb zu Bietigheim 1581 (Römer, Bietigheim S. 33—39).

quemen müssen. Der Herzog ging aber weiter, er machte von dem ihm zu Kaaden zugestandenen jus reformandi auch den Klöstern gegenüber rücksichtslosen Gebrauch, ja er konfiszierte die durch die Reformation entbehrlich gewordenen Kirchengeräte und Ornate.

Weihnachten 1534 erhielten die Prälaten Befehl, in allen Pfarreien, deren Patrone sie waren, lutherische Pfarrer einzusetzen, welche die katholischen Gebräuche abschaffen und Gottesdienst und Abendmahl nach der neuen, evangelischen Kirchenordnung einrichten sollten [4]). Hierauf wurde in jedes Kloster ein Lesemeister gesandt, der die Konvente in der neuen Lehre unterweisen sollte. Nachdem so die Klöster gehörig vorbereitet zu sein schienen, erließ der Herzog am 4. Juni eine „Clausterordnung, im Fürstentum Wirttemberg um Ulrici anno 1535 außgegangen" [5]), die nach Sprache und Inhalt in Blarer, als einem Oberländer und früheren Mönch, den Verfasser vermuten läßt.

Nach einer längeren Einleitung heißt es darin, den Klosterleuten sei jetzt allenthalben die „Kirchübung" aus zwei Ursachen „sträflich", zum ersten, weil „des Gesangs und äußerlichen Gebets zuviel und der Geist damit gar überschüttet worden", zum andern, weil darin allerlei Aberglauben von den Seelen der Abgestorbenen, von Verdienst und Anrufung der Heiligen miteingemengt sei; und der Herzog schließt: „So wollen Wir, daß fürderhin in allen Uns zugewandten Klöstern in diesen zwei Stücken Änderung geschehe."

In dem, was folgt, steht obenan die Befreiung der „armen gefangenen Gewissen" und „Gottes Wille, den er uns in seinem hl. Wort eröffnet". Deshalb soll fürder „nichts im Chor oder zu Tisch gesungen und gelesen werden, denn allein heilige biblische Schrift und was in derselbigen satten Grund hat". Die gemeinsamen Stundengebete, Horen genannt, sollen gekürzt, dafür das „Gebet im Kämmerlein" desto anhaltender gepflegt werden. Damit aber mit Verstand gesungen und gelesen werde, ist in jedem Kloster „ein christlicher gelehrter Mann verordnet, der alles, was da gesungen und gelesen wird, fleißig besichtige und was darin christlicher Lehr zuwider ist, anzeige und auf Befehl abschaffe".

---

4) Es war also schon damals eine Kirchenordnung ergangen, die insbesondere bestimmte, wie es mit dem Abendmahl gehalten werden solle; auf eine solche weist auch die im folgenden Jahr erschienene Klosterordnung zurück. Die im Druck veröffentlichte Kirchenordnung Herzog Ulrichs trägt die Jahreszahl 1536: Schnurrer S. 549 und Anm.

5) Nach einer alten Abschrift im Druck veröffentlicht von Schnurrer S. 547—554.

Die Tagesordnung wird auf folgende Weise vereinfacht: Die Vigilien fallen weg; morgens soll im Winter erst um 6, im Sommer um 5 Uhr aufgestanden werden. Dann sammelt sich der Konvent im Chor zur Morgenandacht. Da soll man nur 2 oder 3 Psalmen singen, deutsch oder lateinisch, dann eine Predigt hören oder mindestens 2 Kapitel fortlaufend aus dem Alten Testament lesen, endlich mit deutschem Psalm und Gebet schließen, also daß solches ungefähr in einer Stunde beendet sei. Um 8 Uhr soll eine Lektion gehalten werden, worin die Hl. Schrift ausgelegt werde, insbesondere der Psalter, der bisher viel gebraucht, aber wenig verstanden worden sei. Um 12 Uhr soll wer Lust hat eine Stunde bekommen, in der man „in bonis literis und anderen freien Künsten unterrichte, wo praeceptores vorhanden sind", wo nicht, eine Stunde gemeinsamem Studium gewidmet werden. Darnach tut jeder seine Arbeit, dazu er geschickt und verordnet ist, auch Privatstudium ist nicht ausgeschlossen. Um 3 Uhr nachmittags soll der Konvent abermals in der Kirche zusammenkommen, nach Absingung von 1 bis 3 Psalmen sollen 1 bis 2 Kapitel aus dem Neuen Testament gelesen, darauf wieder mit deutschem Psalm und Gebet geschlossen werden. Morgens und zur Vesper (Nachmittagsandacht) darf auch ein christlicher Hymnus samt dem deutschen oder lateinischen Magnifikat[6]) gesungen werden, doch „also daß alles mit Kürze vollendet werde". (Von einer Andacht vor dem Zubettgehen wird nicht gesprochen.) Wenn die Klosterleute auf diese Weise eine Zeitlang erbaut worden sind, „soll das Nachtmahl Christi bei ihnen in Form und Weise und zu der Zeit, wie in Unserer Kirchenordnung ausgeführt, gehalten werden". Die päpstliche Messe als ein „widerchristlicher und abgöttischer Mißbrauch" soll fürder allenthalben in den Klöstern abgeschafft und die Insassen über die Gründe hiefür unterrichtet werden. Das Beichten, was in den Klöstern die ärgste Seelenmarter gewesen sei, wird, als der reichen Gnade Gottes uns in Christo väterlich angeboten zuwiderlaufend, gleichfalls für abgeschafft erklärt; es soll „jedem freigelassen werden, daß er in Angst und Beschwerde seines Gewissens Hilfe und Trost suche bei einem jeden, zu dem er Herz und Willen haben mag". Täglich soll der Konvent ein Mittag- und Abendessen bekommen; Fasten ist jedermann unbenommen, Völlerei aber gänzlich verboten. Auch das Schweigegebot fällt, doch bleibt unnützes und leichtfertiges Geschwätz untersagt. Wer die Tonsur verwachsen lassen und die Kutte mit anderer ehrbarer Kleidung vertauschen will, soll wie in allen äußerlichen Dingen völlige Freiheit dazu haben, jedoch soll der Stärkere den Schwächeren allerwege in Liebe tragen und der Schwache den Starken, nach der Liebe Regel, nicht verurteilen. Müßiggänger werden im Kloster nicht geduldet: jeder soll nach Ver-

6) Luk. 1, 46 ff.

mögen und Geschicklichkeit mit Schreiben, Bücherbinden, Schreinern, Körbe-, Sessel- und Hüteflechten beschäftigt werden. Solange die Ordensleute im Kloster bleiben, haben sie ihren Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, dürfen nicht ohne Erlaubnis ausgehen und müssen züchtig, still und christlich leben. Novizen dürfen nicht mehr aufgenommen werden, solche, die noch nicht „Profession getan", sind unverzüglich mit angemessenem Reisegeld zu ihren Eltern oder Freunden heimzuschicken. Jedem steht es frei, aus dem Kloster auszutreten, auch zu heiraten; er darf das eingebrachte Gut mitnehmen oder dafür jährlich 40 fl. Leibgeding erhalten; ebensoviel bekommen auch diejenigen, die nichts eingebracht haben; die Zahlungen hören aber sofort auf, „wenn sie sich wieder in das Papsttum begeben würden". Wer in ein auswärtiges Kloster ziehen wollte, bekam nur Wegzehrung [7]). Auch von den Laienbrüdern konnte jedem, der sich verheiraten wollte, ein Leibgeding von 25 fl. bewilligt werden. Jeder Verleibdingte mußte eine „Verschreibung" unterzeichnen, daß er freiwillig und aus voller Überzeugung seinen Stand verändert habe, mit seiner Abfindung zufrieden sei und keine weiteren Ansprüche an des Herzogs Kasse erheben wolle [8]). Wer sich nicht auf diese Weise abfinden ließ, sollte mit Büchern und Bettgewand sich ins Kloster Maulbronn begeben, wo man der Ersparnis halber alle widerspenstigen Ordensleute zu gemeinsamem Haushalt zu vereinigen gedachte.

Die Äbte und Pröpste der Klöster wurden, entsprechend ihrer staatsrechtlichen Stellung, von Anfang an mit größerer Rücksicht behandelt. Der Herzog hatte Juni 1534, wie früher, die Prälaten als einen zur Landschaft gehörigen Stand wieder in den Landtag berufen, freilich ohne ihren dort ausgesprochenen Wunsch, nur mit einem Viertel ihres Einkommens besteuert zu werden und mit ihren Klöstern beim alten Glauben bleiben zu dürfen, zu berücksichtigen. Er nahm vielmehr ihre Einrede, zu höherer Beisteuer nicht imstande zu sein, zum Anlaß, ihren Besitzstand inventieren zu lassen; und während bisher nur einzelne Prälaten sich als herzogliche Räte und Richter hatten verwenden lassen, wollte er jetzt alle Klostervorstände als Beamte auf Lebenszeit anstellen, damit sie in seinem Auftrag, meist in Gemeinschaft mit einem von ihm ernannten Gegenschreiber, die Klostergefälle verwalten, auch zu anderen Ratsdiensten sich gehorsam und dienstwillig bereithalten sollten. Wer sich hiezu gutwillig hergab, bekam ein Leibgeding von 400—500 fl. in Geld und Naturalien mit

---

7) Rauscher S. 126.

8) Der sehr weitschweifige Wortlaut bei Schnurrer S. 554 ff., jetzt auch in Württ. Geschichtsquellen 22. Band (1932) S. 6 f.

freier Wohnung im Kloster oder in einem dem Kloster gehörigen Pfleghof. Die Klöster wurden württembergische Verwaltungsbezirke [9]).

Diese Reformation und Annexion der Klöster ging natürlich nicht so glatt vonstatten, wie man hoffte, sondern gestaltete sich in den einzelnen Klöstern je nach dem geleisteten Widerstand nach Tempo und Ausmaß verschieden.

In Hirsau kam es nach der Inventierung zu langwierigen Streitigkeiten zwischen dem Abt Johannes Schultes und dem verordneten Lesemeister, Theodor Raismann, wobei von beiden Teilen zuerst Schnepf, dann Blarer angerufen wurde. Es blieb natürlich bei des Herzogs Klosterordnung. Schon im Juli 1535 begann die Verleibdingung der Mönche und leerte das Kloster. Auch der Abt nahm das angebotene Leibgeding an und blieb als Pensionär allein im Kloster, das einen herzoglichen Verwalter bekam.

In Denkendorf konnte man hoffen, auf keinen ernstlichen Widerstand zu stoßen. Der Propst Ulrich Fehleisen hatte dem Herzog schon zu seinem Feldzug 1400 fl. vorgestreckt und der Konvent hatte Ulrichs Rückkehr mit Freuden begrüßt; der Prior hatte sich schon früher zur Reformation bekannt. Die Inventierung machte daher keine Schwierigkeit. Im Juli 1535 kam Ambrosius Blarer mit einer herzoglichen Kommission, um wegen des Leibgedings der Chorherren und der Einführung der neuen Klosterordnung zu verhandeln. Als der Propst sich Bedenkzeit bis nach der Ernte erbat, wurden zur Sicherheit Wertsachen und Urkunden nach Stuttgart weggeführt. Im Oktober ließ sich dann die Mehrzahl der Chorherren pensionieren, einige nahmen sogar evangelische Pfarreien an. Der Propst bekam ein besonders reichliches Leibgeding und nahm zur Verwaltung der Klostergüter einen herzoglichen Gegenschreiber an; später verließ auch er das verödete Kloster und zog in dessen Pfleghof nach Eßlingen.

In Herrenalb ließ der Abt Lukas Götz sich die Inventierung „gehorsam und untertänig" gefallen und erreichte dadurch, daß auf Verschluß der Barschaft, des Silbergeschirrs und der Urkunden verzichtet wurde. Am Tag nach dem Erscheinen der neuen Klosterordnung kam Erhard Schnepf mit einem herzoglichen Rat und befahl die Ordenszeremonien einzustellen; gleichzeitig bot man jedem, der weltlich werden, studieren, heiraten oder eine evangelische Pfarrstelle übernehmen wolle, eine Abfindung an. Aber nur sieben Mönche gingen darauf ein, der Abt, neun Mönche und zwei Laienbrüder wollten

9) Heyd III S. 109 f. Hermelink 1903 S. 87.

bleiben, was und wo sie waren. Die Verhandlungen zogen sich bis Ende Oktober hin. Nun schickt der Herzog eine Kommission mit Bewaffneten, von Ambrosius Blarer begleitet, und ließ Urkunden und Wertsachen nach Stuttgart bringen; aber auch Blarers Beredsamkeit brach die Glaubenstreue des Abts und seiner Getreuen nicht. Erst im Januar 1536 machte eine neue Kommission der Sache ein Ende. Die vier Mönche, die sich noch immer nicht entschließen konnten, weltliches Gewand anzulegen, wurden ausgewiesen. Der Abt durfte zwar als Verwalter der Klostereinkünfte zurückbleiben, wurde aber 1538 verhaftet und als Gefangener nach Hohenurach geführt, wo er unter der Anklage, 30 000 fl. auf die Seite gebracht zu haben, peinlich prozessiert wurde. Im Jahr 1543 freigelassen, starb er 1546 im Adelberger Hof zu Stuttgart [10]).

Ähnliche Vorgänge sind in allen württembergischen Klöstern zu verzeichnen.

In Bebenhausen verursachte die Anfang Dezember vorgenommene Inventierung große Aufregung. Abt Johannes und sein Konvent empfanden sie als persönlichen Schimpf. Nachdem der Abt am 21. Dezember 1534 gestorben war, kam eine Neuwahl nicht mehr zustande. Vielmehr hatte die Einsetzung eines Lesemeisters die Wirkung, daß Herbst 1535 die eine Hälfte des Konvents die angebotene Abfindung annahm, die andere ohne Entgelt auswanderte, zunächst nach Kloster Schönau, von da nach Kloster Stambs in Tirol, das ihnen König Ferdinand zum Aufenthalt anwies. Der bisherige Kellermeister des Klosters wird als herzoglicher Verwalter des Klosterguts in Eid genommen.

Alpirsbach, aus dem der Reformator Blarer hervorgegangen war, zeigte anfangs Entgegenkommen, da sein Abt, Ulrich Hamma, mit Blarer befreundet war. Doch gegen den Verschluß der Klosterschätze „hinter drei Schlüsseln" im November 1534 legte der Abt Protest ein. Als er auch gegen die Einsetzung protestantischer Lesemeister und Prediger protestierte, machte der Herzog im Oktober 1535 kurzen Prozeß. Das Kloster wurde wie Herrenalb von Bewaffneten besetzt, Urkunden und Wertsachen wanderten nach Stuttgart. Nun ließen die Mönche im November sich abfinden. Auch der Abt nahm ein Leibgeding an und blieb als ein mit der Verwaltung betrauter „Rat und Diener des Herzogs" allein im Kloster zurück.

In St. Georgen kam es ebenfalls wegen des von Blarer ge-

10) Ausführlich berichtet von Seilacher S. 47—62.

sandten Lesemeisters zu ernstlichen Konflikten. Der Abt Johannes Kern, für seine Sicherheit besorgt, begab sich nach Rottweil. Die zurückbleibenden Mönche setzten den Widerstand gegen den Lesemeister fort und wiesen alle Anerbietungen des Herzogs standhaft zurück. Deshalb kam es im Januar 1536 hier zur gewaltsamen Austreibung. Mitten im Winter wanderten die Mönche zu ihrem Abt in den Rottweiler Pfleghof. Urkunden und Wertsachen wurden eingezogen und ein herzoglicher Verwalter eingesetzt.

In Blaubeuren übergab der Abt Ambrosius Scherer das Kloster gutwillig, ließ sich mit einem Leibgeding abfinden und blieb ruhig im Kloster bis zu seinem 1545 erfolgten Tode. Seine Mönche, Prior und 12 Konventualen, ließen sich dagegen nicht abfinden, sondern bestanden hartnäckig auf ihren alten Rechten. So wanderten sie ins Exil nach Markdorf, einer bischöflich Konstanzischen Stadt unweit des Bodensees, und als sie die Kunde von ihres Abtes Tod erhielten, wählten sie ihren Blaubeurer Konventualen Christian Tübinger von Markdorf zu dessen Nachfolger [11]).

Ähnlich wurde in Lorch und Murrhardt verfahren, wo die Konvente gleichfalls alle Anerbietungen des Herzogs abschlugen. Die widerspenstigen Mönche wurden ohne Entschädigung ausgeschlossen und wanderten in andere Klöster. Nur die Äbte erhielten ein Leibgeding und durften in ihren Klöstern bleiben, in Lorch Laurentius Autenrieth († 1547), in Murrhardt Martin Morlin († 1548). Der Konvent von Adelberg zog in sein Mutterkloster Roggenburg (an der Biber südöstlich von Ulm). Nur wenige alte und gebrechliche Mönche blieben im Kloster Adelberg zurück. Der Abt Leonhard Dürr siedelte nach Göppingen über und wurde verleibdingt; er starb 1538 in Roggenburg.

Der Abt Johannes von Maulbronn bereitete dem Herzog besondere Schwierigkeiten. Er war schon im Juli 1534, noch vor der Inventierung seines Klosters, mit allen Geldern und Wertsachen, mit Lager- und Rechnungsbüchern in seinen Pfleghof nach Speyer entwichen. Er weigerte sich standhaft zurückzukehren, und sein Konvent war nicht zu bewegen, einen neuen Abt zu wählen oder sich einen solchen vom Herzog setzen zu lassen. Nach langen Verhandlungen entschloß sich der katholisch gebliebene Teil der Mönche, dem Abt nach

11) Sigwart S. 36 f. Tübing oder Tubingius hatte 1521 eine Geschichte des Klosters Blaubeuren geschrieben, die bei Sattler, Grafen IV, Beil. 73 abgedruckt ist.

Speyer zu folgen, und wanderte mit ihm ins Elsaß nach dem Zisterzienserkloster Päris weiter. Die Verwaltung des Klosterguts übernahm ein herzoglicher Verwalter.

Die Äbte von Maulbronn und St. Georgen verschafften sich zum Überfluß in ihrer Verbannung noch Reichsgerichtsurteile gegen den Herzog. Dieser lehnte aber das Gericht, das nur mit katholischen Richtern besetzt war, als befangen und parteiisch ab; so konnten diese Urteile nicht rechtskräftig werden.

Am besten erging es dem Kloster Zwiefalten, das dem Herzogtum ferner lag und deshalb in loserem Schirmverhältnis zu ihm stand und während der Regierung Ferdinands sich Österreich genähert hatte. Herzog Ulrich sandte im November 1534 auch dorthin eine Kommission zur Inventierung und verlangte auch hier im Januar 1535, daß in den Klosterdörfern unverzüglich evangelische Pfarrer eingesetzt würden. Der Abt Sebastian, der noch vor der Inventierung auf die Insel Reichenau entwichen war, reiste jedoch persönlich nach Wien, wo Herzog Ulrich gerade ebenfalls anwesend war. Dort kam es durch Vermittlung des Königs Ferdinand am 21. August 1535 zu einem Vertrag, wonach zwar die Schirmvogtei des Klosters bei Württemberg blieb, Zwiefalten aber durch hohe Geldsummen sich von weiteren Ansprüchen und reformatorischen Eingriffen Württembergs loskaufte.

Die Brenztalklöster waren seit 1521 an die Reichsstadt Ulm verpfändet, gehörten also eigentlich nicht mehr zu Württemberg, bis Herzog Ulrich im Mai 1536 sie zugleich mit der Herrschaft Heidenheim wieder einlöste. Dennoch betrachtete er sie schon 1534 als sein Eigentum und schritt unbekümmert auch hier zur Säkularisation.

Der Propst von Herbrechtingen, Valentin Peihardt, machte keine Schwierigkeiten, sondern nahm das angebotene Leibgeding an und heiratete (Oktober 1535). Daraufhin wählte der Konvent sich einen neuen Propst in Ruland Merkator von Roßhaupten. Aber schon im folgenden Jahr nahmen fast alle Chorherren die neue Lehre an und wurden verleibdingt. Der Propst mit zwei katholisch gebliebenen Chorherren wurde mit Gewalt vertrieben.

Anhausen war schon vorher schwankend gewesen: Fünf Mönche waren ausgetreten und saßen bereits mit Weib und Kind zu Ulm. Der Abt Johannes Baur hatte bisher den Abtrünnigen jede Pension verweigert, jetzt bewilligte ihnen der Herzog eine solche aus den Einkünften des Klosters. Im Jahr 1536 nahmen auch die übrigen Konventualen mitsamt dem Abt ein Leibgeding an; letzterer zog ins nahe Bolheim, heiratete und trieb fortan Ackerbau.

Nur Königsbronn wehrte sich, und zwar mit Erfolg. Der Abt Melchior rief die Hilfe König Ferdinands an, der im Namen des Hauses Österreich, von dem einst das Kloster gestiftet worden war, gegen die Glaubensänderung wiederholt Einspruch erhob. Sein gewichtiger Protest hielt den Herzog Ulrich lange Zeit zurück. Als aber der Abt Ende 1539 starb, wollte Ulrich auch hier den Klosterbesitz einziehen und die Mönche verjagen. Aber der Einspruch Österreichs verzögerte abermals die Ausführung dieser Absichten. Den im April 1544 im Auftrag Ferdinands durch den Abt von Salmansweiler eingesetzten neuen Abt Ambrosius Boxler erkannte Herzog Ulrich nicht an und entzog ihm die Verfügung über die Klostergüter; Dokumente und Wertsachen ließ er inventieren und einschließen. Zur Einführung der Reformation kam es aber vorerst noch nicht, vielmehr brachte der neue Abt das katholische Klosterleben wieder in Gang.

So waren denn Ende 1536 alle großen württembergischen Mannsklöster mit Ausnahme von Zwiefalten und Königsbronn säkularisiert und bis auf vereinzelte Insassen, meist Äbte, geräumt. Mit den eingezogenen Kirchenschätzen, die alle in die herzogliche Münze wanderten, wurden die Kriegskosten und andere Schulden gezahlt. Aus den Erträgnissen der verstaatlichten Klostergebiete, die ein volles Drittel des Herzogtums ausmachten, konnte der Herzog nach dem Zeugnis seines Sohnes, des Herzogs Christoph, jährlich mehr als 100 000 fl. zurücklegen [12]). Der drohende Staatsbankrott war damit nicht nur abgewendet, sondern im Gegenteil reichlicher Überschuß gewonnen, um neben der Besoldung einer wesentlich verringerten Anzahl von Kirchendienern und dem Wiederaufbau des durch mannigfache Kriegswirren verheerten Landes, insbesondere seiner Festungen, die herzoglichen, d. h. die Staatsfinanzen gründlich zu sanieren, was mit Hilfe der ohnehin schon schwer besteuerten Landschaft allein nicht möglich gewesen wäre. Auch empfahl die Unsicherheit der Lage und die Unentschiedenheit des konfessionellen Streits, für die bevorstehende kriegerische Auseinandersetzung Gelder bereitzuhalten. Am Schluß seiner Regierung hatte Ulrich trotz der Verluste, die er durch den Schmalkaldischen Krieg und das darauffolgende Interim erlitt, noch immer 400 000 fl. auf Hohenurach bereitliegen [13]).

---

12) Schreiben Herzog Christophs an seine Räte vom 21. September 1564, mitgeteilt von Kugler, Christoph II., S. 278 ff.

13) Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph I (1899) S. 55 Anm.

4. Das Interim.

Im Jahr 1536 trat Herzog Ulrich dem Bund bei, den die protestantischen Reichsstände im Dezember 1530 zu Schmalkalden zur Verteidigung des evangelischen Glaubens geschlossen hatten. Dadurch wurde er nach zehn Jahren eines faulen Friedens 1546 in den Schmalkaldischen Krieg verwickelt, durch den Kaiser Karl V. die Macht der Reichsstände brechen und die konfessionelle Spaltung beseitigen wollte. Da es den protestantischen Fürsten an Einigkeit, Wagemut und kriegerischen Fähigkeiten mangelte, zog sich der Kampf an der Donau in die Länge, bis der treulose Einfall des protestantischen und doch insgeheim mit dem Kaiser verbündeten Herzogs Moritz von Sachsen ins Kurfürstentum Sachsen die mitteldeutschen Fürsten zwang, Oberdeutschland preiszugeben. Jetzt war Württemberg verloren; der Herzog mußte sich und sein Land auf Gnade und Ungnade dem Kaiser übergeben, 300 000 fl. Kriegsentschädigung zahlen und in seine festen Plätze spanische Besatzungen aufnehmen. Zudem begann König Ferdinand, der das Herzogtum Württemberg wieder unter seine unmittelbare Herrschaft bringen wollte, gegen ihn einen gefährlichen Prozeß wegen Felonie (Lehenstreubruch). Am 24. April 1547 erfochten die Kaiserlichen den entscheidenden Sieg bei Mühlberg (unweit Torgau), der dem Kaiser die Macht verlieh, die religiösen Streitigkeiten nach seinem Gutdünken zu ordnen. Auf dem „geharnischten" Reichstag zu Augsburg ließ er im Januar 1548 seine Absicht ankündigen, von sich aus eine Vereinigung der Konfessionen herbeizuführen, und gab einer gemischten Kommission den Auftrag, die vermittelnden Glaubens- und Kultvorschriften zu formulieren; ihren Entwurf ließ er am 15. Mai 1548 als „Augsburger Interim" den Reichsständen vorlesen und, da niemand offen zu widersprechen wagte, sofort in Kraft setzen. Diese interimistische, d. h. einstweilen bis zur Entscheidung eines allgemeinen Konzils gültige kaiserliche Zwischenreligion kam den lutherischen Reichsständen zwar entgegen durch Duldung des Laienkelchs und der Priesterehe, verlangte aber daneben Wiedereinführung der katholischen Messe und Wiederherstellung der eingezogenen Klöster, sowie der bischöflichen Autorität über die abgefallenen Teile ihrer Sprengel. Das Interim mit seinem ganz unmöglichen Nebeneinander von Abendmahl und Messe wurde nur den Protestanten zugemutet, die Katholiken waren zu keinerlei Entgegenkommen verpflichtet.

Herzog Ulrich, ganz in der Gewalt der Österreicher, konnte unter allen deutschen Fürsten und Reichsständen sich am allerwenigsten dem Willen des Kaisers widersetzen. In äußerster Gefahr, abermals und

endgültig sein Land an König Ferdinand zu verlieren, mußte er, wie er sich ausdrückte, „dem Teufel in dieser Sache leider den Willen lassen". So ließ er „aus Gehorsam gegen den Kaiser", wie er betonte, am Sonntag, den 20. Juli 1548, nach der Predigt von allen Kanzeln die Annahme des Interims verkündigen. Die Pfarrstellen räumte er nach Möglichkeit Interimspriestern ein, verwendete aber die vertriebenen evangelischen Pfarrer, wo es anging, als Prediger, Katechisten und Religionslehrer, womit er erreichte, daß die Lehre Luthers, die als Opposition gegen den kaiserlichen Gewissenszwang jetzt doppelt willkommen war, erst recht im württembergischen Volk Wurzel faßte.

Die schlimmste Folge des Interims für Herzog Ulrich war, daß nun die katholischen Prälaten ihre Klöster samt Zubehör zurückforderten. Von den verleibdingten Äbten und Pröpsten der großen Mannsklöster lebten noch fünf, die von Hirsau, St. Georgen, Denkendorf, Anhausen und Herbrechtingen. Die letzteren beiden hatten allerdings geheiratet und damit auf ihre Würde verzichtet. Aber diese zwei und die neun verstorbenen waren unterdessen im Ausland durch neugewählte ersetzt worden, die sich um nichts weniger eifrig für die Wiederherstellung ihrer Klöster einsetzten, als die überlebenden. Herzog Ulrich hatte zwar zu dieser Restitution gar keine Lust, aber seine Räte machten ihn darauf aufmerksam, daß man jetzt nicht mehr den Rechtsweg beschreiten oder gar die Entscheidungen des Reichskammergerichts ablehnen könne, sondern froh sein müsse, durch gütliche Verhandlungen mit den einzelnen katholischen Prälaten zu retten, was noch zu retten war.

Als daher der alte Abt von Hirsau, Johannes Schultes, der als herzoglicher Pensionär in seinem Kloster saß, seine Ansprüche anmeldete, kam es zu Wildbad am 30. Sept. 1548 zu folgendem Vertrag[14]): Bei künftigen Abtswahlen muß der Wahltermin dem Herzog rechtzeitig angezeigt werden, damit er Gesandte, doch ohne Stimmrecht, zum Wahlakt senden kann. Der neugewählte Abt und dessen Konvent müssen dem Herzog von Württemberg als ihrem Erbschirmherrn und Kastvogt huldigen; erst daraufhin darf der Gewählte nach altem Brauch als Abt proklamiert und investiert werden. Der katholische Abt darf zwar nach wie vor die Klosteruntertanen auf seine Person vereidigen; aber vor dieser Handlung muß ihnen eingeschärft werden, daß sie den Herzog als ihren Erbschirm- und Landesherrn anerkennen

14) Ausführlich mitgeteilt von Rothenhäusler S. 61 f.

und ihm leisten müssen, was von altersher Brauch war. Der Prälat aber soll des Herzogs Rat und Diener sein und heißen, auf den württembergischen Landtagen persönlich erscheinen und dem Lande beisteuern, was er ihm nach alter Gewohnheit schuldig ist. Der Herrschaft Württemberg bleibt die Blutsgerichtsbarkeit und das Kloster muß die Appellation seiner Untertanen an das württembergische Hofgericht gestatten. Für die Abnutzungen und Veränderungen des Klosterguts in der Zwischenzeit verspricht der Abt keinerlei Entschädigung zu fordern, und verpflichtet sich, den verleibdingten Konventualen ihre Pension aus des Klosters Einkünften weiterzuzahlen. — Der Abt von Hirsau erscheint von da an wieder auf den württembergischen Landtagen und in den Ständischen Ausschüssen.

Ähnlich lauteten die Übereinkommen bei allen Klöstern. Nur der alte Abt von St. Georgen, Johannes Kern, der mit dem Rest seines Konvents in Villingen saß, setzte es durch, daß der Herzog auf zwei seiner Forderungen verzichtete, auf die Anwesenheit eines herzoglichen Kommissars bei künftigen Abtswahlen und auf die Appellation an das württembergische Hofgericht (Wildbad, 18. Oktober 1548). In St. Georgen wurde jetzt der frühere Prior Joachim Brüning wieder in sein Amt eingesetzt und leitete den Konvent im Namen des Abts, der in Villingen blieb. Das Kloster wirkte in Landtag und dessen Ausschüssen wieder mit.

Der alte Propst von Denkendorf, Ulrich Fehleisen von Unterensingen, lebte als herzoglicher Pensionär in Eßlingen. Um eine unwillkommene Neuwahl zu vermeiden, ersuchte ihn der Herzog, unter obengenannten Bedingungen als sein vereidigter Rat die Verwaltung des Klosters wieder zu übernehmen, wozu er sich endlich, wenn auch ungern, im Juli 1549 herbeiließ.

Anhausen hatte sich zuerst gemeldet. Der Konventuale Onophrius Schaduz von Burgau hatte sich zwar verleibdingen lassen, war aber nach Augsburg ins Kloster St. Ulrich und Afra eingetreten, wo er sein Leibgeding weiterbezog. Er verlangt sein Kloster schon 1547 zurück, wird aber im Hinweis auf seine Pensionierung als unberechtigt abgewiesen. Im Januar 1548 wählt ihn jedoch, in Ermangelung eines wahlberechtigten Konvents, sein Augsburger Abt eigenmächtig zum Abt von Anhausen. Jetzt wagt der Herzog nicht mehr, ihn abzulehnen, sondern läßt sich auf Verhandlungen ein, auf Grund deren der neue Abt im November 1548 gegen Leistung der Ratspflicht und jährlicher Abrechnung in sein verödetes Kloster zurückkehren darf.

Der aus Herbrechtingen vertriebene neue Propst Ruland Merkator war längere Zeit heimatlos umhergeirrt, bis er die katholische Pfarrei Sonthofen im Allgäu erhielt. Durch den Schmalkaldischen Krieg auch von dort vertrieben, folgte er dem kaiserlichen Heer und geriet in Gefangenschaft. Sobald er wieder freikam, meldete er seine Ansprüche auf Herbrechtingen beim Herzog an und wurde 1548 auf Fürsprache des Kaisers wieder in seine Propstei eingesetzt.

Ähnlich wie mit Anhausen geht es mit Herrenalb, dessen Abt Lukas Götz 1546 gestorben war. Ein früherer Herrenalber Mönch, Georg Tripelmann aus Tübingen, der das angebotene Leibgeding verschmäht und sich ins Kloster Neuburg i. E. zurückgezogen hatte, wurde im November 1548 von seinem Elsässer Abt in feierlicher Weise zum Abt von Herrenalb proklamiert. Trotz der Anfechtbarkeit seiner Wahl erhält er am 28. Januar 1549 unter den üblichen Bedingungen das Kloster zurück.

Der alte Abt von Maulbronn war 1547 im Kloster Einsiedeln gestorben. Von dem Maulbronner Rumpfkonvent zu Päris wurde hierauf sofort der Prior von Päris, Heinrich Reuter aus Nördlingen, zu seinem Nachfolger gewählt. Dieser meldete sich schon im August 1548 und erhielt im Oktober vom Herzog die Erlaubnis, das Kloster zu übernehmen. Der neue Abt kämpfte lange vor dem Kammergericht um Entschädigung für abgegangenes Klostergut, doch mit geringem Erfolg. Nach dem Vergleich mit Ulrich vom 22. Januar 1551 finden wir den Abt von Maulbronn wieder im Landtag und Ständischen Ausschuß.

Die nach Kloster Roggenburg geflüchteten Mönche von Adelberg, seit 1538 ohne Abt, wählen 1547 ihren Mitbruder Ludwig Werner von Hochdorf und dürfen mit ihm Oktober 1548 in ihr Kloster zurückkehren, müssen aber Erbhuldigung leisten.

Die nach Stambs in Tirol ausgewanderte katholische Hälfte des Konvents von Bebenhausen war unterdessen nach Kloster Himmelspforten zu Tennenbach im Breisgau gezogen und hatte dort im November 1547 ihren Mitbruder Sebastian Luz zum Abt gewählt. Dieser bittet sofort um Wiederherstellung, kann aber erst im März 1549 mit seinen Mönchen nach Bebenhausen zurückkehren. Der neue Abt erscheint von da an wieder im württembergischen Landtag und dessen Ständischem Ausschuß.

Die wenigen noch aufzutreibenden katholisch gebliebenen Konventualen von Lorch wählen im Dezember ihren Mitbruder Benedikt

Rebstock, der bis dahin Lorcher Pfleger zu Münster bei Cannstatt gewesen war, zu ihrem Abt. Aus dem Konvent von Murrhardt war nur der ehemalige Prior Thomas Karle übrig; dieser wurde auf Vorschlag des Herzogs vom Bischof von Würzburg gewählt und von dessen Stellvertreter zum Abt geweiht. Nach Blaubeuren kehrte der zu Markdorf schon 1545 gewählte Abt Tübinger 1548 mit seinen katholisch gebliebenen Konventualen zurück. Alpirsbach wurde an einen neugewählten Abt, den ehemaligen Alpirsbacher Klosterbruder Jakob Hochreuter, zurückgegeben.

Königsbronn war, von König Ferdinand geschützt, in Klosterbesitz und katholischem Glauben erhalten geblieben. Für den 1539 verstorbenen Abt hatte der Prior Ambrosius Boxler aus Giengen das Kloster geleitet, seit 1544 als Abt. Unter dem Interim mußte der Herzog die Abtswahl anerkennen und dem neuen Abt die Verwaltung der Klostergüter zurückgeben. Im Kloster Zwiefalten verursachte das Interim keinerlei Veränderung.

Abgesehen von den beiden letzteren fristete der Katholizismus in den württembergischen Klöstern während des Interims ein armseliges Leben. Die Äbte und Pröpste waren teils allein, teils mit ganz wenigen alten Klosterbrüdern in die verödeten und zerfallenen Räume zurückgekehrt. Sie versuchten zwar, ihre Konvente durch Novizen aufzufrischen und zu ergänzen. Aber das gelang ihnen sehr mangelhaft, weil das Mönchtum unterdessen seine Anziehungskraft eingebüßt hatte. Zudem waren die Einkünfte ihrer Klöster durch die Einziehung der Klosterschätze und die Verpfändung oder Veräußerung vieler Klostergüter empfindlich geschmälert; und der Herzog ließ sich auf keinerlei Schadenersatz ein. Er gab nicht einmal die Klosterurkunden zurück. Wo die Äbte darauf bestanden, wurden sie immer wieder vertröstet oder mit unwichtigen Urkunden abgespeist; namentlich die Freiheitsbriefe, die den von ihm geschlossenen Verträgen zuwiderliefen, behielt Ulrich fest in seiner Hand. Deshalb ließen manche Klöster sich jetzt ihre Reichsunmittelbarkeit vom Kaiser aufs neue verbriefen. Aber das half ihnen wenig; denn keinem Kloster war es gelungen, die Freiheit der Vogtwahl zurückzugewinnen, vielmehr hatten sie alle ohne Ausnahme von neuem dem Herzog von Württemberg Erbhuldigung leisten müssen. So waren sie in Wirklichkeit erst recht unter die weltliche Obrigkeit Württembergs geraten, allerdings unter Wiederherstellung der Selbstverwaltung und der alten Beziehungen der Klöster zu den Bischöfen der Sprengel, zu denen sie früher gehört hatten.

Die neuen Zustände, die das Interim geschaffen hatte, waren noch kaum einigermaßen befestigt, als Herzog Ulrich am 6. November 1550 zu Tübingen aus dem Leben schied, seinem Sohne Christoph ein schwer gefährdetes Erbe hinterlassend.

2. Kapitel.

Die Stiftung von 13 Klosterschulen durch Herzog Christoph.

1. Die Klosterordnung von 1556.

Herzog Christoph, am 12. Mai 1515 im Schloß zu Urach geboren, kam nach seines Vaters Vertreibung bei der Übergabe Tübingens am 25. April 1519 im Alter von vier Jahren in die Gewalt des Kaisers Karl V. Wir finden ihn dann bis 1530 an Erzherzog Ferdinands Hof zu Innsbruck, später an dem des Kaisers zu Wien, Köln und Brüssel. Der Wiener Magister Tiffernus gab in Wiener Neustadt dem frühreifen, lernbegierigen Prinzen einen gediegenen Unterricht, besonders in Latein und Geschichte. Im Oktober 1532 half er seinem Pflegebefohlenen auf des Kaisers Reise nach Italien und dem gefährlichen Spanien an der Tiroler Grenze zur Flucht nach Bayern zu dessen Herzögen, den Brüdern seiner Mutter Sabina.

Aus seinem sicheren Versteck bei München ließ nun der 18jährige Prinz eine aufsehenerregende Druckschrift ausgehen, worin er gegen den Raub seines Erbes durch Erzherzog Ferdinand protestierte. Dann sprengte er durch sein mutiges und geschicktes Auftreten vor dem Bundestage zu Augsburg den Schwäbischen Bund. So hatten durch ihn die Österreicher eine schwere moralische Einbuße erlitten und ihre wichtigste militärische Stütze gegen Württemberg verloren. Diesen günstigen Augenblick benützte Landgraf Philipp von Hessen, um Württemberg mit und für Herzog Ulrich zurückzuerobern. Christoph eilte freudig seinem noch nie mit Bewußtsein gesehenen Vater entgegen. Aber Ulrich faßte ein unüberwindliches Mißtrauen gegen den ihm von Herzen treu ergebenen Sohn, als ob dieser, von Bayern und der katholischen Partei unterstützt, vorzeitig sein Erbe anzutreten strebe. Um ihn unschädlich zu machen, schickte er ihn daher an den französischen Hof nach Paris und ließ sich erst nach acht Jahren herbei, ihm im Vertrag von Reichenweiher Sohnesrechte zuzugestehen (1542). Aber auch nach dieser Aussöhnung hielt Ulrich den Prinzen geflissentlich von Württemberg fern, indem er ihn zum Statthalter von Mömpelgard ernannte. Dort heiratete Christoph auf Wunsch seines Vaters

1544 die Markgräfin Anna Maria von Ansbach-Bayreuth, eine protestantische Prinzessin. Dieser Schritt und der Aufenthalt in der längst von seinem Vater reformierten Grafschaft legte es ihm nahe, sich über die strittigen religiösen Fragen ein selbständiges Urteil zu bilden. So machte er sich denn mit Eifer daran, die Heilige Schrift und die Werke der Reformatoren zu studieren; er verglich die Schriften von Luther, Melanchthon und Brenz mit den Werken Zwinglis und der Katholiken und wandte sich aus eigenster Überzeugung Luthers Lehre zu; er gewann und behielt ein unbedingtes Vertrauen auf die Überlegenheit seines neuen Glaubens über den der alten Kirche. Zu seiner gründlichen humanistischen Bildung hin hatte sein wechselvolles Leben ihm reichliche Gelegenheit zu politischer und militärischer Schulung gegeben, jetzt machte ihn das Evangelium auch zu einer geschlossenen religiösen Persönlichkeit.

So trat er wohlvorbereitet, wie selten ein Thronfolger, am 8. November 1550 sein väterliches Erbe an, ein durch das Interim religiös zerrüttetes Land, das zudem durch König Ferdinand und österreichische Besatzungen ständig bedroht war. Hauptstadt und Ämter huldigten ihm ohne viele Umstände. Auch bei den württembergischen Klöstern hatte Christoph den gleichen Erfolg. Er erinnerte die katholischen Prälaten, die infolge des Interims wieder in die Klöster eingezogen waren, daß sie die Herzöge von Württemberg als ihre Erbschirmherrn und Kastvögte feierlich anerkannt hatten, und fand sie willfährig, ihren Pflichten nachzukommen. Dafür ließ er die durch das Interim geschaffenen Zustände vorerst unverändert bestehen, ja er gab sogar den Klöstern die von seinem Vater noch zurückgehaltenen Dokumente heraus. Denn noch durfte er es wegen der vom König Ferdinand drohenden Gefahr mit dem ganz antilutherisch gesinnten Kaiser nicht verderben. So blieb auch das württembergische Verfassungsleben mit den Interimsprälaten in Gang; sie wurden weiter zu den Landtagen und in die Ausschüsse berufen und halfen verfassungsgemäß die Beiträge bewilligen, an denen sie ihren Anteil übernehmen mußten [1]).

1) Wir finden die Prälaten teils persönlich, teils ihre Bevollmächtigten 1551 auf den beiden Landtagen zu Stuttgart, Anfang 1552 auf dem Landtag zu Böblingen; in den Ständischen Ausschüssen sitzen die Äbte von Hirsau, Bebenhausen, St. Georgen regelmäßig, dazu gelegentlich die Äbte von Herrenalb, Maulbronn, Blaubeuren, Adelberg, Lorch und Murrhardt, sowie der Propst von Denkendorf. Den Landtagsabschied von 1551 unterschreiben und besiegeln für die übrigen die Äbte von Hirsau und Maulbronn, den von 1552 die von Hirsau und Bebenhausen (Gründlicher Beweis S. 76—87).

Der neue Herzog sah trotz alledem darin seine Hauptaufgabe, die Fesseln des Interims zu sprengen und seinem Land die reine Lehre des Evangeliums wiederzugewinnen. Hiebei leistete ihm der Reformator der Reichsstadt Hall, D. Johannes Brenz von Weilderstadt, wichtige Dienste. Er war, durchs Interim aus Hall vertrieben, zu Herzog Ulrich geflüchtet, der ihn auf seinen Schlössern gegen Verfolgungen schützte. Nachdem Blarer und Schnepf, letzterer erst wegen des Interims, sich aus dem Lande wegbegeben hatten [2]), wurde jetzt Brenz der dritte und endgültige Reformator Württembergs. Als der Kaiser im April 1551 den Fürsten und Ständen des Reichs gebot, das Trienter Konzil zu beschicken und über Lehre und Trennung von der alten Kirche sich zu rechtfertigen, erhielt Brenz von Herzog Christoph den Auftrag, hiefür die Confessio Wirtembergica mit gründlichen und klaren Beweisen des evangelischen Glaubens abzufassen. Karl V. setzte es durch, daß die württembergischen Gesandten am 24. Januar 1552 vom Konzil angehört, ihr Protest gegen die unfreie, unevangelische Art der Synode verlesen und die Confessio übergeben werden konnte. Freilich lag dem Konzil jede Verständigung fern; aber die politische Lage erfuhr eben jetzt einen Wandel, der dem Konzil auf zehn Jahre ein Ende bereitete. Der neue Kurfürst Moritz von Sachsen und Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, die sich vom Kaiser betrogen glaubten, ferner Wilhelm von Hessen, dessen Vater, Landgraf Philipp, seit dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Kriegs noch immer vom Kaiser gefangen gehalten wurde, hatten sich insgeheim verbündet, um die deutsche „Libertät" und den evangelischen Glauben Augsburgischer Konfession zu retten; sie brachen im März 1552 in kühnem Anlauf gegen den Kaiser los, dem zu Innsbruck beinahe die Flucht abgeschnitten worden wäre. Das Konzil löste sich daraufhin am 23. April auf, und der Kaiser mußte sich am 2. August 1552 zum Passauer Vertrag bequemen, wodurch die Gefangenen befreit, das Interim aufgehoben und jedem Reichsstand freie Religionsübung bis zum nächsten Reichstag gestattet wurde.

Dadurch bekam auch Herzog Christoph, der neutral geblieben war, freie Hand, in seinem Land die Reformation wiederherzustellen. Sofort befahl er, die katholische Messe allenthalben abzuschaffen, da sie

---

2) Blarer schied 1538, Schnepf 1548 aus dem württembergischen Kirchendienst; letzterer starb 1558 als Professor in Jena; vgl. Julius Hartmanns Monographien über beide und Th. Pressels Blarer.

der württembergischen Konfession zuwider sei, und einigte sich ein Jahr darauf mit König Ferdinand, seinem Lehensherrn, daß dieser gegen Zahlung von 300 000 fl. auf seinen Prozeß, der die Einziehung Württembergs bezweckte, verzichtete und die österreichischen Besatzungen zurückzog. Nach langen Verhandlungen schlossen die protestantischen Fürsten, unter ihnen Herzog Christoph, mit dem König Ferdinand, dem der Kaiser hiezu die Vollmacht erteilt hatte, am 25. September 1555 den Religionsfrieden zu Augsburg. Darnach hatten die Reichsstände die freie Wahl zwischen der alten Religion und der Augsburger Konfession, sowie das Recht, in ihren Gebieten zu reformieren. Damit war die lutherische Reformation reichsrechtlich anerkannt und der katholischen Kirche die Zwangsgewalt genommen.

Herzog Christoph ging sofort daran, auf der festen Grundlage des Passauer Vertrags und des Augsburger Religionsfriedens Staat und Kirche neu zu ordnen, vor allem das Kirchen- und Schulwesen wieder aufzurichten. Johannes Brenz, der insgeheim schon jahrelang die württembergische Kirche geleitet hatte, wurde jetzt offen an deren Spitze gestellt, indem er, nach dem Ableben des letzten katholischen Propstes von Stuttgart, am 10. Januar 1553 zum herzoglichen Rat, Stifts- und Landespropst und Ersten Prediger an der Stuttgarter Stiftskirche ernannt wurde. In dieser Stellung hat er in segensreicher Geistesgemeinschaft mit dem Herzog der württembergischen Kirche ihr Gepräge verliehen, den Geist einer innigen, friedlichen und doch wissenschaftlich beweglichen Schrifttheologie und einer milden, von Vertrauen belebten kirchlichen Praxis [3]). Beide Männer, für die Regierung gleich hochbegabt, edelgesinnt, unermüdlich und besonnen, haben eine dreifache Schöpfung vollbracht, die nicht nur für Altwürttemberg, sondern auch, nach mancherlei Änderungen, bis auf die Gegenwart die besondere Eigenart der württembergischen Kirche bildet: das Kirchengut, den Kirchenrat und die Klosterschulen.

Herzog Christoph ist als erster im Deutschen Reich an die Sammlung des Kirchenguts in seinem Lande gegangen. Von seinem feinfühligen religiösen Gewissen getrieben bricht er völlig mit seines Vaters Anschauung, als ob das Gut der Kirche Eigentum des Landes und seines Fürsten (Kammergut) wäre. Er behält das Kirchengut nicht für sich, sondern macht daraus eine große Stiftung, die fortan als unantastbarer Besitz der Kirche gilt. In den einzelnen Ge-

3) Eitle, Klosterschulen S. 13.

meinden läßt er für die Bedürfnisse der Armenpflege den sog. Gemeinen oder Armenkasten bestehen, in den Amtsbezirken für die Gehälter der Pfarrer einen besonderen Kirchenkasten mit dem Zehnten von Geld, Früchten und Wein. Der Überschuß dieser Bezirkskassen fließt in den sog. Gemeinen (d. h. allgemeinen Landes-) Kirchenkasten. In diesem hat der Herzog den gesamten Besitz sowohl der unter seinem Vater eingezogenen als der fortbestehenden Kirchenstellen, samt dem der Stifter und Frauenklöster vereinigt. Dieser Gemeine Kirchenkasten erzielte jährlich eine Einnahme von über 100 000 fl. Aus diesen sollten in erster Linie die Ausgaben für Kirche und Schule bestritten werden, in zweiter Linie durften die Überschüsse auch zu weltlichen Zwecken, für Bedürfnisse des Landes und des Hofes, verwendet werden. Abschließend gründete Herzog Christoph am 6. März 1552 eine besondere kirchliche Finanzverwaltung für das ganze Land, gleichgeordnet der herzoglichen Rentkammer (dem ständigen Kollegium für die weltlichen Finanzen), aber von dieser durchweg unabhängig und streng gesondert.

Im Jahr 1552 konnte der Herzog aber noch nicht über Besitz und Einkünfte der großen Mannsklöster verfügen, da sie noch vom Interim her in der Verwaltung ihrer katholischen Prälaten standen. Dieses Klostergut wurde deshalb von vornherein nicht zum „Gemeinen Kirchenkasten" gezogen. Erst als in der Mitte der 60er Jahre der Herzog endlich sämtliche Mannsklöster in eigener Verwaltung hatte, bildete er aus den von den Klosterverwaltungen abzuliefernden Überschüssen das sog. Mannsklösterdepositum, einen Staatsschatz, der in Notfällen, hauptsächlich in Kriegszeiten, zum Schutz und Schirm von Land und Leuten Verwendung finden sollte (entsprechend dem alten Schirmgeld der Klöster). Dieses Mannsklösterdepositum wurde noch lange getrennt vom „Gemeinen Kirchenkasten" verwahrt und verrechnet [4]).

Als höchste Behörde der kirchlichen Aufsicht und Verwaltung schuf der Herzog im Jahr 1553 den Kirchenrat, eine ständige Landesbehörde mit kollegialer Verfassung, eine Zentralisation des gesamten Kirchenwesens, wie sonst nirgends im Reich; diesem übertrug er die oberste Verwaltung des Gemeinen Kirchenkastens und des Manns-

4) Viktor Ernst, Entstehung S. 409 ff. Bald nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs wurden die Überschüsse der Mannsklöster direkt an den Kirchenkasten abgeliefert; so hörte 1655 das Mannsklösterdepositum zu existieren auf; seither wurde das Kirchengut nur um so mehr für die herzoglichen Bedürfnisse verwandt (D. Karl Müller, Kirchengeschichte II 2 S. 20 f.).

klösterdepositums. Dieser Kirchenrat ist die kirchliche Parallele zum weltlichen Oberrat, der schon von Herzog Ulrich geschaffenen weltlichen Zentralbehörde; mit ihm zusammen steht er unter der einheitlichen Leitung des Landhofmeisters (Landespräsidenten). Die drei theologischen Kirchenräte (Stiftsprediger und beide Hofprediger) haben alle persönlichen Fragen der Geistlichen und Lehrer, Prüfung, Anstellung, Aufsicht und Disziplinargewalt bis zur Absetzung, die drei weltlichen haben die herzoglichen Patronats- und Vogteirechte zu wahren und vor allem das Kirchengut und dessen Verwaltung im ganzen Lande (in Gemeinde, Bezirk und Kloster) zu überwachen und durch einen Ausschuß, die später sog. geistliche Kammer (die Parallele zur Rentkammer), die Überschüsse einheitlich zu verwalten. Die Direktion hatte ein weltlicher Rat, zuerst Sebastian Hornmold, der Vogt von Bietigheim.

Zugleich wurde die Kirchenverfassung von unten her ausgebaut: je ein Amtsbezirk oder auch mehrere zusammen wurden einem vom Herzog ernannten Spezialsuperintendenten (Dekan) unterstellt, dessen Amtssitz gewöhnlich eine Bezirksstadt war. Über den 28 Spezialsuperintendenten stehen die Generalsuperintendenten der vier Sprengel, in welche das Land (durch Halbierung der beiden Hauptteile ob der Steig und unter der Steig) eingeteilt wird. Man unterschied die Generalate Tübingen (später Bebenhausen), Adelberg, Maulbronn und Lorch (später Denkendorf) und übertrug sie den Äbten der genannten Abteien, sobald die Klöster mit geeigneten evangelischen Prälaten besetzt waren [5]). Über dem Ganzen stand der Stuttgarter Stiftspropst als Landespropst; dieser wurde 1559 dem Landhofmeister gleichgestellt, also eine Art Kirchenpräsident neben dem Landespräsidenten.

Was die Klöster betrifft, so hätte Herzog Christoph am liebsten gleich nach dem Passauer Vertrag mit ihnen kurzen Prozeß gemacht, besonders auch wegen des ungeordneten, ja ärgerlichen Lebens der jungen Konventualen, mit denen die katholischen Äbte die Klöster wieder zu bevölkern suchten. So gab er sofort einen (schon am 11. Juli 1552 verfaßten) Befehl heraus, wonach keine weiteren Novizen aufgenommen noch die bereits aufgenommenen fernerhin mit katholischen Zeremonien und Gelübden beschwert werden durften; sie sollten vielmehr nach seiner dem Trienter Konzil übergebenen Konfession, die er dem Befehl beilegen ließ, unterrichtet und erzogen werden;

5) Kolb, Generalsuperintendenten S. 49 ff.

auch sollte in allen den Klöstern unterstehenden Pfarreien der katholische Kult sofort abgeschafft werden. Aber seine Räte warnten vor weiterem Vorgehen und rieten, die vorhandenen Äbte lieber nach und nach absterben zu lassen und dann Männer an ihre Stelle zu setzen, die der neuen Lehre und den Absichten des Herzogs sich willfährig erwiesen.

Auch der Kaiser scheint Einspruch erhoben zu haben. Jedenfalls hielt es Herzog Christoph für geraten, am 7. September 1552 einen beruhigenden Brief an ihn zu schreiben des Inhalts: Er, der Herzog, habe gehört, die Novizen in den Klöstern seines Landes seien durch ihre Oberen so lässig mit Zucht- und Schulmeistern versehen, daß sie, statt christlicher Unterweisung, Lehre und Zucht, ein böses Beispiel geben mit Auslaufen in die Dörfer, Tanzen, Prassen, Völlerei, Hurerei u. dgl. ärgerlichem Leben. Zudem seien in einigen Klöstern neue Gesänge, Riten und Lehren eingerissen, so daß er in Anbetracht seiner zu Trient überreichten Konfession nicht länger habe zusehen können. Weiter habe er erfahren, daß die Prälaten einige Knaben im Alter von 10, 11 und 12 Jahren wider deren Willen und wider die Klosterregeln zur Profession und zu den Klostergelübden gedrungen haben; diese seien dann häufig wieder aus den Klöstern davongelaufen. Sodann ließen die Prälaten ihren Untertanen nicht, wie der Kaiser es wolle, Glaubensfreiheit, sondern begünstigen in jeder Weise ihre katholischen Untertanen, während sie die andern drücken und benachteiligen. Dies habe ihn veranlaßt, die Annahme von Novizen bis zu einer billigen Regelung der Angelegenheit zu untersagen. Im übrigen werde man nicht finden, daß er die Prälaten an ihrem Singen, Messelesen u. dgl., was sie bisher noch täglich betreiben, irgend gehindert habe; er lasse sie vielmehr in ihrem Gewissen durchaus unbedrängt [6]).

So erhielten die katholischen Äbte aus Rücksicht auf den Kaiser noch Schonzeit bis zum Augsburger Religionsfrieden. Doch benützte Herzog Christoph in der Zwischenzeit jede Neuwahl, um diese auf fügsame Kandidaten zu lenken und die Neugewählten in seinem Sinn zu verpflichten.

Bereits im Juli 1552 hatte der Tod des Abts Thomas Karle in Murrhardt eine Abtswahl nötig gemacht. Der Kirchenratsdirektor Hornmold, die rechte Hand des Herzogs in diesen Angelegenheiten, wußte die Sache so zu leiten, daß die wenigen noch vorhandenen Konventualen die Wahl dem Herzog übertrugen, und dieser

6) Ernst, Briefwechsel 1. Bd. S. 796 f.

ernannte dann von sich aus den Konventualen Otto Leonhard Hoffeß, den 19jährigen Sohn seines Murrhardter Klostervogts. Der neue Abt verpflichtete sich anstandslos, die württembergische Konfession im Kloster und in den Pfarreien seines Patronats einzuführen, seine Konventualen zum Studium der Theologie nach Tübingen zu beurlauben und selber diese zu studieren, im übrigen alles zu leisten, was er dem Herzog, als seinem Schutz- und Schirmherrn, seinem Kastvogt und Landesfürsten schuldig sei. Als katholischer Abt gewählt, schloß er sich mit seinem Konvent erst insgeheim, später offen der evangelischen Kirche an und heiratete (1558). Die Klosterschule übernahm als einziger Präzeptor Konrad Abelin, der seit 1553 Diakon gewesen ist und wegen seines Fleißes und Wohlwollens gelobt wird. Dieser blieb zugleich Diakon, ebenso seine Nachfolger im Präzeptorat, bis 1568 beide Ämter getrennt wurden. Die Stadtpfarrstelle versah der Prälat. Abt Hoffeß bewährte sich nicht. Er war nachlässig im Kirchendienst und in der Aufsicht über die Klosterschule. In der Klosterverwaltung, die er mit seinem Vater führte, ließ er letzteren nach Belieben schalten und walten, so daß schließlich die Regierung eingriff und beide verhaftete. Der Sohn wurde auf Hohen-Neuffen eingekerkert, endlich 1574 mit 80 fl. und etwas Frucht kärglich verleibdingt; der Vater wurde peinlich verhört, zum Tod mit dem Strang verurteilt und zur Enthauptung begnadigt (1575) [7]. Hoffeß erhielt in M. Zacharias Ezel einen Nachfolger.

In Denkendorf nahm der betagte Propst Fehleisen im April 1553 seinen ehemaligen Konventualen Bartholomäus Käs [8]) zum Koadjutor an. Letzterer verschrieb sich dem Herzog als dem „Wehr-, Erb-, Schutz- und Schirmpatron und Kastenvogt der Propstei" und versprach u. a., „die Jungen des Konvents mit christlicher reiner Lehr als in einer christlichen Schule und nach der herzoglichen Konfession durch einen gelehrten Präzeptor, der zuvor durch herzogliche Gelehrte geprüft, erziehen und auf Klosterskosten in Tübingen Theologie studieren zu lassen, damit man sie hernach zu Kirchendiensten desto nützlicher verwenden könne" [9]). Der alte Propst selbst soll nach Sattler [10]) dem Herzog den Rat gegeben haben, in den Klöstern unter Aufsicht der

7) Kolb, Prälaturen S. 25, Rothenhäusler S. 137; über Abelin siehe Schmoller S. 105.

8) Käs war der Sohn eines Schmieds zu Bönnigheim und früherer Chorherr zu Denkendorf.

9) Schmidlin S. 140 f.

10) Sattler, Historische Beschreibung II S. 257, Herzoge IV S. 98.

Prälaten Schulen zur Heranbildung künftiger Geistlicher zu errichten, andere [11]) schreiben diese Anregung dem Reformator Brenz zu. Propst Fehleisen überläßt das Kloster seinem Koadjutor und kehrt nach Eßlingen zurück. Bartholomäus Käs dürfte hierauf die Klosterschule mit einem Präzeptor eröffnet haben, obgleich bis 1563 keine Namen bekannt sind [12]). Er heiratet 1556 und wird, nach dem 1560 erfolgten Ableben Fehleisens, Prälat und erster evangelischer Propst von Denkendorf († 1577).

Der Abt Ambrosius Boxler in Königsbronn hatte sich während des Interims standhaft geweigert, die württembergischen Landtage zu besuchen. Als im Frühjahr 1552 die protestantischen Fürsten gegen den Kaiser in Innsbruck anrückten, verweigerte er dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg die verlangte Kontribution und schloß die Tore, worauf dieser das Kloster stürmen, plündern und niederbrennen ließ. Dafür zog Herzog Christoph den Abt zur Rechenschaft. Ambrosius wurde verhaftet, zuerst in Bebenhausen, dann in Maulbronn gefangen gehalten und nach einem Fluchtversuch auf Hohenurach in strengen Gewahrsam genommen. Im Juni 1553 kam Abt Heinrich Reuter von Maulbronn, der Generalvikar des Zisterzienserordens für Deutschland, im Auftrag des Herzogs nach Königsbronn und erklärte im Namen des Abts Johannes von Citeaux den Ambrosius Boxler für abgesetzt. Hierauf wurde der Prior von Maulbronn, Johannes Epp von Waiblingen, zum Abt von Königsbronn gewählt, vom Abt Reuter von Maulbronn eingesetzt und vom Abt von Citeaux bestätigt. Der neue Abt und sein Konvent huldigten dem Herzog Christoph als ihrem Erbschirm- und Landesherrn, und Johannes Epp verpflichtete sich, die Konfession seines Landesfürsten fördern zu helfen, auch die Jungen so zu erziehen, daß man sie später zu evangelischen Pfarrern machen könne. Die katholisch bleibenden alten Konventualen wanderten aus. Der abgesetzte Abt wurde erst 1557 aus der Haft entlassen und mußte Ur-

11) Pfister, Herzog Christoph S. 478 in Berufung auf Heerbrands Rede auf Brenz (S. 45); Kugler, Herzog Christoph I S. 368 Anm. Die Streitfrage ist unerheblich; denn nachdem in den sächsischen Fürstenschulen ein analoger Vorgang vorlag, konnte sehr wohl der Herzog selbst auf ähnliche Gedanken kommen; Brenz hat sie dann ausführen helfen.

12) Binder S. 96 f.; als erster Name erscheint Paul Welsius 1563—66, dem bis 1584 in raschem Wechsel noch 11 Präzeptoren folgen. Ein Personenverzeichnis von 1578 (HASt) führt „einen Schulmeister und 13 Schulerknaben" auf. In der Consultatio ist von Denkendorfer Präzeptoren noch nicht die Rede (Schmoller).

fehde schwören. Herzog Christoph ließ einen Teil der Klostergebäude für die geplante Klosterschule wieder aufbauen und errichtete abseits von den Fundamenten der zerstörten Klosterkirche ein neues evangelisches Gotteshaus, das noch heute die Jahreszahl 1565 trägt. Erster Präzeptor wurde (nach Binder) 1559 M. Johann Forster.

Der im November 1554 erfolgte Tod des Propstes von Herbrechtingen gab dem Herzog ebenso willkommene Gelegenheit, in dem früheren Chorherrn Ulrich Schmid den ersten evangelischen Propst einzusetzen, wie im November 1555 der ärgerliche Lebenswandel des Abts von Herrenalb, den dortigen Prior Philipp Degen zum ersten evangelischen Abt zu ernennen.

So hatte der Herzog Ende 1555 bereits fünf Klostervorstände auf seiner Seite, als er daranging, alle seine Klöster zu reformieren und in den meisten evangelische Klosterschulen einzurichten. Zu diesem Zweck ließ er am letzten Tage des Jahres die Prälaten seiner 14 großen Mannsklöster auf 8. Januar abends nach Stuttgart bestellen. Zehn davon erschienen persönlich, drei entschuldigten sich brieflich und schickten zu ihrer Vertretung den Prior (Bebenhausen, Hirsau und St. Georgen); nur Anhausen war weder vertreten noch entschuldigt. Der Herzog empfing selbst die Erschienenen am 9. Januar 1556 im Rittersaal des Schlosses und ließ ihnen in seiner Gegenwart die neue Klosterordnung verkünden[13]). Nachdem der Herzog den Saal verlassen hatte, vereinbarten die Versammelten eine schriftliche Antwort folgenden Inhalts: Sie hätten, was ihnen mündlich und schriftlich vorgehalten worden, gern und gehorsam angehört und bitten jeder um eine vom Herzog unterzeichnete und gesiegelte Abschrift, um diese ihren Konventualen zu überbringen und bestmöglichen Fleiß anzuwenden, damit die neue Ordnung in ihren Klöstern eingeführt werde. Ferner bitten sie, wenn sie dabei fernerer Belehrung und Hilfe bedürften, ihnen solche in Gnaden angedeihen zu lassen. Nachdem die Prälaten diese Antwort durch den Rat Dr. Kaspar Beer dem Herzog hatten überreichen lassen, wurden ihnen am Nachmittag die gewünschten Exemplare zugestellt und das Ganze nochmals vorgelesen. Am nächsten Vormittag verabschiedete sie der Herzog persönlich mit gnädigen Worten über ihr „gutwilliges Erbieten", sprach die Erwartung aus, daß sie „solche gottselige Ordnung also ins Werk richten", und versprach zur Anrichtung dieser Ordnung ihnen „jederzeit die Hand zu bieten, und was ihnen auch deswegen begegnen

13) Genauer Wortlaut bei Sattler, Herzoge IV. Beil. 35.

würde, als ihr gnädiger Landesfürst, Schutz- und Schirmherr ob ihnen mit aller Treue zu halten". Wenn sie eines Rates oder Beistandes bedürften, sollen sie sich an seine Visitationsräte und den Vogt von Bietigheim [14]) wenden. — Hierauf wurden sie in Gnaden entlassen und die fehlenden Klöster „beschrieben" [15]).

Die hiemit feierlich „bis auf eine allgemeine christliche Vergleichung" in Kraft gesetzte neue Klosterordnung hat ungefähr folgenden Inhalt.

Zur Einleitung läßt der Herzog erklären: „Wir stellen in keinen Zweifel, daß Unsere Prälaten als Unseres Fürstentums einverleibte Glieder sich untertäniglich erinnern werden, daß Wir Uns nichts angelegener sein lassen, als daß Unsere Untertanen und Schirmsverwandten nicht allein in zeitlichem Frieden, in Ruhe und Einigkeit, sondern auch im rechten, wahren Gottesdienst erbaut und erhalten und die Ehre Gottes in Unserm ganzen Fürstentum mit einhelliger christlicher Lehr gepflanzt und eingerichtet werde. Nachdem die mit Unserer eigenen Hand unterschriebene Konfession auf dem Konzil zu Trient zwar angehört wurde, dieses aber ohne darüber zu verhandeln sich auflöste, haben Wir als ein christlicher Fürst die Sache nicht länger ruhen lassen können, sondern, dieweil Wir aus Gottes Wort und der prophetischen, evangelischen und apostolischen Lehre und Schrift Uns vergewissert, daß dies die einzige reine, unwidersprechliche Wahrheit Gottes und seines Wortes sei, diese, wie bei Unsern andern Untertanen, so auch bei Unseres Fürstentums Prälaten und Klöstern einzurichten und auszubreiten beschlossen". — Mit ausdrücklicher Berufung auf den zu Augsburg geschlossenen Religionsfrieden, der den Ständen des Reichs es freigestellt und gestattet habe, die Kirchen in ihren Gebieten gemäß der Augsburgischen Konfession mit Lehre und Zeremonien einzurichten, wird dann kurz erwähnt, aus welch löblichen christlichen Ursachen anfangs die Klöster gestiftet und in Aufschwung gebracht worden, hinwiederum auch in welche Unordnung und Zerrüttung sie geraten seien: „Wie unordentlich auch hin und wieder bei den jungen Konventualen, die Ihr Prälaten allbereits angenommen habt, das Leben, Studieren, Tun und Lassen in den Klöstern sich gestaltet hat, wie ganz träg und unnütz sie nicht allein die Zeit, sondern auch alle an sie gewandten Kosten verzehren, wie sie auch ihren Oberen mit Verachtung, Spott und Ungehorsam begegnen und nach ihrem Gutdünken außerhalb der Klöster hin- und herziehen, das haben Wir bisher in gute, gewisse Erfahrung gebracht. Dem allem nach haben Wir, als der Unsern Prälaten von Gott gesetzte Landesfürst, Schutz- und Schirmherr, eine christliche Ordnung erlassen, wie sie in den Klöstern Unseres Fürstentums künftig bis zu endlicher Vergleichung der Religion gehalten

14) Sebastian Hornmold s. S. 27 Anm. 3.
15) Protokoll mit Beilagen in HASt.

und gottselig mit Lesen, Predigen, Studieren, Zucht und Ehrbarkeit, alles göttlicher Schrift gemäß, gehalten werden soll, und ist Unser gnädiger Wille, daß solcher Ordnung von Unsern Prälaten gehorsam nachgelebt und alles, was ihr zuwider ist, abgeschafft werde... Indessen sollen die Prälaten das nicht so auffassen, als wollten Wir dadurch diesen Landstand Unseres Fürstentums abtun oder sie und ihre Nachfolger an der Verwaltung ihrer Prälatur und deren Gefälle hindern, sondern Wir und Unsere Erben wollen allewege diesen Landstand bestehen lassen, schützen und schirmen und das hiermit ihnen gegenüber gnädig und endgültig erklärt haben, daß Wir ihr gnädiger Landesfürst, Schutz- und Schirmherr sein und bleiben wollen."

Nun erst kommt die eigentliche Klosterordnung mit der Überschrift „Ordnung der Gottesdienste und Lektionen in den Klöstern der Prälaten".

Auch dieser Teil hat wieder eine längere Einleitung. Diese handelt von der Geschichte und wahren Bestimmung der Klöster. Angefangen mit den Söhnen der Propheten unter Samuel, Elia und Elisa bis zu den Klöstern der Hl. Basilius und Augustin, „darin viel treffliche gelehrte Bischöffe und Kirchendiener erzogen worden sind", ist von alters her in derartigen Anstalten das Studium der Heiligen Schrift das vornehmste Mittel gewesen, einen wahrhaftigen und gottgefälligen Gottesdienst einzurichten und zu erhalten. Deshalb wurde auch bisher in den Klöstern bei den Stundengebeten (horae canonicae) in der Kirche jedes Jahr das ganze Alte und Neue Testament durchgenommen. Dementsprechend müssen auch künftighin die Klöster vornehmlich aufs Studium der Heiligen Schrift gerichtet sein. Eigentlich sollte nach dem Beispiel Samuels, Elisas und der Kirchenväter der Abt seinen Konvent selbst in der Heiligen Schrift unterweisen. Da er aber mit der weltlichen Haushaltung betraut bleibt (und man dies Lehramt den bisherigen Äbten nicht anvertrauen konnte), so sollen jedem Kloster zwei Präzeptoren, ein praeceptor theologiae und ein praeceptor bonarum artium (oder doch einer), zum Unterricht der Novizen und Konventualen verordnet werden.

Aus der hieraus sich ergebenden Gottesdienst- und Lektionsordnung soll hier vorläufig nur kurz folgendes mitgeteilt werden. Entsprechend der neuen Wertschätzung des Bibelworts in der evangelischen Kirche nimmt die Bibel eine zentrale Stellung ein. Das Psalterium Davidis, „als die kurze Summa der Heiligen Schrift", soll täglich neben den andern Büchern der Bibel in der üblichen lateinischen Übersetzung gelesen und gesungen und außerdem nach und nach die ganze Heilige Schrift von Anfang bis zu Ende gelesen und erklärt werden. Hiezu dienen die fünf täglichen Gottesdienste, nach dem Muster der katholischen Horen mit lateinischen Gesängen und Lesung lateinischer Bibelabschnitte einge-

richtet. Im Sonntagspredigtgottesdienst nahm das evangelische Abendmahl die Stelle der katholischen Messe ein, von der die wesentlichen Bestandteile der lateinischen Liturgie herübergenommen wurden; abwechslungsweise kommunizierte dabei immer die Hälfte der Klosterinsassen. Auf diese Weise sollte den katholischen Äbten die neue Ordnung als zeitgemäße Weiterbildung der katholischen Klosterordnung annehmbarer gemacht und dem Vorwurf begegnet werden, als ließen die evangelischen Klöster den eigentlichen Gottesdienst (Messe, Gebet und Danksagung) über Bibelkunde und Predigt verkümmern. Unterrichtsstunden waren für die Werktage je 3½, für den Sonntag 2 vorgeschrieben. Neben dem Religionsunterricht war das Lateinische, nach den Grundsätzen der Humanisten gelehrt, zunächst fast alleiniges Fach. Nur wo die Präzeptoren des Hebräischen und Griechischen mächtig waren, können die Anfangsgründe dieser Sprachen in 1—2 Wochenstunden (anstatt des Lateinischen) gelehrt werden.

Was die Aufnahme neuer Schüler betrifft, so wird jetzt bestimmt, daß hiefür nur noch 14—15jährige Knaben, die aus Württemberg und von ehrbaren christlichen Eltern stammen, in Betracht kommen. Diese müssen Zeugnisse über ihre Gaben, Kenntnisse und Führung vorlegen, die von dem zuständigen Amtmann und Gericht, Pfarrer und Schulmeister beglaubigt sind, endlich zu Stuttgart sich einer wissenschaftlichen Prüfung unterziehen, ob sie in der lateinischen Grammatik soweit gefördert sind, daß sie in einer Klosterschule dem Unterricht folgen können, ohne die anderen aufzuhalten. Der Prälat hat sie bei ihrem Eintritt ins Kloster nach vorgeschriebener lateinischer Formula juramenti in Eid und Pflicht zu nehmen, worin sie allem Fluchen und Schwören, der Trunkenheit, Völlerei und Unzucht absagen, dagegen Ernst und Fleiß im Unterricht der Präzeptoren und Gehorsam gegen den Prälaten und die Klosterordnung versprechen; und weil die alte Ordensregel den Novizen 3 Probejahre auferlegte, so sollen die angenommenen Jungen ebenfalls 3 Jahre mit Nahrung und Kleidung versehen im Kloster bleiben. Nach deren Ablauf soll der Prälat an den Kirchenrat über jeden berichten, ob er zum Studium aufs Stipendium nach Tübingen zu befördern oder noch länger im Kloster zu lassen oder auch seiner Ungeschicklichkeit halber zu einem Handwerk zu gebrauchen sei; dementsprechend wird dann weiter über ihn verfügt werden.

Die neue christliche Ordnung, die in den Klöstern eingeführt werden sollte, war, wie oben geschildert wurde, von den versammelten Prälaten, die eine ganz andere Sprache erwartet haben mochten, in willfähriger Stimmung und Haltung angehört und aufgenommen worden. Dem entsprechend wird zunächst in der rücksichtsvollen Behandlung der Äbte fortgefahren.

Zu Hirsau waren, als der alte Abt Johannes im Dezember 1556 starb, noch drei junge Konventualen im Kloster. Diese baten den Herzog um ein neues Oberhaupt. Man schickte ihnen hierauf drei Räte mit den Äbten von Lorch, Alpirsbach und Murrhardt, und diese bestimmten den früheren Prior von Hirsau, Ludwig Velderer, zu seinem Nachfolger. Dieser hatte, ohne zum Protestantismus überzutreten, seit 1535 in seiner Vaterstadt Stuttgart von seinem Leibgeding gelebt. Der neue Abt fand die Klosterschule schon im Gang. Bereits im Februar 1556 war der Stiftsrepetent M. Sebastian Plous (Bloß) aus Münsingen als paedagogus nach Hirsau gesandt worden (Matrikel S. 350). Er war praeceptor theologiae, neben ihm amtete als praeceptor artium ein M. Simon. 1558 bekam der nunmehr 80jährige Abt in dem Calwer Spezialsuperintendenten D. Heinrich Weikersreuter einen ausgesprochen evangelischen Koadjutor, worauf Präzeptor Bloß Pfarrer von Gächingen wurde und Weikersreuter den Dienst als praeceptor theologiae übernahm. Gleichzeitig wird dem Abt und seinem Koadjutor als praeceptor artium an Simons Stelle ein M. Vitus Kirchmaier präsentiert (Juni 1558), der aber bald (August 1558) durch einen Johann Kandidus aus Wittenberg ersetzt wird. Letzterer wurde offenbar nur probeweise angestellt; denn während seine Vorgänger neben dem Tisch jährlich 30 fl. Besoldung bezogen hatten, soll dieser bis auf weiteres neben Wohnung und Speisung jede Fronfasten nur 6¼ fl. bekommen. Er hat sich anscheinend nicht bewährt. Denn schon am 18. Nov. 1558 wird im Konsistorialprotokoll notiert: „fürderlich ein praeceptor artium nach Hirsau zu verordnen" (Schmoller S. 105). Die Präzeptorenliste bei Binder beginnt an erster Stelle mit Wendelin Girichius 1559, an zweiter Stelle mit Johann Lancea, Oktober 1561 „missus Hirschoviam ut artes doceret" (Matrikel S. 404). Nach Hermelink (Matrikel S. 379) ging ihm Veit Zipperer aus Herrenberg voran, der am 4. Januar 1561 nach Hirsau verordnet wurde. Unterdessen war nach dem 1560 erfolgten Tod Velderers Weikersreuter Abt geworden, so daß die Stelle eines praeceptor theologiae neu zu besetzen war; vielleicht hängt die Ernennung Zipperers damit zusammen.

Zu Maulbronn war Abt Heinrich Reuter noch 1555 im vollen Besitz seiner Abtei, ja er war sogar noch immer Generalvikar des Zisterzienserordens für Deutschland. Als solcher hatte er 1553 die Abtswahl auf seinen Prior Johannes Epp gelenkt. Reuter vertrug sich am 22. Januar 1557 mit dem Herzog, doch kam die Urkunde

bald abhanden und ihr Inhalt ist unbekannt, betraf aber, wie in anderen Klöstern, vermutlich die allmähliche Einführung der herzoglichen Klosterordnung [16]). Nach Reuters im Juli 1557 erfolgtem Tod wußte man die Wahl, bei der neben einer herzoglichen Kommission die Äbte von Herrenalb und Bebenhausen mitwirkten, eben auf jenen Johannes Epp, den Abt von Königsbronn, welcher der Reformation nicht abgeneigt war, zu lenken. Der neue Abt wurde im Fürstensaal feierlich proklamiert und in der Klosterkirche vom Bebenhäuser Abt noch unter den hergebrachten katholischen Zeremonien installiert. Epp starb aber noch am Ende desselben Jahres, worauf der Herzog am 19. Januar 1558 von sich aus den Cannstatter Spezialsuperintendenten Valentin Vannius [17]) zu seinem Nachfolger ernannte. Dieser war, wie Epp, früher Mönch in Maulbronn gewesen, hatte aber nach dem Bauernkrieg das Kloster verlassen, war lutherischer Prediger geworden und hatte geheiratet. Er war somit der erste erklärt evangelische Abt von Maulbronn. Unter ihm wurde 1564 in Anwesenheit des Kurfürsten Friedrich III. und des Herzogs Christoph im Winterrefektorium das bekannte Religionsgespräch zwischen pfälzischen und württembergischen Theologen veranstaltet, das der Landespropst Brenz ausführlich geschildert hat [18]). Eine Klosterschule hatte Maulbronn schon von 1556 an. Präzeptor war der Konventual Konrad Weiß, der frühere Lesemeister des Klosters; die Stelle eines praeceptor theologiae versah im Nebenamt der Vaihinger Spezial Eberhard Bidembach [19]). Von 1560 an hat Maulbronn zwei Prä-

16) Eine der handschriftlichen Geschichten des Klosters Maulbronn (RM) weiß zu berichten, daß unter dem 31. März 1721 an den Prälaten Schmidlin und den Oberamtmann Kieffer die Anfrage erging, ob nicht der zwischen Herzog Christoph und Abt Heinrich samt Konvent zu Maulbronn am 22. Januar 1557 errichtete Vergleich in ihrer Amtsregistratur noch vorhanden sei, was verneint wurde.

17) Valentin Wanner, 1495 zu Beilstein geboren, war nach seiner Flucht aus dem Kloster seit 1525 nacheinander Pfarrer zu Löwenstein, Kulmbach, Beilstein und Backnang, 1539 Spitalprediger zu Stuttgart, 1548 Spezial zu Cannstatt gewesen. Im Jahr 1552 war er mit Brenz nach Trient abgeordnet worden, um dem Konzil die Confessio Wirtembergica vorzulegen. Über seine erste Tätigkeit in Maulbronn Oktober 1557 und seine Mitarbeit an der 1559 erlassenen Großen Kirchenordnung wird später berichtet werden.

18) „Wahrhafter und gründlicher Bericht von dem Gespräch zwischen der Churfürsten Pfalzgrafen und des Herzogen zu Würtemberg Theologen von des Herrn Nachtmahl zu Maulbronn gehalten." Frankfurt 1564.

19) Bidembach wird 1560 Abt von Bebenhausen, dem er bis zu seinem erst 1597 erfolgten Tode vorsteht (s. u.); als einflußreichstes Mitglied der Stän-

zeptoren. Im Dezember 1562 wurde der bei Binder nicht genannte Stiftsrepetent M. Anton Birck von Urach „Schulmeister" in Maulbronn (Hermelink, Matrikel S. 395). Georg Dorn von Beilstein kam erst im April 1562 nach Maulbronn (ebenda S. 396).

In Alpirsbach hatte Abt Jakob Hochreuter bis 1556 die katholische Klosterordnung besonders streng aufrecht erhalten. Deshalb mußte ihm die neue Klosterordnung des Herzogs aufgezwungen werden; doch bleibt er selber davon unbeschwert. Im Jahr 1559 stellt er seine Resignationsurkunde aus und nimmt ein Leibgeding an [20]). Aber er darf im Kloster bleiben und erhält zunächst noch keinen Nachfolger. Die Klosterschule wurde 1556 durch Johannes Steudlin eröffnet, dem 1558 Severus Bersinus und am 21. Mai 1561 Johann Ittelhuser aus Rosenfeld (Matrikel S. 395) folgte [21]). Als aber von mehreren Seiten Klagen über des Abts Verhalten gegen den Präzeptor und dessen Schüler einliefen, wurde er 1562 verhaftet und in Maulbronn gefangen gehalten. Von dort brach er im August 1563 aus und begab sich über Speyer in die Schweiz. Hierauf wurde ihm in Balthasar Elenheinz, dem Spezialsuperintendenten von Böblingen, ein evangelischer Nachfolger gesetzt. Hochreuter starb 1569 als katholischer Pfarrer eines Fleckens bei Konstanz.

Im Kloster Lorch hatte Abt Benedikt Rebstock bei der Einführung der evangelischen Klosterordnung noch sechs Mönche, von denen drei in andere Klöster zogen. Die Klosterschule wurde im Mai 1557 eröffnet. Damals wurde laut Konsistorialprotokoll M. Jakob Blanck von Biberach zum praeceptor artium verordnet. Er soll auch die loci communes Melanchthons lesen und Wohnung und Tisch wie der andere Präzeptor haben. Lorch hatte also anfangs kurze Zeit noch zwei Präzeptoren. Als praeceptor theologiae fungierte wahrscheinlich ein Erhard Bruno, der im Juli 57 „aus bewegenden Ursachen" aus dem Schul- und Kirchendienst entlassen wurde. Schon vorher (im Juni 57) war er durch M. Heinrich Efferen ersetzt

---

dischen Ausschüsse spielt er in der württembergischen Geschichte, insbesondere der Kirche und der Klosterschulen, unter drei Herzögen eine wichtige Rolle.

20) Bewegliche Schilderung seiner Erlebnisse bei Glatz S. 154—161.

21) Schmoller S. 103 aus der Consultatio: „Nach Alpirsbach wird im November 1558, weil kein praeceptor artium dort ist, der eben für diesen Zweck examinierte Johannes Krieger geschickt; er soll neben seiner Lehrstelle die Filialen Reinerzau und Schömberg versehen; zum praeceptor theologiae wird gleichzeitig der Pfarrer von Rosenfeld Severus Bersinus verordnet." Alpirsbach hatte also, wie Lorch, anfangs vorübergehend zwei Präzeptoren.

worden, der eine Zeitlang in Herbrechtingen Pfarrer gewesen war und nun als praeceptor theologiae und Pfarrer nach Lorch verordnet wurde. Binder kennt nur den Blanck als einzigen Präzeptor bis 1562, wo Heinrich Bixenstein auf ihn folgte. — Abt Rebstock starb 1563, worauf im Juni dieses Jahres M. Georg Udal, der Spezialsuperintendent von Bietigheim[22]), sein Nachfolger wurde. Unter diesem ersten evangelischen Abt blieben die drei übrigen Konventualen nicht länger, sondern wanderten ihren vorausgezogenen Klosterbrüdern nach.

Ernstlichen Widerstand fand die Einführung der evangelischen Klosterordnung in Adelberg beim Abt Ludwig Werner. Erst als eine zweite Kommission am 11. April 1556 Abt und Konvent von deren Befolgung befreite[23]), nahm das Kloster zwölf evangelische Schüler und die beiden verordneten Präzeptoren auf. Es waren dies der praeceptor theologiae Jakob Flayder[24]) und der praeceptor artium Matthias Hebsacker. Aber Präzeptoren und Schüler hatten viel unter den Schikanen des katholischen Abts zu leiden. Schon im Januar 1557 klagt Hebsacker beim Propst Brenz über allerlei Mängel und bittet um Versetzung; so finden wir ihn im Juni 1558 als Schloßprediger auf dem Helfenstein bei Geislingen. Anfang 1558 bittet auch Flayder um Entlassung aus seinem Dienst. Er klagt darüber, daß der Abt die Bücher, die von Stuttgart geliefert worden waren (Bibeln, loci communes u. a.), in eine Kammer verschlossen habe und erkläre: Er sei es, der die Bücher bezahlt habe. Als Flayder im Mai noch nicht entlassen ist, will er von sich aus gehen. Man verspricht ihm eine Wohnung außerhalb des Klosters, falls er sich verheiraten wolle; ein großes Entgegenkommen, da sonst alle Präzeptoren unverheiratet sein mußten. Vor die Räte nach Stuttgart zitiert, gibt er an: Zwei Jahre sei er in Adelberg und habe wenig Ruhe gehabt; denn ihm liegen die theologischen Lektionen und der Gesang im Chor ob. Dazu habe er Hundsholz mit sieben Filialen, auch Börtlingen und Wälden in Sterbefällen versehen müssen. Der Abt habe sich etliche Male unwirsch gegen ihn erzeigt und den evangelischen Unterricht zu hindern versucht. Man beschloß, einen Rat hinaufzuschicken und mit dem Abt „ein Endlichs“ zu reden. Flay-

22) Udal war 1548 Diakon in Stuttgart, dann in Markgröningen, ebenda Spezial 1551, 1556 in Bietigheim, daselbst 1562 Generalsuperintendent für Adelberg, was er auch als Abt von Lorch bleibt; gest. 1576.

23) Ausführlich schildert die Verhandlungen Rothenhäusler S. 89—95.

24) Über Flayder s. Bebermeyer, Tübinger Dichterhumanisten, S. 83.

der erhielt 15 fl. Zulage zu seinen 50 fl. Gehalt und im Februar 1559 die Pfarrstelle zu Münster bei Cannstatt. Sein Nachfolger in der ersten Präzeptorstelle wurde Johannes Herrenberger, der schon Anfang September 1558 vom Stift auf die zweite Stelle verordnet worden war, zum praeceptor theologiae und Prediger vorausbestimmt [25]). An zweiter Stelle folgt auf diesen (nach Binder) Sebastian Leipzig usf. — Endlich, im Jahr 1565, stirbt der katholische Abt, und die wenigen noch lebenden Mönche ziehen wieder nach Kloster Roggenburg ab. Jetzt wird der Spezialsuperintendent von Nürtingen Christoph Binder zum ersten evangelischen Abt von Adelberg ernannt [26]).

Von Anhausen, dessen Abt Onophrius Schaduz als einziger der Einberufung nach Stuttgart getrotzt hatte, erwartete man heftigen Widerstand gegen die neue Ordnung. Als aber die herzogliche Kommission, die des Abts Halsstarrigkeit brechen sollte, ankam, widersetzte er sich der neuen Klosterordnung nicht länger, sondern unterschrieb gehorsam die Instruktion für den einzustellenden Präzeptor (14. Mai 1556). Doch scheint es nicht sofort zur Ernennung eines solchen gekommen zu sein. Als der Abt 1558 starb, übertrugen die übriggebliebenen drei Mönche dem Herzog die Abtswahl, und dieser ließ im November 1558, in Gegenwart der Äbte von Murrhardt und Königsbronn, den Tübinger Spezialsuperintendenten D. Joh. Eisenmann [27]) als Abt proklamieren. Einer der Mönche wurde evangelischer Pfarrer, mit den anderen hatte er einen schweren Stand [28]). Noch bei der Visitation des Klosters durch Johannes Brenz und Kon-

25) Schmoller nach der Consultatio (EOK.) S. 102 f. Hermelink (Matrikel S. 367): „Johann Herrenberg aus Vaihingen wird am 2. September 1558 gen Madelberg verordnet, theologiam allda zu profitieren." (Madelberg, älterer Name für Adelberg, nach Müller, Adelberg S. 6, wohl zu Ehren der Jungfrau Maria, der das Kloster geweiht war, nach Württemberg III, S. 500 nach einem Personennamen Madelo so genannt.)

26) Binder, geb. 1519 zu Grötzingen, besuchte die Schulen zu Nürtingen, Kirchheim und Würzburg, sodann die Universität Tübingen. 1541 wird er Diakonus in Göppingen, 1543 Pfarrer in Denkendorf, 1544 Diakonus an der Hospitalkirche zu Stuttgart, 1546 Stadtpfarrer in Grötzingen, 1557 Spezialsuperintendent zu Nürtingen und zugleich mit den Geschäften eines Generalsuperintendenten betraut; er starb zu Adelberg am 21. Oktober 1596: Metzger, BlWK. 1925 S. 95 ff.

27) Johann Eisenmann aus Schw. Hall, Schwiegervater von Joh. Brenz, 1525 Pfarrer in seiner Vaterstadt, von dort mit Brenz durchs Interim vertrieben, wurde 1549 Dekan in Urach, dann in Tübingen; † 1574.

28) Steichele S. 247 Anm.

rad Engel im Herbst 1561 hat der Prälat über einen zurückgebliebenen Mönch zu klagen: Kaspar Öxlin von Gerstetten Heidenheimer Amts, noch nicht 30 Jahre alt, wollte trotz aller Unterweisung die Klosterordnung nicht einhalten noch die Konfession des Fürsten annehmen. Er war deshalb auf die Kanzlei nach Stuttgart zitiert und zum Gehorsam ermahnt worden, sonst werde man „anders mit ihm verfahren". Als das nichts half, wurde er „von des Abts Tisch ausgeschlossen". Jetzt läuft er zum Propst von Herbrechtingen und anderswohin, um durch „Bosselarbeit" sein Leben zu fristen. An der Spitze der Präzeptorenliste steht M. Leonhard Eisenmann, der erst unter seinem Namensbruder die Stelle antrat [29]). Das Kloster Anhausen erhielt zwölf Schüler, acht davon ganz auf eigene Kosten zu unterhalten, für die übrigen vier, die es für Herbrechtingen übernehmen mußte, waren von dort jährlich für jeden 25 fl. Kostenbeitrag zu leisten. Bei der Visitation von 1561 machte der Prälat geltend, daß 100 fl. jährlich nicht mehr ausreichten, nachdem der Herzog kürzlich verordnet hatte, „daß den Jungen Kleid, Zwilch und Bibeln, auch den armen notdürftige Unterhaltung gegeben werde". Daraufhin wurde der Beitrag Herbrechtingens auf je 31 fl. erhöht (FAL).

Zu Bebenhausen befanden sich nach dem Bericht des Tübinger Untervogts am 31. Dez. 1555 außer dem Abt Sebastian Luz noch vier alte und sechs junge Konventualen. Die jungen neigen zur Konfession des Fürsten, auch der Abt soll ihr nicht ganz zuwider sein. So kommt es schon am 26. Februar 1556 zu einer Übereinkunft zwischen dem Abt und der herzoglichen Kommission. Man kam dem Abt soweit entgegen, daß man ihm und seinen vier alten Konventualen die Befolgung der neuen Vorschriften erließ, wenn sie nur die jungen nicht daran hinderten. Schon am 4. März 1556 wurde als erster Klosterpräzeptor Eusebius Taurus aus Großsachsenheim ernannt; bis zu seinem Aufzug an Ostern sollte der Spezial von Tübingen, D. Joh. Eisenmann, ihn vertreten. Am 10. April 1556 schickt der Herzog, nach Verabredung mit dem Abt, als zweiten Präzeptor den Daniel Wetzel, „die artes zu lesen, auch in der Kapell neben Taurus einen Sonntag um den andern zu helfen, zu predigen und die Sakramente zu reichen" [30]). Auf Wetzel folgt am 1. Mai 1558

29) Sattler, Hist. Beschreibung II S. 202.

30) HASt: „Catalogus praeceptorum et discipulorum 1629 aus den Akten aufgestellt von Abt Hitzler." Schüler werden 1556 sechs, 1557 zwei, 1558 sechs, 1559 zwei, 1560 achtzehn und 1561 sechzehn mit Namen aufgeführt. Außerdem liegt ein Verzeichnis sämtlicher Klosterinsassen vom 22. Januar 1560 vor: neben

M. Wilhelm Elenheinz aus Tübingen, auf diesen am 8. August 1559 M. Johann Bernhard aus Tuttlingen[31]), 1560 Joh. Käsmann. Ende 1559 läßt sich Abt Sebastian Luz pensionieren und zieht auf Georgii 1560 nach Tübingen, wo er schon am 15. November stirbt[32]). Schon vorher, am 11. September 1560 war D. Eberhard Bidembach[33]), der Spezialsuperintendent von Vaihingen, zu seinem Koadjutor bestellt worden. Dieser wurde jetzt am 26. November zu seinem Nachfolger ernannt und am 8. Dezember feierlich als Abt eingesetzt. Präzeptor Taurus kehrte am 29. April 1561 wieder ins Stift zurück und wurde durch Wolfgang Reinöl ersetzt, mit dem bei Binder die Präzeptorenliste beginnt.

In Blaubeuren wird Abt Christian Tübinger mit seinen sieben Konventualen zunächst ebenso rücksichtsvoll und schonend behandelt. Die Kommission „zur Anrichtung Ihrer Fürstl. Gnaden christlicher Klosterordnung" (Hans Dietrich von Plieningen, Kaspar Beer und Sebastian Hornmold) schließt mit ihm am 18. März 1556 einen Vertrag[34]), wonach er mit seinen beiden alten Konventualen dem katholischen Glauben treu bleiben darf, aber versprechen muß, niemand an der Befolgung der neuen Klosterordnung zu hindern und die Errichtung einer Klosterschule mit zwei Präzeptoren auf Kosten seines Klosters zu gestatten. Dieser Vertrag gibt über die vorläufige Einrichtung der Blaubeurer Klosterschule willkommenen Aufschluß. Der Abt verpflichtet sich, nur von fürstlichen Räten geprüfte Präzeptoren zu nehmen, jeden jährlich mit 100 fl. zu besolden und ihm freie Station zu gewähren. Die Präzeptoren haben ihre Schlafstube neben ihren Schülern auf dem Dorment und speisen mit ihnen am Konventstische; nachts haben sie das Schlafhaus abzuschließen und die abwesenden Schüler dem Abt zur Bestrafung zu melden. Die bis-

dem Abt Luz sind noch 3 alte und 3 junge Konventualen im Kloster, dazu 2 Präzeptoren, von denen „der eine prediget und die Pfarr versiehet", und 10 junge Studiosen (im ganzen 113 Personen ohne Jäger und Waldknechte).

31) Hermelink, Matrikel S. 324 Nr. 43, S. 358 Nr. 51, S. 383 Nr. 36, je in der Anmerkung.

32) Rothenhäusler S. 20 und Anm. 3.

33) Eberhard Bidembach, geb. 1528 zu Grünberg in Hessen als Sohn einer Württembergerin. Sein Vater kommt 1534 mit dem Reformator Schnepf ins Land. Der Sohn, als 14jähriger Knabe ins Tübinger Stift aufgenommen, wurde 1552 Diakonus zu Herrenberg, 1556 Spezialsuperintendent zu Vaihingen, von wo er, wie oben berichtet, an der Maulbronner Klosterschule aushalf; in Bebenhausen blieb er bis zu seinem 1597 erfolgten Tod.

34) HASt, ausführlich mitgeteilt von Sigwart S. 37 Anm. nach Ergezingers Handschrift, die sich jetzt in der Landesbibliothek Stuttgart befindet.

herigen fünf jungen, 19—24 Jahre alten Konventualen (einer ist bereits zum Priester geweiht) werden vorerst noch von der Beteiligung am protestantischen Abendmahl befreit. Zu ihnen kommen noch sechs jüngere Novizen „der fürstlichen Ordnung gemäß"; jeder hat Bett, Schulbücher und Bekleidung mitzubringen, wer hiezu außerstande ist, bekommt diese Dinge vom Kloster geliefert. Der Abt wird die Novizen aber nicht mit Mönchskutten, sondern nur mit langen schwarzen Röcken, die bis unter die halben Waden reichen, bekleiden. „Der Herr Prälat wird die jungen Konventualen und Novizen der Studien und auch der christlichen Freiheit halber mit den gewöhnlichen Fasttagen des Ordens nicht mehr beschweren, sondern sie täglich mit zwei Mahlzeiten (morgens und nachts und jedesmal mit drei Gängen) speisen und dazu jedem Konventualen, auch jedem Präzeptor, ½ Maß Wein, jedem Novizen 1 Quart bei jeder Mahlzeit geben lassen, also daß kein Mangel noch Überfluß erscheine."

Im Kloster Blaubeuren wird aber zunächst nur ein Präzeptor angestellt. Schon im Februar 1556 war Johannes Bürcklin aus Waiblingen (Johann Maier genannt Bürcklin) als paedagogus dorthin geschickt worden (Hermelink, Matrikel S. 361 Nr. 16 Anm.). Sein Nachfolger (oder einer seiner Nachfolger) war wohl jener M. Heinrich Ulitenus, den Binder (S. 68) an erster Stelle nennt, und auf den Paul Lieſch folgte. Daß Blaubeuren nur einen einzigen Präzeptor bekam, erklärt sich wohl daraus, daß der Inhaber des Pfarramts Blaubeuren ursprünglich die Stelle des praeceptor theologiae zu versehen hatte. Der erste „Pfarrherr" war Johann Parsimonius[35]). Sein Nachfolger wurde am 1. März 1558 Lukas Osiander[36]). Diesem trat 1561 Lieſch als praeceptor artium zur Seite und war schon in Tätigkeit, als am 12. Oktober

35) Parsimonius (Humanistenname für Karg), geb. 1525 zu Augsburg, studierte 1538 zu Tübingen, 1540 ff. zu Wittenberg als Schüler Luthers und Melanchthons; 1546 nach Augsburg zurückgekehrt, wurde er in seiner Vaterstadt Diakon. Durch das Interim zweimal von dort vertrieben, fand er endlich zu Tübingen ein Asyl und wurde 1552 durch Empfehlung Jakob Andreäs daselbst Diakon. Im Jahr 1556 zum Pfarrer von Blaubeuren ernannt und 1558 nach Cannstatt versetzt, wurde er 1559 Stuttgarter Hofprediger und 1569 Abt und Prälat zu Hirsau, wo er 1588 starb. Seiner Blaubeurer Tätigkeit entsprangen die Handschriften „Rudimenta Hebraeae Grammaticae ex aliis nonnullis Grammaticis decerpta", seiner Hirsauer „de Arithmetica, aufgezeichnet 1569 als Grundlage für den Rechenunterricht" an seinem Kloster (Württ. Landesbibl. Handschr. Q. 198). Vgl. E. Baßler, Abt Joh. Parsimonius.

36) Lukas Osiander, der Stammvater der württembergischen Osiander, geboren 1534 zu Nürnberg als Sohn des Andreas Osiander, eines berühmten

1561 Propst Johannes Brenz mit Kirchenrat Engel nach Blaubeuren kam zur „Visitation der Klosterschule, des Pfarrers diaconi und Schulmeisters daselbsten", wovon ein ausführliches Protokoll erhalten ist (FAL). Die Klosterschule zählt noch immer sechs protestantische Schüler und fünf frühere (junge) Konventualen, die sich aber als unbekehrbar erwiesen haben. Der Pfarrherr Lukas Osiander sagt aus: „Die Konventualen halten sich freundlich zu ihm und seinem collegae, doch sei nichts bei ihnen auszurichten. Deshalb lasse er sie das Ihre schaffen. Sie haben jetzt Jahr und Tag nicht mehr die Kirche zum verordneten und gewöhnlichen Gesang und Gebet, auch keine lectiones weder artium noch theologiae besucht und sind seiner freundlichen Mahnung unzugänglich. Wenn die Schüler in der Kirche sind, haben sie in der Krankenstube ihr Sondergebet bei verschlossenen Türen, item im Kapitelhaus ihre hymnos nach dem Nachtessen, schreien laut, wisse nit, ob es (ein Hymnus) de tempore oder de Sanctis sei. Es wanderten schier täglich mönchische Meßpfaffen und andere Ordensleut bei Abt und Mönchen aus und ein, von Elchingen und anderen Klöstern an der Donau. Es wird noch im Kloster gegen Wetter, desgleichen das Ave Maria geläutet." Infolge dieser Aussage „ist der Prälat auch seiner Konventualen halber angesprochen und an die Ausmachungen erinnert worden betreff der jungen, noch bildsamen Mönche, daß sie Kirche und Schule besuchen sollen, damit man sie mit der Zeit gebrauchen könne". Die Jungen besuchen aber beides nicht. Der Abt erklärt, „er könne sie nicht zwingen". Letztere, von Joh. Brenz „mit Ernst ermahnt", entschuldigen sich, sie hätten anfangs gehorcht, aber Parsimonius und der jetzige Pfarrherr hätten durch ihre polemischen Ausfälle ihre religiösen Gefühle verletzt und sie beschimpft, so daß sie zuletzt ganz wegblieben; sie wollten nicht konvertieren. Ein alter 50jähriger Laienbruder ist vollends unbelehrbar. Herzog Christoph war keineswegs gewillt, solche Zustände in seinen Klöstern auf die Länge zu dulden. Der verdächtige Verkehr des Abts mit Meßpriestern und Ordensleuten wurde ihm zum Verhängnis. Er wurde im April 1562 wegen des Verdachts, Gelder beiseite geschafft zu haben, verhaftet und nach der Festung Hohenurach gebracht. Noch im gleichen Jahre wird D. Matthäus Alber[37]), der Refor-

Theologen der Reformationszeit, studierte zu Regensburg und trat 1555 als Diakon zu Göppingen in den württembergischen Kirchendienst. Im Jahr 1558 wurde er Pfarrer von Blaubeuren, 1560 zu Stuttgart an St. Leonhard, 1567 Hofprediger, fiel aber 1598 bei Herzog Friedrich in Ungnade; † 1604.

37) Alber (auch Aulber geschrieben) war 1495 in der Reichsstadt Reut-

mator Reutlingens, zuletzt Stiftsprediger zu Stuttgart, zu seinem Nachfolger ernannt. Der abgesetzte Abt starb in der Gefangenschaft zu Bebenhausen, seine katholisch gebliebenen Konventualen waren ausgewiesen worden.

Die meisten Schwierigkeiten bereitete wiederum das Kloster St. Georgen. Der Konvent lehnte die neue Klosterordnung kurzerhand ab. Erst nach besonderem Vertrag vom Juni 1556, wonach der äußere Konvent d. h. die auf Pfarreien befindlichen Konventualen bei der alten Religion bleiben durften, der innere Konvent jedoch (mit Ausnahme von zwei Mönchen) die neue Ordnung annahm, kam schon am 11. Juli 1556 der erste Präzeptor Joachim Decius mit einigen Schülern an, gleichzeitig auch Markus Fieß, vorher Diakon zu Tuttlingen, als Pfarrer von St. Georgen. Im Oktober 1556 über die dortigen Zustände befragt gibt Decius an: „Der Prior und noch ein Konventual seien aus dem Kloster gegangen; vier Mönche, Nichtpriester, seien noch da und besuchen auch die Lektionen in Theologie und artibus.“ Pfarrer Fieß klagt: „Er habe kein Haus, sondern nur eine Zelle, was ihm an seinem Studieren hinderlich sei; die Predigt hören die vier Mönche nicht und die Sakramente verachten sie.“ Im September 1558 bittet Decius um Ablösung von der beschwerlichen Stelle. Man überredet ihn, den Winter noch zu bleiben, und bewilligt ihm „zur Ergötzung“ 6 Dukaten. Er berichtet, er habe zwei junge Studiosen, die tauglich wären, nach Tübingen geschickt zu werden; auch die vier Konventualen hält er für fähig, mit Nutzen die Hochschule zu besuchen. Er soll daher ermitteln, ob sie geneigt wären, evangelische Theologie zu studieren. Der Abt residierte damals im nahen Villingen und war seit einem halben Jahr nimmer ins Kloster gekommen [38]). Decius wurde im Februar 1559 collega d. h. Konrektor am Stuttgarter Pädagogium, und seine Stelle scheint erst 1561 wieder besetzt worden zu sein, wo Binder einen Ludwig Schuhmacher als seinen Nachfolger aufführt. — Abt Johannes Kern starb am 8. April 1566 zu Villingen. Sein Konvent daselbst ver-

---

lingen als Sohn eines Goldschmieds zur Welt gekommen, war 1511 in Reutlingen, 1513 in Tübingen Provisor an der Lateinschule, studiert nebenher Theologie und wird 1520 Prediger in Reutlingen; 1534 nach der Schlacht von Lauffen ins Lager berufen, hält er dort die erste evangelische Predigt in Württemberg. Aber erst 1550 trat er als Stiftsprediger und geistlicher Kirchenrat zu Stuttgart in württembergischen Dienst; er starb 1570 als Abt von Blaubeuren.

38) Schmoller S. 104.

heimlichte den Todesfall, bis am 17. April ein katholischer Nachfolger in dem Konventualen Nikodemus Leupold gewählt war. Tags darauf wurde dann dem Herzog Tod und Neuwahl zugleich gemeldet. Natürlich erklärte dieser die Wahl für nichtig, ließ das Kloster durch Bewaffnete besetzen und ernannte seinerseits den Spezial von Rosenfeld Severus Bersinus zum Abt von St. Georgen. Seither gab es zwei St. Georgische Äbte, einen evangelischen, der im Kloster wohnte, und einen katholischen, der sich im Pfleghof zu Villingen aufhielt. Da sich letzterer unter österreichischen Schutz stellte, entstand ein langwieriger Streit zwischen Herzog Christoph und Kaiser Ferdinand. Es kam schließlich zur Teilung: das Kloster bezog die Gefälle aus den württembergischen Dörfern, dem Villinger Abt zinsten die außerwürttembergischen Gebiete. Der protestantische Abt Bersinus starb schon 1567, sein Nachfolger als Abt und Vorstand der Klosterschule wurde M. Heinrich Renz, bis dahin Stadtpfarrer in Winnenden; dieser berichtet 1576: Schüler habe er jederzeit acht und zwei Präzeptoren, auf fürstlichen Befehl angenommen und durch den Abt „der Statuten erinnert" (FAL) [39].

Das Kloster Königsbronn, das schon 1553/54 reformiert worden war [40], bekam merkwürdigerweise am spätesten seine Klosterschule. Die Einführung der Klosterordnung von 1556 machte natürlich keine Schwierigkeiten, da Abt Johannes Epp versprach, sie sogar selbst zu befolgen. Dafür wurde er, als im Juli 1557 der Maulbronner Abt starb, auch noch mit der dortigen, besonders hoch gewerteten Abtei betraut; für Königsbronn ernannte er den gleichfalls lutherisch gesinnten, einstigen Maulbronner Mitkonventualen Jakob Schropp zu seinem Koadjutor. Nachdem Epp noch im selben Jahr gestorben war, wurde Jakob Schropp am 7. Dezember 1557 erster evangelischer Abt von Königsbronn [41]. Doch jetzt droht (auf die Klage zweier aus dem Kloster ausgewiesener Mönche) Kaiser Ferdinand mit der Visitation des Klosters durch den Abt von Lützel, die er auf 15. Juli

39) Binder S. 75 berichtet: „Anfänglich war nur einer bestellt, 1573 aber wurden es ihrer zween." Die Anstellung eines zweiten Präzeptors war wahrscheinlich durch den Dienst in den Filialen Tennenbronn und Mönchsweiler notwendig geworden, da dieser neben dem meist betagten Abt für einen Präzeptor zu viel wurde.

40) Siehe oben S. 49.

41) Schropp (1528—1594) war 1547 noch als Mönch ins Kloster Maulbronn eingetreten, wurde jedoch durch Luthers Neues Testament für ihn gewonnen. 1577 Propst von Denkendorf, dann Abt von Maulbronn (Adam II 1 S. 3 Anm.).

1558 ankündigt. Als Herzog Christoph höflich aber bestimmt sich dagegen verwahrt, fordert der Kaiser von Statthalter, Regent und Räten der Oberösterreichischen Lande zu Innsbruck ein Gutachten über die Berechtigung der Visitation[42]). Diese wagen aber die strittige Frage von sich aus nicht endgültig zu entscheiden, worauf die Visitation unterbleibt und am 25. November 1559 ein Kompromiß zwischen Kaiser und Herzog zustande kommt: beide Parteien wollen Bevollmächtigte ernennen, die zur Aufrichtung einer Übereinkunft zusammentreten sollen[43]). Jetzt erst wagt der Herzog die Einrichtung der Klosterschule. Noch im Februar 1558 hatte man den letzten Konventualen von Königsbronn in die Klosterschule nach Murrhardt versetzt, weil in Königsbronn noch keine solche vorhanden war (wofür der Abt bis auf weiteres jährlich 30 fl. an das dortige Kloster zu zahlen hatte). Auch am 17. März 1559, als der Abt wegen Geschäftsüberhäufung durch das Pfarramt und seine Filialen um einen Kaplan bittet, ist von der Klosterschule noch nicht die Rede. Erst als er am 20. August sein Heiratsgesuch einreicht, schreibt er: Nach Bewilligung eines gebührenden Deputats aus des Klosters Einkommen „will ich auch in solchem Stand meiner befohlenen Administration mit Versehung der Kirche und Schule wie bisher und dann mich hieneben den Jungen zu lesen, auch sonsten in temporalibus, sonderlich E. f. Gn. christlicher Reformation und Ordination gemäß anschicken". Daraufhin erhält der Abt nach dem Vorgang von Murrhardt[44]) eine einmalige „Ehesteuer" von 200 fl. und die gebührende jährliche Besoldung, 150 fl. und Naturalverpflegung mit seiner Familie (20. Dez. 59); er bezieht 30 fl. mehr als der Abt von Murrhardt, „weil er die Pfarrei zu Königsbronn selbst versieht, auch seine Lektion in der Schule haben wird" (HASt). Im Lauf des Sommers 1559 hatte er statt des gewünschten Kaplans den Klosterpräzeptor Johannes Forster erhalten und mit diesem die Klosterschule eröffnet.

Zu Herbrechtingen kam es schon am 16. März 1556 zu einem Abkommen mit dem Propst Ulrich Schmid, der sich für seine Person „dem Willen seines gnädigen Landesfürsten, Erbschutz- und

42) Das wichtige Schriftstück (vom 17. Juli 1559) ist im HASt erhalten.

43) Die Verhandlungen zogen sich bis zum 19. Mai 1588 hin, wo Österreich endlich seinen Ansprüchen an das Kloster zugunsten des Herzogs Ludwig von Württemberg entsagt; Rothenhäusler S. 102.

44) Siehe oben S. 48.

Schirmherrn, auch Kastenvogts" unterwirft und nur bittet, die Annahme und Einhaltung der neuen Klosterordnung seinem Prior und den drei Konventualen freistellen zu dürfen. Die herzogliche Kommission verlangt aber wenigstens von den zwei jüngsten Mönchen Teilnahme an den Kirchenübungen und Gehorsam gegen die Statuten; nur dem Prior und dem ältesten Konventualen wird der Besuch freigestellt. Der Propst erklärt sich bereit, zu seinen vier Mönchen noch einen Präzeptor und vier weitere junge Leute aufzunehmen und auf Klosters Kosten zu verhalten. Der Wortlaut des Vertrags entspricht dem Blaubeurer; gleichzeitig wird vom Propst auch „Status et officium jedes praeceptoris, so im Prälaturenkloster bestellt und angenommen", unterschrieben. Die Propstei erhielt jedoch wegen ihrer geringen Einkünfte, jedenfalls auch wegen der allzu großen Nähe von Anhausen, das ja nur eine halbe Stunde Wegs von ihr entfernt liegt, überhaupt keine eigene Schule, sondern hatte nur für den Unterhalt einiger Klosterschüler, zunächst vorübergehend in Maulbronn, wohin wohl die widerspenstigen Mönche wandern mußten, sodann dauernd in Anhausen aufzukommen. Maulbronn scheint jedoch überhaupt keinen Beitrag, Anhausen die fürs Jahr festgesetzten 100 fl. für vier Klosterschüler erst nach einer Beschwerde über Propst und Verwalter von Herbrechtingen bekommen zu haben (HASt). Nachdem Herzog Christoph 1561 die Kleiderordnung erlassen hatte, durch welche der Aufwand für den einzelnen Schüler durch dessen Bekleidung wesentlich erhöht worden war, wurde bestimmt, „es sollen im Jahr fürohin 31 fl. auf dieser Knaben einen von Herbrechtingen gereicht werden" (FAL).

Damit war das Werk Herzog Christophs zum Abschluß gekommen. In allen württembergischen Klöstern saßen (seit 1566) protestantische Abte und Pröpste, in allen außer Herbrechtingen waren (meist schon seit 1556) evangelische Klosterschulen untergebracht, welche in Adelberg, Bebenhausen, Herrenalb, Hirsau und Maulbronn je unter zwei Präzeptoren standen, während für die übrigen Klöster vorerst je ein Präzeptor genügte. Alle diese 13 Klosterschulen waren ursprünglich gleichgeordnet; bis zum Jahr 1559 bereiteten alle unmittelbar auf das Studium der evangelischen Theologie im Tübinger Stift vor.

Diese Anstalt, das Ziel und die Krone der Klosterschulen, war aus Stipendien erwachsen, die Herzog Ulrich im Jahr 1536 bereitgestellt und zum erstenmal 1537 zunächst an 14 Studenten verliehen hatte. Im Jahr 1541 war den Stipendiaten auch eine gemeinsame Wohnstätte eingeräumt worden, zuerst in der Bursa, dann 1548 in dem verlassenen Augustinerkloster, wo sie merkwürdigerweise durch das

Interim nicht behelligt wurden. Aber erst Herzog Christoph ist als der wahre Begründer des Stifts zu betrachten. Bald nach seinem Regierungsantritt vermehrte er die Zahl der Stipendiaten von 50 auf 70 und dotierte die Anstalt reichlicher. Dann sorgte er durch die besprochene Klosterordnung von 1556 für geeigneten Nachwuchs, so daß er die Zahl der Stipendiaten auf 100, 1559 auf 150 erhöhen konnte. 1557 erschien die grundlegende Stiftsordnung, die dann 1559 gleichfalls in der Großen Kirchenordnung Aufnahme fand und für Jahrhunderte festgelegt wurde [45]).

Das Merkwürdigste an der geschilderten geschichtlichen Entwicklung ist die Herausbildung der ganz eigenartigen Stellung der württembergischen Prälaten. Sie waren aus (meist reichsunmittelbaren) Herren ihrer Klöster und deren Insassen und Gebiete infolge des Schirmvogteiverhältnisses zum benachbarten Landesfürsten mehr und mehr dessen Untertanen geworden. Die Reformation hat diese bereits sehr weit getriebene Entwicklung vollends zum Abschluß gebracht. Die Äbte werden nicht mehr vom Klosterkonvent gewählt, sondern vom Herzog ernannt; sie haben den Beamteneid zu schwören und einen Revers zu unterzeichnen. Das ganze Kloster, Verwaltung, Schule und Kirche, untersteht der Visitation durch den herzoglichen Kirchenrat. Aber neben der starken Abhängigkeit wird doch auch die alte Natur und Geschichte der Klöster noch berücksichtigt und darnach ihr Verhältnis zu Herrschaft und Land eingerichtet. Sie behielten noch lange eine Sonderstellung, die ihren Vorständen nicht bloß einen gewissen Nimbus verlieh, sondern sie auch im Besitz alter Herrenrechte beließ: Präzeptoren, Schüler und Klostergesinde tun noch eine Zeitlang dem Prälaten Promission und erst durch ihn dem Herzog. Auch die Kloseruntertanen huldigen dem Prälaten bei seinem Regierungsantritt; er ernennt und entläßt die Klosterbeamten und -diener; er bestätigt die Schultheißen der Klosterdörfer, und in seinem Namen wird die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt. Dementsprechend ermahnen die Klosterstatuten die Studiosen, „den Prälaten, weil sie der Klöster ordentliche Häupter seien, als ihren Herren gebührende Reverenz zu erweisen", und im zweimal täglich gesprochenen Gebet für die Obrigkeit wird, unmittelbar hinter Kaiser, Kurfürsten und Herzog, der Reverendus Dominus Praelatus Monasterii aufgeführt. Es erinnert ferner an die ursprüngliche Selbstherrlichkeit der Klöster, wenn der Abt geloben muß, keinen andern Schirmherrn zu

45) Schnurrer S. 419 ff., ausführlich bei Leube.

suchen, nicht eigenmächtig zugunsten eines andern abzudanken und nichts wider das Haus Württemberg zu unternehmen.

Neben ihrem ererbten Ansehen und Herrenstand hatten die Klostervor[illegible]nde auch im Staatsleben eine gehobene Stellung und Bedeutung. Sie hatten ex officio Sitz und Stimme im württembergischen Landtag, der sog. „Landschaft"; zwei von ihnen mußten neben sechs Vertretern der Städte in den kleinen, zwei in den großen Ausschuß der Landschaft gewählt werden; sie waren und hießen deshalb auch württembergische Räte und hatten bei wichtigen politischen Entscheidungen, insbesondere finanzieller Art, ein gewichtiges Wort mitzureden, indem sie dem Herzog gegenüber ihre eigenen Interessen mit denen ihrer Klöster und Hintersassen vertreten durften. Nur bei Beratung und Leitung der eigentlich kirchlichen Angelegenheiten waren sie an sich nicht beteiligt, sondern erst wenn sie zugleich Generalsuperintendenten und Mitglieder des „Synodus" waren, der unter Vorsitz des Landespropsts jährlich im Konsistorium zu Stuttgart zusammentrat, um die kirchlichen Visitationsberichte zu besprechen. Hierzu wurden in der Folge regelmäßig die Äbte der vier größten Klöster ernannt; diese hatten dann erst recht die ihrem Titel entsprechende Vorzugsstellung.

2. Die Klosterordnung von 1559.

Herzog Christoph hatte den katholischen Äbten und Pröpsten, um ihnen entgegenzukommen und den Übertritt zu erleichtern, noch weitgehende Freiheit in der Klosterverwaltung gelassen. Auch den evangelischen Prälaten wollte er zunächst diese Vergünstigung nicht nehmen oder verkürzen. Aber die alten, wie auch manche der neuen Klostervorstände führten die Verwaltung in einer Weise, die immer weitgehendere Beschränkungen ihrer Freiheiten herbeizuführen geeignet war. Unter den alten katholischen Äbten gab es solche, die, ohne Arbeit und gelehrten Unterricht in mönchischem Wohlleben herangewachsen, überhaupt nicht für ihre neue Stellung taugten; besonders über die Klosterschulen konnten und wollten sie keine ordentliche Aufsicht führen. Keiner wollte mehr als zehn Studiosen aufnehmen, und dann verhielten viele sich gegen diese so unbillig und unwirsch, daß weder Präzeptoren noch Schüler bleiben mochten, besonders auch wegen der eigennützigen Verwaltung, die für die Klosterschule nichts übrig hatte. Deshalb wird 1557 ausdrücklich

festgestellt, daß die Prälaten nicht freie Reichsstände, sondern nur einverleibte Landstände, „nicht proprietarii, nicht einmal usufructuarii (Nutznießer), sondern nur usuarii seien und von dem Kloster nur victum et amictum zu fordern haben, weiter nichts". Dies mußte auch den neuen evangelischen Klostervorständen eingeschärft werden, besonders wenn sie eine Familie mitbrachten oder gründeten. Denn da lag gleichfalls die Versuchung nahe, die Klostereinkünfte in steigendem Maß für sich in Anspruch zu nehmen, ja die erzielten Überschüsse der Verwaltung ganz oder teilweise als vererbbaren Privatbesitz beiseite zu legen. Schon 1556 gab die Verheiratung des Propstes von Denkendorf Anlaß zu der neuen Bestimmung: sobald ein Prälat sich verheiratete, soll ihm ein Schaffner beigeordnet werden, der sich nicht bloß dem Prälaten und Kloster, sondern auch dem Landesherrn verpflichten müsse, daß er die Überschüsse besonders verrechne und verwahre. Dem Prälaten wird ein festes Deputat an Geld, Frucht und Wein verordnet, für ihn und seine Familie; nur was er von diesem erübrigt, darf er als erbliches Eigentum behalten. Damit beginnt die mit der Zeit sich immer schärfer herausbildende Scheidung zwischen dem Privateinkommen des Prälaten und dem Klostergut; es verbleibt ihm zwar noch immer ein Anteil an der Verwaltung, aber nicht mehr am Eigentum des Klosters [1]).

Zum Generalvisitator der Klosterschulen wurde der Propst Johannes Brenz verordnet und ihm am 15. Januar 1557 ein Beglaubigungsschreiben („Patent") an alle Prälaten ausgestellt, daß diese ihn als verordneten Visitator „jederzeit gutwillig einlassen, seinen habenden Befehlen nach zu visitieren; dazu sie ihm freudsam und hilfreich sein sollen, daß die Schulen Ihrer fürstl. Gnaden Ordnung nach angericht werden" [2]). Brenz hatte sämtliche Klosterschulen jährlich zweimal zu visitieren [3]). Dabei pflegte er in jedem Kloster Vorlesungen über einen Psalm zu halten, die er später gesammelt herausgab (Brevis et perspicua explicatio Psalmorum Davidis, Tubingae 1567). Es ist anzunehmen, daß Brenz auch der Verfasser der Klosterordnung von 1556 war, deren Einführung ihm oblag.

Neben Brenz tritt um diese Zeit der Spezial von Cannstatt Valentin Vannius in der Geschichte der Klosterschulen bedeutsam hervor. Dieser wird im Herbst 1557 nach Maulbronn verordnet „zu einem

1) Kolb, Prälaturen S. 26 ff.
2) Consultatio (EOK) unter obigem Datum. Schmoller S. 102.
3) Schnurrer S. 244 nach Heerbrandi Or. de Jo. Brentio pag. 45.

Superintendenten über das Pädagogium", wie er die Klosterschule nach dem Stuttgarter Beispiel [4]) benennt. Johannes Epp, der kürzlich zum Abt von Maulbronn gewählte Abt von Königsbronn, war wohl als früherer Mönch wenig geeignet, hatte auch neben seiner doppelten Prälatur keine Zeit, sich der Klosterschule anzunehmen, wie er sollte; vielleicht hinderten ihn auch körperliche Beschwerden, die seinen nahen, schon Dezember 1557 erfolgten Tod ankündigten. Vannius hätte insbesondere die Amtspflichten des praeceptor theologiae übernehmen sollen. Am 10. Oktober 1557 berichtet er: „Ich habe die ersten acht Tag die praeceptores lehren und mit den Knaben repetieren lassen, und demnach alle Gelegenheit wahrgenommen, damit ich mich desto besser darein wisse zu richten". Als er aber „das officium auch selbst wollt ergreifen" (d. h. als praeceptor theologiae), wurde er von schwerer Gicht und Harnsteinbeschwerde („calculus") befallen, so daß er sich in häusliche Pflege nach Cannstatt zurückbegeben mußte, nachdem er „in vier Wochen vor schwerer Krankheit nur drei lectiones und drei Predigten getan". Er bittet, ihn in seiner bisherigen Stelle zu Cannstatt zu belassen, schickt aber als Frucht seiner Maulbronner Superintendenz „Bedenken, welcher Gestalt das Pädagogium zu Maulbronn fürhin möcht administriert werden".

Seine ersten fünf Vorschläge beziehen sich auf das Maulbronner Siechenhaus und wie dieses für das Pädagogium eingerichtet werden könne, ein Plan, der nie zur Ausführung gekommen ist. Die weiteren fünf Punkte handeln „von den paedagogis". Wir erfahren dabei, daß Maulbronn bisher im Kloster nur einen, allerdings hervorragenden praeceptor artium hatte, den ein D. Eberhard von Vaihingen aus als praeceptor theologiae unterstützte, und Vannius erklärt sich bereit, zu dessen Entlastung nach Wiederherstellung seiner Gesundheit von Cannstatt aus, wochen- oder monateweise abwechselnd, die Predigten und theologischen Unterrichtsstunden in Maulbronn zu übernehmen. Hier interessiert uns besonders Punkt 4, der lautet: „Ich hab mit Doktor Jacobo Andreae [5]), D. Dietrich Schnepfen [6]) und D.

4) Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 30 f.

5) Jakob Andreä, geb. 1528 zu Waiblingen als Sohn des Schmieds Jakob Endris, 1541 ins Stift aufgenommen als Jakob Schmied, 1545 Magister als Jacobus Andreas Fabri, 1546 Diakonus an der Stuttgarter Stiftskirche, 1549 Oberdiakonus an der Tübinger Stiftskirche, 1552 Spezial in Göppingen, 1562 Professor der Theologie und Kanzler der Universität Tübingen, † 1590.

6) Dietrich Schnepf, Sohn des Reformators Erhard Schnepf, Professor in Tübingen seit 1557.

Eberhard[7]) beſprochen und verglichen, welchergeſtalt die theologia zum fruchtbarſten im paedagogio möchte geleſen werden, nämlich daß die loci communes Philippi jährlich einmal cursorie geleſen und die libri biblici auch cursorie geleſen werden, wie die doctorandi pflegen in universitate, und daß immerdar von den praeceptoribus die Grammatica, Dialectica und Rhetorica mit und neben der Theologie ohn Unterlaß getrieben und der usus deren artium auf die Theologie appliciert werde. Dadurch die discipuli allein, wie man ſagt, textuales werden in der Bibel. Denn ſie mögen pro aetate solidam theologiam ohn Hindernis der andern Studien noch nicht begreifen, werden aber alſo zubereit, daß ſie darnach zu Tübingen mit großem Nutz von den Ordinariis theologiam möchten lernen" (HASt).

Die Aufnahmeprüfung für die Kloſterſchulen (das ſpätere ſog. „Landexamen") war nach Herzog Chriſtophs Kloſterordnung von 1556 in Stuttgart abzulegen. Daraufhin wurden der Rektor und Pädagogarch (Landesſchulinſpektor unter der Steig) M. Johann Wacker[8]) und ſein „Collega" (Konrektor) M. Hieronymus Meggiſer[9]) beauftragt, „die Jungen, ſo in die Schulen und Paedagogia der Klöſter bedacht werden ſollen", zu examinieren. Auf ihre Anfrage, „wie die Jungen zu den Kloſterſchulen ſollen qualifiziert werden", wird ihnen mitgeteilt, man habe zwar in zwei Klöſtern, Denkendorf und Murrhardt, die Einrichtung getroffen, daß dort Kloſterſchüler von ungenügender Vorbildung nacherzerziert werden; weil aber ſonſt „in keinem Kloſter die Grammatik geleſen werde, ſollen ſie niemand zu den Kloſterſchulen approbieren, der nit zuvor ſeine praecepta Grammatices nach Notdurft ergriffen und allein Repetierens bedürfe". Auf dieſen Beſcheid entgegnen die Examinatoren: „Wann man alſo ſtracks darob wollt' halten, daß keiner ſollt' admittiert werden, er ſei denn alſo der Grammatik bericht, daß er weiter keines exercitii bedürfe, werde man die Kloſterſchulen nit beſetzen können. Denn ſie wüßten ſolche in den Schulen des Landes nit zu bekommen, auch in kurzer Zeit nit zu erziehen". Darauf wird ihnen erklärt: „Wann ſie die Praecepta Grammatices ergriffen und gefaßt, ſei es genug; denn es werde hernach die Grammatik repetitionibus exerciert und

7) Eberhard Bidembach war 1556—60 Spezial von Vaihingen a. d. E., von wo aus er das Kloſter Maulbronn mit Predigen und Leſen verſah (ſ. o. S. 55); vgl. Adam, Landtagsakten II, 1, S. 5.

8) Lang, Stuttgarter Gelehrtenſchule S. 38 f.

9) Ziemſſen, Partikularſchulweſen S. 586. Schmoller S. 99.

getrieben“ [10]). Diese älteste Landexamensordnung wird dann 1559 genauer präzisiert.

Unterdessen war Valentin Vannius am 19. Januar 1558 Abt von Maulbronn geworden. Dort tagte ein Jahr später, im Januar 1559 die herzogliche Kommission, die mit der Ausarbeitung der württembergischen Schulordnung betraut war [11]). Es sind das Propst Johannes Brenz, Kirchenratsdirektor Sebastian Hornmold und Abt Valentin Vannius. Der herzogliche Rat M. Kaspar Wild [12]) wird noch erwartet und ein Bote geht nach Göppingen, wo M. Jakob Andreä Spezialsuperintendent war. Wir haben demnach als Hauptverfasser der Schulordnung von 1559 Brenz und Vannius zu betrachten.

Die von dieser Kommission ausgearbeitete Schulordnung, welche auch die Klosterordnung einschließt, wurde in die württembergische Gesetzessammlung aufgenommen, die am 15. Mai 1559 im Druck erschien unter dem Titel: „Von Gottes Gnaden, Unser, Christoffs, Hertzogen zu Würtemberg und zu Teckh, Graven zu Mömpelgart u.s.w., Summarischer und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und den Ceremonien in den Kirchen Unseres Fürstentums, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrichtungen bisher geübt und gebraucht, auch fürderhin mit Verleihung göttlicher Gnaden gehalten und vollzogen werden soll, Tüwingen 1559.“ (Die Bezeichnung „Große Kirchenordnung“ kommt erst im folgenden Jahrhundert auf, wird aber meist von der Geschichtschreibung der Kürze halber gebraucht.) Die Sammlung stellt die württembergische Konfession, die am 24. Januar 1552 zu Trient überreicht worden war, an die Spitze; dann kommt die eigentliche Kirchenordnung, nach den Ausgaben von 1553 und 1555 neu redigiert, beide natürlich auch für die Klöster verbindlich. Daran schließt sich, „wie alle Pfarrstellen besetzt werden sollen“, und die Eheordnung von 1553. Jetzt erst kommt die eigentliche Schulordnung; sie beginnt mit den Vorschriften für die Partikularschulen (d. h. Lateinschulen) des Landes und das Pädagogium zu Stuttgart, dann folgt die eigent-

10) Consultatio (EOK). Schmoller S. 98.

11) Ausführlich handelt hierüber Ziemssen, Partikularschulwesen S. 510 ff.

12) M. Caspar Wild, geboren zu Speyer als Sohn eines aus Vaihingen gebürtigen Registrators beim Kammergericht, wurde 1537 vom Herzog unter die ersten Stipendiaten zu Tübingen aufgenommen; er studierte die Rechtswissenschaft und war (von 1553 an) württembergischer Kirchenrat und Kirchenkastenadvokat. Er half dem Propst Johannes Brenz bei Abfassung der Großen Kirchenordnung; † 1584 bei einer Visitation der Universität Tübingen am Schlag (Schnurrer S. 272 f. u. 426).

liche Klosterordnung, die vielfach auf das Vorhergehende Bezug nimmt. Den Schluß bilden das Tübinger Stipendium (Stift), das Tübinger Pädagogium und die künftige Adelsschule (das spätere Collegium illustre) zu Tübingen, endlich die Deutschen Schulen [13]).

Die Gelehrtenschulen Württembergs bilden fortan von der Landlateinschule bis zur Hochschule ein wohldurchdachtes System mit festbestimmtem Lehrgang, in das auch die Klosterschulen, als Übergang von den Landlateinschulen zum Tübinger Stift und als den oberen Klassen des Stuttgarter Pädagogiums parallellaufende Lehranstalten, eingegliedert sind.

Die Klosterordnung von 1559 ist eine verbesserte und stark erweiterte Ausgabe der Klosterordnung von 1556. Sie trägt die Überschrift „Ordnung der Kirchenübung und Schulen bei den Prälaturen-Mannsklöstern".

Die Einleitung ist jetzt wieder etwas polemisch, indem sie an der alten katholischen Ordensregel rügt, daß sie zu privater Werkheiligkeit, nicht zum öffentlichen Lehr- und Predigtamt erzogen habe; es wird demgegenüber noch immer mit Berufung auf Samuel, Elias und Elisa und viele Kirchenväter, der schriftgemäße Zweck der evangelischen Klosterschulen besonders betont.

„Von des Klosters Studiosen" wird u. a. ungefähr gesagt: „Weil viele begabte Kinder Unserer Untertanen bisher aus Mangel an Mitteln und Gelegenheit sich zum Studium der Theologie nicht vorbereiten konnten, verordnen Wir, daß hinfort nur Unsere Landeskinder in Unsere Klöster zu Studiosen angenommen werden." Das Eintrittsalter wird auf 12—14 Jahre festgesetzt [14]). Neben guten Gaben wird auch auf guten Leumund gesehen, und daß die Knaben von christlichen

13) Ausführliche Inhaltsangabe (auch der noch folgenden 14 Verordnungen vermischten Inhalts) bei Schnurrer S. 270 ff. Die 2. Auflage von 1582 bringt noch manche Änderungen und Erweiterungen, die bei Reyscher Bd. XI, 2, S. 24 ff. und Vormbaum S. 68 ff. in Anmerkungen beigefügt sind. Diese allumfassende Schulordnung aus einem Guß wird von Vormbaum (I S. VII) als die bedeutendste des 16. Jahrhunderts gepriesen; sie ging fast wörtlich in die braunschweigische und kursächsische Kirchenordnung über (Paulsen I S. 303); s. auch Karl Weller in der Einleitung zu Band I der Geschichte des hum. Schulw. in Württ. S. 5 Anm. 7 und Th. Ziegler, Gesch. der Päd. 5. Aufl. 1923 S. 99.

14) In der Klosterordnung von 1556 war noch ein Alter von 14 bis 15 Jahren vorgeschrieben. Der jetzige Spielraum von 3 Jahren für die Zulassung zur Prüfung und die offengelassene Möglichkeit einer Wiederholung führte von selbst zu der Sitte, das Landesexamen mehrmals zu erstehen, was auch die Auswahl der Fähigsten erleichterte. Man unterschied dann Petenten und als höhere Stufen Exspektanten. Diese Unterscheidung findet sich schon in der Kanzleiordnung von 1606 (Stahlecker S. 152).

ehrbaren Eltern christlich wohl erzogen sind. Da gleichzeitig ein fester Lehrplan für die Lateinschulen des Landes aufgestellt wird, kann jetzt verlangt werden, daß der Eintretende das Pensum der 4 unteren Klassen sich angeeignet hat, so daß er ebensogut in die 5. Klasse des Stuttgarter Pädagogiums versetzt werden könnte; wer solche Kenntnisse nachweist, kann sofort ad altiora (d. h. in eins der höheren Klöster) befördert werden. „Da aber etliche Unserer Untertanen nicht die Mittel haben, ihre Kinder so lange in die Schule gehen zu lassen, bis sie die Grammaticalia perfekt ergreifen, so wollen Wir verordnen, daß in etlichen besonders dazu bestimmten Klöstern auch die Grammatica gelehrt werde, dahin dann diejenigen, so darin noch nicht genugsam geübt, aber doch Unserer Partikularschulen dritte Klasse erreicht haben, getan werden sollen; wenn sie dort die nötigen Kenntnisse sich angeeignet haben, sollen sie alsdann zu den mehreren Klöstern, darin die höheren Artes neben der Theologie gelesen, befördert werden“ [15]). Wer die Aufnahmeprüfung machen will, hat Zeugnisse von Pfarrer, Schulmeister, Amtmann und Gericht einzureichen, worin des Jungen Gaben, Kenntnisse und Wohlverhalten bestätigt, der Eltern Vermögen und Kinderzahl angegeben und erklärt wird, daß diese oder die Vormünder christlich gesinnt, Willen, Lust und Neigung haben, ihren Sohn in das Ministerium (Kirchenamt) kommen zu lassen; „doch sollen sie keinen Jungen, so mit einer heimlichen und abscheulichen Krankheit beladen wäre, zu Unserem Kirchenrat weisen“. Wer auf Grund hievon zur Prüfung zugelassen ist, soll „in Unserer Stadt Stuttgart durch Unsern Pädagogarchen und einen seiner Collegen im Beisein zweier oder wenigstens eines aus Unsern Kirchenräten examiniert werden“, ob er fähig sei, den Lektionen in den Klöstern mit gutem Nutzen zu folgen, „ohne Hinderung sein selbst und der andern Auditorum“. Wer tauglich erfunden ist, dem wird von den Kirchenräten eine erledigte Freistelle in einem „seinem captu und seiner Erudition“ entsprechenden Kloster angewiesen. Die Prälaten dürfen nur geprüfte Schüler aufnehmen; diese haben dann, mit Eltern, Vormündern oder nächstgesippten Freunden als Bürgen, nach vorgeschriebener deutscher Formel eine Verpflichtungsurkunde auszustellen, worin sie versprechen, die angefangenen Studien allein auf die Theologie zu richten, dem Prälaten und den Präzeptoren gehorsam zu sein, den Ordnungen des Klosters nachzuleben und nach Beendigung des theologischen Studiums „dem Herzog und dero Landschaft zu Kirchendiensten sich gehorsam und gewärtig zu erzeigen“. Diese Verschreibung muß von Amtmann und Gericht des Heimatortes besiegelt werden. Beim Eintritt

15) Grammatistenschulen wurden Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Königsbronn, Lorch, Murrhardt, mehrere, d. h. höhere Schulen Bebenhausen, Herrenalb, Hirsau und Maulbronn.

ins Kloster hat der Schüler dem Prälaten feierlich „Promission zu tun", doch jetzt nicht mehr lateinisch, sondern nach einer deutschen „Forma der Treu an eines Eides Statt", worin er sich, wie seit 1556 in der lateinischen Formula juramenti, zu Fleiß und Gehorsam und zu einem frommen, mäßigen und züchtigen Leben verpflichtet.

Die Zahl der Aufzunehmenden richtete sich nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Klosters und war sehr verschieden. Die vakanten Freiplätze wurden anfangs von Fall zu Fall einzeln wiederbesetzt. In jedem Kloster schieden sich die Schüler in zwei Abteilungen, novitii und veterani genannt, die besonders rangierten.

Die Zöglinge blieben im gleichen Kloster 1—3, oder auch mehr Jahre, bis sie solche Fortschritte gemacht hatten, daß sie mit Genehmigung des Kirchenrats und des zuständigen Generalsuperintendenten befördert werden konnten, und zwar „entweder von den minderen und grammatischen Klosterschulen in der anderen mehreren Klöster eins oder von den mehreren Klöstern in Unser Stipendium gen Tübingen". Auch diese Versetzungen wurden einzeln, von Fall zu Fall geregelt; dabei mußte jeder nach Tübingen Versetzte sich einer Prüfung durch den Superattendenten des Stifts unterziehen.

Im Jahre 1559 herrschte noch solcher Pfarrermangel, daß die Möglichkeit, fähige Leute „gestandenen Alters" aus den höheren Klöstern unmittelbar in den Pfarrdienst zu berufen, offengelassen wurde. Doch machte man mit den bekehrten Mönchen, die aus den Klöstern auf Pfarreien befördert worden waren, meist keine guten Erfahrungen, da sie „mönchische unholde mores an sich gehabt", weshalb man bald davon abkam [16]).

Von der Gottesdienst- und Lektionsordnung, welche die Große Kirchenordnung den Klosterschulen vorschreibt, soll hier vorläufig nur kurz folgendes berichtet werden: Das Psalterium Davidis wird auch fernerhin neben den andern Büchern der Bibel „täglich mit allem Fleiß geübt und nach der alten gebräuchlichen Translation gelesen und gesungen". Doch sind Psalmengesang und Bibellektüre gegen 1556 etwas eingeschränkt und daher die täglichen Andachten etwas gekürzt worden. Der Mittagschor wird abgeschafft und so der tägliche Horendienst auf viermal herabgesetzt. Dafür werden jetzt Werktags vier volle Unterrichtsstunden gegeben, im Lateinischen das Exercitium stili eingeführt und das Griechische zum Pflichtfach erhoben. Die Feier des Heiligen Abendmahls wird auf sechsmal im Jahr beschränkt.

Der Schluß der Klosterordnung von 1559 handelt von den Prälaten, von Klosterpräzeptoren, von der Prälaten Verwaltern und von der Superattendenz über die Klosterschulen. Der Prälat bleibt das Haupt

16) Adam, Landtagsakten II, 1, S. 185.

des Klosters und dessen Vertreter im Landtag; er behält die Klosterverwaltung, doch unter der Bedingung, daß nichts „alieniert", sondern jährlich richtige Rechnung abgelegt wird. Er soll nicht nur je nach der Anzahl der Schüler einen oder zwei „Collegas, die eines ziemlichen Alters, der Augsburgischen und Unserer Confession, auch in Artibus und der eine in Theologia gelehrt, dazu ehrbaren Wandels seien", neben freier Station gebührend besolden, sondern auch einen im Rechnungswesen erfahrenen Verwalter bestellen und diesen getreulich beaufsichtigen, damit nichts vergeudet oder veruntreut werde. Zur jährlichen Abrechnung will ihm der Kirchenrat, der die Superattendenz hat, einen Sachverständigen schicken.

Auch die Einführung der Großen Kirchenordnung war nicht imstande, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klöster zu bessern; sie war kaum ein Jahr im Druck erschienen, da sah sich der Herzog bereits genötigt, „dieweil der Prälaten Autorität sich zu weit ausdehnen wollte", die Verwalter selbst zu ernennen, ihre Rechnung abzuhören, „zu approbieren oder zu reprobieren", wobei er die Rechnungsabhör aus den Klöstern in die Stuttgarter Kanzlei verlegte; auch ließ er das Residuum nicht mehr in der Verwahrung der Klöster, sondern sofort in das Mannsklösterdepositum abliefern [17]).

Aber auch diese Maßregeln halfen nichts. Die Klöster sorgten jetzt eben dafür, daß zwar die Rechnung stimmte, aber der abzuliefernde Rest möglichst geringfügig blieb.

Der Herzog verpflichtete daraufhin die neuernannten Prälaten zu möglichster Sparsamkeit, dann ließ er sich Auszüge aus den Abrechnungen der Klosterverwalter vorlegen und strich die Posten an, die er beanstanden zu können glaubte. Aus dem Jahr 1565 liegt sogar eine vom Herzog eigenhändig geschriebene Kritik der Klosterrechnungen vor. In elf Punkten wendet er sich gegen Mängel der Verrechnung, u. a. gegen die Verschwendung bei der Naturalwirtschaft (Wein, Fische und Fleisch) und bei den Ausgaben der Prälaten an Landschafts- und Ausschußtagen (HASt).

So sehr Herzog Christoph auf sparsame Klosterverwaltung drang, an den Klosterschülern selbst sollte nicht gespart werden. Das zeigt ein „Befehl und Ausschreiben, so der Klosterschüler Geliger und Kleidung, auch der Bücher halb ausgegangen anno 1561" (FAL): Es fiel den Eltern der Klosterschüler zumal in den Jahren der Teuerung schwer, „eigen Geliger, auch Bücher, Kleider und andere Notdurft" zu liefern. Um nicht armer Leute Kinder

17) Hermelink, Klosterverf. S. 328 ff.

von den Klosterschulen fernzuhalten, verordnet der Herzog, daß fortan allen Studiosen „Geliger und Bettgewand" samt Zubehör auf Kosten der Klöster gestellt werde, desgleichen, um die Klosterschüler aus andern desto besser herauszukennen, auch gleiche Kleidung für die Chorandachten und sonst (Barett, Rock zum Hineinwachsen bis zur halben Wade reichend, Hosen und Wams, alles aus schwarzem Tuch) samt notwendiger Beschuhung; alles auf Klosters Kosten auch zu bessern und zu waschen. Jedem wird ferner eine lateinische Bibel umsonst geliefert. Was im übrigen an Kleidung und Büchern notwendig wird, haben die Eltern anzuschaffen [18]).

Ganz besondere Bedeutung in der Geschichte der württembergischen Klosterschulen gewann der Landtagsabschied vom 19. Juni 1565 [19]), auf den sich Prälaten und Landschaft in den folgenden zweieinhalb Jahrhunderten immer wieder berufen. Er legte in feierlicher Vereinbarung zwischen Fürst und Volk fest: Es sollen in den Klosterschulen und dem Stipendium zu Tübingen zusammen beständig vierthalbhundert Landeskinder zum Studium der Theologie erzogen und stufenweise zum Kirchen- und Schuldienst befördert werden, ferner sollen die 14 Prälaten als zweiter Landstand stetig erhalten bleiben und Sitz und Stimme im Landtag und dessen Ausschüssen behalten, auch solle von den Prälaturen nichts verändert, versetzt oder alieniert werden, sondern die geistlichen Gefälle und Einkommen beständiglich erhalten und unabänderlich zur Unterhaltung der Kirchen

18) Herzog Christophs Kleiderordnung wurde in den verschiedenen Klöstern verschieden ausgelegt und angewandt: Denkendorf gab (nach Schmidlin S. 159) im Herbst eine vollständige „Winterkleidung, d. i. Rock, Hosen und Wams von Wolle und Barchet, samt den nötigen Schuhen, im Frühling eine Sommerkleidung, d. i. einem jeden ein Paar weiße leinene Hosen und ein solches Wams, samt einem schwarzen Röcklein ohne Ärmel von gefärbter Leinwand"; Lorch (nach Bericht vom 13. Oktober 1575) an Weihnachten dieselben Tuchkleider, im Sommer aber nur eine Hose aus Leinen oder Zwilch und jährlich vier „Hochschuhe" (auch „Lackhaien" gen.), ein Paar einfach, drei doppelt (gesohlt); Alpirsbach (nach Bericht vom 10. November 1576) im Herbst „ein spanisch Hütlein", einen „Schülerrock, in der Länge ungefähr ein Viertel unter die Knie (reichend) mit langen Ärmeln", und Hosen von demselben schwarzen Wolltuch, dazu ein schwarzes Barchetwams, um Jakobi Hosen und Wams aus Zwilch, und jährlich zwei gedoppelte „Hochschuh". Der ärmellose schwarze Sommerrock zu Denkendorf ist das Urbild der später allgemein gelieferten Kutte, die der „Schalaune" in den sächsischen Fürsten- und Landesschulen entsprach.

19) Reyscher II S. 121—136, Württ. Landesgrundverf. S. 137 und 139.

und Schulen, sonderlich zu Trost, Schutz und Schirm für Land und Leute sowie anderen gottgefälligen notwendigen Ausgaben verwendet werden.

Der Stand der Klosterschulen am Ende der Regierung des Herzogs Christoph war folgender:

Von den niederen Klöstern hatte Adelberg 14 Schüler und 2 Präzeptoren, St. Georgen 8, Alpirsbach 14, Blaubeuren 14, Königsbronn 10 Schüler und damals noch je einen Präzeptor (später jedoch zwei); Anhausen hatte 13, Denkendorf 14, Lorch 14 und Murrhardt 10 Schüler; letztere vier Anstalten behielten bis zu ihrer Schließung je einen Präzeptor.

Von den höheren Klöstern hatten Bebenhausen 20, Herrenalb 18, Hirsau 20 und Maulbronn 24 Schüler und alle vier Anstalten je zwei Präzeptoren.

Wo zwei Präzeptoren waren, hatten diese auch das Pfarramt zu versehen [20]).

Wie hoch die Klosterschulen mit ihrer strengen christlichen Hausordnung damals eingeschätzt wurden, zeigt derselbe Landtagsabschied von 1565 in dem bemerkenswerten Wunsch, daß 1—2 Klöster zu weltlichen Erziehungsanstalten gemacht werden möchten, worin Eltern ihre Kinder, ohne Verpflichtung zum Kirchen- und Schuldienst, doch in Disziplin und christlichen Exerzitien wie in den andern Klosterschulen, erziehen und unterrichten lassen könnten, wobei der Staat nur die Räumlichkeiten zu unterhalten und die Präzeptoren zu besolden hätte, während die Schüler für Essen, Trinken und andere Notdurft selbst aufkommen würden. — Dieser berechtigte Wunsch ist leider nie in Erfüllung gegangen, obgleich der Landtagsabschied vom 23. Dezember 1629 den Wunsch erneuerte, in einem tauglichen Kloster ein Pädagogium anzustellen [21]).

Ein anderer Wunsch wurde dagegen vom Herzog mit Freuden erfüllt. Die Stände hegten die Besorgnis, das geistliche Gut könnte einmal seiner Hauptbestimmung zur Erhaltung der evangelischen Kirche und Schule entzogen werden und dem Lande eine andere Religion aufgezwungen werden, und baten daher den Herzog, seine Große Kirchenordnung durch den Landtagsabschied zum Landesgrundgesetz zu erheben, um sie gegen willkürliche Änderungen

20) Schülerzahlen nach Nikodemus Frischlin in seiner Elegie Gymnasia monastica, die Präzeptorenzahlen nach Binder.

21) Hirzel bei Reyscher XI, 2 in der Einleitung S. XLV.

zu sichern [22]). So wurde durch den Landtagsabschied von 1565 das Lebenswerk des Herzogs, seine württembergische Konfession, Kirchen- und Schulordnung, feierlich bestätigt und festgelegt, darunter auch die „Anstalten, welche ein solcher Schatz seien, der in ganzer deutscher Nation nicht gefunden werde", gemeint sind die Klosterschulen mit ihren Prälaturen.

Als Herzog Christoph am 28. Dezember 1568 starb, hinterließ er sein Herzogtum kirchlich, politisch und rechtlich festgegründet; auf dieser Grundlage konnte man jetzt auch ohne ihn weiterbauen, so aufrichtig auch hoch und nieder, innerhalb und außerhalb Württembergs den schweren Verlust betrauerte, den sein engeres und weiteres Vaterland durch den Tod des noch nicht ganz 50jährigen „Friedensfürsten" erlitten hatte.

In seinen beiden Testamenten (vom 19. Januar 1566 und vom 28. Dezember 1568) [23]) ermahnt Herzog Christoph seine Nachfolger, noch ausschließlicher als es ihm selbst möglich war, „des Fürstentums Klöster, Propsteien, Stifte, Kanonikate, Pfründen und also auch des Kirchenkastens ganzes Einkommen nicht in eigenem oder sonstigem profanen Nutzen zu verwenden, sondern zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen"; insbesondere legt er ihnen ans Herz: „Was von der Prälaten Einkommensresiduo, auch vom Kirchenkasten, jederzeit übrig bleiben würde, soll anderwärts nit, dann zu notwendigem Schutz und Schirm von Land und Leuten in Verwahrung behalten und solcher Schatz allein in diesem leidigen Fall angegriffen und angewendet werden"; wobei er nur eine Ausnahme gestattet, nämlich den Vorrat zur Tilgung der auf dem Kammergut lastenden, nicht von der Landschaft übernommenen Schulden als „Ablösungshilfe" in Anspruch zu nehmen. In Wirklichkeit war aber das ganze Mannsklösterdepositum von Anfang an fast restlos in der Landschreiberei, d. h. in der dem Kirchenrat koordinierten Rentkammer aufgegangen, so daß bei steigendem Bedarf für die laufenden Ausgaben schon Herzog Christoph sein Ideal eines großen Geldvorrats nicht aufrechterhalten konnte [24]). Unter seinen Nachfolgern wurde das nicht besser; sie machten vielmehr steigende Ansprüche auf die Überschüsse, so daß sie recht ungnädig wurden, wenn diese nicht die erforderliche Höhe erreichten.

---

22) Kugler, Christoph S. 596 f.
23) Reyscher II, S. 137—170.
24) Hermelink, Kirchengut S. 99 f. Ernst S. 404 ff.

3. Kapitel.

Reformen des Herzogs Ludwig.

1. Die Klosterordnung von 1582.

Herzog Ludwig, geb. am 1. Januar 1554, war beim Tode seines Vaters eben 15 Jahre alt, also noch nicht volljährig; er sollte nach seines Vaters Testament sogar bis zur vollkommenen Erreichung des 24. Jahres unter Vormundschaft bleiben; es sollten aber doch sogleich nach dem Tode des Vaters alle Regierungshandlungen im Namen des Sohnes ausgeführt werden. Vormünder waren seine Mutter, die Herzoginwitwe Anna Maria (bis sie selbst 1571 wegen geistiger Erkrankung entmündigt werden mußte), daneben ihr Bruder, Markgraf Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth, der Herzog Wolfgang von Zweibrücken († 1569) und der Markgraf Karl von Baden. Die Vormünder wählten zu ihrem Statthalter den württembergischen Obervogt, Graf Heinrich von Kastell, dem ein Kollegium von Vormundschaftsräten unter dem Vorsitz des Landhofmeisters zur Seite stand. Diese Regentschaft währte bis Juli 1575, wo Ludwig 21½jährig nach dem Willen seiner Vormünder die Regierung selbst übernahm; offiziell tat er dies, um den letzten Willen seines Vaters zu ehren, am 1. Januar 1578 und durch öffentliche Feier sogar erst am 1. Januar 1579. Für die in seinem Namen geführten Regierungsgeschäfte war er also seit Juli 1575 maßgebend.

Mit dem Tode Herzog Christophs setzte in Württemberg Mißwachs und Teuerung ein. Und kaum waren mit dem Jahr 1575 die „sieben mageren Jahre" beendet, da erzeugte schon 1580 eine Mißernte neue Teuerung [1]). In solchen Zeiten sind erfahrungsgemäß die Selbsterzeuger der notwendigsten Lebensmittel im Vorteil. Vor allem die Klöster litten keinen Mangel, sondern konnten aus dem Eigenen weiterwirtschaften. Deshalb erregten sie einerseits den Neid der Besitzlosen, andererseits wurden sie von Gästen überlaufen, die sich auf öffentliche Kosten einmal sattessen wollten.

Schon die Vormundschaftsräte des jungen Herzogs wandten daher der Klosterfrage ihre besondere Aufmerksamkeit zu. So schmerzliche Erfahrungen Herzog Christoph in seinen letzten Regierungsjahren mit der von ihm geschaffenen Klosterverfassung hatte machen müssen, zu einer durchgreifenden Änderung der Ordnung hatte er sich noch

1) Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 54 f.

nicht entschließen können. Jetzt, in den Teuerungsjahren nach seinem Tod, setzen naturgemäß die Revisionsversuche ein. In einem „Bedenken" vom 15. November 1569 an die Vormünderin Anna Maria[2]) suchen ihr die Räte klarzumachen, daß „der Prälaten Stand, Administration und Anstellung" geändert und in den Klöstern eine bessere Verwaltung und sparsamere Haushaltung eingeführt werden sollte. Am liebsten hätten sie es gesehen, wenn man, nach dem Vorgang des Herzogs Ulrich und wie in andern protestantischen Staaten, das Klosterwesen ganz abgeschafft hätte; aber sie sehen selbst ein, daß das nicht möglich ist, nachdem die Große Kirchenordnung sowohl durch den Landtagsabschied von 1565 als auch durch den letzten Willen des Herzogs Christoph zum Staatsgrundgesetz erhoben war[3]). So raten sie, die Prälaten auf Schule, Kirche und Superintendenz zu beschränken und von der Klosterverwaltung nach Möglichkeit loszulösen, damit die Streitigkeiten zwischen Abt und Verwalter aufhören und eine „nützlichere, eingezogenere und bessere Haushaltung" einkehre. Wir erfahren dabei u. a., daß in den Klöstern bis zu fünf verschiedene Tafeln angerichtet werden: an der ersten Tafel, dem sog. Herrentisch, speisen der Prälat und der Verwalter mit den besseren Gästen; ihre Familien, Frau, Kinder und Mägde erhalten dieselben Gerichte fertig ins Haus geliefert. Statt dessen wird vorgeschlagen, den Äbten und den Klosterverwaltern je ein festes „Deputat an Früchten, Wein und anderen Küchenspeisen" anzuweisen, damit sie es in der eigenen Haushaltung selber kochen lassen. Neben anderen Vorschlägen zur Verbesserung der Administration wird zur Erwägung gestellt, ob es „zur Ersparung vieler Unkosten nit ratsamer wäre, daß in dem Fürstentum 3 oder 4 Klöster, wie Maulbronn, Bebenhausen, Hirsau usw., zu Klosterschulen verordnet", die übrigen aber angewiesen werden sollten, ihre Schüler an diese Klöster abzugeben und dorthin ein entsprechendes „Deputat" zu entrichten, „in maßen Herbrechtingen gegen Anhausen tut".

So triftig diese „Bedenken" waren, die Vormünder wagten nicht, die heikle Sache energisch in Angriff zu nehmen, vermutlich aus Rücksicht auf Johannes Brenz. Erst nach dessen im September 1570 erfolgten Tod gab die Herzoginwitwe dem Kirchenrat den Auftrag, neue Dienstvorschriften für die Prälaten zu verfassen. Aber man findet ein Vorgehen gegen die im Amt befindlichen Prälaten nicht

2) Im Wortlaut mitgeteilt von Hermelink, Klosterverfassung S. 328 bis 332; vgl. zum folgenden auch Kolb, Prälaturen S. 30 ff.

3) Siehe oben S. 77 ff.

zeitgemäß, da keine neuen Klagen vorliegen und die Prälaten selber sich ruhig verhalten. Daraufhin befiehlt die Herzogin, der Kirchenrat solle der Prälaten Stand und der Klöster Haushaltungen erneut einer gründlichen Visitation unterziehen, dann werden sich Mängel genug herausstellen, um neue Beratungen und Maßnahmen zu rechtfertigen. Nun kommt die Sache einigermaßen in Gang. Am 27. März 1571 kann die Herzogin wenigstens eine neue „Kapitulation, darauf hiefüro die Prälaten anzunehmen und zu verordnen sein möchten", durch Unterschrift bestätigen, und von nun an sollte diese „Kapitulation, welche auf Approbation der Herren Mitvormünder gefallen", die Grundlage für alle folgenden Dienstvorschriften neuernannter Klostervorstände bilden. In diesem Formular wird das Recht des Herzogs, als Landesfürst, Kastenvogt, Schutz- und Schirmherr des Klosters nicht nur den Prälaten, sondern auch den Verwalter selbst zu ernennen, schriftlich festgelegt, die amtlichen Funktionen des Prälaten in der Hauptsache auf Kirche und Schule beschränkt und zum Schluß das Deputat festgesetzt, das ihm der Verwalter zu liefern hat und womit der Prälat „sich und die Seinen mit Essen, Trinken, Kleidung, Licht und sonst gänzlich ohne des Klosters Nachteil" zu erhalten hat.

Diese Änderung wurde jedoch keineswegs überall streng durchgeführt, sondern von Fall zu Fall unter Schonung alter Vorrechte modifiziert; so hörten denn auch weder die Finanznöte noch die Zwistigkeiten zwischen Abt und Verwalter auf.

Damit war die Aktion der Vormünder abgeschlossen. An die Veränderung der Klöster selbst wagten sie sich nicht heran.

Bereits hatte eine Gegenaktion der Prälaten eingesetzt. Sie begannen „auf einen allgemeinen Synodus der Prälaten zu dringen", d. h. den sog. „Synodus", die jährliche Zusammenkunft der vier Generalsuperintendenten, zu einem allgemeinen Prälatenkonvent zu erweitern, maßten sich an, die Kirchenzucht nach eigenem Gutdünken auszuüben, und verlangten ihrerseits näheren Ausweis über die Verwaltung des Kirchenguts, insbesondere über die Verwendung der abzuliefernden Überschüsse. Ja, die Klöster St. Georgen, Bebenhausen und Herrenalb wollten sich mit Zwiefalten als reichsunmittelbar in die Reichsmatrikel, das Verzeichnis der Reichsstände und ihrer dem Reich schuldigen Leistungen, aufnehmen lassen und sich damit der württ. Landstandschaft entziehen. Landhofmeister, Kanzler, Vizekanzler und vier Räte mußten in einem ausführlichen Bericht vom 21. Juni 1571 (HASt) beweisen, daß keines dieser Klöster bei der im Jahr 1521

und 1548 aufgestellten Matrikel weder beim Reich noch beim Kreis in Anspruch genommen worden war, weil sie bereits damals in Württemberg inkorporiert und ihre Verpflichtungen gegen das Reich von Württemberg übernommen worden waren. Die Vormünder, voran Markgraf Karl von Baden, schritten energisch gegen diese Neuerungsversuche ein und drangen mit Erfolg auf die Einhaltung der bisherigen Verfassung. Die Generalsuperintendenten, die sich Eigenmächtigkeiten erlaubt hatten, mußten diese zurücknehmen und erhielten einen Verweis [4]).

So wurde der Gegenangriff der Prälaten abgeschlagen.

Als die Herzogin-Vormünderin Anna Maria am 27. März 1571 die neuen Staate und Deputate genehmigte, gab sie auch die bemerkenswerte Anregung, „ob es nicht ratsam wär, daß hierfüro verheiratete praeceptores in die Klöster geordnet und denselben für die Knaben ein gewiß Kostgeld samt etlich Früchten und Wein gegeben und (jene) ihnen dergestalt mit Essen, Disziplin und anderem eingedingt würden". Doch die Kirchenräte finden „solches allerhand bewegender Ursachen halber nit ratsam oder tunlich"; und so unterbleibt dies vorderhand [5]).

Die neuen Staate und Deputate waren bei dem 1571 in Blaubeuren eingesetzten Abt Blessing und seinem Verwalter zum erstenmal zur Anwendung gekommen. Nach drei Jahren wird D. Eberhard Bidembach, der Abt von Bebenhausen, mit einem Rechner (Kirchenrat Heller) nach Blaubeuren zur Visitation gesandt, um die Wirkung der neuen Ordnung zu erkunden.

Auf Grund seines Berichtes melden die Kirchenräte am 18. Oktober 1574: „Aus dem Extract der Rechnungen von sechs Jahren (also von je drei Jahren der alten und der neuen Wirtschaftsweise) geht hervor, wie nach abgeschaffter Haushaltung im Kloster bei dem Hausbrauch an allem nit weniger als zuvor ein Überfluß aufgewendet worden." Der jetzige Blaubeurer Abt und sein Verwalter haben zwar die verordneten Deputate (Naturalien d. h. ungekochte Lebensmittel für sich, ihre Familien und Dienstboten) erhalten; aber, da die Klosterhaushaltung im übrigen nicht abgeschafft war, so konnten auch die häufig sich einstellenden Gäste nicht abgewiesen werden, ja wenn herzogliche Räte, Amtleute und andere Honoratioren einkehrten, wurde allemal ein überreichliches Gastmahl bereitet, woran den Gästen zu Ehren auch

---

4) Pfister, Verfassung S. 316. Sattler V S. 8 und 38.

5) Dieser Gedanke wird erst 1584 zu Blaubeuren in die Tat umgesetzt, s. u.

der Abt und der Verwalter teilnahmen, ohne dafür einen Abzug am Deputat zu leiden. Weil auf diese Weise bei der Haushaltung nichts erspart wurde, lautet der Antrag der Räte auf „Rückkehr ad priores terminos" (HASt). Dies geschah. Denn nach einem Bericht des Blaubeurer Abts speist der Prälat 1576 wieder am Herrentisch (FAL).

Ähnlich lautet das Urteil der vier Kommissäre (Hans Sigmund von Bentheim, Kirchenrat Hipp, Untervogt von Sulz, Vogt von Bietigheim), die im April 1578 die Hirsauer Haushaltung auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen hatten: „Nachdem der Abt in abgesonderter eigener Haushaltung ist", schneidet die Klosterverwaltung nicht besser ab. Denn wenn man ausrechnet und gegenüberstellt, „was seither in einem Jahrgang aufgegangen gegenüber einem andern, darinnen er zuvor in Klosters Kosten gewesen ist", kommt kein Überschuß heraus, „weil das Kloster viel Überfall von Gastungen hat", bei denen der Abt zu Gast geladen werden muß. Zudem wird seiner Hausfrau unter der Hand von Koch und Keller, Küchenmeister, Pfister und Brotkeller viel aus Gefälligkeit „zugestoßen". Deshalb empfiehlt die Kommission, auch hier zur älteren Weise zurückzukehren. Dementsprechend wird (nach dem Verwalterstaat vom 2. September 1580) auch hier der Prälat wieder am Herrentisch verköstigt (FAL).

Infolge dieser widersprechenden Strömungen finden sich in den 70er Jahren allerlei Verschiedenheiten unter den Klosterverwaltungen.

Das Kloster Lorch z. B. zeigt 1576 [6]) noch immer die Einrichtung Blaubeurens vom Jahr 1571, die von Bidembach für unwirtschaftlich erklärt worden war. Es heißt darin: „Der Abt, seine Hausfrau, Kinder und Gesinde, empfahen das Essen alles roh; kocht ihm das Gesinde in seinem Gemach; essen und trinken miteinander an einem Tisch". Es gibt täglich ungefähr vier Gerichte (Suppe, Fleisch, Gemüse und Gebratenes oder Fisch); ebenso hält's der Verwalter. Aus der Klosterküche werden gespeist alle fremden Gäste je nach ihrem Stand und Rang von den Adelspersonen und den herzoglichen Räten hinab bis zu den Boten, Jägern, Taglöhnern und Lieferanten. Man unterscheidet dabei neben dem Tisch für vornehme Gäste noch

1. Konvents- oder Herrentisch; an diesem speisen der Präzeptor, der Klosterschreiber und „der Konventsknecht, so ihnen und den Schülern den Tisch deckt, das Essen holt und aufwartet", ferner der Renovator (Baumeister) und sein Schreiber. Diesen werden zu jeder Mahlzeit zum mindesten obige vier Gerichte und ¾ Maß Wein gegeben. Sie sind aber selten allein; es „kommen täglich Prädikanten, Studenten, Schulmeister, Klosteramtleute u. a., so daß es gemeinlich einen wohlbesetzten Tisch gibt; dann werden je nachdem ein oder zwei Gerichte dreingegeben und Wein nach Notdurft eingeschenkt".

---

6) „Summarischer Auszug des Klosters Lorch" vom 6. Oktober (FAL).

2. Schülertisch; daran sitzen 12 Zöglinge und des Verwalters jüngster Sohn; diese bekommen eine etwas bescheidenere Kost (drei Gerichte) und je ¼ Maß Wein; dazu morgens um 7 Uhr eine Suppe und nachmittags zum „Unteressen" Brot, aber keinen Wein.

3. Hoftisch: in der Hofstube werden gespeist Kellermeister, Reiter, Jäger, Pfister, beide Fischer, Koch, Küfer, Müller und Baumeister, im allgemeinen, wie die Schüler, doch erhalten sie nur an Festtagen Gebratenes; Wein je ½ Maß zu jeder Mahlzeit und einen kleinen Becher zur Morgensuppe.

4. Gesindetisch: an diesem speisen die Bauernknechte, Fuhrleute, Hirten und der Bäckerjunge; sie erhalten wöchentlich nur zweimal Fleisch, Wein nur bei besonderem Anlaß; dazu 5 Laib Brot (= 20 ℔) für die Woche. Der Torwart und sein Weib, die Baumeisterin und zwei Mägde im Bindhaus werden mit Speisung wie das Hofgesind gehalten; doch erhalten die ersten drei täglich ½ Maß Wein.

Zu dieser Menge Kostgänger kommen im Sommer noch die im Kloster beschäftigten Handwerker und Taglöhner; ferner das ganze Jahr hindurch alle Personen, die Zehnt- oder Gültfrüchte einliefern oder Hühner, Eier und dergleichen bringen; letztere bekommen mindestens einen halben Laib Brot, häufig auch eine Suppe.

Im Unterschied von Blaubeuren, Hirsau und Lorch speisen in Herrenalb, Alpirsbach und Denkendorf Abt und Verwalter noch immer für ihre Person am Herrentisch, während ihren Familien das Essen von der Klosterküche gekocht in die Wohnungen gebracht wird; am gleichen Tisch mit Abt und Verwalter werden Präzeptoren und Schreiber, gelegentlich auch Gäste des Klosters verköstigt. Überall haben die Schüler einen besonderen Tisch [7]).

Johannes Brenz, der die Klosterschulen eingerichtet und beaufsichtigt hatte, war am 11. September 1570 gestorben, und sein Nachfolger D. Balthasar Bidembach [8]) folgte ihm schon 1578 im Tode nach. Jetzt wurde der Abt von Maulbronn M. Johannes Magirus [9]) zum Stiftspropst ernannt. Dem Herzog Ludwig lag die Erhaltung und Ausbreitung der evangelischen Lehre ebenso am Herzen, wie seinem Vater, dem Herzog Christoph. Deshalb hörte er gern auf den Rat seiner Theologen, voran des Stifts- und Landespropsts,

7) Herrenalber Küchenordnung (ca. 1580), Bericht aus Alpirsbach vom 10. November 1576 (FAL); Schmidlin, Denkendorf, Beil. 23 (Verwaltersstaat vom 5. November 1580) S. 315 ff. Über Herrenalbs verschiedene Tische vgl. auch Seilacher S. 120.

8) Balthasar Bidembach, Bruder des Eberhard (s. o. S. 60 Anm.), 1533 zu Grünberg in Hessen geboren, kommt mit seinem Vater 1534 ins Land und durch Herzog Ulrich 1545 ins Tübinger Stift, wird sofort nach dem Studium erster evangelischer Pfarrherr zu Blaubeuren und 1562 Hofprediger zu Stuttgart.

9) Magirus, 1537 geboren als Sohn eines Wagners zu Backnang namens Koch, 1553 ins Tübinger Stift aufgenommen, 1559 Diakon, dann Spezialsuperintendent in Stuttgart, 1567 Abt und Generalsuperintendent in Maulbronn.

dann aber auch der beiden Hofprediger Osiander[10]) und des Kanzlers der Universität Tübingen D. Jakob Andreä[11]).

Der Amtsantritt des Johannes Magirus fällt in dasselbe Jahr 1578, in welchem Herzog Ludwig nach Erreichung des 24. Lebensjahrs offiziell die Regierung übernahm. Jetzt wird die Reform der Klosterordnung von neuem in Angriff genommen.

Zunächst werden die Verordnungen Herzog Christophs organisch weiterentwickelt; dies gilt zuerst von der Kleiderordnung[12]).

Im Jahr 1580 (4. Juli) läßt Herzog Ludwig „an alle Prälaten und Verwalter der Klöster, da Schulen sind", ein neues Ausschreiben ergehen (FAL): Um alle Ungleichheit in der Kleidung vollends abzustellen, soll künftig überall auf Klosters Lasten an Ostern jeder ein spanisch Barett, ferner von schwarzgefärbtem Zwilch eine Juppe, Hosen und Wams bekommen, an Martini von schwarzem Calwer Tuch einen Rock, „nach dem einer groß oder klein in ziemlicher rechter Länge", ebensolche Hosen und ein Barchetwams, dazu ein mit Pelz gefüttertes Hütlein aus purem Satin. Doch bleiben die abgelegten Kleider Eigentum der Klöster; die Schüler dürfen sie nicht heimschicken, verschenken oder verkaufen. „Hieneben sollet Ihr jedem des Jahrs drei gedoppelte Schuh (zwei Paar hoher und eines ausgeschnittener) geben und notdürftiglich flicken lassen, darzu ihnen allen zur Notdurft Tinte und Papier zustellen." „Und da Wir bisher befunden, daß die Scholares vielmalen Scabiem (Krätze) bekommen und es oft so beschwerlich mit ihnen beschaffen, daß sie in Bäder geschickt oder sonst mit Kosten kuriert werden müssen, welches etlichermaßen auch daher kommen möcht, daß allwegen zween Personen in einem Bett liegen und etwan einer den andern inficiert, dahero und aus ander mehr Ursachen Wir für tunlich erachten, daß sie abgesondert und jeder allein liege; so ist ferner Unser Befehl, ihr wollet fürderhin bedacht sein, wie die jetzigen Betten, so etwa ziemlich groß, zu ändern und kleiner zu machen, und wie das übrige Bettgewand mit geringsten Kosten zu bekommen und es dahin zu richten, daß jeder sonder liege und dadurch verhütet werde, was geschieht und endigen muß."

Gleichzeitig ließ Herzog Ludwig auch eine neue Auflage der Großen Kirchenordnung vorbereiten. Dabei stellt sich die

10) Osiander Lukas (1534—1604), Hofprediger 1567, Andreas, sein Sohn (1562—1617), Hofprediger 1590; s. Pfaff, Wirtembergischer Plutarch II S. 84 ff.

11) Siehe oben S. 70 u. Anm.

12) Kleiderordnung von 1561; s. o. S. 76 f.

Notwendigkeit heraus, die darin enthaltenen Schulordnungen neueren Anforderungen anzupassen und teilweise umzuarbeiten.

Die Partikularschulordnung, die sich auf den Einrichtungen und Erfahrungen des Stuttgarter Pädagogarchen Johann Wacker aufgebaut und an die sich die Klosterordnung von 1559 angelehnt hatte, wurde jetzt nach den Wünschen und Ratschlägen seines Nachfolgers, des Pädagogarchen Leonhard Engelhart, gerade in den obersten Klassen, die den Klosterschulen entsprachen, wesentlich umgestaltet [13]). Das nötigte auch zur Revision des Lehrplans der letzteren. Mit dieser Revision ward höchst wahrscheinlich der neue Propst Johannes Magirus beauftragt, der vorher lange Zeit als Abt der Klosterschule Maulbronn vorgestanden hatte.

Herzog Ludwigs Klosterordnung von 1582 ist großenteils ein wörtlicher Abdruck der Klosterordnung Herzog Christophs vom Jahr 1559; sie gibt auch ausdrücklich die unveränderten Abschnitte als Willensmeinung „Unseres geliebten Vaters" wieder, bringt aber auch wichtige Zusätze und Änderungen.

Die Aufnahmeprüfung wird auf Pfingsten festgelegt, weshalb sie fortan Examen pentecostale, „Pfingstexamen", heißt. Der Zusatz lautet: „Damit in Unsere Klöster die tauglichsten Knaben befördert (werden) und ein jeder seines Fleißes, ingenii und Wohlverhaltens vor anderen genieße, auch hierdurch Unseres Fürstentums Kirchen-Ministeria mit qualificierten Ministris bestellt werden mögen, haben Wir angeordnet, daß jedes Jahr, in der Woche nach Pfingsten, ein (all)gemein Examen gehalten (werde), also daß alle Knaben, so in Unsere Klöster begehren aufgenommen zu werden, nachdem sie von den Paedagogarchis [14]) in ihren visitationibus ad Examen tauglich judiziert (worden), allhier gen Stuttgarten beschrieben und durch Unsere Theologen,

13) Ausführlich dargestellt von Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 49 ff. und in der Zeitschrift „Oberdeutschland", 3. Jahrg. 1922, S. 154—163: „Leonhard Engelhart, ein württembergischer Schulmann des 16. Jahrhunderts." Der Titel der 2. Auflage der GKO. lautet: „Von Gottes Gnaden Unser, Ludwigs, Herzogen zu Würtemberg u. zu Teckh, Graven zu Mümpelgart u. s. w., Summarischer u. einfältiger Begriff, wie es mit Lehre u. Ceremonien in den Kirchen Unseres Fürstentums, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen u. Verrichtungen bisher geübt u. gebraucht, auch fürderhin mit Verleihung göttlicher Gnaden gehalten u. vollzogen werden soll, Tüwingen 1582."

14) Pädagogarch, d. h. Landesschulinspektor war „ob der Steig" (d. h. oberhalb der Weinsteige bei Stuttgart, also im südlichen Landesteil) in der Regel ein Tübinger Universitätsprofessor, „unter der Steig" (also im nördlichen Teil des Herzogtums) stets der Vorstand des Stuttgarter Pädagogiums, von 1686 an der Rektor des Stuttgarter Gymnasiums; vgl. Stahlecker S. 6 ff.

Kirchenrat, auch von den verordneten zweien Pädagogarchen und andern, so von Uns hiezu bestimmt, mit Fleiß examiniert und folgends die Loca vacantia in Unseren Klöstern mit den besten wieder ersetzt werden." Damit ist das Prinzip des allgemeinen Wettstreites um die Freistellen aufgestellt, das bis zum heutigen Tag den Charakter des „Landexamens" bestimmt. Auch der Eintrittstermin konnte von jetzt an einheitlicher geregelt werden.

Während an den „Kirchenübungen" kein Wort geändert wird, finden wir in der neuen Auflage eine ganz neue „Schulordnung mit den Lectionibus". Es bleiben nur die einleitenden Sätze: „Nachdem die Kirchenordnung und -übung dahin bedacht, daß die Studiosi des lateinischen Texts der heiligen, Göttlichen Schrift von Jugend auf (sich) gewöhnen und also zu dem künftigen Kirchenamt zubereit werden sollen, aber viel Singen und Lesen ohne Verstand wenig Frucht bringt, auch nützlicher ist, fünf Wort, wie Paulus sagt, in der Kirche mit verständlicher Erklärung, denn zehntausend ohne Verstand zu reden"; dann heißt es weiter: „Derwegen Unser geliebter Herr und Vater neben dem Kirchen-exercitio auch eine Schulübung mit den Lectionibus bonarum artium et theologiae in den Klöstern angestellt, Wir aber gefunden (haben), daß in beiden Arten Unserer Klöster, deren etliche den Grammatisten, etliche aber den höheren Lectionibus ... gewidmet, pro captu puerorum ... (manches) zu verbessern (ist), soll es in Unsern Klöstern mit den Studiis gehalten werden, wie folgt."

Statt der 4 täglichen Unterrichtsstunden werden 1582 volle 6 (wie in den Partikularschulen schon 1559), und zwar 3 vormittags und 3 nachmittags mit je einer Stunde Pause, angesetzt, was neben den beibehaltenen 6 „Kirchenübungen und in sacris" eine gedrängte Tagesordnung ergibt. Die 9-Uhr-Hore wird soweit abgekürzt, daß sie von der dritten Vormittagsstunde, wohin der tägliche Religionsunterricht verlegt wird, nicht allzuviel wegnimmt. Im übrigen wird jetzt ein doppelter Lehrplan aufgestellt, 1. „Wie die Lectiones und Exercitia in Unsern Grammatistenklosterschulen ohngefährlich anzustellen", 2. „Lectiones der höheren Klosterschulen".

Auf die Einzelheiten der Neuordnung soll hier noch nicht näher eingegangen, sondern nur bemerkt werden, daß jetzt, wenn auch noch unbestimmt, von Rekreationen, bestimmt von Vakanzen gesprochen wird.

Ganz neu ist auch der Abschnitt: „Von der Depositio, auch dem Gradu primae Laureae bei den Knaben in den höhern Knabenschulen". Er lautet: „Nachdem in Unserm Stipendio zu Tübingen nicht jederzeit vacantia loca vorhanden, in welche die Knaben in höhern Klosterschulen, welche sonsten ihrer Erudition halben zur Universität tauglich, promoviert werden können..., so ist mit Unserer Universität zu Tübingen dahin verhandelt, daß die Knaben, so zur

Universität qualificiert, nicht allein dahin zur Deposition geschickt, sondern auch (nach bestandenem examine) ad gradum primae laureae (baccalaureatum) admittiert (werden), welche alsdann die übrige Zeit in Unsern hohen Klosterschulen warten, bis sie in Unser Stipendium in die loca vacantia promoviert werden können."

Damit wurde eine bereits bestehende Sitte offiziell in die Kirchen- und Klosterordnung aufgenommen. In einer Liste der Zöglinge der höheren Klosterschule Hirsau (HASt) werden bereits im Jahr 1569 dreierlei Schüler unterschieden:

1. 4 baccalaurei, im Alter von 17—20 Jahren,
2. 8 studiosi, im Alter von 15—19 Jahren (die also schon deponiert hatten),
3. 5 scholares et suo tempore deponendi.

Die „Deposition", unter der man den feierlichen Akt der Aufnahme unter die akademischen Bürger verstand, hatte eine lange Vorgeschichte. Die Sitte, die akademischen Novizen bei der Einschreibung gewissen Zeremonien zu unterwerfen, geht bis aufs Altertum zurück; sie findet sich im Zeitalter der Renaissance fast auf allen Universitäten Südwesteuropas, auch auf den vorreformatorischen deutschen Hochschulen. Der beanus (frz. bec jaune „Gelbschnabel", dem jetzt das deutsche „Fux" entspricht) galt als „pecus campi, cui, ut rite ad publicas lectiones praeparetur, cornua deponenda essent", daher die ganze Zeremonie „depositio" genannt wurde; das Kernstück war neben dem Beschneiden der Haare und Nägel das Absägen der Hörner einer dem Neuling übergeworfenen Ochsenhaut, woran sich oft allerlei üble Scherze und böse Quälereien anschlossen. Die Deposition war eng verbunden mit der „inscriptio", die der Novize beim Dekan der philosophischen Fakultät vornehmen lassen mußte. Auch nach der Reformation hält sich die Sitte, bzw. Unsitte der Deposition neben und bei der Inskription noch lange auf den deutschen Universitäten, so auch in Tübingen; doch fehlen an dieser Hochschule bestimmte Nachrichten über die dabei üblichen Zeremonien. Daß solche geübt wurden, zeigt die Nachricht, daß nach dem Dreißigjährigen Krieg der dabei vorkommende „Pennalismus" verboten wurde[15]). Damit ging aber die Deposition noch lange nicht in der Inskription auf. Aus der Tübinger Matrikel geht hervor, daß noch im 18. Jahrhundert beides unterschieden wurde: Bebenhäuser Klosterschüler kehrten am 7. November 1732 „post depositionem peractamque inscriptionem" in ihr Kloster zurück, am 26. Oktober 1735 „post depositionem et inscriptionem".

Die Rückkehr der Schüler nach der Immatrikulation ins bisherige Kloster, die in der zweiten Auflage der Großen Kirchenordnung 1582 angeordnet wird, ist gleichfalls nichts Neues. Schon vom Jahr 1562 an treten immer häufiger Zwischenzeiten auf zwischen der Aufnahme der Klosterschüler unter die akademischen Bürger und ihrer Aufnahme ins Stift; in diese Zwischenzeit fällt

15) Dr. A. Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus I, 1, S. 200 ff.; ebenda S. 279 ff. über Pennalismus. Dr. H. F. Eisenbach, Beschreibung der Geschichte der Stadt und Universität Tübingen S. 64 und Anm.

dann meist auch das Baccalaureatsexamen. Die erste Angabe darüber, an welchem Ort der angehende Student vor seiner Aufnahme ins Stift sich aufgehalten und von wo aus er dann auch das Baccalaureat abgeleistet hat, findet sich in der Matrikel am 5. Januar 1563, wo ein Elias Straub deponierte, der dann am 11. September 1567 „ex monasterio Hirsaugiensi" baccalaureierte, um endlich im Oktober 1568 ins Tübinger Stift aufgenommen zu werden. Am 29. September 1564 werden 10 Schüler aus Bebenhausen eingeschrieben, die von dort aus auch die Prüfung zum Baccalaureat machen, woran sich 15 am 1. November 1564 eingeschriebene Maulbronner beteiligen; alle diese 24 siedeln erst im Juli 1565 ins Stift über[16]). Aus den folgenden zahlreichen Beispielen dieser Art vor 1582 sei hier nur noch eines angeführt. Matthias Hafenreffer, geboren zu Lorch am 24. Juni 1561, 1576 Schüler im Grammatistenkloster St. Georgen, von da nach 10 Monaten ins höhere Kloster Hirsau befördert, wanderte von hier wiederholt nach Tübingen, das erste Mal, um sich daselbst einschreiben zu lassen (18. Juni 1577), ein zweites Mal, um dort die Baccalaureatsprüfung zu erstehen (25. September 1577); er kehrte beidemal ins Kloster Hirsau zurück und wurde erst am 6. Oktober 1579 ins Stift aufgenommen[17]). Diese schon seit 20 Jahren geübte Sitte wurde also in der zweiten Auflage der Großen Kirchenordnung 1582 nur kodifiziert und sanktioniert. Sie läßt sich in der Tübinger Matrikel für den Rest des 16. und das ganze 17. Jahrhundert weiterverfolgen, im 18. Jahrhundert wenigstens bei den Zöglingen des höheren Klosters Bebenhausen. Aus dieser Zeit nach 1582 seien nur zwei Beispiele erwähnt. Johannes Kepler, geboren am 27. Dez. 1571 zu Weil der Stadt, Herbst 1584 in das Grammatistenkloster Adelberg aufgenommen, Herbst 1586 ins höhere Kloster Maulbronn befördert, „deponierte" am 5. Oktober 1587 zu Tübingen, machte am 25. September 1588 daselbst den Baccalaureus, beidemal kehrte er nach Maulbronn zurück, wo er blieb, bis im Herbst 1589 ein Platz für ihn im Tübinger Stift frei wurde[18]). Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, geboren am 1. September 1761 zu Leonberg, Herbst 1775 Klosterschüler zu Blaubeuren, Herbst 1777 zu Bebenhausen, deponiert von letzterem Kloster aus in Tübingen am 3. Dezember 1777 und berichtet: „In Tübingen hatten wir Bebenhäuser Alumnen Examen, um baccalaurei philosophiae zu werden, und viele von uns kehrten mit neuen Vorsätzen zu unsern Studien ins Kloster zurück[19])."

---

16) Hermelink, Matrikel S. 433 Nr. 58, S. 449 Nr. 113—122, S. 150—52 Nr. 14—18, 24—33 je in der Anmerkung.

17) Hermelink S. 561 Nr. 43 und Schnurrer, orationum academicarum delectus posthumus 1828 S. 144.

18) Hermelink S. 655 Nr. 81 und Reitlinger-Neumann-Grüner, Joh. Kepler, 1868 S. 58 ff.

19) Nach der Tübinger Matrikel und H. E. G. Paulus, Skizzen S. 91 f. — In den Akten des Baccalaureats findet man seinen Namen erst am 1. Dezember 1779, und zwar als ersten der 20 Kandidaten primae laureae, die kurz zuvor aus der Klosterschule Bebenhausen ins Tübinger Stift befördert worden waren. Und doch müssen „die Prüfungen der einzelnen philosophischen Professoren in der Universitätsstadt", von denen Paulus berichtet, wirklich

Entsprechend der unterdessen in der Klosterverwaltung eingetretenen Veränderung wird in der 2. Auflage der GKO. 1582 am Abschnitt „von den Prälaten" der letzte Satz getilgt, der von einer Pflicht des Vorstands spricht, jährlich von seinen Gefällen, Nutzungen und Einkommen Rechnung zu tun, und „von der Prälaten Verwaltern" gesagt: „So wollen Wir einem jeden Prälaten hiezu neben ihm eine aufrichtige, der Haushaltung erfahrene Person zu seinem Verwalter bestellen und ernennen."

Der Abschnitt „von Klosterpräzeptorn" erhält 1582 als Zusatz eine ausführliche „Promission der Klosterpraeceptorum", die sie dem Prälaten „stipulata manu tun sollen". Von den 17 Paragraphen dieser Verpflichtung seien hier nur folgende Sätze angeführt: „Da bisweilen durch den Prälaten recreationis gratia vors Kloster zu spazieren erlaubt wird, hat er, der Präceptor, oder sein Collega (da er einen hätte) mit ihnen zu gehen und auf ihre mores, Tun und Lassen, gute Inspection zu haben." Der Präzeptor verspricht: „Die Jungen, so Unfleiß oder Bosheit halber sträflich befunden, bescheidenlich mit glimpflichen Worten und schließlich, wenn die nicht verfangen, mit der Ruten zu strafen, mit den Scholaribus et Studiosis Latine zu reden, die Preces und Exercitia in der Kirche nicht zu versäumen, auch sonderlich bei Nacht bei den Scholaribus auf dem Dormitorio zu bleiben, ohne des Prälaten Vorwissen und Erlauben nicht aus dem Kloster zu gehen" u. a. m.

Wichtig für die weitere Entwicklung der Klosterschulen ist auch die Tatsache, daß der Vorbehalt, mit dem schon die Klosterordnung von 1559 schloß, jetzt wörtlich wiederholt wird. Er lautet: „Wann sichs über kurz oder lang fügen sollte, daß die Gestalt der Sachen, Gelegenheit der Läufe oder sonst die Notdurft erfordert, in obgesetzten Kirchen- und Schulordnungen oder andern Artikeln etwas zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, soll das jederzeit Uns und Unsern Erben vorbehalten sein."

Dieser Vorbehalt sollte jetzt praktisch werden.

„bald anfangs" von Bebenhausen aus stattgefunden haben, da er sich insonderheit der Prüfung durch den Universitätsprofessor Rösler und deren günstigen Wirkung auf seine Bebenhäuser Privatstudien noch bis ins einzelne erinnert. Um diese beiden Tatsachen in Einklang zu bringen, muß man annehmen, daß die Bebenhäuser Zöglinge zwar eine Vorprüfung zum Baccalaureat von ihrem Kloster aus ablegten, die vielleicht im Anschluß an ihre vorzeitige Deposition stattfand, aber jedenfalls erst nach ihrer Versetzung auf die Hochschule förmlich baccalaurei wurden, wie dies bei den Maulbronnern seit 1713 der Brauch war. die von da ab erst bei ihrer Aufnahme ins Stift deponierten und baccalaureierten).

2. Schließung dreier Klosterschulen.

Gleichzeitig mit der Schulreform nimmt Herzog Ludwig auch die ökonomische Reform der Klöster wieder auf. Denn manche Klöster schließen noch immer ihre Jahresrechnungen mit einem Defizit ab und müssen weitere Schulden machen, nur um ihre Steuern zahlen zu können. Schon am 14. Februar 1578 hatte man eine Kommission weltlicher Räte ausgesandt, um nach ausführlicher Instruktion den Haushalt sämtlicher 14 Klöster zu visitieren. Überall soll zunächst Abt und Verwalter (jeder besonders) vernommen werden und nicht nur nach der Ursache des üblen Hausens, sondern auch nach den Mitteln zur Abhilfe gefragt werden. Dann soll in alle Einzelheiten, wie Küchenordnung, Wochenrechnung, Gastereien, Verehrungen, Reisespesen, Vieh- und Pferdehaltung, Holz- und Früchteverwertung, Bauwesen, Schulden usw. [1]) ein genauer Einblick gewonnen werden.

Der lange Schriftsatz enthält 41 Punkte, worunter sich folgende hier bemerkenswerte Sätze befinden: Nur alle halbe Jahre ist den Schülern die Kleidung „anzumachen“... Die Prälaten und Verwalter sollen samt ihrem Gesinde eigenes „Geliger“ haben und nicht die beste „Bett- und Leinwaat“ der Klöster zu deren Nachteil beanspruchen... Überhaupt soll den Prälaten, Verwaltern und Dienern verboten sein, eigene Rosse, Fohlen, Rinder, Schafe, Schweine, Kapaunen und Hühner zu halten... Prälaten und Verwalter sollen so haushalten, daß sie stets rechtzeitig das verordnete Residuum oder die Ablösungshilfe bezahlen können... Bei Geschenken, Verehrungen und Nachlässen aus Gnaden soll jedes Übermaß vermieden werden. Die Neujahrsverehrungen bestanden bisher in Gegenständen: es ist zu erwägen, ob sie nicht abzustellen und Geld dafür zu geben sei... Am wichtigsten ist zum Schluß der Auftrag, „stille Nachtrachtung zu halten, ob die Haushaltung zu ringern oder gar abzuschaffen, und dieweil die Schüler in ihrer Anzahl ohnverringert bleiben sollen, ob dieselben in ein ander Kloster und wohin zu transferieren sein möchten“.

Am 25. Januar 1580 konnte die Kommission über die Ergebnisse der Visitation an den Herzog berichten; worauf dieser dem Landhofmeister und den Kirchenräten befiehlt, u. a. sich darüber zu äußern, „ob die Haushaltungen bei etlichen Klöstern, sonderlich bei denjenigen, so gar ab von den Straßen gelegen, gar abzuschaffen und die Schüler in andere gewisse Klöster, wo die Haushaltung bleibt und die disciplina iisdem praeceptoribus erhalten werden mag, zu verordnen

1) Ausführliche Inhaltsangabe bei Hermelink, Klosterverfassung S. 300 bis 303.

seien". In ihrer Antwort vom 23. April 1580 sprechen sich die Räte dagegen aus, daß man die Schüler von einem Kloster ins andere verpflanze, worauf der Herzog sich entschließt, die Klöster zunächst noch in dem bisherigen Zustand zu lassen und ein Jahr zuzusehen, wie man sich in die Besserung der Haushaltungen schicke. Unterdessen entsandte er eine neue Kommission, diesmal unter Führung des Propstes Magirus, um während des laufenden Jahres in den Klöstern die gefundenen Mängel abzustellen und für jedes Kloster einen besonderen „Staat" der Personen, ihrer Verrichtung und Unterhaltung zu entwerfen. Nachdem die neuen Dienstanweisungen vom Herzog genehmigt waren, wurden sie Ende des Jahres als Normen für die Verwaltung an die einzelnen Klöster ausgegeben [2]).

Das Jahr 1581 verstreicht, ohne daß der Herzog die geplante Zusammenlegung von Klosterschulen wieder aufgreift. Erst im November 1582 teilt er zunächst noch in verhüllter Form dem Großen Ausschuß seiner Landstände mit, daß er „allenthalben gutes nützliches Einsehen neben anderem auch bei den Klöstern tun und verschaffen wolle", sobald er von seiner geplanten Reise nach Sachsen zurück sei. Darauf antworten die auf dem Landtag versammelten Prälaten mit der gesamten Landschaft im ganzen zustimmend. Mit Sparmaßnahmen sind sie ganz einverstanden, da ja die Einkünfte nirgends ausreichen; nur bittet die Landschaft, die Mängel zwar abzustellen, aber womöglich den Klöstern keine neuen Lasten aufzubürden. Gegen die in der Luft liegenden Veränderungen wendet sie sich nur mit der Bitte, „es möge von den Prälaturen, Propsteien und Stiften gar nichts mehr verkauft, verschenkt, verändert, noch auf keinerlei Weg (in maßen solches dem Landtagsabschied von 1565 lauter einverleibt) alieniert, sondern (alles) beieinander behalten und gelassen werden" [3]).

Nach seiner Rückkehr aus Sachsen, wo er sich wahrscheinlich über die Verhältnisse bei den dortigen Fürstenschulen genauer unterrichtet hatte, befahl daraufhin Herzog Ludwig kurzerhand, von den 13 Klosterschulen mindestens drei aufzuheben und mit den andern zu vereinigen.

Nun werden 1583 die Grammatistenschulen Lorch (mit 12), Anhausen (gleichfalls mit 12) und Denkendorf (mit 13 Schülern) ganz geschlossen, Adelberg wird aus einer höheren Klosterschule zur Gram-

2) Erhalten und im Druck veröffentlicht ist der Verwalterstaat für Denkendorf (Schmidlin S. 288— 404), er trägt das Datum 5. November 1580.

3) „Anbringen von Prälaten und gesamter Landschaft, spärige Haushaltung in den Klöstern betreffend", vom 7. März 1583 (Beil. Nr. 6 bei Hermelink S. 334 ff.).

matistenschule, gibt deshalb seine 16 älteren Schüler ab und bekommt dafür die 25 jüngeren aus Lorch und Denkendorf. Die 12 Schüler aus Anhausen, deren vier von Herbrechtingen unterhalten wurden, wandern alle nach Königsbronn. (Anhausen hat dafür jährlich 360 fl., Herbrechtingen 180 fl. an Königsbronn abzuführen [FAL].) Höhere Klosterschulen waren fortan Maulbronn mit 24, Bebenhausen mit 34, Hirsau mit 18 und Herrenalb mit 16 Freistellen; Grammatistenschulen Adelberg mit 25, Alpirsbach mit 14, Blaubeuren mit 16, Königsbronn mit 21, Murrhardt mit 9 und St. Georgen mit 8 Freistellen. Die Gesamtzahl von 185 Stipendiaten blieb dabei unverändert [4]).

Nach erfolgter Umgruppierung war im Mai 1584 die neue Ordnung soweit im Gang, daß der Herzog wieder Kommissionen unter Führung teils des Stuttgarter Propstes Magirus, teils des Tübinger Propstes und Kanzlers Jakob Andreä mit neuer Instruktion [5]) in die Klöster senden konnte, um nachzusehen, wie sich die Einrichtungen in den noch besetzten Klöstern bewährten und in den geräumten Klöstern neue Weisungen für die Verwaltung zu geben. So erhielt z. B. Denkendorf am 10. Juni 1584 einen Befehl, „wie es hinfüro nach abgeschaffter und geänderter Haushaltung durch Propst und Verwalter gehalten werden solle": die entbehrlichen Liegenschaften wurden von Georgii 1584 an auf drei Jahre verpachtet; Propst und Verwalter erhielten feste Besoldungen in Geld und Naturalien (mit Gütergenuß); besoldet wurde ferner Reitknecht, Kastenknecht, Küfer, Torwart, Mesner, Waldknecht, endlich „Reisknecht und Nachgänger"; alle hatten selbst für ihre Verköstigung zu sorgen. Für die Verpflegung der Gäste des Klosters bekam der Verwalter besondere Verordnungen [6]).

---

4) Die Zahlen sind einer Beilage zu einem Anbringen des landschaftlichen Kleinen Ausschusses vom 16. Mai 1594 entnommen (Adam I S. 186 f.); sie stimmen z. T. nicht ganz genau überein mit den oben (S. 78) mitgeteilten Angaben Frischlins in seiner Elegie von 1569. Ein leichtes Schwanken der Schülerzahlen ist auch sonst zu beobachten. So enthält z. B. die Schülerliste von Denkendorf im Januar 1569 13, im Januar 1570 14 Namen; Herrenalb meldet im Januar 1569 15 Schüler mit der Bitte um Erhöhung der Zahl auf 16; Königsbronn hat laut Visitationsregreß vom 1. Dezember 1584 22 Schüler zu verköstigen. nicht 21 (HASt).

5) Inhalt dieser Instruktion vom 5./15. Mai 1584 in Beilage Nr. 7 bei Hermelink S. 335 ff.

6) Die Instruktion für Denkendorf vom 10. Juni 1584 ist wörtlich mitgeteilt von Schmidlin S. 405—462.

In Blaubeuren wurde im Jahr 1584 der Abtswechsel dazu benützt, um auch in einem der besetzten Klöster einen Versuch mit der Abschaffung der Haushaltung anzustellen. Am 17. August 1584 geht an den dortigen Klosterverwalter ein herzoglicher Befehl ab, der die Ankunft des neuen Prälaten M. Johann Schopf, bisherigen Hofpredigers, auf Bartholomäi (24. August) ankündigt und hinzufügt: „Demnach Wir die Haushaltung abzuschaffen entschlossen, haben Wir ihm, dem Abte, den Praeceptorem und die Schul in Kost und Lieferung eingedingt." Doch soll der Verwalter, „bis Unsere Verordneten ankommen, Schul und Klostergesind in des Klosters Lieferung behalten". Die verordneten Räte müssen dem Boten auf dem Fuße gefolgt sein. Denn der „Neue Klosterstatus" [7]) setzt die Abschaffung der Haushaltung schon auf den 14. September 1584 fest.

Von da ab bekommt der Prälat für den Präzeptor 50 fl. und für jeden Schüler 40 fl. Kostgeld im Jahr. Dafür soll er „sie mit der notwendigen Lieferung, Essen und Trinken, der alten Küchenordnung gemäß versehen und verhalten, dem Praeceptori tags anderthalb Maß Wein, einem Scholari aber tags ein halb Maß Weins geben. So solle auch hinfüro auf den Präceptor und die Schüler notwendig Bettgewand und Leinwat, als zu jedem Bett vier Leinlachen, von unserm Closter gefolgt, daneben die Cleider, Bücher, Schmer, Arzt- und Wäscherlohn durch unsern Verwalter in unseres Closters Kosten bezahlt werden." Der Abt bekommt für sich jährlich 220 fl. in bar, dazu reichlich Naturalien und Güteranteil. Vom 14. September ab bekommen auch Verwalter, Gegenschreiber, Reitknecht, Kastenknecht, Küfer und Torwart genau abgestufte Besoldungen in Geld und Naturalien und scheiden damit aus der Verpflegung des Klosters aus. Die Gäste sind ins Wirtshaus zu weisen. Nur wenn Schüler von Verwandten besucht werden, darf der Abt diesen 1—2 Mahlzeiten auf Klosterkosten reichen, und wenn herzogliche Jäger eintreffen, hat der Verwalter nach wie vor deren Beköstigung zu übernehmen.

In den übrigen besetzten Klöstern wurde die eigene Haushaltung vorerst nicht abgeschafft, sondern nur auf möglichste Sparsamkeit gedrungen.

Der Visitationsrezeß für Königsbronn, am 24. November 1584 von Herzog Ludwig eigenhändig unterschrieben (HASt), beanstandet, daß Abt und Verwalter, die am Konvents- oder Herrentisch verköstigt werden, oft ohne abzusagen davon fernbleiben und daheim speisen, so daß nichtsdestoweniger für sie gekocht und aufgetragen wird.

7) Erhalten im „Staats- und Eidbuch" des Klosters Blaubeuren.

Was sie zu Hause verzehren, „wird nicht einem jeden unter sein Kapitel gesetzt", d. h. wird ebenfalls vom Kloster geliefert, ohne ihnen angerechnet zu werden. So entstehen doppelte Kosten. Mit Recht wird daher verlangt, daß Abt und Verwalter künftig pünktlich den Konventstisch besuchen, und wenn das nicht möglich, beizeiten dem Koch absagen; und zwar „nicht bloß um zu sparen, sondern auch um neben den beiden Präzeptoren den Schülertisch und den Nachtisch (an dem die Klosteroffizianten essen) zu beaufsichtigen". Der Gästetisch, an dem bisher noch besser gespeist und noch mehr verschwendet wurde als am Herrentisch, ist künftig ganz abzuschaffen; Gäste sollen überhaupt keine mehr eingelassen und, wenn das mit Fug nicht unterbleiben kann, sparsam traktiert werden. Ein fünfter Tisch war der Gesindetisch im Gesindehaus.

Die Schüler bekommen außerdem Morgensuppe und zwischen Morgen- und Abendimbiß ein „Unterbrot". Früher waren täglich für die 10 Schüler zwei, jetzt für die 22 vier sechspfündige Weißbrotlaibe geliefert und ihnen ganz zur Verfügung gestellt worden. Dazu kam das Brot, das der Koch in die Suppen einschnitt; auch aßen zwei auswärtige Gastschüler manchmal die Suppe und etwa auch das Unterbrot mit. Die fremden Schüler sollen abgeschafft werden und keinem mehr Zugang bewilligt werden, „dieweil es bei andern Klosterschulen auch nit gebräuchlich" und „die andern, Unsere Ordinarischüler, durch ihren Zuwandel an ihren studiis verhindert werden". Ebenso ist das genannte Brot für die Schüler abzuschaffen. Die Morgensuppe ist, wie bisher, einzuschneiden, dann zu den Mahlzeiten das nötige Brot zu geben und zum Unterbrot jedem ein ziemliches Stück zuzuteilen, den Schülern aber sonst kein Brot unter der Hand zu lassen, da solches nur zum Nachteil des Klosters unter allerlei Gesinde verschleift wird. Bisher war es auch üblich, daß der Koch alles „Weckenbrot", das bei jeder Mahlzeit auf dem Herrentisch übrig geblieben, an sich nahm, dazu 7—9 sechspfündige Weißbrotlaibe alle Woche in die Küche geliefert bekam, um davon die Suppen für die 3 Tische einzuschneiden. Das war entschieden zu viel. Künftig soll der „Keller" jedesmal nur das für die Suppen nötige Brot liefern und das übrige wieder in die „Kellerei" bringen lassen.

Adelberg erhält am 18. Januar 1585 den Befehl, beide Präzeptoren, die seither mit dem Verwalter und andern Klosteroffizialen im Gasthaus Tisch und Lieferung gehabt, sollen künftig mit den Scholaren und an deren Tisch speisen, um besserer Disziplin und Aufsicht willen, aber keine besondere, nur gelegentlich etwas verbesserte Kost bekommen (HASt).

Wegen der eigenmächtigen Schließung dreier Klosterschulen bekam es Herzog Ludwig natürlich mit „Prälaten und Landschaft" zu tun, voran mit den beiden „landständischen Ausschüssen" [8]).

8) Der ganze Konflikt ist nach den umfangreichen Akten des Landschaftsarchivs dargestellt.

Der Kleine Ausschuß bestand damals aus D. Eberhard Bidembach,

Den ersten Vorstoß wagte der „Kleine landständische Ausschuß", auch „Engerer Ausschuß" genannt. Er übergab am 12. November 1584 eine Protestschrift von 82 Seiten Folio, worin er alle Gründe, die gegen die Zusammenlegung der Klosterschulen und die Abschaffung der Haushaltungen sprachen, breit ins Feld führte. Herzog Ludwig versuchte, den Angriff durch temperamentvolle Randbemerkungen, worin er zum Gegenangriff schritt, sofort zu parieren und zu entkräftigen. Daraus läßt sich folgendes interessante Zwiegespräch zusammenstellen.

Der Kleine Ausschuß beruft sich auf die „Königliche Erection des Fürstentums" (d. h. den Herzogsbrief von 1495) und auf den Tübinger Vertrag (vom Jahr 1514) und behauptet, schon diese vorreformatorischen Dokumente verbieten die getroffenen Änderungen.

Der Herzog schreibt auf den Rand: „Stecket die Nasen besser darein, so werdet ihrs anderst finden!"

Mit besserem Recht führt der Ausschuß sodann die Große Kirchenordnung und das Testament Herzog Christophs ins Feld, die bestimmen, daß in allen Mannsklöstern beständig Schulen erhalten bleiben sollen.

Der Herzog findet auch das „gar zu weit extendiert".

Der Ausschuß erinnert an den Landtagsabschied von 1565, der eine Mehrung, keine Minderung der Klosterschulen in Aussicht gestellt habe, dazu in Tübingen „ein ganz neu Kollegium" als weltliches Gegenstück zum theologischen Stift.

Der Herzog erklärt: „Kollegium würd' ins Werk kommen [9]), wann die Klöster wohl haushielten, (so) daß sie in das Depositum Geld lieferten; aber es heißt: Summa Summarum: Alles vertan!"

Abt zu Bebenhausen, und Jakob Schropp, Abt zu Maulbronn, sowie den Bürgermeistern von Stuttgart, Tübingen, Urach, Nürtingen, Schorndorf und Brackenheim; der Große Ausschuß bestand aus denselben 8 Abgeordneten des Landtags, zu denen noch Christoph Binder, Abt zu Adelberg, und Johann Stecher, Propst zu Denkendorf, sowie die Vertreter von Vaihingen, Herrenberg, Kirchheim, Gröningen, Cannstatt und Marbach hinzutraten (HASt).

9) Der Grundstein zu dem in der 2. Auflage der GKO. (1582) bereits angekündigten Kollegium wurde in der Tat noch zu Lebzeiten des Herzogs Ludwig gelegt und die Bausumme von 75 000 fl. dem Kirchengut entnommen. Die Eröffnung nahm sein Nachfolger, Herzog Friedrich, am 23. April 1594 vor. Die Anstalt, ursprünglich für weltliche Studierende jeden Standes bestimmt, wurde, trotz der Beschwerde des Landtags, sehr bald für Adelige reserviert. König Friedrich schloß die Anstalt und sein Sohn, Wilhelm I., räumte 1817 das Gebäude dem katholischen Konvikt ein (Wilhelmsstift): E. Schneider, Das Tübinger Collegium Illustre, WVjh. N.F. 7, 1898 S. 217 ff.

Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang auch auf die ebenda gewünschten Klosterpädagogien für vermögliche Bürgersöhne hin und bringt dafür das Kloster zu Lauffen a. N. in Vorschlag.

Herzog: „Ja, wann das Einkommen darnach beschaffen und man nit extraordinarie soviel den Pfarrherrn und Pfarrerswittiben müßte geben, so könnts geschehen."

Sodann wird geltend gemacht, die Schüler seien an Stelle der Konventualen in die Klöster verordnet worden; ein Abt ohne Konvent sei nichts anderes als ein Haupt ohne Glieder; er habe dann auch seinen Dienstеid, der ihn für Kirche und Schule verpflichte, vergeblich geschworen.

Herzog: „Wann die Prälaten ihr Juramentum prästierten und nicht eigensinnige, stolze, hochtragende Geister oder Köpf hätten und wohl haushielten, so (be)dürfte es der Änderung nit; und hätt' ich des Ministerii (geistlichen Stands) nicht daran geschonet, so würden die eigensinnige(n) Köpf wohl erfahren haben, wie es ihnen so and[10]) hätte tan nach der warmen Kuchin, wie, wann sie nit ruhig wollen sein, noch wohl geschehen kann und daß Tauglichere an ihre Statt angenommen werden."

Der Ausschuß zitiert dann Stellen aus Brenz (lateinische Vorrede zur Erklärung der Psalmen), um die Forderung der GKO. und des Landtags zu unterstützen, daß in allen Klöstern Schulen verbleiben sollen.

Herzog: „Ja, wann die Klöster Schulhäuser blieben, es sott (sollten) aber darbei stehen keine Freßhäuser, wie es dann jetzt im Schwang ist."

Es wird ferner vor der üblen Nachrede gewarnt, die ein Antasten des Klosterguts bei den papistischen Nachbarn und Widersachern eintragen werde, besonders wenn es den „wohlbedachten christlichen usibus" gänzlich entzogen würde.

Herzog: „Wann die abusus, id est das Vertun und Banketieren und eigener Nutz, nicht darbei wäre(n), daß die Prälaten auch zu ersättigen wären!"

Der Ausschuß betont auch vom protestantischen Standpunkt aus, daß die geistlichen Gefälle nur für Kirche und Schule, für Pfarrer und Präzeptoren bestimmt seien und daran nichts geändert werden dürfe.

Herzog: „Sie sind nicht verändert, sondern zu besserem Nutzen den Klöstern angelegt, und würden die eigensinnige(n) Prälaten mehr Ursach geben zu calumnieren den Widersachern, wann es sott (sollte) auskommen, was zum Teil (für) feine meisterlose Herrle sie seien."

Der Ausschuß behauptet ferner: „Die Klöster, aus denen all bereit(s)

10) And, altes Hauptwort für Leid, Heimweh, Sehnsucht nach etwas (Fischer).

die Scholares ausgeschafft", sind nicht „dermaßen in Verderben geraten und in Abgang kommen, daß ihnen anjetzo unerschwinglich worden (wäre), die Schulen und Schüler, als den Konvent, länger zu unterhalten ..., wo neben und zu solchem Gute ordentliche, nützliche und eingezogene Haushaltungen angerichtet".

Herzog: „Da leit (liegt) das Messer, utinam esset! Weil es aber nit geschieht und den ernstlichen Decreten, die der Statthalter und ich ... (ge)geben, nit nachgesetzt (wurde), sondern die Herrn Prälaten und Verwalter Johannes in eodem blieben, so hab ich einmal ex officio darzu müssen tun."

Für jeden einzelnen der abgegebenen Schüler müssen die geräumten Klöster an die besetzten 45 fl. bezahlen. Für dieses Geld, so behauptet der Ausschuß, könnten „die ausgeschaffte(n) Klöster" ihre Schüler auch selber verhalten, da doch alles zur eigenen Haushaltung Nötige dort noch vorhanden sei... Dann könnte auch vermieden werden, daß die Prälaten mit der Kostreichung beschwert würden (wie z. B. in Blaubeuren s. o. S. 95), was weder standesgemäß noch ihrem Ansehen zuträglich sei; die Prälaten seien „gemeinlich alte, erlebte und verdiente Leut, die nunmehr ihr Ruh haben sollten; und weil die(se) mit ihrer Kirchen und der Schul, da sie recht aufsehen, gar genug zu tun haben, sollten sie nicht allerst auch Wirt sein und Tischgänger halten müssen, zudem sie gemeinlichen mit lieben Kindern, Söhn und Töchtern, begabt, da es sich nit wohl geziemen will, daß die (und die Zöglinge) also durcheinander laufen oder beieinander gespeist werden." Wann dann „die Prälaten und ihre Weib, Kinder oder Gesind zu Markt kommen, Viktualien ein(zu)kaufen", so beschuldigt man sie entweder, „sie seien vorteilhaftig oder geizig", oder „sie verteuern andern Leuten zu Nachteil alle Sachen... Hergegen, da sie das unterlassen und nicht ratlich einkaufen...," alsdann führen die Schulknaben Klage, als ob sie ausgehungert werden sollten. Aus alledem entspringe üble Nachrede für den Prälatenstand.

Herzog: „Proh bone deus! Was sott (sollte) das für Ursach (vel quasi) sein, da man doch wohl weiß, was für Gezänk zwischen accipienti (Nota bene!) und Verwalter vorlauft![11]). Derowegen, wofern

11) Sattler (V S. 88) berichtet, Herzog Ludwig habe zu seiner Verteidigung geltend gemacht, bei den beständigen Streitereien zwischen den Prälaten und ihren Verwaltern habe er z. B. „allein wegen Denkendorfs und Lorchs einen eigenen Schreiber halten müssen". Mit gleichem Recht hätte von dem Herzog auch der Abt zu Hirsau Johannes Parsimonius (s. o. S. 61 u. Anm.) angeführt werden können. Die Landtagsbücherei Stuttgart besitzt einen Manuskriptband von über 1000 Seiten folio „Abbatia Johannis Parsimonii", worin der Abt die Streitigkeiten schildert, die er von seiner Amtseinsetzung (16. Mai 1569) an in den ersten vier Jahren mit drei aufeinander-

die Prälaten ihre Hausgenossen bei der feisten Kuchin besser in Disciplin hielten, so... (be)dörft es der großen Gastung nit so viel..., daß darnach, der verwendeten Schlutten[12]) böser Haushaltung halber der Kirchenkast beschwert würde"...

Der Ausschuß behauptet ferner, daß an der Klöster Verarmung weder die Prälaten noch die Schüler schuld seien, sondern „daß die Klöster eine gute Anzahl Jahr hero mit allerhand hohen und niedern Gastpersonen... groß Überfall erlitten".

Herzog: „Man leg's auf die Safferwag[13]), wer vom Geistlichen mehr genossen" (die Prälaten oder die Gäste)!

Sodann klagt der Ausschuß über Veräußerungen, deren Erlös dem Kloster entzogen werde, und über Verkäufe an Reiche zum Schaden der armen bisherigen Pächter.

Herzog: „Geht Parteilichkeit vor, so bring mans wieder an, so hoff ich, (ich) will gut Recht halten! ... Die bewußten Personen — darunter (sind) nit die gutmeinenden Prälaten, sondern allein die mir wohlbekannten Hagstorren[14]) gemeint — will (ich) verwarnt haben, daß sie mich oder meine getreue(n) Diener ohngefatzt[15]) lassen!"

Der Ausschuß befürchtet, es möchten, wenn man die Haushaltungen abgeschafft habe, erst recht viele Klostergüter verkauft, verliehen oder sonst in Abgang gebracht werden.

Herzog: „Laßt euch nichts irren, das euch nit angeht! Dann ich verhoff, ich habe den Klöstern nichts begeben[16]), sondern (sie) um ein Namhaft gebessert; dann es (ist) nicht an vielen Gütern gelegen, sondern was einträglicher."

Der Ausschuß meint, man hätte die Mängel einzelner Klöster rügen und abstellen sollen, ohne die Schulen und Haushaltungen zu ändern; überdies „geschah das ohne Beisein und Vorwissen etlicher Prälaten und Theologen und also derer, so es mitberührt".

Herzog: „Liebe Herrle, habt ihr so kurze Gedächtnus, wie oft hab ichs privatim und numer (nunmehr) acht Jahr, solang ich im Regiment gewesen, stetigs getrieben, wie dann ich zum zweiten Male meine für-

folgenden Klosterverwaltern ausgefochten hat. Den Kern des Bandes bildet auf 461 Seiten die „Vexatio abbatis Hirsaugensis, d. i. historische und wahrhaftige Erzählung, wie der Abt zu Hirsau ... bei seiner Abteiprälatur ist geplagt worden". Daß der anscheinend an gelindem Verfolgungswahn leidende Abt in den folgenden Jahren bis zu seinem 1588 erfolgten Tod das Querulieren eingestellt habe, ist kaum anzunehmen.

12) Schlutte = unordentliches, unsauberes Weib (schluttig = schlampig).

13) Saffer = Schaffer (Schaffner) nach Fischer; dann hieße Safferwag = Wage des Gegenschreibers, Klosterwage.

14) Schimpfwort für Prälat (Fischer).

15) Fatzen (fötzeln) = spotten und plagen (Fischer).

16) Einem etwas begeben (Gegenteil von bessern) = ihm Schaden bringen.

nehme Räte in alle Klöster geschickt, mit Rat und Vorwissen der Prälaten und Verwalter"... „Und ist bei den Prälaten und Verwaltern allezeit viel Erbietens und Vertröstens gewesen von guter Haushaltung. Aber wann die Commissarii hinweg seind kommen, so ist es im alten Trappen mit sieben Tritten [17]), wie man pflegt zu sagen," weitergegangen..., ja es haben „etliche Prälaten, die ich wohl weiß, etlich viel tausend Gulden angelegt außerhalb Landes"...

Der Ausschuß macht geltend, die Klöster hätten doch früher namhafte Summen in das Depositum und den Kirchenkasten geliefert. Wenn sie jetzt durch Hagel und Mißwachs und sonstige Ungelegenheiten in Schulden geraten, so möge man ihnen Geld leihweise vorstrecken, das sie dann, sobald sie sich erholt hätten, nach und nach zurückzahlen könnten.

Herzog: „Ich wott (wollte), daß es also zugehe und wie es da auf dem Papier steht! Aber ich kann dem Ausschuß zu wahrhaftigem Bericht nicht verhalten, daß seit meines Herrn Vaters seligem Absterben gar wenig von den Klöstern geliefert, sondern schier mehr aus dem Deposito in die Klöster und den Kirchenkasten geliehen worden... Und dennoch soll das wohl hausgehalten sein! Weil man aber den Leuten ins Spiel siehet und ichs nimmer leiden will, so brennts in allen Gassen"...

Ausschuß: „Überdies so haben E. f. Gn. ein feine Zeithero von etlichen ansehnlichen Stiften und Propsteien nicht geringe Einkommen, desgleichen ferners von allen Frauenklöstern, darinnen jetziger Zeit meist keine Ordenspersonen mehr erhalten werden."

Herzog: „Erkleckt [18]) dennoch nichts, und muß fast alle Jahre aus dem Deposito in den Kirchenkasten entlehnet werden; und hab (ich) diesen wohlmeinenden Gegenbericht zu meiner und meiner getreuen Diener wahrhaftigen Entschuldigung kürzlich darum vermelden und mit eigener Hand schreiben wollen, daß meine Prälaten und gehorsame Landschaft sehen möchten, wie man eine lange Zeit in Klöstern hausgehalten, und will mich hinfüro versehen, ihr, die Prälaten, werdet hinfüro aus Gottes Wort euch besser wissen zu berichten, daß ihr eure von Gott fürgesetzte Obrigkeit anderst vor Augen habet, dann daß ihr aus gefaßtem Privataffekt euren Herrn samt dero getreuen Dienern mit ehrrührigen und doch ohngegründten Anbringen und Stichelworten, Molestieren und Anziehen ohnverworren lasset, sondern ein jeder seinem officio auswarte [19])."

Schließlich macht der Ausschuß noch geltend, daß die protestantischen

17) = im alten Trab mit sieben Schritten (vgl. unser „mit Siebenmeilenstiefeln").

18) Erklecken = genügen (Fischer).

19) Anziehen = zur Verantwortung ziehen, anklagen. — werren = durcheinanderbringen, stören. — auswarten = versehen, ausüben (Fischer). (Der Satz klingt anakoluth aus.)

Klöster Gastung und Almosen nicht einschränken dürften, wenn sie sich nicht von den katholischen Klöstern beschämen lassen wollten; das gleiche gelte von den Klosterschulen: Die Papisten hätten „allerst inner 40 Jahren selbst durch ihre General- und Provincialconcilien per canones decretiert, daß in den Klöstern gute Schulen angerichtet (werden), in welchen man diejenige jungen Knaben, so gute ingenia, zum studiis ziehen solle". Das wird im einzelnen aus den Beschlüssen der Provinzialkonzilien zu Köln (1538) und zu Mainz (1548 und 1549) nachgewiesen, schließlich aus der Formula Reformationis per Caesaream Majestatem Carolum Quintum in Comitiis Augustanis proposita 1548, worin sich folgende Worte finden:

Non debent monachi, quamvis opulenti et regalibus dotati munificentiis, otiosos et vanos facere sumptus, nec familiam superfluam nec equos ad fastum et pompam potius quam ad necessitatem principum more nutrire, magisque saecularem quam religiosam ducere vitam, sed in humilitate vivere frugaliter, et quae ultra necessitatem superfluunt, in pauperes et educationem studiosorum, quo possint ecclesiae Christi olim usui esse, utiliter expendere.

Herzog: „Hoc fac et vives!"

Die Herren des Engeren Ausschusses wurden daraufhin für 17. November abends auf die herzogliche Kanzlei beschieden und ihnen die Randglossen des Herzogs vor Augen gehalten. Man gab ihnen ihre Eingabe wieder mit, damit sie sich zu den Bemerkungen äußern sollten. Gleich am andern Morgen setzten sie sich zusammen und verfaßten ein Entschuldigungsschreiben, worin sie „in aller Untertänigkeit" ihr herzliches Bedauern aussprechen, mit ihrem Anbringen den Herzog „offendiert und zu Ungnade bewegt" zu haben; sie hätten nie einen Zweifel in seine landesväterliche Gesinnung und Opferwilligkeit gesetzt. Sie wollen daher auch nicht lange mit dem Herzog „libellieren" [20]), sondern bloß versichern, daß sie sich als Landstand durch Eid und Gewissen verpflichtet gefühlt, den Herzog zu warnen. Im übrigen sei es auch ihr eigener Wunsch, „daß, wie jedem seine selbsteigene nützliche Haushaltung wohl angelegen, gleichergestalt in Klöstern spärig gelebt und hausgehalten (werde), damit die in ihrem esse samt den Schulen erhalten (werden könnten)". Zum Schluß bitten sie untertänigst, das Anbringen ihrer Einfalt und ihrem Unverstand zuzurechnen, und wünschen, der Herzog möge noch lange regieren.

Dieses Entschuldigungsschreiben tat die gewünschte Wirkung. Der Herzog war damit wohl zufrieden und befahl daher noch am gleichen Tag („nach Essens"), auf diese „untertänige Widerantwort und Deprecation" dem Ausschuß einen versöhnlichen Bescheid

20) Streitschriften schreiben (und wechseln).

zu geben: er habe in seiner angeborenen Milde sein nicht unberechtigtes Mißfallen gern eingestellt und erkläre nochmals, daß er ein Vater des Landes sein wolle, besonders auch „mit Fortpflanzung und Erhaltung der Schulen und des Ministerii (geistlichen Stands) ..."

Damit schien der Konflikt zwischen Herzog Ludwig und dem Kleinen landständischen Ausschuß endgültig beigelegt zu sein.

Als jedoch im folgenden Frühjahr der Große landständische Ausschuß einberufen wurde, glaubte er das Verhalten des Engeren Ausschusses rechtfertigen zu müssen, und gab am 29. März 1585 auch seinerseits ein „Anbringen der abgeschafften Schulen und Haushaltungen halber" ein.

Darin wird das vorjährige Anbringen des Kleinen Ausschusses (als „aus untertäniger schuldiger Pflicht, bescheidenlich zu Nutz, Heil und Wohlfahrt" des Herzogs selbst und des ganzen Landes verfaßt) ausdrücklich gutgeheißen und sein Inhalt voll und ganz übernommen. Es handle sich nicht um der Prälaten persönlichen Standpunkt, sondern um Wille und Meinung des gesamten Landtags. Es beharrt daher „hintangesetzt aller Gefahr" auch der Große Ausschuß darauf, daß die vom Herzog eigenmächtig angeordneten Änderungen mit den Landesgrundgesetzen unvereinbar seien, und verlangt nochmals, daß die angefochtene Eingabe der ganzen Kanzlei, Rentkammer, Kirchenrat und Konsistorium, sodann den Tübinger Professoren, endlich auch dem gesamten Landtag zur Begutachtung vorgelegt werde. Solchem unparteiischen Urteil werde sich der Ausschuß gern fügen. Wenn aber ihm selbst Recht gegeben werde, so sei er „untertäniger getroster Hoffnung, es sollen die Sachen in fernerer Zeit in Deliberation gezogen und nachgedacht werden, wie die(se) fürderlich wieder in alten Stand gericht werden, aber auch bei denjenigen Klöstern, die noch ganz beieinander, nichts Neuerlichs angefangen, sondern (sie) in ihrem esse, wie die von des Herzogs Herrn Vater rühmlich angestellt worden, unberührt bleiben möchten". In den wiederhergestellten Klöstern würden dann die Prälaten das ihrige tun, wie sichs gebührt, und sich untadelig halten, wo dies aber nicht der Fall sein sollte, sich der verschuldeten Strafe stellen.

Dieser zweite Vorstoß hatte ebensowenig Erfolg, wie der erste. Auf die erneute Herausforderung ließ ihnen der Herzog ganz im Sinne seiner vorjährigen Randbemerkungen eine gründliche Zurechtweisung zuteil werden (2. April 1585, 26 S. fol. LA).

Der Herzog hat Gott und der Kirche gegenüber ein gutes Gewissen und glaubt auch staatsrechtlich einwandfrei gehandelt zu haben: kein Kloster ist abgetan, kein Prälat abgesetzt (was aber noch kommen könnte!); die Zahl der Klosterschüler ist nicht verringert; Mangel an

theologischem Nachwuchs ist nicht zu fürchten, eher Überfluß. Es wird zugegeben, daß etliche Klostergüter verkauft worden sind; das ist aber nirgends verboten und der Erlös wird stiftungsgemäß verwendet. Der geforderten weiteren Gutachten bedarfs nicht; denn die Veränderung wurde 10 Jahre lang sorgfältig erwogen und erwies sich mit jedem Jahr als notwendiger. Jetzt ist schon alles ins Werk gesetzt, und die Erfahrung muß zeigen, ob es wohl oder übel bedacht war. Es wäre dem Herzog selbst lieber gewesen, wenn die Haushaltungen hätten erhalten werden können; aber das „neidische, unchristliche, ärgerliche Leben" ließ es nicht zu, es waren keine „Haushaltungen" mehr, sondern förmliche „Hofhaltungen", kein Kloster-, sondern ein Wirtshausleben, mehr Eß- als Bethäuser, zu deren Unterhaltung immer wieder beigesteuert werden mußte. Alle mandata, visitationes, commissiones und inquisitiones waren verloren und vergebens. Jeder schob die Schuld auf den andern, und doch handelten alle aus Eigennutz, „des Feindens, Neidens, Zankens, widerwärtigen gottlosen Wesens ist zu viel gewesen". Da gab es kein anderes Mittel, um diesem Ärgernis ein Ende zu machen, als die getroffenen Änderungen. Diese sind aber nicht „ohne Recht und wider die Gebühr" angeordnet worden, da „auch fast alle Prälaten, deren Bedenken hierüber erfordert (worden sind), solches selbst einhellig geraten und teils sich zur Speisung der Schüler untertänig und gutwillig anerboten (haben)". Aber „nachdem den Prälaten die Schüler allein in die Kost um mehr dann billige Bezahlung anzunehmen zugemutet (worden), haben sie ... so ungemäße Forderung getan, daß es gar aus der Weise und unbillig. Dann man also entweder vor einen dergleichen jungen Knaben computatis computandis für die bloßige Lieferung allein über die 50 und nahend an die 60 fl. (hat) geben oder ihnen eine eigene Küche anrichten müssen". — Schließlich verwahrt sich der Herzog noch gegen den Ausdruck „hintangesetzt aller Gefahr": Er habe solches Mißtrauen in seine landesväterliche Milde nicht verdient. Man möge ihn mit so unziemlichen Angriffen künftig verschonen. — Es bleibt bei den angeordneten Änderungen, bei denen der Herzog nur der Kirche und Schule, der Klöster und des gesamten Vaterlandes Bestes im Auge gehabt hat.

Herzog Ludwig behielt in dieser Sache immer noch nicht das letzte Wort. D. Eberhard Bidembach, Abt von Bebenhausen und führender Prälat im Engeren und Weiteren Ausschuß, der am 13. November des vergangenen Jahres das Anbringen dem Landesfürsten persönlich überreicht hatte, fühlte sich gedrungen, eine umfangreiche Verteidigungsschrift (66 S. Folio mit 32 S. Belegen) abzufassen und am 13. September 1585 zu den Akten zu geben. Er wandte sich darin zunächst in seinem persönlichen Interesse gegen die

schweren Vorwürfe, womit der Herzog die Eingaben des Kleinen und des Großen landständischen Ausschusses erwidert hatte, verteidigte aber damit gleichzeitig den ganzen Prälatenstand. Die Gerechtigkeit erfordert, zum Schluß auch ihn noch zu Wort kommen zu lassen.

Bidembach bringt u. a. vor, der Herzog habe allerdings versichert, er meine nur „die Hagstorren, so er wohl kenne"; aber niemand wisse, wer damit gemeint sei. Um der Nachwelt willen dürfe deshalb die Anklage nicht unwidersprochen bleiben. Bidembach schildert daher seinen Bildungsgang und seine kirchliche Laufbahn und beweist durch Führungszeugnisse, daß bei ihm von einem „unchristlichen, gottlosen und ärgerlichen Leben" nicht die Rede sein könne; er kann sich u. a. auf eine 25jährige unsträfliche Klostervorstandschaft und eine 24jährige ersprießliche Wirksamkeit im Landtag und dessen Engerem Ausschuß berufen und protestiert deshalb für seine Person „mit aller Bescheidenheit" gegen die Behauptung, ‚daß die Prälaten eigensinnige, stolze Köpf haben und ganz neidische, hässige, zänkische Leut seien, und daß zwischen ihnen und den Verwaltern des Neidens, Haderns und Widerwillens kein End noch Aufhörens, sondern ein elend erbärmlich Leben und Wesen sei." Er habe die ganze Zeit mit keinem Angestellten des Klosters Streit gehabt und nichts derartiges sei von den Visitatoren bemerkt und zur herzoglichen Kanzlei berichtet worden. Zu dem Vorwurf, die Klosterschulen seien nicht mehr Schul-, Bet- und Gotteshäuser, sondern Wirts-, Eß- und Freßhäuser gewesen, bemerkt er, es sei nicht seine Schuld, daß sein Kloster täglich (ohne die Gäste) 115 Personen zu beköstigen habe (die habe ja nicht er, sondern der Herzog angestellt), auch dafür könne er nichts, daß Bebenhausen an der belebten Straße von Stuttgart nach Tübingen und so nah bei der Landesuniversität liege, daß es mit Gästen überlaufen werde. Ein protestantisches Kloster könne sich der herkömmlichen Gastlichkeit nicht entziehen; die katholischen Klöster leisten darin noch weit mehr; er selbst könnte die Gäste auch nicht abweisen, wenn er eine eigene Haushaltung hätte; aber er beschwere auch das Kloster nicht mutwillig mit eigenen Gästen; seine Küche sei nicht üppig, er lasse sich nichts anderes vorsetzen, als was des Klosters Angestellte bekommen. Er weiß sich für seine Person ganz frei und sicher gegen den Vorwurf, nur auf seinen eigenen Nutzen und Vorteil bedacht zu sein. Den meisten Raum widmet er dem Nachweis, daß er die Überschüsse der Klosterverwaltung stets ins Depositum abgeliefert hat, daß er alles bezahlt und nichts schuldig geblieben ist, auch kein Geld ins Ausland geschafft hat. Zum Schluß legt er noch eine Liste seiner Schüler vor, die als Prälaten, Hofprediger, Universitätsprofessoren, Pfarrer und Hauslehrer gute Dienste leisten, und beweist damit, daß sein Kloster wirklich eine gute Schule, ein Bet- und Gotteshaus gewesen ist.

Ähnliches, wie hier Bidembach für seine Person und für Bebenhausen vorbringt, hätte gewiß mancher seiner Standesgenossen gleichfalls für sich geltend machen können. Jedenfalls verdient Bidembachs Einspruch volle Beachtung. Er beweist, daß die Verallgemeinerung der üblen Erfahrungen, die der Herzog mit einzelnen Prälaten gemacht hatte, ein schweres Unrecht gegen die gutgesinnten gewesen ist.

Der Streit um die Klosterschulen zwischen der Herrschaft und den Prälaten beleuchtet die Kehrseite der Sonderstellung, welche den Klöstern innerhalb des württembergischen Staats eingeräumt war; er zeigt deutlich, wie unbequem die Prälaten kraft ihrer landständischen Reservatrechte der Herrschaft werden konnten. Die 14 Prälaten im Landtag, insbesondere die Prälaten in jedem der beiden Ständischen Ausschüsse, hatten ein allzu großes Gewicht bei den Beratungen und Bewilligungen der Landstände, so daß die Regierung gegen die Klöster besonders vorsichtig und schonend vorgehen mußte.

Die Sparmaßregeln des Herzogs hatten also naturgemäß sämtliche Prälaten zur landständischen Verteidigung ihrer verbrieften Rechte auf den Plan gerufen; dabei übten sie unstreitig ihr gutes, in der Verfassung gewährleistetes Recht aus. Auf der andern Seite kann man aber auch dem Herzog nicht die Berechtigung absprechen, wenn die Einrichtungen seines Vaters sich nicht bewährten, zeitgemäße Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, zumal da solche ausdrücklich vorbehalten waren[21]). Freilich war das Verhalten beider Parteien zugleich von der Rücksicht auf den eigenen Nutzen bestimmt; die Prälaten wollten ihre traditionelle Stellung und ihre einträglichen Pfründen nicht vermindern lassen, der Herzog aber wollte größere Einnahmen aus den Klöstern zum Zweck der Schuldentilgung erzielen. Da aber des Herzogs Interessen sich im wesentlichen mit den Staatsinteressen deckten, so vertrat er unstreitig die bessere Sache.

Hinter dem Herzog standen auch seine weltlichen Räte. Man spürt deutlich deren Eifersucht auf den bevorrechteten Stand der Prälaten und die zunehmende Gegenwirkung gegen die immer mehr sich befestigende Oligarchie der durch die Reformation emporgekommenen Theologenfamilien. —

Als Ergebnis der Maßnahmen unter Herzog Ludwigs Regierung kann gebucht werden, daß die Verfassung Herzog Christophs sich gegen Angriffe von zwei Seiten behauptet hat, daß aber doch die überkommene Klosterordnung einigermaßen den neuzeitlichen Forderungen

21) GKO s. oben S. 91.

und Bedürfnissen angepaßt wurde. Das Verhältnis des Abts zum Verwalter ist besser geregelt: der Prälat hat in erster Linie für Kirche und Schule, der Verwalter für Haushalt und Gerichtsbarkeit zu sorgen. Doch sind die Grenzen nicht so fest abgesteckt, daß gegenseitige Reibungen und Eifersüchteleien ausgeschlossen wären. Die Verwaltung der Klöster wird von jetzt an noch strenger beaufsichtigt als zuvor; aber der Kirchenrat, nicht die Rentkammer, ist mit der Rechnungsabhör betraut. Denn die Klosterbezirke werden noch immer als geistliche von den weltlichen Ämtern unterschieden. Immerhin gestattet die Unterordnung unter die zentrale Verwaltung des Kirchenguts eine einheitliche und damit zweckmäßigere und sparsamere Bewirtschaftung der Klöster; hiezu rechnet auch die Aussetzung eines bestimmten „Deputats" für Klostervorstand und Verwalter, ebenso wie die Beschränkung der Klosterschulen auf 6 Grammatisten- und 4 höhere Klöster. Dagegen blieb das umständliche und kostspielige System der über das ganze Land zerstreuten Klosterpfleghöfe bestehen.

So ist die Reform des Herzogs Ludwig auf halbem Wege stehen geblieben. Die Klöster bestanden als abgesonderte Bezirke des Fürstentums weiter und blieben eine Quelle von Streitigkeiten zwischen Prälat und Verwalter, Kirchenrat und Rentkammer, Landschaft und Herzog. Aber daran trug nicht die Regierung Herzog Ludwigs die Schuld, sondern die Große Kirchenordnung seines Vaters, die staatsrechtlich zu fest verankert war, als daß schon dem Sohne eine tiefergehende Klosterreform möglich gewesen wäre.

4. Kapitel.

Reformen des Herzogs Friedrich I.

1. Die Schließung weiterer fünf Klosterschulen.

Herzog Ludwig von Württemberg starb am 8. August 1593 im 40. Lebensjahr unerwartet an einem Schlagfluß als letzter männlicher Sproß der Linie Herzog Ulrichs. Es folgte ihm der einzige männliche Seitenverwandte Graf Friedrich von Mömpelgard, Sohn des Grafen Georg, des jüngeren Bruders des Herzogs Ulrich. Geboren am 19. August 1557 war er bei seinem Regierungsantritt gerade 36 Jahre alt und nur 3½ Jahre jünger als sein Vetter Ludwig. Dem Grafen Friedrich und seinen Nachkommen war im Testament Ludwigs ausdrücklich das Thronfolgerecht zuerkannt worden, um etwaigen

Ansprüchen Österreichs auf Heimfall Württembergs, das es sich im Jahr 1534 als Afterlehen ergattert hatte, zuvorzukommen und begegnen zu können. Außerdem hatte ihn Ludwig verpflichtet, die protestantische Konfession und alle Ordnungen des Landes zu erhalten, insbesondere Prälaten und Landschaft bei ihren Privilegien unverändert verbleiben zu lassen. Das alles versprach Friedrich „bei seinem Gewissen, seiner fürstlichen Ehr, Treu und Glauben" erfüllen zu wollen.

Bei den diesbezüglichen Verhandlungen zwischen beiden Fürsten treten die Prälaten des landständischen Kleinen Ausschusses Eberhard Bidembach von Bebenhausen und Jakob Schropp von Maulbronn besonders hervor, bei der Testamentseröffnung und der Regierungsübernahme Abt Bidembach allein. Auch bei den sofort in Angriff genommenen Verhandlungen über die Ablösung der österreichischen Afterlehenschaft wirkt Bidembach an hervorragender Stelle mit [1]).

Herzog Friedrich I. war eine selbstherrliche Natur und nicht gewillt, von seinen Landständen, deren Ausschüssen und Prälaten sich allzuviel dreinreden zu lassen, hierin sehr ähnlich dem Herzog Friedrich II., dem späteren ersten König von Württemberg, der von diesem Vorfahren gesagt haben soll, dieser allein habe verstanden, was regieren heiße.

Dies zeigte er vor allem in seiner Klosterpolitik.

Herzog Friedrich (I.) hielt es gleich zu Anfang seiner Regierung für notwendig, die Vorstände seiner Klöster eindrucksvoll an ihr Untertanenverhältnis zu ihm zu erinnern. Er ließ im Dezember 1593 alle 14 Äbte und Pröpste nacheinander an verschiedenen Tagen einzeln auf die Hofkanzlei nach Stuttgart berufen, um ihm ihre Aufwartung zu machen.

Dann entschloß er sich zur Fortführung der Klosterreform seines Vorgängers. Denn er hatte erkannt, daß dieser bei der Verminderung der Zahl der Klosterschulen nur halbe Arbeit geleistet hatte: Alpirsbach mit 14, Murrhardt mit 9 und St. Georgen mit 8 Schülern waren noch immer offenkundig unrentable Zwerggebilde. Hier beschloß er, gründlich Wandel zu schaffen.

---

1) Dies und das folgende nach Adam, Landtagsakten. Erst 1599 im Vertrag von Prag verzichtete Österreich gegen eine Abfindungssumme von 400 000 fl. auf die Afterlehenschaft, wodurch Württemberg wieder unmittelbares Reichslehen wurde (Weller S. 160).

Als im April 1594 zum erstenmal unter seiner Regierung Prälaten und Landschaft zu Stuttgart tagten, erfuhren sie, daß der Herzog beabsichtige, „in den Klöstern sowohl der in den Klöstern bisher erhaltenen Schüler als auch der Haushaltung halben Änderung vorzunehmen". Am 11. April wendet sich daher die „Gemeine Landschaft" an den Herzog, erinnert ihn an die Landtagsabschiede und fürstlichen Testamente, die ihn zu der Klosterschulen Erhaltung verpflichten, und bitten, von Änderungen Abstand zu nehmen oder doch solange damit innezuhalten, bis er zuvor die Bedenken seiner Landstände angehört habe. Gleichzeitig hinterläßt der Landtag dem Kleinen Ausschuß „Beschwerden Gemeiner Landschaft", unter denen er in Punkt 5 beanstandet, daß, obgleich „nach Herzog Christophs und Ludwigs endlicher Disposition die Klosterschulen in ihrem Wesen beständiglich erhalten werden sollen, darin jetzo eine Änderung getroffen werden solle mit Transferierung der Schüler und Abschaffung der Haushaltung". In seiner Antwort vom 29. April lehnt der Herzog es ab, mit der im Werk stehenden Änderung bis zu einem Anbringen des Kleinen Ausschusses innezuhalten: „Gleichwohl sind Wir solches angedeuteten Anbringens bisher von euch gewärtig gewesen. Dieweil es sich aber in die Länge ziehen und dabei Uns bedenklich sein will, Unser zu Gemeiner Landschaft Nutzen bedachtes und wohlgefügtes Vorhaben in die Harr zu stellen, so haben Wir nicht umgehen mögen, deshalb bei euch gnädig Ermahnung zu tun."

Auf dies hin beeilt sich der Kleine Ausschuß, den erforderlichen Bericht abzufassen, der dann am 16. Mai 1594 eingereicht wird. Er macht u. a. darauf aufmerksam, daß allbereits 191 Kirchendiener und lateinische Schulmeister über 50 Jahre alt sind, also in absehbarer Zeit ersetzt werden müssen, daß im Jahr 1577 allein über 50 Stipendiaten aus dem Tübinger Stift und Studium auf Pfarr- und Schulämter herausgenommen werden mußten, und daß im Jahr 1585 viele Kirchendiener an der Pest gestorben und die Stiftler einmal bis auf die Zahl 15 herabgesunken seien. Deshalb sollte die vom Landtag 1565 festgesetzte Zahl von vierthalbhundert Landeskindern, im Stift und in den Klosterschulen zusammengerechnet, ungeschmälert erhalten bleiben. „Da aber E. f. Gn. die Anzahl der scholasticorum in Klöstern oder Stipendio würden ringern, tragen wir die untertänig Fürsorg, es wurde nicht allein in wenig Jahren merklicher Mangel beim ministerio (Kirchenamt) erscheinen, sondern es würden auch E. f. Gn. außerhalb Lands und sonderlich auf bevorstehendem Reichstag (zu Regensburg)

im ganzen Römischen Reich verschrien werden, als ob Sie wollten die Klosterschulen abschaffen und die vorigen Ordnungen fallen lassen" [2]).

Am 31. Mai desselben Jahres (1594) versammelt sich der Kleine Ausschuß von neuem, ohne auf Einberufung durch den Herzog zu warten, wiederum zu Stuttgart, und richtet, da auf seinen Bericht keine Antwort erfolgt ist, auch mit der Änderung und Abschaffung der Klosterschulen und Haushaltungen nicht innegehalten wird, ein zweites Anbringen von 15 Punkten an den Herzog. Wieder führt der Ausschuß das alte Geschütz auf (Kirchenordnung von 1559 und 1582, Landtagsabschied von 1565 und 1566, die beiden herzoglichen Testamente und sogar den Herzogsbrief und den Tübinger Vertrag) und beweist, daß an den Prälaturen und Klosterschulen nichts geändert werden dürfe. Auch der üble Eindruck im Ausland und bei den Papisten wird wieder an die Wand gemalt. Wieder wird geklagt, daß dann mancher Prälat künftig „ein Abt ohne Konvent und ein Schulmeister ohne Schule" wäre und seinen Eid, neben der Kirche auch die Schule zu versehen, vergeblich geschworen hätte. Auch wenn die Gesamtzahl der Klosterschüler nicht verringert und nur einige Klosterschulen zusammengelegt würden, laufe dies der ersten, wohlgemeinten Intension in effectu zuwider. Außerdem sei zu befürchten, daß bei so großen Klassen nicht nur weniger geleistet, „weniger die repetitiones und correctiones argumentorum" nützlich getrieben, sondern auch die Disziplin nicht wie zuvor erhalten werden können, davon ganz zu schweigen, daß man in den besetzten Klöstern für die Scholaren „mit Gelieger, Betten, Leinwat u. a. Notdurft, auch Erbauung mehrerer Stuben und Gemach noch allerst mehr Kosten aufwenden muß"... Aus all diesen beweglichen Gründen bittet der Ausschuß, „die Sache zu fernerer Deliberation zu ziehen, damit sowohl Prälaten als eine ehrsame Landschaft, die ob dieser vorhabenden Änderung und des aus den Klöstern abgeforderten Silbergeschirrs [3]) wegen nicht wenig bestürzt und unwirsch seien, bei ihren alten, mit nicht geringen Kosten und Mühen erlangten Privilegien gelassen und die Sachen

2) Der Bericht hat zwei Beilagen: aus der einen ist die Belegung der von Herzog Ludwig noch belassenen 10 Klosterschulen (s. o. S. 93 f.) zu ersehen, aus der andern das Lebensalter der damaligen 14 Prälaten. Der älteste ist Christoph Binder in Adelberg mit 74 Jahren, der jüngste Johann Andreä von Königsbronn mit 40 Jahren; von den übrigen sind sechs zwischen 60 und 65, sechs zwischen 50 und 58 Jahren (Adam S. 187).

3) Der Befehl, das entbehrliche Silbergeschirr nach abgeschaffter Haushaltung an den Herzog einzuschicken, war am 4. Mai 1594 an die Mannsklöster ergangen; Adam S. 194 Anm. 1.

mit den studiosis und Schulen an den Orten, da Änderung vorgenommen, zu erster und bester Gelegenheit wieder in alten Stand gebracht werden".

Als Herzog Friedrich am 29. April 1594 zum erstenmal auf die Beschwerden über die geplante Klosterreform antwortete, hatte er mit letzterer bereits einen Anfang gemacht. Denn schon auf Georgii (23. April 1594) hatte er die Klosterschule zu Murrhardt aufgehoben und die 9 dortigen Schüler ins Kloster Blaubeuren verpflanzen lassen. Mit ihnen wanderte auch der Präzeptor Jakob Holder ebendahin, um von Georgii 1594 an mit Hilfe seiner Frau die Verköstigung der Schüler zu besorgen, die dort schon seit 1584 an den Abt Johann Schopf (s. o. S. 95) verdingt war.

Am 28. Oktober erging ein weiterer herzoglicher Befehl an die Räte Hippolyt Rösch und Johann Hahn, Bescheid einzuholen und Bericht zu erstatten, „wie die Haushaltung auch in unserem Kloster Alpirsbach, wie bei Murrhardt jüngsten beschehen, abzuschaffen, die Schulerknaben allda anderwärts und wa es ratsam und tunlich, gen St. Georgen, welches das nächste und auch ein Grammatistenkloster ist, zu transferieren, die andern Diener nach Gelegenheit zu entlassen wären". Am 5. Januar 1595 nimmt der Herzog den Vorschlag betreffs St. Georgen (wahrscheinlich wegen des dortigen Raummangels) zurück, worauf die beiden Kommissare sich Mitte März endlich nach Alpirsbach begeben und berichten [4]), daß sie dort alles in bester Ordnung und eine „spärige Haushaltung" gefunden haben; wenn die Haushaltung und die Klosterschule aber doch abgeschafft werden solle, so raten sie, die 14 Alpirsbacher Schüler sämtlich nach Adelberg, oder je hälftig nach Adelberg und Königsbronn, zu versetzen, den 1. Präzeptor Bömler in ein anderes Kloster zu verordnen, den 2. Präzeptor Hitzler zur Unterstützung des alternden Prälaten Piscarius zum Diakon von Alpirsbach zu ernennen. Der Herzog nahm den ersteren Vorschlag an und scheint schon um Georgii 1595 die 14 Alpirsbacher nach Adelberg verpflanzt zu haben, um die Alpirsbacher Haushaltung sofort abschaffen zu können. Denn eine Liste, welche die Zahl der Klosterschulen und Klosterschüler um die Mitte des Jahres 1595 darstellt, zeigt bei den höheren Klöstern keine Veränderung (Maulbronn hat noch immer 24, Bebenhausen 34, Hirsau 18, Herrenalb 16, zusammen 92 Schüler), während sie nur noch 4 (statt 6) Grammatistenklöster aufzählt, und zwar hat Adelberg (mit Alpirs-

4) 20. März 1595, FAL.

bach) jetzt 39, Blaubeuren (mit Murrhardt) jetzt 25, Königsbronn dagegen immer noch 21, St. Georgen 8, zusammen 93 Schüler. Die Gesamtzahl 185 ist gewahrt worden (MA).

Der nächste Landtag, der Ende April 1595 zu Stuttgart wieder zusammentritt, kommt natürlich auf die Klosterfrage zurück. „Gemeiner Landschaft Gravamina" (vom 28. April 1595) Punkt 6 betrifft „die beständig zugesagte Erhaltung der Klosterschulen": Darinnen sei allbereits große Änderung vorgenommen, dergestalt, daß nicht allein die Schüler transferiert, sondern zumal auch die ganze Haushaltung abgeschafft worden, „anderer mehr Beschwernisse, so bei denselben allenthalben mitunterlaufen, zu geschweigen".

Letztere Bemerkung ruft den Herzog wieder auf den Plan, und er antwortet endlich am 4. Mai 1595 auf die vorgebrachten Beschwerden: Zunächst stellt er fest, daß er Kirche und Schule bisher in dem Stand gelassen, wie er sie angetreten; auch sei er nicht gesonnen, an dem, „was zur Fortpflanzung der Ehre Gottes gehört", etwas fehlen zu lassen. Da man aber bisher mit den geistlichen Gefällen nicht richtig umgegangen, so sei dies der vornehmsten Ursachen eine, bei den Klöstern eine bessere Haushaltung anzustellen, damit der Vorrat des Kirchenkastens wiederum anwachse. Was aber die Klosterschulen und die Abschaffung der Haushaltungen betrifft, „da wissen sich die Prälaten selbst am besten zu berichten, wie bisher in den Klöstern gehauset; was auch bei den vorigen Regierungen mehrmalen geklagt worden". Übermäßig kostspielige Haushaltungen abzuschaffen, sei weder in den Kirchenordnungen noch in den Landtagsabschieden verwehrt; sonst hätten auch die Herzöge Christoph und Ludwig die von ihnen hin und wieder in den Klöstern getroffenen nützlichen reformationes sich nicht leisten können und dürfen. Was denn durch seine Änderungen den Prälaten und der Landschaft abgehen sollte, wenn sonst die Notdurft mit den praeceptoribus und Schulen der Gebühr nach versehen werde!? Er verweise auf das Beispiel der norddeutschen Fürstenschulen[5]), wo die Jugend viel besser unterrichtet werde, als bisher in etlichen Klöstern dieses Fürstentums, „bevorab da die Prälaten nicht allwegen zum fleißigsten gewesen"[6]). Die Verbesserung der Haushaltung bei

5) Pforta mit 100 Knaben und 5 Lehrern, Grimma mit 70 bei 4 Lehrern, Meißen mit 60 und 4 Lehrern.

6) Im Jahr 1584 war die Aufhebung von Klosterschule und Haushalt zu Anhausen damit begründet worden, daß der Abt (M. Andreas Eyb) in seiner Klosterschule unfleißig gewesen; außerdem wurde ihm übermäßiger Aufwand im Essen und Trinken, Herrschsucht und Unfrieden mit dem Klosterver-

den Klöstern hätte deshalb vielmehr den Dank der Landstände verdient. Und weil bei diesem Gravamine die Worte angehängt werden, „anderer mehr Beschwernisse bei den Klöstern zu geschweigen", so begehre er eine spezifizierte Erklärung hierüber. Auch stelle das bei etlichen Klöstern abgeholte Silbergeschirr den bescheidenen Wert von ungefähr 1200 fl. dar, sei meistenteils zerbrochen und ganz geringfügig gewesen, zudem wiederum zu milden Zwecken verwendet worden, indem daraus Becher für das neue Kollegium [7]) in Tübingen verfertigt worden seien.

Auf diese Antwort hin lenkt der Landtag einigermaßen ein. Er erklärt am 7. Mai 1595: „Wir halten E. f. Gn. Vorschlag, in etlichen Klöstern gute nützliche Schulen mit gelehrten, beständigen praeceptoribus anzurichten, nicht für untauglich"; können aber dabei nicht einsehen, wie dabei die Kirchenordnung eingehalten, wonach in jedem Kloster eine gewisse Anzahl Schüler sein und jeder Abt einen Konvent haben soll. Die Prälaten erklären ferner, daß ihnen „eine gute, auch von allen Landständen jedesmal begehrte nützliche Haushaltung niemalen zuwider, sondern am liebsten gewesen wäre, daß solch erspart geistlich Gut in den Kirchenkasten unabgängig geliefert und zu ganzer Landschaft Trost daselbst aufbehalten verbleiben würde". Von den „anderen mehr Beschwernissen", über die der Herzog eine Erklärung forderte, nennen sie die mit den Haushaltungen abgeschaffte „Hospitalität", die von den Klöstern seit unvordenklicher Zeit geübt und gerühmt worden sei [8]). Hierauf antwortet der Herzog am 9. Mai zum letzten Male, sein Entschluß sei unabänderlich, und nach seiner Überzeugung lasse die angeführte Kirchenordnung ihm freie Hand, sein nützliches Vorhaben ins Werk zu setzen. Zu der be-

---

walter vorgeworfen; 1590 kam er sogar in Untersuchungshaft wegen sittlicher Verfehlungen. Am 11. April 1594 bitten die auf dem Landtag versammelten Prälaten um Milderung der verhängten Strafe, was der Herzog am 14. April verfügt; Adam, S. 173 Anm. 1 und S. 179. Im Jahr 1589 wurde der Abt von Herrenalb (Philipp Degen) wegen seiner Unfähigkeit pensioniert.

7) Das Collegium Illustre, ein weltliches Stift für adelige Studenten, schon von Herzog Christoph geplant, war von Herzog Ludwig kurz vor seinem Tod eröffnet worden; die Verwendung des klösterlichen Silbers zu diesem Zweck war immerhin anfechtbar. Vgl. S. 97 Anm. 9.

8) Im Ausschuß war noch bemerkt worden, in Blaubeuren sei bei 25 Schülern nur ein Präzeptor; wie müsse es da ratione disciplinae bestellt sein! Auch aus anderen Gründen sei der profectus hievor besser gewesen als jetzo. Wegen des Haushaltens der Äbte seien viel ungleiche Berichte bei der Kanzlei eingelaufen, u. a. m.; Adam S. 329 Anm. 1.

klagten Einstellung der Hospitalität in den geräumten Klöstern bemerkt er, die Einschränkung der Gastereien sei nur zu begrüßen, da man in den Klöstern jedermann ohne Unterschied eingelassen, „also daß bis anhero die Klöster mehr Wirts- als Gotteshäusern gleichgewesen".

Der ganze Notenwechsel findet seinen Abschluß im Landtagsabschied vom 17. Mai 1595, worin der Herzog u. a. verspricht, die geistlichen Gefälle des Kirchenkastens zuvorderst auf die Erhaltung der Kirchen- und Schulstellen zu verwenden, Kirchen und Schulen jederzeit nach Notdurft bestellen zu lassen, und mit allem Fleiß, Ernst und Eifer bestrebt zu sein, daß der erschöpfte Kirchenkasten wieder in Aufnahme gebracht und dessen Gefälle den Landtagsabschieden gemäß verwendet werden; auch mit Schulen und Haushaltungen in den Klöstern ... nützliche Anordnungen vorzunehmen, welche allerseits zu großer gedeihlicher Wohlfahrt gereichen sollen.

Wie diese diplomatischen Versprechungen gemeint waren, sollte man sehr bald erfahren [9]).

Nachdem am 3. Mai im Konsistorium die jährliche Promotion vorgenommen und Klöster wie Stift wieder voll besetzt waren, gab der Herzog am 8. Juli den Befehl, „es sollen bis auf weitere Verordnung keine examina junger, um subsidia supplicierender Schüler angestellt, keine neuen Stipendiaten in die Klöster aufgenommen noch daraus in das Stipendium zu Tübingen transferiert werden". Gleichzeitig dekretierte er, daß alle Schüler in zwei Klöstern untergebracht und zwar alle aus den hohen Klöstern nach Bebenhausen, alle aus den Grammatistenschulen nach Maulbronn versetzt und an jeder dieser beiden Klosterschulen zwei besonders tüchtige Präzeptoren ständig angestellt, auch Wohnungen und andere Notdurft bereitgestellt werden sollen.

Das Konsistorium gibt dieses Dekret im Namen des Herzogs am 10. Juli in folgender Form an Abt und Verwalter zu Bebenhausen weiter: „Wir sind bedacht und entschlossen, diejenigen studiosos und scholares, so bisher in den andern dreien hohen Klosterschulen zu Maulbronn, Hirsau und Herrenalb erhalten worden, deren an solchen dreien Orten 58 sein, auch zu euch in Unser Kloster Bebenhausen zu verordnen, und allda, beneben den 34 scholaribus, so vorher bei euch sein, alle zusammen in ganzer Zahl 92 sein werden,

9) Das Folgende nach einem in der Registratur der Ministerialabteilung erhaltenen Faszikel „Neuorganisation der Klosterschulen von 1595 betr.".

so mit zweien tauglichen praeceptoribus zu erhalten. Ist derwegen unser gn. Befehl, ihr wollet Uns fürderlichst ohn Einstellen berichten und euer Bedenken anzeigen, wie und an was Orten, Stuben und Kammern halb, beede praeceptores (deren jeder verheiratet und eigene Haushaltung haben soll) und dann solche 92 scholares unterzubringen und, da ihnen nit Rang und Platz genug anjetzo vorhanden, wohin, welchergestalt und mit was Kosten weitere notwendige Gemach zu bauen und zuzurichten, darneben auch, weil die Anzahl der studiosorum groß, an welchem Ort die lectiones nach Notdurft zu einem nützlichen profectu mögen verrichtet werden, und wollen Wir Uns auf solchen euren Bericht und Bedenken freundlich resolvieren." PS. „Ihr, der Prälat, wollet auch euer Bedenken anzeigen, welcher von den jetzigen praeceptoribus hiezu am tauglichsten zu gebrauchen sein möchte."

Darauf antwortet der Abt von Bebenhausen, Prälat D. Eberhard Bidembach, samt seinem Verwalter, am 13. Juli 1595 mit der Bitte, einen Bausachverständigen und zwar den Elias Gunzelhäuser, zu Augenschein und Überschlag der notwendigen Erweiterungen der Anstalt zu schicken. Was die Präzeptoren betrifft, wird gemeldet, daß beide noch unverheiratet seien und nur der ältere (M. Ulrich Bollinger) unter den neuen Bedingungen im Kloster bleiben wolle. Für die Aufsicht über 92 Zöglinge genügen aber zwei Präzeptoren bei weitem nicht, vollends nicht zur Korrektur der Argumente, an der doch sehr viel gelegen sei. Zudem müssen sich die Präzeptoren nicht nur gegenseitig vertreten, wenn einer erkranke, sondern vor allem auch den Prälaten bei seiner häufigen Abwesenheit im Landtag, im landständischen Ausschuß und im Synodus, „auch sonsten, wenn er als ein alter erlebter Mann wegen allerlei Zuständ, so das Alter mit sich bringt, nit selbst predigen kann".

Aus Maulbronn, wohin gleichzeitig ebendasselbe Dekret, wonach das von den höheren Schülern geräumte Kloster sämtliche 93 Zöglinge der Grammatistenschulen Adelberg, Blaubeuren, Königsbronn und St. Georgen aufnehmen sollte, abgeschickt worden war, antworteten der Abt M. Wilhelm Holder und sein Verwalter am 14. Juli. Als Hörsaal für eine solche Menge empfehlen sie „das Gemach, da vor Jahren das Colloquium gehalten worden, an welchem Ort auch die Knaben gespeist werden könnten", falls es nicht als gesundheitsschädlich erachtet werde, am selben Ort zu essen und zu studieren. Dagegen wissen sie in der Eile keine Gelegenheit zu Präzeptorenwohnungen und Schlafkammern für so viele Zöglinge. Auf dem Dorment sind drei

Stuben und 24 Zellen. Aber erstere sind zu klein für eine Haushaltung, deren Einrichtung auf dem Dorment und zwischen den Zöglingen ohnehin nicht ratsam wäre. Die 24 Kämmerlein seien aber so eng, daß bisher immer nur je einer darin gewohnt habe und höchstens für zwei Raum sei. Für die restlichen 45 käme nur das „Siechenhaus" in Betracht. Aber davon sei der Unterstock von Pfründnern bewohnt, die man nicht wohl anderwärts unterbringen könne, der Oberstock aber für des Herzogs Kanzlei und Dienerschaft „verschlossen vorbehalten", ebenso was sonst an vornehmen Gemachen vorhanden, für die Hofhaltung des Herzogs und für die Gäste des Klosters (zu „Ußlosungen") reserviert. Die übrigen Gebäude und Räume außerhalb dienen zur Unterkunft der Klosterdiener, der Handwerksmeister und Knechte; es wäre aber auch bedenklich, die Zöglinge in mehrere Häuser zu verteilen, weil die Jugend mutwillig sei und zu den Studien getrieben werden müsse, indem sie die praeceptores nur als gegenwärtige stets ernstlich fürchte. Ferner sei auch zu bedenken: „die 93 Schüler cum fructu zu instituieren, die lectiones zu exercieren, examinieren, repetieren und argumenta zu emendieren, könnte durch zwo Personen sine detrimento ihrer studiorum nit geschehen; vier oder mindestens drei sein nötig, von denen einer zum Predigen, wie auch sonsten in Corrigierung argumentorum und repetitione zugreifen möchte"; auch müßte jeder seine eigene Haushaltung haben. Man bitte, jemand abzuordnen, der den Augenschein nehmen, die Sache erwägen und einen Überschlag der Baukosten machen helfe.

Hierauf erstatten der Propst Johann Magirus, der Hofprediger Felix Bidembach und der Direktor Balthasar Eisengrein am 17. Juli folgenden „untertänigen Bericht des Consistorii": Die Prälaten von Bebenhausen und Maulbronn melden, es sei allein den zwei Präzeptoren „nit möglich, neben der Kirch so vielen Knaben genugzutun und neben den lectionibus und repetitionibus alle derer hebdomadaria und extemporalia, argumenta et scripta, an welchem fleißigen exercitio am allermeisten gelegen, mit Frucht und Nutzen zu besichtigen und zu emendieren"; die Knaben würden an ihrem profectu und gebührenden exercitiis um ein Merkliches gehindert werden. Auch sei zu bedenken, daß namhafte Kosten würden aufgewendet werden müssen, bis für so viele Schüler in beiden Klöstern bequeme Säle und Stuben eingerichtet wären. Deshalb wird vorgeschlagen, die Schüler nicht in zwei, sondern in vier Klöster unterzubringen, und zwar die höheren Klosterschulen nach Bebenhausen und Maulbronn, die niederen oder Grammatistenschulen nach Hirsau und

Adelberg zu legen, oder auch nach Blaubeuren und Königsbronn („weil daselbsten ohne das die Schüler zweien beständigen praeceptoribus erst neulich in die Kost eingedingt worden"), so daß an jedem Ort 46 (resp. 47) Stipendiaten Unterkunft fänden, wie allbereits zu Bebenhausen 34 seien, zu welchen noch 12 von Hirsau zu beordern wären; die übrigen 6 Hirsauer könnten samt den 16 Herrenalbern mit den 24 Maulbronnern daselbst vereinigt werden. Ebenso möchte es mit den Grammatisten-Klosterschulen zu halten sein. Dann würden zwei Präzeptoren, verheiratet oder noch ledigen Stands, bei jeder Schule wie bisher genügen, „die Knaben maiori cum fructu proficieren", auch keine großen baulichen Veränderungen notwendig werden, so daß man wirklich ein Namhaftes ersparen könne. Da die Berichterstatter kaum annehmen können, daß ihr Vorschlag dem Herzog einleuchtet, kommen sie noch einmal auf die Einrichtung von nur zwei Klosterschulen zurück und befürworten für diesen Fall die gewünschte Abordnung eines Bausachverständigen nach Bebenhausen und Maulbronn. Sodann verlangen sie, weil daselbst beide Präzeptoren verheiratet sein sollen, mindestens noch einen dritten ledigen, der bei den Zöglingen wohnen und schlafen sollte; dieser Adjunkt hätte wahrlich genug zu tun in Schule und Kirche. Endlich schlagen sie vor, auch jedem von den Prälaten, die ihre Schule verlieren, einen Pfarrgehilfen zu bewilligen[10]). Im übrigen stellen sie alles dem Ermessen des Herzogs anheim.

Nun kommt auch noch ein Schreiben in Stuttgart an, das Johann Schopf, der Abt von Blaubeuren, am 21. Juli 1595 an den Herzog gerichtet hat. Nach wortreicher Entschuldigung seiner Vermessenheit, törichte Bedenken seinem weisen Fürsten zu unterbreiten, erinnert er untertänigst daran, „daß erst vergangenen Jahres die Schule aus dem Kloster Murrhardt allhero transferiert, aus welcher Ursach dann alles in neuen Stand gericht, ein uxoratus praeceptor[11]) zur Stätte allhier geordnet, ihm für sich, sein Weib und Kinder gelegene Gemach von Stuben und Kammern (bereitet), eine besondere

10) Dabei erhalten wir folgendes Bild: Der Abt von Adelberg ist 71 Jahre alt, hat außer dem Kloster noch ein Dorf und 5 Filialen, der Abt von Königsbronn ist kränklich und in ähnlicher Lage (ein Dorf und 8 Filialen), krank auch der Hirsauer Prälat, der das hochgelegene Ottenbronn zu versorgen hätte. In Herrenalb ist der Prälat so alt und „baufällig", daß er ohnehin einen Adjunkten braucht. In St. Georgen ist der Abt „podagricus" und kann seit Ostern nicht mehr predigen, vollends nicht in dem zwei Stunden entfernten Mönchweiler.

11) M. Jakob Holder s. o. S. 111.

andere Stube zum Abspeisen der scholarium aus zwei Gemachen zusammengebrochen (= vereinigt) und nach aller Notdurft versehen worden seien, daß man ferner den Knaben, deren jetzt, nach zusammengestoßenen zweien Schulen, auf einem so lustigen Schlafhaus, dergleichen kein Kloster im ganzen Fürstentum, 25 beisammenwohnen, deren Kammern erheischender Notdurft (man) mit neuen Läden, Fenstern, Tischlein, Bettladen, Buchständern und allem andern dazu Gehörigem also zurüsten lassen, daß es ein sonderer Wohlstand", daß endlich dies alles, „insonderheit aber die Fuhr, damit der Präzeptor, mit Weib, Kindern und seinem Hausrat, dann auch die Murrhardtschen discipuli mit allen ihren Betten, Büchern und Kleidern einen solchen weiten Weg heraufgeführt werden mußten, schweren und großen Unkost erfordert hat, derselbig aber mit Gottes Hilf also heilsam, nützlich und zu Lob und Ehr des Namens Gottes angelegt ist und fruchtet, daß männiglich, so es siehet und höret, solch gottselig, wohlbestellt fürstlich Werk zum höchsten rühmt". Es jetzt schon wieder umzustoßen, würde insbesondere „in der österreichischen Nachbarschaft" allerlei üble Nachreden erwecken und „obgedachter großer Unkost" würde aller vergebens und umsonst sein. „Es würde ein noch viel größerer Unkost auflaufen, bis man den jetzigen praeceptorem mit Weib, Kind, seinem Hausrat und dann noch die 25 Schüler mit ihren Betten, Büchern, Kleidern und anderem Zubehör einen solchen weiten Weg wieder hinabführte. Und da E. f. Gn. samt dero geliebtem Gemahl inkünftig in dem Kloster ankommen und solch schöne Kirchen, allerlustigst und gemütsamst Schlafhaus und andere erwünschte Gelegenheit leer, öd und gleichsam ausgestorben befinden, würde E. f. Gn. im Herzen erjammern, alles würde E. f. Gn. tamquam res quae destituantur suo usu kläglich und erbärmlich anweinen. Es möchten alsdann E. f. Gn. ein ungnädiges Mißfallen auf mich werfen, als der ich Dero solches verschwiegen und nicht noch, da es die rechte Zeit gewesen, meiner Pflicht und Schuldigkeit nach eröffnet und entdeckt hätte, zumal da gute Gelegenheit und Platz genug vorhanden, zu den jetzigen 25 noch mehr und noch an die 15 discipulos mit geringen Kosten unterzubringen, so daß derer 40 insgesamt gehalten werden." Nur bittet der Abt, dann dem einzigen Präzeptor noch einen Kollegen beizugeben.

Dieses bewegliche Anbringen sendet das Konsistorium sofort am 22. Juli an den Herzog weiter mit der Bitte, Blaubeuren als „Kloster für eine Grammatistenschule neben Adelberg zu gebrauchen", und fügt noch hinzu, es könnte dann auch „der jetzig

praeceptor zu Blaubeuren, so verheiratet und ins ministerium (Pfarramt) nit zu gebrauchen und ohn sein Verschulden dienstlos gestellt werden müßte, bei diesem seinem officio bleiben".

Der Herzog schreibt sofort eigenhändig auf dasselbe Blatt: „Aus gehörten Ursachen laß ich mirs auch gefallen, daß Blaubeuren genommen werd," und gibt das Schreiben an den Hofrat Christoph von Degenfeld [12]) zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen weiter. Dieser gibt dem Konsistorium folgenden Bescheid: „Unserm gnädigen Fürsten und Herren ist gar nicht zuwider, daß aus den von Dero Kirchenräten angezogenen Ursachen die Klosterschulen auf diesmals in vier Klöstern, nämlich Bebenhausen, Maulbronn, Adelberg und Blaubeuren, gehalten, der Schüler, so anjetzo zu Hirsau und Herrenalb, 26 gen Bebenhausen und 8 gen Maulbronn (damit an keinem Ort sonderer Baukosten aufzuwenden) transferiert und dann die Schüler zu St. Georgen und Königsbronn in beide Klöster Adelberg und Blaubeuren also verordnet werden, daß gleichermaßen keines besonderen Bauens vonnöten." Was die Präzeptoren betrifft, so soll M. Ulrich Bollinger mit einer Besoldung von 50 fl. und Naturalien an der höheren Schule bleiben; die Präzeptoren zu Adelberg und Blaubeuren sollen je 10 fl. Zulage bekommen. Ein Pfarrgehilfe wird nur in St. Georgen für notwendig erachtet. Zum Schluß wird wieder versichert: „J. f. Gn. Will und Meinung ist gar nicht, an diesen oder andern Orten bei der Kirche einigen Mangel erscheinen zu lassen, sondern seinds vielmehr endlich gemeint, Kirchen und Schulen aller Notdurft nach zu bestellen und zu unterhalten, auch die etwa bisher dabei gewesenen Fehler und Ungelegenheit mit besserer Verordnung abzuschaffen. (Unterschrift: Actum Böblingen am 25. Julij anno 95, darunter vom Herzog eigenhändig: „Placet, und daß es alsobald ins Werk gericht werdt!")

So können am 30. Juli 1595 folgende Erlasse an die betroffenen Klöster abgehen. Nach Bebenhausen, wo festgestellt worden war, daß man noch 26 Zöglinge aufnehmen könne („ohne Baukosten, allein, daß man ein Gemach, darin schulzuhalten, etwas zurichten muß"), kommen zu seinen bisherigen 34 Studiosen noch 10 von Hirsau und 16 von Herrenalb; für diese 26 sind „Gemach und Kammern" zu richten, ebenso „dem einen praeceptori, da er sich verheiraten und eine eigene Haushaltung anstellen sollte, Wohnung und Losament

12) Seit 1594 oberster Kammerrat, der einflußreichste Vertraute des Herzogs (Adam I, S. 402 f.).

im Kloster". Nach Maulbronn werden 8 scholares von Hirsau verordnet, „also daß in der Schul 32 zu erhalten sind; fehlt es für die 8 alumnos „an notwendigen Gemach und Kammern", so müßte man „selbiges fürderlich in eingezogensten Kosten machen lassen". Von den Grammatisten sind die 14 Alpirsbacher nun definitiv (vgl. S. 111) nach Adelberg zu verpflanzen, dazu kommen noch die 8 von St. Georgen. Die 21 Schüler von Königsbronn kommen zu den 25 in Blaubeuren. Die Äbte von Adelberg und Blaubeuren sollen dem Boten einen Bericht mitgeben, wie viel noch Kammern und Gemächer herzurichten und zu welchen Kosten, der Abt von St. Georgen, wo und wie ein Diakon oder Adjunkt unterzubringen wäre. Nachdem Maulbronn gemeldet, daß es keines Umbaus bedürfe, Adelberg die erforderlichen Baukosten auf 25 fl., Blaubeuren auf 69 fl. angegeben hatte, wurde Befehl gegeben, alle Klosterschüler auf Matthäi Apostoli (21. September) in die Herbstvakanz zu schicken, letztere zu benützen, um den Knaben supellectilia, Bücher, Bettzeug samt allem, was der Schule gehörte, überzuführen, so daß die Zöglinge ohne weitere Verzögerung an Lucä Evangelistä (18. Oktober) an ihrem Bestimmungsort einrücken könnten.

Als Endresultat dieser Umgruppierung ergaben sich also

1. zwei höhere Klosterschulen, Bebenhausen mit 60 und Maulbronn mit 32, zusammen mit 92 Schülern,

2. zwei niedere Klosterschulen, Adelberg mit 47 und Blaubeuren mit 46, zusammen mit 93 Schülern.

Die überkommene Gesamtzahl von 185 war also gewahrt. Die übrigen Klöster, deren Schulen und Haushaltungen abgeschafft waren, hatten an das Kloster, das ihre Schüler übernommen hatte, 45 fl. jährlichen Beitrag zu eines jeden Unterhalt zu leisten [13]).

Über die Klosterpräzeptoren wird folgendermaßen verfügt: In Bebenhausen war seit 1591 M. Ulrich Bollinger praeceptor superior gewesen; „er soll beständig verharren und mag sich verheiraten". Er durfte seinen bisherigen Kollegen, den ledigen M. Martin Schnitzer, als Unterpräzeptor behalten. In Hirsau blieb der seitherige praeceptor superior M. Georg Geer als Ortspfarrer zurück; der inferior Ortholph kehrte ins

13) Diese Zahlungen wurden über 20 Jahre lang geleistet; dann fand man, „daß in Lieferung dieses Kostgelds etwas unnötige Kost und Zehrung aufgewandt werde". Deshalb wurde am 30. Oktober 1618 an alle Klosterverwalter geschrieben: „Die Klostergelder für die Klosterschüler sollen künftig zum Kirchenkasten geliefert werden, sonst nirgendshin" (FAL). Damit war dem Mißbrauch dieser Gelder durch die besetzten Klöster ein Ende gemacht.

Stift zurück. Maulbronn behielt seine bisherigen Präzeptoren Krafft und Stadelberger, Adelberg ebenso Lutz und Heer. In Blaubeuren blieb M. Jakob Holder, der Georgii 1594 als einziger Präzeptor zugleich die Speisung der Zöglinge übernommen hatte; er bekam den Oberpräzeptor von Herrenalb M. Ulrich Pauli zum Kollegen, den er mit zu verköstigen hatte. Der praeceptor inferior von Herrenalb, M. Bartholomäus Eberhard, wird Diakon von St. Georgen, während die beiden Präzeptoren letzteren Klosters vorerst ins Tübinger Stift zurückkehren. Die beiden Königsbronner (Oswald und Rebstock) gehen in den Pfarrdienst über[14]), die Alpirsbacher (Bömler und Hitzler) werden nicht mehr erwähnt, sind also bereits versorgt.

Am 22. Januar 1596 wird für die höheren Klöster folgende bemerkenswerte Verfügung getroffen: „An beiden Orten muß aufs wenigst der eine praeceptor verheiratet sein; dem wäre (weil er beständiglich allda beharren wird müssen und etwas zu kaufen oder an commensalibus was zu gewinnen nit Gelegenheit haben wird) zu reichen: Tisch und Lieferung für seine Person allein uf der Schul, Behausung u. s. w., an Geld 60 fl., dazu Roggen 4, Dinkel 32, Haber 10, Gersten 1, Erbis 2 Scheffel, Wein 4 Eimer, Stroh 1 Fuder, Holz 16 Klafter"; seine Haushaltung soll von dem fürs Kloster gelieferten Fleisch, Kraut und Rüben gegen Bezahlung beliefert werden. Der unverheiratete Präzeptor soll 50 fl., Wohnung und Tisch bei den studiosis erhalten. Bei den höheren Klöstern wird endlich ein Adjunkt bewilligt, „so neben dem Prälaten den Kirchendienst verrichten, auch etwa in der Schul Hilfe tun soll"; er erhält freie Station und 30 fl. jährlich.

Die Prälaten, die ihre Klosterschulen einbüßten, „fertigten ihre Schüler mit großer Traurigkeit ab"[15]). Sie blieben, wie bei der Säkularisation der Klöster durch Herzog Ulrich[16]), mit ihren Verwaltern allein, nur noch mit den Funktionen des Klosterpfarrers be-

14) Bei der Auflösung der Klosterschule von Königsbronn war (seit 1591) Abt daselbst der Prälat M. Johann Andreä, ein Sohn des Tübinger Kanzlers Jakob Andreä († 1590) und der Vater des Johann Valentin Andreä (1586—1654). Letzterer erzählt in seiner Lebensbeschreibung (Seybold S. 7 ff.), daß er als Knabe zu Königsbronn geschickte Hauslehrer fand an den Präzeptoren M. Jakob Schropp und Franz Rebstock, hierauf, „nach veränderter Schuleinrichtung", an Georg Oswald, endlich, als man die Schule ganz aufhob, an den an ihre Stelle gesetzten Diakonen Jakob Banzhaf, Felix Rösch und Andreas Fabri (Faber), ferner an zwei jungen Medizinern aus Schlesien und einem ehemaligen Konventual des Klosters. Nach des Vaters frühem Tode — er starb am 9. August 1601 erst 47jährig — siedelte die Mutter mit ihren Kindern nach Tübingen über.

15) Henghers württ. Chronik Blatt 247 der Handschrift in der Württ. Landesbibliothek.

16) Der Unterschied war nur, daß die Überschüsse der Klosterverwaltungen nicht in die Kasse des herzoglichen Rentamts, sondern ins Mannsklösterdepositum, eine Abteilung des allgemeinen Kirchenkastens, wanderten, der aber gleichfalls den Zugriffen des Herzogs ausgesetzt war.

traut, nur wenige durch einen Adjunkten oder Diakon unterstützt; doch behielten alle Sitz und Stimme im Landtag und das Recht, in einen der beiden landständischen Ausschüsse gewählt zu werden. Der Propst von Denkendorf, dessen Klosterschule schon 1584 geräumt worden war, hatte das Amt eines Generalsuperintendenten behalten; die drei übrigen Generalate verblieben den Äbten der noch besetzten Klöster Adelberg, Bebenhausen und Maulbronn.

Die Auflösung der Herrenalber Klosterschule traf dessen Abt Konrad Weiß ganz besonders empfindlich. Geboren 1531 (nicht als Württemberger) war er während des Interims Konventuale in Maulbronn gewesen, wie er selbst sagt, „Mönchpräzeptor und großer Papist"; ein Jahr vor der Reformation des Klosters bekehrt, konnte er von Herzog Christoph sogleich als Lesemeister und Klosterpräzeptor daselbst verwendet werden, bis er 1560 Stiftsdiakon in Stuttgart wurde. Schon 1561 zum Pfarrer und ersten Klosterpräzeptor in Herrenalb ernannt, war er 28 Jahre lang unter dem ungelehrten Abt Philipp Degen die Hauptstütze der Klosterschule, so daß er 1589 nach der Pensionierung des alten Abts (obgleich „Ausländer") drei anderen Bewerbern um die Vorstandsstelle vorgezogen wurde. Er war also erst vor sechs Jahren vom Landhofmeister, vom Propst und Kanzler von Tübingen und vom Kirchenratsdirektor feierlich installiert und ausdrücklich zum Schulamt verpflichtet worden („täglich zwei Stund in schola zu lesen und zuzubringen"). Jetzt soll er die geliebte Lehrtätigkeit, die er sechs Jahre in Maulbronn und 35 Jahre in Herrenalb mit Eifer und Erfolg ausgeübt hat, plötzlich ganz aufgeben und in dem ausgestorbenen Kloster, „darinnen der Abt sitzt, wie eine merula, eine Amsel, der die Jungen das Nest ausgenommen, und größte Langweil hat", ein Gegenstand des Verwunderns und des Spottes werden für alle, die vorübergehen, für Protestanten und Papisten.

Als er den Befehl erhielt, seine 16 Schüler an das Kloster Bebenhausen abzugeben, erfaßte ihn daher helle Verzweiflung. In solcher Stimmung griff er zur Feder und schrieb an den Herzog einen langen Brief [17]), worin er noch einmal alle die Gründe aufmarschieren ließ,

17) Der Wortlaut füllt 7 Seiten in kleinem Druck bei Hermelink, Abt Konrad S. 73 ff. Der überraschende Erfolg des (allerdings ganz anders gearteten) Schreibens des Blaubeurer Abts mag den Herrenalber zu dem gewagten Schritt noch besonders ermutigt haben. Auch der Abt von Bebenhausen D. Eberhard Bidembach scheint ihm, nach dem Folgenden zu schließen, wenigstens nicht abgeraten zu haben.

die von den Prälaten schon wiederholt im Landtag und Ständischen Ausschuß geltend gemacht waren, aber auch sein persönliches Unglück, das er als größte Strafe empfindet, in beweglichen Worten schildert. Als erfahrener Schulmann glaubt er dringend vor der geplanten Zusammenlegung der beiden Klosterschulen Herrenalb und Bebenhausen warnen zu müssen: „Denn weil der Knaben viel, die an ingeniis wie gemeinlich einander sehr ungleich sind, so können wenig praeceptores mit so viel scriptis puerorum corrigendis und notwendigen repetitionibus nit wohl auskommen, an welchen beiden Stücken doch sehr viel gelegen, so wird es auch an der Disciplin und Inspection morum fehlen, da man unter einem so großen Haufen nit wohl auch einen jeglichen so accurate sehen und observieren kann. So ist auch die concordia praeceptorum et puerorum in tanta frequentia schwerlich zu erhalten, es gibt simultates und sectas." Und in dieser Hinsicht kann er aus persönlicher Erfahrung schreiben: „Es war einst anno 1564 diese Herrenalbische Schul in das Kloster Hirschau Sterbens halber transferiert; aber da haben sie nit gut bei einander getan, einer hat den andern verführt, bis sie aufrührerisch und deshalb mehrerteils gestraft und rejiciert worden."

In seinem frommen Eifer merkt aber der gute Mann nicht, daß er zu weit geht, wenn er Buben, die ein Amselnest ausnehmen, zum Vergleich heranzieht, wenn er den Herzog vor der Strafe des Himmels warnt, die allen fidefragis drohe, wenn er mit Bibelstellen nachweist, daß „auf das publicum scandalum auch publica poena gesetzt, so daß Land und Leute herhalten müssen, wie bei Davids Ehebruch und Mord", und wenn er sich darauf beruft, daß auch Christus ein Wehe ausgerufen hat über die, so Ärgernis geben.

Eine solche Sprache war der selbstherrliche Fürst nicht gewöhnt. Auch hatte er den Prälaten gegenüber, solange ihr Protest sich in verfassungsmäßigem Rahmen hielt, lange genug zurückgehalten und sich zu beherrschen gewußt (besser als sein im Grunde gutmütigerer Vorgänger). Der jahrelang angesammelte Groll entlud sich jetzt auf einmal gegen den unglücklichen Prälaten, der ihm außer der Reihe nocheinmal ganz persönlich mit der leidigen Sache kam, und dazu noch mit so anzüglichen Worten, durch die er sich in ungebührlicher Weise zurechtgewiesen, ja beleidigt fühlte. Herzog Friedrich entsetzte daher den widerspenstigen Abt auf Martini 1595 kurzerhand seines Amtes.

Dabei blieb es nicht. Am 31. Oktober wendet sich „Konradus Weiß, abgesetzter Abt zu Herrenalb, an die Prälaten und den ganzen

Kleinen Ausschuß“ [18]) noch von Herrenalb aus mit einer Bittschrift, worin er u. a. schreibt: „Ich bin bekanntlich vom Herzog zumal der Prälatur dieses Klosters Herrenalb und des Kirchenamts erlassen und geurlaubt worden aus keiner andern Ursach, denn daß ich J. f. Gn., aus schuldiger Pflicht, vermög beihabender Kapitulation, mein Bedenken allein der Klosterschulen, sonderlich Herrenalb wegen, mit Vermeldung etlicher Motive aus Grund der Sachen selbst und heiliger Schrift genommen, ob vielleicht die Schul allhie noch länger zu lassen wäre, in Untertänigkeit berichtet habe“ ... Weil aber des Herzogs Dekret seinen Fürgang haben muß, so bitte ich, meinetwegen um eine Pension und Leibgeding zu intercedieren; denn meine Sache ist nicht ungegründet und irrig. Auch „habe ich nit gar ohne Rat gehandelt, wie mein günstiger Herre von Bebenhausen [19]) wohl weiß“. Zudem habe ich über 40 Jahre lang mit Schul- und Kirchengeschäften meinen möglichsten Fleiß getan, was ich mit Gott, dem Konsistorium und den Superattendenten „Stipendii Tubingensis, quod schola Albana non postrema habita fuerit“, und meinen Hunderten von Schülern bezeuge.

Und wirklich wendet sich am 5. November 1595 der landschaftliche Kleine Ausschuß mit einem Gnadengesuch [20]) an den Herzog. Es heißt darin u. a.: „Da Weiß bezeugen tut, daß er alles nur der Schule und der Jugend zugute gemeint habe und gar nicht etwa dem Herzog Maß und Ordnung habe geben wollen, so sind wir der getrosten Hoffnung, es werde ihm solches nicht zum Ärgsten ausgelegt.“ Außerdem macht der Ausschuß geltend, daß unter des Herzogs Vorgängern Prälaten, die sich in etwas verfehlt hatten, „zuvorderst vor Landhofmeister, Kanzler und Rät erfordert, ihnen ihr Unrecht verwiesen und sie sich dessen inskünftig zu enthalten erinnert“, aber nicht mit schlichtem Abschied entlassen worden. Deshalb bittet der Ausschuß „im Namen ganzer Landschaft“, „die gegen den Abt gefaßte Ungnad sinken und ihn die übrigen noch wenigen Tage seines Lebens aus Gnade bei der Prälatur verbleiben zu lassen; im Fall aber E. f. Gn. je Änderung mit ihm vorzunehmen bedacht, ihn doch mit einem milden Leibgeding (inmaßen gegenüber alten ministris bishero geschehen) gnädig zu bedenken“.

Der Herzog entschied sich für den zweiten Vorschlag. Er bewilligte

18) Bei Adam I S. 379 f. abgedruckt.

19) Eberhard Bidembach, der Vorsitzende des landschaftlichen Kleinen Ausschusses.

20) Abgedruckt bei Adam I, S. 386.

dem alten verdienten Mann, „bei dem Gedächtnis und andere Kräfte sehr abnahmen", ein ansehnliches Leibgeding, wofür der Kleine Ausschuß dem Herzog am 1. März 1596 seinen untertänigsten Dank ausspricht. Prälat Weiß zog zu seinem Sohn, dem Pfarrer von Merklingen, wo er bald darauf starb. Er fand einen Leidensgenossen im Hofprediger Lukas Osiander. Als dieser im März 1598 den Herzog brieflich ermahnte, dem Ärgernis erregenden Treiben der welschen Juden und Goldmacher an seinem Hof ein Ende zu machen, sonst mache der Herzog sich ihrer Gottlosigkeit und Zauberei mitschuldig und ziehe sich Gottes Zorn zu, da ließ ihm Friedrich diese Ungebühr ernstlich verweisen. Als der Hofprediger aber in einem zweiten Schreiben auf seinem Standpunkt verharrt, wird er seines Amts entsetzt und wandert in die Reichsstadt Eßlingen aus. Vor seinem Ende kehrt er nach Stuttgart zurück, wo er 1604 als Privatmann stirbt [21]).

Im Jahr 1595 war, wie oben dargelegt wurde, die Gesamtzahl von 185 Klosterschülern (92 in den höheren, 93 in den niederen Klosterschulen) unangetastet geblieben. Nun bekommen wir am 26. Februar 1597 aus den Landtagsakten [22]) plötzlich die überraschende Nachricht, „wie es mit dem numero scholarium in den Klöstern beschaffen": In den höheren Klosterschulen (Bebenhausen mit 60, Maulbronn mit 32 Schülern) ist die überkommene Zahl erhalten geblieben. „Aber in den niederen Klosterschulen, deren jetzt allein in zweien Klöstern (Blaubeuren und Adelberg) gehalten werden, ist die vorig Anzahl jetztmals auf 30 Knaben geringert..., welcher numerus ohne sondere neue Bewilligung der Herrschaft nit darf wieder ergänzt werden, wie auch das Konsistorium um Wiederauffüllung solcher geringen Anzahl bishero kein Anbringens getan."

Demnach hat Herzog Friedrich hinterher sich auch an die festgesetzte Zahl von 93 Stipendiaten in den niederen Klosterschulen nicht mehr für gebunden erachtet und diese von sich aus auf 60 herabgesetzt. Es ist sehr auffallend, daß damals kein Einspruch gegen diese Verletzung wiederholter fürstlicher Bestimmungen und Versprechungen erhoben worden sein soll, und daß später im Jahr 1599, als der Landtag die Wiederbesetzung von dreien der geräumten Klöster beantragte, dieser gewichtige Grund nicht mit in die Waagschale geworfen wurde, obgleich

21) Pfaff, Württembergischer Plutarch II S. 85 ff.

22) Adam I S. 442 f. „Herrn Sekr. Zieglern": Oberratssekretär Philipp Ziegler ist nach Adam (I S. 120) seit 1593 Landschaftssekretär. Nach dem Wort „geringert" stehen in dem Aktenstück (LA) die Worte: „und seien zu Blaubeuren 47 und zu Adelberg 46", was keinen Sinn gibt, wenn man nicht den Konjunktiv „seien" = „es sollen eigentlich sein" versteht.

damals die Zahl der Grammatisten in jedem der beiden niederen Klöster erst wieder auf je 37 erhöht worden war. Da die Sitzungsprotokolle des Konsistoriums bis zum Jahr 1600 verloren gegangen sind, wissen wir nichts über die Verhandlungen, die zu diesem Kompromiß geführt haben. Vermutlich wurde die stiftungsmäßige Gesamtzahl von 350 durch entsprechend stärkere Besetzung des Tübinger Stifts gewahrt.

Die neue Verteilung der Klosterschüler hatte einen in die Augen springenden Fehler, die Überfüllung des Klosters Bebenhausen mit 60 Schülern, zu deren Unterricht und Erziehung nur zwei Präzeptoren (und ein Adjunkt) zur Verfügung gestellt waren. Hier setzte 1599 die Opposition der Landstände von neuem ein. Der Landtag schreibt am 13. Februar an Herzog Friedrich[23]) u. a.: „Durch die Zusammenziehung so vieler Schüler sind die Klosterschulen der Studien halb in merklichen Abgang geraten ... Denn wo in einem Ort so viele Schüler beisammen sind, ist den praeceptoribus unmöglich, mit den lectionibus, viel weniger aber mit den repetitionibus und correctionibus argumentorum fort- und durchzukommen ... Auch ist nimmermehr eine rechte, gebührende Disciplin unter so vielen zu erhalten, wo allein zween praeceptores auf sie alle ... Achtung und Aufsehens haben und ... aus Mangel der Disciplin durch ein räudig Schaf die ganze Herde verführt wird." Auch für die Leibesgesundheit der Schüler ist die Zusammensetzung so vieler sehr schädlich, indem dadurch allerhand Krankheiten verursacht werden. „Die Anstellung noch mehrerer Präceptoren und die Abteilung der Schüler pro qualitate profectuum nützt nichts, weil die Schüler in jedem der 4 Klöster, ihrer profectuum halben gleich, einerlei lectiones und keine unterschiedliche Klassen oder Stuben haben, sondern in einem auditorio (Hörsaal) und Gemach alle beisammen sind. Dahero, wenn auch gleich 6 oder mehr praeceptores in jedes Kloster verordnet (werden), so kann doch nur einer lesen und ebensowenig als jetzo die zween in der Ordnung durchkommen ...", auch Gesundheitsschaden nicht verhütet werden. Der Landtag schlägt deshalb vor, zu den 4 vorhandenen noch 3 weitere Klosterschulen einzurichten und hierzu vornehmlich Hirsau, „als welches gute Gelegenheit hat, auch mit Gemachen versehen, desgleichen Königsbronn, welches ohnedies zuvor hierzu benennet und ein Präceptor dahin perpetuiert gewesen, und dann Alpirsbach zu verordnen und die in den 4 Klöstern zusammengesetzten Schüler in solche 3 Klöster ad certum numerum

23) Im ganzen Wortlaut abgedruckt bei Adam II S. 44—46.

zu distribuieren“ [24]). Das würde auch keine großen Kosten erfordern, weil jedes der 3 Klöster „ohnedies diaconos hat, denen allein jederorten nur ein einiger Präceptor“ beigeordnet werden müßte, dem könnten zugleich auch die Schüler, „wie zu Blaubeuren, in die Kost eingedingt und hierdurch eine neue Haushaltung verhütet werden“.

Auf dieses Anbringen geben am 16. Februar 1599 die fürstlichen Kommissare das Gutachten ab: sie könnten die Motive der Prälaten und Landschaft nicht für erheblich erachten; es genüge nach ihrer Ansicht, wenn von Bebenhausen einige nach Maulbronn versetzt würden. Dementsprechend entscheidet der Herzog, „daß von Bebenhausen 12 gen Maulbronn transferiert werden“ [25]).

Der Landtag sendet, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, zunächst am 20. Februar 1599 eine zweite Beschwerde wegen des Kirchenguts an den Herzog und beklagt, daß die Prälaturen und andere geistliche Güter und Gefälle ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung entzogen und teilweise zu weltlichen Zwecken gebraucht werden. Prälaten und Landschaft berufen sich wieder einmal auf den Buchstaben der Landtagsabschiede von 1565, 66 und 83 und des Herzogs eigene Zusage und Vertröstung im Landtagsabschied von 1595, wonach die Prälaturen beständiglich bewahrt und das Kirchengut zur Erhaltung der Pfarrer und Präzeptoren, der Kirchen und Pädagogien (zu Stuttgart und in den Klöstern) verwendet, „im wenigsten aber verändert, versetzt und alieniert werden sollen“.

Als der Landtag dann den ablehnenden Bescheid auf seine erste Eingabe zugestellt bekommt, bleibt er erst recht fest und erklärt am 3. März: „Mit der resolvierten Transferierung von 12 Schulerknaben aus Bebenhausen gen Maulbronn würde nicht allein dem Kloster Bebenhausen nicht geholfen, als in welchem noch 48 Schüler verbleiben, sondern auch die Anzahl zu Maulbronn desto mehr gestärkt, denen beiderseits ihr gebührend Recht mit den lectionibus u. a. nicht kann geleistet werden“. Zudem hat es in Maulbronn für so viel Schüler nicht genügend Platz und es müßte daher gebaut werden. „Dieweilen aber das Kloster Hirsau ohnedies mit Gemachen versehen, dazu wohlgelegen und keine weiteren Unkosten (allein was auf einen einzigen Präceptoren ergehen würde) erfordern tut, so bitten wir, in Hirsau eine weitere hohe Klosterschul gnädig anstellen und zur Entlastung

24) Die Zahl 3 war sichtlich zum Abhandeln eingerichtet, zugleich enthob sie den Landtag der heiklen Aufgabe, sich noch bestimmter für ein einzelnes Kloster und dessen Prälaten zu entscheiden.

25) Adam II, S. 67 und 69, das folgende S. 76.

der beiden niederen, je mit 37 Schülern ebenfalls übersetzten Klosterschulen das Kloster Königsbronn hiezu verordnen zu lassen. So geschieht auch damit den Landtagsabschieden ein vollkommenes Genüge“ [26]).

Der Herzog sieht schließlich ein, daß Bebenhausen überfüllt ist und von Maulbronn wegen des dortigen Raummangels nicht genügend entlastet werden kann, und erklärt im Landtagsabschied vom 6. März 1599: Auf die Bitte, zu den 4 bestehenden noch 3 weitere Klosterschulen anzurichten, „haben Wir gnädig bewilligt, daß in Unserm Kloster Königsbronn noch eine Schul angericht und derselben halben von Unserm Consistorio aus genugsame Vorsehung beschehen solle“. Für diesen Endbescheid bedankt sich der Landtag am 9. März „gebührends und fleißig“ und bittet, die 5. Klosterschule zu Königsbronn „fürderlich ins Werk richten zu lassen“.

Es gab aber noch eine Verzögerung, so daß der landschaftliche Kleine Ausschuß am 18. Mai das Konsistorium mahnen mußte, „es wolle alle mögliche Beförderung erweisen, damit besagter Abschied zu gehofftem allgemeinen Nutzen und Wohlfahrt fürderlich exequiert und vollzogen werden möge“. Was den Vollzug aufhielt, das war wohl die Wahl des Klosters. Der Streit zwischen Königsbronn und Hirsau wurde schließlich zugunsten des letzteren Klosters entschieden. Die Akten melden nur kurz diese Tatsache [27]). Über die Gründe dieser Wahl, über den Termin und die Einzelheiten der Umgruppierung ist nichts überliefert. Hirsau hat wahrscheinlich auf Empfehlung des Landtags durch seine Lage und seine großartigen Bauten über das entlegene und weit bescheidenere Königsbronn den Sieg davongetragen. Der Umzug wurde vermutlich (wie 1595) während der Herbstferien ins Werk gesetzt.

Abt von Hirsau war seit 1596 M. Johann Huzelin, der bis 1617 der Klosterschule vorstand, erster Präzeptor M. Georg Geer. Dieser war bei der Schließung der Anstalt 1595 bereits superior gewesen und unterdessen als Diakon in Hirsau geblieben. Es wurde ihm bei der Wiedereröffnung der Klosterschule 1599 nach dem Muster und unter den Bedingungen Blaubeurens im Nebenamt die Speisung der Zöglinge und des ledigen Präzeptors übertragen. M. Alb. Cuon war der erste praeceptor inferior, dem bis 1634 neun weitere folgten. Geer erlebte noch die gewaltsame Okkupation des Klosters durch die Katho-

26) Adam II S. 112, 113 Anm. 1; das folgende S. 118 f., 132 und 172.
27) Adam II S. 119 Anm. 1.

liken (1630) und übernahm nach deren Vertreibung 1632—34 abermals Amt und Kostreicherei, so daß er über 40 Jahre zu Hirsau bedienstet war.

Von Herbst 1599 an haben wir also wieder 5 Klosterschulen drei höhere, Maulbronn zunächst mit 32, Bebenhausen und Hirsau je mit 30 Schülern, und zwei niedere, Adelberg und Blaubeuren mit je 37 Schülern; dies gibt zusammen 166 Diese Zahl wurde dann gleichmäßig unter die fünf Anstalten verteilt so daß Bebenhausen 34, die vier andern Klöster je 33 Zöglinge erhielten.

Dieser Zustand erhält sich unverändert bis zum Jahre 1630.

2. Die Abschaffung aller Klosterhaushaltungen.

Nachdem Herzog Friedrich, von den Landständen unterstützt, nach langwierigen Verhandlungen mit dem Hause Habsburg, im Jahr 1599 die Österreichische Afterlehenschaft, zu der sich Herzog Ulrich 1534 im Frieden von Kaaden hatte herbeilassen müssen, durch Zahlung von 400 000 fl. abgelöst hatte und sein Herzogtum wieder unmittelbar vom Reich zu Lehen trug, konnte er es wagen, sich an den Unionsbestrebungen der protestantischen Fürsten zu beteiligen, die sich gegen die von Österreich unter Führung der Jesuiten eingeleitete Gegenreformation richteten. Hierin ging der württembergische Landtag noch mit ihm einig. Da aber die konfessionellen Gegensätze im Reich immer deutlicher zu einer kriegerischen Auseinandersetzung drängten, hielt Herzog Friedrich, im Hinblick auf die exponierte Lage seines Herzogtums und die unstillbare Begehrlichkeit der Habsburger, eigene militärische Rüstungen für unerläßlich. Darüber kam es zum Konflikt mit den Landständen, den der Herzog mit Hilfe seines Kanzlers Matthäus Enzlin siegreich durchfocht. Als der im April 1607 nach Stuttgart einberufene Landtag des Herzogs zeitgemäße Forderungen ablehnte, löste dieser ihn mitsamt den Ständischen Ausschüssen auf und schrieb einen neuen Landtag aus, zu welchem er von den 14 Klosterprälaten nur noch die vier gefügigsten berief, auch andere Mitglieder der Opposition nicht mehr abordnen ließ. Auf diese Weise setzte er unter offenkundigem Verfassungsbruch nicht nur seinen Militäretat durch, sondern ließ auch Verfassungsänderungen sanktionieren, die seiner fürstlichen Willkür vollends freie Bahn schafften.

Währenddessen war es den fünf übriggebliebenen Klosterschulen vergönnt, sich ungestört der Heranbildung des theologischen Nachwuchses

zu widmen. So eifrig im alten Württemberg auch visitiert wurde, eigentliche Schulnachrichten aus dieser Zeit sind fast keine erhalten. Um so mehr erfahren wir über die Haushaltung der Klöster, die nach wie vor dem Herzog nicht sparsam genug wirtschafteten.

Neun Klöster hatten jetzt keine Klosterschulen mehr. Neben dem für die abgegebenen Schüler an die besetzten Klöster zu zahlenden Kostgeld hatte jedes noch die Besoldungen des eigenen Prälaten, des Verwalters und weniger Klosterbediensteten aufzubringen; die meisten Klostergüter waren verpachtet, der Rest wurde mit einem aufs Notwendigste eingeschränkten Personal bewirtschaftet. Da konnte man wirklich erwarten, daß Überschüsse erzielt würden. Den fünf noch immer mit Schulen besetzten Klöstern waren mit der Besoldung je zweier Präzeptoren und der Verpflegung, Kleidung und Unterbringung einer wesentlich erhöhten Zahl von Schülern so erhebliche Lasten aufgebürdet, daß sie trotz der Beisteuer, die von den geräumten Klöstern geleistet wurde, kaum mit ihren Einkünften ausreichten. Man hatte schon früher in Blaubeuren den Versuch damit gemacht, durch Abschaffung der gemeinsamen Klosterküche und Verdingung der Kostreichung (1584 an den Abt, 1594 an einen verheirateten Präzeptor) Ersparnisse zu erzielen. Es scheint dies einigermaßen gelungen zu sein. Denn auch Hirsau war bei seiner 1599 erfolgten Wiederbesetzung nach dem Muster von Blaubeuren eingerichtet worden. Ein bei den Adelberger Spezialakten im Filialarchiv zu Ludwigsburg liegender Bericht aus Hirsau (vom 2. November 1605) besagt: Die Hirsauer Haushaltung wurde von Kammerrat Johannes Baisch selig (nach Binder bis 1603 im Amt) abgeschafft, aber kein neuer „Staat" ausgefertigt, sondern nur durch einzelne Dekrete bestimmt, daß der Prälat 220 fl., dazu Naturalien und Güter, der verheiratete Präzeptor, der zugleich Diakon war, 58 fl. (und Naturalbezüge) erhielt, letzterer die Verpflegung von 33 Schülern je für 40 fl. und des ledigen Präzeptors (der außerdem noch 40 fl. Gehalt bezog) für 52 fl. jährlich zu übernehmen hatte uff. Es entspricht dies dem, was gleichzeitig aus Blaubeuren nach Adelberg gemeldet wird, nur daß hier der verheiratete Präzeptor, da er nicht zugleich Diakon war, nur 52 fl. bezog.

Eingefordert waren diese Berichte von dem Kirchenrat Hans Burkhard Dreher und dem Maulbronner Pfleger zu Knittlingen Hans Philipp Meh, die am 21. Oktober 1605 vom Herzog den Auftrag erhalten hatten, sich nach Adelberg zu begeben, die dortige Haushaltung zu prüfen und nach dem Muster von Blaubeuren und Hirsau Reformvorschläge zu machen. Ihr Bericht vom 15. November 1605

enthält den neuen Haushaltungsplan, nach welchem die Klostergüter an einen Maier verpachtet, das überflüssige tote und lebende Inventar verkauft, die allgemeine Klosterspeisung abgeschafft und dafür erhöhte Besoldungen gereicht werden sollten; die Speisung der Klosterschüler und des jüngeren (ledigen) Präzeptors sollte ein verheirateter Oberpräzeptor zu den Blaubeurer Sätzen übernehmen[1]). Die beiden Kommissare rechnen aus, daß sich auf diese Weise die Kosten von 11 943 fl. auf 6277 verringern lassen. Nach diesen Vorschlägen wurde nun am 5. Jan. 1606 ein ausführlicher „Status Adelberger reformierter Haushaltung" ausgegeben.

Nach Festsetzung der Besoldung des „zukünftigen neuen" Prälaten[2]) (220 fl. usw.) und des Verwalters (60 fl. usw.) und nach Abschaffung des Gegenschreibers werden dem „neuangenommenen" Präzeptor M. Matthias Köllin[3]) der andere Präzeptor (M. Johann Breunlin) und die 33 Schüler „in seine Kost, Lieferung und Disciplin samt der Ökonomie" (bei einem Gehalt von 58 fl. und Naturalien) unter den üblichen Bedingungen vergeben (ab 10. Januar 1606), daneben soll er „auch die Kirche und Schule zugleich wie sein antecessor wie bisher der Ordnung gemäß fleißig versehen". Ein Teil des Konventsgartens wird den Schülern zur Rekreation eingeräumt. Wie in Hirsau

1) In Adelberg hatten bis dahin beide Präzeptoren 50 fl. Besoldung und freien Tisch mit dem Prälaten gehabt (FAL).

2) D. Felix Bidembach, Sohn des Wilhelm Bidembach, Neffe Eberhards.

3) Der bisherige praeceptor superior Hasenmüller hatte die Übernahme der Speisung abgelehnt und es vorgezogen, in den Kirchendienst zurückzukehren. Für ihn wurde Köllin von der Partikularschule zu Tübingen berufen. Dieser hat jedoch die mit der Speisung verbundene erste Stelle höchstens zwei Jahre lang inne gehabt, jedenfalls nicht, wie Binder angibt, bis 1609. Denn bereits im Jahr 1608 erscheint Breunlin als verheirateter Kostreicher, an dessen Tisch mit den Schülern der ledige zweite Präzeptor M. Johann Konrad Göbel speist. Die Akten berichten: „Am 2. Dezember 1608 hat sich praeceptor Breunlin in seiner Lection unwohl gefühlt, am 7. gelegt, und Beulen an seinem Leib zeigen, daß er peste erkrankt, wo doch weit und breit kein anderer Fall." Gleichzeitig erkrankten seine beiden Mägde, deren eine die Pest aus ihrem Heimatdorf Ebersbach mitgebracht hatte. Die Schüler wurden schleunigst in die Heimat entlassen, auch Präzeptor Göbel flüchtete in sein Elternhaus nach Hundsholz. Breunlin starb am 3. Advent, während von den beiden Mägden die Köchin genaß. Erst als diese und die Witwe abgezogen und alle Räume gründlich gereinigt und durchräuchert waren, wurden die Schüler auf Pauli Bekehrung (25. Januar 1609) zurückgerufen (FAL). Auf diese Weise war es wirklich gelungen, weitere Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern. Nachfolger Breunlins als erster Präzeptor und Kostreicher wurde der Pfarrer von Ennabeuren, M. Joachim Weidner, der diese Stelle bis zur Aufhebung der Klosterschule (1630) behielt.

und Blaubeuren stellt das Kloster das Küchengeschirr, liefert Lichter und Brennholz für die Anstalt, Kleider, Papier, Tinte und Schmer für die Schüler. Wenn letztere von Verwandten besucht werden, darf der Präzeptor diesen eine oder zwei Mahlzeiten reichen und dafür für die Mannsperson je 3 Batzen und 1 Maß Wein, für die Frauensperson je 2 Batzen und ½ oder ¾ Maß Wein verrechnen. Die Speisung hat nach der Hirsauer Küchenordnung zu erfolgen, die zwei Hauptmahlzeiten, ferner eine Morgensuppe und ein „Unterbrot" (am Nachmittag) vorschreibt. Die überflüssigen Klosterbediensteten werden entlassen und bekommen je 4 fl. Abfindung. Die Bewirtung herzoglicher Räte, Jäger und Diener, die das Kloster besuchen, darf nur auf besonderen Befehl und nach festen Sätzen erfolgen und ist Sache des Verwalters. Die Klosteräcker und Fischwasser werden verpachtet. — Die Anstellung des Maiers erfolgt am 10. Februar 1606, wird aber nach einem Jahr rückgängig gemacht und dafür wieder ein Ober- und ein Unterknecht je mit Besoldung eingestellt.

Nun hatten von den besetzten Klöstern nur noch Bebenhausen und Maulbronn eigene Haushaltungen. Auch diese wurden jetzt in Angriff genommen.

Die Adelberger Kommission wurde zu diesem Zweck durch den Landprokurator Georg Eßlinger[4]) und den Bebenhäuser Pfleger zu Roseneck Johann Brodbeck verstärkt. Nach ihren Vorschlägen wurde dann am 29. Mai 1606 ein neuer „Staat Kloster Bebenhausen betreffend" dekretiert.

Die Abschaffung der allgemeinen Klosterküche ist auch hier das Kernstück. Der neuangenommene praeceptor superior M. Wilhelm Gmelin, der (nach Binder) seit 1606 praeceptor inferior gewesen war, bekommt den ledigen Präzeptor M. Joseph Brenz nebst den 34 Klosterschülern „in Kost, Lieferung und Disciplin, samt der Ökonomie", ohne daß er dafür in Kirche oder Schule entlastet wird. Als Beginn der neuen Haushaltung gilt der 28. Mai 1606. Die Regelung der Bezüge ist dieselbe wie in Adelberg, Hirsau und Blaubeuren. Der neue

4) Georg Eßlinger aus Kochendorf, kein Landeskind, ursprünglich ein einfacher Schreiber, war 1597 vom Herzog zum Landprokurator ernannt worden; sein Staat (vom 24. Mai 1597) überträgt ihm die Aufsicht über alle weltlichen und geistlichen Landbeamten, Stadt- und Dorfgerichte, Stadtschreiber und Advokaten; er soll darauf achten, daß die Einkünfte wohl verwaltet und die fürstlichen Rechte nirgends beeinträchtigt werden, auch alle besonderen Aufträge des Herzogs ausführen. Ein guter Kopf, aber schlechter Charakter, wie so mancher von Herzog Friedrichs persönlichen Dienern, wirkte er zwar getreulich für die Interessen seines Herrn, vergaß aber dabei seinen eigenen Vorteil nicht, indem er Diensthandel trieb: Adam, Landtagsakten Bd. 2, S. 79, Anm. 2 und Pfaff, Geschichte Württembergs Bd. 3, S. 196.

Oberpräzeptor erhält eine Familienwohnung im Siechenhaus (und heiratet demnach). Zum Unterschied von den genannten Klöstern finden wir hier 2 famuli; von diesen soll einer abgeschafft werden: „Wein, Brot und das Essen kann künftig durch des neuen Präzeptors Gesind oder durch Scholaren aufgetragen, auch die Küche durch sie zugerichtet werden"; der verbleibende Schuldiener besorgt weiter Uhr, Einheizen, Reinigung der Anstalt und andere „Trippelarbeiten" und erhält dafür eine Besoldung von 36 fl. und Naturalien, so daß er sich selbst verhalten kann. Auch der Gegenschreiber wird abgeschafft; doch darf der Verwalter jährlich 30 fl. für einen Gehilfen verrechnen. Die beibehaltenen Klosterbediensteten werden höher als bisher besoldet, damit sie sich selbst verköstigen können. Es sind ungefähr dieselben wie in allen Klöstern. Für Bebenhausen ist charakteristisch der „Gastmeister", der im Jägerhaus den Jägern aufzuwarten hat. Die „Jägeraz" und andere „Auslosungen" hat der Verwalter nach bestimmten Sätzen zu übernehmen. Des Klosters Äcker, Gärten und Wiesen sind noch bis zum Herbst in bisheriger Weise weiterzubewirtschaften, dann an geeignete „Beständer" zu verpachten. Ähnlich ist mit dem Fischwasser zu verfahren. Die überflüssigen Klosterbediensteten sind dann zu entlassen und mit Geld (1—15 fl.) abzufertigen. Weil nicht alle Rosse abgeschafft werden können, werden ein Oberknecht und ein „Nachgänger", weil zwei Gespanne („Mehninen") zu je acht Ochsen behalten werden, zwei Ober- und zwei Unterknechte beibehalten und besoldet. Die behaltenen Milchkühe erfordern einen Ober- und einen Untermelker. Es bleiben dem Kloster auch 14 Pfründner, die mit Geld und Naturalien weiterversorgt werden. Das herkömmliche Almosen wird in Naturalien weitergegeben, auch an arme Durchreisende; ein 12jähriges Findelkind wird an einen Handwerker verdingt.

Am 20. April 1607 erhielt die Kommission den Befehl, sich auch noch nach Maulbronn zu verfügen, daselbst, wie in Bebenhausen, der Instruktion gemäß in allem, was sowohl zu des Klosters als auch zu beider Höfe Elfingen und Scheuelberg Haushaltung und Reformation gehöre, fleißige Erkundung einzuziehen und, „gleichwohl wegen des großen Weingartbaus, der Auslosung und anderer Inkommoditäten die Haushaltung allerdings nicht ganz möchte abzuschaffen sein, doch in allen Punkten, wie sie zum füglichsten und besten anzustellen sei, gebührend schriftliche Relation zu tun". Diesem Befehl war eine „Relation wegen der übel geführten Ökonomie" (FAL) vorausgegangen [5]).

5) Darin wird u. a. darüber geklagt, daß der Maulbronner Küchenmeister, der zugleich Klostermetzger war, bei der Feststellung des Gewichts des geliefer-

Herzog Friedrich weilte vom 13. bis zum 24. Juli persönlich in Maulbronn und schrieb am 29. von (Groß-)Sachsenheim an den Kirchenrat, er finde in täglicher Erfahrung, daß die Äbte in den Klöstern der Haushaltung und anderen Sachen, so zu der Klöster Nutzen dienlich und notwendig, bisher sich wenig angenommen und keine Aufachtung, wie es zugegangen und gehauft worden, gegeben haben; wodurch merklicher Schaden „fürgeloffen" sei. Es sei daher den Äbten aller Klöster ernstlich zu befehlen, auf der Klöster Haushaltungen, Nutzen und Gerechtigkeiten fleißiges Aufsehen zu haben und gegebenenfalls zu berichten. Dieser Befehl wurde am 31. Juli an die Vorstände der Klöster weitergegeben, konnte aber die gerügten Mängel nicht viel bessern, weil ja seit 1580 den Prälaten die Klosterverwaltung genommen und herzoglichen Verwaltern übertragen war, die sich nicht gern dreinreden ließen [6]).

Wirkungsvoller war, daß der Herzog auf Antrag der Maulbronner Kommission auch für das Kloster Maulbronn einen verheirateten Präzeptor ernannte, der am 28. September 1607 die Kostreichung übernahm. Dies und die übrigen Vorschläge der Kommission wurden im „Status, die reformierte Klosterhaltung zu Maulbronn betreffend" zusammengestellt, einem Erlaß von 307 Foliodoppelseiten, der am 5. November 1607 die Unterschrift des Herzogs erhielt.

In der Einleitung schreibt der Herzog an den neuangenommenen Verwalter Hans Eberhard Herbst: „Nachdem Wir in Unseres jüngst beurlaubten Verwalters Balthasar Kochen Jahrrechnungen, item in den Quartalküchenrechenbüchern und anderem vielfältig befunden, was großer merklicher Unkost und Abgang an Obstfrüchten, Wein, Fleisch, Salz, Schmalz und allerhand anderen Viktualien, wie auch an Brennholz und Futter in Maulbronn in beiden Höfen Elfingen und Scheuelberg, also in drei Haushaltungen, vorliegt, so daß die Einkünfte nicht mehr für die Ausgaben ausreichen, so sind Wir entschlossen, die drei Haushaltungen ganz abzuschaffen und alles in verbesserten Stand zu setzen." Hiemit werden („mit ausführlicher Instruktion abgefertigt") wiederum Landprokuratur Georg Eßlinger, Kirchenrat Hans Burkhard Dre-

ten Fleisches beständig betrüge; am schlimmsten treibe es die Frau des Verwalters; sie nehme aus den Vorräten des Klosters, was ihr passe, sogar, trotz des Protestes des Küfers, vom kostbaren Elfinger Wein für den eigenen Hausbrauch; vgl. Schwäb. Merkur vom 18. August 1890 Nr. 383, Sonntagsbeilage Schwäbische Kronik, 2. Blatt: E. B. Zur Geschichte Maulbronns (Verfasser: Pfarrer Baßler, Zaisersweiher).

6) Adam II S. 790 und Anm. 3.

her und Pfleger Brodbeck, endlich der Maulbronner Vogt Endris Steinlein beauftragt.

Nach Neuregelung der Bezüge von Prälat (270 fl. usw.), Vogt (100 fl. usw.) und Verwalter (100 fl. usw.), die nun ganz auf die eigene Haushaltung beschränkt werden, kommt die Sprache auf den „neuangenommenen Präzeptor M. David Krafft, beide ledige Präzeptoren und die 33 scholares". „Weil beide bisherigen Präzeptoren, M. Michael Wiesenfauth und M. Johann Ulrich Thumb, noch ledigen Stands, also zu geplanter Ökonomie nicht geeignet sind, wird dem verheirateten Präzeptor Krafft[7]) solche Hausökonomie, wie auch die beiden praeceptores neben 33 Scholaren in Kost, Lieferung und Disciplin unter folgenden conditionibus übergeben:

1. Er soll fürder die praeceptores und scholares, dazu etliche Pfründner (und den Schulfamulus) abspeisen. Deshalb kann er den Predigten und lectionibus nit beständig und immerzu wie die anderen beiden ledigen praeceptores abwarten oder an gewisse Predigten, Zeit oder Stunde gebunden werden.

2. Damit aber Kirch und Schul gebührend versehen werden, hat der neue Präzeptor sich selbst erboten, den einen ledigen praeceptorem in seiner Kost und Lieferung und in seinen selbseigenen Kosten füraus zu erhalten, solange er im Kloster bei der Hausökonomie verharren würde, daneben sein officium bei Kirche und Schule, soviel es der Haushaltung halber sein könne, getreulich zu leisten."

3. Kostgeld für den andern ledigen Präzeptor bekommt er 52 fl. jährlich, für die Schüler, für Pfründner und den Schuldiener je 40 fl. Den Verwandten der Schüler, die das Kloster besuchen, soll der Verwalter mit Erlaubnis des Prälaten vom Präzeptor „ein oder zweimal eine Mahlzeit oder zwei" reichen lassen und ihn nach den Adelberger Sätzen entschädigen. Die übrigen Gäste des Klosters sind ins Wirtshaus zu weisen und je nach ihrem Stand dort auf Kosten des Klosters zu verpflegen.

4. Der verheiratete Präzeptor bekommt 58 fl. in Geld, dazu reichlich Naturalien aller Art. „Lichter für ihn, seine Haushaltung, den ledigen Präzeptor und die Schüler, sind ihm wie dem praeceptori zu Bebenhausen zu geben." Stroh hat er 2 Fuder anzusprechen, Brennholz 150 Klafter, davon aber nicht nur seine Haushaltung, sondern auch das Zim-

7) M. David Krafft war (nach Binder) schon 1592 praeceptor inferior, 1593—98 superior in Maulbronn, unterdessen aber Pfarrer von Hirschlanden und von Diefenbach gewesen. Bei Binder findet seine dritte Anstellung in Maulbronn neben den beiden bisherigen Präzeptoren keinen Platz. Krafft blieb bis 1617 Kostreicher, wo M. Johann Ludwig Heß Oberpräzeptor wurde und die Maulbronner Speisung übernahm.

mer des ledigen Präzeptors, Schule und Krankenstube, Küche und Badeofen zu heizen.

5. Was er sonst zu seiner Haushaltung braucht, soll ihm gegen Bezahlung geliefert werden, der Scheffel Dinkel zu 24 Batzen, Wein („nicht der beste!") zu 5 fl. der Eimer; doch darf der Präzeptor beides auch anderswo kaufen, wenn er es dort billiger bekommen kann.

6. Dafür hat er Speisen und Wein nach der Hirsauer Küchenordnung, die im einzelnen wiederholt wird, zu liefern, zwei Mahlzeiten je morgens und abends, dazu eine Morgensuppe zum Frühstück und nachmittags ein „Unterbrot" zum Vesper. Wein hat der ledige Präzeptor 1½ Maß, jeder Schüler ½ Maß täglich anzusprechen. In Zweifelsfällen ist bei den Verwaltern zu Hirsau oder Bebenhausen anzufragen.

7. Küchengeschirr wird auch ferner vom Kloster gestellt; ebenso werden Bettgewand und Leinwand, Sommer- und Winterkleider, sowie das Schuhwerk der Schüler auf Klosterkosten geliefert und geflickt. „Auch was an Arzet- und Wäscherlohn der Schul wegen aufgewandt, item was man an Papier, Büchern, Lichtern und Schmer zu bäriger Notdurft auf die Schüler bedürftig sein wird", soll der Verwalter wie bisher auf Klosterkosten beschaffen.

Die Abschaffung der Haushaltungen auf den beiden Höfen geschah je durch deren Verpachtung auf 6 Jahre. Die näher gelegenen Klostergüter behielt das Kloster zum kleineren Teil in eigener Bewirtschaftung, die meisten wurden an einen dritten Pächter vergeben. Die 131 Morgen „Weingart", wofür bisher immer 41 Knechte hatten besoldet und beliefert werden müssen, werden an einzelne Weingärtner in den umliegenden Dörfern verdingt[8]), die Schäferei auf 6 Jahre vergeben usf. Auch das Wirtshaus „nächst vor dem Tor" wird als Gastherberge auf 6 Jahre verpachtet.

Trotzdem bleiben noch Klosterbedienstete genug übrig, die nur mit Besoldungen abgefunden werden, von denen sie leben und sich selbst verpflegen können (Waldmeister, Reitknecht, Küfer zugleich Kellermeister, Bäcker zugleich Kastenknecht, der für 40 fl. einen ledigen Müllerknecht zu verhalten hat, ein Bau-, Hof- und Wiesenmeister, je ein Weingartmeister im Kloster und zu Elfingen, ein Hausschneider, ein Fohlenknecht zugleich Wächter für die halbe Nacht, ein Hundswärter zugleich Wächter für die andere halbe Nacht, je ein Torwart beim inneren und beim äußeren Tor, letzterer zugleich Botenmeister, ferner ein Zimmermeister, ein Maurermeister, 9 Stallknechte, letztere „ledige Leute, die sich bei einem beliebigen Klosteroffizianten in Kost eindingen sollen"). Der Bader, wohnhaft zu Knittlingen, bekommt ein Wartegeld und wird an Bade- und Schertagen vom Präzeptor auf Klosterkosten gespeist; Wagner und Schmied

8) Nach einer erhaltenen Liste wurden von den 50 Morgen Weinbergen beim Kloster 18 Morgen an 15 Personen in Schmie, von den 56 Morgen an Elfinger Berg und Reichshalde 36 Morgen an 21 Ölbronner, 15 Knittlinger und einen Ruiter, der Scheuelberg mit 22 Morgen ganz an 6 Diefenbacher, 4 Freudensteiner und Hohenklinger, 12 Zaisersweiher (meist je 1 Morgen) „verliehen"; der Rest wurde wohl ebenfalls nach und nach verpachtet.

erhalten gleichfalls je ein Wartegeld, im übrigen zahlt das Kloster ihre Dienste wie jeder Fremde. Weitere Klosterbedienstete werden mit einer kleinen Geldentschädigung entlassen. Die eigene Viehhaltung und Viehzucht des Klosters hat nicht rentiert; sie wird deshalb ganz abgeschafft. Die 35 Stück Vieh, die Schweine und das Geflügel sind an die Klosterleute oder nach auswärts zu verkaufen. Der Pferdebestand wird auf das Allernötigste herabgesetzt.

Mit der Unterzeichnung des „Maulbronner reformierten Status" waren schließlich alle Klosterhaushaltungen abgeschafft. In den noch mit Schulen besetzten fünf Klöstern Blaubeuren, Hirsau, Adelberg, Bebenhausen und Maulbronn waren nacheinander verheiratete Präzeptoren aufgezogen, die gegen eine festgesetzte Geldentschädigung die Speisung ihrer ledigen Kollegen und der 33—34 Stipendiaten jedes Klosters übernahmen.

Damit war Herzog Friedrichs doppeltes Reformwerk zu Ende gebracht. Die Zahl der Klosterschulen war auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt und ihre Bewirtschaftung einfacher gestaltet worden. Beide Maßregeln ließen wesentliche Ersparnisse erhoffen.

Der Herzog überlebte den Abschluß seines Werks nur um wenige Monate. Seine Einrichtungen aber, die Fünfzahl der Klosterschulen und in vier der besetzten Klöster auch die reformierten Verwaltungen, scheinen sich bewährt zu haben; sie blieben unverändert, solange die Klosterschulen sich gegen den Ansturm der Gegenreformation noch zu halten vermochten.

5. Kapitel.

Der Dreißigjährige Krieg und der Untergang der württ. Klosterschulen.

1. Die fünf Klosterschulen unter Herzog Johann Friedrich.

Herzog Friedrich I. starb am 29. Januar 1608, von einem Schlagfluß betroffen. Ihm folgte sein ältester Sohn Johann Friedrich. Dieser war, im Gegensatz zu seinem streitbaren, willensstarken und hochstrebenden Vater, von mildem, versöhnlichem Charakter, aber allzu unentschlossen und schwankend, um den bedrohlichen Zeitläuften gewachsen zu sein. Er suchte gütlichen Ausgleich nach innen und außen. Deshalb beendete er sofort den Verfassungsstreit, indem er den Tübinger Vertrag aufs neue bestätigte. Er setzte Prälaten und Landschaft und deren Ausschüsse in ihre alten Rechte wieder ein, entließ die verhaßtesten Ratgeber seines Vaters, voran Matthäus Enzlin und

Georg Eßlinger, und überließ beide der Rache der Landschaft [1]). Dagegen setzte er die auswärtige Politik seines Vaters fort, indem er sich 1608 der Evangelischen Union anschloß und eifrige Rüstungen gegen die katholische Liga betrieb, bis der Beginn des Dreißigjährigen Kriegs und die Auflösung der Union ihn und sein Land in die größte Gefahr stürzten. Er starb gerade bei Beginn der ärgsten Bedrängnisse, am 18. Juli 1628.

Die Umstellung der Maulbronner Haushaltung war 1607 auf einen Überschlag der bisherigen Kosten gegründet worden, die auf jährlich 25 118 fl. berechnet wurden, während man nach Abschaffung der Haushaltung mit jährlich 9490 fl. auskommen, also 15 628 fl. ersparen zu können erklärte [2]). Nach dem Tode des Herzogs und dem Sturz des Landprokurators und seiner Kreaturen wagte sich sofort eine Gegenrechnung hervor, worin die Kosten der umgestellten Haushaltung auf jährlich 22 328 fl. veranschlagt wurden. Dieser „Extract der beständigen Ausgaben des Klosters Maulbronn" wurde am 3. April 1608 vom neuen Herzog dem Kirchenrat zur Äußerung vorgelegt. Direktor Eisengrein und zwei weltliche Kirchenräte (Kirchenrat Dreher gehört dem Kollegium jetzt nicht mehr an) berichten, „daß im Kirchenrat wegen Abschaffung des Klosters Maulbronn Haushaltung nichzit verhandelt oder Bedenken erfordert worden, inmaßen dann weiland unser gn. Fürst und Herr hochlöblichen christlichen Gedächtnisses auf beschehen untertänig Anbringen des Elfinger Trunks (halber) mit folgenden Worten gnädig (!) dekretiert: Weil der mehre Teil der Rät, wie auch der Kammerrät zu dieser notdürftigen Reformation des Klosters Maulbronn wenig Lust getragen, wie auch solchem großen Unwesen nie abhelfen wöllen, bis Wir selbsten den Anfang machen mußten, so wissen Wir ihm diesmal keinen Elfinger mitzuteilen". Alles habe demgemäß der Herzog durch den Landprokurator und die drei Kommissäre eigenmächtig einrichten lassen, die gemeinsame Küche geschlossen, die Beamten und Diener auf Besoldung gesetzt und die Güter verpachtet und damit „nach eingetanem Herbst 1607" begin-

1) Pfaff, Geschichte Württembergs Bd. 3, S. 349—355.

2) Es war herausgerechnet worden, daß die Bewirtschaftung der 681 Morgen Klosteräcker 734 fl. mehr koste, als sie eintrage, und daß die Melkerei auf dem Elfinger Hof mit einer jährlichen Einbuße von 185 fl. arbeite. Gleichzeitig war eine Liste der vom Kloster am Herrentisch, Schülertisch, Nachtisch, Meistertisch und Gesindetisch abgespeisten 184 Personen, einschließlich der Leute auf dem Elfinger- und dem Scheuelberghof, vorgelegt worden.

nen lassen. Ob sich die neue Einrichtung bewähre, lasse sich noch nicht beurteilen, da die Feldgeschäfte erst angegangen, noch kein Heuet, Ernt oder Herbst gehalten seien, also noch nicht gesehen werden könne, wie es mit den verliehenen Weinbergen und den drei angenommenen Maiern stehe. Letztere hätten sich übrigens mit großen Kosten für ein längeres Pachtverhältnis eingerichtet, so daß es viele Inkonvenienzien brächte, wollte man jetzt gleich wieder ändern. Der Kirchenrat stellt daher den Antrag, das Ende des Wirtschaftsjahrs abzuwarten, dann aus der Kanzlei eine neue Kommission abzuordnen, die mit Abt und Verwalter und mit dem Untervogt von Leonberg, Matthis Bliderhäuser, der früher Klostervogt von Maulbronn gewesen, als diese Reform auch vorgenommen werden sollte, den neuen „Staat" prüfen, wie er eingehalten und wie viel mit der Änderung erspart worden sei, eventuell anderweitige nützliche Änderungen beantragen sollen (FAL).

Ob diesem Antrag Folge gegeben wurde, läßt sich aus den erhaltenen Akten nicht ersehen; offenbar hat man sich entschlossen, noch weiter zuzusehen. An den vier anderen besetzten Klöstern stieß die Abschaffung der eigenen Haushaltung und die Speisung der Anstalt durch den Oberpräzeptor nicht auf so schwere Bedenken. Man ließ daher Blaubeuren, Hirsau, Adelberg und Bebenhausen unverändert weiterverwalten, nur in Maulbronn sah man sich mit der Zeit genötigt, für das zahlreiche Gesinde, das für die Bewirtschaftung der zurückbehaltenen Güter erforderlich war, neben der Präzeptorsküche doch wieder eine Klosterküche einzurichten [3]).

Damit scheint man sich lange Zeit begnügt zu haben. Erst im Jahr 1619 setzen auch unter Herzog Johann Friedrich wieder Klosterreformen ein, und zwar an Haupt und Gliedern.

Januar 1619 verlangte der Herzog, „nachdem jetziger Zeit sich etliche unterschiedliche Änderungen mit den Klöstern im Land zugetragen", eine Revision des Prälatenstaats „sonderlich in politischen Sachen" [4]); worauf der Kirchenrat vorschlägt: „Die Prälaten sollen nur zur Erhaltung der Kirchen und Schulen investiert

3) Dies bezeugt der gewesene Klosterverwalter Zierfuß, der in einer Eingabe vom 12. Juli 1675 berichtet, unter Abt Erasmus Grüninger, also zwischen 1612 und 1614, habe es in Maulbronn neben dem Schülertisch bereits wieder einen Herrentisch mit besonderem Aufwärter, einen Nachtisch für Weingartmeister, Schreiber, Hausknecht und Famulus, sowie in der Gesindestube einen Tisch mit 90 Personen gegeben (FAL).

4) d. h. Verwaltungsangelegenheiten.

werden, also principialiter mit den politischen Sachen und den Klosterbeamten nichts zu tun haben"; bei der Investitur hat künftig niemand anwesend zu sein als wer vom Herzog ausdrücklich dazu beordert wird, und die Beamten sind nicht mehr auf den Prälaten, sondern nur auf den Herzog zu verpflichten. Das nach diesen Grundsätzen abgefaßte „Generalkonzept" enthält die Bestimmung, daß der Prälat die weltlichen Beamten bei ihren Pflichten lassen, sie nur auf ihr Ansuchen beraten, um Einnahme und Ausgabe sich nicht kümmern soll; außer seiner Besoldung hat er nichts anzusprechen, sogar die eigene Bewirtschaftung von Klostergütern wird ihm untersagt. Anlaß zu diesen Änderungen des Prälatenstaats gaben vermutlich unberechtigte Vorteile, die sich die Prälaten als Vorgesetzte der Klosterbeamten allzuleicht verschaffen konnten; denn gleichzeitig wird den Klosterbediensteten eingeschärft, dem Prälaten, unter welchem Vorgeben es auch sei, nicht mehr zu geben, als was er anzusprechen habe [5]).

Wegen dieser Neuerungen machen die Prälaten erst 1629, nach Herzog Johann Friedrichs Tod, den Landtag mobil zu „Gemeiner Landschaft Erklärung und Klag wegen der Prälaten anno 1619 geändertem Staat und Ausschließung bei der Wochenrechnung". Unter dem üblichen Hinweis auf die Große Kirchenordnung von 1559, den Landtagsabschied von 1565 und Herzog Ludwigs Testament von 1587, die jede Änderung zu verbieten scheinen, wird beanstandet, daß gegen dieser Staatsgrundgesetze klaren Wortlaut den Klosterbeamten zu ihrem Vorteil alle Gewalt eingeräumt und den Prälaten genommen sei, „wie denn durch solche Änderung der Kapitulation der geistlichen Amtleut Wochenrechnung, der ein jeder Prälat hiebevor beigewohnt, in Abgang gebracht und dadurch der Prälaten Respekt verloren worden". Erst auf diese Eingabe hin wird der Kirchenrat mit der Sache befaßt. Propst und Kirchenratsdirektor, zur Äußerung aufgefordert, bemerken am 23. März 1629, daß die Abschaffung der Wochenrechnung der Abschaffung der Haushaltungen entsprochen habe; unterdessen sei in Maulbronn mit der eigenen Haushaltung auch die Abhör der Wochenrechnung durch den Prälaten wieder eingeführt worden.

In letzterem Kloster hatte nämlich das unhaltbare Nebeneinander der Präzeptorsküche und der Klosterküche immer dringender eine grundsätzliche Änderung des „reformierten Status" von 1607 erheischt. Endlich im Jahre 1619 konnte Herzog Johann Friedrich nicht mehr

5) HASt; vgl. auch Kolb, Prälaturen S. 35 f.

umhin, zur Vereinfachung der Verwaltung daselbst beide Küchen wieder zu vereinigen. Die vorbereitenden Dekrete und Gutachten sind nicht auf uns gekommen, nur ein „Neuer Staat für Maulbronn de anno 1619", abermals ein umfangreicher Aktenband von 255 doppelten Folioseiten (HASt).

In der Einleitung erklärt der Herzog: Wir hätten gern bei ganz abgeschaffter Haushaltung bleiben mögen trotz der vielen stattlichen Weinberge. Aber „Weingart und Güter sind hiedurch in merklichen großen Unbau und Abgang geraten", und die Kosten sind täglich je länger je mehr gestiegen, so daß das Kloster seine notwendigen täglichen Ausgaben nicht mehr zu bestreiten vermag. Deshalb ist in Maulbronn „wiederum eine geringe und soviel möglich eingezogene Haushaltung anzustellen".

Ein zweiter Abschnitt handelt „Von Gottesdienst, Religion, Kirchen- und Schulwesen, auch denen Personen, die zu solcher Verrichtung bestellt sind" und beginnt: „Nachdem die Klöster anfänglich so gemeint und angesehen gewesen, daß darinnen Gottes Wort gelehrt, geübt, gesungen und in allem getrieben, dazu auch in denselben die Schulen als seminaria ecclesiae gepflegt und erhalten werden sollen, daher die Klöster vor diesem Gotteshäuser genannt worden, also wollen und befehlen Wir hiemit männiglich, so in diesem Unserem Kloster besoldet und unterhalten werden, daß sie, wie Christen gebührt, zuvorderst die Predigten des heiligen Evangelii und die Sacramenta mit Fleiß besuchen, vor Fluchen, Schwören, Abgötterei, Zauberei u. dergl. sich hüten...."

Ein dritter Abschnitt handelt vom Prälaten: „Unser Rat, bisher Abt zu Maulbronn, Lukas [6]), ist an andern Orten gnädig bedacht worden"; an seiner Statt ernennt der Herzog „als Klosters Maulbronn ohnwiderruflicher Landsfürst, Kastenvogt, Schutz-, Schirms- und Eigentumsherr" den Abt zu Anhausen Melchior Volz [7]), dessen Kapitulation, Staat und Deputat mitgeteilt wird.

Sodann wird angeordnet, daß künftig Präzeptoren und Schüler wieder aus der allgemeinen Klosterküche gespeist werden sollen. Es werden jetzt wieder zwei ledige Präzeptoren angestellt, und diese haben beide auf dem Dorment zu wohnen. (Es sind dies M. Ludwig Magirus bisher praeceptor inferior und M. Johann Bernhard Wagner.) Am Präzeptorentisch wird auch der neuangestellte Gegenschreiber ver-

6) M. Lukas Osiander, der jüngere, wurde damals Vorstand des Tübinger Stifts, im folgenden Jahr Tübinger Stiftspropst und Kanzler der Universität († 1638) (Fischlin).

7) M. Melchior Volz, seit 1617 Abt und Prälat von Anhausen, gestorben als Abt von Maulbronn 1675 (Fischlin).

köstigt, ebenso drei verleibdingte Pfründner; jedermann erhält täglich 2 ℔ Brot, dazu die 3 Beamten täglich je 1½ Maß, die Pfründner je 1 Maß Wein. Angehörige der Zöglinge, die das Kloster besuchen, werden ebenfalls am Präzeptorentisch gespeist, aber höchstens mit zwei Mahlzeiten; sie erhalten „ein Laiblen Brot", dazu die Mannsperson 1 Maß, die Weibsperson ½ Maß Wein. Der Famulus speist am Schülertisch, bekommt 2 ℔ Brot und ½ Maß Wein, der Schüler 1 ℔ Brot und zu jeder Mahlzeit ¼ Maß Wein, ferner Morgensuppe und „Unterbrot". Die Präzeptoren beziehen neben der freien Station 40 fl., der Famulus für seine Person 20 fl., sein Nachfolger soll aber nur 15 fl. Besoldung haben. Der neuangestellte Koch erhält 25 fl. jährlich, „weil der andere, der Ober- oder Herrenkoch abgeschafft und er einzig und allein neben dem Küchenjungen die Küche versehen soll". Er hat nach drei Küchenordnungen zu kochen: 1. für den Präzeptorentisch, 2. für den Schülertisch, 3. für den Gesindetisch. Letzterer wird im Gesindehaus angerichtet, und zwar für die Meister allerlei Handwerks in der oberen Stube an besonderem Tisch (dazu je 3 ℔ Brot und 1 Maß Wein täglich), für das gemeine Gesind (unten?) auch an besonderem Tisch (dazu je 3 ℔ Brot und ¾ Maß Wein). „Herrentisch, item Nachtisch (d. h. zweiter Tisch), auch Gastung im Kloster bleiben abgeschafft."

Ein besonderer Abschnitt handelt „von Ußlosungen" [8]) und lautet: „Ob Wir gleichwohl bei Antretung Unserer Regierung wegen Einlassung der Gäst dem Prälaten und Verwalter zu ihrer guten Discretion frei anheimgestellt, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen dieselben ein- und auszulassen, so haben Wir doch wenig Jahre hernach aus sondern bewegenden Ursachen wiederum einen andern Befehl erteilt, daß hinfüro niemand, wes Standes er auch sei, ohn Unsern sonderbaren Befehl und Bewilligung in das Kloster und dessen Pflegerei einzulassen." Letzterer Befehl wird wiederholt eingeschärft. Wer keinen herzoglichen Befehl vorzuweisen hat, daß er im Kloster selbst gespeist werden soll, ist ins Wirtshaus zu weisen. Wer beanspruchen kann, daß er im Wirtshaus „ausgelost" werde, ist dort je nach seinem Stand auf Klosterkosten zu verpflegen, zu welchem Zweck eine Taxe aufgestellt wird, die für jede Art von Gästen die aufzuwendende Geldsumme genau festsetzt. Der Arzt, der von Bietigheim kommt, soll, wenn er in Sachen der Schüler oder Klosteroffizianten berufen wird, im Wirtshaus ausgelost werden; doch soll Prälat, Vogt und Verwalter ihn in ihren eigenen Haushaltungen verköstigen, falls sie ihn selbst brauchen; der Bader, der alle 3 bis 4 Wochen von Lienzingen kommt, ist an der Meister Tisch zu verköstigen.

8) Auslosen heißt einen durch Zahlung einer Schuld befreien, einen Gast, den man im Wirtshaus untergebracht hat, durch Bezahlung seiner Wirtsschuld frei machen (Fischer).

Die Leistungen des Klosters (Lichter, Kleider, Schuhe, Bettgewand, Waschen und Flicken) bleiben die gleichen. Präzeptoren und Schüler bekommen vom Verwalter wie bisher „Papier, Tinte, Schmer zum Schmieren der Schuhe, item Besen zum Kehren der Räume".

In dem Erlaß von 1619 wird von den Pächtern nicht mehr geredet, nur bemerkt, daß durch die „angestellten Maiereien" die landwirtschaftlichen Arbeiten wesentlich verringert seien. Demnach bleiben die Haushaltungen auf den beiden Höfen Elfingen und Scheuelberg abgeschafft, d. h. den Pächtern überlassen, die nach den Anordnungen von 1607 weiterwirtschaften.

Dagegen werden die 131 Morgen „Weingart" von der Klosterverwaltung wieder in eigene Bearbeitung genommen, hiezu sollen die beiden Weingartmeister nach Bedarf ledige Taglöhner einstellen. Ebenso wird die eigene Vieh- und Schweinehaltung des Klosters wieder aufgenommen.

Die 1607 festgesetzten Besoldungen der beibehaltenen Klosteroffizianten werden in Anbetracht der jetzt wieder vom Kloster übernommenen Verköstigung entsprechend heruntergesetzt. Die neue gemeinsame Haushaltung bedingt ferner die Wiedereinstellung nicht nur eines Gegenschreibers, Kochs und Küchenjungen, sondern auch eines Weingartknechts, eines eigenen Müllers (die Mühle war so heruntergekommen, daß das Kloster mit großen Kosten auswärts mahlen lassen mußte), eines verheirateten Kuhmelkers und mehrerer Hirten.

Nun war nur noch der bisherige Oberpräzeptor M. Joh. Ludw. Heß unterzubringen, an den am 3. April 1617 die Speisung der Anstalt verdingt worden war und der als verheiratet in die neue Klosterhaushaltung nicht mehr paßte. Er wurde auf 23. Juli 1619 vors Konsistorium zitiert, ihm eröffnet, „daß hinfüro die Schüler wieder vom Kloster abgespeist und zwei ledige Präzeptoren sollen gehalten werden", und ihm die oberste (6.) Klasse des Stuttgarter Pädagogiums angeboten, wo er den altersschwach gewordenen Pädagogarchen Caul entlasten sollte und zugleich als dessen Nachfolger in Betracht gekommen wäre. Heß bittet jedoch, bis nach der Herbstvakanz in Maulbronn bleiben zu dürfen, und erhält am 8. Dezember die Pfarrei Asperg. Am 28. Juli 1620 bekommt er auf seine Bitte die Erlaubnis, einen Ruf nach Heilbronn als Rektor des dortigen Gymnasiums anzunehmen (KPr) [9]).

Die neugeordnete Maulbronner Klosterhaushaltung bekam sofort Gelegenheit, sich zu erproben. In den kommenden schweren Zeiten war Maulbronn sichtlich im Vorteil gegenüber den vier andern

9) Seine weiteren Schicksale s. Lang, Gymnasium Heilbronn (GhSchW. II, 1) S. 106 ff.

Klöstern, deren Schülerspeisung noch an einen verheirateten Präzeptor verdingt war.

Unterdessen war ja in Deutschland der Dreißigjährige Krieg ausgebrochen. Das Herzogtum Württemberg war zwar im ersten Jahrzehnt noch nicht eigentlich Kriegsschauplatz. Dennoch blieben auch hier Teuerung und Hungersnot, Einquartierungen und Truppendurchmärsche mit ansteckenden Krankheiten in ihrem Gefolge nicht aus.

Das schlimmste Übel war die Münzverschlechterung. Um die Kriegskosten zu decken, wurden vielerorts die guten Münzen eingezogen und daraus minderwertiges Geld in Masse hergestellt; auch Herzog Johann Friedrich von Württemberg ließ solche Münze prägen. So wurde das alte bessere Geld immer seltener und stieg demgemäß stetig im Kurs. Dies beutete der wucherische Geldhandel der „Kipper und Wipper" in gewissenloser Weise aus, wodurch viele Leute schwer geschädigt, manche ganz ruiniert wurden. Entsprechend der Verschlechterung des umlaufenden Geldes stiegen auch alle Preise, namentlich die der Lebensmittel. Zuletzt konnte man um Geld fast gar nichts mehr kaufen, man mußte zum Tauschhandel greifen. Wer ein öffentliches Gewerbe trieb, auch der Taglöhner, ließ sich mit Lebensmitteln zahlen; wer nichts zu tauschen hatte, war übel dran. Kurz, es zeigten sich im täglichen Verkehr und Geschäftsleben alle die Notstände und Auswüchse, die uns aus der Inflationszeit von 1920—23 sattsam bekannt sind. Hiegegen half weder eine „Taxordnung", die den Preis der Lebensmittel und die Höhe der Löhne festzusetzen versuchte, noch das Verbot der Ausfuhr guter Münze, noch der Befehl an die Dörfer, Lebensmittel zu bestimmtem Preis zu Markt zu bringen, noch das Verbot wucherischer Tauschverträge. Nachher mußten die entstehenden Streitigkeiten durch die Verordnung geregelt werden, daß der Schuldner seinen Gläubiger, wenn er von diesem schweres gutes Geld empfangen habe, in solchem auch wieder auszahlen müsse, wer aber um leichtes schlechtes Geld etwas verkauft habe, nach der Währung, wie sie zur Zeit des Verkaufs gewesen, bezahlt werden sollte [10]).

Unter diesen schlimmen Zuständen litten naturgemäß die vier besetzten Klöster, die ihre Güter nicht mehr selbst bewirtschafteten (Adelberg, Bebenhausen, Blaubeuren und Hirsau), stärker als Maulbronn, das 1619 wieder in vollem Umfang Selbstversorger geworden war.

10) Pfaff, Gesch. Württ. III S. 396. Eine Tabelle des Auf- und Absteigens des Geldwerts gibt die Zeitschrift des hist. Vereins für das württ. Franken Bd. VIII S. 128.

Der erste Notschrei kommt am 16. Februar 1622 aus Adelberg von dem Präzeptor Joachim Weidner[11]). Er meldet in einer vom Abt und vom Verwalter befürworteten Eingabe: Wegen des langwierigen Kriegswesens werden alle Lebensmittel, sonderlich Fleisch, Salz und Schmalz, von Tag zu Tag teurer; er hat Frau und sieben Kinder, Köchin, Viehmagd und Kindermädchen von seiner Besoldung zu speisen, „dazu seinen collegam und 33 erwachsene Knaben in seinem convictu". Da er selbst nichts zuzusetzen hat, bittet er um Erhöhung der Kostgelder.

Am 23. Februar 1622 schließt sich dieser Bitte M. Wilhelm Gmelin in Bebenhausen und M. Georg Geer in Hirsau an (die Eingabe des M. Jakob Holder-Blaubeuren liegt nicht mehr bei den Akten).

Gmelin (seit 1606 oeconomus) hat vor sechs Jahren zu den 34 Zöglingen und dem ledigen Präzeptor auch den Famulus in Kost bekommen und erhielt seither für jeden Schüler 44 fl., für den Präzeptor 52 fl., für den Famulus 30 fl. Unterdessen sind aber die Preise der Lebensmittel ums Doppelte bis Fünffache gestiegen, von den 1496 fl., die er jährlich für die Schüler bekommt, braucht er bereits 1000 fl. allein für Fleisch. Der Präzeptor hat zudem verbesserte Kost und im Jahr für 10 fl. mehr Wein anzusprechen als ein Schüler. Der Famulus sitzt am Präzeptorentisch, genießt also die verbesserte Kost mit; so ist mit 5 Kreuzern Kostgeld für den Tag oft nicht einmal das Fleisch bezahlt, das er ißt. Abt und Verwalter bezeugen, daß Gmelin nicht ohne Einbuße die Kost reichen könne.

Geer hat die 33 Hirsauer Klosterschüler ursprünglich (1599) für 40 fl. jährlich in Kost genommen, 1617 wurde, als die Fleischpreise stiegen, das Kostgeld je um 3 fl. erhöht; dies hat bis Georgii 1621 gereicht; seither arbeitet auch er mit Verlust.

Zum Schluß, am 5. März 1622, kommt auch noch der Klosterverwalter von Maulbronn und bittet um eine neue Küchenordnung. Präzeptoren, Schüler und Gesinde beklagen sich, wenn befehlsgemäß Gemüse statt dem vorgeschriebenen Fleisch gegeben wird; ohne obrigkeitliche Einführung bestimmter fleischloser Tage ist im Kloster nicht länger hauszuhalten.

Auf die Eingaben der vier verheirateten Klosterpräzeptoren und des Maulbronner Verwalters erfolgt ein Anbringen der Räte vom 23. März 1622, die beantragen, den Schülern jeden Tag statt

11) Dies und die folgende Kostgelderhöhung nach den Akten in FAL.

zweimal nur noch einmal Fleisch zu verabreichen und abends täglich zur Suppe nur Gemüse. Da aber auch dies noch zu teuer zu stehen kommt, soll von der Ostervakanz an für den Schüler 50 fl., für den Präzeptor 60 fl. jährlich bezahlt werden.

Aber schon am 1. August 1622 meldet Gmelin, daß die Zulage vom April nicht mehr ausreicht; er habe bereits 600 fl. eingebrockt; wenn dem nicht abgeholfen werden könne, bitte er um Versetzung auf eine andere Stelle. Dem schließt sich am 12. August Holder in Blaubeuren an, weil das Fleisch unterdessen von 16 auf 24 Kreuzer für das Pfund gestiegen sei, und am 17. August meldet Weidner, daß er täglich Einbuße erleide und vor dem gänzlichen Ruin stehe. Geer in Hirsau endlich meldet erst am 17. Dezember, daß er mit dem Satz von 50 fl. nicht mehr auskomme: „schon droht es mir, mein Armuotlein einbrocken zu müssen“ [12]).

Am 8. Januar 1623 meldet Gmelin noch einmal, daß er so nicht weiterhausen könne: „Das Fleisch habe ich nach promulgierter Taz von August bis November stetig mit 9½ Kreuzer bezahlen müssen, bis Weihnachten mit 10 Kreuzer; jetzt kann ich in Tübingen überhaupt kein Fleisch mehr bekommen, wenn ich auch schon das Pfund mit 3 oder 4 Batzen bezahlen sollte, denn die Metzgen sind geschlossen. Wer nit tauschweise ganze Rinder bekommt und metzget, dem muß das Fleisch gänzlich mangeln.“ Ferner droht der Schmalzvorrat auszugehen, „neues ist nur um 18—20 Batzen das Pfund zu bekommen oder gegen Tausch“. Die Lichter hat bisher gleichfalls der Metzger geliefert; „da ich aber keinen Metzger mehr hab, woher die Lichter nehmen, ich wollte denn das Pfund mit 20 Batzen bezahlen? Ich sollte Frucht zum Tausch haben.“ Abt und Verwalter bestätigen diese Angaben und fügen hinzu: „Die Zöglinge gedulden sich und klagen nicht, wenn sie Gemüs statt Fleisch bekommen; aber schon droht auch das Gemüs auszugehen; das Patent für die Klosterflecken hat nicht viel genützt.“

Über diese beweglichen Klagen wird am 22. Januar 1623 im Konsistorium verhandelt und deren Berechtigung zugegeben, da ein Knabe bereits auf 72 fl. im Jahr zu stehen komme. Auf Georgii 1623 wird deshalb das jährliche Kostgeld für einen Schüler um 10 fl. auf 60, für den ledigen Präzeptor um 20 fl. auf 80 erhöht; zudem erhält

12) Laut Kons.Prot. vom 8. Oktober 1622 wird an allen Klöstern die Herbstvakanz bis auf Simonis und Judä verlängert, laut Kons.Prot. vom 28. März 1623 die Ostervakanz bis Sonntag Jubilate, offenbar um den Kostreichern etwas Erleichterung zu verschaffen.

jeder der vier verheirateten Präzeptoren noch 250 fl. als Entschädigung für die bisher erlittene Einbuße bei der Kostreichung. Außerdem ist ihnen mit Beginn des neuen Rechnungsjahrs („Bestandsjahrs") Land zur Viehhaltung, Milch- und Schmalzgewinnung anzuweisen und Klostervieh zu billigen Preisen abzugeben. Die entsprechenden herzoglichen Befehle ergehen am 12. Mai 1623 an Abt und Verwalter der Klöster Bebenhausen, Adelberg, Hirsau und Blaubeuren. Da an den Hauptmahlzeiten nicht wohl etwas weiteres abgebrochen werden kann, wird nur bestimmt, daß morgens statt der Suppe jedem Schüler ein Stück Brot gereicht und nachmittags das „Unterbrot" ganz abgestellt werden dürfe. Wein soll jedem Schüler mittags nur noch ein halbes Quart, abends jedoch wie bisher ein ganzes, dem ledigen Präzeptor über jede Mahlzeit nicht mehr als ein halbes Maß gegeben werden. Im gleichlautenden Befehl für Maulbronn (vom gleichen Datum) wird besonders gerügt, daß, wie der Propst [13]) bei der Visitation gefunden habe, die Schüler fast täglich mittags mit Sauerkraut und abends mit dicken Erbsen abgespeist wurden, bis auf einmal 14 an Dysenterie erkrankten. Verwalter und Küchenmeister werden ermahnt, mit Hilfe der Zuweisungen an Kraut, Rüben, Erbsen, Linsen, Schnitzen, Mehl, Gries u. a. m., besser für Abwechslung zu sorgen und die Speisen reichlicher zu geben und besser zu kochen; beanstandete Gerichte sollen, wenn nötig, dem Prälaten gebracht werden. Entsprechende Sparmaßregeln werden gleichzeitig auch für das Tübinger Stift angeordnet.

Damit war „bis auf bessere Zeiten" Abhilfe geschafft.

Bereits im Lauf des Jahres 1623 stellten sich Anzeichen kommender Besserung der Lage ein. Sofort beginnen auch die Bitten um Milderung der Sparmaßnahmen. Den Reigen eröffnen die Tübinger Stiftler am 2. November [14]). Es folgen die Hirsauer Zöglinge mit lateinischen Versen. Als die beiden Bittgesuche Erfolg haben, beantragen am 31. Mai 1624 die Äbte von Adelberg, Bebenhausen, Blaubeuren

13) Stifts- und Landesprost war damals M. Erasmus Grüninger, der 1612—14 Abt von Maulbronn gewesen war.

14) In der lateinischen Eingabe wird (gewiß übertreibend) behauptet: plures avido et esuriente stomacho cubitum ire videbantur. Hinc quoque evenit, ut multi periculose decumberent et a feriis S. Bartholomaei (24. Aug.) ad Ferias S. Michaelis (29. Sept.) usque ultra septuaginta nostrum morbis ut plurimum gravissimis, furente Chephalalgia (Kopfweh), aestuante febri, dolente iliaca (Bauchweh), consumente colica passione, lethali Diarrhoea, pestilente Dysenteria et aliis consimilibus malis morbis et affectibus ita laborarint, ut alii mortui alii vix restituti sint (FAL).

und Maulbronn unter Berufung auf das Tübinger Stift und Hirsau, „wo die alte Kost wieder gereicht wird", ebenfalls unter Beilegung lateinischer Gedichte ihrer Zöglinge, die vier übrigen Klöster „ebenso zu begnaden"; und wirklich schreibt der Herzog im Wildbad am 8. Juni 1624: „Weil es — Gott sei's gedankt! — mit den Früchten und dem Weinwachs wohl steht, also soll den andern alumnis auf beiliegende Gratulations-(carmina) auch willfahrt werden." Und so erhalten die vier Äbte am 25. Juni den Befehl, „die Sachen in den alten Stand zu setzen".

Die hohen Kostgeldsätze wurden bis Simonis und Judä (28. Okt.) 1626 an die kostreichenden Präzeptoren weitergezahlt. Dann wurde, „nachdem die Teuerung ziemlich nachgelassen", wieder auf die mittlere Höhe des Kostgelds zurückgegangen, d. h. man vergütete nur noch jährlich 50 fl. für jeden Schüler, 60 fl. für den ledigen Präzeptor. Weidner in Adelberg versucht zwar noch durch eine Eingabe vom 18. November 1627 wenigstens fürs vergangene Sommerhalbjahr den höchsten Satz, also 5 fl. mehr für den Schüler, herauszuschlagen, da Fleisch, Salz und Schmalz wieder teurer geworden seien, erhält aber am 26. Januar 1628 den Bescheid: „Es bleibt beim alten wegen der Konsequenz bei den andern Präzeptoren."

Noch einmal, Herbst 1628, als die Weinernte wieder schlecht ausfällt, werden in den fünf Klöstern und im Stift die Weinrationen heruntergesetzt und Präzeptor Weidner in Adelberg muß sich wegen seines großen Weinverbrauchs ausführlich verantworten. Nachdem aber das Jahr 1629 wieder einen guten Herbst gebracht hatte, wird von Weihnachten an einem Kloster nach dem andern wieder das alte Quantum bewilligt.

Damit schließen die Akten über diese Angelegenheit.

Es sei zum Schluß aus den zeitgenössischen Akten noch folgendes angeführt:

Die Klosterschule Blaubeuren wurde in den Jahren 1621—28 fünfmal visitiert. Aus den Visitationsberichten (FAL) erfahren wir, daß der praeceptor superior M. Jakob Holder, dem seit Georgii 1594 die Speisung der Zöglinge und seit 1595 auch die eines ledigen Kollegen übertragen war, damals zwei ledige Präzeptoren verköstigt („medius" ist M. Caspar Seemann, inferior M. Johann Gottlieb Bollinger), die (nach Binder) schon seit 1619 zu Blaubeuren bedienstet sind. Der alternde Präzeptor war also bereits 1619 durch Anstellung eines dritten entlastet worden. Dies war aber nur eine persönliche Vergünstigung. Denn sie kam 1625 bei seinem Nachfolger M. Bern-

hard Dieterlin sofort in Wegfall, obwohl dieser gleichfalls mit der Speisung betraut wurde.

Auf Prälat Johannes Schopf, der 36 Jahre lang der Klosterschule vorgestanden und am 11. Januar 1621 81jährig gestorben war [15]), folgte sein Sohn M. Jakob Schopf, auf diesen schon 1626 M. Philipp Schickhard [16]), der anläßlich der Visitation am 14. Mai 1626 investiert wurde. Bei der nächsten Visitation klagt der Blaubeurer Spezial M. Eberhard Andreä dem visitierenden Landespropst Erasmus Grüninger, daß mit Erlaubnis des kranken Prälaten Jakob Schopf seit dem Amtsantritt des Präzeptors Dieterlin die Klosterschüler nicht mehr zur Samstagsvesper in die Stadtkirche kommen. „Wird zwar vorgewandt, daß eine besondere Vesperlehr um selbige Zeit im Kloster angestellt und gehalten werde, so aber bis anhero in effectu nicht verspürt worden." Der Spezial bittet deshalb, „solchen cultus wieder anzustellen". Man könnte dafür den Klosterschülern den Gesang bei den Gottesdiensten des entlegenen Filials Machbronn, die der Blaubeurer Oberpräzeptor zu halten hatte, abnehmen, zumal da diese Gemeinde seit etlichen Jahren einen eigenen Schulmeister habe, der den Gesang führen könne (MA).

Im Jahre 1611 hören wir zum erstenmal von einer beabsichtigten Revision der Großen Kirchenordnung. Am 18. Februar wird laut Protokoll im Konsistorium beraten, „wie und welchergestalt die hiebevor anbefohlene Revision der Kirchenordnung vorgenommen und geändert werden soll". Es wird beschlossen, Berichte einzufordern nicht bloß von den General- und Spezialsuperintendenten, sondern auch von den Prälaten der fünf besetzten Klöster. Demnach handelte es sich nicht nur um eine kirchliche Reform, sondern man wollte auch die Klosterordnung revidieren. Es ist damals nichts daraus geworden. Denn noch 1629 steht im Hauptlandtagsabschied: „Ebenmäßig wollen Wir auch mit ehester Gelegenheit gebetenermaßen die Große Kirchenordnung, insonderheit die darin begriffene Schulordnung durch hiezu qualifizierte und verständige Personen revidieren lassen, auch auf Mittel und Weg trachten, daß inskünftig die Anzahl der Klosterschulen (solange solche jetzgerührtermaßen Uns verbleiben) nach Ausweisung des Landtagsabschieds de anno 1565 möchte ergänzt, zumalen womöglich in einem taugenlichen Kloster ein Pädagogium angestellt werden" [17]).

---

15) Schopf (1540—1621), seit 1558 im Kirchendienst, wurde 1578 Hofprediger und Konsistorialrat, 1584 Abt von Blaubeuren (Fischlin).

16) Schickhard, 1602 Pfarrer in Brackenheim, 1608 Dekan in Göppingen, 1626 Abt von Blaubeuren; durch das Restitutionsedikt vertrieben starb er 1633 in Eßlingen an der Pest.

17) Württ. Landesgrundverfassung (1765) S. 470.

Diese guten Absichten durchkreuzte das kaiserliche Restitutionsedikt desselben Jahres, das die Klosterschulen vernichtete und dem Land die Mittel zu neuen Schulgründungen entzog.

2. Das Restitutionsedikt.

Der erste Angriff auf württembergische Klöster von seiten der Katholiken erfolgte schon im Jahr 1627. Auf Drängen des Bischofs von Konstanz befahl der Kaiser Ferdinand II. am 3. Juli 1627 dem Herzog Johann Friedrich, das Priorat Reichenbach an der Murg (heute Klosterreichenbach) den Ordensleuten zurückzugeben. Dieses Priorat hatte einst zum Kloster Hirsau gehört, war aber unter dem Schutz von Baden und Helfenstein katholisch geblieben, und Württemberg hatte das Kloster erst 1595 in seine Obhut genommen, dann 1602 reformiert und 1605 inkorporiert. Im Juli 1627 wurden vom Kaiser aber auch die Bittschriften des Bischofs von Augsburg und der Zisterzienser von Kaisheim um Rückgabe der Klöster Maulbronn, Bebenhausen, Lorch und der drei Brenztalklöster, dann im Dezember 1627 auch noch die Bittschrift des Prämonstratenserklosters Roth um Rückgabe von Adelberg dem Herzog zur Gegenäußerung übersandt.

Bezüglich des Priorats Reichenbach sah sich Herzog Johann Friedrich noch kurz vor seinem Tod genötigt, Zugeständnisse zu machen. Dagegen gelang es dem württembergischen Gesandten Dr. Löffler durch geschickte Vertretung der protestantischen Interessen den Kaiser zu bewegen, die Entscheidung über die anderen Klöster noch hinauszuschieben [1]).

Beim Ableben Herzog Johann Friedrichs (18. Juli 1628) zählte sein ältester Sohn Eberhard (der dritte Herzog dieses Namens) noch nicht 14 Jahre, so daß wieder eine vormundschaftliche Regierung in die Lücke treten mußte. Administrator wurde zunächst Eberhards ältester Oheim, Herzog Ludwig Friedrich; dieser berief zur obersten Leitung der Staatsangelegenheiten wieder einen Regimentsrat, dem der Landhofmeister von Helmstädt, der Vizekanzler Dr. Löffler und zwei Oberräte angehörten. Diese hatten also den Kampf gegen die durch die Siege Tillys und Wallensteins gefährlich erstarkte Gegenreformation weiterzuführen.

Zuerst hatten sie noch eine kleine Atempause. Dann aber brach das

1) Hiefür und für das folgende ist Günter die Hauptquelle; doch wurden seine Angaben z. T. nach den Originalakten in HASt ergänzt.

schon solange drohende Unheil mit doppelter Wucht herein. Auf unablässiges Drängen des Bischofs von Konstanz wird vom Kaiser endlich eine Exekutionskommission für Reichenbach ernannt, und diese gibt am 5. April 1629, trotz des Protestes eines Bevollmächtigten der neuen württembergischen Regierung, das Kloster den Benediktinern und der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz zurück.

Zwei Tage darauf, am 7. April 1629, trifft das seit 6. März unterzeichnete, aber bisher geheim gehaltene kaiserliche Restitutionsedikt in Stuttgart ein, das bestimmt, daß alle Kirchengüter, die von den Evangelischen erst nach dem Passauer Vertrag vom 2. August 1552 eingezogen worden waren, den Katholiken zurückgegeben werden sollten. Unterdessen hatte der Kaiser bereits Exekutionskommissionen ernannt, und zwar für den Schwäbischen Kreis den Bischof Johann von Konstanz, den Abt Eucharius von Kempten, den Reichserbhofrichter Graf von Sulz zu Rottweil und den kaiserlichen Rat Ulrich von Stotzingen; zugleich war an Tilly und Wallenstein der Befehl abgegangen, im Bedarfsfall den Kommissären mit Truppen an die Hand zu gehen.

Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. fußte auf der katholischen Auslegung des Augsburger Religionsfriedens von 1555. Darin stand die Bestimmung, daß die zur Zeit des Passauer Vertrags von 1552 von protestantischen Reichsfürsten eingezogenen Klöster und geistlichen Besitzungen, soweit diese nicht dem Reich unmittelbar unterworfen, d. h. reichsständisch waren, eingezogen bleiben dürften und es bei der Verordnung, wie es ein jeder Reichsstand mit obigen Gebieten gemacht, gelassen werden soll. Daraus folgerte die katholische Partei, daß in diesem Religionsfrieden weitere Eingriffe in Recht und Besitz katholischer Klöster und Stiftungen nach dem Jahr 1552 (bzw. 1555) verboten seien; was die Protestanten natürlich bestritten. Für die damals noch reichsunmittelbaren Abteien hatten die Katholiken 1555 ihre Auffassung noch besonders im sog. „geistlichen Vorbehalt" festgelegt; demgemäß sollte künftig jeder reichsunmittelbare katholische Abt, der zur evangelischen Lehre übertrat, Amt und Land verlieren und einem katholischen Nachfolger Platz machen.

Kein Land hatte triftigeren Grund, von der Wiederaufrollung dieser alten Streitfragen Schlimmes zu befürchten, als das Herzogtum Württemberg. War es doch dadurch mit dem Verlust eines Drittels seines Gebietes und Jahreseinkommens bedroht; ja seine ganze Existenz stand auf dem Spiel.

Die württembergischen Klöster waren allerdings, wie wir gesehen haben, schon 1534 durch Herzog Ulrich reformiert und dann säkularisiert worden. Allein das Interim Karls V. vom Jahr 1548 hatte den Herzog gezwungen, sie an katholische Äbte und Pröpste zurückzugeben, und diese waren im Jahr 1552 tatsächlich noch im Besitz der Klöster gewesen. Denn Herzog Christoph hatte erst nach 1552 (bzw. 1555) die absterbenden katholischen Äbte und Pröpste nach und nach durch evangelische ersetzt. Man konnte also protestantischerseits behaupten, daß die württembergischen Klöster schon 1534, also lange vor dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden, reformiert gewesen, katholischerseits, daß sie in den entscheidenden Jahren 1552 bis 1555 katholische Besitzer gehabt hätten. Ließ man letzteres gelten, so fragte sich immer noch, ob die Klöster in dieser Zeit noch reichsunmittelbar („noch dem Reich ohne Mittel unterworfen und reichsständisch") gewesen waren, so daß die katholischen Prälaten unbedingt wieder durch katholische hätten ersetzt werden müssen. Auch dies konnte man katholischerseits bejahen, weil die meisten der Klöster wenigstens auf dem Papier ursprünglich reichsunmittelbar gewesen waren, protestantischerseits verneinen, weil sie sich tatsächlich schon lange vor dem Jahre 1552 in die engste staatliche Verbindung mit Württemberg eingelassen hatten [2]). So kam denn alles darauf an, welchen Charakter man der kaiserlichen Zwischenreligion [3]) beilegte. Aber auch hierin gab es zwei entgegengesetzte Auffassungen. Die Katholiken setzten das Interim einfach dem Katholizismus gleich, während die Protestanten geltend machten, daß jener Zwischenzustand mit seiner Halbheit den protestantischen Klosterbesitz nicht unterbrochen habe; denn damals seien die protestantischen Verwalter neben den katholischen Prälaten im Amt geblieben und viele Klosterdörfer hätten ihre evangelischen Pfarrer und Lehrer behalten.

Wegen dieser entscheidenden Streitfrage holte sich die württembergische Regierung allerlei Gutachten ein, indem sie Ende Mai 1629 mehreren sachverständigen Stellen die Frage vorlegte: „Wann von einem der Augsburgischen Konfession zugetanen Fürsten vor dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden einige Klöster und geistliche Güter reformiert und doch hernach post reformationem das Interim eingeführt und bis nach ausgerichtetem Passauischen Ver-

2) Die Beweise für ihre staatsrechtliche Abhängigkeit sind oben S. 14—25 aufgeführt.

3) Formula Reformationis per Caesaream Majestatem Carolum Quintum in Comitiis Augustanis proposita, Augsburg 1548.

gleich und Religionsfrieden darin geduldet, folgends aber nach erfolgten beiden Pacifikationen das Interim wiederum abgeschafft, auch die Klöster und Güter in diejenige evangelische Reformation, darin sie sich vor dem introducierten Interim befunden, restituiert (worden): ob solche Klöster und Stift nunmehr dafür anzusehen und zu halten, daß sie vor oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden." Propst und Konsistorium zu Stuttgart, die theologischen Fakultäten zu Tübingen, Altdorf und Jena, sowie die Juristen zu Straßburg sprachen sich entschieden gegen die Heranziehung und Beweiskraft des Interims aus. Die Straßburger Theologen und Altdorfer Juristen hielten sich für inkompetent, die Marburger äußerten sich nur bedingungsweise. Merkwürdigerweise gab die Juristenfakultät der katholischen Universität Freiburg einen günstigen Bescheid. Noch auffallender aber war, daß einzig und allein die Juristenfakultät gerade der württembergischen Landesuniversität Tübingen der katholischen Auffassung beipflichtete. Dieser Verrat am eigenen Land kam auf Rechnung des führenden Juristen, des Professors Christoph Besold, der damals bereits insgeheim zum Katholizismus übergetreten war [4]).

Unterdessen hielt im Auftrag des Herzogs und der vormundschaftlichen Regierung Vizekanzler Dr. Löffler, durch Verschleppung der Verhandlungen mit Protesten, Appellationen und Informationen, die Ausführung des Edikts geflissentlich hin. Da er aber von seiten Kursachsens und Hessens und der anderen evangelischen Stände des Reichs nicht gebührend unterstützt wurde, fanden seine Vorstellungen beim Kaiser nicht genügend Beachtung. Um so mehr bekamen die katholischen Ratgeber des Kaisers, Bischöfe und Äbte, voran sein Beichtvater, der Jesuitenpater Lamermain, die Oberhand und drangen auf Beschleunigung des Verfahrens. So erklärte am 30. Juli 1629 die Exekutionskommission in des Kaisers Namen, der Herzog solle alle seit 1552 eingezogenen Klöster und Stifter freiwillig herausgeben, widrigenfalls sie zur Exekution schreiten müsse.

Der Herzog gab hierauf allen Prälaten und Klosterverwaltern die Weisung, die Tore wohl verwahrt zu halten; und als die Exekution gegen St. Georgen auf 22. August angesagt wurde, ließ er das Kloster durch den Kapitän Konrad Wiederhold mit 380 Mann

4) Besold tat dies nach der Nördlinger Schlacht öffentlich und schädigte durch zwei Aktenpublikationen (Prodromus und Documenta 1636) Württemberg in der Klosterfrage weiterhin aufs empfindlichste. Über die verschiedenen Gutachten referiert Günter S. 60—66 in ausführlichen Anmerkungen, über Besold S. 295—306.

besetzen. Als die Kommission am 27. mit zahlreichem Gefolge zu Pferd, aber nur mit 19 Kroaten, vor dem Kloster anlangte, mußte sie nach langen vergeblichen Verhandlungen mit Spott und Schande wieder abziehen. Unterdessen hatte Dr. Löffler eine kaiserliche Resolution erwirkt, durch welche bis zur gerichtlichen Entscheidung der Streitfälle die Exekutionen eingestellt wurden. So war dieser erste gewaltsame Angriff glücklich abgeschlagen.

Natürlich schilderten die Kommissäre die Vorgänge vor St. Georgen dem Kaiser in den grellsten Farben und verlangten Bestrafung des bewaffneten Widerstands und jetzt erst recht volle und rücksichtslose Restitution, da „der katholischen Religion in diesem ansehnlichen Fürstentum aufzuhelfen und das Luthertum a fundamento zu evertieren, kein gerader Mittel, dann auf die Restitutionen der geistlichen Güter mit Ernst zu dringen, weil von den klösterlichen Einkommen die Prädikanten erhalten bishero und junge gezogen, und, wo diese Wurzel abgeschnitten, der Baum von selbst bald fallen wird“ [5]).

Der erbitterte Kaiser befahl daher im Oktober 1629 dem Herzog-Administrator endgültig, die Klöster Lorch, Anhausen und Herbrechtingen dem Bischof von Augsburg zurückzugeben und Adelberg den Prämonstratensern zu Roth einzuräumen; endlich sprach er im Dezember die Propstei Denkendorf dem Bischof von Konstanz zu.

Auf dies hin meldete die Exekutionskommission Ende Januar 1630 ihre Ansprüche von neuem in Stuttgart an. Neue Verhandlungen setzten ein, und neue Drohungen sollten im Juni verwirklicht werden, und mit der Okkupation des Klosters Lorch ein neuer Anfang gemacht werden. Als aber am 11. Juni 1630 die Abgesandten der Kommission anrückten, fanden sie es wohlverwahrt und mußten auch von hier unverrichteter Dinge abziehen, weil Wallenstein dem Kaiser jede Mitwirkung des Heeres bei den Exekutionen verweigert hatte. So war auch dieser zweite Angriff abgeschlagen.

Am 15. Juli verlangte daraufhin der Kaiser, Württemberg solle die fünf genannten Klöster, dazu noch St. Georgen, endlich gutwillig „ohne weitere Ausflüchte, Aufschub oder Verzug“ abtreten, widrigenfalls unwiderruflich exequiert würde.

Endlich, im August 1630, ließ sich Wallenstein herbei, auf Drängen des Kaisers den Obersten Ossa mit 28 Kompanien (25 zu Fuß und drei zu Pferd) der Exekutionskommission zur Verfügung zu stellen

5) Günter S. 92.

(was übrigens seine Absetzung nicht mehr abwenden konnte); und jetzt war die Exekution nicht mehr aufzuhalten. Die Kommissäre kündeten von Waldsee aus nochmals die Vollstreckung an; dann brachen sie nach Schwäbisch Gmünd auf, wo sie ihr Hauptquartier aufschlugen.

Jetzt gibt der Herzog-Administrator den Widerstand auf und weist die Verwalter der zunächst zurückgeforderten Klöster an, sich bei drohender Okkupation in die nächste Stadt in Sicherheit zu begeben; doch bestimmt er, daß in Adelberg wenigstens der praeceptor (theologiae) im Dorf bleibe und die Pfarrei weiterversehe; die Klosterschüler sollen aber gleichfalls wegziehen.

Am 27. August 1630 erschien vor dem Kloster Lorch zum zweiten Male ein Subdelegierter der Kommission, diesmal ohne vorherige Ankündigung und begleitet von Ossa mit etlichen 30 Bewaffneten zu Pferd. Der Prälat war in Göppingen abwesend. Ein württembergischer Kapitän verweigert den Einlaß und holt unterdessen den kurz zuvor eingetroffenen württembergischen Kommissar und Notar herbei, der feierlich Protest einlegt. Natürlich umsonst. Ossa reitet in den Klosterhof, die andern folgen. Nun werden die Klosteroffizianten, der Schultheiß und die Dorfgemeinde zum Gehorsam gegen den kaiserlichen Kommissar verpflichtet. Drei Tage darauf nehmen die inzwischen angekommenen Vertreter des neuen Herrn, des Abts zu St. Blasien, die Huldigung der Klosteruntertanen entgegen, am folgenden Tag wird dem Ortspfarrer und den Predigern der Klosterflecken eröffnet, daß sie sich jeglicher Amtshandlung zu enthalten und die Pfarrhäuser binnen Monatsfrist zu räumen hätten.

Am 28. August 1630 erschien ein kaiserlicher Subdelegierter mit dem Prior des Prämonstratenserklosters von Roth vor Adelberg, das, befehlsgemäß geräumt, keinen Widerstand leistete. Als Ossa am Nachmittag mit Reitern und Fußvolk anrückte, war die Okkupation schon beendet. Die Huldigung nahm einige Tage später der Prior von Roth im Namen des Prämonstratenserordens entgegen; zum Abt wurde Georg Schönheinz, der Geschäftsträger des Ordens am kaiserlichen Hof[6]), gewählt und am 29. September durch die Äbte von Roth und Roggenburg feierlich in sein Amt eingeführt. Dieselben Äbte melden am 23. Oktober der kaiserlichen Exekutionskommission unter anderen Beschwerden meist finanzieller Art, daß „der abgeschaffte Prädikant und frühere Präzeptor" sich noch immer im Dorf Adelberg aufhalte und „durch Winkelpredigten und

6) Seine Personalien s. Günter S. 41 Anm. 1.

Psalmensingen" sonst wohlgeneigte Untertanen vom katholischen Gottesdienst abhalte. Nun ziehen zu Adelberg sieben Mönche auf, um im Kloster, im Dorf und in den anderen Klosterflecken die katholische Religion wieder einzuführen; ihnen mußten die lutherischen Prediger weichen.

Am 29. August kamen 50 kaiserliche Reiter unter Oberst Ossa vor das Kloster Denkendorf, das widerstandslos für den Bischof von Konstanz in Besitz genommen wurde. Der herzogliche Verwalter war befehlsgemäß vorher abgezogen. Der Propst begab sich in den Denkendorfer Pfleghof nach Eßlingen; aber auch dieser wurde ihm abgenommen. Alsbald begann die katholische Reaktion mit Abschaffung des protestantischen Gottesdienstes und Ausweisung der Prediger, wogegen alle Proteste und Gegenmaßnahmen nichts ausrichteten.

Am 2. September kam auch St. Georgen wieder an die Reihe. Der zu Villingen residierende katholische Abt des Klosters drang mit einem Subdelegierten (einem Rat aus Konstanz) und einer Handvoll Soldaten in aller Frühe durch ein offenstehendes Schlupfpförtlein und überraschte den Klosterverwalter im Bett. Das Kloster wurde für okkupiert erklärt. Am folgenden Tag erfolgte die Huldigung der Klosteruntertanen.

Mit Lorch hatte der Bischof von Augsburg von Anfang an auch die Abtei Anhausen und die Propstei Herbrechtingen beansprucht. Am 4. September wurden auch diese beiden Klöster okkupiert; Karl Stengel, der Prior von St. Afra zu Augsburg, gewählt am 14. Dezember 1630, wurde Abt von Anhausen.

Damit war der erste kaiserliche Restitutionsbefehl vollzogen und die Kommission wollte schon auseinandergehen. Da traf ein neuer kaiserlicher Befehl vom 23. August ein, der die Restitution der übrigen württembergischen Klöster anordnete. Der Abt von Salmansweiler (jetzt Salem) habe im Namen des gesamten Zisterzienserordens durch Dokumente bewiesen, daß die Klöster im Schwäbischen Kreis wider die heilsamen Reichssatzungen eingezogen worden, da zur Zeit des Passauer Vertrags die Klöster Maulbronn, Bebenhausen, Königsbronn und Herrenalb im Besitz der Zisterzienser, Alpirsbach, Blaubeuren, Hirsau und Murrhardt im Besitz der Benediktiner und katholisch gewesen. Die nicht gelieferten gegenteiligen Urkunden seien pro recognitis anzusehen und demnach das Weitere zu veranlassen.

Die Kommissäre luden daraufhin auf 9. September die Württemberger pro forma zur Rekognition der Dokumente nach Gmünd ein.

Dort eröffnete man ihnen, daß der Kaiser die Urkunden bereits für richtig und justifiziert erklärt habe; ein weiterer Einspruch sei also zwecklos.

Um diese Zeit erging die ohne Datum bei den Akten (im HASt) liegende allgemeine „Instruktion, wessen sich die Äbte und Verwalter zu verhalten haben, wenn von den kaiserlichen Commissariis das Kloster sollte okkupiert und eingenommen werden wollen". Die württembergischen Beamten (Ober- und Untervogt des mit dem Schutz des Klosters beauftragten Amts) sollen neben Prälat und Verwalter die Ankunft der Kommission erwarten und solemniter protestieren, mit dem Hinweis auf die Schutz- und Schirmskastenvogtei und die landesfürstliche Obrigkeit, auch andere Rechte tam in spiritualibus quam in temporalibus, in dem seit mehr als 100 Jahren der württembergischen gemeinen Landschaft inkorporierten Kloster. Die Vereidigung der Untertanen durch die Subdelegierten ist zu verhindern; wenn dies nicht möglich sein wird, cum praedicta protestatione et reservatione geschehen zu lassen. Wenn die Kommissäre auch die landesfürstliche Malefiz-, forstliche und andere jura beanspruchen sollten, dann soll man deswegen noch besonders feierlich protestieren und sie sich reservieren. Falls sie den evangelischen Pfarrern aufkündigen, ist geltend zu machen, daß die Klosterflecken seit 1534 ununterbrochen bei der Augsburgischen Konfession verblieben sind, und hiegegen ist abermals Protestation und Reservation einzulegen. Nach Dokumenten gefragt, soll man sagen, im Kloster seien nur noch einige Rechenbücher. Wenn man die geringen Vorräte bemängle, soll man sich auf die vielen Einquartierungen, Requisitionen und Kontributionen berufen.

Die Wirkung dieser Instruktion zeigt sich sofort bei der Okkupation des Klosters Maulbronn[7]). Diese erfolgte am 14. September. Tags zuvor stellten sich der Obervogt von Brackenheim und der Untervogt von Vaihingen fürstlicher Weisung gemäß zum Protestieren ein. Die Schüler wurden in ihre Heimat entlassen, wie sie später klagen, ohne zuvor die auf Bartholomäi (24. August) fällige Winterkleidung erhalten zu haben. Ihre geringe Habe packten sie in Truhen und brachten diese teils nach Knittlingen teils nach Vaihingen (FAL). Am 14. kam morgens um 6 Uhr ein Quartiermeister mit 20 Küraſſieren, besetzte das Tor und ließ niemand mehr

7) Bericht des Abts Wieland und der weltlichen Beamten vom 16. September 1630 (HASt).

heraus noch herein. Einige Stunden später kam Oberst Ossa mit vier Subdelegierten; darunter war der Abt von Salmansweiler; 100 Kürassiere und 1000 Musketiere mit fünf Wagen Munition begleiteten ihn. Das Fußvolk besetzte das Kloster, die Reiterei wurde in die Klosterflecken verteilt. Die Herren, vom Obervogt mit diplomatischer Höflichkeit empfangen und ins Herrenhaus geleitet, forderten sofort den Prälaten, den Vogt und den Verwalter vor. Oberst Ossa erklärte ihnen: Nachdem die anwesenden Subdelegierten von der Kreiskommission zur Einziehung des Klosters abgeordnet seien, hätten alle deren Weisungen pünktlich nachzukommen. Der Obervogt protestierte jetzt auftragsgemäß feierlich gegen die Okkupation. Darauf erwiderte Ossa: Es bleibe dabei und weiteres Disputieren habe keinen Zweck; wer sich nicht gutwillig ins Unvermeidliche schicke, habe sich die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben. Hiermit begab er sich in sein Quartier. Jetzt protestierten die Vögte noch einmal in optima forma juris bei der Kommission und verfochten energisch die Rechte des Herzogs, worauf die Subdelegierten eine schriftliche Vollmacht präsentierten, die sie berechtigte, das Kloster einzuziehen und jeden Widerstand mit Waffengewalt zu brechen. Nun wurden Schlüssel und Dokumente ohne weiteren Widerspruch ausgehändigt. Man fand aber nur drei Jahrgänge Rechnungen vor. Jetzt wurden Prälat, Ober- und Untervogt entlassen, aber der Klostervogt und der Verwalter vereidigt, „von des Klosters Sachen an Früchten, Wein und anderem ohne Vorwissen des fürgestellten Administratoris nichts zu verwenden oder zu verändern". Nachdem sie alle diesbezüglichen Fragen beantwortet hatten, konnten auch sie sich entfernen. Abends läßt Ossa den Obervogt zweimal ersuchen, sich aus dem Kloster auf sein Amt zurückzubegeben. Als dieser sich weigert, weil sein Auftrag noch nicht beendet sei, fordert ihn Ossa vor und verbietet ihm jeden weiteren Protest; sonst sehe er sich genötigt, zur Verhaftung zu schreiten. Der Obervogt läßt sich jedoch nicht einschüchtern und sagt, er solle mit ihm machen, was er wolle. Ossa sendet daraufhin noch in derselben Nacht einen Eilboten an den Herzog nach Stuttgart und verlangt die Abberufung des Obervogts: er werde einen öffentlichen Protest unter keinen Umständen zulassen; er ersuche, überhaupt zu befehlen, in Gegenwart der kaiserlichen Waffen auch an andern Orten solches Protestieren einzustellen. Als sich der Obervogt am andern Morgen immer noch nicht zur Abreise bewegen läßt, weiß sich Ossa zu helfen. Er läßt die vor dem Klostertor sich sammelnden Untertanen gar nicht

herein, sondern weist sie nach dem Schäfenacker, wo er sie mit seinen 100 Küraſſieren und 1000 Musketieren umstellen und so zwingen läßt, dem neuen Klostervorstand zu huldigen. Unterdessen bleibt das Klostertor geschlossen und den württembergischen Beamten wird auf diese Weise ihre Absicht, in Gegenwart der Untertanen gegen die Huldigung zu protestieren, vereitelt. Hernach werden der Prälat, die Präzeptoren und die Dorfprediger vorgeladen und ihnen alle fernere Amtshandlungen untersagt mit dem Befehl, innerhalb von 4 Wochen ihre Amtswohnungen zu räumen. Zum Schluß melden sich die württembergischen Vögte noch einmal bei der Kommission und legen abermals bei ihr und bei dem neuen Administrator Protestation und Reservation ein. Als Administrator wird Christoph Schaller aus Sennheim i. E., der Prior von Eussertal [8]), eingesetzt, dem einige Zisterziensermönche des Klosters Lützel [9]) beigegeben werden.

Wegen der Anstände, die es bei der Besetzung von Maulbronn gegeben hatte, wurde die allgemeine Instruktion an die Äbte, Verwalter und zuständigen Vögte der württembergischen Klöster dahin abgeändert, die Protestationen in Gegenwart der kaiserlichen Waffen zu unterlassen und nur gegen die kaiserlichen Kommissäre zu richten, jedenfalls aber mit Ossa, als dem kaiserlichen Immittenten, sich gar nicht einzulassen (HASt).

Auf dies hin geht die Okkupation von Hirsau am 16. September 1630 glatter vonstatten. Als die Subdelegierten der Exekutionskommission mit 300 Musketieren und 100 Berittenen anrückten, wurden sie von zwei herzoglichen Räten empfangen, die ohne zu widersprechen Pfarrer, Schuldiener, Mesner und Beamte auf den folgenden Tag zur Huldigung ins Kloster beordern ließen; sie beschränkten sich darauf, unter förmlichem Protest die Rechte des Herzogs vorzubehalten. Nur wegen des herzoglichen Schlosses, das innerhalb der Klostermauern stand, machten sie Schwierigkeiten, mußten es aber schließlich ebenfalls preisgeben. Administrator des Klosters wurde der Prior von Weingarten, Andreas Geist, dem drei Mönche beigegeben wurden [10]).

Am 18. September kam Bebenhausen an die Reihe. Ober-

8) Uterna Vallis, Utertal, bei Landau in der Pfalz.

9) Im Elsaß bei Basel gelegen.

10) Valentin Andreä, der als Spezial von Calw mit den Mönchen höflichen Umgang pflegte, nennt den Administrator einen nicht unbillig denkenden Mann, die Mönche Christoph und Hieronymus ziemlich gelehrt und den dritten, Kaspar Froes, einen heimlichen Anhänger der lutherischen Lehre (Seybold S. 133).

und Untervogt von Tübingen waren pünktlich zur Stelle. Die Klosterschüler waren, wie in Maulbronn, zeitig entlassen worden (ohne noch Winterkleider erhalten zu haben: FAL). Um die Mittagszeit kommt die Kommission, ein Konstanzer Rat, ein Salmansweiler Advokat und ein Obristwachtmeister mit 20 Reitern und 10 Musketieren und wird mit den Vögten vom Verwalter in die Tafelstube geleitet. Dort eröffnet sie ihren kaiserlichen Auftrag zu Okkupation und Gegenreformation, wogegen die Vögte feierlich protestieren. Nachmittags trifft der Abt von Salmansweiler mit dem neuen katholischen Abt Joachim Miller und einer Kutsche voll Ordensleute zur Übernahme des Klosters ein [11]). Der neue Abt verweigerte sofort die herkömmliche Jägerazung, wofür man sich dann durch Beschlagnahme der Klostergefälle im Tübinger Amt schadlos hielt (HASt).

Am gleichen 18. September wurde auch Herrenalb okkupiert. Nach dem Empfang durch Vogt und Untervogt von Neuenbürg erfolgte deren protestatio in optima juris forma und reservatio tam in spiritualibus quam in temporalibus. Daraufhin „haben die Subdelegierten den neuen Abt, Nikolaus Brenneisen, mit zwei Mönchen aus der Herberge vorm Kloster in die Kirche geführt, ihre vermeinte Gottesdienste verrichtet und darüber des Klosters sich bemächtigt“ [12]).

Am 20. September kamen unter dem Schutz von 100 Soldaten die Subdelegierten von Herrenalb nach Alpirsbach, von den Vögten von Hornberg empfangen. Trotz deren Protest wird das Kloster in der üblichen Weise okkupiert und erhält in P. Alphons Kraus einen katholischen Administrator.

Das Restitutionsedikt gab auch dem Hause Österreich willkommenen Anlaß, seine Ansprüche auf den Besitz der Herrschaft Blaubeuren und der Vogtrechte über das Kloster, die es als Oberlehensherr schon zweimal, 1593 nach Herzog Ludwigs Tod und noch 1628, als Herzog Johann Friedrich starb, geltend zu machen versucht hatte, gewaltsam durchzusetzen. Über die Okkupation des Klosters sind wir durch die ausführlichen Berichte von Abt, Obervogt, Untervogt und Verwalter (HASt) besonders genau unterrichtet. Am 22. September 1630 kam die kaiserliche Kommission mit 50 Musketieren zum Kloster; 200 weitere wurden in Seissen, 80 Reiter in Asch einquartiert. Nachdem den Subdelegierten die schönsten Räume des Klosters angewiesen

11) Dunker S. 29 berichtet die weiteren Vorgänge.

12) Bericht des Ober- und Untervogts vom 19. September (HASt).

worden waren, eröffneten sie in Gegenwart der Berichterstatter, ferner des herzoglichen Forstmeisters, beider Bürgermeister und des Stadtschreibers, ihren Auftrag, die Herausgabe des Klosters, seiner Dokumente und Vorräte zu fordern. Der Verwalter hatte aber vorsorglich den Inhalt seiner Kasse dem Bürgermeister zur Verwahrung übergeben, das Silbergeschirr im Gewölbe der Stadtkirche geborgen und Pferde und Kutschen in der Stadt eingestellt; so fanden sie nur drei Jahrgänge Abrechnungen. Gegen die Okkupation von Stadt und Kloster und die auf den nächsten Tag festgesetzte Huldigung der Klosteruntertanen wird in vorgeschriebener Weise protestiert; wie überall ohne Erfolg. Die Kommission erklärte im Gegenteil, „daß Erzherzog Leopold sich die Schutz-, Schirms-, auch kastenvogteiliche Obrigkeit anmaße". Die Klosterbeamten leisteten nach anfänglichem Protestieren doch schließlich Handgelübde, dem Kloster treu weiterzudienen. Als am folgenden Tag die Klosteruntertanen durch den Mund des Schultheißen von Seissen erklärten, „daß ihnen die Huldigung trotz allen Gehorsams gegen den Kaiser beschwerlich falle und bedenklich sei in Anbetracht ihrer Eide und der Gefährdung ihrer Religion, wurden sie kraft kaiserlicher Gewalt ihrer bisherigen Eide entbunden, dann ernstlich ermahnt, die Huldigung zu prästieren: wegen des Glaubens werde man ihnen Informatoren schicken, denen sie später noch danken werden; wer sich zu dem Glaubenswechsel nicht bequemen wolle, dürfe seinen Besitz verkaufen und mit dem Erlös auswandern". Worauf die Huldigung erfolgt. Die Pfarrer und Schulmeister der Klosterflecken Machtolsheim, Rottenacker und Seissen „wurden besonders vorgeladen, da sie ihren Ämtern durchaus treu blieben, entsetzt und ihnen jede Tätigkeit untersagt"; zum Abzug wurde ihnen ein Monat Frist gegeben. Infolge davon fragt der bisherige praeceptor inferior M. Johann Friedrich Krafft beim Kirchenrat an, wo er sich künftig aufhalten solle, ob er etwa das Blaubeurer Filial Machbronn weiterbesorgen oder, gleich andern ledigen Magistern, ins Tübinger Stift zurückkehren dürfe. Ein Bescheid hierüber ist nicht erhalten, doch erscheint Krafft (Crafft bei Binder) 1631 als Pfarrer in Alfdorf. Aus einem Bericht des Untervogts vom 30. Oktober 1630 geht übrigens hervor, daß auf herzoglichen Befehl die abgeschafften evangelischen Prediger wiederum eingesetzt worden sind (HASt). — Als Administrator des Klosters wird zunächst P. Bernhard Hahn von Weingarten zurückgelassen. Am 28. November 1630 wird jedoch, wie der Blaubeurer Verwalter nach Stuttgart berichtet, Raimund, „ein Prälat, der ein Patricius von Augsburg und seines

Geschlechts ein Rembold, in Anwesenheit eines Konstanzer Rats und eines Notars in der Sakristei zum Abt eligiert und gewählt; „und sind als Zeugen der Prälat zu Wiblingen, der Prior zu Urspring und noch ein Mönch von Wiblingen dabei gewesen". Der neue Abt brachte einige Benediktiner aus Augsburg mit.

Am gleichen Tag wurde auch das Kloster Murrhardt okkupiert; sein katholischer Administrator wurde jedoch von dem schneidigen Vogt von Backnang aufs Kloster selbst beschränkt.

Als letztes der großen Mannsklöster wurde Königsbronn in die Hände des Abts von Salmansweiler zurückgegeben, der einen Administrator hinschickte [13]). Dieser kam am 21. September 1630 mit einigen Ordensbrüdern nach Königsbronn und erwartete den kaiserlichen Kommissar Hans Ulrich von Stotzingen, der am 25. von Anhausen her eintraf, begleitet von etwa 30 Musketieren des Obersten von Offa. Die beiden herzoglichen Vögte von Heidenheim protestierten befehlsgemäß gegen die Okkupation. Trotzdem wurden die Klosteruntertanen auf den folgenden Vormittag (26. Sept.) ins Kloster berufen, „ihres Eides gegen Württemberg erlassen" und aufgefordert, dem Abt von Salmansweiler zu huldigen und die Religion des Kaisers anzunehmen. Wer das nicht tue, müsse Hab und Gut verkaufen und ins Elend ziehen. Daraufhin wurde den evangelischen Pfarrern jegliche Amtshandlung, den Schulmeistern jeglicher Religionsunterricht verboten. Ende Oktober wurden jedoch die Pfarrer auf Befehl des Herzogs von den Heidenheimer Vögten wieder eingesetzt, und als der Administrator am 10. November sie mit Gewalt vertreiben wollte, stieß er auf einen so entschlossenen bewaffneten Widerstand der Bauern, daß er unverrichteter Dinge abziehen mußte. Da er sich weigerte, die herkömmlichen Zahlungen an Württemberg zu leisten, wurde sein Kornspeicher und der eingehende Zehnte mit Beschlag belegt. So hatte der Administrator mit seinen zwei Konventualen einen schlimmen Stand. Sie konnten kaum die nötige Nahrung bekommen und waren unter den erbitterten Umwohnern in ständiger Lebensgefahr. Am liebsten hätten sie schon im März 1631 das Kloster wieder verlassen, wenn der Abt von Salem es gestattet hätte.

Ende September 1630 waren also alle großen Mannsklöster Württembergs wieder in katholischem Besitz, aber nur fünf davon wurden

13) Süskind gibt auf S. 6—22 eine aktenmäßige Darstellung der Okkupation und der daraus entstehenden Streitigkeiten.

mit Äbten besetzt, die übrigen mußten sich mit Administratoren behelfen. Die Katholiken waren nämlich unter sich noch gar nicht einig, wie sie ihre Beute verteilen sollten: der Bischof von Augsburg beanspruchte Lorch, Anhausen und Herbrechtingen; der Bischof von Würzburg wollte Murrhardt, der von Speyer Maulbronn haben; der Bischof von Konstanz hatte Denkendorf bekommen und wollte in den andern, einst zu seinem Sprengel gehörigen Klöstern wenigstens seine Jurisdiktion gewahrt wissen; endlich hätte auch der Kaiser am liebsten sämtliche Klöster für sich in Beschlag genommen. Zu alledem kamen noch die Jesuiten, die als neuer Orden, der zudem um die Restitution sich besonders bemüht hatte, den alten Orden den Vorrang streitig machten. Restituiert im vollen Sinne der alten Orden waren also die wenigsten Klöster, was in der Aufstellung von bloßen Administratoren in die Erscheinung trat.

Was wurde aber aus den vertriebenen Prälaten, Präzeptoren und Klosterschülern?

Es liegt ein „untertäniges Anbringen" vom 6. Oktober 1630 vor (HASt), das die herzoglichen Räte dem Herzog-Administrator vorlegen über die Frage, „quibus condicionibus man sich mit dem Gegenteil in ein Traktat einlassen solle". Es wird darin u. a. vorgeschlagen: die Klöster sollen weiter zur Erhaltung des Tübinger Stifts beitragen und die bisher aus ihren Einkünften bezahlten Kirchen- und Schuldiener weiterbesolden. Ferner „da auch bisher bei den Klöstern fünf Schulen erhalten worden, dazu die übrigen neun Klöster ihre Angebührnis kontribuiert, so sollte es dabei bleiben: die Mönche aller Klöster sollten ein bestimmtes Deputat geben und den ausgetriebenen Prälaten und praeceptoribus ad dies vitae oder bis sie anderwärts unterkommen, Unterhalt gewähren, wie das 1534 Herzog Ulrich und 1552 Herzog Christoph den päpstlichen Prälaten gnädig verwilligt habe". Das mußten natürlich bei den damals vorliegenden Verhältnissen und kriegerischen Zeitläuften fromme Wünsche bleiben. Auch Herzog Ludwig Friedrich sah das ein und ließ daraufhin am 11. Oktober 1630 an alle Ober- und Untervögte derjenigen Ämter, die mit dem Schutz von Klöstern betraut waren, nur den Befehl ausgehen, darauf zu dringen, daß die Klöster die Pfarrer ihrer Klosterflecken, auch die evangelischen, wie bisher besolden, da der Kaiser zugesagt habe, daß die althergebrachten Rechte nicht aufgehoben werden sollten. Auch um diese bescheidenere Forderung entspann sich ein langer, zäher Kampf, der nie zur völligen Entscheidung kam.

Prälaten und Präzeptoren, wenn sie nicht etwa irgendwo als Pfarrer Verwendung finden konnten, bekamen also nichts, weil einerseits die zuständigen Kassen der Klöster vom Feind beschlagnahmt waren, andererseits der Kirchenkasten so erschöpft war, daß er kaum seinen eigenen Anforderungen nachkommen konnte; sie lebten in der Verbannung, wo sie gerade Unterkunft fanden, von ihren Ersparnissen, an denen es den Prälaten bei ihrer bisherigen hohen Besoldung [14]), wohl auch den verheirateten Präzeptoren, die mit der Beköstigung der Schüler betraut waren, nicht gemangelt haben mag. Die ledigen Präzeptoren, junge Theologen, die kaum der Hochschule entwachsen waren, konnten, wie wir gehört haben, zum Teil wieder im Tübinger Stift Aufnahme finden.

Um die ausgetriebenen evangelischen Klosterschüler kümmerte sich niemand. Wir erfahren aus späteren Eingaben vertriebener Klosterschüler, daß z. B. Maulbronner, die 1630 „feindliche Gewalt ins bittere Elend verjagte, damals, um nicht alles zu verlieren, sich genötigt gesehen, ihre arme(n) supellectilia in Truhen zu packen und auf eigene Kosten teils ins nahe Knittlingen teils nach Vaihingen a. d. E. in Sicherheit bringen zu lassen". Auch Bebenhäuser Klosterschüler versuchten auf ähnliche Weise ihre geringe Habe zu retten [15]). Die Zöglinge selbst zerstreuten sich in alle Winde. Dies bezeugt ausdrücklich ein mitbetroffener Zeitgenosse, Klosterpräzeptor Dieterlin. Die Vertriebenen kamen z. T. nicht einmal zu Hause unter, und diejenigen, die Aufnahme fanden, wurden von Brüdern und Schwestern scheel angesehen, weil sie ihr Brot nicht selbst zu verdienen vermochten; sie mußten Schimpfnamen hören, wie Dummes Vieh, Allerweltsbettler, Brotkorbhüter, Küchenköter, Hungerleider, was der Präzeptor lateinisch wiedergibt mit ignara pecora, hominum mendicabula, panarii custodes, culinarii canes, patres esuritionum. Etliche ließen sich anwerben und wurden „post calamum calones"

14) Nach einer bei den Akten liegenden Zusammenstellung aus dem Jahr 1625 erhielten damals die meisten Prälaten an Geld 220 fl. jährlich, die Äbte von Alpirsbach und Bebenhausen je 250 fl., Maulbronn 270 fl., Hirsau sogar 320 fl. (dazu kamen noch Naturalien und Gütergenuß, auch Diäten für Landtag und Ständischen Ausschuß).

15) Eingabe der Maulbronner vom 8. August, der Bebenhäuser vom 4. September 1632 (FAL) vom Tübinger Stift aus, wo sie, „nachdem der Feind sich entfernt", Aufnahme gefunden hatten; sie bitten, ihre Truhen, worin auch Bücher sich befänden, mit Klostergespannen nach Tübingen führen zu lassen. Es stellte sich leider heraus, daß die nach Knittlingen verbrachten Truhen mit dem Städtchen verbrannt waren, im übrigen wurde ihren Bitten entsprochen.

(etwa „aus Federfuxern Pferdeputzer"). Mancher machte den Hauslehrer und mußte froh sein, mit den Knechten und Mägden, auf die er seither hochmütig herabgesehen hatte, Essen und Trinken teilen zu dürfen. Kurz, sie waren so verachtet, daß sie kaum öffentlich auszugehen wagten. Es ging damals nach Matth. 10, 29 die Rede: zehn württembergische Klosterschüler könne man leichter um ein as (einen Pfennig) kaufen als zween Sperlinge; und mancher wünschte mit Kaiser Nero: „vellem nescire litteras!" [16])

3. Restauration und abermalige Restitution.

Im Januar 1631 starb der Herzog-Administrator Ludwig Friedrich. An seine Stelle trat, weil Eberhard III. (geb. am 16. Dezember 1614) noch immer nicht volljährig war, als Vormünder dessen zweiter Oheim Julius Friedrich. Dieser nahm die Einladung Kursachsens zum Leipziger Konvent der protestantischen Reichsstände an und trat im April dem Leipziger Bund der Evangelischen bei. Aber nun fiel ein großes kaiserliches Heer in Württemberg ein, drang, ohne Widerstand zu finden, bis Tübingen vor und zwang den von seinen Bundesgenossen im Stich gelassenen Herzog-Administrator, im Juli 1631 seinen Austritt aus dem Bund zu erklären. (Der unblutige Feldzug zur Zeit der Kirschenernte hieß im Volksmund der Kirschenkrieg.)

Als infolge davon der Übermut der Kaiserlichen aufs höchste gestiegen war, kam die Kunde vom Sieg des Schwedenkönigs Gustav Adolf bei Breitenfeld am 17. September 1631. Die Schweden drangen siegreich nach Süden vor und besetzten um Neujahr 1632 die Reichsstadt Heilbronn.

Jetzt verbreitete sich der Schwedenschrecken durch ganz Württemberg, gesteigert durch plündernde Rotten, die sich als Schweden ausgaben.

Das Gewitter entlud sich zuerst über das Kloster Herrenalb. Eben war der katholische Abt Nikolaus Brenneisen zum Prälatentag nach Riedlingen geritten, da erschien in der Nacht vom 10. auf 11. Januar 1632 ein Trupp von 16 Reitern vor dem Klostertor, schlug es mit Äxten auf und drang mit Bauern aus der Nachbarschaft schreiend und schießend ein. Die Reiter mißhandelten die Mönche, bis ihnen alles preisgegeben wurde. Endlich zogen sie mit

16) Kolb, Prälaturen S. 49 f.

ihrer Beute ab, auch unter Mitnahme von zwei Kelchen und sieben Pferden. Am folgenden Tag kamen die beiden Vögte aus Neuenbürg mit württembergischen Musketieren und ließen die Tore besetzen. Am dritten Tag machte der Untervogt dem Prior solche Angst, daß dieser sich entschloß, die Nacht im nahen Loffenau zuzubringen. Als er am andern Morgen ins Kloster zurückkehren wollte, wurde ihm der Eintritt verweigert. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als mit seinen zwei Mönchen nach Salmansweiler zu flüchten [1]). Das verlassene Kloster aber wurde wieder für Württemberg in Besitz genommen.

Die Kunde von den Vorgängen in Herrenalb erregte im Kloster Hirsau große Bestürzung, besonders da es hieß, die Plünderer hätten gedroht, in drei Tagen wollten sie zu Hirsau ebenso hausen. Der Administrator Andreas Geist war gleichfalls auf den Prälatentag nach Riedlingen weggeritten. In ihrer Angst bitten die beiden zurückgebliebenen Mönche Kaspar und Hieronymus den Untervogt zu Calw am 13. Januar 1632 um seinen Schutz; er kommt um 11 Uhr vormittags persönlich ins Kloster und rät den Mönchen vertraulich, noch an demselben Nachmittag nach der katholischen Reichsstadt Weilderstadt zu flüchten, denn „Schutz und Schirm hätten sie von Württemberg nicht zu erhoffen; es geschehe alles conivente principe". Doch die Mönche erklären, erst der Gewalt weichen zu wollen, und bleiben. Jetzt wiederholen sich die Szenen von Herrenalb. Während des Abendessens kommen ungefähr 16 Reiter mit etlichen Calwern und Bauern aus Simmotsheim und Ottenbronn vors Tor und beginnen, es mit Äxten zu bearbeiten. Man öffnet, und der Haufe dringt „velut infernales furiae" ein. Durch Mißhandlungen wird Pater Kaspar gezwungen, die Kammern zu zeigen. Die Soldaten erbrechen Kästen und nehmen Kleider und Geld heraus; dann nötigen sie ihn, den Aufbewahrungsort der Kelche zu zeigen. Das Sakramentshäuschen wird erbrochen; sie schütten die Hostien auf den Boden und treten darauf herum; „einer contaminiert auch altare summum suo stercore". Das Sakrarium brechen sie mit Äxten auf und entwenden die Kelche. Nach einer Stunde ziehen die Plünderer ab, nachdem sie aus dem Stall noch fünf Pferde mitgenommen haben. Am andern Tag kommen aus Calw zwei Bürgermeister mit Calwer Bürgern und vielen Musketieren zu Hilfe, aber zu spät, und lassen zwölf Muketiere zum Schutz des Klosters zurück. Auf ihren Rat begeben sich die beiden Mönche

1) Bericht des Priors Schlegel, ausführlich bei Seilacher S. 80—85.

für die nächste Nacht in die Stadt, von wo sie am folgenden Tag noch einmal zurückkehren und wie sonst administrieren. Auch die zweite Nacht bringen sie in Calw zu [2]). Jetzt aber läßt sie der Obervogt nicht mehr ins Kloster zurück, sondern erklärt: Die Mönche seien aus Furcht ausgezogen, der Administrator ausgewichen, also sei das Kloster geräumt. Er habe aber Befehl, wenn das Kloster vaciere, es zu Handen zu nehmen, die Diener abzuschaffen, ein Inventar zu machen und das Kloster cum notario et testibus in Besitz zu nehmen. Und so geschieht's. Die beiden Mönche aber erhalten 15 fl. Zehrgeld und werden bis an die nahe österreichische Grenze geleitet; so kommen sie wohlbehalten nach Rottenburg, wo sie ihrem Administrator begegnen [3]).

Am 11. Januar war auch die Propstei Denkendorf geräumt und vom Stuttgarter Vogt „apprehendiert" worden. Am gleichen Tag ging es dem Kloster Reichenbach ähnlich wie Herrenalb und Hirsau. In der Nacht vom 10. auf 11. Januar dringen Württemberger ein und plündern; gegen Morgen verschwinden sie mit ansehnlicher Beute, worunter sich alles Bargeld und vier Kelche befinden. Administrator und Mönche flüchten nach Horb. Daraufhin steht der Besitzergreifung durch den Dornstetter Vogt nichts mehr im Wege.

Und nun geht es Schlag auf Schlag.

Am 17. Januar 1632 vertreiben die Schweden die Mönche aus dem Kloster Maulbronn.

Am 19. verlassen die Mönche St. Georgen, durch blinden Schwedenlärm erschreckt, und ziehen sich nach Villingen zurück, worauf der Vogt von Hornberg mit etlichen Musketieren aufzieht.

Ähnlich wirkt die Schwedenangst in Bebenhausen. Die aus Hirsau vertriebenen Mönche hatten nach Rottenburg die Nachricht mitgebracht, die dortigen Plünderer hätten gedroht, Bebenhausen dasselbe Schicksal zu bereiten; gleichzeitig liefen erschreckliche Berichte über die Vorgänge bei der Einnahme Murrhardts ein. Als es am 20. Januar vollends hieß, 50 Reiter stehen in der Nähe des Klosters bereit, um in kommender Nacht das Kloster zu überfallen,

2) Valentin Andreä nahm den Pater Kaspar (Frös) in sein Haus auf (Seybold S. 133).

3) Bericht des Pater Hieronymus im HASt. Das Folgende meist nach Günter.

da entschloß sich der Prior (der Abt Joachim Miller war verreist) zur Flucht. Nun hatten die Tübinger Vögte gewonnen Spiel [4]).

Als am 31. Januar 1632 die kaiserliche Garnison Schorndorf verließ, war auch das Kloster Lorch nicht mehr zu halten. Am 9. Februar entschließt sich der Administrator des Klosters endlich zur Flucht, so daß am 10. die förmliche Übernahme durch die Schorndorfer Vögte erfolgen kann.

In Adelberg vermochten die Mönche nicht einmal mehr zu fliehen. Am 21. Februar schlugen zehn Reiter die Tore ein, verstärkt durch Bauern aus dem Klosterflecken Hundsholz. Der Abt Georg Schönheinz war, wie gewöhnlich, abwesend, nur der Prior und zwei Mönche waren im Kloster, von denen sich einer zu verstecken wußte. Von den zwei, die sie erwischten, verlangten die Plünderer Geld und Silbergeschirr, mißhandelten und verhöhnten sie. Mit Einbruch der Nacht nahmen sie die vier Pferde des Klosters und führten die beiden Mönche gefangen mit (diese wurden bis in die Pfalz verschleppt und mußten ein hohes Lösegeld erlegen). Am folgenden Morgen erschienen die Vögte von Göppingen und nahmen das Kloster wieder für Württemberg in Besitz.

Über die Vorgänge in Blaubeuren an dem 26. Februar 1632 und dem folgenden Tag liegt eine „Summarische Relation" bei den Akten (HASt). Darnach erscholl daselbst das Gerücht, die Reiter und das Fußvolk, so das Gotteshaus Adelberg verstört und ausgeplündert, hätten geäußert, sie wollten auch die Mönche zu Blaubeuren heimsuchen. Daraufhin ließ der Obervogt von Blaubeuren den Klosteramtsschreiber zu sich kommen und behauptete, er habe sichere Kunde, daß schwedisches Volk heut oder morgen in Neuhausen eintreffe; er lasse deshalb den Prälaten ersuchen, dem Schwert zu weichen; gegen vieltausend Mann könne er ihn nicht schützen. Daraufhin zog der Abt Raimund Rembold „ex justo metu in virum constantissimum cadente" mitsamt seinen Mönchen nach Ehingen ab, von wo er ein Protestschreiben abgehen ließ, das aber vom Obervogt barsch abgewiesen wurde. Am folgenden Tag begibt sich der Vogt mit einem Notar aus Ulm und zwei Zeugen ins Kloster („in die untere Konventsstube, wo vor der Okkupation die alumni gespeist haben"), ergreift wieder Besitz davon, hält Inventar und nimmt die Erbhuldigung vor (27. Februar 1632).

Der Abt von Königsbronn wurde am 7. April, nachts

4) Weiteres bei Duncker S. 42.

11 Uhr, von angeblichen Schweden im Bett überfallen und gefangen weggeführt. Auf diese Nachricht entzogen sich die Mönche von Anhausen und Herbrechtingen durch die Flucht dem nämlichen Schicksal; daraufhin wurden die Klöster vor Notar und Zeugen wieder für Württemberg in Besitz genommen.

So waren denn im Verlauf eines Vierteljahrs sämtliche großen Mannsklöster wieder württembergisch und protestantisch geworden, natürlich auch die alten Frauenklöster und Stifter, überhaupt der ganze ehemalige Kirchenbesitz. Darüber hinaus hatte der Uracher Vogt sogar das Kloster Zwiefalten besetzt, das dann der Schwedenkönig Gustav Adolf nebst der Propstei Nellingen dem Herzog-Administrator Julius Friedrich und damit Württemberg zum Geschenk machte.

Die Wiedereinführung des Protestantismus in den zurückgewonnenen Klostergebieten machte keinerlei Schwierigkeit. Überall hatten die Mönche durch ihr brutales Auftreten und ihren Gewissenszwang den Katholizismus erst recht verhaßt gemacht. Die Bewohner der Klosterflecken kehrten jetzt mit vollster Überzeugung und fanatischem Eifer zu ihrer angestammten Konfession zurück.

Die Wiedereinrichtung der Klosterschulen ging nicht so leicht vonstatten. Pater Hieronymus' oben benützter „Kurzer Bericht von der Plünderung und Expulsion der Geistlichen aus Hirsau" vom 13. Januar 1632 beginnt mit der merkwürdigen Nachricht: „Valentin Andreä, der Spezial von Calw [5]), sagt, man habe lang erwogen, ob man neben den protestantischen alumnis noch die katholischen Mönche dulden könne; schließlich habe man aber beschlossen, daß nicht, weil sie nicht im Frieden nebeneinander leben könnten: er habe Befehl erhalten, alle verjagte lutherische alumnos zu beschreiben und zu convocieren."

Schon am 16. September 1631 hatte der Kleine landständische Ausschuß [6]) „wegen Wiederanstellung der Klosterscholaren" eine untertänige Erinnerung „um Beförderung eines solchen christ-

5) Spezialsuperintendent Johann Valentin Andreä (1587—1654), Sohn des Prälaten von Königsbronn (s. o. S. 121 Anm.), war am 12. März 1620 durch Abt Rucker von Hirsau in sein Amt eingeführt worden, dem er fast 20 Jahre in vorbildlicher Weise vorstand, namentlich nach der Zerstörung Calws im Herbst 1634 (von ihm beschrieben in Memoriae virgae divinae, Stuttgart 1643); Seybold S. 150 ff.

6) Das Folgende nach Abschriften in LA von Akten des HASt. Der Engere Ausschuß bestand aus 2 Prälaten (Daniel Hitzler, Abt von Bebenhausen, und D. Melchior Nikolai, Abt von Adelberg und Professor zu Tübingen) und

lichen Werks" hinterlassen. Daraufhin hatte der Herzog-Administrator Julius Friedrich „solch Werk in notwendige reife Deliberation ziehen lassen". Er teilt dem Engeren Ausschuß am 10. Dezember 1631 mit, er habe „vorigem untertänigem Vorschlag gemäß" beschlossen, daß „die Complentes und Baccalaurei [7]) aus allen Klöstern zu den Stipendiaten gen Tübingen transferiert und daselbsten unterhalten, die jüngeren Scholares aber, ungefähr ein fünfzig, bei jetzigem des Kirchenkastens ganz geringem Einkommen, neben dreien praeceptoribus gen Urach in das Mönch- (aber jetzig Weber-)haus getan und dasselbige zur Anstellung gehöriger Kuchin und Haushaltung zugericht werden soll, worüber Vogt, Bürgermeister und Gericht zu besagtem Urach gemessener Befehl bereits erteilt" ... Da der Kleine Ausschuß wider Erwarten sich zu keinem Zuschuß hiezu verstehen will, der Kirchenkasten allein aber die Kosten nicht aufzubringen vermag, „so versieht sich der Herzog nochmalen zu gesamter Landschaft, sie werde sich des gesuchten Zuschusses halber eines besseren besinnen und anders erklären, dadurch ihr Eifer zu Erlangung allerseits gefaßten scopi wirklich verspürt werde".

In letzterem Punkt erlebt der Herzog-Administrator abermals eine Enttäuschung. In seiner Antwort vom 5. Jan. 1632 erkennt der Kleine Ausschuß zwar des Herzogs „hochrühmlichen Eifer und Sorgfalt zu Erhaltung und Fortpflanzung reiner evangelischer Religion" dankend an und stimmt dem gerne zu, „daß der hohen Klöster Scholares nacher Tübingen ins Stift getan werden"; aber mit der Errichtung einer Notklosterschule im Mönchshof zu Urach ist er nicht einverstanden, sondern erklärt: „Mit der niederen Klöster Scholaren möchte, in Eracht jetziger Zeit Beschaffenheit, noch eine geringe Zeit einzuhalten sein, bis man sehen wird, wie sich die Läuf, verhoffentlich zu einer erwünschten Änderung, ereignen möchten." Denn den begehrten Zuschuß zu leisten, sieht sich die Landschaftskasse ganz und gar außerstande. Städte und Ämter steuern zwar das ihrige zur Erhaltung des Tübinger Stifts „freiwillig und reichlich" bei, bitten aber, ihnen den begehrten weiteren Zuschuß gnädigst zu erlassen.

So scheiterte die ganze Sache am allgemeinen Geldmangel. Auch

---

6 Bürgermeistern (von Stuttgart, Tübingen, Urach, Brackenheim, Vaihingen und Schorndorf).

7) Komplenten hießen solche, die das Baccalaureat bereits erlangt hatten; da die Klosterschüler nach dem in Tübingen abgelegten Baccalaureatsexamen in die Klöster zurückzukehren pflegten, gab es nicht nur in Tübingen, sondern auch in den höheren Klöstern Baccalaurei und Complentes.

wies die jetzt überraschend einsetzende Räumung der okkupierten Klöster einen anderen, gangbaren Weg [8]).

Am 14. Mai 1632 kam daher der Kleine landständische Ausschuß auf die Klosterschulfragen zurück und erinnerte den Herzog an die Staatsgrundgesetze und an herzogliche Erklärungen von 1593, 1595, 1599 und 1629, um seine Bitte zu bekräftigen, es möchte, nachdem die Klöster von den unrechtmäßigen Inhabern gänzlich verlassen und in des Vormunds Namen wiederum okkupiert seien, das Tübinger Stift „wie nicht weniger die cassierten Klosterschulen wiederum in vorigen alten Stand" gerichtet werden, damit künftig in Stift und Klöstern wieder die stiftungsmäßige Zahl von 350 Landeskindern für den Kirchen- und Schuldienst herangebildet werden könne.

Der Herzog-Administrator wollte sich der Berechtigung und Dringlichkeit dieser Bitte nicht länger verschließen, und so konnte am 1. Juni 1632 das Konsistorium die längstgeplante Versetzung der

---

8) Was in der Oberamtsbeschreibung von Urach (S. 531 und 566—68) behauptet wird und was Eitle (Urach S. 11) zu der Behauptung steigert: „Nach dem Restitutionsedikt von 1629 waren die jüngeren Klosterschüler, etwa 50, von Maulbronn, Hirsau, Bebenhausen, Blaubeuren, Adelberg mit ihren Lehrern ins Mönchshaus gebracht worden, wo sie bis Mitte des Jahres 1633 blieben", beruht, wie Eitle selbst anmerkt, auf Stellen in den zwei handschriftlichen Geschichten des Klosters Maulbronn, die in der Registratur des dortigen Ephorats liegen. In dem einen Manuskript steht (Quartblatt 108): „Durch die Besetzung der Klöster wurden natürlich die Klosterschulen verdrängt; es wurde daher vermutlich schon früher, als Sattler VII 62 will, die Anordnung getroffen, daß 50 Scholaren in dem Mönchshof zu Urach zum geistlichen Amt vorbereitet würden." In dem andern Manuskript (Folioblatt 87) steht: „Erst gegen Mitte des folgenden Jahrs 1633 bezog der seitherige Prälat Leipzig zu Murrhardt die Prälatur Maulbronn", und hiezu wird an den Rand geschrieben: „und die bisher in den Mönchshof zu Urach versetzte Klosterschule wurde wieder dahin zurückgebracht". Die Behauptung Eitles stellt sich also als eine Kombination dieser beiden Angaben dar, für die als einzige Quelle die obengenannte Sattlerstelle in Betracht kommt, welche nur von der Anregung des Herzogs, nicht von deren Ablehnung durch den Landtag weiß. Sowohl die Vordatierung dieser Anregung ins Jahr 1630, als auch die Vorverlegung der Wiedereröffnung der Klosterschule Maulbronn von 1634 auf Mitte 1633 gehören ebensowenig der Geschichte an, wie die angebliche Ausführung der herzoglichen Vorschläge. Es sei hier auch auf Fischlin verwiesen, der davon nichts weiß, sondern z. B. über Joseph Cappel (II, 256) berichtet, daß er, seit 1628 Klosterschüler in Adelberg, 1630 durch die Päpstlichen von dort vertrieben wurde und in der Folge zu seinen Eltern und Brüdern Zuflucht nehmen mußte, bis er (Mitte 1632) in der neueröffneten Klosterschule Bebenhausen Aufnahme fand. Auch sonst ist in Nachrichten und Akten aus dieser Zeit nichts über eine erfolgte Besetzung des Uracher Mönchshofs zu finden.

früheren Schüler der höheren Klöster ins Tübinger Stift vornehmen [9]) und in die Beratung über die Neubesetzung der Klöster eintreten. Vorerst handelte es sich nur um die Einrichtung zweier Klosterschulen, und zwar zu Bebenhausen und Hirsau. Es wird vorgeschlagen: „Alle diejenigen, so vorhin zu Hirsau gewesen, sollen wiederum dahin gewiesen werden, auf Johannis Baptistä (24. Juni) einzukommen." Hirsau soll zu seinen 38 alten Schülern 6 neue aus Blaubeuren, Bebenhausen nur neue Schüler, und zwar aus Adelberg 23, aus Blaubeuren 24 bekommen. Nach Hirsau soll der praeceptor superior M. Georg Geer, der dort die Schülerspeisung dreißig Jahre lang bis 1630 zur Zufriedenheit besorgt hatte, in gleicher Eigenschaft zurückkehren, in Bebenhausen wird der praeceptor superior von Blaubeuren M. Bernhard Dieterlin, der an letzterem Kloster seit 1625 die Speisemeisterei im Nebenamt geführt hatte, von neuem hiezu angestellt (sein Vorgänger in Bebenhausen, M. Wilhelm Gmelin, bleibt trotz seiner Bewerbung „aus sondern Ursachen" Pfarrer). Als Unterpräzeptor wird am 19. Juni M. Johann Hieronymus Kauz nach Bebenhausen, M. Johann Andreas Beutelspacher nach Hirsau beordert. Auch sie haben am 24. Juni ihre Stellen anzutreten (KPr).

Hirsau erhielt zuerst den Befehl, von denjenigen Klosterschülern, welche vor der kaiserlichen Okkupation in diesem und anderen Klöstern erhalten und daraus vertrieben worden, 44 auf nächsten Johannis Baptistä in das Kloster wieder einzunehmen und Lieferung für sie zu beschaffen. Am 2. Juni berichtet der Klosterverwalter, was hiezu benötigt wird; insbesondere an Bettgewand ist nur noch der halbe Bedarf vorhanden, weil manches teils vor der Okkupation nach Böblingen geflüchtet, teils von den Mönchen ausgeliehen oder mitgenommen worden ist. Zinn- und Kupfergeschirr ist von den Mönchen eingeschmolzen worden und muß ganz ersetzt werden. Dagegen ist das Schreinwerk noch alles vorhanden. Nun erhält das Kloster Maulbronn Befehl, den Hirsauern bis 18. Juni mit Leinwand, Bettgewand, Zinn- und Kupfergeschirr auszuhelfen. Der Verwalter von Hirsau hat alles dort abholen zu lassen und darüber zu quittieren. Dieser meldet am 25. Juni, daß die meisten der 44 Zöglinge angekommen sind, aber dringend der Kleidung bedürfen; woher soll er aber Sommer- und Winterkleider bekommen?

Der Klosterverwalter von Bebenhausen erhielt Mitte Juni den

9) Kolb, Stift S. 26: 1632, vor Mariä Magdalenä (22. Juli), wurden 58 Stipendiaten, die bis 1630 in Bebenhausen und Hirsau gewesen waren, ins Stift aufgenommen.

Befehl, „zu berichten, was zur Wiederaufrichtung der hiesigen Klosterschule an Bettgewand, Leinwat u. a. ermangeln möchte". Vogt und Verwalter melden: Das vor der Okkupation gültige Inventar stimmt nicht mehr, das Dorment ist verderbt, Zinn- und Kupfergeschirr gutenteils verschleift, ebenso das eiserne Küchengeschirr, so ein Präzeptor zum Hausbrauch notwendig haben muß. „Auch nach Recolligierung des Bettgewands mangelt noch ein Namhaftes, in Ansehung hiebevor nur 34 alumni allhie gewesen und jetziger Zeit ein mehrers erfordert"; ein Teil des Bettzeugs ist ins fürstliche Collegium nach Tübingen geborgen worden, ein Teil nach Einsiedel, das aber unterdessen geplündert worden ist. Die Handwerksleut, die doch notwendig sind, wo das Kloster so übel zugerichtet ist, werden nicht an die Arbeit zu bringen sein, wenn sie keine Verpflegung bekommen. Der neue Präzeptor, als ein zweijähriger Exulant, wird sofort bar Geld benötigen, aber es fehlt noch gänzlich an solchem. Deshalb ist Geld und Lieferung notwendig, dazu Bettgewand und Fahrnis. Hierauf kommt am 25. Juni der Bescheid: die Sachen sind in Hohentübingen wieder abzuholen, die Handwerksleut mit Geld abzufinden, wofür sie beim Kastmeister im Kloster gegen Bezahlung Kost erhalten können. Der Klosterpfleger soll Früchte und Wein zu Geld machen, damit diese und „der superior praeceptor M. Dieterlin zu einem Anfang der wieder aufgerichteten neuen Schul contentiert" werden können. Ferner erhält der Verwalter von Adelberg am 13. Juli Befehl, Bettgewand und Leinwand, auch Zinn- und Kupfergeschirr dem Kloster Bebenhausen für die dort wiederum aufgerichtete Klosterschule abzugeben. Dies geschieht. Aber da die Mönche wenig Bettzeug hinterlassen haben, bleibt nichts für Hirsau übrig, das ebenfalls an Adelberg gewiesen wurde (es war von Maulbronn nur unvollkommen versorgt worden, weil auch von dort die Mönche viel verschleift hatten). Da auch Bebenhausen von Adelberg nicht ganz befriedigt werden kann, werden beide wiederaufgerichtete Klosterschulen an Blaubeuren gewiesen, „wo die Schul abgestellt bleibt" (19. und 25. Juli 1632). Blaubeuren möchte seine Vorräte lieber selber behalten und hält deshalb mit dem eingeforderten Bericht zurück, bis der Verwalter einen Verweis bekommt. Endlich am 8. September, berichtet er über seinen Vorrat an Bettgewand und Leinwand („Unter- und Oberbetten, Pfulchen mit Ziehen, Kissen mit Ziehen, Leinlacher, Tischtücher, Schnupftücher und Mönchskutten"). Schon im August 1632 waren für Bebenhausen Sommerkleider bewilligt worden; aber der Verwalter fragt wohl mit Recht, woher er die hiefür benötigten 300 fl. nehmen solle. Trotzdem wird am 30. Oktober großmütig weiter dekretiert: „Der Verwalter soll den alumnis die Sommer- und Winterkleider nicht allein dieses, sondern auch künftiges Jahr wie von alters her widerfahren lassen." Bei alledem fehlt es noch im November in beiden wiederbesetzten

Klöstern an Bettzeug und Winterkleidern, in Bebenhausen noch im Februar 1633, so daß es fraglich ist, ob die doppelte Kleiderlieferung überhaupt richtig in Gang kam [10]).

Beide Klosterschulen konnten Ende Juni 1632 eröffnet werden. Schon am 10. Juli vermag das Konsistorium beiden Oberpräzeptoren schreiben zu lassen, sie sollen mit dem gewöhnlichen Quartalexamen auf künftig Jakobi (25. Juli) vorgehen und hernach dasselbige dem Konsistorium überschicken, mit der Lokation aber noch warten. Beim Abgang in die Herbstvakanz werden die Schüler ermahnt, pünktlich „auf Lucä" wieder sich einzustellen, damit dann Quartalexamen und Lokation gebührend vorgenommen werden möge. Am 13. November wurden bereits neun Schüler von Bebenhausen comitante praeceptore inferiore (mit 2 fl. viaticum) nach Tübingen zum „Deponieren" geschickt.

Sowohl in Bebenhausen wie in Hirsau waren einige frühere Zöglinge ausgeblieben, „weil sie dem Kriegswesen nachzogen"; sie wurden durch neue Schüler, auch hospites ersetzt.

In beiden Klöstern waren die einberufenen Schüler noch ungewöhnlich ungleich an Alter und Kenntnissen. Diesem Übelstand suchte man im Lauf des Jahres 1633 abzuhelfen. Wir lesen im Konsistorialprotokoll am 8. Februar: „Weilen in beiden Klöstern unter den alumnis sich drei promotiones befinden, also sollen beiderorts die zwo erste promotiones, wann selbige bereits deponiert, zum bevorstehenden Baccalaureat admittiert, auch der letzten Promotion zu Hirsau bewilligt werden, noch vor Ostern ebenmäßig die depositionem an Hand zu nehmen; zu Bebenhausen haben alle alumni deponiert." Und am 2. August ergeht die Anfrage an den Propst, „ob die in beide Klöster beförderten inferiores alumni auch vollends ad consequendam primam lauream baccalaureatus zu admittieren resp. (ob) was noch zu Bebenhausen, gar (= vollzählig), was zu Hirsau aber, allein die taugenlichsten zu admittieren (seien)". Dadurch sollte der Übergang ins Tübinger Stift und auf die Universität vorbereitet und beschleunigt werden [11]).

Die beiden neuen Klosterschulen standen vorerst nur unter Präzeptoren. Am 22. Januar 1633 referierte der Propst M. Daniel Hitzler im Konsistorium über beide Klöster. Unter den aufgezählten Mängeln stand obenan das Fehlen der Äbte und Prälaten: Den

10) Zur Winterkleidung war bewilligt worden: „wollen Tuch zu Hosen und Kutten, Calwer Zehenbund zu Wamsen"; zur Sommerkleidung: „Calwer Zehenbund zu Hosen, Wams und Kutten; dazu Futterstoff, Nähfaden und Wachs" (FAL).

11) Über Deposition und Baccalaureat der Klosterschüler s. o. S. 88—90.

Präzeptoren, die das Predigen allein versehen müssen, sei dadurch zuviel zugemutet, ferner werde die dem Prälaten obliegende lectio theologica unterlassen. Aber erst als der Landtag wieder einberufen werden sollte, bei dem es nach der Verfassung einer vollbesetzten Prälatenbank bedurfte, trat man dieser Frage näher. Bebenhausen, dessen Abt Stiftspropst zu Stuttgart geworden war, mußte der frühere Abt von Maulbronn, M. Johann Heinrich Wieland, trotz seiner anfänglichen Weigerung, übernehmen; er wurde auf 1. Juni „zur Anhörung seiner Vokation" nach Stuttgart bestellt. Mit Hirsau wurde am 28. Juni 1633 dessen früherer Abt M. Albert Bauhof, „ein gelehrter Mann von guten Qualitäten", aufs neue betraut. Gleichzeitig wurden auch die übrigen Prälaturen meist mit den alten Äbten [12] wiederbesetzt. Nur St. Georgen ist samt seinen Klosterflecken „dermaßen ruiniert, daß die Kirchen- und Schuldiener von dessen Einkommen nit wohl besoldet werden können, also muß diese Prälatur noch zur Zeit ohnersetzt bleiben, bis sich das Kloster wieder um etwas erholt" [13]). Am 30. Juli geht an die Klosterverwalter der Befehl, „die alten Prälaten, so ein Zeitlang wegen der mönchischen Okkupation der Klöster suspendiert gewesen, ohnerachtet der ordentlichen Investitur mit einer Gutschen und drei Wägen einzuholen". Der Tag der Investitur wurde noch offengelassen, bis am 31. August Hofprediger M. Erhard Weinmann den Auftrag erhielt, ihn für jedes Kloster festzusetzen und in Vertretung des erkrankten Propstes die Investitur der Reihe nach vorzunehmen. Ihr Deputat erhielten die alten Prälaten „von verschienen Georgii", also vom 23. April 1633 an, wieder voll ausbezahlt (weil sie „in währendem ihrem exilio und Suspension ihrer vorher gehabten Besoldungen entbehren und von dem ihrigen ein Namhaftes einbüßen mußten"), die neuerwählten aber erst „von herbeinahendem Jacobi Apostoli" (25. Juli) an; bis dahin wird ihnen das bisherige Stellengehalt weiterbezahlt. Um die nicht verwendet gewesenen Prälaten für den zweijährigen Ausfall der ganzen Besoldung einigermaßen zu entschädigen, wird ihnen nachträglich für das halbe Jahr von Herbst 1630 bis Georgii 1631 zwar kein Geld, aber doch Frucht und Wein nachgeliefert, wie es damals der Herzog-Administrator Ludwig Friedrich auf der Kirchenräte Anbringen allen Kirchendienern be-

12) Vollständige Liste bei Günter S. 266 f.

13) Am 13. Okt. 1633 brannten die Villinger das Kloster vollends ab; Kalchschmidt S. 66. Heutzutage zeigt man in St. Georgen nur noch eine alte Klosterlinde.

willigt hatte. Den Witwen der zwei unterdessen verstorbenen Prälaten (von Königsbronn und Anhausen) wurden gemäß dem Wortlaut der Kapitulationen die Umzugskosten und ein ganzes Jahresgehalt nachbezahlt.

Ende 1633 wagt man sogar an die Wiederbesetzung eines dritten Klosters heranzutreten. „Weil unser gn. Fürst und Herr auf gemeiner Landschaft Solicitieren gn. bewilligt, daß für diesmalen noch eine Klosterschul zu Maulbronn angericht werden soll", wird am 15. November und 18. Dezember im Konsistorium beraten, „welchergestalt dasselbige mit Schülern zu versehen". Zunächst natürlich „mit denjenigen Scholaribus, so das gewöhnliche Pfingstexamen bisher besucht und in die Klosterschul aspirieren". Dabei erfährt man, daß sowohl im Tübinger Stift, als in den beiden besetzten Klöstern Bebenhausen und Hirsau noch nicht alle Freistellen besetzt sind; im Stift fehlen noch 30 zur vollen Zahl 150, in jedem Kloster noch 4 von den bewilligten 44. „Von den recipierten alumnis sind etliche gestorben, etliche haben ihre angefangenen studia propriis sumptibus zu continuieren sich erbeten, teils auch ihre studia gar desertiert und entweder ein Handwerk ergriffen oder dem Kriegswesen nachgesetzt." Es wird daher bestimmt, daß von den beiden besetzten Klöstern Bebenhausen und Hirsau alle Zöglinge bis auf 15 abgegeben werden, die obersten im Lokus an das Tübinger Stipendium, die 4 untersten an das neu zu besetzende Kloster Maulbronn. Alle drei Klöster werden dann gleichmäßig durch Schüler aus dem Stuttgarter Pädagogium und den Landlateinschulen auf die planmäßige Zahl von 44 Schülern gebracht.

Die Kandidaten für die beiden neuen Präzeptorstellen in Maulbronn müssen am 11. Januar 1634 vor dem Hofprediger Weinmann und dem Stiftsprediger Grab Probelektionen halten, worauf M. Johann David Martini praeceptor superior, M. Tobias Pister praeceptor inferior wird. Zum Abt und Prälat von Maulbronn war vor einem halben Jahr M. Ludwig Leipzig (früher Abt von Murrhardt) ernannt worden, aber schon seit Oktober durch einen schweren Schlagfluß dienstunfähig; er starb Ende Mai 1634 bald nach der Eröffnung der Anstalt. Wann diese wirklich erfolgte, ist nicht überliefert, nur daß die erforderlichen 36 lateinischen Bibeln und Compendia Hafenrefferi am 28. Februar, der Calepinus und die adagia Erasmi am 25. April geliefert wurden. Vielleicht darf man aus letzterem Datum auf Georgii 1634 schließen.

Die Investitur des Abts Wieland zu Beben-

hausen wurde von Hofprediger Erhard Weinmann und Konsistorialdirektor Johann Sebastian Hornmold erst am 20. März 1634 vorgenommen.

Nach der Predigt Weinmanns wurde der Abt von J. S. Hornmold vor den Altar geführt und dort vom Hofprediger durch Handauflegung investiert. Sowohl der Direktor als der praeceptor superior M. Dieterlin kamen in ihren Ansprachen auf die gewalttätige und widerrechtliche Okkupation des Klosters durch die Mönche zu sprechen. Dieterlin nennt in seiner lateinischen oratiuncula die Mönche faule Bäuche (pingues et male feriatos); sie wollten die neue Religion nicht suadere, sondern imperare, und trieben die Evangelischen aus. „Sie haben den Ort, an dem wir stehen, zu einem Schweinestall oder gelinder gesagt zu einer Schreinerwerkstätte gemacht; Sessel, Schränke und dergleichen wurden da gefertigt, die Lehrlinge mußten Holz hobeln. Ubi olim latinis vocibus omnia argute resonabant, ibi plebejus infans germanice vagiebat..." Dann schildert er das traurige Los der vertriebenen Zöglinge in ergreifenden Worten, die oben (S. 164 f.) zitiert wurden, um schließlich wieder in derbe Ausfälle gegen die Mönche und Spott über ihre schimpfliche Flucht überzugehen. „Als sie von Gustav Adolfs Vordringen hörten, machten sie es wie Catilina: abiit, evasit, erupit[14])." Die Strafe für diese übermütige Rede folgte rasch: schon der Herbst desselben Jahres sah Dieterlins nicht weniger eilige Flucht.

Der Tod Gustav Adolfs bei Lützen am 6. November 1632 hatte, wie wir sehen, die protestantische Restauration in Württemberg nicht aufzuhalten vermocht. Militärisch hatte Bernhard von Weimar, diplomatisch Oxenstierna den teuer erkauften Sieg der schwedischen Waffen auszunützen gewußt. Im April 1633 wurde zu Heilbronn nicht nur ein schwedisch-französisches Kriegsbündnis geschlossen, sondern auch ein schwedisch-süddeutscher Bund, dem auch Württemberg bereitwillig beitrat. Jetzt übernahm Eberhard III., 18½jährig mündig gesprochen, selber die Regierung des Herzogtums und betätigte sich sofort eifrig als Bundesgenosse der Schweden.

Allein die Schlacht von Nördlingen bereitete am 6. September 1634 seinen hoffnungsvollen Anfängen ein jähes Ende. Die 4000 Württemberger, die er den Schweden zu Hilfe gesandt hatte, wurden mit dem übrigen Fußvolk fast völlig aufgerieben. Auf die Kunde von der vernichtenden Niederlage der Protestanten befiel Schrecken und Verzweiflung das ganze Land. Die evangelischen Äbte und Verwalter, die Klosterpräzeptoren und

14) Kolb, Prälaturen S. 49 f.

ihre Schüler flohen aus den bedrohten Klöstern, um ihr Leben zu retten, und überall kehrten die katholischen Administratoren, Äbte und Pröpste mit ihren Mönchen im Triumph zurück. Am frühesten, wohl schon am 21. September abends, waren die Benediktiner wieder in Hirsau [15]). Am 18. November 1634 nahm König Ferdinand die wiederbesetzten Klöster Alpirsbach, Blaubeuren, Hirsau, Reichenbach und Murrhardt in seinen persönlichen Schutz. Anderwärts ging es langsamer. Adelberg z. B. war so übel zugerichtet, daß die Mönche erst Ende April 1635 dorthin zurückkehren konnten und kaum das nötige Obdach fanden. Gleichzeitig regte sich aber auch bereits die Besorgnis, es möchte zu einem „schlechten" Frieden kommen, der die Klöster in Württemberg den Ketzern wieder einhändigen würde. Die Ordensleute suchten daher sich schadlos zu halten, verkauften, was sie entbehren konnten, und trieben Zehnten, Gülten und andere Abgaben mit solcher Strenge ein, daß mancher Bauer sogar sein Saatkorn hergeben mußte [16]).

Das Schlimmste war, daß auch Herzog Eberhard III. seine Sache verloren gegeben hatte und außer Landes nach Straßburg geflohen war. Dorthin flüchteten auch etwa 48 Zöglinge aus dem Stift und den Klöstern und erhielten dort von der Reichsstadt „Losament und Geliger" im Collegium praedicatorum, dazu im ganzen von der Heimat 300 fl.

Am 20. September 1634 zog König Ferdinand, der Sohn des Kaisers, als Sieger in Stuttgart ein, wo er den Grafen von Sulz als Statthalter einsetzte, der das Herzogtum in seinem Namen als erobertes Land verwalten sollte. Die Einwohner mußten ihm huldigen und die Räte Handtreu an Eidesstatt leisten.

Unterdessen ergoß sich die siegreiche Armee über das ganze Land und wütete erbarmungslos gegen die wehrlosen Bauern und Städter. Waiblingen und Calw gingen in Flammen auf; von den unglücklichen Einwohnern wurden viele erschlagen, verschleppt oder zu Tode gemartert. Kein Stand verlor verhältnismäßig soviel Mitglieder als die evangelische Geistlichkeit; denn an ihnen ließen die Soldaten zuerst ihre Wut aus. Unter den Überlebenden richteten in der Folgezeit Hunger und ansteckende Krankheiten große Verheerungen an. Im Jahr 1634 zählte man noch 313 000 Menschen in Württemberg, 1641 kaum noch 48 000. In diesen schrecklichen Jahren starben 8 Prä-

15) J. E. St. Roth, Flores sparsi S. 78.
16) Günter S. 265 f., Pfaff, Gesch. Württ. III S. 431.

laten, 233 Pfarrer, 29 Diakone, 46 Stipendiaten und 38 Klosterschüler. An Weihnachten 1635 waren über 100 Kirchen ohne Gottesdienst [17]).

Die Bemühungen der Eindringlinge, das Land wieder katholisch zu machen, hatten jetzt noch weniger Erfolg, als das erstemal. Es kam nur zu ganz vereinzelten Übertritten. Am meisten Aufsehen erregte der Rechtslehrer Christoph Besold, der als Tübinger Professor schon vor der Nördlinger Schlacht insgeheim zum Katholizismus übergetreten war und jetzt in einer eigenen Verteidigungsschrift sich öffentlich zu diesem Schritt bekannte. Aber er begnügte sich damit nicht, sondern suchte auch, im übertriebenen Eifer des Neubekehrten, für die katholische Kirche soviel als möglich herauszuschlagen. Er durchforschte fleißig alle Klosterarchive und veröffentlichte im Druck alle die alten Urkunden, die einst die Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Mannsklöster bezeugten, um dadurch zu beweisen, daß die Herzöge von Württemberg niemals und vollends nicht nach dem Augsburger Religionsfrieden das Recht gehabt hätten, diese Klöster zu reformieren. Valentin Andreä sagt in seiner Autobiographie (S. 178) von ihm, „venenato calamo plus cladis et damnosae morae quam armatorum totae acies gladiique milleni nobis intulit".

Die Klosterschulen schienen 1634 endgültig vernichtet und verloren, kaum daß sich das Tübinger Stift mit ¼ bis ⅓ seiner stiftungsmäßigen Studentenzahl durch das folgende Jahrzehnt durchretten konnte. Die katholische Regierung des Landes kümmerte sich nicht um den Ersatz der so stark gelichteten protestantischen Geistlichkeit. Der Pfarrermangel auf evangelischer Seite mußte ihr ja als willkommener Bundesgenosse der katholischen Gegenreformation erscheinen.

17) Steinhofer I S. 541. Pfaff, Geschichte 3, 1, S. 430 Anm. Dem ist hinzuzufügen: Die protestantischen Prälaten flüchteten z. T. ins Ausland und starben im Exil; so der Landespropst Hitzler und der Abt Wieland-Bebenhausen in Straßburg (1636). Die im Lande bleibenden raffte meist die Pest dahin; so starben 1635 Propst Hagenloch-Denkendorf und Abt Osiander-Blaubeuren zu Eßlingen, Schickhard-Adelberg zu Göppingen, Bauhof-Hirsau zu Böblingen, 1636 Abt Leipzig-Maulbronn zu Vaihingen a. d. E.; es lebten im Jahr 1638 nur noch drei Prälaten, Joseph Österlen, früher in Anhausen, und Heinrich Dauber, früher in Murrhardt, jener als Pfarrer von Besigheim, dieser als Dekan in Vaihingen, endlich Haselmaier-Herrenalb, alle nach Verlust ihrer Habe in den dürftigsten Verhältnissen (Kolb, Prälaturen S. 42 Anm.).

2. Abschnitt.

Vom Westfälischen Frieden bis ins 19. Jahrhundert.

1. Kapitel.

Der Wiederaufbau von vier Klosterschulen unter Herzog Eberhard III.

1. Blaubeuren und Bebenhausen.

Auf die Schlacht von Nördlingen folgte im Mai 1635 der Prager Friede. Die durch die Niederlage nicht gebrochene Ländergier der Schweden trieb die norddeutschen Protestanten dem Kaiser in die Arme. Kursachsen entsagte zuerst dem Bund mit den Schweden; ihm folgten Brandenburg und Braunschweig. Der Kaiser gewährte dafür diesen Ländern Amnestie und Restitution, d. h. alle im bisherigen Krieg verübten Feindseligkeiten sollten vergeben und vergessen sein und der protestantische Besitz nach dem Stand vom 12. November 1627 wieder hergestellt werden. Dafür versprachen sie, dem Kaiser und Bayern gegen Schweden und Frankreich Kriegshilfe zu leisten, deren diese dringend bedurften.

Der Kaiser erkannte aber die Restitutionspflicht für seine habsburgischen Erblande und die von den Kaiserlichen eroberten Gebiete nicht an und schloß von der Amnestie ausdrücklich den zu Straßburg in der Verbannung lebenden Herzog Eberhard III. von Württemberg aus. Mittelbar hatte der Kaiser durch den Prager Frieden aber doch der Augsburger Konfession überall da, wo sie 1627 eingeführt war, die Freiheit der Religionsübung in Aussicht gestellt, und damit war auch in Württemberg der Gegenreformation ein Dämpfer aufgesetzt.

Das Evangelische Konsistorium verlangte daher gleich im Sommer 1635 die Abberufung der Mönche aus den württembergischen Klöstern und die Abstellung des katholischen Gottesdienstes überall da, wo ein solcher 1627 noch nicht bestand. Aber König Ferdinand wies dieses Ansinnen ab, das den Absichten des Kaisers zuwiderlief [1]). Trotzdem waren die Katholiken von da an in die Verteidigung gedrängt, vollends als Herzog Eberhard von Ferdinand, der 1637 deutscher Kaiser geworden war, nach langen schwierigen Verhandlungen unter harten Bedingungen die Erlaubnis erhielt, im Oktober 1638 in sein Land zurückzukehren. Der „Reconsiliations- und Restitutions-

1) Günter S. 307.

vertrag" vom 18. Oktober forderte vom Herzog an erster Stelle die Erhaltung der restituierten Klöster und Stifter im jetzigen Stand. Herzog Eberhard ließ es sich jedoch nicht nehmen, beim Wiederantritt seiner Regierung eine geharnischte Erklärung gegen sämtliche Klöster seines Landes ausgehen zu lassen, worin er es offen aussprach, den Pfaffen gehöre nichts als ein Buch und eine Kutte. Dementsprechend ließ er den Klöstern, wo er konnte, Abbruch tun, indem er ihre Einnahmen sperrte und ihre Untertanen abspenstig zu machen suchte. Seine Beamten waren ihm hierin so willfährig, daß sie sich zu Gewalttaten aller Art gegen die Klöster hinreißen ließen.

In Maulbronn z. B. wurden im Juni 1639 die Klosterflecken, trotz des Protests des katholischen Abts, vom Vaihinger Obervogt gezwungen, dem Herzog von Württemberg wieder Erbhuldigung zu tun. Als der Abt entsprechende Gegenmaßregeln ergriff, wurde ein Maulbronner Mönch auf offener Straße überfallen, mißhandelt und unter Hohn und Spott nach Vaihingen geschleppt, dort gezwungen, mit den Dienern Bruderschaft zu trinken und zu tanzen, und schließlich nur gegen Unterzeichnung eines unwahren Reverses freigelassen. Ferner ließ der Rentkammerprokurator dem Kloster durch württembergische Musketiere einen Transport Lebensmittel samt den Zugochsen und Pferden wegnehmen [2]).

Die katholischen Prälaten beschwerten sich natürlich über diese und andere Gewalttaten beim Kaiser, und dieser befahl auch wirklich dem Herzog, alles, was er genommen, unverzüglich zurückzuerstatten und solches künftig zu unterlassen. Aber der Herzog antwortete nur mit einer Gegenliste, worin er die Übergriffe der katholischen Prälaten aufzählte und sein eigenes Vorgehen rechtfertigte; er kümmerte sich angesichts der Erfolge der Schweden und Franzosen weiter nicht um die kaiserlichen Drohungen.

Langsam kam jetzt auch die kirchliche und staatliche Verfassung wieder in Gang.

Johann Valentin Andreä war Ende 1638, kurz nach der Rückkehr Eberhards III. aus Straßburg, als Hofprediger nach Stuttgart berufen worden und war damit an die Seite des Hofpredigers Wilhelm Heerbrand, der seit 1634 mutig auf seinem Posten zu Stuttgart ausgeharrt hatte, als Rat ins Konsistorium eingetreten. Beide fragen am 5. April 1639 beim Herzog an: „Wie die abgegangenen Generalsuperintendentenstellen wieder zu besetzen." Dabei

2) Klunzinger, Ev. Kirchenblatt, 1852, S. 292.

schlägt Andreä sich selber für Maulbronn vor, bekommt aber die Antwort: „Konsistorialrat und Hofprediger Joh. Val. Andreä hat bei Hof und im Konsistorium allhie vorher schon genugsam zu tun, zumal wann die Bestellung der seminariorum zu Tübingen oder sonsten vorgenommen werden sollte." Mit den Funktionen der Generalsuperintendenten werden hierauf betraut: M. Joh. Jakob Heinlin als Pfarrer zu Derendingen bei Tübingen für Bebenhausen, Prälat Dauber als Dekan von Vaihingen für Adelberg, M. Joh. Pfaff als Dekan von Urach für Denkendorf und M. Joseph Schlotterbeck als Dekan von Marbach für Maulbronn (HASt).

In der „Landschaft" blieb auch jetzt noch die Prälatenbank unbesetzt, da ja keine Klöster mehr dort zu vertreten waren. Deshalb baten 1644 die beiden überlebenden alten Prälaten (Österlen und Dauber), man möge, obschon die Klöster in fremden Händen seien, zum alten Brauch zurückkehren, und kooptierten außer Schlotterbeck noch den Stadtpfarrer von Nürtingen, M. Bilfinger; diese erhielten die herzogliche Bestätigung, und so konnten wenigstens die Ständischen Ausschüsse wieder verfassungsmäßig mit Prälaten besetzt werden.

Auf dem Reichstag zu Regensburg erfuhren die katholischen Äbte im Jahr 1640 eine schwere Enttäuschung und Demütigung. Neun von ihnen waren nämlich durch die Reichskanzlei als vorgeblich unmittelbare Reichsstände zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstags eingeladen worden, aber Württemberg ließ durch den kursächsischen Gesandten dagegen protestieren; und so blieben sie ausgeschlossen. Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens läßt der Herzog eine Darlegung des geschichtlichen Verhältnisses der Klöster zum Herzogtum aus der Feder Wilhelm Bidembachs (Sattler, Herzoge 9, S. 8 Anm.) im Druck veröffentlichen: „Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Klöster des Herzogtums Württemberg vor 90—200 und mehr Jahren zu dem Land gehörig gewesen", worin der Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit auf Grund umfangreichen Aktenmaterials als unberechtigt zurückgewiesen wird.

Unterdessen geht der Kleinkrieg zwischen den Klöstern und den württembergischen Beamten weiter. Ein bezeichnendes Beispiel bietet wiederum Maulbronn. Der herzogliche Klostervogt, der in Vaihingen amtet, erbittet sich vom Obervogt 7 Musketiere zur Bedeckung, um ungestört in Schmie den Zehnten für Württemberg einziehen zu können. Er und seine Soldaten führen sich aber in Schmie

so übel auf, daß das Kloster in Allarm gerät. Der Abt schickt sofort einen Pater mit 20 Bewaffneten zu Hilfe, und diese holen die abziehenden Württemberger zwischen Lienzingen und Illingen ein, entwaffnen sie und führen den Vogt gefangen mit sich ins Kloster, wo er in den mit fester eiserner Tür verschlossenen Bibliothekssaal eingesperrt wird. Hierauf befiehlt der Herzog, mit 40 Musketieren und 10 Forstknechten einen Hinterhalt zu legen; und als nach einigen Tagen das Vieh wieder aus dem Kloster auf die Weide getrieben wird, überfallen die Württemberger die Klosterleute und fangen den Klosterkoch mit 4 Knechten und allerlei Vieh ab. Daraufhin kommt es zum Austausch der Gefangenen und der Beute [3]).

Gleichzeitig ging der große Krieg ununterbrochen weiter. Die Schweden und Franzosen waren zusehends im Vorteil, so daß die norddeutschen Protestanten nacheinander Waffenstillstand schlossen und dem Kaiser und dem Kurfürsten von Bayern die Fortführung des Krieges wieder allein überließen. Das zwang auch letztere, in Friedensverhandlungen einzutreten, die mit den Schweden in Osnabrück, mit den Franzosen in Münster endlich im Dezember 1644 in Gang kamen. 1645 bringt der Sieg der Franzosen bei Allerheim (in der Nähe von Nördlingen) die entscheidende Wendung. 1646 zwingt der Einfall der Schweden und Franzosen in Bayern auch dieses zum Waffenstillstand, dessen Bruch 1648 Süddeutschland zum letzten Mal alle Greuel des Kriegs kosten läßt, bis endlich die Unterzeichnung des Westfälischen Friedens am 24. Oktober 1648 dem ein Ende macht.

Für Württemberg bedeutete der Friede von 1648 die Einbeziehung in die Amnestie und Restitution, die der Prager Friede schon 1635 den meisten protestantischen Reichsständen gewährt hatte, nur daß jetzt der Stichtag für die Festsetzung des konfessionellen Besitzstandes auf 1. Januar 1624 zurückverlegt wurde. Damit mußten alle seither dem Lande entrissenen Teile dem Herzog zurückgegeben werden, insbesondere die bis zuletzt heiß umstrittenen Kirchengüter: sämtliche württembergischen Klöster sollten von den Mönchen verlassen und den Protestanten wieder eingeräumt werden. Württemberg verdankte diesen vollen Erfolg der standhaften Unterstützung durch die Schweden und der geschickten Vertretung seiner Interessen durch seinen Gesandten Varnbühler. Man setzte es sogar durch, daß das Haus Österreich in die Rückgabe der Herrschaft Blaubeuren an

3) Klunzinger, a. a. O. S. 296 f.

das Haus Württemberg willigte, freilich nur unter Vorbehalt der altverbrieften Oberlehensherrschaft und aller daraus folgenden Rechte [4]).

Die katholischen Äbte wollten zuerst die Nachricht aus Westfalen gar nicht glauben. Dann, als sie an deren Richtigkeit nicht mehr zweifeln konnten, wollten sie den Friedenschließenden das Recht, über die Klöster zu verfügen, bestreiten und erklärten, noch auf päpstlichen oder bischöflichen Befehl warten zu wollen. Erst auf allseitigen Druck wichen sie unter feierlichen Protesten [5]).

Der Abt von Maulbronn war einer der zähesten. Er steckte sich hinter den Kurfürsten von Trier, der neben seinem Erzbistum auch noch das Bistum Speyer verwaltete. Er erinnerte ihn daran, daß Maulbronn einst vom Bischof von Speyer gestiftet worden war. Beide wenden sich an die Franzosen, und es geschieht das Unerhörte, daß noch nach dem Friedensschluß die französische Garnison von Philippsburg zum Schutz von Maulbronn in Württemberg einfällt und mit Waffengewalt vertrieben werden muß. Auf diese Weise zieht sich die feierliche Besitzergreifung in Maulbronn bis zum 29. Januar 1649 hinaus [6]).

Damit war Württemberg in denselben Grenzen, mit denen es in den Krieg eingetreten war, ganz wiederhergestellt und der Streit um die großen Mannsklöster war endgültig zu seinen Gunsten entschieden. —

An eine sofortige Rückkehr der evangelischen Prälaten, Präzeptoren und Klosterschüler war jedoch nicht zu denken. Das verbot schon der traurige Zustand der geräumten Klöster. Diese waren alle durch den langen, verheerenden Krieg arg mitgenommen und unter der räuberischen Verwaltung der Usurpatoren sehr heruntergekommen. Das Dorf Adelberg war noch im letzten Jahr des Kriegs mitsamt dem Kloster fast ganz zerstört worden. Vogt und Verwalter zu Schorndorf berichten am 27. April 1648, daß Abtei, Verwalters- und Jägerhaus von den abziehenden Soldaten abgebrannt und nur 15 Gebäude samt der Kirche stehen geblieben seien, aber durch die

4) Das Lehensverhältnis dauerte noch fort, selbst nachdem Württemberg im Jahr 1692 an Österreich 40 000 fl. gezahlt hatte, damit das Lehen nicht an Österreich heimfalle, falls eine Seitenlinie zur Regierung komme; weibliche Erbfolge blieb auch jetzt noch ausgeschlossen, bis Württemberg durch den Preßburger Frieden und die völlige Umgestaltung des Reichs 1805 die volle Souveränität auch über Blaubeuren erlangte (Sigwart, S. 41).

5) Im einzelnen dargestellt von Sattler, Herzoge 9, S. 3 ff.

6) Klunzinger, a. a. O. S. 721 ff. Maulbronn blieb bis Ende 1651 von württembergischem Militär besetzt: Rümelin, Aus Kirchenbüchern S. 14.

Soldaten ganz verderbt und ausgeraubt, so daß kein Nagel in der Wand geblieben (HASt). In den anderen Klöstern sorgten die abziehenden Mönche dafür, daß im letzten Augenblick noch möglichst viel ruiniert wurde. Maulbronn und Bebenhausen waren von ihnen zur ferneren Bewohnung fast unbrauchbar gemacht worden. In Bebenhausen hatte der Abt alles Eisen- und Gitterwerk ausbrechen und auf dem Markt zu Rottenburg verkaufen lassen. In Hirsau entfernte der Kellermeister alles Kupfer von den Turmdächern und ließ es mitlaufen. Ebenso schlimm stand es in den Klöstern mit den Vorräten und dem Hausrat. Die Mönche hatten Früchte und Wein, so gut es ging, noch schnell zu Geld gemacht und dieses mitsamt den Wertsachen und Urkunden, sowie vielen Geräten, mit sich ins Ausland verschleppt. So blieben die baufälligen Klostergebäude fast leer zurück.

Zur Wiederherstellung der verfallenden Klöster und ihrer Neueinrichtung fehlten dem ausgeplünderten Lande, das zudem noch seinen Befreiern, den Schweden, schweren Tribut schuldete, vorerst die Geldmittel, zum Unterhalt der Lehrer und Schüler die Naturalien. Man mußte zum mindesten den Sommer 1649 und gute Ernteaussichten abwarten, ehe man an die Vorbereitungen zur Wiederbesetzung der Klöster und der erforderlichen Beamtenstellen schreiten konnte.

Auf der anderen Seite mahnten die schweren Verluste, die der württembergische Pfarrstand durch Krieg und Seuchen erlitten hatte, sowie der empfindliche Mangel an einheimischen Pfarramtskandidaten, der durch das vierzehnjährige Fehlen der Klosterschulen bedingt war, zu möglichster Eile.

Willkommenen Anlaß, die Frage der Klosterschulgründung aufzunehmen, gab dem Konsistorium das Pfingstexamen von 1649. Es waren dazu 62 Knaben im Alter von 15 bis 18 Jahren erschienen, und man fragte daher am 29. Mai beim Herzog an, wessen man die Prüflinge zu vertrösten habe, damit deren Eltern und Vormünder nicht anders über sie verfügen [7]).

Der Herzog fordert hierauf ein Gutachten darüber, „welchergestalt eine oder mehr Klosterschulen aufzurichten sein möchten". In der Beratung hierüber schlägt am 13. Juli 1649 Hofprediger D. Valentin Andreä vor, beim Herzog anzuregen, daß wenigstens zwei solcher

7) Zum Pfingstexamen 1647 waren 49 Schüler aus den Lateinschulen einberufen worden, 6 davon wurden gleich ins Tübinger Stift aufgenommen, 10 vorgemerkt. Am 16. Januar 1648 wurden dann noch weitere 20 Schüler aus den Partikularschulen ins Stift berufen (KPr).

Klosterschulen, eine niedere zu Blaubeuren oder Hirsau, eine höhere zu Bebenhausen, anzurichten wären, und daß hiebei wieder die vorige Ordnung zugrundegelegt werden sollte. Die alten Klosterschulen hatten aber manche Mängel gehabt. Deswegen stellt er zur Erwägung, ob man nicht zu Bebenhausen nach berühmten Mustern [8]) ein förmliches Gymnasium mit unterschiedlichen Klassen errichten sollte. Dieser Vorschlag wird als mit der Großen Kirchenordnung schwer vereinbar noch zurückgestellt, dagegen einstimmig die Wiederherstellung zweier Klosterschulen alter Art befürwortet; nur sollte von jetzt ab das Hebräische als dritte Hauptsprache Pflichtfach werden, wozu „besser qualifizierte Subjecta als etwan vor diesem manchmalen beschehen, eligiert werden möchten".

Dementsprechend heißt es in dem am folgenden Tag abgegebenen „Gutachten Consistorii", unterzeichnet von M. Wilhelm Heerbrand, D. Johann Valentin Andreä, M. Johann Joachim Schüele und M. Christoph Zeller (MA):

Die Ersetzung der Prälaturen „als des Senatus patriae ecclesiastici" und die Bestellung der Klosterschulen sei dringend zu raten, obwohl „die Klöster gutenteils notwendiger Reparation bedürftig, teils gar in Asche liegen und nicht zu bewohnen". Man solle mit Erneuerung der Personen sofort beginnen (diese könnten ja mittlerweile auf ihren bisherigen Stellen bleiben), damit „sich eindrängenden und nur den besten Stellen nachtrachtenden Fremden vorgebogen werde und denjenigen, so bei erlittener vieljähriger Drangsal, Hunger und Kummer in Geduld und bei getreuem Dienst ausgeharret, eine gnädige Ergötzlichkeit beschehe, Religion und Kirchendienst in gewohnter Ordnung und Harmonia erhalten werden könnte..." Es seien Landeskinder genug vorhanden, um alle „theologischen Rats- und Professorsstellen zu gutem Genügen zu ersetzen" [9]). Was die Klosterschulen anbelange, so dürften vorerst 2 genügen (Bebenhausen und Blaubeuren oder Hirsau), bis die Gemeinden in den Dörfern sich wiederum sammeln und das „Seminarium Ecclesiae" zu verstärken sein möchte. Doch hätten die Klosterschulen früher viele merkliche Fehler gehabt, so daß die Fortschritte der Jugend den Jahren und Unkosten nicht entsprochen hätten. Es fragt sich deshalb, „ob nicht statt der bisherigen fünf Klosterschulen ein wohlbestelltes Gymnasium in einem Kloster, etwa zu Bebenhausen, einzurichten wäre, wie hiebevor in Kursachsen und zu Magdeburg, in benachbarten Herrschaften aber

8) Es schwebten ihm hauptsächlich die sächsischen Fürstenschulen vor und Kloster Berge bei Magdeburg; weitere berühmte Muster s. Anm. 10.

9) Vgl. Sattler, Herzoge VIII S. 250, Kolb, Stift S. 24. Im Synodus von 1653 wird geklagt, daß man 100 Ausländer habe aufnehmen müssen.

zu Lauingen, Durlach, Straßburg, Ulm und vornehmlich in dem hochberühmten Kloster Heilsbronn [10]) mit großem Nutzen geschehen und hierlandes mutatis mutandis auch leichtlich einzurichten wäre, wodurch das Werk mit weniger Lehrern und Unkosten, aber viel größerem profect der Studien und besserer Ordnung und Disciplin würde bestellt werden". Inzwischen sollte mit den zwei Schulen sogleich begonnen und vor Schluß des Sommers ein Werkmeister an beiden Orten mit Kostenüberschlägen für die Wiederherstellung der nötigen Zimmer sorgen, „damit die arme Jugend nicht verloren, die Eltern einst erfreut, die Kirche Gottes aber mit tauglichen ingeniis besamet werden möge".

Als Antwort auf dieses Gutachten erfolgte am 27. August 1649 folgender herzoglicher Befehl (MA): „Die Konsistorialräte (Heerbrand, Andreä, Schüele, Zeller) wollen sich mit dem Prokanzler D. Melchior Nikolai von Tübingen, dem Spezialis über beide Ämter Tübingen und Bebenhausen M. Johann Jakob Heinlin zu Derendingen, dem Spezialis zu Marbach M. Joseph Schlotterbeck und dem Magistro Domus M. Heinrich Schmid von Tübingen förderlich zusammentun und die Vorschläge nochmals reiflich erwägen, damit der nützliche scopus erreicht werden möge."

Diese Kommission tagt zu Stuttgart am 4. September 1649 und tritt im wesentlichen den früheren Beschlüssen bei. Stiftsprediger Zeller bemängelt dabei auch die bisher beliebte Art, die Verpflegung der Klosterschüler an den Oberpräzeptor zu verdingen, „indem die praeceptores superiores, so die Ökonomie geführt, in ihren studiis merklich gehindert worden, die inferiores aber mit den alumnis Dauzbrüder, auch oft allzufrüh ad ministerium (Pfarramt) promoviert und neue an ihre Statt zum Präzeptorat verordnet worden, da dann die alumni sich von neuem in andere Köpf richten mußten". Magister Domus Schmid bestätigt dies, indem er erzählt, wie sehr des Oberpräzeptors Dieterlin Unterricht zu Blaubeuren unter der Kostreicherei gelitten; ferner meint er, die Klöster könnten sehr wohl so viel leisten, wie die genannten Gymnasien, „wenn tapfere Prälaten und Präzeptoren verordnet würden". Um die Präzeptorstellen

---

10) Heilsbronn in Mittelfranken, ein altes Zisterzienserkloster, das vom Markgrafen von Ansbach im Jahr 1582 in eine Fürstenschule mit 4 Lehrern und 100 Schülern verwandelt worden war (Paulsen I S. 313 f.). Über Lauingens Fürstenschule s. Lang, Gym. Heilbronn, S. 102 Anm. Über Durlach s. Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule, S. 123 f. Anm. 19 u. 21. Über Straßburg s. Paulsen I S. 289 ff. und Bes. Beil. d. Staatsanz. f. Württ. 1924 S. 186 ff. Über Ulm s. Greiner S. 1 ff.

begehrter zu machen, wird vorgeschlagen, die Besoldungen zu erhöhen (KPr).

Diesen Beratungen entsprangen zwei Gutachten vom 4. September, eines vom Hofprediger Heerbrand („was für Prälaten und Präzeptoren in die neuen Anstalten zu verordnen sein möchten"), das andere (mit Vorschlägen nur für die Präzeptorstellen) von der ganzen Kommission unterzeichnet (MA).

In letzterem wird beantragt, als niederes Kloster entweder Blaubeuren einzurichten, weil dessen Gebäude noch am besten erhalten seien, und mit 33 Knaben wiederzubesetzen, „deren principia noch ziemlich schwach", oder Maulbronn, das günstiger gelegen sei und bessere Einkünfte habe, als höheres Kloster aber Bebenhausen, „vor andern Klöstern noch das einträglichste und ergiebigste", mit 34 „besser fundierten" Alumnen zu belegen. Es wird nicht in Abrede gestellt, „daß wohlbestellte Gymnasia je und allwegen großen Nutzen geschafft"; doch ist „die Form der Klosterschulen vor der Zeit mit reifer Deliberation verfaßt, der Großen Kirchenordnung einverleibt, viel Jahr mit sonderem Nutzen und Fürstl. Gn. löblicher Vorvordern unsterblichem Ruhm im ganzen Römischen Reich prakticiert, den Ordnungen der Gymnasien in substantialibus nicht fast ungleich, vielleicht anderer Gymnasien Ordnungen mutatis mutandis daraus gezogen. Omnis mutatio periculosa!" Die bei den Klosterschulen gerügten Mängel können hoffentlich ohne Veränderung des ganzen Werks abgestellt werden. Also sei „bei solcher so lang gutbefundenen Form zu verbleiben und nur die correctio und emendatio der reprehendierten defectuum an die Hand zu nehmen".

Dreierlei Verbesserungen werden vorgeschlagen: 1. „Fürohin in den Klosterschulen auch die Hebräische Sprach, nicht weniger die fundamenta et principia generalia Arithmeticae, Geometriae, Matheseos, Ethices et Physices zu lehren", dazu auch geschickte Lehrer zu erwählen;

2. Den Ersten Präzeptor von der Ökonomie und der Speisung der Alumnen zu befreien und solche entweder den Klosterverwaltern oder anderen „politischen Personen" zu übertragen;

3. Den Zweiten Präzeptor aber aus „gestandenen Männern" zu erwählen, „die bei solcher Stelle beständig blieben und keine Translation oder Promotion aus den Klöstern begehrten".

Um den Ersten Präzeptor für die Entziehung der „Convictur" zu entschädigen und den Zweiten Präzeptor auf seiner Stelle zu halten, wird vorgeschlagen, ihre Besoldung zu erhöhen, und zwar soll der superior künftig 80 fl., dazu Roggen 4, Dinkel 40, Haber 6 Scheffel, Wein 6 Eimer und 12 Klafter Brennholz, der inferior 70 fl. und 30 Scheffel Dinkel, im übrigen das gleiche bekommen, also nicht viel

weniger, weil er nicht weniger Arbeit und künftig ebenfalls eine Haushaltung zu verpflegen habe, während bisher der Unterpräzeptor als lediger Mann mit freiem Tisch und 40 fl. in bar abgefunden worden sei.

Dasselbe Gutachten spricht auch den bemerkenswerten Wunsch aus, „des Modi docendi und der dabei vordem vorgeloffenen anderer defectuum halber möchte man die Kirchenordnung durchgehen und was vorfiele mit gesamtem Rat in bessern Stand setzen"; ein Wunsch, der leider unerfüllt blieb.

Das Gutachten schließt mit den Worten: „Und dieweilen bei solchem höchst notwendigen Werk wegen des nahenden Winters periculum in mora erscheinen will, so wird vorderist die Reparation der nötigsten Baufälligkeiten alsgleich zu befehlen und ins Werk zu setzen, nicht weniger auch der Alimentation halber bei Zeiten Anstalt zu machen sein."

Auf die Berichte Heerbrands und der Kommission hin entscheidet sich der Herzog für Blaubeuren und Bebenhausen, und es ergeht am 14. September ein Befehl, die vier zu bestellenden Präzeptoren und die im Lande vorhandenen Scholares promovendos nunmehr namhaft zu machen. Der Kirchenrat solle, wie ohne Zweifel bereits geschehen, die notwendigen Baureparationes ohne Verzug vollends ins Werk setzen, Lebensmittel bereitstellen und alles tun, damit gleich mit angehendem neuen Jahr die Introduktion der Schüler stattfinden könne; was dann der Kirchenrat am 16. September an die Verwalter der beiden Klöster weitergibt.

Am 18. Dezember 1649 nimmt das Konsistorium, nach weiteren Vorschlägen für die Präzeptorstellen, die gewünschte Promotion der Scholaren vor und bestimmt für Bebenhausen 31 der ältesten und tauglichsten Landeskinder aus dem Stuttgarter Pädagogium und den Landlateinschulen, für Blaubeuren 26 jüngere und weniger geschulte; die volle Zahl von 34 für Bebenhausen wird durch Aufnahme von drei Schülern aus benachbarten Gebieten (extranei genannt) erreicht, Blaubeuren erhält vorerst nur fünf Auswärtige. Diese Schülerliste erhält am 3. Januar 1650 die Unterschrift des Herzogs, und die Zöglinge werden am 4. März 1650 auf Georgii (23. April) einberufen. Zu diesem Zweck ergeht „ex singulari resolutione illustrissimi Domini Ducis Befehl und Notifikation an die zuständigen Speciales oder Pfarrer, an Vögt oder Keller, Bürgermeister und Gerichte" (MA).

Es heißt darin u. a.: „Dieweil wir nun aus der lateinischen Schul bei euch folgende Knaben pro alumnis zu recipieren gnädig bewilligt ..., so wollet ihr solches nit allein ihren respective Eltern, Vormündern und nächsten Verwandten sogleich nachrichtlich andeuten, sondern auch von

ihnen vernehmen, welche Stadt sie nach Anleitung unserer Großen Kirchenordnung zur Besieglung dieser Knaben obligationum [11]) zu ersuchen willens, und solches förderlichst zu unserem Consistorio berichten, dabei auch anmelden, wer der Waisen Stiefväter, Pfleger oder Vormünder seien, und ob ihre leiblichen Mütter noch bei Leben, damit alsdann die obligationes, wie Herkommen, bei unserer Kanzlei ausgefertigt und ihnen bei Zeiten ad sigillandum zugeschafft, sie auch hienach auf Georgii in solche beide Klöster recipiert werden mögen. Und nachdem man bei solchen beiden Klöstern mit Bettgewandt und Leinwaht noch derzeit nicht versehen, die Mittel auch, solche zu erkaufen, jetzt nicht vorhanden sind, so wollet ihr die Eltern und Vormünder erinnern, daß sie ihre Knaben selbsten mit notwendigem Bettgewand und Leinwaht versehen sollen."

Die endgültige Besetzung der Präzeptorate verzögert sich, weil im Konsistorium daran erinnert wird, daß D. Tobias Wagner, Superintendent und Pfarrer zu Eßlingen, in einem Brief an den württembergischen Geheimrat Dr. Jäger im August 1649 den Rektor der Schule zu Speyer M. Adam Weinheimer empfohlen hatte, der „40 Jahre alt, ein gelehrter, in publicis scriptis et praestitis scholasticis trefflicher Mann sei und in linguis, historicis, philosophicis et theologia excelliere". Das Konsistorium erhält die Erlaubnis, dem Weinheimer durch Wagner das Oberpräzeptorat zu Bebenhausen anzutragen (3. Januar 1650). Weinheimer antwortet erst am 30. Januar, und zwar ablehnend: als einen Vater von fünf Kindern halte ihn vor allem die tenuitas der Bestallung an Geld ab: 80 fl. gegen 300 in Speyer, bei Gelegenheit zu 150 Reichstalern Nebenverdienst durch Privatunterricht [12]). Diese Erklärung geht endlich am 9. März beim Konsistorium ein.

Jetzt erst kann an die Stellenverteilung gegangen werden. Am 22. März 1650 wird für Bebenhausen der bewährte Präzeptor der Österbergschule (schola anatolica) zu Tübingen, M. Georg Linde, für Blaubeuren der Pfarrer von Reichenbach M. Johann Michael Knoll zum Oberpräzeptor bestimmt. Die zweiten Stellen an beiden Klöstern will lange Zeit keiner der Berufenen annehmen; schließlich wird der Diakon von Backnang M. Jakob Roth für Bebenhausen, der Präzeptor von Kirchheim M. Johann Ruff für Blaubeuren zum Unterpräzeptor bestellt. Abt von

11) Forma obligationis, Reyscher XI, 2, S. 66 f.

12) Akten der Ministerialabteilung. — Über Weinheimer, der 1653 Wagners Nachfolger in Eßlingen wurde, s. Otto Mayer, Eßlingen S. 288 ff.

Bebenhausen, zugleich Generalsuperintendent, wird Hofprediger D. Johann Valentin Andreä[13]), Abt von Blaubeuren M. Philipp Jakob Hüttstock, bisher Spezialsuperintendent von Balingen. Die Besoldungen der Präzeptoren wurden dem Antrag des Konsistoriums gemäß erhöht und abgestuft[14]). Die Prälaten erhalten in Bebenhausen 250 fl., in Blaubeuren 220 fl., auch in den Naturalien hat der Generalsuperintendent etwas mehr als der einfache Abt[15]).

Die beiden neuzubesetzenden Klöster sollten also auf Georgii 1650 eröffnet werden.

---

13) Das Ernennungsdekret Andreäs hat folgenden ungewöhnlichen Wortlaut: „Von Gottes Gnaden Wir Eberhard, Herzog zu Württemberg und Teck usw., bekennen und tun kund und offenbar mit diesem Brief: demnach durch Gottes des Allerhöchsten sonderbare Gnad vermittelst erfolgten allgemeinen Reichsfriedens Wir die Unserm anererbten Herzogtum von ohnvordenklichen Jahren her inkorporierten, von den Papisten aber eine Zeitlang gewalttätig entzogenen und vorenthaltenen Klöster wieder in Unsere rechtmäßige possession, Hand und Gewalt gebracht, und Uns darauf landesväterlich erinnert, wasmaßen solche Klöster nit allein mit taugenlichen, wohlqualifizierten Prälaten und Pröpsten in den Zeiten bestellt, sondern auch in etlichen derselben hochnützliche Schulen angericht gewesen und bis auf die leidige Landesoccupation erhalten worden, also haben Wir als solcher Klöster einziger ohnwidersprechlicher Landesfürst, Erb-, Schutz- und Schirmherr, auch Patron und Kastenvogt, Gott zu schuldiger Dankbarkeit, für eine sonderlich hohe Notdurft erachtet, für diesmal etliche solche Klöster mit taugenlichen Prälaten zu versehen, auch wieder anzurichten, und hierauf den würdigen, Unsern bishero gewesenen Konsistorialrat und Hofprediger und lieben getreuen Johann Valentin Andreä, der Hl. Schrift D., als der bishero in Lehr und Leben geflissen, wesentlich und wohlverhalten, zu einem Abt und Haupt in Unser Kloster Bebenhausen ordenlich vocieren, eligieren, nominieren und präsentieren lassen..." (HASt bei den Geheimratsakten in Abschrift ohne Datum).

14) Der Oberpräzeptor erhält zuerst 80 fl., der Unterpräzeptor 70 fl., je mit Naturalien; aber schon 1660 ist in Blaubeuren der „inferior seinem collegae in allem ganz gleich" (RBl: Staat- und Eidbuch S. 33 b).

15) Die übrigen Prälaturen wurden zunächst nur mit sog. designierten Äbten besetzt. Es waren dies lauter Inhaber württembergischer Pfarreien, meist zugleich Spezialsuperintendenten. Nach einem Dekret vom 7. Juni 1651 hatten sie nur die Nutznießung (d. h. den Pacht) der Gärten und Wiesen, die ihre Vorgänger einst zu genießen gehabt, anzusprechen; Prälatenbesoldung konnte vorerst nicht aufgebracht werden. Ihre Klöster hatten sie im Landtag zu vertreten, wofür sie Diäten bezogen. Auf diese Weise war Sommer 1651 die Prälatenbank im Landtag wieder besetzt, nur für Herbrechtingen war noch kein Propst designiert, sondern seine Vertretung dem designierten Abt von Königsbronn übertragen. Doch der Landtag bestand auf der Beseitigung dieses provisorischen Zustands. Nach dem „Großenausschußabschied" vom 12. März

Aus Blaubeuren wurde deshalb am 18. Januar der Klosterverwalter vor den Kirchenrat nach Stuttgart gerufen und gefragt, ob er die Speisung der neuen Anstalt übernehmen wolle. Er bittet, dies ihm und seiner bereits 60jährigen Frau zu erlassen und lieber die Kostreichung wie früher an einen verheirateten Präzeptor zu verdingen. Der Kirchenrat lehnt dies ab und beauftragt den Verwalter, die erforderlichen Anschaffungen für die Küche selbst zu machen und einen Koch oder eine Köchin in Dienst zu nehmen. Da zwei verheiratete Präzeptoren angestellt werden sollten, mußte eine weitere Familienwohnung hergerichtet werden. Hiezu, meint der Verwalter, wäre das alte Badhaus groß genug, „wenn selbiges der Gespenster halber bewohnt werden könnte". Da man dem neuen Präzeptor nicht zumuten könne, ein Spukhaus zu beziehen, komme nur das sog. Wagenhaus („gleich an dem durch das Kloster fließenden Wasser auf allen Seiten freistehend") in Betracht. Der Kirchenrat bestimmt hierauf, das Wagenhaus solle für die Familie des zweiten Präzeptors ausgebaut werden.

Prälat Hütstock und die beiden Präzeptoren Knoll und Ruff treffen pünktlich auf Georgii ein, am 28. April haben sich auch schon einige der angemeldeten 33 Zöglinge eingefunden und werden von dem Verwalter in Verpflegung genommen, so daß jedenfalls Anfang Mai der Unterricht begonnen werden konnte. Der Prälat erlitt bald nach seinem Aufzug einen Schlagfluß und wurde 1651 durch den Pfarrer von Strümpfelbach, M. Jeremias Rebstock, ersetzt. Auch die Präzeptoren, obgleich nunmehr beide verheiratet, wechselten in Blaubeuren anfangs auch jetzt noch rasch [16]).

Die Anstalt hatte anfangs noch keinen Famulus; dessen Dienst übernahm z. T. der Torwart, z. T. bedienten sich die Zöglinge selbst, bis im Jahr 1661 die Anstellung eines ledigen Dieners angeordnet wird [17]).

1655 waren die Prälaturen Maulbronn und Adelberg, nach demjenigen vom 2. Dezember 1657 Königsbronn, Herbrechtingen und Murrhardt zu besetzen. Dem folgte 1662 Hirsau usw. (HASt). Doch blieben St. Georgen und Herrenalb immer nur von designierten Äbten vertreten.

16) Knoll wurde schon 1652 als Diakon nach Winnenden versetzt und an seine Stelle M. Georg Hausch ernannt. Wegen seines Streits mit Ruff wurde Hausch 1656 nach Maulbronn versetzt, und Ruff wurde praeceptor superior; ihm wurde M. Theodor Cellarius anfangs „nur auf Probe adjungiert", folgte ihm aber schon 1657 als praeceptor superior (bis 1560). Erst mit M. Samuel Gmelin (1657—1667) und Johann Stephan Bohlen (1660—1672) tritt die gewünschte Dauerhaftigkeit ein.

17) Nach dem Visitationsrezeß vom 17. Mai 1658 führt der Torwart alle Fremden mit Genehmigung des Prälaten zum Altar im Chor der Klosterkirche; er

Viel Mühe machte die Speisung der Anstalt. Sie war, wie wir oben gesehen haben, am Klosterverwalter hängen geblieben. Wiederholt bittet er, ihm wenigstens wieder ein bestimmtes Kostgeld auszusetzen, und berichtet in der Besorgnis, selbst dabei zu Schaden zu kommen, immer wieder über seine Unkosten, bis ihm am 28. Oktober 1650 eröffnet wird, daß die Herrschaft „fürderhin die praeceptores und alumnos selber speisen und die deswegen erfordernde Notdurft anhandschaffen zu lassen, gnädig resolviert", d. h., daß der Herzog die Anstalt unmittelbar in die Verpflegung des Klosters aufgenommen habe. Aber noch lange hat der Verwalter Mühe, die Geldmittel und Naturalien zum Klosterhaushalt aufzubringen. Ein an den Kirchenrat gerichtetes herzogliches Dekret vom 22. Oktober 1651 (FAL) lautet: „Demnach berichtet wurde, daß die Unterhaltungsmittel bei dem Kloster Blaubeuren für die daselbst befindlichen Alumnos so gar ausgegangen, daß dieselbige... nicht zu leben haben, so wollen Kirchenratsadvokat und -räte alsobald die Verordnung tun, daß dem Verwalter zu Blaubeuren etwas mehr Geld, Frucht und Wein in Abschlag verabfolgt werde."

Der alte Verwalter mühte sich fast 6 Jahre mit der Speisung ab, bis er im Januar 1656 meldete, daß er und seine häufig bettlägerige Frau altershalber bitten müßten, sie zu entlasten und die Kostreichung wieder an einen verheirateten Präzeptor zu verdingen. Auch jetzt geht der Kirchenrat nicht auf letzteren Vorschlag ein, sondern beruft auf Georgii 1656 einen neuen Verwalter aus Heidenheim, der die Geschäfte seines Vorgängers in bisheriger Weise fortzuführen hat, bis endlich 1664 auf des neuen Verwalters wiederholte Bitten der Amtsschreiber mit der Speisung betraut wurde, d. h. die Belieferung und Verrechnung der Küche, sowie die Beaufsichtigung der Köchin zu übernehmen hatte.

Viel Schwierigkeiten brachte die Verköstigung der Präzeptoren. Weil jetzt beide verheiratet waren, und für ihre Haushaltung eine entsprechende Besoldung mit Naturalien und Gütergenuß hatten, war bestimmt worden, daß sie sich in der Aufsicht beim Essen wochenweise ablösen und daß nur der Wöchner (praeceptor hebdomadarius) seine Kost mit den Zöglingen bekommen und einnehmen solle. Die Präzeptoren nahmen jedoch seit ihrem Aufzug beide täglich am An-

soll daher auch den Chor und den dahin führenden Kreuzgang kehren; er gibt alle Morgen das Zeichen mit der Glocke zum Aufstehen, weckt den Lektor, der dann an die einzelnen Türen zu klopfen hat, heizt wenn nötig ein und macht die erforderlichen Botengänge in die Stadt, nach dem Visitationsrezeß vom 17. September 1661 müssen „die Alumni den Kranken selbst das Essen holen und auftragen, Dorment und Kreuzgang kehren, solch Kehricht forttragen, item die Ampel versehen und anzünden". Das alles hat der neuanzustellende Famulus zu übernehmen; doch bleibt dem Torwart das Fegen des Chors, „weil er die Trinkgelder einsteckt" (KPr 29. Juli 1668).

staltstisch teil[18]). Der Verwalter wußte sich wegen der Erkrankung des Prälaten nicht anders zu helfen, als dies am 24. Mai 1650 dem Kirchenrat zu melden, der dann entschied, dieses Verhalten sei ganz ordnungswidrig; es bleibe dabei, daß nur der Wöchner gespeist und nur für ihn Essen verrechnet werden dürfe. Umgekehrt beantragen am 15. Mai 1658 die Präzeptoren Cellarius und Gmelin, vom Mittagessen am Anstaltstisch ganz befreit zu werden und dafür die Naturalien ungekocht samt Brot und Wein in ihre Wohnung zu bekommen, versprechen aber hoch und teuer, trotzdem abwechslungsweise die Aufsicht bei Tisch in bisheriger Weise fleißig und gewissenhaft fortsetzen zu wollen. Unter Einschärfung dieser Pflicht wird ihr Gesuch genehmigt.

Aus den Jahren 1655—67 liegen im ganzen acht Visitationsrezesse vor (RBl). Daraus erfahren wir noch manche bemerkenswerte Tatsachen aus den Anfangsjahren der neuen Anstalt. Die Präzeptoren unterlassen die vorgeschriebene Begleitung der Zöglinge bei Spaziergängen ins Feld (1655). Der Rezeß vom 17. Mai 1658 beginnt: „Demnach sich bei vorgewesener Visitation und Inquisition nun eine geraume Zeit hero befunden, daß zwischen Herrn Prälaten, Verwaltern, beiden Praeceptoribus, auch andern Klostersbeamten, Dienern und Anverwandten allerhand Differentien und Mißverständnisse sich ereignen wollen, sind nachgesetzte Generalia hinterlassen worden." Es folgen dann ausführliche Bestimmungen, die „Fried und Einigkeit gesamter Klosterverwandten" herstellen sollen. 1661 wurde „in Erfahrung gebracht, daß die Alumni um Martini sowohl dem Prälaten, als auch beiden Praeceptoribus gewisse Verehrungen getan, auch zu deren Kaufung eine gewisse Umlag machen müssen, welches aber denen mehrenteils, als armer Leute Kind, beschwerlich fällt". Diese Geschenke sind gänzlich abzustellen, „nicht weniger die bishero ufgebrachte Letzinen[19]) bei Abziehung der Promovierten". 1663 wird gerügt, „daß zwischen beiden Cl. Praeceptoribus bishero sonderbare Mißverständnisse und simultates sich zugetragen", wodurch großes Ärgernis erregt und der cursus studiorum merklich gehemmt werde. Dabei erfährt man, daß in Johann Stephan Bohlen (seit 1660) ein Präzeptor angestellt ist, der nicht einmal Magister ist; dementsprechend hat er in Griechisch noch ungenügende Kenntnisse; er muß daran erinnert werden, „daß er versprochenermaßen von Tag zu Tag darinnen zuzunehmen sich bemühen solle". Als 1664 genehmigt wird, daß der praeceptor superior M. Samuel Gmelin für ihn das Griechische übernehme und ihm das Hebräische überlasse, verspricht Bohlen „zu dem Ende sich von einem dieser Sprache Kundigen selbst informieren zu lassen". Man hofft, „beide Praeceptores werden nunmehro ohne Widerwärtigkeiten sich christlich und friedlich gegeneinander bezeigen und verhalten". 1665 und 1667 muß dem Unfug gesteuert werden, daß

18) Die Präzeptoren entschuldigen ihr Verhalten nicht nur mit der Notwendigkeit, sich jederzeit gegenseitig zu vertreten, sondern auch damit, daß sonst „einer eine Woche um die andere eine andere Diät und Stunde annehmen und, da die Inspektion die 10. und 5. Stunde erfordert, zu Haus die 11. und 6. gebrauchen müßte".

19) Mehrzahl von Letze, Abschiedsgeschenk (Fischer).

Fleischbrühe aus der Küche in andere Haushaltungen geholt und so dem Schülertisch entzogen wird. Der jüngst eingesetzte Famulus muß wegen seines Lebenswandels bereits 1665 durch einen neuen ersetzt werden. Unterdessen vertritt der Speisemeister seinen Dienst bei Tisch, wird aber selbst mit Entlassung bedroht, da er samt seinem Weib dem Trunk ergeben ist. Man sieht, es war nach dem verheerenden Krieg noch lange Jahre schwer, geeignete Angestellte und Lehrer für die Anstalt zu bekommen. Präzeptor Bohlen scheint sich aber schließlich doch eingearbeitet zu haben, denn er wird 1667 Nachfolger Gmelins als praeceptor superior, zugleich allerdings ermahnt, sich auch im Predigen zu üben, „damit er, wann er je mit der Zeit zur Information der Jugend verdrossen oder nicht mehr tauglich werden sollte, gleichwohlen im ministerio weiter gebraucht werden könne". In der Tat wird er 1672 Pfarrer von Walheim bei Besigheim.

Noch größere Schwierigkeiten hatte man in Bebenhausen zu überwinden, bis die dortige Klosterschule in geordneten Gang kam. Es liegt ein Dekret vom 2. Mai 1650 vor, worin es heißt: „Demnach unser gnädiger Fürst und Herr mit sonderem Befremden vernommen, daß über mehrmals beschehenes Erinnern und Anbefehlen die notwendige Provision bei der wieder angerichten hohen Klosterschul zu Bebenhausen noch nicht allerdings beschehen und deswegen selbige Ökonomie noch nicht angestellt ist", so wolle der Kirchenrat erkunden, wo es fehlt, sich nach Bebenhausen verfügen und mit dem Prälaten und dem Verwalter daselbst erwägen, „wie solche Haushaltung anzurichten, und ob man nicht einen besonderen Oeconomum (Speisemeister) dorthin verordnen solle".

Auf dies hin begibt sich gleich am 3. Mai der Kirchenkastenverwalter Johann Friedrich Lohet an Ort und Stelle. Er findet bei seiner Ankunft erst zwölf Schüler, deren Zahl sich bis zu seiner Abreise auf 20 erhöht. Die Ankommenden waren bisher vom Verwalter verpflegt worden; dieser erklärt aber, neben seinen andern Geschäften, insbesondere auch neben der ihm obliegenden Verpflegung der herzoglichen Jäger dies auf die Dauer nicht leisten zu können. Das wird zugegeben. Prälat Andreä hatte deshalb bereits den zum praeceptor superior in Bebenhausen ernannten M. Georg Linde aus Tübingen ins Kloster kommen lassen und gefragt, ob er nicht ad interim die Speisung übernehmen wolle. Linde hatte sich Bedenkzeit erbeten. Unterdessen fand man aber in Johann Schmider, der drei Jahre lang das obere Bad in Liebenzell als Pächter betrieben hatte, einen geeigneten Speisemeister, der schon am Pfingstdienstag 1650 aufziehen konnte (bis dahin hatte der Klosterverwalter die Verpflegung zu behalten). Schmiders Anstellungsdekret und Staat datiert vom 4. Juni 1650. Demnach hat er für 34 Zöglinge, den aufsichtführenden Präzeptor und den Famulus täglich zwei Mahlzeiten nach bestimmter

Küchenordnung zu liefern, ferner den Zöglingen eine Morgensuppe und nachmittags ein „Unterbrot" zu geben. Dafür erhält er für jede Person ohne Unterschied 1 fl. wöchentlich, auch in den zwei Wochen Oster- und den drei Wochen Herbstvakanz. Dagegen hat er den Famulus selbst zu besolden.

Im übrigen läßt der Bericht des Kirchenkastenverwalters erkennen, daß aus Geldmangel noch viele notwendigen Anschaffungen zurückgestellt worden sind. So sind erst für 20 Schüler die erforderlichen Möbel vorhanden, auch sonst fehlt noch unentbehrlicher Hausrat im Wert von 361 fl. Die Schüler müssen sich vorerst mit der mitgebrachten eigenen Kleidung behelfen und je zwei Knaben in einem Bett schlafen. Doch hofft man ihnen bis Martini Winterkleider [20]) liefern zu können. Um das Bad wieder gebrauchsfähig herzurichten, bedarf man 60 fl. usf. Der Kirchenrat bewilligt hiefür Geld, auch wiederum für jeden Schüler eine lateinische Bibel und das theologische Kompendium von Hafenreffer, sowie die nötigen Musikautoren, endlich Tinte, Papier, Kielfedern auf Klosterskosten, wie früher.

Trotzdem laufen im folgenden Winter wiederholt bewegliche Klagen vom Prälaten und von den beiden Präzeptoren ein, wie schlecht noch für Einrichtung, Unterbringung und Verpflegung gesorgt sei. „Der Hauptmangel, daraus bisher alle Inconvenientien, Mißverstand und Differenz entstanden, ist, daß es an tüchtiger Lieferung notwendiger Gelder zu der Schul gefehlet, und wo etwas erfolget, anderswohin hat müssen verwendet werden." Noch konnte die Badstube nicht wiedereingerichtet werden, für so notwendig dies auch der Arzt erklärte. Auch ließ die Beholzung in dem harten Winter sehr zu wünschen übrig, so daß man manchmal die Schüler des Tags in den Betten liegen lassen mußte, da die „Communitätsstube" nicht geheizt werden konnte; außerdem konnten die Schüler kaum ein Drittel der ihnen bewilligten Winterkleider erhalten und sind auch sonst mit „Gelieger" schlecht versehen. Infolge des Bad- und Bettenmangels ist unter den Zöglingen die Krätze (scabies contagiosa) ausgebrochen, „maßen allbereits 8 in dem infirmatorio beisammen". Es fehlt endlich noch immer an der herkömmlichen Lieferung von Schmer, Lichtern und Öl, „deren man aber in winterlicher Zeit keinen Tag entbehren kann" [21]).

Das Konsistorium rät am 19. Februar 1651 „eine Kommission von

20) Auch nachdem sich die Finanzen wieder etwas erholt hatten, blieb es bei Winterkleidern, die ein ganzes Jahr getragen werden mußten; schließlich wurden den Neueintretenden zunächst die Kutten und erst kommende Ostern Hose und Wams geliefert, dann alle Jahre die drei Kleidungsstücke an Ostern erneuert (FAL).

21) MA: Bericht des Prälaten Andreä vom 6. November 1650 mit Beilage über die scabies und deren Bekämpfung durch den Anstaltsarzt.

einer geistlichen und politischen Person abzuordnen, um Abhilfe zu schaffen, damit das Seminarium nit zu einem valetudinario werde". Insbesondere sollte man die Klagen der Präzeptoren, wie übel auch sie im Kloster untergebracht, berücksichtigen, da beide allen Ernstes um eine andere Verwendung bitten. Der Herzog habe ja bei der Wiederbesetzung der beiden Klöster gewünscht, „daß die Präzeptoren nicht leichtlich wieder verändert, sondern so viel als möglich bei diesem officio perpetuiert werden sollen", und zu dem Ende je zwei verheiratete Präzeptoren anstellen lassen. — Der Kirchenrat läßt daraufhin den Bebenhäuser Verwalter vernehmen, der sich einigermaßen zu rechtfertigen weiß. Es scheint daraufhin besser geworden zu sein; denn beide Präzeptoren bleiben noch bis 1659 dem Kloster Bebenhausen erhalten.

Im November des Jahres 1651 kommt es aber auch zwischen dem Prälaten Andreä und den beiden Präzeptoren Linde und Roth zu einem unheilbaren Bruch. Letztere regten sich über eine Predigt Andreäs auf, worin er gesagt haben sollte, gute Werke seien auch zur Seligkeit notwendig, und predigten nicht nur beide ostentativ gegen den Abt, sondern der eine von ihnen verbreitete auch das Gerücht von Andreäs Heterodoxie in Tübinger Kreisen. Darüber beklagte sich der Prälat persönlich im Konsistorium. Dieses forderte am 26. November die Streitenden vor. Der Prälat beteuert seine Rechtgläubigkeit, worauf den Präzeptoren ihr Verhalten ernstlich verwiesen wird mit der Mahnung, „füraus behutsamer vorzugehen", derartige Dinge mit dem Prälaten selbst zu besprechen „und ihn fürder besser, als bisher beschehen, zu respectieren" (KPr).

Damit hatte sich aber Abt Valentin Andreä, zu seinem Verwalter hin, auch noch seine Präzeptoren zu Feinden gemacht, und unter diesen mißlichen Umständen ist es kein Wunder, daß er in seiner Lebensbeschreibung so bitter über seine Bebenhäuser Jahre spricht. Dabei verraten seine Klagen nur zu deutlich, daß seine körperliche und geistige Kraft bereits durchs Alter stark beeinträchtigt war. Es liegt eine gewisse Tragik darin, daß die späte, allzuspäte Erfüllung seines schon 1639 ausgesprochenen Wunsches, Generalsuperintendent an einem Kloster zu werden[22]), ihm so bittere Enttäuschungen brachte, daß er schließlich selbst um Versetzung bitten mußte.

Unterdessen hatte sich herausgestellt, daß das dem Speisemeister Schmider bewilligte Kostgeld von 1 fl. für jede Person zu hoch war. Der Kirchenrat beschäftigte sich deshalb am 31. Januar 1652 von neuem mit der Bebenhäuser Speisung und findet, daß die Sommer 1650 vereinbarte Regelung im Vergleich mit Blaubeuren zu kostspielig sei und kündigt daraufhin den Vertrag. Hierauf wird Schmider

22) Siehe oben S. 182 Anm. 2.

Georgii 1652 mit fester Besoldung angestellt, wie der Prokurator des Tübinger Stifts (Geld 55 fl. 30 kr. und Naturalien: 20 Scheffel Dinkel, 4 Scheffel Haber, 4 Eimer Wein, 52 Pfund Lichter und 4 Klafter Brennholz); die Speisung wird von der Herrschaft, d. h. (wie in Blaubeuren) von der Klosterverwaltung selbst, übernommen, nur daß der Verwalter zu Bebenhausen bloß die Lieferung der Lebensmittel zu besorgen hat und alle übrige Arbeit dem Speisemeister überläßt. Schmider wird am 23. April 1652 auf seinen neuen Staat verpflichtet und hat 300 fl. Kaution zu stellen.

Schmiders feste Anstellung erweckt Neider, die durch allerlei Klagen und Anschuldigungen seine Stellung zu erschüttern suchen. Voran der Klosterverwalter arbeitet gegen ihn und gegen den Abt, der den Speisemeister schützt; er macht bereits im Oktober 1653 Vorschläge über anderweitige Bestellung der Ökonomie, wobei er sich bereit erklärt, gegen 40 fl. Kostgeld für jeden Schüler ein Jahr probeweise die Speisung selber zu übernehmen. Abt Valentin Andreä, zum Bericht aufgefordert, tritt für seinen Speisemeister ein, der schwer zu ersetzen sein werde, und bezweifelt, ob man mit dem Verwalter, der mehr zu Tübingen in Gesellschaft, als zu Haus in Geschäften weile, besser fahren würde; die Schuld an der kümmerlichen Versorgung der Anstalt treffe in erster Linie den Verwalter selbst. Trotzdem wird das Entlassungsgesuch Schmiders auf Georgii 1654 vom Kirchenrat genehmigt und der Abt am 10. März aufgefordert, zu berichten, ob man die Speisung dem Verwalter, dem Präzeptor Linde oder einem neuen Speisemeister übertragen soll. Andreä erklärt sich, sichtlich verärgert, außer Stand, das zu entscheiden, da er in den vier Jahren seiner Bebenhäuser Bedienstung vor lauter „Klag und Gegenklag, Red und Widerred, besonders weil der Wahrheit so vielfältig gefehlt worden", nicht wisse, an wem eigentlich die Hauptschuld an den unhaltbaren Zuständen liege. Er klagt über gewalttätiges Vorgehen (ohne Nennung des Verwalters), über unvernünftige, wankelmütige Anstalten, saumselige Lieferungen, eigennützige und parteiische Verwendung der Einkünfte bei ärgerlichem Lebenswandel, vornehmlich aber über ungezügeltes „Weiberregiment, -Gezänk und -Gebiß", gegenseitiges Mißtrauen, Verleumden und Verdrehen. Er bittet schließlich den Kirchenrat, die Sache durch einen Abgesandten untersuchen zu lassen, damit die Wahrheit ans Licht komme. Dies geschieht und hat zur Folge, daß der Verwalter auf Georgii 1654 entlassen und durch einen anderen ersetzt wird, während Schmider auf sein Ansuchen bis Martini 1654 auf seiner Stelle bleiben darf. Unterdessen hatte aber Valentin Andreä die Prälatur mit dem Abt Heinlin von Adelberg[23]) tauschen dürfen

23) Johann Jakob Heinlin (1588—1660) war bereits 1639—1649, als Pfarrer von Derendingen bei Tübingen, mit der Führung des Generalats Beben-

und war an Georgii 1654 nach Stuttgart gezogen; dort starb er schon am 27. Juni. Nun fordern auch beide Klosterpräzeptoren Schmiders Entlassung. So wird endlich März 1655 ein neuer Speisemeister verpflichtet. Bei dieser Gelegenheit wird der Famulus von der Küchenhilfe (Broteinschneiden in die Suppe, Tischdecken und Weinholen) befreit, damit er Zeit bekomme, nebenher die deutsche Schule zu versehen [24]).

Aus dem Jahr 1661 ist ein Visitationsrezeß für Bebenhausen erhalten (RM), der zeigt, daß sich das Kloster noch immer von den Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs nicht ganz erholt hat. Die Brunnen sind „bis auf ein klein Rohrbrünnlein" versiegt, der See eingetrocknet, so daß es bei Feuersnot an Wasser mangeln würde. Die Pfarrkirche ist in traurigem Zustand, da viele Fensterscheiben zerschlagen sind, desgleichen die Chorkirche, die vom eindringenden Regenwasser bereits Schaden gelitten hat; der Kirchhof liegt noch voll von Stein-, Holz- und Ziegeltrümmern.

Auch in der Anstalt gibt es manches zu bessern. Präzeptor Roth hat seine Amtsstube auf dem Dorment um Geld an Zöglinge vermietet und das ihm hiefür zustehende Holz in seiner Wohnung verwendet. Die Präzeptoren haben es unterlassen, die Zöglinge bei venia in campum nach der Vorschrift ins Freie zu begleiten und wieder ins Kloster zurückzuführen.

2. Maulbronn.

Die beiden neugegründeten Klosterschulen, Blaubeuren als niedere, Bebenhausen als höhere, mit zusammen 67 Zöglingen, mußten zunächst genügen, obgleich von vornherein klar war, daß für den Wiederaufbau der württembergischen Landeskirche noch mehr geschehen mußte.

Schon in einem Schreiben vom 18. Januar 1650 hatte das Konsistorium mit dem Dank für die Bewilligung der beiden Klosterschulen zu Bebenhausen und Blaubeuren den Wunsch ausgesprochen, es mögen bei Vermehrung des geistlichen Einkommens mit der Zeit noch mehr solch nützlicher Schulen errichtet werden; und am 3. Juni 1651 be-

---

hausen betraut gewesen, dann war er Prälat von Adelberg geworden; jetzt zieht er als Abt und Generalsuperintendent in Bebenhausen ein. Als Theolog und Mathematiker gleichbedeutend hatte er nach dem Tod des ordentlichen Professors der Mathematik an der Universität Tübingen mit mathematischen Vorlesungen ausgeholfen, aus welchen dann seine Synopsis mathematica hervorging. Zu Bebenhausen schrieb er eine Ethica christiana (1656) und Summaria oder Kurze Auslegung des Neuen Testaments zu den ordentlichen Vesperlektionen (1659). Leider war auch er schon betagt und starb 1660 nahezu 72 Jahre alt (Fischlin).

24) Erlaß vom 17. Februar 1655 und Punkt 16 des Staats des neuen Speisemeisters Heusel vom 14. März 1655; letzterer bekommt 30 Scheffel Dinkel und einen Eimer Wein weniger als sein Vorgänger (FAL).

richtet es, nach Pfingsten seien beim allgemeinen Examen 78 Knaben der Lateinschulen erschienen, von denen 30 der älteren für eine niedere Klosterschule nicht untauglich wären. Allein sowohl im Stift, wie in beiden Klöstern sind alle Plätze besetzt; und doch sind jene meistens 15—16 Jahre alt, viele armer Leute Kind oder Waisen. Darum sollte entweder „vertröstetermaßen" noch eine niedere Klosterschule eingerichtet werden, und zwar in Hirsau „wegen allerhand Kommoditäten", besonders weil es nahe bei Calw gelegen und durch seine acht Pflegen jährlich erhebliche Einkünfte an Geld, Früchten und Wein habe; oder sollte man mindestens die Zahl der Tübinger Stipendiaten von 80 auf 100 erhöhen, damit nicht, wie bisher, aus Mangel an Landeskindern, viele Kirchen- und Schulstellen im Land („in zwei Jahren über 50"!) mit Extraneis besetzt werden müßten. Da hierauf die Antwort erfolgt war, „dies solle mit Nächstem in weitere Deliberation gezogen werden", wiederholt das Konsistorium am 12. März 1652 sein Anbringen, da Gefahr bestehe, daß die Eltern mit ihren Knaben etwas anderes vornehmen, was aber immer schad und nicht zu verantworten wäre, solche feine qualifizierten Schüler von ihren Studien wegzureißen, wo doch Mangel an geeigneten Landeskindern für Kirchen- und Schuldienste vorhanden sei; wie ja vor Ausgang des jüngsten Landtags in einem andern ausführlichen Anbringen repräsentiert worden, Ihre fürstliche Gnaden mögen, wenn je die eine oder andere Klosterschul diesmal noch anstehen würde, doch wenigstens verwilligen, daß nach kommenden Ostern die Zahl im Tübinger Stipendium vollends auf 100 gestärkt werde, was ja gegenüber der früheren Zahl noch um 50 zu wenig wäre. Darauf erging endlich am 15. März 1652 der Bescheid: „Unser gnädiger Fürst und Herr wäre zwar, noch eine Klosterschul anzurichten, von selbsten bereit, demnach aber solches die noch sehr nahe zusammengehenden Geistlichen Gefäll und Einkünfte noch derzeit nicht zugeben wollen," so müßte er solches wider seinen Willen „bis auf Vermehrung angeregter Geistlicher Einkünfte differieren und einstellen"; der vorgeschlagenen Verstärkung des Tübinger Stifts aber steht nichts entgegen. Dementsprechend ging noch am gleichen Tag an den Superattendenten, den Magister Domus und den Prokurator des Stifts der Befehl ab, für 20 neue Zöglinge Unterkunft zu schaffen, und am 6. April erhielten die Klöster Weisung, Bebenhausen solle auf den 3. Mai 30 Zöglinge nach Tübingen abgeben, weil ohnedies noch etliche seither allda erledigte Stellen zu besetzen seien, Blaubeuren solle an Bebenhausen zu den dort „annoch verbleibenden 4 inferioribus alumnis"

22 Schüler abgeben (weitere 8 kommen aus den Trivialschulen direkt nach Bebenhausen, um dort die herkömmliche Zahl 34 voll zu machen); die 8 superiores alumni Blaubeurens wandern unmittelbar ins Tübinger Stift, so daß in Blaubeuren nur die 4 inferiores zurückbleiben; Diese werden durch 29 neue Schüler aus den Lateinschulen auf die herkömmliche Zahl 33 verstärkt.

Das Konsistorium läßt sich jedoch mit dieser Maßregel nicht beschwichtigen. Schon am 7. Dezember 1652 meldet es, daß hiedurch keine völlige Abhilfe geschafft worden sei, sondern von Tag zu Tag je länger je mehr sich Mangel an tauglichen Kandidaten für den Kirchen- und Schuldienst zeige. Für eine Vermehrung der Klosterschulen werden folgende Gründe angeführt. Im Stift sind lauter junge Leute, die man allzufrüh, ehe sie sich gebührend qualifiziert machen konnten, herausnehmen muß, im Amt dagegen viele betagte Männer, die bald ersetzt werden müssen. Viele Gemeinden liegen dem Konsistorium „mit Bitten und Flehen an und wollen ihre viel Jahr vacierenden Pfarren wieder besetzt haben". Wenn vollends eine Seuche ausbrechen sollte, würde sich ein noch empfindlicherer Mangel an Kirchendienern „mit vieler Seelen Verderben" einstellen, „zu geschweigen, daß solcher Schad, wo nicht in Zeiten mehr Pflanzen zu Kirchen und Schulen nachgezogen werden, fürderhin in Eil und so leichtlich, wie gern man auch wollte, sich nicht auswetzen läßt, dieweil es einer ziemlichen Zeit bedarf, bis einer zum ministerio mag qualifiziert werden". Deshalb stellt das Konsistorium zur Erwägung, „ob entweder der numerus stipendiariorum zu Tübingen weiter zu erhöhen, oder, was am nützlichsten erachtet wird, noch eine Klosterschule anzurichten sei". Darauf erfolgt erst nach zwei Monaten (am 27. Februar 1653) der Bescheid, die Zahl der Stiftler auf nächstkommend Pfingstexamen [1]) noch um 20 zu erhöhen, worauf am 14. Juni der Befehl an den Prokurator des Stifts ergeht, auf Jakobi Apostoli (25. Juli), „auf welchen Termin die neuen promoti an ihre assignierten Orte mit ihren obligationibus ankommen", die nötigen Räume für die neuen Stipendiaten herzurichten. Am 21. Juni 1653 erhält Bebenhausen den Befehl, seine sämtlichen Zöglinge nach Tübingen abzugeben und dafür

1) Über das Pfingstexamen 1653 melden der Propst und sämtliche Konsistorialräte, daß sich 144 Examinanden eingestellt, unter denen etliche bereits ein Alter von 17 Jahren erreicht, auch das Pfingstexamen schon drei- und viermal besucht hätten und deshalb nunmehr einer Promotion und Rezeption in die Klosterschulen wohl würdig wären. Daran schließt sich die Wiederholung der Bitte, zu Hirsau oder anderswo eine dritte Klosterschule einzurichten.

20 Schüler aus Blaubeuren, 14 neue promoti unmittelbar aus den Lateinschulen aufzunehmen. Blaubeuren hat seine 12 superiores auf Jakobi direkt nach Tübingen zu schicken und erhält Ersatz durch 33 Schüler aus den Trivialschulen des Landes.

Aber damit geben sich die geistlichen Behörden immer noch nicht zufrieden.

Den Reigen eröffnet am 15. September 1654 der Synodus (Propst Nikolai, der Stiftsprediger, die beiden Hofprediger, die Äbte von Bebenhausen und Maulbronn als Generalsuperintendenten). Der erste Punkt des langen Anbringens (EOK) verlangt weitere „Seminaria Ecclesiae", „damit der Erhaltung und Fortpflanzung des reinen Wort Gottes, ja der Erhaltung so vieler tausend Seelen Seligkeit je mehr und mehr und besser, als bisher etwan geschehen, gedient und der lieben studierenden Jugend fortgeholfen werde". Es wird geltend gemacht, „daß nunmehr auf dem Land 86 Ministri im Alter von 60—80 Jahren dem Ende des Lebens zueilen". Der Mangel an Vikaren zwinge, kaum 20jährige Stipendiaten, „ehe solche junge Leut ihre fundamenta theologiae recht und genugsam gelegt", zu Kirchenstellen zu verordnen. Im Tübinger Stift lasse „sich fast kein qualifiziertes Subjectum mehr finden". Unterdessen sind über 100 Ausländer, „deren Opinionen und verborgene Singularitäten man nicht allezeit gesieht, zu Pfarrern notdrungenlich angenommen worden". Dennoch herrscht noch immer großer Mangel, da „nach erlangtem edeln Frieden die Gemeinden etlicher Orten sich wiederum merklich stärken und um Beiordnung eigener Pfarrer um Gotteswillen gülfen, seufzen und schreien". Einer weiteren Klosterschule bedarf auch „die liebe Jugend, so zum Studieren taugenlich, deren sich im heurig gehaltenen Pfingstexamine 150 Subjecta eingefunden, welcher Eltern um gnädige promotion ganz flehentlich bitten" und schließlich ihre Kinder „zu Schreibereien und Handwerken anzuhalten" sich werden genötigt sehen. Denn „zu Bebenhausen und Blaubeuren ist der numerus noch complet, und wegen geringen Alters und schwacher profectuum solcher alumnorum kann zur Zeit noch keine promotion fürgenommen werden".

Am 4. Oktober 1654 gibt der Kirchenrat über dieses Anbringen des Synodus sein Gutachten ab (FAL): er wünscht selber die Errichtung einer dritten Klosterschule, damit endlich wieder alle Pfarreien besetzt werden können, macht jedoch geltend, es mangle vorerst noch immer an Geld; zudem liegen noch viele Pfarrhäuser und Zehntscheuern in Schutt und Asche, die vor allem andern wieder aufgebaut

werden müßten; es fehle auch noch an Naturalien für Lehrer und Schüler. Eine Klosterschule erfordere einen jährlichen Aufwand von mindestens 4330 fl. ohne die Naturalbezüge.

Landhofmeister und Geheimer Rat machen daraufhin den Gegenvorschlag, vorderhand nur in den beiden schon bestehenden Klosterschulen Bebenhausen und Blaubeuren die Zahl der Schüler je auf 50 zu erhöhen und in jedem Kloster einen dritten Präzeptor anzustellen.

Das Konsistorium (Propst Nicolai und drei Räte) gibt hiezu am 23. Januar 1655 eine bemerkenswerte Erklärung ab (FAL). Sie machen zunächst den Platzmangel in beiden Klöstern geltend; die Vermehrung der Schüler und namentlich die Unterbringung des dritten Präzeptors würde kostspielige Bauarbeiten erfordern. Es würde zudem „viel zu schwer fallen, 50 alumnos in einer Stund in linguis et artibus nach Notdurft und mit Nutzen zu informieren. Dann weilen die alumni derzeit noch ziemlich schwach an profectibus in die Klöster müssen recipiert (werden) und nicht mit Lesen, wie bei wohlbestellten gymnasiis und Universitäten, sondern mit Examinieren und Fragen unterwiesen werden, so ist einer Person nicht möglich, unter so vielen in einer Stund nach Gebühr umzukommen, sondern mußten ex necessitate jedesmal viel präteriert und negligiert, könnte also der Zweck, darumben der Unkost aufgewendet wird, nicht erreicht werden". Ein dritter Präzeptor allein möchte auch keinen Nutzen schaffen. „Denn entweder müßte auch er alle 50 alumnos in einer Stund auf einmal in die Information nehmen..., oder sollten sie die Burst[2]) teilen, so würde er doppelt soviel labores haben müssen, als die zwei andern, welches einer Person allein nicht aufzuladen, würden auch nicht soviel Stunden des Tags obhanden sein, mit den alumnis umzugehen, oder müßten die andern feiern. Sondern wann je ein Nutz sollte bei der Jugend geschaffen werden, so müßte jedes Kloster in zwei collegia abgeteilt und also noch ein vierter Präzeptor dazu angenommen werden, für den auch ein besonderes losament samt den Seinigen zugerichtet, die communitet, Eßstube und alles gedoppelt und viel größerer Unkost angewendet werden, als eines neuen Klosters Aufrichtung erfordern würde; zu geschweigen, daß unter so vieler Burst schwerlich die höchstbenötigte Disciplin würde mögen erhalten werden, wie es die leidige Erfahrung in dem stipendio zu Tüwingen bezeiget." ... In Ansehung dieser

2) fem. sing. coll. für „Burschen".

und vieler anderer Motive hält das Konsistorium dafür, daß ein drittes Kloster nur ganz wenig mehr Unkosten verursachen würde, und empfiehlt hiezu in erster Linie Hirsau „als in meditullio des Landes gelegen", in zweiter Linie Maulbronn („welches zwar wegen schlechten Wassers etwas ungesund") „als da noch die cubicula und ziemlich supellectilia vorhanden und was abgegangen, mit 100 Reichsthalern oder noch weniger zu reparieren". Auch ist daselbst bereits eine Ökonomie, welche die Verpflegung übernehmen könnte.

Letztere Erwägungen gaben schließlich den Ausschlag für Maulbronn. Mit der Leistungsfähigkeit der Ökonomie ging es jedoch langsam voran, was die Eröffnung der Klosterschule verzögerte. Die Mönche hatten Felder und Weinberge in einem durch Krieg und Verwahrlosung verödeten Zustand hinterlassen. Der neueingesetzte Verwalter hatte große Mühe, die nötigen landwirtschaftlichen Arbeiter, insbesondere Weingartknechte, zu bekommen. Endlich Martini 1654 war die angeordnete eigene Klosterhaushaltung in Gang gekommen, aber noch Anfang 1656 hat der Verwalter große Schwierigkeit mit dem unzufriedenen Gesinde. Er bittet am 29. Januar um behördlichen Beistand, außerdem um Antwort, „was wegen Anrichtung der Schul auf jüngsteingeschickte Reparationskosten zu tun; die Handwerksleut, so zum Überschlag gebraucht, mahnen täglich, damit sie zeitig die erforderlichen Materialien zur Hand bringen können" (FAL).

Anfang April 1656 trifft endlich das fürstliche „Ratifikationsdekret wegen Bestellung und Ersetzung der dritten Klosterschule Maulbronn" beim Konsistorium ein, worauf 33 Schüler aus den Lateinschulen des Landes nach Maulbronn einberufen werden; „die neurecipierten alumni sollen allbereits auf Montag nach Trinitatis ihre destinierten Klöster beziehen" (KPr vom 9. Mai). Am 16. Mai werden die vier Klosterpräzeptoren für Blaubeuren und Maulbronn ernannt.

In Blaubeuren herrschte schon länger ein erbitterter Streit zwischen dem praeceptor superior M. Georg Hausch und M. Johannes Ruff, dem praeceptor inferior; man beschloß, die beiden Kampfhähne bei dieser Gelegenheit zu trennen. So wurde Hausch als praeceptor superior nach Maulbronn versetzt, zum praeceptor inferior wurde der Pfarrer von Sachsenheim M. Matthias Hafenreffer ernannt. Abt und Prälat von Maulbronn wurde M. Joseph Schlotterbeck (1592—1669), der die Klosterschule am 2. Juni 1656 mit 34 ganz neuen Zöglingen eröffnete; er war seit 1639 schon als Spezialsuperintendent von Marbach mit der Führung des Generalats Maulbronn betraut und tritt nun endlich mit 64 Jahren seine Prälatur wirklich

an, auch er, wie Valentin Andreä in Bebenhausen, bereits zu alt, um dem schwierigen Auftrag gewachsen zu sein. Daher kam auch die in Maulbronn neugegründete Klosterschule nur allmählich in geordneten Zustand und richtigen Gang.

Anfangs trieb daselbst ein Gespenst sein Unwesen. In der Leichenrede, die am 24. Mai 1669 der Maulbronner Präzeptor Keller seinem am 21. Mai verstorbenen Prälaten hielt, heißt es: „Was er mit dem allhiesigen Maulbronnischen Gespenst anno 1659 und 60 eine geraume Zeit ausgestanden, indem er so tags wie nachts turbiert und angefochten worden: bald seind mit großen Steinen gefährliche Würfe geschehen, bald die Speisen in den Häfen beschmutzet, unterschiedliche kostbare Sachen entwendet, vierzehnmal, wie er selbst notiert, Feuer angeleget, also daß man dem gänzlichen Brand genugsam zu wehren gehabt und ihm sonst viel Schimpf und Spott von dem Satan und seinen Schuppen[3]) zugefüget worden." Fischlin (II 168 f.) weiß zu berichten: Abbas, postquam scholam coenobialem Maulbronnae instaurasset, ... diabolicis praestigiis famosi illius spectri, quod maligna quaedam femina aut saga (Zauberin) fuisse compertum est, juxta cum alumnis suis mire exagitatus (est); und im Visitationsrezeß vom 10. April 1660 wird bemerkt, daß das Maulbronner Dorment „eine Zeit her, sonderlich wegen der des bisher verspürten Ungeheuers halber bestellten Wache, fast allezeit offen gestanden". Justinus Kerner[4]) weiß darüber Einzelheiten zu berichten, doch spricht er von keiner „Zauberin", sondern von allerlei geräuschvollem Spuk und einer gespenstischen schwarzen Katze:

In den Gängen der Prälatur, unter ihrem Dache, in ihren Zimmern und auf den Treppen, besonders der Wendeltreppe, die ins Dorment führte, herrschte im Jahr 1659 bis 1660 ein so gewaltiges Spuken, daß der Prälat Schlotterbeck in eine andere Wohnung zog und zuerst Bürger, dann von der Regierung gestellte Soldaten bei Tag und Nacht in der Prälatur Wache halten mußten, jedoch ohne der Sache auf den Grund zu kommen. „Ebensowenig brachten fürstliche Räte, die zur Untersuchung gesandt wurden, durch weitläufige Verhöre etwas heraus. Den 15. August nachts kam es in die Stube und dann in die Nebenstube und an das Bett, in dem der Offizier der Wache schlief und schüttelte und rüttelte die Bettlade... Am 17. nachts sah einer von der Wache bei völliger Windstille zum Fenster hinaus, kaum aber hatte er den Kopf wieder hereingezogen, schlug es den Laden mit solcher Gewalt zu, daß er in Stücke sprang. In einer andern Nacht zwischen 12 und 1 Uhr entstand in mehreren Gemächern

3) Schupen = Anhang des Teufels (Fischer).

4) Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit (2. Abdr. 1886) S. 189—192: „Der alte Geisterspuk in der Prälatur", offenbar auf Grund der Untersuchungsakten, von denen sein Vater als Oberamtmann von Maulbronn Kenntnis bekommen hatte.

der Prälatur ein furchtbares Gepolter. Der auf der Wache stehende Soldat Brinkh öffnet das Gemach, von wo aus die heftigsten Töne gingen; da war es ihm aber, als fahre etwas mit großem Ungestüm zum Zimmer hinaus, und es fing auf einmal ein großes Poltern und Krachen an. Von einer andern Nacht gab einer der wachhabenden Soldaten an: Als er vor des Prälaten Gemach Wache gehabt, sei etwas die Schneckenstiege heraufgerauscht; er habe nun nachgesehen, was es sei. Da habe er ein langes, weißes Ding — so war sein Ausdruck — erblickt. Als er der Schneckentreppe zugegangen, sei es auf einmal zu einer runden Kugel geworden, die in die Stiege hinabgefahren ... Am öftesten neckte es die Soldaten und auch die andern Bewohner unter der Gestalt einer schwarzen Katze, die aber größer als eine gewöhnliche Katze und hinten höher als vorn war. Die Regierung setzte einen Preis von 40 fl. auf die Habhaftwerdung dieses gespenstischen Tieres, aber immer entwischte es."

Diese aufregenden Geschichten, vor allem das Offenstehen der Dormenttüren, führten natürlich in der Klosterschule zu schwerer Unordnung. Die Zöglinge trieben sich ohne Kontrolle außerhalb der Klausur herum, teils in den Häusern der Klosteroffizianten, wo sie Zechgelage und Tänze veranstalteten, teils in Feld und Wald und in den benachbarten Dörfern, wo sie die Wirtshäuser frequentierten. (Deshalb läßt sich der Verdacht nicht abweisen, daß die Schüler den Vorstand in seiner Gespensterfurcht bestärkten, um freie Pirsche zu behalten.) Andererseits stellten sich allerlei unwillkommene Gäste ein, setzten sich an den Schülertisch und übernachteten auf dem Dorment. Zu alledem besaßen die Schüler Nachschlüssel, so daß beide Dormenttüren (Gang- und „Höllstaffeltür") mit neuen Schlössern versehen werden mußten. Es herrscht ferner unter den Zöglingen ein arger Pennalismus, so daß die Novizen unter den Roheiten der Veteranen schwer zu leiden haben[5]). Aber auch die Lehrer lassen viel zu wünschen übrig; sie müssen vor allem ermahnt werden, bessere Aufsicht in und außer dem Hause zu führen, der Prälat insbesondere, „besser auf die theologica zu achten, die ihm besonders anvertraut sind", und die Zöglinge seelsorgerlich zu beraten, die Präzeptoren aber, in Unterricht und Erziehung nicht so nachlässig zu sein. Beide lassen in Latinis et Graecis exercitiis grobe Fehler stehen und diktieren keine versiones (Musterübersetzung). Hafenreffer muß sich 1661 in Griechisch und Rhetorik abermals zu größerem Fleiß ermahnen lassen. Präzeptor Hausch zeigt sich im Strafen parteiisch und läßt sich leicht zu Tätlichkeiten hinreißen, Hafenreffer belegt die Schüler mit Titeln, wie Teufelsbuben, Teufelsbacchanten, traktiert sie bald übermäßig mit Streichen, bald macht er sich wieder allzu gemein mit ihnen. Beide Präzeptoren vertragen sich schlecht miteinander, beide leisten dem wiederholten Befehl, am Schülertisch zu speisen, lange passiven Widerstand. Hafenreffer verkauft seinen Besoldungswein an die Zöglinge

5) Im Konsistorialprotokoll servitium novitiorum genannt, 20. März 1660. zu vergleichen mit 17. August und 16. November 1660.

und duldet, daß sie in ihren Gemächern zechen, auch gibt er mit „Tobacktrinken" ein schlechtes Beispiel. Seine Kinder sind sehr ungezogen und führen ärgerliche Reden, „wodurch andere zarte Kinder scandalisiert werden". Das Famulusehepaar führt sich vollends scandalös auf: sie ist liederlich und „versoffen", er wird mit der Tochter des Kochs im Ehebruch ergriffen. Noch immer befinden sich vom Kriege her ein Calvinist und mehrere Papisten unter dem Gesinde, was ebenfalls die Rückkehr zu geordneten kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen erschwert (Visitationsrezesse RM).

3. Hirsau.

Aber auch die 3 Klosterschulen (Blaubeuren und Maulbronn je als niederes, Bebenhausen als höheres Kloster) mit zusammen 100 Schülern vermochten den Bedarf an Pfarr- und Lehramtskandidaten noch nicht zu decken. Deshalb empfiehlt das Konsistorium am 26. Januar 1661 die Errichtung einer vierten Klosterschule und schlägt hiefür wiederum in erster Linie Hirsau vor, wo die Instandsetzung der Bauten keine großen Kosten erfordern würde. Da der Kirchenrat sich dem Anbringen des Konsistoriums anschließt, ergeht am 27. Februar 1661 an den Calwer Spezial Wildersinn und den Hirsauer Klostervogt zu Calw folgendes herzogliches Dekret: „Demnach Wir in Unserm Kloster Hirsau mit nächstem wieder eine Schul anzurichten gnst. entschlossen (sind) und zu diesem End auch Unsern Werkmeister Michel Wagner bereits dahin abgefertigt (haben), so ist Unser gnst. Befehl, ihr wollet euch zusammen in besagt Kloster begeben und mit Zuziehung ermelten Werkmeisters einen Augenschein nehmen, auch Überschlag begreifen lassen, was die Reparation und Zurichtung benötigter Wohnungen und Zimmer, auch Küche, für einen Abt, zwei Präzeptoren und 34 Klosterschüler an Baukosten verursachen ..." Der eingesandte Voranschlag fordert 931,45 fl., was am 19. April 1661 bewilligt wird. Es wird erklärt, bis Georgii 1662 können die Bauarbeiten beendet sein, aber nur wenn, wie früher, wieder ein lediger Mann als praeceptor inferior angestellt würde, da man sonst für dessen Familienwohnung einen ganz neuen Bau aufführen müßte. Dies wird zugesagt, aber dennoch zieht sich die Fertigstellung bis in den Sommer 1662 hinaus, wo dann wegen der Verpflegung mit der Einberufung der Schüler bis nach der Ernte gewartet werden soll. Das Konsistorium wird darob ungeduldig und macht in einem zweiten Anbringen vom 11. Juli 1662 geltend, die Lage der Landeskirche gestatte keinen Aufschub, damit nicht die einzige höhere Klosterschule

(Bebenhausen), „wie nun in verschiedenen Jahren aus Not geschehen, jährlich ganz ausgeleert und die alumni vor genugsam gelegtem Fundament und erlangten Jahren zum Predigtamt gebraucht werden müssen"; ferner sei im Pfingstexamen 1661 und 62 den Eltern die Reception ihrer Söhne versprochen worden, und manche der geprüften seien schon bis zu 19 Jahre alt. Man könne nicht länger warten. Auch die Teuerung dürfe nicht vorgeschützt werden, sonst kommen noch weitere göttliche Strafen. Deshalb sei spätestens Bartholomäi (24. August) oder Crucis (14. Sept.) als Termin festzusetzen (FAL). Es wird aber schließlich Simonis und Judä (28. Okt.) 1662, bis die Anstalt wirklich eröffnet wird.

Zum Abt von Hirsau war schon 1651 der seit 1643 amtierende Spezialsuperintendent von Calw M. Bernhard Wilderfinn (geb. 1592) designiert worden. Er wird am 22. August 1662 vors Konsistorium berufen und gefragt, ob er sich mit seinen 70 Jahren noch getraue, das Amt wirklich anzutreten. Nachdem er beteuert hatte, trotz seiner Hinfälligkeit Predigt und Lektionen wohl versehen zu können, wird er mit der wirklichen Prälatur bekleidet (KPr), stirbt aber noch vor Ende des Jahres. Ihm folgte M. Elias Springer (gleichfalls 1592 geb.) als Abt (1663—1665). Zu Präzeptoren wurden ernannt M. Christian Betulius (verh.) und M. Erich Weißmann (lediger Stipendiat) [6]), nachdem jeder zu Stuttgart bei einer Probepredigt und Probelektion bestanden hatte. Das Kloster bekam schon von Anfang an einen eigenen Speisemeister im Sohn des verstorbenen Präzeptors Geer, welch letzterer 40 Jahre lang Kostreicher von Hirsau gewesen war. Nach des Klostervogts Vorschlägen wurden auch ein Klostermetzger, Barbier, Küfer, Pfistermeister, Kastenknecht und Schulfamulus bestellt. Für den Abt wurden 240 fl., für den Oberpräzeptor

6) Ehrenreich Weißmann, geb. am 15. Juli 1641 zu Weyerburg in Oberösterreich; sein Vater mußte als Protestant 1645 nach Preßburg flüchten, wo er eine deutsche Schule eröffnete. Der Sohn besuchte daselbst vom 5. Lebensjahr an den Unterricht des Vaters, dann das Gymnasium der Stadt. 1656 auch von dort vertrieben, flüchtete die Familie in die Reichsstadt Heilbronn, durfte sich 1657 zu Nordheim (OA. Brackenheim) auf württembergischem Gebiet niederlassen und der Sohn das „Pfingstexamen" machen, das er unter erschwerten Umständen glänzend bestand. Sofort ins Kloster Maulbronn aufgenommen, kam er schon 1658 nach Bebenhausen, 1659 ins Tübinger Stift, wo er 1662 Magister an erster Stelle wurde. Hierauf hätte er sich erst recht dem Theologiestudium widmen sollen; man ließ ihm aber hiezu keine Zeit, sondern machte den sprachkundigen Magister sofort zum Klosterpräzeptor (Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 115 Anm. 13; s. ebenda seine weitere Laufbahn und literarische Tätigkeit).

80 fl., je mit Naturalien und Gütergenuß, für den Unterpräzeptor 50 fl. mit freier Station festgesetzt. Der Speisemeister bekam 50 fl. mit Naturalien und 20 fl. für eine anzustellende Köchin. Die Lebensmittel hatte der Verwalter zu liefern.

Auch zu Hirsau vertrugen sich anfangs die beiden Präzeptoren schlecht, so daß sie vom Konsistorium zu Ruhe und Eintracht ermahnt werden mußten (4. Dez. 1666). Da Betulius Herbst 1667 auch einen schweren Zusammenstoß mit den Zöglingen hatte, wurde ihm am 13. September 1667 u. a. von Stuttgart geschrieben: „Wegen seiner Vehemenz möchte ihm Moderation aufgelegt werden"; außerdem solle er „seine Töchter in besserer Hut haben und den Dormentschlüssel wohl in Acht nehmen". Schließlich wurde er am 21. Januar 1668 als Pfarrer nach Dußlingen versetzt und am 27. März M. Erich Weißmann an seiner Stelle zum Oberpräzeptor befördert, worauf dieser sich am 16. Juni verheiratete. Er bekam in M. Johann Jakob Lang einen ledigen Kollegen.

Die Speisung der Präzeptoren in den neueröffneten Klosterschulen erfuhr anfangs wiederholte Änderungen. Zuerst wurde abwechslungsweise immer einer von beiden aus der Klosterküche gespeist, und zwar derjenige, welcher als Präzeptor vom Wochendienst (Hebdomadarius) die Aufsicht bei Tisch zu führen hatte. Auf Wunsch wurde 1658 der Blaubeurer Wöchner auf die Aufsicht beschränkt und für seine Woche aus der Klosterküche mit den Lebensmitteln in natura beliefert. Natürlich mußte man jetzt den Maulbronner und Bebenhäuser Präzeptoren auf Wunsch dieselbe Vergünstigung gewähren, in ihrer Woche „die Speise auf acht Tage hinaus ungekocht in ihre Küche zu nehmen". Wie vorauszusehen war, bewährte sich diese Einrichtung nicht. In Blaubeuren wird gerügt, daß die Präzeptoren „erst nach vollendetem Essen erschienen". In Bebenhausen wird geklagt, „daß ihren Weibern das Beste vom Rind gegeben werden müsse, wodurch der allgemeinen Speisung Abbruch geschehe". Deshalb wird nach der Visitation von 1661 Blaubeuren und Bebenhausen die Auflage gemacht, zu berichten, „ob und wie den praeceptoribus wieder, wie vor der Zeit, ihr Tisch bei den alumnis zugleich angerichtet werden könnte". Auf Grund dieser Gutachten finden am 13. Oktober 1662 im Konsistorium eingehende Beratungen statt, die zu dem Beschluß führen, daß der Präzeptorentisch nicht auf das neueröffnete Hirsau beschränkt bleiben, sondern auch zu Bebenhausen, Maulbronn und Blaubeuren auf Martini gleichermaßen für beide Präzeptoren wieder eingeführt werden solle. Der am 23. Oktober 1662 an alle vier Klosterschulen ergehende herzogliche Befehl lautet: „Demnach Wir bisher befunden, daß die Inspection über die alumnos, wenn dieselbe speisen, von den Klosterpraeceptoribus, weilen diese nicht zugleich mit ihnen gespeist werden, schlechtlich beobachtet und die Alumni den Praeceptoribus zulieb, damit dieselbe nicht länger aufgehalten und in ihr Hauswesen gelassen werden möchten, so eilend und tumultuarie abgessen, auch beim Hin- und Herspazieren der praeceptorum und ohnbeständigem Beisein und Aufmerken ein und anderer Mutwillen verübet ..., so haben Wir Uns dahin resolviert, daß füraus ein ordenlicher Tisch wiederum zumalen für beide Klosterpraeceptores angericht und an deren Tisch auch ein

oder anderer der dem Kloster einkommenden Gäste mitgespeist werden solle, damit bei der ordenlichen Speisung der Alumnorum desto bessere und beständigere Aufsicht sie, praeceptores, auf diese haben mögen ..." Jedem verheirateten Präzeptor „ist der hinzugetane halbe Tisch zu defalcieren" (FAL). Der halbe Tisch wird auf 25 fl. festgesetzt (KPr 16. Juni 1663).

Am 1. Februar 1665 ergeht an die Verwaltungen der vier besetzten Klöster der Befehl, über der Präzeptoren Speisung zu berichten. Aus Blaubeuren liegt infolge davon ein Küchenzettel des Präzeptorentisches von Georgii 1664 bis 31. Dezember (36 Wochen), aus Bebenhausen ein solcher vom 14. bis 20. Januar bei den Akten (FAL); zu den drei Gerichten des Schülertisches wird täglich den beiden Präzeptoren noch ein viertes Gericht (Fisch oder Fleisch) gegeben.

Ohne daß aus den Akten zu ersehen ist, wann und wie, ist an allen Klöstern schließlich der Hirsauer Zustand eingetreten, daß wieder ein lediger Präzeptor neben dem verheirateten angestellt ist. Überraschend lautet ein an alle vier Klosterschulen gerichteter herzoglicher Erlaß vom 13. Juni 1676 folgendermaßen: Demnach die vier unverheirateten Praeceptores in Unsern Klosterschulen gebeten, ihnen die von altersher zu ihrer Kost täglich genießende anderthalb Maß Weins ohnabbrüchlich auch füraus gedeihen zu lassen und Wir ihnen hierin in Gnade zu willfahren geneigt, so ist ihnen dieses Quantum zu reichen. Weilen aber derzeit wegen etlicher Jahre Mißwachses nicht genug Wein vorhanden, soll der Rückstand von Georgii 1675 in Geld, der Eimer zu 12 fl., bezahlt werden: 1677 wird dazu noch jedem ledigen Präzeptor an den vier Klöstern ein Schlaftrunk bewilligt (KPr 10. Sept. 1677).

Seit dem Ende des Jahres 1662 gab es also wieder vier Klöster, je mit 33—34 Schülern besetzt. Nach der Wiederbesetzung Maulbronns im Jahr 1656 war zunächst Bebenhausen das einzige höhere Kloster geblieben. Die Klöster Blaubeuren und Maulbronn, nach 1662 auch Hirsau, lieferten ihre zum Vorrücken reifen Veteranen nach Bebenhausen ab, sobald dort Plätze frei wurden. So trat von den 34 im Jahr 1656 aus den Trivialschulen dem Kloster Maulbronn zugewiesenen Schülern die eine Hälfte 1657, die andere 1658 nach Bebenhausen über; und so ging es weiter bis 1660, wo zum letztenmal Maulbronner nach Bebenhausen wanderten. Fortan behielt Maulbronn seine Zöglinge bis zur Vollendung ihres vierjährigen Kurses und wurde so etwa gleichzeitig mit der Wiederbesetzung Hirsaus von selbst höhere Klosterschule: es hörte auf, aus den Trivialschulen sich zu rekrutieren, und erhielt 1665 zum erstenmal einen Schub aus den beiden niederen Klosterschulen, 18 Schüler aus Hirsau und 2 aus Blaubeuren. Das ging nun Jahr für Jahr so fort, wobei die Veteranen der niederen Klöster neben den in den höheren zurückgebliebenen Zöglingen, die zu Veteranen aufrückten, wieder die Stellung von Novizen einnahmen. Mit der Wiederherstellung der Klosterschule zu Hirsau hatte

also das Herzogtum Württemberg wieder zwei niedere und zwei höhere Klosterschulen bekommen; in jedem Kloster lebten Veteranen und Novizen nebeneinander. Blaubeuren und Hirsau gaben jährlich einen Teil ihrer Schüler nach einem Aufenthalt von etwa 1¾ bis 2¼ Jahren an Bebenhausen und Maulbronn ab und erhielten jedes Jahr dafür Ersatz aus den Trivialschulen durch Schüler, die im letzten Pfingstexamen bestanden hatten. Jede der beiden höheren Schulen gab jährlich ihre Veteranen (zusammen 30—40) an das Tübinger Stift ab [7]).

2. Kapitel.

Die Zeit Eberhard Ludwigs und der französischen Raubkriege.

1. Herzog Administrator Friedrich Karl.

a) Schulreformen.

Herzog Eberhard III. starb am 3. Juni 1674. Unterstützt von trefflichen Räten und begünstigt durch 15 Friedensjahre hatte er das durch den Dreißigjährigen Krieg verwüstete und verödete Land so ziemlich wiederaufzubauen und die gänzlich zerrütteten Finanzen einigermaßen wieder in Ordnung zu bringen vermocht. Er erlebte gerade noch im Frühjahr 1674 den Beginn des Reichskriegs mit Frankreich, der unter seinem Sohn und Nachfolger Wilhelm Ludwig sofort durch Plünderung westlicher Grenzgebiete, durch Einmärsche und Einquartierungen dem Herzogtum von neuem schweren Schaden zufügte. Ohne das Ende der Drangsal zu erleben, starb Herzog Wilhelm Ludwig zu Hirsau schon am 23. Juni 1677. Da sein Sohn Eberhard Ludwig am 18. September 1676 geboren, also erst drei Vierteljahr alt war, übernahm dessen Oheim, Herzog Friedrich Karl, geboren 1652, die Vormundschaft. Er traf das Land von den Durchzügen undisziplinierter Kriegsscharen und den hohen Kriegskosten der Erschöpfung nahe. Auch der Friede von Nimwegen, der 1679 zwischen dem Reich und Frankreich zustande kam, brachte kein Ende der Not. Der Abzug der Reichstruppen verzögerte sich, und bald machte auf der einen Seite die Einsetzung der Reunionskammern in Frankreich und in deren Folge die Annexion der Stadt Straßburg durch König Ludwig XIV., auf der andern Seite das siegreiche Vordringen der Türken bis vor Wien neue Rüstungen notwendig. Trotzdem benützte man die kurze Atempause zu den dringendsten Schulreformen.

7) Hauber, Grundbeschreibung S. 4 und 5 (RM) und KPr.

Nach dem Frieden von Nimwegen bekam am 1. September 1679 der Tübinger Professor Hessenthaler den Auftrag, ein Gutachten abzugeben, „wie die niederen Schulen des Herzogtums zu künftigen Studien gründ- und glücklicher zu bestellen". Dieses Gutachten führte endlich im Jahr 1681 zu einem neuen Lehrplan für die Trivialschulen des Landes [1]). Dabei wurde die Zahl der in der GKO. vorgeschriebenen Schriftsteller an den unteren Klassen vermindert, an Stelle des Terenz trat in der dritten Klasse des Comenius Orbis pictus, an den höheren Klassen Frischlins lateinische Komödien. Haubers Dialektik und Rhetorik wurden in Abgang dekretiert und der Stuttgarter Diakon M. Schellenbauer erhielt den Auftrag, eine kurzgefaßte Logik, der Tübinger Professor Caldenbach ein kurzes Compendium Rhetorices zu verfassen. Im übrigen wird eine Reform im Sinne des Comenius abgelehnt, auch die Einführung der lateinischen Grammatik für Anfänger, die Präzeptor Weißmann in deutscher Sprache abgefaßt hatte. Einzig im Religionsunterricht hatte die unterste Klasse ein deutsch geschriebenes Buch in der Hand, für die höheren werden Sermonum catecheticorum dicta Cardinalia et quaestiones primariae in Druck gegeben. Unterrichtsstunden für die Realien werden noch keine vorgeschrieben, nur daß der Orbis pictus nebenbei allerlei Sachkenntnisse (freilich ganz oberflächlich) vermittelt und die gelegentliche Lektüre einer lateinischen Geschichtsübersicht (etwa Justin oder Sleidan) empfohlen wird.

Diese Reform der Trivialschulen berührte mittelbar auch die Klosterschulen, indem die eintretenden Zöglinge von dort nicht nur ihre Kenntnisse, sondern auch ihre Lehrbücher mitbrachten. An den Klosterschulen selbst geschah zunächst noch nichts, man versuchte nur, das Schülermaterial zu sichten und zu bessern.

Am 9. Mai 1682 erging an die Prälaten zu Bebenhausen, Maulbronn, Hirsau und Blaubeuren der Befehl des Synodus, faule und zum Studieren untüchtige Zöglinge, die nicht hoffen lassen, daß sie künftig in Kirche oder Schule nützliche Dienste leisten können, auszuscheiden und namentlich zu nennen; da man nicht gewillt sei, solche „mit so großen Unkosten des geistlichen Guts und nicht geringer Verhinderung anderer fleißiger alumnorum fürder zu alimentieren, sollen solche beizeiten „dimittiert und ihren Eltern, jedoch absque refusione sumptuum (Kostenersatz), nach Haus geschickt werden". Diese Verordnung wird sämtlichen Zöglingen vorgelesen und

1) Ausführlich dargestellt von Stahlecker, S. 61—77.

sie werden dabei zu Fleiß und Wohlverhalten vermahnt (MA). Folgen dieses Befehls sind nicht überliefert.

Am 13. September 1683 gibt Prälat M. Joseph Cappel von Bebenhausen im Synodus wichtige Anregungen.

Bei der Wiederbesetzung der Klöster mit Lehrern und Schülern nach dem großen Krieg wollte man grundsätzlich zwei verheiratete Präzeptoren in jedem Kloster anstellen und führte dies auch in Bebenhausen, Blaubeuren und Maulbronn durch; nur in Hirsau blieb man aus Raummangel bei der alten Übung, einen ledigen Präzeptor neben einem verheirateten anzustellen. Unterdessen war man auch in den anderen Klöstern allmählich wieder zu letzterer Einrichtung übergegangen, schon aus Sparsamkeit, dann wohl auch auf Grund eingeholter Gutachten (s. u. im 2. Teil 2. Abschn. Kap. 1, 2) und wegen der Streitigkeiten zwischen den Präzeptorenfrauen (s. oben). Denn jetzt schlägt Prälat Cappel im Synodus vor, daß wieder nur „uxorati praeceptores in Klöstern sein sollen", weil solche länger bleiben und mehr Respekt genießen, als ledige Präzeptoren. Beide wären dann aber auch im Gehalt gleichzustellen und von der Teilnahme am Schülertisch zu befreien; sie könnten nichtsdestoweniger die Mahlzeiten überwachen. „Uneinigkeit zwischen den Weibern könnten autoritate Abbatis verhütet werden."

Daraufhin erhalten die Prälaten und Verwalter der vier besetzten Klöster die Aufforderung, zu berichten, wie hoch sich die jährlichen Präzeptorsbesoldungen belaufen und wie ein weiterer verheirateter Präzeptor unterzubringen wäre. Da sich herausstellt, daß ein verheirateter nur 40 bis 50 fl. jährlich mehr Gehalt erfordere, und nur in Hirsau Wohnungsschwierigkeiten bestanden, wurde beantragt, mit dem neu zu besetzenden Unterpräzeptorat in Maulbronn eine Probe zu machen. Als dies genehmigt war, wurde der verheiratete Diakonus Metz in Waiblingen auf Georgii 1684 als Unterpräzeptor an diesem Kloster angestellt. Schon am 24. Oktober meldet das Konsistorium, daß diese Maßregel in Maulbronn „sich wohl anlasse", und fragte an, ob nun bei der Ersetzung der übrigen Klosterpräzeptorate in gleicher Weise vorgegangen werden dürfe (KPr); was dann durch herzogliches Dekret genehmigt wird. Beide Präzeptoren an jedem Kloster erhalten von da an 120 fl. Jahresgehalt mit reichlichen Naturalien und verköstigen sich selbst.

Im gleichen Synodus von 1683 regt derselbe Prälat auch an: „Ob es nicht nützlich wär, künftig das Kloster Bebenhausen und Maulbronn alternative mit lauter veteranis anzufüllen".

Der Prälat von Maulbronn, M. Johann Andreas Hochstetter, schließt sich ihm an, und so überreichen beide im Synodus von 1684 ein untertäniges Gutachten über „künftige Einrichtung der Klosterpromotionum", das am 27. August den beiden Prälaten von Hirsau und Blaubeuren in Abschrift zugesandt wurde, damit sie „ihre Gedanken darüber gleichfalls dem fürstlichen Consistorio eröffnen" möchten (KPr).

Das Gutachten der Prälaten von Bebenhausen und Maulbronn hat folgenden Inhalt[2]):

Im Eingang werden die Verdienste des Regenten gerühmt, die er sich durch Einführung „leichterer und einerlei autorum" beim Unterricht[3]) erworben, ferner durch die „in kurz verwichener Zeit" erlassene Verordnung, „daß in denen Klöstern, wo alumni sind, um desto längerer Beibehaltung gelehrter und exemplarischer praeceptorum beide collegae in Würde und Besoldung hiefür gleichgehalten werden und zu dem End auch dem bishero ledigen praeceptori ein uxoratus succedieren solle". Hierauf wird vorgestellt:

„1° in Ansehung der Disciplin habe sich bei vielen Jahren her ergeben, daß eine gewisse Corruption derselben daher entstanden, daß zweierlei Pursch, veterani et novitii, beieinander gewesen, da jene sich mehreren Gewalts über diese freventlich angemaßt und sie ihrer Botmäßigkeit oder vielmehr Mutwillen schlechterding unterworfen zu sein davor gehalten, also einen rechten Pennalismum verübet, dergestalten, daß wenn die novitii sich den veteranis widersetzt, es öfters a verbis ad verbera gekommen. Noch größere Corruption der Alumnen ist daraus erfolgt, daß die veterani ihnen perverse eingebildet, sie hätten mehr Licenz als die novitii, contra statuta mit Aussteigen, Zechen, Vagieren und anderen Insolentien zu verüben. Wozu noch dieses, so das allerbeschwerlichste, gekommen, daß, wenn einmal ein Laster unter den Alumnen eingerissen, dasselbige zu großem Nachteil der Disciplin per traditionem et contagium dermaßen propagiert worden, daß es nicht mehr können ausgerottet werden.

„2° Auch in Betracht der Studien findet sich, wenn zweierlei Promotionen von ungleichen studiis beisammen sind, daß auch der cursus studiorum merklich gehemmt wird, in Ansehung dessen, sooft eine neue Promotion geschieht, die praeceptores um der

2) Nach Haubers handschriftlicher Grundbeschreibung (RM); es wird dort auf 17. August 1685 datiert, was in 27. August 1684 zu korrigieren sein dürfte; das Aktenstück selbst ist nicht mehr vorhanden.

3) Wahrscheinlich im Hinblick auf den Lehrplan 1681 für die Trivialschulen gesagt.

einkommenden novitiorum willen die Disciplin (das Fach) von neuem anfangen und die veterani nicht ohne Verdruß und Verliegung indessen stillstehen müssen, dahingegen, wann die schon so viel Jahre gewünschte Änderung einst erfolgen sollte, die studia der alumnorum weit höher gebracht und der cursus disciplinarum innerhalb zweier Jahre fast völlig absolviert werden könnte.

„Diesem allem aber abzuhelfen, ginge unser unvorschreibliches Gutachten dahin, daß nämlich bei vorseiender Promotion noch in diesem Jahr zwei Klöster, ein hohes und niederes, gänzlich möchte evacuiert und hinwiederum teils aus den übrigen Klöstern, teils aus den Trivialschulen angefüllt werden; E. gr. wann diesmalen bei noch vorstehender Promotion die veterani aus denen beiden Klöstern Bebenhausen und Maulbronn nacher Tübingen kämen, müssen die zu Bebenhausen hinterbliebenen novitii zu denen in dem Kloster Maulbronn bleibenden novitiis gestoßen und solchergestalt Bebenhausen, so in ordine das erste Kloster, diesmal gänzlich evacuiert werden, wäre aber mit den veteranis von Blaubeuren und Hirsau wieder zu besetzen. Gleichergestalten könnten zu den novitiis zu Hirsau die novitii zu Blaubeuren getan und das hierdurch gänzlich evacuierte Kloster Blaubeuren mit lauter Trivialisten, also mit einem ganz neuen Satz und einerlei discipulis angefüllt werden. Folgendes Jahr aber wären Maulbronn und Hirsau zu evacuieren, dergestalten, daß die sämtlichen alumni zu Maulbronn, so von einerlei studiis, nacher Tübingen und die zu Hirsau nachher Maulbronn transferiert, nacher Hirsau aber lauter Trivialisten promoviert würden, in maßen bei Blaubeuren dieses Jahr beschehen."

Als den beiden andern Prälaten das Gutachten ihrer Kollegen vorgelegt wurde (hieß es in dem Maulbronner Aktenstück nach Haubers Grundbeschreibung), haben sie „diesen Bericht nicht subskribiert, sondern davor halten wollen, es solle die bisherige Observanz manuteniert werden".

Damit war der Plan vorläufig gescheitert, und das Gutachten verschwand in den Akten.

Unterdessen wurde zu Stuttgart, was den Klosterschulen wenigstens mittelbar zugute kam, die Gründung des schon lange gewünschten Gymnasiums in die Wege geleitet.

Der Oberpräzeptor von Blaubeuren, M. Johann Georg Essich, war auf Georgii 1683 zum Vorstand des Stuttgarter Pädagogiums ernannt worden und hatte nach Jahresfrist ein Gutachten über eine bessere Einrichtung seiner Anstalt eingereicht. Dies gab Anlaß zur Bildung von Schulkommissionen, deren Berichte Ende 1684 den Her-

zog-Administrator Friedrich Karl veranlaßten, die Erhöhung des Pädagogiums zu einem Gymnasium Illustre zu dekretieren [4]).

Die neue Anstalt wurde am 13. September 1686 in Gegenwart Friedrich Karls und des jungen Eberhard Ludwig feierlich eröffnet und erhielt einen Lehrplan für sieben Klassen, von denen die erste, die sechste und die siebte je in zwei Kurse geteilt waren. Klasse VI und VII, welche die vier ältesten Jahrgänge des Gymnasiums enthielten, entsprachen jetzt den niederen und höheren Klosterschulen, wo ebenfalls je zwei Jahrgänge in einer Klasse (d. h. in einem Kloster) vereinigt waren. Das Neue an diesem Stuttgarter Obergymnasium war, daß neben Theologie, Logik und Rhetorik auch Ethik, Metaphysik, Geschichte und Mathematik, ferner neben den drei alten Sprachen (dem Bedürfnis des Zeitalters Ludwigs XIV. gemäß) auch Französisch eingeführt wurde. Das Stuttgarter „Vorlesungsverzeichnis" war freilich nicht dazu angetan, für die Klosterschulen mit ihren wenigen Lehrern vorbildlich zu sein. Aber in die alten Bildungsideale war doch an maßgebender Stelle eine Bresche gebrochen, wodurch Mathematik und Französisch auch bei den Klosterschulen (wenigstens im Privatunterricht und -studium) mehr und mehr Eingang fanden.

Erst nach dieser Gründungszeit, wo die ganze Aufmerksamkeit des Konsistoriums dem Gymnasium zugewandt war, kam man auf die liegengelassene Klosterreform zurück.

Für die Zöglinge der höheren Klosterschulen waren seit 1582 Reisen nach Tübingen vorgeschrieben, die Novizen sollten dort „deponieren", die Veteranen den Grad primae Laureae erwerben. Die Schüler bekamen hiezu die übliche Wegzehrung, dazu Unterkunft und Verpflegung im Tübinger Stift und wurden meist von einem Lehrer begleitet. Das kostete Zeit und Geld. Schon am 16. April 1680 hatte daher das Konsistorium beschlossen, im Synodus „bei Ankunft der Prälaten zu deliberieren, ob nicht die inscriptio und depositio der alumnorum zu differieren, bis sie völlig nach Tübingen kommen, wodurch viel Unkosten möchten erspart werden". Dementsprechend wird am 21. Februar 1682 den Bebenhäuser Veteranen, am 3. März den Maulbronnern „das Baccalaureat noch für diesmal bis auf weitere gnädigste Resolution bewilligt", doch gewünscht, „die Prälaten möchten mit dem Decano philosophicae facultatis wegen der Einbeziehung in die Vakanzzeit verhandeln";

4) Ausführlich behandelt von Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 134 ff.; neuerdings von Würthle, Festschrift des Eberhard-Ludwig-Gymn. S. 60 ff.

und so wird in den folgenden Jahren die Deposition der jüngeren und das Baccalaureat der älteren Zöglinge der höheren Klöster nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß diese Reisen in die Osterferien gelegt werden (für die ohnehin ein viaticum gezahlt wurde). Erst am 5. März 1689 wird ein Anbringen gemacht, „es möchten die Alumnen in Klöstern zur Verhütung der großen Unkosten, bevorab bei den jetzigen beschwerlichen Zeiten, erst auf die Zeit des magisterii ein gewisses pro hac Laurea der philosophischen Fakultät erlegen und (diese Prüfung) künftig abgestellt werden, ingleichen ratione depositionis; welches auch der Universität ad notitiam zu geben". Das Anbringen, auf welches das Konsistorium nicht mehr zurückkommt, hat nach der Tübinger Matrikel nur kurzen Erfolg gehabt. Denn hier steht schon am 24. April 1690 neben den Namen von 27 eingeschriebenen Klosterschülern wiederum: post depositionem hi omnes Mulbrunnam et Bebenhusam repetiverunt. Und als zu Ostern 1691 die Hälfte der Bebenhäuser Promotion nach Tübingen ins Stift befördert worden war, bittet die zurückbleibende Hälfte um Bewilligung der gewohnten Kleidung unter der Begründung, sie möchten „zu dem wieder neuaufgerichteten und nächstfolgenden Baccalaureat" ihren armen Eltern der Kleidung halber nicht noch größere Kosten machen (FAL). Für die vorzeitige Einschreibung spricht auch die Notiz in der Matrikel vom 28. August 1691 zu 24 Namen: Bebenhusani hi omnes post depositionem Bebenhusam repetiverunt.

Im Synodus von 1688, in der Sitzung vom 21. August, wurde beschlossen, wieder „die Bedenken wegen der Klosterpromotionsveränderung aufzuschlagen"; das Ergebnis der Beratung war: „Wegen Veränderung der Klosterpromotionum bleibt es per majora dabei", d. h. (nach dem, was folgt) bei der Veränderung im Sinne des Antrags der beiden Generalsuperintendenten der höheren Klöster. Am 25. August wird sodann ein „Anbringen wegen der Klosterpromotion und dabei vor gut angesehenen Veränderung" gemacht und vom Herzog-Administrator genehmigt, so daß am 14. September die Klosterpromotion „gnädigstresolviertermaßen" ausgeschrieben werden kann (KPr). Leider fehlen hier die Angaben, wie zur neuen Beförderungsweise übergeleitet werden sollte. Über das Ziel der Veränderung kann jedoch kein Zweifel bestehen. Es war dasselbe, das die beiden Prälaten schon 1684 vorgezeichnet hatten: in allen vier Klosterschulen wollte man die Unterscheidung von Veteranen und Novizen aufgeben und in jedem Kloster eine in Alter und Kennt-

nissen einheitliche Promotion herstellen, die in ihrer Gesamtheit vom niederen in das entsprechende höhere Kloster und von da ins Tübinger Stift wanderte, und zwar so, daß abwechselnd sämtliche Zöglinge das eine Jahr von Blaubeuren in das gänzlich geleerte Kloster Bebenhausen, das andere Jahr von Hirsau in das leere Maulbronn befördert wurden und so fort in stetiger Reihenfolge.

Zur gleichen Zeit wollte man wiederum eine Sichtung der Klosterschüler vornehmen und beschloß daher, „an alle Prälaten zu rescribieren, sie möchten berichten, was vor subjecta in ihren Klöstern an Kopfstücken sich befinden, und dem Promotionsrescript anzuhängen, die Prälaten hätten den Eltern anzuzeigen, daß, wann ihre Kinder in studiis et moribus sich nicht wohl verhalten würden, man sie wiederum fortschicken würde" (KPr 21. April). Und so ging am 23. August ein „Friedrich Karl" überschriebener und „Synodus" unterschriebener Befehl an die besetzten Klöster ab und gebot den vier Prälaten, mit Zuziehung ihrer Präzeptoren über „faule und zum Studieren untaugliche subjecta specifice dem fürstlichen Consistorio allerförderlichst zu berichten" (MA). Diese Maßregel hängt offenbar mit obiger Promotionsveränderung zusammen, insofern als man künftig keine Zöglinge, wenn sie mangelhafte Fortschritte machten, als Veteranen sitzen lassen wollte und konnte.

Diesmal sind wir über Ausführung dieses Befehls und seine Wirkungen einigermaßen unterrichtet. Als erster meldet am 29. August Prälat Achatius Dasser[5]) aus Hirsau, daß er z. Z. keine solche unnütze Schüler habe, die heimgeschickt zu werden verdienten. Am 2. September melden die Maulbronner Präzeptoren Zeller und Metz[6]) ihrem Prälaten Johann Andreas Hochstetter[7]) nach Stuttgart, gegen die ersten acht Veteranen liege nichts vor, die übrigen sechs könnten fleißiger sein, bei den Novizen seien die oberen nicht übel, bis auf einen, bei den unteren sei teilweise der Fleiß mangelhaft. Der Prälat möge selbst entscheiden, wer etwa zu melden sei. Aus Blaubeuren meldet am 3. September Prälat Johann Jakob Müller[8]), von den 15 Veteranen seien alle bis auf einen für höhere Klöster reif, von den 15 Novizen seien die letzten die

5) Dasser, geb. 1626 zu Stuttgart als Sohn eines Arztes, seit 1675 Prälat von Hirsau, wird auf sein Ansuchen Herbst 1688 mit der Prälatur Königsbronn entlastet und nimmt seinen Wohnsitz in Göppingen; gest. 1694 (Fischlin).

6) M. Christoph Zeller 1680—92 praec. sup., M. Johann Ludwig Metz 1684—91 praec. inf. zu M.

7) Dr. der Theol., zuvor Universitätsprofessor zu Tübingen, 1682—89 Abt von Maulbronn.

8) Müller, geb. 1629 zu Regensburg als Sohn eines kaiserlichen Juristen, der als Protestant in Württemberg Aufnahme fand; im Pädagogium zu Stuttgart und Stift zu Tübingen gebildet, seit 1683 Abt von Blaubeuren, 1689 Propst und Generalsuperintendent von Denkendorf; gest. 1699 (Fischlin).

schwächsten, aber keiner hoffnungslos. Eine Meldung aus Bebenhausen liegt nicht bei den Akten.

Daraufhin ergeht am 20. September auf Grund der eingesandten Zeugnisse an 10 Dekanate der Befehl, den Eltern von namentlich aufgeführten 14 Klosterschülern anzuzeigen, „daß im Fall ermelter Sohn inner zweier Monate Frist nicht männiglich besser werde, derselbe ohne weiteres Nachsehen der gänzlichen Dimission gewärtig sein solle". Am 14. November ergeht ein herzoglicher Befehl an Direktor und Vizedirektor des Kirchenrats und an die Konsistorialräte, daß „dumme, unfähige ingenia aus den Klöstern fürderſamst herausgetan, hinkünftig auch die ingenia der promovendorum mehrers geprüft und der GKO. gemäß jederzeit nur die tauglichsten Knaben angenommen werden mögen".

Von dem angedrohten Ausschluß ist nur ein Beispiel überliefert. Am 10. Dezember wird ein Bebenhäuser Zögling, „als incorrigibles Subjekt", nach Hause entlassen, wie vorgesehen absque refusione sumptuum; die Bitten um Begnadigung werden zurückgewiesen (28. Juni 1689). Trotzdem erhebt am 26. September 1690 der Synodus von neuem die Klage, daß „kein besserer selectus gemacht werde und viel Kopfstücke ins Kloster kommen; daher stammen die großen Fehler, die das ganze Land empfinde"; doch daran seien die Pädagogarchen schuld, die so schlechte Schüler zum Landexamen zulassen (KPr). (Solche Klagen verstummen nie ganz.)

b) Die vier Klosterschulen auf zwei beschränkt.

Kaum schien die Einführung der von den im Synodus sitzenden Prälaten der höheren Klöster gewünschten neuen Promotionsordnung gesichert, als der Einfall der Franzosen plötzlich eine neue Lage schuf, die alles wieder in Frage stellte.

Der französische König Ludwig XIV. hatte trotz des 1684 auf 20 Jahre geschlossenen Waffenstillstands im Jahr 1688, als das kaiserliche Heer endlich die Türken siegreich zurückdrängte, von neuem Krieg angefangen und schickte seine Raubscharen unter Monclar und Melac über den Rhein. Diese drangen im Oktober auch in Württemberg ein.

Deshalb machte das Konsistorium am 9. Oktober 1688 „wegen heuriger Klosterpromotion" ein neues Anbringen, „daß bei jetzmalig gefährlichen Kriegszeiten das Kloster Maulbronn vakant stehen und die novitii zu Maulbronn nacher Bebenhausen transferiert, die alumni in den übrigen beiden Klöstern, als Hirsau und Blaubeuren,

in loco annoch verbleiben und die Promotion der Trivialschüler bis auf bessere Zeiten unterlassen werden möchte"; was am 12. Oktober ausgeschrieben werden konnte (KPr).

Gegen die gänzliche Räumung Maulbronns erhob jedoch am 23. Oktober Prälat Hochstetter „ex commissione des Großen Ausschusses" Einspruch und regte an, „ob etwan die novitii dermalen in loco möchten gelassen werden, in der Besorgnis, es möchte das Kloster, wenn es ganz leer gelassen werde, von den Feinden okkupiert werden. (Im Jahr 1619 seien die alumni bei gleicher Gefahr im Kloster verblieben.) Man habe ja im Notfall noch immer die Rückzugsmöglichkeit ins Kloster Bebenhausen.

Das Konsistorium macht daraufhin wiederum ein untertänigstes Anbringen, „daß diese rationes erheblich und man von seiten des Consistorii sich auch damit conformiere, sie nunmehr fernerer Resolution überlassen werden"; in der Folge wird dann am 6. November die Klosterpromotion abermals verändert ausgeschrieben (KPr); wie? das ist nicht gesagt. Von der Räumung Maulbronns ist nicht mehr die Rede. Denn unterdessen war man in Maulbronn sicherer als in Bebenhausen. Im Dezember 1688 fiel Tübingen in die Hände der Franzosen und entging mit knapper Not dem gänzlichen Untergang. Auch Stuttgart wurde erobert und sollte eben angezündet werden, als am 23. Dezember endlich deutsche Truppen anrückten. Sobald die Franzosen dies erfuhren, räumten sie schleunig Stadt und Land.

So konnte am 8. Februar 1689 endlich auf Matthiä (24. Febr.) auch die Promotion der Trivialschüler nach Blaubeuren ausgeschrieben werden; allen, die Anwartschaft hatten, wurde eröffnet, daß sie zunächst nur auf Probe aufgenommen seien (KPr).

Als sich im Sommer 1689 die Franzosen abermals in bedrohlicher Weise der Grenze und Maulbronn näherten, entließ Prälat Hochstetter am 31. Juli 1689 sämtliche Zöglinge nach Hause und ließ ihnen das übliche Reisegeld (3 Kreuzer für die Meile) ausbezahlen. Am 14. August sandte er einen Kundschafter nach Neuenbürg, um zu erfahren, wo die Franzosen ständen, dann einen zweiten, der sich von ihrem Rückzug überzeugte. „Bei abgeschwebter französischer Kriegsgefahr" [9]) muß Prälat Hochstetter die Schüler wieder zurück-

9) Maulbronner Jahresrechnung von Georgii 1689 bis Georgii 1690 (FAL): Am 31. Juli 1689 wird bereits Landmiliz, bestehend aus „Auswahlvölkern", erwähnt. Das Kloster läßt für sie zweimal Pulver und Lunten aus Stuttgart holen. Man arbeitet offenbar am „Fortifikationsbau", einem „laufenden Defensionswerk", wofür das Kloster Holz, Nahrungsmittel und Geräte liefert

gerufen haben (spätestens Anfang September). Denn am 28. September werden 25 Trivialschüler (im KPr mit Namen aufgeführt) nach Hirsau promoviert, gleichzeitig werden nach der neuen Promotionsordnung alle Hirsauer nach Maulbronn, alle Maulbronner nach Tübingen versetzt [10]).

Am 14. November 1689 erhalten Prälat und Verwalter zu Bebenhausen ein herzogliches Dekret des Inhalts: „Demnach Wir gnädigst dafür resolviert, daß 15 von den besten und qualificiertesten alumnis nacher Tübingen in das hochf. theologische Stipendium getan, heringegen die gesamten alumni zu Maulbronn wegen der daselbst einlogierten Husaren in euer anvertrautes Kloster eingenommen werden sollen", ist für Verpflegung und Unterkunft daselbst zu sorgen. — Entsprechende Anweisungen gehen gleichzeitig nach Maulbronn und Tübingen ab (KPr).

Auch die Räumung Maulbronns von dieser neuen Promotion stößt auf Widerspruch.

Am 27. November 1689 referiert Direktor Bardili nocheinmal über diesen Befehl, den der Herzog samt den Geheimräten „wegen anscheinend großer Gefahr der in Maulbronn einquartierten, zur Defension liegenden Husaren" erlassen hat und berichtet: „Der Prälat [11]) hat darüber Audienz bei dem Geheimen Collegio gehabt und

(am 8. Dez. „Bote nach Dürrmenz von hiesiger Fortifikation" geschickt, am 13. Jan. „Pallisaden zu dem Knittlinger Fortifikationswesen" geliefert). Demnach ist Eduard Rümelin (die „Eppinger Linien" S. 1) dahin zu ergänzen, daß nicht erst Juni 1695, sondern schon 1689 zwischen Knittlingen und Dürrmenz Schanzen gegen die Franzosen gebaut wurden. Dazu kam im Winter noch „kaiserliche Garnison": am 12. November 1689 besichtigen General Dünewald und andere kaiserliche Offiziere das Kloster, „wieviel Mannschaft darein zu legen", und es wurde daraufhin befohlen, 4 Kompanien zu Fuß und 1 Kompanie Husaren nach Maulbronn zu legen. Dies geschah: denn am 3. Februar wird die Poncazische Husarenkompanie, vorher und nachher wiederholt auch Infanterie („4 Serenische Kompanien", „Baron de Andrimonts und Hauptmann Reggios Kompanie") erwähnt. Zweimal schickt das Kloster Boten zu General Styrum nach Vaihingen a. d. Enz.

10) KPr: Dementsprechend steht in der Maulbronner Jahresrechnung: „Beiden rectoribus musices und dem Organisten habe auf Michaelis 1689 je 1 fl. 30 bezahlt", und „den 29. September 1689 habe denen auf Tübingen promovierten alumnis das viaticum (3 Kreuzer für die Meile) behändigt"; alle 24 Zöglinge erhalten auf Michaelis 1689 noch neue Schuhe.

11) Unterdessen war am 16. August 1689 der Maulbronner Prälat Johann Andreas Hochstetter durch persönliches Eingreifen des Herzogs zum Prälaten von Bebenhausen befördert worden. Es ist nicht gesagt, ob dieser oder sein Nachfolger M. Johann Zeller den Einspruch erhoben hat. Nach den Einträgen in

davor inständig gebeten, sie drunten zu lassen, damit das Kloster doch möchte in Flor und von alumnis besetzt bleiben" (KPr). Trotz dieses Einspruchs wurden die Schüler gegen Ende des Jahres 1689 „auf hochfürstlichen Befehl wegen hier liegender Besatzungsvölker" zu ihren Angehörigen nach Hause geschickt [12]). Am 20. Dezember läßt dann das Konsistorium dem neuen Prälaten Johann Zeller nach Maulbronn schreiben: „Des Stiftspredigers Meinung ist, daß man etliche alumnos, welcher Eltern dazu geneigt wären, wieder ins Kloster nehmen möge; vorderlichst solle er alles ratione des Klosters umständlich berichten, ob die alumni könnten da sicher in dormitorio und museis sein, wie es auch wegen der Infection (durch die Soldaten) stehe"; des Prälaten Vorschlag, „daß der Oberpräzeptor interim die alumnos speisen solle", bleibe bestehen; und am 18. Januar: Der Prälat solle berichten, „was er vor vier von den alumnis, die die Musik verstünden, bei sich behalten wolle; die übrigen wäre man in andere Klöster zu transferieren Sinnes und zwar nach Bebenhausen". Die vorgeschlagene Reduktion des Klosterpersonals wurde genehmigt und hinzugefügt: „Um der alumnorum und des Gesindes Verpflegung auf einige Zeit anders zu bestellen, habt Ihr den Oberpräzeptor Zeller zu vernehmen, ob er gegen Kostgeld die noch in geringem numero dermalen vorhandenen alumnos und welchergestalten in seine Kost zu nehmen gemeint wäre", oder ob einer der Klosteroffizianten das tun wolle; man werde dem Kostreicher Frucht und Wein geben. „Der Präzeptor solle mit Haltung fleißiger Lectionen und anderem mit selbigen (Schülern) fortfahren."

Prälat Zeller berichtet am 8. März 1690 auf diese Anfragen folgendes: Die Zöglinge hätten bereits das Haus des verstorbenen Unterpräzeptors bezogen (seien also den Gefahren der Einquartierung ferner gerückt). Der Oberpräzeptor bitte, ihn mit der Kostreichung zu verschonen; wenn er sie aber dennoch übernehmen müsse, so verlange er wegen der Teuerung 1 fl. 20 Kr. wöchentlich für die Person und das Brot in natura dazu. Die Klosteroffizianten entschul-

---

der Maulbronner Jahresrechnung zog Prälat Johann Zeller noch im Jahr 1689 in Maulbronn auf, ist aber Georgii 1690 noch nicht investiert. Neben ihm blieb daselbst Oberpräzeptor M. Christoph Zeller; der Unterpräzeptor M. Johann Ludwig Metz starb am 8. Dezember 1689. Auch sonst herrschten Krankheiten im Kloster, die im Januar 1690 die außerordentliche Beiziehung des Klosterphysikus aus Bietigheim nötig machten.

12) Jahresrechnung 1689/90 (leider ohne das Datum zu nennen). Das Folgende nach KPr, ergänzt aus FAL.

digen sich alle mit ihrer Quartierlast; erst wenn die Husaren abgezogen wären, könnte man darüber reden. Der Prälat rät, unter diesen Umständen die Klosterhaushaltung in statu quo zu belassen; der Küchenschreiber solle nach wie vor die Verpflegung der Insassen verrechnen. Die Zöglinge bitten jedoch, „ihnen täglich wieder zwei Quart Wein reichen zu lassen, indem sie unter den Soldaten in großem Gestank und Wust seien und leben müßten". Der Prälat schließt: „das Kloster dermalen von Inwohnern zu entblößen, ist nicht ratsam" (FAL).

Aus alledem zu schließen, sind die Klosterschüler nach Epiphaniä 1690 aus ihrer außerordentlichen Weihnachtsvakanz, wenn auch nicht vollzählig, wieder nach Maulbronn zurückgekehrt. Hiemit stimmt überein, daß laut Jahresrechnung der Bietigheimer Apotheker für Medikamente bezahlt wurde, die er vom 13. Mai 1689 bis zum 14. April 1690 „fürs Collegium" geliefert hatte, und der Bader sein Wartgeld ohne Abzug bekam, da er das ganze Rechnungsjahr Zöglinge bedient hatte. Besonders bemerkenswert ist die Notiz, daß auf Ostern 1690 zehn Alumnen neue Schuhe bekamen.

Unterdessen war aber an jenem 18. Januar 1690 vom Konsistorium nach Bebenhausen an Prälat und Verwalter der Befehl ergangen, die 12 besten Veteranen nach Tübingen zu befördern und Anstalt zu treffen, daß in ihrem Kloster noch 24 Zöglinge aus Maulbronn Aufnahme finden könnten; ferner war am 28. Februar beschlossen worden, die Supellectilia der Zöglinge von Maulbronn nach Bebenhausen bringen zu lassen (KPr). Und dies geschah wirklich noch vor Georgii 1690; denn die mit diesem Termin abschließende Jahresrechnung berichtet: „Auf Befehl vom 12. März 1690 wurden die Truhen nach Bebenhausen überführt." Das genaue Datum steht nicht dabei; aber es ist anzunehmen, daß der Umzug während der Osterferien stattfand.

Maulbronn ist aber dennoch, dem Rat der Prälaten gemäß, nicht völlig von Schülern entblößt worden. Es sind mindestens vier, d. h. die obengenannten musikverständigen Zöglinge, wahrscheinlich aber alle zehn, die auf Ostern neue Schuhe bekommen hatten, aus der Ostervakanz nach Maulbronn zurückgekehrt, und die Klosterschule blieb, wenn auch stark verkleinert, in Gang [13]). Der Prälat und der am Leben gebliebene Präzeptor versahen Kirche und Unterricht. An

13) Vgl. auch Tüb. Matrikel, 24. April 1690: post depositionem Mulbrunnam repetiverunt.

der Klosterhaushaltung wurde vorerst nichts geändert. Am 6. Juni berichtet der Prälat dem Konsistorium: Mit der Schule sei es schlecht bestellt; der einzige Präzeptor habe mit den Pfarramtsgeschäften genug zu tun (von der Kostreichung ist nicht mehr die Rede) und bitte, das zweite Präzeptorat möchte wieder besetzt werden; auch könne man ohne Famulus nicht sein. Hierauf scheint in Anbetracht der geringen Zahl der Schüler nichts erfolgt zu sein.

Am 24. März 1691 wird befohlen, „die alten alumni zu Bebenhausen sollen nach Ostern in das Stipendium promoviert werden", sodann am 19. Juni, „die jungen novitii in Hirsau sind ins Kloster Maulbronn zu promovieren" (KPr). Das setzt voraus, daß die Maulbronner Veteranen, so wenig dort geblieben sein mochten, ebenfalls ins Tübinger Stift wandern. Dementsprechend erhält der Maulbronner Prälat gleichzeitig die Weisung, er solle „einen der besten von den veteranis im Kloster auf drei Wochenlang behalten, um den neuen alumnis den modum in ein- oder anderem Stück weisen zu können".

Am 23. Juni wird M. Abraham Spengler zum Maulbronner Unterpräzeptor ernannt (schon nach einem Jahr durch M. Ludwig Friedrich Salomo ersetzt). So war von jetzt an das Kloster Maulbronn wieder normal mit Lehrern und Schülern besetzt und die Klosterschule konnte ungestört weitergeführt werden, bis der Krieg 1692 sich wiederum der Grenze näherte.

Die Franzosen hatten seit Sommer 1689 Württemberg in Ruhe gelassen. Dafür hatten die zu Hilfe geschickten Reichstruppen nicht nur Maulbronn, wie wir gesehen haben, sondern das ganze Land mit Einquartierung beschwert. Die Kaiserlichen zogen erst ab, als die französische Armee von neuem bedrohlich vorrückte.

Der neue Einbruch erfolgte im Herbst 1692. Die Franzosen überfielen am 16. September Pforzheim und eroberten es mit leichter Mühe. Herzog Administrator Friedrich Karl war mit seinen Württembergern herbeigeeilt und stand am 17. September bei Ötisheim, eine Stunde südlich von Maulbronn. Er ließ sich überrumpeln, wurde besiegt und gefangen genommen. Die Sieger streiften sengend und brennend durch die Gegend, plünderten Vaihingen, Knittlingen, Neuenbürg und andere Orte mit schonungsloser Grausamkeit. Es ist anzunehmen, daß Prälat Zeller die Maulbronner Zöglinge eilends in die Herbstvakanz entließ.

Andere Raubscharen hatten sich am 17. von Pforzheim das Nagoldtal hinauf in Bewegung gesetzt und waren plündernd

bis Liebenzell vorgedrungen. Prälat Dreher in Hirsau ließ deshalb am 19. September seine Zöglinge mit Reisegeld verfrüht in die Herbstvakanz ziehen. Am 20. wurde dann das Kloster zugleich mit der ganzen Stadt Calw von den Franzosen geplündert und niedergebrannt [14]).

Am 14. Oktober 1692 beginnen im Stuttgarter Konsistorium die Beratungen über die Unterbringung („Accomodation") der vertriebenen Lehrer und Schüler. Die Prälaten der drei Klöster Bebenhausen, Maulbronn und Hirsau werden auf 19. Oktober aufs Konsistorium berufen, um anzugeben, wie viel Schüler sie zurzeit hätten, und wie viel mit geringen Mitteln noch unterzubringen wären, und ob genugsam „Losamenter" für 40 Schüler und mehr, dazu noch, wenn nötig, für einen dritten Präzeptor bereitgestellt werden könnten. Es fragt sich auch, „ob nicht unter den Präzeptoren von Maulbronn, Hirsau und Blaubeuren ein selectus zu

14) Hirsauer Jahresrechnung von Georgii 1692 bis Georgii 1693 (FAL): Die 32 Zöglinge hatten an Georgii 1692 noch je eine Kutte, einen Rock, eine Hose und ein Paar Schuhe bekommen, ferner Papier bis August einschließlich, „im folgenden Monat aber ist ihnen die Gebühr zu Bebenhausen, allwohin sie promoviert worden, zugekommen". Im übrigen erhielten der Abt Dreher mit 240 fl., der Speisemeister mit 50 fl. und 20 für die Köchin, der Famulus mit 20 fl. ihre ganze Geldbesoldung, der Calwer Physikus und der Wundarzt mit je 10 fl. nur die Hälfte ihres Wartegelds, von den Präzeptoren der verheiratete (Esenwein) 75 fl. (= 2½ Quartale), der ledige (Kocher) 90 fl. (= 3 Quartale) von ihrer 120 fl. betragenden Geldbesoldung (d. h. je bis zum Antritt ihrer neuen Bedienstung), entsprechend auch nur für 7 und 9 Monate Papier und Lichter. — Über die Zerstörung der Stadt Calw und des Klosters Hirsau sind leider keine Berichte von Augenzeugen überliefert. Später wußte man allerlei Unverbürgtes zu erzählen: Schon am 19. seien die Franzosen in Hirsau eingerückt, aber gegen eine Abfindung von ungefähr 800 fl. nach Calw weitergezogen. Die Stadt habe im Vertrauen auf ihre neuen Mauern die verlangte Kontribution unter Hohn abgelehnt, abends seien aber die Feinde gewaltsam eingedrungen und hätten geplündert, wobei etwa die Hälfte der Stadt in Flammen aufging. Als sie am folgenden Tag talaufwärts weiterzogen, habe bei Kentheim ein junger Calwer einen der Anführer vom Pferde geschossen. Daraufhin sei die Streifschar wutentbrannt umgekehrt, habe Calw vollends niedergebrannt, in Hirsau das herzogliche Jagdschloß geplündert und angezündet und die Klostergebäude zusammengeschossen (Stälin, Gesch. der Stadt Calw S. 30 f., Klaiber, Das Kloster Hirsau S. 68, Mönch, Heimatkunde vom Oberamt Calw S. 34). Aus den Akten erfährt man nur, daß Präzeptor Esenwein nicht nur in Hirsau, sondern auch in Calw durch Plünderung und Brand sein ganzes Vermögen verloren hat; ferner, daß die Klosterbibliothek allein unversehrt geblieben ist, weil sie in einem Gewölbe sicher verwahrt war (HASt). Die Prälatur und das Verwaltungsgebäude scheinen gleichfalls verschont geblieben zu sein.

machen und die besten didactici dermalen noch beim praeceptoratu zu halten, die beiden ringsten aber ad interim zum ministerio bei Maulbronn und Hirsau employiert werden sollen". Am 19. erfährt man, daß das Kloster Maulbronn noch 20 Schüler beherbergt, diese jedoch schwerlich daselbst zu halten sind. Maulbronn scheidet also aus; dafür soll zu Bebenhausen und Blaubeuren die Schülerzahl vermehrt und je ein dritter Präzeptor beschäftigt werden. Am 4. November 1692 wird dann die Verteilung der Schüler und Präzeptoren vorgenommen. Alle 24 Schüler Bebenhausens sollen ins Stipendium nach Tübingen wandern, ebenso die sechs besten aus Hirsau. Bebenhausen soll dafür 25 Hirsauer und noch dazu die 9 besten aus Maulbronn bekommen, so daß es auf 34 Schüler gebracht worden wäre. Nach Haubers Grundbeschreibung (RM) erhielt aber Bebenhausen 26 aus Hirsau und 14 aus Maulbronn, zusammen also 40 Zöglinge. Die genaue Zahl der Blaubeurer läßt sich nicht mehr feststellen. Dieses Kloster bekam jedenfalls zu seinen 25 bisherigen Schülern die restlichen Maulbronner (etwa 10), wahrscheinlich aber wurde es durch Trivialschüler auf die gleiche Zahl wie Bebenhausen aufgefüllt [15]).

Am 25. November 1692 konnte „die Klosterpromotion allerorten ausgeschrieben werden" (KPr).

Wegen der jetzt wesentlich erhöhten Schülerzahl wurde in jedem der beiden Klöster ein dritter Präzeptor für notwendig befunden. So wurde von Maulbronn der zweite Präzeptor M. Ludwig Friedrich Salomo nach Blaubeuren, von Hirsau der erste, M. Matthias Esenwein, nach Bebenhausen beordert, um „neben den andern praeceptoribus ad tempus beizugreifen". Der erste Präzeptor von Maulbronn (Zeller) blieb als Klosterpfarrer daselbst zurück. Da Hirsau eines Pfarrers zunächst nicht mehr bedurfte, wurde der zweite Präzeptor (Kocher) von dort auf das Diakonat Bietigheim versetzt. Alle bezogen ihre bisherige Besoldung weiter. An Präzeptor Esenwein erging am 6. Dezember der Befehl, sich nunmehr in das Kloster Bebenhausen zu verfügen. Daraus ist zu schließen, daß die

15) Zu dieser Vermutung stimmt, daß am 30. Juni 1697 sämtliche 41 Schüler von Blaubeuren nach Bebenhausen versetzt werden; „wovon aber die 6 ersten nach Tübingen zu locieren". Der Rest wird durch Neuangenommene wieder auf 42 gebracht (KPr). Am 18. Oktober 1699 treten in Blaubeuren 35 Trivialschüler zu 12 bisherigen Novizen, während 19 Blaubeurer Veteranen nach Bebenhausen wandern, das seinerseits 29 nach Tübingen abgegeben hat (KPr 31. Aug. und 22. Sept.). Bei der Visitation Bebenhausens am 16. Juni 1700 kommen 33 Schüler zum Durchgang (FAL).

beiden Anstalten den Betrieb mit den neuen Schülern um die Jahreswende aufnehmen konnten. Ein bestimmtes Datum ist nicht überliefert.

Wir haben also von 1693 an wiederum nur zwei Klosterschulen, eine niedere zu Blaubeuren, eine höhere zu Bebenhausen, jede mit mindestens 40 Schülern und wenigstens für den Anfang unter drei Präzeptoren. Diese Beihilfen müssen aber bald wieder in Wegfall gekommen sein. Denn am 11. Oktober 1695 erfahren wir, daß die beiden Klosterpräzeptoren von Bebenhausen um einen dritten Kollegen eingekommen sind; sie erhalten aber vorerst nur bei Abwesenheit des Prälaten zum Predigen einen Stipendiaten aus Tübingen verwilligt (22. Okt.). Sie erneuern Herbst 1697 das Gesuch und werden vom Prälaten Hochstetter unterstützt: „da man weder wegen der Information noch Disciplin recht fortkommen könne", erhalten sie endlich im November 1698 einen ständigen Vikar, der (ähnlich wie früher ein lediger Präzeptor) mit freier Station, 50 fl. Geld, 1 Eimer Wein und 40 Pfund Lichter besoldet wird (KPr).

Von nun an war Bebenhausen einziges höheres Kloster. Bei der Nähe der Universitätsstadt hatte es keinen Anstand, wie bisher von dort die Novizen zur Deposition, die Veteranen zum Baccalaureat nach Tübingen zu schicken. Wir finden denn auch in der Matrikel von 1693 an stets bemerkt: Bebenhusani omnes post depositionem coenobium repetiverunt. Unter diesen waren auch solche, die wegen jugendlichen Alters noch nicht vereidigt werden konnten; sie erhielten die Auflage, den Eid auf die Universitätsgesetze bei ihrem Eintritt ins Stift nachzuholen (vgl. 26. Juni 1709 und 26. April 1712). Am 26. Januar 1697 wird 26 Veteranen zu Bebenhausen erlaubt, „den gradum baccalaureatus anzunehmen" (KPr).

2. Herzog Eberhard Ludwig.

a) Die beiden Klosterschulen auf drei und vier ergänzt.

Herzog Eberhard Ludwig, nach der Gefangennahme seines Oheims Friedrich Karl mit 17 Jahren für mündig erklärt, konnte dem Unglück ebensowenig wehren wie jener. Die Franzosen hausten noch zwei Jahre als Feinde im Land, ließen 1694 bei ihrem Abzug ein verwüstetes und ausgesogenes Land zurück und nahmen obendrein 15 angesehene Männer als Geiseln mit, darunter den Prälaten

von Hirsau, Johann Ludwig Dreher, und den Prälaten von Blaubeuren, Johann Joachim Bardili; ersterer erlag schon am 7. September 1694 zu Metz den Leiden der Gefangenschaft [1]). Hunger und Seuchen dezimierten die Einwohner Württembergs noch weiter, und die Tribute, mit denen sich die Feinde den Abzug hatten abkaufen lassen, ruinierten auf Jahre hinaus die württembergischen Finanzen so gründlich, daß die Auslösung der erpresserisch mißhandelten Geiseln erst 1696, und dann nur durch private Geldsammlungen erfolgen konnte. Da war natürlich an eine Wiedereröffnung der beiden eingegangenen Klosterschulen nicht zu denken.

Im Oktober 1697 wird endlich der neunjährige Krieg mit Frankreich durch den Frieden von Ryswyk beendet. Sofort wird im Konsistorium angeregt, „wieder zwei oder wenigstens ein Kloster aufzurichten, damit in den andern der numerus könnte verringert werden und bessere Accomodation erfolgen" (18. Oktober 1697); was am 7. Oktober 1698 zu einem „untertänigsten Anbringen" führt, „ob nicht das Kloster Maulbronn hiezu wieder zu restituieren".

Im Januar 1699 wurde auch der 16jährige Türkenkrieg durch den Frieden von Karlowitz beendet. In der folgenden Friedenszeit erneuert das Konsistorium sein Anbringen, „ob nicht das Kloster Maulbronn in ein Probierkloster einzurichten", und bittet zugleich, auch die Eröffnung einer vierten Klosterschule, zu Adelberg oder Lorch, in Erwägung zu ziehen (22. Juni 1700). Abermals ohne Erfolg.

Unterdessen war durch den 1686 aus Straßburg nach Stuttgart berufenen Geheimrat von Kulpis (seit 1693 Direktor des Konsistoriums und Kirchenrats), da die Leistungen des jüngst gegründeten Gymnasium Illustre allgemein enttäuschten, im Jahr 1696 der ungarische Edelmann Michael Buliowsky de Dulicz, damals Rektor der lateinischen Schule zu Öhringen [2]), nach Stuttgart berufen und dem Rektor Essich als Prorektor an die Seite gestellt worden, um die junge Anstalt zu reformieren. Sein Lehrplan, Idea Buliowskii genannt, wurde im Sommer 1696 am ganzen Gymnasium zuerst probeweise eingeführt, dann gegen den Willen des Konsistoriums und des Lehrerkollegiums im Februar 1697 förmlich oktroyiert. Der Direktor begnügte sich damit nicht, sondern verfügte, daß Buliowsky sämtliche Schulen des Landes visitieren und daran

1) Pfaff, Gesch. Württembergs Band 4 S. 90 u. Anm.

2) Näheres über Kulpis bei Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 161—164; ausführlich über Buliowsky, ebenda S. 166—189.

anschließend über die Einrichtung des neuen Lehrplans in Trivialschulen und Klöstern berichten solle (KPr 26. Februar 1697). Dieser Bericht wurde am 20. April 1697 im Konsistorium verlesen und beschlossen, „die exceptiones von dem Prälaten zu Bebenhausen schriftlich zu begehren, wegen des Klosters Blaubeuren aber die Sach per decretum zu konfirmieren". Auch vom Maulbronner Prälaten Johann Wolfg. Jäger lief beim Konsistorium eine Gegeneingabe ein, mit sehr harten Ausdrücken (KPr 15. Juni 1697). Auf den Einspruch des Prälaten von Blaubeuren [3]) wurde geantwortet: „Der neue Methodus sollte in allweg gnädigstresolvitermaßen bei den Alumnis eingeführt werden" (20. August 1697); und nach Bebenhausen ging der Befehl ab, „daß bei den Alumnis der neue Methodus lectionum et autorum nunmehr wirklich eingeführt werde" (7. Sept. 1697). Prälat Hochstetter von Bebenhausen „meldet, daß er wegen der Methode nichts begehre zu ändern, sondern nur bitte, daß es bei den vier Stunden, weswegen auch mit dem Buliowsky geredet worden, möchte verbleiben" (KPr 18. Okt. 1697).

Wie weit es gelang, den passiven Widerstand der Klöster zu brechen, wissen wir nicht, da Klosterakten aus jener Zeit fehlen. Allmählich scheint wenigstens die Berechtigung zur Kritik zugestanden worden zu sein. Denn am 1. April 1698 beschließt das Konsistorium, „die beiden Schematismos des Klosters Bebenhausen und Blaubeuren denen Prälaten cum decreto zuzuschicken, ob und was sie dabei untertänigst zu erinnern".

Von da an schweigt auch das Konsistorialprotokoll über die Einführung der Idea Buliowskii bei den Klöstern. Wir wissen daher nicht, wie weit die widerwillig sowohl vom Konsistorium erlassenen als von den Prälaten befolgten Befehle auf den Lehrgang der Klosterschulen tatsächlich eingewirkt haben. Die Änderungen waren jedenfalls von kurzer Dauer. Direktor von Kulpis starb schon am 2. September 1698 und damit war auch das Schicksal Buliowskys und seiner Reform besiegelt. Eine Kommission, die am 15. November ihre Tätigkeit eröffnete, kam am 3. Januar 1699 nach Anhörung sämtlicher Lehrer des Gymnasiums zu dem Schluß: „Des Buliowsky Sach wär in totum zu rasieren". Das Prorektorat wird daraufhin aufgehoben; Buliowsky, verabschiedet, folgt April 1699 einem Ruf nach Durlach. Am Stuttgarter Gymnasium blieben nur wenige, an den beiden Klöstern gar keine Spuren seiner Wirksamkeit zurück. —

3) Abt Bardili war, glücklich aus französischer Gefangenschaft befreit, auf seinen Posten zurückgekehrt.

Am 1. November 1700 starb Karl II., König von Spanien, ohne Leibeserben. Um die spanische Thronfolge entbrannte Herbst 1701 von neuem ein (14jähriger) Krieg, der zwischen Österreich und dem Deutschen Reich einerseits, Bayern und Frankreich auf der andern Seite um das spanische Erbe vielfach auf süddeutschem Boden ausgefochten wurde. Der Kurfürst von Bayern eroberte 1702 die Reichsstadt Ulm und vereinigte Mai 1703 sein Heer mit dem französischen bei Tuttlingen. Die Feinde streiften bis Münsingen, plünderten, requirierten und verwüsteten die südlichen Gebiete Württembergs in schonungsloser Weise.

Damals schwebte auch das Kloster Blaubeuren in äußerster Gefahr. Schon am 9. Februar 1703 beschloß das Konsistorium eine „untertänige Anfrage wegen der alumnorum zu Blaubeuren, ob nicht selbige propter imminens periculum so fürderlich als möglich in das Kloster Maulbronn zu transferieren". Aber es erfolgte keine Antwort. Am 15. Mai 1703 schrieb von Blaubeuren, in Abwesenheit des Abts Johann Joachim Bardili, der praeceptor superior M. Wilhelm Konrad Haselmajer an seinen Schwager, den geistlichen Kirchenrat D. Johann Wolfgang Jäger, einen beweglichen Brief folgenden Inhalts: Trotz der Kriegsgefahr haben sich 29 Zöglinge aus der Ostervakanz wieder im Kloster Blaubeuren eingefunden. Nachdem aber die bayrische Armee etliche Tage nur drei Stunden von hier gestanden, Fourage vom hiesigen Ort bei Bedrohung mit militärischer Exekution gefordert, die benachbarten Flecken beraubt und ausgeplündert, einige der Herren Pfarrer besonders übel behandelt und dann ehrliche Leute vor acht Tagen uns gewarnt haben, wir möchten uns doch retirieren, denn die Plünderung hiesigen Orts sei beschlossen, so konnten die beiden Präzeptoren die Zöglinge nicht länger halten, sondern mußten sie nach Hause entlassen. Der Kurfürst von Bayern steht noch immer mit seinen Truppen bei Riedlingen, vier Meilen Wegs von Blaubeuren, und hat erst vergangenen Sonntag 8000 Laib Brot zu 4 Pfund von Stadt, Kloster und Amtsflecken gefordert und, falls solches nicht geliefert werde, die Plünderung angedroht (FAL).

Konsistorialrat Jäger gibt den Bericht weiter und macht darauf aufmerksam, daß das Kloster in Gefahr stehe, jeden Tag überfallen zu werden. Da nach menschlichem Ermessen das Oberland noch lange Kriegsschauplatz sein werde, da außerdem der Prälat, „wie solches einem erlebten Manne nicht zu verargen", sich selbst in Sicherheit gebracht habe und deshalb das Kloster ohne Haupt sei, so beantragt er,

die ganze Anstalt der Sicherheit wegen in das seit Herbst 1692 leerstehende Kloster Maulbronn zu verlegen.

Auf dies hin wird das „untertänige Anbringen wegen Translation der alumnorum zu Blaubeuren nach Maulbronn" wiederholt und diesem Antrag sofort Folge gegeben. Schon am 18. Mai ergehen die entsprechenden Befehle an die Verwalter von Blaubeuren und Maulbronn, zugleich auch an den geistlichen Baumeister, das Kloster Maulbronn schleunigst für die Aufnahme von 38 Schülern, 2 Präzeptoren, den Speisemeister und Famulus herzurichten und den Transport dahin vorzubereiten.

Da gemeldet wird, daß der Amtsschreiber die Zimmer des Unterpräzeptors auf dem Dorment, der Schulmeister die Famuluswohnung innehabe, wird Ersparnis halber nur der Oberpräzeptor Haselmaier[4]), nicht auch der Unterpräzeptor M. Johann David Hermann mitgenommen. Weil der Speisemeister Schwegler ohne weiteres die leerstehende Speisemeisterswohnung zu Maulbronn beziehen und die große Küche im Gesindehaus benützen kann, soll er dahin befördert werden und zugleich das nötige Küchengeschirr und Tischzeug aus Blaubeuren mitbringen. Auf Übersiedlung des Famulus soll verzichtet werden und seine Arbeit dem noch vorhandenen Maulbronner Hausschneider übertragen werden. Erst als der Blaubeurer Famulus sich bereit erklärt, auf eigene Kosten nach Maulbronn zu ziehen und dort sich mit einer geringen Stube und Kammer zu begnügen, wird auch er versetzt.

Am 20. Juni 1703 meldet der Maulbronner Verwalter, daß das dortige Bauwesen seinem Ende zugehe und deshalb der Aufzug des Präzeptors Haselmajer und der Zöglinge sogleich vor sich gehen könne; drei Alumnen seien bereits am Tage zuvor im Wirtshaus angekommen. Er erhält daraufhin den Befehl, alles wie in Blaubeuren einzurichten, die ankommenden Zöglinge sofort ins Kloster und seine Verpflegung aufzunehmen, sowie für Einholung der noch ausstehenden Truhen zu sorgen.

Abt, Prälat und Generalsuperintendent von Maulbronn wurde am 26. Oktober 1703 M. Georg Burkhard Knebel. Für die Geschäfte des zweiten Präzeptors war zunächst der bisherige Maulbronner Diakon M. Bernhard Friedrich Hummel vorgesehen; dieser wurde aber am

4) Der bisherige Oberpräzeptor M. Ludwig Friedrich Salomo war am 2. März Spezial von Sulz a. N. geworden und an seiner Statt M. Wilhelm Conrad Haselmajer auf Georgii angestellt worden; dieser wird am 29. Mai gefragt, „ob er sich getraue, als hebdomadarius die partes ministeriales mit Predigen, Katechisieren und Betstundhalten im Kloster Maulbronn auf erfolgende Translation zu verrichten", und sagt zu.

4. September auf Martini als Spezialsuperintendent nach Knittlingen versetzt. An seiner Statt trat M. Philipp Heinrich Weißensee[5]) als Klosterpräzeptor ein. Für 38—40 Zöglinge waren auf dem Dorment 15 Musea (Arbeitszimmer), davon 3 heizbar, 15 cubicula und ein collegium (Hörsaal) hergerichtet worden.

Die Beförderung des Gepäcks von Blaubeuren nach Maulbronn machte große Schwierigkeiten und Kosten; Präzeptor und Speisemeister beanspruchten noch besondere Reiseentschädigungen. Dazu kam die Ergänzung der inneren Einrichtung des Klosters. Von den Tischen in den Arbeitszimmern („Museis") waren nur noch 15 vorhanden, Bücherständer 10, Bettladen 23. Diese mußten alle auf 40 Stück ergänzt werden. Außerdem fehlten 40 Fuß an den Pulten im collegium, 5 Tische zu 5 Fuß im Geviert und 20 Schrannen in der Speisestube. Die gesamten Bau- und Einrichtungenskosten waren ursprünglich auf 494 fl. veranschlagt und für den Transport zuerst 12½ Wagen und 2 Kutschen gefordert worden; was die Verpflanzung der Anstalt schließlich nach den gemachten Abstrichen im ganzen wirklich gekostet hat, läßt sich nicht mehr genau feststellen[6]).

Sofort stellte sich in Maulbronn das Bedürfnis ein, einen Musiklehrer zu gewinnen. Die Schüler hatten in Blaubeuren unter des

5) Weißensee war 1673 als Sohn des Pfarrers zu Lichtenberg im Limpurgischen geboren, wuchs aber bei seinem Großvater mütterlicherseits, dem Pfarrer Böck, zu Giengen a. d. Br. auf. In der Heidenheimer Lateinschule entdeckte ihn der Pädagogarch Essich und nahm ihn mit sich in Haus und Kost ins Pädagogium zu Stuttgart. Der Knabe machte gerade noch die Einweihung des Gymnasium Illustre (13. Sept. 1686) mit. Dann wanderte er nacheinander in die Klosterschulen Hirsau, Maulbronn und Bebenhausen, 1691 ins Tübinger Stift. Von 1697 an war er Pagenerzieher zu Stuttgart und gewann dadurch Beziehungen zum herzoglichen Hof, die seiner Laufbahn zugute kamen. In den Jahren 1703—1708 praeceptor inferior zu Maulbronn, wird er 1708 in gleicher Eigenschaft nach Blaubeuren versetzt, wo er 1716 zum praeceptor superior und 1722 zum Abt und Prälaten vorrückt. 1727 wird er ins Konsistorium nach Stuttgart berufen; Anfang 1741 zieht er sich als Propst nach Denkendorf zurück, wo er erst 1767 im 94. Lebensjahr stirbt.

6) Die Jahresrechnung der Verwaltung des Klosters Blaubeuren von Georgii 1703 bis Georgii 1704 ist erhalten, bringt aber nur einen Teil der Umzugskosten, da Blaubeuren die Reise nur teils bis Kirchheim, teils bis Stuttgart zu bestreiten hatte; das Weitere übernahm „die Herrschaft".

Es wird verrechnet: für 4 Wagen nach Kirchheim	42 fl.	
„ 4 „ „ Stuttgart	72 fl.	
„ Zehrung der Fuhrleute	47 fl.	30 Kr.
für 2 Boten, welche die Musikinstrumente nach Stuttgart tragen mußten	4 fl.	
viaticum der 4 Zöglinge, die beim Umzug gegenwärtig waren (je 3 Kr. für die Meile), für 12 Meilen zusammen	2 fl.	24 Kr.
Insgesamt also	167 fl.	54 Kr.

Das dürfte etwa der Hälfte der Gesamtkosten entsprechen.

dortigen Stadtzinkeniſten Leitung [7]) einen guten Anfang in Geſang und Inſtrumentalmuſik gemacht und ſollten darin weitergebildet werden. Ein Pforzheimer und ein Vaihinger Muſiker bewarben ſich um die Stelle, der Vaihinger erhielt als Landeskind den Vorzug. Er unterrichtete, zunächſt auf Probe, von Ende 1704 an alle in Geſang, einen Schüler in Baßgeige, einen andern in Hautbois, und fünf in Violine. Als er nach einem halben Jahr die Probe beſtanden hatte, wurde er beibehalten und zog mit Weib und Kindern nach Knittlingen, von wo er zweimal in der Woche ins Kloſter kam. Dafür bezieht er 50 fl. jährlich und freie Koſt an den Muſiktagen. Als er am 6. März 1706 um Aufbeſſerung bittet, werden ihm gute Erfolge in Vokal- und Inſtrumentalmuſik bezeugt. Seine Bitte wird aber abgeſchlagen, worauf er für Georgii 1707 kündigt und der Pforzheimer Bewerber unter denſelben Bedingungen ſein Nachfolger wird (FAL).

Sommer 1704 wird wieder die Kloſterpromotion vorgenommen. Bebenhauſen gibt alle Schüler ans Tübinger Stift ab; alle 45 Maulbronner wandern nach Bebenhauſen, Maulbronn, das mit der Aufnahme der Blaubeurer Zöglinge niederes Kloſter geworden war, erhält 46 neue Schüler aus den Partikularſchulen [8]). Wegen dieſer ſtarken Belegung werden beiden Kloſterſchulen Vikare aus dem Stipendium zu Tübingen bewilligt [9]).

---

7) Laut Jahresrechnung hatte zu Blaubeuren der Zinkeniſt täglich (außer Sonn- und Feiertags) 2 Muſikſtunden gegeben, wofür er jährlich 35 fl. bezog, mit der Verpflichtung, gelegentlich auch Tafelmuſik zu machen (FAL). Der Blaubeurer Prälat hatte letztere Verpflichtung dahin erweitert, daß der Stadtzinkeniſt alle Mittag mit ſeinem Geſellen und Lehrjungen in den Speiſeſaal kommen und die geiſtlichen Lieder, welche nach dem Eſſen geſungen wurden, mit Blasinſtrumenten begleiten mußte, „damit auch außer den musicis das ganze collegium alumnorum zu einem guten Choral angewöhnt werde"; was auch guten Erfolg gehabt hatte (RBl).

8) KPr vom 12. Auguſt 1704, wo 44 reſpektive 45 Zöglinge genannt ſind. Obige Zahlen gibt Hauber (Grundbeſchreibung S. 5 nach RM) und meldete, daß im Auguſt 1704 zwei Klaſſen, die erſte mit 35, die zweite mit 10 Zöglingen nach Bebenhauſen kamen, und die 46 neuen Maulbronner insgeſamt im Auguſt 1706 nach Bebenhauſen und im Frühjahr 1708 nach Tübingen befördert wurden.

9) KPr vom 30. September 1704. Da nach der Wiedereröffnung Blaubeurens 1705 (als eines zweiten niederen Kloſters) die Kloſterſchule Maulbronn im Auguſt 1706 nur 35 neue Schüler bekam, ſollte der Vikar von dort abberufen werden. Die beiden Kloſterpräzeptoren Haſelmajer und Weißenſee meldeten ſich deshalb um die erledigten Stellen in Blaubeuren, „weil ihnen ſchwer fallen wolle, neben den vielen laboribus scholasticis zumal auch die partes ministeriales im Kloſter zu verrichten", worauf ihnen am 10. April 1706 geantwortet wurde, man wünſche keine Veränderung, wolle ſie daher bis auf

Das Eingreifen der Engländer unter General Marlborough, die sich mit dem Heere des Prinzen Eugen von Savoyen 1704 an der Donau vereinigten und die Franzosen und Bayern im August bei Höchstedt und Blindheim (im Donauried zwischen Dillingen und Donauwörth) entscheidend schlugen, befreite das Herzogtum Württemberg auf Jahre hinaus vom Feind.

Diese glückliche Wendung des Reichskriegs gab nach Jahresfrist der herzoglichen Regierung den Mut, wieder eine dritte Klosterschule zu errichten.

Die erste Anregung hiezu gab das Konsistorium am 5. Mai 1705 in einem Anbringen, worin es bat, „daß das Kloster Blaubeuren wiederum möchte mit alumnis besetzt werden" (KPr).

Am 25. September 1705 ergeht an den Verwalter zu Blaubeuren folgender herzogliche Befehl: „Demnach Wir Uns aus sonderbar bewegenden Ursachen gnädigst resolviert, Unser Kloster Blaubeuren dieses Jahr noch mit einem wirklichen Prälaten, praeceptoribus und einem größeren numero alumnorum wieder besetzen zu lassen", so erfordert derenwegen die Notdurft, daß sonderlich bei bevorstehender Winterszeit das benötigte Brennholz vorher angeschafft werde usw. Abt und Prälat wird Julius Friedrich Malblank, erster Präzeptor M. Johann Daniel Kutge, zweiter M. Georg Valentin Zais. Schon am 26. September stellt sich beim Verwalter der für Blaubeuren neuangenommene Speisemeister ein, um wegen der benötigten Viktualien und Utensilien zu verhandeln. Hierauf wird auf Martini 1705 die Anstalt mit 35 neuen Zöglingen aus den Trivialschulen des Landes eröffnet. Und nun treten auch wieder ein Famulus, ein Müller, ein Bäcker und ein Barbier in althergebrachter Weise in die Dienste der Klosterschule (FAL).

Herzog Eberhard Ludwig kämpfte unterdessen mit seinen Württembergern tapfer für Österreich weiter. Doch konnte er bei dem üblen Zustande des Reichsheeres nicht verhindern, daß im Frühjahr 1707 die Franzosen abermals in sein Herzogtum einfielen und nochmals großen Schaden anrichteten. Wenn man bedenkt, daß trotz der Kriegsnöte seit 1704 der Bau von Schloß und Stadt Ludwigsburg,

---

weiteres „von den laboribus ecclesiasticis excepto casu necessitatis" befreien und deshalb den anwesenden Vikar Speidel belassen, der „die minsterialia mit Enthebung von den laboribus scholasticis versehen solle" (RM). Auf Speidel folgen noch drei Vikare, der letzte (Brodbeck) wird anläßlich der Wiedereröffnung Denkendorfs „bei nunmehr kontrahiertem numero alumnorum" (auf 25) 1714 wegversetzt.

seit 1706 neben dem allem die Habsucht der herzoglichen Maitresse von Grävenitz Unsummen verschlang, muß man sich wundern, daß das vielgeplagte Land nicht unter den Steuerlasten zusammenbrach, daß vielmehr noch vor dem 1714 geschlossenen Frieden eine vierte Klosterschule eröffnet wurde.

Die Gründung dieser vierten Klosterschule wurde dem Herzog Eberhard Ludwig zuerst am 28. Juli 1711 in einem „untertänigen Anbringen" des Konsistoriums nahegelegt und „zu erkennen gegeben, wie hochnotwendig es wäre, wann bei Gottgebe bald besseren und friedlicheren Zeiten das vierte Kloster wiederum angeordnet würde, damit den vielen Expektanten mehreres geholfen und auch ratione studiorum eine bessere subordination könnte eingerichtet werden". Hierauf antwortet der Herzog am 14. Oktober 1711, „daß die Aufrichtung besagten vierten Klosters bei erfolgenden besseren Zeiten in deliberation gezogen werden solle". Am 25. April 1712 [10]) wurde das Anbringen wiederholt und „von einer ehrsamen Landschaft durch Beilegung einer absonderlichen Bittschrift sekundiert", worauf am 5. Mai der Herzog seine „resolution dahin ergehen lassen, daß wegen Anrichtung gemelten vierten Klosters in der bereits angefangenen deliberation fortgefahren und sodann hiernächst, an welchem Ort und auf was Art die Ökonomie am bequemsten angerichtet werden könnte, Vorschläge getan werden sollen" (FAL).

Nun kommt die Sache in Gang. Expeditionsrat Scheinemann wird mit dem geistlichen Baumeister am 12. Mai nach Denkendorf geschickt, um sich durch persönlichen Augenschein davon zu überzeugen, „ob und wie man ein Alumnat daselbst einrichten könne; von dort ging es am 19. Mai nach Adelberg, schließlich besichtigten die beiden noch auf eigenen Antrieb das Kloster Königsbronn.

Der Bericht Scheinemanns vom 2. Juni 1712 gibt willkommenen Aufschluß über den damaligen Zustand der drei in Frage stehenden Klöster.

In Königsbronn steht nur noch die Abtei und des Pfarrers Wohnung; unweit davon noch ein baufälliges Gebäude. Die Einrichtung dieses Klosters würde größere Kosten verursachen als Adelberg, zudem spricht die entfernte Lage und der „Lärm der Werke" gegen seine Wahl.

10) Laut Konf.Prot. wurde wiederum die Promotion aus den Lateinschulen in die Klöster zum Ausgangspunkt genommen. Nur 38 Klosterschüler können aufgenommen werden, 24, die die Promotion ebenfalls verdienen würden, müssen zurückgestellt werden; denn es ist schon seit anderthalb Jahren keine Promotion mehr erfolgt und daher der numerus exspectantium sehr angeschwollen.

Adelberg hat eine schöne neuerbaute Prälatur, ganz freistehend, in bestem Stand, die nur mit dem sog. Archiv in Verbindung steht, worin ein ziemlich weitläufiges Gemach entbehrlich ist. In einiger Entfernung davon steht das sog. Konventshaus, 100 Schuh lang, 45 breit. Von der alten Verwaltung ist nur noch die Ruine des steinernen Unterstockes erhalten. Die Hauptkirche befindet sich nicht im Kloster, sondern im Dorf Hundsholz; das Kloster hat nur eine Kapelle, die zur Not 25—30 Alumnen, aber nicht die ganze Klostergemeinde fassen könnte. Das Konventshaus wäre zum Alumnat nicht ganz untauglich; es hat zwei Stockwerke und einen mit Kammern völlig versehenen Dachstock. Unten, wo z. Z. der Überreiter wohnt und früher sich das Speisezimmer und die Krankenstube befand, könnte für den einen Präzeptor eine Wohnung gerichtet werden, der andere Präzeptor könnte die bisherige Pfarrerswohnung im Oberstock beziehen. Unter dem Dach befinden sich 17 Kammern, meist in schlechtem Zustand, worin höchstens Platz für je zwei Schüler; da sie sowohl zu cubiculis als zu museis gebraucht würden, könnten hier höchstens 17 untergebracht werden. Den Gebäuden fehlt zudem der Zusammenhang untereinander; dieser ist aber „zu der stündlich erforderten Aufsicht und Versehung der Berufsgeschäfte ein fast unentbehrliches requisitum"; ihn herzustellen, würde große Kosten verursachen. Eine neue Speisestube könnte sich im Unterstock der Prälatur, der Hörsaal in der Kapelle einrichten lassen. Da das Kloster auch in der Reformationszeit und bis zum Dreißigjährigen Krieg nur für 12, höchstens 14 Zöglinge bestimmt war, so erfordert die Einrichtung für die doppelte Zahl kostspielige Neubauten. Es fehlt ferner an Raum für Speisemeister, Küche, Krankenstube und Bad. Gegen Adelberg spricht auch die größere Entfernung von den beiden oberen Klöstern Bebenhausen und Maulbronn.

Für Denkendorf aber spricht nicht nur die Nachbarschaft dieser beiden Klöster, sondern auch der bauliche Zustand. Es hat die alten Gebäude noch alle. Die Propstei hat Raum für den Prälaten und für den einen Präzeptor, in gleicher Flucht das alte Dormitorium mit Platz für 24—25 Zöglinge mit schönem Hörsaal. Am anderen Ende des Dorments steht des Klosterjägers Haus, das für den andern Präzeptor zur Wohnung hergerichtet werden könnte. Unten und daneben ist Raum für Speisemeister, Küche, Vorratsraum, Speisestube, Famuluswohnung, Kranken- und Badstube, für die Pfisterei in der bereitstehenden Mühle. Es ist nur Unterkunft für den Jäger zu schaffen und für den Verwalter, der wegen angeblicher Baufälligkeit des Verwaltungsgebäudes in die Propstei gezogen ist.

Am 28. Juni 1712 schließt sich das Konsistorium in einer Eingabe an den Herzog diesem Gutachten an, „wenn es nur dem fürstlichen Kirchenrat nicht zu schwer fallen würde, bei gegenwärtigen, noch an-

scheinend so mißlichen Zeiten und extraordinari Beschwerden, mit dessen Veranstaltung gleich jetzo fürzugehen ..., wie nun das zu bequemlicher Wiederherstellung der Gebäu Erforderliche, ohnmaßen wie gering es auch gleich angefangen werden sollte, wenigstens gegen 5000 fl. und die Ökonomie, wo nicht ein Mehreres, so fast ebensoviel ohngefähr jährlich erfordern dürfte, woran zwar die Ohnkosten, so bisher wegen der großen Menge der alumnorum auf die in den Klöstern befindliche vicarios praeceptores verwandt werden müssen und sich incirca auf etlich 100 fl. belaufen, dies Orts wiederum zu statten kämen". Das Konsistorium bittet um Bescheid, „ob, dessen alles ohnerachtet, mit oft gedachter Errichtung des vierten Klosters dermalen fürgefahren werden solle ... und hiezu vor andern das Kloster Denkendorf, welches sowohl mit etlich 1000 fl. wenigeren Ohnkosten gegen andere repariert werden kann, auch wegen Unterhaltung der Ökonomie am bequemsten gelegen ist", gewählt werden dürfe.

Ein ausführliches Postskriptum beantwortet die Anfragen des Geheimrats vom 3. Juni 1712

1. wieviel alumni in den niederen Klöstern seien,
2. wieviel es nach der Fundation sein sollen,
3. was einer derselben jährlich koste.

Zu 1. wird gemeldet, im Tübinger Stift befinden sich 11 Repetenten, 202 Magistri vulgares, 52 complentes, zusammen 265; dazu Novitii 44, Mempelgardenses 10, Tiffernitae 4, Hospites 2, Hungari 2, famuli 9, zusammen 335 (genauer 336); in den Klöstern zählt Bebenhausen 48, Maulbronn 36, Blaubeuren 38 Zöglinge, zusammen 122. Das gibt eine Gesamtsumme von 457 (458) Personen.

Zu 2. Alles in allem sollen es nach der Fundation 350 sein; welche Zahl also um 107 (108) überschritten sei[11]).

Zu 3. gaben zwei beigelegte Tabellen genaue Auskunft; diese befinden sich aber leider nicht mehr bei den Akten (FAL).

Auf diese Eingaben gibt ein (Geheimrat von Reischach und Johann Andreas Fromann unterzeichneter) Erlaß vom 14. Sep-

11) In einer außerordentlichen Sitzung des Konsistoriums vom 8. August 1713 wird „das fürstliche Dekret wegen des numeri alumnorum in den Klöstern" nochmals besprochen und folgende Liste aufgestellt: Stipendium: 7 Repetenten, 220 Magistri vulgares, 2 complentes, 48 Novitii; Klöster: Bebenhausen 47, Maulbronn 37, Blaubeuren 38, alle zusammen 397 (genauer 399); davon sind abzuziehen 5 rejicierte und entlassene Stipendiaten, 28 als Hofmeister, 8 als Feldprediger, 40 auf ständigen Vikariaten und 4 auf Reisen, zusammen 85 abwesende; die 8 Mömpelgarder, 4 Tifferniten, 2 Hospites und 3 Ungarn sind nicht unter die Kompaktatmäßigen zu rechnen, auch niemalen darunter gerechnet worden". Es fehlen also an der vollen Zahl 350 noch 38 (36).

tember 1712 folgende Antwort: „Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Gnade wollen zwar auf gegenwärtige Weis auch des fürstlichen Consistorii und gesamter Landschaft mehrmals getaner untertänigster Vorstellung zu der so nötig als nützlich befundenen Anrichtung des vierten Klosters zu Denkendorf deren landsfürstlichen Consens gnädig hiemit erteilt haben, gleichwie Sie aber damit nicht gemeint sind, dero fürstlichen Kirchenrät ein mehrers onus aufzubürden, sondern allein und vornehmlich eine bessere Subordination der Klosterschulen damit einzuführen und es auf den alten Fuß wiederum zu setzen, ... so wollen Sie anbei gnädigst verordnet haben, daß obiges vierte Kloster von den supernumerariis alumnis besetzt und bei jedem Kloster, sobald es immer tunlich, die alumni auf die vormalige Anzahl von 24 (25) subjectis gebracht, zumalen auch die vicarii praeceptores zu Bebenhausen und Maulbronn entweder bei dem neu anzurichtenden Kloster, wann sie dazu tüchtig seien, oder anderwärts accommodiert, mithin alles auf den vorigen, kompaktatmäßigen Stand reduciert werden möge."

Man beginnt zunächst mit der Stellenbesetzung. Schon am 17. Oktober 1712 wurde der „Adjunkt" zu Bebenhausen, M. Andreas Christian Zeller zum praeceptor superior zu Denkendorf ernannt, ohne daß er zu Bebenhausen einen Nachfolger erhielt; praeceptor inferior wurde aber nicht der „Adjunkt" zu Maulbronn Brodbeck[12]), sondern der Stiftsrepetent auf Reisen M. Johann Albrecht Bengel (1729—1741 praeceptor superior). Beide Präzeptoren erhielten von vornherein gleiche Besoldung nach dem 1685 für alle Klöster bestimmten Satz (120 fl. an Geld, dazu an Naturalien Roggen 4, Dinkel 40, Haber 10, Erbsen 1, Gerste 1 Scheffel, Wein 6 Eimer, Stroh 2 Fuder, Holz 12 Klafter, Lichter 42 Pfund, Papier 24 Buch und freie Heizung ihres Amtszimmers). Vorstand der neuen Anstalt wurde am 16. Dezember 1712 D. Johann Friedrich Hochstetter, bisheriger Hofprediger, Konsistorialrat und designierter Propst von Denkendorf. (Er hatte bisher 373 fl. + Naturalien, zusammen nach Kammeranschlag 625 fl. Besoldung bezogen, als wirklicher Propst hätte er 220 fl. + 24 fl. Generalatszulage + Naturalien, zusammen nach Kammeranschlag 596 fl. anzusprechen; um

12) Er blieb zunächst und wurde erst am 20. März 1714 „wegen beendigten Vikariats" ins Tübinger Stift zurückbeordert, worauf beide Präzeptoren um dessen Beibehaltung bitten. Er scheint geblieben zu sein, da noch im gleichen Jahr auch Bebenhausen wieder einen Vikar bekommt. (Kons.Prot. 1714, 20. März, 13. April und 17. Juli.)

nicht zurückdienen zu müssen, erhält er eine persönliche Zulage von 100 fl. vom Herzog bewilligt (RSch). Propst Hochstetter bittet in Ansehung seines hohen Alters um Befreiung vom Predigtamt und erhält den Auftrag, die beiden Präzeptoren als ministros ecclesiae zu investieren (KPr 10. Juli 1714).

Der neuerwählte Propst D. Hochstetter begab sich nun Anfang 1713 mit dem Expeditionsrat Scheinemann, dem Landesbaudirektor Jenisch und dem geistlichen Baumeister zu nochmaliger Augenscheinnahme und Austeilung der Wohnräume nach Denkendorf, worüber ein „untertäniges Anbringen" vom 4. März 1713 berichtet. Das Propsteigebäude ist in Ordnung, nur muß, um es freizubekommen, die Wohnung des Verwalters wieder instandgesetzt werden. Das Dormitorium hat höchstens für 25 Schüler Musea und Cubicula, dazu 2 Stuben für die praeceptores „zur Inspektion und Logierung der alumnorum im Winter". Im Kloster ist ferner Platz für die Wohnung des ersten Präzeptors, des Speisemeisters und des Famulus, für Küche, Bad und Krankenstube. Für den zweiten Präzeptor ist des Klosterjägers enge Behausung wegen der bequemen Lage beim Dormitorium geeignet; sie sollte aber um ein Stockwerk erhöht werden. Der Klosterjäger, zugleich Waldknecht und Überreiter, sowie der Kastenknecht und Küfer, der seine Wohnung dem Famulus abtreten soll, ist anderweitig unterzubringen. Die dadurch bedingten Bauten werden am 14. März genehmigt.

Unterdessen hatte bereits der Wettlauf um die Unterbeamtenstellen begonnen, die nach der Unsitte der Zeit mehr nach Hofgunst als nach sachlichen Gesichtspunkten besetzt wurden.

Den Reigen eröffnete der Lakai des Geheimrats von Reischach, Ulrich Hammer, der für die Stelle des Famulus ein herzogliches Dekret vom 22. September 1712 vorwies; dann kam ein Peter Cranz, der sich ein herzogliches Dekret vom 22. Oktober verschafft hatte, das ihm die Stelle eines Hausschneiders zusicherte, obgleich für einen solchen nach Ansicht des Konsistoriums im Kloster weder Platz noch genügende Beschäftigung (bei nur 25 Zöglingen) vorhanden war und der Lakai Hammer als gelernter Schneider diese Arbeit neben seinem Fumulusdienst ebensogut hätte verrichten können. Endlich mußte auf herzoglichen Befehl als Speisemeister und Gegenschreiber der bisherige Kanzlist und Hofmusikus Rumpus eingestellt werden, und zwar unter Beibehaltung seiner bisherigen Besoldung von 247 fl., obgleich er damit seinem Kollegen in Maulbronn um 64, in Blaubeuren um 96 fl. voraus war. Man sieht,

aufs Sparen wurde bei solchen Gunstbezeugungen nicht gesehen [13]). Doch scheint es gelungen zu sein, als Torwart wenigstens einen Mann zu bekommen, der zugleich Schuster war.

Die Mühle blieb vorerst verpachtet. Der Ortschirurg als Bader und der Arzt erhielten ein Wartgeld ausgesetzt. Die Verwaltung wurde ganz nach dem Vorbild Blaubeurens eingerichtet und von dort jedes einzelnen Angestellten „Staat" als Muster eingefordert (FAL).

Die Zöglinge der Klosterschulen wurden in folgender Weise umgruppiert: am 1. November 1713 gibt Maulbronn alle seine 36 Schüler ans Tübinger Stift ab und erhält dafür die 25 vorderen aus Blaubeuren. Die hier zurückbleibenden 13 Zöglinge werden am 14. November durch 12 Trivialschüler auf 25 ergänzt; 25 weitere Trivialschüler werden nach Denkendorf berufen. Es bleibt also nur Bebenhausen vorerst noch unverändert. Dieses gibt erst am 29. Juli 1715 seine sämtlichen Zöglinge nach Tübingen weiter und erhält dafür alle 25 Schüler aus Blaubeuren [14]). Damit erst ist die Ausgleichung der Schülerzahlen beendet und die richtige, schon seit 1688 verordnete Reihenfolge des Austauschs dauernd und endgültig in Kraft getreten. Mit der Blaubeurer Promotion verschwindet 1715 der Unterschied von Veteranen und Novizen zuletzt auch in Bebenhausen.

Die 25 Denkendorfer Zöglinge trafen am 21. Nov. 1713 im Kloster ein. Montag, den 27. November, folgte die Eröffnungsfeier. Propst Hochstetter hielt eine kurzgefaßte Rede de usu et abusu monasteriorum felicique hujus monasterii restauratione; zum Schluß ermahnte er die Schüler zu Gottesfurcht und Fleiß in ihren Studien, wobei er den von Präzeptor Bengel verfaßten Arbeitsplan „Dic cur hic!" zur Nachachtung empfahl. Die beiden Präzeptoren sprachen am 28. November, Zeller vormittags im Hörsaal über die Frage quid partim in docentibus partim in discentibus esset quaerendum,

---

13) Die Unsitte der meist erkauften „Exspectanzdecrete" unter der Regierung Eberhard Ludwigs macht sich schließlich auch bei der Besetzung der geistlichen Klosterstellen bemerklich. Ein Spezialbefehl vom 19. November 1728 zwingt das Konsistorium, den Diakonus von Nürtingen M. Liesching dem Präzeptor Zeller zu Denkendorf „cum spe successionis zu adjungieren", und am 1. März 1729, als Zeller, gleichfalls auf Grund eines Exspectanzdecrets, die Prälatur Anhausen bekommt, den Vikar Liesching auf Georgii 1729 zum Präzeptor und Prediger zu Denkendorf anzustellen (KPr).

14) Nach den Einträgen an den genannten Tagen im KPr.

Bengel am Nachmittag in der Klosterkirche de certissima ad veram eruditionem perveniendi ratione per studium pietatis [15]).

Der fromme und gelehrte Johann Albrecht Bengel [16]) wirkte in Denkendorf die ungewöhnlich lange Zeit von 27½ Jahren und gab der Anstalt besonderen Charakter und Wert. Es ist hier nicht der Ort, hierauf näher einzugehen. Es seien deshalb nur einige Urteile von Visitatoren angeführt. 1715 wurde Denkendorf zum erstenmal seit seiner Wiedereröffnung visitiert. Im Rezeß vom 8. Oktober werden die schöne Harmonie unter den Lehrern und die gute Disziplin unter den Schülern gelobt, ebenso im Rezeß vom 12. Dezember 1720 studia et profectus alumnorum als befriedigend erklärt (FAL unter Bebenhausen). Der (in RBl) erhaltene Visitationsrezeß vom 4. Oktober 1737 beginnt mit ungewöhnlichen Worten der Anerkennung für Propst und Präzeptoren. Insbesondere wird hervorgehoben, „daß M. Bengel und M. Steinweg als geschickte Männer ihren Lernenden mit gutem Exempel vorleuchten, ihre Stunden fleißig halten, auch die Jugend treulich unterrichten, ernstliche Disziplin beobachten und besonders ihren Praepositum in Ehren halten, miteinander selbsten aber in guter Harmonie

15) Nach Sattler, Herzoge 13 S. 232 und Pregizer S. 345 ff. Letzterer setzt die Eröffnungsreden auf 7. und 8. Dezember an, Sattler auf die oben genannten Tage. Da Sattler Pregizers Bericht kennt und zitiert, weicht er offenbar bewußt von ihm ab. Bei Pregizers Ansatz bleiben neben den drei Prüfungstagen noch acht Tage, in denen man nicht weiß, was man unterdessen mit den Schülern hätte anfangen sollen. Deshalb verdienen Sattlers Angaben den Vorzug.

16) Johann Albrecht Bengel, geb. 1687 als Sohn des Diakonus zu Winnenden, verlor früh den Vater und wuchs im Hause des Präzeptors Spindler zu Schorndorf auf, dem er 1699 ans Stuttgarter Gymnasium folgte. Anfang 1703 trat er ins Tübinger Stift ein. Seine Mutter hatte den Maulbronner Klosterverwalter Johann Albrecht Glöckler geheiratet; so kam Bengel öfters ins elterliche Haus nach Maulbronn und gewann dort in dem um 14 Jahre älteren Präzeptor Weißensee einen Freund fürs Leben, der mit ihm einen regen Briefwechsel unterhielt. 1708 wurde Bengel Stiftsrepetent und 1713 praeceptor inferior der neugegründeten Klosterschule Denkendorf. Während das Kloster für die neue Anstalt hergerichtet wurde, machte er eine wissenschaftliche Reise durch Franken, Sachsen, Hessen und die Pfalz, wobei er vornehmlich Universitäten und Gymnasien besuchte. 1729 rückte er zum praeceptor superior vor. Nach dem 1740 erfolgten Tod des Propstes Drommer sollte eigentlich Bengel sein Nachfolger werden. Da aber Weißensee (schon seit 1722 Prälat) ihm vorging, wurde Bengel mit der Propstei Herbrechtingen entschädigt, von wo er 1749 ins Konsistorium berufen wurde; doch starb er schon am 2. November 1752 im 65. Lebensjahr. — Es sei hier insbesondere auf die jüngst erschienene ausführlichste Biographie hingewiesen: Karl Hermann, Johann Albrecht Bengel, Der Klosterpräzeptor von Denkendorf, Stuttgart 1937 (480 S.).

zusammenstehen; nicht weniger, daß die Alumni in ihren profectibus wohl bestanden und in moribus nach dem inspicierten Carentenbuch dermaßen unsträflich erfunden worden, daß ihrer keiner incarceriert noch oft priviert zu werden meritiert".

So hatte man denn wieder vier Klosterschulen, und bei diesen blieb es fast ein Jahrhundert lang. Jetzt konnte man auch für bessere „Subordination" sorgen. Maulbronn war seit 1713 wieder höheres Kloster und empfing am 28. September 1716 zum erstenmal seine Zöglinge aus Denkendorf. Von nun an war es Regel, daß je 25 Zöglinge abwechslungsweise, das eine Jahr von Blaubeuren nach Bebenhausen, das andere Jahr von Denkendorf nach Maulbronn versetzt wurden und zwar gewöhnlich nach zweijährigem, manchmal auch nach längerem Aufenthalt. Vereinzelte Schüler konnten auch, wenn es oben Platz gab, rascher befördert werden. Die Gesamtzahl war allerdings von 134, resp. 122, auf 100 gesunken. Dafür war das Tübinger Stift weit über die stiftungsgemäße Zahl besetzt. In den einzelnen Klöstern war die althergebrachte Unterscheidung von veterani und novitii jetzt völlig aufgegeben. Die Klöster erhielten abwechslungsweise ihre Zöglinge alle an demselben, meist herbstlichen Termin [17]), die beiden niederen Klöster auf Grund des Ergebnisses des letzten Pfingstexamens; aus den beiden höheren

17) Wie Testimonien- und Carentenbuch von Denkendorf (RSch) ausweist, verweilte nicht nur die erste Promotion länger als zwei Jahre daselbst, sondern auch die zweite (vom 29. Okt. 1716 bis zum Sommer 19) und die dritte (von Ende Juli 1719 bis Sept. 21). Dann erst kommt ein zweijähriger Kursus (23. Okt. 1721 bis Sept. 23). Aber schon die nächsten drei Promotionen bleiben wieder länger (Eintritt Okt. 23, Okt. 26, Mai 29). Erst mit der am 13. Oktober 1731 eintretenden 9. Promotion fängt ein regelmäßiger zweijähriger Turnus an (je in Jahren ungerader Zahl wechselnd), um noch einmal von einem dreijährigen Kurs unterbrochen zu werden (Herbst 1749—52). Von der am 18. Oktober 1752 eintretenden (18.) Promotion an beginnt endgültig der zweijährige Turnus (je in Jahren gerader Zahl wechselnd) und währt bis zur letzten (46.) Promotion, die im September 1810 das Kloster räumt. Von den 46 Denkendorfer Promotionen blieben also 7 länger als 2 Jahre daselbst. Bis zum Jahr 1735 (1. bis 10. Prom.) traten regelmäßig 25 Stipendiaten ein (nur die 7. Prom. wurde nachträglich um 3 Zöglinge vermehrt; hospites waren noch ganz selten. Von 1737 an schwankt die Zahl der Stipendiaten zwischen 20 und 30, von 1741 an die der Gastschüler zwischen 1 und 10. Während die 34. Promotion (1784) noch 29 Stipendiaten und 6 hospites zählt, sinkt die 35. (1786) auf 20 + 4, die 36. (1788) auf 18 + 2. Den tiefsten Stand zeigt die 40. (1796) mit 13 + 5 und die 43. (1802) mit 12 + 2 Schülern. Von da an steigt die Zahl wieder etwas; die letzte (46.) Promotion (1808) hat 22 Stipendiaten und keinen Gastschüler.

Klöstern wanderten abwechselnd alle Zöglinge als ganze „Promotionen" ins Tübinger Stift.

Württemberg hatte jetzt wieder zwei höhere Klöster, Bebenhausen und Maulbronn. Nachdem nunmehr die Zöglinge geschlossen in ganzen Promotionen vom niederen ins höhere Kloster und von diesem ins Stift befördert zu werden pflegten, wurde für das von Tübingen entferntere Kloster Maulbronn Depositon und Baccalaureat mit der Aufnahme ins Stift verbunden. Am 19. April 1712 beschließt zwar das Konsistorium: „Den alumnis zu Maulbronn, so um den actum depositionis angesucht, wäre das petitum zu bewilligen bis nach Pfingsten, wann wieder gut Wetter einfällt." Aber das ist lediglich eine Übergangsmaßregel. Von da an weiß das Konsistorialprotokoll nichts mehr von solchen Ausflügen nach Tübingen zu berichten, und aus den Einträgen der Tübinger Matrikel geht hervor, daß die Maulbronner Promotionen grundsätzlich anders behandelt wurden, wie die Bebenhäuser. Sofort am 4. November 1713 heißt es von 35 Maulbronner Zöglingen, daß sie erst eingeschrieben wurden „his ipsis diebus in ducale stipendium promoti" und so noch oft, während bei den Bebenhäusern fast regelmäßig bemerkt ist, daß sie nach der Depositon in ihr Kloster zurückkehrten. Da die depositio stets dem Baccalaureat vorangehen mußte, so fiel letzteres für die Maulbronner jetzt regelmäßig in den Anfang ihrer Stiftszeit, während von den Bebenhäusern bezeugt ist, daß sie auch das Baccalaureatsexamen noch lange Zeit von ihrem Kloster aus ablegen durften [18]).

An dieser Stelle sei erwähnt, was Johann Ulrich Pregizer in seiner Suevia et Wirtembergia sacra (Tübingen 1717 S. 362 f.) über die damaligen Klosterschulen zusammenfassend berichtet:

Illustris Gymnasii Stuttgardiani Professoribus non sunt inferiores sed pares dignitate et laboribus Praeceptores Monastici: quot enim inter nos florent Scholae Claustrales, tot habemus Gymnasia . . .; uti in Gymnasio duae sunt classes superiores, ita etiam Lycea nostra Monastica suos habent gradus . . . In singulis Scholis Monasticis Alumni mane hora quinta et noctu hora nona ad preces atque Lectionem S. Scripturae signo campanulae vocati conveniunt; bis etiam singulis diebus ante et post meridiem in Choro, ut vocant, Latinos hymnos, psalmos inprimis, praesente (Praeceptore) Hebdomadario decantant et Caput Hebraicum Graecumque ex Bibliis alternative in ordine legunt. Sumpto etiam cibo et potu post pran-

18) H. E. G. Paulus, Skizzen S. 91 f. s. o. S. 90.

dium et coenam denuo Cantica ingeminant et quatuor lectiones singulis diebus frequentant . . . Bebenhusani, Mulifontani et Denckendorffenses Praeceptores juxta officium Scholasticum defunguntur etiam munere publico ecclesiastico; Blabyrenses ordinarie non concionantur . . .

Man ersieht hieraus, daß auch im 18. Jahrhundert die Ordnungen, die Herzog Christoph um die Mitte des 16. festgesetzt hatte, im großen und ganzen noch immer in Geltung waren.

b) Allerlei Verordnungen.

Unter Eberhard Ludwig gingen in der Organisation gerade derjenigen Behörden, welche den Klosterschulen übergeordnet waren, bemerkenswerte Veränderungen vor sich.

Bis 1698 bildete das Konsistorium und der Kirchenrat unter einem und demselben Direktor ein Kollegium, nur daß die Oberaufsicht darüber, teils schon 1665, da die Landhofmeisterstelle erlosch, teils 1688, wo das Amt eines Stuttgarter Stifts- und Landespropsts einging, dem Geheimen Rat übertragen wurde, dem ohnehin schon vorher wichtige Fälle vorgelegt werden mußten. Georg von Kulpis war der letzte gemeinschaftliche Direktor. Nach seinem 1698 erfolgten Tod wurde Konsistorium und Kirchenrat getrennt, jeder der beiden Teile für ein selbständiges Kollegium erklärt und jedem ein eigener Direktor vorgesetzt.

Durch Generalreskript vom 9. März 1700 [19]) erfolgte die „Gründung des geistlichen Witwenfiscus", wodurch inskünftig auch für die Hinterbliebenen der Prälaten und Klosterpräzeptoren besser gesorgt war. „Nachdem aus der bisherigen Erfahrung sattsam bekannt, in was für einem schlechten und erbarmungswürdigen Stand die meisten Witwen und Waisen der verstorbenen ministrorum ecclesiae und praeceptorum Unseres Herzogtums geraten, weilen bei Lebzeiten ihrer Ehegatten und Eltern, die salaria auf die Haushaltung und Education der Kinder verwendet werden müssen . . ., welchem Abmangel zwar in der Großen Kirchenordnung neben anderen erteilten schönen Privilegien und Immunitäten auch damit noch zu steuern gesucht, daß der verstorbenen ministrorum ecclesiae Witwen und Kindern eine vierteljährige Besoldungsnachfolg nebst dem Sitz im Haus gnädigst assigniert worden", ferner durch mehrere Legate zu ihren Gunsten, die zusammen ein Kapital von 12 350 fl. bilden, aus

19) Reyscher VIII S. 513 f., Hartmann, Kirchengesetze II S. 289.

dessen Zinsen Unterstützungen gewährt werden — nachdem sich das alles als bei weitem nicht zulänglich erwiesen hat, schreitet man jetzt zur Gründung einer besonderen Witwenpensionskasse (fiscus charitativus) durch Einbeziehung von einmaligen und jährlichen Beiträgen von allen Kirchen- und Schuldienern. Diese werden zu diesem Zweck in fünf Steuerklassen eingeteilt. Demnach haben künftig die wirklichen Prälaten als Mitglieder der ersten Klasse bei ihrer Ernennung 50 fl. und jährlich 5 fl., die Klosterpräzeptoren in der dritten Klasse 15 fl. Eintrittsgeld und 2 fl. jährlichen Beitrag zu zahlen. Damit waren ihre Hinterbliebenen fortan gegen die Gefahr empfindlichen Mangels geschützt.

Zu erwähnen sind ferner zwei Generalreskripte Eberhard Ludwigs (vom 21. Januar 1701 und 28. Februar 1709)[20], worin auf Grund von Synodalberichten wieder einmal beanstandet wird (1701), daß „bei den Promotionen der Trivialschüler in ein Kloster mehrmalen gar schlechte ingenia miteingeschlichen, welche hernach aus Mangel der fundamenta in den Klöstern nicht progredieren können ..., hierdurch aber andere gute ingenia in ihren studiis nicht wenig gehindert werden". Es wird daher verordnet, „daß inskünftig die Trivialschüler nur auf eine Prob, wie sie sich im Kloster werden anlassen ..., sollen recipiert, ein solches auch in denen von sich zu stellenden Obligationen expresse gemeldet werden" (soll). Diese Maßregel wurde offenbar wenig beachtet oder ausgenützt. Denn schon 1709 wiederholt sich die Klage über recipierte ingenia stupida und „werden die Speciales, Stadtpfarrer und Praeceptores erinnert, denen beiden Visitatoribus ob und unter der Staig kraft tragenden Amts fleißig an die Hand zu gehen und mit Beiseitesetzung aller Nebenabsichten die Beschaffenheit der Knaben, welche aus dem einigen Actu examinatorio des Visitatoris nicht kann erlernet werden, getreulich zu eröffnen, damit ein Selectus ingeniorum gemacht und die schlechten, vorab ingenia stupida und zum Studieren nicht taugende oder auch ratione morum übelgezogene und boshafte Subjecta, nicht admittiert, sondern ihre Eltern wohlmeinend beditten (sic!) werden, solche ihre zu den Studiis incapable Kinder bei Zeiten zu Erlernung einer anderen ehrlichen Verrichtung anzuhalten ..." — Der Überfüllung des Tübinger Stifts durch ungeeignete Kandidaten steuerte man dann wiederum im Jahr 1719 mit einigem Erfolg, in-

20) Hartmann, Kirchengesetze III S. 268 ff. und 272 f.; nach Kolb, Pietismus S. 18, auf Klagen des Abts Hochstetter von Bebenhausen zurückgehend.

dem man dort und in den vier besetzten Klöstern bekannt machte, wer austreten wolle, könne das sine refusione sumptuum tun, doch innerhalb eines Jahres und mit Vorwissen seiner Eltern (KPr, 24. Sept. 1776).

In einer Eingabe des Blaubeurer Oberpräzeptors Weißensee[21]) an die Visitationskommission von 1720 (RBl) erfahren wir von Zusammenkünften der Klosterpräzeptoren zum Zweck gemeinsamer Besprechung der Klosterangelegenheiten; Weißensee schreibt: „Was sonst von Besserung der Klosterschulen, sonderlich zu einer mehreren Harmonie und Verbindung derselben in Gleichheit der Disciplin und Information für ein Consilium unter den Praeceptoribus verschiedener Klöster von ihrer etwan jährlichen Conferenz sub auctoritate Serenissimi Principis et Superiorum rege worden und zweifelsohne zum Teil vor die Ohren der hohen Herren Räte und Visitatorum kommen ist, gestehen wir gerne, daß wir an der einfältigen guten Intension und Vorschlag mit Teil haben." Wir erfahren auch, was u. a. der Wunsch sämtlicher Präzeptoren ist, nämlich daß durch eine Statutenrevision „in allen Klöstern conforme Disciplin eingerichtet werde". Zugleich klagt Weißensee immer noch über das schlechte Schülermaterial und verlangt eine gewissenhafte Auslese unverdorbener Knaben von ererbter guter Art, sodann aber auch über die Eltern, die ihren Söhnen alle Geldwünsche erfüllen, ohne sich deren Berechtigung von den Lehrern bestätigen zu lassen, und sie dadurch zu Lügen und leichtsinnigem Leben verleiten. Im Visitationsrezeß werden hierauf neue Statuten in Aussicht gestellt. Um das Schülermaterial zu verbessern, soll von Blaubeuren immer wieder Eltern und Söhnen eingeschärft werden, daß der Aufenthalt in den niederen Klöstern nur „Probierjahre" seien; und untauglichen Zöglingen gegenüber sollen daraus auch die Konsequenzen gezogen werden; dies ist auch ans Kloster Denkendorf geschrieben worden (RBl).

Klagen der Eltern über allzuhohe Anforderungen an den Geldbeutel der Zöglinge veranlassen am 21. November 1721 den Befehl, „daß man inskünftig die Alumnos mit Neujahrs-, Geburts- und Namenstagspräsenten nicht mehr beschweren solle". Die Blaubeurer beteuern hierauf, daß mit einer einzigen unerheblichen Ausnahme bei ihnen Geburts- und Namenstage noch nie den Zöglingen Unkosten verursacht haben. Es handle sich dabei nur

21) Siehe oben S. 232 Anm. 5.

um ein geschriebenes Carmen oder, wenn's hochkommt, um eine Musik, was aber stets mit Wein aus des Gefeierten Keller oder anderen Freundlichkeiten vergolten werde. Für Blaubeuren kommen also nur die Neujahrsgeschenke in Betracht; bisher kam dabei der Prälat im ganzen höchstens auf 8 fl., die Präzeptoren je auf höchstens 6 fl. Wenn Eltern höhere Summen angeben, so sind sie von ihren Söhnen belogen worden. Die Blaubeurer haben von den Schülern Neujahrsgaben nie gefordert, vielmehr sich oft verbeten und nur als altes Herkommen geduldet; dafür aber für Privatunterricht und winterlichen Aufenthalt der Zöglinge in den Arbeitszimmern der Lehrer keinen Heller begehrt oder bekommen; sie haben aber auch nicht gefunden, warum sie „eine freiwillige Belohnung von 5 Groschen (denn das ist das Höchste, so jeden ein Präzeptor kostet) nicht mit gutem Gewissen annehmen könnten". Im übrigen sind sie froh, eine Sache, die sie längst incommodiert, los zu sein, und sagen untertänigst Dank für die gnädige Zugeständnis, daß sie dafür künftig für Privatunterricht „aus der Billigkeit der Eltern einige Kompensation erwarten mögen" (RBl).

Durch Generalreskript vom 11. Dezember 1722 wurde „die in der Hl. Schrift und im reinen Altertum gegründete, auch von vielen evangelischen Kirchen verschiedener Orte und Lande mit großem Nutzen und vieler Erbauung noch beibehaltene wahre evangelische und solenne Konfirmation mit den Catechumenis oder solchen jungen Leuten, welche das erste Mal zum Hl. Abendmahl gehen wollen", auch im Herzogtum Württemberg eingeführt. Es sollen die Kinder zur ersten Kommunion nicht mehr zugelassen werden, „es sei denn, daß sie zuvor in der Kirche vor Angesicht der ganzen Gemeinde den Taufbund öffentlich erneuert haben, wozu jedoch ordinarie keines unter dem 14. Jahr zuzulassen ist". Die Konfirmation wurde hierauf in allen württembergischen Gemeinden am Sonntag Quasimodogeniti des Jahres 1723 zum erstenmal begangen.

Für die Klosterschulen war die Einführung der Konfirmation im Herzogtum insofern von Bedeutung, als am 4. Juni 1727 ergänzend angeordnet wurde, daß alle Schüler, die in ein niederes Kloster aufgenommen werden wollten, rite konfirmiert sein mußten. Nichtkonfirmierte wurden entweder von der Aufnahme ausgeschlossen oder um ein Jahr zurückgestellt [22]).

22) Reyscher VIII, 1 S. 566 ff., XI, 2 S. 199.

3. Kapitel.

Die Zeit der katholischen Herzöge.

1. Die Religionsreversalien.

Herzog Eberhard Ludwig starb am 31. Oktober 1733. Da sein einziger Sohn ihm schon 1731 im Tod vorangegangen war, hatte er in seinem Testament vom 11. Februar 1732 seinen Vetter, den württembergischen Prinzen Karl Alexander (geb. am 24. Januar 1684), den ältesten Sohn des Herzogs Friedrich Karl, der Eberhard Ludwigs Vormund gewesen war, als nächstberechtigten Thronerben zu seinem Nachfolger eingesetzt.

Karl Alexander hatte sich in kaiserlichen Diensten zu einem ausgezeichneten Feldherrn herangebildet und war zuletzt kaiserlicher Feldmarschall geworden; er war aber (wie so viele andere Offiziere im österreichischen Heer) schon 1712, als er noch keine Aussicht auf die württembergische Thronfolge hatte, zum Katholizismus übergetreten. Der Gefahr, die ein katholischer Thronfolger für den württembergischen Protestantismus bedeutete, suchte Eberhard Ludwig in seinem Testament zu begegnen. Er stellte darin von neuem „als ein ewiges, inviolables Landesgrundgesetz, darüber von allen Regenten in Württemberg unverbrüchlich gehalten werden solle", fest, „daß in der ganzen Religionsverfassung des Landes weder in Consistorio noch andern Collegiis, Kirchen und Schulen, Gymnasio zu Stuttgart, Clöstern, nicht das allermindeste abgeändert werde". Das Konsistorium namentlich soll gemäß der Großen Kirchenordnung „in Ansehen, Aktivität und Kräften ungekränkt und unbekümmert erhalten werden und die professores, Closter- und andere praeceptores mit Vorwissen des jederzeitigen Regenten vocieren, investieren, confirmieren, introducieren"; insbesondere sollen die württembergischen „Clöster als Pflanzgarten der evangelisch-lutherischen Religion in beständigem Flor erhalten werden" [1]).

Diese letztwillige Verfügung erfolgte in völliger Übereinstimmung mit dem Westfälischen Frieden, der bestimmt, daß ein Landesherr, falls er die Konfession wechsle oder durch Erbfolge in einem Land anderen Bekenntnisses zur Regierung gelange, nicht befugt sei, die Religionsübung, die 1624 im Lande geherrscht, zu stören oder zu ändern.

Karl Alexander hatte, um den Umtrieben der württembergischen Prälaten und Landschaft zugunsten seines evangelisch gebliebe-

1) Reyscher II, S. 436 ff. XI, 2, S. 200.

nen Bruders Heinrich Friedrich zu begegnen, schon am 28. November 1729, wo bereits mit dem Ableben des Erbprinzen gerechnet wurde, von Belgrad aus der württembergischen Regierung beruhigende Erklärungen über seine künftige Haltung als Landesherr zugehen lassen, worin er versprach, alle landschaftlichen Privilegien und Immunitäten zu bestätigen und die evangelische Religion Augsburgischer Konfession nicht im mindesten zu stören, sondern alle Religions- und Friedensschlüsse heilig zu halten und ebensolche Gesinnung seinem Sohn ins Herz prägen zu lassen [2]).

Nach dem Tode des Erbprinzen wiederholte Karl Alexander diese Erklärung zu Ludwigsburg am 16. Dezember 1632 in längeren Ausführungen und versprach den württembergischen Landständen, die württembergischen Beamtenstellen „mit keinen anderen als der evangelisch-lutherischen Religion zugetanen Subjectis und so viel wie möglich nur mit Landeskindern zu besetzen, auch Consistorium und Synodus ihrer von Zeiten der Herzogen Christophs, Ludwigs, Friedrichs und Eberhards hergebrachten, in der Großen Kirchenordnung fürgeschriebenen und bestätigten, auch bishero exercierten und gebesserten Verfassung, Ansehen, Activität und Kräften in allen und jeden Stücken, nichtzig davon ausgenommen, nicht nur zu erhalten, sondern auch, so in Ecclesiasticis etwas gemehrt und gebessert werden könnte, solches von dem Consistorio und Synodo in das Werk richten zu lassen, nicht minder daß alle im Land befindlichen Clöster und Closterschulen, Seminaria in gegenwärtiger Verfassung unveränderlich gelassen, keiner katholischen, geistlichen oder weltlichen Person niemalen etwas davon eingeräumt, sondern deren Intraden zu der Kirchen, Clöster und Schulen Conservation, Besoldung der Geistlichen und Schulbedienten, und das Residuum nicht anderst, dann zum Besten des Lands, auch Rettung von Land und Leuten, compactatenmäßig gebraucht und angewandt werden solle". Und nochmals, kurz vor Eberhard Ludwigs Tod verpflichtete Karl Alexander sich zu Winnental (28. Februar 1733) zur Aufrechterhaltung der politischen und religiösen Landesverfassung noch ausführlicher in 15 Punkten, deren sechster ausdrücklich betont, die Klosterschulen sollen in Statu quo verbleiben. Nach dem Ableben seines Vorgängers läßt er eine Abschrift dieser Erklärung zu Ulm den „Schwäbischen Kreisständen evangelischen Anteils" offiziell überreichen und

2) S. 59 der „Württ. Religionsurkunden 1741" (Zusammenstellung aller die Religionsreversalien betreffenden Urkunden).

nach seinem Einzug in Stuttgart stellt er Prälaten und Landschaft eine erneute Confirmatio Privilegiorum et Religionis zu, worin er die seitherigen Versprechungen in feierlichster Form wiederholt und besiegelt (17. Dezmber 1733). Dem folgte am 27. März 1734 ein Reskript an den Geheimen Rat, worin er die landesbischöflichen Rechte diesem überträgt und ihn beauftragt, „alle und jede, die evangelische Religion Augsburgischer Confession, das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Polizeiwesen betreffende Angelegenheiten nach dem Exmpel Churſachsens allein und ohne Anfrag zu besorgen ..., inn- und außerhalb Römischen Reichs, auf Reichs- und Kreistagen, Conferenzien, Deputationen und allen andern Zusammenkünften und Verhandlungen“ [3]). Diese „Reversalien wurden gleichzeitig dem Corpus Evangelicum auf dem Reichstag zu Regensburg überreicht und „in vim perpetui pacti“ für ihn und alle katholischen Thronfolger ausgestellt und besiegelt [4]).

Karl Alexander hatte sich nämlich am 1. Mai 1727 mit der katholischen Prinzessin Maria Augusta von Turn und Taxis vermählt und bekam drei Söhne, die er alle nach seinem großen Lehrmeister in der Kriegskunst, dem Prinzen von Savoyen, Eugen zubenannte. Diese wurden in der katholischen Religion auferzogen und folgten ihm nacheinander in der Regierung: Karl Eugen (1737—1793), Ludwig Eugen (1793—1795) und Friedrich Eugen (1795—1797).

Die Religionsreversalien, die Karl Alexander dem Lande ausstellte, wirkten beruhigend auf die besorgten Gemüter, so daß die Württemberger in alter Anhänglichkeit an ihr angestammtes Fürstenhaus auch diesem katholischen Herzog mit Vertrauen entgegenkamen. Allein das anfänglich gute Einvernehmen zwischen Fürst und Volk wurde sehr bald gründlich gestört. Sein unbegrenztes Geldbedürfnis trieb den Herzog in die Schlingen des Juden Süß Oppenheimer, der ihm als sein allmächtiger Finanzminister die gewünschten Gelder auf ungesetzliche und brutale Weise eintrieb. Als das Volk murrte und der Landtag sich widersetzte, hetzte Jud Süß den Herzog gegen beide, so daß dieser den Plan faßte, die vermeintliche Ursache des Widerstandes, die landständische Verfassung und die Vorrechte des Protestantismus, zu beseitigen. Er zog zu letzterem Zweck den Fürst-

3) a. a. O. S. 62, S. 68 und S. 88.

4) a. a. O. S. 88—91. Nach diesen wiederholten freiwillig abgegebenen Erklärungen und Beteuerungen richtet sich die Behauptung von selbst, als ob Karl Alexander zu den Religionsreversalien gezwungen worden wäre; Schall, S. 127.

bischof von Würzburg und Bamberg Friedrich Karl, Graf von Schönborn in sein Vertrauen und räumte ihm schon 1735 in seinem ersten Testament, das im übrigen noch ganz den Reversalien entsprach, die Mitberatung bei wichtigen Angelegenheiten ein. Im Kodizill von 1736 beruft er ihn sogar ausdrücklich zur Mitvormundschaft neben der Herzogin Maria Augusta. Das endgültige Testament bestätigte dies 1737, fügte aber noch den nächsten Agnaten, Karl Rudolf von Württemberg-Neuenstadt, als Obervormund und Landesadministrator hinzu. Von den Religionsreversalien wich er hierin insofern ab, als er bestimmte, seine Nachfolger sollten die Untertanen aller drei im Reich anerkannten Konfessionen „gleichmäßig lieben, schützen und hegen" und etwaige Gewissensbedenken wegen der Nichtherausgabe der Klöster an die Katholiken zurückstellen, „weilen mit Päpstlicher Heiligkeit Wir dessenthalben Uns ganz verstanden haben" [5]).

Der Papst [6]) und die katholische Partei im Reich setzten große Hoffnungen auf den neuen, aufrichtig der katholischen Kirche zugetanen Herzog. Man trug sich in Würzburg bereits mit dem Gedanken, in Württemberg den Katholiken dieselben Rechte zu verschaffen, wie den Protestanten und dem Mönchtum mit der Gründung eines kleinen Kapuzinerhospizes wieder Eingang zu verschaffen. Im württembergischen Heer griff der Katholizismus ungehindert um sich. Der Herzog wollte gerade zu persönlichen Beratungen zum Bischof nach Würzburg reisen, da starb er am Tag vor der geplanten Abreise, am 12. März 1737, zu Ludwigsburg plötzlich am Schlag. Dies erschien dem Lande zunächst wie ein rettendes Wunder. Als aber die testamentarische Einsetzung eines katholischen Bischofs zum Mitvormund des erst neunjährigen Thronfolgers Karl Eugen bekannt wurde, regten sich neue Besorgnisse. Da eilte Herzog Karl Rudolf herbei und nahm im Einverständnis mit dem Geheimen Rat und dem Landtag allein Besitz von der Administration; er vereidigte Truppen und Einwohner auf seinen Namen, setzte eine zuverlässig protestantische Regierung ein und stellte wieder verfassungsmäßige Zustände her [7]). Die Herzogin-Witwe und der Fürstbischof von Würzburg klagten hierauf gegen

5) Reyscher II S. 492.

6) Sein Glückwunschschreiben (von Schall a. a. O. im lateinischen Wortlaut mitgeteilt) spricht schon am 30. Januar 1734 die Hoffnung aus, daß Württemberg dem Beispiel seines Fürsten folgen und zum katholischen Glauben zurückkehren werde, dank der Weisheit und den Bemühungen seines Herzogs.

7) Schneider, W. Gesch. S. 345—351.

den Administrator beim Kaiser wegen Nichtausführung der testamentarischen Bestimmungen; und, um die Untertanen über die Erhaltung der evangelischen Religion in Württemberg auch ihrerseits zu beruhigen, dementierte Maria Augusta (in einem Generalreskript vom 19. Juli 1737) alle gegenteiligen Berichte und beteuerte, sich unentwegt an die Bestimmungen der Religionsreversalien halten zu wollen [8]). Schließlich kam es am 5. November 1737 zu einem Vergleich, welcher der Mutter die Vormundschaft über ihre Söhne, dem Herzog-Administrator aber die Regierung des Landes überließ; der Fürstbischof von Würzburg hatte das Nachsehen. So war vorerst der Protestantismus in Württemberg von neuem gesichert.

Als Karl Rudolf 1738 zurücktrat, führte Karl Friedrich von Württemberg-Öls die Regentschaft in gleichem Sinne weiter. Er setzte sogar bei Maria Augusta durch, daß der Erbprinz 1741 zu seiner Ausbildung an einen protestantischen Hof geschickt wurde; so weilte Karl Eugen bis zur Erklärung seiner Mündigkeit (Januar 1744) zu Potsdam bei Friedrich d. Gr., auf dessen Veranlassung er sich mit einer protestantischen Prinzessin, Friedrichs Nichte Elisabeth Friederike von Brandenburg-Bayreuth, verlobte. Die Vollziehung dieser Ehe am 26. September 1748 (die Trauung nahm der Bayreuther Oberhofprediger vor) galt als wirksamste Garantie für die Einhaltung der Religionsreversalien, die der neue Herzog schon am 23. März 1744 auch für seine Person bestätigt hatte [9]).

Aber auch Herzog Karl Eugen bedurfte für den Bau des neuen Schlosses zu Stuttgart (später der Solitüde und des Schlosses Hohenheim), für seine verschwenderische Hofhaltung, seine kostspieligen Reisen und seine Beteiligung am Siebenjährigen Krieg auf österreichischer Seite, in steigendem Maße Geld. Gewissenlose Günstlinge, voran Graf von Montmartin, hetzten auch ihn gegen die widerstrebenden Landstände und bedrückten das Land durch willkürliche Steuern und Aushebungen. Auch wegen Verletzung der Religionsreversalien, insbesondere durch Ausdehnung des katholischen Kults und eigenmächtige Verfügung über das Kirchengut kam es zu ernsten Konflikten, die schließlich zur Entrechtung des Landtags und infolge davon zu dessen Klage wider den Herzog beim Reichshofrat, ja zum Einspruch Friedrichs des Großen gegen das despotische Regiment des Herzogs führten. Schließlich kam im Januar 1770 der

8) Reyscher VIII S. 601.

9) „Herzog Karl Eugen v. W." I S. 56 ff.

sogenannte Erbvergleich zwischen dem Herzog und der Landschaft zustande, die die alte politische und kirchliche Verfassung des Landes wiederherstellte und die herzogliche Willkür beschränkte [10]).

Mehr noch als dieser Vertrag wirkte in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karl Eugens der Einfluß der Favoritin Franziska von Hohenheim, die er nach dem 1780 erfolgten Tod der Herzogin Elisabeth Friederike zu seiner Gemahlin erhob, mäßigend auf den Herzog. Er wandte sich jetzt mehr und mehr pädagogischen Liebhabereien zu, die in der Gründung der hohen Karlsschule gipfelten [11]).

Die württembergischen Klosterschulen wurden unter Karl Alexander und Karl Eugen nur durch die unstillbaren herzoglichen Geldbedürfnisse, die immer wieder zu Eingriffen in das Kirchengut führten, mitberührt; im übrigen waren sie durch die Religionsreversalien, die wiederholt ihre Unantastbarkeit festlegten, gegen abermalige katholische Restauration geschützt, zugleich aber auch jeder unmittelbaren Einwirkung des Herzogs entzogen und völlig dem Konsistorium ausgeliefert, das seine verbrieften Rechte dem katholischen Landesherrn gegenüber eifersüchtig wahrte. Herzog Karl Eugen, von den staatlichen Bildungsanstalten abgedrängt, schuf sich in der Karlsakademie seine eigene Schule. So konnte die Kirchenbehörde das Schulwesen ungestört nach eigenem Gutdünken leiten; und sie sah ihre Hauptaufgabe darin, an der Großen Kirchenordnung vom Jahr 1559 und 1582 nach Möglichkeit festzuhalten.

Der Despotismus Herzog Eberhard Ludwigs hatte die Kirche mehr und mehr aus ihrer bevorrechteten Stellung verdrängt, was von den Prälaten besonders schmerzlich empfunden wurde. Nachdem Herzog Karl Alexander wiederholt beteuert und förmlich verbrieft hatte, daß er die althergebrachten Rechte der Kirche und ihre Vertreter schützen und wahren wolle, veranlaßten die Prälaten den Landtag unter die Gravamina, die er am 28. Dezember 1734 dem neuen Herzog überreichen ließ, auch ein „Verzeichnis der Punkte, in denen der Prälatenstand derzeit Not leidet", aufzunehmen. Der Kirchenrat [12]) machte eine Gegeneingabe vom gleichen Datum, worin er

10) Siehe Reyscher II S. 550—609 (S. 566 ff. besonders das geistliche Gut betreffend) gibt den ganzen Wortlaut wieder.

11) Im einzelnen s. „Herzog Karl von Württemberg", insbesondere I S. 77 ff. (Franziska), S. 245 ff. (Religionsbeschwerden und Erbvergleich).

12) Seit 1698 waren Konsistorium und Kirchenrat getrennte Kollegien, jedes unter eigenem Direktor, s. o. S. 244; daraus erklärt sich die oppositionelle Stellungnahme gegen die Prälaten.

Punkt für Punkt bespricht und manchen als nicht genügend begründet zurückweist[13]). Da keine Antwort erfolgt, wiederholt der Synodus 1736 die Klage; auch die Landstände von 1737 müssen sich ihm angeschlossen und von neuem den Wunsch ausgesprochen haben, der Prälatenstand möge in seine alten Rechte und Vorzüge wiedereingesetzt werden. Denn jetzt fordert endlich der Herzog Administrator vom Landtagsausschuß und allen Prälaten einen Bericht, der dann am 16. Juli 1738 alle Klagepunkte wiederholt und ausführlich begründet. Zuerst legen die Prälaten den ihnen seit alters gebührenden Rang dar, dann kommen sie auf die alte Rivalität zwischen Prälat und Klosterverwalter zu sprechen. Hauptsächlich diejenigen Prälaten, die nicht mehr in ihrem Kloster wohnen, kommen gegen den Klosterverwalter nicht mehr auf; sie dürfen aus Ersparnisgründen ihr Kloster nicht einmal mehr besuchen. Dadurch wird dort der Verwalter allmächtig und dem Prälaten bleibt nichts als der Titel. Nur in den besetzten Klöstern hat der Prälat wegen der Verpflegung der Klosterschüler dem Verwalter noch etwas zu sagen; aber auch diesen Prälaten haben die Klosterbediensteten keine Promission mehr zu geben, nicht einmal mehr der Famulus wird vom Prälaten angestellt. Auch die Erbhuldigung, die der Prälat einst unter Assistenz der weltlichen Beamten vornehmen durfte, ist ihm entzogen worden. Die Anträge des Ausschusses und der Prälaten gehen dahin, jeden Klostervorstand wieder feierlich durch Propst[14]) und Kirchenratsdirektor an Ort und Stelle einführen und dem Verwalter und allen Klosterinsassen als ihren Vorgesetzten vorstellen zu lassen, jedem anderswo bediensteten Prälaten Reisen in sein Kloster zu gestatten und ihm die Vornahme der Erbhuldigung zu übertragen. Dem Rang nach sollten alle Prälaten dem Dekan der theologischen Fakultät zu Tübingen vorgehen und überall sonst mit den wirklichen Regierungsräten rangieren[15]).

Im Gegensatz zum Konsistorium, das die von sämtlichen Prälaten unterschriebene Eingabe in seinem Beibericht vom 29. August 1738 unterstützt, äußert sich der Kirchenrat Anfang April 1739 wiederum sehr kritisch zu den einzelnen Vorschlägen und betont die Berechtigung, ja Notwendigkeit, die Prälatenstäte, die einst aus den Bedürfnissen der Reformations- als einer Übergangszeit hervorgegangen seien, der jetzigen Lage des Staats und den „genuinis principiis protestantium entsprechend" auszulegen und einzurichten, wodurch

13) Kolb, Prälaturen S. 62, zählt die 20 Punkte nach den Akten (in FAL) auf.
14) Seit 1688 war dieses oberste Kirchenamt nicht mehr besetzt worden.
15) Ausführliche Inhaltsangabe bei Kolb, Prälaturen S. 64—67.

dann die meisten desideria von selbst wegfallen würden. Auf dies hin fällt das Gutachten des Regierungsrats wenig entgegenkommend aus, und es kam zu keiner herzoglichen Resolution, vielmehr geriet der ganze Handel in Vergessenheit.

Prälat Kolb bemerkt hiezu (Prälaturen S. 73): „In dem Kampf der Prälaten um ihre Stellung stoßen zwei kirchenrechtliche Theorien aufeinander: die reformatorische vom Dienst der Obrigkeit an der Kirche, die territorialistische von der Herrschaft des Staates über die Kirche; die letztere hat gesiegt."

Wenn die Stellung der Prälaten erschüttert war, so trug die Kirche selbst mit an der Schuld. Sie hat die Prälatur häufig als Nebenamt an ein anderes gehängt und sie dadurch, wie die Prälaten selbst bemerken, zum bloßen Namen gemacht. Von den Unterzeichnern der Beschwerde des Jahres 1738 lebten, abgesehen von den beiden nur designierten Prälaten (von St. Georgen und Herrenalb), noch vier außerhalb ihres Klosters[16]); besetzt sind natürlich die vier mit Klosterschulen verbundenen Prälaturen, außerdem noch weitere vier. Wären alle Prälaturen jederzeit, und zwar mit tüchtigen Männern besetzt gewesen, so würde ihre Stellung weniger gefährdet gewesen sein. Aber man wollte sparen und mußte sparen. Überdies wäre die wirkliche Besetzung aller Klöster eine Vergeudung von Kräften gewesen. Wo der Prälat nicht eine Klosterschule leitete, da waren seine kirchlichen Obliegenheiten derart, daß sie ebensogut oder besser von einem Ortsgeistlichen besorgt werden konnten. Ein leistungsfähiger Mann war anderswo mehr an seinem Platz. So waren die meisten Prälaturen Pfründen und Ruheposten für verdiente, aber alte und abgelebte Geistliche, ja auch Schulmänner geworden, auf denen sie mit Ehren absterben konnten.

2. Neue Aufnahmebedingungen und Statuten.

Nachdem Württemberg längere Zeit von feindlichen Einfällen und verheerenden Seuchen verschont geblieben war, stellte sich unter Herzog Karl Alexander im Kirchendienst bei geringerem Abgang ein allzugroßer Zudrang und eine Überfüllung des Stifts ein. Am 21. September 1736 erschien deshalb eine „Besondere Verordnung

16) Es war Regel geworden, daß Stiftsprediger, Konsistorialräte, zuweilen auch Dekane zu Prälaten ernannt wurden und dann, ohne ihr Kloster zu beziehen, ruhig weiter amteten; seit 1727 ist der Kanzler der Universität Tübingen zugleich Prälat von Lorch (Kolb, Prälaturen S. 61).

wegen der dem Studium sich widmenden Jugend“ [17]), die vor allem die Klosterschulen anging: Der Zudrang zu diesen ist zu stark geworden, dabei suchen manche Eltern ihre Söhne, nur um sie aus ihrer eigenen Verpflegung loszubekommen, auch wenn diese zur Theologie weder Neigung noch Eignung besitzen, den Klöstern aufzudrängen, um sie hernach einem andern Beruf zuzuführen. Dann haben die von der Kirche aufgewandten Kosten ihren Zweck verfehlt. Deshalb soll in Zukunft niemand, besonders kein Bauer, um Aufnahme eines Sohnes in eine Klosterschule nachsuchen, es sei letzterer denn ganz besonders begabt. Bauernsöhne, die nicht wieder Bauern werden können oder wollen, sollen in erster Linie ein nützliches Handwerk erlernen. Stipendiarii aber und Alumni, die eigenen Gefallens aus dem Kloster gehen oder umsatteln, sollen künftig unnachlässig die auf sie verwandten Unkosten zurückerstatten müssen (Studienkostenersatz), es wäre denn, daß sie eine besondere Neigung und Geschicklichkeit zu den mathematischen Wissenschaften oder freien Künsten zeigen würden.

Dieser Erlaß steuerte dem einreißenden Übelstand so wenig, daß das Konsistorium auch unter Herzog Karl Eugen sich genötigt sah, bei der Regierung ein weiteres „Generalreskript zur Verhütung des Andrangs zum Studium der Theologie“ zu veranlassen (3. Mai 1749) [18]). Wir erfahren daraus, daß damals bereits mehr als 400 Stipendiaten sich in den Klosterschulen und dem Tübinger Stift befanden und die meisten theologischen Kandidaten bis zu ihrer Anstellung über 30 Jahre alt wurden. Um dem abzuhelfen, muß vor allem die Zahl der aufzunehmenden Klosterschüler merklich vermindert werden. Zu diesem Zweck wird angeordnet, daß auf den Herbst 1749 dem bisherigen Gebrauch nach noch einmal 25 Schüler in ein niederes Kloster aufgenommen werden, aber keiner, der dann bereits über 16 Jahre alt wäre, daß im Jahr 1750 überhaupt keine Promotion vorgenommen und in den folgenden Jahren nur je 20 promoviert werden sollen; erst wenn die theologischen Kandidaten wieder ungefähr im 26. Lebensjahr zur Anstellung kämen, dürften wieder jährlich 25 Klosterschüler aufgenommen werden [19]). Gleichzeitig werden auch die Aufnahmebedingungen verschärft. Künftig soll nicht mehr zum Examen zugelassen werden, wer einen gebrechlichen Leib, einen Fehler an

17) Reyscher XI, 2, S. 201 f.
18) Reyscher XI, 2, S. 206—210.
19) Dies traf 1759 ein (RSch).

der Sprache, an Gesicht oder Gehör oder dergleichen" hat, oder wenn es „an genugsamen Mitteln zur Führung ihrer Studien fehlet" [20]). Söhne von Handwerkern oder Bauern sollen so lange von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben, bis Mangel an anderen tüchtigen jungen Leuten eintritt. Wer schon einen Bruder in einem Landeskloster oder im Tübinger Stift hat oder gehabt hat, bleibt nach der bisherigen Regel gleichfalls ausgeschlossen, wenn nicht ganz besonders triftige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. „Um die Ordnung der oben gesetzten Jahre zu erreichen, sollen diejenigen, so das erstemal in das Examen berufen werden, auf den Terminum Lucae desselbigen Jahrs, als die gewöhnliche Promotionszeit, in dem 11., oder nur bei besonderen Umständen in dem 12. Jahre; die aber, so ins Kloster promoviert werden, im 14. und 15., höchstens nicht über 15½ Jahre alt sein." Beim ersten, zweiten und dritten Examen soll gründlich gesiebt werden ohne Ansehen von Stand und Person. Wer beim drittenmal schlecht besteht, soll abgewiesen und nicht in die Klöster aufgenommen werden. Bis auf weiteres sollen einzelne erledigte Plätze in Klöstern und Stift nicht mehr wiederbesetzt und den Stuttgarter Gymnasiasten „der Weg ins Stipendium zu Tübingen nicht mehr offen stehen". Wer auf eigene Kosten, sei es im Lande oder auswärts, Theologie studiert hat, soll nicht leichtlich, jedenfalls nicht vor gleichaltrigen Stiftlern angestellt werden. Diese neuen Bestimmungen haben die beiden Pädagogarchen bei ihren jährlichen Visitationen der Landlateinschulen Lehrern und Eltern einzuschärfen, sie selber bei der Auslese der dem Theologiestudium gewidmeten Knaben genau zu beobachten, „auch die Praeceptores begreifen zu machen, daß ihre gute Schulreputation nicht auf der Anzahl der von ihnen recipierten (d. h. durchs Examen ins Kloster gebrachten) Kinder, sondern auf dem guten Unterricht und daher gezogenen mehreren Profectibus beruhe" [21]).

Titel und Rang ließ nicht nur die Prälaten nicht ruhen, sondern

20) Letztere Neuerung widerspricht dem Zweck der Stiftung, die gerade unbemittelten Eltern Gelegenheit schaffen wollte, begabte Söhne „bei den Studiis, bis sie zur Theologie tauglich, zu erhalten" (GKO).

21) Die Generalreskripte vom 30. März 1780 und vom 15. April 1788 (Reyscher XI, 2 S. 265 und 266) erneuern die Bestimmung, daß einem Vater in der Regel nur ein Sohn im Kirchendienst versorgt, Handwerker, Bauern, niederen herrschaftlichen oder Gemeindebedienten, Förstern, Schulzen, Bürgermeistern, Krämern u. desgl., kurz „gemeinen Leuten", untersagt werden solle, ihre Söhne, wenn sie nicht ganz außerordentlich begabt seien, dem geistlichen Stand zu widmen.

auch die Klosterpräzeptoren. Die Lehrer am Stuttgarter Obergymnasium hatten gleich bei der Gründung 1686 den Professorentitel, 1743 den Rang von Regierungssekretären [22]) erhalten. Die Klosterschulen standen aber hinter dem Stuttgarter Obergymnasium weder im Lehrplan noch in Art und Alter der Schüler zurück. Deshalb hatten die Klosterpräzeptoren schon wiederholt gebeten, sie möchten den Stuttgarter Kollegen in Titel und Rang gleichgestellt werden [23]). Herzog Karl Eugen willfahrte ihnen endlich im Erlaß vom 28. Jan. 1752: „Wir haben auf der gegenwärtigen Closterspraeceptorum in denen vier besetzten Clöstern wiederholtes untertäniges Ansuchen, denen sämtlichen und jedesmaligen Closterspraeceptoribus sotaner besetzten Clöster, den Character eines Professoris hiemit gn. conferieret und in Ansehung ihres Rangs zugleich verordnet, daß solche mit den künftig

ein Reskript vom 9. Februar 1740, worin es heißt: Damit der „Cursus studiorum von den Trivialschulen bis zur Universität in eine gute uniforme Ordnung ratione horarum, feriarum, autorum, modi et ordinis docendi necnon disciplinae et decori" gebracht werden könne, sollen die vier Äbte der besetzten Klöster unter Beiziehung ihrer Präzeptoren die Sache reiflich überlegen und je einen Entwurf ans Konsistorium einsenden (RBl und RM).

Weiter erfahren wir vorerst nichts. Alles blieb liegen, bis D. Albrecht Bengel, seit 1749 Konsistorialrat (laut KPr) am 21. April 1752 bei seinem Referat über die vierteljährlichen Zeugnisse der Schüler Denkendorfs und den Beibericht des Propstes Weißensee beantragt: „Das angefragte Desiderium wegen des ganzen status monasterii (insonderheit des einreißenden Luxus) betreffend, werde ihm, Propsten, aufgegeben zu Formierung eines Corporis statutorum sämtliche Rezeßabschriften einzuschicken, sodann von jedem der beiden Klosterprofessoren besonders einen Entwurf und Vorschlag, wie denen im Schwang gehenden Fehlern ratione disciplinae, morum et studiorum hinlänglich zu begegnen sein möchte, zu erfordern und mit seinem Separatgutachten unter sorgfältiger Bemerkung, was deswegen bereits in denen vorhandenen Recessen und denen anderwärts ergangenen Verordnungen verfüget, und wie solchem nachgelebt worden, und was nach Beschaffenheit dermaliger Zeiten und Umstände abzuändern und zu verbessern sein möchte, anhero gelangen zu lassen." Diesem Antrag wurde zugestimmt und beschlossen, gleichzeitig auch ein „gleichmäßiges Rescript an die übrigen drei besetzten Klöster" ergehen zu lassen [25]).

Schon am 21. Juni 1752 laufen von Maulbronn und Blaubeuren „die anbefohlenen Praeparatoria zu Errichtung eines Corporis statutorum claustralium" ein, ebenso am 1. August 1752 von Bebenhausen. Über Denkendorf erfahren wir weiter nichts; doch ist als sicher anzunehmen, daß auch Propst Weißensee sich beeilte, ein zweites Gutachten abzugeben. Aber wieder verebbte dieser verheißungsvolle Anlauf, wohl infolge des am 2. Nov. 1752 erfolgten Todes D. Bengels.

Sein Nachfolger, Konsistorialrat Gottl. Friedr. Rößler nimmt erst am 30. März 1756 das liegengebliebene Referat wieder auf. Nach seinem Bericht über die Maulbronner Quartalzeugnisse kommt er auf „der besetzten Klöster Statuta" zurück.

25) Erhalten in RM, mit dem Konzept des Separatgutachtens des Prälaten Harpprecht vom 20. Juni 1752, s. hierüber im 2. Teil.

Die Beratung hierüber wird am 20. April fortgesetzt und u. a. beschlossen, das Lateinreden zu „urgieren", den „Chor" und die vierteljährigen Lokationen bestehen zu lassen und „daß die Censores ihr Amt bei allen vorkommenden Gelegenheiten beobachten sollen". Am 21. Mai wird de luxu beraten, die diesbezügliche Äußerung des Propstes von Denkendorf Weißensee verlesen und u. a. beschlossen, „dem Prälaten die Erlaubnis zu geben, wo er etwas Verdächtiges in der alumnorum Briefen vermute, solche aufbrechen zu dürfen"; in die Statuten wird aufgenommen, den Zöglingen „Thee und Kaffee außer der Not nicht zu gestatten". Am 16. Juli werden u. a. die Bestimmungen „wegen des Weins und verbotenen Feiltragens von allerlei Eßwaren und Getränken" unverändert angenommen, aber der Paragraph über die Vakanzen „nach dem Desiderio des Prälaten zu Bebenhausen" abgeändert; schließlich „zum Desiderio des Propstes zu Denkendorf wegen Abänderung der Stäte" bemerkt, „man erwarte vorderist die Desideria der Prälaten und besonders was sie wegen der Offizianten zu erinnern haben". Von nun an schweigt das Protokoll, bis überraschend am 11. November 1757 beschlossen wird, die Statuten, „ins mundum nunmehro zu bringen und nach untertäniger Anzeige sofort drucken zu lassen" (KPr).

So erschien endlich Anfang 1758 die längst erwartete Revidierte Klosterordnung unter dem Titel: „Statuten der Alumnorum in den vier besetzten Clöstern des Herzogtums Wirtemberg, wie solche auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs, Karls zu Wirtemberg usw., usw., aus der Kirchenordnung und sämtlich zuvor erteilten Recessen zusammen gezogen und auf gegenwärtige Zeit eingerichtet, auch von seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bestätiget worden im Jahr Christi 1757."

Die fertigen Statutenexemplare wurden am 14. Februar 1758 den vier Äbten der besetzten Klöster zugesandt.

Der Einführungserlaß des Herzogs beginnt: „Es ist ehemals, bei der ersten, so heilsamen Anrichtung der Closterschulen Unsers Herzogtums, die nötige Vorsorge zuzüglich auch dafür ergangen, daß gedachte Alumnea nach Erfordernis ihrer Destination gleichbalden mit guten und hinlänglichen Legibus und Statuten versehen wurden, wie dann selbige der Großen Kirchenordnung einverleibet, auch von solcher Zeit bis jetzo, als die Norm in studiis, moribus und Closterdisciplin angesehen und quartaliter öffentlich verlesen worden. Da nun inzwischen von geraumen Jahren her sich verschiedene Defecte geäußert, anbei auch sich ergeben, daß gemeldete, an sich heilsame und gutgemeinte Statuta teils hin und wieder wegen der Worte und Ausdrücke selbiger Zeiten den jungen Gemütern der alumnorum nicht in allem genug verständlich, teils auch auf die Umstände unserer Zeiten in manchem nicht

mehr recht applicables oder hinreichend seien, so ist... als Euch wohl erinnerlich sein wird, Euch und den drei übrigen Prälaten aufgegeben worden, zur Erneuerung des Statutorum claustralium... Separatgutachten an Unser Fürstl. Consistorium gelangen zu lassen." Daraus also, sowie aus den alten Legibus und Visitationsrezessen, sind „nach gepflogener mehrmaliger und reifer Überlegung gegenwärtige erneute Statuta verfasset, auch von Uns gnädigst konfirmiert und bereits zu besserer Publication dem Druck übergeben worden".... Es folgt der Befehl, sie vor sämtlichen Zöglingen gehörig zu publizieren, jedem Schüler ein Exemplar zu fleißiger Lesung zu übergeben und von nun an den neuen Text an Stelle des alten alle Vierteljahr mit Ermahnungen zu dankbarem Gehorsam öffentlich zu verlesen (RBl).

Damit waren endlich 1758 die seit 1720 in Aussicht genommenen neuen Statuten an Stelle der in der Klosterordnung Herzog Christophs vom Jahr 1559 enthaltenen getreten. Über ihren Inhalt soll erst im zweiten Teil ausführliche Mitteilung erfolgen. Hier sei nur kurz erwähnt, daß sie möglichst konservativ gehalten sind. Die althergebrachten Kirchenübungen erfahren keine Verminderung. Die alten Verhaltungsregeln werden oft wörtlich wiederholt. Die unterdessen in den einzelnen Klosterschulen getroffenen Bestimmungen z. B. über Rekreationen und Schulämter, werden übernommen, ohne den klösterlichen Zuschnitt des Internatslebens zu mildern. Nur im Unterricht mußte man sich notgedrungen zu wesentlichen Änderungen verstehen. Der Lehrplan von 1582 war gänzlich veraltet und stand z. T. längst nur noch auf dem Papier. Zu den öffentlichen Unterrichtsfächern war in den Klosterschulen von Anfang des 18. Jahrhunderts die Geschichte hinzugekommen; andere Fächer, wie Mathematik, Naturkunde und neuere Sprachen, wurden immer dringender durch die öffentliche Meinung gefordert. Zwar wird der Unterricht in der Geschichte, der bereits öffentliches Fach geworden war, weitergeführt, aber die andern neuen Fächer werden für nebensächlich erklärt und nur im Privatunterricht und Privatstudium zugelassen; die in den öffentlichen Fächern althergebrachten Methoden werden von neuem eingeschärft. So kommt es, daß die neuen Statuten weder in der Erziehung noch im Unterricht wesentliche Fortschritte brachten.

Dadurch wurde die zeitgenössische Kritik geradezu herausgefordert. Diese tadelte, daß Unterricht und Erziehung in den württembergischen Klosterschulen auf dem Standpunkt des Zeitalters der Reformation oder doch des Westfälischen Friedens stehen geblieben war. Im Unterricht beanstandete sie die einseitige Betonung der alten

Sprachen, die Konzentration des Interesses auf Bibel und Latein. Der aufstrebende Neuhumanismus verwarf die althumanistische Methode, welche die Form höher schätzte als den Inhalt, Realkenntnisse gering achtete und hauptsächlich mit dem Gedächtnis arbeitete. Neben dem Latein wurde das Deutsche vernachlässigt, auf neuere Sprachen, Geschichte, Erdbeschreibung, Mathematik und Naturkunde legte man nur untergeordneten Wert. Am Religionsunterricht mißfiel die Vorherrschaft der orthodoxen Dogmatik und Apologetik, an den Kirchenübungen das Übermaß des Betens und Singens und ihre mönchische Form. Man verwarf die Erziehung, die durch Strafen, Lokation, strenge Gesetze und Klausur wirken wollte, sowie die mönchische Kleidung und Stubenhockerei; man forderte dagegen größere Freiheit und Natürlichkeit, vor allem auch körperliche Übung. Zur Durchführung dieser Reform forderte man einen von der Theologie losgelösten allgemein gebildeten Lehrerstand [26]).

Die württembergischen Klosterschulen waren in der Tat weit hinter der Zeit zurückgeblieben und so überaltert, daß weite Kreise Württembergs in vielen Punkten den Kritikern zustimmten und immer dringender Reformen forderten. Aber bei der konservativen Gesinnung und Haltung des Evangelischen Konsistoriums, dem das ganze Schulwesen unterstand, und den Beschränkungen, welche die Religionsreversalien dem katholischen Herzog der evangelischen Kirche gegenüber auferlegten, währte es bis in die 90er Jahre des Jahrhunderts, ehe es zu ernstlichen Reformen und Reformversuchen auf dem Gebiete des evangelischen Schulwesens kam.

Im Jahr 1770 nimmt das Konsistorium den Kampf gegen die andauernde Überfüllung der theologischen Laufbahn von neuem auf. Man greift zunächst auf den Erlaß vom 3. Mai 1749 zurück, wonach Schüler, die an körperlichen Gebrechen leiden, nicht in die Klöster aufgenommen noch daselbst geduldet werden dürfen. Sodann wird beschlossen, bis auf weiteres die Normalzahl der Stipendiaten in jedem Kloster von 25 auf 18 herabzusetzen: Blaubeuren bekommt deshalb 1771 nur 17, 1773 und 1775 nur 18 neue Schüler zugewiesen. Von da an steigen die Zahlen wieder. Aber am 11. Oktober 1776 wird wieder aufs neue (wie 1719) in allen vier Klöstern bekanntgegeben, daß solchen Stipendiaten, „welche bei dem geistlichen Stand zu verbleiben keine Lust und keine Fähigkeit hätten und deswegen, mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Eltern oder

26) Ausführlicher im 2. Teil.

Pfleger, um ihre Dimission einkommen würden", dies nicht erschwert würde, „sondern selbige aus dem Closter absque refusione sumptuum, jedoch nur binnen einer Jahresfrist, ohne weiteres entlassen" werden könnten (RBl).

Mit der Zahl der Stiftler wuchs in jenen Jahren auch die Zahl der Theologiestudenten in der Stadt, so daß die Kandidaten wieder über 30 Jahre alt wurden, ehe sie angestellt werden konnten. Deshalb werden am 30. März 1780 den Stadttheologen erschwerende Bedingungen diktiert, aber auch die den Zugang zu den Klosterschulen beschränkenden Verordnungen von 1736 und 1749 [27]) erneut eingeschärft. Die Eltern sollen sich ernstlich überlegen und gewissenhaft prüfen, „ob ihre Söhne auch zu dem geistlichen Stande nach ihren Leibs- und Gemütseigenschaften taugen, ob solche nach ihrer freien und ungezwungenen Wahl auch Neigung dazu haben und ob sie ihnen in der Folge auch die dazu benötigten Kosten darreichen können".

Das Eindringen der „Aufklärung" in Württemberg nahm dem Konsistorium diese Sorge ab. Infolge des zunehmenden Weltsinns ließ der Andrang zum Theologiestudium und zum Landexamen nach, und so konnten schon von 1785 an Blaubeuren und Denkendorf nicht mehr voll besetzt werden. (Den tiefsten Stand erreichte Blaubeuren 1795 und Denkendorf 1802, je mit 12 Stipendiaten.) Zugleich ließen auch die Leistungen der Landexaminanden nach. Blaubeuren erhält am 12. September 1787 ein Begleitschreiben zur Liste der 18 neuaufzunehmenden Zöglinge, worin mitgeteilt wird, daß die meisten „mehr aus Betrachtung ihres so weit angestiegenen Alters als aus wahrer Beruhigung über ihre gegenwärtigen profectus promoviert werden können. Grund hiefür ist häufig, daß sie gegen ihre Neigung und Veranlagung zum theologischen Studium gezwungen werden und Ekel davor empfinden. Deshalb ist darauf zu achten, welche sich durch Unlust zu Gottes Wort, durch kaltsinniges oder wohl gar freches Bezeugen beim Gebet und anderen gottseligen Übungen, durch den Hang zu eitlen Büchern und Romanen als solche auszeichnen", damit man mit ihnen noch beizeiten Schluß machen könne. Den andern solle man durch Ausnützung des „von lectionibus publicis freien und der Präparation gewidmeten Montags" Lust zum Studium machen und mit Privatkollegien in den drei Hauptsprachen durch häufiges Excipieren, Componieren und Rückübersetzen nachhelfen

27) Vgl. oben S. 255 ff.

(RBl). Die einreißende Abneigung gegen die theologische Laufbahn bezeugt auch eine Randnotiz im Denkendorfer Carentenbuch, wo zur Promotion von 1780 bemerkt wird: dimidia pars alumnorum vitam monasticam deseruit variam sortem experta; 2 haben Jurisprudenz, 1 Medizin studiert, 4 wurden ausgeschlossen, 3 gingen unter die Soldaten, 3 starben frühzeitig, einer davon von den Franzosen standrechtlich erschossen (RSch).

3. Visitationen und allerlei Reformen.

Auffallenderweise werden die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer seltener gewordenen Visitationen in der zweiten Hälfte fast ganz eingestellt [28]). Seit etwa 1700 waren in den Klöstern Quartalexamina und Quartalberichte mit beiliegender Lokation, Zeugnis- und Strafliste vorgeschrieben, auf die dann allemal das Konsistorium mit Rezessen und Dekreten antwortete. Von da an schienen eigentliche Visitationen sich mehr und mehr zu erübrigen. Als vollends in den neuen Statuten klare und einheitliche Richtlinien für das gesamte Anstaltsleben ausgegeben waren, glaubte man zunächst, die kostspieligen Reisen vollends ganz entbehren und alle Anstände auf schriftlichem Wege erledigen zu können.

In diesen Jahren, wo das Konsistorium auf Visitationen der Klosterschulen verzichtete, begann Herzog Karl Eugen, in eigener Person sie zu besuchen. Einen solchen hohen Besuch in Denkendorf am 26. Oktober 1771 schildert Propst Schmidlin (RSch) folgendermaßen: Die Schüler mußten einen Tag früher aus der Herbstvakanz zurückgerufen werden, damit die beiden Primi eine deutsche und eine lateinische Rede vorbereiteten und ein Carmen verfertigt, gedruckt und „in Atlas und güldene Borten" gebunden werden konnte. Der Herzog kam um die Mittagszeit hoch zu Pferd mit kleinem Gefolge und wurde vom Propst, den beiden Professoren, dem Pastor loci und der gesamten Promotion empfangen. Nach einer kurzen Begrüßungsrede führte ihn der Propst durch Kirche und Anstalt in den Hörsaal, wo die Zöglinge unterdessen sich versammelt hatten. Der Herzog hörte die beiden Reden stehend an und sprach seine größte Zufriedenheit aus; darauf wird ihm das Carmen feier-

28) Visitationen fanden (nach Hirzel in Reyscher XI, 2 S. XXXVII) in Bebenhausen 1700, 1710, 1720, 1739 und 1746, dann erst wieder 1785 statt; zwischen 1747—89 ebensowenig in Maulbronn; so findet sich auch für Denkendorf (nach Wunderlich S. 31) seit 1737 und für Blaubeuren (RBl) seit 1746 erst wieder im Jahr 1785 je ein Visitationsrezeß.

lich überreicht. Er fragt jeden Schüler nach Namen und Eltern und gibt den Zöglingen „heilsame Lehren". Seiner Huld versichernd reitet er nach 1 Uhr wieder ab.

Auf welchen Ton solche in Atlas überreichte Gedichte gestimmt waren, dafür gibt ein bezeichnendes Beispiel das deutsche Carmen zu Ehren Herzog Karl Eugens, das ihm bei seiner Rückkehr von seiner Reise nach Frankreich im Mai 1776 von den Maulbronner Zöglingen überreicht wurde:

Frohlocke Stift! Karl kommt, und vor ihm her die Freude,
die seines Volkes Sehnsucht stillt.
Noch schien kein Frühlingstag so heiter, wie der heute
die Wünsche Württembergs erfüllt.
Er kehrt zurück, dem wir durch ferne Land' und Meere
viel tausend Seufzer nachgeschickt.
Des Landes Vater kommt, und eine Freudenzähre
entfließt dem Aug', das ihn erblickt.
Wie, wann der Sonnen Licht dem Horizont entfliehet
und braune Nacht die Erde deckt,
die Schönheit der Natur sich unsrem Blick entziehet
und jeder Vorwurf Grau'n erweckt,
bis Titans güldner Glanz, vom östlichen Gestade
voll Pracht auf die Gefilde strahlt,
die schwarzen Schatten scheucht und vor des Wandrers Pfade
her die betauten Fluren malt,
da alles rege wird, da in die müden Glieder
nun frische Kraft und Leben dringt,
da Philomele wacht und ihre Zauberlieder
zum Ruhm des Schöpfers fröhlich singt:
So kommt mit unsrem Karl die frohe Landessonne,
der Strahl von ihrem holden Blick,
verjagt die bange Furcht, und Heiterkeit und Wonne
kehrt in des Volkes Herz zurück.
Der Gallier verehrt an unsrem Karl den Weisen,
der Brite schaut mit gier'gem Blick
den Fürsten an und staunt, und beide Völker preisen
Karln und, o Württemberg, dein Glück.
Rühm' deines Ludwigs Geist, o Frankreich, preist ihr Briten
die Freiheit von des Zwanges Joch!
Gebt uns nur Karln zurück! Herrscht er in unsrer Mitten,
so blüht sein Staat: was fehlt uns noch?
Der Vater ist schon da, ja ja, er ist's! Wir sehen
dies unserm Geist stets nahe Bild;

voll heißer Sehnsucht drang für ihn der Kinder Flehen
zu Gott. Dankt ihm! Es ist erfüllt.
Willkommen! ruft entzückt ein Chor der Musensöhne,
ihr Jubel schallt durch's weite Tal,
der Muse Schutzgott Karl kommt! Diese Freudentöne:
„Karl kommt!" ruft auch der Widerhall.
Ja, jauchze, Stift, da dir ein günstiges Geschicke
heut deinen Phöbus wieder schenkt,
der nicht nur Bergen strahlt, nein, seine Segensblicke
auch in die niedern Täler senkt!
Kommt, Brüder! Kommt und hört! Uns rufet Karl der Weise:
„Die ihr nach meinem Beifall strebt,
spürt wahrer Weisheit nach, spricht er, mit regem Fleiße
durch meine Ankunft neu belebt!"
Sein Wink ist unser Heil. Was ist, das jene Schätze
an Wert und Dauer übertrifft?
Es lebe Karl! Es blüh' sein heilsames Gesetze,
so lebt und blüht auch dieses Stift! [29]).

Am 7. März 1778 bringt ein Eilbote aus Urach um Mitternacht dem Abt Gmelin nach Blaubeuren die Nachricht, daß der Herzog am kommenden Montagnachmittag einzutreffen und am Dienstag das Kloster zu besuchen und visitieren gedenke. Die Worte „und visitieren" waren „höchsteigenhändig beigesetzt". Über den Verlauf dieses Besuches ist keine Nachricht erhalten. Die dabei gewonnene Lokation der Schüler wurde dem Herzog nachgesandt. Er bestätigt sie in einem Brief an den Abt vom 10. April 1778. Wie sehr er sich mit den einzelnen Leistungen vertraut gemacht hatte, beweist die Frage, „Warum der Georgii von Urach den 19. locum davongetragen, von dem Ich geglaubt, daß er der letzte zu sein verdiente", im übrigen drückt er seine volle Zufriedenheit aus (RBl).

Wie es bei solchen Visitationen durch den Herzog zuzugehen pflegte, liest man im „Schwäbischen Magazin von 1779" (S. 188): Am 25. März dieses Jahres besuchte der Herzog wieder Denken-

29) RSch. Das Gedicht ist, wie das vorangestellte Zitat aus Horaz (carm. IV, 5) zeigt, eine Erweiterung des 2. Verses dieser Ode, der lautet:

Lucem redde Tuae, Dux bone, patriae:
Instar veris enim Vultus ubi Tuus
Affulsit, populo gratior it dies
Et soles melius nitent.

Der Byzantinismus der Vorlage entschuldigt gewissermaßen den jugendlichen Überschwang des formell nicht ungewandten Gedichts.

dorf und wurde von Propst Erbe mit einer Rede empfangen. „Es gefiel dem Herzog, den alumnis, die erst fünf Monate im Kloster waren, selbst eine Materie zum Übersetzen zu diktieren (das Thema wird S. 189 f. wörtlich mitgeteilt) und der Prüfung ihrer Arbeiten, darauf der Location in eigener Person anzuwohnen, ihnen sodann ihre Plätze anzuweisen, eine lateinische Rede des Primus anzuhören und die drei Ersten mit Ermahnung und Aufmunterung zu beschenken, darunter als zweiten den Reinhard von Balingen“ [30]).

Das Jahr 1785 brachte die Wiederaufnahme der seit Jahrzehnten eingestellten behördlichen Klostervisitationen.

Schon am 9. Februar 1776 hatten die Berichte des Prälaten Wolfg. Wilh. Schmidlin (Abt von Maulbronn 1774—85) und der beiden Klosterpräzeptoren, die offenbarten, daß das Kloster sich in einem bedauerlichen Zustand befinde, es dem Konsistorium als höchst nötig erscheinen lassen, wiederum eine Visitation der Klosterschulen vorzunehmen. Man teilte diesen Wunsch dem Geheimen Rat mit, welcher „die acta von den letzten Klostervisitationen de anno 1746“ sich zustellen ließ und am 13. Dezember 1776 Kommissionen „zu wiedermaliger Visitation des Tübinger Stipendii und der besetzten Klöster“ ernannte (Führer sollte Konsistorialdirektor Fromann sein). Das Konsistorium verschob aber die Ausführung dieses Auftrags von Jahr zu Jahr, bis immer häufiger werdende Verstöße „wider die klösterliche Observanz“ (besonders in Maulbronn) der Behörde am 10. September 1784 von neuem eine Visitation nahelegten; zu deren Vorbereitung wurde dem Prälaten Schmidlin aufgegeben zu berichten, „wie die profectus der alumnorum im Christentum beschaffen seien“ (hiermit war sein Religionsunterricht gemeint). Am 26. Januar 1785, wo neue Exzesse aus Maulbronn zur Beratung standen, meinte Vizedirektor Rieger, es sei Zeit mit Klostervisitationen vorzugehen. Aber erst als Schmidlin den verlangten Bericht immer nicht liefert, wird am 13. Mai 1785 endlich die Resolution vom 13. Dezember 1776 hervorgeholt und beschlossen, mit der Visitation Ernst zu machen (KPr); seltsamerweise wird aber nicht mit Maulbronn, sondern mit Denkendorf begonnen, dem die Ankunft der Kommission auf 30. Mai angekündigt wird.

Die Führung der Kommission übernimmt (an Stelle des Direktors Fromann) der Vizedirektor, Hofprediger Rieger. Ihn begleiten

30) Es war dies der spätere Graf und Pair von Frankreich; über ihn und sein Urteil über seine Klosterjahre s. im 2. Teil. Er ist wohl auch der Einsender des Berichts.

zwei Konsistorialräte, Prälat D. Le Bret und Kirchenkastenadvokat Ruoff, ferner Expeditionsrat Knebel und zwei Sekretäre; sie bringen einen Koch, zwei Bediente und zwei Kutscher mit.

Die Visitation von Denkendorf währte vom 30. Mai bis zum 4. Juni, wo der Interimsrezeß ausgestellt wurde [31]). Am 21. Juni traf die Kommission in Blaubeuren ein und blieb dort bis 29. Juni in Tätigkeit [32]). Nachdem „der ganze Status des Klosters nach allen und jeden Rücksichten auf das sorgfältigste und genaueste geprüft" war, wurden zwei umfangreiche Rezesse verfaßt, der eine „das disciplinare betreffend" für Prälat und Professoren in 16 Punkten, der andere „das oeconomicum betreffend" für Prälat und Oberamtmann (wie der Klosterverwalter dort hieß) in 24 Punkten. Am 30. Juni, um 7 Uhr morgens, wurden beide Schriftstücke vom Vizedirektor des herzoglichen Konsistoriums Regierungsrat Rieger „nach der Publication der neuen Location dem Prälaten Gmelin in dem auditorio, worin sich die sämtlichen Herren Visitatores mit den geistlichen und weltlichen Vorstehern zum Abschied versammelt hatten, zu Handen gestellt, worauf sodann das ganze Visitationsgeschäft durch eine vortreffliche und von dem Prälaten beantwortete Rede des Herrn Vicedirectors geendet worden und die Abreise der hochpreislichen Visitationskommission Vormittags um 9 Uhr erfolgt ist" (RBl).

Als Rieger am 5. Juli 1785 im Konsistorium über Blaubeuren berichtete, wurde für rätlich erachtet, im laufenden Jahr wenigstens noch Bebenhausen zu visitieren, ehe die dortige Promotion nach Tübingen vorrücke, und der Termin auf Montag, den 1. August, festgesetzt. Bei ihrer Ankunft wurden der Kommission drei Carmina zum Willkomm überreicht, ein deutsches und zwei lateinische, jedes in antikem Versmaß. Sie blieb bis zum 9. August, was einen Gesamtaufwand von 356 fl. verursachte, wovon 307 fl. allein für die Verpflegung gerechnet wurden (FAL) [33]).

31) Wunderlich, dem unterdessen verlorengegangene Denkendorfer Akten noch vorlagen, zitiert S. 37 f. einen Visitationsrezeß vom 4. Januar 1785, es muß Juni heißen; Rieger referierte hierüber am 10. Juni im Konsistorium.

32) Nach dem allgemeinen Herkommen bekamen die Zöglinge bei Visitationen verbesserte Kost; so die Blaubeurer am 28. Juni mittags Zucker und Zimt auf den Reisbrei, Pasteten mit Kalbfleisch, Käse und guten Wein; abends, neben gebrannter Suppe, Kalbsbraten und Salat, noch „Gugelhopfen und alten Wein". Zu diesem Festessen wurden 9 fl. 9 Kreuzer 4 Heller beigesteuert (die Kosten der ganzen Visitation betrugen 529 fl. 5 Kreuzer).

33) Dabei ist die Speisefolge sämtlicher Mahlzeiten genau angegeben. Am Abend des 1. August gab es am „Herrentisch im Neuen Bau": Gerstensuppe

Nun hätte im neuen Jahr endlich Maulbronn an die Reihe kommen sollen, aber wegen Veränderungen im Konsistorium und wegen Erkrankung und Tod des Prälaten Schmidlin und seines Nachfolgers Weinland mußte die Visitation dieses Klosters bis zum Jahr 1789 hinausgeschoben werden. Von dem hohen Besuch ist ein ausführlicher Bericht des neuen Prälaten Mieg erhalten (RM), der, um den Fortgang der geschichtlichen Darstellung nicht allzusehr zu unterbrechen, an späterer Stelle eingehend behandelt werden soll [34]).

Gegen Ende der Regierung des Herzogs Karl erschien am 26. Juni 1792 wieder ein Generalreskript „betreffend den Besuch des Landexamens". Trotz der Verordnung vom 3. Mai 1749 [35]), wonach kein Knabe vor dem 11. Jahr und jeder nur dreimal sich zum Landexamen stellen sollte, hatte sich von neuem die Unsitte eingebürgert, daß manche es „schon im 10. Jahr und dann 4-, 5-, ja oft 6mal" besuchten. Um dieser Vergeudung von Kraft und Geld zu steuern, wurde für die Zukunft bestimmt:

„1. keinen der nicht an dem Termin Lucä (18. Oktober) desselben Jahrs, in welchem er zum erstenmal zu erscheinen wünscht, in dem 12. oder der ersten Hälfte des 13. Jahres steht, zum Landexamen zu berufen";
2. die jungen Leute nur dreimal dazu zu zitieren, jeden aber, der in der dritten Prüfung durchfällt, nicht weiter zuzulassen, sondern von der Aufnahme in ein niederes Kloster auszuschließen;
3. die Anforderungen im ersten Examen zu steigern;
4. die Prüfung selbst mit aller Strenge vorzunehmen ...

Man unterschied künftig nur noch Petentes und Exspectantes prima und secunda vice, während man bis dahin auch noch Exspectantes tertia, quarta und quinta vice zugelassen hatte.

---

mit einer alten Henne, Karpfen mit jungen Hühnern, Forellen blau, jungen gebratenen Hasen nebst zweierlei Salat, 6 Teller Nachtisch; am 2. August zu Mittag: Krebssuppe, Rindfleisch mit Zubehör, Bairisch Kraut, Bratwürste und Schweinebraten, junge Hühner in Sauce, gebackenen Aal in Salbei, Gänsebraten mit zweierlei Salat, Gußtorte mit 8 Teller Dessert, Brot in Kreuzerlaiblein, 5 Maß Ehrenwein usf. Mit den 6 Herren der Kommission speisten abends Prälat und Verwalter, mittags auch die beiden Professoren, in der Folge auch alle Honoratioren, die der Kommission ihre Aufwartung machten. Die Klosteroffizianten (Küfer, Famulus, Wiesenmeister, Hausschneider und Überreiter) halfen bedienen und wurden dafür am „Nebentisch" mit den mitgebrachten Dienern verköstigt.

34) Siehe 2. Teil: Vierter Abschnitt, 3. Kapitel.

35) Reyscher XI, 2, 269—271 und 206—210; vgl. oben S. 256.

Noch allgemeiner kommt der erwachte Reformwille im Generalreskript des Herzogs Karl Eugen vom 11. März 1793 [36]) zum Ausdruck. Es heißt darin: „Die Fortschritte des gegenwärtigen Zeitalters in der Pädagogik ... haben Uns die Veranlassung gegeben, eine neue genaue Prüfung der lateinischen Schulanstalten vorzunehmen, um ... die neueren besseren Grundsätze auch in dem Vaterlande anzuwenden ..." Die geplanten Verbesserungen sollen nicht nur das theologische Stift zu Tübingen und die vier besetzten Klöster betreffen, sondern schon bei den lateinischen Schulen einsetzen, von deren Leistungen es abhängt, „ob die Stipendiaten und Alumnen frühe schon richtig geleitet und zweckmäßig gebildet werden". „Wir erkennen dabei, wie sehr der Erfolg aller Schulanstalten von der Geschicklichkeit und dem Fleiße der Lehrer abhänge ... Es ist daher eine notwendige Vorbedingung, für die Bildung derjenigen Sorge zu tragen, welche einst das Amt eines Lehrers zu führen bestimmt sind. In dieser Hinsicht haben Wir verordnet, daß künftig alle Jahre unter die gewöhnliche Promotion der der Theologie gewidmeten jungen Leute in ein niederes Kloster noch zwei dem Studium der Pädagogik sich allein widmende tüchtige Subjekte aufgenommen und dazu auch Söhne, deren Eltern von einem Stande sind, welcher nach der Regel von der Aufnahme in die niederen Klöster ausschließt [37]), gewählt, auch dieselben nach vollendetem vierjährigem Laufe durch die niederen Klöster ... mit ihren Kompromotionalen in Unser Herzogl. theologisches Stift zu Tübingen befördert werden sollen, wo sie, ohne das Studium der Theologie anzutreten, nur allein Philologie und Philosophie vier Jahre lang zu studieren haben." Die praktische Anleitung zum Schulunterricht soll ihnen in der Tübinger „Anatolischen Schule", der Lateinschule auf dem Österberg, gegeben werden.

Mit dieser Verordnung dringt ein erster frischer Luftzug der neuen Zeit und ihrer pädagogischen Forderungen auch in die bisher dagegen ziemlich ablehnenden und abgeschlossenen württembergischen Klosterschulen.

Am gleichen 11. März 1793 erschien auch eine ausführliche „Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens im Herzogtum Wirtemberg" [38]), worin die Fortschritte in Unterrichts-

36) Reyscher XI, 2 S. 271—74.

37) Handwerker oder Bauern s. o. S. 256; diese Zöglinge heißen fortan praeceptorandi. Über das Studium der Lehramtsbewerber im Stift s. Leube, Stift III S. 331. 38) Reyscher XI, 2 S. 274—294.

und Erziehungsweise zunächst für Trivialschulen fruchtbar gemacht werden. Insofern als diese den Unterbau zu den Klosterschulen bildeten, war auch für letztere dadurch eine neue Zeit angebahnt. —

Gleichzeitig hatte das Tübinger Stift neue Statuten, die am 13. Mai 1793 in Gegenwart des Herzogs Karl Eugen feierlich verkündet wurden, bekommen und damit „freies geistiges Leben im Gebiet des Humanismus, des Philosophiestudiums und der historischen Bibelwissenschaft", während es im dogmatisch-kirchlichen Sinne noch an überholte Lebensformen gebunden blieb [39]).

Nachdem so sowohl Unter- als Oberbau zu den Klosterschulen neugestaltet war, wollte man auch die Klosterschulen selbst zeitgemäßer einrichten. Am 11. Juli 1793 beantragt daher der Kirchenrat, „nach Vollendung der Reform des Stifts diese auch auf die besetzten Klöster auszudehnen", und wünscht, „das Konsistorium möge bei der Abfassung der Visitationsrezesse auch auf die Hauptreform sein Augenmerk richten" (FAL).

Aber hiezu kommt es noch nicht so schnell. Der im Herbst eintretende Thronwechsel und dessen unmittelbare Folge lassen die Klosterreform vorerst noch zurücktreten. Herzog Karl Eugen stirbt am 24. Oktober 1793 und sein Bruder und Nachfolger Ludwig Eugen dekretiert schon am 4. Januar 1794 die Aufhebung der Hohen Karlsschule. Da neben der Tübinger Universität hauptsächlich das Stuttgarter Gymnasium berufen war, die dadurch im höheren Unterrichtswesen entstehende Lücke auszufüllen, so mußte die Reform des lateinischen Schulwesens sofort auf letzteres ausgedehnt werden. Eine am 28. April 1794 ernannte Studienkommission [40]) führte bis November eine völlige Neuordnung des Stuttgarter Obergymnasiums herbei. Unter Herzog Friedrich Eugen konnte sodann am 17. September 1795 auch die neue „Organisation des mittleren und unteren Gymnasiums" verkündet werden.

Dabei hatte das Konsistorium vollends erkannt, daß die althergebrachten Einrichtungen der Klosterschulen ebenfalls reformbedürftig waren, und sich daher entschlossen, „den vier besetzten Klöstern in Ansehung der Doktrinal- und Disciplinaranstalten eine bessere, den gegenwärtigen Zeitumständen und Bedürfnissen angemessene Einrichtung zu geben". Um die Klosterreform vorzubereiten, werden am

39) Leube, Stift III S. 89. Die Statuten von 1793 s. Reyscher XI, 2 S. 548 ff.

40) Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 285 ff.

28. Juli 1795 den vier Vorständen eine Menge Fragen vorgelegt, die sie „unter Communikation mit den Professoren" reiflich prüfen und gutächtlich beantwortet ans Konsistorium zurückgehen lassen sollen [41]). Von diesen betreffen 36 die wissenschaftliche und 6 die sittliche Bildung der Zöglinge, 16 beziehen sich auf „einige den Klöstern eigentümliche Anstalten" (Chorandachten, Haus- und Vakanzordnung, Abschaffung der Kutten, Vermehrung der Freizeit u. a. m.). Es wird u. a. gefragt: Sollte nicht in der theologischen Lektion die Religionsgeschichte abgehandelt? Sollte nicht, ehe man einen Schriftsteller liest, eine Geschichte von ihm und seinen Schriften, etwas über seine Schreibart, die besten Ausgaben usw. vorangeschickt und eine Vergleichung mit ähnlichen Schriftstellern angestellt werden? Sollten nicht lateinische und deutsche Aufsätze aufgegeben, auf eine reine Aussprache des Deutschen, guten Ausdruck und richtige Schreibart, zu diesem Zweck auf deutsche Orationen und anständiges Deklamieren gedrungen werden? Sollen im höheren Kloster die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie, Stereometrie und algebraische Analysis gelehrt werden? Wie sammelt man Vorkenntnisse von der Naturlehre und Naturgeschichte? Wenn in den höheren Klöstern gesetzte und geschickte magistri zu vicariis gemacht werden, könnten sie in denselben nicht das werden, was die Repetenten im Stipendio sind? usw.

Ganz besonders bemerkenswert ist die zum Schluß vorgelegte Frage, „ob es vielleicht gut wäre, je zwei Klöster in eines mit vier Professoren, und zwar entweder die beiden niederen und die beiden höheren, oder ein niederes und ein höheres zusammenzuschmelzen und dadurch den Vorteil zu erzielen, daß nicht ein Professor so viele und mancherlei Pensa vorzutragen hätte, und wie solches allenfalls ausführbar wäre".

Die Antworten des Maulbronner und des Denkendorfer Prälaten lauteten in den meisten und wichtigsten Punkten ablehnend. Die Mehrzahl der Lehrer stimmte sogar für die Beibehaltung der Kutten. Professor Hiller-Maulbronn äußerte am Schluß seines Gutachtens: „Zu allem Gehorsam nach dem Rest meiner Kräfte bereit, wünsche ich doch, daß der Fleiß in Verbesserung und Erneuerung nicht durch heutige klügelnde Neuerungssucht zu viel angespornt werde. Denn darum, daß ein Journalist tadelt und witzelt, ist weder er gewiß klug, noch manche Anstalt schlecht" [42]).

41) RBl; bei Wunderlich (S. 39—41) und Hirzel (Reyscher XI, 2 S. CL) in ausführlichen Auszügen.

42) Mitgeteilt von Hirzel (Reyscher XI, 2) S. CLI.

Zu der Abneigung der damaligen Lehrerkollegien gegen die angeregten Neuerungen kam 1796 der Einfall des französischen Revolutionsheeres in Württemberg, dann 1797 der Tod Friedrich Eugens, des letzten katholischen Herzogs, wodurch die Vollmacht in Kirchen- und Schulsachen, die durch die Religionsreversalien dem Konsistorium gegeben war, an den evangelischen Nachfolger zurückfiel. Diese äußeren und inneren Vorgänge erklären es zur Genüge, daß das Konsistorium den komplizierten Reformplan zurückstellte und abwartete, was der neue, selbstherrliche evangelische Landesherr in dieser Sache zu dekretieren geruhte.

4. Kapitel.

Die Reform des Königs Friedrich.

1. Das Seminar Maulbronn.

Herzog Friedrich Eugen war im Jahr 1749 in preußische Kriegsdienste getreten, hatte 1753 auf Betreiben Friedrichs d. Gr. dessen Nichte, die Brandenburgische Prinzessin Friederike Dorothea, geheiratet und dabei evangelische Kindererziehung zugestanden. So wurde der am 6. November 1754 zu Treptow in Pommern geborene Thronfolger Friedrich von Jugend auf in der Landesreligion erzogen und heiratete selber protestantische Prinzessinnen (in erster Ehe 1780 Auguste Karoline von Braunschweig-Wolfenbüttel, in zweiter, Mai 1797, Charlotte Mathilde von Großbritannien).

Herzog Friedrich II. wurde daher von Volk und Landtag in Württemberg mit frohen Erwartungen begrüßt und schien diese anfangs auch zu rechtfertigen: er bestätigte am 24. Dezember 1797 die alte politische und religiöse Landesverfassung durch eigenhändige Unterschrift und herzogliches Siegel und versprach dabei, „für sich und seine Erben und Nachfolger im Regiment bei seiner fürstlichen Würde, Ehre und Treue" den Tübinger Vertrag und alle folgenden Vergleiche, fürstlichen Testamente und Verheißungen fest und unverbrüchlich zu halten und die Verfassung gegen alle Eingriffe aufs kräftigste zu verteidigen und zu schützen. Nur die Religionsreversalien seiner Vorgänger nahm er aus, indem er hinzufügte: „Da Wir Uns zur Landesreligion bekennen, fällt nicht nur die Ausstellung besonderer Religionsreversalien weg, sondern es cessieren auch alle diejenigen Bestimmungen und Assecurationen, welche in der persönlichen Religionseigenschaft katholischer Regenten ihren Grund hatten."

Damit kehrten alle landesbischöflichen Rechte wieder in die Hand des Herzogs zurück.

Das anfänglich gute Einvernehmen zwischen Fürst und Volk zeigte auch das Generalreskript vom 7. März 1798 [1]), worin Herzog Friedrich der Bitte der allgemeinen Landesversammlung entsprach und die Gesetze aufhob, nach welchen Kinder gemeiner Leute vom Studium der Theologie, also auch von der Aufnahme in die Klosterschulen, ausgeschlossen waren [2]). Dieses Entgegenkommen wurde auch dadurch nahegelegt, daß allgemein die Neigung zum Theologiestudium und infolgedessen der Andrang zum Landexamen und zu den Klosterschulen abnahm.

Anfangs übte der Herzog auch in der Klosterreform kluge Zurückhaltung. Auf Anregung des Kirchenrats machte der Geheime Rat am 12. April 1798 ein „untertänigstes Anbringen", worin er vorschlug, an den Klöstern die Geldmittel zu ersparen, die für Verbesserung des deutschen Schulwesens erforderlich seien. Er stellt zur Erwägung, ob nicht die Klosterschulen auf die Hälfte eingeschränkt, oder das Zusammenwohnen der Zöglinge ganz aufgehoben und ihnen nur ein gewisses Geld für Kost und Wohnung ausgesetzt werden könnte, oder ob nicht etwa die vermöglichen unter den Zöglingen für den Aufenthalt im Kloster etwas beisteuern könnten, und beantragt dem Konsistorium die Frage vorzulegen: „Ob nicht zur Erzielung eines erklecklichen zur Verbesserung des Schulwesens überhaupt zu verwendenden Fonds die vier niederen Klöster in zwei zusammenzuziehen und wie solches am besten und mit den mindesten Kosten zu bewerkstelligen sein möchte." Der Herzog geht darauf aber nicht ein, denn er „hat gewichtige Gründe zu wünschen, daß die vorgeschlagene Verminderung und Zusammenziehung der niederen Klöster gegenwärtig noch nicht zur Sprache komme", und will daher, „daß davon abstrahiert werde" (HASt).

Auch ein Antrag des Kirchenrats vom November 1799, das Kuttentragen der Klosterschüler abzuschaffen, einerseits „aus Ersparnisgründen, aber auch in Hinsicht auf den Geist des Zeitalters, der sich mit den Überbleibseln des Mönchtums immer weniger vertrage", nachdem „selbst im theologischen Stift zu Tübingen das

1) Reyscher XI, 2 S. 333.

2) Siehe oben S. 255 ff. und 263 f.

Manteltragen neuerlich ganz außer Übung gekommen", bleibt ohne Folge (FAL).

Am 7. Juli 1801 schreibt Kirchenratsdirektor Hochstetter anläßlich der Meldung über die Vollendung der Bauarbeiten im Tübinger Stift an den Herzog: „Nun ist es notwendig, auf die Verbesserung der Klosterschulen überzugehen und vordersamst mit Vereinigung zweier Klosterschulen eine Probe zu machen, um sich zuverlässig davon zu überzeugen, daß sowohl das scientifische und disciplinarische, als das ökonomische und Polizeifach dadurch ausnehmend gewinnen." Er spricht die Hoffnung aus, daß dann die Regiekosten von 5—600 fl. jährlich auf 300 für den einzelnen Zögling zurückgehen würden. — Der Herzog behält sich seine Beschlüsse vor, bis ihm Verbesserungsvorschläge vorliegen (30. Juli 1801, FAL).

Daraufhin wendet sich am 3. August der Kirchenrat ans Konsistorium und kommt auf seine schon 1793 geäußerten Wünsche, die Reform der Klosterschulen betreffend, zurück; er möge jetzt die „Präjudicialfrage" erörtern, „ob es nicht sowohl in literarischer als in ökonomischer Hinsicht rätlich wäre, je zwei Klöster in eines zusammenzuschmelzen", und ob dabei Denkendorf, wo es sich um die Erneuerung des Oberamteigebäudes handle, in Aussicht zu nehmen sei. Das Konsistorium antwortet: Die bisherige Einrichtung habe dem Vaterland sehr gute Dienste geleistet und die ökonomische Rücksicht habe der literarischen nachzustehen. Wenn aber je zusammengezogen würde, so müßte Denkendorf wegen seiner Lage inmitten des Landes in erster Linie besetzt bleiben. Der Kirchenrat hat aber Bedenken, „ob das Kloster Denkendorf überhaupt geräumig genug wäre, um eine erweiterte Lehranstalt im Durchschnitt für 36—40 Jünglinge und 4 Professorenwohnungen zu fassen", und schickt seinen Baureferenten nach Denkendorf (FAL). Der Herzog behält sich offenbar weiterhin seine Beschlüsse vor; denn vorerst geschieht in dieser Sache weiter nichts. —

Friedrich II. hatte die Regierung des Landes mitten in der Zeit der französischen Revolutionskriege übernommen, nachdem Württemberg eben durch schwere Kontributionen den vorläufigen Frieden mit Frankreich erkauft hatte. Die dadurch unvermeidlich gewordenen Geld- und Heeresforderungen führten rasch zum Konflikt mit den Landständen, so daß diese zweimal vom Herzog heimgeschickt wurden. Unterdessen war der Krieg mit Frankreich von neuem ausgebrochen. Im Jahr 1800 floh der Herzog vor den einfallenden Franzosen mit den öffentlichen Kassen nach Erlangen, während das erschöpfte Land

durch neue Kontributionen abermals schweren Bedrückungen ausgesetzt war, die erst mit dem Frieden von Lüneville im Februar 1801 einen Abschluß fanden.

Für die in diesem Frieden an Frankreich endgültig abgetretenen Besitzungen jenseits des Rheins bekam Württemberg als Entschädigung die Gebiete von acht schwäbischen Reichsstädten und neun benachbarten Klöstern zugesprochen, was der Reichsdeputationshauptschluß vom Februar 1803 bestätigte. Hiezu gehörte auch die Zisterzienserabtei Schöntal an der Jagst. Herzog Friedrich ließ das Kloster schon am Abend des 16. Oktober 1802 vorsorglich durch einen württembergischen Oberleutnant mit 20 „schwarzen Jägern" besetzen. Am folgenden Tag erschien Oberamtmann Fetzer aus Weinsberg, hob das Kloster auf und vereidigte die Untertanen auf den Herzog von Württemberg. Er behandelte den Abt und die Konventualen (etwa 35 an der Zahl) zunächst wohlwollend und stellte jedem eine jährliche Pension von 300 fl. in Aussicht. Als aber einer der Mönche ihm nächtlicherweile insgeheim mitteilte, daß Abt Maurus Schreiner ein namhaftes Kapital in Sicherheit gebracht hatte, wurde die Pension auf 275 fl. gekürzt und auf solche Konventualen beschränkt, die nicht im katholischen Kirchendienst Verwendung finden konnten [3]). So blieben nur drei bejahrte Mönche im Kloster zurück, wo sie freie Wohnung und einen kleinen Gartenanteil behielten; ein vierter übernahm die neugeschaffene katholische Pfarrstelle. In der Abtei wurde ein Oberamt, ein Kameralamt, sowie ein Absteigequartier für den Herzog eingerichtet.

Im März 1803 erlangte Herzog Friedrich II. die Würde eines Kurfürsten des Hl. Röm. Reichs Deutscher Nation. Auch jetzt kam es zu keiner Einigung mit den Landständen, so daß sie wiederum zweimal vom Kurfürsten heimgeschickt wurden. Unterdessen war es von neuem zum Krieg zwischen Frankreich und Österreich gekommen. Wieder überschwemmten französische Heerscharen das Land. Am 2. Oktober 1805 kam Napoleon, seit kurzem Kaiser der Franzosen, persönlich nach Ludwigsburg und zwang dort den Kurfürsten Friedrich, dem Kriegsbund gegen Österreich beizutreten. Nachdem dann die württembergischen Truppen rühmlichen Anteil an den Kämpfen genommen

3) Abel, Handschr. Geschichte des Zisterzienserklosters Schöntal; Abt Maurus lebte noch bis 1811 im Schloß Aschhausen mit einer Pension von 2000 fl., 12 Klafter Holz und freier Wohnung. Schönhut, Schöntal S. 176; vgl. auch Erzberger, Säkularisation S. 228 ff.

hatten, erhielt Friedrich im Vertrag von Brünn am 12. Dezember 1805 von Napoleon die Königswürde, die unbeschränkte Staatsgewalt und eine ansehnliche Gebietserweiterung, was der Deutsche Kaiser am 26. Dezember im Preßburger Frieden anerkennen mußte. Württemberg teilte sich mit Baden in die schwäbischen Besitzungen Österreichs, sowie in die Gebiete des Deutschen Ordens und der Johanniter in Süddeutschland.

Der neue König vereinigte seine Erblande mit den neuen Besitzungen, hob am 30. Dezember 1805 die ständische Verfassung, die ja nur dem kleinen Kern des neuen Staatswesens zustand, als veraltet völlig auf und nahm am 1. Januar 1806 feierlich den Königstitel an. Damit war Württemberg aus einem durch Landstände und Reichsverfassung beschränkten Herzogtum zur absoluten Monarchie geworden.

König Friedrich begann sofort auch von seinen landesbischöflichen Rechten unbeschränkten Gebrauch zu machen, indem er mit einem Federstrich das württembergische Kirchengut einzog und damit auch die protestantischen Klöster vollends säkularisierte. Im Generalreskript vom 2. Januar 1806[4]) schreibt er: „Als eine notwendige Folge der in Beziehung auf Unsere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben Wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sog. Kirchenrats mit Unserem Königl. Oberfinanzdepartement eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten durchaus erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber damit die feierliche Zusicherung bei Unserm Königlichen Wort verbunden, alle auf der bisher unter der Benennung des Geistlichen Guts laufenden Fundation haftenden Schulden und Obliegenheiten, insofern solche kirchliche, Lehr-, Schul- und andere gemeinnützige Anstalten betreffen, wie seither auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen."

Das Organisationsmanifest König Friedrichs vom 18. März 1806[5]) setzt als oberste Behörde ein Staatsministerium mit sechs Departements ein. Das fünfte ist das Finanzdepartement, das auch die Geschäfte und Verpflichtungen des bisherigen Kirchenrats zu übernehmen hat, das sechste das Geistliche Departement, zu dessen Geschäftskreis „der Kultus sowohl der evangelischen als katholischen Religion und anderer im Staate tole-

4) Reyscher III S. 243.
5) Reyscher III S. 243 ff.

rierten Gemeinden [6]), das Kuratorium der Universität, Schulen und überhaupt gelehrte und Bildungsanstalten" gehören. Der Minister dieses Geistlichen Departements hat unter sich

1. das Oberkonsistorium für die evangelische Kirche und die deutschen Schulen, bestehend aus Präsident, Direktor, drei weltlichen und drei geistlichen Räten;
2. einen geistlichen Rat für die Angelegenheiten der katholischen Kirche;
3. die Studienoberdirektion (bald Oberstudiendirektion, später K. Studienrat genannt), „für die Aufsicht über sämtliche Lehranstalten, besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer", bestehend aus dem Präsidenten, zwei weltlichen und einem geistlichen Rat.

Am 22. Juni 1806 wird „der jedesmalige Minister des geistlichen Departements zum Oberkurator und der jedesmalige Präsident der Oberstudiendirektion zum Kurator der Universität bestimmt, auch ebendenselben und der Königl. Oberstudiendirektion das geistliche Seminarium zu Tübingen, sowie die niederen Seminarien (hier tritt diese neue Benennung der Klosterschulen zum erstenmal auf) untergeordnet" [7]). Unter dem gleichen Datum wird den Vorständen der vier Klosterschulen mitgeteilt, daß „alle und jede Aufsicht über die bisher nur mit dem Namen Klosterschulen bezeichneten, künf-

6) Das neue Königreich umschloß große zusammenhängende Gebiete katholischer Konfession, an deren Reformation längst nicht mehr zu denken war; man konnte daher unmöglich auf dem engherzigen protestantischen Standpunkt Altwürttembergs beharren. Deshalb verfügte der König im Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 die Gleichstellung der christlichen Glaubensbekenntnisse sowohl in Beziehung auf Religionsübung als auf Staats- und Gemeindeämter. Auch den Israeliten wurde am 11. September 1807 wenigstens zugestanden, daß sie fortan im Lande Grundeigentum erwerben und Handel und Gewerbe treiben durften; nur von den Staats- und Gemeindeämtern blieben sie ausgeschlossen.

7) Minister des geistlichen Departements wurde Ulrich Lebrecht Graf von Mandelsloh; geb. 12. Febr. 1760 als Sohn eines mecklenburgischen Adeligen, kam er als Karlsschüler ins Land und wurde schon mit 23 Jahren württembergischer Regierungsrat; gest. 1827 zu Stuttgart. Zum Präsidenten der K. Studienoberdirektion wurde Ludwig Timotheus Freiherr von Spittler ernannt, geb. 11. Nov. 1752 als Sohn eines Stuttgarter Geistlichen, Schüler des Stuttgarter Gymnasiums, 1776 Tübinger Stiftler, 1777 Stiftsrepetent, 1778 ord. Professor in Göttingen; 1797 trat er, noch unter Herzog Friedrich Eugen, in den württ. Staatsdienst; Herzog, sp. König Friedrich machte ihn zum Staatsminister und adelte ihn; Sp. starb 1810, noch nicht 58 Jahre alt (ADB).

tig aber Seminarien zu nennenden Institute zu Bebenhausen, Maulbronn, Blaubeuren und Denkendorf allein den beiden Kuratoren der Universität Tübingen und Unserer K. Studienoberdirektion übertragen worden" und künftig alle amtlichen Berichte und Anfragen allein an letztere Stelle zu richten sind [8]).

Diese Organisation des Königreichs war für die evangelische Kirche Württembergs von grundstürzender Bedeutung. Mit der Aufhebung der Verfassung hatte die Kirche alle die Garantien verloren, welche die wiederholt erneuerten und beschworenen Verträge zwischen Herzog einerseits, Prälaten und Landschaft andererseits gewährt hatten. Dazu kam, daß der neue König unbeschränkte persönliche Willkür an die Stelle des geordneten Kirchenregiments setzte; er behielt sich die Besetzung aller Stellen, ja den Erlaß rein kirchlicher Anordnungen vor, ohne das neue Oberkonsistorium zu hören, und verlangte auch von den Geistlichen einen Huldigungseid, der sie zu unbedingtem Gehorsam verpflichtete. Ferner war der evangelischen Kirche nicht nur ihr ganzes Vermögen genommen, sondern auch die bisherige ausschließliche Vorherrschaft im Staate; sie hatte nicht nur den Schutz der Religionsreversalien verloren, sondern mußte darauf gefaßt sein, nach der Gleichstellung aller christlichen Konfessionen, gelegentlich katholischen Ministern untergeordnet zu werden. Denn das neue Oberkonsistorium war nicht mehr dem Herzog, bzw. seinem durchaus von Evangelischen besetzten Geheimen Rat unmittelbar unterstellt, sondern war eine dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, über dessen Konfession nichts bestimmt war, untergeordnete Staatsbehörde geworden. Ferner mußte es die Aufsicht über das gesamte höhere Schulwesen, einschließlich der Klosterschulen und des Tübinger Stifts an die neugebildete Studienoberdirektion abgeben.

Mit der alten Prälatenherrlichkeit war es gleichfalls zu Ende. Zugleich mit der Ständekammer gehörte auch die Prälatenbank der Vergangenheit an. Infolge der Einziehung der Klöster und Klostergebiete hatten deren Äbte nichts mehr zu vertreten, hatten also keine Existenzberechtigung mehr und waren auf den Absterbeetat gesetzt, soweit man ihrer nicht zu anderen Funktionen noch bedurfte. Im Jahr 1806 waren die Äbte von Adelberg, Bebenhausen, Denkendorf und Maulbronn nach altem Herkommen noch immer General-

8) Reyscher XI, 2 S. 341 und Notabilienbuch des Klosters Denkendorf (RSch). Auch an die Pädagogarchen ergeht wegen des Landexamens ein entsprechender Befehl (Reyscher a. a. O.).

superintendenten für je ein Viertel des Herzogtums. Die Prälaten der letzteren drei Klöster, dazu der Prälat von Blaubeuren, waren zugleich Vorsteher von Klosterschulen. Darin brachte die sofort einsetzende Umgruppierung der Generalate und Klosterschulen allerhand Verschiebungen, welche die Mehrzahl auch dieser Prälaten rasch überflüssig machte [9]).

Im Organisationsmanifest vom 18. März 1806 war nämlich auch folgendes verordnet worden: „Von den Klosterschulen werden die zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben und mit denen zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt." Schon am 22. März wurde das Oberfinanzdepartement beauftragt, diesbezügliche Anträge zu stellen; gleichzeitig erging an die Prälaten von Maulbronn und von Denkendorf der Befehl, zur Vorbereitung dieser neuen Einrichtung nicht nur eine Übersicht des bisherigen Unterrichtsplans einzureichen, sondern auch „mit den Professoren die Frage zu erörtern, welche disciplinarischen Einrichtungen zu treffen wären, um künftig bei den in das Kloster Maulbronn zu versetzenden zwei Promotionen, deren jede eine Anzahl von 20—25 Alumnen, die in zwei Klassen geteilt bleiben, enthalten würden, Ordnung, Gesetzlichkeit und Anstand zu erhalten", und darüber dem K. Oberkonsistorium zu berichten [10]).

Am 1. Mai 1806 ging die Oberleitung der höheren Schulen endgültig vom Oberkonsistorium an die Oberstudiendirektion über. Eine der ersten Aufgaben der neuen Oberschulbehörde war die Durchführung der befohlenen Umbildung der vier alten Klosterschulen in zwei neuzeitliche evangelisch-theologische Seminare. Es sollte mit der Einrichtung des durch die Bebenhäuser Promotion verstärkten Seminars Maulbronn begonnen werden.

Das Oberfinanzdepartement hatte unterdessen der ihm unterstellten Landbaudirektion den Auftrag weitergegeben, für Maulbronn Pläne zur Erweiterung der Anstalt auszuarbeiten und sich zu diesem Zweck mit dem Prälaten Mieg daselbst in Verbindung zu setzen. So wurde Landbaumeister Glaser mit Regierungsrat Jäger und Baukontrol-

9) 1807 wurde ein fünftes Generalat in Heilbronn, 1810 ein sechstes in Ulm errichtet, daneben je ein solches in Öhringen, Urach und Tübingen; von den alten Generalaten blieb vorerst Maulbronn allein erhalten. Der Generalsuperintendent von Öhringen bekam die Vorstandschaft des Seminars Schöntal (1810). Die Eingaben der Prälaten an den Landtag um volle Wiederherstellung vom 31. März 1815 und 28. April 1816 blieben ohne Erfolg: Reyscher IX Einleitung S. 181—191.

10) Reyscher XI, 2 S. 339.

leur Kummerer dafür beordert und entwarf einen Plan für zwei neue Professorenwohnungen, einen zweiten Hörsaal, Stuben und Schlafkammern für 25 neue Zöglinge, mit einem Kostenvoranschlag von 20 000 fl. Obgleich das Oberfinanzdepartement den Glaserschen Plan empfahl, ließ ihn der König durch Landbaumeister Bruckmann nachprüfen. Dieser fand nichts daran abzustreichen, legte aber einen eigenen Plan vor, dessen Kosten er nur auf 8500 fl. angab (HASt). Der Bruckmannsche Plan lag am 23. Juli 1806 dem Maulbronner Lehrerkonvent zur Begutachtung vor. Dieser sparsamere Plan ging von der Voraussetzung aus, daß die zu vereinigenden Promotionen z. Zt. so klein waren, daß sie zusammen die Zahl 40 nicht überstiegen, und schlug vor, über dem Parlatorium durch Einbau von Querwänden (im heute sog. Oratorium) vier Studierzimmer für Seminaristen mit je einem Professorzimmer dazwischen herzustellen, „ferner durch Erbauung weiterer Studierzimmer auf dem Dorment selbst sowohl für die Seminaristen als (für die beiden anderen) Professoren hinlänglich Raum zu schaffen". Die Seminarlehrer vermissen in dem Plan einen zweiten Hörsaal und erklären die vorgesehenen Schlafzellen auf dem Dorment für ungenügend. Zum Schluß bemerken sie, wenn man noch diesen Herbst mit dem Umbau beginne, sei zu besorgen, „daß es Mitte Oktober, wo die Seminaristen gewöhnlich einzutreten haben, ohne Nachteil für die Gesundheit von Schülern und Lehrern nicht abgehen werde" (MA).

Die Studienoberdirektion entscheidet sich daraufhin für den Glaserschen Plan, der „den vorgeschriebenen Zweck der Unterbringung von vier Professoren und 46—50 Seminaristen" besser erfülle. Denn „so wahr es ist, daß die Abteilungen oder Promotionen seit einigen Jahren nur 20 stark gewesen, so richtig ist es auch, daß sie künftighin stärker sein müssen" [11]). Man hat eine Zeitlang absichtlich eine verminderte Zahl angenommen, um das, was ehedem durch allzu starke Promotionen in ein Mißverhältnis gekommen war, ins gleiche zu bringen [12]). Nachdem dieser Zweck erreicht war, ist man gezwungen gewesen, bei der niederen Zahl zu bleiben, „weil nicht einmal soviel sich gemeldet hatten, als zu einer vollständigen Promotion erfordert worden wären" [13]).

---

11) Es war dies um so nötiger, als jetzt auch die neuen Gebiete Württembergs Seminaristen lieferten und mit Pfarrern versehen werden mußten.

12) Siehe oben S. 255 ff. und 263 f.

13) Wunderlich (S. 42) schreibt dies teils den die Aufnahme beschränkenden Verordnungen, teils der veränderten Richtung des Zeitgeists (im Zeitalter der „Aufklärung") zu, daß die Zahl der Zöglinge einiger Klosterschulen 20 und noch weniger betrug. Der geringe Zugang zum Landexamen und Seminar hatte, neben den erwarteten Ersparnissen, jedenfalls dazu beigetragen, daß der früher schon gemachte Vorschlag der Kombination je zweier Klosterschulen jetzt zur Ausführung kam. — Dieser Tiefstand hielt noch einige Jahre an. Das beweist

Diesem Gutachten schließt sich am 2. August das Staatsministerium an, indem es ebenfalls den Bruckmannschen Plan als ungenügend verwirft und den Glaserschen zur Ausführung empfiehlt. Der König nimmt diesen Antrag sehr ungnädig auf, lehnt den Glaserschen Plan „wegen seiner Übertreibung" rundweg ab und befiehlt bis zu einem dritten Augenschein alles in suspenso zu lassen. Diesen Augenschein nimmt er in höchsteigener Person vor und verordnet dann am 1. September 1806: Die zwei mit Familie von Bebenhausen kommenden Professoren Hauff und Märklin sind im ersten Stock der Prälatur und im bisherigen Küfereigebäude unterzubringen; beide Wohnungen sind nur frisch zu weißen. Große heizbare Arbeitszimmer für die Seminaristen sollen in den vier Ecken des Dorments, dazwischen drei große Schlafzimmer für 48—50 junge Leute eingerichtet werden. Im Oratorium wird durch eine Querwand ein großer heizbarer Speisesaal abgetrennt. Die Küche bleibt vorerst am bisherigen Platz, soll aber später unter dem Speisesaal, „in welchen ohnehin schon eine Treppe von unten führt", eingebaut werden. Als zweiter Hörsaal kann das größte der vier Arbeitszimmer benützt werden (MA).

Da gleichzeitig befohlen wird, unverzüglich mit dem Umbau zu beginnen, bittet Prälat Mieg, „da nichts als der Hörsaal unberührt bleiben werde", die Schüler vorzeitig in die Herbstvakanz schicken zu dürfen. Auf seinen Bericht über die Lage der Professorenzimmer richtet die Oberstudiendirektion am 15. September ein „Anbringen an das Kuratorium der Universität und der Kgl. Seminarien" [14]), es möchten doch kleine Studierzimmer für die Professoren unmittelbar neben den

---

ein Anbringen der Studienoberdirektion vom 24. September 1808 mit „Bemerkungen zum jüngsten Landexamen". Bei diesem hatten wieder nur 21 Kandidaten als Seminaristen aufgenommen werden können. Die Ursachen des Bewerbermangels liegen nach Ansicht der Behörde „im ganzen Treiben und Drängen des Zeitalters, das dem Ansehen des geistlichen Standes in mehr als einer Beziehung sehr nachteilig war. Die Schüler aus der Klasse der sog. Honoratioren zogen sich mehr zurück, und nur aus den niedrigen Ständen konnte der Mangel gedeckt werden". Letztere sind aber der Aushebung zum Militär unterworfen. So sind heuer 5 Kandidaten zwischen 14 und 15 Jahren, die das Landexamen bestanden haben (zwei davon an vorderster Stelle), von der Aufnahme ausgeschlossen, weil sie militärpflichtig sind. Die Oberstudienbehörde bittet daher, sie von der Einhaltung der Konskriptionsordnung zu befreien. Das Gesuch wird aber durch Dekret vom 30. Oktober abgelehnt (MA), und am 2. März 1809 erscheint im Regierungsblatt folgender verschärfter Konskriptionsbefehl: Wenn „Jünglinge, welche der Rang ihrer Väter nicht zum Studium berechtigt", von den höchsten Behörden keine Befreiung vom Militär erhalten, „so ist auf ihr Studium nicht zu reflektieren, sondern sie müssen nach Alter und Maß klassifiziert und, wenn sie die Reihe trifft, zum Militär ausgehoben werden".

14) Über diese Behörde s. o. S. 278.

Studiersälen der Seminaristen eingerichtet werden, damit Ordnung und Disziplin bei dem Haufen von 15—16 Zöglingen besser gewährleistet sei [15]), ferner möchte die Wand im Oratorium so weit hinausgerückt werden, daß der geplante Speisesaal zugleich beiden Promotionen als gemeinsamer Hörsaal dienen könne, da das bisherige Auditorium für 40—50 Schüler zu eng sei, so daß man Winters in der Nähe des Ofens und Sommers im ganzen Raum allzusehr unter Hitze leiden würde.

Am 27. Oktober trifft plötzlich in Maulbronn die Nachricht ein, daß schon am übernächsten Tag (Mittwoch, den 29.) beide Bebenhäuser Professoren Hauff und Märklin mit ihren Seminaristen im Kloster einrücken würden. In höchster Bestürzung meldet dies Professor Pauly dem zu Stuttgart weilenden Prälaten und fügt hinzu: „Kaum wissen wir, wie wir die eigene Promotion, die bereits hier ist und jetzt ihre Quartiere verlassen soll, um dem Professor Hauff [16]) Platz zu machen, unterbringen sollen, und nun soll gleich eine ebenso starke Promotion einrücken!“ Prälat Mieg gab diese Meldung sofort weiter.

Was war geschehen?

In Bebenhausen wollte der König am 29. Oktober eine große Jagdpartie veranstalten und benötigte hiezu die Räume des Klosters. Der Prälat Georg Friedrich Dapp war auf den Tod krank und mußte es seinen Professoren überlassen, dem Ansturm zu begegnen. Diese entlassen denn auf die Kunde von dem unfertigen Zustand des Klosters Maulbronn am Morgen des 28. Oktober ihre sämtlichen Schüler nach Hause und schicken ihre Familien nach Tübingen; selbst aber bleiben sie im Kloster zurück, was sie schriftlich folgendermaßen rechtfertigen: „Den hiesigen Ort ganz zu räumen, ist uns unmöglich gewesen, da der Allergnädigste Befehl nicht ganze 24 Stunden vor der Allerhöchsten Ankunft eingetroffen ist und der größte Teil unserer Mobilien bereits zum Dienst der Kgl. Suite in Beschlag genommen war, welchen wir ohne eine allgemeine Störung der getroffenen Jagdanstalten nicht mit uns nehmen konnten. Wir sind daher durch die Sorge um unser Eigentum genötigt gewesen, hier zu bleiben; wir wollen uns auf unsere Studierstube einschränken.“

15) Das Kuratorium hatte in seinem Gutachten vom 14. November 1806 selbst beantragt, daß die Amtszimmer der Professoren alle in möglichster Nähe des Dorments eingerichtet werden sollten (MA).

16) Demnach waren die Zöglinge bei ihrer Rückkehr aus der Herbstvakanz im ersten Stock der Prälatur, der als Professorswohnung vorgesehen war, untergekommen.

Da vorauszusehen war, daß das Dorment zu Maulbronn den ganzen Winter über unbeziehbar bleiben werde, wurden die Bebenhäuser Seminaristen auf 23. November wieder in ihr altes Kloster zurückberufen, um dort bis zur Ostervakanz 1807 weiterunterrichtet zu werden; für die unfreiwilligen zweiten Herbstferien wurde ihnen aus der Kostersparnis eine Entschädigung von insgesamt 155 fl. 10 kr. bewilligt.

Am 12. Februar 1807 meldet Prälat Mieg, „daß der neue große Speisesaal auf dem Parlatorio schon seit mehreren Wochen fertig ist und den anwesenden Seminaristen einstweilen als Arbeits- und Studiersaal dient, weil sie bei den noch nicht getrockneten Wandungen wegen der Feuchte und Kälte die neuen Arbeitszimmer auf dem Dorment nicht beziehen können". Von diesen Stuben liegen zwei gegen die Sommerkirche, zwei der Klostermauer zu. Nur neben letzteren sind zwei Professorenzimmer angebracht. Dies sollte auch bei den ersteren noch geschehen. Einstweilen wäre „das etwas größere gegen das Rebental über [17]) mit Ofen für denjenigen Professor einzurichten, der in der Küferei wohnen sollte; ferner „sollten neben dem bejahrten engbrüstigen Famulus [18]) ein bis zwei Aufseher eingestellt werden zur Aufsicht bei Tag und Nacht".

Die Vereinigung der beiden Seminare wird endlich auf Dienstag nach Quasimodogeniti (7. April) in Aussicht genommen. Unterdessen wird verordnet, daß diesmal „die gewöhnliche Einlieferungsmahlzeit für Seminaristen und Eltern unterbleibt"; ob das übliche Festessen nach der Präsentation der neueintretenden Professoren abgehalten werden darf, ist beim Finanzdepartement anzufragen (16. März).

Am 18. März sind die Schüler beider Anstalten in die Ostervakanz gegangen. Am 27. meldet Prälat Mieg, daß immer noch nicht alle Wände trocken seien. Daraufhin wird der Einzugstermin vom 7. auf 21. April hinausgeschoben. An diesem Tag kommt dann endlich die Zusammenlegung der höheren Klosterschulen zustande, indem die 19 Zöglinge Bebenhausens feierlich in das Seminar Maulbronn aufgenommen werden. Dabei werden die Statuten von 1757 mutatis mutandis verlesen (das zu diesem Zweck durchkorrigierte Exemplar ist erhalten). Nach einer Rede des Prälaten legen die neuen „Seminaristen" Handtreue ab, und zwar beide Promotionen dem Prälaten,

17) Rebental (jetzt Herrenrefektorium genannt) aus Refektorium abzuleiten.

18) Einer der Bewerber um die Stelle hebt hervor, daß der Famulus schon 80 Jahre alt sei (MA).

die Bebenhäuser Promotion auch den Maulbronner Professoren, die Maulbronner Seminaristen den neuangekommenen Bebenhäuser Lehrern, worauf der Primus (Heinrich Christoph Wilhelm Sigwart) mit einer lateinischen Rede den Beschluß macht (RM).

Damit war Maulbronn ein evangelisch-theologisches Seminar mit einem Vorstand und vier Professoren, sowie 37 in zwei Jahrgänge geteilten Zöglingen geworden.

Unterdessen war auch an den Bestimmungen für die Organisation der neuen Seminare gearbeitet worden. Ein diesbezüglicher Entwurf war dem „Kuratorium der Universität und der Kgl. Seminarien" vorgelegt und von diesem am 14. November 1806 befürwortet worden.

In der Einleitung bespricht dieses die Frage, ob die beiden künftigen „niederen Seminarien" jedes Jahr mit einer neuen Promotion auf zwei Jahre, oder jedes zweite Jahr mit einer solchen auf vier Jahre besetzt werden sollten und gibt der ersteren Art den Vorzug, in der richtigen Erkenntnis, daß die Nachteile des Zusammenlegens zweier Promotionen für Unterricht und Erziehung noch größer sein würden, wenn die ältere um zwei Jahre vor der jüngeren voraus wäre.

Aus diesem Entwurf gingen die „Vorschriften für die neuen Einrichtungen des combinierten Seminariums zu Maulbronn in Hinsicht auf Unterricht und Disciplin" hervor.

Damit war im Evangelisch-theologischen Seminar Maulbronn eine ganz neue Anstalt von durchaus fortschrittlicher Tendenz geschaffen.

Das zeigte sich schon in der neuen Hausordnung. Bisher waren noch immer die klösterlichen Horen in Übung gewesen, die Herzog Christoph hatte bestehen lassen: zwei Chorandachten untertags neben Morgen- und Abendandacht, auch während beider Mahlzeiten Bibellektüre mit geistlichen Liedern, dazu die geistliche Kleidung und die strenge Klausur. Jetzt werden die täglichen Gottesdienste werktags auf Morgen- und Abendandacht beschränkt, die Ausgangsfreiheit wesentlich erweitert, Leben und Kleidung der Zöglinge der übrigen Welt nähergerückt.

Nicht weniger groß war die Umgestaltung des Unterrichts. Bisher hatte man sich fast ganz auf Theologie, Geschichte, Klassikerlektüre und Hebräisch beschränkt. Von jetzt an steht die Theologie nicht mehr an der Spitze, sondern „gründliche Philologie", d. h. Altertumswissenschaft im neuhumanistischen Sinn: neben den alten Sprachen sollen fortan auch die zur Erklärung der Schriftsteller nötigen Altertümer, Mythologie und Geographie getrieben werden. Als neue öffentliche Unterrichtsfächer

werden ferner deutsche und französische Sprache, Philosophie und Mathematik eingeführt [19]).

Die neue Seminarordnung enthält nicht mehr die alten Bestimmungen über Deposition und Baccalaureat, die für Bebenhausen mindestens bis 1779, wahrscheinlich aber bis zur Aufhebung der Anstalt noch gegolten hatten, während sie für Maulbronn nachweislich schon seit 1713 außer Kraft gesetzt waren [20]). Von jetzt an war Maulbronn das alleinige höhere Kloster, und deshalb galt jedenfalls fortan allein die bisherige Maulbronner Übung, daß Deposition und Bakkalaureat zeitlich mit dem Eintritt ins Tübinger Stift zusammenfielen. Das Bakkalaureat, das auf die Immatrikulation folgte, mußten die Seminaristen nach wie vor ableisten. Erst am 3. Dezember 1821 wurde der bisherige Zwang für jeden Seminaristen, die Würde eines Bakkalaureus sich zu erwerben, durch königliche Verordnung aufgehoben. Die dadurch entstehende Lücke wurde bald darauf durch Einführung einer Aufnahmeprüfung ins Stift ausgefüllt: eine Verfügung vom 15. November 1829 eröffnet fortan nach Beendigung des vierjährigen Seminarkurses einen abermaligen „Concurs" zwischen den Seminaristen und den Bewerbern aus Gymnasien um die Freistellen im Tübinger Stift [21]).

2. Das Seminar Schöntal.

König Friedrich war am 12. Juli 1806 mit fünfzehn anderen deutschen Fürsten dem Rheinbund beigetreten, was die Auflösung des Deutschen Reiches zur Folge hatte. Dieser Bund verwickelte den König in die Kriege des Kaisers Napoleon gegen Preußen und Österreich. So kam es, daß der König die Seminare aus den Augen verlor, was zur Folge hatte, daß nach vollbrachter Zusammenlegung von Bebenhausen und Maulbronn die Kombination von Blaubeuren und Denkendorf sich verzögerte. Zwar hatte Landbaumeister Uber am 3. April 1807 den Auftrag erhalten, „in loco Augenschein einzunehmen", aber er kam wegen Überhäufung mit anderweitigen Geschäften nicht dazu. Doch noch ehe man wußte, wann und wie das Blaubeurer Seminar untergebracht werden sollte und konnte, mußte Anfang 1808 „zufolge Allerhöchster Anordnung eine Kavalleriekaserne in einem beträchtlichen Teil der Seminargebäude eingerichtet werden". Auf dies hin drang die Oberstudiendirektion auf Beschleunigung der Bereitstellung Denkendorfs, „da die Coexistenz einer solchen Kaserne mit dem Seminar Blaubeuren zu

19) Näheres hierüber im 2. Teil.
20) Siehe oben S. 90 Anm. 19.
21) Reyscher XI, 2 S. 494 und S. 598.

Inconvenienzien führen müßte". Jetzt fragt das Staatsministerium bei Prälat von Pfleiderer[1]), dem Propst von Denkendorf, an und erhält die Auskunft, daß die Kombination der beiden Seminare zu Denkendorf nicht ohne große Baukosten bewerkstelligt werden könne; denn sie erfordere nicht nur die Erbauung zweier weiterer Professorenwohnungen, sondern auch eine gründliche Wiederherstellung der baufälligen Prälatur. Jetzt wird Landbaumeister Uber an seinen Auftrag gemahnt, ist aber immer noch verhindert, ihn auszuführen, und wird Anfang 1809 versetzt. Auch sein Nachfolger muß die Besichtigung Denkendorfs immer wieder verschieben.

Da entscheidet Anfang Juli 1809 der Sieg bei Wagram den Krieg gegen Österreich zugunsten Napoleons und seiner Verbündeten. König Friedrich kehrt am 18. Juli vom Kriegsschauplatz in Vorarlberg nach Stuttgart zurück. Jetzt erst bemerkt er zu seinem Ärger, daß die befohlene Vereinigung der beiden niederen Klosterschulen im Kloster Denkendorf unterdessen nicht weiterbetrieben worden ist. Daher ergeht am 24. Juli 1809 der Befehl: „S. K. Majestät wollen sowohl dem Minister des Innern als dem Kultminister aufgegeben haben, anzuzeigen, aus welchem Grunde die schon längst befohlene Vereinigung noch immer nicht geschehen!" Aus den weitläufigen Entschuldigungsschreiben der Behörden wegen der auffallenden Verzögerung von 2½ Jahren geht hervor, daß die auf Denkendorf bezüglichen Akten von einem Baumeister an den anderen weitergegeben und schließlich unauffindbar geworden waren (HASt).

Das Finanzdepartement macht am 4. August folgendes Anbringen: Eure Königliche Majestät haben den Befehl zu erteilen geruht, daß die Vereinigung der beiden Seminarien Denkendorf und Blaubeuren in Vollzug gesetzt werde. Da aber das Seminargebäude in Denkendorf nicht so viel Raum enthält, um auch das Personal von Blaubeuren aufzunehmen, so müßte ein Bauwesen vorgenommen werden, das sehr bedeutende Kosten verursachen würde. Deshalb wird vorgeschlagen, das kombinierte Seminar in das geräumige Gebäude des vormaligen Klosters Schöntal zu verlegen, dessen Einrichtung weit geringeren Aufwand erfordern würde. Der König äußert Bedenken wegen der ganz katholischen Umgebung des Klosters. Diese werden durch die Aufzählung der acht protestantischen Dörfer der weiteren Umgegend zerstreut. Nun werden endlich am 7. August 1809

1) Ritter des am 6. November 1806 gestifteten Civilverdienstordens; mit dessen Besitz erhielten die württ. Beamten den Personaladel.

Oberfinanzkammerdirektor von Dünger und Oberhofprediger Prälat von Süskind[2]) nach Schöntal beordert, um mit dem Distriktsbaumeister von Bruckmann die Klostergebäude darauf anzusehen, ob etwa dort die vereinigten Seminare unterkommen könnten.

Die Kommissäre berichten am 23. August, daß die Schöntaler Prälatur dem Prälaten und den vier Professoren mit ihren Familien, sowie 52 Seminaristen hinreichende und gesunde Wohnung bieten, auch Speisemeister und Famulus beherbergen könne, daß darin ferner zwei Lehrsäle, ein geräumiges Speisezimmer und drei wohlgelegene Krankenstuben vorhanden seien. Von den Seminaristen könnten je vier ein unheizbares Zimmer zum Schlafen, und ein heizbares zum Studieren bekommen; nur eine Gruppe von acht Seminaristen würde ein größeres heizbares Zimmer zum Studieren und zwei unheizbare Schlafzimmer beziehen müssen. Dazwischen wäre in angemessenen Entfernungen für jeden der vier Professoren eine Studierstube vorhanden. Im ganzen könnten auf diese Weise bis zu 60 Seminaristen untergebracht werden, da der Bibliothekssaal nebst einigen Kammern noch leer blieben. Ihr Vorschlag geht ferner dahin, auch die große Klosterkirche den Evangelischen, die bereits die Zahl 113 erreicht haben, zu übergeben und die 179 katholischen Pfarrkinder auf die katholischen Nachbarpfarreien der Dörfer Berlichingen und Bieringen zu verteilen, wodurch alle Kirchenbaukosten und der Gehalt des katholischen Ortspfarrers erspart würden. Wenn dies abgelehnt werde, könne man auch die kleine Klosterkirche um 600 fl. wiederherstellen und diese dem katholischen Kult einräumen. Jedenfalls aber müsse das ganze Abteigebäude dem Seminar überlassen werden und daher die darin untergebrachten Ämter (Oberamt und Kameralamt) in den sog. Offiziantenbau verlegt werden. Die Gesamtkosten würden, wenn die katholische Pfarrei aufgehoben werde, 4000 fl., wenn sie in Schöntal bleibe, 6000 fl. betragen, während die Einrichtung von Denkendorf mehr als 20 000 fl. erfordert hätte.

Der König gibt sich mit diesen Vorschlägen nicht zufrieden; er kann vor allem nicht einsehen, weshalb die ganze Prälatur für die neue Anstalt nötig sein soll. Er befiehlt daher, daß ein neuer Kommissar nach Schöntal geschickt werde, da ihm „die Beschauungskommission

2) Süskind, Friedrich Gottlieb (1767—1829) kommt 1783 ins Tübinger Stift, wird nach einer großen Studienreise 1791 Stiftsrepetent, 1795 Diakon in Urach, 1798 Professor der Theologie in Tübingen, wo er im Sinne seines Lehrers und Vorgängers G. Ch. Storr weiterwirkt; 1805 wird er nach dem Tode Storrs auch dessen Nachfolger als Oberhofprediger und Konsistorialrat zu Stuttgart; als solcher wird er 1807 Mitglied des neugebildeten Oberstudienrats und 1812 dessen Direktor (ADB).

sehr en grand gehandelt zu haben" scheint; gleichzeitig trifft er die Entscheidung, daß die katholische Pfarrei in Schöntal bleiben und die große Klosterkirche behalten solle.

Am 19. September 1809 wird dann der Vertraute des Königs, Oberintendant Generalmajor Graf von Dillen zum Kommissar ernannt und trifft am folgenden Tag mit Landbaumeister von Bruckmann in Schöntal zusammen, um einen neuen Plan auszuarbeiten. Dieser wurde am 14. Oktober vom König genehmigt und sofort ins Werk gesetzt.

Graf Dillens Raumverteilung ist aus dem Bericht Bruckmanns (vom 27. September 1809; HASt) ersichtlich. Die bisherige Wohnung des Oberamtmanns im Parterre wird dem Prälaten eingeräumt, der Mittelstock bleibt in der Front für den König reserviert, im Querbau wird eine Professorswohnung eingerichtet. Die bisherige Wohnung des katholischen Pfarrers im hinteren Flügel wird zweite Professorswohnung; in den hintersten Anbau kommen Hörsaal, Karzer und Krankenzimmer. Die oberste Etage enthält vorn und im Querbau je eine Professorswohnung, der ganze hintere Flügel mit seinen 12 Zellen, von denen je 3 zu einem großen Arbeitssaal vereinigt werden, dient den Seminaristen als Tagesraum, die bisherige Bibliothek wird gemeinsamer Schlafsaal, der große Festsaal oben vorn am Südende der Westfront evangelische Kirche. — Dieser Plan bedeutete insofern einen Rückschritt, als jetzt beide Promotionen auf einen Boden und in einen Schlafraum verlegt wurden, was für die Disziplin sehr nachteilig war. Im übrigen blieb es bei den ersten Vorschlägen: Famulus und Speisemeister erhielten den südlichen Teil des Erdgeschosses zugewiesen. Oberamt und Kameralamt mußten weichen, ebenso die drei im Kloster zurückgebliebenen betagten „Ex-Konventualen" (gegen Mietzinsentschädigung). Dem katholischen Pfarrer wurde die Alte Abtei, dem Kameralverwalter der Offiziantenbau angewiesen. Das Oberamt wurde wegverlegt.

Sommer 1810 kommt der König in eigener Person nach Schöntal und findet zu seinem großen Ärger, „daß das daselbst schon unter dem 14. Oktober vorigen Jahrs angeordnete Bauwesen so schläfrig und langsam betrieben worden ist, daß man wenig Hoffnung haben kann, solches noch vor dem Herbst, wo nach Allerhöchster Intension die Studenten daselbst hätten einziehen sollen, zustandegebracht zu sehen. Das Königl. Landbaudepartement hat sich unverzeihliche Fehler dabei zu Schulden kommen lassen, indem es die Aufsicht und Leitung dem Kameralverwalter, der gar nichts vom Bauwesen versteht, überließ"; dieser habe z. B. die Akkorde mit den Bauhandwerkern ohne Terminsetzung abgeschlossen (FAL).

Am meisten ärgerte es den König, daß die schönen Malereien in dem zur Kirche bestimmten Goldenen Saal durch den Ipser vernichtet worden waren. Der König fragte im höchsten Zorn, wer dies angeordnet habe, und enthob den als schuldig bezeichneten Kameralverwalter Ludwig auf der Stelle seines Amts [3]).

Die zum Bericht aufgeforderte Landbaudirektion verteidigte nicht nur ihr Bauwesen — „es stehe ihres Wissens nichts im Wege, daß die Räumlichkeiten bis Herbst bezogen werden könnten" — sondern auch die Entfernung der Gemälde: sie berief sich auf Anweisungen der Kommissäre v. Süßkind und v. Dünger, die gemeint hätten, „daß, wenn dieser Saal zur Kirche bestimmt werden sollte, es nötig sein dürfte, die darin befindlichen obscönen Gemälde und Figuren, worin sich besonders der Plafond auszeichne [4]), abzunehmen und den Saal einfach neu veripsen zu lassen"; diese Anweisung sei nicht zurückgenommen und deshalb die Veripsung in Akkord gegeben worden (FAL).

Noch am 17. September 1810 war bei den Behörden der Zeitpunkt der Verlegung der beiden Klosterschulen ins Seminar Schöntal nicht bekannt. Vorsorglich gibt daher die Oberstudiendirektion den Befehl, alles bereit zu stellen; denn es könne plötzlich der Fall eintreten, daß „Augustissimus die wirkliche Vollziehung noch für diesen Herbst verlange"; es seien aus Blaubeuren 18 Seminaristen und für die sämtlich nach Maulbronn beförderten Denkendorfer etwa 20 neu Aufgenommene zu erwarten, „wenn Augustissimus die Allerhöchstdemselben zu machenden Anträge allergnädigst genehmige" [5]). Die Einrichtungen seien aber nicht bloß für diese Zahlen zu machen, „da zufälliger Weise dermalen die Promotionen kleiner seien als das wirkliche Bedürfnis, das alle Jahre gegen 30 für geistliche und Lehrstellen erfordere". Auch seien außer dem Prälat und den vier Professoren

---

3) Nach Aufzeichnungen des Apothekers Fortbach-Schöntal wurde Ludwig später als Amtspfleger in Leonberg wieder angestellt; nach Bossert-Paulus-Schmid erst unter König Wilhelm; vgl. auch Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg S. 238.

4) Nach Fortbachs Angaben war an der Decke dargestellt „Die Entweihung der hl. Gefäße durch Nebukadnezar und die aus der Wolke kommende strafende Hand".

5) Das war keineswegs selbstverständlich. Der König hatte z. B. den Primus der 1808 für Denkendorf aufzunehmenden Promotion, einen Metzgerssohn, eigenhändig von der Liste gestrichen mit der Randbemerkung: Soll ein Metzger werden! (CWKG S. 546); vgl. S. 257 und Anm. 21.

mit ihren Familien noch ein Speisemeister, ein verheirateter und ein lediger Famulus nebst einer Köchin unterzubringen.

Endlich am 1. Oktober meldet der neue Schöntaler Kameralverwalter, das Kloster sei einzugsbereit, der 18. Oktober als Einzugstag möglich. Letzterer wurde aber vorsichtshalber auf Mittwoch, den 31. Oktober hinausgeschoben. Prälat von Cleß erhielt die Weisung, vorerst in Blaubeuren zu bleiben, Prälat von Pfleiderer [6]), von Denkendorf nach Schöntal umzuziehen und die Vorstandschaft des Seminars zugleich mit der neuen Generalsuperintendenz Öhringen zu übernehmen. Er soll mit den vier Seminarprofessoren zeitig am neuen Ort eintreffen, damit dort alles in Ordnung sei, wenn die Seminaristen einrücken. —

Am 10. Oktober kommt König Friedrich zu einer Jagd persönlich nach Blaubeuren und ist sehr ungehalten, als er die beiden Professoren Heermann und Fischer noch im Kloster antrifft. Sie müssen sofort aufpacken; und nach Denkendorf ergeht an Prälat und Professoren der Befehl, ungesäumt umzuziehen; die Blaubeurer seien schon unterwegs (16. Oktober).

So waren denn Vorstand und Lehrer in Schöntal sämtlich bereits häuslich eingerichtet, als die Schüler am 31. Oktober 1810 dort ihren Einzug hielten: 18 Seminaristen und 2 hospites kamen aus Blaubeuren; 19 neu aufgenommene und 3 hospites (unter letzteren 2 Katholiken!) aus den Lateinschulen des Landes bildeten die Novizenpromotion. Die so vereinigte Anstalt, „erstes ev.-theol. Seminar" genannt, beherbergte also 42 Zöglinge in zwei Klassen geteilt, wie das „zweite" in Maulbronn 1807 mit 37 Schülern begonnen hatte.

---

6) Prälat Immanuel von Pfleiderer, Ritter des 1806 neugestifteten Zivilverdienstordens (seit 1808), hatte gebeten, aus Gesundheitsrücksichten noch den Winter über in Denkendorf bleiben zu dürfen. Dies war ihm abgeschlagen worden. Er zog um, war aber dem neuen Doppelamt nicht mehr gewachsen. Er führt zwar das Reskriptenbuch seines Generalats bis zum 28. Oktober 1811 pünktlich weiter, doch mit sichtlich ermattender Hand. In der Nacht vom 6. auf 7. November stirbt er an Brustwassersucht (Eintrag Huttens daselbst). Sein Nachfolger wurde Jakob Friedrich von Abel, geb. 9. Mai 1751 zu Vaihingen a. d. E.; dieser hatte die Klosterschulen von Denkendorf und Maulbronn, dann das Tübinger Stift durchlaufen, war 1772 Professor der Philosophie an der militärischen Pflanzschule auf der Solitude, dann an der Hohen Karlsschule zu Stuttgart, 1790 an der Universität Tübingen geworden, 1792 auch Pädagogarch ob der Staig (im Nebenamt), bis er 1811 Prälat zu Schöntal und Generalsuperintendent von Öhringen wurde und als solcher (1819) Mitglied der württ. Ständekammer (ADB).

Die neue Anstalt hatte schon am 21. Oktober „Vorschriften für die Einrichtung in dem combinierten Seminar zu Schöntal in Hinsicht auf Unterricht und Disciplin" erhalten, die im wesentlichen gleichen Wortlaut hatten, wie die Maulbronner, nur sachgemäßer geordnet und der jüngeren Altersstufe angepaßt waren. Darnach gestaltete sich der Lektions- und Stundenplan analog dem in Maulbronn: die Schüler hatten 35 Stunden in der Woche, die ziemlich gleichmäßig auf alle Wochentage verteilt waren. Der Prälat, der zugleich Generalsuperintendent von Öhringen wurde, war zu keinem Unterricht verpflichtet, da er dienstlich zu sehr auswärts in Anspruch genommen wurde. Das evangelische Pfarramt von Schöntal mit seiner Umgebung übertrug das K. Oberkonsistorium den vier Seminarprofessoren als den „eigentlichen Parochis", wie es ähnlich bei den früheren Klosterschulen gehalten worden war; doch bekamen die Schöntaler nach einigen Jahren einen Vikar, der sie hauptsächlich im Predigen unterstützen sollte. (Als erster wurde am 18. Oktober 1815, zunächst wegen Erkrankung des Professors Heermann M. Ferdinand Baur, der spätere Blaubeurer Kloster- und Tübinger Universitätsprofessor, angestellt.) Seminararzt wurde Dr. Erbe, bisher Physikus in Forchtenberg; er erhielt freie Wohnung und 300 fl. Wartegeld jährlich. Den Musikunterricht erteilte für 100 fl. Zulage der Speisemeister Mayer.

Seine Krönung erhielt König Friedrichs Reform am 14. Januar 1813 durch „Visitationsrecesse, betreffend Anordnung eines Durchgangs, Übungen und Unterricht in der Muttersprache usw. bei den niedern evangelischen Seminarien" [7]).

3. Die Unhaltbarkeit der neuen Einrichtung.

Nach der Schlacht von Leipzig trennte sich König Friedrich nach einigem Zögern von Napoleon, und seine Truppen nahmen infolgedessen rühmlichen Anteil an den Kämpfen des Jahres 1814, diesmal auf seiten der Verbündeten gegen Napoleon. Friedrich beteiligte sich hierauf am Wiener Kongreß, der die Errichtung eines Deutschen Bundes und die Einführung ständischer Verfassungen in den einzelnen Bundesländern beschloß, Beschränkungen der fürstlichen Souveränität, denen zuzustimmen Friedrich sich ungern genug herbeiließ. Er fühlte sich aber doch verpflichtet, seinem Lande wieder eine Verfassung zu geben. Da die altwürttembergische Ständekammer für das neue, so stark vergrößerte und ver-

7) Wörtlich abgedruckt bei Reyscher XI, 2 S. 397—403. Auszug folgt im zweiten Teil.

änderte Württemberg nicht mehr paßte, so oktroyierte er Anfang 1815 eine neue, nach seiner Ansicht passendere Verfassung, gemäß welcher am 15. März 50 Adelige, 4 Vertreter der Kirchen und der Universität, sowie 71 bürgerliche Abgeordnete zu Stuttgart als Landtag zusammentraten. Die Versammlung verwarf jedoch sofort das ganze Verfassungswerk und verlangte stürmisch „das alte gute Recht" zurück. Dazu gehörte nach ihrer Ansicht auch die Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts, einschließlich der alten Prälaturen und der vier Klosterschulen.

Gegen die Umbildung der vier Klosterschulen zu zwei Seminaren hatte man von Anfang an in weiten Kreisen Württembergs ernstliche Bedenken, sogar die Behörden setzten ihr, am deutlichsten bei der geplanten Zusammenlegung der niederen Klöster in Denkendorf, passiven Widerstand entgegen; nach vollendeter Vereinigung führte die immer stärkere Belegung der Seminare die neue Einrichtung geradezu ad absurdum.

Die erste Schöntaler Promotion, die 1810 von Blaubeuren gekommen war, zählte nur 20 Schüler; durch 22 neueintretende (2. Promotion) wurde die Gesamtzahl auf 42 erhöht. Die 3. und 4. Promotion zählte je 29 Schüler, so daß 1811 die Gesamtzahl auf 51, 1812 auf 58 stieg. Die 5. Promotion, die am 19. Oktober 1813 eintrat, brachte 54 Schüler, wodurch die Gesamtzahl auf 83, durch die 6. Promotion mit 44 Schülern 1814 sogar auf 98 gesteigert wurde [8]). Da jede Promotion nach zwei Jahren ins Seminar Maulbronn wanderte, stellte sich dort, wenn auch zwei Jahre später, dieselbe Überfüllung ein.

Diese wachsende Zahl konnte mit guten Gründen beantragt werden. Denn durch Einbeziehung der neuen Landesteile in das Seminarbenefizium [9]) wurde der Andrang zum Landexamen gesteigert, und gleichzeitig mußten auch die neuen Teile Württembergs in zunehmendem Maß mit evangelischen Pfarrern versehen werden; beides rechtfertigte eine Vermehrung der Stipendiaten zur Genüge.

Die Überfüllung der beiden Seminare hatte naturgemäß schlimme Folgen nicht nur für die Unterbringung der Schüler, sondern vor allem für Unterricht und Erziehung. Insbesondere steigerte sich der Pennalismus in erschreckendem Maße. Die jüngere Promotion litt mehr und mehr unter den Übergriffen der älteren, so daß die

8) Bossert-Paulus-Schmid, Schöntal S. 60 ff. geben die vollständigen Schülerlisten.

9) Reyscher XI, 2 S. 380 f.: Zirkular der Oberstudiendirektion an die Rektoren der evangelischen Gymnasien in den neuen Landen vom 15. Aug. 1810.

Bestrafung durch Weinentzug bald nicht mehr genügte und man zu Karzerstrafen, ja schließlich zur Strafe des Ausschlusses schreiten mußte.

Auf Grund der alarmierenden Berichte der Prälaten von Schöntal und Maulbronn sah sich daher die Oberstudienbehörde am 22. November 1814 veranlaßt, die Notwendigkeit neuer Einrichtungen in den Seminaren darzulegen. Da nach Ansicht der Behörde die Kosten für eine Erweiterung der beiden Anstalten sich nicht lohnten, weil durch eine solche das Grundübel, das sie in der Kombination zweier Promotionen erblickt, nicht beseitigt würde, so empfiehlt sie die Trennung der Promotionen durch Wiederherstellung der alten Vierzahl der Klosterschulen, „als das geeignete Mittel, dem sonst unvermeidlichen Zerfall dieser ehrwürdigen, für Kirche und Vaterland so wichtigen Institute zu begegnen". Sollte jedoch die Kombination beibehalten werden, so könnte deren üblen Folgen vielleicht allmählich abgeholfen werden durch Anstellung von zwei oder drei „Magistern, welchen nach Art der Repetenten im theologischen Seminar zu Tübingen die beständige Inspektion zu übertragen und heizbare Zimmer zu beständigem Aufenthalt inmitten der Seminaristen auf dem Dorment anzuweisen wären".

Dieser Bericht und die Anzeige vom notwendig gewordenen Ausschluß eines Maulbronner Seminaristen veranlassen den König Friedrich am 21. Dezember 1814 zu dem Befehl, „daß den Ursachen der Unordnung nachgeforscht werden solle".

Ein daraufhin in beiden Klöstern vorgenommener Augenschein führte am 27. Januar 1815 zu einem „Abänderungsantrag der Sektion der Krondomänen, entweder die kombinierten Seminare wieder zu trennen und jeder Promotion einen besonderen Ort wie vormals anzuweisen, oder an jedem Seminar sogleich einen dritten Famulus, sowie 1—3 examinierte Kandidaten der Theologie als Inspektoren einzustellen". Hiezu müßten in beiden Klöstern weitere Räume zur Verfügung gestellt werden.

Da immer noch nichts erfolgt, erinnert am 20. Juni 1815 die Oberstudiendirektion an ihre letztjährigen Darlegungen, da sie je länger je weniger den angerichteten und immer mehr einreißenden Übeln zu steuern imstande sei; sie wiederholt ihren Antrag auf Trennung der Promotionen und macht ihn dringend, weil der nächste Schub schon in vier Monaten bevorstehe, der besonders Maulbronn in die größte Verlegenheit setzen werde, wo für 27 nach Tübingen abgehende Stipendiaten 37 aus Schöntal aufgenommen werden müssen, also 10

mehr als bisher, da doch schon die seitherigen 65 Schüler nur ganz notdürftig und nur mit Einbeziehung von Zimmern des noch unverheirateten Professors Harttmann [10]) hatten untergebracht werden können. Wenn daher die Trennung beider Seminare zur Zeit nicht möglich sei, so wäre doch wenigstens das Seminar Maulbronn bis Herbst zu zerlegen und eine Promotion mit zwei Professoren in eines der ehemaligen Klöster, etwa Bebenhausen, zu versetzen. Das würde sicherlich nicht mehr kosten, als eine Erweiterung Maulbronns.

Darauf erfolgt auf Grund eines erneuten Augenscheins ein Bericht der Landbaudirektion vom 14. Juli 1815: das Seminar Schöntal wäre mit geringen Kosten zu erweitern, falls man das für den König reservierte mittlere Stockwerk einbeziehen dürfte; aber in Maulbronn könnte man für 100 Zöglinge mit Inspektionspersonal nur mit großen Kosten (mindestens 4618 fl.) Raum genug schaffen, indem man den Bibliothekssaal durch Einziehung einer Zwischendecke heizbar machen, auf der Bühne (im Dachstock) einen Schlafsaal einrichten und die Zwischenwand im Speisesaal (dem Oratorium) entfernen würde. Demgegenüber verdiene der Vorschlag einer Trennung der Promotionen entschieden den Vorzug. Man empfehle daher die Unterbringung je einer Hälfte der kombinierten Seminare in den „durch Aufhebung der Jagdschlösser in Bebenhausen und Blaubeuren wieder disponibel gewordenen Gebäuden", eventuell auch in Denkendorf.

Unterdessen hatte auch der Landtag am 26. Juni 1815 in seiner umfangreichen Beschwerdeschrift (155 Druckseiten) der Seminarfrage seine Aufmerksamkeit zugewandt und darauf hingewiesen, „wie nachteilig diese Einrichtung in jeder Hinsicht sei"; denn „a) sind die Reisen für die Professoren, für die Zöglinge und ihre Eltern nach Schöntal meistens sehr kostbar; b) sind diese Anstalten wegen des beengten Raumes in Hinsicht auf die Studierenden selbst durchaus nicht auf das Bedürfnis des Vaterlandes berechnet; c) ist es für die Sittlichkeit und den Fleiß der Studierenden höchst nachteilig, daß immer verschiedene Promotionen nebeneinander bestehen ..."

10) M. Gottlieb Friedrich Harttmann, Stiftsrepetent und Erster Vikar zu Stuttgart, hatte sich Mai 1814 an Professor Märklins Stelle, der Dekan von Neuenstadt geworden war, gemeldet und war nach bestandenem Professoratsexamen am 7. Juni zu dessen Nachfolger ernannt worden. Die Kirchengeschäfte werden einem Vikar übertragen. Als im August 1815 Professor Hauff Dekan von Ulm wird, läßt sich der Pfarrer von Zell bei Eßlingen M. Christian Gottlieb Wunderlich auf Professorate prüfen und wird am 15. September als einziger Bewerber zu Hauffs Nachfolger ernannt (MA).

Diese Beschwerde des Landtags hatte nur zur Folge, daß der König erst recht nicht auf Änderungen seiner Einrichtungen sich einließ.

Am 28. Oktober 1815 richtet der Minister der geistlichen Angelegenheiten Jasmund eine „Erwiderung auf die Beschwerden der Stände, die Bemerkungen des § 11 N. 3 die kombinierten Seminarien zu Schöntal und Maulbronn betr." an das K. Staatsministerium. Er schreibt darin:

„Es ist notorisch und die Berichte der Vorsteher jener beiden Seminarien enthalten den Beweis, daß in diesen Instituten seit einigen Jahren bei einem nicht geringen Teile der Zöglinge Unfleiß, Vernachlässigung und Übertretung der Disziplinargesetze, Insubordination, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, Händelsucht, Exzesse im Spielen, Trinken usw. herrschend sind, und daß Drohungen und Strafen, wie die Entlassung zweier Seminaristen mit Kostenersatz, keine Besserung bringen." Daran ist lediglich die Kombination schuld; daher einziges Mittel dagegen die Wiederherstellung von vier abgesonderten Instituten. „Zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1810 sollen neben dem gewöhnlichen Bedürfnis von jährlich ungefähr 40 Subjekten für geistliche Dienste alle Jahr auch 3—4 Praeceptorandi in die Seminarien recipiert werden. Daher sind jetzt 80—90 in jedem Seminar, und so muß es vorerst bleiben, wenn das Bedürfnis der Kirche gedeckt werden soll." Das Kultministerium schließt sich mit dem Antrag an, es möchte einstweilen in Schöntal ein Teil des königlichen Stockwerks dem Seminar eingeräumt werden; Maulbronn aber müßte dadurch entlastet werden, daß man die Stipendiaten aus Stuttgart mit 120 fl. jährlicher Entschädigung ans dortige Gymnasium entlasse.

Jetzt ging der König wenigstens auf den ersteren Antrag ein und stellte am 26. November das ganze ihm vorbehaltene Stockwerk zu Schöntal zur Verfügung des Seminars, insbesondere „auch zur Unterbringung des daselbst aufgestellten Vikars".

Dieses Entgegenkommen half wenigstens die im Herbst 1815 in Schöntal neu eintretenden 45 Seminaristen unterzubringen. Beim Einzug der älteren Schöntaler Promotion in Maulbronn nimmt der noch unverheiratete Professor Harttmann wiederum aus freien Stücken 8 Seminaristen in seine Amtswohnung auf.

Natürlich droht im Herbst 1816 dieselbe Kalamität noch in erhöhtem Maße einzutreten.

Deshalb wagte das Staatsministerium am 8. Februar 1816 ein „Anbringen betr. die landständische Beanstandung der zwei Seminarien", worin es sich die drei Einwendungen des Landtags zu eigen machte und die Bildung einer

Kommission zur Abstellung der Beschwerden beantragte. Damit kam es aber übel an. Der König ließ ihm am 10. Februar sein „Befremden" ausdrücken, „daß es diesen Gegenstand als eine Beschwerdesache der Stände habe würdigen mögen, da diese, wo sie noch gar nicht konstituiert sind, noch gar nicht Kritik üben dürfen. Zudem geht das die Stände nichts an, sondern lediglich die Regierung". Nur die zuständigen Behörden hätten Recht und Pflicht, auf Übelstände hinzuweisen.

Die Oberstudiendirektion läßt sich das nicht zweimal sagen, sondern wiederholt gleich am 28. Februar 1816 ihren Antrag auf Trennung der Promotionen in vier gesonderte Anstalten.

Aber immer noch konnten beim König nicht alle Zweifel an der Notwendigkeit einer Änderung zerstreut werden; er erteilte vielmehr als Antwort den Auftrag, „den Gegenstand nochmals einer genauen Beratung zu unterziehen, eventuell mit Lokalvisitation und Beratung mit den Anstaltslehrern mit umfassenden Gutachten". Da der Behörde die Örtlichkeiten bekannt waren, wurden nur die Gutachten eingefordert und am 20. August 1816 einem 67 Folioseiten füllenden Bericht zugrunde gelegt, der pro und contra aus diesen Schriftsätzen zusammenstellt [11]).

Die angeblichen Vorteile der Kombination werden teils als ebensoviele Nachteile, teils als unerheblich dargestellt und nachgewiesen, daß jedenfalls die Vorteile einer Trennung jene weit überwiegen: „Kombinierte Bildungsanstalten für die Jugend setzen voraus, daß alles auch im einzelnen gut sei, und sind daher schwer zu halten, wenn der erste Enthusiasmus verflogen ist; sie bieten nur vermehrte Gelegenheit zu Zerstreuung und Verführung und wirken so nachteilig auf Studien und Sitten. Nachdem jetzt die einzelne Promotion so stark ist, wie anfangs zwei zusammen, sind gemeinsame Lektionen höchst nachteilig. Schon die Aufsicht und die Erhaltung der nötigen Stille und Aufmerksamkeit ist bei 80 und mehr Schülern erschwert, die Beschäftigung mit jedem einzelnen, die individuelle Behandlung und katechetische Lehrart fast unmöglich", die Korrektur, insbesondere des neueingeführten deutschen Aufsatzes, kaum noch zu bewältigen, auch die Privatstudien sind bei dem Gedränge in den Arbeitssälen sehr beeinträchtigt. Die Verschiedenheit der Methode bei einer Vielzahl von Lehrern wirkt hinderlich, wenige gute Lehrer zu haben, wäre besser: „Überhaupt paßt das Exten-

11) Traub S. 6—8 gibt ein ausführliches Referat über die eingesandten fünf Schöntaler Gutachten; nur einer der Professoren hoffte noch, man könnte die Übelstände durch organisatorische und bauliche Änderungen ohne Vermehrung der Seminare beseitigen.

sive eher für Gymnasien für alle Stände, als für Seminarien für Geistliche; der Lehrplan muß hier einfacher, die Bildung konzentrierter und alles darauf angelegt sein, den Jünglingen mehr intensives als extensives Wissen, Interesse für ihr bestimmtes Fach zu eigen zu machen. Dazu sind kleinere, einfachere Anstalten mit weniger Lehrern tauglicher." Ganz besonders betont werden die vermehrten disziplinären Schwierigkeiten infolge des zunehmenden Pennalismus, der folgendermaßen charakterisiert wird: „Unter den zwei Promotionen, welche zu gleicher Zeit in einem Seminar sind, entsteht sehr leicht ein feindliches Verhältnis. Dann drückt die ältere die jüngere; mit Plänen und Machinationen beider Teile gegeneinander wird die Zeit verdorben und der Eifer im Studieren geschwächt. Der Promotionsgeist nimmt den schlechten Kompromotionalen in Schutz, Ungerechtigkeiten und Anmaßungen werden verteidigt, er trotzt den Gesetzen und den Lehrern und macht dreist im Läugnen. Die jüngere Promotion hält sich, sobald sie die ältere wird, für den erlittenen Druck schadlos an der nächstjüngeren, und der Charakter beider wird auf diese Art verdorben. Der Fall tritt aber auch ein, daß die beiden Promotionen sich einander vertraulich nähern; dann geschieht es nur zu leicht, daß eine stillschweigende oder verabredete Konspiration beider gegen die Gesetze entsteht, und daß die Jüngeren, welche sichs zur Ehre rechnen, wenn die Älteren sich mit ihnen einlassen, durch diese um so gewisser verführt werden. So kommt es dann, daß bei zwei nebeneinander lebenden Promotionen die Fehler und Unordnungen sich durch eine kontinuierliche Tradition von einer Promotion zur andern fortpflanzen und unausrottbar werden. Man kann nun nicht mehr, wie es sonst möglich war, alle zwei Jahre bei der Ankunft einer neuen Promotion wieder neuen Grund und Boden legen." Die Nachteile der Kombination werden aber dadurch noch gesteigert, daß die verfügbaren Räumlichkeiten, ursprünglich für 40—50 berechnet, für 80—90 Schüler nicht mehr ausreichen. Die Seminaristen sind daher, wie das Militär in den Kasernen, aufs engste zusammengedrängt. Kein Wunder also, „daß seit der Kombination die in Tübingen eintretenden Promotionen in Kenntnissen schwächer befunden und ihre Zeugnisse immer ungünstiger wurden", daß Schüler wie Lehrer sich seither im Seminar weniger wohl fühlen, und daß das Vertrauen der Eltern zu den Anstalten nachläßt, weshalb gerade die besseren Stände sich immer mehr fernhalten. Schließlich wird gefragt: „Sind die Nachteile Folgen der Überfüllung oder der Kombination?" Es wird zugegeben, „manche dieser Nachteile entspringen der fortdauernd vermehrten Zahl", aber es wird betont, „sie werden verstärkt durch die Kombination". Zum Beweis werden besondere Disziplinarfälle aus beiden Klöstern und die wiederholten Klagen beider Prälaten über Spannungen und Reibungen zwischen den Promotionen vorgebracht. Insbesondere

wird ein Bericht des Prälaten von Abel aus Schöntal beigelegt, der die dort erlebten Exzesse, die Beschimpfungen und Mißhandlungen jüngerer Schüler durch ältere und die vergeblichen Bemühungen eines ganzen Semesters, Einigkeit zu erhalten und den Despotismus der älteren Promotion zu brechen, ausführlich schildert und darin eine Bestätigung seiner von Anfang an gehegten Überzeugung erblickt, „daß die Kombination viele untilgbare Übel mit sich bringt". Es wird daraus gefolgert, daß es notwendig sei, die beiden Promotionen in jeder Hinsicht in besondere Gebäude oder Flügel zu Maulbronn und Schöntal abzusondern, weder bei den Lektionen noch beim Essen zu vereinigen, ja die Zöglinge durch Aufsichtslehrer ins Freie begleiten zu lassen, um jede Kommunikation zu verhindern. Das wäre aber kein kombiniertes Seminar mehr, sondern zwei getrennte Anstalten, die nur zufällig unter einem Prälaten ständen; zudem wäre das Verbot jeglichen Verkehrs der Promotionen untereinander ebenso unnatürlich wie undurchführbar. Deshalb empfehlen sich eher vier räumlich getrennte Seminare; diese würden, abgesehen von zwei weiteren Vorständen, die ja, wie bisher, aus den bereits vorhandenen Generalsuperintendenten genommen werden könnten, nicht mehr Personal erfordern, als die beiden überfüllten kombinierten Seminare zusammen, für die in absehbarer Zeit doch weitere zwei Lehrer und zwei Famulatsgehilfen angestellt werden müßten. Diese einfachen, aber je mit der gegen früher verdoppelten Zahl von 40—50 Schülern besetzten Seminare würden außer dem Vorstand drei Professoren, einen Famulus und einen Famulatsgehilfen benötigen. Die Frage, „ob es nicht hinreichend wäre, statt des dritten Professors nur einen Vikar, d. h. einen examinierten, geschulten Magister, als Repetenten anzustellen, welcher einen Teil des Unterrichts, vorzüglich aber die tägliche Inspektion übernehmen und weniger kosten würde", ist mit Prälat Dapp und Professor Hartmann zu verneinen: „Ganz junge Männer haben weder das Ansehen noch die Erfahrung und Geschicklichkeit zur Aufsicht und nicht die Tauglichkeit zum Unterricht, wie die Professoren, und durch diese in der Mitte zwischen Professoren und Seminaristen stehenden Vikare würden manigfache Kollisionen herbeigeführt"; auch wäre bei ihnen der Wechsel zu häufig: also sind vier einfache Seminare mit je einem Vorstand, drei Professoren, einem Famulus und einem Famulatsgehilfen zwei kombinierten Seminaren mit je einem Vorstand, 6 Professoren, 2 Schuldienern und 2 Gehilfen unbedingt vorzuziehen; denn durch letztere würde nicht einmal etwas erspart werden. Ebensowenig beim Bauwesen, wenigstens in Maulbronn; denn dort müßten drei neue Professorenwohnungen gebaut werden (da schon jetzt der vierte vom Kloster entfernt wohnende Professor von der Inspektion befreit werden mußte) und mindestens vier Aufsichtszimmer im Wohngebäude der Semina-

risten, dazu getrennte Dormente und zwei weitere Hörsäle eingerichtet werden. Das alles würde den Voranschlag von 1815 weit überschreiten. Auch für Schöntal wäre es das billigste, daselbst ein einfaches Seminar zu lassen. Aber mit Recht werde gegen diesen Platz u. a. seine Entlegenheit, die den Eltern große Reisekosten bringt, und seine katholische Umgebung, die den Schülern unliebsame Eindrücke und Kollisionen verursacht, ins Feld geführt. Deshalb sollte der frühere Zustand wiederum hergestellt und Maulbronn, Bebenhausen, Blaubeuren und Denkendorf wieder als einfache Seminare eingerichtet werden; nur wäre ratsam, aus Blaubeuren vorher die Garnison zu entfernen. Um zu sparen, könnte man zur Not einstweilen noch in Schöntal ein einfaches Seminar belassen und Denkendorf zurückstellen (MA).

Unterdessen war es zu spät geworden, um noch für Herbst 1816 Abhilfe zu schaffen, wo dann auch in Maulbronn der Notstand aufs höchste stieg: außer den Zimmern in der Wohnung des Professors Harttmann wurden nicht nur auf dem Dorment alle Stuben gedrängt voll, sondern es mußten auch die beiden Krankenstuben und das physikalische Kabinett mit Schülern besetzt, ja, um für alle Schüler Raum im Hörsaal zu schaffen, die Orgel daraus entfernt werden. Durch die notwendig gewordene Erweiterung des Speisesaals, für den jetzt das ganze Oratorium benötigt wurde, fiel der Anrichteraum weg, und so mußten die dort aufbewahrten Tischgeräte und Lebensmittel in die Küche geschafft werden, die dadurch für die Verköstigung der nahezu 100 Personen vollends zu klein wurde [12]).

Am 7. September 1816 versucht es der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Graf Zeppelin, diesmal wohlweislich „ohne auf die inkompetente Beschwerde der Stände Rücksicht zu nehmen", mit einem „Bericht mit erschöpfenden Anträgen", dem er am 17. Oktober eine bewegliche Schilderung der unhaltbaren Zustände in Maulbronn folgen läßt (HASt).

Da stirbt am 30. Oktober 1816 König Friedrich überraschend schnell an den Folgen eines Schlagflusses, und damit bekam endlich die Seminarreform freie Bahn.

König Friedrichs Charakter und innere Politik fand erst lange nach seinem Tod eine gerechtere Würdigung. Am freundlichsten urteilt über ihn Kanzler von Rümelin (Reden und Aufsätze III, 43):

---

12) Bericht des Prälaten von Dapp vom 25. Juli 1817 betr. die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die Seminaristen auf den Herbst nach dem Eintritt einer großen Promotion unterzubringen (MA).

Friedrich trat als reifer und fertiger Mann von 44 Jahren die Regierung an, in vollster Manneskraft, mit hervorragenden Verstandesgaben und großer Erfahrung in Politik und Krieg ausgestattet. Sein Herrscherideal war der aufgeklärte Despotismus nach dem Vorbild Friedrichs des Großen. Einem solchen Manne mußte die bis ins Mittelalter zurückweisende Beschränkung der monarchischen Gewalt durch Landstände und ständische Ausschüsse auf die Dauer unerträglich werden. Letztere konnten zwar das an sich unbestreitbare „alte gute Recht" für sich geltend machen, aber auf seiten des Königs stand das ebenso unbestreitbare Not- und Vernunftrecht und das Zeitalter, das entschiedenen Fortschritt gebieterisch forderte.

5. Kapitel.

Die Reform des Königs Wilhelm I.

1. Das Seminar Blaubeuren.

König Friedrich war gestorben, ohne daß die langwierigen Verhandlungen mit dem von ihm eingesetzten Landtag zu einem Ergebnis geführt hatten. Sein Sohn und Nachfolger König Wilhelm erklärte sofort am 30. Oktober 1816 sich bereit, „eine dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen seines Volkes entsprechende Verfassung sicherzustellen". Er hatte insbesondere volles Verständnis für das Verlangen der evangelischen Kirche nach größerer Selbständigkeit und war daher grundsätzlich für abgesonderte Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts. Allein die Stände blieben so hartnäckig bei ihren einseitigen und von der Zeit überholten politischen Forderungen, daß König Wilhelm sich ebenfalls genötigt sah, sie schließlich aufzulösen. Und so regierte auch er noch drei Jahre selbstherrlich weiter. Aber unterdessen versuchte er doch, die gewünschten Reformen von sich aus in die Wege zu leiten.

So gelangte denn gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die längst spruchreife Seminarreform zur Ausführung und war bereits beendet, als der König im Juli 1819 nochmals die Hand zu einer Verständigung über die Verfassungsfrage bot und Ende September das Einigungswerk endlich zustandekam, eine Verfassung, die Württemberg aus einer absoluten zu einer durch zwei Kammern beschränkten „konstitutionellen" Monarchie machte. Die Volksvertretungen hatten daher noch keinen Anteil an der Seminarreform, sondern diese lag ganz in der Hand der königlichen Regierung.

Die Initiative ergriff wiederum die Oberstudiendirektion. In einem Bericht vom 16. April 1817 an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens legt sie auf Grund der dringenden Notrufe aus Maulbronn und Schöntal noch einmal die Notwendigkeit dar, die Promotionen baldigst zu trennen, damit in jedem Seminar künftig nur noch eine Promotion untergebracht sei. Das Ministerium läßt der Schulbehörde als Antwort am 6. Juli die Abschrift eines Entwurfs zu einem Vortrag beim Kgl. Geheimen Rat zugehen, worin unter ausführlicher Darlegung der Nachteile der kombinierten Seminare, „wie sie sowohl von der Ständeversammlung in ihrer Beschwerdeschrift [1]) als von den Vorstehern der vereinten Seminarien zu Schöntal und Maulbronn und von der Kgl. Oberstudiendirektion zur Sprache gebracht worden sind", im Namen aller Behörden und des Landtags der Wunsch ausgesprochen wird, wieder vier Seminare herzustellen. Aber wo? Jedenfalls sollte Maulbronn beibehalten werden, nicht jedoch Schöntal. Bebenhausen wäre wegen der verführerischen Nähe Tübingens und wegen seiner Tauglichkeit zu einer künftigen Forstschule abzulehnen, ebenso Denkendorf, das für eine landwirtschaftliche Schule in Aussicht genommen ist. Das Kloster Blaubeuren ist zwar seit 1808 zu einer Kaserne und zu Stallungen fürs Militär eingerichtet, bietet aber kein Hindernis, falls der König in die Räumung willigt. Das Schloß zu Winnental wäre zur Aufnahme eines einfachen Seminars tauglich, gehört aber vorerst noch der Kgl. Hof- und Domänenkammer. Das Ministerium gibt zu, daß, wenn früher bei Promotionen von 20—30 Zöglingen 2 Professoren und 1 Famulus genügten, künftig bei Promotionen von 40—45 Zöglingen 3 Professoren und ein Famulus mit einem Gehilfen erforderlich sind, „zumal der Unterricht vielseitiger und die Erziehung eingreifender betrieben werden soll", nur lehnt es als Vorstände Prälaten und Generalsuperintendenten ab, denn diese sind in der Regel „bejahrt und den Bedürfnissen des Knaben- und Jünglingsalters zu sehr entwachsen", auch allzuhäufig dienstlich abwesend. Die Vorsteher sollten jünger sein, mit Anwartschaft auf Dekanate und Prälaturen. Das Ministerium will auch nicht einfach den alten Zustand mit zweijährigen Kursen wiederhergestellt sehen, „wo die Vorbildung der jungen Theologen von verschiedenen Lehrern, die nicht unter demselben Vorstand standen, gegeben wurde und nur gleichalterige Schüler beisammen waren", sondern empfiehlt getrennte vierjährige Kurse

1) Siehe oben S. 295.

mit Schülern jeglichen Alters. Zu diesem Zweck soll jährlich jedem der vier noch zu bestimmenden Klöster oder Schlösser je ¼ der neu aufzunehmenden Promotion zugewiesen werden, damit in jeder Anstalt beständig vier Altersklassen beieinander seien und das gute Beispiel der Älteren die Jüngeren zur Nacheiferung anspore. Die Gefahren der Kombination seien überschätzt worden und durch bessere Erzieher zu beseitigen. Ein vierjähriger Kurs biete den Vorteil, daß jede Anstalt die volle Verantwortung für die Ausbildung ihrer Zöglinge von der Konfirmation bis zur Hochschulreife allein trage und etwaigen Mißerfolg nicht auf die über- oder untergeordnete Schwesteranstalt schieben könne. Das werde einen heilsamen Wetteifer unter den vier Seminaren wecken und Lehrer wie Schüler zu den höchsten Leistungen anfeuern.

Dieser „Entwurf" des Ministeriums wurde in der Oberstudiendirektion am 21. Juli 1817 in Gegenwart des Ministers, Freiherrn von Wangenheim, eingehend beraten. Dabei trug Assessor Jäger dem Kollegium ein von ihm verfaßtes Gutachten vor, worin er sich zunächst für den Vorschlag des Ministeriums aussprach, „wonach jeder Zögling die vier Jahre vom 14. bis 18. unter der Leitung ebenderselben Erzieher und Lehrer, also in ebendemselben Seminarium, in das er zuerst eintritt, bleiben, zugleich aber in jedem Seminarium Abteilungen von verschiedenem Alter, d. h. je ¼ von jedem der vier Jahreskurse, beisammen wären". Da diese Einrichtung s. E. ein allzu zahlreiches Lehr- und Aufsichtspersonal erfordern würde, so schlägt er aus Ersparnisgründen vor, nur drei Seminare nach den geschilderten Grundsätzen einzurichten, d. h. jedem der drei jährlich je ein Drittel der neuen Promotionen auf vier Jahre zuzuweisen, dann aber zur Bewältigung des Unterrichts der vier Jahresklassen je fünf Professoren beizugeben, „die gewiß genügen, besonders wenn man ihnen noch ein paar Repetenten oder ledige Collaboratoren beigibt, welche ihnen den am meisten Zeit raubenden Teil der Disciplinaraufsicht abnehmen könnten". Jäger legt dann einen Lektionsplan vor, welcher der 1. und 2. Abteilung 16 gemeinsame und je 12 getrennte, der 3. und 4. 18 gemeinsame und je 8 getrennte Wochenstunden zuweist.

Zum Schluß verfügte der Minister, daß sämtliche Anwesenden ihre vota auch schriftlich vorlegen sollten.

Das Kollegium hatte zu wählen zwischen

Plan A: 4 Seminare mit je einer ganzen Promotion und zweijährigem Kurs,

Plan B: 4 Seminare mit je vier Viertelspromotionen und vierjährigem Kurs,

Plan C: 4 Seminare mit je einer ganzen Promotion und vierjährigem Kurs,

Plan D: 3 Seminar mit je vier Drittelspromotionen und vierjährigem Kurs.

Direktor Süskind stimmte in Übereinstimmung mit seinem früheren Anbringen für Plan A, und wenn dieser nicht genehmigt werden wollte, in zweiter Linie für Plan C, ebenso die Räte Schwab und Flatt; mit Assessor Jäger stimmten die Räte Schübler und Werkmeister für Plan D. Somit blieb die Wahl unentschieden, wenn auch Plan A durch das Votum des Direktors die erste Stelle behauptete.

Diese Abstimmung führte zu einem „Anbringen des Geheimen Rats an den König betr. das Bedürfnis einer besseren Einrichtung der protestantischen niederen Seminarien vom 9. August 1817" (HASt). Darin wird der Vorschlag, zu den alten Einrichtungen (vier Anstalten mit zweijährigem Kurs) zurückzukehren, abgelehnt, dagegen Plan D (drei Anstalten mit vierjährigem Kurs in je vier Klassen aus Drittelspromotionen) befürwortet: die Vorstände sollen aber künftig keine altgedienten Pfarrer (Prälaten), sondern erprobte Schulmänner in den besten Jahren sein, denen fünf Professoren für den Unterricht und ein bis zwei „junge, nach Kopf und Gemüt gebildete Geistliche als Erzieher" beigegeben werden. Mit dieser Einrichtung wäre noch im laufenden Schuljahr in einem neu zu errichtenden Seminar der Anfang zu machen, hiezu wird Blaubeuren vorgeschlagen; für Schöntal wäre ein anderes Lokal zu suchen.

Ganz überraschend fügt der Geheime Rat einen zweiten Vorschlag hinzu: „alle vier Seminarien in Einem Lokal zu vereinigen."

Hiezu bietet sich eine passende Gelegenheit. Denn „S. K. M. haben sämtliche Schloßgebäude in Hohenheim der K. Oberfinanzkammer mit der Bestimmung überlassen, sie auf den Abbruch zu verkaufen". Das würde sicher nicht viel Geld einbringen, andererseits würde sich aber auch nicht leicht ein „Erziehungsort für Zöglinge, die bestimmt sind, Landprediger zu werden", finden lassen, der hiezu angemessener wäre als Hohenheim, das in der Mitte des Landes und in der Nähe der Hauptstadt liege, privatem und offiziellem Verkehr leicht zugänglich, zum Wetteifer mit dem Stuttgarter Gymnasium herausfordernd. Ein bereits vorgenommener Augenschein des Mi-

nisters des Kirchen- und Schulwesens in Begleitung des Professors von Thouret[2]) ergab, daß Raum für alle vier Seminare mit zusammen 160 Schülern und sämtlichen Vorständen und Lehrern vorhanden sei. Die Baukosten würden auf vier Jahre verteilt im ganzen nur 60 000 fl. betragen. Hohenheim wird deshalb auch vom Finanzminister empfohlen. Im Spätjahr 1817 soll nur die neue Promotion von 40 Seminaristen, mit Vorstand, zwei Professoren und ein bis zwei „Pädagogen", nach Hohenheim einrücken, ebenso die neuen Promotionen von 1818, 1819 und 1820, je mit besonderem Personal. Unterdessen würden die in Schöntal und Maulbronn gebliebenen alten Promotionen nach und nach alle nach Tübingen befördert und Schöntal und Maulbronn ganz geräumt. Auf diese Weise würde im Herbst 1820 die Vereinigung der vier Seminare reibungslos vollzogen sein; die einzelnen Seminare sollten jedoch getrennt bleiben, je unter eigenem Vorstand und Lehrerkollegium; dann wäre, „um Collisionen zu verhindern", nur noch ein „Obervorstand" erforderlich.

2) Wie sich später zeigt, war zu dieser ersten Besichtigung auch der vom Kultminister für eine der Vorstandstellen empfohlene M. Jeremias Friedrich Reuß, „Rektor des Pädagogiums in Eßlingen", zugezogen worden. Dieser bekam den Auftrag, die Frage zu beantworten: „Wie ist die Vorbildungsanstalt für 14- bis 18jährige Württemberger einzurichten, welche, zu evangelischen Geistlichen bestimmt, ihre Theologie und deren Hilfswissenschaften vom 18. bis 23. Jahre akademisch studieren sollen?" Er verfaßte vom 12. bis 15. August ein umfangreiches Gutachten, das schleuniger Drucklegung gewürdigt wurde unter dem Titel „Etwas für Verbesserung der vorbereitenden theologischen Seminare in Württemberg" (128 S. 8°). Diese Schrift fügt auf S. 33 zu Plan A—D noch hinzu: Plan E „vier Promotionen in Einem dazu geeigneten Lokal (z. B. Winnental, Hohenheim) 4 Jahre lang unter gemeinschaftlichen Lehrern und Einem Vorsteher"; und Plan F ebenso, „aber jede Promotion unter einem besonderen Vorsteher..., bloß in Betreff der äußeren Verhältnisse und Collisionen, also in Betreff der Polizei und Wirtschaft, wie auch der gemeinschaftlichen Lehrer der Nebenfächer, soll ein Oberhaupt über das Ganze gesetzt sein". Reuß empfiehlt in einem Nachtrag den Plan F mit ausführlicher Begründung (S. 72—128). — Nach der von ihm selbst ausgefüllten Personalliste (RBl) ist M. Jeremias Friedrich Reuß am 27. April 1775 zu Tübingen geboren als Sohn des Professors der Medizin Christian Friedrich Reuß und Enkel des Universitätskanzlers Prälaten D. Friedrich Christoph Reuß; nachdem er 1791—96 stud. phil. et theol. im Stift gewesen, wurde er 1796 für den Kirchendienst, 1797 für Präzeptorate, 1805 für Klosterprofessorate geprüft. Von 1797 an Präzeptoratsverweser in Brackenheim wurde er 1801 daselbst definitiv angestellt; 1806 wurde er Rektor des Pädagogiums in Eßlingen, Inspektor des Alumneums daselbst bis 1811, wo es in ein Schullehrerseminar verwandelt wurde, und 1809—1817 Kgl. Bücherfiskal, „bis die Censuranstalt aufgehoben wurde".

„Hohenheim würde so eine wahrhaft schöne, imponierende Einrichtung bekommen, dergleichen in Deutschland wenige Erziehungshäuser hätten".

Der König verlangt daraufhin Gutachten des Oberkonsistoriums und der Oberstudiendirektion, „*ob sich die Seminarien ohne Nachteil in ein einziges vereinigen lassen*" (21. August 1817 HASt).

Direktor von *Süskind* gibt schon am 23. August ein ausführliches Gutachten zu dem Vorschlag des Geheimen Rats ab. Zunächst macht er geltend, daß Hohenheim wegen der unvermeidlichen Bauarbeiten jedenfalls bis zum Herbst noch nicht bezogen werden könne; man müsse aber unbedingt für die neue Promotion, die weder in Schöntal noch in Maulbronn Platz finde, sofort für ein, wenn auch nur vorläufiges Unterkommen sorgen. Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn die vier Seminare (jedes für *eine* Promotion und jedes unter eigenem Vorstand) in Hohenheim vereinigt würden, dies manche Vorzüge biete gegenüber ihrer Trennung und Unterbringung an entlegenen Orten, sei es mit ganzen Promotionen oder Bruchteilen davon; z. B. genügen dann *eine* Küche, *ein* Speisemeister und weniger Küchenpersonal, *ein* Ökonomieverwalter, *ein* Arzt, *ein* Turnmeister, *ein* Musik- und Zeichenmeister und weniger Nebenlehrer, *eine* Bibliothek und *ein* physikalischer Apparat für alle vier Anstalten. Auch sei das Klima von Hohenheim gesund und seine Lage in der Nähe der Hauptstadt und in der Mitte des Landes vorteilhaft, bringe aber auch Gelegenheit zu Zerstreuungen und Verführungen mit sich, mehr noch als die Nachbarschaft Tübingens für Bebenhausen ... Nachdem alle Für und Wider eingehend besprochen sind, wobei u. a. bezweifelt wird, daß der Umbau Hohenheims nur 60 000 fl. koste, wie Thouret behaupte, vielmehr die Kosten auf 160 000 fl. geschätzt werden, kommt der Direktor zu dem Schluß, *einfache Seminare an vier entlegeneren Orten* kommen nicht teuerer, versprechen aber besseres Gedeihen, leichtere und sicherere Erreichung ihrer wesentlichen Zwecke, und empfiehlt daher die Einrichtung von vier getrennten Seminaren mit je *einer* Promotion aufs neue; jedenfalls sei der Plan der Zusammenlegung in Hohenheim noch nicht spruchreif, sondern diese wichtige Sache sollte noch weiter erwogen werden, einstweilen aber der nächstens neu aufzunehmenden Promotion das Kloster *Blaubeuren* oder das Schloß *Winnental* zum Aufenthalt angewiesen werden.

Am 2. September 1817 beraten das Oberkonsistorium und die

Oberstudiendirektion in gemeinsamer Sitzung (Protokoll in HASt). Dabei ist die Mehrzahl der Stimmenden „für die Vereinigung der vier Seminaristenpromotionen in eine Lehranstalt, namentlich in Hohenheim, falls der Kostenaufwand nicht zu groß werde ... Nur muß die Behauptung, daß nicht 60 000, sondern 160 000 fl. Kosten entstehen, noch geklärt werden, aber dann auch, was vier gesonderte Seminarien kosten". Wenn das Bauwesen sofortiges Einrücken der neuen Promotion verbiete, möge das Kloster Blaubeuren sofort zu deren vorläufigen Unterbringung hergerichtet werden, da die Hofkammer das Schloß Winnental zur Verfügung zu stellen ablehne.

Die zweite vom Geheimen Rat angeordnete Beaugenscheinigung Hohenheims wird am 7. September durch Hofbaurat Kümmerer und Hofbaumeister Barth vorgenommen, „Rektor Reuß aus Eßlingen ist, wie bei der ersten Besichtigung, anwesend". Dieser erklärt den in den Gebäulichkeiten auftretenden Schwamm für keinen „laufenden Schwamm" und die Maurer glauben, ihn leicht bekämpfen und beseitigen zu können. Die Kosten werden auf mindestens 100 000 fl. geschätzt, doch lasse sich ohne genaue Risse nichts Bestimmtes sagen. Jedenfalls aber sei eine provisorische Benützung des Lokals im laufenden Jahr noch nicht möglich, aber auch nicht notwendig. Denn Rektor Reuß weise in ausführlichem Schreiben auf ein Nebengebäude, wo Herzog Karl gewohnt habe, das mit 39 eingerichteten Zimmern und drei Küchen Platz für einen Vorstand, zwei Professoren und zwei Repetenten nebst einer ganzen Promotion biete und mit geringen Kosten rascher für sie hergerichtet werden könne, als Blaubeuren, wo man auch den kostspieligen Umzug von dort nach Hohenheim in Rechnung nehmen müsse.

Nach Ansicht des Oberkonsistoriums und der Oberstudiendirektion sollte vor der endgültigen Entscheidung der Kostenpunkt völlig geklärt werden. Einstweilen wäre aber die diesjährige Promotion nach dem motivierten Antrag des Rektors Reuß nach Hohenheim zu verlegen und diesem die unmittelbare Aufsicht über die Einrichtung zu übertragen, „da er die Sache versteht". Dieser Antrag vom 17. September schien Hohenheim den Sieg zu verbürgen.

Da lehnt König Wilhelm am 19. September überraschend die einstweilige Verlegung der neuen Promotion nach Hohenheim ab und entscheidet sich „für die Verlegung nach Blaubeuren, Bebenhausen oder sonstwohin". Es sollen genaue Berechnungen ange-

stellt werden, was Hohenheim und was vier abgesonderte Seminarien mit je einer Promotion und vierjährigem Kurs kosten würden.

Deshalb begibt sich Direktor von Süskind (mit Oberfinanzrat Autenrieth, Bergrat Wepfer, Landbaumeister Barth und Assessor Jäger) nach Bebenhausen und Blaubeuren, um festzustellen, was eine provisorische, dann aber auch was eine definitive Unterkunft einer Promotion daselbst erfordern würde. „Für das auf jeden Fall für unzweckmäßig anerkannte Lokal in Schöntal" schlägt die Kommission das Schloß in Waldenbuch vor und rechnet für die Einrichtung von vier Seminarien (Maulbronn, Waldenbuch, Bebenhausen und Blaubeuren) zusammen höchstens 18 406 fl. heraus, während Hohenheim auf mindestens 100 000 fl. kommen würde.

Um die Wirkung dieser Feststellungen abzuschwächen, richtet am 28. Oktober 1817 der Minister des Kirchen- und Schulwesens von Wangenheim ein langes persönliches Schreiben an den König, worin er bittet, „auch den durch seine pädagogischen Einsichten, wie durch seinen Eifer ausgezeichneten Rektor Reuß von Eßlingen und über dessen Gutachten den Assessor Jäger zu hören". Der Minister hat selbst sich davon überzeugt, daß Hohenheim trefflichen Raum für provisorische Unterkunft einer Promotion biete, und bestreitet aufs lebhafteste, daß Hohenheim teuerer zu stehen komme als vier getrennte Seminare zusammen. Er ist aufs tiefste überzeugt von der Vortrefflichkeit des Planes der Verlegung aller Seminare nach Hohenheim: „es würde ein zweites Schulpforta werden". An dieses Votum knüpft er gereizte Ausfälle gegen die pietistische Opposition im Lande, die aus den Seminarien immer neue Nahrung bekomme, besonders aber gegen Unterricht und Erziehung, wie sie in vier getrennten Seminaren gegeben würden. Er stellt deren Mangelhaftigkeit ins Licht der modernen Pädagogik und erklärt Direktor Süskinds Vorschläge für durchaus rückschrittlich: „für solche Anstalten sind alle Kosten schade; besser wäre alsdann, die Erziehung freizugeben und nur Stipendien auszuteilen." Des Ministers langer Rede kurzer Schluß lautet: „Hohenheim ist der einzige geeignete Ort für die provisorische Unterbringung der diesjährigen Promotion."

König Wilhelm legte diese Abhandlung dem Finanzministerium zur Äußerung vor. Dieses erklärt sich für unzuständig, was die religiösen und pädagogischen Bedenken des Kultministers anbelange, vom finanziellen Standpunkt aus sei jedenfalls Blaubeuren zu empfehlen, das Raum genug biete und rasch mit den geringsten Kosten wieder in den Stand gesetzt werden könne (8. November 1817).

Dies entscheidet gegen Wangenheim und Reuß. Am 9. November dekretiert der König: „Auf Grund beider Berichte vom 28. Oktober und 8. November befehlen Wir, daß die neue Promotion in Blaubeuren untergebracht und die Einrichtungen ohne Zeitverlust getroffen werden sollen."

Diese Entscheidung wurde sofort nicht nur an die „Sektion der Krondomänen" zwecks beschleunigter Ausführung der Bauarbeiten weitergemeldet, sondern auch an die Oberstudiendirektion „zwecks Einsendung von Vorschlägen betreffs Vorstand und zwei Professoren", außerdem sollte sie zwei Repetenten nach Blaubeuren berufen. Man hatte sich also trotz der vereinzelt geäußerten Bedenken wohl hauptsächlich auf Grund des Reußschen Gutachtens (S. 62—71) zu der wichtigen Neuerung entschlossen, künftig in den Seminaren junge Vikare als Aufsichtslehrer anzustellen, denen in erster Linie die Erziehung der Zöglinge anvertraut wurde. Vorbild für diese neue Einrichtung war das Tübinger Stift; dorther stammte auch die Amtsbezeichnung „Repetent". Schon nach Herzog Christophs Großer Kirchenordnung von 1559 waren dort neben den gewöhnlichen Magistern 6 magistri aus den Stipendiaten von den Vorstehern zu erwählen, um Anwesenheit und Fleiß der Stipendiaten zu überwachen und mit diesen „alle publicas lectiones in artibus, autoribus et theologia zu repetieren" [3]).

Die Personenfrage war rasch erledigt. Schon im Juli war der Oberstudiendirektion vom Minister des Kirchen- und Schulwesens der 42jährige Rektor Reuß zu Eßlingen „als Vorsteher oder erster Professor an einem der wiederherzustellenden Seminarien" empfohlen worden [4]), und gleichzeitig hatten sich zwei Tübinger Stiftsrepetenten M. Ferdinand Christian Baur und M. Friedrich Heinrich Kern zur Prüfung auf eine Seminarprofessur gemeldet, die sie dann vor dem Stuttgarter Gymnasialrektor Franz glänzend bestanden [5]). So

3) Reyscher XI, 2 S. 97; die entsprechenden „Vorschriften für die Repetenten der niederen Seminare" erschienen erstmals mit den Dienstvorschriften für die neuen Seminarlehrer am 26. Januar 1818 zunächst für das Seminar Blaubeuren: Reyscher XI, 2 S. 434—437.

4) Reuß hatte vor seinem gedruckten Gutachten von 1817 (s. o. S. 305 Anm.) 1812 „Lateinisch-deutsche Elementarübungen" und „Beiträge zur Methodologie des lateinischen Elementarunterrichts" herausgegeben; seine drei Druckschriften sind auf der Landesbibliothek zu Stuttgart erhalten.

5) Die Prüfungsarbeiten von Baur und Kern sind erhalten: Übersetzungen ins Lateinische, Griechische und Hebräische, lateinische Verse und eine Übersetzung vom Lateinischen ins Deutsche, endlich je eine Abhandlung in deutscher

konnte man am 17. November den gemeinsamen Wunsch aller drei, zusammen angestellt zu werden, rasch erfüllen.

Vorstand wurde Rektor Reuß und erhielt nach Analogie des Stifts [6]) den Titel Ephorus mit dem Rang eines Gymnasialrektors; er hatte freie Wohnung und angemessenen Gütergenuß, dazu einen Gehalt von 1200 fl., ein Drittel davon in Naturalien, endlich ein Drittel von den Einstands- und Kollegiengeldern der Seminaristen, was für ihn jährlich 373 fl. ausmachte.

Die Professoren Baur und Kern, „zwei junge Männer von den besten Hoffnungen", erhalten jeder gleichfalls Wohnung und Gütergenuß, dazu 900 fl., ein Drittel davon in natura, und gleichen Anteil an den Seminaristengeldern.

Die Repetenten erhalten, wie die Tübinger, freie Station und je 180 fl. jährlich (nur in Geld). Hiezu wurden die Kandidaten der Theologie Lempp und Hauff berufen.

Besoldet wurden ferner ein Famulus, ein Torwart als sein Gehilfe und ein Speisemeister. Wartgeld mit einigen Naturalien erhielten der Oberamtsarzt als Seminararzt und der Stadtmusikus als Musiklehrer.

Die Stadt Blaubeuren gab ihrer dankbaren Freude Ausdruck, indem sie 100 fl. für die Seminarbibliothek beisteuerte.

Die dringendsten baulichen Veränderungen wurden so rasch gefördert, daß die promovierten Landexaminanden des Jahres 1817 auf den 18. Dezember einberufen werden konnten. Es fand keine feierliche Einführung des Vorstands mehr statt; dieser hatte seinerseits den

Sprache, von Baur „Einige Bemerkungen über das θεῖον bei Herodot", von Kern über die anthropologische Frage: „Ist der Mangel des Gesichts oder des Gehörs beklagenswerter?", die er zudem seiner Lehrprobe zugrunde legte. Außerdem wurden beide auch mündlich geprüft (MA). Ihre Berufung nach Blaubeuren war ein besonders glücklicher Griff; das bezeugen viele ihrer dortigen Schüler, insbesondere die sog. Blaubeurer „Geniepromotion" (1821—25). Baur und Kern wurden 1826 als Professoren der Theologie an die Universität Tübingen berufen; vgl. Hermann Fischer, Die Geniepromotion. Sigwart (S. 42) nennt die Jahre 1817—1826 das „Heroenzeitalter" Blaubeurens: „Durch die seltene Vereinigung zweier Lehrer, wie Kern und Baur, mit ungewöhnlich begabten und strebsamen Schülern wurden die ersten 9 Jahre des wiederhergestellten Blaubeurer Seminars die schönsten, die vielleicht je eine derartige Anstalt gehabt hat, eine Zeit, die durch keinen Mißklang gestört, nur die schöne Entfaltung reicher Kräfte zeigte, eine Zeit, die darum mit seltener Einmütigkeit von den Lehrern wie von den Schülern in lebendigster Erinnerung bewahrt und als eine der schönsten und glücklichsten ihres Lebens gepriesen wird." Vgl. hiezu auch David Friedrich Strauß, Christian Märklin S. 17 f.

6) Ephorus hieß seit 1750 der Vorstand des Tübinger Stipendiums (bis dahin Magister domus); Leube, Stift I S. 10.

Auftrag, die Professoren und Repetenten in ihr Amt einzuführen. Die Lektionen wurden am 22. Dezember begonnen (Weihnachtsferien waren noch unbekannt).

Damit war eine neue Form des evangelisch-theologischen Seminars ins Leben getreten, die der Neuordnung der übrigen Anstalten als Muster diente. Hier zuerst wurde auch die Neuerung eingeführt, daß jede Promotion vier Jahre im gleichen Seminar zu verbleiben hatte.

2. Das Seminar Urach und die endgültige Gestaltung der Seminare Maulbronn und Schöntal.

Unterdessen hatte man auch die Verteilung der Promotionen zwischen Maulbronn und Schöntal geregelt. Am 8. Oktober 1817 war bestimmt worden, daß von der älteren dort befindlichen Promotion, die, 1815 neu eingetreten, eigentlich 1817 vollzählig nach Maulbronn vorrücken sollte, dort aber nicht Platz fand, nur die Hälfte abgehen, die andere aber noch ein Jahr mit der jüngeren, die 1816 eingetreten war, in Schöntal bleiben und erst Herbst 1818 nach Maulbronn nachrücken solle. So bekam Maulbronn Herbst 1817 nur 22 Seminaristen aus Schöntal und beide Klöster hatten also ein Jahr lang (1817—18) je 1½ Promotionen zu beherbergen.

Im Monat Dezember machte eine neue Kommission Sachverständiger (Oberfinanzrat Autenrieth von der „Sektion der Krondomänen", Bergrat Wepfer von der „Sektion des Landbauwesens" und Landbaumeister Baurat Barth) einen neuen Kostenvoranschlag für die Einrichtung des Schlosses Hohenheim und seiner Nebengebäude, der mit 121 000 fl. zwar noch unter der von Süskind geschätzten Summe blieb, aber doch dem König allzu kostspielig erschien. Er nahm deshalb am 6. März 1818 von dem Hohenheimer Projekt definitiv Abstand und entschied sich für die Einrichtung mehrerer abgesonderter Seminare.

Dies wird der Oberstudiendirektion eröffnet mit der Aufforderung, Bericht und Anträge mit Kostenüberschlägen zu letzteren einzureichen, worauf sie am 25. März ein ausführliches Gutachten „über die Einrichtung von vier abgesonderten niederen evangelischen Seminarien" abgibt:

„I. Vorerst dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das bisherige, zu zwei Promotionen sehr unvollkommen eingerichtete Seminar zu Maulbronn bleibend für eine Promotion zu bestimmen und einzurichten sein möchte. Es ist kein Grund vorhanden, dieses mit

größeren Kosten gegen ein anderes zu vertauschen. Raum für eine Promotion, einen Vorsteher, zwei Professoren und zwei Repetenten ist hinreichend vorhanden." Die notwendigen Einrichtungen für letztere werden auf 1354 fl. veranschlagt...

„II. Als ausgemacht wird ferner anzunehmen sein, daß das Seminar in Blaubeuren bleibe." Die inzwischen angeordnete „nähere Verbindung der Studien- und Schlafzimmer der Repetenten mit denen der Seminaristen" wird Kosten von höchstens 4000 fl. erfordern.

„III. Ein weiteres Seminar könnte zu Bebenhausen wieder eingerichtet werden." Der Voranschlag von 5843 fl. ist entschieden zu hoch, immerhin niedriger als an irgend einem neuen Ort. Für Bebenhausen spricht die alte Tradition. Die Lage ist gesund und die Nähe von Tübingen nicht nur nachteilig, sondern, insbesondere für die Lehrer, auch anregend und fruchtbringend. Zudem könnte dort schon im Herbst eingezogen werden, so daß „der immer noch sehr nachteiligen Einrichtung des Beisammenseins von je 1½ Promotionen in Maulbronn und Schöntal ein Ende gemacht werden könnte ... Auf den Fall, daß nicht zum Voraus für Bebenhausen entschieden werden wollte", wird auf Urach und Schorndorf hingewiesen, „deren Magistrate um Etablierung eines Seminars daselbst gebeten haben ..."

„IV. Sofort entsteht die Frage, ob als 4. Seminar Schöntal erhalten bleiben oder statt dessen ein anderes eingerichtet werden soll." Das Gutachten macht sich den beigelegten Bericht des Prälaten von Abel-Schöntal zu eigen, der die große Entfernung des an der Grenze des „Reiches" liegenden Ortes mit allen ihren Nachteilen beweglich schildert, dann sich über den „Zulauf von Bettlern, Juden und anderem Gesindel an diesem Grenzort, besonders aus dem ganz nahen moralisch und ökonomisch verdorbenen Berlichingen" beklagt und behauptet, „die in der Nähe liegenden einzelnen Häuser besonders Wirtshäuser, Höfe und Waldungen erschweren ungemein die Erhaltung der Ordnung und Disciplin"...[7]).

Die gleichfalls beiliegende Eingabe des Apothekers Fortbach von Schöntal, worin die Lage des Klosters verteidigt und beschönigt wird, gibt Anlaß zu einer gründlichen Untersuchung der Entfernung Schöntals von jedem einzelnen württembergischen Oberamt. Prälat von Abel, dem die Eingabe zur Begutachtung vorgelegt worden war, hatte des Apothekers Einwand, daß schon sehr viel Geld ins Schön-

7) In seinem Gutachten vom März 1816 hatte Professor Heermann geschrieben: „Der jüdelnde Spekulationsgeist der Gegend, die frühere Gewohnheit, sich bequem von den Brocken des Klosters zu nähren, und die herrschende Armut kommt nicht nur dem eigenen Gelüsten der Zöglinge durch verstohlenes Feilbieten von Käs, Lebkuchen, Eiern u. dgl. auf den Straßen entgegen, sondern es fehlt auch nicht an Leuten, die sie zur Weggabe von Kleidungsstücken und anderem gegen Zutragen von Wein, Bier und Tabak außerdem noch reizen" (EOK).

taler Kloster gesteckt worden sei, gelten lassen, ja Kameralverwalter Schnell hatte bestätigen müssen, daß der bisherige Aufwand bereits 50 000 fl. betrage und die Aufhebung des Seminars dem Staat einen Verlust von 170 000 fl. bringen würde, indem das auf 100 000 fl. geschätzte Anwesen wertlos würde und für den Umzug mindestens 200 000 fl. aufgewandt werden müßten; Ökonomieverwalter Hesler war sogar so weit gegangen, nicht nur die Verlegung in vielerlei Hinsicht zu widerraten, sondern auch einen detaillierten Plan zur Vereinigung aller vier Seminare in Schöntal vorzulegen und als allersparsamsten zu erweisen. Deshalb entscheiden die Gutachter diese Frage vorerst nicht, sondern erklären, „daß, wenn nur eine Promotion in Schöntal bleibe, die Verlegung dieses Seminars nicht so dringend sei, daß sie nicht, um allzugroßen Kostenaufwand auf einmal zu vermeiden, wenigstens noch ein Jahr ausgesetzt bleiben könnte". Dann habe man Zeit, die finanziellen Bedenken nachzuprüfen und Risse und Überschläge der Bauwesen von Urach und Schorndorf, etwa auch von Winnental und Göppingen, sich vorlegen zu lassen.

Dem Rätselraten, wo das vierte Seminar hinkommen sollte, machte die Stadt Urach ein Ende, indem sie sich schließlich zu einem Beitrag von 9000 fl. anheischig machte, wenn man hiezu das alte Kappenherrenkloster neben der Uracher Stiftskirche[8]), das den Namen Mönchshof führte, ausersehen würde; allerdings mit dem Vorbehalt, daß, wenn vor Ablauf von 60 Jahren das Seminar wieder wegverlegt werden würde, der Stadt eine entsprechende Quote zurückerstattet werde, und mit dem Wunsch, daß alle Bedürfnisse der Anstalt von der Stadt und deren Bürgern bezogen werden möchten. Durch dieses verlockende Angebot kam Urach in erste Wahl. Eine Lokaluntersuchung durch Oberstudienrat Jäger und Oberbaurat Etzel ergab, daß das Kloster mit einem Gesamtaufwand von 12 340 fl. bis zum nächsten Spätjahr eingerichtet werden könne.

So kam es am 6. Juli 1818 zu folgender Kgl. Entschließung:

I. Maulbronn soll als eines der niederen Seminare mit zwei Professoren und zwei Repetenten bestehen bleiben, letzteren aber Schlaf- und Wohnzimmer mitten unter den Seminaristen angewiesen werden; hiefür werden die verlangten 1354 fl. bewilligt, ebenso der Verkauf der Küferei, worin der 4. Professor untergebracht war.

II. Eines der vier Seminare soll nach Urach verlegt und hiezu

8) Gründung s. o. S. 18 f.

der Mönchshof, zurzeit Fohlenhof[9]), bestimmt werden; hiezu sind noch bis zu 4000 fl. aus der Staatskasse beizusteuern.

III. Zu Schöntal soll ein Seminar nur provisorisch beibehalten werden, weshalb alle baulichen Veränderungen vorerst zu unterbleiben haben.

IV. In Blaubeuren soll das Seminar endgültig verbleiben; deshalb kommt zu den bisherigen Baukosten noch die Einrichtung der Repetentenzimmer, so daß für jetzt im ganzen bis zu 5000 fl. (für die nächsten Jahre noch weitere 3000 fl.) aufzuwenden sind.

Die Voraussagen der Sachverständigen, daß die Vereinigung der vier Seminare im Schloß zu Hohenheim unverhältnismäßig mehr Baukosten verursachen würde, als vier getrennte Seminare zusammen, hatten sich also bestätigt.

Jetzt wurde aber der Umbau des Mönchshofs so rasch gefördert, daß die neue Promotion, bestehend aus 39 Seminaristen und 5 Gastschülern auf den 27. November 1818 nach Urach einberufen werden konnte. Zum Ephorus wurde Professor Hutten[10]) aus Schöntal berufen, und ihm zur Seite traten zwei Professoren (Köstlin und Finckh), sowie zwei Repetenten (Plieninger und Pauly). Der erste Speisemeister war zugleich Musiklehrer, der Oberamtsarzt Anstaltsarzt.

So waren denn die Seminare Blaubeuren und Urach nach der neuen Art in Gang gebracht. Jetzt galt es nur noch Maulbronn und ein viertes Seminar in derselben Weise einzurichten.

Bis Herbst 1818 hatten Maulbronn und Schöntal, wie wir gesehen haben, ein Jahr lang nur noch 1½ Promotionen beherbergt. Jetzt gab Maulbronn seine ältere Promotion ans Tübinger Stift ab und erhielt dafür aus Schöntal die zweite Hälfte der Promotion, die dort 1815 eingetreten war, so daß diese eine Promotion, nunmehr in Maulbronn vereint, daselbst noch für ein Jahr zurückblieb. Schöntal behielt gleichfalls nur noch eine Promotion, nämlich seine jüngere, die 1816 eingetreten war, diese aber noch ein drittes und viertes Jahr. Maulbronn bekam dann Herbst 1919 zum erstenmal

9) 1810 war im Klosterhof ein Kgl. Gestüt eingerichtet worden und wegen der Stallungen hatte der Kreuzgang verschwinden müssen; damals hieß es: olim Musis, nunc mulis. Dem König Wilhelm mißfiel es gleich bei seinem ersten Besuch, daß dicht bei der Kirche ein Fohlenstall sei; jetzt wurde das Gestüt nach dem nahen Güterstein verlegt (Eitle, Urach S. 11).

10) Hutten erkrankte in Urach am Scharlachfieber, von dem eine Augenkrankheit zurückblieb, die zur Erblindung führte, so daß er schon 1823 sich pensionieren lassen mußte; er starb am 6. April 1834 zu Urach (ADB).

eine Promotion Anfänger für vierjährigen Kurs; Schöntal fing erst 1920 mit einer neuen Promotion wieder von vorn an. Die geschichtliche Entwicklung hatte so die Reihenfolge Blaubeuren, Urach, Maulbronn, Schöntal (Merkwort BUMS) für den Eintritt der neuen Promotionen in die Seminare festgelegt.

Die Bestellung der Lehrkörper an den beiden letzteren Seminaren zog sich z. T. noch länger hin.

In Maulbronn blieben, nach Übertritt zweier Professoren in den Pfarrdienst, noch zwei Professoren (Harttmann und Wunderlich) übrig, so daß im Oktober 1818 auch zwei Repetenten (Widmann und Haug) angestellt werden konnten. Damit war auch im Kloster Maulbronn die neue Anstalt ins Leben gerufen. Für die Repetenten wurden jetzt Schlaf- und Wohnzimmer mitten unter den Seminaristen eingerichtet.

In Schöntal blieben nach Huttens Abzug noch drei Professoren (Hauber, Heermann und Fischer); diese bekamen vorerst nicht nur keine Repetenten zur Hilfe, sondern mußten sogar den Pfarrverweser Widmann als Repetenten an Maulbronn abgeben und das Pfarramt allein weiterführen. Alles blieb in der Schwebe, da noch immer nicht entschieden war, ob das Seminar in Schöntal bleiben oder anderswohin verlegt werden sollte. Die zurückgebliebene Promotion hatte jetzt reichlich Platz in den dem Seminar zugewiesenen Räumen, und somit war die Verlegung nicht dringend. Daher war noch im Herbst 1820 keine Entscheidung getroffen, so daß nichts anderes übrig blieb, als die für vier Jahre neu aufzunehmende Promotion noch einmal nach Schöntal einzuberufen.

Unterdessen hatte aber ein wahrer Wettlauf der Städte eingesetzt, die sich um das von Schöntal wegzuverlegende Seminar bewarben. Im Mai 1820 hatte Schorndorf, das gegen Urach unterlegen war, abermals das als Kaserne benützte Schloß vorgeschlagen, im Juni folgte Winnenden, das für Schloß Winnental plaidierte, dann kam Göppingen und Denkendorf um ein Seminar ein, endlich Bönnigheim am 7. April 1821. Gleichzeitig meldete Prälat von Dapp-Maulbronn den Einsturz eines Teils des Kellergewölbes unter dem Dorment seines Klosters, was die Räumung des Nordflügels notwendig machte. Jetzt kommt auch noch Königsbronn und bittet, das Seminar von Maulbronn in das dortige Kloster zu verlegen.

Um die strittige Frage endlich zu beantworten, bekommt Direktor von Süskind den Auftrag, mit einer Kommission Bebenhausen,

Winnental, Denkendorf und Bönnigheim zu besichtigen und bei dieser Gelegenheit auch den Bauschaden in Maulbronn zu beaugenscheinigen.

Er berichtet hierüber am 18. Juni 1821:

„Zu Denkendorf bieten die ehemaligen Seminargebäude allen nötigen Raum zu einer ganz vortrefflichen Seminareinrichtung dar." Aber „die eine Zeitlang dort eingerichtete Zuckerfabrik" hat einen Schaden verursacht, dessen Beseitigung etwa 15 000 fl. kosten würde.

Schloß Winnental ist so geräumig, daß das Seminar es nicht ganz füllen würde. Es wäre aber höchst unerwünscht, wenn das Schloß daneben noch andere Verwendung, am Ende gar zu Militärzwecken, finden würde. Die Baukosten werden auf 4500 bis 6000 fl. geschätzt, wovon allerdings die Stadt Winnenden 3000 zu übernehmen versprochen hat.

Bebenhausen wieder als Seminar einzurichten, würde etwa ebensoviel kosten, was aber allein die Staatskasse zu tragen hätte. Nach Einrichtung der vierjährigen Kurse ist auch die Nachbarschaft Tübingens ernster zu nehmen.

Diese drei Gelegenheiten kommen aber neben Bönnigheim kaum in Frage, dessen Schloß wohlgelegen, ziemlich neu und solid gebaut ist, und dessen Räume für das Seminar gerade ausreichen würden. Die Kosten der Einrichtung, die höchstens auf 1750 fl. kommen würden, will die Stadt tragen. Zudem könnten die Professoren und Repetenten dort den Diakonus ersetzen, dessen Besoldung also erspart würde.

Zuletzt besuchte die Kommission auch Maulbronn. Sie rät, das Seminar dort zu belassen, „da die Seminareinrichtung daselbst ganz dem Zweck entspricht und das Lokal geräumig, gesund und gut ist". Die Reparaturkosten von 2200 fl. bilden keinen hinreichenden Grund zur Verlegung der Anstalt, besonders da man dann für Maulbronn einen eigenen Pfarrer anstellen und besolden müßte.

Der K. Studienrat (so hieß seit 18. November 1817 die bisherige Oberstudiendirektion) erhielt hierauf (nach einem persönlichen Besuch des Königs in Schöntal) am 9. August 1821 folgendes Dekret: „Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge Höchster Entschließung vom 8. ds. Monats nach sorgfältiger Erwägung aller für und gegen die Verlegung des Seminars in Schöntal vorgetragenen Gründe für die fernere Beibehaltung dieser Anstalt zu Schöntal bestimmt" und dabei hauptsächlich in Betracht gezogen, „daß die Einwohner von Schöntal und seiner Umgebung mit dem Seminar eine für sie nicht unbedeutende Nahrungsquelle verlieren würden". Nunmehr sind auch in Schöntal die nötigen Baueinrichtungen zu treffen.

Sofort beginnen die Beratungen über die Verteilung des Raums. Das königliche Logis im ersten Stock wird vollends ganz dem Seminar eingeräumt; „wegen des Absteigequartiers S. K. M. in der Beletage der neuen Abtei äußern sich die künftigen Bewohner dahin, daß für diesen Gebrauch die nötigen Räume ihrer Wohnung stets bereit sein werden“ (26. Okt.). Der Prälat von Abel zieht daraufhin aus dem Erdgeschoß hinauf in die Nordhälfte der „Beletage“; die Südhälfte wird dem Seminararzt überlassen. Die bisherige Professorswohnung im 3. Stock darüber behält Professor Heermann, die im 2. Stock des Konventsbaus (nach hinten gelegen) wird dem Professor Hauber zugewiesen. Der darüber befindliche Tagesraum der Seminaristen im 3. Stock wird in zwei Arbeitssäle mit dazwischenliegendem Repetentenzimmer eingeteilt. Für die andere Abteilung mit ihrem Repetenten werden im 3. Stock des Verbindungsbaus zwei Arbeitssäle und ein Wohnzimmer eingerichtet. Das geräumte Erdgeschoß der Abtei wird nach einigem Zögern dem Kameralverwalter nordwärts als Wohnung, südwärts als Büro angewiesen. Der Offiziantenbau, der bisher das Kameralamt beherbergt hatte, wurde veräußert.

Jetzt konnte endlich auch die längst beschlossene Neugestaltung des Lehrkörpers vorgenommen werden. Von den übriggebliebenen drei Professoren wurde Fischer Ende 1821 zum Pfarrer von Plieningen ernannt [11]), dafür wurden auf Neujahr 1822 auch für Schöntal zwei Repetenten (Krauß und Klunzinger) angestellt. Die Einrichtung der neuen Arbeitssäle und Repetentenzimmer wurde bis 30. November fertig, so daß die Schüler endlich am 10. Dezember aus der Herbstvakanz zurückkehren konnten. Damit war auch das vierte Seminar nach dem neuen Plan eingerichtet.

Die Vorstandschaft der beiden bisherigen Seminare lag aber noch immer in der Hand der alten Generalsuperintendenten, des Prälaten von Dapp in Maulbronn, des Prälaten von Abel in Schöntal. Im Oktober 1823 wurde das Generalat Maulbronn von dort nach Ludwigsburg, das Generalat Öhringen von Schöntal nach Hall verlegt. Daraufhin wurde im Februar 1824 für jedes dieser beiden Seminare ein Ephorus als Vorstand ernannt, der Schöntaler Professor Hauber [12]) für Maulbronn,

11) Über diese harte Maßregel, sowie über Fischers ganzen Lebenslauf s. Dr. Max Fischers Familienbuch 1922 S. 9 ff.

12) Hauber, Karl Friedr., (1775—1851) durchlief die Klosterschulen Blaubeuren und Bebenhausen, dann das Stift, wurde Stiftsrepetent und machte 1799 seine wissenschaftliche Reise. 1802 Professor in Denkendorf, 1810 nach Schöntal versetzt, tüchtiger Mathematiker, Historiker und Philologe (ADB).

der Maulbronner Professor Wunderlich[13]) für Schöntal. Damit waren auch diese beiden Seminare vollends ganz nach dem Muster von Blaubeuren organisiert.

Das Ergebnis der Seminarreform unter König Wilhelm waren also vier Seminare je mit vierjährigem Kurs, die in der Reihenfolge Blaubeuren, Urach, Maulbronn, Schöntal jährlich nacheinander je mit ca. 40 Zöglingen besetzt wurden; angestellt waren an jeder dieser Anstalten ein Ephorus, zwei Professoren, zwei Repetenten und zwei Schuldiener (ein verheirateter und ein lediger), dazu ein Arzt (mit Wartgeld) und ein Musiklehrer (zunächst im Nebenamt). Die Kostreichung wurde an Speisemeister verdingt.

Die vier getrennten Seminare hatten nacheinander neue Instruktionen erhalten, wodurch die für die kombinierten Seminare (für Maulbronn 1807 und für Schöntal 1810) ergangenen Vorschriften den neugeschaffenen Einrichtungen angepaßt wurden (für Blaubeuren im Januar, für Urach im November 1818, für Maulbronn im April 1819 und für Schöntal im Dezember 1821). Diese sog. Normalverordnung enthielt die Dienstvorschriften für Vorstand, Professoren und Repetenten, den Lehrplan und die Richtlinien für Unterricht und Erziehung[14]).

In Maulbronn und Schöntal war der Prälat wegen seiner vielen Generalatsgeschäfte wie bisher nur zu einer (Religions-)Stunde verpflichtet; in Blaubeuren und Urach dagegen hatte der Ephorus von vornherein (wie später seit 1824 auch in den beiden andern Seminaren) bis zu 5 Wochenstunden zu geben. Die Professoren waren, wie bisher, überall je zu 10, die Repetenten je zu 5—6 öffentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. „Diese Stunden sind so zu verteilen, daß kein Seminarist an einem Tage mehr als 6 Unterrichtsstunden erhalte", doch sollen, „wo es nötig ist, einige dieser Lectionsstunden den stärkeren und einige den schwächeren Zöglingen besonders gegeben werden." Die Hauptfächer geben die Professoren, die Nebenfächer und Hilfsstunden die Repetenten. Die Gesamtzahl der Wochenstunden beträgt (ohne Musik) 33 in jedem der vier Schuljahre.

An den pädagogischen Prinzipien, wie sie zuerst in Maulbronn für das obere, dann in Schöntal für das untere kombinierte Seminar in

13) Wunderlich, geb. am 1. Dezember 1780, bes. in Mathematik hervorragend (1839 „Vorschule der Geometrie"), starb am 4. Mai 1843 zu Maulbronn.

14) Das Folgende nach dem Maulbronner Exemplar in EOK und Reyscher XI, 2 S. 673 ff., wo die Abweichungen der Instruktion von 1836 von der des Jahres 1818 in den Anmerkungen notiert sind. Weiteres über die Normalverordnung im 2. Teil.

die Tat umgesetzt worden waren, wurde nichts geändert. Die für diese beiden Anstalten getrennt erlassenen Vorschriften wurden nur für einen vierjährigen Kurs an ein und demselben Seminar umredigiert. Der Neuhumanismus beherrscht nach wie vor Lehrplan und Methode, nur Auswahl und Reihenfolge der klassischen Autoren wird noch etwas verbessert. Die Zahl der Schulfächer und der Pflichtstunden ist nicht herabgesetzt. Nur für die Erziehung der Zöglinge eröffnen sich ganz neue Aussichten, indem damit jetzt besondere Aufsichtslehrer betraut sind.

6. Kapitel.

Schlußbetrachtung.

1. Rückblick.

a) Die Klosterschulen.

Die bis zum Jahr 1824 verfolgte geschichtliche Entwicklung der württembergischen Klosterschulen begann mit der Reformation und Säkularisation der 14 großen Mannsklöster Württembergs durch Herzog Ulrich (1534). Nachdem das Interim des Kaisers Karl V. den Herzog (1548) gezwungen hatte, die Klöster ihren Orden zurückzugeben, stellte sein Sohn, Herzog Christoph, nach dem Passauer Vertrag (1552) und vollends nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) in seinem Land die Reformation wieder her. Er behielt aber nicht, wie sein Vater, das Kirchengut für sich, sondern machte daraus eine große Stiftung, die in erster Linie dem Kirchen- und Schulwesen seines Herzogtums zugutekommen sollte. In 13 der großen Mannsklöster gründete er 1556 evangelische Klosterschulen zur Heranbildung protestantischer Geistlicher; ursprünglich einander völlig gleichgestellt, wurden sie 1559 in 9 niedere und 4 höhere Klöster geschieden. Diese Schulen beschränkte aus Ersparnisgründen sein Sohn, Herzog Ludwig, auf 10, dessen Nachfolger, Herzog Friedrich, auf 5 Klöster, so daß von 1599 an nur noch Adelberg, Blaubeuren und Hirsau als niedere, Maulbronn und Bebenhausen als höhere Klosterschulen übrig blieben.

Diese fünf Anstalten fielen dem Dreißigjährigen Krieg zum Opfer. Im Jahr 1629 sprach das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. die Klöster wieder den Mönchsorden zu, von denen sie einst gegründet worden waren. Doch verjagten die Siege des Schwedenkönigs Gustav Adolf Anfang 1632 die Mönche wieder; und schon waren die Klosterschulen zu Bebenhausen, Hirsau und Maulbronn wieder in Gang,

als die schwere Niederlage der Schweden bei Nördlingen (Herbst 1634) ganz Württemberg wieder den Katholiken auslieferte und den Klosterschulen zum zweitenmal ein Ende bereitete, diesmal für anderthalb Jahrzehnte.

Der am 24. Oktober 1648 unterzeichnete Westfälische Friede setzte den Herzog Eberhard III. nicht nur in den ungeschmälerten Besitz seines Landes, sondern bestimmte auch, daß für die beiden christlichen Konfessionen der Besitzstand vom 1. Januar 1624 wiederhergestellt werden solle. Damit war entschieden, daß die Mönche sämtliche württembergischen Klöster wieder räumen und den Protestanten zurückgeben mußten.

Dadurch war Württemberg endlich in den unanfechtbaren Besitz der Klöster und des Reformationsrechts gelangt, und Herzog Eberhard III. konnte auf dieser neuen, sicheren Grundlage zum abermaligen Wiederaufbau der Klosterschulen schreiten: 1650 wurde Blaubeuren und Bebenhausen, 1656 Maulbronn und 1662 Hirsau wieder besetzt.

Bei diesen vier Anstalten blieb es bis zu den Raubkriegen des Franzosenkönigs Ludwig XIV. Die Einfälle der Franzosen führten 1692 zur Zerstörung Hirsaus und zur Räumung Maulbronns, 1703 zur Verlegung der Blaubeurer Klosterschule in das geräumte Kloster Maulbronn, so daß über ein Jahrzehnt nur noch zwei Klosterschulen bestanden, eine niedere, erst in Blaubeuren, dann in Maulbronn, und eine höhere im Kloster Bebenhausen, bis im Jahr 1705 durch Wiederbesetzung Blaubeurens unter Beibehaltung Maulbronns wieder eine dritte und im Jahr 1713 durch Besetzung Denkendorfs (an Stelle von Hirsau) eine vierte Klosterschule eröffnet wurde: Blaubeuren blieb Vorschule für Bebenhausen, Denkendorf wurde Vorschule für Maulbronn.

Der so gewonnene Zustand war endlich von Dauer. Die vier Anstalten zu Bebenhausen, Maulbronn, Blaubeuren und Denkendorf blieben beinahe 100 Jahre unverändert, bis 1806 das alte Herzogtum im größeren Königreich Württemberg aufging. König Friedrich verstaatlichte jetzt nicht nur, wie einst Herzog Ulrich, das ganze Kirchengut mitsamt den Klöstern, sondern verwandelte auch die vier sichtlich veralteten Klosterschulen in zwei neuzeitliche „evangelisch-theologische Seminarien", indem er die zwei höheren, Bebenhausen und Maulbronn, in letzterem Kloster, die zwei niederen, Blaubeuren und Denkendorf, im Kloster Schöntal vereinigte.

Damit war eigentlich die Geschichte der altwürttembergischen

Klosterschulen zu Ende und begann die Geschichte der neuwürttembergischen Seminare. Es erwies sich jedoch als unmöglich, hier haltzumachen. Denn die neue Einrichtung bewährte sich so wenig, daß die Klosterfrage nicht zur Ruhe kam und nach dem Tod des ersten Königs dessen Sohn und Nachfolger, König Wilhelm, in den Jahren 1817 bis 1824 zu einer neuen Organisation der Seminare schritt, indem er, neben Maulbronn und Schöntal, Blaubeuren wiederbesetzen und im Mönchshof zu Urach eine neue Anstalt eröffnen ließ, ferner in allen vier Anstalten vierjährige Parallelkurse einführte unter veränderter Zusammensetzung der Lehrerkollegien.

Jetzt war endlich eine dauernde Einrichtung geglückt: die vier evangelisch-theologischen Seminare (Blaubeuren, Urach, Maulbronn, Schöntal) bestehen bis auf den heutigen Tag im wesentlichen unverändert fort. Mit dem Jahr 1824 war somit ein End- und Ruhepunkt der geschichtlichen Entwicklung gegeben, der sich auch zum Ziel und Abschluß der Darstellung eignete, der aber auch zu einem zusammenfassenden Rückblick einlädt.

b) Die Schüler.

Die Klöster waren von Anfang an für Söhne solcher württembergischer Untertanen bestimmt, die unvermöglich waren oder sonst keine Gelegenheit hatten, „sie bei den studiis, bis sie zur Theologie tauglich, zu erhalten" (GKO.). Diese Bestimmung wurde im Lauf des 18. Jahrhunderts in ihr Gegenteil verkehrt, indem wegen des allzugroßen Andrangs Bauern- und Handwerkersöhne ausgeschlossen und dafür Honoratiorensöhne bevorrechtet wurden, eine Beschränkung, die am Anfang des 19. Jahrhunderts wieder wegfiel.

Das Eintrittsalter war zuerst auf 11—12 Jahre, seit 1559 dauernd auf 12 (bis 14) Jahre festgesetzt; seit 1727 mußten alle aufzunehmenden Schüler konfirmiert sein. Weitere Aufnahmebedingungen waren, außer der Angehörigkeit zum württembergischen Staat und zur württembergischen Konfession, eheliche Geburt, körperliche und geistige Gesundheit und eine genau bestimmte Vorbildung, die in einer Prüfung zu Stuttgart nachgewiesen werden mußte. Prüfungsgegenstand war anfangs nur eine schriftliche Übersetzung vom Deutschen ins Lateinische (mit mündlicher Prüfung in Grammatik, Dialektik und Rhetorik), später auch ins Griechische; im 18. Jahrhundert kamen die Anfangsgründe des Hebräischen hinzu, die gleichfalls schriftlich geprüft wurden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahr-

hunderts mußte schriftlich auch vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt werden; außerdem erwartete man lateinische Verse über das Thema der lateinischen Prüfungsarbeit. An Stelle der Dialektik und Rhetorik trat erst 1808 das Rechnen. Als neue Fächer kam 1822 die Religion, 1845 der deutsche Aufsatz hinzu usf.

Die Prüfung wurde anfangs einzeln nach Bedarf, dann meist gemeinsam und alljährlich einmal, lange Zeit am Pfingstdienstag abgehalten, daher „Pfingstexamen" genannt. Seit 1694 schwankt der Termin der jetzt „Landexamen" genannten Prüfung vom März bis September, bis schließlich letzterer Monat dauernd bevorzugt wurde.

Die Prüfung konnte bis zur Erreichung des 15. Lebensalters wiederholt werden. Wer das erstemal zurückgestellt wurde, konnte das nächste Jahr abermals erscheinen. Bald wurde es Regel, daß jeder Kandidat zweimal erscheinen mußte. Dementsprechend unterscheidet schon die Kanzleiordnung von 1606 erstens petentes, zweitens exspectantes; auch letztere konnten zurückgestellt und noch einmal geprüft werden und hießen dann exspectantes secunda vice. Im 18. Jahrhundert wird das fünfmalige Erscheinen zur Regel, ja vereinzelte kommen zum sechstenmal, bis im Jahr 1792 bestimmt wurde, daß das Landexamen nur noch dreimal (im 12., 13. und 14. Lebensjahr) gemacht werden dürfe. Erst seit 1849 besteht das Landexamen in einer einmaligen Prüfung, die hinwiederum manche Wandlungen durchgemacht hat[1]).

Auch die Zahl der Klosterschüler unterlag, wie die der Klosterschulen, vielen Schwankungen. Von Anfang an war die Besetzung der einzelnen Klöster mit evangelischen Schülern je nach den verfügbaren Zellen und Gefällen verschieden. Im Jahr 1565 scheint die Gesamtzahl der Stipendiaten in den 13 Klöstern und im Tübinger Stift 350 betragen zu haben. Jedenfalls wurde im Landtagsabschied dieses Jahres letztere Zahl für alle Zeiten festgelegt. Damals betrug die Gesamtzahl aller Klosterschüler 193; St. Georgen mit 8 Schülern stand gegen Maulbronn mit 24 Schülern (soviel Zellen hatte letzteres Kloster). Im Jahr 1584 zählte man in den auf 10 reduzierten Klosterschulen 185 Schüler; St. Georgen mit seinen 8 stand jetzt gegen Bebenhausen mit 34 Schülern; 1595 waren in den vier noch besetzten

1) Ausführlich handelt über das württembergische Landexamen bis zur Gegenwart (1927) Stahlecker S. 146—170; vgl. auch Hesselmeyer, Phänomenologie des Landexamens: Bes. Beil. d. Staatsanz. f. W. 1934 S. 265 ff. und 287 ff.

Klöstern ebenfalls noch zusammen 185 Schüler, 46—60 in jedem Kloster, 1597 vorübergehend 152, 30—60 im einzelnen Kloster. Mit der Fünfzahl der Klosterschulen kommt endlich System in die Sache, vier haben 33, Bebenhausen 34 Stipendiatenstellen, zusammen 166, und so bleibt es bis zu ihrem Untergang im Jahr 1630. Die im Dreißigjährigen Krieg in den Jahren 1632—34 zeitweilig wiederhergestellten drei Klöster wurden je für 44 Stipendiaten, zusammen also für 132 eingerichtet. Von den in den Jahren 1650—62 neueingerichteten Klosterschulen beherbergten drei je 33, Bebenhausen wieder 34 Schüler, zusammen also 133. So bliebs ein Menschenalter, bis im Jahr 1692 nur zwei Klosterschulen je mit mindestens 40 Schülern übrigblieben, zu denen 1705 eine dritte mit 35 Schülern trat. Erst als 1713 die vierte Klosterschule wiederhergestellt war, traten wiederum dauernde Zahlenverhältnisse ein. Jetzt wurde 25 die Normzahl in jedem Kloster, zusammen also 100, so daß die Klosterschülerstellen gegen Herzog Christophs Zeit fast auf die Hälfte zusammengeschmolzen waren. Im Jahr 1750 wird wegen Überfüllung des Stifts die Zahl auf je 20 herabgesetzt, zusammen also auf 80. Der gegen Ende des 18. Jahrhunderts nachlassende Andrang zum Theologiestudium bedingte noch ein weiteres Sinken der Schülerzahl, was dann 1806 und 1810 zur Zusammenlegung von je zwei Klosterschulen zu einem evangelisch-theologischen Seminar führte. Aber die zwei Seminare verdoppelten rasch ihre Schülerzahl, was schließlich zur Trennung in vier Seminare zu je 40 Schülern führte.

Die Benefizien, welche die Schüler genossen, blieben jahrhundertelang die gleichen. Neben völlig freier Station werden ihnen Kleider und Schuhe, Lichter, Schmer (zum Schuhputzen), Papier und Tinte geliefert und die Wäsche gewaschen. Beim Eintritt erhält jeder eine Bibel (bald auch das compendium theologiae), beim Abgang in die Ferien Reisegeld. Auch etwaige Krankheitskosten (bis 5 fl.) trägt die Klosterverwaltung. Dafür mußten sich die Stipendiaten verpflichten, sich nur dem Studium der Theologie zu widmen, eventuell Kostenersatz zu leisten.

Von Anfang an finden wir neben den Stipendiaten auch Gastschüler, die teils als supernumerarii (oft zugleich Anwärter auf etwa erledigte Freistellen) unter den Stipendiaten lebten, teils als hospites bei verheirateten Lehrern wohnten (anfangs beim Prälaten, später fast ausschließlich bei den Präzeptoren). Beide Arten hatten an den Benefizien keinen Anteil, zahlten vielmehr Kostgeld, erstere dem Kloster, letztere dem Kostherrn. Manchmal erhielten auch Söhne

von Klosterbeamten die Erlaubnis, vom Elternhaus aus den Unterricht im Kloster zu besuchen. Die Teilnahme an den öffentlichen Schulstunden war auch für die Gastschüler unentgeltlich; für Privatunterricht zahlten sie (jedenfalls seit 1720) wie die Stipendiaten den Präzeptoren Stundengeld. Die hospites waren nicht zu künftigem Kirchendienst verpflichtet [2]).

c) Die Lehrer.

Die Prälaten, ursprünglich selbstherrliche Eigentümer der Klöster, deren Konvent sie gewählt hatte, und Nutznießer der Einkünfte der Klostergebiete, wurden durch die Reformation dieser selbständigen Stellung mehr und mehr beraubt und als württembergische Landstände und Räte in die Stellung von herzoglichen Beamten und Untertanen gedrängt. Die Verwaltung der Klostergüter wurde schließlich einem dem Herzog verantwortlichen Verwalter übertragen und dem Prälaten nur noch eine ganz äußerliche Aufsicht über dessen Amtsführung (durch Mitunterzeichnung der Wochenrechnungen) übrig gelassen. Gleichzeitig wurde den Klostervorständen ein bestimmtes Gehalt ausgesetzt und damit ihr Privateinkommen von dem der Klöster streng geschieden. Dem folgte dann eine förmliche Kapitulation, die jeder Prälat vor seiner Einsetzung unterschreiben mußte, und worin er sich zur Treue gegen den Landesherrn, zum gehorsamen Erscheinen auf den württembergischen Landtagen und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Amtspflichten in Kirche und Schule verpflichten mußte.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg konnten nicht sofort alle Präla-

---

2) Die Aufnahme von Gastschülern bedurfte der Genehmigung des Konsistoriums, die dort auch zu Protokoll genommen wurde. Im 16. und 17. Jahrhundert erteilte es diese selten und ungern. Trotzdem setzte der allmächtige Landprokurator Eßlinger 1607 die Aufnahme seines ungeratenen Sohnes ins Kloster Adelberg durch; dieser wurde aber nach Jahresfrist nach des Vaters Sturz als pestis scholae wieder entfernt. 1617 lehnt deshalb Adelberg einen Gastschüler ab, „weil derartige nicht obligierte Knaben Abt und Präzeptoren viel Mühe machen, nicht gern studieren, sondern frei sein wollen". 1618 wird beantragt, ein in numerum promovendorum aufgenommener Knabe solle, „wie schon mehrmals geschehen", als supernumerarius in Hirsau aufgenommen werden und so lange Kostgeld zahlen, bis eine Freistelle für ihn frei werde. Ein gleichzeitig bei Präzeptor Geer untergebrachter Schüler zahlt diesem 35 fl. jährlich (FAL). In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrt sich die Zahl der Hospitanten in allen Klöstern auffallend; man findet deren bis zu 10 in einer Promotion.

turen wiederhergestellt werden; und zwei von den 14 blieben für immer nur „designierte", d. h. Titularprälaturen. Der Kampf von Prälaten und Landschaft um Wiederherstellung der alten Prälaturen und ihrer Rechte zog sich bis tief ins 18. Jahrhundert hin; er blieb in der Hauptsache vergeblich.

Die 14 Klosterprälaten (auch später die nur „designierten") hatten Sitz und Stimme in den württembergischen Landtagen und in den Ausschüssen, in die sie der Landtag wählte. Der Prälat von Bebenhausen galt als der vornehmste und hatte daher in Landtag und Ausschuß den ersten Platz und die erste Stimme; nach ihm und vor den übrigen Prälaten rangierte der von Maulbronn.

Mit den Klosterprälaturen blieben auch (nach anfänglichen Schwankungen) die vier Generalsuperintendenzen (Generalate) Württembergs verbunden; diese wurden seit 1599 dauernd den Äbten von Adelberg, Bebenhausen und Maulbronn, sowie dem Propst von Denkendorf übertragen. Die Vorstände dieser Klöster wurden daher außer zu den Landtagen und Ausschußsitzungen auch zu den jährlichen Zusammenkünften der Generalsuperintendenten („der Synodus" genannt) nach Stuttgart einberufen, was beides für sie oft lange Abwesenheit von Kloster und Klosterschule bedeutete.

Die Landstandschaft der 14 Prälaten endete mit dem altwürttembergischen Landtag im Jahr 1806, die letzten Generalsuperintendenzen wurden 1823 von den Klöstern wegverlegt.

Zu alledem waren die Prälaten der besetzten Klöster im Hauptamt Vorstände der Klosterschulen und als solche für Unterricht und Erziehung der Klosterschüler verantwortlich. Sie waren auch zur Beteiligung am Religionsunterricht und an den gottesdienstlichen Handlungen verpflichtet. Sie beanspruchten aber nicht nur wegen ihrer auswärtigen Geschäfte häufig Vertretung, sondern auch wegen Alters und Krankheit, weil allzuoft zwar verdiente und würdige, aber betagte und abgelebte Kirchendiener zu Prälaten ernannt wurden.

Dem Prälaten standen als die eigentlichen Lehrer und Erzieher der Zöglinge von Anfang an einer oder zwei Präzeptoren, später durchaus zwei (oder zuweilen auch drei oder als dritter ein ständiger Vikar) helfend zur Seite. Die beiden Klosterpräzeptoren erhielten 1752 den Professorentitel. Die in den Jahren 1807 und 1810 zu zwei Seminaren vereinigten Anstalten hatten vier Professoren. Die Wiederzerteilung der zwei Seminare in vier mit je zwei Professoren brachte als Gehilfen im Unterricht und namentlich in der

Erziehung von 1818 an je zwei Repetenten an jedes Kloſter. Letztere waren wieder, wie urſprünglich die Präzeptoren ſelbſt, ledige junge Pfarramtskandidaten, die unter den Zöglingen zu wohnen, mit ihnen zu ſpeiſen und auch die Nacht auf dem Dorment zuzubringen verpflichtet waren.

Vom Jahr 1594 an wurde in den noch beſetzten Klöſtern nacheinander neben dem ledigen Unterpräzeptor je ein verheirateter Oberpräzeptor angeſtellt, wobei dieſer mit Hilfe ſeiner Frau die Verköſtigung der Zöglinge und ſeines Kollegen zu übernehmen hatte. Als 1619 das Kloſter Maulbronn die Haushaltung wieder ſelbſt übernimmt, werden dort ſofort wieder zwei ledige Präzeptoren angeſtellt, während an den vier anderen Kloſterſchulen (bis zu deren Räumung im Jahr 1630) verheiratete Oberpräzeptoren die Speiſung behalten. Auch bei der kurzdauernden Wiederbelebung dreier Kloſterſchulen (1632 bis 1634) wird zu Hirſau und Bebenhauſen wieder je ein verheirateter Präzeptor mit der Koſtreichung betraut, während in Maulbronn hievon nicht die Rede iſt.

Bei der endgültigen Wiedereröffnung von vier Kloſterſchulen nach dem Dreißigjährigen Krieg kommt man grundſätzlich nicht mehr auf dieſe Einrichtung zurück, ſondern ſtellt nach und nach in jedem Kloſter einen eigenen Speiſemeiſter an. Trotzdem ernennt man jetzt nicht mehr zwei ledige, ſondern, um allzuhäufigen Lehrerwechſel zu vermeiden, zwei verheiratete Präzeptoren; nur Hirſau bekommt wegen Raummangels wieder einen ledigen Unterpräzeptor. Doch kehrte in der Folge dieſer Zuſtand, daß der jüngere Präzeptor unverheiratet war, auch an anderen Kloſterſchulen wieder ein. Deshalb wurde 1684 erneut der Grundſatz aufgeſtellt, daß beide Präzeptoren an den Klöſtern verheiratet ſein ſollten, nachdem ſchon vorher beide Stellen in ihren Bezügen einander gleichgeordnet waren. Doch blieb die Unterſcheidung von Ober- und Unterpräzeptor, die ſehr bald an Stelle der urſprünglichen Unterſcheidung von praeceptor theologiae und praeceptor bonarum artium getreten war, auch jetzt noch beſtehen, weil mit der oberen Stelle die ſtellvertretende Vorſtandſchaft der Schule, meiſt auch beſondere kirchliche Funktionen und Bezüge verbunden waren. Bei Erledigung der oberen Stelle wurde meiſtens der Unterpräzeptor zum Oberpräzeptor befördert. Daran änderte auch die Verleihung des Profeſſorentitels nichts. In den kombinierten Seminaren hatte der dienſtälteſte Profeſſor die Stellvertretung des Vorſtands und das Pfarramt, doch wurde er in letzterem von ſeinen jüngeren Kollegen unterſtützt.

d) Die Klosteroffizianten.

An der Spitze der Klosterhaushaltung stand der **Verwalter**, ursprünglich vom Prälaten, sehr bald nach der Reformation der Klöster vom Herzog ernannt. Seine Stellung wurde mit der Zeit immer selbständiger, sein Auftreten immer selbstherrlicher, was zu einer unversieglichen Quelle von Mißhelligkeiten mit dem Prälaten, zuweilen auch mit den Präzeptoren und Schülern wurde. Er hatte für alle Bedürfnisse der Klosterschule aufzukommen und die Aufsicht über das Klostergesinde zu führen. Solange die Klöster eigene Haushaltung hatten, war die Beschaffung der erforderlichen Lebensmittel und die Aufsicht über deren vorschriftsmäßige Zubereitung durch die Köche seine tägliche Aufgabe. Die von 1584 an in allen Klöstern nacheinander angeordnete Schließung der allgemeinen Klosterküche und die von 1595 an erfolgte Übertragung der Anstaltsküchen an verheiratete Präzeptoren bedeutete für die Verwalter eine willkommene Entlastung. Deshalb traten sie auch, als nach dem Dreißigjährigen Krieg die Kostreichung an sie zurückfiel, energisch dafür ein, daß in den besetzten Klöstern eigene Speisemeister angestellt wurden. Jede Woche hatte der Verwalter über seine Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und diese Rechnung dem Prälaten zur Unterschrift vorzulegen. Die Jahresrechnung war dem herzoglichen Kirchenrat zur Prüfung einzureichen. Zur Unterstützung war dem Verwalter ein Schreiber beigegeben. Im 18. Jahrhundert wurde der Verwalter den Präzeptoren im Rang gleichgestellt und erhielt manchmal sogar den Titel Expeditionsrat, ja Oberamtmann [3]).

Anstaltsdiener hatten die Klosterschulen wohl von Anfang an [4]), wenn auch die Schüler noch vielfach sich selbst bedienten und (wenigstens solange die Klöster noch eigene Haushaltung hatten) zahl-

3) In Maulbronn hat man schließlich einen Expeditionsrat und Oberamtmann nebeneinander.

4) Die älteste Verordnung über die Verrichtungen des „Hausknechts" finden sich im Hirsauer Verwalterstaat vom 17. Mai 1572; er hat das Weißzeug und das Brot für die Anstalt zu verwalten, den Konventstisch zu decken, aufzuwarten und einzuschenken, die Stuben zu kehren und einzuheizen u. a. m. (LA). In einem Bericht aus Lorch vom 13. Oktober 1575 (FAL) wird ein „Conventsknecht" mit ähnlichen Funktionen aufgeführt. Nach dem Denkendorfer Verwalterstaat vom 5. November 1580 hat der Mesner dem Hausknecht beim Betten, Kehren und Heizen zu helfen, ebenso beim Aufwarten bei Tisch (Schmidlin S. 378 ff.). In Maulbronn ist 1607 der „Schulfamulus" zugleich Mesner; im „Status von 1619" kommt zu den genannten Verrichtungen noch das Schlüsselverwahren, Uhrbesorgen, Morgenglockeläuten hinzu (HASt).

reiches Gesinde zu allerlei „Bosselarbeit" zur Verfügung stand. Auch nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden in den vier wieder eröffneten Klosterschulen von neuem Schuldiener angestellt, der zu Bebenhausen zugleich als deutscher Schulmeister, die an anderen Klöstern auch zugleich als Wundärzte. Der Famulus speist am Schülertisch und hat auf dem Dorment zu schlafen. Letzteres wird da besonders wichtig, wo nicht mehr ein lediger Präzeptor unter den Zöglingen wohnt. Schließlich werden (1807 und 1810) an den beiden kombinierten Seminaren Maulbronn und Schöntal je zwei Schuldiener angestellt, ein verheirateter und ein lediger; auf letzteren geht jetzt die Verpflichtung über, auf dem Dorment zu schlafen. Auch die wieder in vier Anstalten getrennten Seminare behalten diese Zahl bei, sowie die Verpflichtung des Unterfamulus, obgleich jetzt zwei ledige Aufsichtslehrer, die „Repetenten", auf dem Dorment ihre Arbeits- und Schlafzimmer haben.

Seit dem Dreißigjährigen Krieg gehörte zum Personal der Klosterschulen auch der bereits mehrmals erwähnte Speisemeister (auch oeconomus genannt), der mit Hilfe seiner Frau und einer Magd die Zubereitung des Essens besorgte; vorübergehend versah auch wohl eine tüchtige Köchin allein seine Stelle.

Bis gegen das Jahr 1700 hatten die Klosterschulen keine eigentlichen Musiklehrer. Anfangs versahen die Präzeptoren auch diesen Dienst. Dann wurden aus dem Kreis der Schüler rectores musices aufgestellt, um unter der Aufsicht der Präzeptoren die Gesangsübungen und die Kirchenmusik zu leiten. Berufsmäßige Musiker wurden, soweit bekannt, zuerst in Blaubeuren, insbesondere zur Ausbildung einzelner Schüler in der Instrumentalmusik, zugleich aber auch zur Unterstützung der rectores musices in der Vokalmusik herangezogen. Die andern Klosterschulen folgten diesem Beispiel.

Die übrigen mit dem Kloster enger oder loser verbundenen Personen (Knechte und Mägde, Handwerker, Taglöhner, Wäscherinnen u. dgl.), deren Zahl zudem nach Zeit und Ort verschieden war, können wir hier füglich übergehen. Es sei nur noch kurz Arzt und Bader erwähnt. Ersterer mußte bei Erkrankungen oft weither geholt werden, letzterer kam zu bestimmten Zeiten (ebenfalls meist von auswärts) ins Kloster, um einen Scher- und Badetag abzuhalten, im Notfall trat er auch als Wundarzt in Tätigkeit. Beide bezogen Wartgeld und wurden bei ihren Besuchen vom Kloster verköstigt. Erst die kombinierten und dann die wieder getrennten Seminare erhielten ortsansässige Anstaltsärzte, und es wurde darauf gesehen, daß der Oberfamulus als Wundarzt ausgebildet war.

2. Ausblick.

Die unter König Wilhelm I. geschaffene Einrichtung der vier evangelisch-theologischen Seminare blieb auch im Zeitalter des Parlamentarismus nicht unangefochten. Denn jetzt hatte der Landtag in beiden Kammern alljährlich mit dem gesamten Etat auch die Staatsleistungen für Kirche und Seminare zu prüfen und immer aufs neue zu bewilligen. Das gab den Abgeordneten reichlich Gelegenheit, diesbezügliche Wünsche auszusprechen und Anträge zu stellen, wovon sie gern und ausgiebig Gebrauch machten.

So beantragte schon am 21. Mai 1827 der Oberbürgermeister Feuerlein in der Kammer der Abgeordneten unter ausführlicher Begründung, den niederen theologischen Seminarien evangelischer Konfession möge die frühere Einrichtung wieder gegeben werden, wonach die Seminaristen nicht vier Jahre in einem Seminar, sondern zwei Jahre in einem niederen und zwei weitere Jahre in einem höheren zu verweilen hatten. Mehrere Prälaten unterstützten den Antrag, und so wurde er einer Kommission überwiesen. Da diese gleichfalls die Rückkehr zu der jahrhundertelangen Praxis für leicht und zweckmäßig erklärte, richtete der Landtag eine diesbezügliche Bitte an die Regierung [1]). Daraufhin trug der K. Studienrat den Ephoren auf, sich darüber zu äußern, „ob und in welchen Rücksichten nach den bisherigen Erfahrungen die neue oder die alte Einrichtung als vorzüglicher und zweckmäßiger anzusehen sein dürfte". Die Zwiespältigkeit dieser Äußerungen hatte zur Folge, daß die neuere Einrichtung noch länger belassen wurde, um ihre Zweckmäßigkeit noch besser zu erproben. Von da an wurde das Für und Wider mehrfach in der Presse erörtert, wobei der vierjährige Kurs in Ephorus Bäumlein von Maulbronn einen überzeugten Verfechter fand. Erst nach dessen 1865 erfolgtem Tod gewannen die Befürworter des zweijährigen Kurses die Oberhand. Nun nahm die Behörde die Lösung der Streitfrage in die Hand. Am 12. Februar 1869 legte sie in ausführlich begründetem Erlaß abermals den Ephoren die Frage zur Äußerung vor, was zur Folge hatte, daß durch königliche Entschließung vom 11. März 1873 die altbewährten zweijährigen Kurse wieder eingeführt wurden [2]). Seither sind „die niederen Seminare"

1) Verhandlungen der Kammer der Abg. des Königr. Württ. 1826 und 1827 4. Heft (Landtagsdebatte) S. 1108, 1782; 7. Heft (Kommissionsbericht) S. 1819; Entwurf einer Petition an den König S. 1820 f.

2) Eitle, Urach S. 23; Traub S. 9 f.

(so genannt im Gegensatz zum Tübinger Stift) auch wieder in untere und obere geteilt: Maulbronn und Schöntal erhalten jährlich abwechselnd die neuen Promotionen, die frisch von Konfirmation und Landexamen kommen, Maulbronn die ungeraden, Schöntal die geraden Jahrgänge; je nach zwei Jahren gehen die Promotionen in das entsprechende obere Seminar ab, die Maulbronner nach Blaubeuren, die Schöntaler nach Urach, wo sie je nach weiteren zwei Jahren, und seit 1830 nach Erstehung einer Aufnahmeprüfung, „Konkurs" genannt, ins Tübinger Stift übertreten. Die vier Seminare bilden auf diese Weise zusammen ein Obergymnasium von vier Klassen, dessen Sekunda sich in Maulbronn und Schöntal, dessen Prima sich in Blaubeuren und Urach befindet. Es wurde 1873 im Erlaß ausdrücklich betont, „daß einzig und allein aus den topographischen Verhältnissen der Seminarien entnommene Gründe diese Verteilung der Altersklassen herbeigeführt haben, daß somit durch diese Maßregel den Lehrern der Seminare Maulbronn und Schöntal in keiner Weise nahegetreten wird, sondern ihre seitherige tüchtige Leistung alle Anerkennung verdient".

Dieser Wechsel trat erstmals in die Erscheinung, als die im Herbst 1871 in Maulbronn aufgenommenen Zöglinge im Herbst 1873 nach Blaubeuren übertraten. Im folgenden Jahr 1874 wurden dann die 1872 in Schöntal aufgenommenen Schüler nach Urach versetzt, 1875 wieder die 1873 eingetretenen Maulbronner nach Blaubeuren u. s. f. Der letzte vierjährige Kurs hatte auf diese Weise in Maulbronn schon mit Sommer 1871, in Schöntal 1872 geschlossen, während Blaubeuren seinen letzten vierjährigen Kurs erst 1873, Urach 1874 ans Tübinger Stift abgab. Die zweijährigen Kurse haben sich seither durchaus bewährt, der regelmäßige Wechsel, der so je nach zwei Jahren eintritt, wird von Lehrern und Schülern als wohltätig empfunden.

Anfechtungen war auch die von König Wilhelm I. verfügte Unterbringung der Seminare noch wiederholt ausgesetzt; doch vermochte dies an ihrem Bestand nichts mehr zu ändern.

Am 26. Juni 1827 stellte in der Kammer der Standesherrn Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg einen Antrag in Aussicht, die vier Seminare aufzuheben und für diese in verschiedenen Kreisprovinzialstädten ebensoviele Gymnasien zu errichten und aus dem Ertrag der hierzu vorhandenen Stipendien den Jünglingen, die Theologie studieren wollten, freien Zutritt zu gestatten. Aber es stellte sich heraus, daß ein solcher Antrag verfassungswidrig war; denn nach der Verfassung von 1819 war der Staat verpflichtet, als Gegenleistung für

das eingezogene Kirchengut die niederen theologischen Seminare, und zwar als Internate zu erhalten; ohne Zustimmung der Kirche durfte hieran nichts geändert werden, und diese war für eine solche Maßregel nicht zu haben.

Am 13. März 1830 beantragte in der Kammer der Abgeordneten von Theobald-Tettnang, die vier niederen evangelisch-theologischen Seminare in vier passende Städte der vier Kreise des Königreichs zu verlegen: man möge ihnen die Einrichtung von Gymnasien geben, verbunden mit einem Internat für die Seminaristen nach dem Muster der neuerrichteten katholischen Konvikte in Rottweil und Ehingen; für den Jagstkreis wurde Hall, für den Neckarkreis Heilbronn, für den Donaukreis Biberach, für den Schwarzwaldkreis Calw oder Nagold vorgeschlagen. Die Internate sollten auch Pensionäre und Halbpensionäre aufnehmen, die nicht zum Studium der Theologie verpflichtet wären.

Am 16. Februar 1833 beantragte der Abgeordnete von Ulm, Professor Schwarz, die vier niederen Seminare wieder auf zwei zu reduzieren und solche mit den Gymnasien zu Heilbronn und Ulm in Verbindung zu setzen. Er versprach sich davon nicht nur Vorteile für wissenschaftliche und Lebensbildung der Zöglinge, sondern auch Ersparnisse, die er auf jährlich 11 820 fl. berechnete.

Endlich beantragte am 4. November 1848 der Abgeordnete Rotter: Die hohe Kammer wolle sich bei der Regierung dahin verwenden, „durch beschränktere Munificenz des höheren und der vier niederen protestantischen Seminare jährlich die Summe von 33 000 fl. zu erübrigen und dieselbe zur Besserstellung der protestantischen Geistlichen und Schullehrer zu verwenden".

Alle drei Anträge wurden zwar der Drucklegung für würdig erklärt, verschwanden jedoch in den Kommissionen [3]).

Aber auch die Schulbehörde selbst erwog mehrmals die Verlegung einzelner Seminare.

Im Sommer 1851 wurde bei einer Visitation des Seminars Urach festgestellt, daß daselbst die Räume äußerst eng und beschränkt, auch in schlechtem baulichem Zustand waren. Außerdem wurde von den Lehrern geltend gemacht, die feuchte Winterkälte erzeuge Krankheiten. Da sich Gelegenheit zu bieten schien, das Schloß Stetten im Rems-

3) Verhandlungen der Kammer der Standesherrn 1826/27 4. Heft S. 643; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1930 4. Heft S. 879 und 929 bis 954; 1833 Bd. 3 S. 3 und 38—54; 1848 1. Protokollband S. 342 und 1. Beilagenband S. 161—165.

tal zu erwerben und das Seminar dahin zu verlegen, wurde das Medizinalkollegium zu Rate gezogen. Dieses erklärte, es sei kein Beweis zu erbringen, daß der Aufenthalt im Mönchshofe besonders ungesund wäre; eher lasse sich die Verlegung mit der Dürftigkeit der Unterbringung begründen. Von letzterer wurde abgesehen und versucht, die gerügten Mängel durch bauliche Veränderungen zu beseitigen.

Im Herbst 1856 kam eine Verlegung des Seminars Maulbronn ernstlich in Frage. Schon 1852 hatte eine in der Gegend herrschende Ruhrepidemie auch das Kloster befallen, woran zwei Zöglinge gestorben waren; 1856 erkrankte ein großer Teil der Promotion (12 Seminaristen und 2 Hospites), dazu einer der Repetenten und der Musiklehrer, am Typhus („Schleim- und Nervenfieber"), woran ein Schüler starb. Da diesmal die Krankheit ganz aufs Kloster beschränkt blieb, suchte man zunächst die Ursache in der Unterbringung der Zöglinge (daß nur solche Personen erkrankt waren, die aus der Seminarküche gespeist wurden, war übersehen worden). Deshalb wird eine Verlegung der Anstalt beantragt, wobei man außer an Stetten i. R. auch wieder an das Schloß zu Bönnigheim dachte. Die berufenen zwei „Medizinalvisitatoren" fanden, daß die Lage von Maulbronn nicht gerade als ungesund bezeichnet werden könne, daß also damit eine Verlegung kaum zu motivieren wäre, wenn man auch bei einer Neuanlage einen so feuchten Ort nicht gewählt haben würde. Jedenfalls aber entsprächen nach ihrer Ansicht „die beiden Arbeitszimmer Hellas und Forum nebst dem dazwischenliegenden Repetentenzimmer auch nicht den billigsten Anforderungen der Salubrität einer öffentlichen Lehranstalt".

Daraufhin besichtigten auch Direktor Knapp und Prälat von Oettinger das Seminar und waren „peinlich berührt", daß den Seminaristen in dem schönen, geräumigen Kloster gerade die geringsten Gelasse angewiesen waren; sie beanstandeten gleichfalls die drei genannten Räume als unwohnlich und düster hinter schmalen vergitterten Fenstern und dicken Mauern mit Ausblicken gegen die hohe Klostermauer und den Berghang dahinter, und in feuchte, ummauerte Höfe, deren Luft durch Schweineställe und undichte Latrinenschläuche verpestet werde. Da jedoch die übrigen Stuben von keiner Seite beanstandet wurden und Ephorus Bäumlein sein Kloster standhaft verteidigte, indem er nachwies, daß die beanstandeten Stuben keinen höheren Krankenstand aufwiesen als die anderen, begnügte man sich schließlich mit einer baulichen Verbesserung der beanstandeten Nord-

seite des Dorments, wofür 4644 fl. bewilligt wurden (9. Sept. 1857).

Unterdessen hatte Ende April der „Schwäbische Merkur" voreilig die Nachricht von einer geplanten Verlegung des Seminars Maulbronn nach Stetten i. R. verbreitet. Das gab dem Ephorus Elwert in Schöntal und seinen Professoren Eyth und Mezger den Mut, am 7. Mai 1857 den Wunsch auszusprechen, bei nächster Gelegenheit möchte auch ihre Anstalt anderswohin verlegt werden. Der Schöntaler Lehrerkonvent macht geltend, die konfessionellen Gegensätze am Ort hätten sich seit der Gründung des Seminars verschärft, so daß die Anstalt neuerdings „von konfessioneller Abneigung umgeben und beengt" sei. In solcher Abgeschiedenheit fehlen auch die Mittel zu geselliger Bildung der Zöglinge, da der Zutritt zu den Familien ihrer Vorgesetzten hiezu nicht ausreiche. Da entgegnet wurde, daß „schon 1820 ähnliche Gründe als nicht durchschlagend zurückgewiesen worden", führten sie in einer zweiten Eingabe am 28. Dezember 1857 einen gewichtigeren Grund ins Feld: die örtlichen Verpflegungsschwierigkeiten, namentlich was Fleisch, Milch und Butter betreffe, machen es unmöglich, den anerkannten Mängeln der Kostreichung abzuhelfen. Dabei wurde eine Verlegung der Anstalt ins Schloß zu Kirchheim u. T.[4]), das in rein evangelischer Umgebung und in der Mitte des Landes liege, als „höchst wünschenswert" bezeichnet. Trotz einer dritten Darlegung der Mängel und Schwierigkeiten der Lage Schöntals kommt von der Regierung kein Bescheid; erst im Jahr 1861 erfährt man, „die s. Z. darüber gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis". Eine Eingabe des Kirchheimer Gemeinderats vom November 1860 und ein neuer Bericht des Schöntaler Ephorus vom Dezember 1861 brachten die Sache von neuem in Gang. Sommer 1861 findet auf Anregung der Schulbehörde Lokalunterſuchung durch eine Baukommission statt, und die von ihr ausgearbeiteten Pläne werden im Februar 1862 dem Schöntaler Lehrerkonvent zur Äußerung vorgelegt. Da stellt sich heraus, daß das Seminar sich in Kirchheim räumlich entschieden verschlechtern würde, so daß der Ephorus, so gern er persönlich umziehen würde, doch seine Bedenken im Hinblick auf das Unterkommen der Anstalt in Kirchheim nicht unterdrücken kann. Am 1. Juli 1862 bitten dann noch die Gemeinden Schöntal, Berlichingen und Bieringen um Belassung des Seminars im Schöntaler Kloster. Und auf diesen Wunsch

4) Dieses seitherige „Apanageschloß" war durch den am 2. Januar 1857 erfolgten Tod der Herzogin Henriette, der Mutter der Königin Pauline von Württemberg, verfügbar geworden.

wird um so bereitwilliger eingegangen, als auch die Hofkammer Bedenken trägt, das „Apanageschloß" zu Kirchheim herzugeben. Im Juli 1863 werden daher der Schulbehörde „höherer Weisung zufolge die Akten zurückgegeben".

Im Jahr 1895, dann 1903—1905 wurde in der Kammer der Abgeordneten die Frage der Umgestaltung der bestehenden Seminareinrichtung wieder aufgegriffen. Stets waren es Gründe der Ersparnis, der allseitigen Ausbildung und freieren Erziehung der künftigen Theologen, die ins Feld geführt wurden. Der nicht enden wollenden Debatte setzte endlich die ausgezeichnete Denkschrift über die Organisation der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 13. Mai 1907[5]) ein Ziel, indem einerseits an Hand der Geschichte dargelegt wird: Solange das 1806 eingezogene Kirchengut nicht wiederhergestellt ist, hat der Staat die niederen theologischen Seminare, und zwar als Internate, zu erhalten und kann hierin ohne Zustimmung der Kirche keine Änderung vollziehen; andererseits wird für die immer wieder vorgeschlagenen Änderungen (Verlegung der vier Seminare an vier oder an zwei Gymnasialorte, Vereinigung aller vier an einem Gymnasium, Verschmelzung von je zwei Seminaren in eins zu Maulbronn, Schöntal oder Blaubeuren) eine Rechnung aufgestellt, die alle Illusionen, als ob dadurch Ersparnisse erzielt werden könnten, zerstreut. Zugleich werden auch die Vorteile der bisherigen Seminarerziehung in gebührender Weise hervorgehoben, so daß es der Kammer eindringlich klar gemacht wird: „Auf die bewährte Selbständigkeit der Seminare zu verzichten, sie von den erinnerungsreichen, für die Jugend besonders eindrucksvollen alten Stätten völlig zu trennen und den ländlichen Zuschnitt dieses Anstaltslebens in einer Zeit, in der man anderwärts ein lebhaftes Bedürfnis nach ländlichen Erziehungsheimen empfindet[6]), einer entscheidenden Änderung zu unterziehen" — das wäre ein Schwabenstreich.

Die bei jeder Budgetberatung im Landtag von neuem drohende Einmischung der Abgeordneten in Seminarangelegenheiten hielt beim evangelischen Konsistorium das Bestreben wach, die Seminare wieder unter kirchliche Aufsicht, Leitung und Verwaltung zu bekommen.

Schon in einem Anbringen vom 7. Juli 1821 begründete der Synodus diesen Anspruch ausführlich, und Kirche und Staat

5) Verhandlungen der Zweiten Kammer 1907, Beilagenband 100 S. 523—529; Verfasser Ministerialrat Adolf Marquardt.

6) Lang, Philanthropinismus einst und jetzt, S. 306 ff.

einigten sich schließlich dahin, daß in der Oberschulbehörde unter einem evangelischen Direktor zwei geistliche und ein bis zwei weltliche Mitglieder des evangelischen Konsistoriums Sitz und Stimme haben sollten. Diese gemischte Aufsichtsbehörde arbeitete dann zur Zufriedenheit von Kirche und Staat, bis 1850 die Häufung der beiderseitigen Geschäfte eine völlige Personaltrennung zwischen Konsistorium und Studienrat nötig machte.

Am 25. November 1850 erneuerte daher der Synodus den Anspruch der evangelischen Kirche auf die Seminare. Er erkennt es „mit Dank als eine glückliche Fügung, daß in den verflossenen Jahren der K. Studienrat dadurch, daß je 3—4 Räte des evangelischen Konsistoriums in ihm saßen und bei der Beratung der Seminarangelegenheiten die Majorität bildeten, den kirchlichen Interessen in wünschenswerter Weise entgegenkam". Er ist damit zufrieden, wenn künftig, wie vorgesehen, wenigstens noch „ein Mitglied des Konsistoriums den Sitzungen und Prüfungen des Studienrats mit Stimmrecht und in wichtigen Sachen als Korreferent für Religionsunterricht und Erziehung beiwohnt", verlangt aber, daß die evangelischen Seminare ganz in die Verwaltung des evangelischen Konsistoriums zurückgegeben werden. Ersteres wurde bewilligt, letzteres abgelehnt, besonders nachdem Ephorus Bäumlein (Maulbronn, 25. Febr. 1851) eine einseitige Unterstellung der Seminare unter das Konsistorium als nachteilig für die von ihm geleitete Anstalt bezeichnet hatte. So wurde am 25. März 1851 Prälat von Kapff als außerordentliches Mitglied in den Studienrat berufen.

Dabei blieb es, auch als der Staat dem beharrlichen Drängen des bischöflichen Ordinariats endlich nachgab und die katholischen Konvikte hinsichtlich der religiösen Erziehung und Hausordnung dem Bischof von Rottenburg unterstellte. Dies veranlaßte den evangelischen Synodus, in einem Anbringen vom 17. Februar 1858 auf die Seminarfrage zurückzukommen; die Minderheit verlangte zwar „die reale Leitung und Aufsicht durchs Konsistorium und völlige Rechtsgleichheit der Kirchen", die Mehrheit sah aber ein, daß die Seminare sich doch von den Konvikten dadurch wesentlich unterschieden, daß sie nicht bloß Internate, wie jene, sondern auch Schulen waren und daß deshalb „von einer Scheidung beider bei den engen Beziehungen von Unterricht und Erziehung" nicht die Rede sein konnte. Wegen der Wichtigkeit des Unterrichts, der im wesentlichen dem des Obergymnasiums entsprach, erschien es zweckmäßiger, der Oberschulbehörde die Leitung zu überlassen, der Synodus beantragte

daher nur, daß Einblick und Einfluß der Oberkirchenbehörde auf die Entwicklung der Seminare verstärkt werde.

Diese Seminarfrage kam erst zur Lösung, als die Revolution von 1918 durch ihre Forderung der Trennung vom Staat und Kirche eine reinliche Scheidung und gesonderte Verwaltung zur unumgänglichen Notwendigkeit machte. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden auf Grund der Verfassung des freien Volksstaats Württemberg vom 10. Mai 1919 (RegBl. S. 85 ff.) sofort aufgenommen und führten am 3. März 1924 zum „Gesetz über die Kirchen" (RegBl. S. 93 ff.), das nicht nur der evangelischen Kirche Württembergs mit dem 1. April 1924 Selbständigkeit verlieh und zur einstweiligen Regelung der beiderseitigen Finanzen, anstatt der bis dahin fortgesetzten vollen staatlichen Versorgung der Kirche einen staatlichen Zuschuß in Form einer jährlich festzusetzenden Pauschalsumme auswarf [7]), sondern auch über die Klosterschulen wichtige Bestimmungen enthielt. § 73 dieses Gesetzes lautet: „Die evangelisch-theologischen Seminare (und die katholischen Konvikte) werden durch Vereinbarung des Kultministeriums mit der Oberkirchenbehörde in die Leitung und Verwaltung der Oberkirchenbehörden überführt, soweit diese Anstalten der Erziehung und Verpflegung der Zöglinge und ihrer besonderen Vorbildung zum Kirchendienst dienen"; und in Absatz 2: „ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, samt den Staatsleistungen werden im Einvernehmen mit der Oberkirchenbehörde durch Verordnung geregelt".

Auf Grund von Absatz 2 erschien am 5. März 1928 eine Verordnung des württ. Kultministeriums „über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare (Seminarverordnung)", die diese für öffentliche Schulen erklärt, die von der staatlichen Unterrichtsverwaltung beaufsichtigt und geleitet werden. Gleichzeitig wurde vom Kultminister und vom Kirchenpräsidenten eine „Vereinbarung über die niederen evangelisch-theologischen Seminare" unterzeichnet, welche die Seminarheime, d. h. die mit den Seminarschulen verbundenen Internate, der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterstellt und die diesbezüglichen Staatsleistungen regelt [8]). Damit

7) Insgesamt leistete auf diese Weise der Staat im ersten Jahr (1924/25) für die im landeskirchlichen Haushaltsplan festgestellten Bedürfnisse der evangelischen Kirche Württembergs rund 7,1 Mill. RM. (Mayer u. Wurm S. 15).

8) Die entsprechende „Vereinbarung über die niederen Konvikte" kam mit dem bischöflichen Ordinariat zu Rottenburg erst am 21. bzw. 22. März 1934 zustande und trat mit dem 1. April 1934 in Kraft.

nun aber nicht Schule und Internat als zwei getrennte Anstalten auseinanderfielen, wurden beide zu einer „evangelischen Seminarstiftung" zusammengefaßt, zu deren Leitung und Verwaltung eine besondere Behörde zwischen Staat und Kirche eingeschoben wurde, der „Vorstand der Ev. Seminarstiftung". Dieser Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden von der Kirche aus Mitgliedern des Oberkirchenrats gestellt, das vierte beruft das Kultministerium aus den evangelischen Mitgliedern der Ministerialabteilung für die höheren Schulen. Die „Ev. Seminarstiftung" ist eine „rechtsfähige kirchlich-bürgerliche Stiftung des öffentlichen Rechts" unter kirchlicher und staatlicher Aufsicht und wird von der genannten gemischten Kommission im Auftrag von Kirche und Staat verwaltet. Zur etwaigen Änderung oder Aufhebung der Stiftung ist eine neue Vereinbarung des Kultministeriums und des Oberkirchenrats erforderlich.

Die finanziellen Leistungen sind folgendermaßen geregelt: Der Staat gewährt der Stiftung zur Unterhaltung der Seminarheime und der sachlichen Kosten der Seminarschulen eine jährliche Pauschalsumme nach der Preislage von 1928 in der Höhe von 154 000 RM. (Diese Summe ändert sich nach dem Maßstab der Preis- und Lohnbewegung.) Einen etwaigen Mehrbedarf hat die Kirche zu decken. Der Staat besoldet ferner die staatlich angestellten Lehrer (Ephorus, beide Studienräte und den philologischen Repetenten), die Kirche die kirchlich angestellten (Musiklehrer, theologischen Repetenten und beide Seminardiener).

Was die Gebäude betrifft, so hätte die Kirche die mit Seminaren besetzten Klöster am liebsten alle ganz als Eigentum übernommen. Darauf ging aber die Staatsregierung nicht ein. Sie wollte das Kloster Maulbronn und den Blaubeurer Hochaltar ihres hohen Kunstwerts halber nicht aus der Hand geben und trug aus andern Erwägungen Bedenken, das Kloster Schöntal der Ev. Seminarstiftung zu übereignen. Demgemäß wurden nur die Seminargebäude und -grundstücke in Urach und Blaubeuren (an letzterem Ort ohne den Hochaltar) in das volle Eigentum der Stiftung übertragen; dagegen verblieb das Klosteranwesen in Maulbronn und Schöntal in Eigentum und Unterhaltungspflicht des Staats, ging aber in den dauernden Besitz der Stiftung über, für die eine „bürgerlich-rechtliche Dienstbarkeit" im Grundbuch eingetragen wurde, mit dem Recht, die Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke für die Zwecke der Seminare unentgeltlich zu benützen.

Die Vorstände der vier evangelisch-theologischen Seminare, die bis dahin nur auf den Staat verpflichtet gewesen waren, wurden am 1. April 1928 vom Kirchenpräsidenten D. Dr. von Merz zu Stuttgart auch auf die Kirche verpflichtet. Im übrigen machte sich die staats- und kirchenrechtliche Umstellung der Seminare zur Evang. Seminarstiftung weder im Schul- noch im Internatsleben der Anstalten bemerkbar, sie brachte in Lehrplan und innerer Einrichtung keinerlei Änderung mit sich.

Die vier getrennten Seminare hatten nacheinander neue Instruktionen erhalten, wodurch die für die kombinierten Seminare ergangenen Vorschriften in den Jahren 1818—1821 den neuen Einrichtungen angepaßt wurden. Nach dieser „Normalverordnung" erhielten die Seminaristen noch immer neben freier Station Kleider, Schuhe, Lichter, Papier und Tischwein (seit 1819 jedoch nur noch die Hälfte der Weinportion in natura, die andere Hälfte in Geld). Die Kutten waren zwar seit 1807 abgeschafft, aber noch die „Normalverordnung" verfügt: „Die Seminaristen haben bei allen Gottesdiensten und Feierlichkeiten Rock, Weste, Beinkleider und Strümpfe, alles schwarz zu tragen, Werktags aber mit dunkelgrauen oder -blauen Oberröcken oder Röcken, schwarzen Westen, langen Beinkleidern und Stiefeln nebst rundem Hut oder anständiger Kappe zu erscheinen", was 1821 wiederholt eingeschärft wird. 1830 wurde die Lieferung von Kleidern, Schuhen, Lichtern, Bibeln und Papier, die Beiträge zu Krankheits- und Reisekosten, besonders aber der Tischwein abgeschafft und zusammen in eine jährliche Geldentschädigung für jeden Seminaristen (60 fl.) umgewandelt. Die althergebrachte Strafe der Carition (d. h. des Weinentzugs) war dadurch hinfällig geworden; sie wurde durch Noten und Geldstrafen ersetzt. Eine weitere Entschädigung lag in der gleichzeitigen Abschaffung des Bibliothekgelds, der Eintritts- und Lektionsgelder, die seit 1807 alle Zöglinge zu entrichten hatten, und der Abgaben an Famulus und Unterfamulus. Statt der 60 fl. wurden später 95 ℳ „Weingeld" in monatlichen Raten ausbezahlt, bis durch Erlaß vom 23. Dezember 1913 zur Vereinfachung der Verrechnung auch dieses Taschengeld gestrichen wurde, womit das letzte Benefizium, das aus uralter Klosterzeit stammte, vollends erlosch. Etwa die Hälfte der ersparten Summe wurde in Stipendien verwandelt [9]).

9) Reyscher XI, 2 S. 606 f. („Aversalentschädigung" vom 11./16. August 1830); Eitle, Urach S. 18.

Die Auswirkung der Normalverordnung in der Praxis bringt Ephorus Wunderlich (Klosterschulen S. 56—87) in ausführlicher Beschreibung des Seminarlebens zu Schöntal vom Jahr 1833 zu klarer Anschauung.

Damals stimmten aber bereits die Handschriften der Normalverordnung infolge örtlicher Zusätze und Streichungen nicht mehr in allen Punkten überein. Deshalb wurden sie zum Zweck der Drucklegung verglichen und einheitlich auf den neuesten Stand gebracht. So erschienen nacheinander im Druck 1835 die Repetentenstatuten (§§ 16—19 der Normalverordnung), dann im Juli 1836 die „Statuten für die Zöglinge der niederen Seminarien", endlich im Dezember 1836 die „Instruktion für den Vorstand und die Professoren der niederen evangelischen Seminarien" [10]). Alle diese Drucke stellen nur eine zusammenfassende Redaktion der bisher erlassenen Vorschriften dar, ohne wesentliche Neuerungen zu bringen. So wird auch die Kleiderordnung fast wörtlich beibehalten. Nachdem aber die Kleider und Schuhe nicht mehr vom Staat geliefert wurden, war eine solche Uniformität nicht mehr aufrechtzuerhalten. Nach den Revolutionsjahren wurde daher in der Hausordnung von 1850 nur noch bestimmt: „Die Zöglinge tragen sich nach der Weise anderer Jünglinge ihres Alters, jedoch mit Vermeidung alles Luxus und alles Auffallenden in Farbe, Schnitt und Form des Anzugs und der Kopfbedeckung, einfach, bescheiden und reinlich."

Das auf Grund dieser gedruckten Statuten und Instruktionen sich entwickelnde Anstaltsleben ist von Ephorus Bäumlein (Maulbronn 1859 S. 23 ff. „Schilderung des gegenwärtigen Zustandes") und von Ephorus Traub (Schöntal 1910 S. 10 ff. „Unterricht" und „Internatsleben") ausführlich dargestellt worden.

In letzterem Jahr war bereits eine umfassende Seminarreform in Vorbereitung, die 1911 zur Drucklegung einer neuen „Seminarordnung" und „Dienstvorschrift für die Seminarlehrer" führte. Diese Verordnungen brachten wieder die Trennung der Promotionen in zwei Klassen (Abteilungen von je 20—25 Schülern wenigstens für die Unterrichtsstunden), und damit die Verdoppelung der Lehrverpflichtung der Professoren bei gleichbleibendem Lehrauftrag, ferner die Einführung der Kurzstunde und des Studiennachmittags, endlich die Steigerung der Selbstregierung der Zöglinge

10) Reyscher XI, 2 S. 434—437, 660—665, 673—702; Faszikel in EOK.

unter sich durch Einführung der Wahl von Stubenältesten und mancherlei Auflockerung der hergebrachten Hausordnung[11]). Die befreiende Wirkung dieser Reform hat Ephorus Planck (Blaubeuren 1917 S. 5 ff.) und Ephorus Eitle (Urach 1820 S. 10 ff. „Das Äußere", S. 26 ff. „Das Innere") eingehend besprochen. In gleicher Richtung bewegte sich die jüngste Revision der Seminarordnung im Jahr 1932, so daß jetzt wohl die letzten Spuren des mönchischen Ursprungs der Klosterschulen getilgt sein dürften.

In der Zeit von 1807 bis auf die Gegenwart wurde der Lehrplan der Seminare immer mehr in tunlichster Übereinstimmung mit den gleichgeordneten Klassen der württembergischen Gymnasien (Sekunda und Prima) gebracht. Der Unterricht entsprach schließlich in Fächern und Stundenzahl dem an den Obergymnasien erteilten, nur daß im Seminar dazu noch Hebräisch, griechisches Neues Testament und Musik als Pflichtfächer galten, ohne daß dafür in den anderen Fächern wesentliche Erleichterungen eintraten.

Auf diese Weise haben die evangelisch-theologischen Seminare Württembergs einerseits ihren Charakter als Fachschulen einigermaßen gewahrt, andererseits sind sie in Unterricht und Erziehung mit der modernen Pädagogik vorwärts geschritten, dabei das bewährte Alte achtend und nach Möglichkeit bewahrend, aber jedem zeitgemäßen Fortschritt offenstehend. Sie nehmen daher, auch unter den wissenschaftlichen Landerziehungsheimen unserer Zeit, noch immer eine hervorragende Stelle ein. —

Die württembergischen Klosterschulen waren, wie wir gesehen haben, stets mit den Schicksalen des Landes, erst des Herzogtums, dann des Königreichs, endlich des Volksstaats, aufs engste verknüpft. Sie sind es heute noch. Das Aufgehen Württembergs im Reich und der württ. Landeskirche in der Reichskirche berührt sie deshalb besonders nahe. Wie die künftige Reichsreform und Reichskirche sich auf Bestand und Wirkungskreis der evangelisch-theologischen Seminare auswirken wird, das ist eine Frage, die zurzeit niemand beantworten kann. Zunächst müssen wir uns damit begnügen und beruhigen, daß die Seminare als Evangelische Seminarstiftung durch bindenden Vertrag zwischen Staat und Kirche gesichert sind.

---

11) Der Referent, Prälat von Merz, berichtet im Kirchlichen Anzeiger für Württemberg (1916 S. 209—211) selber über die Seminarordnung vom 17. Mai 1911 und deren durchgesehene Fassung vom 8. Juli 1914.

II. Teil.

Innere Entwicklung.

1. Abschnitt.

Von der Stiftung bis zum Dreißigjährigen Krieg.

1. Kapitel.

Die Klosterordnungen des 16. Jahrhunderts.

1. Herzog Christophs Verordnungen.

a) 1556.

Um den äußeren Gang der Geschehnisse nicht allzulang zu unterbrechen, wurde bisher darauf verzichtet, ausführlich auf die inneren Einrichtungen der Klöster einzugehen. Eine Geschichte der württembergischen Klosterschulen bliebe aber unvollständig, wenn nicht auch die Entwicklung der Klosterordnung und des sich daraus ergebenden Klosterlebens zur Darstellung käme. Wir kehren daher zu Herzog Christophs Klosterordnung von 1556 zurück, welche die Grundlage zu den Bestimmungen der Großen Kirchenordnung von 1559 und damit des ganzen altwürttembergischen Klosterwesens bildete.

Um jedoch die Einrichtungen der protestantischen Klöster richtig beurteilen zu können, müssen die katholischen Klöster, insbesondere deren horae canonicae zum Vergleich herangezogen werden. Der Tageslauf der alten Mönche brachte täglich nach den Vigilien (etwa 2 Uhr nachts) noch sieben Horen: Mette oder laudes (zu Beginn der Morgendämmerung), Prim, Terz, Sext, Non (zu Beginn der 1., 3., 6. und 9. Stunde des Tags), Vesper (um Sonnenuntergang) und Kompletorium (als Schlußandacht). Es waren dies liturgische Gottesdienste mit Gebet, Vorlesung, Hymnen und Psalmen in lateinischer Sprache. Auch die Mahlzeiten wurden von Gebet und Gesang umrahmt, und ein wöchentlich wechselnder Lektor las dabei Stücke aus der Vulgata oder aus Kirchenvätern vor. Wenn der Kon-

vent nach dem Samstagskompletorium sich zur Ruhe begab, war jede Woche der ganze Psalter mit seinen 150 Psalmen durchgesungen [1]).

Herzog Christoph griff, als er die Hausordnung der protestantischen Klöster bestimmte, teilweise auf diese alten katholischen Klostergebräuche zurück. Folgendermaßen gestaltete sich demnach

Der Tagesplan von 1556.

A. Werktags.

I. Gottesdienste.

1. Alle Morgen, sommers um 4, winters um 5 Uhr, sollen im Chor drei Psalmen mit den gewöhnlichen christlichen Antiphonen de tempore (Wechselgesänge der beiden Halbchöre, verschieden nach Zeit und Gelegenheit), von Anfang des Psalters nach seiner Ordnung gesungen und darauf durch einen der Studiosen oder Conventualen ein ganzes Kapitel aus dem Alten Testament, ebenfalls von Anfang der Bibel nach seiner Ordnung, verlesen und mit dem Canticum Zachariae (Luk. 1, 68—79) oder gewöhnlichen christlichen Antiphonen de tempore geschlossen werden.

2. Sommers um 7, winters um 8 Uhr sollen wieder im Chor „drei Psalmen (oder, so ein Psalm lang wäre, nur einer oder zwei), die sogleich auf die vorgemeldeten folgen, gesungen, darauf das nächste Kapitel aus dem Alten Testament gelesen und mit dem Symbolo Athanasii, ‚Quicunque vult salvus esse' [2]), auch gewöhnlichen Antiphonen und Orationen [3]) geschlossen werden".

3. Um 12 Uhr mittags sollen im Chor abermals die nächsten Psalmen, zwei oder drei je nach ihrer Länge, gesungen, ein Kapitel aus dem Neuen Testament (bei Matthäus angefangen) gelesen und mit einer Antiphone oder Oration geschlossen werden.

4. Um 4 Uhr nachmittags werden wiederum im Chor 1 bis 2 der nächstfolgenden Psalmen mit einer Antiphone gesungen und darauf mit dem Canticum Mariae Magnificat [4]) und ge-

1) Tageslauf der Zisterzienser, ausführlich geschildert von Lang, Neuer Führer durchs Kloster Maulbronn, 4. Aufl. (1935) S. 44—48.

2) Das dritte der drei ökumenischen Glaubensbekenntnisse, fälschlich Athanasius († 373) zugeschrieben.

3) Kurze liturgische Gebete.

4) Luk. 1, 46—55, auch in der katholischen Kirche täglich bei der Vesper gesungen.

wöhnlichen Antiphonen und Orationen geschlossen, doch soll dem nur eine halbe Stunde gewidmet werden.

5. Nach dem Nachtessen wird alsbald ein Psalm oder zwei samt dem Canticum Simeonis ‚Nunc dimittis' [5]) gesungen und mit einer precatio de tempore geschlossen.

6. Während der beiden Mahlzeiten (die zwischen der 2. und 3. und zwischen der 4. und 5. Chorandacht anzusetzen sind) soll immer aus des Eusebius Kirchengeschichte [6]) und hernach aus der tripartita historia [7]) deutsch vorgelesen werden, auf daß damit die Kirchenhistorie wohl eingeprägt und unnützes Geschwätz und anderer Unfug bei Tisch verhütet werde.

Das Vorlesen soll ein Schüler nach dem andern übernehmen, damit ein jeder Gelegenheit bekomme, sich als Lektor im verständlichen Vorlesen zu üben.

II. Lektionen.

1. Sommers um 5, winters um 6 soll der praeceptor theologiae ¾ Stunden ein Buch aus der Hl. Schrift Alten oder Neuen Testaments auslegen, ¼ Stunde auf die Erklärung des Evangeliums des folgenden Feier- oder Sonntags verwenden, „damit die Jugend, so zu den Kirchenämtern gezogen werden soll, darin sich üben lerne". (Die Früchte dieser Unterweisung hatte am kommenden Sonntag ein Novize in einer Predigtübung, ein Conventuale in der Morgenpredigt zu zeigen; s. unter B 1 und 2).

2. „Um 1 Uhr nachmittags soll der praeceptor bonarum artium Dialecticam auf eine halbe Stunde und gleich darauf die folgende halbe Stunde Officia Ciceronis oder ein anderes Buch, das neben der lateinischen Sprache auch ad instituendos bonos mores dienlich, lesen und auslegen.

3. Um 3 Uhr soll ebenderselbe „die praecepta Rhetorices auf eine halbe Stunde und dabei die andere halbe Stunde Virgilium oder einen andern lateinischen Poeten von wegen der lateinischen Sprach interpretieren und darin usum Dialectices et Rhetorices anzeigen." Am Samstag (und andern „Feierabenden") sollen statt der Rhetorik die loci communes theologici vorgenommen werden.

---

5) Luk. 2, 29 ff.

6) Eusebius, gest. um 340 als Bischof von Cäsarea in Palästina, schrieb die Kirchengeschichte in 10 Büchern bis auf Konstantin (323 n. Chr.).

7) Siehe unten Anm. 19 Nr. 4.

4. Um 4½ Uhr, anschließend an den Vieruhrchor, soll der praeceptor theologiae eine halbe Stunde lang wieder ein Buch aus der Bibel interpretieren. Am Vorabend des Weihnachts-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfestes soll dafür das die Geschichte des folgenden Festes enthaltende Kapitel der Bibel vorgenommen werden.

Wenn die Präzeptoren in der hebräischen und griechischen Sprache bewandert sind, worauf man bei Ernennungen besonders bedacht sein wird, „so soll der praeceptor theologiae die Elementa Hebraicae linguae, der praeceptor bonarum artium die Elementa Graecae linguae, je ein- bis zweimal wöchentlich anstatt der lectio Dialectices lesen und erklären".

B. Sonntags.

1. Wie Werktags, sommers um 4, winters um 5 Uhr, Psalmen, Antiphonen, Bibelkapitel und Benedictus [8]). „Darauf soll ein junger (Novize) die Predigt des Evangeliums de tempore deutsch, wie dasselbe von dem praeceptore in der Woche erklärt worden, an einem besonderen Ort des Klosters, nicht im Beisein von Laien, sondern allein den anderen Novitien und Conventualen" vortragen.

2. Nach 7 Uhr werden im Chor die gewohnten Meßgesänge [9]) vom Introit bis zum Patrem (dem Credo) einschließlich in lateinischer Sprache gesungen, dann erst beginnt der deutsche Gottesdienst mit den Klosterangehörigen, dabei soll ein älterer Conventual über das Evangelium de tempore deutsch predigen, vorher und nachher der Gesang in deutscher Sprache verrichtet werden. Hierauf folgt noch jeden Sonntag „ain christlich Meß", d. h. die evangelische Communion des Nachtmahls, wobei „Studiosi und Conventuales in 2 oder 3 Teile geteilt werden und je ein Teil mit den Ministranten kommuniciert"; hieran können sich auch Laienpersonen beteiligen [10]). An den Wochenfeiertagen findet keine Kommunion statt, das übrige wie am Sonntag.

---

8) B. qui venit in nomine Domini nach Matth. 21, 9 und Ps. 118, 26.

9) Introitus (Eingangsgesang), Kyrie eleison, Gloria in excelsis, Collecta (kurzes Gebet); zwischen Epistel und Evangelium des Tags das Graduale (der Chor antwortet dem auf erhöhter Stufe stehenden Vorsänger), nach dem Evangelium das Credo (Symbolum Apostolicum); bis hierher geht die sog. Katechumenenmesse.

10) Diese Abendmahlsordnung fällt um so mehr auf, als die allgemeine Kirchenordnung die Kommunion nicht als wesentlichen Bestandteil des Sonntagsgottesdienstes betrachtet und nur für die „fürnehmsten Städte" im Monat min-

3. Um 12 Uhr mittags wie Werktags; doch soll der praeceptor theologiae um 1 Uhr einen ganzen oder halben Psalm, je nach der Länge, interpretieren.

4. und 5. wie Werktags.

Die Klosterschüler haben also Werktags wie Sonntags fünfmal Gottesdienst, Unterricht dagegen Sonntags zweimal (Predigtübung und Psalmenerklärung), Werktags viermal täglich (in drei Stunden + ½). Die Zahl der Wochenstunden beträgt 21. Von Ausgangszeiten oder Ferien ist noch nicht die Rede.

Eine Vergleichung der Klosterordnung Herzog Ulrichs[11]) mit der des Herzogs Christoph zeigt einige bemerkenswerte Unterschiede. Herzog Ulrich betrieb die gänzliche Aufhebung und Räumung der Klöster, sein Sohn ließ diese unter veränderter Gestalt und Bestimmung fortbestehen als Bildungsstätten für künftige evangelische Kirchendiener. Herzog Ulrich zielt auf den gänzlichen Abbau der katholischen Gebräuche ab und läßt deshalb vorerst in den Klöstern nur noch zwei Horen zu, die etwa der Mette (laudes) und der Non entsprechen. Herzog Christoph kehrt wieder zu fünf Horen zurück, die wir mit laudes, Prim, Sext, Vesper und Completorium vergleichen können. Verurteilung und Ablehnung des katholischen Kults, die im Jahr 1535 einen so breiten Raum einnehmen, treten im Jahr 1556 in den Hintergrund; über konfessionelle Streitfragen wird nicht nur schonend geschwiegen, sondern die neue Klosterordnung läßt sogar mehr das Gemeinsame als das Trennende hervortreten. Dies geschah wohl absichtlich; galt es doch, nicht nur den katholischen Äbten und Pröpsten und den noch verbliebenen alten Konventualen, sondern auch dem Kaiser die Reformation der Klöster annehmbar zu machen und Entgegenkommen zu zeigen[12]).

In dem deutlichen Bestreben, die klösterliche Tradition, soweit es Evangelischen überhaupt möglich war, beizubehalten, will auch Karl Müller[13]) eine Nachwirkung des Interims erblicken. Mit der Unterscheidung von (bisher katholischen) Konventualen und (evange-

---

bestens einmal vorschreibt. Auch die liturgische Umrahmung wurde stark eingeschränkt und, was davon blieb, deutsch gesungen. Auf diese Weise sind die alten ökumenischen Gesänge im öffentlichen Gottesdienst erloschen.

11) Siehe oben S. 28—30.

12) Kugler, Christoph I S. 365 ff. und Anm. 81 und 82; in einem hier angeführten Gutachten erklären die württembergischen Räte u. a.: „Man könne den Stiftspersonen die sog. Gesänge de tempore nicht wohl verbieten."

13) BlfWK. XXXI (1927) S. 1—27.

lischen) Novizen kennzeichnete die Klosterordnung von 1556 selber die Lage, der sie Rechnung tragen mußte. Die früheren Mönche fanden in der Morgenandacht, im Anklang an die bisherigen laudes, das vertraute Canticum Zachariae, in der Vormittagshore das Symbolum quicunque der früheren Prim, in der Nachmittagshore das Magnificat ihrer Vespergottesdienste und bei der Abendandacht das Canticum Simeonis ihres Kompletoriums wieder. Weggefallen ist nur das unbequeme nächtliche Offizium der Vigilien, die Terz und die Non, und die übrig gebliebenen fünf Horen richten sich zeitlich nach der neuen Tageseinteilung, die durch den Unterrichtsplan und die beiden Hauptmahlzeiten bedingt ist, und sie sind inhaltlich stark gekürzt, um nicht ermüdend zu wirken.

Rothenhäusler[14]) meint, der Herzog habe auch dem Volk den Übergang zum neuen Gottesdienst erleichtern wollen, indem er die gewohnten Meßgesänge, dazu die lateinischen Gebete, die Antiphonen, Cantica, Hymnen und Responsorien beibehielt. Das war gewiß nicht nötig. Das ungelehrte Volk, das kein Latein verstand, trauerte diesen Dingen schwerlich nach. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir eine Klosterordnung, keine allgemeine Kirchenordnung vor uns haben, keine große Gemeinde, sondern eine Hausgemeinde künftiger Geistlicher, die mit ihrer lateinischen Bildung Gott dienen und bei ihren gottesdienstlichen Handlungen zugleich sich im Lateinischen üben sollten. Die gleichzeitig veröffentlichte allgemeine Kirchenordnung redet fast gar nicht von den alten lateinischen Gesängen, sondern fast nur von deutschen Psalmen, einem deutschen Magnificat, gibt lauter deutsche Gebetsformeln und ein deutsches Kyrie eleison. Der allgemeine Gottesdienst ist grundsätzlich deutsch; doch dürfen die Lateinschüler in den Städten „zuzeiten auch einen lateinischen Gesang aus der Hl. Schrift" vortragen, insbesondere an Samstagen im Vespergottesdienst „etliche lateinische Psalmen mit einer lateinischen Antiphone". Das ist so wenig, daß dem „Volk" dadurch der neue Gottesdienst gewiß nicht schmackhafter gemacht werden sollte. Nein, wir dürfen, neben der Rücksicht auf den Kaiser und die katholischen Äbte, nur noch die auch sonst bekannte Vorliebe des Reformators Brenz für den lateinischen Kirchengesang[15]) als Grund für die konservative Fassung der Klosterordnung anführen; er sah darin eine wertvolle Stütze der humanistischen Bil-

14) Abteien und Stifte S. 6.
15) Pressel, Blarer S. 406.

dung, da er fürchtete, daß nach Abschaffung der lateinischen Gesänge auch der Lateinunterricht nicht mehr wichtig genommen werde. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb er in den Klöstern nicht bloß die Psalmen, sondern auch die andern Bücher der Bibel „in der üblichen lateinischen Übersetzung", also in der Vulgata, lesen und singen ließ [16]). Der so beschaffenen württembergischen Klosterordnung gewinnt Hauber [17]) auch eine ideale Seite ab: durch sie „wurde nicht nur an sich das Klosterleben als eine Gebetsgemeinschaft fortgesetzt, sondern sogar, unter Abweichung der Kultusform von der landesüblichen, an das Altertum angeschlossen und auch hierin das Insularische der Klöster erhalten".

b) 1559.

Die Herausgabe der Großen Kirchenordnung, welche die allgemeine Schulordnung (von der hinwiederum die Klosterordnung einen Teil bildete) in sich schloß, führte im Jahr 1559 zu einer wesentlich veränderten Fassung der Klosterordnung, worin die Erfahrungen und Fortschritte der drei letzten Jahre berücksichtigt und verwertet und die Klosterschulen dem aufgestellten System des württembergischen Schulwesens angeglichen wurden.

Aus den Bestimmungen der Großen Kirchenordnung ergibt sich folgender

Tagesplan seit 1559.

1. Die Morgenandacht beginnt nach einem Glockenzeichen täglich winters um 5 Uhr, sommers nach 4 Uhr: einer aus den Studiosen (der „Lector" wie 1556) liest mit erhobener Stimme einen Psalm ex ordine. Darauf folgt ein genau vorgeschriebenes

16) Man vergleiche folgende Sätze der Kirchenordnung, die Brenz im Jahr 1526 für die Reichsstadt Schwäbisch Hall entwarf. Vor dem Abendmahl „soll der Schulmeister mit seinen Schülern einen Psalmen in der lateinischen Sprach singen, damit doch die Sprache, so zur heiligen Geschrift und allen andern Übungen nutz und not, aus der Kirche nit ganz verstoßen werde und auch die Jungen dem Latein als einer ungebräuchlichen Sprach nit feind werden". Hierauf Kyrie eleison und Gloria in excelsis. Nach dem allgemeinen Gebet soll ein Evangelium jeder Zeit gemäß gesungen werden in der lateinischen Sprach und darnach dem Volk deutsch fürgelesen, damit das Evangelium in der lateinischen Sprach geübt und doch den deutschen Zuhörern auch ihren Nutzen bringe... Nach demselben soll der Chor und Diener das Credo und patrem singen nach alter Gewohnheit lateinisch, das Volk deutsch. Hierauf folgt das Nachtmahl Christi (A. L. Richter, Die Evang. Kirchenordnungen S. 43).

17) Recht und Brauch I, 50, Anm.

lateiniſches Gebet „von der Obrigkeit“ und das Vaterunſer lateiniſch, beides von der Geſamtheit laut mitgebetet.

2. Werktags alle Morgen, ſommers nach 8, winters um 9 Uhr iſt Chorandacht; da werden je nach der Länge zwei oder drei Pſalmen mit den gewöhnlichen chriſtlichen Antiphonen de tempore geſungen, hierauf wird vom Lektor ein Kapitel aus dem Alten Teſtament (von Anfang der Bibel nach der Reihenfolge) verleſen und mit dem Benedictus oder Symbolum Athanasii abwechſlungsweiſe, auch gewöhnlichen chriſtlichen Antiphonen de tempore und Collekt geſchloſſen.

3. Werktags alle Nachmittage um 4 Uhr werden im Chor die nächſten 1 bis 2 Pſalmen mit einer Antiphone de tempore geſungen, hierauf wird vom Lektor ein Kapitel aus dem Neuen Teſtament (ebenfalls vorn angefangen) geleſen, darnach mit dem Canticum Mariae Magnificat oder Nunc dimittis, abwechſelnd miteinander und gewöhnlichen Antiphonen, und mit einer chriſtlichen und reinen Collekt von der Zeit geſchloſſen.

An Vorabenden von Feſten ſoll im Veſpergottesdienſt um 4 Uhr ſtatt des nächſtfolgenden Kapitels aus dem Neuen Teſtament ein Kapitel aus der Bibel gewählt werden, das auf das künftige Feſt Bezug hat.

An den Samstagen („Sonnabenden“) und den Vorabenden der kirchlichen Feiertage („Feierabenden“) kann zu dem üblichen Magnificat noch ein Hymnus oder Reſponſorium geſungen werden.

4. Die Abendandacht nach dem Nachteſſen gleicht völlig der Morgenandacht: der Lektor lieſt den nächſten Pſalm, worauf von allen die beiden vorgeſchriebenen lateiniſchen Gebete (von der Obrigkeit und Vater unſer) geſprochen werden.

5. Bei den beiden Hauptmahlzeiten [18]), morgens (etwa um 10 Uhr) und Abends (etwa um 5 Uhr) ſoll zu Beginn das Benedicite, und zum Beſchluß das Gratias durch einen Studioſus geſprochen und „über Tiſch morgens und abends allemal ein ganzes Kapitel aus dem Eusebio in ecclesiastica historia una cum historia Socratis, Sozomeni et Theodoreti [19]) oder dergleichen sacra historia“ durch einen Studioſus geleſen werden.

18) Aus ſpäteren Akten geht hervor, daß die Schüler auch eine Morgenſuppe und nachmittags ein „Unterbrot“ (Veſper) bekamen.

19) Euſebius, der „Vater der Kirchengeſchichte“, ſchrieb dieſe bis 323 und fand 4 Fortſetzer: 1. Sokrates von Konſtantinopel (geſt. daſelbſt um

Hiermit kommen die Klosterschüler „samt dem Lesen über Tisch (ohne die andern lectiones theologicas in der Schule) am Werktag auf 6 Übungen in der Kirche und in sacris, damit sie sich recht daran gewöhnen". Auf daß ferner jeder Gelegenheit habe, sich im öffentlichen Beten und Vorlesen zu üben, wird jede Woche reihum „einer zu den precibus und ein sonderer zu den lectionibus als hebdomadarius" bestimmt.

Die Schulordnung für die Klöster legt den Hauptnachdruck darauf, „daß die Studiosi des lateinischen Texts der heiligen Göttlichen Schrift von Jugend auf gewohnt werden", und verordnet daher neben den Kirchenübungen werktags täglich noch 4 „Schulübungen" („Lectiones bonarum artium et theologiae"), nämlich.

1. Nach dem Frühgebet 1 Stunde lectio theologica in niederen, wie in höheren Klöstern. Der Prälat soll selbst in der Woche dreimal, der Praeceptor theologiae die andern Tage, jeder ein besonderes Buch der Hl. Schrift erklären.

2. Sommers um 7 Uhr, winters um 8 Uhr: 1 Stunde Lateinische Grammatik in beiden Kursen, im oberen abwechselnd mit Dialektik, im unteren mit Ciceros Briefen.

3. Um 12 Uhr mittags: 1 Stunde Lateinische Klassikerlektüre, mit ¼ Stunde lateinischer Syntax in beiden Kursen, im oberen Kurs Virgilii Aeneis und Ciceronis Officia, im unteren Ciceronis de amicitia und de senectute.

4. Um 3 Uhr nachmittags: 1 Stunde Griechisch in beiden Kursen; behandelt wird im oberen, abwechselnd mit Rhetorik, Cyropaedia Xenophontis; im untern Rudimenta graecae linguae et Grammaticae.

Am Samstag und vor Feiertagen soll anstatt der beiden Nachmittagslektionen „das Evangelium sequentis diei Dominici aut alterius festi, in zwei Stunden verteilt, ausgelegt werden".

„Es sollen sich auch die Präzeptoren befleißigen, daß sie Grammaticam, Dialecticam et Rhetoricam in einem Jahr von Georgii bis wieder auf Georgii ganz auslesen."

---

440), der in 7 Büchern die Kirchengeschichte von 323 bis 439 herabführte, 2. Sozomenos, der um 440 in 9 Büchern im engen Anschluß an Sokrates denselben Zeitraum behandelte, 3. Theodoretos (seit 423 Bischof von Kyrrhos in Syrien), der um 450 in 5 Büchern die Werke seiner Vorgänger ausschrieb, 4. Theodoros der Vorleser (Lektor an der Sophienkirche zu Konstantinopel), der in seiner sog. dreiteiligen Geschichte (historia tripartita) in 4 Büchern seine Vorgänger exzerpierte und die Kirchengeschichte bis zur Regierungszeit des Kaisers Justin (518—527) fortsetzte.

5. Nach Gelegenheit soll ein Exercitium styli in den höheren Klöstern nach Anweisung der Partikularschulen in quinta Classe, in den Grammatistenschulen nach der in quarta Classe gegeben werden.

„Neben dem soll auch die Musica zur gelegenen Zeit, doch anderen studiis unverhindert, geübt werden."

An Sonn- und Feiertagen gilt folgende Ordnung:

1. Morgenandacht, wie werktags.

2. Zum Hauptgottesdienst werden die Klosterschüler von ihren Präzeptoren mit dem ersten Glockenläuten in die Kirche geführt, dann wird „im Chor ein Introit samt dem Kyrie eleison und an den hohen Festen dafür ein christlicher reiner Sequenz oder Gradual gesungen, das Dominicale Evangelium latine durch einen Jungen verständlich gelesen und darauf das Patrem" (Credo) angestimmt [20]). Nach dem Zusammenläuten wird außen am gewöhnlichen Ort vor der Gemeinde vor und nach der Predigt je ein deutscher Psalm gesungen. Die Communio Coenae Dominicae ist im Anschluß hieran mindesten 6 mal im Jahr nach der Kirchenordnung (durchweg mit deutschen Formeln und Gesängen) zu feiern.

3. An Sonn- und Feiertagen wird nach Mittag ein Locus ex Catechismo erklärt und unter den Knaben abgefragt, eventuell auch durch einen älteren Studiosen; vor und nach dem Catechismus ist je ein deutscher Psalm zu singen. Alles Klostergesinde hat dieser Kinderlehre anzuwohnen.

4. Die Vesper ist an Sonn- und Feiertagen einzurichten, wie es für Sonn- und Feierabende vorgeschrieben ist (s. o. S. 348 Nr. 3).

5. Nachmittags soll auch „zur gelegenen Stund ein Psalmus, oder so er lang, ein halber, interpretiert werden".

6. Abendandacht, wie werktags.

Mit dem Beten und Lesen bei beiden Mahlzeiten (s. o. S. 348 Nr. 5) kommen so die Klosterschüler an Sonn- und Feiertagen je auf 7 Übungen in sacris und 1 Stunde Bibelerklärung, werktags auf 6 Übungen in sacris und 4 Unterrichtsstunden täglich.

Vergleichen wir die Lektionsordnung der Klosterschulen mit derjenigen der Partikularschulen, speziell der den Klöstern gleichgeordneten Klassen 4 und 5 des Stutt-

20) Siehe oben S. 344 Anm. 9; Sequentia „Anhängsel" des Halleluja beim Gradualresponsorium; Sequenzen und Hymnen sind die beiden Hauptarten des katholischen Kirchenlieds.

garter Pädagogiums [21]), so finden wir natürlich weitgehende Übereinstimmung: dieselben Lehrziele in Latein und Griechisch, dieselben Lehrbücher für beide Sprachen, wie für Dialektik und Rhetorik (alle auf Melanchthon zurückgehend), dieselbe auffallend beschränkte Anzahl von Klassikern; als Katechismus ist in allen württembergischen Schulen der Brenzsche (lateinisch und deutsch) eingeführt; ebenso ist überall als Ziel und Ausgangspunkt der Jahrkurse Georgii (23. April) bestimmt. Die Unterschiede sind im verschiedenen Wesen der Schulen begründet. Während im Pädagogium nur der Katechismus gebraucht wurde, wurden in den Klöstern (1556 und wohl auch 1559) die loci communes theologici (gleichfalls von Melanchthon) im Religionsunterricht verwendet neben der lateinischen Bibel, der täglich eine volle Unterrichtsstunde gewidmet wurde. Lateinischer Kirchengesang wurde zwar in den Partikularschulen gleichfalls getrieben, die Klöster mit ihren vier Horen und der Meßliturgie an den Sonntagen nahmen natürlich eine Sonderstellung ein. Die Chorandachten bedingen weitere Unterschiede; neben ihnen sind nur vier, nicht sechs tägliche Unterrichtsstunden vorgeschrieben, dementsprechend werden auch weniger Klassiker gelesen. Vielleicht hat man in den Klöstern auf die Terenzlektüre auch deshalb verzichtet, weil sie als zu weltlich galt [22]). Auch von der Verslehre, die im Pädagogium ebenfalls nach Melanchthon getrieben wurde, wird in der Klosterordnung nicht gesprochen, obgleich man sie in der Virgilstunde wohl nicht ganz entbehren konnte; jedenfalls scheint von besonderen Übungen im lateinischen Versbau 1559 in den Klöstern noch Abstand genommen worden zu sein.

Vergleichen wir Herzog Christophs zweite Klosterordnung mit seiner ersten, so gewahren wir, abgesehen von der starken Erweiterung der Vorschriften, gerade im Kernpunkt, der Tagesordnung der Klosterschulen, bemerkenswerte Unterschiede. Die 1556 stark hervortretende vermittelnde Tendenz tritt zurück. Die klösterliche Gottesdienstordnung entfernt sich wieder mehr von der katholischen; das entsprach der unterdessen wesentlich gebesserten politischen Lage und der fortgeschrittenen Reformation der Klöster; eine Rücksichtnahme auf Interimsprälaten und alte Konventualen war jetzt nicht mehr

21) S. Ziemssen, Partikularschulen S. 514 ff., Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 35 ff.

22) Vgl. Ziemssen, S. 493 ff. über Michael Schütz gen. Toxites und seine Bedenken.

geboten. Die Mittagshore (die alte Sext) fällt jetzt gänzlich weg und wird (wie einst 1535 unter Herzog Ulrich) durch eine Unterrichtsstunde ersetzt. Auf diese Weise hat man seit 1559 nur noch vier tägliche Kirchenübungen (abgesehen von den beiden Hauptmahlzeiten), auch verlieren Morgen- und Abendandacht den eigentlichen Horencharakter, indem dabei nicht mehr gesungen wird. Der Psalmengesang wird überhaupt eingeschränkt; er fällt morgens, mittags und abends weg, morgens und abends tritt an die Stelle von zwei bis drei gesungenen Psalmen je ein einziger gelesener, und so ist anzunehmen, daß die Klosterschüler fortan mindestens die doppelte Zeit brauchten, bis sie den ganzen Psalter durchgegangen hatten. Die vormittägliche Lektüre des Alten Testaments wird von zwei Kapiteln auf eines herabgesetzt. Es wird auch auf die Vorschrift verzichtet, daß sich die Kommunion allsonntäglich an den Hauptgottesdienst anschließen und jedesmal ein Teil der Schüler kommunizieren soll; man begnügt sich mit mindestens sechs Abendmahlsfeiern im Jahre. Ebensowenig bildeten die alten Meßgesänge fernerhin noch einen Bestandteil des Gemeindegottesdienstes; sie werden nur noch vor dem Zusammenläuten von den Schülern für sich allein gesungen; sie werden zudem bei diesem liturgischen Schülergottesdienst nur noch teilweise verwendet und durch andere lateinische Gesänge und das Vorlesen aus der Vulgata unterbrochen. Neu ist dagegen, daß die beiden mit dem Benedicite und Gratias umrahmten Mahlzeiten zu den „Kirchenübungen" gerechnet werden, wodurch hierin gegen 1556 eine Zunahme statt einer Abnahme in Erscheinung tritt.

Offensichtlicher vermehrt sind die Lektionen. Der Unterricht am Werktag wird von 3½ auf volle 4 Stunden erhöht, dabei wird auch das Griechische, das 1556 noch fakultativ war, jetzt als Pflichtfach eingeführt. Natürlich bleibt Latein mit Grammatik, Dialektik und Rhetorik Hauptfach, das zudem noch durch das neu eingeführte Exercitium stili verstärkt wird. Auffallend ist, daß das Hebräische und die Loci communes theologici nicht mehr erwähnt werden. Das Hebräische blieb demnach dem Privatunterricht und Privatstudium überlassen; bald trat an Stelle des Melanchthonschen Lehrbuchs ein compendium theologiae württembergischer Gelehrter. Am Sonntag fällt die Predigtübung der Novizen weg; es gibt auch keine Konventualen mehr, welche etwa die Sonntagmorgenpredigt übernehmen könnten; doch bleibt die Stunde Psalmenerklärung.

Ein großer Fortschritt ist die Einführung der offiziellen Aufnahmeprüfung mit genau bestimmten Anforderungen (Landexamen in Stuttgart) und die Scheidung der Klöster in mindere und mehrere (niedere und höhere), wodurch die richtige Auswahl und Verteilung der Klosterschüler, sowie ihre einheitliche Ausbildung und stufenweise Beförderung wesentlich erleichtert wird. Mit diesen neuen Einrichtungen hängt auch die neuerliche Herabsetzung des Eintrittsalters zusammen (s. o. S. 73 und Anm.).

Die Große Kirchenordnung bringt nach der Gottesdienst- und Schulordnung noch besonders ausführliche „Statuta der Klosterschulen".

Darin werden die Klosterschüler vor allem zu fleißigem Kirchen- und Schulbesuch angehalten. Ein besonderer Abschnitt „von Gotteslästerung" bekämpft den Mißbrauch des göttlichen Namens durch Fluchen und Schwören. Ein weiteres Kapitel handelt „von der gebührlichen Reverenz" gegen „Unsere Prälaten, der Klöster ordentliche Häupter", und gegen die Präzeptoren. Das Kapitel „vom nüchternen und züchtigen Leben" verbietet alles Zechen und Spielen (noch ohne Nennung bestimmter Spiele), sowie alle Unzucht in Wort und Werk. Die „Tischzucht" verlangt, daß alle Schüler vom Benedicite bis zum Gratias anwesend seien und sich, namentlich während des Betens und Vorlesens, still verhalten u. a. m. Alle Gastereien sind verboten; „doch so ihrer einem, Jahrs einmal oder zwei, sein Vater, Bruder oder Pfleger (Mütter reisen noch nicht!) ihn zu besuchen kommen würde, solchem soll alsdann im Kloster auf vorgehende des Prälaten Erlaubnis ein Imbiß oder zween nit abgeschlagen werden".

Die folgenden Kapitel handeln ausführlich darüber, wie sich die Schüler gegeneinander und gegen die Klosterbeamten und -diener, sowie in ihrer Kleidung und in ihren Gemächern verhalten sollen. Aus der Unmenge der Verordnungen sei hier nur das Verbot des Tragens von Waffen und modischer Kleidung erwähnt: es sind nur die jedem gelieferten Kleider zu tragen; verpönt sind „zerhackte, zerschnittene, verbrämte, gefärbte, geteilte oder verwälschte, es sei mit Sammet, Seiden oder anderem", auch „kurze, gemutzte (= geschmückte, ausgeputzte) Mäntelin und Röcklin", vorgeschrieben dagegen „ziemliche, ehrbare Röck, in der Länge aufs wenigst unter die Knie oberhalb Waden reichend und nit auf den Achseln übergeschlagen". Bemerkenswert ist, daß jeder Schüler noch seine eigene Zelle zu haben scheint; diese hat

er selber zu reinigen, selber sein Bett zu machen; selbstverständlich hat er auch seine Stiefel zu putzen, wenn das auch nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Schüler sollen sich nicht in den Ökonomiegebäuden und Offiziantenwohnungen herumtreiben, nicht ohne Erlaubnis auf Spaziergänge, nicht ohne Urlaub auf Reisen begeben. Es wird vorausgesetzt, daß die Präzeptoren jung und unverheiratet sind und auf dem Dorment ihre Wohnung haben; sie sollen tags die Aufsicht führen, „wie die Klosterknaben ihren studiis obliegen", nachts das Dorment verschlossen halten und darauf achten, daß alle Zöglinge daheim sind.

Strafen werden folgende genannt: „Abbruch des Weins" für eine oder zwei Mahlzeiten oder für einen bis drei Tage; Kerker bei schwereren Vergehen, eventuell bei Wasser und Brot und noch weiter verschärft durch öffentliche Deprekation oder gar durch Rutenschläge. Gegen Unverbesserliche kann auf Antrag des Prälaten durch den Kirchenrat Ausweisung verordnet werden. (Vom Ersatz der in diesem Fall nutzlos aufgewandten Studienkosten wird dabei noch nicht gesprochen.)

Diese Statuta der Klosterschulen schließen mit dem Satz: „Damit sich nun keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll nun fürohin zu allen Quartalen diese Ordnung und Statuten öffentlich in den Conventstuben vor allen Closterstudiosen durch einen Praeceptorem in Gegenwärtigkeit des Prälaten verständlich vorgelesen und declariert werden."

2. Herzog Ludwigs Verordnung 1582.

Die unter Herzog Ludwig 1582 herausgegebene zweite Auflage der Großen Kirchenordnung übernimmt die Bestimmungen Herzog Christophs vom Jahr 1559 über die „Kirchenübungen" wörtlich; doch wird der Sonntag entlastet, indem der Chor vor der Morgenpredigt und die Psalmenerklärung am Nachmittag den Knaben erlassen wird. Die Vorschrift des Horensingens erhält den Zusatz: „Demnach das Exercitium musicae in Unsern Klöstern in Gebrauch, sollen der Prälat und die Praeceptores anordnen, daß das Gesang auf das Contrapunctum gericht werde, damit es dadurch um so lieblicher und verständlicher sei." Dadurch wird der sogenannte Figuralgesang in den Klöstern offiziell angeordnet, nachdem schon 1570 ein Choralbuch eingeführt worden war („Der ganz Psalter Davids, wie derselbig in teutsche Gesäng verfasset, mit

vier Stimmen künstlich und lieblich zu neuem gesetzt durch Sigmund Hemmeln, seligen fürstlichen wirtembergischen Kapellmeister, Tübingen 1569") [1]).

Hierauf folgt eine ganz neue „Schulordnung mit den Lectionibus"; daraus ergibt sich für alle Klöster folgender

Tagesplan seit 1582:

Morgenandacht (wie 1559) winters um 5, sommers um 4 Uhr.
6—7, 8—10 Unterricht.
Darunter von 9—10 Uhr die tägliche Religionsstunde, welche die 9 Uhr-Hore einschließt.
(10 Uhr) Mittagessen, anschließend „ein pius Hymnus in contrapuncto figuriert", dann Singübung.
12—2, 3—4 Unterricht.
4 Uhr Vesperhore.
(5 Uhr) Abendessen.
(9 Uhr) Abendandacht.

Der Stundenplan für die niederen Klöster ist folgender:

Vormittags 6—7 Uhr: Cicero, 6mal, 3mal epist. ad fam. und 3mal de senectute oder de amicitia.
8—9 Uhr Grammatica (latina) Philippi (Melanchthonis) cum annotationibus Lossii [2]), 5mal, alle Wochen ganz zu repetieren, „zu gebührender Zeit ist auch in Prosodia zu informieren" [3]).
Samstags wird das Evangelium graecum latine interpretiert.
9 Uhr Exercitium Chori nach der Klosterordnung; anschließend bis 10 Uhr „proponiert der Prälat eine quaestionem oder zwo ex compendio theologico D. Heerbrandi" [4]); 6mal eine halbe Stunde.

1) Bossert, Hofkantorei S. 166; Hemmels Choralbuch ist in der Stuttgarter Landesbibliothek erhalten.

2) Lukas Loß, Schüler Melanchthons, geb. 1508, gest. 1582 zu Lüneburg, wo er 50 Jahre Rektor der Lateinschule war.

3) Die Verslehre bildete einen Anhang zu Melanchthons lateinischer Grammatik.

4) Jakob Heerbrand, geb. 1521 in der Reichsstadt Giengen, studiert in Wittenberg, vom Reformator Schnepf in den württ. Kirchendienst aufgenommen, aber vom Interim vertrieben. 1550 prof. theol. zu Tübingen, 1590 Kanzler, gest. 1600; sein Kompendium war 1573 erschienen.

Nachmittags 12—1 Uhr: lateinische Dichter, 4mal, 2mal Virgil, 2mal Ovid (de Tristibus oder de Ponto), dabei wird „Prosodia exerciert".

Montags wird das Hebdomadar besprochen.

Samstags ist ein dialogus sacer Castellionis[5]) zu proponieren.

1—2 Uhr Dialecticae quaestiones Lossii abwechselnd mit der Epitome quaestionum Rhetoricae Crusii[6]), 6mal, binnen Jahresfrist ganz zu erledigen, hernach Samstags 2 Uhr noch Musiktheorie secundum praecepta Nicolai Listhenii[7]).

3—4 Uhr Griechisch nach der Grammatica Crusii und abwechslungsweise Novum Testamentum graece und Cyropaedia Xenophontis, 4mal.

(Donnerstags und Samstags von 3—4 Uhr keine Lektion.)

„Am Sonntag haben die Knaben drei Exercitia ecclesiastica, die Morgenpredigt, Catechismum und die Vesper, so daß ihnen nicht wohl weiter zuzumuten ist, weil sie auch spatium ad vertendum scriptum haben müssen"; deshalb wird ihnen nachmittags die Stunde Psalmerklärung erlassen; „jedoch könnten sie morgens hora sexta einen Psalmum cum explicatione Brentii[8]) exercitii gratia lesen".

„Alle Wochen soll der Präzeptor am Donnerstag Nachmittag ein Argumentum ex praelectionibus sumptum (Inhalt des Gelesenen deutsch) proponieren und des folgenden Montags horis pomeridianis mit sonderem Fleiß korrigieren ...; dazwischen soll er neben dem gewöhnlichen wöchentlichen Argument oftmals eine gar kurze materiam ex tempore, gleich alsobald zu vertieren, ihnen fürgeben, damit sie extemporales und in Lingua Latina mit Reden und Schreiben desto fertiger werden." Damit hält das echt württembergische lateinische „Argument" als Hausaufgabe

---

5) Sebastian Castellio, geb. 1515 in Savoyen, 1544 Professor in Basel, gest. 1563, humanistischer Theologe, seine lateinischen Gespräche behandeln die ganze biblische Geschichte.

6) Martin Crusius, geb. 1526 bei Bamberg, 1559 Professor der klassischen Sprachen zu Tübingen, gest. 1607.

7) Der Brandenburger Listhenius gab 1533 zu Wittenberg Rudimenta Musicae heraus, die überall als Lehrbuch der Figuralmusik eingeführt wurden; später hieß der Titel Musica Nicolai Listhenii.

8) Siehe oben S. 69.

über Sonntag, gleichzeitig mit der Klassenarbeit (extemporale), auch in den Klöstern seinen Einzug.

„Wann nun die Knaben bei den Grammatistenklöstern (sich) eine gute Zeit aufgehalten (haben) und in beiden Linguis, sonderlich aber Latina wohlerstarkt und in Rudimentis artium dicendi also abgerichtet (sind), daß sie auf beschehene Inspection und Berichte der Visitatoren mit Nutzen zu den höheren Klosterschulen transferiert werden, so sollen ihnen alsdann auch andere und höhere Autores proponiert werden."

Der Stundenplan für die höheren Klöster ist folgender:

Vormittags 6—7 Uhr: Erotemata Dialecticae Philippi (6mal).
8—9 Uhr: Quaestiones Majoris Rhetoricae Crusii aus dem Philippo gezogen (6mal).
9 Uhr: Exercitium Chori nach der Klosterordnung, hernach Compendium Doctoris Heerbrandi bis 10 Uhr (6mal eine halbe Stunde).

Nachmittags 12—1 Uhr: Virgilius (4mal); dafür Donnerstags und Samstags Lectio sphaerica (Astronomie) [9]).
1—2 Uhr: Ciceronis orationes et officia, interdum etiam epistola aliqua (4mal); dafür
Samstags: „Compendium Musicae und, wenn dasselbig absolviert, Compendium Arithmeticae; Donnerstags keine Lektion.
3—4 Uhr: Griechisch: Grammatik nur noch kursorisch, daneben orationes Demosthenis (4mal). Donnerstags und Samstags keine Lektion.

Wenn man die Mahlzeiten wie 1559 mitzählt, so kommen die Klosterschüler seit 1582 auf je sechs Übungen in sacris Werktags wie Sonntags (den Predigtgottesdienst nicht gerechnet). Da die Stunde Psalmenerklärung am Sonntag wegfallen darf, werden Lektionen nur noch am Werktag gehalten; dazu ist jetzt am Donnerstag nach 1 Uhr und am Samstag nach 2 Uhr keine Lektion mehr. Es werden also nur an vier Tagen volle 5½ Stunden gegeben, am Donnerstag nur 3½, am Samstag 4½, zusammen also 30 Wochenstunden.

9) Melanchthon legte großen Wert auf die mathematischen Wissenschaften. Deshalb wurden auch auf den sächsischen Fürstenschulen in 1—2 Stunden wöchentlich quaestiones de Sphaera cum primis rudimentis Astronomiae M. Thomae Blebelii behandelt (Joh. Aug. Müller, Meißen S. 37).

Wir erhalten folgende

Schemata Lectionum

1. für die Grammatistenschulen

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
	(Morgenandacht und Morgensuppe)					
Vorm. 6—7	Cic. ep. ad fam.			Cic. de sen. (de am.)		
8—9	Lateinische Grammatik					Sonntagsevangelium griechisch und lateinisch
9—10	Chorandacht und Religionsstunde (compendium theologicum)					
10—11	(Mittagessen und Musikübung)					
Nachm. 12—1	Hebdomadar	Virgilius		Ovidius		Castellio
1—2*)	Dialektik und Rhetorik			vacatio	Dial. u. Rhet.	Musiktheorie
	(Unterbrot)					
3—4	Griechische Grammatik und Lektüre (N. T. und Xenophon)			vacatio	Griechisch	vacatio

(Chorandacht, Abendessen, Lucubratio, Abendandacht)

*) oder 2—3 Uhr „nach jedes Closters Gelegenheit"

2. für die höheren Klöster

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
	(Morgenandacht und Morgensuppe)					
Vorm. 6—7	Dialektik					
8—9	Rhetorik					
9—10	Chorandacht und Religionsstunde (compendium theologicum)					
10—11	(Mittagessen und Musikübung)					
Nachm. 12—1	Virgilius			Astronomie	Virgilius	Astronomie
1—2	Cic. or. (off.)			vacatio	Cicero	Arithmetik (Musiktheorie)
	(Unterbrot)					
3—4	Griechische Grammatik und Lektüre (Demosthenes)			vacatio	Griechisch	vacatio

(Chorandacht, Abendessen, Lucubratio, Abendandacht)

Auf die Lektionspläne beider Klosterarten folgen 1582 ausführliche Anweisungen, wie die Klosterpräzeptoren die Klassikerlektüre und die Stilübungen (Hebdomadar und Extemporale) betreiben sollen. In den höheren Klöstern sind bisweilen lateinische Aufsätze zu geben und Disputationen zu veranstalten [10]).

Neu ist 1582 auch die Ferienordnung („Von den Vacationibus"): Der Unterricht fällt jede Woche am Donnerstag von 1 Uhr ab, am Samstag von 2 Uhr ab aus. Sonst gibt es außer den in der Kirchenordnung aufgezählten Feiertagen keine vacationes, als „auf die österliche Zeit von Ostermontag an bis auf den Sonntag Misericordias und zu Herbstzeiten von Michaelis (29. September) bis Lucä (18. Oktober), da sie dann heimziehen mögen zu ihren Eltern".

„Die Statuta der Klosterschulen" von 1559 wurden 1582 wörtlich abgedruckt, nur daß zweimal nach der Kerkerstrafe mit Wasser und Brot verschärfend eingefügt wird, daß auch „nach Gelegenheit der Person und Jugend vom Praeceptore mit der Ruten gestraft werden" kann. Ferner wird das Verbot ruhestörenden Lärms durch die Worte gemildert: „Jedoch soll den Klosterstudiosis, ehrbare und unärgerliche Saitenspiel und Gesang, Morgens und Abends ungefahrlich auf ein Stund nach Essens, zu einer Wiedererquickung, mit guter Bescheidenheit, nicht verwehrt werden." Daraus ersieht man, daß jetzt bestimmte Stunden als Rekreationszeit angesehen und anerkannt werden.

2. Kapitel.

Erziehung und Unterricht

1. Nach der Großen Kirchenordnung.

Die Bestimmungen der Großen Kirchenordnung von 1582 blieben über 200 Jahre lang fast unverändert in Kraft, und damit auch die Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, die sie aufgestellt hatten.

Obenan steht als Leitsatz der Zweck der Klosterschulen: „Erziehung von Studiosen, welche allein, ihr, der Klöster, ursprünglichem Herkommen nach, in Lehr- und Predigtämtern zu jeder Zeit zu gebrauchen sein möchten." Und diese Erziehung besteht vornehmlich „in dem studio der heiligen Göttlichen Schrift".

10) Näheres hierüber im folgenden Kapitel.

Die zahlreichen täglichen „Kirchenübungen" sollen zu Gottesfurcht und Gottesdienst erziehen, zugleich aber auch die Bibelkenntnis fördern helfen. Hiezu waren sie gewiß geeignet. Wenn aber gesagt wird, sie sollen „die Studiosen an den lateinischen Text der heiligen Göttlichen Schrift von Jugend auf gewöhnen und also zu künftigem Kirchenamt zubereiten", so fragt man unwillkürlich, warum die Bibel immer noch „in der alten, gebräuchlichen lateinischen Translation", d. h. nach dem Text der Vulgata, die doch seit Luthers deutscher Bibelübersetzung für Protestanten nur noch ganz untergeordneten Wert hatte, gelesen werden mußte, warum künftige evangelische Pfarrer, die doch durchweg deutsche Gottesdienste zu halten hatten, sich so ausgiebig im alten lateinischen Gottesdienst üben sollten. Für die protestantische Theologie waren ja an Stelle der lateinischen Übersetzung die Urtexte der Bibel wieder in den Vordergrund getreten. Man würde also eher verstehen, wenn das Alte Testament in hebräischer, das Neue in griechischer Sprache gelesen worden wäre. Aber das verbot zur Zeit der Abfassung der GKO. schon der Mangel an hinreichend in diesen Sprachen bewanderten Lehrern und Schülern. Dieser Mangel auf der einen Seite, andererseits die Tatsache, daß das Lateinische nach wie vor, wenn auch nicht mehr Kirchensprache, so doch noch immer allgemeine Gelehrtensprache war, hatten mit Naturnotwendigkeit dazu geführt, den gesamten Unterricht in den Klosterschulen aufs Lateinische zu konzentrieren. Dieser Konzentration hatten daher auch die „Kirchenübungen" ihren Tribut zu zollen, ebenso wie die tägliche Lectio theologica, die so gestaltet werden soll, daß die Studiosen darin „beid in Grammatica et Theologia" unterrichtet werden. Die Schüler bekamen deshalb bei ihrem Eintritt eine lateinische Bibel auf Klosterkosten geliefert, bald auch das lateinisch verfaßte Compendium theologicum, das dem Religionsunterricht zugrunde gelegt wurde und gleichfalls „grammatice et theologice" zu interpretieren war.

Der eigentliche Lateinunterricht wurde an Hand von selbstverständlich gleichfalls lateinisch geschriebenen Lehrbüchern der Grammatik, welche die „Etymologie" (Formenlehre), Syntax und Prosodie (Verslehre) enthielt, der Rhetorik und Dialektik (Logik) erteilt, ebenfalls nach Möglichkeit in lateinischer Sprache (ähnlich wie heutzutage die modernen Fremdsprachen gelehrt werden). Auch im täglichen Umgang sollten sich die Lehrer mit den Schülern, diese mit den Lehrern und untereinander, der lateinischen Sprache bedienen. Um hiezu die nötigen Wörter und Wendungen zu gewinnen, wurden

in beiden Arten von Klöstern die epistolae familiares Ciceros behandelt, aber nicht, wie in den weltlichen Schulen, Terenz, sondern nur „Phrases ex Cicerone et Terentio von etlichen Gelehrten colligiert". Zum Unterschied von der mittelalterlichen Schule wurden, abgesehen von der Vulgata, dem Dialogus sacer Castellionis (nur in den niederen Klöstern) und den Lehrbüchern, keine Spät- oder Neulateiner zugelassen, sondern nur Klassiker der besten Zeit, neben Ciceronis epistolae im unteren Kloster noch Ciceronis de amicitia und de senectute, Virgil und Ovid (de Tristibus oder de Ponto), im oberen Kloster Ciceronis orationes et officia und Virgil. Der mündliche und schriftliche Ausdruck im Lateinischen sollte sich vorwiegend an klassischen Mustern bilden. Als Probe des Gelernten dienten Stilübungen, die in Haus- und Klassenarbeiten zerfielen, im oberen Kurs auch lateinische Aufsätze und Disputationen.

Für all das, sowohl für die Klassikerlektüre, als für die Stilübungen erhielten die Präzeptoren ausführliche didaktische Anweisungen, entsprechend der damals allgemein üblichen Methode der Humanisten: lectio, repetitio, imitatio.

Die lectio ist im unteren Kloster so einzurichten, „daß singula vocabula teutsch reddiert, darnach der sensus mit einer guten deutschen phrasi angezeigt, und dann die insigniores phrases dictiert werden". Die repetitio am folgenden Tag soll „anderthalb Viertelstund" dauern, und dabei sollen „allein die difficiliora in Etymologia et Syntaxi exerciert, auch die phrases dictatae wiederum exigiert" werden. Zur imitatio soll jeden Donnerstag nachmittag ein „Argumentum ex praelectionibus sumptum" über den Sonntag aufgegeben und Montag nachmittag öffentlich korrigiert und ausführlich besprochen werden, wenn es auch den ganzen Nachmittag in Anspruch nehmen werde. Daneben ist „oftmals eine gar kurze materia ex tempore, gleich alsobald zu vertieren, ihnen fürzugeben".

Neben der täglichen Repetition werden auch andere Übungen des Gedächtnisses angeordnet: an den niederen Klöstern soll der Präzeptor „zu drei oder vier Wochen einmal einen Knaben einen halben oder ganzen librum dialecticae oder rhetoricae memoriter recitieren lassen". Es soll auch besonders darauf geachtet werden, „daß die Knaben in legendo et recitando clare, tarde et distincte pronuncieren, weil sie zum Predigtamt erzogen sollen werden, da dann eine verständliche Pronunciation sonderlichen vonnöten ist".

Das Griechische spielt neben dem Lateinischen eine bescheidene

Rolle. Anfangs hat der untere Kurs nur ein Elementarbuch, der obere eine Grammatik und die Cyropaedia Xenophontis in Händen; 1582 werden letztere schon dem untern Kurs zugewiesen, und der obere liest N. T. und Demosthenes. Man darf dabei aber nicht etwa an moderne Demosthenesleküre denken mit literarischen, geschichtlichen und politischen Exkursen, sondern hier herrscht, wie im Lateinischen, das sprachliche und formelle Interesse vor. Denn es heißt für den oberen Kurs ausdrücklich: „In proponendis autoribus linguae utriusque sollen den Closterstudiosis zuvorderst proprietas singularum vocum et phrasium angezeigt und dann die rechte sententia autoris mit einem guten germanismo erklärt und die difficiliora themata, sonderlich in lingua Graeca erwogen und per modos et tempora oder andere accidentia gezogen (also dekliniert und konjugiert) werden. Hernach wann der textus germanice expliciert, soll die inventio dialectica examiniert und den Jungen gewiesen werden, ex quo loco dialectico jedes hergenommen und welcher Gestalt colligiert und geschlossen werde, da dann nützlich ist, daß die argumenta, so im autore weitläufig diduciert, in nudas et brevissimas propositiones eingeschlossen werden; nicht weniger soll die dispositio rhetorica partium orationis mit ihren ornamentis, figuris et amplificationibus, wie auch nicht weniger das genus causae und der principalis status, in jedem autore erwogen werden." Das Merkenswerte wird in besondere Büchlein diktiert oder exzipiert, bei der Repetition in der nächsten Stunde wörtlich abgefragt und in dem nächsten Argument verwertet. Den Text hiezu soll der Präzeptor in gutem Deutsch diktieren und befehlen, „es in linguam Latinam pure et eleganter zu transferieren" mit Hilfe der „in ihren Collectaneis" bereitliegenden Wörter und Phrasen. Anstatt des Arguments soll in den hohen Klosterschulen „bisweilen den discipulis eine kurze Proposition, die sie selber dilatieren und also die artes dicendi darinnen exercieren sollen, fürgegeben werden". Der Präzeptor soll die Korrektur auch im höheren Kloster „in praesentia omnium discipulorum" vornehmen und „keine phrasin, die nicht ex probato autore her(ge)kommen, passieren lassen", schließlich seine eigene Übersetzung geben. Weil endlich die Schüler der höheren Klöster „nicht allein ad Depositionem, sondern auch ad primae Laureae gradum admittiert werden, sollen die praeceptores zu vierzehn Tagen allweg etliche wenige Theses ex grammatica, dialectica, rhetorica oder sphaerica lectione auf einen Sonntag proponieren und dann den andern Sonntag Nachmittag nach verrichtem Catechismo solche dis-

cutieren lassen", und zwar dergestalt, daß „der verus usus totius dialecticae ihnen monstriert werde".

Aus dem Rahmen dieses streng geschlossenen Lehrplans fallen scheinbar die lectio sphaerica und das Compendium musicae und arithmeticae, die an den Klöstern zu behandeln waren. Man erfährt nur, daß erstere Donnerstags und Samstags um 12 Uhr stattfand und letztere Samstags von 2 bis 3 Uhr gelesen wurden, das compendium musicae in der ersten, das compendium arithmeticae in der zweiten halben Stunde. Es handelt sich offenbar um das Lesen und Erklären lateinisch geschriebener Lehrbücher über die Elemente der Sternkunde, Musik und Rechenkunst. Aus der Tatsache, daß weder auf den Inhalt noch auf die bei dessen Behandlung anzuwendende Methode eingegangen wird, ersieht man deutlich, daß auf die Fächer weiter kein Wert gelegt wird, zumal da ja für sie keine dafür besonders vorgebildeten Lehrer vorhanden waren. In ihrer untergeordneten Stellung vermögen sie die Geschlossenheit des Lehrplans nicht zu beeinträchtigen, ebensowenig wie die Musikübungen, die neben allem „zur gelegenen Zeit, doch anderen studiis unverhindert" stattfinden sollen.

Man sieht, der ganze Unterricht in den Klosterschulen konzentriert sich auf die Erzielung größtmöglicher Geläufigkeit im Gebrauch der lateinischen Gelehrtensprache. Deshalb wird grundsätzlich lateinisch gebetet, gelesen, doziert und parliert. Das Ziel, das dem Klosterschüler gesteckt wird, scheint so schwer erreichbar gewesen zu sein, daß er nicht viel Nebendinge treiben konnte. Selbst das Griechische muß hinter dem Lateinischen zurücktreten, vom Hebräischen wird gar nicht mehr geredet, und für Realien ist vollends kein Platz. Sachkenntnisse (z. B. in Geschichte, Geographie und Naturkunde) gewinnt der Schüler aus der Lektüre ohne besonderen Unterricht nur so nebenher. Nur Religion ist ein ernstliches Schulfach, während das bißchen Musiktheorie, Arithmetik und Sternkunde bloße Randverzierungen des Lehrplans bilden. Man las aber auch die Klassiker weniger um ihrer selbst willen, als um nach ihrem Vorbild lateinisch sprechen und schreiben zu lernen, aus ihnen Beispiele für die auswendig gelernten Regeln der Grammatik, Rhetorik und Dialektik zu gewinnen und ihnen Phrasen und Sentenzen zu entnehmen, aus denen man die eigenen lateinischen Kunstprodukte zusammenstellen konnte [1]).

1) Paulsen I² S. 326 ff. „Gestalt und Unterricht der protestantischen Schulen um 1580".

Es fällt auf, daß weder 1559 noch 1582 in der GKO. zur Förderung des Lateinredens die Einübung und Aufführung lateinischer Dramen empfohlen wird, während gleichzeitig anderwärts, voran an den sächsischen Fürstenschulen, großer Wert darauf gelegt zu werden pflegt. Dementsprechend hören wir in der ganzen Zeit des Bestehens der altwürttembergischen Klosterschulen nur ein einziges Mal von einer derartigen dramatischen Vorstellung. Als im Winter 1594/95 die theologische und die philosophische Fakultät wegen der Pest sich von Tübingen nach Calw geflüchtet hatte, lud der Abt und Prälat von Hirsau, D. Johannes Brenz, der Sohn des Reformators, Anfang Januar sämtliche Professoren in sein Kloster ein und ließ durch seine Schüler zu ihren Ehren ein lateinisches Drama von Nikodemus Frischlin zur Darstellung bringen [2]). Später wird es ausdrücklich betont, es zieme sich für einen künftigen Geistlichen nicht, den Schauspieler zu machen.

Auch vom Besuch der Wochenpredigten wird in den Lektionsplänen von 1559 und 1582 nicht gesprochen; und doch scheinen die Klosterschüler von Anfang an wenigstens den Freitagsgottesdiensten beigewohnt zu haben. 1559 war dafür nach den beiden Vormittagslektionen Raum, 1582 mußte wohl am Freitag die Vormittagshore mit der folgenden Religionsstunde ausfallen. Als Abt Parsimonius zu Hirsau im Sommer wegen der Feldgeschäfte des Gesindes die Wochenpredigten ausfallen ließ, erhielt er im Visitationsrezeß von 1584 die Weisung: er solle wenigstens die Freitagspredigten nicht unterlassen, es sei ja doch die Schule und des Prälaten Hausgesinde dabei [3]).

Wie die eigentliche Erziehung gedacht war, kann man einigermaßen aus den Klosterstatuten ersehen. Darin wird der Schüler in erster Linie zur Furcht Gottes und zum Gehorsam gegen dessen Gebote ermahnt. Die täglichen Kirchenübungen, der Predigtgottesdienst und die Kinderlehre sollen ihn hiezu erziehen. Sie sind wie die Lektionen pünktlich zu besuchen und aufmerksam mitzumachen; absentes und negligentes werden mit Weinentzug bestraft. Großer Nachdruck wird darauf gelegt, den Zöglingen das Fluchen und Schwören abzugewöhnen; jeder Mißbrauch des Namens Gottes wird mit Karzer bedroht. Nächst Gott ist der Schüler seinen Vorgesetzten Verehrung und Gehorsam schuldig; widersetzliches oder gar beleidigendes Verhalten gegen diese zieht ihm nicht nur schwere

2) Steck, Hirsau S. 227 nach M. Crusius; vgl. auch Paulsen a. a. O.
3) Baßler, Parsimonius S. 204.

Strafe zu, sondern er hat auch „öffentlich vor den andern studiosis für solches um Verzeihung und Begnadigung zu bitten und seine culpam zu deprecieren". Alles „Zu- und Volltrinken", Zechen und Spielen inner- und außerhalb des Klosters ist verboten, ebenso alles Ärgerniserregen durch Unzucht, auch durch leichtfertige, schandbare und unzüchtige Worte; solche Vergehen werden „im Kerker vom Prälaten dem Verwirken nach mit Wasser und Brot oder nach Gelegenheit der Person und Jugend vom Praeceptore mit der Ruten gebüßt". Natürlich wird auch auf anständiges Verhalten bei Tisch, brüderliches Zusammenleben mit den Kameraden gesehen; keiner soll den andern mit Wort oder Werk beleidigen, keiner den andern in seinen Studien hindern. Durch die vom Kloster gelieferte Kleidung werden die Schüler veranlaßt, sich stets einfach, ihrem künftigen Stande gemäß zu tragen. Sie werden zu Reinlichkeit und Ordnungsliebe angehalten, in Schlaf- und Arbeitszimmern, in Büchern und Wäsche, ferner zur Vermeidung des Umgangs mit Außenstehenden und zur Unterlassung jeder eigenmächtigen Entfernung von Dorment und Kloster; „sich nachts absentieren oder aus- und einsteigen oder -brechen, wird mit dem Kerker ernstlich gebüßt", im Wiederholungsfall an den Kirchenrat berichtet, der dann eventuell den Ausschluß verfügt. Unnachsichtige Strenge ist hier um so nötiger, weil die Beibehaltung mönchischer Klausur zu deren Bruch herausfordert. Das Dorment wird die ganze Nacht und fast den ganzen Tag verschlossen gehalten, über die Benützung des Klosterhofs in den spärlichen Freizeiten wird nicht gesprochen. Was an den lektionsfreien Nachmittagen von 1, resp. 2 Uhr an getrieben wurde, erfahren wir nicht; sie eigneten sich jedenfalls für Spaziergänge vors Kloster, wie sie „bisweilen durch den Prälaten den Scholaribus recreationis gratia" erlaubt werden dürfen, doch nur, wenn ein Präzeptor mitgeht, um „auf ihre mores, Tun und Lassen gute Inspektion zu halten". An Ermahnungen und Strafen läßt mans nicht fehlen. Wenn alles nichts hilft, so wird, wenigstens gegen die jungen Zöglinge, unbedenklich von der Rute Gebrauch gemacht. Das war im 16. Jahrhundert ganz selbstverständlich. In den sächsischen Fürstenschulen war sogar die Rute das Hauptzuchtmittel [4]). Bei den vorgeschriebenen Strafen klaffte ja auch zwischen Weinentzug und Kerker eine Lücke. Der Weinentzug war nicht für jeden Schüler und nicht bei jeder Qualität des Weins eine gleich empfindliche Strafe, er eignete sich auch nicht für jede Verfehlung,

4) Paulsen I² S. 301.

für welche etwa die Kerkerstrafe zu streng war. Da hielt die körperliche Züchtigung, besonders Jungen von 12—14 Jahren gegenüber, die richtige Mitte. Bedenklicher ist folgender Passus der Statuten: „Es soll ein jeder Studiosus schuldig und verpflichtet sein, was einer von dem andern wider eins oder mehr dieser Statuten und Ordnung gesehen, gehört, gefunden und vernommen, das jederzeit dem Prälaten oder Praeceptoribus fürzubringen, und keiner des andern verschonen bei gleicher Buß, so dem Delinquenten aufgelegt"; eine Verordnung, die mit Recht schon frühe angefochten wurde.

Wie sehr man von der erzieherischen Kraft der Statuten überzeugt war, beweist die Vorschrift, sie jedes Vierteljahr zur Verlesung zu bringen.

2. Nach den Schulakten 1561—1629.

In den Anfangszeiten der Klosterschulen sah der Landes- und Stiftspropst D. Johannes Brenz alle Jahre selbst nach, wie sich die von ihm verfaßte Klosterordnung einlebte. Von seinen Berichten hierüber sind einige erhalten (FAL).

Gegen Ende der Herbstvakanz 1561 kam Brenz mit Kirchenrat Engel nach Anhausen. Obgleich noch nicht alle Schüler zurückgekehrt waren, wurde doch eine schriftliche Prüfung vorgenommen. Man fand „daß die Schüler (auch die abwesenden, nach Aussage des Prälaten und des Präzeptors) „einander in studio gleichförmig ungefähr, also daß dieserweil und bis zu nächster Visitation keine Sonderung mit ihnen fürzunehmen... So ist auch sonst nit Fehl oder Mangel beim Prälaten, Schulmeister und den Schülern befunden; wird ordentlich allda gehauset und die Schüler mit Ernst fürgetrieben".

Dagegen finden die beiden Visitatoren die Klosterschule Blaubeuren am 12. Oktober 1561 noch keineswegs in befriedigendem Zustand. Der Abt und fünf seiner Konventualen sind noch immer katholisch; zwischen diesen und dem Präzeptor mit seinen vier evangelischen Novizen besteht ein so gespanntes Verhältnis (s. o. S. 62), daß ein vorschriftsmäßiger Schulbetrieb kaum möglich ist. Auch sind die Schüler in ihren Kenntnissen ganz ungleich und der Präzeptor seiner Aufgabe nicht gewachsen. Es mangelt noch an lateinischen Bibeln, weil der Abt nur zwei alte Texte zur Verfügung gestellt hat.

Aus der Zeit Herzog Ludwigs sind Papiere des Abts Parsimonius von Hirsau erhalten[5]), die einigen Aufschluß über

5) Cod. hist. Q 198 der Stuttgarter Landesbibliothek; s. Baßler S. 205 ff.

seine Lehrtätigkeit geben. Demnach hat er nicht nur, wozu er ausdrücklich verpflichtet war, den Religionsunterricht erteilt, sondern mit seinen Klosterschülern auch die Anfangsgründe in Arithmetik, Musik, Hebräisch und sogar Arabisch behandelt.

Im übrigen wendet sich unter Herzog Ludwig, vollends aber unter Friedrich I. das Interesse der Visitatoren fast ausschließlich der Klosterverwaltung und den zu erzielenden Ersparnissen zu; schließlich wird in den fünf übrig gelassenen Klosterschulen die Klosterhaushaltung abgeschafft (s. o. S. 129 ff.) und dabei nur gelegentlich bemerkt, daß im übrigen die Schulordnung der „Großen Kirchenordnung" weiterhin in Geltung bleibe (so für Bebenhausen im Rezeß vom 29. Mai 1606; FAL). Dies wird durch die wenigen Nachrichten, die von Visitationsakten des beginnenden 17. Jahrhunderts über Unterricht und Erziehung vermittelt werden, durchaus bestätigt.

Probst Magirus hat 1603 Adelberg visitiert und spricht im Rezeß vom 14. Dezember (HASt) seine Zufriedenheit mit der Schule aus, wünscht aber, daß die Präzeptoren die Dialektik und Rhetorik in jedem Jahr (gemäß der GKO.) ganz absolvieren, mit dem exercitium stili fleißig fortfahren, die Korrektur der Argumente mit lauter Stimme verrichten, „daneben auch dictationem phrasium nit unterlassen, extemporalia argumenta kürzer und häufiger geben und utramque Musicam ihnen fleißig angelegen sein lassen".

Im Rezeß vom 17. Januar 1608 (HASt) rügt der Propst an Blaubeuren, daß Griechisch nur in drei Wochenstunden (Dienstag, Mittwoch und Freitag um 3 Uhr) gelehrt werde, von denen zudem manche durch Feiertage und Feierabende ausfallen; es soll bei solchem Ausfall die lectio epistolarum (Ciceronis) morgens um 6 Uhr eingestellt und dafür Griechisch gegeben werden. Eigenmächtige Verlängerung der Ferien durch Zöglinge hat überhandgenommen. Deshalb soll auf Anordnung des Konsistoriums ein unentschuldigt ausgebliebener Schüler acht Tage „priviert und dann mit Ruten discipliniert werden mit ernster Erinnerung, den Statuten zu gehorchen"; und wer künftig bis zu drei Tagen ausbleibt, soll die doppelte Zahl Tage priviert, wer über drei Tage fehlt, mit ebensovielen Tagen Karzer bestraft werden.

Ein „Recessus Praepositi" vom 10. August 1610 gibt wieder einige Nachricht vom Zustand der Klosterschule Blaubeuren (RBl). Die Fortschritte der älteren Schüler werden gelobt, die jüngeren zur Nacheiferung ermahnt. In ihren Heften „peccieren sie sehr oft in orthographia", schreiben infidia statt invidia, felox

ſtatt velox, humicidae und comulus (Zeichen einer nachläſſigen Ausſprache). Hier erfahren wir zuerſt vom Vorhandenſein eines Carentenbuchs und von ſeinem erzieheriſchen Zweck. Es iſt dem Viſitator vorgelegt worden, der dazu bemerkt: „Solch Carentenbuch ſollte billig die Discipulos ſcheu machen, ut minus peccarent in Statuta, weil ihre Excessus mir oder einem künftigen visitatori alle fürkommen ...; u. a. habe ich in dem genannten Buch gefunden, daß ſie Wein in das Cloſter hereintragen, Zechen anſtellen und etwan fremde Leut mit ihnen; item, daß ſie etwan ob dem Brettſpiel ergriffen worden; ſollen demnach ſolche Zehrens und Spielens ſich enthalten oder doppelt, weder bisher beſchehen, geſtraft werden (ad marginem: iſt zwar vor einem Jahr nach meiner ferndigen Viſitation beſchehen)." Weiter wird gerügt: „Petieren zu oft, et levissima quaque occasione, veniam auf den Hof ..., alsdann ſind ſie gar ungezogen ..., ſchreien wie die Hund, vexieren die Bauern, ſitzen auf ihre Pferde, ſchämen ſich nicht vor den fremden Leuten, die ſich einer ſolchen Unordnung verwundern. In Deambulationibus bleiben ſie nicht beieinander, laufen den Leuten in die Gärten und werfen auf die Bäume... Ihre Haar ſollen ſie nicht hofmänniſch ziehen, daß ſie lang herabhängen, noch vornen ſcheiteln, ſondern abſchneiden laſſen, wie ſichs gebührt." — Über den Unterrichtsbetrieb erfahren wir nichts.

Ein Erlaß vom 30. September 1618 (HASt) richtet ſich wieder einmal gegen den „Luxus in Kleidern bei den Kloſterſchülern", der ſtatutenwidrig ſei: „es iſt mehrmals auf dem Land und bei Hochzeiten geſehen worden, daß ſie über ſich gebürſtete Haar, gar kurze Mäntel, große weite Hoſen, ausgefaſete und lange Kröß [6]), gezettelte Hoſenband, die faſt auf halben Fuß herabhangen und Roſen auf hohen Schuhen tragen, welches alles nicht miniſterialiſch (geiſtlich) iſt und dadurch groß Ärgernis gegeben wird"; ſolch ordnungswidrige Kleidung iſt zu konfiszieren und an die Kanzlei zu melden. Hierüber liegt nur ein Bericht aus Hirſau vor. Der Befehl war dort während der Herbſtvakanz eingelaufen und, da die Schüler nur langſam daraus zurückkehrten, konnte endlich am 7. November viſitiert werden: „Wir fanden nichts Ärgerliches, es müßte denn ſein, daß ſie in der Vakanz andere Kröß und Kleider trugen oder daß ſie gewarnt wurden. Wollen künftig ein Auge darauf haben", meldet der Abt.

So ſelten die Viſitationsrezeſſe aus den Jahren vor dem Dreißigjährigen Kriege geworden ſind, viſitiert wurde damals noch immer jedes

6) Krös (Gekröſe u.) Halskrauſe, ſpez. der breite Halskragen der evangeliſchen Geiſtlichen (Fiſcher).

Kloſter faſt in jedem Jahr. Das beweiſen die (im FAL) erhaltenen Viſitationsprotokolle aus Adelberg (1616—1629), Hirſau (1620—1629) und Blaubeuren (1621—1628)[7]. Es ſteht darin aufgezeichnet, was beim Durchgang (auch Ruggericht gen.) nacheinander Prälat, Präzeptoren und Verwalter, in Blaubeuren auch der Dekan, manchmal auch die Schüler vorgebracht haben. Neben vielen äußerlichen Dingen (Speiſung, Beſoldung, Reparaturen, Anſchaffungen u. dgl.) kommen gelegentlich auch Erziehungs- und Unterrichtsfragen zur Sprache. Der ungenannte Viſitator iſt jedenfalls Propſt Erasmus Grüninger[8], früher Abt von Maulbronn, der 1614 auf Johann Magirus gefolgt war.

Im höheren Kloſter Hirſau herrſchten unter Abt Paul Rucker (1617—1627) nicht immer ganz befriedigende Zuſtände. Denn es ſieht ſich der Abt 1620 und 1621 genötigt, zu bitten, der Propſt möge ſeine Forderung, „daß die praeceptores per vices auch ad preces chorales kommen ſollen", Nachdruck verleihen, „da die preces dann mit deſto mehr Ernſt und Andacht verrichtet würden"; 1622 meldet er, daß das Lateinreden durch Strafen erzwungen werden müſſe; man findet entſprechende Einträge im Carentenbuch („ob lingua vernacula, Censores lingua vernacula utentes non notarunt"). 1623 klagt er über Nachlaß der Diſziplin: „Die Schüler wollen nit gern sub jugo praeceptorum ſein", ſie kommen verzettelt zum Unterricht, laufen von der öffentlichen Argumentkorrektur weg, ſobald ihre Arbeit beſprochen iſt, verlangen immer öfter ausſchlafen zu dürfen; er bittet, ſolches publice zu unterſagen. „Die Censores ſeien nichts, gebe keiner einen andern an." „Beim Spazierengehen bleiben ſie nicht beieinander. Dementſprechend iſt auch „der status scholasticus nit zum beſten, lingua latina (im Umgang) plane spreta jacet. Hilft alles

7) Dem Protokoll liegt faſt immer die diktierte Prüfungsaufgabe, ein deutſcher Text belehrenden und ermahnenden Inhalts, bei, manchmal auch ein Recensus scholae datus, eine lateiniſche Schlußanſprache des Viſitators, und eine Schülerliſte mit Zeugniſſen in A. L. G. D. R., alſo in Latein, Griechiſch, Dialektik und Rhetorik; Spalte A fehlt einmal, einmal iſt ſie nicht ausgefüllt; man erwartet an dieſer Stelle ein Zeugnis des Abts über Theologie. Die Zeugniſſe lauten meiſt AA, ſelten AAa, A, Aa, Aaa, aBa; nach Stahlecker S. 55 war AA der beſte, B die ſchlechteſte Note; demnach ſind damals ſehr gute Zeugniſſe gegeben worden.

8) Grüninger (1566—1631) von Winnenden, ſeit 1579 zu Heidelberg geſchult; als die Lutheraner von dort vertrieben wurden, findet er Aufnahme im Stift zu Tübingen, wo er Magiſter und mit 26 Jahren Repetent wird; 1592 Diakon in Stuttgart, 1593 Pfarrer an St. Leonhard, 1597 Dekan zu Cannſtatt, wird er 1598 Hofprediger, 1612 Abt von Maulbronn, 1614 Stift- und Landespropſt zu Stuttgart.

nicht", bestätigt der praeceptor inferior und fügt 1624 hinzu: „Ernstliche Strafe wegen ἀταξία vonnöten wegen der gegenwärtigen Hofhaltung hier." Im Jahr 1626 ist, wie die Lehrer bezeugen, bei den Novizen eine entschiedene Wendung zum Guten eingetreten, die noch anhält, als im Sommer 1627 der neue Abt Bauhof aufgezogen ist. 1628 bezeugt der praeceptor superior Geer, die Schüler seien noch nie so fromm und fleißig gewesen. Auch der Abt „weiß nichts zu desideriren". Er gibt an, „er bleibe bei den Statutis, habe nur die correctiones argumentorum auf den (Montag) Nachmittag für nützlicher gehalten, damit horae matutinae sonsten besser angelegt würden. In latina lingua wäre gut, daß inferior praeceptor in prosa oratione neben dem Virgilio auch einen probatum autorem hätte, um die materias argumentorum daraus zu proponieren", er schlägt die Colloquia Erasmi vor, und der neue Unterpräzeptor M. Joh. Jak. Ulsheimer geht bereitwillig darauf ein (1—2mal wöchentlich). Ulsheimer hat, wie er selbst bezeugt, gute Disziplin vorgefunden; diese ist aber bis zur nächsten Visitation (1629) durch seine Schuld gründlich verdorben. Abt und Oberpräzeptor klagen ihn an, er habe mit den Zöglingen sich gemein gemacht, mit ihnen gespielt und gekegelt, vor ihnen mit seinen Bebenhäuser Streichen renommiert, sie darin bestärkt, als Censoren nichts anzuzeigen, und durch Schmähreden den Gehorsam gegen Abt und Oberpräzeptor untergraben; durch seine schlechte Aufführung habe er selbst allen Respekt bei den Schülern eingebüßt, so daß er selbst schließlich in Händel mit ihnen geraten sei. Auch im Unterricht halte er nicht, was er versprochen, „er sei obscurus in docendo, imprimis in logicis, lerne keiner nichts daraus". (Das Restitutionsedikt und seine Folge machte eine Maßregelung überflüssig.) —

Im niederen Kloster Adelberg ist seit 1608 M. Daniel Schrötlin Abt, der bei der Visitation von 1616 und 1617 sich über seine beiden Präzeptoren noch ganz zufrieden ausspricht. Erst 1618 klagt er, sie nähmen sich der Musik nicht an. Bemerkenswert sind folgende Fragen und Antworten: Quot vacationes concedantur extraordinariae. R: nullae. Quotiens preces negligendo somnum praetractare liceat. R: nunquam. Quotiens deambulare in campum tempore studiorum? R: rarissime cum praeceptore, bleiben nit bei ihm. Quotiens lavare? R: in 14 Tagen; tonderi? R: in 14 Tagen, geschah beides zumal... — Die Schüler laufen viel nach Hundsholz und Göppingen, angeblich zu Schneider, Schuster und Arzt, in Wirklichkeit in die Wirtshäuser. Deshalb wird die Anstellung eines Schulfamulus beantragt (1618 und 1619), und als dies ausbleibt, 1620 der Klosterbote zu den Ausgängen verwendet. Methodus docendi beider Präzeptoren wird 1620 gelobt: „einer jeden Lection argumentum,

dispositio, figurae rhetoricae und phrases elegantiores werden den discipulis fein gezeigt." Nach jedem Examen hält der Abt mit den Zöglingen „Ruggericht". 1621 erfahren wir, daß Freitags Gottesdienst stattfindet; wenn die Präzeptoren die Wochenpredigt halten, lassen sie ihre Lektionen ausfallen. Schulautoren sind neben Virgil auch comoediae Frischlini, ferner officia Ciceronis und Xenophon. 1622 f. müssen die Präzeptoren ermahnt werden, die Schüler auf den Spaziergängen zu begleiten. 1624 bemerkt der neue Abt Johann Osiander, daß wegen des Famulus noch immer kein Bescheid erfolgt ist, und 1625, daß die Schüler noch immer auf den Spaziergängen sich in Wirtshäuser verlaufen (Carentenbuch: „vomuit in coena, excurrit et in silva pernoctavit"). 1626 lobt der Abt Präzeptoren und Schüler. Doch werde der Schneider von den Zöglingen vielfach geplagt, er möge ihnen doch die Kleider „doll und hofmännisch" machen. Der kürzlich angestellte praeceptor inferior M. Johann Jäger wünscht, anstatt des Xenophon einen Paulusbrief lesen zu dürfen; da er aber per vices Evangelia Dominicalia liest, muß er bei dem Herkommen bleiben. Unter dem Abt Melchior Nicolai[9]) herrscht bis zum Ende der Klosterschule allseitige Befriedigung; nur über die Speisung klagen 1629 sämtliche 33 Zöglinge in einer langen schriftlichen Eingabe. Ihre Beschwerden wegen Nichteinhaltung der Küchenordnung werden aber, wohl in Anbetracht der Kriegszeiten, nicht als erheblich befunden.

Im niederen Kloster Blaubeuren war 1621 der Abt Johann Schopf gestorben und sein Sohn Jakob als Nachfolger investiert worden. Im Juni 1621 herrscht bei der Visitation noch volle Zufriedenheit. Auch 1622 lobt der Abt Präzeptoren und Schüler, die Präzeptoren aber meinen, „der Prälat sei zu facilis", lasse die Scholaren zuviel in der Stadt vagieren; ebenso 1623. Die Disziplin wird dadurch immer schlechter, so daß der Propst 1626 sich genötigt sieht, dem noch nicht anwesenden neuen Abt M. Philipp Schickhard ein Memorial zu hinterlassen, wie er die Fehler seines Vorgängers zu vermeiden habe. Auch beklagt sich der Spezialsuperintendent M. Eberhard Andreä, „daß fast ein halbes Jahr die Samstagsvesper von den Scholaren nit besucht werde,

9) Nikolai (1578—1659) von Schorndorf, wo er auch den ersten Unterricht erhielt; aus der Klosterschule Blaubeuren wegen Krankheit entlassen, bildet er sich in Tübingen auf eigene Kosten weiter, bis er 1598 unter 50 Magistranden den ersten Platz errang, worauf er ins Stift aufgenommen wurde. 1601 Diakon in Waiblingen, 1617 Dekan in Marbach, 1619 Professor in Tübingen, 1625 Prälat von Lorch, 1627 Abt und Generalsuperintendent von Adelberg. 1630 von dort durch die Mönche vertrieben, kehrt er als Professor nach Tübingen zurück und wird 1638 Vizekanzler der Universität, 1650 Stiftspropst zu Stuttgart und Landespropst (Fischlin).

was die auditores auch nachlässig mache, so daß manchmal nur die Spitalweiblein erscheinen; das Magnificat und der Chorgesang mache den Leuten Appetit, fleißig zu erscheinen". Da hierauf nichts erfolgt, wiederholt Andreä diesen Wunsch bei der Visitation von 1628 in einer schriftlichen Eingabe, die er dem Propst Grüninger überreicht. Da dessen Bericht über diese Visitation (in MA) erhalten ist, erfahren wir Einzelheiten über den Zustand der Blaubeurer Klosterschule unter Prälat Schickhard. Das diesem hinterlassene Memorial hatte seine Wirkung verfehlt, er hielt noch weniger Disziplin als sein Vorgänger. Um das Auslaufen ins Städtlein zu kontrollieren, war er angewiesen worden, „signa zu geben". Auch das blieb wirkungslos, da die verordneten Zeichen oft gar nicht, oft für 4—6 auf einmal ausgestellt wurden; der Oberpräzeptor gibt sogar an, daß der Abt etwa 14 Schüler zumal noch nach dem Nachtessen hinauslasse. Auch Mißbrauch und Übermaß der Rekreationen und Deambulationen hörte nicht auf. Der Prälat läßt, wie der Oberpräzeptor angibt, die Schüler gegen das Herkommen „in der Woche zwei- und dreimal und gemeiniglich nit am Donnerstag, da sie (nach der GKO.) ohnedies Vakanz haben, hinaus, sondern auf andere Tage, wo dann den ganzen Nachmittag keine einzige Lection gehalten wird", so daß insbesondere der Unterricht im Griechischen allzuoft ausfällt. Dazu kommt das Ausschlafenlassen: Die Schüler wollen vor und nach dem Badtag und nach jedem Spaziergang ausschlafen. „Wenn die Präzeptoren dagegen sind, sagen sie, so sei's hergebracht, und will alsdann der Prälat solchen Brauch nit abtun"; dabei fällt dann immer auch die Frühlektion aus. Der Prälat selbst hat im Vierteljahr nur 2—3 Stunden gegeben und während seiner nun 1½jährigen Amtszeit die Statuten noch nie verlesen lassen, so daß die Schüler sich mit deren Unkenntnis entschuldigen können. Verspätete Rückkehr aus der Vakanz ist noch immer häufig, und „der Abt läßt sich herumbringen, nicht ernstlich zu strafen". Die Zöglinge hatten früher viele Schulden in der Stadt gemacht; dies sollte Schickhard mit Hilfe des Stadtvogts künftig verhindern. Der Abt behauptet zwar, daß keine Klagen mehr vorliegen; der Propst hat aber Nachricht, „daß etliche sich nicht wenig vertieft"; deshalb soll der Prälat den Gläubigern zu keiner Bezahlung mehr verhelfen. Der Verwalter beklagt sich, daß Bettgewand, Leinwand, Öfen und Fenster von den Zöglingen übel zugerichtet würden und dagegen beim Prälaten keine Hilfe zu bekommen sei: „Der Schüler Nein gelte mehr als sein Ja. Dadurch werden sie immer frecher. In den Gärten sei nichts mehr vor ihnen sicher." Der Oberpräzeptor behauptet, die Scholaren respektieren den Prälaten wenig, weil er sich mit ihnen allzu gemein mache, mit ihnen umgehe, als wäre er ihresgleichen; „summa, er sei nimis familiaris gegen ihnen". Der Torwart meint, „er sei zu leins".

Aus diesen wenigen Stichproben ergibt sich, daß die Klosterschulen bis zu ihrer Vernichtung durch das Restitutionsedikt allgemein in gutem Stand waren, der da und dort nur zeitweise durch ungeschickte Äbte oder Unterpräzeptoren gestört wurde. Das Hauptverdienst hieran haben die tüchtigen Oberpräzeptoren, die das Bleibende im Wechsel darstellten; etlichen Anteil daran hat wohl auch der Landespropst, der nicht müde wird, die fünf besetzten Klöster zu visitieren und auf gleichmäßige Befolgung der Klosterordnung zu dringen.

Das Wenige, was wir über den Unterricht hören, stimmt mit den Vorschriften von 1582 überein, Methodus docendi, Argumentkorrektur, Klassiker (Cicero, Virgil, Xenophon); daneben werden auf Wunsch da und dort vorübergehend colloquia Erasmi und comoediae Frischlini gestattet. Das Hauptfach ist das Lateinische; dieses auch als Umgangssprache durchzusetzen, macht erhebliche Schwierigkeiten. Das Griechische wird weit weniger eifrig getrieben; doch läßt der Visitator von den vier vorgeschriebenen Nachmittagsstunden nichts abbrechen. Hebräisch, das schon 1582 aus dem Lehrplan verschwand, ist nirgends genannt, wurde also auch jetzt noch nicht öffentlich gelehrt. Der Musikbetrieb liegt in den Händen von zwei rectores musices, die sich wöchentlich ablösen; aber auch den Präzeptoren wird er ans Herz gelegt. In der Theologie ist eine Epitome von Heerbrandts Compendium in Gebrauch, in der Logik wurde 1618 Haubers Dialektik eingeführt. Die Gottesdienstordnung, besonders das Chorsingen, ist unverändert (in Blaubeuren wird die Samstagsvesper von der Stadtkirche ins Kloster verlegt); neu ist die Wochenpredigt der Präzeptoren (in Blaubeuren Freitags).

Die strenge Clausur wird aufrechterhalten, Mißbrauch und Übermaß der Rekreationszeit, der Spaziergänge und des Ausschlafens bekämpft, Vermehrung der freien Nachmittage und eigenmächtige Verlängerung der Ferien verboten, auf Einhaltung der Studierzeiten gedrungen. Als Strafe dient hauptsächlich der Weinentzug; die Einführung eines Carentenbuchs soll die erzieherische Wirkung der Strafe verstärken. Daneben wird auch von der Ruten- und Karzerstrafe Gebrauch gemacht. Neben dem Lektorat haben sich weiter (wöchentlich wechselnde) Schulämter eingebürgert. Allgemein wird von Censoren gesprochen, in Blaubeuren von vier (wohl entsprechend der Anzahl der Schülertische); hiezu gehören auch die beiden Musikrektoren.

Von den Statuten läßt man nichts abhandeln. So gern die Präzeptoren sich vom regelmäßigen Erscheinen bei den Andachten und vom Begleiten der Schüler auf Ausmärsche dispensieren möchten, man

erläßt ihnen keines von beidem. So gern sich die Schüler modisch gekleidet hätten, man besteht auf der einfachen, von der Herrschaft gelieferten geistlichen Kleidung (Kutte, glatte Hose, schlichtes Wams und gewöhnliches Schuhwerk) und verbietet eitle (weltliche) Haartracht.

2. Abschnitt.

Vom Westfälischen Frieden bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Kapitel.

Von Comenius zu Francke.

1. Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Die württembergischen Klosterschulen hatten mit der Einführung des neuen Lehrplans von 1582 völlig auf der Höhe ihrer Zeit gestanden, und wir haben gesehen, daß sie bis zu ihrem jähen Untergang im Dreißigjährigen Krieg im allgemeinen diese Höhe behauptet haben. Die wenigen aus der Vorkriegszeit erhaltenen Akten bringen wohl eben deshalb vorwiegend Ökonomisches und so wenig Neues über Erziehung und Unterricht, weil die Kirchenordnung von 1582 noch in so frischem Ansehen stand, daß niemand an ihren Bestimmungen deuteln oder gar rütteln mochte, auch die Visitatoren nicht.

Anders ist die Lage nach dem großen Krieg. Zwar waren 1662 vier Klosterschulen endlich wieder hergestellt. Aber damit war nur der äußere Aufbau vollendet, die Wiederherstellung der inneren Werte war nach dem langen, grausamen, auch Moral und Kultur vernichtenden Krieg mit dem aus den Kriegs- und Nachkriegsjahren stammenden, oft minderwertigen Lehrer- und Schülermaterial nicht so bald zu erreichen. Man versuchte dies durch Rückkehr zu den altbewährten Methoden in Unterricht und Erziehung, wie sie in der GKO. vorgeschrieben waren. Da die alten Ausgaben im Krieg meist zugrundegegangen und vergriffen waren, veranstaltete man einen unveränderten Neudruck und gab diesen zu erneuter Nachachtung an die Klöster aus. Der am 22. Mai 1660 von Herzog Eberhard III. gegebene Befehl, die GKO. „dem im Jahr 1582 gedruckten Exemplar allerdings gleich" neu herauszugeben, besagt u. a.: „Ob schon etliche gar wenige und geringe Änderungen besonders der lateinischen Particular- und Klo-

sterordnung halber unter den Zeiten vorgenommen werden mußten, so haben wir doch um sonderbarer bewegenden Ursachen willen dieselben dieser neuen Edition nicht einverleibt, sondern es gänzlich und gar bei den Worten erstberührten Drucks verbleiben lassen und diejenigen, welche eine und die andere Änderung zu observieren haben, an Unsere darunter ergangenen Spezialbefehle und verfaßten besonderen Ordnungen hiemit gnädig remittieren wollen [1]). — Um den in der GKO. vorgeschriebenen Vormittags- und Nachmittagschor wieder nach alter Weise in Gang zu bringen, wurden 1658 herausgegeben: Psalmodia, hoc est Cantica Sacra veteris ecclesiae selecta, quo ordine ac melodiis per totum annum in Scholis Monasteriorum Ducatus Wirtembergici decantari solent.

In den erhaltenen Visitationsrezessen aus den Jahren 1660 und folgenden merken wir wenig von den oben angedeuteten Änderungen, vielmehr wird darin die Wiederherstellung der vor dem Krieg geltenden Klosterordnung mit vollem Ernst und Nachdruck betrieben. Auf welche Schwierigkeit man dabei, wenigstens anfangs, aus Mangel an tüchtigen Lehrern und Schülern gestoßen ist, wurde im Ersten Teil ausführlich dargestellt. Hier soll versucht werden, aus den zerstreuten Notizen der Visitationsrezesse und des Konsistorialprotokolls einige Anhaltspunkte über Erziehung und Unterricht in der Nachkriegszeit zu gewinnen.

Die Kirchenübungen der GKO. werden mit deren Neudruck alle beibehalten; dazu kommt der (schon vor dem Krieg eingeführte) Wochengottesdienst [2]). Der Abendmahlsbesuch, der in der GKO. auf sechsmal im Jahr festgesetzt, in Maulbronn auf dreimal herabgesunken war, soll von jetzt ab mindestens viermal stattfinden (RM 1667). Der in der GKO. vorgeschriebene Katechismusgottesdienst wird wieder eingeschärft: „Nachmittags an den Sonn- und allen andern Feiertagen soll ein Präzeptor ordentlich einen Locum ex Catechismo explicieren und daraus unter den Knaben examinieren, dazu vor und nach Haltung des Catechismi allwegen einen Psalmum teutsch singen" (RBl 1665). Bemerkenswert ist folgende neue Verordnung: „Wann sich zu Sommerszeiten gefährliche Donnerwetter

1) Reyscher VIII S. 106 f. Der Titel der 3. Auflage der GKO. lautet: Von Gottes Gnaden Unser, Eberhards, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Graven zu Mümpelgart, Herren zu Heydenheimb u. s. w., Summarischer und einfältiger Begriff ... Stuttgart 1660.

2) In Blaubeuren Freitags (RBl 1658), in Bebenhausen Donnerstags (KPr 8. Dez. 1663) bezeugt.

ereignen, soll bei Nacht das Dorment an zwei Orten gleichbald eröffnet, auch bei Tag- und Nachtzeiten ein klein Zeichen gegeben werden und derjenige Präzeptor, welcher selbige Woche die Inspection hat oder ohne das auf dem Dorment liegt, mit den Alumnis auf dem Dorment zusammenkommen und daselbst mit Lesen und andächtigem Gebet, bis die größte Gefahr vorüber, verharren" (RBl 1658). Überhaupt wird der Seelsorge unter den Zöglingen jetzt besonders gedacht. Der Prälat soll nicht nur Religionsunterricht erteilen, sondern auch „den jungen Leuten ihre Scrupel resolvieren, die in Lernung des Theologischen Compendii ihnen aufstoßen und ihre Dubia besprechen" (RM 1660).

Im Unterricht, der im übrigen nach der GKO. von 1582 einzurichten ist, tritt von jetzt ab, neben Latein und Griechisch, das Hebräische als dritte Hauptsprache; es soll jedoch „moderate nach den andern linguis" getrieben werden; immerhin konnte man bereits 1660 den hebräischen Psalter im Chor verwenden (RM). Aber nicht bloß fürs Hebräische, auch fürs Griechische hat man zuerst nicht immer geschulte Lehrer zur Verfügung (s. o. S. 194); sogar im Lateinischen lassen sie grobe Fehler passieren (s. o. S. 206). Im übrigen bleibt Latein die erste Hauptsprache; es ist nach der althergebrachten Methode unablässig mündlich und schriftlich zu üben; unter Strafandrohung ist das Lateinreden auch im täglichen Verkehr zu gebieten, das Deutschreden zu verbieten; außerdem wird vorgeschrieben, „die novitios scriptores publice nicht tractieren zu lassen", ferner „die praecepta rhetorica nicht sine applicatione zu treiben", sondern fleißig in die Praxis umzusetzen, die Argumente pünktlich zu korrigieren und jedesmal eine Musterübersetzung zu diktieren (RM 1660). Im Griechischen scheint man sich jetzt aufs Neue Testament beschränkt zu haben, denn ein Maulbronner Präzeptor erbittet und erhält 1668 die Erlaubnis, statt des Neuen Testaments Herodian zu lesen; ebenso wird ihm gestattet „anstatt der orationum Ciceronis, dazu die alumni schlechte Anmutung haben, den Curtium oder einen andern Historicum der Purst[3]) zu explicieren". Der Klosterschule Maulbronn wird 1664 ein Globus coelestis bewilligt, ein Anzeichen, daß auch die lectio sphaerica der GKO. wieder aufgenommen ist. Dagegen ist von Mathematik, Ethik und Physik (1649 gewünscht, s. o. S. 188) nirgends die Rede.

In der Musik fällt es ebenfalls schwer, die Vorkriegshöhe zu erreichen, nachdem die noch aus der Mönchszeit stammende Tradition

3) „Die Purst" collectivum für eine Mehrzahl Burschen (Fischer s. v. Bursch).

durch Schließung der Klosterschulen so lange unterbrochen worden war. Die Teilnahme an den Gesangsübungen war anfangs so gering, daß das Konsistorium allgemeine Beteiligung besonders befehlen mußte (KPr vom 6. Dez. 1666). Man klagt ferner, daß die Musik nicht ordentlich doziert werde und dementsprechend schlecht sei. Der Unterricht, den ein Schüler, der rector musices, erteilt, reicht nicht aus. Doch wird der Vorschlag, für jede der vier Stimmen des Chors einen besonderen Rektor zu bestimmen, abgelehnt; es bleibt bei den zwei Musikrektoren, die sich wochenweise ablösen und alternatim intonieren. Der Präzeptor vom Wochendienst hat sie jedoch gegen Unbotmäßigkeit, Insolenz und Mutwillen der Kameraden, namentlich der Veteranen, wirksam zu schützen und die Nachlässigen mit Weinentzug zu bestrafen (RM). Man hört jetzt zum erstenmal von einer Orgel (RM 1661) und von zwei Organisten, die wie die rectores musices jeden Sonntag Abend eine Weinzulage bekommen, ferner von Instrumentalmusik: 1661 wird für Maulbronn die Anschaffung von zwei Diskant- und einer Baßgeige, sowie von zwei Posaunen genehmigt; letztere werden in Blaubeuren sowohl zu den Mahlzeiten als in die Kirche mitgenommen (RBl. 1665). Aber noch 1668 wird im Konsistorium geklagt, daß die Klosterschüler in Musik so gar nichts können; man schreibt daher den Pädagogarchen, daß sie „keinen, so nicht musicus, einschreiben sollen" (KPr 21. Juli, gemeint sind die Kandidatenlisten zum Landexamen).

In der Erziehung sucht man noch immer und vielfach vergeblich, den üblichen Unordnungen zu steuern. „Der Praeceptor hebdomadarius darf des Sommers mit der Purst ins Feld gehen, muß aber aufpassen, daß keiner in die nahen Dörfer und Wirtshäuser sich subduciert." „Zur Unzeit, im Winter oder anderem bösen Wetter", darf kein Ausgang erlaubt werden. „Weilen Wir die bisher eingeschlichene Licenz und unterfangenes Vagieren der alumnorum gänzlich abzuschneiden vonnöten erachtet", soll das Dorment Tag und Nacht geschlossen gehalten werden. Andere Häuser des Klosters dürfen nur mit besonderer Erlaubnis betreten werden (RM 1660). „Der Platz vor dem Kloster, worauf früher die Purst gekegelt, der jetzt aber mit Bäumen überwachsen ist, ist abzuräumen und zuzurichten, damit die Purst wiederum darauf ihre Recreation habe und sich nit in Wälder und nächste Dörfer verlaufe"; doch sollen sie sich „auf dem Platz vor der Verwaltung anständig aufführen und keine schandbaren Reden führen (RM 1661); Kartenspiel und andere unerlaubte Kurzweil ist abzustellen (RBl 1655). Um unbefugtes Verlassen der Klostermauern

zu verhindern, wird der Verwalter angewiesen, Zeichen verfertigen zu lassen, ohne deren Vorweisung kein Schüler durchs Tor gelassen werden soll (RM 1663); aber immer noch laufen Zöglinge ohne das Erlaubniszeichen oder gar mit gefälschten Zeichen hinaus (RM 1664). Auch das unpünktliche Zurückkommen aus der Vakanz dauert an (KPr. Okt. 1666). Zur besseren Aufsicht bei Nacht wird in Bebenhausen angeordnet: „Für die praeceptores soll der Verwalter ein Bett aufs Dormitorium schaffen, darinnen sie alternatim schlafen mögen" (KPr 30. März 1664); damals waren beide verheiratet. Endlich ist für die Erziehung auch bemerkenswert, daß das Konsistorium am 23. Oktober 1666 an alle vier besetzten Klöster den Befehl ergehen ließ, daß die Präzeptoren künftig die Zöglinge allgemein duzen sollen (KPr). Als aber ein Jahr später der praeceptor superior Betulius zu Hirsau mit den Schülern in schwere Händel gerät, entscheidet das Konsistorium: „Das Dauzen im Zorn gehe nit an, er solle latine reden" (KPr. 13. Sept. 1667).

Die Verrohung der Jugend infolge des Kriegs zeigte sich besonders in gesteigertem Pennalismus. Dieses Unwesen kam Januar 1660 im Konsistorium zur Sprache, anläßlich eines schweren Exzesses zu Maulbronn, „wobei der primus novitiorum mit dem Fuß gestoßen worden, so daß er einen Netzbruch bekam". Die Untersuchung ergab, „daß die älteren Alumni seither den jüngeren allerhand Plagen und vexationes mit Ohrenreiben, Stoßen, Schlägen u. dgl. angetan, dieselben auch zu gewissen servitiis angestrenget, als Bettenmachen, Schuhschmieren, Wasserholen, Büchertragen" (aus dem Arbeitszimmer in den Hörsaal, auch den Hebräischen Psalter in den Chor und wieder zurück). „Die veterani haben manchmal die Ampel auf dem Dorment ausgelöscht, um die novitios ungesehen zu schlagen." Derjenige, der den Netzbruch verursacht hatte, wurde zwar auf Bitten seines Vaters beibehalten, mußte aber „vom Praeceptor inferior vor den alumnis mit Ruten castigiert werden"; der ärgste „Tribulierer" wurde 3 Tage in den Karzer gesperrt, zwei weitere je 2 Tage; die dabei gewesen, ohne anzuzeigen, wurden einen Tag „des Weins priviert". Wer sich künftig in ähnlicher Weise vergeht, wird mit Ausschluß bedroht, die Präzeptoren aber scharf gemacht, das Übel abzustellen (RM). Das erwies sich freilich bei dem Zusammenleben verschiedener Altersklassen als unmöglich. Nachdem im Sommer aus Maulbronn noch eine Messerstecherei unter den Zöglingen gemeldet worden war, erließ das Konsistorium am 16. November 1660 einen allgemeinen Befehl an sämtliche Klöster, darauf zu achten, „daß die

veterani die novitios nicht triebulieren", und die servitia novitiorum abzuschaffen (KPr). Aber schon 1663 müssen wieder zwei Veteranen wegen Vexierung der Novizen mit Rejektion bedroht werden (RM).

Die vom Kloster gelieferte Kleidung (schwarze Kutte, Hose und Wams) sollte die Schüler zur Einfachheit und geistlicher Haltung erziehen. Es wurde deshalb ein fortwährender Kampf gegen die Weltförmigkeit geführt, zu der die Jugend allezeit neigte. Den Zöglingen wurden, sobald sie aus der Vakanz kamen, die Degen abgenommen und von den Präzeptoren bis zu den nächsten Ferien in Verwahrung genommen (RM 1660). In Bebenhausen wird 1661 gerügt, daß die Schüler lieber Geld anstatt des zu liefernden Tuchs nehmen oder das gelieferte nach Hause „ihren Eltern schicken und sich bessere Kleidung machen lassen, die ihnen zu tragen nicht ziemt, oder aber nachgehends ihre angemachten Klosterkleider zu Tübingen oder anderswo verkaufen" (RM). Mai 1664 wird im Konsistorium geklagt, daß die Alumni der Klöster „so üppig in Kleidern aufziehen", und hiegegen ein Generalausschreiben beantragt. Ein solches erschien dann am 16. Februar 1665 im Druck (MA) und erklärte im Namen des Herzogs Eberhard: Mit besonderem Mißfallen werde wahrgenommen, daß die bisherigen Befehle wegen allerlei Ungebühr in der Kleidung der Zöglinge gänzlich außer acht gelassen werden und letztere in den gewöhnlichen Vakanzen nach Belieben untheologisch und alamodisch einherziehen; sie tragen „ganz lange, über die Überschläge abhängende Haare, kurze französische offenstehende mit kurzen Schößen behaftete Wämslein, dazu weißgestärkte, wo nicht ganze, so doch halbe hervorgezogene Ärmel, weite, kurze oder auch jetzt aufgekommene lange Pluderhosen, sodann große, ablange Überschläge, wann sie vereisen oder in der Vakanz sind, große Halstücher mit anhangenden Fadenglöcklein oder seidenen Bändern, sodann breite französische Degenbehenke und dabei wohl noch Binden um den Leib". Deswegen ergeht an den Superattendenten des Stifts und die Prälaten der Klosterschulen der gemessene Befehl, jeden in ungebührlicher Tracht betroffenen Zögling neben Verlust aller verbotenen Kleidungsstücke mit Karzer zu bestrafen, im Wiederholungsfall Rejektion zu beantragen. Positiv wird verordnet, „daß, weilen ohnedies wieder aufgekommen, daß man die Hosen unter den Knien beschlossen trägt, nun und füraus Stipendiaten und Klosterschüler solche unten zugemachte, jedoch nicht alamodisch weite Hosen und dazu feine Röcklein tragen, auch die Haare länger nicht als auf den Umschlag reichend ziehen und wachsen lassen sollen".

2. Reformvorschläge.

Die Wiederaufrichtung der vier Klosterschulen an der Hand der GKO. von 1582, sowie die Visitationsrezesse und Dekrete der Nachkriegszeit brachten, wie wir gesehen haben, keinerlei neuzeitliche Fortschritte; mit der Wiedereinführung des Hebräischen kehrte man sogar zur Klosterordnung von 1556 zurück. Das Konsistorium ließ sich jedoch gleichzeitig neben der Rückkehr zu den alten Ordnungen und Methoden auch über die Fortschritte der Pädagogik unterrichten.

Unterdessen war nämlich der Glaube an den althergebrachten Schulbetrieb ins Wanken geraten. Zum Wortführer einer neuen Pädagogik hatte sich 1612 der Holsteiner Wolfgang Ratke (Ratichius, 1571 bis 1635) aufgeworfen, indem er der Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. eine Denkschrift vorlegte, worin er versprach, Anleitung zu geben, „wie die Sprachen in ganz kurzer Zeit leicht zu erlernen", worin er auch die Forderung der Verdeutschung des Unterrichts und der Wissenschaften proklamierte. Den Unterricht in den alten Sprachen will er keineswegs abschaffen, sondern nur durch die Forderung „erst deutsche, dann fremde Sprache, erst die Sache, dann die Regel" den natürlichen Weg zum Sprachlernen weisen, dabei das Auswendiglernen durch Übung ersetzen. In allen Wissenschaften aber glaubt er, durch kurz gefaßte Lehrbücher den Studiengang abkürzen und erleichtern zu können.

In Ratkes Fußspuren wandelte dann der Mähre Amos Comensky (Comenius 1592—1670). Wie jener will auch er mit dem Unterricht in der Muttersprache beginnen; wie jener sucht er den Weg der Natur, indem er nicht mit der Grammatik, sondern mit der Sprache selbst beginnt; wie jener fordert er methodisch entworfene kurze Compendien der Wissenschaften. Einen geraden und kurzen Weg zum Erlernen des Lateinischen nach der neuen Methode zeigt seine Janua linguarum reserata (1631), seine novissima linguarum methodus (1648) und sein Orbis sensualium pictus (1654). Seine Didactica magna (1657) verwirft die meisten der alten Klassiker als heidnische Lehrer und läßt höchstens noch Sittenlehrer, wie Plato, Seneka und Epictet in der Schule zu, auch diese erst, wenn die Schüler im Christentum gehörig befestigt sind. Der humanistische Unterricht, wie er bis dahin betrieben worden war, erscheint ihm als ungeheure Verirrung: Die meisten treiben nichts, „als sich durch die Autoren durchzublättern, Phrasen, Sentenzen, Opinionen abpflückend und Wissen-

schaft wie einen Rock aus tausend Lappen zusammenflickend ... Ein Küchenjunge oder Troßbube lernt in Kneipe oder Lager eine, ja zwei oder drei ihm völlig fremde Sprachen eher als ein Schüler unserer Gelehrtenschulen in voller Muße und mit der größten Anstrengung das einzige Latein. Jene schwatzen nach ein paar Monaten munter ihre Sache; dieser kann kaum nach 15 oder 20 Jahren mit Hilfe von Grammatik und Wörterbuch ein wenig Latein stottern" [4]). Des Comenius Lehrbücher sollen auf drei Stufen, die er Vestibulum, Janua und Atrium nennt, ohne Mühe und Schweiß zur Kenntnis der lateinischen Sprache und zugleich rascher zu den Sachen führen, deren Kenntnis nach seiner Ansicht am besten für die Aufgaben des Lebens vorbereitet (insbesondere Naturkunde und Mathematik, Geographie und Geschichte). Überall aber muß die Muttersprache zu ihrem vollen Rechte kommen. Durch diese neue Methode soll dann das Lernen so leicht und angenehm werden, daß alle Zwangsmittel und Strafen überflüssig werden.

In Württemberg warf sich hauptsächlich Magnus Hessenthaler, Professor der Eloquenz am Collegium illustre zu Tübingen, zum Vorkämpfer der Methode des Comenius auf. Er trat nicht nur in eigenen Schriften als Schulreformer auf, sondern gab auch des Comenius Vestibulum (1657) und den zweiten Teil, die Janua (1659) für deutsche Schüler heraus [5]).

Kaum war also die alte Klosterordnung von neuem zum Druck gegeben, so erhoben sich im Hinblick auf die zeitgenössische Pädagogik ernste Bedenken dagegen. Es fragte sich, sollte man der Methode des Comenius Eingang in die württembergischen Schulen gestatten?

So bekam dann der Vizekanzler der Universität Tübingen D. Tobias Wagner den Auftrag, ein Gutachten abzufassen, „wie die praecepta, beides in Trivial- und Klosterschulen, zu einer schleunigeren Praktik möchten einzurichten sein". Er beantwortete diese zeitgemäße Frage auf Grund einer 40jährigen Erfahrung am 5. September 1660 durch eine ausführliche Abhandlung [6]), „welchergestalt die Trivial- und Klosterschulen im Herzogtum Württemberg durch

4) Paulsen, 1. Band, 3. Auflage S. 479 f.

5) Stahlecker S. 58 ff. Würthle S. 88 ff.

6) Dieses und die folgenden Gutachten sind in der Registratur der Ministerialabteilung für die höheren Schulen erhalten. — Tobias Wagner, geb. 1598 zu Heidenheim als Sohn eines Kupferschmieds, in Adelberg, Maulbronn und im Tübinger Stift gebildet, geht 1624 als Diakon nach Eßlingen und wird 1631 Superintendent der Reichsstadt (vgl. oben S. 190); als solcher bemüht er sich mit Erfolg 1636 ff. um die Reform des Eßlinger Pädagogiums

ſchleunigere praecepta ad usum möchten eingerichtet werden". Er beginnt: „Des Disputierens vom Methodo docendi iſt kein Ende; ſonderlich wird allerorten über allzuviele und lange praecepta geklagt, durch welche die Jugend mit Auswendiglernen beſchwert, hingegen in usu et praxi gehindert werde. Heutzutage wird ſonderlich Comenius für den beſten Didacticum gehalten." Deshalb legt er einen Aufſatz bei, worin er ſich mit dieſem kritiſch auseinanderſetzt.

Bei der Beantwortung der ihm vorgelegten Frage nimmt Wagner einen vermittelnden Standpunkt ein. Bei aller Anerkennung der neuen Lehre läßt er doch auf die württembergiſche Schul- und Kloſterordnung, wie ſie in der Großen Kirchenordnung gegeben iſt, nichts kommen: „Insgeſamt iſt zu merken, daß an Subſtanz und Weſen der Didaktik, wie ſie von vielen hundert, ja etlich tauſend Jahren her bei den Griechen und Römern üblich geweſen und ſonderlich von Quintiliano ausführlich erklärt wird, nichts zu ändern", daher auch die Große Kirchenordnung „in singulari dignatione zu halten, an welcher nichts zu verbeſſern, ausgenommen, was etwan mit Abkürzung der praeceptorum, ſolche deſto leichter zu memorieren und deſto füglicher ad usum zu transferieren, möchte moderiert werden ...: una per ambages, altera recta via est". Die eingeführten Compendia ſollten deshalb in Compendiola (Duodezbüchlein von wenigen Bogen) gekürzt werden, ſo ſtark, „daß man ſie wie das Vaterunſer im Gedächtnis behalten kann". Am Auswendiglernen an ſich nimmt er keinen Anſtoß, das Memorieren kurzer Leitſätze iſt ſ. E. eine geſunde Gedächtnisübung.

Im Lateiniſchen werden die Lehrbücher des Comenius, das Vestibulum und der Orbis pictus für die Trivialſchulen[7]), der letztere auch noch für die niederen Klöſter empfohlen. In den Grammatiſtenklöſtern ſollten überhaupt nur zwei alte Sprachen, Latein und Griechiſch, getrieben werden (neben Dialektik, Rhetorik und Theologie): „was derzeit noch weiter mit Hebräiſch, wohl auch Mathematik den alumnis zugemutet wird, iſt in niederen Klöſtern zu viel, weil die

---

(O. Mayer, Eßlingen S. 282 ff.). 1653 als Profeſſor der Theologie nach Tübingen berufen, wird er zugleich Tübinger Stiftspropſt und Superattendent des Stifts, 1556 Vizekanzler und 1662 Kanzler der Univerſität; er ſtirbt daſelbſt 1580.

7) Wagners übrige Vorſchläge für die Landlateinſchulen übergehen wir hier. Über ſeine ſchon 1636 zu Eßlingen vertretene Pädagogik handelt ausführlich O. Mayer S. 282 ff.: „Er ſtrebt eine Beſchränkung des Lernſtoffs überhaupt an und verfaßt ſelbſt Compendia und Compendiola für die Schule." Vgl. auch Stahlecker S. 58 ff.

ingenia dadurch confundiert werden: pluribus intentus minor est ad singula sensus". Das Lateinische soll hier neben dem Orbis pictus nur an zwei Klassikern, Cicero und Virgil, getrieben werden, und zwar „grammatice, logico-rhetorice, practice" (letzteres durch exercitia ad imitationem), das Griechische neben dem Vestibulum Graecum Comenii an Isokrates, oder auch an den colloquiis Posselii [8]), gelehrt werden, am Neuen Testament nur Samstags, wo nach der GKO. das Evangelium des kommenden Sonntags im griechischen Urtext zu behandeln ist; auch im Griechischen sind Grammatikregeln zu examinieren, Phrasen zu excerpieren, die auswendig gelernt und in Argumenten nachgeahmt werden. Das Lesen anderer lateinischer und griechischer Autoren wird dem Privatstudium überlassen.

An der höheren Klosterschule muß es mehr academice zugehen, „weilen die alumni in diesem Kloster müssen lauream primam meritieren, maßen auch in der GKO. die lectiones, exercitium styli et disputationum auf solchen Schlag disponiert werden". Hier hat man der lectio oratoria die Reden Cicero zugrunde zu legen, der lectio poëtica den Virgil; im Griechischen ist Demosthenes zu behandeln. Dazu kommt nach der GKO. die lectio sphaerica et mathematica, für diese „wäre zu wünschen, daß Prälat Heinlin zu Bebenhausen selbst ein compendiolum aus seiner Doctrina geometrica, sphaerica et optica [9]) könnte machen, welches unschwer könnte ins Gedächtnis gebracht werden; die Arithmetik wird zugleich auch aus den teutschen Rechenbüchern unschwer gelernt". „Endlich ist auch schon vor 40 Jahren [10]) dazukommen lingua Hebraea; dafür ist das Horologium hebraeum Schickhardi [11]) ein Modell aller Compendiolorum didacticorum, aus welchem die fundamenta dieser Sprach fast ohne Müh können gelegt werden."

---

8) Possel, Joh., Professor der griechischen Sprache zu Rostock (seit 1554): Οἰκείων διαλόγων βιβλίον ἑλληνιστὶ καὶ ῥωμαϊστί, familiarum colloquiorum libellus graece et latine (Schulgespräche zwischen Lehrer und Lernenden), noch 1676 in Frankfurt neu aufgelegt.

9) Heinlini Synopsis mathematica erschien zu Tübingen 1653, in zweiter Auflage 1663.

10) Hebräisch als dritte Hauptsprache findet sich schon 1619 in der Kapitulation des Prälaten Volz zu Maulbronn (HASt); und von da an noch öfter in den Prälatenstäten.

11) Wilhelm Schickhard, geb. 1592 zu Herrenberg, durchlief die Klosterschulen und das Tübinger Stift; nach kurzem Kirchendienst wurde er 1619 Professor der biblischen Sprachen zu Tübingen; er starb 1635 an der Pest.

Ganz im Sinne der GKO. verlangt er „alle Wochen ein Hauptargument auf die absolvierten lectiones aus den autoribus in prosa et ligata, lateinischer und griechischer Sprach"; und „alle Monat soll den alumnis eine kurze Disposition ad declamandum proponiert werden, solches aufs beste aus denjenigen Büchern, die sie insgemein haben gelesen; dies soll dann ad memoriter declamandum aufgegeben werden".

Zum Schluß kommt er auf die Präzeptoren zu sprechen: „in die Klosterschulen sollten, wie vor dem Einfall, wieder die allergelehrtesten Subjecta, sonderlich in Philologia und Philosophia, getan werden", doch nur ein verheirateter Präzeptor ständig, daneben ein junger lediger Magister, der je nach drei Jahren in den Kirchendienst geht, damit „immerzu frische gelehrte ingenia" von Tübingen kommen und das Neueste von dort mitbringen. Beide sollten besser besoldet werden, als bisher.

Man sieht, Tobias Wagner wünscht keine grundstürzenden Neuerungen. An der GKO. ist nichts zu bessern, ihre Methode, ihre Lektionen und Klassiker sind beizubehalten, höchstens daß in den niederen Klöstern eher weniger Fächer getrieben werden sollten als sie vorschrieb; auch in den Lehrbüchern wäre Weniger Mehr. Von der Einführung des Unterrichts in Naturkunde, Geographie und Geschichte ist daher nicht die Rede. Bei diesem konservativen Standpunkt ist es kein Wunder, daß das Gutachten Wagners von der philosophischen Fakultät Tübingens „einhellig approbiert" wurde, nur „mit dem Wunsch nach einem compendiolum phsyicum".

Das Gutachten Wagners wurde auch den Klosterschulen und dem Pädagogarchen Erasmus Schabhardt, dem Vorstand des Stuttgarter Gymnasiums [12]), zur Äußerung vorgelegt.

Prälat Johann Konrad Zeller [13]), der Nachfolger des am 4. September 1660 verstorbenen Abts Heinlin von Bebenhausen, erklärt von vornherein: „Das Herzogtum hat gute und nützliche praecepta, durch die viel gute fundamenta zu nützlicher Erudition geleget;

12) Über Schabhardt handelt ausführlich G. Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 91—111.

13) Zeller, 1603 zu Heidenheim geboren, zu Hirsau, Bebenhausen und Tübingen gebildet, war lange Spezialsuperintendent zu Wildberg und Vaihingen, bis er 1657 Prälat wurde, zunächst in Murrhardt; er kam 1672 durch seine Schrift „Vom wöchentlichen Sabbat des Neuen Testaments" in heftigen Streit mit Tobias Wagner, dagegen wurde seine „Kurze Auslegung des Brenzischen Katechismus" 1680 offiziell im Herzogtum eingeführt; er starb 1683 zu Bebenhausen (Fischlin).

wenn andere das nicht von sich sagen können, so sind nicht die praecepta schuld, sondern die Lehrer oder die Schüler." Er ist gar nicht für die „Alamoderei, wo man nichts schön findet, als das Neue ... und aus den Compendiis lauter compendiola der Präzepten machen will; ob diese leichter werden zu verstehen sein, denn jene, stehet dahin. Ich habe noch keinen gesehen, dessen memoria durch Erlernung der Präzepten wäre verderbt worden". Der Hauptfehler ist, daß man die GKO. nicht befolgt. Gegen Einführung der Lehrbücher des Comenius hätte er an sich nichts einzuwenden, „wenn Präzeptoren vorhanden wären, die darnach docieren könnten". Für die Autoren gibt die GKO. das rechte Maß und die richtige Methode an. Haubers Dialektik und Rhetorik könnte noch etwas gekürzt werden, nicht aber Hafenreffers compendium theologiae, das eingeführt wurde, weil Heerbrands Epitome zu kurz war. „Daß in Graeco orationes Isocratis et Demosthenis publice sollen tractiert werden, dünckt mich nicht ratsam zu sein, weil die ingenia gar ungleich und nicht alle hiezu capacia sind, sondern, nachdem alle alumni zur Theologie gewidmet, daß ihnen allen publice das Neue Testament griechisch zu lesen, denjenigen aber, die gute ingenia und mehrere profectus haben, möchte Isocrates und Demosthenes von den praeceptoribus zur Privatlection proponiert werden."

Die Bebenhäuser Präzeptoren Roth und Grammer würden gern compendiola eingeführt sehen und schicken daher „compendiola manuscripta des seligen Herrn Prälaten Heinlin" ein. Gegen die Lehrbücher des Comenius haben sie nichts zu erinnern, wohl aber gegen die Reden des Cicero, da diese ohne Kenntnis der römischen Altertümer nicht ganz verstanden werden könnten. Sie raten, dafür römische Historiker einzuführen, denn die dort eingestreuten Reden erklären sich aus dem Zusammenhang von selbst und sind noch geeigneter zur logisch-rhetorischen Analyse. Auch für die Reden des Demosthenes bringen nicht alle Schüler die nötigen Fundamente mit: „zur Erbauung des gesamten Collegii wäre besser, wenn das Neue Tement fleißig expliciert würde", und weil auch die Bibel Gelegenheit zu dialektischen und rhetorischen Übungen bietet, würde es dem Zweck der Klosterschulen entsprechen, wenn „auch cum exemplis Christi, Apostolorum et Prophetarum contra adversarios disputiert würde". Übrigens werde zu Bebenhausen bereits alle Monat eine kurze Disposition ad declamandum proponiert und mit der Peroration, wie Wagner rate, verfahren. Sie stimmen dem zu, daß häufiger Lehrerwechsel in den Klöstern wenig Nutzen bringe, und schlagen vor, die

jüngeren Präzeptoren nicht gar zu oft zu verändern, aber auch die älteren nicht ad dies vitae im Kloster zu lassen.

Prälat Johann Schlotterbeck, der Abt von Maulbronn, spricht sich gegen die Kürzung der altbewährten Compendien aus. „Des Comenius orbis pictus und vestibulum (besonders das griechische) wird sich practicieren lassen." „Die praeceptores in Klöstern betreffend muß ich bekennen, daß zweier verheirateter praeceptorum oeconomia und disciplina nicht so wohl übereinkommen, als ich wünschen möchte. Wäre vielleicht dem einen uxorato ein anderer ledigen Stands, doch ziemlichen Alters, zu adjungieren."

Der Maulbronner Präzeptor Hausch wünscht: „Wann nur die heilsamen Ratschläg ebensogleich werk- wie wortstellig gemacht werden könnten!" Die Einführung der Bücher des Comenius hat keinen Wert, solange die Präzeptoren nicht zu deren Benützung geschult sind; immerhin ist seine Nomenklatur brauchbar. „Die Compendiola dialecticae, rhetoricae et grammaticae graecae belangend möchte ich wohl wünschen, daß sie bald introduciert und das unerträgliche Joch so vieler teils unnötiger teils unverständlicher Präzepten von unserer Jünger Hälsen getan und dafür wenige, gute und laufende substituiert würden: magnus liber magnum taedii malum." „In den Klosterschulen ist immer auf den finem principalem zu sehen: gründliche Kenntnis des Neuen Testaments."

Der Pädagogarch Schabhardt endlich widerrät allen Ernstes die Einführung der Methode des Comenius, „1. dieweil er gar zu viel auf die nomenclaturas und einzelne Wörtlein hält, und sind unter denselben viel, die ein gelehrter Mann nit wissen muß und ihm wieder ausfallen, weil sie selten, ja wohl gar nit in Büchern begegnen", 2. weil seine Bücher zu umfangreiche indices haben, deren Benützung sehr zeitraubend ist, 3. weil seine Bücher viel zu viel kosten und daher nicht von allen gekauft werden können, dann aber auch wenig nützen. 4. „Tut er gar keine Meldung veterum autorum classicorum und obtrudiert den Schülern nur seine eigene Kunst: mera barbaries!" Zum Schluß führt er das Beispiel eines Bebenhäuser Klosterschülers an, von dem Prälat Heinlin ihm zugeben mußte, er sei bisher „methodo Comeniana docirt, aber verderbt worden".

Diese Gutachten württembergischer Schulmänner erklären es zur Genüge, warum des Comenius Pädagogik in Württemberg so wenig zur Besserung des Schulwesens beigetragen hat.

Daß in dieser Richtung zunächst gar nichts geschehen war, beweist

das „Bedenken von denen Trivial- und Klosterschulen, wie deren Fehlern und Hindernissen abzuhelfen und hingegen ein leichterer und nützlicherer Methodus docendi könnte eingeführt werden", welches der Hirsauer Präzeptor M. Ehrenreich Weißmann[14]) am 4. Juni 1670 auf Befehl der Klostervisitatoren schriftlich eingereicht hat; denn er rügt darin immer noch dieselben Übelstände und empfiehlt dieselben Mittel zur Abhilfe.

Noch immer werden in den Trivialschulen die lateinischen Fundamente so schlecht gelegt, daß die Hirsauer Klosterschüler „totos fasces librorum mit sich schleppen und fast alle Wort aus den dictionariis aufsuchen müssen" und daraus das Ungereimteste zusammenklauben; was nicht geschehen würde, wenn sie ein geeignetes Vocabular hätten; denn der eingeführte Mayer minor ist ungenügend. Sodann ist es verkehrt, mit dem Griechischen anzufangen, ehe das Lateinische recht sitzt. Auch hier fehlt ein methodisches Vokabular. Daher kommt der mangelhafte Wort- und Phrasenvorrat bei den Klosterschülern: „sie übersetzen Wort für Wort nach dem Garthio[15]) aus dem Lateinischen ins Griechische, so daß es keine griechische Manier noch Geschmack hat." Die Visitatoren haben gefunden, „daß der Zehendst unter ihnen, nach so vieler Müh und Arbeit, auch im 17., 18. Jahr, nicht einmal einen rechten Graecismum versteht, sondern meint, es sei gleich griechische Sprach, wann es nur griechische Buchstaben sind". Es fehlt an der richtigen Methode: „junge Leute, die ich zu Tübingen privatim informiert, die sich zuvor in latino perfektioniert, haben innerhalb zweier Jahre mit solcher Facilität das graecum durch Gottes Segen ergriffen und sind so weit kommen, als irgend unsere Schulknaben, die mit lectionibus obruiert werden, nicht in 6 bis 8 Jahren prästieren." Ciceros Briefe sind für die Trivialschulen zu schwer, ja noch für die niederen Klöster; denn, da man keine alte Geschichte noch Altertümer treibt, bleibt vieles darin unverständlich; vollends Ciceros officia sind ungeeignet, denn sie sind voller Anspielungen auf die Geschichte der alten Philosophie, daher selbst für die Lehrer sehr schwer zu verstehen, wie die Visitatoren sich selbst überzeugen konnten. Auch Weiß-

14) Weißmann, seit 1662 Präzeptor zu Hirsau, schrieb daselbst eine lateinische Grammatik in deutscher Sprache und ein lateinisches Lexikon, das noch lange Schulbuch blieb; 1680 wurde er Spezialsuperintendent zu Waiblingen, dann zu Kirchheim, 1693 Stadtdekan, 1704 Stiftsprediger zu Stuttgart, 1711 Generalsuperintendent und Abt von Maulbronn, wo er 1717 starb. Weiteres s. Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 115 f.

15) Balthasar Garthe, hessischer Theologe 1550—98, Lexicon Latino-Germanicum, nach seinem Tod 1602 zu Frankfurt erschienen.

mann findet Haubers Rhetorik zu schwer und für Theologen nicht geeignet, ebenso dessen Dialektik; er wünscht beide gekürzt und den Unterricht darin aufs Allernötigste beschränkt. Neu ist seine Forderung: „In den hohen Klöstern könnte man studia realia vornehmen ..., in Mathesi etwas mit ihnen tun nach Gestalt der ingeniorum, einen cursum historicum geben, daraus sie Philologiam realem schöpfen (nach Sleidan[16]) oder einer anderen Epitome)." „Neben den publicis lectionibus könnte man den besten ingeniis freie Anleitung geben, Philologiam realem, als da sind Antiquitates Romanae, Periodi gentium, mores populorum etc.", sonderlich weil sie Zeit genug zu Privatstudien haben, „da sie sonst meinen, wann sie nur ein argumentum vertieren und ihre phrases applicieren können, so haben sie in den Klöstern nichts mehr zu lernen".

Die eingeholten Gutachten stimmten fast alle darin überein, daß die Logik und Rhetorik Haubers zu schwer und zu weitläufig sei. Dem trägt das Konsistorium schließlich Rechnung, indem es den Stuttgarter Stiftsdiakon M. Johann Heinrich Schellenbaur beauftragt, eine kürzere Logik zu verfassen, und bei dem Tübinger professor eloquentiae Christoph Caldenbach eine kurzgefaßte Rhetorik bestellt. Beide Compendien sind 1682 fertig und werden 1683 in allen Latein- und Klosterschulen als Lehrbücher eingeführt[17]). Die Präzeptoren in den vier besetzten Klöstern werden ermahnt, „die alumnos bei den in den Trivialschulen ihnen bekannt gemachten und memorierten definitionibus fürohin zu lassen und sie nicht erst mit neuen praeceptis und regulis zu nicht geringer Versäumnis ihrer Studien zu onerieren". (Dekret vom 18. Jan. 1683, RM.)

3. Auswärtige Einflüsse.

Erst unter Friedrich Karl und Eberhard Ludwig beginnen auswärtige Einflüsse im württembergischen Schulwesen sich geltend zu machen.

16) Johann von Schleiden in der Eifel, Geschichtsschreiber der Reformation, gab 1556 einen Leitfaden heraus: de quattuor summis imperiis libri tres, worin babylonische, persische, griechische und römische Geschichte (bis 1519) lateinisch abgehandelt wird.

17) Johann Hauber (1572—1620), zuletzt Hofprediger und Konsistorialrat zu Stuttgart, gab 1602 erotemata dialectica, 1609 erotemata rhetorica heraus (Fischlin). — Schellenbaur, geb. 1643 zu Brackenheim, 1660 Klosterpräzeptor zu Maulbronn, 1669 Helfer in Leonberg, 1672 Oberhelfer in Göppingen, 1677 Diakon an St. Leonhard zu Stuttgart, 1686 Professor am neu-

Drei neue Richtungen kommen damals im europäischen Geistesleben auf, die höfische, die rationalistische und die pietistische.

Seit dem Westfälischen Frieden hatte sich im Bildungswesen Deutschlands eine epochemachende Wandlung angebahnt. Frankreich hatte durch die Schwächung des Deutschen Reichs im Dreißigjährigen Krieg die Vormachtstellung in der europäischen Politik und Bildung errungen. Das Zeitalter Ludwigs XIV. stellte dem Latein, als der Sprache der Diplomatie und Wissenschaft, im Französischen, als der Sprache der höfischen Gesellschaft, einen mächtigen Rivalen gegenüber. Die vornehme Welt begann die alten humanistischen Schulen zu meiden und die Hofmeistererziehung vorzuziehen, die mehr und mehr auf unmittelbar nützliche Kenntnisse Wert legte und daher neuere Sprachen, Geschichte und Geographie, Rechnen und Naturkunde betonte. Auch dem gleichzeitig aufkommenden Rationalismus auf der einen Seite und Pietismus auf der anderen Seite war die Richtung aufs Praktische eigen, und so gewannen die Lehren des Ratichius und Comenius neue Bedeutung und Wirksamkeit.

Die moderne „Aufklärung" spielte vorerst in Württemberg noch keine Rolle, wohl aber der Pietismus.

Diese religiöse Bewegung geht bekanntlich zurück bis auf Johann Arnd (1555—1621), dessen „Wahres Christentum" zuerst im Jahr 1610 erschien, worauf 1621 sein „Paradiesgärtlein" folgte, ein Gebetbuch „voller christlicher Tugendgebete". Der wirkliche Begründer des Pietismus und geistige Vater auch des württembergischen ist Philipp Jakob Spener (1635—1705). Dieser schätzte Johann Arnd so hoch, daß er über dessen „Wahres Christentum" eine Reihe von Predigten hielt und herausgab. Er empfahl collegia pietatis und gründete solche „Stunden", wo er hinkam. Spener hatte schon seit dem Jahr 1662 freundschaftliche Beziehungen zu Württemberg und seinen führenden Theologen. Am innigsten verbunden war er mit D. Johann Andreas Hochstetter, der 1689—1720 Abt von Bebenhausen war und in seinem Sohn Christian (1720—1732) einen gesinnungsverwandten Nachfolger bekam [18]).

---

gegründeten Gymnasium illustre daselbst: Tirocinium logicum oder Compendium logices. — Caldenbach (1613—1698), seit 1656 professor eloquentiae zu Tübingen: Compendium rhetorices. (Vgl. Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 117 ff.)

18) Kolb, Pietismus S. 2 ff. Römer, Kirchl. Gesch. S. 368 ff.

Aber der Pietismus brachte nicht bloß eine Verstärkung und Verinnerlichung des Gebetslebens, er führte auch zu pädagogischen Neuerungen, die hauptsächlich von August Hermann Francke und dem von ihm gestifteten Pädagogium zu Halle a. d. S. ausgingen.

Die Forderungen der neueren Pädagogik waren in Württemberg schon in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts anläßlich der Gründung des Stuttgarter Gymnasium Illustre zu erneuter Aussprache gekommen [19]). Man versuchte damals, die alte und die neue Richtung zu vereinigen, indem man neben dem Festhalten an den althumanistischen Prinzipien und Methoden wenigstens die beiden Oberklassen dem Französischen, der Geschichte und Geographie, der Mathematik und Physik öffnete. Dadurch, daß man so den modernen Forderungen auf halbem Wege entgegenkam, glaubte man, der Zeit Genüge getan zu haben. Aber schon in den neunziger Jahren erwuchs dem neuen Gymnasium in dem „Ausländer" Georg Kulpis ein mächtiger Widersacher. Als dieser, 1693 zum Direktor des Kirchenrats und Konsistoriums ernannt, den Ungarn Michael Buliowsky mit einer zeitgemäßeren Gestaltung der jungen Anstalt betraute, da gab es eine Erschütterung des württembergischen Schulwesens, die sich bis in die Klosterschulen fortpflanzte [20]). Freilich zeigte sich Buliowsky der übernommenen Aufgabe so wenig gewachsen, daß nach Kulpis' frühem Tode schon 1699 eine starke Reaktion eintrat und Buliowsky den Gründern des Gymnasiums weichen mußte, deren Neigung zum Beharren im Überlieferten durch ihn nur bestärkt worden war.

Direktor Kulpis (und wohl auch sein Schützling Buliowsky) stand dem Pietismus nahe. Kulpis wechselte Briefe mit Philipp Jakob Spener, und noch nach Kulpis' Tod war das Haus seiner Witwe in Stuttgart ein Treffpunkt der Pietisten und durchreisender Gesinnungsgenossen [21]). Die Halleschen Studenten, die dort einkehrten, zeigen die Richtung an, aus der weitere pädagogische Anregungen zu erwarten waren.

August Hermann Francke hatte 1696 zu Halle a. d. S. in seinem Pädagogium eine höhere Lehranstalt gegründet, die, ungehindert durch die Tradition, sich ganz der neuen Zeit anpassen konnte. Das Latein behauptete freilich auch hier noch die erste Stelle. Das Hauptziel blieb

19) Gutachten auswärtiger Professoren und Schulmänner eingefordert: Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 163.

20) Siehe oben S. 228 f.

21) Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 163 Anm. 17 und S. 193 Anm. 3.

die Beherrschung der Gelehrtensprache in Schrift und Rede (Eloquenz); das Lateinische wurde deshalb als Unterrichts- und Umgangssprache beibehalten und unablässig durch Exerzitien, Extemporalien, Briefe, Vorträge und Gedichte eingeübt. Aber man gab den Schülern hier doch schon eine lateinische Grammatik in deutscher Sprache als Lehrbuch in die Hand und übte auch deutschen Stil in Reden, Briefen, Aufsätzen und Versen, ja man steuerte der Verwirrung und Willkür der Schreibart durch eine „Anweisung zur deutschen Rechtschreibung". Griechisch und Hebräisch trat demgegenüber weit zurück. Das Neue Testament und eine griechische Grammatik in deutscher Sprache waren fast die einzigen griechischen Unterrichtsbücher. Franckes Methode des Sprachenlernens war dabei von den Ratschlägen des Ratichius nicht weit entfernt [22]). Was das Griechische und Hebräische an Boden verlor, nahm die französische Sprache ein. Auch wurde, wie in Stuttgart, Geographie, Geschichte und Mathematik in den öffentlichen Unterricht einbezogen. Weitere Realien wurden in der Freizeit behandelt: „Die Schüler werden auch des öfteren auf den hierzu im horto botanico aptierten Platz geführet und zur Ausmessung mancherlei Länge, Breite, Höhe, körperlichen Raums und Dichte angewiesen" [23]).

Es wurde am Anfang des 18. Jahrhunderts mehr und mehr Sitte, daß Tübinger Magister auf ihrer wissenschaftlichen Reise Halle a. d. S. besuchten, wo sie von A. H. Francke wertvolle Anregungen empfingen [24]). Franckes Einfluß wurde vollends befestigt, als er 1717 auf seiner „Missionsreise ins Reich" auch das Herzogtum Württemberg besuchte. Er fand hier fast überall eine offene Tür und gewann zu den alten Freunden viele neue hinzu. Seine alle Herzen gewinnende Persönlichkeit stellte den Frieden zwischen Kirchenregiment und Pietismus vollends her.

Für die Geschichte der württembergischen Klosterschulen ist es wichtig, daß Francke drei von ihnen seines Besuches würdigte. Auf der Fahrt von Stuttgart nach Tübingen machte er in Denkendorf und Bebenhausen Station und während seines Ulmer Aufenthalts verweilte er zweimal in Blaubeuren. Francke verhalf in

22) Paulsen I², S. 570 zeigt dies an den Anweisungen für den griechischen Anfangsunterricht bei Kramer S. 316. Die „Ordnung und Lehrart" des Pädagogiums von 1702 verspricht auf dem Titelblatt, „die Jugend auf eine kurze und leichte Methode zu unterrichten" (Kramer S. 277).

23) Paulsen S. 572.

24) Kolb, Pietismus S. 205 und Anm.

Württemberg predigend, betend und segnend in erster Linie dem Pietismus Spenerscher Richtung vollends zum Durchbruch, hauptsächlich die Erweckung der Gemeinden und die religiöse Erziehung der Jugend betreibend; aber gelegentlich äußerte er sich doch auch über Unterrichtsfragen.

In Denkendorf waren beide Präzeptoren auf ihrer wissenschaftlichen Reise mit Francke in Halle bekannt geworden, Zeller 1706, Bengel 1713. Letzterer reiste ihm nach Stuttgart entgegen und lud ihn nach Denkendorf ein. Gern folgte Francke dem Ruf und traf am 23. November 1717 mit seinem Sohn und dem ihm befreundeten Stuttgarter Hofprediger Urlsperger zwischen 4 und 5 Uhr ein, von dem 82jährigen Prälaten Johann Friedrich Hochstetter herzlich willkommen geheißen. Der Professor wollte gleich zur Chorandacht der Zöglinge gehen, und als er mit dem Hofprediger eintrat, begrüßte ihn der Primus promotionis mit einer lateinischen Rede, worin er auf Bengels Anweisung „diese seine Reise mit dem Zug einer über viele Felder gehenden und überall eine fruchtbare Feuchtigkeit mitteilenden Wolke vergleichen mußte". Dann überreichten ihm die Censoren drei carmina nomine collegii in lateinischer, deutscher und griechischer Sprache, worauf Francke sich in lateinischer Rede bedankte; er sagte u. a., „es sei ihm lieb, daß sie solche Präzeptoren haben, die ihm schon in Halle bekannt gewesen", und lud die Schüler ein, ihn später auch einmal dort zu besuchen. Nach diesem begann der Chor in üblicher Weise mit einem Gesangbuchlied („Herr aller Weisheit Quelle"), worauf der Psalm hebräisch, das Kapitel aus dem Neuen Testament griechisch gelesen wurde; letzteres kehrte dann beim Abendessen in lutherischer Übersetzung wieder. Die Gäste folgten den Schülern in den Speisesaal. Es gefiel Francke besonders, „daß ob der Tafel die Bibel gelesen wurde", und man sprach u. a. „von den Klöstern überhaupt und insbesondere von dem hiesigen". Zu Ehren der Gäste wurde abends in der Wohnung des Propstes Johann Friedrich Hochstetter ein von der Klosterküche geliefertes Festmahl veranstaltet. Die anregenden Gespräche unterbrach zuweilen Instrumental- und Vokalmusik der Zöglinge im Nebenzimmer. Das Ganze beschloß um 10 Uhr eine von Schülern verfaßte geistliche Arie, die durch öfters wiederholtes „Gute Nacht" unwillkürlich zum Aufbruch mahnte.

Beim Morgenkaffee kam Francke dann in ein langes Gespräch mit seinem Gastgeber Zeller, wobei auch „über die Klosterordnung und über unterschiedliche nötige und unnötige Studien" gesprochen wurde. Da „gab er seine sentiments über dasjenige, was im Chor, beim Essen er in der Sach selbst und bei der alumnis observiert; einiges lobet er, anderes improbieret er": wie er gehört habe, werde „in dem einen Kloster wieder eben dasjenige getrieben, was in dem andern geschehen, ohne einen rechten Unterschied zu machen und accuraten concentum unter einander zu haben". Man sollte aber „auf dasjenige, was in dem ersten Kloster wirklich fidelissime pertractiert worden, nach eben solcher, den alumnis nunmehro gewöhnlichen Methode immerdar Höheres bauen und die discipulos in einem ununterbrochenen tramite und methodo" weiterführen. Es entstehe aber, wenn „bei der Veränderung des Orts und der Klöster die alumni auch andere Methoden diver-

sorum autorum über eadem pensa sich angewöhnen müssen, darüber und daraus nichts als Zeitverlust, confusio et perturbatio studiorum, Mißtrauen bei den discipulis, als ob man ihnen die Sache zuvor nicht fidèlement genug gesagt hätte, ja sogar contemptus gegen erstere praeceptores“ [25]). „Welch alles er gar liebreich und nachdrücklich gegen den Herrn Hofprediger, solchem abzuhelfen, erinnerte; er fragte auch, ob fleißig mit den alumnis katechisiert werde“.

Nach 7 Uhr besuchten die Gäste den Unterricht, wobei Francke „sehr attent auf den methodum docendi und die responsiones alumnorum war“; zuerst gab Bengel eine griechische Stunde, dann Zeller eine hebräische; letzterer ließ „ein specimen studiorum Hebraicorum hin und her in der Ordnung machen, teils exponendo, teils resolvendo“. Um 9 Uhr verabschiedete sich Francke mit einer deutschen Rede von den Schülern, lobte ihren Fleiß im Studium des hebräischen und griechischen Urtextes, empfiehlt aber auch lectionem quotidianam et practicam versionis Lutheri, damit jeder täglich etwas Erbauliches zu seiner Besserung lerne und in Liebe und Erkenntnis Jesu zunehme. „In allen übrigen studiis sollen sie auf das Solide und Notwendige, auch Nützliche sehen und alle notata praeceptorum in ihren Rhapsodien (Nachschreibheften) wohl bemerken und attent beobachten“ usw. Segenswünsche bildeten den Schluß.

Die folgende Mahlzeit würzten wiederum „unterschiedliche Discurse“ (z. B. über die Fehler in Luthers Bibelübersetzung); schließlich nahm Francke mit erbaulichen Worten Abschied und wurde zur bereitstehenden Kutsche geleitet. Auch die Zöglinge waren angetreten, „denen er nochmalen den Segen gab“. Dann fuhr Francke mit seinen beiden Begleitern über Walddorf, wo er bei des Hofpredigers Bruder, dem Dekan Urlsperger, zu Mittag aß, nach Bebenhausen weiter [26]).

Gegen 6 Uhr abends kam die kleine Reisegesellschaft im Kloster an, von wo ihr eine gute Stunde weit Leute mit Fackeln entgegengeschickt worden waren, um durch den Wald zu leuchten. Im Hof empfingen die Präzeptoren, Friedrich Christian Weißmann und Christian Hochstetter, der Sohn des Klosterprälaten Johann Andreas, den Professor an der Spitze der Zöglinge, die ihn mit einer schönen Musik ehrten; dann führten sie ihn zu dem 81jährigen Abt Hochstetter, der den Gesinnungsgenossen auf dem Zimmer mit Sehnsucht

25) Nach dem etwas verworrenen Wortlaut des Zellerschen Berichts zurechtgelegt. Im Tagebuch Franckes steht damit übereinstimmend zum 24. November: „Mit den beiden Klosterpräzeptoren ward frühe von der gebräuchlichen Lehrart gesprochen; sie beklagten, daß man in allen Klöstern nicht einerlei Methode gebrauche und von der gewöhnlichen contra statuta abweiche, item daß man keine synodos scholasticas halte.“ Solche Zusammenkünfte fanden daraufhin wirklich statt (s. o. S. 246).

26) Hauptquelle ist das Manuskript der Landesbibliothek (Cod. hist. Q. 137), speziell S. 13 ff. Die „Relation dessen, was sich mit Herrn Professor Francken aus Halle in dem Kloster Denckendorff begeben“ (von Präzeptor M. Andr. Christ. Zeller); vgl. auch Wächter S. 40 und 258. Einiges wurde aus Franckes Diarium, das in Halle noch aufbewahrt wird, hinzugefügt.

erwartete, aber auch bei der Abendmahlzeit Schwachheit halber nicht zugegen sein konnte.

Am andern Morgen (25. Nov.) besuchte Francke den Chor. „Die Alumni musicierten ein lateinisch Stück, dessen letzte Worte waren: Rege me totum, ut amem te tenerrime! Nach Verlesung eines Kapitels aus dem Alten Testament und eines Psalmen, auch eines aus dem Neuen Testament [27]), wurde ein Gebet vom Reiche Christi [28]) gesprochen und das Kyrie gesungen. Nachhero traten zwei Alumni auf und taten ein jeglicher eine lateinische Anrede, der erste an den Herrn Professor, der andere an den Herrn Hofprediger, welchem sie insonderheit dankten, daß er diesen Gast zu ihnen bringen und ihn begleiten wollen. Nach geschehener Anrede überreichten sie dem Herrn Hofprediger und dem Herrn Professori viele Carmina in teutscher, lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache. Der Herr Professor dankte in seinem und des Herrn Hofpredigers Namen ihnen zuerst in lateinischer Sprache, meldete aber, daß er um besseren Nachdrucks willen annoch in teutscher Sprache eine Ermahnung an sie tun wolle." Anknüpfend an die Schlußworte des lateinischen Eingangschors sprach er dann „von der Liebe des Herrn Jesu, wie dieselbe den ganzen Menschen müsse einnehmen" [29]). Präzeptor Hochstetter „dankte für die getane Ermahnung, wünschte ihm auch aus dem vorher verlesenen 26. Kap. des 1. Buches Mosis (Verheißung an Isaak), daß dieser ausgestreute Samen ihm wie dem Isaak hundertfältige Früchte bringen möchte". Nach der Mittagstafel, bei der Francke „wegen der umherstehenden Alumnorum vieles von den Spenerischen Kindern und ihrer Bekehrung" erzählte, fuhr er nach Tübingen weiter, bis nach Lustnau von den beiden Präzeptoren begleitet. Als Francke am Adventsfest (28. Nov.) in Tübingen predigte, erhielten verschiedene Zöglinge Erlaubnis, die Predigt mitanzuhören [30]).

Nach Blaubeuren war ein herzoglicher Befehl vorausgeeilt, Francke auf seiner Durchreise nach Ulm im Kloster aufzunehmen und zu bewirten. Anfang Dezember war schon alles zu seinem Empfang bereit. Aber er war einer Einladung der Reichsstadt Biberach gefolgt und traf von dort erst verspätet in der Reichsstadt Ulm ein. Kaum war die Kunde von seiner Ankunft nach Blaubeuren gedrungen, da übersandte ihm Prälat Johann Wendel Bülffinger (wie er sich schreibt) am 12. Dezember die für seinen Empfang vorbereiteten Carmina (mehrere in Latein, Deutsch, Griechisch, Hebräisch und Französisch) mit dem Ausdruck des Bedauerns, um seinen Besuch gekommen zu sein. Als der Professor „gar freundlich geantwortet und noch eine Lust merken lassen, zu kommen", erbietet sich der Prälat, ihn mit Klosterpferden von Ulm abholen zu lassen, und so kommt Francke mit seinem Sohn und einem Hallenser Studenten am Nachmittag des 15. Dezember in Blaubeuren an. Der 70jährige Prälat empfing ihn mit den Worten: „Wie eine Braut sich über ihren Bräutigam freuet, so freue ich mich über Seine Ankunft." Francke wurde in der Prälatur einlogiert, hörte noch vor dem Essen einen kleinen Vortrag der beiden primi

27) Das Neue Testament war sonst dem Abendchor zugewiesen.

28) Aus Arnds Paradiesgärtlein.

29) Bengel berichtet in einem Brief, „den Bebenhusanis hat er amorem Domini als compendium compendiorum anbefohlen" (Wächter S. 40).

30) Nach einem Auszug aus dem Diarium im Archiv des Pädagogiums (mitgeteilt von Professor Weiske-Halle).

alumnorum und nahm ein deutsches und ein lateinisches Carmen entgegen. Darauf antwortete er lateinisch. Als die Zöglinge zum Abendessen gegangen waren, begab er sich mit dem Prälaten und den beiden Präzeptoren Weißensee und Seybold in den Speisesaal. Da gerade das zweite Kapitel Lucä, das mit der Geschichte vom zwölfjährigen Jesus schließt, vorgelesen wurde, sprach er hieran anknüpfend „von Kindheit und Jugend Christi als einem Exempel der Nachfolge" zu den Zöglingen. Während der Abendmahlzeit in der Wohnung des Prälaten brachten die Zöglinge eine Kantate zu Ehren Franckes zum Vortrag.

Am Morgen des 16. Dezember besuchte er den Vormittagschor, wo das 49. Kapitel der Genesis (der sterbende Jakob segnet seine Söhne, insonderheit seinen Joseph) vorgelesen wurde. Nach der Verlesung beehrte ihn Präzeptor Weißensee mit einer kurzen lateinischen Anrede; diesem antwortete Francke zunächst lateinisch, dann wandte er sich deutsch an die Zöglinge und schärfte einem jeden auf sein künftiges Pfarramt die Gottesfurcht, Keuschheit und Geduld Josephs ein. Der andere Präzeptor, „M. Seybold, dankte (gleichfalls in teutscher Sprache), und endlich tat auch noch Herr Prälat eine Schlußrede ex tempore hinzu ... Darauf ging man nochmalen zu dem (berühmten Hoch-) Altar, von da in das angefangene Museum mathematicum et physicum" [31]). Nach dem Frühstück wurde um 11 Uhr von Francke „beweglicher Abschied" genommen. „M. Weißensee hatte das Glück, ihn auf Ulm zu begleiten und bis 18. bei ihm zu bleiben"; am 17. konnte Weißensee auch an dem Festessen teilnehmen, womit der Ulmer Magistrat den berühmten Gast ehrte.

Als man in Blaubeuren erfuhr, wie ungebührlich der Senior der Ulmer Geistlichkeit den Professor von öffentlicher Kanzel angegriffen habe, und daß Francke sich dadurch veranlaßt sehe, noch über die Weihnachtsfeiertage in Ulm auszuharren, schrieb ihm der Prälat am 23. Dezember einen Brief [32]) und lud ihn (im Einverständnis mit dem Dekan von Blaubeuren) ein, die Weihnachtspredigt in der Blaubeurer Stadtkirche zu halten. Gern nahm Francke diese Einladung an, predigte sogar zum zweiten Mal am dritten Weihnachtsfeiertag und blieb bis zum 29. Dezember der Gast des Prälaten.

Die stärkste Wirkung übte dieser Besuch auf Präzeptor Weißensee aus, der an einer seelischen Depression litt. Er fand sich täglich in der Frühe beim Prälaten ein und klagte Francke seinen Seelenzustand; er ging jedesmal erbaut hinweg, und als Francke am 28. Dezember morgens in seine Wohnung kam und noch einmal mit ihm betete, war er getröstet. Selbst die Klosterschüler merkten die Veränderung, die mit ihm vorging. Ötinger, der damals unter den Blaubeurer Zöglingen war, schreibt: Francke „reformierte dem Weißensee seine mystischen und Arnoldischen Ideen" [33]).

An demselben Vormittag besuchte Francke um 10 Uhr noch einmal die Chorandacht der Zöglinge; zum Schluß ermahnte er sie an Hand von Römer 14, 17 („Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken" usw.), doch recht der Erkenntnis Christi nachzujagen, um „Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geist"

31) Des Präzeptors Weißensee, auch das Französische wurde von ihm betrieben (s. u.).

32) Aufbewahrt im Archiv des Pädagogiums zu Halle.

33) Ötingers Selbstbiographie, herausgegeben von Hamberger, S. 10.

zu erlangen. Diese eindringlichen Reden blieben nicht ohne Wirkung auf die Schüler. Ötinger bezeugte von sich selbst, daß sie ihn sehr tief rührten; er schrieb auch in Ulm Franckes Reden nach und blieb in dauernder Verbindung mit ihm.

Der zweite Präzeptor (Seybold) hatte sich mehr zurückgehalten. Um keine Eifersucht aufkommen zu lassen, ging Francke am letzten Morgen seines Aufenthalts (29. Dezember) auch zu ihm ins Haus, betete mit der Familie und segnete die Kinder. Nach dem Kaffee sammelte sich die ganze Klostergemeinde, hoch und nieder mindestens 40 Personen, am Reisewagen und bat um einen Abschiedssegen. Alle knieten nieder und „unter dem Gebet war niemand, der nicht bitterlich weinte". Die Szene erinnerte lebhaft an den Abschied des Apostels Paulus von den Ältesten der Gemeinde von Ephesus (Apostelgeschichte 20, 36 f.), so schrieb der Sohn seiner Mutter nach Hause. „Von den Alumnis, die eine Musik präsentiert und einen geistlichen Gesang gesungen, verabschiedete sich Francke nochmalen kurz und nachdrücklich und fuhr dann um 11 Uhr in Gottes Namen ab [34])."

Der Besuch August Hermann Franckes in den württembergischen Klosterschulen beweist, in welch hoher Verehrung er bereits daselbst stand. Es ist kein Unterschied zwischen den greisen Vorständen und den jungen Pädagogen, alle erwarten ihn mit gleicher Sehnsucht und empfangen ihn mit gleicher Begeisterung. Jene verehren ihn als Freunde Speners, diese haben ihn meist schon in Halle persönlich kennen und schätzen gelernt. Deshalb fand Francke in jedem der drei besuchten Klöster einen wohlvorbereiteten Boden und eine besonders günstige Atmosphäre. So fielen denn seine Worte daselbst auf guten Boden und trugen Früchte.

4. Wirkung auf die Klosterschulen.

Es fragt sich nun, wie weit die seit der Gründung des Stuttgarter Gymnasiums (1686) sich geltend machenden pädagogischen Einflüsse auch auf die Klosterschulen sich erstreckt haben.

Blaubeuren wurde am 14. und 15. August 1687 visitiert und erhielt darauf zwei lange Rezesse (RBl). Aber sie bringen nichts Neues, vielmehr wird darin immer wieder auf die GKO. verwiesen. Es soll daher nur beiläufig daraus mitgeteilt werden, daß den Präzeptoren verboten wird, Privatstunden zu geben, daß sie der Aufsicht wegen abwechslungsweise auf dem Dorment zu schlafen haben und daß sie die Argumente im Hörsaal, in Gegenwart aller Schüler, öffentlich korrigieren sollen, „weilen zumal aus dieser Ursach der Montag von den lectionibus frei ist".

34) Nach G. Kramer, Neue Beiträge zur Geschichte A. H. Franckes S. 43 ff. und 211 ff, ergänzt durch einen Originalbericht aus Blaubeuren und Briefen des Prälaten und Weißensees an Francke im Archiv des Pädagogiums.

Aus dem Ende des 17. Jahrhunderts sind weiter keine Klostervisitationsrezesse erhalten bis zum 29. Oktober 1700, wo Bebenhausen ein Rezeß ausgestellt wurde, der seiner Wichtigkeit halber auch nach Maulbronn wanderte (RM). Hier endlich zeigen sich Wirkungen des Gymnasiallehrplans auf die Klosterschulen.

Am Stuttgarter Gymnasium lehrte seit 1686 Rektor Essich Geschichte mit Einschluß der Kirchengeschichte nach dem Theatrum historiae des Christian Matthiä. Mit der Einführung des Geschichtsunterrichts hielten auch die alten Geschichtsschreiber im Gymnasium ihren Einzug, so Cornelius Nepos, Justinus und Florus. Außerdem waren dort regelmäßig halbjährige öffentliche Prüfungen angeordnet worden [1]).

Der Bebenhäuser Rezeß zeigt, daß unterdessen der Geschichtsunterricht und die Geschichtsschreiberlektüre auch in den Klöstern eingeführt worden ist. Es heißt darin: „Anlangend den methodum studiorum, so muß der Cornelius Nepos in den niederen Klöstern absolviert sein und darf in den höheren nicht wieder vorgenommen werden, sondern es ist Justini historia universalis oder Florus zu behandeln. Indem aber die historia quartae monarchiae (d. h. der römischen Kaiser, wozu die deutschen rechnen) am allernötigsten und nützlichsten ist, so kann besagter Justinus oder Florus am allerbesten durch Pfufendorfs scripta historica [2]) suppliert werden." Es wird nicht gestattet, „daß das Matthiae Theatrum historicum [3]) pro ordinario autore tractiert werde, allermaßen solches sonst gute Buch viel zu viel Zeit erforderte, solches in horis classicis zu tractieren"; dagegen wird es dem Privatfleiß der Zöglinge empfohlen; „und weil das studium historicum in tota vita seinen trefflichen usum hat", so sollen die Präzeptoren „tempore lucubrationis (d. h. nach dem Abendessen) besonders zur Winterszeit öfters in das collegium kommen und die alumnos in Historicis tentieren, examinieren, auch dazu ferner exhortieren". „Wenn sich ein oder anderer würde zeigen, der ad studium antiquitatis in historia ecclesiastica Lust trüge, den habt Ihr zu beobachten, indem auch selbiges Studium heutigen Tags will notwendig werden."

1) Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 140, 159 f., 180.

2) Samuel Pufendorf (1632—1694), Professor zu Heidelberg und Lund (in Schweden), Hofrat zu Berlin: Introductio in historiam praecipuorum regnorum; de statu imperii Germanici.

3) Christian Matthiä (eig. Carsten Tiessen) 1584—1655; 1618 professor theologiae zu Altdorf, seit 1622 zu Utrecht, gibt er 1629 sein Theatrum historicum theoretico-practicum heraus.

Auch die Stilübungen werden jetzt in den Dienst des Geschichtsunterrichts gestellt, indem angeordnet wird, „die exercitia hebdomadaria aus besagtem Pufendorf zu geben". „Damit aber dennoch nicht pro stylo lauter historiae vorgetragen werden", wird befohlen, „daß alle Wochen zwei exercitia extemporanea dictiert werden, darin andere materiae, morales et civiles, mit können einkommen, oder auch zu Zeiten eine Epistel anzudictieren, welches in den Hundstägen[4]) alle Nachmittag solle geschehen, winterszeit aber zweimal in den lucubrationibus vespertinis".

Im Hebräischen sind die Schüler im höheren Kloster noch nicht sehr weit, so daß angeordnet wird, die Psalmen, als zu schwer, erst nach leichteren Schriften zu lesen. Im Griechischen soll es sein Verbleiben beim Neuen Testament haben; wer mehr will, soll ad lectionem Graecorum Patrum angewiesen werden. Man will „ein oder andere von den besten homiliis des Chrysostomi" in Druck geben „als Muster der eloquentia sacra"[5]).

Hervorzuheben ist auch die Einleitung des Rezesses, die unverkennbar pietistische Anklänge zeigt: Es ist darauf zu sehen, „wie bei der Jugend die wahre und ohngeheuchelte Pietät immer mehr und mehr gepflanzt werde". „Weil ferner das vornehmste exercitium pietatis in einem eifrigen Gebet zu Gott besteht", soll immer ein Präzeptor bei den Andachten anwesend sein und die „alumnos zu einem devoten Gebet mit allem Eifer anführen"; „und wann selbiger an einem oder anderem alumno vermerket, daß solcher Gottesdienst gleichsam nur ex opere operato, wie im Papsttum geschieht, gehalten werde", so soll er diesem zu erkennen geben, „was es vor eine schwere Sünd sei, sich zu Gott nur mit dem Munde zu nahen und das Herz ferne sein zu lassen". Förmliche collegia pietatis wurden aber damals, wie in der Hauptstadt, so auch in den Klöstern nicht gern gesehen: Prälat Knebel berichtete aus Maulbronn wegen des Präzeptors Haselmajer „außerordentlicher conventuum privatorum mit einigen alumnis" und das Konsistorium gab diese Meldung als „res altioris indaginis" an den Direktor weiter (KPr. vom 8. August 1704); es scheint übrigens nichts darauf erfolgt zu sein.

Es ist dem Pietismus als Verdienst anzurechnen, daß er überall

4) Hundstagsferien kennt man schon in der Stuttgarter Vakanzordnung von 1652; im Hochsommer war täglich von 2 Uhr an Hitzvakanz: Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 105 f. und 131.

5) Erst 1720 wurde Bengels Ausgabe von des Chrysostomus Dialog de sacerdotio an den Klosterschulen eingeführt.

dafür eintrat, daß die jungen Theologen mit der deutschen Bibel recht vertraut gemacht wurden, nicht bloß mit der lateinischen. Auch hierin folgte Württemberg seinem Beispiel. Als im Jahr 1702 der Vorrat an lateinischen Bibeln für die Klöster zur Neige ging, wurde vom Hofprediger Hedinger im Konsistorium geltend gemacht, die deutsche Bibel würde den Zöglingen von größerem Nutzen sein. Eine solche erschien dann 1704 bei Metzler zu Stuttgart und wurde durch Konsistorialbeschluß vom 29. August 1704 an den Klosterschulen eingeführt. Die Zöglinge bekamen, wie bisher von der Vulgata, so fortan von dieser Bibel je ein Exemplar umsonst geliefert und mußten nur den Einband selbst bezahlen [6]).

Im Jahr 1710 wurden alle drei damals besetzten Klöster nacheinander visitiert; Maulbronn erhielt schon am 1. September einen Interimsrezeß; die Hauptrezesse wurden für Blaubeuren am 8. April 1711 (RBl), für Bebenhausen am 20. August und für Maulbronn am 12. November 1711 ausgefertigt (RM). Diese Erlasse stimmen in den Erziehung und Unterricht betreffenden Punkten wörtlich überein, wodurch deren Wichtigkeit schon äußerlich dokumentiert ist.

Zu Beginn werden die drei Äbte wiederum ermahnt: „Wollet Ihr sämtliche Unsere alumnos zu einer wahrhaftigen und ungeheuchelten pietaet, auch fleißigem Gebet, durch welches die Göttliche benediction und Segen in denen Studiis erlanget wird, beweglich erinnern."

In allen drei Klöstern wird eine neue Strafart eingeführt: „Diejenige alumni, welche ratione morum so gar schlechte testimonia haben, sind correctionis loco in der Location (welche künftig alle Quartal [7]) mit denen alumnis vorzunehmen, um sie in studiis desto mehrers zu excitieren) befindenden Dingen nach um einige nachzusetzen." Ferner wird überall „vor nötig befunden, daß mit denjenigen alumnis, welche in der Latinität noch ziemlich schwach, ein collegium syntacticum gehalten, sie auch dahin erinnert werden, ihre praecepta und definitiones (logices et rhetorices) wohl zu memorieren; in Sonderheit sind sie zum Lateinreden bei Strafe der Incarceration anzuhalten". In allen drei Klöstern wird angeordnet, „die alumnos

6) Kolb, Die Bibel in der evang. Kirche Altwürttembergs S. 17 und 21.

7) Schon am 18. Februar 1603 haben (laut KPr) Abt und Präzeptoren von Maulbronn „Schulbericht und Examen" dem Konsistorium eingesandt. „Gewöhnliches Quartalexamen" ist 1632 bezeugt (s. o. S. 174), desgleichen 1687 s. u.). Diese althergebrachten vierteljährlichen Prüfungen und Lokationen scheinen also unterdessen da und dort unterlassen worden zu sein.

dahin anzuweisen, daß sie statis temporibus et vicibus eine kleine oration[8]) ablegen möchten". Den beiden niederen Klöstern wird eingeschärft, daß ihre Zöglinge eigentlich nur auf Probe aufgenommen sind; untaugliche sind beizeiten ihren Eltern heimzuschicken, damit sie einem anderen Beruf zugeführt werden können.

A. H. Franckes Besuch in Blaubeuren hat, wie oben gezeigt wurde, besonders auf den Präzeptor Weißensee eingewirkt. Seither hielt dieser zum Halleschen Pietismus und verbreitete dessen Literatur. Er wurde aber nicht nur religiös, sondern auch pädagogisch von Francke beeinflußt. Stand er doch nach Bildung und Neigung seinen Unterrichtsprinzipien ohnehin schon nahe. Weißensee war ein guter Mathematiker und Naturkenner. Das Französische beherrschte er nicht minder. Diese Kenntnisse stellte er bereitwillig in den Dienst der Schule und unterrichtete privatim gern in Kräuterkunde und Mathematik, auch im Französischen, wo er u. a. Fenelons Telemach behandelte. Durch Francke angeregt, legte er mit den Zöglingen auf dem Blaubeurer Klosterhof einen kleinen botanischen Garten an, machte allerhand Vermessungen mit ihnen (z. B. stellte er die Tiefe des Blautopfs zum erstenmal fest) und richtete ihnen eine Camera obscura, sowie ein mathematisches und physikalisches Museum ein. Aber mit diesen Dingen beschäftigte er sie nur in der Freizeit und verlangte keineswegs eine Lehrplanänderung in realistischer Richtung, so wenig wie Francke als Vorkämpfer des Realschulgedankens angesprochen werden kann[9]). Weißensee bekümmerte sich auch um die deutsche Sprache, indem er keine Gelegenheit vorbeiließ, „die Suebismos zu rügen und die Reden zu censieren". Daneben ist er, so wenig wie Francke, gegen das Lateinreden, wenn er auch zugibt, daß es immer schwerer wird, es durchzusetzen. Und als ein die Anstalt besuchender Minister das Kuttentragen für überflüssig erklärte, verteidigte er es ernsthaft, indem er geltend machte, daß es ohne Zweifel zur Distinktion der Zöglinge und zur Angewöhnung theologischer Gravität diene, dann scherzhaft, „er finde aus langer Erfahrung, daß diesen jungen Leuten diese langen

8) Als Vorbild für die jetzt auch in den Klosterschulen angeordneten Reden kann sowohl das Stuttgarter Gymnasium (Lang S. 140, 164, 179), als das Pädagogium zu Halle (Kramer a. a. O. S. 341 f.) angeführt werden; vgl. auch das Gymnasium Heilbronn unter Rektor Hecking, einem Schüler Franckes, Lang, Gymn. Heilbronn S. 139 ff.

9) Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, daß Weißensee 1720 in der Eingabe an die Visitatoren schreibt: „In historia et mathesi, quamquam studiis secundariis, fehlt es noch an einem Compendio" (RBl).

Röcke so nötig seien, wie den Hunden die Bengel[10]), die man ihnen anhänge". Das leuchtete endlich dem hohen Herren ein.

Wir haben aus Weißensees Feder eine Beschreibung der ersten Visitation, die nach Franckes Besuch in Blaubeuren (vom 13.—16. August 1720) stattfand[11]). Bei dieser Gelegenheit überreichte der Präzeptor der Kommission ausführliche Verbesserungsvorschläge, denen sich auch sein Kollege Seybold durch seine Unterschrift anschloß (RBl). Darin findet sich die Bitte um Approbation und Subvention seiner „guten Intension in botanicis, mathematicis, naturalibus etc.", „weilen es auch gewiß, daß aus denen faulen oder unartigen Recreationen viel Nachteiliges contra bonos mores entstehet und derowegen für diese Leute utiles und negotiosae recreationes höchst nötig sein wollen". Die nutzbringende Verwendung der Freizeit ist aber ein Hauptstück der Hallischen Pädagogik. Francke war mit Anlegung einer „Naturalienkammer" und eines botanischen Gärtleins vorangegangen[12]).

Weißensee, 1727 als Rat ins Konsistorium berufen, gibt „mit kommissarischer Auctorität" am 2. August im Beisein des Klosterverwalters noch vielerlei ökonomische Weisungen. Zuvor hatte er am 23. und 24. Juli den Blaubeurer Präzeptoren, Censoren und Schülern überhaupt noch sozusagen sein pädagogisches Testament hinterlassen. Die Schüler z. B. sollen „nicht mit Weibsbildern oder Mädchen sprechen, keine Kinder, sonderlich Mägdlein an sich ziehen, auf den Schoß nehmen und küssen. Sonderlich wird das Zechen in campo, e. gr. zu Gerhausen, auf dem Ruckenschloß, auf der Brack etc., ernstlich verboten, item das Kegeln am Sonnabend ... Sie sollten sich der Nascherei enthalten, sich kein Schleckwerk, Zucker, Citronen, Kuchen, Salat, Würste etc. heimlich beibringen lassen", alles Handels, Kaufens und Tauschens,

10) Bengel = Prügel, solche hängte man den Hunden an, um sie an allzu freier Bewegung und unbefugtem Jagen zu hindern (Fischer).

11) Aus einem Brief Weißensees an Bengel vom 16. August 1720 mitgeteilt von E. Lempp in BlfWK. 1927 S. 158. Dort finden sich auch die Belege für das Vorhergehende.

12) G. Kramer, A. H. Francke S. 301 ff., insbes. Nr. XXXII. — Die Bitte Weißensees ward erhört. Im Visitationsrezeß (RBl) wird genehmigt, daß der Klosterverwalter, „was die Botanica in dem auf der Area angelegten kleinen Gärtlein betrifft, in solchen Kleinigkeiten noch ferners anhandgehen und den Unkostenzettel zur Decretur einschicken möge". — Auch in den folgenden Jahren bekümmert sich das Konsistorium um die Beschäftigung der Klosterschüler in der Freizeit: „es wäre gut, wenn zu der erlaubten recreatio alumnorum, weilen sie eine so schlechte Aream, zum Kegeln nicht tauglich, haben, zu einem Billiard oder Schießtafel möchte verholfen werden": Visitationsrezeß für Bebenhausen vom 27. Oktober 1739 (FAL).

sich enthalten, vor allem Bücher nur durch einen Präzeptor beziehen. „Wer schädliche Bücher von Romanen, obscönen Poeten u. dergl. beibringt, soll ernstlich bestraft, die Bücher weggenommen und entweder gar vertilgt oder den Eltern verschlossen zugeschickt werden." Die Präzeptoren haben jederzeit das Recht, Pulte und Truhen Verdächtiger zu visitieren. „Das nächtliche Aufbleiben intempestive Sedulorum ist nicht zu dulden; dafür morgens früh, vor der erforderten Zeit aufzustehen, ist keinem verboten..." (RBl).

Das sind gewiß ganz zweckmäßige, aber keine außergewöhnlichen Vorschriften. Charakteristisches findet sich eher in einem späteren Erlaß des Konsistorialrats. Weißensee antwortet auf den Blaubeurer Quartalbericht von Jakobi 1733, der wenig günstig gelautet hatte, am 2. September dieses Jahres mit einem ungewöhnlich langen Rezeß, worin er zuerst ermahnt, „über alles die Alumnos täglich zu überzeugen, wie alles auf die Furcht Gottes gebaut werden müsse und ohne dieselbe und daher ohne aufsteigendes stetes Gebet und Wandel vor Gottes Augen ihnen nichts gelingen werde". Inzwischen solle der Prälat zu „besonderer ernstlichen Beschämung und Erweckung" wieder einmal verkünden, daß die niederen Klöster lediglich Probierklöster seien und jeder, der nicht tauge, heimgeschickt werden könne. Bis Ostern wolle man noch zusehen, wer sich bessere und helfen lasse. Zu letzterem Behuf wird auf Grund alter Rezesse, sonderlich desjenigen von 1720 verordnet:

„1. ein collegium syntacticum von den Praeceptoribus zu halten, wozu etwa, diesen Winter über, die Lucubrationsstunden am füglichsten zu gebrauchen sein möchten,
2. die Oscitanz und negligenz in studiis öffentlich zu beschämen und zu bestrafen,
3. die enorme Barbarismos und Soloecismos in exercitiis in specie zu ahnden und jedesmal für 3 grammaticalia eine privation zu dictieren, oder auch
4. auf ein grammaticale, so schon ein- oder zweimal oder erst recenter corrigiert worden, gleiche Strafe zu setzen."

Von letzteren beiden Punkten wurde indessen, soviel aus den Carentenbüchern ersichtlich ist, wenig Gebrauch gemacht [13]).

13) Dieser Strafgrund findet sich im Blaubeurer Carentenbuch noch nicht unter Weißensees Präzeptorat (1708—22), erst unter seiner Prälatur (1722—27), und zwar dreimal (7. November 1724 carieren 6 Schüler „quod vitiis contra grammaticam exercitium hebdomadarium foedant" je einmal, desgl. 1 Schüler am 24. Juni 1725 und 4 Schüler am 17. März 1727); nach seinem Abgang 1731 noch 10 Schüler einmal, 1 zweimal und 1 dreimal. Als Folge obigen Befehls können folgende Einträge angesehen werden: 1734, 18. Januar, carieren 11 Schüler je einmal „ob vitiatum mendis thema hebdomadarium", desgl. am 12. April 2 je zweimal und 2 je einmal, 1735, 7. März, 4 Schüler je

A. H. Francke hat in Denkendorf zwei Präzeptoren angetroffen, die ihn bereits in Halle besucht hatten und ihm deshalb nahe standen. Von Präzeptor Zellers religiösem und pädagogischem Standpunkt wissen wir wenig[14]). Bengel dagegen war von Jugend auf für den Pietismus prädestiniert. Er war im Hause des Präzeptors Spindler, eines führenden württembergischen Pietisten[15]), aufgewachsen, sodann fühlte er sich in Halle von Francke stark angezogen; seine Antrittsrede zu Denkendorf „de certissima ad veram eruditionem perveniendi ratione per studium pietatis" war die Frucht seines Aufenthaltes in Halle. Man sollte daher meinen, daß bei Bengel noch mehr Anklänge an Franckes Pädagogik zu finden wären, als bei Weißensee. Dem ist aber nicht so. Weil jedoch Bengel der einzige Klosterpräzeptor ist, welcher pädagogische Schriften und zahlreiche Äußerungen über den eigenen Unterricht hinterlassen hat, so lohnt es sich, auch bei ihm kurz zu verweilen.

Bengels pädagogischer Standpunkt in Praxis und Theorie wurde von Eitle (Unterricht S. 17—44) ausführlich dargelegt, indem er dessen einschlägige Äußerungen, insbesondere aus Dic cur hic und den Locis didacticis zusammenstellte und systematisch ordnete. Freilich ist dabei nicht immer klar, ob Bengel von Wirklichkeiten oder nur von Möglichkeiten der pädagogischen Praxis redet. Immerhin kann man für den damaligen Schulbetrieb zu Denkendorf etwa folgendes daraus entnehmen.

Bengel beginnt bei jeder neuen Promotion mit der kursorischen Lektüre des Cornelius Nepos, um dann rasch zu der in der GKO. vorgeschriebenen Ciceroleküre fortzuschreiten; den Briefen läßt er die Officien und ausgewählte Reden, endlich auch Philosophisches folgen. Nächst Cicero sind die Historiker der goldenen und silbernen Latinität zu behandeln. Er stimmt aber mit dem Konsistorium darin überein: nullus recentior tractandus publice. Doch empfiehlt er neben Virgil und einer Auswahl aus Ovid für die Privat-

einmal, sodann erst wieder 1746, 1. August, 9 Schüler je einmal; dann hört dieser Strafgrund wieder auf. Im Denkendorfer Carentenbuch findet sich nur ein einziger ähnlicher Eintrag: 1735, 16. Juni, 1 Schüler cariert einmal, „quod materiam examinalem nimis neglegenter ac vitiose in librum exercitiorum inscripsit".

14) Was Hermann (Bengel S. 242—45) über ihn beibringt, zeugt von persönlicher Frömmigkeit und grundsätzlicher Übereinstimmung mit seinem Kollegen Bengel.

15) Über Spindler s. Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 192 ff. Neuerdings hat Hermann (Bengel S. 77—83) den Einfluß des Spindlerischen Kreises auf Bengel genau untersucht.

lektüre auch christliche Dichter, namentlich den Prudentius [16]), neben den Klassikern auch lateinische Kirchenväter und Castellios klassische Übersetzung des Neuen Testaments [17]). Er legt großen Wert auf die herkömmlichen lateinischen Stilübungen. Bei den Hebdomadaren sieht er nicht nur auf Kalligraphie, sondern auch auf deutsche Orthographie; ganz nach Vorschrift korrigiert er auscultante grege calamo, sed magis voce, und diktiert Musterübersetzungen. Er läßt die Schüler sog. Rapsodien führen, Hefte, in die sie ihre excerpta e lectionibus et auctoribus eintragen, und die sie bei den öffentlichen Prüfungen mit ihren Exerzitienbüchern vorzulegen haben. Im Griechischen liest Bengel mit jeder Promotion das griechische Neue Testament ganz und schließt daran die Lektüre des Chrysostomus [18]). Zum Privatstudium empfiehlt er des Gregorius Thaumaturgos [19]) berühmte Lobrede auf Origines und andere griechische Kirchenväter, als poetische Privatlektüre des Nonnos von Panopolis Paraphrasis evangelii Johannei [20]), „welcher Autor dem Homer gleichgeachtet und doch ziemlich leicht ist". Isokrates und Demosthenes findet er viel zu schwer für die Schüler; Homer, Hesiod, Epiktet, Kebes, Plutarch, Galenus und Herodian läßt er gelten, obwohl man kaum Zeit für sie wird erübrigen können. Im öffentlichen Unterricht wären auch Proben aus der Septuaginta zu empfehlen. Zur übrigen Philologie bemerkt Bengel: Antiquitates et Mythologia tractantur obiter, diligentius autem historia auctorum.

Das (privatim gelehrte) Französisch „kann so eingerichtet werden, daß es den andern Pensis dienet: die auctores werden repetiert, wann man französische versiones nimmt, als Pufendorf, Äsop, Cicero etc., item in sacris Kempis [21]) und das Neue Testament selbst [22]).

16) Aurelius Prudentius Clemens um 400 nach Chr. dichtete religiöse Hymnen und Epen in lateinischer Sprache.

17) Sebastian Castellio (Castalio, 1515—63), seit 1544 zu Basel, wo er die Bibel in klassisches Latein übersetzte: Novum Testamentum elegantissime conversum 1551.

18) Chrysostomus, Johannes (345—407), einer der bedeutenden Prediger des christlichen Altertums; Bengel behandelte zuerst dessen Homilien, dann aber fast ausschließlich dessen Dialog über das Priestertum, von dem er 1725 eine eigene Schulausgabe veröffentlichte.

19) Gregorius, der nach seinem 270 erfolgten Tod den Beinamen Wundertäter erhielt, wurde nach seiner Bekehrung Bischof von Neocäsarea in Kappadocien; seine Dankrede gab Bengel 1722 neu heraus.

20) Nonnos, griechischer Epiker, berühmt durch seine Dionysiaka (um 400 nach Chr.), bringt nach seiner Bekehrung das Evangelium Johannis in homerisches Versmaß.

21) Thomas a Kempis (1380—1471) verfaßte lateinische Lebensbeschreibungen, Gebete und Betrachtungen; gemeint ist wohl sein berühmtestes Werk: libri quatuor de imitatione Christi.

Geschichte, verbunden mit etwas Kirchengeschichte und Geographie, wird zu Denkendorf bloß in den letzten Monaten des zweijährigen Kurses nach Essichs Leitfaden [23]) gelehrt, d. h. in großen Zügen dem Gedächtnis eingeprägt.

Über seinen Unterricht in der Logik sagt Bengel: Logicen ita tracto, ut praecepta memoriae in oppidis (d. h. in den Lateinschulen der Landstädte) tradita retineant; ab ipso auctore (des Lehrbuchs) non longe digredior; differentiam et sub diversis tantummodo terminis latentem convenientiam veteris et novae disciplinae crassius ostendo; in media subinde N. Test. Graeci Latinique auctoris tractatione, ubi involutior occurrit enunciatio aut argumentatio, eam arripio et ad praecepta logica vividum ejusmodi exemplum applico.

Man sieht aus alledem, Bengel war ein Mann der goldenen Mitte. „Was von Altersher ziemlich wohl ausgeführet ist, das geust er in keine andere Form, Neuerungen hängt er nicht nach, er gehet denselben lieber entgegen", bezeugt er von sich selbst [24]). Daher bewahrt er auch Francke gegenüber seinen eigenen Standpunkt. Zwar weiß auch Bengel den Wert mathematischer Kenntnisse, wie sie ihm das Stuttgarter Gymnasium mitgegeben hatte, richtig einzuschätzen; auch tadelt er, daß man in den Klosterschulen die Naturkunde so sehr versäume und empfiehlt die Beschäftigung mit Arithmetik und Botanik, auch er nur für die Freizeit; dabei geht er jedoch nicht, wie Weißensee es tut, den Schülern persönlich an die Hand; dazu war er zu einseitig dem Sprachstudium zugewandt und noch allzusehr im Banne der GKO. und der in ihr vorgeschriebenen Lehrweise und Lehrbücher.

Zum Schluß sei noch ein Urteil eines Schülers über seine Klosterjahre angemerkt. Der später von Herzog Karl Eugen wegen seiner Opposition als Regierungsrat gemaßregelte Johann Ludwig Huber gab 1798 eine Autobiographie heraus unter dem Titel: „Etwas von meinem Lebenslauf und etwas von meiner Muse auf der Vestung, ein kleiner Beitrag zu der selbsterlebten Geschichte meines Vaterlands". Daraus erfahren wir, daß er, 1723 zu Großheppach als Sohn des Pfarrers geboren, von seinem Vater vorbereitet, mit

22) Auch Francke läßt im Französischen das Neue Testament, Bangelas französischen Curtius, Rouzels Übersetzung von Pufendorfs Einleitung zur Historie der Staaten lesen. Im Griechischen finden sich bei ihm ebenfalls aus der Septuaginta die libri apogryphi veteris testamenti, dazu Epiktet, Cebetis tabula und Herodian: Kramer S. 381, 384 ff.

23) Joh. Georg Essich, erster Rektor des Stuttgarter Gymnasiums, schrieb eine „Kurze Einleitung zur allgemeinen weltlichen Historie, nebst einer Zeitrechnung und Erdbeschreibung".

24) In seiner Selbstbiographie (in dritter Person) bei Rathlef S. 459 f.

14 Jahren ins Kloster Denkendorf aufgenommen wurde. Er schreibt über seine Klosterjahre: „Ein und ein halbes Jahr hier und zwei Jahre im Kloster Maulbronn verschwanden mir in der Gesellschaft von 25 munteren Kameraden wie so viele Tage. Professor Steinweg machte mich fertiger in der hebräischen Sprache. Bengel verschaffte mir die Bekanntschaft mit den Homilien des Chrysostomus, aber mehr als alle jene andere Lehr, außer seinen beständigen Ermunterungen zur Tugend, danke ich diesem gelehrten Manne seine historische Erklärung der Briefe des Cicero an seine Familiaren. Megerlin (in Maulbronn) lehrte mich die Syrische Sprache und gab mir, ein halbes Jahr über, besondere Stunden in der italienischen Sprache. Seine Frau, eine geborene Französin, redete mit mir nichts als ihre Sprache und gab mir viele Regeln der Lebensart."

Die pietistischen Pädagogen haben, wie wir bei Franckes Besuchen in den Klosterschulen gesehen haben, die seelsorgerliche Beeinflussung ihrer Zöglinge sehr ernstlich betrieben. Auch Bengel und Weißensee bemühten sich in diesem Sinn um die Alumnen [25]). Von letzterem bezeugt sein Schüler Ötinger: „Weißensee hatte die löbliche Gewohnheit, jeden Alumnen nach dem öffentlichen Abendgebet zu fragen, wie er den Tag zugebracht" [26]), und an Bengel schreibt sein Schüler Beckh: „Wie oft, wie oft klingt mir noch jetzt Ihr Abschiedswort, das Sie nach dem Abendgebet Samstags zum Adieu allemal hinterließen, Ihr colligite animas, in den Ohren!" [27]). Am schönsten kommt Bengels seelsorgerliche Art in seiner Rede beim Abschied von Denkendorf 1741 zum Ausdruck, worin er über den wohltätigen Einfluß der Gottseligkeit auf die Studien junger Leute sprechend auf die Gedankengänge seiner Antrittsrede von 1713 zurückgreift [28]).

Hierher gehört auch Punkt 5 des Interimsrezesses für Bebenhausen vom 1. September 1746 (FLA), der wörtlich lautet: „Um die alumnos nach ihren interioribus characteribus desto genauer kennen zu lernen, auch teils wegen ihrer studiorum teils wegen ihres übrigen Verhaltens ihnen bei solcher Gelegenheit eine nähere Anleitung zu ihrem Besten erteilen zu können, solle alle halb Jahr ... ein förmlicher Durchgang mit den sämtlichen alumnis auf die nämliche Art, wie solches bei dem oberen Gymnasio zu Stuttgart von Jahren her mit verspürendem guten successu observiert wird, gehalten werden."

Auch Bengel wurde, wie Weißensee, später Konsistorialrat, wenn auch, zum Unterschied von ihm, nur kurze Zeit am Ende seines

25) Bengel als Erzieher schildert ausführlich Hermann S. 320 ff.
26) Lempp S. 118.
27) Burk S. 48.
28) Nestle S. 96—106 gibt beider Reden lateinischen Wortlaut.

Lebens. Von seiner Wirksamkeit als Referent für die Klosterschulen sind nur wenige Spuren erhalten. Bemerkenswert ist ein von ihm unterzeichneter Erlaß vom 10. April 1750 (RM), der an alle Klöster erging und bestimmte, „daß die Logik wenigstens alle Jahr absolviert, die Alumni an gute mit deutlichen Exemplis illustrierte Definitiones und zu dem Ende, bis etwas anderes in logicis aufgestellt werde, inzwischen an die Definitiones Baumeisteri[29]) gewöhnet, solche von ihnen fideliter der Memorie imprimiert, von dem Docente aber kurz und deutlich erklärt, in historicis aber das Compendium Essichii mit einer jeden Promotion hinausgebracht, bei der alten Historie sich kürzer, bei der neuen hingegen desto länger aufgehalten, den Alumnis auf eine jede Lectionem historicam ein gewisses Pensum in dem Autore praeparatorie aufgegeben und solches hernach durch beständiges Umfragen examiniert werden solle".

Am 5. Januar 1751 wird den besetzten Klöstern mitgeteilt, daß eine neue Logik (bei Erhard in Stuttgart für 24 Kreuzer zu haben) erschienen sei, die gleichermaßen in den lateinischen Schulen, wie in den Klöstern einzuführen sei; das Lehrbuch soll nach Anweisung der Vorrede „gründlich und kurz expliciert und ohnfehlbar jährlich einmal absolviert werden" (RBl). Ein wieder von Bengel unterzeichneter Erlaß (vom 14. Januar 1752) nennt daher Baumeisters Definitionen nicht mehr, wiederholt im übrigen, was 1750 über den Logik- und Geschichtsunterricht verordnet worden war, und fügt hinzu, daß den „Alumnis von der Metaphysik ein kleiner praegustus gegeben, sich aber damit nicht zu weitläuft aufgehalten werden solle" (RM).

Weißensees und Bengels Namen sind beide mit der Revision der Klosterstatuten verknüpft: Weißensee regt sie als Präzeptor schon 1720 an, kann dann als Konsistorialrat weiter darauf dringen und darf endlich als Propst 1752 einen Entwurf hiezu einreichen. Bengel hat als Konsistorialrat das Referat in dieser Angelegenheit und den Auftrag, die neue Fassung zu redigieren. Bengel stirbt über der Arbeit, während Weißensee noch lange lebt. Trotz beider Mitarbeit sind die neuen Statuten, wie wir sehen werden, wenig fortschrittlich ausgefallen.

---

29) Friedrich Christian Baumeister, Philosophia definitiva hoc est Definitiones philosophicae ex systemate Wolfii in unum collectae 1735.

2. Kapitel.

Neue Klosterstatuten.

1. Die besonderen Statuten.

a) Blaubeuren und Denkendorf.

Die Große Kirchenordnung von 1559 war, wie wir gesehen haben, im Jahr 1582 zum ersten- und letztenmal revidiert herausgegeben worden. Die 1611 und 1629 geplanten Revisionen kamen nicht zustande. Nach dem Westfälischen Frieden hatte man 1660 nur einen wörtlichen Abdruck der Auflage von 1582 herausgebracht. Die darin enthaltenen „Statuta der Klosterschulen" mußten weiterhin unverändert alle Vierteljahre verlesen werden. Und doch ging es nicht ganz ohne Streichungen und Zusätze, wie die im Rezeß- und Statutenbuch des Klosters Blaubeuren überlieferte Fassung beweist. Sie zeigt nicht nur sprachlich leichte Modernisierungen, sondern auch inhaltlich bemerkenswerte Abweichungen. So soll z. B. jetzt beim Mittag- und Abendessen nicht mehr aus der Kirchengeschichte vorgelesen, sondern „allemal ein ganz Capitel aus der teutschen Bibel und eben das, so zuvor im Chor gelesen worden, repetiert werden". Der Kleiderparagraph ist in Anbetracht der Unbeständigkeit der Mode jetzt allgemeiner gefaßt: „Den Klosterstudiosen soll keine unziemliche oder kostbare und eitle Kleider zu tragen gestattet werden, es sei von Sammet, Seide oder anderen Farben als schwarz" [1]). Die Zöglinge sollen „außer ihren Cubiculis und Museis" allezeit völlig angekleidet erscheinen, im Kloster den Kopf „mit schwarzen Kappen ohne Sammet oder Seide", außerhalb mit Hüten bedeckt. Ihre Gemächer richten die Schüler nicht mehr selber, sondern das hat jetzt der Famulus zu besorgen. Ganz besonders bezeichnend ist, daß der Absatz, der den Präzeptoren gestattet, nötigenfalls gegen die Jungen die Rute zu gebrauchen, ganz weggelassen ist [2]). Aber auch so war die Blaubeurer Fassung noch immer nach Form und Inhalt veraltet, und man versteht, daß das Verlangen nach neuen zeitgemäßen Statuten nicht mehr verstummen wollte.

---

1) Die Modetorheiten jedes Zeitalters werden jetzt in Spezialerlassen gerügt und untersagt.

2) Schon im Visitationsrezeß von 1687 war gerügt worden, daß die Präzeptoren die Statuten „gestimpelt" und mit Auslassung dieser oder jener Punkte „absonderlich, wo der Ruten gedacht wird", verlesen (RBl); sollte damit schon die vorliegende Fassung gemeint sein?

Dazu kam, daß der Abdruck von 1660 die unterdessen „ergangenen Spezialbefehle und verfaßten besonderen Ordnungen" zur Nachachtung empfohlen hatte [3]). In jedem Kloster kamen aber immer neue Rezesse hinzu, welche die alten verdrängten und dann selbst wieder in Vergessenheit gerieten. Das verdroß die Visitatoren, und sie ordneten daher 1687 an, „daß selbige in ein gewisses Buch zusammengeschrieben, auch einem jeden Klosterbedienten, soviel dessen officium betrifft, ad notitiam gebracht, soweit sie aber die Alumnos ihre studia, mores und übrige disciplinam angehen, bei jedesmaliger Verlesung der Statutorum, welche alle Vierteljahr bei Haltung des gewöhnlichen Examinis geschehen, öffentlich abgelesen werden sollen" (RBl). Daraus entwickelten sich mit der Zeit in jedem Kloster Statuta particularia.

Wir sind in der glücklichen Lage, im Blaubeurer Rezeß- und Statutenbuch („als Anhang der Klosterstatuten mit denselben jedesmal zu publicieren") nicht nur diese Auszüge aus den Visitationsrezessen zu besitzen, sondern, noch von derselben Hand geschrieben, auch Spezialverordnungen für das Verhalten der Eltern, für den Verkehr der Zöglinge mit der Außenwelt, über die Rekreationszeit, über die Schülerkasse, für Censoren und Officiare, zum Schluß sogar eine ausführliche Wäscheordnung. Von anderer Hand ist hinzugefügt: Krankenstatut und Vakanzordnung; von dritter: Officium Lectoris; von vierter: Ordnung des exercitii musici. In allen diesen Vorschriften wird von Präzeptoren, noch nicht von Professoren gesprochen; sie sind also vor 1752 erfaßt, wo letzterer Titel an den Klöstern erst eingeführt wurde.

Die Klosterschule Denkendorf, im Jahr 1713 als Parallelanstalt Blaubeurens gegründet, erhielt auf Anfrage des Verwalters 1714 die Weisung, sich durchaus nach dem Muster Blaubeurens einzurichten und von dort die „Stääte" einzufordern. Dies geschah, beschränkte sich aber offenbar nicht auf die Dienstanweisungen der Klosterbedienten, sondern Denkendorf bezog auch seine Statuta particularia größtenteils von der älteren Schwesteranstalt. Wunderlich hat daraus Proben veröffentlicht, die oft mit der Blaubeurer Fassung wörtlich übereinstimmen. Die Denkendorfer Akten sind unterdessen fast alle verlorengegangen; es dürfte jedoch auch im übrigen unter den Anstalten möglichste Übereinstimmung geherrscht haben [4]).

3) Siehe oben S. 374 f.

4) Das Vorhandensein solcher Statuta particularia in allen vier Klöstern wird im Konsistorialprotokoll vom 29. Juli 1729 vorausgesetzt, wenn man den

Einer der ersten Blaubeurer Einträge, „Dienliche Nachrichten für die Eltern und Pfleger der neuen Alumnorum zu Beförderung heilsamer Einstimmung und Handreichung zu klösterlichem Unterricht und disciplin“ [5]), beruft sich auf die beiden vorausgeschickten Visitationsrezesse von 1710 und 1720, sowie auf den Befehl vom 21. November 1721 [6]), und ermahnt, die Knaben anständig auszustatten, aber nicht kostbar und üppig, die Kleider- und Vakanzordnung zu respektieren, nicht zuviel Geld zu schicken und nur solche Rechnungen anzuerkennen, die von einem Präzeptor bestätigt sind. Um Überforderungen der Eltern durch die Söhne vorzubeugen, werden einige der festgesetzten Taxen mitgeteilt.

Man erfährt bei dieser Gelegenheit von der Existenz einer Schülerkasse, „gemeinschaftlicher Pfennig“ oder „Fiscus Collegii“ genannt [7]), zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben (z. B. für solche Schäden, die keiner angerichtet haben will). Beim Eintritt sind von jedem 30 Kreuzer, nach jeder der beiden Vakanzen 15 Kreuzer einzulegen. Das Geld wird von einem Zögling (dem Fiskar) unter Aufsicht der Lehrer verwaltet und verrechnet. Wir erfahren ferner, daß die 1721 eingeführte Gebühr für Privatstunden („collegia syntactica, historica, poëtica, geographica, gallica etc.“) 30 Kreuzer im halben Jahr beträgt [8]).

Prälaten von Maulbronn anweist, eine Strafandrohung einzuschreiben, „weil auch besondere Statuta von der Observanz und Praxi, wie bei jedem Kloster, vorhanden sein werden“. Dagegen war die Führung geordneter und vollständiger Rezeßbücher in allen Klöstern wieder abgekommen. Denn die Visitatoren vermissen solche 1746 in Bebenhausen und Blaubeuren, 1747 in Maulbronn, und befehlen von neuem, solche anzulegen, zugleich aber auch mit einem Realindex zu versehen. Durch letzteren erweist sich das vorliegende Rezeß- und Statutenbuch Blaubeurens als Ausführung des Befehls von 1747.

5) Einen Vorgang hiezu bilden Franckes „Wohlgemeinte Erinnerungen an die Eltern“ von 1702 (Kramer A. H. Francke S. 347 ff.), während die Denkendorfer „Kurze Nachrichten für Eltern, Pfleger und Anverwandte ...“ (bei Wunderlich S. 94—96) eine kürzende und ziemlich selbständige Bearbeitung der Blaubeurer Vorlage darstellt.

6) Siehe I. Teil S. 246 f.

7) Ein Fiscus publicus ist auch für Denkendorf bezeugt (Carentenbuch, 15. September 1725).

8) Die Gebühr für Privatstunden wurde 1737 für Denkendorf und Blaubeuren erhöht. Das geht aus dem Denkendorfer Visitationsrezeß vom 4. Oktober 1737 hervor, der den Blaubeurern in Abschrift mitgeteilt wurde. Es wird darin angeordnet, daß nach dem Beispiel Blaubeurens auch zu Denkendorf „zu Winterszeit fürhin lectiones nocturnae oder lucubrationes publicae, und zwar wöchentlich drei bis vier abends von 8—9 Uhr von dem Hebdomadario, folglich von beiden Praeceptoribus alternatim, gehalten werden mögen; vor

Wenig sympathisch mutet folgender Passus an: „Dieweilen auch exercitia oratoria bei denen Alumnis gnädigst befohlen (Visitationsrezeß von 1710)..., solche aber ohne besondere Zeit- und Müheanwendung der Praeceptorum nicht geschehen können, werden zwar weder Praeceptores noch discipuli zu dergleichen simpliciter obligiert, aber auch denen, die darum besonders ansuchen, gern gratificiert, und dagegen von denen Eltern einige freiwillige Compensation der Mühe für billig erkannt." Die Eltern mögen „um publica exercitia oratoria zu seiner Zeit die Vorsteher selbst ansuchen".

Auch der Stadtzinkenist ist für private Musikstunden, die er neben drei öffentlichen erteilt, zu honorieren. Der Famulus hat für persönliche Reinigungsgeschäfte ein kleines Trinkgeld, für Einkerkerung 20 Kreuzer zu beanspruchen. Die Eltern haben endlich auch Krankheitskosten, soweit diese 4 fl. übersteigen, selbst zu tragen.

Nur Blaubeuren eigentümlich sind die „Monita et leges de usu oppidi et conversatione cum aliis ad disciplinam monasticam pertinentes": Wegen der Gefahren, welche die anliegende Stadt der Disciplin bringt, sind die Vorschriften für den Verkehr mit der Außenwelt in Blaubeuren besonders streng. Kein Unberufener soll das Kloster betreten, während der Rekreationszeit nicht einmal den Klosterhof (area gen.); selbst der Verkehr der Zöglinge in städtischen Familien wird nicht gern gesehen. „An den Markttagen werden sie weder collegialiter noch einzeln in campum oder in die Stadt gelassen." Alle unnötige Konversation und Correspondenz mit Außenstehenden ist zu unterlassen. Auch den Eltern ist so wenig wie möglich zu schreiben, den Commilitonen anderer Klöster nur in lateinischer Sprache, am besten gar nicht. „Am allerwenigsten sollen sie etwas schreiben, so die klösterliche Disciplin betrifft und entweder den Superioribus oder einem Commilitoni nachteilig sein könnte."

Die beiden folgenden Ordnungen finden sich in Blaubeuren und Denkendorf mit denselben Überschriften und oft wörtlicher Übereinstimmung [9]).

---

welch ihre Extraordinaribemühung dann auch dieselben, wie die zu Blaubeuren, von jedem Alumno 40 oder 50 Kreuzer bis 1 fl. pro didactro, jedoch dergestalten zu empfahen haben sollen, daß gleichwohl die Unvermöglichen damit nicht beladen, sondern nach Proportion verschont werden" (RBl).

9) Wunderlich S. 88—94 druckt die Denkendorfer Fassungen vollständig ab, doch in umgekehrter Ordnung; im Blaubeurer Buch bildet Ordo et cautiones einen Nachtrag auf S. 200. — Über das Verbot des Badens in kaltem Wasser s. Lang, Stuttg. Gelehrtenschule S. 146 Anm. 25.

Ordo et leges recreationis in campo: „Die Zeit, da ihnen ins Feld zu gehen erlaubt wird, ist allein bei guten Sommertagen und tunlichem Wetter an einem Montag oder auch Donnerstag, wöchentlich ein-, selten zweimal, nach dem Mittagessen auf ein bis drei Stunden, je nach des Prälaten Gutbefinden; circa solstitium, da die Mittagstunden sehr heiß sind, können sie dafür nach dem Nachteessen hinausgelassen werden. Die Ordnung ist, daß der Primus oder aus mehreren Verordneten der Poëta hebdomadarius bei dem Prälaten nomine Collegii, mit einem geschriebenen Carmine oder kurzem lateinischen Alloquio, ante mensam darum gebührend petiert." In der Ausgangszeit sollen die Zöglinge nicht in oder durch die Stadt gehen und nicht nur Wirtshäuser, sondern überhaupt alle Gehöfte und Dörfer meiden, „aller verdächtigen Gesellschaft, sonderlich weiblichen Geschlechts sich enthalten und entziehen, das Baden, Nachenfahren und läppische Spiele unterlassen".

Ordo et cautiones recreationis beginnt im Blaubeurer Ordonanzbuch mit den Worten: „Von der Billigkeit, Nutzbarkeit, Maße und Fürsichtigkeit der Leibs- und Gemütserquickungen für studierende Jugend ist an einem andern Ort mit mehrerem moralisiert worden (v. Musei Blavifont. Ideae Vorschlag C 1 § 1—7). Dermalen soll nur in applicatione davon geredt werden, wie selbige in denen Clöstern und besonders hier eingeführt, üblich und zulässig seind." Es folgen 17 Punkte, von denen Denkendorf 14 meist wörtlich übernommen hat: Die Rekreationszeit nach den Mahlzeiten währt gewöhnlich Mittags bis 1 Uhr, Abends im Winter bis 7 Uhr, im Sommer, solang es noch Tag ist; darin ist vor allem die Vokal- und Instrumentalmusik zu üben. „Nächst diesem ist von allen Spielen bisher allein noch pro exercitio corporis das Kegelschieben geduldet worden, ob es wohl weder für sonderlich nützlich noch reputierlich erkannt wird, als gemein mit allen Bürgern und Bauern"; Preiskegeln aber, besonders um Geld, ist von jeher in den Klöstern unerlaubt und strafbar[10]), ebenso wie Kartenspiel und Würfeln. „Brettspiel[11]) ist nicht viel besser und kann auch nicht nachgesehen werden. Dambrett und Schachspiel, die meist im judicio bestehen, scheinen Studiosis anständiger und honnetter", werden aber widerraten, weil

10) Das Kegeln fehlt zwar in der Denkendorfer Fassung bei Wunderlich, ist aber in dieser Anstalt von Anfang an gestattet gewesen, wie in Bengel Dic cur hic (quaestio VI) bezeugt wird: tempus recreationis ..., si venia data erit, conis ludendo teratur (Reistle, Marginalien S. 132, druckt fälschlich cunis).

11) Schon im Visitationsrezeß von 1610 bei Strafe verboten.

sie der körperlichen Bewegung Zeit nehmen und „man sich gern unordentlich darein verliebt". „Ludi pueriles, die mit Tumult, Geschrei, Springen, Abmattung und Gefahr vorgenommen werden, stehen Studiosis schlechthin nicht an", sondern nur Ergötzungen, „da bei mäßiger Bewegung des Leibs auch das Gemüt aufgeheitert, immer auch etwas Anmutiges und zugleich Nützliches geredet wird, dabei man spielend lernt und bald einen Geschmack daran findet." Solcherlei sind „placidae deambulationes in area, dormitorio etc., entweder unter eigenen Spekulationen, oder wenn ihrer 2 bis 3 freundlich und nützlich mit einander conferieren und discurrieren de variis partibus studiorum minus seriis, logicis, rhetoricis, poëticis, geographicis, historicis, naturalibus ...". Es gehört ferner hierher „das studium botanicum, lapidum figuratorum (Versteinerungen), wozu dort der hortulus botanicus in area, hier andere Anleitung dient, die man gibt mit mehr andern Communikationen rerum et exercitiorum naturalium et mathematicorum" [12]). Blaubeuren eigentümlich ist Punkt 17: „Die besten und erbaulichsten Sonntagserquickungen sind bisher gewesen und oft geübt worden, wenn man Sommerszeit bald nach dem Essen bei dem großen Fenster auf dem Dorment ein und ander geistlich Lied gesungen und dazwischen mit Instrumenten abgewechselt hat, dazu meist auch der Prälat und Professores mit ihren Familien kommen sind ..."

Schulämter der Zöglinge haben sich, wie das Blaubeurer Ordonanzbuch zeigt, seit der Reformationszeit zahlreiche neue eingebürgert. Die Große Kirchenordnung von 1559 kennt nur ein doppeltes Lektoramt, indem sie vorschreibt, daß für das Gebet „ein Studiosus um den andern, vom ersten bis auf den letzten, eine Woche lang deputiert werde", und ebenso ein zweiter zum Lesen aus Bibel und Kirchengeschichte. Jetzt wirken der Reihe nach abwechselnd zu Blaubeuren je eine Woche lang neben einem Lector noch drei Censores mensarum (Tischordner), ferner (nach der Zahl der benützten Arbeitsräume, im Sommer mehr, im Winter weniger) Censores museorum oder Officiarii privati (Stubenordner), sowie zwei Officiarii publici (Glöckner). Sodann beansprucht die Vesperlektion jeden Sonntag ebenfalls einen Schüler, der sie verrichten muß. Neben diesen Wöch-

12) Die letzten 24 Worte fehlen in der Denkendorfer Fassung, stimmen aber überein mit dem, was die Blaubeurer Präzeptoren Weißensee und Seybold 1720 über Nutzbarmachung der Rekreationszeit der Visitationskommission vorlegten, sowie mit dem darauf erfolgten Visitationsrezeß vom 12. Dez. 1720 (vgl. oben S. 401). Über das Blaubeurer Botanische Gärtlein s. o. S. 400.

nern haben endlich noch dauernde Funktionen der Fiskar (Rechner der Schülerkasse), 2 Rectores musices, 2 Praecentores und der Primus promotionis.

Aus den Anweisungen für diese Ordner läßt sich (für Blaubeuren um 1725) folgende Tagesordnung zusammenstellen:

Die Morgenandacht findet am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sommers um 5, winters um 6 Uhr statt, an den übrigen Wochentagen, sowie an Sonn- und Feiertagen je eine Stunde später. Auf die preces publicae im Hörsaal folgen preces privatae[13]) in jedem Arbeitszimmer. Dann wird am Brunnen Waschwasser geholt. Eine Stunde nach Beginn der Morgenandacht bringt der Famulus die Morgensuppe und verteilt sie an den Tischen im Hörsaal, der Lektor betet das Tischgebet ex cathedra. Am Vormittag finden meist (2) Lektionen statt. Am Freitag[14]) und Sonntag geht's vormittags in Prozession zur Stadtkirche, an den übrigen Tagen ist um 10 Uhr Chorandacht, am Mittwoch dafür Betstunde[15]) in der Klosterkirche. An diese Gottesdienste schließt sich das Mittagessen im Speisesaal an. Nach der Mittagsrekreationszeit beginnt an drei Wochentagen um 12 Uhr der (öffentliche) Musikunterricht, am Sonntag die Kinderlehre, die einer der Präzeptoren hält. Sonntags hat, wenn in der Stadtkirche keine Abendpredigt stattfindet, ein Schüler um 3 Uhr Vesperlektion in der Klosterkirche zu halten. Am Nachmittag einiger Werktage finden wieder (2) Lektionen statt. Werktags ist um 5 Uhr abermals Chorandacht, einmal (wahrscheinlich Freitags) Betstunde, hernach Abendessen (an Wochentagen um 6, an Sonn- und Feiertagen um 5 Uhr), anschließend Abendrekreation bis 7 Uhr, dann stille Beschäftigung und Privatstunden (lucubratio) bis zur Abendandacht. Auf die preces nocturnae publicae folgen wiederum preces privatae auf den Stuben, worauf sich alle in die cubicula zu begeben haben.

13) Privatandachten sind auch für Denkendorf bezeugt, und zwar durch Einträge ins Carentenbuch: Sch. caruit vino bis, quia lector privatus preces matutinas caput Biblicum petulanti pronunciationi legens profanavit (26. Jan. 1722), ob neglectam lectionem Biblicam post preces privatas (9. Sept. 1730), lector privatus loco precum nugas egit (9. Dez. 1735); preces privatas turbans, inter lectionem Biblicam privatam locum suum relinquens (25. Febr. 1756); discurrens inter preces privatas (2. Febr. 1761). Letzter derartiger Eintrag 9. Dez. 1762. Vgl. auch Bengel Dic cur hic qu. VL.

14) Auf dem Land wurde regelmäßig am Freitag ein Wochengottesdienst abgehalten: Kolb, Gottesdienst S. 174.

15) Betstunden waren seit dem Dreißigjährigen Krieg für Mittwoch und Freitag angeordnet. Das große Betstundengebet wurde im Jahr 1715 eingeführt: Kolb, Gottesdienst S. 210 ff.

Denkendorf hatte nach Bengels Bericht[16]) von Anfang an folgende Tagesordnung: „Sonn- und Feiertags hat jeder Präzeptor eine lectio sacra entweder über unsern landesüblichen Katechismus von Brenz, oder man repetiert mit den Schülern die Predigt. Am Montag, desgleichen Freitags früh und am Sonnabendnachmittag und wenn ein Feiertag folgt, wird keine Lektion gehalten, außer daß die Musik von einem hiezu bestellten Mann[17]) traktiert wird. Sonst werden von den Präzeptoren des Tags vier Lektionen gehalten, von 7—8, 9—10, 2—3, 4—5 Uhr, auf welche Weise die Leute niemals obruiert werden und hingegen auch nicht allzuviel Zeit auf einmal verderben können." Von Bengel erfahren wir auch über den Inhalt des Unterrichts folgendes: Der Propst behandelt Jägers Compendium, alles übrige lehren die Präzeptoren: am Dienstag Griechisch am Neuen Testament und Hebräisch, am Mittwoch und Donnerstag Latein (Prosa an Ciceros philosophischen Schriften und epist. ad fam., Poesie an Ovids Tristien), am Freitag Geschichte und Geographie, Mathematik und Logik, doch erst wenn die Schüler sich in den Sprachen eingearbeitet haben. Am Sonnabend gibt Bengel wieder Griechisch; falls er zu predigen hat, tritt sein College mit Hebräisch für ihn ein.

Der Lektor hat nach den Blaubeurer Akten jetzt beide in der GKO. vorgeschriebenen Funktionen, sowohl die des Vorbetens als die des Vorlesens; er hat außerdem zu den im Hörsaal stattfindenden Andachten und zu den Lektionen mit der Dormentglocke das Zeichen zu geben, für die Beleuchtung des Hörsaals zu sorgen und den Verkehr mit dem Prälaten und den Präzeptoren zu vermitteln. Der Tageslauf des Lektors beginnt eine halbe Stunde vor der Morgenandacht, „da er mit einem dazu destinierten hölzernen Hammer an alle cubicula drei mittelmäßige Streiche tut, als das Zeichen zum Aufstehen". Bei den Andachten spricht der Lektor von der Cathedra inferior, der unteren Plattform des Rednerpultes. Das Tischgebet bei den Hauptmahlzeiten verrichtet er die ersten drei Tage griechisch, die andern drei lateinisch und am Samstag deutsch, darauf liest er Werktags das Kapitel aus der Bibel, das er in der vorhergegangenen Chorandacht (vormittags aus dem Alten, nachmittags aus dem griechischen Neuen Testament) gelesen hat, nochmals in deutscher Sprache, Sonntags aber mittags das vorgeschriebene Evangelium und einen Passus aus den Symbolischen Büchern, abends die vorgeschriebene Epistel des

16) Hermann, Bengel S. 253 f.

17) Speisemeister Rumpus (s. o. S. 329 und Hermann, Bengel S. 243) gibt Montags, Donnerstags und Samstags Musikunterricht (Hermann S. 256).

Tags. Hernach darf auch er sich zum Essen setzen. Nach der Mahlzeit sagt er das vom Vorsänger (Praecentor) gewählte Lied an, spricht die Danksagung und setzt sich zum Singen wieder an seinen Platz. „Ad officium Lectoris gehöret auch Einsammlung und Wiederempfang, Aufschreibung und Austeilung der Bauchwäsche, mit Zuziehung des Lectoris sequentis", was jeden Monat einmal im Hörsaal während der Rekreationszeit zu geschehen hat.

Dem Blaubeurer Lektor helfen beim Läuten die beiden Officiarii publici. „Ihre Hauptverrichtung ist das tägliche Kirchläuten im Closter, zu Vesperlektion, Chor und Betstunde"; dabei wird das letzte Zeichen immer mit beiden Glocken der Klosterkirche gegeben. Die Kirchenschlüssel hat der Praeceptor hebdomadarius in Verwahrung. Dort holen sie ihn, öffnen und schreiben die Nummer des gewählten Lieds an die hierzu bestimmte Tafel. Nach Beendigung des Gottesdienstes haben sie zu schließen und die Schlüssel pünktlich abzuliefern (damit kein Unfug, insbesondere keine Beschädigung des kostbaren Hochaltars, getrieben wird).

Die Censores mensarum („bei dermaligem numero von XXV allezeit 3, nemlich primae, secundae et tertiae mensae") sollen dem Präzeptor vor allem das Verhalten bei Tisch und im Hörsaal überwachen helfen; sie haben aber überhaupt „in allen gemeinen Zusammenkünften, in der Kirche, im Chor, in Lectionen etc., auf die absentes, sero venientes, otiantes, garrulos, inquietos, profanos etc. (ihres Tisches) fleißig zu merken, sie zu warnen und endlich dem Praeceptori zu deferieren". Wer etwas Erhebliches verschweigt, wird dem Übertreter gleich geachtet und bestraft. Dafür wird wirksamer Schutz gegen Repressalien der Angezeigten zugesagt. „Sonsten seynd die Censores auch Legati mensarum, wo dieselbige beim Prälaten oder den Praeceptoribus etwas anzubringen haben."

Die Officiarii privati oder Censores museorum haben „in den Stuben, fürnehmlich Winterszeit, einer im Collegio und einer im Wintermuseo", für Ordnung zu sorgen und haben als Stubenordner dieselbe Aufgabe wie die Tischordner. Der Censor führt den Schlüssel zu seiner Stube und soll diese morgens vor der Andacht auf- und abends vor Schlafengehen zuschließen. „Die preces privatas soll er morgens und abends statim post preces publicas in seiner Stube andächtig und mit Fleiß verrichten". „Nach dem Morgengebet soll er den gemeinschaftlichen Krug ausschütten, mit frischem Wasser füllen und zum Waschen herbeibringen, und so auch in der Abendrecreation post coenam." „Sommerszeit wirds in jedem

Museo, wo nur 2—4 beisammen seynd, ebenso gehalten, daß wechselweise einer eine Woche lang das officium Censoris et Officiarii versehe."

Eine „Ordnung des exercitii musici" ist im Kloster Blaubeuren besonders notwendig, da „dasige Alumni nebst dem Organisten und Zinkenisten das ganze Jahr hindurch die Kirchenmusik bei der Stadt zu versehen haben". Der Stadtzinkenist, als Musiklehrer der Klosterschule [17]), hat deshalb beim Eintritt jeder Promotion die nötigen Musikanten auszuwählen. Es sind dies mindestens 1 erster Discant, 1 zweiter Discant, 1 Alt, 1 Tenor, 1 Baß, 2 Violinen, 2 Braccien, 1 Baß-Violon und 3 Posaunisten; wenn sich mehr Musikanten finden, desto besser. „Aus diesen werden forderist zween der Tauglichsten auserlesen als Rectores musices; denen wird das Rektorstüblein am Collegio zur beständigen Wohnung angewiesen und die Partes und Instrumenta musica nach dem Inventario übergeben". Sie haben „die Musik im Collegio und in der Kirche nebst dem Zinkenisten anzuordnen und zu dirigieren". Es sind zwei, um wochenweis im Dienst abwechseln zu können. Die Musici „stehen bei allen exercitiis musicis unter der Direktion der Rectorum und haben ihrer Anordnung zu parieren". Die Proben finden Montags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr statt, worin die Vokal- und Instrumentalmusik für den nächsten Sonntag geübt wird. Für ihre Mühe erhalten die Musikanten jeden Sonntagabend eine Portion Wein extra, die Rektoren das Doppelte. Ferner gibt die Stadt für die Kirchenmusik jährlich 6 fl., wovon die Rektoren je 1 fl. bekommen, die übrigen den Rest unter sich teilen [18]). Die 3 Posaunisten erhalten davon nichts, weil sie „allein zum Choralgesang im Kloster Dienst tun", ebensowenig die 2 praecentores. Letzteren hat Präzeptor Weißensee (Präzeptor 1708—1722) ausführliche Vorschriften über die Wahl der Lieder gegeben: Sie sollen „aus dem Choralbuch forderist alle ausgezeichneten alten Kirchengesänge nach alphabetischer Ordnung im Chor und beim Essen singen, im Chor längere als bei Tisch, dann aber auch für Samstag Abend, für

17) Auch in Bebenhausen unterrichtet seit 1736 ein Zinkenist; er kommt wöchentlich einmal aus Tübingen (FAL).

18) Geldablösung für den von der Stadt Blaubeuren den Musikern einst jährlich gespendeten Musikschmaus, die schon 1687 in Aussicht genommen wurde (RBl). Unter den Musikämtern fehlt in Blaubeuren der Organist (oder das Organistenpaar), weil ein städtischer Organist die Orgel spielt; daher wird auch kein Calcant (Orgeltreter) aufgeführt.

Sonn- und Festtage die hiezu passenden Lieder wählen"; „von neuen Liedern aus dem Hallischen Gesangbuch[19]), die auf bekannte alte Melodien gehen, können sie zwischenein singen lassen, oder, wenn sie unbekannte singen wollen, zuvor beim Präzeptor anfragen". Zum Schluß werden die Lieder mit ihren Anfangsworten aufgeführt, die Sonntags nach dem Nachtessen oder „in Vigiliis Dominicarum et Feriarum" zu singen sind, sodann „neue Lieder aus dem Hallischen Gesangbuch mit eigenen Melodien, welche nach und nach zu lernen und einzuführen".

Der Primus endlich, der in den Ordonanzregeln nur gelegentlich, als Vertreter der Promotion dem Prälaten gegenüber, erwähnt wird, spielt nach ungeschriebenen Gesetzen auch sonst eine führende Rolle im Kloster. Von ihm wird erwartet, daß er geistig und moralisch einen guten Einfluß auf seine Kameraden ausübe; er wird daher gelegentlich für den Ton und den Geist, der in seiner Promotion herrscht, verantwortlich gemacht und darf sich vor allem selbst nichts zuschuldenkommen lassen.

Ferien, mit Entlassung der Schüler nach Hause, werden noch immer gemäß der GKO. nur alle halben Jahre gegeben: „im Frühling vom Ostermontag an auf 14 Tage (bis Misericordiä) und im Herbst von Michaelis (29. Sept.) an auf 3 Wochen"[20]). Dabei be-

19) „Geistreiches Gesangbuch" Halle 1697; die 2. Aufl. (1698) enthält 300 Lieder aus dem Spenerschen und pietistischen Dichterkreis: Koch, 4. Band 1868, S. 296 ff.

20) Bis Lucä = 18. Oktober.

Diese Ferien werden entsprechend der 1745 im Tübinger Stift eingeführten Ordnung durch Erlaß vom 17. Februar 1747 dahin abgeändert, daß die Ostervakanz schon am Palmsonntag, die Herbstvakanz an Neu-Michaelis ihren Anfang nehmen soll (RBl). Letzteres erklärt sich aus folgendem: der Gregorianische Kalender war im protestantischen Deutschland erst 1700, und da zunächst nur für die Zeitrechnung, noch nicht für den Festkalender, angenommen worden. Das hatte eine große Unsicherheit zur Folge, die sich bei den Klosterschulen in Ungleichheiten auswirkte, indem man unter Michaelis sowohl Neu-Michaelis, d. h. 29. September neuen Stils, als Alt-Michaelis, d. h. 29. September alten Stils = 10. Oktober, und unter Lucä entweder Neu-Lucä", d. h. 18. Oktober neuen Stils, oder Alt-Lucä, d. h. 18. Oktober alten Stils = 29. Oktober, verstehen konnte. Nach einer gemeinsamen Eingabe der Prälaten der vier besetzten Klöster wurde am 8. September 1756 obiger Erlaß zurückgenommen und die alte Ordnung wiederhergestellt, wonach „die Ostervacanz von dem Ostermontag, oder eigentlich von dem Osterdienstag, die Herbstvacanz aber von Alt-Michaelis oder vom 10. Octobris St. n. angehen, und jene Dienstag nach dem Sonntag Misericordiae, diese aber bis Alt-Lucae oder den 29. Octobris St. n. sich wiederum endigen solle" (RBl).

steht in Blaubeuren folgender Brauch: „Ungefähr 8 Tage vor angehender Vakanz wird nomine collegii bei dem Prälaten mit einem Carmine venia petiert, der dann, nach befindenden Dingen, selbige Woche oder einige Tage vorher die lectiones publicas einstellen läßt, um die übrige Zeit zum Abschluß der Studien und zur Veranstaltung der Abkunft und Reise anzuwenden." Bei der Abreise erhält jeder Schüler Reisegeld, 3 Kreuzer auf jede Meile. Wer die Ferien im Kloster zubringen will, hat hiefür beim Konsistorium um Erlaubnis einzukommen.

Die GKO. hatte jeden Donnerstag von 1 Uhr ab und jeden Samstag von 2 Uhr ab lektionsfreie Nachmittage vorgeschrieben. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde auch jeder Montag von profanen öffentlichen Lehrstunden freigemacht und zur Vorbereitung auf die im Laufe der Woche vorkommenden Unterrichtsfächer bestimmt [21]). Der Besuch des Freitagsgottesdienstes hatte einen weiteren Ausfall von Lektionen zur Folge.

In Blaubeuren und Denkendorf [22]) gab es außerdem noch folgende Feriae a lectionibus publicis:

1. an Weihnachten „vom Sonntag vor dem Christtag an bis auf Festum Epiphaniae,

2. in den Hundstagen werden vier Wochen lang die Nachmittags-Lectiones ordinariae erlassen ...,

3. wann ein Examen gehalten wird, werden die Exercitia Hebdomadaria vor und nach eingestellt ...,

4. desgleichen ist der Praeceptor auch a dictando Exercitio Hebdomadario dispensiert, so oft ein Apostel tag auf einen Freitag oder Samstag fällt (auch Montag),

5. wann das Collegium communicieren will, werden die Woche vorher die Lectiones profanae weggelassen und sie dagegen mit sacris pro judicio Praesulis et Praeceptorum präpariert,

6. endlich werden auch etliche Tage vor der Abreise in Ferias keine Lektionen gegeben; dabei werden aber alle Sacra Exercitia fleißig gehalten,

7. die heilige Charwoche ist gleichfalls von Lectionibus profanis frei,

---

21) Wunderlich S. 23; in den Akten wird der lektionsfreie Montag zuerst 1687 erwähnt (s. o. S. 396).

22) Von Wunderlich S. 23 in der Anmerkung mitgeteilt.

8. es muß aber in casibus 1, 2, 6 und 7 vorher bei dem Prälaten die Conceſſion mit einem Carmine ausgebeten werden" [23]).

In Blaubeuren iſt endlich auch ein „Ordo examinis trimestris adhuc observatus" erhalten. Als Prüfungstermine ſind „die vier Quartale, Purificatio Mariae, Georgii, Jacobi und Martini", verordnet, „und weil Georgii gemeiniglich in die Vakanzzeit fällt, iſt dasſelbe, ſobald möglich, darnach zu halten". Man verwendet hierzu meiſtens den Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Am erſten Tag begibt ſich der Prälat mit beiden Profeſſoren (alle feierlich in Mänteln) nach dem Morgengebet und der Morgenſuppe in den Hörſal und hält eine kurze Anſprache an die verſammelten Schüler. Dann diktiert ein Präzeptor das (deutſche) Thema zur „Compositio latina et metrica", die in Anweſenheit aller Lehrer bis 11 Uhr fertigzuſtellen iſt. So wird's auch nachmittags von 2 bis 5 oder halb 6 Uhr mit der griechiſchen und hebräiſchen Compoſition gehalten „nach einem neuen teutſchen Periodo vom Prälaten vorgelegt". Am folgenden Tag werden „zum Examini der Partium studiorum vormittags etwa 5, nachmittags etwa 4 Stund angewendet, und weil die Zeit zu allen Lectionen nicht zureicht, wird gemeiniglich der Reſt am dritten Vormittag abſolviert". Dann entläßt der Prälat die Zöglinge zu ſtiller Beſchäftigung und Privatſtudien. Jetzt beginnen auch die bisher ſiſtierten Chorandachten wieder. Mit Correktur und Cenſur der Examensarbeiten geht gewöhnlich die Woche vollends herum. In der nächſten Woche wird auf dem Zeugniskonvent die Lokation feſtgeſtellt und dieſe am folgenden Vormittag feierlich publiciert; dabei werden allemal auch die Kloſterſtatuten verleſen. Die Examensakten wandern jedesmal mit einem Beibericht des Prälaten nach Stuttgart ins Konſiſtorium, das in der Regel mit einem ausführlichen „Receß" antwortet.

---

23) Nach der ausführlicheren Blaubeurer Faſſung mitgeteilt. — Die Strenge der Ferien- und Hausordnung wurde nicht nur durch dieſe Gewohnheiten gemildert, ſondern es lag auch im Belieben des Prälaten, auf Wunſch der Schüler Erlaubnis zum Ausgang in campum oder zum Ausſchlafen zu geben (ſ. o. S. 369 u. 372). Außerdem wußten die Schüler, auf erlaubte oder unerlaubte Weiſe, ſich auch ſelber zu helfen: Der einzelne konnte auf Antrag ſeiner Eltern vom Tag nach dem Chriſtfeſt bis zum Erſcheinungsfeſt nach Hauſe beurlaubt werden; viele verlängerten ſich eigenmächtig die ordentlichen Ferien oder Urlaubstage, indem ſie mit oder auch ohne Entſchuldigung verſpätet daraus zurückkehrten. Während der Schulzeit war Ausbleiben bei Spaziergängen und Ausſteigen bei Nacht ſehr beliebt, und der Kampf gegen Nachſchlüſſel zur Dormenttüre hörte nie auf.

Unter dem schriftlichen Nachlaß Bengels ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Verhaltungsmaßregeln für die Klosterschule Denkendorf in 16 Paragraphen von der Hand des Propsts auf uns gekommen, betitelt: Statuta privata Collegii Denkendorfini a Reverendissimo Domino Praeposito D. Hochstettero praescripta et ad posteritatem continuenda, actum ipso Martini die, den 11. November 1715 [24]). Darin wird auf die den „Lectoribus und Censoribus schriftlich gegebenen, gleichfalls in anderen Klöstern gehaltenen Ordnungen" hingewiesen, sodann aus dem Visitationsrezeß vom 8. Oktober 1715 das Verbot des Auslaufens in den Flecken und in die Wirtshäuser, sowie des „Tabakschmauchens" unter Androhung der Karzerstrafe wiederholt, das Verbot des eigenmächtigen Bücherkaufens und übermäßigen Puderns der Perücken hinzugefügt. Namentlich „solle von den Censoribus das Lateinreden, besonders in locis publicis, publico tempore, in publicis conventibus ... accurate beobachtet werden, unter Pein, für die delinquentes zu leiden." § 4 lautet wörtlich: „Solle von dem Collegio des Sommers mehrers nicht als Mittag Montags, am Donnerstag, bis 2 Uhr und abends Dienstag und Freitag in campum petiert werden, Winters bei Schnee- und Eiszeit niemal"; § 6: „Solle ein jeglicher Alumnus in jeglicher Lection seine Rhapsodiam haben, um das Merkwürdige annotieren zu können" [25]).

Das hier erwähnte Perückentragen wurde zuerst im Maulbronner Visitationsrezeß von 1718 abzustellen versucht, indem gerügt wird, daß von den 25 Schülern 14 Perücken tragen, und befohlen wird, dies nur zu dulden, wo ein Notstand vorliege. Bei den Visitationen von 1720 wurde wiederum festgestellt, daß „das Perückentragen unter den Alumnis in allen Klöstern allgemein werden will", und deshalb angeordnet, daß die Schüler im nächsten Sommer ihre Haare wachsen lassen sollen und künftig keiner mehr eine Perücke tragen dürfe, der nicht auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Konsistorium hiezu die Erlaubnis bekommen habe (FAL). Derartige Gesuche finden sich dann wiederholt im Konsistorialprotokoll der folgenden Jahrzehnte verzeichnet und werden in der Regel genehmigt. Dementsprechend schreibt der Blaubeurer Abt Prälat J. Chr. Lang in

24) Mitgeteilt von Pfarrer Karl Hermann-Grunbach.

25) Von diesen „Rhapsodien" spricht auch Bengel in seinem Dic cur hic (Reftle, Marginalien S. 123), vgl. oben S. 404. Auf dieses Dic cur hic nimmt Propst Hochstetter schon in seiner Eröffnungsrede am 7. Dezember 1713 Bezug (Pregizer S. 349).

seiner Explicatio et applicatio Statutorum distincte perhibita (20 Paragraphen) vom 13. Oktober 1736 u. a. vor: Die Zöglinge sollen „die Haare nicht verpudern, nicht Haarbeutel an die Haare legen und aller Perücken sich enthalten" (RBl).

b) Bebenhausen.

In der Registratur des Seminars Maulbronn liegen „aus den Recessen verschiedener hochfürstlichen Klostervisitationen, auch aus je und je eingeloffenen hochfürstlichen Rescripten und Befehlen" zusammengeschriebene „Receß- und Observanzmäßige Statuta particularia der alumnorum im Kloster Bebenhausen, worüber nach den hochfürstlichen Receßpunkten de anno 1726 ernstlich zu halten". Gemeint ist der Visitationsrezeß vom 11. Februar 1726, der auch im Text mehrmals erwähnt wird. Außerdem liegt ein Auszug aus den Rezessen von 1700—1726 bei „als Zusatz zu den Statuten, welcher bei der Verlesung derselben, wenigst so oft eine neue Promotion geschiehet, mitzuverlesen". Es ist daher anzunehmen, daß die erste Niederschrift dieser Observanzregeln auf Anregung der Visitatoren noch im Jahr 1726 zustande kam. Dieser älteste Text und die erweiterte Abschrift enthält vier Kapitel:

1. „Von dem Gottesdienst",
2. „Von dem gebührlichen Verhalten der Alumnorum gegen ihre Vorgesetzten",
3. „Von denen zur klösterlichen Disciplin gehörigen Stücken",
4. „Von denen hochfürstlichen Beneficiis und wie sich die Alumni bei deren Genießung zu verhalten haben".

Die jüngste Fassung enthält noch ein weiteres Kapitel:

5. „Hochfürstliche Recesspunkte die Studia betreffend".

Letzteres weist im Text auf „einen besonders scharfen Befehl vom Jahr 1738", in Randbemerkungen und Zusätzen mehrmals auf den Visitationsreceß vom 18. Mai 1741, zuletzt auch auf eine Verordnung aus dem Jahre 1746 hin. Wir erfahren also aus diesen Akten, wie im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts zu Bebenhausen die Klosterordnung gehandhabt wurde.

Die Bebenhäuser Statuten schließen sich immer noch ziemlich eng an die GKO. an und wollen hiezu eigentlich nur Ausführungsbestimmungen geben.

Das Kapitel „Von dem Gottesdienst" setzt die täglichen Kirchenübungen voraus: Morgen- und Abendandacht an allen Tagen, Vor-

mittags- und Nachmittagschor an den Werktagen, Hauptgottesdienst und Vesperlektion am Sonntag, dazu die beiden gottesdienstlich gestalteten Hauptmahlzeiten. Die Morgenandacht findet sommers und winters um 5 Uhr statt, dann folgt die Privatandacht und die Körperpflege. Die Morgensuppe wird nur werktags gereicht, bis sie 1746 auch für Sonn- und Feiertage bewilligt wird. Der Vormittagschor findet nach der ältesten Fassung sommers um 7 Uhr, winters um 8 Uhr statt, nach der jüngsten Fassung um 10 Uhr, der Nachmittagschor stets um 5 Uhr; an Sonn- und Feiertagen wird von einem Schüler Vesperlektion gehalten[1]). Am Sonntag ist vormittags außer der Morgenandacht der Hauptgottesdienst zu besuchen, bei dem sich die Schüler auch mit Instrumentalmusik beteiligen. Nachmittags hält um 2 Uhr der Lektor eine Chorandacht, die vermutlich an die Stelle des Catechismusgottesdienstes getreten ist; um 5 Uhr ist Betstunde und dazwischen noch Vesperlektion, eine Häufung der Kirchenübungen, die in der GKO. nicht vorgeschrieben ist, ja ausdrücklich vermieden wird. Die Hauptmahlzeit findet nach 10 Uhr, das Abendessen nach 5 Uhr statt, die Abendandacht um 7 Uhr mit folgender Privatandacht auf den Stuben. Neu ist, außer den Privatandachten und der sonntäglichen Betstunde um 5 Uhr, auch hier der regelmäßige Wochengottesdienst, der, wie in der ganzen Tübinger Diözese, am Donnerstagvormittag gehalten wird[2]). Alle Chorübungen und Andachten scheinen jetzt im Hörsaal, nicht mehr in der Kirche stattgefunden zu haben; alle Mahlzeiten wurden, wie von Anfang an befohlen war, im Speisesaal gottesdienstlich gestaltet.

Die Bebenhäuser Statuten gewähren interessante Einblicke ins protestantische Klosterleben des 18. Jahrhunderts. Da sie noch nirgends veröffentlicht sind, sollen hier die wichtigsten Kapitel im Auszug folgen.

Cap. 1. Von dem Gottesdienst.

1.... Am Sonntag „sollen sie alle, keinen ausgenommen, er habe denn richtiger Ursachen halber veniam von dem Praeceptore hebdomadario, die Kirchen besuchen, ein jeder in seinem Stuhl sich einfinden, das Gesang in ihren mitgebrachten Gesangbüchern aufschlagen; die sämtliche Musici aber, nach geendeter Music sogleich von der Orgel in die zwei nächste Ständ sich verfügen, nach der Predigt aber allein der

1) Die Vesperlektion am Samstag war schon länger in Wegfall gekommen, nach Kolb (Gottesdienst S. 224) offiziell durch Generalreskr. vom 8. Mai 1695.

2) Kolb, Gottesdienst S. 174; sonst auf dem Land am Freitag, hier am Donnerstag, weil der Freitag Markttag war.

Organist, Praecentor und Calcant noch vor dem Gebet, die übrige Musici alle aber erst nach gegebenem Segen, da der Organist ein Gesätz von dem Gesang, so man nach der Kirche singen wird, schlagen solle, hinauf gehen, die Instrumenten stimmen und alsgleich nach dem Gesang musicieren..."

2. Weilen auch die Music ein Stuck des Gottesdienstes ist, so sollen die sämtliche Musici die Wochen dreimal, nämlich Mittwochs, Freitags und Samstags, sogleich nach dem Mittagessen probieren..., auch sich darbei keiner unterstehen, dem Rectori Musicae zu obloquieren oder von der Music ohne Erlaubnis des Praeceptoris hebdomadarii auszubleiben, zu welchem End der Rector Musicae die Absentes zu notieren [3]), sonderlich aber darauf zu sehen hat, daß die Posaunen am Sonntag morgens in der Kirch, wie auch in der Mittagkirch, auch vor und nach der Donnerstagpredigt ohnfehlbar geblasen werden.

3. Das Geläut bei dem Gottesdienst haben die Alumni als ein Exercitium humilitatis selbst zu versehen... [4]).

4. Am Sonntag praecise um 2 Uhr soll der Lector, nach vorher getaner Anfrag bei dem Praeceptore hebdomadario was man singen, beten und lesen solle, abermal Chor halten und darvon bei harter Straf keiner ausbleiben.

5. In der Vesperlection sollen die Alumni besonders bald gegenwärtig sein, damit die Gemein nicht mit Unwillen durch ihr Verweilen aufgehalten werde; derjenige, welcher die Vesperstund zu halten hat, kommt sogleich nach dem andern Läuten auf die Praelatur und hat gebührend anzufragen, was man singen, beten und lesen solle.

6. Nach der Vesper sollen die Alumni sich wieder in ihre Musea verfügen, daselbsten still sein, geistreiche Bücher lesen, oder ihre Sprüche und Gesänge auswendig lernen, als welche ihnen hernach in ihrem Ministerio trefflich wohl kommen.

7. Um 5 Uhr gibt der Lector ein Zeichen zum Gebet ins

---

3) Von hier an bis Schluß von Punkt 5 später gestrichen.

4) Hiefür bezogen die Alumnen „Merendenbrot" (aus 14 Scheffel Dinkel) bis Georgii 1747. Schon 1739 zahlt die Promotion 7 fl. 20 kr. jährlich an die Buben, die für sie läuten. Am 6. September 1746 wird die kommende Promotion „des Kirchengeläuts enthoben" und bekommt keine Brotzulage mehr. Für 10 Scheffel Dinkel wird der Famulus verpflichtet, das Geläut durch Erwachsene besorgen zu lassen, wodurch noch 4 Scheffel erspart werden (FAL). Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß das sog. Merendenbrot, worunter Unterbrot (Vesperbrot) zu verstehen ist, „wider die Observanz aller übrigen besetzten Klöster nur allein noch den Alumnis zu Bebenhausen gereicht worden war". Wann dort das Unterbrot abgeschafft wurde, ist nicht überliefert.

Collegium, darbei das Betstundengebet oder die Wirtembergische Collect [5]) gesprochen wird.

8. Was das Essen am Sonntag anbetrifft, so gehen die Alumni sogleich nach der Morgenkirch zum Mittagessen, weil sie keine Morgensuppe haben. Am Donnerstag gehen sie aber erst um 10 Uhr zum Mittagessen [6]).

9.... Des Morgens sollen die Alumni sogleich nach den precibus publicis ihren Morgensegen, ein Capitel aus dem Alten Testament und einen Psalmen [7]) in ihren Museis privatim, und zwar laut lesen. Des Abends aber solle man [8]) ohnfehlbar eine halb Stund eher, als es Nacht wird, zu denen precibus läuten, wie solches nicht nur allezeit in diesem Closter [9]) observiert, sondern von der letzten hochlöblichen Closters visitation mit großem Ernst befohlen worden, daß die Alumni noch bei Tag in dem Collegio ihre preces publicas und auch noch bei Tag ihren privat Abendsegen samt einem griechischen Capitel aus dem Neuen Testament [und einen Psalmen lesen, publice oder privatim ein Gesang singen oder ein Stück aus des Arnds Christentum] [10]) lesen, nach den precibus aber ganz still sein, mit nichten aber die Nachbarschaft mit Schreien, Johlen oder Tumult ärgern sollen; welches fürnehmlich auch von den Samstags- und Sonntags-Abenden und -Nächten zu verstehen, da in diesen vigiliis sacris keine blasenden Instrumente oder Saitenspiel, am allerwenigsten Tänze oder Menuet oder dergleichen profane Musikstück sollen von ihnen gehöret werden. Absonderlich sollen des Winters in dem Collegio und Wintermuseis nach denen precibus publicis erstbemeldtermaßen Morgen- und Abendsegen, darauf ein Capitul aus der Bibel, des Morgens Teutsch und des Abends Griechisch [samt einem Stück aus des Arnds Wahrem Christentum] gelesen [und diese heilige Übung mit einem Gesang Morgens und Abends beschlossen] werden.

10. Die beeden Exercitia Choralia betreffend, so wird neben Lesung eines Teutschen Capituls aus dem Alten Testament in dem Morgenchor, auch ein Psalm Hebräisch [und Teutsch] gelesen,

---

5) Zusatz: „nebst der Litanie".

6) Zusatz: „wenn die Kirch bälder sollte zu End gegangen sein" (Punkt 7 und 8 später gestrichen).

7) Der Psalm später gestrichen.

8) Zusatz zur Sommerszeit.

9) Späterer Zusatz: „mit großem Nutzen der Alumnorum, welche dardurch von manchem Werk der Finsternis abgehalten werden".

10) Das Eingeklammerte wurde später gestrichen; die eckigen Klammern bedeuten auch im folgenden spätere Streichungen.

darauf ein Gebet aus des Arnds Paradiesgärtlein ernstlich und andächtig verrichtet, vorher und nach aber der Introitus: Deus in adjutorium nostrum intende: und die Antiphona: Dominus nobiscum etc. samt einem geistlichen Lied aus dem Hallischen über 20 Jahre her[11]) recipierten Gesangbuch also und dergestalten gesungen, daß, weilen dieser Cultus der Alumnorum Hauptexercitium asceticum nach denen hochfürstlichen Recesspunkten sein solle, nicht nur etwa 2 oder 3 Gesätz, sondern wenigstens 4 oder 5 Gesätz vor dem Chor und 1 oder 2 nach dem Chor sollen gesungen und damit von denen Alumnis bezeugt werden, daß die Gott verhaßte Acedia[12]) und Faulheit zum Guten ferne von ihnen sei, und daß sie schuldig, dem Closter ein gut Exempel zu geben.

11. Wann des Mittags nach 10 Uhr und des Abends[13]) nach dem Chor ein Signum von dem Lectore gegeben worden, so sollen die Alumni sogleich nach dem Essen eilen, alle bei dem Beten ohnfehlbar zugegen sein, welches der Lector deutlich[14]) verrichten, darnach des Morgens[15]) das Teutsche Capitul, so vorher in dem Morgenchor aus dem Alten Testament verlesen worden, wieder vorlesen, am Abendessen aber das Capitel, welches in dem Abendchor Griechisch gelesen worden, Teutsch vorlesen, der Praecentor aber nach dem Essen etliche Gesätz aus einem Gesang singen[16]) und der Lector mit dem Gebet beschließen soll.

12. Aber soll das Gebet vor und nach der Morgensuppe niemalen bei ohnabläßiger Straf unterlassen werden.

Aus dem zweiten Kapitel der Bebenhäuser Statuten „über das Verhalten gegen die Vorgesetzten" sind folgende Sätze bemerkenswert.

2. Soll sich keiner von den Alumnis unterstehen, die Actiones, Reden und Befehl der Superiorum zu censieren, oder darüber zu murren, bei ernstlicher in den Statutis enthaltener Ahndung; die Censores aber sollen dem Praeceptori hebdomadario die Absentes bei allen Gelegenheiten melden, der Lector alles notieren und suo loco deferieren.

---

11) Zusatz: auctoritate publica. Über das Hallische Gesangbuch s. oben S. 418 Anm. 19.

12) ἀκηδία = Nachläßigkeit.

13) Korrigiert „um ½11 oder 6 Uhr".

14) Zusatz: „und zwar damit man desto mehr Andacht dabei wahrnehmen möge, memoriter".

15) Korr. „Mittags".

16) Korr. „anstimmen".

4. Der Ultimus öffnet die Collegitür vor dem hinein- und hinausgehenden Praelaten [17]).

5. Wann der Prälat in seinen Amts-, Synodal- und Landschaftlichen Geschäften ab- und zureiset, so wird allzeit von denen Alumnis bei seiner Abreise und Ankunft, weilen er das Haupt des Closters ist und Serenissimi Stelle verwaltet, musiciert, auch ihme durch die von dem Primo und denen dreien Censoribus (zu) reichenden carmina ordinarie gratuliert.

6. Dem Prälaten und Praeceptoribus wird von allen membris des Collegii Alumnorum an dem Neuen Jahr, auch ihren Namenstagen gebührend und gehorsamst gratuliert...[18]).

Das dritte Kapitel, welches von der klösterlichen Disziplin handelt, enthält folgende bemerkenswerte Punkte:

1. Nach dem Mittagessen haben die Alumni ihre Recreation bis 1 Uhr, da der Lector ex area läutet und die Censur (heute „das Respondieren") an den Tagen, wo man nicht in die Lection [19]) gehet, in dem Collegio vorgehen soll, wer absens oder praesens...

2. Auf der Speisstube ... sich nicht selbst durch Zank mit dem Speismeister Recht sprechen...!

3. Die Censores haben ihr Amt nach ihrem Gewissen und schweren Stipulation mit allem Fleiß zu verrichten...

4. Die Lectores und Officiarii sollen sehr punktuell sein in Gebrauch der signorum publicorum...

5. Sommers und Winters wird ... um 5 Uhr [20]) (morgens) aufgeläutet, darauf sogleich preciert [21]) (Morgenandacht gehalten).

6. Wann der Lector praecise um 4 Uhr (nachm.) bei dem Prälaten seine Aufwartung macht... [22]).

7. Des Frühlings von dem ersten Marcio an bis auf Ostern und

---

17) Diese Sitte brachte ihm in Schwaben den Namen „Schnallendrücker" ein; in letzter Fassung heißt es hier: „Der Lektor erwartet die Ankunft des Prälaten auf dem Dorment, sooft er Lektion hält, und verfügt sich mit ihm ins Collegium."

18) Die jüngste Fassung fügt hier noch zwei Punkte an:

7. Es wird anständige Kleidung tagsüber in allen Lagen gefordert.

8. Die alumni sollen neben dem Respect gegen deren Vorgesetzte auch die Ehrerbietung und Liebe gegen ihre Eltern, auch in Abwesenheit, niemalen aus den Augen setzen, daher absonderlich auch mit demjenigen Geld, so ihnen ihre Eltern geben oder schicken, gewissenhaft umgehen ...

19) später: „wo man nicht in das (!) campum gehet".

20) später: „nach 6 Uhr".

21) späterer Zusatz: „Die Gebete von dem Lectore aus dem Gedächtnis ... gesprochen."

22) Später der ganze Abschnitt 6 eingeklammert.

von Bartholomaei (24. Aug.) an bis auf den Herbst wird von dem lectore zeitig ex area geläutet[23]... Durchaus nicht gestattet wird, daß die Alumni außer dem Dormitorio in der Finsternus hin- und hervagieren und gemeiniglich auch Werke der Finsternus begehen. Dahero der Famulus sogleich nach gegebenem Zeichen ex area den Kreuzgang und Dorment aller Orten zu beschließen und ungemeldt keinen mehr einzulassen hat[24].

8.... der Closters Bedienten Häuser sind zu meiden...

9. Gegen die Closters Bedienten sollen sie auch höflich und bescheiden sein...

10.... Den Famulum haben sie als eine Personam publicam bescheidentlich zu behandeln... Es soll ein jeder das Wasser, so er des nachts nötig haben sollte, in der Recreation selbst holen...

11. Den Abtrag belangend, so ist er dem Speismeister und Famulo zu lassen...

12. Keinem Alumno ist gestattet, wann er nicht in campum zu gehen Erlaubnus hat, weiter als bis an die innere Mauer des Schreibturms zu gehen...

13. Insonderheit sollen sie alle Weibspersonen meiden...

14. Die Erlaubnus, in campum zu gehen, gibt der Prälat, wann er anwesend ist, in seiner Abwesenheit aber der Praeceptor hebdomadarius...; sie wird gemeiniglich am Montag und Donnerstag Mittag[25] gegeben. Der Prälat behält sich vor, wann eine große Hitz ist, die Alumnos erst des Abends bei der Kühle [ein Stündlein des Abends nach dem Nachtessen hinauszulassen][26]...

15 ff. Die letzten Punkte des dritten Kapitels stimmen in den verschiedenen Fassungen nicht überein, die älteste Niederschrift enthält 21 meist kurze, die jüngste 25 meist längere Abschnitte mit vielen Zusätzen, wie sie spätere Vorkommnisse und Rezesse notwendig machten. Diese enthalten u. a. das Verbot, „wann venia in campum erteilt wird, in die benachbarten Dörfer Lustnau und Hagelloch auszulaufen". Bei Beurlaubung nach Tübingen sollen die Zöglinge zur vorgeschriebenen Zeit und in nüchternem Zustand heimkommen, wobei die

23) Randbemerkung: „und vor 7 Uhr, um 7 Uhr aber preciert, weil sie Lichter dazu haben (zur Abendandacht); vgl. Kap. I, Punkt 9.

24) Späterer Zusatz: Nach den Nachtprecibus ist nimmer Recreationszeit, sondern quietis oder studiorum, sonderlich Winterszeit...

25) Zusatz: und also niemalen an denen Lectionstagen, von 11 bis 1 Uhr.

26) Die Worte innerhalb der Klammer sind später getilgt, und es wird fortgefahren: „ins Feld zu lassen, auch ihnen nach Gestalt der Umstände etwa am Mittwoch oder Freitag des Abends nach dem Nachtessen ein Stündlein in das (!) campum zu erlauben ...".

schlimmen Folgen an abschreckenden Beispielen zu Gemüte geführt werden. „Weilen das Waisenhausopfer[27]) durch fürstlichen Befehl angeordnet worden, bleibt es bei den monatlich gnädigst angesetzten 30 Kr.; da keinem Alumno freisteht, darwider zu murren, wird auch allezeit ein Fiscus unter den Alumnis aufgerichtet, darein ein jeder Alumnus alle halbe Jahr 20 Kreuzer zu legen hat“ [28]). Ferner sollen die Zöglinge ohne Erlaubnis des Prälaten keine Information annehmen. Alles Schießen, Jagen, Fischen, Krebsen, Obst- und Nußabnehmen wird bei hoher Strafe verboten, endlich bestimmt, wie sich jeder verhalten soll, wenn er Besuche bekommt oder krank wird. Der jüngste Zusatz bezieht sich auf das Verhalten vor, in und nach der Vakanz.

Unter den im vierten Kapitel genannten „Beneficien“ (Kleidung, Speisung, Wohnung, Gastung, Arzt und Medikamente) lesen wir:

3. Ein großes Beneficium ist auch, daß des Frühlings 3 Märzenbäder und den Sommer über alle Monat ein Bad, ausgenommen in den Hundstagen, gehalten werden.

5. (Späterer Zusatz.) Nachdem es auch ein Beneficium, daß die Alumni zweimal in die Vacanz gehen dürfen, als haben sie folgende Ordnung zu beobachten: Zuvorderst sollen alle bleiben, bis Ostern vorbei, um ihrer Seelen Heil in den heiligen Feiertagen auch beobach-

27) Das Stuttgarter Waisenhaus, gegründet durch das Reskript vom 8. Februar 1710, erhielt durch das Reskript vom 4. Mai 1712 künftig alle Monate an den Sonn- und monatlichen Bußtagen eine Kollekte vor den Kirchentüren zugebilligt. Der Fiskus gab also hiezu monatlich 30 Kreuzer für die ganze Promotion. Das Waisenhaus war hauptsächlich auf Betreiben D. Joh. Andr. Hochstetters, des damaligen Abts von Bebenhausen, gegründet worden (Kolb, Pietismus S. 6). Schon 1693 war auf Speners Anregung zu Frankfurt a. M. ein Armen-, Schaff- und Zuchthaus erbaut worden; erst A. H. Franckes Waisenhausgründung in Halle gab den Anstoß, daß mit solchen Arbeitshäusern Waisenfürsorge verbunden wurde. Auch in Stuttgart wurde zunächst ein „Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus“ errichtet, aber dabei auf das Beispiel Halles ausdrücklich hingewiesen, obgleich dort nur Waisen aufgenommen wurden, und der erste Waisenpfleger besuchte auf seiner Informationsreise 1712 u. a. auch Halle, das einen tiefen Eindruck auf ihn machte (E. Lempp, Geschichte des Stuttgarter Waisenhauses, S. 7—15).

28) In der jüngsten Fassung wird das Opfer eingeklammert, der Fiskus aber bleibt bestehen, doch wird auch hier die bestimmte Zahl der Beisteuer gestrichen. Es ist dies vielleicht eine Folge des Visitationsrezesses vom 27. Oktober 1739, worin es heißt: „Es fällt vielen armen Alumnis schwer, für den Rock 1 fl., für Hosen 20 Kr., für bloßes Herunterschneiden des Tuchs 45 Kr., für Schuhe 32 Kr., auf der Winterstube dem Famulo 30 Kr. Einbrennlohn zu zahlen; für Läuten in der Kirche zahlt das Collegium (also der Fiskus) jährlich 7 fl. 20 Kr.“ (FAL).

ten zu können, und daß der hiesige Gottesdienst ohne Schmälerung des Gesangs geschehen könne... Es petieret aber der Primus acht Tag vorher, da dann der Praesul (= Prälat) ihnen einen Termin bestimmt, doch so, daß die Lectionen bis auf den letzten Tag fürgehen; am letzten Tag packen sie alles ein bis auf das Bett, als in welchem sie die letzte Nacht liegen sollen...

Die mittlere Fassung schließt das 4. Kapitel und damit die ganzen Statuten mit den Worten: Gleich wie aber Gott ein Gott der Ordnung ist, der befohlen hat, man solle alles ordentlich und ehrlich zugehen lassen, also ist auch Anno 1626 (corr. 1726) ein scharfer Recesspunct ergangen, daß die zur Disciplin schon so viele Jahre nötig und nützlich befundenen Observanzregeln fleißig beobachtet, auch wider dieselben denen Alumnis nichts erlaubt werden soll...

Das später hinzugefügte fünfte Kapitel, „die Studia betreffend", verordnet u. a. das Exercitium latine loquendi, „welches bei vielen Visitationen eingeschärft wurde", außerdem das Memorieren der praecepta und definitiones, sowie der dicta Scripturae, ferner Nachhilfestunden für schwache Lateiner. Gegen Ende lesen wir:

7. Durch einen besonders scharfen Befehl ist Anno 1738 angeordnet worden, daß zu Abwendung des schädlichen Lesens der Romane und anderer schlimmen Bücher jeder Alumnus einen vollständigen Catalogum seiner Bücher denen Vorgesetzten gleich bei der Ankunft überbringen, ohne ihr Wissen keine Bücher kaufen, auch alle nur einen, von dem Prälaten zu bestellenden Buchbinder haben sollen...

8. Zu dem Examinali solle wenigstens etwas Hebräisch, Griechisch und Poetisch pro Specimine auch in diesen Stücken gemacht werden... Das Deutsche solle von denen, die nicht ex ore dictantis excipieren, jederzeit gleich auf den Examinalbogen geschrieben werden.

9. Die Annotationsbüchlein sollen also geführt werden, daß sie testes der Attention, judicii und des Fleißes überhaupt sein können und monitores von dem Gehörten (vgl. die „Rhapsodien" Denkendorfs).

10. Bis zur Ausfindung eines andern Autoris ist Virgilius und Chrysostomus cum Herodiano zu tractieren, kraft des Visitationsrec. vom 18. Mai 1741.

11. Statis temporibus eine kleine oration abzulegen sollen die Alumni erinnert werden (Rec. vom 17. Febr. 1711).

Von dem Lektionsplan erfahren wir nichts, als daß man Montags und Donnerstags (auch Samstags, wenigstens Nachmittags) „nicht

in die Lection gehet") [29]), ferner, daß neben Lateinisch und Griechisch (letzteres an späten Schriftstellern) auch Hebräisch gelehrt und in allen drei Sprachen, sowie in lateinischer Verskunst, geprüft wird.

Die Statuta particularia von Blaubeuren und von Bebenhausen zeigen, wie sich die Bestimmungen der Großen Kirchenordnung im Lauf der Zeiten weiterentwickelt haben. Es haben sich nach 150 Jahren, in deren Mitte durch den Dreißigjährigen Krieg die Tradition unterbrochen worden war, bei aller Treue gegen die Verordnungen des Stifters doch manche bedeutsame Neuerungen eingestellt. Als Fortschritt kann gebucht werden, daß es jetzt genau bestimmte Rekreationszeiten gibt, die teils im Klosterhof (area genannt), teils im freien Feld (campus genannt) zugebracht werden dürfen. Die Morgenandacht findet nicht mehr vor 5 Uhr statt, z. T. wird bereits 6 Uhr, im Winter 7 Uhr bevorzugt. Die Schülerkasse (Fiscus genannt) und die neuen Schulämter (wenn auch nicht in gleicher Zahl, so doch mit gleicher Funktion) scheinen in allen Klöstern eingeführt zu sein.

Bemerkenswerte Veränderungen zeigen auch die „Kirchenübungen". Neben der Sonntagspredigt gibt es jetzt auch Wochengottesdienste. Die beiden täglichen Chorandachten sind zwar in der Zahl unverändert geblieben, aber inhaltlich doch mit der Zeit fortgeschritten. Die lateinische Bibel ist daraus verschwunden; man liest morgens das Alte Testament deutsch, dazu einen Psalm hebräisch, nachmittags das Neue Testament griechisch, ganz so wie man es in einem evangelischen Kloster erwartet. Man betet jetzt meist aus Arnds Paradiesgärtlein deutsch und nach den lateinischen Kirchengesängen, die stark eingeschränkt sind, stimmt man jetzt in jeder Chorandacht auch ein deutsches Lied aus dem Gesangbuch an; bei den Mahlzeiten wird nicht mehr die ganze Zeit aus der Kirchengeschichte lateinisch, sondern nur zu Anfang ein Kapitel aus der Bibel deutsch vorgelesen, zum Schluß nimmer „ein pius Hymnus in contrapuncto", sondern ein deutsches Kirchenlied gesungen.

Völlig neu und überraschend sind die preces privatae, die den Morgen- und Abendandachten in drei (also wohl in allen vier)

---

29) Im Interimsrezeß vom 1. Sept. 1746 wird u. a. auch angeregt, ob nicht in Verhinderung des Prälaten wenigstens ad interim „an den von den sonstigen lectionibus publicis gutenteils freien Montagen und Donnerstagen per praeceptorem non hebdomadarium zu der lectione sacra jedesmal eine Stunde destiniert werden könnte, damit dieses wichtige pensum seiner Erfordernis nach zureichend besorget sei".

Klöstern folgen. Es folgt ihnen die Lesung eines Kapitels aus der Bibel (in Bebenhausen anfangs auch aus Arnds Wahrem Christentum) und ein Kirchenlied zum Schluß. Diese ganze Einrichtung hängt zweifellos mit dem Eindringen des Pietismus in die Klöster zusammen, von dem auch die Benützung des Hallischen Gesangbuchs Zeugnis gibt [30]).

2. Die allgemeinen Statuten von 1757.

Die im Jahr 1757 abgeschlossene Revision der Klosterstatuten beruhte, wie im Ersten Teil gezeigt worden ist, auf umfangreichen Vorarbeiten, teils auf den 1740 eingeforderten Entwürfen der damaligen Äbte der vier besetzten Klöster, besonders aber auf den 1752 eingesandten Entwürfen der acht Klosterprofessoren, den Separatgutachten der vier Prälaten Stockmajer-Bebenhausen, Lang-Blaubeuren, Weißensee-Denkendorf und Harprecht-Maulbronn und den einschlägigen Visitationsrezessen. Leider ist von allen diesen Eingaben nur das Konzept des Gutachtens des Prälaten von Maulbronn vom 20. Juni 1752 erhalten (RM).

„Die Studia der Alumnorum belangend", berichtet er, „daß neben den von mir, dem Prälaten, bisher über das Compendium Jaegeri [31]) gehaltenen Lectionibus sacris, auch den besonderen Lectionibus paraeneticis et praeparatoriis ad S. Coenam", Lateinisch, Griechisch und Hebräisch „fundamentalisch dociert..., Effichs Compendium historicum ganz hinausgebracht, die Logik fleißig dociert, in metaphysicis ein ziemlicher praegustus, in der Oratorie aber fast noch wenig Anleitung gegeben worden", und würde es begrüßen, „wenn mit Auslassung der Metaphysik wenigstens das erste Jahr auf das Hebräische und die praxin Rhetorices nebst den übrigen pensis mehr gedrungen würde, besonders in den beiden Klöstern Maulbronn und Bebenhausen". Er würde sich freuen, wenn endlich die schon im Rescript vom 19. Februar 1741 bemerkte „Difformität in dem ordine et

30) Private Andachten sind auch im Carentenbuch von Bebenhausen bezeugt. Dieses beginnt zwar erst mit dem Jahre 1734. Aber schon am 27. Mai 1738 ist zu lesen: K. ob clamorem inter preces privatas caruit bis; dann am 3. August 1746: B. caruit semel ob negligentiam in precibus nocturnis privatis, ähnlich am 7. Juli 1747 usw. Letzter Eintrag 21. Januar 1770: B. caruit semel, quod in precibus privatis caput biblicum neglexit.

31) Johann Wolfgang Jäger (1647—1720), 1680 Professor zu Tübingen, 1698 Prälat von Maulbronn, 1699 Stiftsprediger, 1702 Kanzler der Universität: Compendium theologiae pro scholis in Ducatu Wirtembergico. Über seinen theologischen Standpunkt s. Kolb, Aufklärung S. 1 f.

modo docendi aufgehoben würde, damit alles in rechter Ordnung aufeinander passe". Aber auch die Privatstudien sollten in den künftigen Klosterstatuten besser geregelt werden, besonders aber dem unausrottbaren Unfug eigenmächtiger Vakanzverlängerung wirksam gesteuert werden.

„Quoad mores" gibt er zu, daß das Kloster Maulbronn „vor geraumer Zeit vor andern sehr verschreit gewest"; doch sei es jetzt besser geworden. Zwar lasse das Verhalten bei den Gottesdiensten und auf den Stuben, in Arbeits- und Recreationszeit noch zu wünschen übrig, „entblöden wohl auch ein oder ein anderer sich nicht, mit Weibsbildern, wohl gar mit Mägden, sich bekannt zu machen". Und „was das Decorum (besonders in der Kleidung) anbetrifft, so obtenieren einige solches nur allzusehr, indem sie sich der Kleidung, so ihnen von gnädigster Herrschaft gegeben wird, allerdings schämen und sich proprer kleiden, wohl gar mit plüschenen oder gar sammetenen Camisolen und Hosen auch im Kloster schon erschienen sind, in seidenen Strümpfen und sammetledernen Schuhen, auch allzustark gepuderten Haaren jezuweilen einhergehen: lauter solche Sachen, denen im künftigen neuen corpore statutorum claustralium mit Ernst zu begegnen sein wird". — Als ob das nicht schon in den alten Statuten verboten wäre! —

Da Harpprecht sich damit selbst ein schlechtes Zeugnis ausstellt, fährt er fort: „Nicht als ob man das von seiten der allhiesigen Vorsteher so schlechthin hätte passieren lassen, nein, durchaus nicht, sondern man sucht die Disciplin auf die genau möglichste Weise zu beobachten..." Aber zum Schluß verrät er noch einmal seine Hilflosigkeit den Zöglingen gegenüber, indem er schreibt: „Den Kreuzgang hat man, nach schon oft wiederholten hochfürstlichen Befehlen mit allem Ernst beschlossen zu machen sich angelegen sein lassen, hat aber alles nichts geholfen, indem nach jedesmaliger Reparation die Schlösser gleich wieder verderbt werden... Der Klosterverwalter ist daher müd worden, immer wieder vergebliche Arbeit vorzunehmen... Und steht also dermalen der Ausgang ohne meine, des Prälaten, Schuld Tag und Nacht offen"; woraus leicht zu ersehen, „daß die Disciplin nicht, wie man gern wollte, nach aller Erfordernis exerciert werden mag, sondern höhere Remedur zu erwarten stehet".

Die Statuta particularia und die Entwürfe und Gutachten der Prälaten und Professoren führten zu den zusammenfassenden und ausgleichenden für alle vier besetzten Klöster geltenden Vorschriften, die unter folgendem Titel im Druck erschienen: „Statuten der Alumnorum in den vier besetzten Clöstern des Herzogtums Wirtemberg, wie solche auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs, Carls, zu Wirtemberg etc. etc. aus der Kirchen-

ordnung und sämtlich zuvor erteilten Recessen zusammengezogen und auf gegenwärtige Zeit eingerichtet, auch von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bestätiget worden, im Jahr Christi 1757", Stuttgart bei Christoph Friedrich Cotta, Herzogl. Wirtembergischen Hofbuchdrucker[32]).

Das erste Kapitel handelt „von den Pflichten und dem rechten Bezeugen der Alumnorum, und zwar:

I. Was sie fürnehmlich gegen Gott zu beobachten haben". Dieser Abschnitt mahnt (z. T. in wörtlichem Anschluß an die GKO., nur gedrängter) zu pünktlichem Besuch der Gottesdienste und andächtigem Verhalten darin. Bemerkenswert sind folgende Sätze: „Um Gottes Gnade über sich zu vermehren, sollen sie sich die fleißige Übung im Gebet nicht nur öffentlich, sondern auch privatim höchlich lassen angelegen sein." Damit sind die preces privatae in die Statuten aufgenommen. Die Zöglinge „sollen überdies die nach jedes Closters Beschaffenheit ihnen zum Nutzen angestellten Catechisationes, in welchen die Wirtembergische Kinderlehr, als ihr künftiges Manuale, das Hauptbuch bleiben solle, besonders auch mit fleißiger Erlernung der Sprüche, und bevorab derer Dictorum cardinalium et probantium, zu ihrer Erbauung und künftiger Methode sorgfältig anwenden, anbei zu ihrer Privatübung der vielerlei ascetischen, obschon sonst guten Schriften, weil es ihnen mehr zur Zerstreuung dienen möchte, sich enthalten, und außer dem belobten Arndischen Paradiesgärtlein und Speneri Catechismo mit der lieben heiligen Schrift, als dem Buch der Bücher, sich begnügen, und solche desto fleißiger zu gewissem Segen gebrauchen..." (Also wird weiterhin Arnd, und jetzt auch Spener [vgl. oben S. 389], zu privatem Morgen- und Abendsegen empfohlen.)

Den Schluß des Abschnitts bildet das althergebrachte Verbot des Schwörens und Fluchens.

II. „Wie sich die Alumni gegen ihre Vorgesetzte, als Prälaten, Closterprofessores, Eltern und Pfleger, zu verhalten haben."

Dieser Abschnitt enthält die alten Selbstverständlichkeiten, auch die öffentliche Deprekation bei den beleidigten Vorgesetzten, und schließt mit den Worten: Die Zöglinge sollen ihre Eltern und Pfleger „weder mit ganz erdichteten oder fälschlich vergrößert angegebenen Ausgaben und Anforderungen beschweren und beunruhigen, noch auch die rechtmäßigen und bereits erhaltenen Gelder, als wohl öfter mit dem Didactro der Lucubrationen und dergleichen geschehen sein mag, betrüglich unterschlagen und zu ihrem eigenen Schaden sträflich mißbrauchen, am allerwenigsten aber durch mutwillige heimliche Schulden, die ihren

32) Auch bei Reyscher XI, 2 S. 238—254 wieder abgedruckt.

Eltern und Pflegern öfters ohnehin schwer fallenden Kosten sündlicher Weise vergrößern" (vgl. oben S. 372).

III. Was die Alumni gegen sich selbst in acht zu nehmen haben (S. 12—14).

Dem Verbot des Zechens und Spielens, unzüchtiger Worte und Gebärden folgt jetzt das des Lesens schädlicher Bücher und Romane, des unzeitigen Genusses von Obst und anderem Naschwerk, auch unnötigen Frühstückens, Thee- und Kaffeetrinkens; die Zöglinge sollen sich mit ihrer gesunden Morgensuppe begnügen.

IV. „Wie sich die Closteralumni gegen einander verhalten sollen" (S. 15—19).

Dieser Abschnitt hat sich gegen früher nicht geändert. Die Anzeigepflicht der Zöglinge wird jetzt so formuliert: Jeder soll durch eigenes gutes Beispiel und Warnung der Kameraden vor allem Bösem zum rechtschaffenen Wandel aufmuntern. „Wo aber die gutgemeinte Privaterinnerung nichts fruchten würde oder einer von dem andern etwas wider Unsere Statuten gesehen oder gehört, soll er dessen treue Anzeige bei den Vorgesetzten zu tun verpflichtet sein"; „einem solchen wahrhaft erfundenen Delatori" wird aller gebührender Schutz zugesagt.

V. „Wie sich die Alumni gegen die Closteroffizianten und andere erzeigen sollen" (S. 20—22).

Gegen jedermann in und außer dem Closter sollen Unsere Alumni und Closterstudenten alle geziemende Höflichkeit gebrauchen, und keineswegs gegen jemand „durch Lästern, Injurieren, Pasquillenmachen" oder gar tätliche Beleidigung sich vergehen... Es folgt das Verbot des Betretens der Ökonomiegebäude des Klosters, der Wohnungen der Klosterbedienten, vor allem aber aller Wirtshäuser. Den Famulus sollen sie als personam publicam bescheidenlich behandeln, ihm nichts Verbotenes zumuten und keine Heimlichkeiten mit ihm treiben; der Famulus aber solle als Censor perpetuus dem Prälaten von allem, was heimlich vorgehet, gewissenhaft Nachricht geben.

Das zweite Kapitel „von den Studien und deren Einrichtung" enthält viel Neues und Bemerkenswertes.

Beim Eintritt ins Kloster sollen die Zöglinge „ein genaues Verzeichnis aller ihrer Bücher und anderen Mobilien dem Prälaten und Professoribus übergeben, auch keines dergleichen ohne Wissen der Vorgesetzten sich nachgehends kaufen oder schicken lassen".

Es folgen Ermahnungen zu Aufmerksamkeit und Folgsamkeit in den Lektionen, zu fleißigem Präparieren und Repetieren in der Arbeitszeit; letzteres soll „die fürnehmste Beschäftigung der Privatstudien sein, hingegen kein genus studiorum mit Übermaß zum Nachteil und Hint-

ansetzung der andern vorgeschriebenen Studien in eigener Wahl erhoben oder betrieben werden... In den beiden Grundsprachen sollen sie sich allesamt fleißig üben und die Schwächeren durch Privatunterricht sich forthelfen lassen... Auf die Latinität sollen Unsere Alumni allen Fleiß verwenden, um es darinnen zur rechten Maturität und Fertigkeit zu bringen, weswegen die Editiones mit deutschen Noten, so meist zum Mißbrauch dienen müssen, nicht sollen gestattet und in tractatione Autorum mehr auf das Latein selbst, als andere kaum zu berührende Nebensachen gesehen werden. Auch wird besonders das Lateinischreden von den Vorgesetzten privatim und publice, fürnehmlich auch in denen Disciplinen, so lateinisch verfaßt sind, sorgfältig beibehalten und getrieben werden". Hebdomadarium und Extemporale bleiben in voller Geltung; das Compendium theologicum soll alle zwei Jahre absolviert werden.

„Die in der Logik und Historie aufgegebenen Pensa sollen die Alumni mit gehöriger Präparation erlernen...; so soll auch von der Poësi Latina niemand sich zu entziehen vergönnet sein."

„Die Geographie und Linguae vivae mögen zuweilen in der Recreation und einigen Nebenstunden, auch ex Mathesi die Arithmetik und Geometrie in Privatcollegiis, wo nicht in nötigeren Pensis denen Alumnis fortzuhelfen ratsam sein möchte, pro scopo et capacitate tractiert werden. So sollen auch in den höheren Clöstern das letzte halbe Jahr Moral und Metaphysik zu einigem Praegustu nur die prima fundamenta und keine academische Weitläufigkeit gestattet werden."

„Die Privatstudien sollen von den Alumnis nicht nach eigenem Sinn und Gutbefinden, sondern nach der Vorschrift des Prälaten und Professorum geführt werden. Daher alles unordentliche neugierige Lesen in fremden oder ihnen zu ihrem Scopo nicht taugenden oder noch allzuhohen Büchern nicht gestattet wird..., damit die so edle Zeit immer in Beziehung auf die Lectiones publicas nützlich angewendet werde..."

„Die nach jedesmaligem Examine anzustellende Location soll fernerhin beibehalten und zur Aufmunterung in Studiis et Moribus denen Alumnis gehörig publiciert werden..."

Das dritte Kapitel handelt „von der Closterdisciplin" (S. 32—48).

„Es sollen alle und jede Alumni des Morgens, sobald das Zeichen zur gesetzten Zeit, nämlich Sommers um 5 Uhr, Winters um 6 Uhr, gegeben wird, unverweilt und zumal in gehörigem Habit geziemend erscheinen und die Preces publicae von allen mit Ehrfurcht und Devotion verrichtet werden... Nicht weniger soll der Chor, als

das alte Exercitium asceticum, wobei jedesmal auch aus dem Württembergischen Schatzkästlein einige Sprüche zu verlesen sind, samt den Betstunden und Vesperlectionen zu rechter Zeit und von allen gebührend und andächtig gehalten werden", auch Gebet und Gesang bei den Mahlzeiten der Ordnung gemäß erfolgen.

Die Speisung verwandter Besucher im Kloster wird beibehalten.

Hierauf werden die Censores, Lectores und Officiarii an ihre Pflichten ermahnt, ohne auf deren Einzelheiten einzugehen, und die Hospites in ihre Schranken gewiesen, „unzeitige Galanterie und Weltförmigkeit" in und außer dem Kloster verboten (da diese „ihnen selbst zur Schande" gereichen würde); sie sollen sich vielmehr „mit derjenigen Kleidung, so ihnen aus sonderbarer fürstlicher Milde und Gnade gereichet wird, begnügen und keineswegs vieles Aufputzen, übermäßigen Puder, unnötige Peruquen, auch Sammet und Seide an sich wahrnehmen lassen..."

"Die vergönnten Recreationen sollen allein mit erlaubten und unschädlichen Übungen und Ergötzungen am behörigen Ort vorgenommen werden, in specie aber das Ausgehen in campum in keinerlei Weise zu sträflicher Licenz und Ausschweifung, sondern mit Moderation nach jeden Closters guten Observanzreguln, um die Gesundheit und Studia zu befördern und nicht zu hindern, gebraucht werden..." (Die Statuta particularia werden also nicht außer Kraft gesetzt).

„Das Dorment soll allein zur Zeit der Recreation offen sein, der Zuwandel aber fremder Leute, besonders Weibsbilder, nicht gestattet, hingegen in horis studiorum und fürnehmlich des Nachts beschlossen und allein bei nahendem schweren Ungewitter oder anderer dringender Gefahr geöffnet werden" [33]).

„Der Kreuzgang soll (wie alle Klostergebäude) unbeschädigt und rein gelassen werden, den Alumnis aber, zu Abwendung untauglichen Umgangs mit Fremden, auch nicht in Zeit der Recreation daselbst sich aufzuhalten vergönnet sein; sondern der Kreuzgang ist, um die Closterzucht besser zu erhalten, fleißig zu beschließen."

Die Alumni sollen sich ja nicht „sträflichen Leichtsinn mit Licht und Feuer zu Schulden kommen lassen, die Closterampel unversehrt lassen, und vor allem das Tabacrauchen mit der ohnfehlbaren Rejection hochverpönet bleiben. Es sollen auch die Alumni keine fremde oder verbotene Schlüssel oder andere zur Ungebühr helfende Handwerkszeug bei sich finden lassen, nicht weniger des Vertauschens, Kaufens und Handelns unter sich, ingleichen der sog. Studentenpossen, so meist auf beschwerliche Laesionen oder wohl gar wahre Furta hin-

33) Entsprechende Maßregeln in Blaubeuren s. o. S. 375 f.

auslaufen, so auch der Correspondenz mit den Alumnis anderer Clöster, so gemeiniglich zu Unterricht und Erlernung von allerlei Bösem geschieht, und was sonst wider Pflicht und Wohlstand sein möchte, sich enthalten..."

„Über Feld zu reisen, soll ohne schriftliche Requisition von Eltern, Verwandten oder andern gesetzten glaubwürdigen Personen an den Prälaten von ihm nicht gestattet werden." In der Vacanz sollen die Alumni in ihrer schwarzen Kleidung gehen, ihrem Stand gemäß sich erweisen und die Ferien nicht über die Zeit verlängern.

„Die Hospites, welche aus billiger Besorgnis immer ungern admittieret werden, sollen keiner Licenz sich anmaßen, und bei Vergehen auch mit Privieren von ihren Kostherren oder nach Befinden mit dem Clostercarcere angesehen", eventuell heimgewiesen werden.

Was die Strafen betrifft, so soll „die jedesmalige Übertretung der Statuten und Recesse nach Beschaffenheit jeglicher Handlung und je nachdem die Verschuldung eine höhere Strafe erfordert, entweder mit privierung des Weins, oder öffentlicher Verweisung vor dem Collegio, oder auch Incarceration, oder noch weiter mit Hinuntersetzung in der Location, oder überdies mit ernstlicher Bemerkung in den gewöhnlichen Testimoniis, oder wohl gar, wo es nötig wäre, mit gleichbaldigem untertänigstem Bericht an Unser Fürstl. Consistorium ernstlich angesehen werden" (letzteres kann dann auf Rejection erkennen).

„Damit sich nun keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll fürohin zu allen Quartalen diese Ordnung und Statuten öffentlich in den Conventstuben vor allen Alumnis durch einen Professorem in Gegenwart des Prälaten verständlich vorgelesen und declarieret werden."

Die im Druck erschienenen Statuten vom Jahr 1757 sind als für alle Klosterschulen gültig naturgemäß allgemeiner gefaßt, als die Statuta particularia; diese bleiben deshalb für den Hausgebrauch in Geltung. Die althergebrachte Klosterordnung wollen sie ebensowenig ändern; aber dadurch, daß sie auf Einzelheiten der Tagesordnung weniger Gewicht legen, geben sie den Vorständen der Klosterschulen stillschweigend etwas größere Freiheit. Wenn man annehmen darf, daß manche der Streichungen und Zusätze in den Bebenhäuser Observanzregeln noch nach 1757 erfolgt sind, so könnte man daraus den Schluß ziehen, daß man im Lauf der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts doch allmählich einen freieren Standpunkt der Tradition gegenüber gewann.

Der Wortlaut der neuen Statuten läßt im übrigen hievon noch wenig erkennen.

Die althergebrachten Religionsübungen (der Chor als das alte exercitium asceticum, samt den Betstunden und Vesperlektionen, Gebet und Gesang bei den Mahlzeiten) erfahren keine Verminderung, eher eine Verstärkung durch die Privatandachten und pietistischen Andachtbücher. Ganz im Sinne der Tradition ist das Verbot des Romanlesens, des Thee- und Kaffeetrinkens, ferner aller „unzeitigen Galanterie und Weltförmigkeit" in Kleidung und Haartracht, auch das Verbot der Korrespondenz mit den Zöglingen anderer Klöster. Der Genuß der Freizeit bleibt noch sehr eingeschränkt.

In Unterricht und Methode erweisen sich die neuen Statuten als ebenso konservativ wie in der Erziehung. In der Theologie bleibt das alte lateinische Kompendium Schulbuch, und nach wie vor sollen daraus die Definitionen und Beweisstellen auswendig gelernt werden. Dieselbe mechanische Methode herrscht nicht nur im althergebrachten Logikunterricht, sondern auch in der neueingeführten Geschichtslektion vor. Ja, die Statuten nehmen geradezu Stellung gegen die neuen humanistischen Methoden, sie verbieten in den beiden Grundsprachen, Latein und Griechisch, die Benützung der neuen Klassikerausgaben mit deutschen Anmerkungen, sie warnen davor, bei der Behandlung der alten Schriftsteller weniger auf die Sprache selbst, als auf „andere kaum zu berührende Nebensachen" zu sehen, und bestehen auf dem Lateinreden in Unterricht und Privatgespräch. Hebdomadar und Extemporale, auch die poesis Latina behaupten ihre Herrschaft. Auffallend sind nur die eingehenden Bestimmungen über Privatstudien und Privatkollegien (für letztere wird von den Zöglingen Stundengeld bezahlt: didactrum lucubrationum): es dürfen darin lebende Sprachen, Geographie, Arithmetik und Geometrie behandelt werden, soweit nicht förmliche Nachhilfestunden „in nötigeren pensis", d. h. in den drei alten Sprachen, ratsamer sind. Im höheren Kloster sollen das letzte halbe Jahr Moral und Metaphysik, aber „nur die prima fundamenta ohne akademische Weitläufigkeit", gestattet sein. Die meiste und beste Zeit ist aber der Präparation und Repetition der öffentlichen Lektionen (in Theologie, Rhetorik, Dialektik und Geschichte, sowie den alten Sprachen) vorbehalten. Deshalb ist auch der Bücherbesitz und die Privatlektüre der Zöglinge zu überwachen.

Auch in Erziehungsfragen sind die neuen Statuten wenig fortschrittlich. Die Beibehaltung der hergebrachten zahlreichen Kirchenübungen und der strengen Klausur mußten im Zeitalter der Aufklärung mehr und mehr ungünstig wirken, vollends die Verpflichtung der Zöglinge zu „treuer Anzeige bei den Vorgesetzten", falls erze-

dierende Kameraden sich freundschaftlichen Mahnungen unzugänglich zeigten. Auch der Famulus sollte „als censor perpetuus dem Prälaten von allem, was heimlich vorgehet, gewissenhaft Nachricht geben". In den hergebrachten Strafarten tritt außer dem Hinuntersetzen im Lokus keine wesentliche Änderung ein, nur daß von der 1559 und 1582 vorgeschriebenen körperlichen Züchtigung nicht mehr die Rede ist.

Die Einführung der neuen Statuten hatte ein merkwürdiges Nachspiel. Die Maulbronner Zöglinge schickten am Vormittag des 16. Februar 1759 einen Abgesandten zum Prälaten und ließen erklären, daß alle, mit Ausnahme von zweien, nimmer im Kloster bleiben wollten, weil sie, obgleich bisher keine Exzesse vorgekommen seien, allzu eingeschränkt gehalten würden. Der sofort angeordnete Durchgang ergab folgende Hauptbeschwerden, 1. daß die Professoren auch in der Rekreationszeit visitierten, 2. daß der Wandel im Kreuzgang restringiert sei, 3. daß die Häuser der Honoratioren nur mit besonderer Erlaubnis betreten werden dürften. Einer möchte sich Kaffee kochen dürfen. Auf Briefe ihrer Söhne hin, trafen zwei Väter ein und fragten, was diese angestellt hätten, daß sie nicht mehr im Kloster bleiben könnten. Man war aber bisher mit ihnen zufrieden gewesen. Als die Väter erfuhren, daß sie über die Klosterordnung klagten, waren sie sehr entrüstet und entschieden, daß sie zu bleiben hätten. Die Söhne gaben in ihrer Gegenwart klein bei und versprachen den Statuten von neuem strikten Gehorsam. Ihre Bestrafung wurde den Vätern überlassen. Die übrigen Zöglinge hatten sich schon beim Durchgang beruhigen lassen und nur noch einzelne Wünsche geäußert, im übrigen sich zum Dableiben und Gehorchen bekehrt.

3. Abschnitt.

Von der Klosterschule zum evangelisch-theologischen Seminar

1. Kapitel.

Neuhumanismus und Aufklärung.

1. Erwachende Kritik.

Unterdessen hatte sich im deutschen Bildungswesen manche grundsätzliche Wandlung vollzogen.

Unter Vorantritt der Universität Göttingen kam der Neuhumanismus auf, der forderte, daß man die Klassiker nicht bloß

ihrer Sprache, sondern auch ihres Inhalts wegen lese, als beste Schule nicht nur der formalen, sondern auch der allgemeinen, vorwiegend ästhetischen Bildung. Er wollte, daß man auch das Deutsche als wichtigen Lehrgegenstand anerkenne und die Klassiker, namentlich die alten Dichter, als Vorbilder für die deutsche Literatur fruchtbar mache [1]). In diese pädagogische Zeitströmung fällt Rousseaus Emil und sein leidenschaftlicher Ruf nach naturgemäßer Erziehung. Er findet in Deutschland an Basedow einen begeisterten Schüler, der eine pädagogische Reformbewegung ins Leben ruft, die alles in sich vereinigt, was seit Comenius an Neuerungen gefordert wurde. Er bekämpft im Religionsunterricht das Einpauken der in Katechismen formulierten Glaubenssätze, das mechanische Eintrichtern der lateinischen Gelehrtensprache und die Stubenhockerei der Gelehrten und ihrer Schüler.

Das Herzogtum Württemberg, das in der Reformationszeit unter Herzog Christoph weltweite Beziehungen hatte und auf andere deutsche Länder bestimmenden Einfluß ausübte, hatte sich seither mehr und mehr auf sich selbst zurückgezogen. Gerade die Klosterschulen, die „Ausländer" nur in Zeiten des Pfarrermangels aufnahmen und bei der Auswahl der Landeskinder, denen sie den Zutritt zu der vielbegehrten geistlichen Laufbahn, zu Amt und Würden eröffnete, den Verdiensten der Eltern und Voreltern entscheidenden Einfluß gewährten, führten zu geistiger Binnenzucht und Nepotismus, wobei der Horizont der Lehrer und leitenden Männer sich gleichblieb. Deshalb hatten die pädagogischen Anregungen eines Comenius und Francke nur geringe Wirkung ausüben können. Vollends unter den katholischen Herrschern, die durch die Religionsreversalien verpflichtet waren, die Leitung von Kirche und Schule ganz den einheimischen Theologen zu überlassen, schloß sich das protestantische Württemberg kurzsichtig und selbstgerecht gegen das übrige Deutschland ab, so daß seine Rückständigkeit immer mehr in die Augen fiel.

So konnte es nicht ausbleiben, daß seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit Zunahme der „Aufklärung", wo kritische Betrachtungs-

1) Die im folgenden mehrmals genannten Bahnbrecher und Führer des Neuhumanismus sind: Johann Matthias Gesner (1691—1761), 1715 Bibliothekar zu Weimar, 1729 Rektor in Ansbach, 1730 Rektor der Thomasschule zu Leipzig, die er zu hoher Blüte brachte. Als er 1734 als ordentlicher Professor an die neugegründete Universität Göttingen berufen wurde, fand er in Johann August Ernesti (1707—1781) einen gesinnungsverwandten Nachfolger an der Thomasschule und einen Vertreter der neuen Richtung an der Universität Leipzig.

weise, besonders in Reisebeschreibungen Mode wurde, Württembergs veraltete Kultur von In- und Ausländern bemängelt wurde. Die Kritik richtete sich gegen Staat, Kirche und Gesellschaft. Dabei bekamen auch die württembergischen Klosterschulen manches kritische Wort zu hören, das wir hier nicht übergehen können.

In der anonymen Lebensbeschreibung des Professors Seybold, die er 1778 unter dem Titel „Hartmann, eine wirtembergische Klostergeschichte“ [2]) herausgab, werden die Klosterschulen einer pädagogischen Kritik unterzogen, wie sie damals der Neuhumanismus an der alten humanistischen Unterrichts- und Erziehungsweise zu üben pflegte. Da der Verfasser selbst mit Nutzen die Württembergischen Klöster durchlaufen hat, bleibt er dabei durchaus sachlich und wohlwollend. Er schreibt u. a. (S. 52 ff.): „Gewöhnlich versteht man unter einem geschickten Schulmann einen Mann, der gut Griechisch und Römisch versteht. Denn der wahre Begriff von einem guten Schulmann (nach Ernesti und Gesner) hat sich noch nicht in allen Ländern so ausgebreitet, daß man überall bei einem Jugendlehrer, nebst jenen zwei Eigenschaften, auch die Gabe einer guten Methode, die Kunst mit Jünglingen, gleich einem Sokrates, umgehen zu können, die Kenntnisse der Geschichte, Geographie, Naturkunde, einer gesunden und gemeinnützigen Philosophie und der Muttersprache erwartete. Wer einen Aufsatz in der römischen Sprache macht, in welchem Purpurlappen, aus dem Cicero zusammengestückt, durchschimmern ..., wer eine Stelle in dem Buche des Chrysostomus vom Priestertum erträglich ins Deutsche überträgt, d. i. ein deutsches Wort statt des griechischen sagt, und einige deutsche Gedanken in eine Sprache übersetzt, die griechisch sein soll, weil die Wörter mit griechischen Buchstaben geschrieben sind, oder wohl gar griechische Verse macht, die Füße an den Fingern abgezählt, ein solcher Mann heißt noch an vielen Örtern ein guter Schulmann, weil er ein guter Philologe zu sein scheint, ungeachtet ers in der Tat nicht ist.“ Dieser unrichtige Begriff von einem guten Schulmann herrscht noch an den

2) David Christoph Seybold, geb. 1747 zu Brackenheim, 1761—63 Klosterschüler zu Blaubeuren, 1763—65 zu Bebenhausen, wie sein „Hartmann“, bezeugt selbst, „alles was ich schrieb, ist meine eigene Geschichte“, ausgenommen die Liebesgeschichte und das Ende. Dies bestätigt auch sein Lebenslauf, den er an die Spitze von „Kleinere Schriften vermischten Inhalts“ (1792) setzt. Er war damals Professor am Gymnasium zu Buchsweiler. Von der französischen Revolution über den Rhein getrieben, wird er 1796 Professor der klassischen Literatur an der Universität Tübingen, wo er 1804 stirbt (ADB).

württembergischen Klosterschulen (wie ausführlich dargestellt wird): alle Kraft wird dort der mechanischen Sprachkenntnis aufgeopfert, für die dichterischen und sprachlichen Schönheiten hat man keinen Sinn. Auch im Griechischen ist das allein in der Schule gelesene Neue Testament nicht dazu angetan, „Jünglingen einen wahren Geschmack an jener Sprache einzuflößen". Was die Erziehung betrifft, wird die strenge Klausur, die noch aus Mönchszeiten stammt, auch von den protestantischen Äbten oft pedantisch festgehalten, so daß es „den ganzen Winter nicht erlaubt ist, in campum zu gehen" und „die Jünglinge das ganze halbe Jahr hindurch keine körperliche Übungen haben, die doch andere Erzieher für so notwendig halten. Erst im Frühjahre können sie auf dem Grasplatze vor dem Klostergebäude einige Bewegung mit dem Kegelspiel sich machen".

Seybolds Kritik ist gerecht und aufbauend. Ganz anders geht gleichzeitig W. R. Wekhrlin[3]) vor, ein entwurzelter Württemberger. Im selben Jahr 1778 erschien auch von ihm ein kritisches Werk anonym, betitelt „Anselmus Rabiosus' Reise durch Oberdeutschland". Wekhrlin nennt darin Württemberg „das Reich der Magister und der Schreiber" und geht beiden Ständen energisch zu Leibe. Wie wenig objektiv seine Kritik ist, beweißt das, daß sie vor Herzog Karl nicht nur haltmacht, sondern geradezu katzbuckelt: mit der aufgeklärten Despotie Karl Eugens „steigt der Tag auf", vorher „lag alles in Barbarei" ... „Die Schüler schmachteten unter dem Zepter grammatischer Pedanten in der verzweiflungsvollsten Unwissenheit. Wirtemberg war lange Zeit der Erdstrich, auf den die allgemeine Gärung des Verstandes und der Sitten, welche sich Europas bemeisterte, keinen Eindruck machte." „Nichts ist trauriger als der Zustand, worin sich die Literatur vor dieser Epoche befand: außer der Universität Tübingen besaß das Land kein Lyceum für die Musen. Es waren noch gewisse Kerker zu Maulbronn, Denkendorf etc. vorhanden, worin man sich aufhielt; aber diese sogenannten Klöster sind nicht die Tempel des Orpheus, des Apoll, der Pindare oder der Horaze; sie sind einem Bilde gleich, worin einige Druiden mitten im

3) Eigentlich Wilhelm Ludwig Weckherlin, geb. 7. Juli 1739 zu Botnang bei Stuttgart als Sohn des Ortspfarrers. Er verlor schon 1745 den Vater und zog mit der Mutter nach Ludwigsburg. Seine Bildungslaufbahn ist nur bis 1754 (seiner Konfirmation daselbst) zu verfolgen; in den Tübinger Universitäts- und Stiftsakten ist er nicht zu finden. Er ging schon 1756 oder 1757 als Informator nach Frankreich, 1767 nach Wien, 1777 siedelte er sich in Baldingen bei Nördlingen an und machte sich dort durch aufklärerische Journalistik einen Namen; gest. 1792 (ADB).

Winkel ihrer Höhle jungen Leuten die schöne Welt erklären." In seiner kritischen Zeitschrift „Das graue Ungeheuer" (3. Band, 1784 Nr. 9, S. 294) greift Wekhrlin den Ausspruch seines Anselmus Rabiosus, Württemberg sei das Reich der Magister und der Schreiber, auf und beantwortet nun die Frage, was ist ein Magister, was ein Schreiber? Aus ersterem Anlaß richtet sich seine giftige Satire gegen das Tübinger Stift, das die Magister züchtet. Auf die Klosterschüler paßt nur der eine Satz: „Nichts ist grausamer als die Examina, die sie durchlaufen müssen; ihre Zahl ist unendlich."

In der berechtigten Besorgnis, daß dieser Aufsatz als Pamphlet durch seinen Ton und seine Übertreibungen die Wirkung selber vereitle, bringt ein Anonymus, hinter dem sich Karl Friedrich Reinhard[4]) verbirgt, in Armbrusters Schwäbischem Museum (1. Band 1785 S. 245 ff.) „einige Berichtigungen und Zusätze, den Aufsatz im grauen Ungeheuer Nr. 9 über das theologische Stift betreffend", eine Satire, die, weil ernst gemeint, eine noch viel schärfere Kritik enthält, wobei er im Eifer gelegentlich in denselben Ton verfällt, den er eingangs verworfen hat. Auch dieser Kritiker beklagt, daß die jungen Leute „in öden, dumpfen Kerkern, erst der Land-, dann der Klosterschulen, endlich des Stifts, die Jahre vertrauern, welche der Schöpfer für sorglose Freude bestimmt hat, mit unnützem philologischem, philosophischem und theologischem Wörterkram ihr Gedächtnis martern und immer nur mit Furcht und Zittern, und niemals mit Liebe und Zutrauen ihrem Herren dienen ... und für ihre ganze Denkungs- und Handlungsart eine schiefe Richtung davontragen, die ihnen nachher abzulegen höchst schwer und zuweilen unmöglich wird." Ja, er versteigt sich zu der Behauptung (S. 263 Anm.): „Wer sich ganz im Geiste dieser Anstalten bildet, wird ein gelehrter, einseitiger Pedant, aber ein brauchbarer Mann wird er niemals."

---

4) Reinhard, geb. am 2. Oktober 1761 zu Schorndorf als Sohn des Diakonus, 1774 Klosterschüler zu Denkendorf, dann zu Maulbronn, 1778 Stipendiat zu Tübingen. Nach beendetem Studium der Theologie wurde er im Herbst 1783 Vikar bei seinem Vater, der unterdessen Dekan in Balingen geworden war. Dort schrieb er den obigen Artikel. Da man bald dessen Verfasser erriet, entzog er sich etwaigen üblen Folgen durch eine Reise in die Schweiz und wurde Hauslehrer in Vevey am Genfer See, später in Bordeaux, schließlich in Paris. Dort begab er sich während der Revolution in den diplomatischen Dienst Frankreichs, wurde von Napoleon geadelt, von König Ludwig XVIII. zum Grafen, von Louis Philipp zum Pair von Frankreich erhoben. Er starb zu Paris Weihnachten 1837 (ADB und Wilhelm Lang, Graf Reinhard 1896).

Sodann ergänzt er in willkommener Weise den Aufsatz im grauen Ungeheuer, indem er die Frage „Was ist ein Magister?" erweitert durch die Frage „Was ist ein Magister gewesen, ehe er Magister wird?" Er beantwortete diese Frage (S. 258 ff.) durch einen leidenschaftlichen Erguß, der wegen seiner Wichtigkeit für die Geschichte der Klosterschulen hier wörtlich wiedergegeben werden soll:

„Um Magister zu werden, ist man verdammt, vom 6. Jahre an von einem lateinischen Präzeptor durch die doppelte Portion von Schimpfnamen, Maulschellen, Stockstreichen und Rutenhieben sich das Latein, nebst einem bischen Hebräisch und Griechisch (die arabischen Definitionen aus der Logik und Rhetorik nicht zu vergessen) einprägen zu lassen, während ein anderer mit der einfachen Portion davonkommt. Aber dies ist das Schlimmste noch nicht. Nun denke man sich vier Mönchsklöster, mit der furchtbaren Aussicht an dichte Wälder und kahle Felswände, die über sie hereinzustürzen drohen — Denkendorf allein macht Ausnahme: es liegt mitten im Lande, und man hat vom Kloster die Aussicht in ein artiges Tal [5]) —, noch in dem Zustande, wie man sie bei der heilsamen Reformation oder nach dem westfälischen Frieden antraf: dicke Mauern, enge, traurige, feuchte Zellen für den Sommer, und für den Winter zwo bis drei sogenannte Winterstuben, d. h. 10 Fuß lange und 10 Fuß breite Winkel, wo ihrer 10—12 aufeinander gepfropft sind. In diesen Mauern, wie in einem Kerker verschlossen, ohn' Erlaubnis, freie Luft zu schöpfen oder einen Fuß hinauszuwagen, als etwa eine Stunde des Tags (dies ist die Mittagsstunde von 12—1 Uhr, selbst am schwülsten Sommertag), und im Sommer etwa noch eine Stunde drüber, wovon aber, wie billig, Sonnabend und Sonntag ausgenommen sind, dieser, weil er der christliche, jener, weil er der jüdische Sabbat ist. Gar sonderbar ist die Art, wie der Sonntag gefeiert wird: vor allen Dingen dreimal in die Kirche, dann Bibellesen und Bibellesen ohne Aufhören, und zwar den Statuten zufolge nicht im Grundtext, weil es damit schon zu einer Art von profanem Studium würde, sondern in Luthers Übersetzung, und dann Singen und Beten ohn' Ende. Wer Sonntags bei dem unschuldigsten Erholungsspiel betroffen würde, würd' in den Bann getan. In diesen Kerkern eingeschlossen, denke man sich in jedem 20—25 vierzehn- bis achtzehnjährige Knaben, denen der Regel nach so wenig als den Kapuzinern erlaubt ist, den ganzen lieben langen Tag über ihre schwarzen groben Kutten abzulegen ... und die

5) Auch M. Röder, Geographie und Statistik Wirtembergs 1787 (S. 419) spricht sich auffallend übelgelaunt speziell über die Lage Maulbronns aus; er tadelt, daß es von Wäldern und Seen umgeben ist, die er Moräste nennt, wodurch eine feuchte, vergiftete Luft entstehe, welche besonders solche, die nicht von Jugend auf daran gewöhnt sind, an ihrer Gesundheit schädige.

verdammt sind, Morgens und Abends eine lateinische, beim Essen wohl gar eine griechische Litanei herzubeten und jede Mahlzeit durch halbstündiges Singen eines lateinischen Mönchsgesangs und eines unverständlichen Kirchenlieds und durch Kapitelanhören aus dem Büchlein Ruth und den Büchern der Chronika nebst einem Gebet aus des frommen Arnds mystisch verliebtem, für solches Alter und seine erwachenden Triebe gar passenden Paradiesgärtlein, erst sauer zu verdienen, die übrigens Logicam et Rhetoricam nach Schellenbaurs und Caldenbachs in jeder Rücksicht obskuren Kompendien, Historiam universalem et particularem nach Essichs Einleitung zur Weltgeschichte hören, den Ciceronem et Virgilium exponieren, Exercitia stili hebdomadaria et extemporanea komponieren, auch griechische, hebräische und lateinische Verse machen, die ohn' allen Umgang, der ihre Neigungen veredeln und ihre Sitten verbessern könnte, ohne alle Anleitung zu guter Lebensart auf ihrem (die Rekreationsstunden nach den Mahlzeiten ausgenommen) beständig verschlossenen Dorment (so heißt der Gang, wo sich auf beiden Seiten die Zellen befinden) sich selbst überlassen Büberei und Unfug treiben (in den Freistunden hängt man, Winters vorzüglich, von jedem ungeschliffenen Jungen, der selbst nicht studiert und andere schikanieren will, ab, und die Stunden, wo der Professor kommt, weiß man und sieht sich vor) oder mit Furcht und Zittern die Karten mischen (darauf steht Karzerstrafe) ..., die bei aller Sklaverei, worin eine bejammernswürdige Verfassung sie erhält, dennoch unter sich und sogar gegen ihre Vorgesetzten... den ausgelassensten Libertinismus üben und eine Art von Demokratie bilden, wo das Faustrecht gilt. Denke man sich dies alles noch weit ärger und greller als es hier hingeworfen ist, so weiß man, was ein Magister vier Jahre lang sei, eh er ins Stift kommt."

Im Jahr 1791 erschien ein kleines Buch von 112 Seiten: „Freimütige Beschreibung des neuesten kirchlichen Zustandes im Herzogtum Wirtemberg" mit dem Motto nec temere nec timide, gleichfalls anonym [6]). Auch hier wird ausgestellt, daß das Leben der Zöglinge noch „zuviel mönchische Gestalt" an sich hat, und insbesondere die strenge Klausur getadelt, sowie daß „der moralische Charakter wider alle neueren Erziehungsgrundsätze durch Strafen gebildet wird". Die klösterliche Erziehung bildet öfters „ein finsteres, steifes und arrogantes Wesen aus, das manchen bis ans Lebensende anhängt". Gerügt wird auch, daß man „in den

6) Nach Gradmann S. 598 hieß der Verfasser Philipp Heinrich Schuler, geb. in Schorndorf 1754, Dekan in Freudenstadt; vgl. auch Dürr, Neuhumanismus S. 28 f.

Klöstern mehrere Jahre hindurch nichts als schulmeisterliche Erlernung der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, Phrasenjagd und unzählige Stilübungen in diesen Sprachen sieht", daß Woche für Woche dichten muß, wer auch nicht die geringste Anlage dazu hat, während „solche Wissenschaften, die vorzüglich auf die Bildung des künftigen Predigers Einfluß haben, am wenigsten getrieben werden". Philologie hat sich zwar seit der Reformation als die beste Basis aller theologischen Kenntnisse erwiesen. Aber statt des ewigen Komponierens sollte man mit Ernesti mehr Exposition treiben, „um dadurch den Zöglingen die Fertigkeit beizubringen, sich in der Muttersprache richtiger und schöner auszudrücken und ihren Geschmack zu bilden und zu verfeinern".

Diese ebenso sachkundige, wie sachliche Kritik erscheint der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, die das Buch im 110. Band (1792 S. 186 ff.) bespricht, als noch viel zu wohlwollend; sie entspringt „aus der fast allen Schwaben angeborenen Vaterlandsliebe". Deshalb wird in der Besprechung der mönchische Charakter der Klosterschulen noch unterstrichen: „Die Kleidung besteht aus einer höchst beschwerlichen groben Kutte ohne Ärmel und, ni fallor, alle zwei Jahre in einem groben schwarzen Anzug." „Aller Umgang auch mit den verständigsten, rechtschaffensten Personen außer der Klausur ist untersagt." Der schwäbische Kritiker wird getadelt, weil er von den sechs täglichen Gottesdiensten und deren pietistischem Charakter gar nicht spricht, und gefragt: „Welcher verständige Württemberger muß es nicht beklagen, daß eine solche erbärmliche Mönchsasketik, die einem alles, was nur Andachtsübung heißt, entleiden kann, nur noch geduldet wird?" „Anstatt einer ihrem Alter und ihren übrigen Umständen angemessenen Tugendlehre predigt man ihnen nichts als Wiedergeburt, Glauben, mystische Gottes- und Heilandsliebe vor." Daß die Pädagogik der Klosterschulen so rückständig ist und bleibt, kommt daher, daß die Männer, die man als Prälaten und Professoren in die Klöster setzt, „selbst in Klöstern auf mönchische Art erzogen, keine Welt- und Menschenkenntnis haben", und daß man bei ihrer Auslese gar nicht darauf sieht, „ob sie pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Geschicklichkeit besitzen, sondern nur, ob sie ein schönes Latein schreiben und das Griechische und Hebräische wohl verstehen". Deshalb ist auch „die wissenschaftliche Erziehungsart nicht viel besser als die moralische". Denn in den vielen philologischen Lektionen und Collegien lassen sie die jungen Leute kaum etwas mehr als die Schale der Autoren kosten. „An Übungen in deutschen Aufsätzen war ehe-

mals noch vor 10—15 Jahren gar nicht zu denken. Geschichte, Erdbeschreibung, Mathematik, Naturlehre, Logik und Moral werden entweder gar nicht oder doch nur höchst dürftig und mangelhaft gelehrt. Denn das hält man für bloße parerga, hingegen ein fehlerfreies, wohl gar elegantes Latein zu schreiben, das Alte und Neue Testament fertig zu erklären, eine Reihe lateinischer, wohl gar griechischer Verse hinzustümpern, das war und ist die Hauptsache ..."

Im Jahr 1796 erschien Friedrich Nikolais „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahr 1781". Darin zitierte er nicht nur die bisher genannten Kritiker, sondern machte sich auch ihre kritischen Urteile zu eigen. Das verstärkte vollends ihre bereits eingetretene Wirkung.

Doch genug von der Rückständigkeit der Klosterschulen! Der moderne neuhumanistische und realistische Standpunkt darf uns nicht blind machen gegen die Vorteile, welche die althumanistische Schule bot. Zweierlei zeichnete die Klosterschulen aus, die Konzentration des Unterrichts und die reichliche Arbeitszeit zum Privatstudium. Wir haben hierin keinen geringeren Gewährsmann als den Professor Seybold selbst. Nach seinem eigenen Zeugnis ist sein Romanheld Hartmann ein Spiegelbild seiner selbst; was er ihn in den Klosterschulen tun und treiben läßt, hat Seybold in den Jahren 1761—1763 zu Blaubeuren und 1763—1765 zu Bebenhausen selbst erlebt [7]). Schon in der Lateinschule las er für sich Terenz und Curtius und Schori Methodum discendi docendique litteras Graecas [8]) und kaufte sich zum Privatstudium Isocr. ad Demonicum und Plut. de educatione; „denn öffentlich wurden nur die Evangelien grammatikalisch erklärt". Obgleich sein Lehrer „alles der mechanischen Sprachkenntnis aufopferte", prägte sich doch dessen Vorliebe zu den alten Schriftstellern ihm ein, so daß er sich vornahm, sie alle nacheinander zu lesen. In Blaubeuren aufgenommen, widmete er Ciceros Reden und rhetorischen Schriften halbe Nächte, las zum Griechischen Isokrates und Chrysostomus für sich. Vom zweiten Blaubeurer Jahr berichtet er aus seinem Tagebuch u. a.: „Bald las ich nichts als die Schriftsteller selbst, bald nichts als ihre Nachahmer (Manutius, Muretus, Paullinus u. a.), zu einer anderen Zeit las

7) „Biographische Nachricht" in David Christoph Seybolds Kl. Schriften I S. 1 ff.

8) 1563 zu Straßburg erschienen: Antonius Schorus de ratione discendae docendaeque linguae latinae et graecae libellus; später in getrennten Ausgaben.

ich nur Schriftsteller, die Anleitung geben, wie man die Alten lesen und sie recht benutzen soll." In Bebenhausen „kaufte er gleich anfangs Ernesti Opuscula philologico-critica und bald darauf dessen Rhetorische Anfangsgründe. Durch Ernesti lernte er dessen Freund Gesner kennen und schaffte sich also auch die Schriften dieses vortrefflichen Mannes an". Von diesen lernte er die Kunst, die Alten mit größerem Nutzen zu lesen, besonders aus Gesners Vorrede zu seiner Liviusausgabe. Jetzt entwarf er einen förmlichen Plan, alle Schriftsteller Griechenlands und Roms der Reihe nach zu lesen, von dem er einen Teil wirklich ausführte [9]). So ging aus der Klosterschule, trotz deren veralteter Methode, durchs Privatstudium ein überzeugter Anhänger und Verfechter des Neuhumanismus hervor.

Seybold gesteht in seiner „biographischen Nachricht", er habe in seinem „Hartmann" seine eigenen Blaubeurer und Bebenhäuser Privatstudien in der klassischen Literatur deshalb so eingehend geschildert, um seine jungen Landsleute in den Klöstern, von denen er höre, daß sie sich neuerdings meist „mit Romanlesen und flacher Belletristerei" beschäftigen, zum Studium der Alten im Sinne Ernestis zu ermuntern. Was zu seiner Zeit, am Anfang der 60er Jahre, noch verpönt war, wurde also 1778, als Seybold seinen „Hartmann" herausgab, in den württembergischen Klöstern bereits allgemein geduldet: die neue deutsche Literatur als Gegenstand der Privatlektüre.

Das bestätigen die Nachrichten von jüngeren Zeitgenossen in den Klöstern mehrfach.

Gottlob David Hartmann (geb. 1752 zu Ludwigsburg, gestorben im Alter von 23 Jahren als Professor zu Mitau in Rußland) kam Herbst 1767 nach Blaubeuren und 1769 nach Bebenhausen. In letzterem Kloster versöhnte ihn die private Lektüre der griechischen Tragiker mit der Klosterschule und deren Enge. Daneben waren Klopstocks geistliche Lieder sein Lieblingsbuch, und er versuchte selbst, ihn in teutonischer Dichtung nachzuahmen. Er zeichnete sich aber auch in den alten Sprachen, in Philosophie und Geschichte aus [10]).

---

9) Seybolds Selbstschilderung wird bestätigt durch die Einträge im Bebenhäuser Testimonienbuch (RM): Oktober 1763: ingenii acumen arte et studio limat adolescens omni humanitate perpolitus; Dezember 1763: ingenium cultura et doctrina perficere laborat; 1764 Abgangszeugnis: ingenium praestantia praestabile, in literis praecipue graecis profectus, quos assidua auctorum classicorum lectione adaugere studet, ... comprobans.

10) Wilhelm Lang, Von und aus Schwaben Heft 7 S. 14 ff.

Heinrich Eberhard Gottlob Paulus (geboren 1761 zu Leonberg, gestorben 1851 als Professor der Theologie zu Heidelberg) war Herbst 1775—1779 Zögling der Klosterschulen Blaubeuren und Bebenhausen. Nach seinem eigenen Zeugnis [11]) lernte er für sich selbst schon in Blaubeuren Chaldäisch und Syrisch. Einer der Professoren gab ihm den Messias Klopstocks, der für einige Jahre auch sein Lieblingsdichter wurde. Dort traf er auch bei einem Kameraden eine bändereiche Sammlung von Reutlinger Nachdrucken „unserer schönen Geister", die er verschlang: die 6 Bände von „Sophiens Reise" [12]) las er in 6 Tagen und noch sechsmal durch. Daneben hatte er noch Zeit zu privater Homerlektüre. In Bebenhausen begann er unter Leitung des Professors Schelling das Studium der arabischen Sprache. Ernestis theologische und Michaelis' orientalische Bibliothek steigerten noch sein Streben nach orientalischen Kenntnissen. Deshalb las er für sich den Josephus und verglich ihn mit dem hebräischen Text und der alexandrinischen Übersetzung. Dabei kam auch das klassische Altertum nicht zu kurz: er las für sich allein den Livius, Herodot und Xenophon, wozu ihn Professor Wild aufmunterte und aus seinem Büchervorrat unterstützte; er nennt auch Arrian, Polybius, Herodian und Zosimus als Privatlektüre.

Christian Jakob Zahn (geboren 1765 zu Althengstett, gestorben 1830 als Fabrikant in Calw, Dr. jur. und bekannter Landtagsabgeordneter) war 1779—1783 (also neben zwei Promotionen) Gastschüler zu Bebenhausen. In seinem handschriftlich hinterlassenen Lebenslauf [13]) berichtet er über seinen Bildungsgang in der Klosterschule. Den Religionsunterricht erteilten die beiden Professoren in Vertretung des meist in Stuttgart weilenden Prälaten Stockmajer nach dem theologischen Kompendium, das ihm wenig zusagte. Bei Professor Schelling lernte er neben Latein nicht nur Hebräisch, sondern vom zweiten Jahr an auch Arabisch, dazu etwas Algebra und Geometrie. Professor Wild gab Geschichte und las im Griechischen sogar Homer, den er aber seinem Schüler keineswegs näherzubringen wußte. Als Privatlektüre nennt Zahn „Schillers damals ohne seinen Namen herausgekommene Anthologie und Hölty; dies waren die ersten neueren Dichter, die ich kennen lernte, beiden danke ich hohen Genuß" [14]).

11) H. E. Gottlob Paulus, Selbstbiographie S. 335 ff., und Skizzen S. 87 ff.

12) „Sophiens Reise von Memel nach Sachsen", anonym erschienen 1769 ff.; Verfasser Joh. Timoth. Hermes (1738—1821).

13) Original im Besitz des Geh. Kommerzienrats Dr. Georg von Dörtenbach zu Stuttgart; Kopie auf der Landesbibliothek.

14) „Anthologie auf das Jahr 1782"; auch Hölty (1748—76) wurde erst da-

Auffallend ist, daß er unter den Augen seines Kostherrn Schelling auch „Reimarus' natürliche Theologie“ [15]) studieren konnte, „ein Buch, was in meinem geistigen Leben Epoche machte“. Zahn wurde in der Folge ein überzeugter Anhänger der „Aufklärung“, ging deshalb auf der Hochschule von der Theologie zur Jurisprudenz über, verzichtete auf die Staatslaufbahn und wurde Geschäftsmann und Politiker.

Die deutsche Literatur drang um diese Zeit so mächtig in die württembergischen Klosterschulen ein, daß daraus sogar ein deutscher Klassiker hervorgehen konnte: Friedrich Hölderlin, der 1784 bis 1788 in den Klöstern Denkendorf und Maulbronn verweilte und in Briefen und Gedichten von seinem Klosterleben anschauliche Berichte gibt [16]). Worüber er darin immer wieder klagt, ist nicht die Klosterschule und das enge Beschränktsein, sondern der „Lärm der Toren“, der seine Stille stört, und der robuste Ton seiner Kameraden, der seine empfindsame Seele verletzt. Eine nie versiegende Quelle reinster Freuden ist ihm dagegen die Selbstbeschäftigung: ein reger Briefwechsel und das Studium der antiken und modernen Literatur. Schiller und Ossian sind seine Lieblingsdichter, auch seinen Landsmann Schubart bewundert er, Wieland dagegen lehnt er ab. Er klagt nie über die Hausordnung, die offenbar sehr nachsichtig geübt wurde; aus seinen Briefen und der Schilderung seiner ersten Liebe geht deutlich hervor, daß die Maulbronner Zöglinge damals sehr freigiebig Erlaubnis erhielten, außer Haus und über Land zu gehen, in die Familien der Honoratioren am Ort und der Pfarrer in der Umgegend. Sonst wäre es Hölderlin nicht möglich gewesen, so ungehindert in Kreuzgang und Gärten zu kosen, so ungebunden allein und mit Freunden sich in der näheren und ferneren Umgebung des Klosters zu ergehen. Wir finden Hölderlin ebensogut morgens um 4 Uhr, wie noch um Mitternacht ungestört Briefe schreiben, und niemand hinderte ihn, auch während der Arbeitszeit zwischen den Unterrichtsstunden das gleiche zu tun oder sich deutscher Lektüre und eigener deutscher Dichtung hinzugeben.

Auch das gewagte Experiment, das Professor Schelling zu Bebenhausen mit seinem hochbegabten Sohn, dem künftigen Philo-

---

mals in weiteren Kreisen bekannt durch die Herausgabe seiner gesammelten Gedichte in 2 Bänden durch Geißler 1782—84.

15) Hermann Samuel Reimarus-Hamburg (1694—1768); „Abhandlungen von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion“, 1754.

16) Lang, Friedrich Hölderlin in M. S. 577—89.

sophen, anstellte, indem er ihn von 1786 bis 1790 bei sich behielt und mit drei Primanerpromotionen nacheinander den öffentlichen Unterricht besuchen ließ, konnte nur deshalb gelingen, weil dem Genie des Sohnes neben der Schule so reichlich Zeit und Freiheit geboten war, sich nach Herzenslust durch Selbststudium zu vervollkommnen [17]).

Zum Schluß sei noch ein Zeuge aus einem der letzten Jahrgänge der altwürttembergischen Klosterschulen angerufen: Friedrich Wilhelm Klumpp, geboren 1790 zu Klosterreichenbach, gestorben 1868 als Oberstudienrat zu Stuttgart (ADB); er kam Herbst 1804 nach Denkendorf und wurde Herbst 1806 nach Maulbronn befördert, wo er Frühjahr 1807 den Zusammenschluß der beiden höheren Klöster zu einem evangelisch-theologischen Seminar miterlebte. In seiner „Selbstbiographie" tadelt zwar auch er die klösterliche Beschränkung, die bei manchen Zöglingen „eine gewisse Einseitigkeit und Beschränktheit im Urteilen und Handeln" zur Folge habe; er fährt jedoch fort: „Aber es darf auch nicht verkannt werden, daß diese Abgeschlossenheit unter günstigen Bedingungen auch eine gewisse Unbekanntschaft mit der Verdorbenheit der Außenwelt, einige Sicherheit gegen Verführung und eine gewisse Einfalt der Gesinnung und Bescheidenheit der Ansprüche bewahrte, welche den gerügten Mängeln wohl mehr als das Gleichgewicht hielt. Am sichersten war jedenfalls der Gewinn, der sich daraus für den Studienfleiß ergab. Dieser, als entschiedene Forderung aufgestellt, durch die ganze Einrichtung begünstigt, durch das Herkommen zur Ehrensache gemacht, durch das freilich etwas bedenkliche System der Lokationen gesteigert, wurde durch die klösterliche Abgeschiedenheit jedenfalls vorteilhaft unterstützt. Namentlich ward er durch den Umstand gefördert, daß die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden nur gering und es dafür Gesetz und Sitte war, daß jeder Zögling daneben noch Privatstudien trieb und zum mindesten noch einen lateinischen und einen griechischen Klassiker für sich las. Letzteres brachte wesentlichen Vorteil. Denn neben dem materiellen Gewinn regte es notwendigerweise die Selbsttätigkeit der Jünglinge in hohem Grade an und gewann mit der zunehmenden Reife und dem sich allmählich erweiternden Gesichtskreise einen eigentlich wissenschaftlichen Charakter."

Wir ersehen aus alledem, daß es in den württembergischen Klöstern weniger auf den öffentlichen Unterricht ankam, als auf die eigene Arbeit des Schülers und die selbständige innere Aneignung der Bil-

17) Klaiber S. 105 ff.

dungselemente. Hiezu war Zeit und Gelegenheit genug geboten, um wenigstens die Begabteren zu eigenen und immer kräftigeren Schritten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Literatur zu ermuntern. Diese Einrichtung hat denn auch den Grund gelegt zu manchem selbständigen Charakter und mancher originellen Persönlichkeit, die aus den Klöstern hervorgegangen sind; sie hat es ermöglicht, daß die württembergischen Klosterschulen nicht bloß tüchtige Theologen und Philologen, sondern auch Staatsmänner, Mathematiker, Dichter und Philosophen hervorgebracht haben [18]).

2. Wirkung auf die Klosterschulen.

Die althergebrachte Erziehung und Lehrart der württembergischen Klosterschulen, die in den Statuten von 1757 noch einmal behördliche Sanktion erhalten hatte, fand, wie der vorige Unterabschnitt zeigte, in der zeitgenössischen Kritik vielseitige Ablehnung. Für veraltet und geradezu schädlich wird die strenge Klausur und der Mangel an genügender Ausgangsfreiheit und körperlicher Bewegung bezeichnet. Ferner wurden die Reste der Mönchsasketik, das Übermaß der werk- und sonntäglichen Kirchenübungen und Bibellesungen, und die dabei verwendeten lateinischen Gebete und Mönchsgesänge, die griechische Litanei und die unjugendlichen deutschen Gebete des Paradiesgärtleins beanstandet. Die pietistische Art der Verkündigung, die Abgeschlossenheit von allem gesellschaftlich bildenden Umgang und der rohe Ton der Kameraden auf dem Dorment trage dazu bei, enge, steife, ungehobelte, ungewandte und doch arrogante Persönlichkeiten zu bilden. Auch der Zwang, den ganzen Tag die Kutte zu tragen, sei eine immer unerträglicher werdende Möncherei. Gegen die vorgeschriebenen Fächer und Methoden wurden die Forderungen des Neuhumanismus ins Feld geführt. In den alten Sprachen sollte statt des mechanischen Drills des Formellen zum Zweck der Nachahmung in Prosa und Poesie mehr auf Inhalt und Schönheit der klassischen Schriften gesehen und die Lektüre lieber zur Mehrung des sachlichen Wissens, zur Ausbildung des Geschmacks und zur Verbesserung des deutschen Stils ausgenützt werden. Im Griechischen sollte das Neue Testament den Attikern Platz machen. Das Übermaß der Prüfungen und Übungen im lateinischen und griechischen Stil und Versbau sollte

18) Man vergleiche die lange Liste bedeutender Männer, die aus der Stiftslaufbahn hervorgegangen sind, bei Leube III, S. 381—387; ferner Rapp S. 211 ff. und Klaiber S. 36.

abgestellt, statt der Komposition (Hin-Übersetzung) mehr Exposition (Her-Übersetzung) getrieben und daneben auch deutscher Aufsatz und deutsche Dichtung gepflegt werden. Der unnütze theologische, philologische und philosophische Wörter- und Formelkram ziehe nur einseitige Pedanten groß. Das Sprachenlernen habe vielseitigem Sachwissen in Altertümern, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturlehre Raum zu geben. Die lateinisch geschriebenen, schwerverständlichen Kompendien der Theologie, Logik und Rhetorik müßten deutschen Lehrbüchern aufklärerischer Religion und Philosophie weichen usw. Diese neue Pädagogik verlangt auch einen neuen Lehrertyp. Bei der Auswahl der Klosterprofessoren sei nicht bloß auf gründliche Kenntnis der alten Sprachen zu sehen, sondern auch auf allgemeine Bildung, besonders aber auf die pädagogische Vorbildung und die Eignung zum Lehren und Erziehen. Das Lehrfach dürfe nicht die ausschließliche Domäne der Theologen bleiben, sondern erfordere einen akademisch gebildeten weltlichen Lehrerstand.

Es gilt nun im folgenden festzustellen, wie weit das Konsistorium diesen Forderungen nachkam.

Die steigende Wertschätzung der Geschichte kommt am 23. November 1762 zu erneuter Äußerung: Bengels Nachfolger im Konsistorium, Gottl. Friedr. Rösler, wiederholt dessen Verordnung über den Logik- und Geschichtsunterricht (s. S. 407), die bis dahin nirgends befolgt worden war, und fügt die Weisung hinzu, „daß, wie in jedem niedern Kloster mit den Alumnis die Universalhistorie, also in jedem hohen Kloster die Partikularhistorie absolviert werde" (RM).

Weitere Zugeständnisse an den Neuhumanismus werden zunächst noch immer nicht gemacht, ja am 7. November 1766 wird auf Wunsch der Maulbronner Lehrer sogar neben dem Neuen Testament „in lectione publica graeca anstatt des bisher zur Exposition üblich gewesenen Chrysostomi de sacerdotio die vorher in diesem Kloster auch schon gebrauchte Septuaginta wiederum eingeführt" (RM). Aber am 5. November 1777, wo Bengels Chrysostomusausgabe vergriffen und kein Verleger zu einer neuen Auflage zu bekommen war, wird es „vor das Rätlichste erachtet, daß, wie schon längstens in dem allhiesigen Gymnasio beschehen, also auch füraus in den beiden niederen Clöstern, jedoch mit vorzüglicher Beibehaltung und fleißiger Übung des griechischen Neuen Testaments, zum Lehrbuch Gesneri Chrestomathia Graeca eingeführt werden solle". Damit war der erste Schritt zum Neuhumanismus getan.

In der Theologie wird 1781 das Compendium theologiae des Kanzlers Sartorius[19]) eingeführt und in den Visitationsrezessen von 1785 für Blaubeuren (RBl) und Denkendorf (Wunderlich S. 37 f.) an der hergebrachten Methode zwar nichts geändert, aber doch betont, „daß beim Religionsunterricht, wie in den sonntäglichen Catechisationen, mehr auf praktisches Christentum, als auf theologische Gelehrsamkeit gesehen und den Jünglingen eine aufrichtige Liebe und Verehrung Gottes und seines Wortes beigebracht werden solle". Diese Wirkung blieb freilich aus, wie Prälat Mieg bei der Visitation von 1789 beweglich schildert: die Zöglinge „beweisen wenig Ehrerbietigkeit gegen das Wort Gottes und ernste Andacht im Beten und Singen, sondern behandeln alles gleichgültig und kaltsinnig, eilfertig und ohne Nachdruck und Furcht Gottes, um nur bald fertig zu sein"; wenn das von Anfang an in den niederen Klöstern geduldet wird, so ist es erfahrungsgemäß in den höheren Klöstern nicht mehr so leicht abzustellen; „es dürfte also eine Ermahnung zur Ehrerbietigkeit und Liebe gegen Gottes Wort, Andacht im öffentlichen Gottesdienst, Chor und den precibus publicis et privatis wohl angelegt sein". Man sieht, das Zeitalter der „Aufklärung" macht sich auch in den Klöstern geltend. Endlich sah das Konsistorium ein, daß man dem Zeitgeist bei den Kirchenübungen einigermaßen Rechnung tragen mußte, und es bestimmt daher am 10. Mai 1793, „daß statt des bisher von den alumnis im Chor gebrauchten Arndischen Paradiesgärtleins Müllers ‚Morgen- und Abendandachten auf alle Tage im Jahr'[20]) und statt des bisherigen lateinischen Morgen- und Abendgebets ebendesselben deutsche Morgen- und Abendgebete künftig gebraucht werden sollen".

Das Übermaß der Examina, Lokationen und Berichte wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etwas gemildert,

---

19) M. (später D.) Christ. Friedr. Sartorius, 1728 Stiftrepetent, 1733 Klosterpräzeptor in Maulbronn, 1747 Dekan in Ludwigsburg, 1755 Professor der Theologie in Tübingen und Frühprediger, 1777 Prälat von Lorch, Dekan und Superattendent des Stifts in Tübingen und Vizekanzler der Universität, 1780 Kanzler und Tübinger Stiftspropst, gest. 1785: „Mit vollem Bewußtsein kehrt er in seinem amtlich eingeführten Compendium theologiae dogmaticae zur Kirchenlehre zurück nach Inhalt und Methode: Kolb, Aufklärung S. 57; von H. E. G. Paulus (Skizzen S. 88) gelobt.

20) M. (später D.) Georg Heinrich Müller 1774 Stiftsrepetent, 1776 Prediger an der Karlsakademie zu Stuttgart, 1779 Hofkaplan, 1793 Dekan, 1794 a.o. Professor zu Tübingen, Prälat zu Maulbronn 1812, zu Heilbronn 1814, gest. am 21. August 1820; sein Andachtsbuch erschien 1792.

indem, wie im Gymnasium zu Stuttgart, halbjährige Prüfungen (und zwar je im Frühling und Herbst) abgehalten, darnach nur noch zweimal lociert und berichtet wurde, nachdem in der ersten Hälfte des Jahrhunderts dies von den Klöstern alle Vierteljahre verlangt worden war. Bei den Lokationen ist aber, wie bisher, „ebensowohl auf die mores, als auf die studia Rücksicht zu nehmen“ [21]). In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß durch Dekret vom 9. November 1784 (RBl und RSch) in der Zeugnisgebung gleichfalls Übereinstimmung mit dem Stuttgarter Gymnasium herbeigeführt wird. Bis dahin war jeder Schüler in der Zeugnisliste in kurzen lateinischen Sätzen nach Verhalten und Leistungen ziemlich allgemein charakterisiert worden. Jetzt wird verordnet: „Nachdem Wir schon mehrmalen bei der bisherigen lateinischen Fassung der testimoniorum manches zweideutig und unbestimmt befunden haben“, wird für nötig erachtet, „so wie vor Unser Herzogliches Oberes Gymnasium [22]), also auch vor Unsere vier besetzte Klöster beiliegendes Schema zum beständigen hinkünftigen Gebrauch vorzuschreiben: 1. vorzüglich, 2. rechtgut, 3. gut, 4. mittelmäßig, 5. sehr mittelmäßig, 6. schwach, 7. 0“. Diese neuen Zeugnisse sind „deutsch und deutlich“ in die für jedes Pensum bestimmte Kolumne einzutragen [23]).

Es bleibt bei dieser Verordnung unklar, ob die allgemeinen Charakteristiken der einzelnen Schüler ganz wegfallen sollen und Kolumnen nach dem neuen Schema mit einfachen Zeugnisnoten über Betragen und Fleiß genügen. Diese Frage entscheiden die Maulbronner Visitatoren von 1789 folgendermaßen: Die Vorschrift der „tabellarischen Fassung der testimoniorum bei den halbjährig einzusendenden Examinalberichten zur geschwinderen Übersicht der profectuum eines jeden

21) Rezesse vom 18. April 1781 und 25. Oktober 1782 (RBl); da es hier heißt, „nach der vorgeschriebenen Ordnung und nach der Uniformität mit andern besetzten Klöstern solle unfehlbar alle halbe Jahr eine Lokation gemacht werden“, muß diese Änderung schon älter sein. In der Tat findet sich schon ein Rezeß vom 18. September 1767, der auf die beiden letzten Berichte vom 9. April und 5. September a. c. antwortet (RBl), also nur Frühjahrs- und Spätjahrsprüfungen voraussetzt.

22) Nach dem Vorschlag des Stuttgarter Rektors Tafinger vom 1. November 1784 (MA).

23) Die Eintragung im Denkendorfer Testimonienbuch (RSch) entspricht dieser Vorschrift zum erstenmal nach dem Frühlingsexamen von 1785; es werden folgende Kolumnen verwendet: Alumni, Gaben, Sitten, Fleiß, Theologie, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Poesie, Logik, Rhetorik, Allgemeine Weltgeschichte; ebenso in Blaubeuren und Bebenhausen (RM); Maulbronn fügt Martini 1785 Französisch, Mathematik und Metaphysik hinzu.

einzelnen Subjecti in jeglichem penso" bleibt bestehen. Es ist dies aber keineswegs so gemeint, „daß dieser nämliche ordo in den bei den Clöstern geführten besonderen Testimonienbüchern gleichfalls beobachtet werde, sondern man will es hier vielmehr bei der ehemaligen Fassung und Ordnung, als woraus hernach der sittliche Charakter eines jungen Menschen ehender und bestimmter zu erlernen stehet, bewenden lassen" [24]).

Eine durchgreifende Reform des Rhetorikbetriebs leitete das Konsistorium am 23. Dezember 1783 durch ein Reskript an beide Pädagogarchen ein, worin angekündigt wird, man beabsichtige, „hinfüro bei dem Landexamine die Prüfung nicht mehr in den für Leute von diesem Alter nicht angemessenen Stücken der Rhetorik, sondern allein über die Materie von den tropis und figuris vornehmen zu lassen"; doch müßten die Exspektanten bei der mündlichen Prüfung imstande sein, „selbst schickliche Beispiele entweder aus der Hl. Schrift oder aus profanen Scribenten anzugeben".

Hierauf wurde von Maulbronn und Denkendorf am 13. Febr. 1784 Bericht darüber eingefordert, wie die Rhetorik daselbst gelehrt werde (KPr). Auf Grund des Berichtes des Propstes Erbe, dem ein Aufsatz des dortigen Professors Dreher beilag, erhielt Denkendorf am 26. März 1784 ausführliche Weisung, die mit dem Reskript an die Pädagogarchen auch dem Kloster Blaubeuren in Abschrift zugestellt wurde; man schreibt folgende stufenweise Einführung vor:

Erstes Halbjahr: Beim Eintritt einer neuen Promotion ist „die variatio grammatica et rhetorica" nach Caldenbach kurz durchzugehen; sodann ist aber die Hauptsache, daß man die Theorie bei der Behandlung eines jeden Schriftstellers und bei der Verfertigung der Hebdomadare in die Praxis umsetze.

Zweites Halbjahr: Hier ist die Lehre von den Perioden „nach Maßgabe der progymnasmatum" durchzugehen, wichtiger noch, „die Lehrlinge die von ihnen selbst gemachten Perioden auf dem Catheder declamieren zu lassen." Dabei sind nicht nur Strukturfehler zu censieren,

24) Für die Visitatoren hatten die Maulbronner Lehrer am 22. Juni 1789 der Zeugnistabelle noch einmal eine Charakteristik der einzelnen Schüler, und zwar in deutschen Sätzen, hinzugefügt. Auf Grund obigen Befehls erscheint das nächste Mal (am 22. März 1790) wieder eine lateinische Charakteristik neben der Zeugnistabelle, die noch immer die erweiterte Form zeigt. Dann hört auch hier diese alte Sitte endgültig auf. Bemerkenswert ist, daß 1793 im Frühjahr Französisch und Rechnen die Tabelle schließt, im Herbst Mathematik, deutsche Sprache und Calligraphie. Vom Jahr 1795 an verschwindet die Kolumne „Deutsch" wieder, „Handschrift" bleibt.

sondern auch Stimme, Körperhaltung und Gestikulation, überhaupt „die vitia primae concoctionis, welche man einem der Theologie gewidmeten Studioso in seiner Jugend abgewöhnen muß".

Drittes Halbjahr: Nach genugsamer Übung der Periodologie soll ihnen ein kurzer Satz zur Ausführung aufgegeben werden, den sie höchstens auf einem Quartblatt abwechslungsweise deutsch und lateinisch mit Beweis- und Erläuterungsgründen auszuführen und dann wieder auf dem Katheder in Gegenwart des Professors, womöglich auch des Abts, vorzutragen haben.

Viertes Halbjahr: „Es ist ganz recht getan, daß Ihr jetzt bei den Vesperlectionen die Alumnos ein Prooemium memoriter ablegen lasset. Da aber dadurch unser Zweck noch nicht erschöpft wird, sollen außerdem noch kürzere Reden wiederum mit Lateinisch und Deutsch abwechselnd von allen Alumnis verfertigt, loco hebdomadarii in ihre Exercitienbücher eingeschrieben und sodann wieder pro cathedra vorgetragen werden."

Für diese Übungen ist wöchentlich eine Stunde anzusetzen, die abwechselnd der Theorie und Praxis gewidmet wird. Daneben soll sowohl bei der Klassiker- als bei der Bibellektüre „die so wichtige Lehre von den tropis et figuris fleißig weitergetrieben werden. Bei der Behandlung des Alten und Neuen Testaments kann den Lehrern Classii Philologia sacra gute Dienste leisten".

Das höhere Kloster Maulbronn bekam auf den am 20. März erstatteten Bericht am 20. April 1784 einen Erlaß, der wohl auch Bebenhausen zuging; er verordnet die stufenweise Fortsetzung der Redeübungen kurz folgendermaßen:

Erstes Halbjahr: Den Zöglingen sind ausführliche Dispositionen vorzuschreiben, die sie abwechslungsweise lateinisch und deutsch verfertigen und in ihre Exercitienbücher einzutragen haben. Erst wenn die Aufsätze korrigiert worden sind, sollen sie vor Lehrern und Schülern vorgetragen werden. Dabei ist, wie im niederen Kloster, auch auf das Äußere des Auftretens zu achten.

Zweites Halbjahr: Den Zöglingen sind nur noch kurze Dispositionen vorzuschreiben und das weitere ihrer eigenen Meditation zu überlassen (usw., wie oben). Am Ende des zweiten halben Jahres soll nach dem Beispiel des Klosters Bebenhausen eine dieser Arbeiten eingeschickt werden.

Drittes Halbjahr: Die Zöglinge sollen selbst Themata auswählen und über dieselben richtige Dispositionen einreichen, dann nach deren Beurteilung ausarbeiten usw.

Viertes Halbjahr: wie im dritten, doch sollen die Zöglinge beim Vortrag nicht auf den Katheder steigen, auch keine Notizen vor sich haben,

sondern ganz frei stehen und sprechen, da bei einem christlichen Redner auf den freien Vortrag der größte Wert zu legen ist. „Weil es aber bisher die Observanz mit sich brachte, daß die Alumni in den Vesperlectionen aus eigenen Gedanken ein Proloquium zu halten pflegten, so wollen Wir es hiebei gnädigst belassen", verlangen aber, daß dergleichen Aufsätze sorgfältig zensiert werden, und daß die Zöglinge „mehr moralische Themata sich wählen, deren Ausführung sie auf ihr eigen Herz aufmerksam machen könne."

In den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts begann das Konsistorium, die herkömmliche Einschränkung der Ausgangsfreiheit etwas zu lockern. Während bis dahin die Zöglinge in der schlechten Jahreszeit und bei ungünstigem Wetter ganz ans Haus gefesselt waren, erhält der Abt von Blaubeuren am 12. April 1782 (RBl) die Erlaubnis, „die Alumnos auch im Winter zur Bewegung und Befestigung ihrer Gesundheit jeden Tag wenigstens eine halbe Stunde auf die aream gehen zu lassen".

Freilich erfuhr dieser bescheidene Anfang einen Rückschlag, als Anfang Juli 1783 zu Maulbronn ein Schüler beim Baden im Tiefen See ertrank. Aus dem Bericht des Prälaten Schmidlin ging hervor, daß das Unglück an einem Samstag Nachmittag geschah, wo erlaubt worden war, in campum zu gehen. Das Konsistorium macht darauf aufmerksam: 1. daß nach klösterlicher Observanz an allen Sonn- und Feierabenden ein solcher Ausgang verboten sei („die Alumni dürfen sich nur nach dem Essen in area Bewegung machen, als woselbst sie unter den Augen der Klosterprofessoren gehalten werden können"). 2. daß in den Statuten (Cap. III § 16) Rekreationen „allein mit erlaubten, sicheren und niemand schädlichen Übungen und Ergötzungen am behörigen Ort" vorgenommen werden dürfen, wozu das Baden in stehenden Gewässern nicht gerechnet werden könne. Da die Zöglinge sich auf Denkendorf beriefen, wo sie in der Körsch gleichfalls gebadet hätten, wurde unter Berufung auf die Statuten in allen besetzten Klöstern „hinfüro alles Baden in Seen und Flüssen gänzlich und schlechterdings verboten" (KPr 22. August 1783; RBl).

Während der Abt von Maulbronn wiederholt getadelt werden mußte, weil er allzugroße Freiheit gewähre, kamen aus anderen Klöstern Klagen „wegen vorgeblich allzugroßer Einschränkung der Alumnorum". Das führte das Konsistorium auf den eingeschlagenen Weg zurück. Ein Bericht des Prälaten Gmelin von Blaubeuren über eine Verschwörung der gesamten Promotion gegen die Klosterordnung, Brechung der Klausur mit Hilfe von Nachschlüs-

seln und daraus entspringende nächtliche Exzesse, gibt der Behörde Anlaß, dem Lob für die „bisher bezeugte Wachsamkeit über die Ordnung und der so nötigen Klosterdisciplin" die Mahnung folgen zu lassen, „die nun einmal zur Gärung geneigten Jünglinge vorsichtig und liberal zu behandeln, um nicht nur Furcht, sondern auch Zutrauen, Liebe und Achtung zu erwerben; und da sie sich, wiewohl unbilligerweise, darüber beschweren, daß sie zu wenig in campum gelassen werden, so wollen Wir Euch hiemit gnädigst überlassen haben, wie weit Ihr, wann es die Jahreszeit und Witterung zuläßt, diese Erlaubnis in campum reichlicher zu erteilen, für gut findet". Lieber solle man die Schüler alle acht Tage hinauslassen, dafür aber für kürzere Zeit, wobei sie genau, aber ohne Zwang beobachtet und jeder Mißbrauch mit Entzug der Ausgangsfreiheit bestraft werden solle (KPr 17. November 1784; RBl).

Der Visitationsrezeß vom 29. Juni 1785 (RBl) weist den Prälaten abermals an, „den Alumnis überhaupt, sonderlich aber des Abends zur Frühlings-, Sommers- und Herbstzeit, die Erlaubnis, ins Feld zu gehen, nicht zu erschweren, auch ihnen hinlänglich Zeit zu gestatten, sich allda Bewegung zu machen ..., und wenn sie auf die aream gelassen werden, sie nicht bloß in die dortige Allee zum exclusiven Spaziergang einzuschränken, sondern ihnen den ganzen Closterhof innerhalb der Clostermauern freizugeben".

Derselbe Rezeß machte auch Front gegen die Vernachlässigung des Äußeren, die von der Welt an den Stipendiaten getadelt wurde; er bekämpft nicht nur die „vernachlässigte schwäbische Mundart, den unerträglichen Schulaccent und die unangenehme Monotonie im Recitieren" und verlangt, daß die Schüler „mit natürlichem Anstand sprechen und lesen mögen", sondern Prälat und Professoren sollen auch darauf sehen, „daß die jungen Leute mehrere Pünktlichkeit im äußeren Anzug, in der Stellung des Körpers, in dem Putz des Kopfes, in Waschung und Reinigung ihres Gesichts und ihrer Hände, in dem Betragen am Essen ..., kurz in allem, was zum Begriff eines gutgesitteten Jünglings gehört, zeigen mögen". Hierzu rechnet auch eine saubere Handschrift. „Und da sonderlich zu Beförderung der Sitten und einer guten Lebensart bei jungen Leuten das gute Exempel und der Umgang mit rechtschaffenen Männern das meiste beitragen muß ..., so wird es zu höchstem Wohlgefallen gereichen, wenn der Herr Prälat, auch außer den Lectionen und Besuchen des Closters, von Zeit zu Zeit einen Alumnum nach dem andern zu sich berufen, ihn freundlich besprechen, seiner Notdurft durch liebreiche,

väterliche und selbst freundschaftliche Behandlung zustatten kommen, ihnen dadurch ein kindliches Vertrauen erwecken und ihren Eifer solchergestalt immer in Tätigkeit setzen wird" [25]).

In ähnlicher Richtung bewegt sich der Maulbronner Visitationsrezeß vom 26. Juni 1789 (RM), der beginnt:

„Erstlich will man in Absicht auf die Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit bei dem Speisen der alumnorum verordnet haben, daß auf jeden Tisch ein zinnerner Vorleglöffel und ein eigenes Tranchierbesteck auf Kosten des Klosters jetzogleich erkauft, auch die Woche hindurch füraus zweimal neues Tischzeug gedeckt und das deswegen erforderliche weitere Tischzeug angeschafft werden solle."

„Zweitens ist dafür Sorge zu tragen, daß anstatt der bisher auf der Speisung befindlichen Schrannen für die alumnos besondere Stühle gefertiget."

„Drittens für die bisher üblich gewesene Becher vor jeden alumnum ein dickes, starkes Schoppenglas erkauft werde."

Ferner erhalten Speisezimmer und Hörsaal Vorhänge, zum Schutz gegen die Sonne, um die hieraus „vor die Lehrer sowohl als auch und vorzüglich vor die alumnos entspringende mancherlei Unannehmlichkeiten" abzuwenden. Endlich sollen auf der area „zu mehrerer Bequemlichkeit in den Erholungsstunden einige steinerne Bänke angebracht werden".

Man ersieht hieraus die väterliche Fürsorge der Behörde, welche, dem Zeitgeist entsprechend, mehr wie früher, zur guten Lebensart und zu Behaglichkeit und Wohlbefinden der Zöglinge in den Klöstern ihren Beitrag liefert.

Nur in einem Punkt geben die Visitatoren dem Zeitgeist nicht nach, in den Gedächtnisübungen. Als sie wahrnehmen, daß in den Klosterschulen „nach dem herrschenden Vorurteil die Memorie der jungen Leute fast gar nicht mehr geübt und ohne Kultur gelassen zu werden beginne", dringen sie auf die Beibehaltung der vorgeschriebenen Methode. So beharren sie im Religionsunterricht darauf, daß „die Lehrlinge aus dem Compendio sich die Hauptdefinitionen und -divisionen, ingleichen die dicta probantia et cardinalia wohl imprimieren und auswendig lernen, damit sie auf ihr künftiges Studium und Amt einen guten Vorrat von Sprüchen, Psalmen und Gesängen ins Herz und ins Gedächtnis bekommen". Auch die Professoren sollen bei jeder Gelegenheit „den Alumnis mehrere Übungen ihrer Memorie an die

25) Diese Ermahnungen standen schon im Denkendorfer Visitationsprozeß vom 4. Juni 1785 (Wunderlich S. 37 f.).

Hand geben" und unabläſſig dafür ſorgen, daß in Befolgung der Normalreſcripte (vom 26. März und 13. April 1784) „die Alumni beizeiten einen freien Vortrag mit Anſtand und aus dem Gedächtnis" zu halten gewöhnt werden (RBl 1785, RM 1789).

Das Jahr 1793, das letzte Lebensjahr Herzog Karl Eugens, brachte noch zwei wichtige Fortſchritte im Sinne der modernen Pädagogik. Am 11. März 1793 erging ein Generalreſkript, daß künftig zwei Praeceptorandi, d. h. nur fürs Schulamt vorzubereitende Zöglinge in jedem Kloſter aufgenommen und dadurch die Grundlage zu einem von der Theologie losgelöſten akademiſchen Lehrerſtand gelegt werden ſollten [26]), und am 23. April erſchien ein Dekret, durch welches das Deutſche auch in den Kloſterſchulen vollends öffentliches Schulfach wurde. Der wichtige Erlaß an die Äbte lautet:

„Wir ſind zwar überzeugt, daß Ihr in Gemeinſchaft mit den Profeſſoren auf teutſche Sprachrichtigkeit und Reinigkeit im mündlichen und ſchriftlichen Vortrage und auf das Schönſchreiben bei den Euch anvertrauten Alumnis bisher die erforderliche Rückſicht genommen habt. Je weniger aber beide Gegenſtände bei jungen Leuten, die einſt zu Canzelrednern und Aufſehern über die Schulen beſtimmt ſind, jemals vernachläſſigt werden dürfen, deſto mehr finden Wir Uns bewogen, dieſelben Eurer beſonderen Aufmerkſamkeit auch für die Zukunft zu empfehlen und damit die Verordnung zu verbinden, daß ſolchen in den gewöhnlichen Teſtimonien der Alumnen künftig ein eigenes Feld eingeräumt und jeder Alumnus auch nach dieſen Rückſichten genau geſchildert werden ſolle" (RM).

Im Rezeß auf den Bericht über ein Blaubeurer Frühlingsexamen leſen wir bereits am 6. Mai 1794 von einem praeceptorandus Röſch (er wird zu beſſerer Handſchrift ermahnt), außerdem die neue Verordnung, künftig auch „eine Periode aus einer toten Sprache" ins Deutſche überſetzen zu laſſen, damit man die Fortſchritte der Zöglinge in deutſcher Sprachlehre und Schreibkunſt ſehen möge (RBl).

In dem ganzen Zeitalter der katholiſchen Herzöge ließ ſich das Konſiſtorium Schemata lectionum vorlegen. Leider ſind keine davon auf uns gekommen. Doch ſcheint Ephorus Wunderlich im Jahr 1833 noch ſolche aus den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts von der niederen Kloſterſchule zu Denkendorf vor ſich gehabt zu haben, nach

26) Reyſcher XI, 2 S. 272; vgl. auch Stahlecker, WVj. 1906, S. 79 ff. und oben S. 270.

denen er den S. 466 f. beigelegten Tagesplan entwerfen konnte. Eine Vergleichung desselben mit dem Normalplan für Grammatistenschulen von 1582 (s. o. S. 355 f.), zeigt ganz beträchtliche Unterschiede.

Im Jahre 1582 wurden Werktags für den Vormittag 2½, für den Nachmittag 3 Unterrichtsstunden vorgeschrieben, je mit einer Stunde Unterbrechung für das Privatstudium; von den Nachmittagsstunden fielen Donnerstags 2, Samstags 1 aus; zus. also 30 Stunden (die Kinderlehre am Sonntag ist nicht als Lektion gerechnet).

Im Jahr 1785 gibt es Werktags nur noch je 2 Stunden am Vormittag und am Nachmittag, je mit einstündiger Unterbrechung, die sämtlich am Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag und bis auf eine Vormittagsstunde auch am ganzen Montag ausfallen. Die öffentlichen Wochenstunden sind also auf 15 beschränkt (die catechetische Lektion am Sonntag nicht gerechnet). Innerhalb dieser beschränkten Stundenzahl befindet sich aber 1785 noch dazu Hebräisch mit zwei, Geschichte mit einer öffentlichen Stunde. Dadurch mußten alle alten Fächer beträchtliche Verluste erleiden. Das Lateinische ist von 17 auf 7, das Griechische von 4 auf 2, ebenso Logik und Rhetorik zusammen von 4 auf 2, die Theologie von 3 auf 1 Wochenstunde beschränkt. Samstags wird weder das Sonntagsevangelium noch das compendium musicae behandelt, wodurch 2 weitere Stunden in Wegfall gekommen sind.

Das Collegium geographicum aut arithmeticum mit seinen drei Wochenstunden ist nach den Statuten von 1757 als (besonders bezahlte) Privatstunde zu betrachten. In der Überhandnahme des Privatunterrichts nach dem Beispiel des Stuttgarter Gymnasiums [27]) liegt die Lösung des Rätsels, das die Herabsetzung der öffentlichen Stunden auf die Hälfte uns aufgibt. Für collegia privata war seit dem Anfang des Jahrhunderts der fast ganz lektionsfreie Montag und die Zeit nach dem Abendessen (in Denkendorf anscheinend die Zeit nach der früher gelegten Abendandacht) bereitgestellt und empfohlen. Was privatim gelehrt und geleistet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Wie starkes Gewicht auf das Privatstudium gelegt wurde, beweist der ganze Tagesplan von 1785, insbesondere aber die Zahl der Stunden, die am Freitag Nachmittag und am Samstag Vormittag der Ausarbeitung des Hebdomadars gewidmet wurden. Wenn man bedenkt, daß 1582 das Hebdomadar im Plan nur mit einer Wochenstunde angeschrieben war, während 1785 (mit der Hebdomadarbesprechung am Montag) etwa 10 Stunden darauf verwendet wurden, so erscheint der Ausfall lateinischer und griechischer

27) G. Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 141 und noch oft.

Lektionen dadurch einigermaßen wettgemacht. Durch solche Erwägungen ist die scharfe Kritik, die Hirzel[28]) an dieser Entwicklung der Klosterschulen übt, auf ihr berechtigtes Maß zurückzuführen.

Die Klosterschulen standen in den folgenden Jahren nicht still. Die lateinische Klassikerlektüre wurde z. B. in Denkendorf auf Livius und Quintilian ausgedehnt, im griechischen Unterricht sogar Homer gelesen und das Deutsche als öffentliches Schulfach eingeführt. Das zeigt die beim Übertritt der Promotion von Denkendorf nach Maulbronn 1798 letzterem Kloster übersandte „Übersicht dessen, was mit den Alumnis zu Denkendorf während der zwei Jahre ihres Aufenthalts in diesem Kloster von 1796—1798 in den gnädigst vorgeschriebenen pensis sowohl in den öffentlichen Lectionen als in Privatcollegien tractiert worden ist" (RM).

In der Kinderlehre an Sonn- und Feiertagen (lectiones sacrae gen.) wurde von den Professoren der Braunschweigische Katechismus[29]) zugrund gelegt, wovon der erste Professor die Glaubens-, der zweite die Sittenlehre behandelte.

In den theologischen Lektionen erklärte der Propst nach dem Storrschen[30]) Compendium die Hauptlehren mit den Beweisstellen und ließ sich während seiner Abwesenheit auf dem Landtag „schriftliche Aufsätze über gewisse vorgegebene Fragen zur Wiederholung des Gehörten" zuschicken.

Unter den Sprachen steht bereits das Deutsche obenan, das wöchentlich in einer öffentlichen Stunde nach Adelungs Sprachlehre[31]) behandelt wird.

---

28) Einleitung zu Reyscher XI, 2 pag. XLV ff.

29) „Katechismus der christlichen Lehre" (von Knorze und Jakobi), seit 1792 vom württ. Konsistorium empfohlen, mildert den Dogmatismus und gibt eine ausgeführte Pflichtenlehre (Kolb, Aufklärung S. 128 ff.).

30) Gottlob Christian Storr (1740—1805), Sohn des Stiftspredigers und Konsistorialrats Johann Christian Storr (1712—1773), eines Schülers Albrecht Bengels, kommt mit 16 Jahren ins Tübinger Stift. Nach einer großen wissenschaftlichen Reise wird er 1772 Stiftsrepetent, dann a.o. Professor der Philosophie, 1777 der Theologie, 1780 Ordinarius. Als Haupt der älteren Tübinger Schule vertritt er gegenüber dem Rationalismus der Aufklärer den Supranaturalismus; sein Lehrbuch „Doctrinae christianae pars theoretica" (1793) wird württ. Landesdogmatik, nachdem Storr 1797 Hofprediger und Konsistorialrat geworden war (ADB). H. E. G. Paulus (Skizzen S. 88) nennt dessen Kompendium (1803 von C. Chr. Flatt ins Deutsche übersetzt und gründlich erläutert) „das möglich beste für das orthodoxe System".

31) Johann Christoph Adelung, Oberbibliothekar zu Dresden, Vorkämpfer des Deutschunterrichts, gab 1781 eine „Deutsche Sprachlehre zum Gebrauch der Schulen" heraus (ADB).

Im Lateinischen wurde gelesen: Cic. ep. ad. div. Buch 9—13 und 16 und de off. Buch 1; Livius Buch 1—3; Quint. inst. or. Buch 3 und 4; Ov. tristia, metam. Buch 1—3; Virg. Aen. Buch 1, 4 und 5; im Griechischen Apostelgeschichte und Xen. Hell. ganz, Hom. Ilias Buch 1 und 2, Isocr. Paneg. cp. 1—32; im Hebräischen neben der Grammatik Genesis und Exodus ganz, Deuteronomium cp. 1—8. Zu den lateinischen Stilübungen wurde Bauers Anleitung benützt.

Die Logik wurde nach Wyttenbachii [32]) praeceptis philosophiae logicae (und zwar de definitionibus und de syllogismo) vorgetragen; die Rhetorik wurde an Quintilian gelehrt. In der allgemeinen Weltgeschichte ist man nach Schröckh [33]) bis auf den ersten Zeitraum der neueren Geschichte gekommen. „In der allgemeinen Geographie wurde privatim Unterricht gegeben." Die Arithmetik ist nur in dem letzten halben Jahr behandelt und bis zur Regel de tri gebracht worden.

Überdies sind im Deklamieren Übungen angestellt worden; „insbesondere mußte der Alumnus, der die Vesperlection zu halten hatte, allemal vorher sein Proömium öffentlich in dem Collegio recitieren, wobei auf das Memorieren genaue Rücksicht genommen wurde."

Unter den beiden Brüdern Karl Eugens, die ihm in der Regierung folgten, erwog das Konsistorium weitere neuzeitliche Änderungen in den Klosterschulen, z. B. die Abschaffung der Chorandachten und des Kuttentragens, die Einführung der Mathematik und der Naturlehre im öffentlichen Unterricht, ja bereits die Vereinigung von je zwei Klosterschulen in einer mit vier Professoren (s. o. S. 272). Aber alle diese Reformen blieben liegen, bis Herzog Friedrich II., 1806 souveräner König geworden, die beiden höheren Klosterschulen im Kloster Maulbronn, die beiden niederen, nicht wie zuerst geplant war in Denkendorf, sondern im Kloster Schöntal zu evangelisch-theologischen Seminaren vereinigte. Mit den Vorschriften für die neuzeitlichen Anstalten bringen Aufklärung und Neuhumanismus vollends ganz in die württembergischen Klöster ein.

32) Daniel Wyttenbach (1746—1820), Altphilologe, 1771 Professor in Amsterdam, 1790 in Leyden, ein Gegner der Kantschen Philosophie; seine Logik erschien 1781 zu Amsterdam.

33) Johann Matthias Schröckh, geb. 1733 zu Wien, Professor der Geschichte zu Wittenberg: Lehrbuch d. allg. Weltgesch. bei dem ersten Unterricht der Jugend 1771 ff.

Tagesplan der niederen Klosterschule Denkendorf, Sommer 1785 (nach Wunderlich). **Vormittag.**

Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
		5 Uhr Aufstehen 5¼ Uhr **Morgengebet** mit Verlesung eines Kapitels aus dem Alten Testament Körperpflege und **Morgensuppe**				
6 Uhr Aufstehen 6¼ Uhr **Morgengebet** mit Verlesung des Sonntagsevangeliums / eines Kapitels aus dem A. T. Körperpflege und Morgensuppe		6 **Hebräisch** Exodus	**Latein** Cornelius Nepos	**Logik** Compend. log. Wirt.	**Weltgeschichte** nach Schröckh	Ausarbeitung des Hebdomadars bis 10½ Uhr
7—9 Uhr **Privatstudium**	7 **Privatstudium** (Vorbereitung auf d. Lektionen d Woche)	7 **Privatstudium**				
	8 **Theologie** nach dem Comp. vom Propst	8 **Hebräisch** Exodus	**Latein** Cornelius Nepos	Conversion des letzten **Hebdomadars**	Diktat des neuen **Hebdomadars**: lat. Composition ex tempore	
9—10½ Uhr **Kirchenbesuch**	9—10½ **Privatstudium** (Vorbereitung auf d. Lektionen d. Woche)	9 **Privatstudium** bis 10½ Uhr				
10½ Uhr **Privatstudium**	10½ **Chorandacht:** Gesang, Verlesung eines Psalms und eines Kapitels aus dem A. T., eines Gebets oder einer religiösen Betrachtung, Absingung einer lateinischen Collekte					
11 Uhr **Mittagessen** mit Verlesung des Sonntagsevangel.	11 **Mittagessen** mit Verlesung eines Kapitels aus dem A. T., Gebet und Gesang					
	Rekreation bis 1 Uhr					

Tagesplan der niederen Klosterschule Denkendorf, Sommer 1785 (nach Wunderlich). **Nachmittag.**

1 Uhr **Catechetische Lektion** nach der württ. Kinderlehre	1 **Musikübung**	1 **Privatstudium**		**Musikübung**	1 Ausarbeitung des **Hebdomadars** bis $4\frac{1}{2}$ Uhr	1 **Musikübung**
2 Uhr **Vesperlektion**		2 **Griechisch** N. T.	**Latein** Cic. ep. ad div.	**Latein** Ovid. Trist.		
3—6 Uhr **Privatstudium**	3 **Privatstudium** bis $4\frac{1}{2}$	3 **Privatstudium**				3—$4\frac{1}{2}$ **Privatstudium**
	$4\frac{1}{2}$ Collegium **geogr. aut arithm.** wöchentl. abwechs.	4 **Griechisch** Xen. Cyrop.	**Latein** Cic. ep. ad div.	**Rhetorik** nach Caldenbach	$4\frac{1}{2}$ **Collegium geographicum aut arithmeticum** wöchentlich abwechselnd	
		5—$5\frac{1}{2}$ **Privatstudium**				
	$5\frac{1}{2}$ **Chorandacht:** Gesang, Verlesung eines Psalms und eines Kapitels aus dem N. T. usw. wie vormittags					
6—8 Uhr **Abendessen** mit Verlesung der Sonntagsepistel Rekreation	6 **Abendessen** mit Verlesung eines Kapitels aus dem N. T., Gebet und Gesang Rekreation					
8 Uhr **Abendgebet** mit Verlesung der Sonntagsepistel	8 **Abendgebet** mit Verlesung eines Kapitels aus dem N. T. und Gesang					
Nach 8 Uhr **Privatstudium** und **Privatstunden** (lucubratio)						

Winters: Aufstehen 6, erste Lektion 7 Uhr, 8—9 Privatstudium, 9—10 zweite Lektion.
Lektionen: Theologie 2, Latein 5, Griechisch 2, Hebräisch 2, Logik 1, Rhetorik 1, Geschichte 1, Hebdomadar und Extemporale 2, zus. 16 öffentliche Stunden, dazu Geographie und Arithmetik (privat) 3 Stunden. Sonntags 1, Montags 1 (+1), Dienstags 4, Mittwochs 4, Donnerstags 4, Freitags 2 (+1), Samstags 0 (+1), zus. 16 (+3) Stunden.
Kirchenübungen: Schon nach der GKO. finden am Sonntag keine Chorandachten statt; auffallend ist, daß der Plan keinen Wochengottesdienst enthält.

2. Kapitel.

Die Seminarverordnungen.

1. Vorschriften für die neuen Einrichtungen des combinierten Seminars zu Maulbronn[1]).

Am 11. Februar 1807 erschienen die grundlegenden Bestimmungen für die neuen evangelisch-theologischen Seminare, wie sie zuerst im „zweiten" Seminar zu Maulbronn in Anwendung kommen sollten. Diese waren in weitgehendem Maß den Forderungen der neuen Pädagogik angepaßt.

Die Kirchenübungen, die bis auf die Reformation der Klöster durch Herzog Christoph zurückwiesen, d. h. der sog. Chor und die Vesperlektionen der Seminaristen, wurden abgeschafft und nur tägliche Morgen- und Abendandachten belassen. Die Morgenandacht findet eine Viertelstunde nach dem Aufstehen statt, das im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr zu erfolgen hat, die Abendandacht am Ende der Abendrekreation, beide in Anwesenheit eines der beiden Professoren, die von den vier Seminarlehrern gerade den Wochendienst haben. Dabei wird nach Niemeyers[2]) Übungen der Andacht gebetet und ein Kapitel aus der Bibel gelesen, abends auch aus dem württembergischen Gesangbuch gemeinsam gesungen. Hiegegen unterblieb das Singen bei den Mahlzeiten. Damit ist die noch aus dem Mittelalter stammende mönchische Hausordnung beseitigt.

Das Mittagessen ist künftig, „um mehr Vormittagsstunden für die Studien und Lektionen zu gewinnen", um 12 Uhr, das Abendessen sommers um 6½, winters um 7½ Uhr zu reichen. Die Rekreation dauert mittags bis 3 Uhr, abends im Sommer bis zur Abendglocke, im Winter bis 9 Uhr. Während derselben ist, mit Ausnahme der Abendrekreation im Winterhalbjahr, ohne weiteres erlaubt, außerhalb des Seminars spazieren zu gehen. Damit ist die noch an die Mönchszeit erinnernde strenge Klausur durchbrochen.

Die öffentliche Morgenpredigt wird von den Seminaristen an Sonn-, Fest- und Feiertagen besucht (doch sollen die Schüler nach einem Reskript vom 16. März 1807 auch in Zukunft bei den an hohen Festtagen zu haltenden Nachmittagspredigten in der Kirche erscheinen

1) Reyscher Bd. XI, 2 S. 344—355.

2) August Hermann Niemeyer, ein Urenkel August Hermann Franckes, geb. 1754 zu Halle, Schüler, Lehrer und schließlich Vorstand des Halleschen Pädagogiums, ist „Vertreter eines gefühlswarmen Rationalismus und einer schönempfindenden Aufklärung"; gest. 1828 (Päd. Lexikon von H. Schwartz).

und Musik machen), „der Besuch der übrigen öffentlichen Gottesdienste unterbleibt“ [3]), also fällt auch die Kinderlehre und die Wochenpredigt weg. Zum Abendmahl gehen die beiden Promotionen gemeinschaftlich des Jahres nur noch zweimal, „und man kann und muß von Jünglingen, die sich entschlossen haben, Religionslehrer zu werden, voraussetzen, daß sie der Teilnahme an dieser Religionsübung sich nicht aus Zwang, sondern aus freier Religiosität unterziehen werden“.

Der Religionsunterricht soll künftig nicht mehr, wie bisher in der sog. Lectio theologica geschehen ist, über ein Compendium der gelehrten Dogmatik (welche der Universität vorzubehalten ist), sondern nach einer populären Religions- und Sittenlehre gehalten werden. Hiezu soll die bisherige Lectio theologica (an beliebigem Werktag, nicht bloß am Montag) und die bisherige katechetische Stunde am Sonntag verwendet werden.

„Außerdem wird noch, um die Zeit möglichst zu benutzen, verordnet: 1. daß nicht mehr (wie bisher) die Unterrichtsstunden zerstückelt und zwischen denselben eine halbe oder auch ganze Stunde leergelassen, sondern drei oder nach Umständen selbst vier Stunden aneinander mit einem Interstitio von nicht länger als einer halben Viertelstunde gehalten werden; 2. daß nicht mehr (wie bisher) am Montag oder, wenn dieser ein Feiertag war, gar auch am Dienstag die Lectionen, unter dem Vorwand der Präparation, Repetition oder gar des Briefschreibens, cessieren, vielmehr an diesen, wie an jedem anderen Tage, eine verhältnismäßige Anzahl derselben gehalten werde.“

Die nähere Bestimmung der Anzahl der für jedes Fach zu wiederholenden wöchentlichen Stunden ist folgende:

1. Für beide Promotionen gemeinschaftlich: Lateinische Klassiker 9, Griechische Klassiker und Neues Testament 6, Hebräisch 4, Extemporale und Hebdomadarium (mit griechischen und hebräischen Compositionen, auch Versen) 2, Religions- oder Sittenlehre (mit der Sonntagsstunde) 2; zusammen 23 Stunden.

---

3) Dies hatte das „Kuratorium der Universität und der Kgl. Seminarien“ beantragt, um der vermehrten Stundenzahl Raum zu verschaffen: denn der Chor „nimmt täglich zwei halbe Stunden weg, ist neben den Morgen- und Abendandachten unnötig, ja schädlich, indem durch ihn die Andachten zu sehr vervielfältigt und zum bloßen opus operatum gemacht werden, bei den Jünglingen ein Widerwille erweckt, den religiösen Eindrücken eben dadurch geschadet, ja sogar, wie aus Erfahrung genug bekannt ist, zu Mutwillen und Unordnung Anlaß gegeben wird . . . Die Reden der Seminaristen bei den Vesperlektionen können füglich unterbleiben, da die Seminaristen sich noch nicht zu Religionsvorträgen qualificieren“; sie sind Sache der zuständigen Ortspfarrer.

2. Für jede Promotion besonders, und zwar für die jüngere: Übungen in Aufsätzen und Declamationen in lateinischer und deutscher Sprache, hie und da auch Vorlesung aus guten deutschen Schriften, als praktische Anleitung zur Rhetorik, Ästhetik und Logik 1, französische Sprache 2, Logik 1, Anfangsgründe der Geometrie und Physik 4, mittlere allgemeine Geschichte 1 [4]), zusammen 9 Stunden.

Für die ältere Promotion besonders:

Übungen in Aufsätzen (wie bei der jüngeren) 1, französische Sprache 1, natürliche Theologie 1, Fortsetzung der Geometrie und Physik nebst Trigonometrie 4, neue allgemeine Geschichte 1; zusammen 8 Stunden.

Im „zweiten Seminar" Maulbronn, hätte also die jüngere Promotion 32, die ältere 31 öffentliche Lektionen zu hören und die vier Professoren miteinander 40 Lektionen wöchentlich zu erteilen [5]).

Von Autoren sind im zweiten Seminar zu behandeln: Ciceronis orationes, quaestiones Tusculanae, Suetonius, Taciti Germania, Horatius; Homerus, Platonis dialogi, Demosthenis, et Isocratis orationes selectae, Thucydides, Novum Testamentum, letzteres nur in einer Wochenstunde; im Hebräischen die Bücher des Alten Testaments mit Ausnahme des Pentateuchs, der Psalmen und Sprüche, welche dem ersten Seminar vorbehalten bleiben.

Nach einer Verordnung vom 15. Juni 1807 können in Maulbronn auch noch Taciti Historiae und einige Schriften von Quintilian und Seneca abwechslungsweise gebraucht werden.

Der erste Maulbronner Stundenplan (für das S. S. 1807), der neben steht, entspricht den Vorschriften nicht ganz genau. Lateinische Stunden sind 9 vorgeschrieben, aber 10 im Plan aufgeführt. Das erklärt der Prälat im Beibericht: jede Woche fällt eine davon aus und

4) Die alte Geschichte wurde im ersten Seminar gelehrt; nach dem Reskript vom 14. Januar 1813 bis auf Karl den Großen.

5) Bei der Festsetzung der Pflichtstunden (10 öffentliche Wochenstunden) für jeden Professor steht am Rand des „Entwurfs": „vi rescriptionis vom 12. Oktober 1807 wurde für Maulbronn (wie gleichzeitig auch für Denkendorf und Blaubeuren) die Anordnung getroffen, daß jeder Seminarist oder Hospes halbjährig 10 fl. für den öffentlichen Unterricht bezahlen soll, welche Gelder die Professoren, die sonst zwar öffentlich unentgeltlich lasen, aber für die ehemals daneben üblichen Privatkollegien ein Honorar bezogen, unter sich teilen, ebenso wie die durch dieselbe Verordnung statt der willkürlichen Geschenke auf 16 fl. festgesetzten Einstandsgelder" (MA). — Die Zahl der Wochenstunden entspricht der 1794 am Stuttgarter Obergymnasium angeordneten (31), nicht aber deren Verteilung auf die einzelnen Fächer; Stuttgart widmet den drei alten Sprachen 13—14, Maulbronn 21 Stunden (Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule S. 288 f.). Auch den Stuttgarter Professoren war 1794 eine Entschädigung in der Höhe von 10 fl. für die wegfallenden Privatlektionen bewilligt worden (ebenda S. 302).

Lektionsplan für das Königl. Seminarium Maulbronn. 5. 5. 1807. (MA)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
8—9	Hebräisch Jeremiae Threni Hauff	Geometrie I nach Euklids Elementen Landerer Logik II nach Kiesewetter Märklin	Französisch II Cours de langue par Lamotte Landerer Geschichte I nach Remer Pauly	Religion nach eigenen Heften Hauff	Physik I nach Kries Märklin Geschichte II Pauly	Lat. Prosa Ciceronis Tusculanae Quaest. Hauff
9—10	Hebräisch ebendasselbe Hauff	Physik I nach Kries Märklin Geschichte II nach Remer Pauly	Französisch II Landerer (I Privatstudium)	Griech. Prosa Platonis Dialogi Märklin	Hebräisch Jeremiae Threni Hauff	Lat. Dichter Horatius Pauly
10—11	Lat. Historiker Taciti Annales Landerer	Lat Historiker Taciti Annales Landerer	Griech. Prosa Platonis Dialagi Märklin	Griech. Prosa ebendasselbe Märklin	Hebräisch ebendasselbe Hauff	Lat Prosa Cic. de natura Deorum Märklin
11—12	Lat Dichter Horatii, Odae sel. Pauly	Lat. Dichter Horatii Odae sel. Pauly	Hebdomadarium wird abwechslungsweise gegeben; welcher diktiert, gibt von seinen übrigen Lektionen eine weniger	Übungsstunde I Hauff Geometrie II nach Euklid Landerer	Extemporaneum Pauly	Geometrie II Landerer (I Privatstudium)
Sonntag 1—2 Uhr Religion: Prof. Hauff n. eigenen Heften	(Mittagessen und Freizeit)					
	2—4½ Privatstudien	(Diese Einteilung gilt nur für das Sommersemester)				
4½—5½	Lat Prosa Ciceronis Tusculanae Quaest. Hauff	Geometrie I Landerer Übungsstunde II Pauly	Ausarbeitung des Hebdomadars	Lat. Prosa Ciceronis Tusculanae Quaest. Hauff	Lat. Prosa Cic. de natura Deorum Märklin	Privatstudium
5½—6½	Griech Dichter Homeri Iliad. VI Pauly	Neues Test. Merkwürdigste Reden und Handlungen Jesu aus den Evangelien Märklin		Natürliche Theologie I nach Eberhard Märklin Geometrie II Landerer	Griech. Dichter Homeri Iliad. VI Pauly	Französisch I Cours de langue française Tom. II Landerer (II Privatstudium)

Anm.: I bedeutet die ältere, II die jüngere Promotion.

zwar bei demjenigen Professor, der das Hebdomadar gibt, worin die 4 Professoren abwechseln; so werden tatsächlich nur 9 lateinische Wochenstunden mit Klassikerlektüre erteilt. Bei der jüngeren Promotion sind 3 Geometriestunden (statt der vorgeschriebenen 4), dafür 2 Geschichtsstunden (statt der vorgeschriebenen einzigen) in den Plan aufgenommen. Die Oberstudiendirektion lehnt diese Änderung ab, beanstandet auch die getroffene Klassikerwahl: Ciceronis de natura deorum und Taciti annales sind nicht vorgeschrieben und daher im nächsten Semester durch Ciceronis orationes und Taciti Germania zu ersetzen; erst 1813 werden erstere Schriften in den Lektionsplan aufgenommen [6]). Es fällt auf, daß auf dem Maulbronner Stundenplan vormittags kein Interstitium angesetzt ist. Die Nachmittagsstunden sind, wie der Prälat berichtet, „wegen der allzugroßen Hitze, die mehr Schläfrigkeit als Aufmerksamkeit verursacht, auf den Abend verlegt worden, den Winter über könnten sie um 2 Uhr anfangen, wenn nicht Musik- und Gesangsübungen stattfinden" [7]).

An der Spitze steht jetzt nicht mehr die Theologie, sondern die Philologie (§ 3 beginnt mit den Worten: „Gründliche Philologie muß als Hauptgegenstand des Unterrichts angesehen werden; ohne diese kann eine gründliche Theologie, für welche die Seminaristen bestimmt sind, durchaus nicht stattfinden"). Die Schriftstellerlektüre soll, soweit es ohne Nachteil der Gründlichkeit geschehen kann, möglichst kursorisch, ohne überflüssige Gelehrsamkeit getrieben, doch dabei neben

---

6) Visitationsrez. vom 14. Januar 1813 bei Reyscher XI, 2 S. 397 ff.

7) Die genannten Lehrbücher sind: Euklids Elemente, wahrscheinlich nach der deutschen Übersetzung von Carl Friedr. Hauff, Marburg 1792 und 1807; „Grundriß einer allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen" von Johann Gottfried Karl Christian Kiesewetter, Professor der Philosophie in Berlin; Lehrbuch der allgemeinen Geschichte von Julius Remer, Professor der Geschichte zu Helmstädt; Cours de langue française à l'usage des collèges, ouvrage commencé par L. A. Lamotte, continué par un de ses amis (Chr. Fr. Roth), 2 Teile, Stuttgart 1799; Johann August Eberhard, Professor der Philosophie zu Halle, Anhänger der Leibniz-Wolffschen Philosophie schrieb 1787 eine „Vorbereitung zur natürlichen Theologie oder Vernunftlehre der natürlichen Theologie". Friedrich Christian Kries (1768—1849) war 50 Jahre Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Gotha und gab eine Reihe realistischer Lehrbücher heraus, darunter das „Lehrbuch der Physik für gelehrte Schulen", Jena 1806 (ADB). — Über M. Ludwig Alexander Lamotte, Professor an der Hohen Karlsschule, seit 1794 am Stuttgarter Gymnasium, gestorben 1798, s. Lang, Stuttgarter Gelehrtenschule, S. 294 und 319; über M. Christoph Friedrich Roth, Präzeptor am Stuttgarter Gymnasium, Professor an der davon abgezweigten Realschule, s. ebenda S. 375 und 331.

der Sprachlehre auch die Realerklärung (Altertümer, Mythologie und alte Geographie) nicht vernachlässigt werden; ferner ist sie gelegentlich zur Erläuterung der wesentlichen Grundsätze der Rhetorik und Ästhetik zu benützen. „Sehr nötig ist es auch, auf die deutsche Sprache besonders zu sehen und sowohl bei den Übersetzungen in dieselbe durch gelegentliche Bemerkungen, als auch durch eigene praktische Übungen eine gründliche Kenntnis derselben bei den Seminaristen möglichst zu fördern" (§ 5).

Die bisher üblichen, besonders bezahlten Privatlektionen sind (wie im Stuttgarter Gymnasium durch die Reform des Jahres 1794) jetzt auch im Seminar abgeschafft und die darin behandelten Fächer in den öffentlichen Unterricht einbezogen. „Die französische Sprache, welche immer unentbehrlicher wird, ist beständig zu lehren, sowie auch Stunden für Physik zu bestimmen sind." Die Mathematik ist (nachdem im ersten Seminar Arithmetik und Algebra getrieben wurde) im zweiten auf Geometrie und Trigonometrie einzuschränken.

„Im allgemeinen soll der Unterricht nicht nach Form des akademischen Vortrags, sondern, soviel nur immer möglich, erotematisch (durch Frage und Antwort) gegeben werden."

Dies gilt besonders auch von der Philosophie, die „mehr nur propädeutisch, auf die Universität vorbereitend", erteilt werden soll, wobei ebenso den „leeren Träumereien einer ungeregelten Phantasie als dem für Geist und Herz nicht minder schädlichen Scepticismus" entgegengewirkt werden soll durch eine solche Philosophie, „welche, Gründlichkeit und Präcision mit möglichster Verständlichkeit vereinigend, zur Überzeugung von den wichtigsten und möglichen Vernunfterkenntnissen von dem Menschen, von Gott, von der Welt führe und so besonders eine für künftige Theologen so unentbehrliche echte Theologie und Moral begründe". Demzufolge soll, nachdem im ersten Seminar Psychologie und Moral absolviert worden, im zweiten Logik und „natürliche Theologie" gelehrt werden. Mit letzterer hält die „Aufklärung" des 18. Jahrhunderts Einzug ins Seminar.

Alle vier Wochen soll ein Tag zu einer öffentlichen recapitulierenden Prüfung über die bisher vorgekommenen Gegenstände in Anwesenheit des Prälaten und aller Professoren ausgesetzt werden.

Außer den öffentlichen Lectionen haben Prälat und Professoren (ohne Entgelt) die Privatstudien der Seminaristen zu einem Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit und speciellen Leitung nach den individuellen Bedürfnissen eines jeden zu machen.

Was die Vakanzen betrifft, wird verordnet: „Die Frühlingsferien fangen mit dem Freitag vor dem Palmsonntag an und währen bis auf den Dienstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti. Im Herbst währen die Ferien drei Wochen, so daß der 18. Oktober der Wiedereintrittstermin ist, der nur dann, wenn der 18. Oktober auf einen Sonntag fällt, um einen Tag verlängert werden darf. Alle anderen Vakanzen fallen weg." Von einer Weihnachtsvakanz ist noch nicht die Rede.

Das combinierte Seminar erhält keine neuen Statuten, vielmehr bleiben die vom Jahr 1757 verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich durch neuere Bestimmungen abgeändert worden sind[8]); so bleibt namentlich das Kartenspiel und das Tabakrauchen, sowie das Besuchen der Wirtshäuser[9]) und der Häuser der Klosteroffizianten schlechthin verboten (Reskript vom 16. März 1807). Auch in den Strafbestimmungen tritt keine Änderung ein. Bei der Kleidung der Seminaristen ist die schwarze Farbe beizubehalten, Curé[10]), Frack, Weste, kurze Beinkleider und Strümpfe von dieser Farbe, ebenso die Schuhe, auf herrschaftliche Kosten anzuschaffen; die Curés sollen von gleichem Schnitt sein, „ohne jedoch in dieser Hinsicht etwas Affektiertes oder Stutzermäßiges zuzulassen", doch so, daß sie auch füglich außerhalb des Seminars und auf Reisen getragen werden können (§ 24 und Reskript)[11]).

Die Beachtung der Statuten hat dauernd bei Tag und Nacht der

---

8) Das für die erste Verkündigung abgeänderte Exemplar ist in RM erhalten.

9) Von 1811 an werden auch die Wirte bestraft, die Seminaristen zulassen.

10) Fischer s. v. Küré: weiter Überrock, Mantel vom französischen curé abzuleiten; die Kutte scheint in einem kurzen Überwurf von mehr weltmännischem Schnitt etwas stilisiert worden zu sein nach dem Muster der Kleidung der französischen Weltgeistlichen.

11) Merkwürdigerweise war noch am 6. Juni 1806 ein Erlaß nach Blaubeuren und Denkendorf gegangen, der die in den Klosterstatuten enthaltenen Kleiderbestimmungen erneuerte: es ist „sämtlichen Alumnen bei mißliebiger Ahndung einzuschärfen, daß sie in Zukunft in dem Kloster und auf den Spaziergängen in ihren Kutten erscheinen, auf Reisen dagegen schwarze Weste und dergleichen Beinkleider nebst einem Rock oder Überrock von dunkler oder sonstiger bescheidenen, nicht auffallenden Farbe tragen, das Tragen der Schuhe und der Beinkleider mit Bändeln geknüpft und der Reitcollets, sowie der sog. Titusköpfe, aber gänzlich unterlassen sollen" (RBl und RSch). Aber schon am 22. Dezember 1806 wird in Denkendorf angefragt, wieviel Tuch zu den Röcken der Seminaristen, die statt der Kutten eingeführt werden sollen, erfordert werde, und am 7. März 1807 bestimmt: „Statt der Kutten sollen Curés von Bièvre 82 Ellen vom Waisenhaus zu Ludwigsburg geliefert werden" (RSch).

Famulus zu überwachen; er soll auch in der Nähe der Seminaristen schlafen. Für die Aufsicht bei Tag treten ferner die beiden Professoren vom Wochendienst in Tätigkeit: „Es liegt sehr daran, daß jeden Tag mehrmals unvermutet die Studenten visitiert, Müßiggang und Unordnungen dadurch abgeschnitten, ihre Studien und Sitten zum Gegenstand einer stets fortgehenden Aufmerksamkeit und häufiger Unterredungen mit ihnen gemacht werden".

2. Übergangsbestimmungen für Blaubeuren und Denkendorf; Vorschriften für die Einrichtung in dem combinierten Seminar zu Schöntal.

Die Anfang 1807 für das combinierte Seminar Maulbronn erlassenen Vorschriften traten Georgii 1807 in Kraft. Da sich die Combination der beiden niederen Klöster verzögerte, mußten für diese zunächst Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Schon am 29. Oktober 1806 hatte die Oberstudiendirektion den beiden Kuratoren der Seminare (Mandesloh und Spittler) einen Entwurf in 7 Paragraphen (EOK) vorgelegt, der zu 8 Paragraphen erweitert am 27. Juli 1807 den beiden niederen Klöstern, insbesondere Blaubeuren zuging, das im Herbst seine Schüler an Maulbronn abgab und mit der neueintretenden Promotion sich an die Maulbronner Einrichtungen anpassen mußte. Die endgültige Fassung trug den Titel: „Provisorische Vorschriften für die Einrichtung des Unterrichts in den beiden ersten Seminarien (Blaubeuren und Denkendorf) bis zu deren Combination" (RBl).

Gründliche Philologie soll auch hier der Hauptgegenstand des Unterrichts sein, doch dabei neben der Sprache auch die Realerklärung (Antiquitäten, Mythologie, alte Geographie) nicht vernachlässigt werden. Rhetorik als besondere Lektion unterbleibt künftig. Rhetorik und Ästhetik werden am besten an den Klassikern als Mustern der Beredsamkeit und des Geschmacks gelehrt. Als solche werden vorgeschlagen: Julius Caesar, Ovidii metamorphoses, Terentius, Livius, Sallustius, Taciti Agricola, Cicero de officiis, de senectute, de amicitia, de natura Deorum, Virgilius; Xenophontis memorabilia Socratis, anabasis, Cyropaedia, Theophrasti characteres, Aeliani variae historiae, Herodianus, Herodotus, libri historici Novi Testamenti, für letztere jedoch nur eine Wochenstunde; vom Alten Testament fürs Hebräische Pentateuchus, Psalmi, Proverbia. Die Aus-

wahl hat der Lehrer vorzunehmen. „Was über philosophisch-kritische Behandlung der Bibel hinausgeht und zur theologisch-dogmatischen Behandlung derselben gehört, bleibt dem eigentlichen Studium derselben auf der Universität vorbehalten. Übrigens soll (mit Ausschließung von Schickhard und Speidel) künftig Weckherlins hebräische Grammatik mit Storrs Observationibus ad analogiam et syntaxin hebraicam pertinentibus, sowie für die griechische Sprache ebenfalls die Weckherlinsche Grammatik gebraucht werden“ [12]).

Von der Philosophie soll im ersten Jahr Psychologie, im zweiten Jahr Moral, aber nur propädeutisch, behandelt werden; Logik und natürliche Theologie bleiben dem zweiten Seminar vorbehalten. In der Mathematik hat man sich im ersten Seminar auf Arithmetik mit Buchstabenrechnung zu beschränken; weiteres, sowie die Physik, ist dem zweiten zu überlassen. Das Französische ist in zwei Wochenstunden, die Geographie in einer zu behandeln.

Der Unterricht in der Geschichte ist auf eine Auswahl des Wichtigeren und Universalhistorischen einzuschränken und im ersten Seminar alte Geschichte (Geschichte Israels, der Griechen und der Römer) zu lehren, und zwar nach Remer, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Akademien und Gymnasien, Halle 1800.

Prälat von Cleß bat noch vor Eintritt der neuen Blaubeurer Promotion in einem Bericht vom 22. September um weitere Auskunft und erhielt darauf am 12. Oktober 1807 noch folgende Weisungen: Beide Professoren haben künftig zusammen 20 Stunden wöchentlich, die sonntägliche Katachese nicht eingerechnet, zu erteilen und in diesen Stunden sämtliche vorgeschriebenen Pensa abzuhandeln. Die Privatkollegien haben aufzuhören. Für die hiefür bezogenen Honorare bekommen die Professoren künftig halbjährlich je 10 fl. von jedem Seminaristen und Gastschüler. Mathematik soll wie das Französische zweistündig gegeben werden. An Stelle des Besuchs des Nachmittagsgottesdienstes tritt die Katechese. Im übrigen bleibt es vorerst bei der bisherigen Klosterordnung; nur wird dem

12) Karl Weckherlin, geb. 1764 zu Schorndorf, wird daselbst Präzeptor; 1792 ans Stuttgarter Gymnasium berufen, kommt er bei Abzweigung einer Realschule an diese, wird 1803 Professor, 1818 Rektor der neuen Anstalt; seine Schulgrammatiken gingen aus seiner Lehrpraxis hervor. Er starb 1836 als tit. Prälat. (Lang, Stuttgarter Gelehrtensch. S. 279, 315, 331.) Christian Gottlieb Storr, 1777—98 Theologieprofessor zu Tübingen, s. o. S. 464 Anm. 30. Seine observationes waren 1779 erschienen.

Seminar Blaubeuren. Lektionstabelle für das Winterhalbjahr 1807/8 (MA).

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
$7^3/_4$ bis $8^3/_4$	(Gottesdienst)	Präparation auf die Lektionen der Woche und theologische Lektion des Prälaten	**Hebräisch** Fischer	**Lat. Prosa** Cic. Cato maior u. Laelius Heermann	**Französisch** Grammatik und Gedikes Lesebuch Heermann	Ausarbeitung des Hebdomadars	**Psychologie** nach Kiesewetters kurzem Abriß Heermann
9 bis 10			**Hebräisch** Fischer	**Lat. Prosa** Cicero Heermann	**Französisch** Heermann		**Extemporaneum** vom Wöchner
10 bis 11							
$1^3/_4$ bis $2^3/_4$	**Katechisation** nach dem Braunschweiger Katechismus Heermann		**Griechisch** Xenophon Cyropaedie Heermann	**Lat. Dichter** Virgilii Aeneis Fischer	**Mathematik** nach eigenem Plane Fischer	**Geschichte** nach Remer Heermann	**Lat.** Stilübungen Fischer
3 bis 4	**Vesperlektion**		**Griechisch** Xenophon Heermann	**Lat. Dichter** Virgilius Fischer	**Mathematik** Fischer	**Geographie** nach Gasparis Lehrbuch 1 Kurs Fischer	
4 bis 5			**Griechisch** Neues Test. (Markus) Heermann	**Lat. Dichter** u. **Hebräisch** abwechselnd Fischer	**Hebdomadarium** und Conversion vom Nichtwöchner		
			(**Chorandachten** Vormittags 10 Uhr, Nachmittags 5 Uhr werktags, Mittagessen etwa 11 Uhr, Abendessen etwa 6 Uhr)				

Prälaten geschrieben: „Da die Haltung von Vesperlektionen durch die Seminaristen für solche Jünglinge nicht ganz angemessen zu sein scheint, und die Übung in Verfertigung eigener Aufsätze, zu der sie bisher Veranlassung gab, auf eine andere Weise, wobei zugleich auf die dermaligen Studien der Seminaristen näher Rücksicht genommen werden kann, sich erreichen läßt, so wollen wir Eure Antwort und Bericht erwarten, ob nicht die bisherige Einrichtung ganz einzustellen sein möchte" (RBl).

Nach diesen Vorschriften ist die S. 477 beigefügte „Lektionstabelle für das Winterhalbjahr 1807/1808" entworfen. Neu sind darin Gedikes französische Grammatik und Lesebuch, Kiesewetters kurzer Abriß der Psychologie und Gasparis Lehrbuch der Geographie [13]).

Ehe Denkendorf am 18. Oktober 1808 einen neuen Kurs eröffnete, erhielten beide niedere Klöster, jetzt „erste Seminare" genannt, am 12. Oktober noch einmal „Vorläufige Vorschriften über die neue Einrichtung der Lectionen und der Disciplin", wodurch mit dem Beginn des nächsten Kurses auch ihnen eine neue Hausordnung vorgeschrieben wurde. Die Chorandachten und die sonntäglichen Vesperlektionen sind einzustellen; es soll ferner nur noch bei den Abendandachten gesungen werden, nicht mehr bei den Mahlzeiten. Die Lektionen sind una serie zu geben, auch an den bisher lektionsfreien Montagen. Aufzustehen ist sommers um 6 Uhr, winters um 7 Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr, das Abendessen sommers um ½7 Uhr, winters um ½8 Uhr zu geben. Alle Ferien sind abgeschafft, außer der Oster- und Herbstvakanz. Im Religonsunterricht ist nicht mehr eine gelehrte Dogmatik, sondern ein populäres Lehrbuch zu gebrauchen und dabei im ersten Schuljahr Dogmatik, im zweiten Sittenlehre (zweistündig) zu absolvieren (RSch).

Die Ausgangsfreiheit wird am 12. Januar 1809 folgendermaßen festgelegt: „Die Recreation dauert des Mittags bis 3 Uhr, des Abends im Sommer bis zur Abendglocke, im Winter bis 9 Uhr. Während der Recreationszeit ist den Seminaristen (mit Ausnahme

13) Friedrich Gedike, geb. 1755, seit 1793 Direktor des Gymnasiums zum Grauen Kloster zu Berlin. Kiesewetter (1766—1819), Kantianer, Professor der Philosophie zu Berlin. Gaspari (1752—1830), 1795 Professor der Philosophie zu Jena, 1803 der Geschichte, Geographie und Statistik zu Dorpat, 1810 zu Königsberg „Populariſator der Erd- und Staatenkunde" (ADB).

Seminar Blaubeuren. Lektionstabelle für das Sommerhalbjahr 1809 (MA).

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
7¾ bis 8¾	8¼—9 Erklärung eines Abschnitts des neutest. Grundtextes Cleß		**Hebräisch** Prov. Salom. Fischer	**Lat. Prosa** Tac. Agr. Heermann	**Französisch** Heermann		
8¾ bis 9¾	(Gottesdienst)		**Hebräisch** Fischer	**Lat. Prosa** Heermann	**Französisch** Heermann	**Geographie** Fischer	**Lat.** Stilübungen Fischer
10 bis 11		Erkl. eines Abschn. aus dem Grundtext des Neuen Test. Cleß	**Hebräisch** abwechselnd mit **lat. Dichter** Virgil Fischer	**Lat. Prosa** abwechselnd mit **Griechisch** Herodot Heermann	**Hebdomadarium** mit Conversion u. Censur vom Nichtwöchner		**Extemporaneum** vom Wöchner
11 bis 12	**Catechisation** nach dem Braunschweig. Catechism. Fischer	Gesang und Erklärung eines Abschnitts aus dem Alten Testament Cleß		Erklärung des alttestam. Grundtextes ½12—12 Betstunde Cleß		11-11½ an Buß- u. Bettagen Gebet u. Gesang Cleß	
2 bis 3	**Vesperlektion**	(12 Uhr Mittagessen, dann Rekreation bis 2 Uhr)					
3 bis 4	Campus		**Griechisch** Herodot Heermann	**Lat. Dichter** Virg. Aen. Fischer	**Mathematik** Fischer	**Geschichte** Heermann	
4 bis 5			**Griechisch** Herodot Heermann	**Lat. Dichter** Fischer	**Mathematik** Fischer	**Praktische Philosophie** Heermann	
5½ bis 6½	Wiederholung der Predigt u. Unterhaltung über Religion Cleß	Abwechselnd Erkl eines Abschnitts aus dem A. o. N.T. Cleß	Erklärung eines Abschnitts aus dem Neuen Testament Cleß				
	(6½ Uhr Abendessen, dann Rekreation bis 8½ Uhr)						
8½ bis 9	Erklärung eines oder zweier Psalmen, welche die Woche über beim Gebet verlesen werden, und Nachtgebet Cleß						

der Abendrecreation im Winterhalbjahr) erlaubt, ohne weitere Anfrage und ohne Rücksicht auf die Witterung, täglich des Mittags vom Ende des Essens bis 2 Uhr und des Abends bis zur Torglocke oder, wenn diese später als ½9 Uhr geläutet werden sollte, bis ½9 Uhr in campum und aream zu gehen." Besuche in der Stadt dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Professors vom Wochendienst gemacht werden; das Besuchen der Wirtshäuser und der Häuser der Offizianten bleibt verboten (RBl).

Prälat von Cleß zu Blaubeuren war offenbar mit den neuen Einrichtungen nicht recht einverstanden. Er benützte deshalb die Frist, die ihm bis zum Eintritt einer neuen Promotion im Herbst 1809 gegeben war, dazu, von der alten Hausordnung soviel wie möglich beizubehalten, so lange es noch irgend anging. Das zeigt der Stundenplan auf S. 479, den er für das Sommerhalbjahr 1809 der Oberstudiendirektion einreichte. Der Prälat hält noch immer am Sonntag Nachmittag die herkömmliche Vesperlektion, allerdings persönlich; immer noch ist der Montag ganz frei von profanen Lektionen; dafür hält Cleß an diesem Tag viermal Bibelstunde; auch an den andern Wochentagen ersetzt er die abgeschafften Chorandachten durch Bibelerklärung vor den beiden Mahlzeiten und erklärt noch dazu vor der Abendandacht die Psalmen der Woche. Ganz unangefochten blieb dieser Übereifer des Prälaten natürlich nicht. Über das vergangene Wintersemester berichtet er am 13. Februar: „Auch in diesem Zeitraum habe ich mich auf die biblischen Übungsstunden vor dem Mittag- und Abendessen, die von jeher in dem hiesigen Seminar als ein Teil des Religionsunterrichts angesehen wurden und mit den Lectionen der Professoren keine Berührung haben, ganz genau und pünktlich eingeschränkt", und am 1. Mai 1809 begleitet er den Lektionsplan für das Sommersemester mit der beschwichtigenden Bemerkung, daß er „in kurzer Zeit die Erklärung des Grundtextes der Psalmen zu Ende bringen werde und mit den gegenwärtigen Zöglingen um so weniger ein neues Pensum dieser Art vorzunehmen gedenke, als die Gebetsstunde (Abendandacht) in langen Sommertagen sehr spät eintritt, wo man sich wenig Lust und Munterkeit bei den Zöglingen versprechen kann. Diese Übung hat ungefähr eine halbe Viertelstunde gedauert, wird aber in der Folge unterbleiben und die Anwesenheit bei dem Nachtgebete dem Professor überlassen werden" (MA).

Solchen Eigenmächtigkeiten machte der endliche Vollzug der längst dekretierten Vereinigung der Blaubeurer und Denkendorfer zu Schöntal ein Ende. Künftig mußte man sich hier nach den am 21. Oktober

1810 erlassenen „Vorschriften für die Einrichtung in dem combinierten Seminar zu Schöntal in Hinsicht auf Unterricht und Disciplin" richten, die sich eng an die 1807 für Maulbronn erlassenen Verordnungen anschlossen [14]).

Die Haltung des sog. Chors und die Haltung von Vesperlektionen bleibt aufgehoben. Kein Werktag soll ohne Unterrichtsstunden gelassen, sondern diese auf alle ungefähr gleich verteilt werden, außer daß an den einen oder andern zur Composition des Hebdomadarii mehr Zeit gelassen werden kann. Die klassischen Schriftsteller sind dieselben, wie im ersten Entwurf (s. o. S. 475), nur wird Plutarch hinzugefügt: „Auch können nach Umständen noch Hesiodi opera et dies oder die Drükische Anthologie [15]) tractiert werden."

Die nähere Bestimmung der in jedem Fach zu erteilenden Wochenstunden ist folgende:

A. Für beide Promotionen gemeinschaftlich: lateinische Schriftsteller 9, griechische 6, Hebräisch 4, Extemporale und Hebdomadarium (mit griechischen und hebräischen Compositionen, auch Versen) 2, Religions- oder Sittenlehre (mit der Sonntagsstunde) 2; zusammen 23 Stunden, wie in Maulbronn. Dann heißt es weiter: Deutsche Sprache (nach Adelung) 1, alte Geschichte 1, zusammen also 25 Stunden gemeinsam.

B. Für jede Promotion besonders: weitere Übungen in den alten Sprachen durch Exponieren und Componieren 2, französische Sprache 2, Geographie 1, Arithmetik (mit Algebra) 2 St.; für die jüngere: Psychologie 1; für die ältere: allgemeine practische Philosophie und Moral 1 St.; zusammen also noch je 8 besondere Stunden.

Auf diese Art haben beide Promotionen (mit der Religionsstunde am Sonntag) je 33 Stunden. Die vier Professoren haben zusammen wöchentlich (mit Einschluß der Sonntagsstunde) 41 Stunden zu geben, so daß auf jeden in der Regel 10 Stunden in der Woche kommen; für jedes Pensum soll nur ein Lehrer bestimmt werden; „Bloß das Dictieren und Corrigieren des Hebdomadarii und Extemporanei und das Tractieren von auctoribus classicis mag zwischen mehreren verteilt werden." Rhetorik, Ästhetik, Logik, Physik, Geometrie und Trigonometrie sind dem oberen Seminar vorbehalten, ebenso die „natürliche Theologie". Statt der Deklamationen in lateinischer und deutscher Sprache und statt der Vorlesungen aus guten deutschen Schriftstellern,

14) Deshalb bei Reyscher XI, 2 S. 344 ff. als Anmerkung zu den Maulbronner Vorschriften mitgeteilt.

15) Friedr. Ferd. Drük (1754—1807), Professor an der Karlsschule und am oberen Gymnasium zu Stuttgart: Anthologia graeca, opus posthumum 1808. (Lang, Stuttgarter Gelehrtensch. S. 294 und 351.)

die für Maulbronn vorgeschrieben sind, heißt es: „Man wird es besonders gern sehen, wenn die bisher in Denkendorf getroffene Einrichtung fortgesetzt wird, daß der Prälat eine eigene Stunde des Sonntags Nachmittags dazu bestimmt, um unter seiner Leitung die Seminaristen Vorlesungen oder Declamationen aus einem religiösen Buch halten zu lassen“ [16]).

Im übrigen wird Tagesplan, Ferienordnung und Methode der Maulbronner Anstalt wörtlich auf die Schöntaler übertragen. Wie dort bleiben für die Disciplin m. m. die Statuten von 1757 noch immer maßgebend. Statt des einen Famulus wird jetzt ein erster verheirateter und ein zweiter unverheirateter unterschieden [17]), die beide die Professoren in der Aufsicht (einer besonders bei Nacht) zu unterstützen haben.

Diese Vorschriften für das neue Seminar Schöntal wurden, zugleich auch für das neue Seminar Maulbronn, durch die Visitationsrezesse vom 14. Januar 1813 [18]) ergänzt und zum Abschluß gebracht. Von den 12 Punkten des langen Erlasses seien hier nur die vier hauptsächlichsten erwähnt.

Um die Professoren in möglichst enge Verbindung mit den Seminaristen zu bringen und dadurch eine individuelle Erziehung zu ermöglichen, wird jede der beiden in einem Seminar vereinigten Promotionen in sich geteilt und jedem der vier Professoren eine der vier Abteilungen zu besonderer Leitung und Beaufsichtigung überwiesen. Jeder hat alle vier Wochen mit seiner Abteilung „Durchgang“ zu halten und dabei die einzelnen Schüler unter vier Augen zu sprechen und die nötigen Ermahnungen und Ratschläge zu erteilen. Man erwartet vom Vorsteher und den Lehrern, „daß sie mit den

16) Zur Veranschaulichung der gegen früher eingetretenen Veränderungen ist der Schöntaler Lektionsplan für das Sommersemester 1811 beigegeben: I bedeutet die jüngere, II die ältere Promotion, I II gemeinsamen Unterricht. Er stimmt ziemlich genau mit den gegebenen Vorschriften überein, nur wird in Geographie gemeinsam und dafür in Geschichte getrennt unterrichtet. Von den durch die Professoren zu erteilenden 41 Stunden kommen auf jeden Professor 10, auf den jeweiligen Wöchner 1 weiter; dazu kommt die Stunde des Prälaten am Sonntagnachmittag; dadurch kommen auf den einzelnen Schüler wöchentlich 34 statt 33 Stunden einschließlich der beiden Lektionen am Sonntag.

17) Der verheiratete Famulus erhält neben freier Wohnung und Schülerkost jährlich 50 fl.; „um hievon einen ledigen Famulus unter Beistimmung des Prälaten anzunehmen und zu salarieren“ (RSch).

18) Reyscher XXI, 2 S. 397—403.

Kombiniertes Seminar Schöntal. Lektionsplan für das Sommerhalbjahr 1811 (MA).

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
7—8		Hebräisch I II Fischer	Geschichte II Hutten Arithmetik I Hauber	Arithmetik II Hauber Altspr. Üb. I Fischer	Arithmetik I Hauber Französisch II Heermann	Griechisch Klassiker I II Hutten	Deutsche Sprache I II Hutten
8—9	Religion I II Fischer	desgl. Fischer	Geschichte I Hutten Moral II Hauber	Psychologie I Hauber Französisch II Heermann	Lateinisch I II Heermann	desgl. Hutten	Extemporaneum I II Hauber
9—10		desgl. Fischer	Französisch I Heermann Altspr. Üb. II Hauber	Altspr. Üb. II Hauber Französisch I Heermann	desgl Heermann	desgl. Hutten	Lateinisch I II Heermann
10—11		Griechisch N.T I II Hutten	Hebräisch I II Fischer	Lateinisch I II Fischer		Geographie I II Hutten	Religion I II Fischer
2—3	Deklamationsübungen I II Prälat						
3—4		Griechisch Klassiker I II Hutten	Lateinisch I II Heermann	Lateinisch I II Fischer	Arithmetik II Hauber	Conversion u. Diktat des Hebdomadars I II Hebdomadarius	
4—5		desgl Hutten	desgl. Heermann	desgl. Fischer	Altspr. Üb. I Hauber		
5—6					Lateinisch I II Heermann		

classischen pädagogischen Schriften und Grundsätzen eines Rousseau, Niemeyer, J. P. F. Richter [18a]) und Pestalozzi sich bekannt machen" und daraus für ihre Erziehertätigkeit Nutzen ziehen.

Die täglichen Morgen- und Abendandachten sind so zu gestalten, daß sie nicht „als ein mechanisches, erzwungenes opus operatum" erscheinen, sich auch nicht bloß an den Verstand, sondern auch an das Gemüt wenden „zu Herbeiführung echter Erbauungsmomente und Erweckung des religiösen Lebens".

Das Betreiben der Muttersprache wird von neuem eingeschärft. Der deutschen Sprachlehre sollen bestimmte Lehrbücher zugrunde gelegt werden, sowie die „Winke und Ansichten, welche die Pestalozzische Wochenschrift enthält". Eigene Aufsätze in deutscher Sprache werden „aufs neue angeordnet".

„Um die für künftige Prediger so nötige Deklamation zu befördern, wird festgesetzt:

1. Bei jedem halbjährigen Examen sollen (nach Vorgang des oberen Gymnasiums) von 3 bis 4 Seminaristen über vorgeschriebene Themata kurze Reden, teils in deutscher, teils in lateinischer Sprache öffentlich gehalten und dazu die Honoratioren eingeladen, auch der Act mit einer kleinen musikalischen Feierlichkeit verbunden werden."

2. Am Tage vor dem Neujahr soll ebenfalls von einem Seminaristen eine passende feierliche Rede öffentlich gehalten werden.

3. Die alte gute Sitte der Neujahrsgratulationen soll erneuert werden; in fünf Abteilungen geteilt, sollen alle Seminaristen, jede Abteilung einem der fünf Lehrer, eine Gratulation in Prosa oder gebundener Rede, deutsch oder lateinisch verfertigen, miteinander schriftlich übergeben und mündlich deklamieren.

4. Der Prälat möge „nach seinem Anerbieten jede Woche eine besondere Stunde Übungen im freien memoriter Deklamieren kurzer, von den Seminaristen selbst verfertigter, Aufsätze widmen".

5. Professoren, welche Klassiker traktieren, sollen jedem Seminaristen alle 4 Wochen eine Stelle daraus zum Deklamieren aufgeben.

Im März 1813 wird über die Kleidung der Seminaristen folgender ins Einzelne gehender Erlaß ausgegeben: „Die Seminaristen erscheinen künftig bei allen öffentlichen Gottesdiensten und bei allen Feierlichkeiten in schwarzem Rock, schwarzer Weste, schwarzen

18 a) Jean Paul (1763—1825) schrieb 1807 „Levana oder Erziehungslehre" in drei Bänden und wird hier mit Recht unter die Klassiker der Pädagogik gerechnet. — Über Niemeyer s. o. S. 468 und Anm. 2.

kurzen Beinkleidern und Strümpfen mit Schuhen, statt des Überschlags[19]) tragen sie weiße Halsbinden, in den Lektionen und bei Tisch schwarze Kleidung, aber es sind auch lange schwarze Beinkleider und kurze, ganz schwarze, kein Geräusch machende Stiefel erlaubt, in allen andern Fällen dunkelgraue Überröcke und Röcke, beide mit schwarzen Knöpfen, Weste und Beinkleider von schwarzer Farbe und grauer Hut; das Tragen von Kappen unterbleibt" (RSch). (Damit sind auch die curés, die kurze Zeit die Kutten ersetzt hatten, abgeschafft.)

Merkwürdigerweise wird erst durch Erlaß vom 19. November 1816 die Aussprache des Griechischen einheitlich geregelt. Er lautet: „Wir haben bei den Prüflingen im Kgl. Gymnasium allhier, besonders aber bei dem Landexamen, die großen Inkonvenienzen bemerkt, welche aus der verschiedenen Aussprache des Griechischen entstehen, indem einige Schüler die Reuchlinische, andere aber die Erasmische befolgen. Da es nun hiebei nicht sowohl auf die ohnehin ungewisse Aussprache der ehemaligen Griechen, als auf Uniformität und darauf ankommt, daß das, was verschieden geschrieben wird, auch verschieden ausgesprochen werde, so haben Wir verordnet, daß die Erasmische Aussprache in allen Lehranstalten des Königreichs eingeführt werde" (RM).

3. Instruktion für die niederen Seminare Blaubeuren, Urach, Maulbronn und Schöntal. 1818.

„Das Prinzip des Humanismus, das bisher in den Seminarien dem Unterricht zugrunde gelegt wurde, soll es auch ferner werden; Studium der Meisterwerke der alten Classiker sei daher die Hauptbeschäftigung!" Nur die vorzüglichsten dieser Klassiker sind zu behandeln, und zwar so, daß mit der Sprachkunde auch die Sachkunde getrieben, aber auch zugleich praktische Belehrung über Geschichte, Poesie, Redekunst, Ästhetik und Philosophie gegeben wird. Bei der Auswahl der Klassikerlektüre sind in den ersten beiden Jahren die Historiker zu bevorzugen, in den beiden letzten die Philosophen und Redner. Nach diesem Gesichtspunkt wird die Liste der zu behandelnden Schriftsteller revidiert.

„Demnach sind in den zwei ersten Jahren zu tractieren Livius, nach Umständen etwa auch Julius Caesar, Virgilius, etwa auch Ovidii metamorphoses (mit Auswahl), Ciceros kleinere philosophische Schriften

19) Auch Priesterläppchen oder Bäffchen genannt.

oder einige der leichtern Reden wie die (auch für die Geschichte interessanten) in Catilinam, post reditum; Homer, Herodot und (hauptsächlich auch um des attischen Dialects willen) Xenophontis anabasis nebst einer Stunde Neues Testament, zus. 18—19 Stunden. Im 3. und 4. Jahr: Livius, Sallustius et Tacitus, Horatius, Ciceronis officia, quaestiones Tusculanae, de natura deorum (etwa auch weniges von Seneca) und Ciceronis orationes, Homer und Drüks Anthologie, Thucydides, Plutarchi vitae parallelae, Xenophontis memorabilia, Epictet (etwa auch Antonin εἰς ἑαυτόν) und Platonis dialogi nebst Isocrates et Demosthenes, und griechisches Neues Testament 1 St., zusammen in 16 wöchentlichen Stunden."

„Die unter dem Namen Hebdomadarium eingeführten Compositionsübungen sind ohne Ausnahme alle Wochen durch alle vier Jahre hindurch dermaßen vorzunehmen, daß die Arbeiten außer den öffentlichen Lectionsstunden verfertigt, jedesmal dazu außer der lateinischen Composition lateinische Verse, in der Einen Woche eine griechische, in der andern eine hebräische Composition geliefert wird." An Stelle der lateinischen Composition kann in den beiden letzten Jahren alle 4—6 Wochen ein lateinischer Aufsatz aufgegeben werden. Auch „die unter dem Namen eines Extemporanei eingeführten Compositionsübungen sollen dermaßen beibehalten, daß in den zwei ersten Jahren dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen in jeder Woche je Eine besondere Stunde, im 3. und 4. Jahr aber wenigstens Eine Stunde abwechselnd in der Einen Woche der griechischen, in der andern der hebräischen Composition gewidmet werden."

„Neben den alten Sprachen soll auch das Studium der deutschen Sprache, Poesie und Literatur nicht vernachlässigt werden." Übersetzungen aus den alten Sprachen in gutes Deutsch, deutsche Aufsätze (alle 4—6 Wochen aufzugeben), und zweistündiger deutscher Unterricht sollen hiezu dienen. Neu ist „Lesung und Erklärung vorzüglicher deutscher Classiker, namentlich Klopstocks Messias und der Hauptprodukte von Schiller und Goethe" mit „praktischer Belehrung über Ästhetik", „wobei der Lehrer u. a. auch Schlegels Charakteristiken[20]) zu gebrauchen Anlaß finden wird". Die Schüler sind zu „ermuntern, zum Hebdomadar öfters neben den lateinischen Versen auch deutsche zu machen".

„Um die besonders für künftige Prediger so nötige und nützliche Übung des Gedächtnisses und der Deklamation zu

20) August Wilhelm und Friedrich Schlegel, Charakteristiken und Kritiken, 2 Bände, 1801.

befördern", werden die Bestimmungen von 1813 z. T. wörtlich wiederholt und hinzugefügt: „An Sonn- und Festtagen Nachmittags sollen statt der Teilnahme am öffentlichen Nachmittagsgottesdienst" im Hörsaal einige Seminaristen wohlvorbereitet ausgewählte Stellen aus Predigten und Erbauungsbüchern deklamieren, „wobei vor und nach einige Liederverse gesungen werden". Endlich sollen Stellen aus alten oder deutschen Klassikern, auch aus dem Urtext des Alten und Neuen Testaments, auswendig gelernt und deklamiert werden.

„Der französischen Sprache soll wöchentlich wenigstens eine Stunde, wenn es nötig und möglich ist, etwa auch zwei Stunden gewidmet werden".

In der Geschichtsstunde „hat der Lehrer chronologische Tafeln nach Art der Schlözerschen [21]) machen und aufhängen, von den Seminaristen nachmachen und mit dem Detail ausfüllen zu lassen". Im Geschichtsunterricht sollen „die ewigen Ideen des Wahren, Guten, Großen und Schönen zur Anschauung gebracht und die jugendlichen Gemüter besonders in dem Glauben an eine göttliche Weltregierung, die sich in der Geschichte offenbart, befestigt werden". In zwei Wochenstunden ist in zusammenhängendem Vortrag die allgemeine Geschichte bis zur Völkerwanderung, dann vorzüglich die deutsche Geschichte „und jedesmal innerhalb der zwei letzten Jahre auch die württembergische Geschichte vorzutragen".

Die alte Geographie ist in der Geschichtsstunde, mathematische Geographie, darauf neuere Erd- und Völkerkunde in den zwei letzten Jahren in einer Wochenstunde vorzutragen.

Von der Mathematik ist in den beiden ersten Jahren in zwei Wochenstunden Arithmetik, Algebra und Elemente der Geometrie, in den beiden letzten in drei Stunden dazuhin hauptsächlich Geometrie, Trigonometrie und das Nötigste aus der Physik zu behandeln.

Die Philosophie ist „als besondere abstrakte Wissenschaft kein Hauptgegenstand des Unterrichts" für das jugendliche Alter; sie wird deshalb auf eine Wochenstunde und die drei letzten Jahre beschränkt und nur Anthropologie mit Einschluß der Psychologie und Logik in propädeutischer Weise vorgetragen.

Erst zum Schluß (was seit 1807 üblich geworden) kommt der Religionsunterricht. Das Compendium theologicum mit

21) Aug. Ludw. Schlözer (1735—1809), seit 1769 Professor in Göttingen: Vorbereitung zur Weltgeschichte für Kinder, 1779, 6. Aufl. 1806.

seiner Dogmatik und Polemik ist längst abgeschafft, an seine Stelle tritt einfacher, Verstand und Gemüt ergreifender, religiösen Sinn weckender und belebender Vortrag. In den zwei wöchentlichen Religionsstunden ist für die beiden ersten Jahre biblische Geschichte an Hand eines Leitfadens, für das dritte Jahr in der einen Stunde „Glaubens- und Sittenlehre nach Vernunft und Offenbarung", in der andern „Geschichte des Christentums", für das vierte nur noch Glaubens- und Sittenlehre vorgeschrieben. Eine der Religionsstunden ist am Sonntag zu halten, die andere womöglich in der Mitte der Woche.

Von Gottesdiensten bleibt der Besuch der Morgenpredigten an Sonn- und Feiertagen, sowie der täglichen Morgen- und Abendandachten verbindlich. Neu ist die schon oben erwähnte religiöse Deklamation am Sonntag nachmittag. Der Besuch des Abendmahls bleibt auf zweimal im Jahr beschränkt.

Aufzustehen ist winters um 6 Uhr, sommers um 5 Uhr. Im übrigen gilt die bisherige Hausordnung, auch die Ferienordnung der Seminare, unverändert weiter. Es bleibt dabei, daß alle 4 Wochen ein Tag zu einer mündlichen Prüfung über die Hauptfächer anzusetzen ist.

Neu sind die Vorschriften für die Repetenten [22]). Jeder von beiden hat eine Hälfte der Promotion und gelegentlich die ganze zu beaufsichtigen. Jeder ist bestimmt und verpflichtet, seine Abteilung in der Studienzeit „bei offenen Seitentüren (worüber der Vorstand und die Professoren mit unnachsichtiger Strenge zu wachen haben)" genau zu beobachten, unter ihnen zu schlafen, mit ihnen zu speisen und mit allen oder einzelnen, soweit es ohne Zwang geschehen kann, spazieren zu gehen. Der Wochenrepetent hat die Promotion vom Hörsaal zur Kirche und wieder zurück in Prozession anzuführen, gelegentlich die Professoren im Unterricht, besonders aber bei den Morgen- und Abendandachten zu vertreten und mit den Professoren abwechselnd zu predigen u. a. m. Jeden Samstag hat jeder von beiden dem Professor seiner Abteilung und dem Vorstand über die Vorkommnisse der Woche zu berichten und ihre Weisungen entgegenzunehmen. Belohnungen und Bestrafungen der Zöglinge hat er seinen Vorgesetzten zu überlassen.

Auch die Obliegenheiten des Vorstands und der Professoren werden im Anschluß daran genau umschrieben. Sie sind auf höherer Stufe Erzieher der Zöglinge. Deshalb sollen sie alle 14 Tage zur Besprechung der laufenden Fragen zusammen-

22) Vom 26. Januar 1818, Reyscher XI, 2, S. 434—437.

kommen und alle Monate die Repetenten (wenn nötig auch andere Personen) beiziehen, um die gemachten Wahrnehmungen über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Seminarzöglinge auszutauschen.

Als Strafen werden festgesetzt:

1. Nach dem Grundsatz per quod quis peccat per idem punitur et idem Strafarbeiten für Unfleißige, Absonderung für Zänkische und Ruhestörer,
2. Verlust des Tischweins (caritio),
3. Entziehung der Ausgangs- und Reisefreiheit,
4. Zurückversetzung im Locus,
5. Verlust der halbjährigen Vakanz,
6. Incarceration mit schmaler Kost und bestimmter Beschäftigung,
7. Bedrohung mit Entlassung (dimissio) und Unterschrift derselben (Ultimatum),
8. Entlassung mit oder ohne Kostenersatz,
9. Schimpfliche Ausstoßung (rejectio cum infamia), jederzeit mit Kostenersatz verbunden.

So sehr die Normalverordnung von 1818 sich bemühte, der modernen Pädagogik in Unterricht und Erziehung Rechnung zu tragen, in einem Punkt war sie sichtlich hinter der Zeit zurückgeblieben: sie erwähnt mit keinem Wort die Leibesübungen.

Rektor Reuß hatte in seinen von der Schulbehörde der Drucklegung gewürdigten Verbesserungsvorschlägen mit ausführlicher Begründung „häufiges und guteingerichtetes Turnen bei einem eigenen Turnmeister der Anstalt" gefordert. Da er damit nicht durchgedrungen war, schritt er als Ephorus sofort von sich aus zur Verwirklichung seiner Idee. Bald nach Eröffnung des Seminars Blaubeuren stellte er einen Teil seines Amtsgartens als Turnplatz zur Verfügung und, da keinerlei Mittel zu dessen Ausstattung vorgesehen waren, ließ er die Seminaristen durch freiwillige Beiträge für die Turngeräte aufkommen. Dabei wurde er kräftig unterstützt durch seine beiden ersten Repetenten Lempp und Hauff (Lempp hatte vorher den Turnvater Jahn auf der Hasenheide zu Berlin besucht). So wurde dann in Blaubeuren von allen Schülern mit frischer Begeisterung geturnt, und dies half mit, die Entwicklung der beiden ersten Promotionen, insbesondere auch der obenerwähnten „Geniepromotion", in so erfreuliche Bahnen zu lenken [23]).

Das Beispiel Blaubeurens erweckte auch in den andern drei Se-

23) S. oben S. 310 Anm. 5.

minaren den Wunsch nach Turnplatz und Turnen. Dem kam schon am 7. März 1819 ein Ministerialerlaß entgegen, welcher genehmigte, „daß bei den Seminarien zu Schöntal, Maulbronn und Urach dieselbe Einrichtung, wie bei dem Seminar zu Blaubeuren getroffen werde", und mitteilte, daß das Kgl. Finanzministerium Anweisung habe, den Seminaristen zu körperlichen Übungen einen geeigneten Platz von ½ bis 1 Morgen Umfang zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Zöglinge die notwendigsten Geräte sich selbst angeschafft hatten, konnte Schöntal 1822, Urach und Maulbronn 1824 (letzteres auf der Area unter den Linden im Klosterhof) je einen eingerichteten Turnplatz in Benützung nehmen [24]).

Damit hatten die zu evangelisch-theologischen Seminaren umgestellten Klosterschulen Württembergs endlich eine Einrichtung bekommen, die sich behauptete und Dauer gewann: sie ist im großen und ganzen bis zur Gegenwart maßgebend geblieben.

Wir haben gesehen, wie die württembergischen Seminare den religiösen und pädagogischen Anschauungen, die sich im 18. Jahrhundert mehr und mehr Geltung verschafft hatten und zu Anfang des 19. die öffentliche Meinung beherrschten, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen suchten: sie öffneten dem Neuhumanismus ihre Tore, nahmen Deutsch und Französisch, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaft in ihren Lehrplan auf. Mit der modernen Philosophie hielt auch die religiöse Aufklärung ihren Einzug: alles Mönchische und Pietistische verschwand und selbst die Theologie trat in den Hintergrund. Kurz, die alte Klosterschule erlebte als modernes Seminar nicht nur eine starke Vermehrung der Fächer und Stunden, sondern auch eine deutliche Verweltlichung; sie verlor damit fast ganz den Charakter einer kirchlichen Fachschule und unterschied sich kaum mehr vom rein staatlichen Obergymnasium. Dafür konnten die Seminare sich darauf berufen, daß sie auf der Höhe ihrer Zeit standen und sich im Einklang mit den Ideen des angebrochenen Jahrhunderts befanden.

Aber es ist die Tragik aller menschlichen Reformen, daß das zeitgemäße Neue oft wertvolles Altes verdrängen muß und sich dann bald als nicht so wertvoll erweist, daß es nicht das Verdrängte vermissen ließe.

---

24) Das Turnen in den evang. niederen Seminaren stellt nach den Akten der Ministerialabteilung für die höheren Schulen ausführlich dar: Hegel, Aus der Frühzeit des Schwäbischen Turnens, Turnblatt aus Schwaben 1934 Nr. 45 S. 985 bis 987.

So ging es auch hier.

Der neue Lehrplan mit seinen 33 Wochenstunden ließ das bisher geübte selbständige Privatstudium hinter den sich häufenden Aufgaben für die vielen öffentlichen Lehrstunden und Fächer zurücktreten; der intensive Unterrichtsbetrieb machte dem extensiven Platz. Mit dem neuen Lehrplan war die alte, ebene, freilich auch reichlich ausgefahrene Bahn des alten Humanismus, der noch aus der Reformationszeit stammte, endgültig verlassen, aber gleichzeitig auch die abschüssige Bahn der Polymathie beschritten, welche zwangsläufig zur Überfüllung des Lehrplans mit Realien, zur Überbürdung der Schüler und zur Oberflächlichkeit des Lehrens und Lernens führte und schließlich zu einer radikalen Schulreform zwang.

Auch die Abschaffung des Horensingens wurde von manchen nicht ohne Grund bedauert. Noch 1840 erinnerten sich ältere Geistliche gern an den lateinischen Chor mit seinen Soli und Antiphonen, den sie in den Klosterschulen noch mitgesungen hatten, und erzählten sich, wie sogar König Friedrich, als er im Sommer 1806 Maulbronn wegen der Einrichtung des Klosters für zwei Promotionen besichtigte und dem Chor anwohnte, aufmerksam zuhörte und sich nachher günstig darüber aussprach [25]). Die liturgische Bewegung der neuesten Zeit weiß diese alte Einrichtung wieder zu schätzen und stimmt in jenes Bedauern ein.

Die neuen Seminare haben auch allmählich mehr und mehr die zentrale Stellung im höheren Schulwesen des Landes eingebüßt, welche die alten Klosterschulen zweieinhalb Jahrhunderte lang unbestreitbar innegehabt hatten.

Das Herzogtum Württemberg war durch seine Reformation eine protestantische Insel im überwiegend katholischen Südwestdeutschland geworden. Es hatte seine eigene Konfession und Konkordienformel, sowie einen geistlichen Stand, der eine Stellung im Staat einnahm, wie sie sonst nirgends in Deutschland zu finden war. Dieser führende Stand erhielt in den Klosterschulen die solide Grundlage seiner Bildung. Die lateinisch sprechenden, schreibenden und dichtenden Theologen besetzten nicht nur alle Pfarrstellen im Lande, sondern sie übten auch die Aufsicht über alle deutschen und lateinischen Schulen. Aus Klosterschule und Stift hervorgegangene Theologen hatten auch alle höheren Schulstellen inne; sie bildeten als ländliche und städtische Präzeptoren, als Kloster- und Gymnasialprofessoren, als Klosterpräla-

25) Kolb, Gottesdienst S. 68.

ten und Gymnasialrektoren die heranwachsende Jugend für die Universität heran, wo wiederum solche Theologen als Repetenten, Stiftsvorstände und Professoren, nicht bloß in der theologischen Fakultät, sondern auch in allen Fächern der philosophischen, ihre wissenschaftliche Ausbildung übernahmen. Nichttheologen waren freilich die meisten juristischen und medizinischen Professoren. Aber diese und die juristischen Räte bildeten kein starkes Gegengewicht, da sie selbst meist entweder aus Theologenfamilien stammten oder mit solchen verschwägert waren. Dazu kam der maßgebende politische Einfluß, den die Klosterprälaten als erster Landstand im Landtag und in seinen beiden Ausschüssen, den die Hofprediger am Hofe und an höchster Stelle ausübten. Dadurch, daß auf diese Weise die führenden Württemberger fast ausnahmslos in ihrer Jugend Kloster- und Stiftsgeist in sich aufgenommen hatten und diesen weitergaben, haben die württembergischen Klosterschulen im Verein mit dem Stift den höheren Ständen Württembergs ihren Stempel aufgedrückt und viel zur Entstehung der württembergischen Eigenheit, im guten und weniger guten Sinne [26]), das ihre beigetragen.

4. Abschnitt.

Nachträge.

1. Kapitel.

Zur Klosterkost.

Im ersten Teil wurde bereits da und dort Gelegenheit genommen, der Speisung und der Speisenfolge Erwähnung zu tun. Der Fortschritt der Darstellung verbot jedoch in den meisten Fällen, genauer auf die jeweiligen Küchenordnungen einzugehen. Dies soll hier im Zusammenhang nachgetragen werden.

1. Im 16. Jahrhundert.

Weder die erste Klosterordnung (von 1556) noch die GKO. (von 1559) befassen sich mit der Kostreichung. Die älteste diesbezügliche Bestimmung findet sich am Schlusse des Vertrags, der am 18. März 1556 mit dem seitherigen, noch katholischen Abt von Blaubeuren abgeschlossen wurde (s. o. S. 60 f.): Die gewöhnlichen Fasttage der Mönche

26) Vgl. Adolf Rapp, Die Ausbildung der württembergischen Eigenart.

wurden für die Klosterpräzeptoren und ihre Schüler abgeschafft und täglich zwei Mahlzeiten mit je drei Trachten angeordnet, dazu bekam der Präzeptor ½ Maß, jeder Schüler ein Quart Wein über jede der beiden Mahlzeiten; dabei soll weder Mangel noch Überfluß herrschen.

Diese allgemeinen Richtlinien genügten wohl überall für den Anfang. Erst nach Herzog Christophs Tod kommen, im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen, eingehendere Küchenordnungen auf.

Am 5. Oktober 1570 berichtet der Klosterverwalter von Alpirsbach der Visitationskommission schriftlich über den bisher geübten Gebrauch. Demnach erhielt daselbst der Prälat für sich und seine Angehörigen das Essen alles gekocht in seine Amtswohnung, und zwar „Sonntag bis Donnerstag zweimal genug Fleisch, desgleichen Sonntag, Dienstag und Donnerstag abends Gebratenes, zu dem allem auch Sonntags und Montags Voressen[1]), (dazu) etwann Kraut, Rüben, Dürr- oder Grünobst und allweg etwann dürr, etwann grün Fleisch darunter, auch zu Zeiten ein Gemüs oder Gersten darzu". „Freitags und Samstags je einmal grün gesotten Vorhennen[2]) oder Karpfen, auch zu Zeiten etwann abends gebacken Fisch, daneben auch Stockfisch und Platteislin[3]), samt einem Gebäcks, Gemüs und Gersten". „Sonst hat die Köchin extra ihnen, des Herren Begehren nach, wohl etwas Mehreres machen und kochen mögen, darwider ich dann, da es schon geschehen, niemalen gewesen." Dem Prälaten steht also die Klosterküche noch ad libitum zu seinem Privatgebrauch zur Verfügung.

An zweiter Stelle wird „des Verwalters Tisch" genannt. An diesem speisen außer dem Verwalter noch der Amtsschreiber, zwei Nebenschreiber und der Pfister „ungefähr wie an des Prälaten Tisch". Sie bekommen zu jeder Mahlzeit „Wein nach Durst" (dazu der Prälat ins Haus „gemeinlich morgens Wermutwein ein Vierndl"). Die Hausfrauen und Kinder des Verwalters, des Amtsschreibers und des Pfisters werden besonders beliefert. Das übrige Klosterpersonal, einschließlich der Mägde, speist am „Nachtisch"; sie erhalten den Abtrag der beiden ersten Tische.

---

1) Unter Voressen verstand man Lungenmus, Kalbs- und Schafskopf, Kalbsgekrös, Kalbsfuß, Kutteln, Hirn, Leber-, Blut- und Bratwurst, gefüllten Magen, Schweinsmilz u. dgl. Fleischspeisen (FAL).

2) Vorhenne, ahd. forhana, Forelle (Fischer).

3) Die Platteise, meist dem. Platteislin genannt, ein wenig wertvoller, in getrocknetem Zustand in den Handel kommender Meerfisch, auch mit Scholle glossiert (Fischer).

Am Schülertisch wird der Präzeptor, wie am Verwaltertisch, und die 14 Schüler, wie es der Prälat haben will, verköstigt. Letztere bekommen „auf des Prälaten Befehl" zum Morgen- und Nachtimbiß ein Pfund Fleisch täglich, dazu Suppe, Gemüs je nach Gelegenheit und „ein Gersten" (also vier Gerichte). Ferner wird „einem jeden über ein Mahl ein Quart [4]) Wein, und, wenn man des Herren Nachtmahl hält, oder an Badtagen, ein zweites Quart eingeschenkt. Morgens gibt man ihnen auch zwei Zinn [5]) voll Suppe, sonst Brot genug". Es wird ausdrücklich gesagt, daß die Schüler jeden Tag Fleisch bekommen, von Fischnahrung ist nicht die Rede; sie scheinen also von Einhaltung der wöchentlichen Fasttage noch entbunden gewesen zu sein. Eine besondere Speiseordnung für die große Fastenzeit ist bei keinem der vier Tische erwähnt.

Die zweitälteste handschriftlich auf uns gekommene Küchenordnung findet sich in Abbatia Johannis Parsimonii (LA), wo u. a. „des Verwalters zu Hirsau Staat" vom 17. Mai 1572 mitgeteilt wird. Darin steht auch eine „Ordnung, wes sich Koch und Keller im Kloster Hirsau halten solle". Hier erfahren wir, was damals am Hirsauer Herren-, Schüler-, Handwerker- und Gesindetisch an Speisen gereicht wurde; hier kommen nur die beiden ersten Tische in Betracht, für die je zwei Pläne aufgestellt werden.

1. a) Am Herrentisch speisen der Prälat, der Verwalter und die Präzeptoren; sie bekommen grundsätzlich vier Gerichte täglich, darunter an den fünf ersten Wochentagen meistens zweimal Fleisch, Freitags und Samstags gibt es statt der zwei Fleischspeisen nur ein mal Fisch, „grünen oder dürren".

Der Speisezettel lautet:

Sonntag morgens: Voressen, Suppe, Fleisch, Pfeffer oder Hirsenbrei mit Milch, darnach Kraut oder Rüben mit dürrem, gesalzenem oder grünem Fleisch;
nachts: Suppe, Fleisch, Gebratenes, Gersten und (nach Gelegenheit) Gemüs dazu.

Montag morgens: Suppe, Fleisch, durchgestrichene Erbis, Rüben oder Kraut mit Fleisch;
nachts: Suppe, Fleisch, eingemacht Voressen, ein Gersten.

Dienstag morgens: Suppe, Fleisch, ein schwarzer Pfeffer mit Fleisch, Eier oder (nach Gelegenheit) Kraut mit Fleisch;
nachts: Suppe, Fleisch, Gebratenes und Gersten.

---

4) 1 Maß = 1,6 l, also 1 Quart 0,4 l.

5) Zinn für jedes zinnerne Geschirr, hier für die Suppenschüssel, die auf jeden der beiden Schülertische kam.

Mittwoch morgens: Suppe, Fleisch, Voressen, ein gelber Brotpfeffer mit Fleisch oder Gebackenes;
nachts: Suppe, Fleisch, ein Tracht von grünem oder dürrem Obst oder grün Kraut oder ein Kachelmus, ein Gersten.

Donnerstag morgens: Suppe, Fleisch, ein schwarzer Pfeffer, Rüben oder Kraut, alles nach Gelegenheit und mit Fleisch;
nachts: Gersten von einer Fleischbrüh, Fleisch, Gebratenes und ein Tracht Obst, Kraut oder wie es sein mag.

Freitag morgens: Durchgestrichene Erbissuppe, Haberbrei, grüner Fisch, Kraut oder Rüben;
nachts: Suppe, Platteislin, Gersten und etwas von Eiern Gebackenes.

Samstag morgens: Erbissuppe, eingemachter Stockfisch, durchgestrichen Erbis, ein Pfisterbackenes oder ein ander Gebacks;
nachts: Suppe, jeder Person ein paar Eier, gebratener Stockfischschwanz oder Platteislin, und (nach Gelegenheit) ein Gemüs dazu.

1. b) Für die Fastenzeit ist ein besonderer Speisezettel aufgestellt. Da werden für den Herrentisch an den vier ersten Tagen der Woche nur morgens Fleischspeisen verordnet, Sonntags zwei und kein Fisch, Dienstags und Mittwochs je eine, Montags eine zur Wahl; an letzteren drei Tagen gibt es daneben noch Fisch, an den übrigen Tagen solchen allein, Donnerstags und Samstags je einmal, Freitags zweimal. Abends gibt es, abgesehen vom Samstag, täglich einmal Fisch; Donnerstags und Freitags können Eier dafür gegeben werden. Der Samstagabend ist ganz fleischlos.

Der Fastenspeisezettel für den Herrentisch lautet im einzelnen:

Sonntag morgens: Voressen, Erbissuppe, Pfeffer mit Fleisch, Hirsenbrei;
nachts: Suppe, Rheinfisch [6]) oder Platteislin, ein Gemüs, ein Gebackenes und ein Gersten.

Montag morgens: Suppe, Haberbrei, Stockfisch, Kraut mit dürrem Fleisch darunter oder Ochsenaugen darauf;
nachts: Suppe, Platteislin, Kachelmus, Gersten.

Dienstag morgens: Suppe, gesotten Fisch, Pfeffer mit Fleisch, ein Kraut od. dgl.;
nachts: Suppe, Rheinfisch oder Platteislin, ein Gemüs, ein Gebackenes und ein Gersten.

Mittwoch morgens: Suppe, gesotten Häring, Brotpfeffer mit Fleisch, ein Kraut od. dergleichen;
nachts: Suppe, Eier oder Platteislin, Kuchelmus, Gersten.

Donnerstag morgens: Suppe, gesotten Fisch, Pfeffer oder Hirsenbrei, ein Kraut und Ochsenaugen darauf;
nachts: Suppe, Eier oder Platteislin, Kachelmus, Gebackenes und Gersten.

Freitag morgens: Suppe, Haberbrei, Fisch oder Rheinfisch, Kraut und Häring;
nachts: Suppe, Eier oder Platteislin, Kachel- oder Apfelmus, Gersten.

---

6) Rheinfisch heißt auch ein vielgegessener Fisch des Neckars und seiner größeren Nebenflüsse (Fischer).

Samstag morgens: Suppe, Erbis, gesotten Häring, Kraut und Rüben, Pfisterbackenes[7]);
nachts: Suppe, Eier, Kachelmus oder Birn oder Dürrschnitz, Gersten.

2. a) Der Schülertisch bekommt in gewöhnlichen Zeiten täglich drei Gerichte morgens und abends. Darunter stets nur einmal Fleisch oder Fisch, letzteren am Freitag und Samstag; doch bleibt der Freitagvormittag ganz fleischlos.

Der gewöhnliche Speiseplan für die Schüler beginnt:

Sonntag morgens: Suppe, Fleisch, ein gelber oder Hirsenbrei, oder Kraut oder Rüben ohne Fleisch;
nachts: Suppe ohne Fleisch, eingemacht Fleisch oder Kesselbratens oder sonsten nach Gelegenheit ein Gebratenes und ein Gersten.

Montag bis Donnerstag immer zuerst Suppe und Fleisch, dazu als dritten Gang der Reihe nach Erbis, Gersten, Pfeffer, Gersten, gelber Pfeffer, Gersten, schwarzer Pfeffer, Gersten, letztere am Mittwoch abend mit dem Zusatz „und, wo es nach Gelegenheit sein kann, im Sommer ein grün Kraut, Obst oder anderes dazu", am Donnerstag abend: „oder nach Gelegenheit zum ersten ein Gersten mit einer Fleischbrüh, ein Bratens oder dafür ein eingemacht Fleisch oder ein Kesselbratens".

Freitag morgens: Suppe, Haberbrei, Rüben oder Kraut;
nachts: Suppe, Platteislin, Gersten; ebenso Samstag abends.

Samstags morgens: Suppe, Stockfisch, Erbis;
nachts: Suppe, Platteislin, Gersten.

2. b) Der Fastenspeiseplan für die Schüler gibt nur am Sonntagvormittag unter vier Gerichten die Möglichkeit einer Fleischspeise, die übrigen Mahlzeiten mit ihren drei Gerichten sind auf Fisch oder ganz fleischlose Kost eingestellt.

Im einzelnen gibt's:

Sonntag morgens: Suppe, Kraut und braten Häring oder Fleisch darunter, Milch oder Hirsenbrei;
nachts: Suppe, Eier, Gerste; ebenso Dienstags und Donnerstags je abends.

Montag morgens: Suppe, Stockfisch, Erbis; ebenso Samstag morgens;
nachts: Suppe, Platteislin, Gersten;
ebenso Mittwoch, Freitag und Samstag abends.

Dienstag morgens: Suppe, gesotten Häring, ein Pfeffer oder Brei.

Mittwoch morgens: Suppe, Stockfisch, gelber Pfeffer.

Donnerstag morgens: Suppe, Kraut, braten Häring, ein Pfeffer.

Freitag morgens: Suppe, eingemacht Häring oder Fisch und Haberbrei.

Schon der gewöhnliche Küchenzettel für die Klosterschüler zeigt wenig Abwechslung: täglich Gerste zum Abendessen (nur im Sommer steht am Mittwoch etwas anderes zur Wahl); fast täglich, am Sonntagmorgen und vom Montagmorgen bis Donnerstagabend, nur gesottenes

7) Vom Bäcker Gebackenes.

Rindfleisch, Braten nur am Sonntag und Donnerstag abends „nach Gelegenheit"! Erschreckend eintönig ist vollends der Fastenplan: Morgens dreimal Stockfisch, zweimal mit Erbsen, viermal Häring (allerdings kann für letzteren am Sonntag Fleisch, am Freitag ein anderer Fisch, vermutlich wie am Herrentisch frischer Fisch, etwa Rheinfisch, gegeben werden); abends viermal Platteislin und Gerste, dreimal Eier und Gerste!

Die vierfache Hirsauer Küchenordnung wurde deshalb so ausführlich wiedergegeben, weil sie auch für andere Klöster maßgebend und schließlich für alle grundlegend geworden ist. Wir finden sie bereits im Jahr 1576 zu Blaubeuren in fast wörtlicher Übereinstimmung wieder [8]).

Einen vierfachen Speiseplan enthält auch die „Instruktion des Klosteramtmanns von St. Georgen" vom 20. August 1580 (HASt). Doch nimmt dieses Kloster sowohl in Auswahl als in Anzahl der Gerichte eine selbständige Stelle ein. Man unterscheidet zu St. Georgen nur zwei Tische, einen „Herren- und Frauentisch" neben einem „Schüler- und Nachtisch". Die Herren bekommen gewöhnlich vier, selten nur drei Gerichte, wie stets die Schüler. Jeder der beiden Tische hat in gewöhnlichen Zeiten am Freitag, der Schülertisch auch am Samstag Fastenspeise, jeder von beiden eine besondere Küchenordnung für die große Fastenzeit, doch ist man hierin zu St. Georgen weniger streng als zu Hirsau.

Am Herrentisch gibt's für gewöhnlich Sonntags am Morgen Suppe, Fleisch, Pfeffer mit Wildbret oder anderem Fleisch, „also auch ungefähr den Weibern", am Schülertisch „Brüh und Fleisch und ein Pfeffer, doch nichts darin, anderst, was vom Herrentisch überbleibt, das auf den Nachtisch kommt. Doch soll, da man's anders gehaben mag, den Schülern der Wochen einmal, am Sonntag oder Donnerstag, zu Abend anstatt des (gekochten) Fleisches ein gebraten oder eingemacht Fleisch, so roh auf ein Person ein halb Pfund tut, gegeben werden". Sonntags zu Nacht kommt auf den Herrentisch „Suppe, Fleisch, ein Weinbrei oder was am füglichsten vorhanden, und Gebratenes, Montags am Morgen Suppe, Fleisch oder fürs Fleisch ein Voressen, und nit beide zumal, es wäre denn Gastung da, darnach Kraut oder Rüben und backen Fisch oder Ochsenaugen darauf oder Kalbsfuß" ... Mittwochs gibt's abends auch am Herrentisch nur drei Gerichte (Brühe, Fleisch und Eierbrei), ebenso am Freitagmorgen (gebähte Suppe, Stockfisch und Reisbrei, wie am Schülertisch), endlich am Sams-

8) Bericht des Abts Blessing vom 19. Oktober 1576, wiederholt in einer Abschrift vom 22. September 1578 (FAL); etwas älter dürfte zu datieren sein die „Ordnung, wie es mit Kuchin und Keller hinfüro im Kloster Blaubeuren bis auf weiteren Befehl gehalten werden soll" (HASt ohne Datum), durchweg auf die Hirsauer Küchenordnung zurückgehend.

tagabend (Suppe, eingepickt oder eingemacht Fleisch und Gebackenes; daneben am Schülertisch Suppe, Gebackenes und kalte Milch, also ganz fleischlose Kost).

Die beiden Fastenpläne zeigen zu St. Georgen ebenfalls bemerkenswerte Abweichungen von der Hirsauer Küchenordnung: nicht nur die Herren bekommen (außer am Freitag, wo es vormittags einmal, abends zweimal Fisch gibt) täglich morgens und nachts mindestens einmal, bei drei Mahlzeiten sogar zweimal Fleisch und nur 4—5mal daneben noch Fisch, sondern sogar den Schülern wird an den fünf ersten Abenden der Woche Fleisch bewilligt, Fisch gibt's für die Schüler jeden Vormittag (meist Stockfisch), am Samstag abend auch diesen nicht, sondern nur Suppe, Schnitten und kalte Milch. Die Herren bekommen an drei Abenden nur drei Gerichte (z. B. am Freitag: Suppe, grünen Fisch, dazu Stockfischschwanz oder anderes).

Ein weiterer Bericht aus Alpirsbach vom 10. November 1576 beweist, daß man dort immer noch eine bemerkenswerte Selbständigkeit in der Kostreichung bewahrte. Alpirsbach hat jetzt zwar gleichfalls besondere Speisepläne für Lehrer und für Zöglinge, für gewöhnliche und für Fastenzeiten (im ganzen also vier), aber es werden nur die beiden für den Schülertisch im einzelnen ausgeführt. Diese unterscheiden sich dadurch von den entsprechenden Plänen der Hirsauer Küchenordnung, daß sie noch immer für jeden Tag morgens und abends je vier Gerichte vorschreiben, allerdings als viertes Gericht immer nur Gersten. Alpirsbach stimmt jedoch darin mit Hirsau überein, daß auch in gewöhnlichen Wochen Freitags und Samstags die üblichen Fastenspeisen vorgeschrieben sind.

Aus dem Alpirsbacher Plan sei nur kurz folgendes hervorgehoben: „Die Schüler speisen an 2 Tischen zu je 7 in der Hofstube, allda sie ihr Essen in Sommerszeiten morgens um 9, abends um 5, im Winter morgens um 10 und abends zwischen 5 und 6 Uhr halten." Es folgt der gewöhnliche Speiseplan „außerhalb der Feste", dann der Fastenplan, beide durchweg mit vier Gerichten. Letzterer beginnt: „In den Fasten aber ist ihnen geordnet, darob sie sich doch allweg beklagen und damit nit content zu sein vermeinen." Das scheint uns nicht verwunderlich, wenn wir lesen: Sonntags, Dienstags und Donnerstags morgens immer Erbsensuppe, dann den einen Tag Stockfisch, den andern Platteislin, den dritten Dürrfleisch, dazu Kraut und Gersten, abends an denselben drei Tagen Erbsensuppe, Rüben, weißen Brei oder Brotpfeffer, Gersten; Montags und Mittwochs am Morgen Haberbrei, Suppe, „gestanden Erbis", Gersten, am Abend Wassersuppe, Platteislin, Milchbrei, Gersten; Freitags und Samstags am Morgen Erbsensuppe, Kraut, Stockfisch oder Dürrschnitz, Gersten, am Abend Zwiebelsuppe, Brotpfeffer, Rüben und Gersten. Dafür „gibt ihnen die Köchin durch das ganze Jahr alle Morgen um 7 Uhr in die Schulstube herauf zwei Zinn mit Suppe und zwen Laib Brot. Auch haben sie zu diesem auf jede Mahlzeit zwen gemein Gesindlaib, also zusammen jeden Tag 6 Laib je zu 4 ℔". Ferner gibt's auf den Christtag, Neujahrstag, Fastnacht, Oster- und Pfingsttag verbesserte Kost, d. h. zu dem Vorbestimmten morgens Kalbs- oder Schweinsbraten und an der Fastnacht abends und morgens zwei Tage „Faßnachtsküchlein" und mor-

gens Sulz. „Wein wird ihnen durch den Keller jedem über Morgen- und Nachtessen allweg 1 Quart Breisgauer, doch nit vom besten, sondern wie dem Nachtisch und dem Gesind, eingeschenkt."

Der Unzufriedenheit der Schüler mit dem Fastenplan scheint man in Alpirsbach in der Folge Rechnung getragen zu haben. Es liegt ein Entwurf einer neuen Küchenordnung bei den Akten, leider ohne Datum, aber höchst wahrscheinlich auf Anregung der Visitation von 1576. Hier ist kein Fastenspeiseplan mehr aufgestellt, sondern nur noch eine einzige Küchenordnung, die bestimmt, „welchermaßen es fürohin mit der Speisung im Kloster, durch das ganz Jahr, alle Wochen und jeden Tag darinnen, so viel mit Fug sein kann, gehalten werden soll".

Nach diesem Plan speist der Prälat mit dem Verwalter hier ebenfalls am Herrentisch; die täglichen vier Gerichte werden ihren Angehörigen ins Haus geliefert.

Es sind ungefähr dieselben, wie in Hirsau und Blaubeuren, nur etwas anders verteilt: z. B. Sonntag morgens: Ein Voressen, „das beim Metzger erkauft wird", Suppe, Fleisch, Rüben oder Kraut (nach Gelegenheit) „und allwegen Speck oder ein ander Stück Fleisch darunter". Neu ist am Dienstag- und Donnerstagmorgen ein Wildbraten oder Hasenpfeffer (neben Suppe, Fleisch, Kraut oder Rüben) und am Freitagmorgen als Gemüse Reis (neben Suppe, grünem Fisch und Stockfisch).

Auch für den Schülertisch wird ein neuer Speiseplan für alle Tage des Jahres entworfen. Er war zuerst noch auf vier Gerichte angelegt, ist aber durchweg auf drei zusammengestrichen. Er lautet schließlich:

Sonntag morgens: (Voressen ausgestrichen) Suppe, Fleisch (allwegen für ein Person ein halb Pfund), ein Gemüs, Kraut oder Rüben ohne Fleisch;
abends: Suppe, darzu ein Gebratenes oder eingemacht Fleisch, daß es auch auf ein Person ein halb Pfund tut, und darzu ein Gersten oder Kernen.

Montag morgens: Suppe, Fleisch, ein Gemüs (Rüben oder Kraut) ohne Fleisch;
nachts: Suppe, Fleisch, ein Gersten.

„Gleichergestalt soll es auch an dem Zinstag, Mittwochen und Donnerstags gehalten und jedesmals die Gemüs nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen ausgeteilt werden, nachdem man es bei diesem Kloster, der Zeit und Gelegenheit nach, jedesmals gehaben mag ..."

Freitag morgens: Ein Suppen, ein Gemüs von Brei oder anderem, darzu Stockfisch oder Platteislin;
abends: Suppe, Stockfisch, Gersten.

Samstag morgens: Suppe, Stockfisch, Erbis oder ein ander Gemüs;
abends: Suppe, Platteislin oder an die Statt einem ein paar Eier und ein Gemüs Gersten.

Der neue Alpirsbacher Küchenzettel findet sich fast wörtlich zu Denkendorf im Verwalterstaat vom 5. November 1580 wieder [9]). Auch hier kennt man keinen besonderen Speiseplan für die Fasten, sondern die Küchenordnung gilt „durch das ganze Jahr, alle Wochen und jeden Tag darinnen", man hält nur die zwei wöchentlichen Fasttage (Freitag und Samstag).

Zu derselben Gruppe gehört Adelberg. Es liegt ein für die Visitation vom November 1605 [10]) verfaßter Bericht vor, der zeigt, „wie die Schüler zu Adelberg bisher von Tag zu Tag abgespeist worden", und der bei aller Kürze mit Alpirsbach und Denkendorf übereinstimmt. Neu ist z. T. der Satz: „Den Schülern schenkt man zweimal ein, wann sie zum Abendmahl gangen, Christtag, Neujahrstag, Fastnacht, Ostertag, Pfingsttag, in Klöpflinsnacht [11]) und Martinsnacht."

Auch aus Maulbronn liegt ein Bericht über die Kostreichung bis zum Jahr 1607 vor, der zeigt, daß die Küchenordnung für den Schülertisch dem Alpirsbacher Plan entsprach und keine besondere Speisenfolge für die große Fastenzeit enthielt [12]).

2. Im 17. Jahrhundert.

Die Ungleichheiten in der Kostreichung, wodurch die Klöster anfangs in zwei deutlich unterscheidbare Gruppen zerfielen, wurden zu Beginn des 17. Jahrhunderts dadurch beseitigt, daß man, nachdem die Klosterschulen auf fünf beschränkt worden waren, die Ökonomie in den noch mit Schülern besetzten Klöstern gleichmäßig reformierte.

Mit der Abschaffung der Klosterhaushaltungen (in Adelberg am 10. Jan. 1606, in Bebenhausen am 28. Mai 1606 und in Maulbronn am 28. September 1607) wurde die Küchenordnung des Klosters Hirsau, die spätestens seit 1576 in Blaubeuren bereits eingeführt war, auch für die anderen drei Klosterschulen

9) Schmidlin S. 318 f.

10) Vgl. oben S. 130 f.

11) Klöpflinsnacht hieß die Nacht des Donnerstags vor dem Christtag, wo die Kinder umhergezogen und um das „Anklopfet" baten: Fischer s. v. anklopfen.

12) In Maulbronn speisten bis dahin Abt und Verwalter ebenfalls am Herrentisch, während ihre Familien das Essen gekocht ins Haus geliefert bekamen; Gegenschreiber, Waldmeister und beide Präzeptoren waren ihre Tischgenossen. Am Schülertisch saßen neben den 33 Zöglingen „der spanische Mönch" und der Mesner, der zugleich Famulus war. Am Nachtisch werden Küchenmeister, Herrenkoch, Gesindekoch, Reitknecht und Hausknecht gespeist, das übrige Gesinde an zwei Tischen im Gesindehaus verköstigt.

maßgebend. Mit der Übernahme der Speisung durch einen verheirateten Oberpräzeptor kommt überall der Herrentisch in Wegfall; es gibt nur noch einen Schülertisch. An diesem wird der ledige Unterpräzeptor mitverköstigt, nur daß er bei jeder Mahlzeit ein viertes Gericht bekommt. Mit der Hirsauer Küchenordnung (2 a) haben jetzt alle fünf Klosterschulen auch eine besondere Speisenfolge für die Fastenzeit (2 b).

Die neue Küchenordnung für die Schüler der Klosterschulen ist im „Status die reformierte Klosterhaushaltung zu Maulbronn betr." vom 5. November 1607 (HASt) erhalten. Sie beginnt: Sonntag morgens Suppe, Fleisch (jedem ½ ℔ Rohgewicht), Rüben, Kraut, gelben oder Hirsebrei ohne Fleisch, also im engen Anschluß an den Hirsauer Plan von 1572.

Die Abweichungen im einzelnen sind unerheblich. Die Fastenordnung stimmt vollends wörtlich mit der Hirsauer (2 b) überein. Das Ganze bekommt nur den Zusatz: „Sonsten in gemein alle Werktag ein Morgensuppen, desgleichen am Nachmittag ein Unterbrot."

Die Hirsauer Küchenordnung ohne Herrentisch bleibt von da an für die kostreichenden Oberpräzeptoren im Prinzip verbindlich bis zum Untergang der Klosterschulen im Dreißigjährigen Krieg. Nur Maulbronn erhält 1619 wieder eigene Klosterhaushaltung und mußte daher für die beiden Präzeptoren und eventuelle Gäste von neuem einen Herrentisch einführen. Für diesen wurde ein ganz frischer Plan mit vier Gerichten aufgestellt; statt eines Fastenplans für die Herren heißt es nur: „In den Fasten, wenn man das Fleisch nicht füglich haben oder bekommen könnte, sollen dafür entweder grüne oder aber Stockfisch, Häring und Platteislin gespeist werden." Für die Schüler bleibt indessen die doppelte Küchenordnung von 1607 nach dem Hirsauer Plan (2 a und b) bestehen [13]).

Von den kleinen Abänderungen der Schülerspeisung 1619 von der 1607 sei hier nur erwähnt, daß fortan zu Maulbronn an Stelle der gewöhnlichen Fastenspeise am Wochenende jedesmal auch Fleisch gegeben werden durfte (Freitags und Samstags am Morgen Stockfisch oder Fleisch, Freitags am Abend Platteislin oder Fleisch dafür); dagegen bleibt die „Küchenordnung in den Fasten" (2 b) für die Schüler ungemildert. Das Ganze erhält nur die weiteren z. T. neuen Zusätze: „Und dann alle Imbiß jedem Schüler ein pfündiges Laiblein Brots und ein Viertel Weins." „Und nachdem bishero den praeceptoribus und scholaribus zu Zeiten der hohen Feste ..., und dann zu den vier Quatembern, wann die statuta verlesen, ... morgens oder abends jedem sein verordneter Wein doppelt eingeschenkt worden, so soll der Verwalter ein solches hinfüro auch also halten."

Seit dem Jahr 1607 war also die Speisung der Klosterschüler einheitlich geregelt und schien für lange Zeit endgültig festgelegt. Da

13) Klosterstaad de anno 1619 (HASt und RM).

kam aber der Dreißigjährige Krieg, der gleich zu Anfang schlimme Teuerung brachte. Den Kostreichern der Klosterschulen mußte gestattet werden, den schlimmen Zeiten weitgehend Rechnung zu tragen, so durch fleischlose Kost, Einstellung der Morgensuppe und des „Unterbrots", sowie Verringerung der Weinportionen [14]). Damals scheint auch die besondere Küchenordnung für die Fastenzeit nicht mehr eingehalten worden zu sein. Wenigstens wissen die Witwe des Präzeptors Holder, der bis zu seinem 1625 erfolgten Tod die Schüler Blaubeurens verköstigt hatte [15]), und ihre Köchin, als man sie im Januar 1650 darüber befragte, „wonach der praeceptor inferior und die alumni (vor dem Krieg) gespeist worden", über einen Fastenspeiseplan nichts zu berichten.

Sie bezeugen nur: „Der Präzeptor erhielt über jeden Imbiß mittags und nachts 4 oder 5 Richten oder Trachten nach Beschaffenheit der Zeit, die Alumnen Sonntag mittags Voressen, Suppe, Fleisch und Reis (also zweimal Fleisch unter 4 Gerichten); im übrigen 3 Gerichte: Sonntag nachts Suppe, Gebratenes und Pfeffer; Montag, Dienstag, Mittwoch mittags und nachts, sowie Donnerstag mittags, Suppe, Fleisch und Gemüs; Donnerstag nachts Suppe, Gemüs und Gebratenes; Freitag mittags schwarzen Brei, Suppe und Kraut, nachts Suppe, Gemüs und Knöpflen; Samstag mittags und nachts Suppe, Gemüs und Fleisch" (FAL). Fische konnte man offenbar wegen des Kriegs nicht mehr auftreiben.

Als nach dem Westfälischen Frieden 1650 zunächst die Klosterschulen zu Blaubeuren und Bebenhausen wiedereröffnet wurden, mußten auch die Küchenordnungen neu verfaßt werden. Im Anschluß an das Herkommen bildete sich in Bebenhausen ein Speiseplan heraus, der zwar keine besondere Fastenordnung, aber doch am Freitag regelmäßig Fastenspeise vorschrieb.

Der Bebenhäuser Plan lautet:

Sonntag bis Donnerstag, morgens und abends, stets Suppe und Fleisch, daneben als drittes Gericht der Reihe nach morgens: Kraut, Schnitz, grün Kraut, Rüben und wieder Kraut, je mit dem Zusatz „ohne Fleisch"; abends jedesmal Gerste, abwechselnd sauer oder süß; Freitag morgens Suppe, Stockfisch, Schnitz ohne Fleisch, nachts: Erbissuppe, Platteislin, Gersten süß; Samstag morgens: Suppe, weißer Brei, dicke Erbis oder durchgestrichen; nachts: Suppe, Fleisch (dafür von Ostern bis Bartholomäi Eier), Gersten sauer. (Nota: An hohen Festtagen ... ist auch anstatt Rindfleisches ein Gebratenes gespeist worden.)

Diese Bebenhäuser Küchenordnung wurde der Klosterschule Blaubeuren im Sommer 1650 zur Nachachtung übersandt [16]).

14) Siehe oben S. 145 ff.

15) Siehe oben S. 111 und S. 148.

16) „Speis- und Küchenordnung, wie und welchergestalt die Klosterschüler und praeceptores zu Bebenhausen vor diesem gespeist worden"; die Worte

Der dortige Verwalter meldet hierauf, „Wie und welchergestalt die alumni bisher täglich abgespeist worden" (22. August 1650, FAL). Aus seinem Bericht geht hervor, daß er sich im wesentlichen an den Plan der Witwe Holder gehalten hatte, den er noch weiter vereinfachte:

Das vierte Gericht am Sonntag vormittag war weggefallen, ebenso die Braten am Sonntag und Donnerstag abends. Er gibt durchweg drei Gerichte: Suppe, Siedfleisch und Gemüs, als solches abends immer Gerste, Freitags, wie einst Holder, überhaupt kein Fleisch, sondern vormittags: Suppe, Schwarzbrei, Kraut (oder Rüben), abends: Suppe, Knöpflen und Gersten.

Der Blaubeurer Verwalter bittet, am Freitag bei der fleischlosen Kost bleiben zu dürfen, weil „Stockfisch und Platteislin hier oben etwas teuer und von Ulm anhero gebracht werden müssen". Ein Bescheid hierüber ist nicht erhalten. Der Kirchenrat wird schwerlich auf der Fischspeise bestanden haben, da diese auch in den folgenden Küchenordnungen nicht mehr erscheint.

Als im Jahr 1656 Maulbronn neu besetzt wurde, scheint man sich zunächst, so gut es ging, an die Küchenordnung von 1619 (abgesehen von der Fastenordnung) gehalten zu haben, bis das Kloster im Jahr 1659 einen neuen Speiseplan erhielt [17]).

Die Maulbronner Küchenordnung von 1659 schreibt für die Schüler die üblichen drei Gerichte (Suppe, Fleisch und Gemüse) vor, Sonntags und Donnerstags je am Abend jedoch statt gesottenen Fleischs gebratenes, Freitags und Samstags je am Morgen und am Abend Rindfleisch, nicht Fisch. Auf jeden Schüler kommt „seit dem Abbruch" täglich nur 1 Quart Wein (statt 2) und ein anderthalbpfündiges Brot (statt 2 ℔). An hohen Festtagen wird, wie früher, doppelt eingeschenkt, „auch jederweilen anstatt Fleisch Grün- und Dürrfisch gespeist"; dies ist aber nicht mehr für bestimmte Tage oder gar für die ganze Fastenzeit vorgeschrieben. (Zusätzlich wird 1660 verordnet, daß Reis mit Hirse abwechseln soll.)

„Die Praeceptores betreffend wird einer [18]) eine Woche um die andere gespeist und tags 1 Maß Wein (statt 2), wöchentlich 14 ℔ halb Sied-, halb Bratfleisch neben 7 anderthalbpfündigen Laiblin Brot und 1 ℔ Schmalz in natura geliefert" (wohl zum Brotaufstrich). Ein besonderer Speiseplan für den Tisch des Präzeptors wird nicht aufgestellt, wohl aber je ein solcher für den Meister- und für den Gesindetisch, weil Maulbronn wieder eigene Haushaltung führt.

„und praeceptores" sind ausgestrichen, weil die Abschrift nur die Schülerkost bringt. Nach dieser Überschrift zu schließen, hatte sich dieser Plan zu Bebenhausen schon während des Dreißigjährigen Krieges herausgebildet.

17) Dies geht aus dem Bericht des Maulbronner Klosterverwalters vom 20. Nov. 1668 hervor. Auf höheren Befehl sendet dieser ein: 1. eine beglaubigte Abschrift der Speiseordnung von 1619 (NB. ohne die Fastenordnung, für welche man sich also in Stuttgart nicht mehr interessierte!) und 2. die „Speis- und Küchenordnung, wie solche dato gehalten wird: actum 25. Mai 1659" (FAL).

18) Umschichtig der Präzeptor vom Wochendienst, s. o. S. 193 f.

Mit der Neubesetzung Hirsaus im Jahr 1662 wurde in allen Klöstern wiederum die Speisung beider Präzeptoren, ob diese ledig oder verheiratet sein mochten, an einem besonderen Tisch angeordnet. Die neue Hirsauer Küchenordnung bringt daher wieder zwei ausgeführte Speisepläne, den einen für die Präzeptoren und etwaige Gäste, den andern für die Schüler und den Schuldiener [19]).

„Beide praeceptores (erhalten) Sonntags übers Morgenessen Suppe, Fleisch, auf jeden ungefähr ¾ ℔, Reis und Gebackenes (Fleisch), auf jeden noch ½ ℔; Alumni und Famulus morgens Suppe, Fleisch, alle Imbis auf jeden ½ ℔, und Reis" usf., Lehrer und Schüler die ersten drei Gerichte gleich, die Lehrer allemal noch einen vierten Gang, meistens eine zweite Fleischspeise, gebacken, gebraten oder eingemacht, auch Voressen und viermal Fisch (Montags, Mittwochs, Samstags am Abend und Freitags am Morgen). Den Schülern wird weder Fisch noch gebratenes Fleisch gereicht und als Abendessen Tag für Tag Suppe, Rindfleisch und Gerste. Zusatz: „An hohen Festtagen, als Christtag, Neujahrstag, Oster- und Pfingsttag, wie auch an Fastnacht, desgleichen, wann Gäst enthalten, die in geistlichen und weltlichen Ämtern sind und an der Präzeptoren Tisch abgespeist werden, mag wohl an ermeltem Tisch eine Tracht weiters, den Schülern aber an besagten Festtagen anstatt des Siedfleisches ebensoviel gebratenes gegeben werden. So will man auch geschehen lassen, daß ermelten praeceptoribus zu Sommerszeiten die Woche hindurch nach ihrem Belieben zu den vier Trachten auch ein Salat gegeben werde."

Die neue Hirsauer Küchenordnung wurde auch den anderen besetzten Klöstern zugestellt und von diesen im wesentlichen befolgt. Das geht aus den Berichten der Verwalter hervor. Nicht nur aus Hirsau, sondern auch aus Bebenhausen wird gemeldet, daß die viermal vorgeschriebene Fischspeise bei den Präzeptoren nicht beliebt sei. Blaubeuren legt eine Liste vor, die genau verzeichnet, was am Präzeptorentisch daselbst während 36 Wochen von Georgii bis 31. Dezember 1664 gereicht wurde.

Als Salat wird aufgeführt: Garten- und Feldsalat, auch „Entivi"; als Fisch: Forelle, Mocke und Pfelle; als Fleisch neben dem unvermeidlichen Siedfleisch: Voressen oder Braten vom Schwein, Kalb, Hammel, Lamm und Kitzlein, auch Wild und Geflügel; als Gemüse: Schäfen, Karfiol, Wirsching, Artischocken und Spargeln. Man sieht, den Präzeptoren ging's nicht schlecht.

Von Maulbronn liegen Küchenordnungen aus den Jahren 1668 und 1669 vor, die für Präzeptoren- und Schülertisch den neuen

19) „Hirsau, Speis- und Küchenordnung, wie und welchergestalt beide Klosterpraeceptores samt den 34 alumnis daselbsten neben einem famulo hinfürder wöchentlich gespeist werden sollen", ohne Datum bei den Wiederaufrichtungsakten (FAL). Vgl. oben S. 209 f.

Hirsauer Plänen im allgemeinen entsprechen, außerdem aber (neben den Meister- und Gesindetischen) wieder einen besonderen Gästetisch, im ganzen also fünf Tische zählen.

„Klosters Maulbronn Küchen- und Speisordnung actum 2. Januar 1669: „Erstlich, die bei dem Kloster jeweils einkommenden Gastpersonen belangend, werden selbige mit vier Richten abgespeist, als Suppe, Gemüs, Fleisch und Gebratenes oder statt dessen ein Essen Fisch, und wird auf jede Person 1 ℔ Rindfleisch und etwan 2 oder 2½ ℔ Bratfleisch gegeben, alles nach Gelegenheit der Personen, auf einen Waldknecht oder Boten wird mehrers nicht als 1 ℔ Fleisch auf eine Mahlzeit passiert" (FAL).

Die Morgensuppe wurde von jeher nur am Werktag gereicht. Im Jahr 1619 bitten die Schüler von Maulbronn, es möchte ihnen eine solche auch an Sonn- und Feiertagen gereicht werden. Dies wird ihnen abgeschlagen, weil auch die übrigen Klöster an diesen Tagen keine Morgensuppe bekämen. Erst 1679 wird zu Blaubeuren diese Bitte von der Visitationskommission erfüllt. Punkt 5 des Interimrezesses lautet: „Derowegen Prälat und Klosterverwalter die Verordnung tun wollen, daß der Pursch [20]) die Morgensuppe künftig auch an Sonn- und Feiertagen gereicht werde" [21]).

Um dieselbe Zeit kommt der Präzeptorentisch, das Überbleibsel des früheren Herrentisches, in Abgang. Am 16. August 1675 erhält Maulbronn eine herzogliche Resolution, wonach „der praeceptorum Tisch abgeschafft und fürders einig die alumni zu speisen und deswegen hiernächst eine Generalresolution, wie es mit den Präzeptoren in gesamten Klöstern gehalten werden solle", in Aussicht gestellt wird. Damit hat es aber noch gute Weile. Nachweislich werden 1676 zu Hirsau und 1677 zu Blaubeuren, 1680 zu Maulbronn die Präzeptoren noch mitverköstigt. Erst 1683 stellt der Synodus in einem Anbringen die entscheidenden Anträge (KPr vom 13. Sept.). Daraufhin erfolgt 1685 eine Generalresolution, wonach der Präzeptorentisch überall abgeschafft und allen Präzeptoren anstatt der Kost erhöhte Besoldung (120 fl.) und Naturalien geliefert werden [22]).

---

20) Die Pursch f. sg. coll. = die Burschen.

21) RBl. Merkwürdigerweise blieb von den übrigen Klöstern Bebenhausen noch lange ohne Sonntagsmorgensuppe. Erst die Visitation von 1746 stellte auch hier „Konformität" her (KPr 25. Nov.), gleichzeitig wurde die „Merende" (das „Unterbrot") abgestellt und die Brotportion vermindert (FAL).

22) Maulbronner Jahresrechnung 1684/5, Blaubeurer 1684/5 verglichen mit 1685/6 (FAL).

3. Im 18. (und beginnenden 19.) Jahrhundert.

Die französischen Raubkriege brachten für Württemberg ähnliche Notzeiten, wie der Dreißigjährige Krieg; wieder wurde die Einhaltung der vorgeschriebenen Küchenordnung oft unmöglich. Die Speisung der Präzeptoren war schon vorher eingestellt worden, ebenso die besonderen Fastenspeiseordnungen, und die Klöster beschränkten sich auf die fischlose Schülerkost. Aber auch hierin stellten sich mit der Zeit wieder mancherlei Ungleichheiten ein.

Als das Kloster Denkendorf wieder neu besetzt war, sah sich daher im März 1714 der dortige Verwalter veranlaßt, in Stuttgart anzufragen, nach welchem Kloster er sich richten solle. Er meldet u. a., daß nach seinen Erkundigungen Braten und doppelte Infusion in allen Klöstern an Abendmahlstagen, in Bebenhausen und Maulbronn an fünf, in Blaubeuren an acht Festtagen, indem Epiphaniä, weißer Sonntag und Adventsfest dazukomme, gegeben werde, ebenso in Maulbronn und Blaubeuren jedesmal nach der vierteljährigen Prüfung und Lokation (Statutenverlesung), während Bebenhausen sich da mit doppelter Infusion begnüge. In allen Klöstern bekomme jeder Musikus, der Sonntagsdienst tue, einen Schoppen extra, in Maulbronn und Blaubeuren auch der Alumnus, der die Vesperlektion halte. Bebenhausen allein habe noch die Merende. Denkendorf erhält die Weisung, sich in allem nach Blaubeuren zu richten (FAL).

Eine allgemeine Regelung der Speiseordnung ist erst wieder aus dem Jahr 1740 überliefert [23]).

Darin wurde u. a. folgendes angeordnet:

Um größerer Abwechslung willen sollte von Jakobi bis Weihnachten ein- bis zweimal wöchentlich neben dem Rindfleisch auch Hammelfleisch, sodann Kalbfleisch verwendet, am Sonntag und Donnerstag abends öfter als bisher eingemachtes, kesselbratenes oder gedämpftes Fleisch oder ein anderer Braten gereicht und den ganzen Sommer Gartengemüs bevorzugt werden: nach Pfingsten müssen Sauerkraut, Erbsen und Haberbrei aufhören und dafür Nudeln, Brot-, Leber- und Fleischknöpflen eintreten. Nach diesen Grundsätzen wird ein neuer Plan für die tägliche Schülerspeisung diktiert. Zum sonntäglichen Reisbrei gibt's jetzt Zucker und Zimt; auch die Schüler bekommen nach Gelegenheit Salat. Neben Nudeln werden auch „Spatzen", neben Erbsen und Haberbrei auch Linsen und Grießbrei gereicht.

Auf dieser Speiseordnung wurde weitergebaut und „nach der im Tübinger Stift 1745 gemachten Speisprob" 1761 eine zweite ausführliche „Speiseordnung der vier besetzten Klö-

23) Erlaß vom 3. Februar 1740 in Verwalters Rezeßbuch RM und im Rezeß- und Statutenbuch RBl (S. 216 ff.).

ſter" entworfen, die, am 18. Juli 1763 ausgegeben, 40 Jahre lang in Geltung blieb. Hier unterſcheidet man zum erſtenmal Koſt für geſunde und Koſt für kranke Zöglinge, und für jeden einzelnen Gang wird jedesmal ein genaues Kochrezept mit Gewichtangaben aufgeſtellt.

Aus dem ſehr umſtändlichen Plan (RM 17 S. fol.) ſei folgendes mitgeteilt:

Im Koſtzettel für Geſunde bildet Tag für Tag Fleiſchſuppe mit Brotſchnitten mittags wie abends den erſten Gang, nur je einmal tritt dafür Gerſten- und gebrannte Suppe ein; täglich bekommt jedermann mittags und abends ein halbes Pfund geſottenes Rindfleiſch, zweimal kann dafür nach Gelegenheit eingemachtes Kalbfleiſch gereicht werden; gebratenes Hammel- oder Kalbfleiſch gibt's gleichfalls zweimal (Sonntag und Donnerstag abends). Der Gemüſegang zeigt etwas mehr Abwechſlung: mittags gibt es am Sonntag und Donnerstag das ganze Jahr hindurch Reis; die übrigen Tage bringen Sommers grünes Gemüſe (darunter Bohnen), Winters der Reihe nach Dürrſchnitz, Sauerkraut (mit Schweinefleiſch, 1½ Vierling auf die Perſon, dann aber auch nur 1½ Vierling Rindfleiſch), Linſen, Erbſen und wieder Linſen; abends am Sonntag und Donnerstag Sommers Salat, Winters Brot- oder Leberknöpflen, an den andern Tagen Gerſtengemüs, nur am Mittwoch Nudeln (neben Gerſtenſuppe). Jede Perſon erhält ½ ℔ Brot und 1 Quart Wein zu jeder Mahlzeit. Die verbeſſerte Koſt an hohen Feſttagen (Braten und doppelte Weinportion) bleibt nach der bisherigen Ordnung beſtehen.

Der Koſtzettel für Kranke iſt am Sonntagmittag und am Montagabend dem für Geſunde völlig gleich, im übrigen etwas abwechſlungsreicher: ſtatt geſottenen Rindfleiſchs gibt es ſechsmal eingemachtes Kalb- oder Hammelfleiſch, ſtatt Bohnen oder Sauerkraut Butterknöpflen; Linſen, Erbſen und Salat werden ganz vermieden, dafür Sommers „leicht grün Gemüſe" (Wirſing, Spinat, gekochter Salat und grüne Schnitz) bevorzugt, Winters „Fläbden", Nudeln und Zwetſchgengemus; Gerſtenmus wird nur an zwei Abenden gereicht.

Bei allem Streben nach Abwechſlung iſt doch eine Verarmung der Speiskarte zu verzeichnen. Nach dem Hirſebrei iſt auch der Haberbrei in Ungnade gefallen. Von Rüben und den verſchiedenen Arten „Pfeffer" iſt nicht mehr die Rede, auch nicht von Gebackenem, abgeſehen von den „Fläbden" der Krankenkoſt. Hauptſächlich aber fehlen die Fiſche, die grünen wie die dürren, vollſtändig.

Nach 40 Jahren kam es zu einer neuen Änderung.

Herzog Friedrich II. (bald darauf Kurfürſt und König) beſuchte im Oktober 1802 das Kloſter Blaubeuren und erſchien auch beim Mittageſſen der Zöglinge im Speiſeſaal. Er erkundigte ſich nach dem Speiſeplan und war empört, als er erfuhr, „daß den jungen Leuten überhaupt kein anderes Fleiſch als geſottenes Rindfleiſch und dann abends tagtäglich Gerſte als Suppe, wiederum gekochte Gerſte und geſotten Rindfleiſch zum Eſſen aufgeſtellt werde". Der Geheime Rat läßt ſich hierauf von den vier beſetzten Klöſtern über die Speiſung der Zöglinge berichten und meldet am 13. November 1802 dem Her-

zog, daß der gerügte Befund so ziemlich der geltenden Küchenordnung von 1763 entspreche, die nur zweimal in der Woche Braten gestatte und die häufige Verwendung von Gerstengemüs vorschreibe (HASt). Schon am 24. November geht ein neuer Befehl an die Prälaten und Verwalter der vier Klöster ab, der beginnt: „Aus der von euch unlängst eingeschickten im Jahr 1763 entworfenen Speiseordnung haben Wir wahrgenommen, daß sowohl überhaupt, als besonders bei dem Abendessen der Zöglinge im Kloster, noch zu viel Einförmigkeit in den Speisen stattfinde." Es könnte mehr Abwechslung erzielt werden, wenn weniger Fleisch gegeben würde. Es fehlen die Erdbirnen, die einer so mannigfaltigen Zubereitung fähig sind, vollständig. Man gebe im Spätjahr auch frisches Obst, im Sommer gestandene Milch, öfter statt Fleisch Mehlspeisen oder Leber- und Bratwürste! Dementsprechend werden neue Vorschläge eingefordert (FAL).

Auf Grund der eingegangenen Gutachten wird dann der Speiseplan vom 19. Juni 1803 an die vier niederen Klöster ausgegeben. Er lautet aber nicht sehr verschieden von dem vorigen.

Fleischsuppe und Rindfleisch gibt es noch immer alle Tage zum Mittagessen, nur am Samstag im Sommer dafür Erbsensuppe und Schweinefleisch; dazu Sonntags Reisbrei oder Flädlen abwechselnd, Montag bis Donnerstag, sowie Freitag im Sommer: grünes Gemüs („Schäfen, Bohnen, Kohlrabi, Wirsing, Süskraut, Mangold, gelbe und weiße Rüben"), im Winter dafür dürre Schnitz, Erbsen, Leberknöpflen und Linsen; Donnerstag Nudeln „geschnitten und zur Abwechslung bisweilen gefüllt", Samstag im Sommer Wasserschnitten, im Winter Sauerkraut. Abends werden durchweg nur noch zwei Gerichte gegeben, darunter noch dreimal Gerste, zweimal Fleischsuppe, einmal „gekochte Suppe", einmal gebrannte, Samstag Reis mit 3 ℔ Rindfleisch für den Tisch von 8 Personen; dazu zweimal (Sonntags und Mittwochs) Kalbs- oder Hammelbraten mit Salat, zweimal Rindfleisch in einer Brühe, gedämpft oder gebraten, einmal eingemachtes Kalbfleisch oder Bratwürste mit Salat. Neu ist am Donnerstagabend „Eierkuchen, gehackter Brei, geschmälzte oder geprägelte Knöpflen" abwechslungsweise, am Samstagabend endlich „gestandene Milch, Erdbirn, trocken mit Butter, geprägelt oder in Brühe, oder dafür hart- oder weichgesottene Eier (zwei Stück auf die Person) oder Obstspeisen (als Zwetschgen oder Apfelbrei, Kirschenkompott, Birnenschnitz)".

Die Küchenordnung von 1803 blieb auch für die von König Friedrich gegründeten Seminare maßgebend.

Wir schließen damit unsere Untersuchung über die Klosterkost und fügen nur noch einiges über den Klosterwein hinzu.

Von dem regelmäßig gespendeten Tischwein, auch von den üblichen Weinzulagen an allerlei Festtagen wurde schon mehrfach gesprochen. Die Musiker jeder Promotion bekamen wöchentlich einmal vermehrte

Weinportionen. Wie das in Blaubeuren am Anfang des 18. Jahrhunderts gehandhabt wurde, ist oben (S. 417) berichtet worden. Aus Bebenhausen liegt ein Bericht vom 3. November 1803 bei den Akten (FAL), wonach der eine Musikrektor, der zugleich als Organist und Sänger sich betätigt, vier, der andere, der zugleich Präcentor war, und der zweite Präcentor (zugleich Sänger und Flötist) je drei, der Orgeltreter zwei, die übrigen drei Sänger und fünf Instrumentisten je einen Schoppen Musikwein bekamen.

Aus Maulbronn gibt ein Protokoll vom 14. Dezember 1753 einen bemerkenswerten Einblick in die Verwertung des Tischweins durch die Schüler. Es beginnt mit den Worten: „Weilen bisher große Unordnungen mit dem Tischweinverkaufen der alumnorum vorgegangen, wurde vor nötig gehalten, einen Durchgang mit ihnen anzustellen und einen jeden zu fragen, ob er seinen Wein bisher verkauft, an wen und warum er ihn verkauft?" Die Umfrage ergibt, daß nur drei Zöglinge ihren Wein ganz trinken, sechzehn ihn ganz verkaufen; die übrigen zehn trinken und verkaufen je die Hälfte. Abnehmer sind Klostersattler, Famulus, Schuhmacher und Speisemeister. Und die Begründung: Von den Verkäufern der ganzen Portion erklärt der eine, er sei grundsätzlich abstinent, der andere, er sei des Weins ungewohnt, ein dritter, er wolle sich des Weins entwöhnen; vier berufen sich auf den Rat des Arztes; sechs behaupten, den gelieferten Wein nicht zu vertragen, weil er zu jung, zu stark, zu hitzig, zu rauh sei, einer, daß er ihm Kopfweh mache; zwei meiden den Wein, weil sie an Nasenbluten leiden. Die zehn Verkäufer der halben Portion führen ähnliche Gründe an; zwei davon berufen sich darauf, daß sie schon zu Denkendorf den halben Wein verkaufen durften. Der Lehrerrat entschied, daß künftig nur noch drei Zöglinge (der Abstinent und die beiden Nasenbluter, denen der Arzt es verordnet hatte) ganz verkaufen dürften; neun, darunter die sechs, denen der Wein nicht gut genug gewesen war, hätten ihren Wein künftig ganz, die übrigen siebzehn mindestens halb zu trinken. Das Weinverkaufen wurde also nicht an sich für unstatthaft erklärt.

Auch den Wein beanstandete im Herbst 1802 Herzog Friedrich II. bei seinem Besuch in Blaubeuren. Er überzeugte sich davon, „von welcher über allen Begriff schlechten, ungenießbaren, beinahe Ekel erregenden Qualität der vom Klosteramt auf Anweisung des Kirchenrats abgegebene Wein sei; daher die jungen Leute solchen entweder verkaufen, oder, wenn er in natura, wie es des Sonntags für die von der Musik zu geschehen pflegt, verabreicht wird, den famu-

lis preisgeben müssen". Das herzogliche Geheimratskollegium erhält den Auftrag, dem herzoglichen Kirchenrat ohne weiteres zu befehlen, für besseren Wein zu sorgen. Ersteres meldet am 13. November, daß einstweilen die Stuttgarter Stiftsverwaltung vier Eimer Wein für Blaubeuren angewiesen habe, da aus dem Bericht des Blaubeurer Prälaten hervorgehe, daß der dortige Wein auf dem Rest laufe und durch Nachlässigkeit des Küfers „wahnicht" geworden sei; den Vorstehern sei das höchste Mißfallen ausgesprochen worden, da auch Prälat und Verwalter ihre Pflicht nicht erfüllt hätten.

Der entrüstete Erlaß über die Blaubeurer Kostreichung, worin Herzog Friedrich II. zum Schluß erklärte, „daß er offen gestehen müsse, das gute Zutrauen in die kirchenrätlichen Beamten sehr zu beschränken schon längst gegründete Veranlassung zu haben", kündigt wie Wetterleuchten das vernichtende Gewitter an, das 1806 über Kirchenrat und Kirchengut hereinbrechen sollte.

2. Kapitel.

Zur Klosterzucht.

Es wurde bisher sowohl im ersten als im zweiten Teil gelegentlich von der Disziplin in den Klosterschulen gesprochen. Hier sollen nachträglich nicht bloß die hiefür gegebenen Richtlinien, sondern auch deren Auswirkung im täglichen Anstaltsleben durch Beispiele illustriert werden.

Die Grundsätze der Erziehung in den protestantischen Klöstern Württembergs sind in der GKO. ausführlich dargelegt. Die Klosterschulen sollen künftige Kirchendiener zum Lehr- und Predigtamt erziehen. Ihre Zöglinge sollen daher von Jugend auf zu einem vorbildlichen Lebenswandel angehalten werden. Deshalb ist darin nicht allein auf Gaben und Kenntnisse, sondern auch auf ein „stilles, züchtiges und eingezogenes Wesen" zu achten. Dementsprechend wird der Eintretende an Eidesstatt verpflichtet, „daß er Gottes Namen nicht zum Fluchen, Schmähen, noch zum freventlichen unrechtmäßigen Schwören mißbrauchen, sich der Trunkenheit, Völlerei, Unzucht und aller ungebührlicher, unehrbarer Spiel enthalten", keinen Hader oder Zank mit irgendwem erwecken, den Unterricht und die Kirchenübungen fleißig besuchen und verrichten, nicht ohne Erlaubnis ausgehen und dem Prälaten und seinen Stellvertretern gehorsam sein wolle. Dem entsprechen auch die Statuten der Klosterschulen, die von Gottes-

läſterung, von der gebührenden Reverenz gegen die Vorgeſetzten, vom nüchternen und züchtigen Leben, von der Schuldiſziplin und Tiſchzucht, vom Verhalten gegen die Kameraden, Kloſteroffizialen und Fremden und von der ehrbaren Kleidung handeln. Leichtere Vergehen gegen die Statuten werden mit Entzug des Tiſchweins bei einer oder mehreren Mahlzeiten gebüßt, ſchwerere mit Karzer, eventuell bei Waſſer und Brot. Bei ſchwerem Ungehorſam und beleidigender Unehrerbietigkeit gegen Prälat und Präzeptoren iſt neben der Strafe „den Beleidigten öffentlich vor den andern Studiosis um Verzeihung und Begnadigung zu bitten und die culpa zu deprecieren". Wenn Ermahnungen und Weinſtrafen nicht verfangen, darf der Präzeptor zur Rute greifen. Ganz Unverbeſſerliche werden mit Exkluſion bedroht.

Die Statuten von 1757 bringen hierin keine grundſätzlichen Änderungen; nur ſprechen ſie nicht mehr von der Rutenſtrafe; als neue Strafe erſcheint hier das Hinunterſetzen in der Lokation. Neu iſt auch das Verbot des Tabakrauchens, was erſt nach dem Dreißigjährigen Krieg aufkam [1]).

Es kommt im Internatsleben bekanntlich nicht ſo ſehr auf die mehr oder weniger ſelbſtverſtändlichen Forderungen der Statuten an, als vielmehr darauf, ob dieſe wirklich erfüllt, und ob die angedrohten Strafen auch angewandt werden und wirken.

Dies kann nur aus Nachrichten über Verhängung von Strafen einigermaßen erſchloſſen werden. Freilich ſind ſolche nur lückenhaft überliefert. Aus den Zeiten vor dem Dreißigjährigen Krieg ſind ſie beſonders ſelten bekannt und faſt nur aus dem Konſiſtorialprotokoll, das erſt mit dem Jahr 1603 beginnt, zu entnehmen. Vom Jahr 1660 an finden ſich zahlreiche Akten über „delicta alumnorum" zu Maulbronn. Am beſten ſind wir im 18. Jahrhundert über die verhängten Strafen unterrichtet, da wir aus dieſer Zeit noch Carentenbücher beſitzen, die neben den Weinſtrafen z. T. auch die Karzerſtrafen enthalten, das Blaubeurer von 1705—1809, das Denkendorfer von 1714—1810 und das Bebenhauſer von 1734—1806 [2]). Nicht überliefert iſt das Maulbronner Carenten-

1) Hartmann, R. Julius, Stift S. 13, Leube I S. 145, 204 f.

2) Die Kloſterſchulen zu Blaubeuren und Denkendorf ſind in den Anfangsjahren der Bücher wieder eröffnet worden; Bebenhauſen wird bei der Viſitation von 1734 wegen des Fehlens des Carentenbuchs getadelt und legt darauf ein ſolches wiederum an (KPr 16. Sept.).

buch, verschollen das Blaubeurer aus den Jahren 1655—1700, das 1894 noch vorhanden war [3]). Aber auch so bergen die Akten Bemerkenswertes genug.

1. Karzer und Leibesstrafen, Entlassung und Ausschluß.

Dem Zustand der Überlieferung entsprechend sollen zuerst die schwereren Fälle besprochen werden; denn nur über solche berichten die Akten der ersten 150 Jahre.

Von den Strafen, die vor der Vernichtung der Klosterschulen durch den Dreißigjährigen Krieg verhängt worden sind, scheinen folgende der Erwähnung wert.

Die ältesten diesbezüglichen Nachrichten stammen aus dem niederen Kloster Hirsau (FAL). Am 26. Juni 1571 befiehlt das Konsistorium, einen straffälligen Schüler, statt zu entlassen, „im Beisein der andern Knaben durch einen praeceptorem lassen ein gut Product abstreichen" und ihn mit Exklusion nur zu bedrohen; letztere wird aber dann am 2. Januar 1572 doch noch ausgesprochen; er ist als unverbesserlich in Gegenwart der ganzen Schule auszuweisen. Am 19. November 1573 diktiert die Behörde einem Schüler einen Verweis vor versammelter Anstalt: „wenn er sich demütigt und deprecieret, soll man noch Geduld mit ihm haben". Am 9. Juni 1576 ergeht der Befehl, einen Ausreißer „nicht mehr einzulassen, sondern nach Stuttgart auf die Kanzlei zu weisen".

Im neuen Jahrhundert sind auch aus andern Klöstern Beispiele von schweren Strafen auf uns gekommen.

Am 24. Oktober 1602 waren vier Adelberger Zöglinge zwar rechtzeitig aus der Herbstvakanz zurückgekehrt, aber gleich andern Tags nach dem Morgenimbiß ohne Erlaubnis weggelaufen. Drei davon stellten sich am vierten Tag reumütig wieder ein; der vierte, der Rädelsführer, wurde erst später von seinem Vater zurückgebracht. Auf den Bericht des Abts verordnet das Konsistorium, den letzteren „auszuschließen und auf dem Glauben zu lassen, man werde die sumptus von ihm fordern, die drei andern aber virgis zu castigieren und mit Abschaffung zu bedrohen" (FAL). Dagegen erklärte am 15. Januar 1605 das Konsistorium einen Beben-

3) Ephorus Dr. Jetter („über württ. Klosterzucht im 17. und 18. Jahrhundert") hat es noch benützt.

häuser Schüler, der seit der letzten Herbstvakanz fehlte, einfach für ausgetreten und entlassen.

Laut Konsistorialprotokoll vom 9. August 1603 erhielt der Abt von Bebenhausen den Bescheid, einen Zögling „etlicher ausgestoßener Reden halber (also wohl wegen „Gotteslästerung") aus dem Kloster zu schaffen". Im gleichen Jahre wurde ein Blaubeurer Schüler, der ein Mädchen defloriert hatte, mit 14 Stunden Karzer, öffentlicher Ausstoßung und Studienkostenersatz („rejectio cum refusione sumptuum") bestraft; sein Vertrauter, der mit dem Paar gesehen worden war, wurde mit Ruten gestrichen, mußte öffentlich deprezieren und wurde mit Ausschluß bedroht (KPr 16. Dezember).

Im Jahr 1607 hatte zu Adelberg ein Zögling einen andern lebensgefährlich verwundet; der Täter wurde acht Tage eingekerkert, öffentlich gezüchtigt und nach öffentlicher Deprekation ausgeschlossen (KPr vom 8. Juni). Ein anderer Adelberger, der (1630) einen Mitschüler gestochen hatte, kam glimpflicher davon; er wurde nur „publice castigiert" (FAL). Beide hatten die Kurkosten des Verletzten zu zahlen.

Politischen Einschlag hatte der Fall Eßlinger 1607/08. Der unter Herzog Friedrich I. allmächtige Landprokurator hatte Anfang 1607 dem Kloster Adelberg seinen Sohn Hieronymus aufgezwungen, „der bei den praeceptoribus den Tisch und die Lectionen mit den andern Schülern haben, daneben aber weder obligiert noch den Statutis unterworfen sein sollte". Dieser Gastschüler „ist aber eine rechte pestis scholae geworden: wenn es ihm im Kloster nicht geschmeckt, ist er ins Wirtshaus gegangen, hat den praeceptoribus den Gehorsam verweigert, keine Lection mehr besucht, den Prälaten nicht mehr gegrüßt, kurz sich aufgeführt, als ob er oder sein Vater im Kloster Herr wäre". Januar 1608 starb aber der Herzog, und damit war des Landprokurators Herrlichkeit zu Ende. Natürlich mußte jetzt auch sein ungezogener Sohn das Kloster räumen. Der Vater aber reichte sofort an den neuen Herzog „eine giftige und mit vielen Unwahrheiten überhäufte trutzige Supplication" ein, worauf der Synodus der Prälaten am 8. Juni 1608 die Exklusion des Sohns „in causa tam notoria et manifesta" gegen den „falschen, tückischen Mann" kräftig verteidigte (FAL).

Im Februar 1617 bittet ein Adelberger Zögling, der schon 5½ Jahre, ohne promoviert werden zu können, im niedern Kloster saß, um seine Entlassung („dimissio"), da er nicht Theologie studieren

wolle. Der Abt gibt ihm das Zeugnis, daß er der Theologie wohl anstünde, und findet den Grund, nicht Pfarrer werden zu wollen, „eigentlich nicht stichhaltig". Trotzdem will das Konsistorium den Schüler nicht zum Bleiben zwingen, „aber nachdem ein solches bald gemein werden möchte, wann einer seine fundamenta in humanioribus et linguis ergriffen, daß er alsdann nach seinem Gefallen aussetze, andere Facultäten ergreife oder zur Schreiberei sich begebe, soll er die sumptus der 5½ Jahre ersetzen, zur Abschreckung der andern". Auch ein weiterer Adelberger, der im niederen Kloster bereits 24 Jahre alt geworden war, wird nur gegen Studienkostenersatz entlassen (28. Januar 1625; FAL).

Während des großen Kriegs mehren sich die unfreiwilligen Austritte. Wegen grober Exzesse werden 1619 (19. April) ein Maulbronner, 1620 drei Bebenhäuser Zöglinge (3. August und 5. September) „cum refusione sumptuum rejiciert". Am 3. Dezember 1623 war es zu Maulbronn zu Schlaghändeln zwischen dem Präzeptor Zwinker und etlichen Schülern gekommen. Es war auf beiden Seiten gefehlt worden, da beide Teile bezecht waren. Deshalb wird von der verdienten Exklusion abgesehen; die drei beteiligten Schüler bekommen 3—4 Tage Karzer bei Wasser und Brot und müssen öffentlich deprezieren (KPr vom 23. Dezember).

Wegen schlechter Fortschritte werden ohne Studienkostenersatz 1620 ein Adelberger, 1632 ein 24jähriger Hirsauer entlassen; ebenso am 3. Januar 1634 ein rückfälliger Epileptiker aus Bebenhausen „nach der Kirchenordnung fol. 233", wo körperliche Gesundheit bei der Aufnahme vorausgesetzt wird, nach Hause geschickt.

Der Krieg hatte für 15 Jahre alle fünf Klosterschulen vernichtet. Aus dem 1650 wiederbesetzten Kloster Blaubeuren erfahren wir (durch KPr vom 1. März 1653) folgenden Beleidigungsfall: „Primus alumnorum solle wegen seiner schandlichen und ehrenrührigen Reden wider des Prälaten Tochter erstlich castigiert, bis der Prälat, daß es genug seie, sagen werde, und hiernach außer dem Kloster mit Ungnaden rejiciert und vier alumnis auferlegt werden, weil sie solches solang bei sich behalten und verschwiegen, deshalben Herrn Prälaten publice zu deprecieren; den gesamten alumnis solle altum silentium imponiert werden sub comminatione erfolgender ernstlicher Straf."

Die Verrohung der Jugend durch den langen Krieg zeigte sich in einer Steigerung des Pennalismus, der bei einer Vereinigung

jüngerer und älterer Jahrgänge in einer Anstalt freilich nie und nirgends ganz ausgerottet werden kann. In Maulbronn hatte am 4. Januar 1660 ein Novize durch den Stoß eines Veteranen Netzbruch erlitten. Die angeordnete Untersuchung ergab ein erschreckendes servitium novitiorum. Deshalb sollte ein Exempel statuiert werden: der Stoß mit dem Fuß wurde mit der Rute, die festgestellten Mißhandlungen mit Karzer bestraft; künftige Fälle dieser Art sollten Ausschluß zur Folge haben (Dekret vom 8. Mai 1660 RM).

Diese Rutenstrafe ist zugleich die letzte, von der die (allerdings sehr lückenhafte) Überlieferung meldet. Es ist aber beachtenswert, daß fortan auch das Konsistorialprotokoll körperliche Züchtigung nicht mehr erwähnt. Man darf daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß diese Strafart in den Klosterschulen mit der Wiederkehr geordneter Zustände und dem Erwachen der Humanität gegen Ende des 17. Jahrhunderts allmählich in Mißkredit und in Abgang geriet.

Als Verschärfung der Strafe tritt manchmal schriftliche Deprekation ein.

Am 23. Oktober 1660 meldet Bebenhausen, daß ein Schüler aus der Vakanz nicht zurückgekommen sei; das Konsistorium dekretiert 14 Tage Karzer bei Wasser und Brot, falls er keine Entschuldigung mitbringe. Nachdem er „schriftlich depreciert", werden ihm drei Tage erlassen (KPr 30. Oktober).

Am 17. Juli 1677 meldet Hirsau, daß einige Zöglinge ohne Erlaubnis dem herzoglichen Leichenkondukt nachgelaufen seien; das Konsistorium verhängt über jeden zwei Tage Karzer und schriftliche Entschuldigung bei dem Prälaten (KPr 20. Juli) [4]).

Am 4. Januar 1678 werden zu Hirsau wegen gröblicher Exzesse acht Alumnen zu je 2—4 Tagen, zu Bebenhausen wegen „Ausschlüpfens" ein einzelner zu 8 Tagen Karzer verurteilt; sie müssen eine Deprekationsschrift ans Konsistorium einsenden.

Zechereien innerhalb und außerhalb des Klosters kamen häufig

4) Zur Erklärung dieser Strafe dient die Nachricht, daß Herzog Wilhelm Ludwig, als er von Hirsau aus eine Teinacher Sauerbrunnenkur gebrauchte, nach kurzer Krankheit am 23. Juni 1677 daselbst gestorben war. Am 29. Juni wurde die Leiche von der Klosterkirche, wo sie aufgebahrt worden war, in feierlichem Trauerzuge nach Stuttgart gebracht. Die Präzeptoren mit den Klosterschülern, „welche sich bis auf die Calwer Markung mit einer Vokaltrauermusik hören ließen", schritten dem Leichenwagen voran; dann übernahm Calw die Begleitung, ebenso Hengstett, Schafhausen und Magstadt, der Reihe nach sich ablösend: Funeralia Herzog Wilhelm Ludwigs (Landesbibl.).

vor und wurden entsprechend der Schwere des Falls abgestraft. Auch davon ein Beispiel: Im Herbst 1676 kam wiederholt auf unerklärliche Weise Wein im Klosterkeller von Maulbronn abhanden. „Trotz scharfer Inspektion und nächtlicher Visitierung der Türen, Schlafzimmer und Gänge im Dorment fand man keine Spur der Täter, bis man am 2. November einen Klosterknecht gegen Mitternacht beim Verlassen des Dorments abfaßte. Er gestand, daß er nach 8 Uhr abends ein Schenkfaß mit 8 Maß Wein auf das Dorment geschmuggelt und mit zwei Veteranen ausgetrunken hatte. Die beiden Zöglinge wurden sofort in den Karzer gesteckt. Es gelang ihnen jedoch am nächsten Sonntag während der Mittagspredigt auszubrechen und sich weiterer Strafe durch die Flucht aus dem Kloster zu entziehen (RM).

Außerdem sind noch folgende Fälle besonderer Art anzuführen.

Am 24. September 1673 wird von Blaubeuren berichtet, „wie in puncto mastrupationis vier alumni sich schändlich vergriffen"; sie werden mit Karzer bestraft, dann cum refusione sumptuum ausgewiesen; „ceterum dehortandi ceteri" (KPr). Am 15. November 1708 beschäftigt sich der Synodus der Prälaten nochmals damit, daß „scelera onanitica grassieren": „diese Sünd sei allgemeiner als man vermeine"; die Präzeptoren sollen fleißig examinieren und darauf sehen, daß jeder Alumnus allein liege. Am 30. Juli 1709 berichtet Maulbronn, zwei Zöglinge hätten „nefanda in Obscönitäten" begangen, weshalb das Konsistorium am 3. August ihren Ausschluß anordnet.

In puncto sexus: ein Bebenhäuser Zögling hat sich mit der Klosterköchin gemein gemacht und ihr die Ehe versprochen; da er nicht von ihr lassen will, wird er ausgeschlossen (KPr 8. April 1681). In Hirsau bringt einem Schüler scortatio mit des Prälaten Magd die Ausweisung (KPr 11. November 1690).

In puncto magiae: am 10. Mai 1695 wird ein Blaubeurer Zögling wegen „mutwilligen Ausweichens und anderer Exzesse dem Konsistorium gemeldet. Dieses fragt zurück, von wem er das geschriebene „Segensprechliedzettelin" bekommen habe und ob er solches „practiciert". Die Antwort muß ungünstig gelautet haben; denn es wird dekretiert: „Dieser Alumnus möchte als ein räudig Schaf ausgeschafft werden cum adhortatione collegii durch die Praeceptores" (KPr) [5].

5) Im Synodus 1699 wird geklagt, daß das Segensprechen im Land überhand nehme (KPr 9. Sept.). Trotz der Wachsamkeit des Konsistoriums nah-

Soweit also die lückenhaften Nachrichten aus dem 16. und 17. Jahrhundert! Durch die erhaltenen Carentenbücher und die Maulbronner Strafakten sind wir über das 18. Jahrhundert besser unterrichtet.

Das Denkendorfer Carentenbuch 1714—1810 zeichnet sich vor den andern beiden durch besondere Milde aus. Es berichtet von keinem Ausschluß und von weit weniger Karzerstrafen, als die andern; nur einmal wird der Karzer durch öffentliche Deprekation verschärft, nie durch beschränkte Kost; nur dreimal sieht sich das Konsistorium veranlaßt, von sich aus eine Karzerstrafe zu verhängen.

Wir zitieren nur wenige Beispiele:

Anfang 1731 war ein Zögling nach Eßlingen entwichen (KPr 5. Januar); dafür bekam am 12. Januar ein anderer 24 Stunden Karzer, quia media et viam a claustro elabendi suppeditare ausus est commilitoni. Aber nicht bloß die Beihilfe beim Ausbrechen, auch der Versuch wurde bestraft (25. Januar 1720 und 8. Januar 1731).

Bestrafter Mummenschanz findet sich zweimal: ob tentatam lemurum nocturnorum imitationem ad formidinem commilitonibus faciendam (6 Schüler je 2 Tage, August 1743); quia noctu personatus in quosdam hospites periculose grassabatur, ein Schüler 2 St. Karzer, Januar 1784.

Mädchengeschichten sind hier noch selten und werden nur in Verbindung mit andern Delikten durch Karzer gebüßt, z. B. erhält Juni 1739 ein Schüler über 20 Stunden Karzer, quia in rixa cultrum scriptorium strinxit et suspectam cum sequiore sexu conversationem mendacio texit.

In zwei Fällen wurde das Los angewandt: 13 Schüler hatten in Neuhausen bis in die späte Nacht gezecht und gespielt; es wurde durchs Los bestimmt, wer dafür zwei Stunden Karzer absitzen solle; die übrigen 12 erhielten nur viermal keinen Tischwein (11. Juli 1730). Ein ähnlicher Fall findet sich am 13. Juli 1788: 16 haben sich nach Ablehnung der Ausgangsfreiheit nach fälschlich gegebenen Glockenzeichen davongemacht; da sie denjenigen, der ge-

---

men die „zaubermäßigen Anstalten und Teufelsbeschwörungen" ihren Fortgang, so daß auf Anregung des Synodus am 13. Januar 1739 der Herzog einen gedruckten Befehl ausgehen ließ, dem „Segensprechen und allerlei abergläubischem Greuelwesen, insonderheit dem Schatzgraben" kräftig entgegenzutreten, dagegen zu predigen und besonders bei der Vorbereitung zum Abendmahl davor zu warnen (RBl).

läutet hatte, nicht nennen wollen, wird gelost, und einer hat für alle sechs Stunden Karzer abzusitzen.

Zwei Fälle von schwerer Tierquälerei finden ganz verschiedene Bestrafung: am 13. Juli 1756 bekommt ein Schüler drei Stunden Karzer, pullum gallinaceum turpiter foedans et pennis evulsis excrucians, während am 21. März 1788 fünf Zöglinge nur zweimal keinen Tischwein bekommen, ob felem variis cruciatibus ad necem usque afflictam.

Auffallenderweise findet sich im Carenten- und im Testimonienbuch von Denkendorf (RSch) nicht die geringste Spur von der „fürchterlichen Geschichte", die Reinhard in Armbrusters Schwäbischem Museum 1785 (in einer Anmerkung zu S. 247) aus Denkendorf zu berichten weiß; sie ist aber gut bezeugt. Der spätere Prälat Friedrich Abel (1751—1829) hat sie als Kompromotionale der Missetäter zu Denkendorf miterlebt und berichtet darüber [6]): „Es kamen einige um sich Geld zu verschaffen, überein, das sogenannte Christophelgebet zu sprechen, das zwei von ihnen bei einem schlechten Lehrer gelernt hatten. Vor dem Altar in der Kirche gebetet oder auf dem Altar niedergelegt, sollte es den Teufel zitieren, der ihnen große Summen Geldes und alle Genüsse verschaffen, dafür aber ihre Seelen beanspruchen würde. Durch Bekehrung vor dem Tod hofften sie den Bösewicht täuschen und doch einst als gute Christen sterben zu können. Einer aus der Gesellschaft verriet den Plan; durch das

6) Julius Hartmann, Schillers Jugendfreunde, S. 98. — Interessant ist die Vergleichung der Darstellung Abels mit der Reinhards, der schreibt: „Vier Zöglinge, im Alter von 15 Jahren, begingen die Kinderei, das Christophsgebet zu beten und, wie man erzählt, es sogar unter den Altar zu legen; sie wurden wie Verbrecher in Karzer gelegt. Ihre Vorgesetzten behandelten diesen Unsinn wie Zauberei und Gotteslästerung. Nach drei Wochen wurden sie mit Schimpf und Schand aus dem Kloster geworfen." — So spricht der Aufklärer, der nicht mehr an einen persönlichen Teufel glauben will. Die Behörde scheint mir aber von ihrem Standpunkt aus kirchlich und pädagogisch richtig gehandelt zu haben. — Die Strafe kam übrigens auf folgende Weise zustande: Propst Weißensee hatte zweimal über den Vorfall berichtet, als das Konsistorium am 4. Juli 1766 beschloß, die Sache an den Geheimen Rat weiterzuberichten und unterdessen die vier Schüler in sicherem Gewahrsam zu behalten. Eine Spezialresolution vom 16. Juli befahl hierauf, die Leute noch 14 Tage bei Wasser und Brot (unter Zulassung einer warmen Suppe am Mittwoch und Samstag) zu inkarzerieren, den Anführer „publice pro rejecto cum infamia" zu erklären, zwei „absque infamia zu rejicieren", den vierten (offenbar den Angeber) „einfach zu dimittieren" und dabei „eine ernstliche paraenesin an das ganze Alumneum zu tun" (KPr 18. Juli 1766).

ganze Kloſter herrſchte ſchreckenvolle Stille, bis das Schickſal der in Unterſuchung Gezogenen durch das Konſiſtorium entſchieden war: daß alle, auch der Angeber, aus der Anſtalt entlaſſen wurden".

Das Blaubeurer Carentenbuch 1705—1809 meldet einen einzigen Ausſchluß am 27. Mai 1777 mit den Worten: B., venia campi abusus, fugam meditatur, ex qua retractus carceri per XLV horas mandatur ibique vino et carne ter carere jubetur, mox citra sumptuum restitutionem ab illustri Consistorio dimissus moenibus nostris excessit. Auch ſonſt iſt hier Verſchärfung der Karzerſtrafe häufig, meiſt durch Entzug von Wein und Fleiſch (= Arreſt bei Waſſer und Brot, doch ſelten für die ganze Dauer der Einkerkerung), häufig auch durch nachträgliche Deprekation. Viele Strafen werden ausdrücklich durch Conventsbeſchluß (jussu superiorum, ex sententia collegii superiorum) verhängt. Strafverſchärfende Eingriffe des Konſiſtoriums ſind beſonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts häufiger.

Aus den zahlreichen Einträgen ſeien nur folgende erwähnt:

Auf den Abendmahlsbeſuch nimmt Bezug: 31. Juli 1736 R. et H. ob institutam vix elapso post S. Coenae usum octiduo, compotationem in pago Asch domuitionemque ob gressus extra semitam montis praecipitis suiciduos aspectu horrendam luere poenam jussi sunt in carcere uterque per horas XLVIII et caruere vino quater, zu vergleichen mit 4. September 1784: R., ebrius idque hebdomade praeparationi eucharisticae sacra ex campo rediens carceri includitur per XII horas, ubi vino et carne bis caret.

Am 4. Auguſt 1745 bekommt Cenſor Holland 2 Tage Karzer bei Waſſer und Brot: contra officium censoris temere se efferens et pervicax in culpa perneganda; ein zweiter Einen Tag bei Waſſer und Brot: pariter pejerationibus adversus officium censoris fremens ein dritter: in inquisitione vera primum deponens, deinde ut extricaret Hollandium, rescindens incarceratur per quinque horas et caret semel vino et carne.

Die ſtatutengemäße Verpflichtung der Zöglinge zu gegenſeitiger Anzeige ihrer Verfehlungen führt in Blaubeuren dazu, daß einer andere durch Unterſchrift verſprechen läßt, künftig einander nicht mehr anzuzeigen. Dafür bekommt der Rädelsführer ſechs Stunden Karzer, fünf Unterzeichner, Cenſoren, die darauf-

hin ihre Pflichten versäumten, je zweimal Weinentzug. Nach einer allgemeinen Revolte gegen den zweiten Präzeptor werden stellvertretend für die ganze Promotion drei Censoren und die vier meistbeteiligten Schüler 12—16 Stunden bei Wasser und Brot eingekerkert: 1. April 1738. Am 14. August desselben Jahres hatten acht Zöglinge ein Wirtshaus in der Stadt besucht; drei wurden durchs Los bestimmt, für die anderen je 6 Stunden Karzer bei einmaligem Weinentzug abzusitzen, während die fünf anderen zwei Tage nur carieren mußten. 11. April 1740: S. et H. chartis lusoriis colludere deprehendi in carcerem per horas X conjecti carent ibi bis jussu collegii superiorum. Aus ungenanntem Grund verhängt im April 1785 das Konsistorium ein ungewöhnlich strenges Strafgericht, wobei es 46, 48, 66, 72 und 90 Stunden Karzer mit vier- bis achtmaligem Entzug von Fleisch und Wein setzt.

In puncto sexus findet sich folgendes: 23. Mai 1709: F. ob amores intempestivos in carcere caruit ter; 1. Juli 1710: S. ob excursionem ad encoenia rustica (Bauernhochzeit) in carcere caruit semel; 22. August 1710: M. ob conscriptos magno molimine libros amorum incarceratus bis caruit. 28. Juli 1772: S. W. et B. puerilem petulantiam curiosae inspectionis in commilitone attentatae luunt in carcere per horas XLVIII, vino tum carentes quater. S. vero, cuius opera nactus est W. Musitani librum de morbis muliebribus[7]) praeter eas detentus in eo fuit horas XXIV, et W. pariter, qui Musitanum et ipse legit et cum aliis communicavit alumnis; eorum uterque vino tum bis caruit. In dieses Kapitel jugendlicher Neugier gehört wohl auch der Eintrag vom 19. August 1719: K. venae sectione ad voluptatem licentiose abusus in carcere per XVIII horas dolere et semel coena carere jussus est.

Am 22. September 1722 zieht sich ein Schüler durch gottlose Reden (exsecrationibus per iracundiam eructatis et jactatis vocibus a religione abhorrentibus) Karzerstrafe zu.

Jetter weiß aus dem älteren Carentenbuch noch zu berichten: Vier haben sich zur Fastenzeit larvati in peristylio herumgetrieben, Bacchanalia imitantes und müssen mit einem halben Tag Carcer büßen.

Das Bebenhäuser Carentenbuch 1743—1806 spiegelt

---

7) Musitano (1635—1714), italienischer Priester, Professor therapeuticus zu Neapel, berühmter Frauenarzt: R. D. Caroli Musitani, phil. et med. doctoris, de morbis mulierum tractatus, Coloniae 1709, deutsch Leipzig 1711, opera omnia medica, Genf 1716.

getreu das unbändige Treiben der Zöglinge in den höheren Klöstern wider, hier noch gesteigert durch die Nähe der Landesuniversität: sie steigen und bleiben gerne aus, vagieren herum, kommen spät und betrunken ins Kloster heim, wo sie sich in Tumult und Unbotmäßigkeit austoben. Aus den hierdurch bedingten Karzerstrafen sind folgende zu erwähnen:

April 1756: F. per sex horas in carcerem dabatur ob obsecrationes, tumultum nocturnum et temerarium a dormitorio et precibus vespertinis absentiam; Oktober 1747: 6 jussu illustris Consistorii ob vagationem nocturnam et alia publice in collegio veniam petere, ultima occupare loca et per octiduum et ultro in carcere vitam degere debuerunt; August 1751: H. incarceratus per sex horas, quoniam per aliquot septimanas sine venia aut medici testimonio feriarum Paschalium terminum prolongavit et in templo ecclesiae cujusdam aliquoties contra omnem ducalem ordinem lectiones catecheticas publicas habuit. (Karzer für Vakanzverlängerung auch 4. November 1781 und 15. November 1782.)

In puncto sexus: 18. September 1734: B., creberrimus evagator et conversator cum puellis, quod contra saepius interdictum culinae oeconomi interfuit ibidemque hujus ancillam stricto cultro culinari in eam projecto in femore vulneravit, termeritatem carceris poena luit per horas 33; 3. März 1763: Sch. ob iteratam frequentationem privatarum aedium, compotationem et familiarem cum puella non optimae notae conversationem in carcerem conjectus sex horas; 8. November 1770: R. cum ancilla quadam familiarius conversatus (3 St. K.); 3. August 1789: E. ob illicitum cum puella oeconomi commercium et in negando illo pervicaciam (8 St. K.).

Das Zeitalter der deutschen Klassiker erweckt auch im Kloster poetische Talente, deren Betätigung jedoch nicht gern gesehen wird: 1769 (20. Jan.) 3 St. K. für H., quod carmina quaedam partim amatoria partim satyrica conficiendo tempus misere perdidit eademque cum aliis communicavit; 1773 (3. Juli): 10 St. K. für H., quod in Album commilitonis carmen inseruit, quasi valedicturus Musis Bebenhusanis, non in Superiores modo, sed in universam quoque disciplinam monasticam injurium, Veneri etiam et Baccho litans; 5 St. K. bekommt der Besitzer des Albums, als auctor, propagator et depositarius scandali, injungens commilitonibus, ut ludicra seu obscoena potius inscriberent.

1767 tritt zweimal der Fall ein, daß Karzer für Verhalten im Unterricht verhängt wird. 27. März für Würfelspiel 3 St., 1. April für Lesen (praecipue librum naturalismi dogmata complectantem) eine Nacht lang.

Vereinzelt finden sich folgende drei Fälle: 1768 (13. Mai): Unvorsichtigkeit mit dem Licht (ardente prope lectum candela somno obsopitus 6 St.); 1789 (4. August): skandalöses Lügen (variis mendaciis cum insigni in Superiores irreverecundia et in innocentem quendem injuria usus 4 St.) und 1803 (10. Januar): wiederholtes Rauchen (ob iterum ductum ex fistula fumum Nicotianae sc. herbae 2 St. K.). Dieses Laster sollte eigentlich nach den Statuten von 1757 „mit der ohnfehlbaren Rejektion hochverpönt bleiben".

In allen drei Carentenbüchern finden sich Karzerstrafen wegen Trinkens, eigenmächtiger Entfernung und verspäteter Rückkehr aus den Ferien.

Maulbronn führte, vom 20. April 1807 an, das Bebenhäuser Carentenbuch für die beiden dort zum evangelisch-theologischen Seminar vereinigten Klosterschulen weiter, und so ging das bis dahin geführte Maulbronner Carentenbuch verloren. Es sah darin jedenfalls nicht besser aus als im Bebenhäuser. Denn Maulbronn stand lange Zeit „in dem nicht unverdienten Ruf, daß die Zöglinge dort ausgelassener und zügelloser seien als anderswo" [8]), was durch die Einträge im Konsistorialprotokoll, sowie durch die (in RM) erhaltenen Strafakten bestätigt wird; diese bieten einigen Ersatz für das vernichtete Carentenbuch.

Im September 1723 fand zu Maulbronn ein Ausschluß eines Zöglings „cum refusione sumptuum, sobald ihm Eigentum zufällt", wieder einmal wegen scortatio statt; ein Kamerad, der den Unterhändler gemacht, verbüßt 24 Stunden Karzer (des Famulus Magd, die Briefe zugetragen hat, bekommt vom Oberamtmann 48 Stunden Arrest; die ledige Mutter darf nach Verbüßung ihrer Skortationsstrafe wieder zum Abendmahl zugelassen werden).

März 1726 werden drei Zöglinge, zwei nach Verbüßung einer viertägigen Karzerstrafe, wegen gröblicher Mißhandlung von Mitschülern, Ungehorsam und Respektlosigkeit gegen die

8) Anonymus (Reinhard) im Schwäb. Museum 1785 S. 260. Schon am 25. Sept. 1725 wird dem Prälaten Schmidlin vom Konsistorium „höchstes Mißfallen" ausgesprochen, daß trotz aller Strafen die Bosheit der Zöglinge nicht nachlasse (RM); dem folgt am 8. Nov. ein förmlicher Verweis (KPr).

Vorgesetzten mit Ausschluß bestraft (merkwürdigerweise ohne Studienkostenersatz).

November 1732 wird ein Schüler, der im Verdacht steht, einen Pakt mit dem Teufel geschlossen zu haben, doch eher an Melancholie zu leiden scheint, dem Konsistorium gemeldet, das ihn Anfang 1733 kostenlos nach Hause entläßt.

In Maulbronn war das Hinuntersetzen in der Lokation, das 1757 in die neuen Statuten aufgenommen wird, schon Jahrzehnte vorher in Übung gekommen.

Anfang 1725 gab es auf dem Dorment einen schweren Zusammenstoß zwischen dem Präzeptor Speidel und etlichen Zöglingen. Der Hauptschuldige bekommt acht Tage Karzer (vier davon bei Wasser und Brot), muß öffentlich dem Präzeptor Abbitte tun und wird bis auf weiteres in die Mitte gesetzt (KPr 20. Februar). Die gleiche Strafe trifft 1727 einen Schüler, der eine spaßhafte Agende aufgesetzt und mit Kameraden eine ärgerliche Hundstaufe veranstaltet hat, für diese freche „Entheiligung des Sakraments" (KPr 10. Juni) [9]).

Im November 1748 sind drei Maulbronner Zöglinge mit Hilfe von Nachschlüsseln des Nachts entwichen und haben allerlei Unfug getrieben. Dafür bekommen sie 12, 8 und 4 Tage Karzer „unter geschmeidiger Kost" und werden, einer um 10, die andern beiden an die letzten Plätze hinuntergesetzt. Zu der Deprekation vor versammelter Anstalt kommt als weitere Verschärfung der Strafe noch die Bezahlung der Veränderung der Schlösser an den Türen zu Dorment, Parlatorium und „Wasserschnecke" (RM).

Am 2. Februar 1745 war es zu einer gefährlichen Schlägerei gekommen. Zahlreiche Klosterschüler hatten im Kreuzgang hinter „der Tür zum Reitschnecken, der zu dem Dorment der Winterkirche führt", einem 20jährigen Maulbronner Weingärtnerssohn aufgelauert und als er, vom Pfründhaus kommend, vorüberging, sich mit Prügeln, Stuhlfüßen, einem Degen und einem Hirschfänger bewaffnet auf ihn gestürzt und ihn jämmerlich zugerichtet. Nach langer Untersuchung verhängt das Konsistorium, je nach der Beteiligung der einzelnen 6, 5, 4 und 3 Tage Karzer bei Wasser und Brot und gemeinsame Tragung der Kosten der ärztlichen Behandlung. Gleich in der folgenden Karwoche leisteten sich zwei beurlaubte Maulbronner Zög-

9) Am 30. Mai war in Abwesenheit des Prälaten Schmidlin an beide Präzeptoren geschrieben worden: da zwei Enkel des Prälaten beteiligt waren, sollen sie in aller Stille die Missetäter und die Zeugen vernehmen und nochmals berichten, womöglich unter Vorlegung eines Exemplars der aufgesetzten Agende

linge Ärgernis erregende Exzesse im Kloster Denkendorf; sie müssen auf Befehl des Konsistoriums sich nochmals dorthin begeben, vor Propst, Präzeptoren und Schülern öffentlich deprezieren, nach einer Strafpredigt des Propstes zu Fuß nach Maulbronn pilgern und dort 3 und 2 Tage Karzer bei Wasser und Brot verbüßen.

Ein Bericht des Prälaten Harpprecht vom 12. Februar 1753 aus Maulbronn macht im Konsistorium erhebliches Aufsehen: „Der Libertinismus beginnt sich zu regen", der Fleiß läßt nach „bei gröblichen Äußerungen lasciven Gemüts beim sexu sequiori und in rhapsodiis", Ungehorsam, Trunkenheit und Kartenspiel. Viele mußten deshalb neben Karzer und Privation bei der letzten Location hinuntergesetzt werden. Da aus keinem der anderen Klöster so betrübende Berichte einlaufen, spricht die hohe Behörde ihr besonderes Mißfallen hierüber aus: „es ist an das dic cur hic[10]) ernstlich zu erinnern, insbesondere das Kartenspielen öffentlich zu verweisen; alle Spielkarten sind zu konfiscieren und rückfällige Kartenspieler nicht mit Weinentzug, sondern mit Karzer zu bestrafen.

Am 28. Dezember 1753 trägt einem Zögling ein schwerer Rausch einen Tag Karzer und Mitteilung an die Eltern ein.

Verschiedene Maulbronner Zöglinge haben mit den Denkendorfern eine „auf Zerrüttung und Verführung abzweckende Correspondenz" geführt. Drei Hauptmissetäter erhalten je 3 Stunden Karzer und müssen eine schriftliche Deprekation an den Propst von Denkendorf einsenden (April 1757).

Februar 1760 muß Prälat Harpprecht einen unerhörten Fall von Kirchenschändung melden. Die Orgel der Winterkirche war auseinandergelegt und manche Pfeife beschädigt, dazu noch auf dem Schemel des Präcentors neben der Orgel hart an der Kanzel ein Haufen Menschenkot zurückgelassen worden. Dieser schändlichen Tat sind zwei Zöglinge so gut wie überführt. Der 14jährige Neffe des Professors Lang will von ihnen zur Mithilfe aufgefordert worden sein, sich zwar geweigert, aber doch ihr Treiben insgeheim beobachtet haben. Ein anderer Zeuge ist allerdings nicht aufzutreiben. Das Konsistorium gibt deshalb lieber den Unschuldsbeteuerungen der Angeklagten in den Briefen an ihre Väter Gehör und den Vätern, die leidenschaftlich für die Unschuld ihrer Söhne eintreten, und erklärt den einzigen Ohren- und Augenzeugen für unzureichend und zudem wegen seines jugendlichen Alters für wenig glaubwürdig. Und so bleibt es

10) Bengels Instruktion für seine Denkendorfer Schüler s. o. S. 240 und E. Nestle, Bengel als Gelehrter S. 113 ff.

trotz des lebhaften Protests des Prälaten bei einem non liquet, und der schwere Frevel bleibt ungesühnt [11]).

Mit Karzer wurde auch der Besuch von Hochzeiten und anderen Tanzgelegenheiten bestraft.

Im August 1770 waren zwei Maulbronner Zöglinge „durch das s. v. Secretfenster" aus- und eingestiegen, und ein Schreiber des Oberamtmanns hatte die Zwingertüre offen gelassen. So konnten sie bis 2 Uhr nachts auf einer Hochzeit im Schafhof mittanzen. Zwei andere hatten einen Urlaub überschritten, in Dürrmenz übernachtet und im Wirtshaus getanzt. Diese bekamen zunächst 6 Stunden Karzer als Vorstrafe. Dem Bericht über das Verhör wird ein „Deprecatorium, in dem die Excedenten ihre Sünden bekennen und um eine gnädige Strafe bitten" [12]), beigelegt. Das Konsistorium rügt zunächst das Tragen weltlicher Kleidung so kurz vor der Versetzung nach Tübingen, dann aber vollends das Tanzen auf dem Hof und im Wirtshaus: „Beides zeigt, wie wenig sie ihren Stand als Theologiae Consecranei vor Augen haben, und wie wenig Scheu sie tragen, die disciplinam monasticam zu übertreten. Eigentlich hätten sie Rejection verdient und würden aus purer Gnade verschont. Aber um die Indignation realiter empfinden zu lassen, sollen die beiden ersteren je 6 Tage und 6 Nächte, die beiden letzteren je 4 Tage und 4 Nächte bei Wasser und Brot mit dem carcere claustrali bestraft werden, außerdem sind sie zu ernstlicher Resipiscenz zu ermahnen."

Im Dezember 1783 hatten die sieben Alumnen, die in der Winterstube des Prälaten untergebracht waren, eine Komödie eingeübt und brachten sie in den Weihnachtsfeiertagen eines Abends um 9 Uhr im Hörsaal zur Aufführung; das Orchester der Zöglinge übernahm die Musikbegleitung. Zuschauer waren die Zöglinge der beiden Professoren-Winterstuben und allerlei Volk beiderlei Geschlechts aus dem Klosterhof. Das Stück war betitelt: „Henriette, oder sie ist schon verheiratet" und hatte einen recht anfechtbaren Inhalt. Kaum war eine halbe Stunde gespielt, da erschien der Professor vom Wochendienst und

11) Einer der beiden so schwer Angeklagten war der Zweite der Promotion, Christian Friedrich Schnurrer, der spätere Stiftsephorus. Da war die Vorsicht des Konsistoriums, das wohl gerade diesem Schüler die unerhörte Tat nicht zutrauen mochte, doch vielleicht nicht ganz unangebracht; es bestand ja immerhin noch die entfernte Möglichkeit, daß der bezichtigende Knabe selbst den heillosen Unfug begangen hatte.

12) Eine Deprekationsschrift ans Konsistorium wird in Hirsau schon am 4. Januar 1678 erwähnt, s. o. S. 515.

jagte die ganze Gesellschaft auseinander. Das Konsistorium bekam Wind von der Sache und verlangte am 16. Januar Untersuchung und Bericht. Diesen nahm es „mit wahrer Betrübnis und Indignation" zur Kenntnis und dekretierte am 13. Februar 1784: Die Strafwürdigkeit des Falles erhelle schon daraus, daß die Statuten schlechte Literatur verbieten, und zu der gehöre das Stück. Erschwerend sei, „daß a) in horis studiorum (d. h. in der sog. lucubratio), b) in der Christwoche, c) unter Zulauf nicht aufs Dorment zugehöriger Leute und gar auch von Weibsbildern, d) eine an sich unanständige Komödie, e) in collegio publico aufzuführen angefangen worden sei". Endlich sei es gegen die geistliche Bestimmung, „Histrionen für Wirte, Schmiedsgesellen und andere niedrige Personen vorzustellen". Trotzdem läßt die Behörde Milde walten: Karzer (2 Stunden nebst 10tägigem Weinentzug) bekommt nur ein einziger, der „die unverschämte Erklärung" zu Protokoll gegeben hatte, „eine solche Handlung sei besser als Spielen und Trinken"; die übrigen kommen mit bloßem Weinentzug davon; die Darsteller der sechs männlichen Rollen carieren je 6, die der zwei weiblichen Rollen 14, der Souffleur 10, die Musiker je 8 Tage; der Famulus hat wegen Amtsvergehens 6 fl. in den Fiscus charitativus einzulegen.

Zusammenfassend kann man sagen: Entlassung (mit und ohne Kostenersatz) wurde wegen körperlicher, sittlicher und geistiger Untauglichkeit verfügt, manchmal im Einverständnis mit den Eltern, öfter, besonders bei mangelhaften Fortschritten und Leistungen, gegen deren Willen. Ausschluß (meist mit Kostenersatz) war die Strafe für Davonlaufen, Unverbesserlichkeit, scortatio, Magie und „Gotteslästerung", Karzer (einfach oder mit allerlei Verschärfungen) für Aus- und Einsteigen, Ausbrechen, Umherschweifen, Ausbleiben über Nacht und Tag oder von Urlaub und Vakanz, Anfertigung und Benützung von Nachschlüsseln, Besuch von Wirtshäusern, Tanzgelegenheiten und Hochzeiten, Trinkgelage außerhalb und innerhalb des Klosters, schwere Betrunkenheit, Unehrerbietigkeit und Unbotmäßigkeit, für erbitterte Streithändel und gröbsten Unfug, Tumult und Pennalismus, schwere Beleidigungen mit Wort, Schrift und Hand, Ohrfeigen und Körperverletzungen, Störung des Gottesdienstes, hervorragend gottlose oder obscöne Redensarten und Handlungsweisen, Lesen verbotener Schriften, Kartenspiel, für ruhestörenden Mummenschanz, verbotenen Umgang mit dem weiblichen Dienstpersonal, Liebesgedichte, hartnäckiges Leugnen und verleumderisches Lügen, ver-

leumderische oder aufreizende Correspondenz, feuergefährliches Verhalten, Tierquälerei und Eingriffe in fremdes Eigentum, mutwillige Sachbeschädigung und dergleichen.

2. Weinentzug.

Gehen wir nun zu den Weinstrafen in den Carentenbüchern über, so finden wir die meisten der aufgeführten Fälle in milderer Form wieder. Dazu kommt aber noch eine Unmenge kleiner und kleinster Verfehlungen, die ein noch viel bunteres Bild der Klosterzucht entrollen.

Der Weinentzug war in den Klosterschulen die bei weitem häufigste Strafe. Jeder Schüler hatte, wie wir wiederholt gesehen haben, zu jeder der beiden Hauptmahlzeiten ½ Maß Wein anzusprechen. Hievon wurde ihm bei leichten Vergehen manchmal die halbe Portion [13]), in der Regel aber die ganze Portion einbehalten (privatus est dimidia parte vini, caruit vino semel); zwei- und dreimaliger Entzug drückte bereits einen stärkeren Tadel aus, bei noch schwereren Fällen wurde er auf mehrere Tage bis zur Dauer von Wochen ausgedehnt.

Die Privatio vini oder Caritio war vorwiegend Ordnungsstrafe. Wer die Tagesordnung nicht einhielt, etwa nicht rechtzeitig aufstand, zu spät oder in unvollständiger Kleidung zum Morgengebet kam oder gar im Bett blieb oder dahin zurückkehrte, Morgengebet, Morgensuppe und die erste Lektion verschlief, wer zu den Unterrichtsstunden, Gottesdiensten oder Mahlzeiten nicht pünktlich erschien, nach der Rekreation nicht zum Appell im Hörsaal (censura, ἀνάγνωσις) sich einfand, wer die Arbeitszeit nicht einhielt, sie sich oder anderen verdarb, nicht zur vorgeschriebenen Zeit das Bett aufsuchte oder andere dergleichen Ordnungswidrigkeiten sich leistete, wurde mit ein- oder zweimaligem Carieren bestraft.

Besonders häufig trifft die Weinstrafe die zeitweiligen Inhaber von Ordnungsämtern, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen. Für Ordnungswidrigkeiten, welche sie weder verhindert noch angezeigt haben, müssen sie stellvertretend selbst die Strafe verbüßen.

Denkendorf, 16. Mai 1719: 3 censores mensarum, aliorum tum in mensa tum alibi inordinatorum, quorum nomina non indicaverunt, privatione vini simplici luerunt poenam. Blaubeuren, 25. Mai 1740: lector, in claudendo noctu dormitorio negligens, in pulsandis mane januis

13) Besonders häufig in den zwei ersten Dezennien Denkendorfs, später nicht mehr üblich.

cubiculorum petulans, in praelegenda publice Scriptura Sacra profanus, caret bis. Praecentor in canendo hymno brevior caret semel. 12. Juli 1745: rector musices absens ab exercitio musico car. semel. etc. etc.

Der Weinentzug sollte die Schüler aber nicht bloß zur pünktlichen Einhaltung der Tagesordnung anhalten, sondern auch zum richtigen Verhalten in Gottesdienst und Unterricht, Arbeits- und Freizeit, auf dem Dorment, in Stube und Kammer, im Speisesaal, im Klosterhof und außerhalb erziehen.

In letzterer Gruppe interessieren besonders die zur Wahrung des kirchlichen Charakters der Anstalt und zur religiösen Erziehung der Zöglinge verhängten Weinstrafen.

Bei der Häufung der täglichen Kirchenübungen litten naturgemäß Andacht, Ernst und Stille der Gottesdienste; diese bedurften daher besonderen Schutzes, namentlich die Chorandachten, die Tischgebete vor und nach den drei Mahlzeiten (jentaculum, prandium, coena) und der Gesang nach dem Mittag- und Abendessen. Das führte häufig zu Weinentzug.

An Sonn- und Feiertagen, vor und nach dem Abendmahlsempfang und den Bußtagen wurde besonders streng auf die geziemende Haltung gesehen; diese Tage sind ganz den studiis sacris zu widmen, an ihnen ist deshalb alles Spielen und Lärmen verboten.

Beispiele für letzteres: Bl. 15. Dez. 1706, 2 caruere semel, ob profanatum describendis cantilenis ludicris Sabbatum; 10. Juli 1708, 4 bis, 11 semel, ob concitatum in dormitorio tumultuosum concursum horis quidem recreationis sed die Dominica; 13. April 1715, 2 bis, nulla loci aut temporis reverentia in vigiliis Palmarum animi causa ocreati (in Ledergamaschen) et peristilium (den Kreuzgang) scuticis (mit Lederpeitschen) percrepantes ... D. 16. Febr. 1722, 1 bis, ob profanum animum ipso die, quo sacra coena usus fuerat, proditum; 1 bis, quia secundo post sacrum epulum sumptum die profano animo in officium praecentoris involavit, ut alios urgeret (es ging ihm offenbar zu langsam und zu lang); 27. April 1731, 1 semel, 1 bis, quia die supplicationum in menses recurrente (am monatlichen Buß- und Bettag) inter chorum et concionem alea luserunt. Beb. 22. Mai 1757, 3 bis, die Dominica ludo aliis diebus non prohibito indulgentes.

Die nach dem öffentlichen Morgen- und Abendgebet angeordneten Privatandachten waren naturgemäß mancherlei Vernachlässigung und Störung ausgesetzt; ihre Durchführung machte viele Weinstrafen notwendig. Besonders andächtige Beter mußten gegen Spötter geschützt werden.

Beispiele s. o. S. 414 u. 432 Anm.; hiezu seien noch folgende angeführt: Blaubeuren, 24. Nov. 1717: B. caruit semel, inter preces privatas vestes exuens; 29. Sept. 1740: 2 car. bis, neglectis precibus privatis cubitum euntes;

3. Mai 1747, 2 car. bis, pueriliter petulantes inter lectionem S. Scripturae privatam, uff. bis zum 11. Dezember 1766; Bebenhausen, 8. April 1767: K. car. bis, lector in museo hiberno preces privatas lectionemque biblicam prorsus neglegens; ähnlich 21. Jan. 1770. Besonders erwähnenswert ist: Denkendorf, 22. Sept. 1730: 1 car. bis, quia piis et seriis lacrimis commilitonis scoptive (σκώπτων) illusit; Bebenh. 17. Juli 1746: 1 bis, ob profanam irrisionem suspirii sacri, quo in museo vicino preces privatas commilito finierat; man vergleiche auch Blaubeuren, 25. März 1733: B. commilitonem propter lacrimas, quas ad publicam Praeceptoris collegium ad veram poenitentiam excitantis paraenesin effudit, invidioso Pietistae nomine insectatus caruit semel.

Die GKO. bedroht jeden Fluch oder leichtfertigen Schwur mit einem Weinentzug von mindestens zwei Tagen. Die Praxis des 18. Jahrhunderts in diesem Punkt bleibt auffallend mild, auch nachdem die Statuten von 1757 obige Strafe von neuem eingeschärft haben (in Kap. I § 5).

Beispiele: Blaubeuren, 2. Aug. 1707, 2 jurantes ad aleam, ille semel, hic bis car. vino; Denkendorf, 15. August 1715: ob pejerationem 1 semel, ob exsecrationem desgl., und noch oft; Bl. 8. Febr. 1718: jurans et paulo post, quod non juraverit (daß er nicht geschworen habe), Deum ipsum temere obtestans car. bis; 13. Dezember 1732: abusus nominis divini semel; D. 9. März 1723, propter levitatem in usurpando nomine Jesu, semel; 4. November 1743, impie ad Diabolum provocans, bis; Bebenhausen, 11. Dezember 1744, A. fulminis mentione ad dejerandum temere abusus bis vino privatur. Hierher gehört auch abusus dicti biblici (Bl. 7. März 1732, bis), abusus sacri hymni in convicium (Bl. 17. Januar 1737 semel); sacra verba profanantes 2 car. ter, 1 quater, eandem profanationem per jocum repetens (Bl. 3. Februar 1780); endlich Bebenhausen, 22. Juli 1783: H. sacramenti mentione ad dejerandum temere abusus ad praescriptum statutorum vino per biduum carere jussus est, ebenso am 27. August temerario iuramento Diabolo se mancipans.

Auch Lügen und obszöne Reden werden meist nur mit Wein gebüßt (mendacium semel, impudens mendacium bis, mendacium vere impium ter, mendacia mendaciis tegens ter usw.; obscoene loquentes semel, ob inconvenientem conversationem bis, ob sermonem obscoenum et profanum ter usw).

Wer sich an fremdem Eigentum vergriff, kam ebenfalls meist mit einer Weinstrafe davon. Das mag bei jugendlichem Obstdiebstahl genügt haben. Wir lesen aber auch (Beb. 18. Sept. 1734): Vier Zöglinge haben dem Jäger eine Gans gestohlen, sie geschlachtet und auf des Präzeptors Stube abgekocht und verschmaust. Dafür bekam der eine nur zweimal keinen Tischwein, zwei weitere carierten wegen trotzigen Leugnens dreimal, der vierte viermal, weil er die Jägersfrau, als sie die Bezahlung forderte, mit obscönen

Schimpfworten abgewiesen hatte. Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts berichtet Jetter (S. 287): „Acht haben auf dem Feld eine Gans genommen, werden vom Feldhüter ertappt und bestechen ihn, daß er es nicht anzeigt, am andern Tag lassen sie dieselbe von der Frau des Ökonomus braten und verzehren sie heimlich. Dafür müssen sie nur dreimal carieren. Schlimmer kommen kurz darauf zwei andere weg: incarcerati caruerunt semel, quia anserem in campo furati sunt" (vgl. oben Denkendorf 1735: ob captos et mactatos anseres 2 Stunden Karzer).

Unredlichkeit in Unterricht und Schularbeit kommt nicht häufig vor, wird aber gleichfalls mit leichten Weinstrafen gebüßt; ebenso die nur in einem Kloster gerügte Nachhilfe, namentlich für Geld.

Beispiele: Blaubeuren, 4. Nov. 1709: exercitium hebdomadarium componens per mercennarium car. semel; 16. Dezember 1709: componens vel corrigens aliorum exercitia pro pecunia car. bis; 7. März 1713: ille componens huic hebdomadarium uterque semel; ähnlich 5. November 1714: ille semel, hic bis car.; Denkendorf, 7. Mai 1722: ob plagium 2 bis; 2. Dezember 1722: dimidia parte vini privati ob fraudem scholasticam, desgl. semel 3. Juni, 23. Juli 1723 und 20. November 1743. Weitere Fälle finden sich in den beiden niederen Klöstern nicht; dagegen Bebenhausen, 6. Februar 1766: S. codicem hebraeum inscriptis vocabulis latinis, ut expositionem per fraudem juvaret, misere deformans caruit semel.

Aberglauben wurde schärfer gerügt; doch nur in drei Fällen: ein Blaubeurer Zögling hatte schon acht Monate ein Manuskript, das allerhand magische Künste lehrte, und gab es einem anderen, der es begierig abschrieb; beide mußten dafür öffentlich deprezieren, und der erstere sechsmal, der letztere viermal carieren (24. Januar 1714). Ebendaselbst trug (am 21. Januar 1760) die Anwendung einer abergläubischen Methode, einen Dieb zu entdecken, dreitägigen Weinentzug ein; mit zweitägigem büßte, qui annulum sibi ablatum per hominem Tubingensem, qui rerum amotarum restitutionem se procurare posse jactat, recuperare conatus est: Bebenh., 12. Sept. 1768 [14]).

Gegen Unmäßigkeit im Trinken wurde in allen Klöstern ein ununterbrochener Kampf geführt. Doch wurde dieses Laster meist milder beurteilt und milder bestraft als heutzutage. Für die gewöhnlichen Fälle galt Weinentzug als hinreichende Strafe.

14) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging wieder einmal eine Welle des Aberglaubens über Deutschland dahin. „Rosenkreuzermanuskripte" mit allerlei magischen Rezepten kursierten unter hoch und nieder und warben überall Adepten der Schwarzen Kunst: G. Lang, Ordensleben des 18. Jahrhunderts S. 105. Am 27. Sept. 1771 erging ein herzogl. Befehl an die Klöster, vor den Swedenborgischen Schriften auf der Hut zu sein (RBl).

Denkendorf, 10. Sept. 1725: Lector publicus c. bis, ob confusionem precum vespertinarum ex ingurgitatione vini ortam; 2. Februar 1 per triduum ob crapulam, ebenso 1. Februar 1785; 7. Mai 1749: 2 bis u. ter ob compotationem in campo; wegen desselben Vergehens 11 Schüler je per biduum (30. Aug. 1782); das genügt jedoch dem Konsistorium nicht, das dazuhin noch je 1—2 Stunden Karzer verhängt. Blaubeuren, 26. August 1709, 1 ob vomitum ex crapula per triduum, 4 combibones ter, 2 cerevisia contenti sed cum reliquis cauponam ingressi semel; 12. Mai 1719: 1 cum crapula ex campo rediens ter, 6 combibones semel; 7. Juni 1724: 9, qui in campo cerevisiam sub divo combiberunt, car. quisque semel (Biertrinken scheint ganz besonders mild beurteilt worden zu sein); 1734, 1. September: ob frequentatum diversorium publicum, 1 quater, 3 ter, 3 semel. Weitere Beispiele aus Bebenhausen erübrigen sich.

Ebenso eifrig wurde der Kampf gegen den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht mit Weinstrafen fortgesetzt, naturgemäß mehrten sich die Fälle im höheren Kloster.

Denkendorf, 27. Juli 1716: 2 sectatores puellarum in culina monasterii deprehensi c. bis; 3. Mai 1751, 2, qui amoribus furtivis operam dederunt, c. octies. In Blaubeuren findet sich neben drei ganz harmlosen Fällen folgender Eintrag: ob intempestivos amores wird der eine Zögling über drei Mahlzeiten eingesperrt (s. o. S. 520), ein anderer siebenmal priviert; 2 sua culpa suspecti erhalten dreimal, 5, quod se aliis cum puellis deambulantibus adjunxerunt, einmal keinen Tischwein (23. Mai 1709). In Bebenhausen sind neben den oben (S. 521) aufgeführten 4 Karzerstrafen noch 6 Weinstrafen verhängt worden: 15. September 1736: 3 ob turpem cum ancilla familiaritatem c. per biduum; aus ähnlichem Grund carierte 1750 und 1766 je ein Schüler zweimal, am 13. März 1776 (ob frequentationem aedium privatarum et conversationem cum puella) ein Zögling drei Tage, ein zweiter fünfmal; am 14. August 1782: R. ob indignam studioso familiaritatem cum ancilla famuli car. per biduum; und am 15. Februar 1788, A. ob illicitum cum puella commercium per triduum.

Besondere Erwähnung bedarf das Verbot des Nachenfahrens und Badens in Fluß und See, des Schleifens auf Eis und des Schneeballenwerfens, des Reitens und Felsenkletterns. Das Zeitalter war körperlichen Übungen abhold, die für lebensgefährlich oder unanständig galten.

Denkendorf, April 1714: 1 c. semel, 1 bis, ob incautum ratis usum; August 1743: 13 bis, ob lavationem turpem in campo; August 1746, 8 ter, nautae in lacu temerarii. Blaubeuren, 4. März 1706, 6 semel, conglobata nive se invicem impetentes; 5. Januar 1723, desgl. 4. September 1706, 4 semel, ob turpem quandam exercitationem corporis. 14. November 1710, 14 scapha vecti, 4 ob repetitam temeritatem ter, reliqui bis; 14. Februar 1712, 4 cum periculo scapha piscatoria usi quater; 13. Dezember 1714, 4 ter, 4 bis, quia per lasciviam conscenderunt arcem Ruck; 27. Juli 1783, 2 ter, ad invia non sine periculo temerarie erepentes; 13. Oktober 1730, 2 bis, equo conducto in feriis sine venia; 11. August 1775, 2 bis, equis concitatis per

medium oppidum vecti[15]); Bebenhausen, 7. Juli 1786: 14, quod contra interdictum aqua fluenti se perluerunt, caruerunt bis.

Die Zöglinge der Klosterschulen sollten sich mit der von der Herrschaft gelieferten Kleidung, Anzügen sowohl als Schuhen, begnügen. Jeder Versuch, sich weltmännisch zu kleiden, wurde gestraft, auch eitle Haartracht war verpönt.

Denkendorf, 21. Mai 1764: 2 c. bis, quia sutorem e pago in aedes monasticas arcessiverunt atque ocreas (Ledergamaschen = Schaftstiefel?) ab illo sibi conficiendas curarunt; als späterhin doch ocreati auf dem Klosterhof einherstolzierten, mußten sie 4- und 5mal carieren. Blaubeuren, 13. April 1715, 2 ocreati bis, desgl. 6. Januar 1730 und 11. Dezember 1736. Häufig wird ob indecentem habitum cariert, Bebenhausen, 20. August 1741 mit dem Zusatz: inclusiolo in pectore ostentato; häufiger noch ob luxum in crinibus; was man darunter verstand, erhellt aus folgenden Beispielen: Denkendorf, 25. Juli 1756: 1 semel, concinnis (Locken) in nodos constrictis apud preces matutinas comparens (ähnlich 31. Juli 1756, 14. und 31. Juli 1764). Blaubeuren, 26. März 1723, 2 semel, ob capillos odorato pulvere nimium conspersos idque festo die perpessionibus Christi meditandis sacro (ähnlich 27. Dezember 1723 und 23. Januar 1724, je ein Schüler bis); 19. Mai 1746: 4 bis, ob crines et ad mundi vanitatem crispatos et pulvere odorario enormiter conspersos. Bebenhausen, 26. Juli 1766, 8 car. ter, ob indecentem cultum crinium contra mandatum Praesulis.

Verpönt war jeder Mummenschanz; er zog den Beteiligten, wenn nicht Karzer- (s. o. S. 517), so doch Weinstrafen zu. Denn Verkleidung und Schauspielerei schien mit der geistlichen Würde, die schon den Zöglingen angewöhnt werden sollte, unvereinbar zu sein.

Denkendorf, 31. Mai 1720: monachos mentiti 1 car. bis, 1 ter; 8. Sept. 1743: ob larvam sibi petulanter factam 1 bis; 31. Januar 1745: alienum museum habitu histrionico ingressus bis; ähnlich 25. Februar 1764; 18. Dezember 1751: larvos ad terrendos commilitones induens ter. Blaubeuren, 6. Januar 1736 R. histrionem agit et caret semel.

Konzentriertes Studium war Zweck und Inhalt des Klosterlebens. Alles andere wurde als Allotria angesehen, insbesondere Spiele und weltliche Literatur. Lektüre und Bücherbesitz der Zöglinge wurden ständig überwacht. Prälat J. Chr. Lang-Blaubeuren verbietet 1736 insbesondere, „unzüchtige Gemälde und Bilder, geile Ge-

15) Hierher gehört auch die Ausfahrt von 7 Maulbronner Zöglingen vom 27. Januar 1784, die diese, 5 im Schlitten, 2 als Vorreiter, in der Rekreationszeit des Donnerstags in Richtung auf Lienzingen veranstalteten. Sie hatten die Kutten einen Büchsenschuß vom Kloster abgelegt und waren in ihren Reisekleidern gefahren und geritten. Da sie weder Mädchen mitgenommen noch unterwegs eingekehrt waren, kamen sie mit zweitägigem Weinentzug davon; einer, der mit dem Pferdeknecht einen kleinen Zusammenstoß gehabt hatte, karierte per triduum (RM).

dichte und carmina, leichtsinnige teutsche Poeten, sonderlich Romane und unzüchtige libros amatorios und andere fomenta libidinis zu erkaufen, zu entlehnen, zu lesen und darüber zu discurrieren" (RBl). Auf Kartenspiel stand eigentlich Karzerstrafe; meist wurde es jedoch milder bestraft; andere Spiele wurden nur beanstandet, wenn sie zur Unzeit gespielt wurden.

Denkendorf, 21. Aug. 1723; 4 car. bis, quod tempus postmeridianum aleae tribuerunt, maxime ut jam oborta tempestas esset; 18. März 1726: 2 bis, quia Die Domenico chartulis luserunt; 16. Juli 1718: 1 ter, ob lectionem libri amatorii Aurorae; 2. August 1745: 4 quater, ob compositionem, lectionem, descriptionem poëseos liberioris. Blaubeuren, 19. Juli 1724: 2, qui fabulas Milesias et obscoena carmina legunt, car. quater; 13. Januar 1728: S. carminum Fescenninorum (Spottlieder) librum iussu praeceptoris domum iam missum et publice proscriptum recuperat, legit et promiscue legendum praebet aliis, vino caret per biduum. Bebenhausen, 3. August 1740, chartis lusoriis usus et fabulam Romanensem lectitans, bis; 1751, 20. Juni: 6 ob usum chartarum lusoriarum semel usw.

In den Statuten von 1757 war den Klosterschülern befohlen worden, sich der Korrespondenz mit den Zöglingen anderer Klöster zu enthalten; seither finden sich auch hiefür Weinstrafen.

Denkendorf, 26. Febr. 1766: 3 Schüler car. semel, bis, quater, ob commercium epistolicum cum alumnis Blabyrensibus; 29. August 1781: 2 bis, ob ruptas (geöffnet?) literas Bebenhusanas. Blaubeuren, 18. Juni 1769: 1 sexies ob commercium literarum illicitum. Bebenhausen, 22. August 1792: R. per triduum, ob epistolam alumno cuidam Blabyrensi missam nonnulla erga Superiores illius coenobii irreverenter scripta continentem.

Die Zöglinge sollten sich mit der gelieferten Kost begnügen. Der Bezug von zusätzlichen Nahrungsmitteln und Getränken blieb deshalb nicht straflos.

Denkendorf, 3. Sept. 1722: 4 c. ter, censor publicus quater, quod absque venia placentas sibi parari curaverint et easdem vel maxime prohibito modo per fenestram musei filo attraxerint; ähnlich 29. Mai 1730: 4 semel, 1 bis, und noch öfter; 29. Januar 1785: 4 quater, ob spiritum vini e pago petitum, desgl. für Weinbezug am 31. Januar 1785, 6 per triduum. Bebenhausen, 13. Januar 1773: gulae inserviens et coquum ipse agens car. bis.

Verboten war auch das Kaffeekochen; doch kam es nur zu Bebenhausen deswegen zu Strafen; ferner das Rauchen, das sich gleichmäßig in allen Klöstern findet, aber im Gegensatz zu den Statuten von 1757 milde bestraft wird. Verboten war endlich, fremde Häuser ohne besondere Erlaubnis zu betreten.

Bebenhausen, 22. Nov. 1762: H. et B., quod potum ex fabis Arabicis etiam in museo aestivo coquere instituerant, car. per biduum;

desgl. 18. Januar 1766 1 semel; 28. Februar 1747: 4 bis, ob fumum herbae Nicotianae haustum in campo; desgl. 3. März 1750. Blaubeuren, 16. Juli 1706: 2 bis, ob haustum fumum ex incensa Nicotiana in museo; 29. Juni 1791 in area fumum Nicotianae publice ducens, per triduum. Denkendorf 1796, 7. Mai: ein Schüler quater, ob aditas sine venia aedes in pago, ein anderer sexies, quia alteri auctor et incitator exstitit et fumum Nicotianae per fistulam hauriens per pagum incessit. Am 25. August 1738 hatten zwei Zöglinge zweimal carieren müssen ob frequentatas sine venia aedes pastorales.

Auch im Unterricht wurden reichlich Weinstrafen diktiert, um angemessenes Verhalten, Fleiß und Aufmerksamkeit zu fördern; die richtige Ausnützung der Arbeitszeit suchte man ebenfalls durch dieses Mittel zu sichern. Besonderer Nachdruck wurde dabei auf eifrige Vorbereitung auf die Lektionen und pünktliche Ausarbeitung des Hebdomadars gelegt [16]).

Hier sei nur kurz auf die Weinstrafen hingewiesen, die das Lateinreden erzwingen sollten, die aber nur noch selten und ungern verhängt wurden. In Denkendorf findet sich, wie in Bebenhausen, nur ein einziger diesbezüglicher Eintrag, und der Blaubeurer Präzeptor Weißensee schreibt an den Denkendorfer Präzeptor Bengel am 11. Mai 1721 (nach Lempp): „So oft wir anfangen und knallen, so gehts eine Weile, aber allmählich stehen die Ochsen wieder am Berg, und der Treiber kann auch nicht immer dahinter her sein, und die harten Strafen reserviere ich mir eben lieber für andere, mehr moralische Exceſſe." Trotzdem kämpft Blaubeuren, wenigstens solange Weißensee dort als Lehrer und Vorstand weilt, wiederholt mit Weinstrafen um den verlorenen Posten.

Denkendorf, 17. Januar 1715: 2 ob intermissum linguae Latinae usum dimidia parte vini privati. Blaubeuren, 16. Februar 1717: 3 car. bis, horis studiorum in otio se solventes et denuo inculcatum praeceptum de Latine loquendo fidenter transgredientes; ähnlich 20. Februar und 5. Juni 1717; 8. Februar 1718: 3 semel, censori per integrae horae spatium Germanice loquendo insultantes. Am 28. August 1725 wird 4 Zöglingen wegen Deutschredens ein- bis zweimal der Wein entzogen; am 3. Januar 1726 geschieht solches dort zum letztenmal. Bebenh., 16. Febr. 1740: 7 car. semel, tempus studiorum confabulatione eaque lingua vernacula (= deutsch) loquendo terentes.

Es lag nahe, neben den Weinstrafen auch Strafarbeiten zu geben. Obgleich diese nicht eingetragen wurden, läßt sich darauf doch vielleicht aus einigen in den Carentenbüchern gebrauchten Wendungen schließen. In Denkendorf wurde je ein Schüler, 1734 quod

16) Über Weinstrafen für grammatikalische Fehler im Hebdomadar s. oben S. 402 und Anmerkung.

praescriptum pensum neglexit (ebenso 1735), und 1739, quod imperatum pensum praetermisit mit einmaligem Carieren bestraft. Es ist wohl auch anzunehmen, daß schlechte Handschrift gelegentlich durch Abschreiben gesühnt wurde; eine Weinstrafe hiefür findet sich nur einmal (ob scriptionem foedissimam, quam ipse legere non potuit, caruit semel, Denkendorf, 4. April 1756). Einer Strafarbeit gleich kamen die schriftlichen Deprekationen (s. o. S. 515), besonders wenn sie in gebundener Rede verlangt wurden.

Blaubeuren, 9. Dezember 1708: M. vescens piris in Ecclesia culpam longo carmine redemit; ebenso wird 28. Dezember 1710 und 11. September 1730 wenigstens ein Teil der Weinstrafe durch ein Gedicht depreziert. Denkendorf, 4. April 1787: ein Schüler, der einen Brief des Präzeptors an seine Eltern erbrochen und trotzig zurückgegeben hatte, bekommt eine Weinstrafe „post publice praelectam deprecationem".

Damit wollen wir die Liste der Strafen abschließen, die sich natürlich ins Ungemessene verlängern und vermehren ließe.

Die Karzerstrafe behielt im wesentlichen bis zum heutigen Tag ihren Charakter bei. Die Weinstrafe ist seit einem Jahrhundert verschwunden. Sie kam mehr und mehr in Mißkredit. Wie wir oben (S. 509) gesehen, hatten manche Schüler schon längst von sich aus auf den Tischwein oder doch einen Teil davon verzichtet und sich dadurch ein Taschengeld verdient. Zudem war der Schülerwein gewöhnlich von so geringer Qualität, daß dessen Entzug manchmal kaum noch als ernsthafte Strafen empfunden werden konnte. Endlich war kaum ganz zu verhindern, daß einem Carierenden ein mitleidiger Kamerad vom eigenen Wein kredenzte (in Blaubeuren fand wegen eines solchen Falls am 21. Juli 1733 ein großes Strafgericht statt). Aus diesen Gründen wurde im neuen Jahrhundert in den „evangelisch-theologischen Seminarien" das Carieren zunächst teilweise, seit 1830 endgültig durch Einschreiben von „Noten" ersetzt. Denn damals wurde „statt der bisherigen Wein- oder Weingeldabgabe an die Seminaristen (sowie statt aller sonstigen Nebenbezüge ...) eine Aversalentschädigung (in Geld) angewiesen" [17]). Dies führte schließlich zur Einführung von Geldstrafen.

3. Kapitel.

Zum Klosterleben.

Bisher wurde an Hand der verschiedenen Klosterordnungen und Statuten, Küchenordnungen und Strafbücher eingehend über Tages-

17) Erlaß des K. Studienrats an die Ephorate am 11. Aug. 1830: Reyscher XI, 2 S. 606 f. Vgl. oben S. 338 u. Anmerkung.

und Jahreslauf, Unterricht und Erziehung, Unterkunft und Verpflegung der Klosterschüler berichtet. Es sind hier noch einige Bilder aus dem Klosterleben nachzutragen, welche die mitgeteilten trockenen Tatsachen beleben und veranschaulichen sollen.

1. Leben und Treiben.

Aus den ersten 150 Jahren der Klosterschulen sind wenig Nachrichten auf uns gekommen, die in das Leben und Treiben der Zöglinge tiefere Einblicke gewährten; um so reichlicher fließen solche Quellen im 18. Jahrhundert. Die allerbeste Anschauung gibt die anonyme Erzählung „Hartmann, eine württembergische Klostergeschichte“ [1]). Der Held dieser Geschichte ist ein Pfarrerssohn Samuel Hartmann; es verbirgt sich aber dahinter der spätere Tübinger Universitätsprofessor David Friedrich Seybold, der selbst in den Jahren 1761—1765 die Klosterschulen Blaubeuren und Bebenhausen durchlaufen hat und seine eigenen Erlebnisse schildert.

Wir begleiten den Helden der Erzählung durch Elternhaus und Lateinschule ins Landexamen [2]), durch dessen enge Pforte damals wie heute der Weg in die Klosterschulen ging; nur daß damals jeder Bewerber um eine Freistelle sich mindestens dreimal nacheinander im 12., 13. und 14. Lebensjahr zu der Prüfung stellen mußte, die das Konsistorium jährlich im Festsaal des Stuttgarter Gymnasiums veranstaltete. Erst die auf diese Weise gründlich Gesiebten konnten eine der niederen Klosterschulen (Blaubeuren oder Denkendorf) beziehen.

Nach dem ersten Landexamen kehrte Samuel wieder in die Lateinschule zurück und fing jetzt auch das Griechische und das Hebräische zu lernen an. Noch mehrmals wanderte er zur Prüfung nach Stuttgart. Dann kam die Zeit, wo er in eine Klosterschule befördert wurde. Er freute sich darauf und erwartete das herrlichste Leben. „Keine der geringsten Ursachen seiner Freude war die, daß er nun die Zeichen des theologischen Standes, ein schwarzes Kleid, Priesterläppchen und eine Kutte tragen sollte.“

Er kam in die Klosterschule Blaubeuren, wo ihm freilich die strenge Klausur, die ihn besonders den ganzen Winter über an die Stube fesselte, eine herbe Enttäuschung brachte. Auch mit seinen Kameraden machte er manche trübe Erfahrung. Merkwürdigerweise nahm er aber keinerlei Anstoß an den vielen Kirchenübungen tagein, tagaus.

1) Vgl. oben S. 442.

2) Die anschauliche Schilderung der dabei jährlich wiederkehrenden Szenen ist neuerdings abgedruckt bei Leube, Stift II S. 156 ff., worauf hier verwiesen sei.

„Beim Abschied hatte der Vater gesagt: ‚Sohn! Ich hoffe keine andere Nachricht von dir zu erhalten, als daß du einer von den sechs Ersten bist!‘ Diese Rede drückte sich dem Herzen des Sohnes tief ein, und kaum waren die Lektionen angegangen, so war niemand fleißiger als er [3]), um den Wunsch seines Vaters erfüllt zu sehen.

Um dies zu verstehen, muß man wissen, daß die in das unterste Kloster aufgenommenen Studenten ungefähr ein Vierteljahr nach ihrer Ankunft öffentlich geprüft und alsdann nach den Graden ihrer Kenntnisse, d. h. nach ihren Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, Griechische und Hebräische, gesetzt werden. Doch hat, wie billig, auch die Aufführung der Jünglinge einen Einfluß auf ihre künftige Rangordnung [4]). Diejenigen nun, welche die ersten Plätze erringen, behalten sie gewöhnlich bei allen folgenden Prüfungen, vorausgesetzt, daß sie sich ihrer nicht unwürdig machen, werden bei der künftigen Beförderung den andern, wie natürlich, vorgezogen und erhalten mit der Zeit die ansehnlichsten Stellen im Lande. Daher liegt den Vätern so vieles daran, was ihre Söhne für einen Platz erhalten, und daher ist das ganze Land auf die erste Lokation gespannt.

Bei dieser Prüfung hatte sich Hartmann sehr wohl gehalten. Er exzipierte [5]) das Deutsche ins Latein, und sogar ins Griechische, machte über das gegebene Thema noch zwei andere weitläufiger und zierlicher ausgearbeitete Versionen, in welche er alle Phrasen, die ihm aus seinem Cicero einfielen, zusammenstoppelte, und schloß sogar seine Arbeit mit einigen Dutzenden lateinischer Verse, zu welchen ihm Ovid aus seinen Klageliedern manches Hemistich und Aler [6]) aus seinem Gradus ad Parnassum die Beiwörter hergeben mußten. Er machte großes Aufsehen damit, besonders unter seinen Kameraden, die ihm größtenteils den ersten Platz prophezeiten — fast ein Beweis, daß er ihn verdiente! Allein, wie endlich die Lokation wirklich bekanntgemacht wurde, erhielt er nur den dritten. Den ersten mußte er einem Stuttgarter von vornehmer Familie und den zweiten einem Vetter des Prälaten einräumen. Indessen war er selbst vergnügt damit, besonders auch deswegen, weil er doch einen Platz erhalten hatte, den sein Vater erwartete [7]).

Unterdessen war die Ostervakanz herangekommen. Samuel freute sich sehr darauf, sich seinem Dorfe nun als denjenigen zeigen zu können, der unter seinen Kameraden einen ansehnlichen Platz hätte.

3) Hierüber vgl. oben S. 448 f.

4) Hinunterſetzen als Strafe s. o. S. 523.

5) Über das Exzipieren s. o. S. 356 u. 430 (unter Nr. 8).

6) Paul Aler (1656—1727), Jesuit, Prof. der kath. Theologie zu Köln (ADB).

7) Nach den Testimonienbüchern erhielt damals Seybold selber den vierten Platz und behielt ihn bis zuletzt.

Denn er dachte, jedermann sehe es ihm an, oder es wüßten alle seinen Rang zu schätzen. Indessen begegneten ihm doch die Bauern besonders höflich gleich in den ersten Tagen seiner Ankunft. Wie er aber vollends am zweiten Osterfeiertage vor ihnen auf die Kanzel trat, Vesperlektion hielt [8]) und alles so laut und vernehmlich ablas, daß es die Leute noch hinter der Orgel verstunden, und gar nicht erschrocken zu sein schien, so warteten alle Bauern an der Kirchtüre, zogen, wie er herauskam, den Hut sehr höflich vor ihm ab, blickten ihn so freundlich und zutraulich an, daß ihm das Herz hüpfte, und nannten ihn von der Zeit an nicht mehr geradezu des Herrn Pfarrers Samuel, sondern Musje Samuel!" ...

Über den Tageslauf in den Klosterschulen um die Mitte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts berichtet der Lebenslauf des Christian Jakob Zahn (s. o. S. 450 f.), der 1779—1783 Hospes in Bebenhausen gewesen war.

„Früh morgens (die Statuten besagten, um 5 Uhr im Sommer und um 6 Uhr im Winterhalbjahr, die Praxis aber, je eine Stunde später) wurde zum Gebet geläutet. Dieses wurde von dem Lektor (sein Amt wechselte wöchentlich unter den Alumnen) in Gegenwart des Professors ohne Andacht verlesen und am Ende jedesmal mit dem Vorworte ‚Aus den libris symbolicis folget ferner' eine Stelle aus der sog. Formula concordiae hinzugesetzt, auf welches ebensowenig achtgegeben wurde. Hierauf wurde censiert, d. h. durch den Aufruf des Censors (gleichfalls ein wöchentlich wechselndes Amt der Alumnen) die Anwesenheit aller beurkundet. Wer fehlte, mußte sich beim Professor, welcher die Woche hatte, verantworten und wurde nach Befund der Umstände durch Carition (Entziehung des Tischweins) bestraft. Sodann begannen um 8 Uhr die Stunden der Lektionen, welche unentgeltlich, und die Collegien, welche gegen ein mäßiges Honorar gegeben wurden [9]). Hienach speisten die Alumnen um 11 Uhr, die Hospites um 12 Uhr bei dem Professor, welcher ihr Kostherr war. Bis 2 Uhr durfte spazieren gegangen werden, jedoch nur in area, d. h. auf dem Platze rings um die Klostergebäude her, jedoch innerhalb der Ringmauern. Von 2 bis 4 Uhr nachmittags waren Lektionen und Collegien. Dann folgten horae studiorum privatorum bis halb 6 Uhr, wo ‚Chor' gehalten wurde. Dieser Chor war ein wohlerhaltenes Erbstück der Möncherei, nämlich ein unter Anfüh-

8) „Vesperlektion ist ein Nachmittagsgottesdienst, in welchem zuerst ein Kapitel aus der Bibel der Reihe nach und hierauf eine Erklärung aus einem Kommentar Osianders (gew. Osiander id est genannt) vorgelesen wird" (Anmerkung Seybolds).

9) Hier vermißt man die Erwähnung des Vormittagschors; sollte der in Bebenhausen bereits in Abgang gekommen oder der Gastschüler davon befreit gewesen sein?

rung des Präcentors nach einer Melodie, welche ziemlich katholisch klang, abgesungenes lateinisches Gebet... Nach dem Chor folgte bei den Alumnen das Essen, und nach dem Essen der Spaziergang, im Sommer in campum. Nur Sonntags und Donnerstags gings nicht in campum, damit die Bebenhäuser Studenten nicht mit den Tübingern, welche dann auch frei hatten, sollten zusammenkommen können... Um 8 Uhr wurde wieder preciert und censiert. Winters wurde von 7—8 Uhr lucubriert, d. h. bei Licht Vorlesung gehalten. Um 10 Uhr sollte alles zu Bette sein, wovon der die Woche habende Professor sich durch Visitation überzeugte. Auch die Hospites wurden visitiert..." „Die Alumnen trugen schwarzen Rock, Schuhe und Strümpfe, über dem Rock noch eine tuchene schwarze sog. Kutte, d. h. eine Art Mantel mit Ärmellöchern, aber ohne Ärmel, im Sommer höchst beschwerlich, ja unerträglich. Wer damals ohne diese Kutte oder auch in Stiefeln statt Schuhen erschien, wurde mit Carition bestraft. Die Hospites trugen beliebige Kleidung."

Noch unmittelbarer unterrichtet uns über das Klosterleben in den letzten Jahren der Klosterschulen ein Brief, den im Herbst 1805 ein neuaufgenommener Zögling[10]) aus Blaubeuren an seine Eltern schreibt:

„Gleich folgenden Sonntag drauf, als ich hier angekommen war, mußte ich Vesper halten. Es war mir sehr angst darauf, weil die andern einem lächerig zu machen suchen und es mir überhaupt anfangs ungewohnt war. Ich bekam dafür von der Herrschaft 2 blanke Kupferkreuzer und vom Herrn Prälaten [Cleß] 7 außerordentlich gute Bieren... Besonders war es mir anfangs ungewohnt, daß man morgens um 6 Uhr eine Glocke läutet, ein Zeichen, daß man aufstehen soll... Wir müssen dann uns anziehen, ob es gleich noch stickfinster Nacht ist. Eine halbe Stunde darauf gehen wir zum Prezieren, und um 7 Uhr essen wir unsere Morgensuppe, die uns recht gut schmeckt. Ich bin froh, daß ich nicht an das Kaffee- oder Milchtrinken gewohnt bin; denn sonst würde es mir sehr schwer werden, weil ich keines von beiden haben könnte, wenn ich es auch noch so teuer bezahlte. Unsere Kost ist sehr gut, auch haben wir sehr gutes Brot; ich habe aber an Einem Pfund des Tags schier nicht genug...

---

10) Friedrich Gottlieb Engel, ein Pfarrerssohn, geboren am 26. Oktober 1791 zu Truchtelfingen. Er kam im Frühjahr 1807 von Blaubeuren nach Maulbronn und wurde dort Herbst 1809 als angehender Stiftler verabschiedet, starb aber noch in derselben Herbstvakanz im Elternhaus zu Metterzimmern an der Ruhr, die er von Maulbronn mitgebracht hatte. Dort war am 7. September 1809 Karoline Schelling, die Gattin des Philosophen, die bei ihrem Schwiegervater, dem Prälaten Schelling, zu Besuch weilte, an derselben Seuche gestorben (Lang, Karoline Schelling, S. 318 f.).

Es ist mir ein großer Schade, daß ich so spät hieher gekommen bin; ich hätte können Präcentor werden und gleich auf der Orgel singen; jetzt aber ist es zu spät.

Aus dem Maß Wein lösen wir 9 Kreuzer.

Ich bin recht gern hier und meine, ich sei erst einige Tage hier, nicht schon vier Wochen. Wir sind den ganzen Tag eingeschlossen, fühlen aber diese Gefangenschaft wenig, weil wir immer beschäftigt sind.

Nach dem Essen geht Herr Prälat immer mit uns spazieren und steigt so fürchterliche Berge mit uns, daß wir auf allen Vieren herabkriechen müssen und fast nimmer heimlaufen können vor Müde, auch geht er die abscheulichsten Wege, die noch keines Menschen Fuß betreten hat...[11]).

Es fehlt mir hier nichts zu meiner Zufriedenheit, als bloß die Kleidung. Denn von Morgens muß ich das schwarze Kleid [die Kutte] und den Überschlag [Bäffchen] anhaben bis nachts 8 Uhr... Herr Spezial Bauer predigt sehr lange, und da muß ich frieren wie ein Hund. Denn ich darf sonst nichts anziehen. Andere haben doppelte Kleidung; ich hingegen habe ein einziges Kleid, und in dieser ohnedem so rauhen Gegend verfriere ich fast. Es wäre daher billig, daß Sie mir wollene Schuhe mit Leder besetzt schickten und ein schwarzes Westle mit Ärmeln. Denn in die Kutten darf man keine Ärmel machen lassen und diese muß man ja den ganzen Tag anhaben. Auch ein seidenes schwarzes Halstuch wäre ein großes Ersparnis für meine weiße mußlinene. Meine Klosterschuh habe ich bekommen, mußte aber 1 fl. 6 kr. herausbezahlen, auch mußte ich mir verschiedene Bücher noch anschaffen, wie Sie aus beifolgendem Conto ersehen werden..."

Von etwas, was andern Neueintretenden vielleicht besonderen Eindruck gemacht haben mag, wird hier nichts erzählt: von der in den württembergischen Klöstern üblichen Einlieferungsmahlzeit.

Von allem Anfang an war es Sitte gewesen, daß bei der Ankunft neuer Zöglinge die sie begleitenden Anverwandten oder Pfleger auf Kosten des Klosters gespeist wurden. Es entsprach dies der althergebrachten Gastfreiheit und war bei dem Mangel leistungsfähiger Gasthäuser bei der Mehrzahl der besetzten Klöster geradezu eine Notwendigkeit. Diese Einlieferungsmahlzeiten nahmen aber allmählich einen solchen Umfang und Luxus an, daß der Verschwendung schließlich Einhalt geboten werden mußte.

Eine Forderung des Prälaten Gmelin in Blaubeuren (von 15 fl. 42 Kr. für drei Mahlzeiten und 5 fl. 50 Kr. für den dabei

11) Bemerkenswert ist die Fortschrittlichkeit des Prälaten und die Rückständigkeit des stubenhockerischen Schülers.

kredenzten guten alten Wein) bringt den Stein ins Rollen. Denn der Klosterverwalter (Oberamtmann Scholl) beanstandet diesen Posten und legt ihn deshalb dem Kirchenrat zur besonderen Genehmigung vor. Der Prälat, zur Äußerung aufgefordert, macht geltend, daß die Gewährung dreier Mahlzeiten bei Einlieferungen alter Brauch sei. Der Tatbestand ist folgender: Am 11. März 1784 hatte der Dekan Bardili von Kirchheim seinen Sohn eingeliefert, von Frau und Tochter begleitet. Aus diesem Anlaß hatte der Prälat der Speisemeisterin einen Küchenzettel übergeben, mit der Weisung, am Abend des 11. und am Mittag und Abend des 12. März danach je eine Mahlzeit für acht Personen zu liefern. Dies geschah, und es beteiligten sich daran außer den vier Bardilischen der Prälat, beide Professoren und der Speisemeister. Schließlich wurde der Posten genehmigt, doch der Prälat ermahnt, künftig in der Auswahl der Gerichte und in der Anzahl der Gäste möglichste Sparsamkeit walten zu lassen.

Der Blaubeurer Klosterverwalter gab sich aber damit nicht zufrieden, sondern fragte am 30. August 1785 an, wie er sich bei der bevorstehenden Einlieferung einer neuen Promotion zu verhalten habe. Daraufhin fordert der Kirchenrat von der Mannsklösterrechenbank Bericht ein, welche Summen bisher für Einlieferungen verrechnet und wie sie einzuschränken wären. Dieser Bericht lautet: „Die observanzmäßig gereichten Mahlzeiten haben gekostet, im Jahr 1783 in Blaubeuren 180 fl. 32 Kr. 4 Heller, in Bebenhausen 326 fl. 20 Kr., weil hier auch Kutscher und Pferde Mahl und Futter bekommen; im Jahr 1784 in Denkendorf 146 fl., in Maulbronn 278 fl. 5 Kr., weil auch hier wenigstens die fremden Pferde Futter bekommen; zu Blaubeuren werden mehrere Honoratioren, die in der Stadt wohnen, mit eingeladen. „Aber nicht der numerus personarum, sondern der luxus allzuvieler und -teurer Speisen verursacht die großen Kosten." Es wird daher vorgeschlagen, niemand als die zugehörigen Personen einladen zu lassen und die Speisefolgen vorzuschreiben.

Daraus ging der Erlaß vom 17. August 1786 hervor, der lautet: „Nachdem der bisherige übertriebene Aufwand bei denjenigen Mahlzeiten, welche bei Einrückung neuer Promotionen in die vier besetzten Klöster gehalten worden, es erfordert, hierunter eine billige Einschränkung vorzunehmen, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß 1. jedesmal einige Wochen vorher, ehe eine Promotion einrücket, ein Küchenzettel für höchstens drei Mahlzeiten nebst einem Verzeichnis der in loco einzuladenden Personen ad ratificandum eingeschickt, 2. von fremden Personen nur Verwandte und Pfleger der

Zöglinge, und nicht weiter als höchstens zwei Personen auf jeden, hiezu eingeladen werden sollen" (FAL und RM).

Diese neue Verordnung wurde für Blaubeuren zum ersten Male im Herbst 1787 maßgebend. Die eingesandten Vorschläge gingen am 1. September genehmigt zurück mit zwei „Marginalbeisätzen" auf dem Küchenzettel, welcher also lautet:

Erste Nacht: Gerste mit alten Hennen, Scorzoneri (Schwarzwurzeln) mit jungen Hühnern, Hammelschlegel, Entivisalat, Apfelkuchen und Obst.

Den drei Aufwärtern, Köchin und Spülerin: Gerste, Eingemacht Wildbrät, Kalbsbraten und Salat (auf dem Rand: „ohne Wildbrät!").

Hauptessen am Mittag: Krebs- und Fleischsupp mit zweierlei Knöpflen, Rindfleisch mit Cucumerlen (cucumeres, Gurken), rothen Rüben, Senf und Meerrettig, Boeuf à la mode hälftig, Sauerkraut und Schweinebraten, Blut- und Bratwürst, Sauerköhl mit Carminat[12]) oder Winterköhl mit dürren (= geräucherten) Zungen, Forellen, halb in Sauce und halb blau abgesotten, Gäns, Wildbraten mit Entivi, Gußbrotdorten, Butterkuchen und Obst.

Den drei Aufwärtern, der Köchin und der Spülerin: Fleischsupp, Rindfleisch mit rothen Rüben, Sauerkraut, Schweinefleisch, Blut- und Bratwürst.

Zweite Nacht: Haupttisch: Gersten mit alten Hennen, Mandelkuchen in Kirschensauce, Carviol mit jungen Hühnern, Gäns, Kalbsschlegel und Wildbraten, Entivisalat, Mandeldorten, Apfelkuchen, Obst (auf dem Rand: „Ohne Gänse, da zweierlei Braten genug!").

Den drei Aufwärtern, Köchin und Spülerin: Gerste, Kalbsbraten und Salat. Mürbe Kuchen.

Der „Invitationszettel zur Promotionsmahlzeit" enthält folgende Personenzahlen: „aus dem Closter: Prälatur 4, Closteroberamtei 1, Professor Gaum 2, Breunlin 2, Amtsschreiber 2, Speismeister 1; aus der Stadt: Oberforsthaus 2, Specialhaus 2, Oberamtei 2, Doctorathaus 2, Diaconathaus 2, Assessor Veiel 2 (zusammen 24)"; RBl[13]).

Ähnlich lauten die beiden am 8. Oktober 1789 genehmigten Vorschläge für die in Blaubeuren bevorstehende Einlieferung. Die Zahl der Teilnehmer am ersten Abendessen wird auf ungefähr 24 Gäste und 5 Bedienungen, am Hauptessen um Mittag auf ungefähr 50 Gäste und 6 Bedienungen, das zweite Abendessen auf ungefähr 40 Gäste und 6 Bedienungen veranschlagt; beschränkt wird von der Aufsichtsbehörde nur der Speiszettel für die letzte Mahlzeit durch die Randnotiz: „Da beim Hauptessen nur zweierlei Braten sind, so mag bei dieser kleineren Mahlzeit der dritte Braten wegbleiben."

---

12) Carminade, besser Carbonade = Rostbraten.

13) Noch im Jahr 1802 nehmen in Denkendorf teil, an allen drei Mahlzeiten: Propst, Oberamtmann, beide Professoren und der Speisemeister; dazu nur an der Mittagstafel: die beiden Professorenfrauen, der Ortspfarrer und der Klosteramtsschreiber, je mit Frau, der Substitut der Oberamtei und der Kreisphysikus von Nürtingen (FAL).

Am 23. März 1795 berichtet Blaubeuren, daß nach wie vor manchmal mehr als zwei Begleiter der Zöglinge und andere ungebetene Gäste, die nicht wohl abgewiesen werden können, sich zur Einlieferungsmahlzeit einfinden, ja daß manchmal die Honoratioren aus der Stadt zum zweiten Abendessen nicht mehr persönlich kommen, sondern ihre Töchter und Söhne schicken, was auch nicht verhindert werden könne. Dafür seien seit dem Jahr 1781 Gäste der Zöglinge, obgleich die Statuten es erlaubten, nicht mehr vom Kloster gespeist worden, sondern von den Familien, bei denen sie abstiegen (FAL). Der Verwalter fragt an, ob die Honoratioren nicht dafür entschädigt werden sollten [14]).

Das Leben und Treiben der Zöglinge war, besonders im ersten, für die Lokation entscheidenden Vierteljahr, vielfach von Ehrgeiz getrübt. Seybold z. B. gesteht, daß er das wohlgemeinte Verbot des Aufbleibens bei Nacht oft übertrat, um sich an Cicero und Isokrates für den bevorstehenden Wettbewerb besonders zu stählen. Freilich riskierte er damit eine Strafe, die ihn um den angestrebten Platz an der Spitze der Promotion hätte bringen können. Und wirklich, fast wäre er von seinem Schlafkameraden angezeigt worden, wenn er diesen nicht durch die Drohung im Schach gehalten hätte, dann auch ihn zu verraten, daß er Ovids sämtliche Werke versteckt hielt, deren Besitz gleichfalls verpönt war. Seybold bemerkte hiezu (S. 101): „Diese Gattung von Verräterei kam nicht sowohl aus Bosheit des Herzens oder Niederträchtigkeit her, als vielmehr von jugendlichem Ehrgeiz, der sich durch Erniedrigung des andern zu erheben sucht. Denn es ist unglaublich, was unter diesen jungen Studenten, in der Zwischenzeit von dem Eintritt ins Kloster an bis zur öffentlichen Bekanntmachung ihrer Rangordnung, für Intrigen gespielt werden. Der eine sucht einen höheren Platz zu erhalten durch übertriebene Höflichkeit gegen die Vorgesetzten, der andere durch Wohldienen, ein dritter durch

14) Diese Frage ist nicht so abwegig, wie sie scheint. In einem Erlaß vom 14. Juli 1798 heißt es: „Wir vermögen nicht von der unterm 22. August v. J. gemachten Verfügung abzugehen, wornach das Geldsurrogat für eine Mahlzeit nur solchen Personen zu geben ist, welche, wenn die Mahlzeit vom Kloster veranstaltet worden wäre, zu derselben hätten beigezogen werden können und dürfen, folglich auch denjenigen Alumnen, welche Ihr, der Prälat, selbst eingeliefert habt, nichts wegen der Mahlzeit auszusetzen, wohingegen Wir aus gleichem Grunde geschehen lassen wollen, daß der verwitweten Speciälin Bardili, welche wegen der Einlieferung des Alumnen Zeller zu einer Mahlzeit hätte beigezogen werden dürfen, eine einfache Portion mit 4 fl. 30 Kr. ausbezahlt werde. Wir lassen zugleich das Verzeichnis über die Geldabgabe wegen der nicht in natura genossenen Einlieferungsmahlzeit zur Belegung der Amtsrechnung gnädigst dekretiert zurückfolgen" (RBl).

heuchlerische Unterwürfigkeit und in die Augen fallende Beobachtung der Gesetze, andere durch andere Mittel, die sich jeder denken kann“ [15]).

Nicht zuletzt durch zur Schau getragene Frömmigkeit.

Das religiöse Leben der Klosterschulen hatte im 18. Jahrhundert, wie schon öfter bemerkt wurde, einen pietistischen Einschlag. Wir erinnern an den starken Einfluß Franckes, dessen Ansprachen 1717 den Zöglingen heiße Tränen entlockten. Bußtränen wurden auch 1730 zu Denkendorf geweint. Im Jahr 1733 hören wir zu Blaubeuren von Schülertränen, die ein Präzeptor durch seine eindringlichen Ermahnungen zu wahrer Buße erweckte; 1746 wird zu Bebenhausen in einer Privatandacht ein „heiliger Seufzer“ ausgestoßen. Hierher gehört auch die Strenge der Disziplin an Sonn- und Feiertagen, namentlich aber die pädagogische Ausbeutung des Heiligen Abendmahls [16]). Aus den sechziger Jahren berichtet Seybold von Privatandachten ausgesprochen pietistischer Art, an denen der Held seiner Erzählung im ersten Blaubeurer Winter eine Zeitlang teilnimmt. Ein Mitschüler, der Sohn eines pietistischen Strumpfwirkers, hatte, „um den Schein eines Heiligen zu haben“, eine Art collegium pietatis um sich gesammelt: „da sang man ein Lied aus dem Köthenschen Gesangbuch [17]), sprach mit großer Andacht ein Gebet aus Arnds Paradiesgärtlein und las wechselweise eine Stelle aus Frischs Neuklingender Harfe Davids“ [18]). Dadurch jedoch, daß der fromme Versammlungsleiter als Dieb und damit als Heuchler entlarvt wurde, kam bald eine heilsame Enttäuschung und Ernüchterung über ihn.

Von seelsorgerlichem Übereifer bei der Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl zeugt Reinhard (in Armbrusters Schwäbischem Museum von 1785 S. 264): „Einer der abscheulichsten Mißbräuche ist der, daß man in Denkendorf und Blaubeuren ehrwürdige Reli-

15) Vgl. H. E. G. Paulus (Skizzen S. 86): auch 1775 herrschte unter den Blaubeurer Neulingen „viel Fragens, wer nach dem Examen der Erste werden würde“, und „eine aus Ehrgeiz entstehende Art von Eifersucht“.

16) Belege hiefür im vorhergehenden Kapitel.

17) „Neuvermehrtes und neueingerichtetes Gesangbuch, bestehend 1. aus den Psalmen Davids, wie sie D. Ambrosius Lobwasser in Reime gebracht; 2. aus erlesenen geistreichen Liedern ..., herausgegeben von Johann Conrad Lobethan, fürstl. Anhaltischem Konsistorialrat und Hofprediger, Köthen 1733.

18) „Neuklingende Harpfe Davids, d. i. die von dem sel. Luthero in reines Teutsch übersetzte fünf Bücher der Psalmen Davids, in Marginalanmerkung fast von Wort zu Wort aus dem Grundtext schriftmäßig erklärt, hernach mit reichen Lehren, Warnungen, Ermahnungen und Tröstungen zu heilsamer Erbauung angewendet, endlich mit 150 daraus gezogenen Gebeten versehen“, von M. Johann David Frisch, Pfarrer zu St. Leonhard, Stuttgart 1718.

gionsübungen, Beichte und Communion, zu Schreckbildern, Strafmitteln und sogar zu einer Art Folter macht, um Geständnisse herauszulocken. Man hat Beispiele, daß man die ganze Promotion vom Genuß des Abendmahls ausgeschlossen hat, weil sie etwa den Urheber irgend eines unbedeutenden Kinderstreichs nicht entdecken wollte. Man sucht sie in dieser Zeit wegen geringer und oft gar nicht sträflicher Vergehungen in eine fürchterliche Gewissensangst hineinzuschrecken, macht ihnen öffentliche Gewissensfragen, die sie mit Ja oder Nein zu beantworten in gleicher Verlegenheit sind ..."

Solch aufdringliche Seelsorge stiftete natürlich wenig Gutes, ebensowenig wie die Überfülle der gottesdienstlichen Veranstaltungen und das anhaltende Bibellesen. Die Gewohnheit wirkte abstumpfend. Die Andacht beim Beten und Singen, die Ehrfurcht vor Gottes Wort litt darunter. Die Schüler verrichteten meist die vorgeschriebenen Kirchenübungen eilig und gedankenlos, um recht schnell damit fertig zu werden [19]).

Nicht alle Klosterschüler fanden neben dem Studium der Bibel und der drei biblischen Sprachen, wie Seybold, an den klassischen Schriftstellern Genüge, sondern wandten ihr Interesse der deutschen Literatur zu. Aus den Strafen für unzeitiges Lesen erfahren wir, daß neben den selbstverständlich verbotenen Büchern geschlechtlichen und laszivен Inhalts in Bebenhausen privatim Fausts Leben [20]) (1735), Lohenstein (1738) und Opitz (1746) gelesen wurden; seit 1744 wird dort immer wieder das Lesen deutscher Romane gerügt. Seybold berichtet (S. 151) von seinen Kameraden: „Der eine kaufte (1763) Gellerts, der andere Kronegks [21]), ein dritter Bodmers Schriften, wiederum ein anderer Marmontels [22]) Erzählungen." Letztere gewannen ihn, der sich lange grundsätzlich davon zurückgehalten hatte, schließlich selbst für die deutsche Literatur, „doch blieben

19) Bericht des Prälaten Mieg von Maulbronn 1789 (s. o. S. 455), bestätigt durch die Einträge in die Carentenbücher, s. voriges Kapitel.

20) Fausts Leben: wahrscheinlich „das ärgerliche Leben und schreckliche Ende des vielberüchtigten Erzschwarzkünstlers Johannes Faust" nach G. R. Widmanns Ausgabe von 1599 herausgegeben von Johann Nicolaus Pfitzer 1695 (1717 und noch öfter nachgedruckt).

21) Kronegk, Johann Friedrich, Freiherr von, Dichter, geb. zu Ansbach 2. Sept. 1731, jung gestorben an den Blattern zu Nürnberg 1. Jan. 1758, von Gellert und Nikolai hochgeschätzt; letzterer sprach seinem Trauerspiel Codrus den Preis zu. Seine Gesammelten Werke erschienen in 2 Bänden 1760 f.

22) Marmontel, Jean François, französischer Schriftsteller (1723—1799): Contes moraux, 2 Bände, 1761.

die Alten sein Hauptstudium". Natürlich drang der 1774 erschienene Werther Goethes auch in die Klosterschulen ein. Seybold erzählt (S. 153) davon die hübsche Anekdote: „Einem Studenten zu Blaubeuren nahm der Professor Werthers Leiden weg. O, sagte der junge Mensch, man kann mirs wohl nehmen, kanns auswendig!" Bald darauf war der Bann gebrochen, und so konnte in den achtziger Jahren ein Hölderlin schon in der Klosterschule sich an den deutschen Klassikern zum Dichter bilden [23]).

Ein weiterer beliebter Zeitvertreib war das Spielen. Von Bewegungsspielen begegnet man dem Kegelspiel und dem Ballspiel. Das Kartenspiel hatte den besonderen Reiz des streng Verbotenen. „Darauf steht Karzer, behauptet Reinhard [24]), aber man flüchtet sich auf die oberen Böden, in verschlossene Gemächer oder in ein Krankenzimmer." Doch kamen ertappte Kartenspieler, wie wir gesehen haben, meist mit Weinentzug davon. Nicht weniger beliebt war das Würfelspiel. Zweimal findet man das Schachspiel (lusus latrinculorum: Denkendorf 1786 f.), nur einmal das Domino (Bebenhausen 1769).

Eine bezeichnende Episode aus dem Klosterleben bildet Sommer 1778 der Streit der Maulbronner Promotion mit dem Klosterverwalter Expeditionsrat Nast, bzw. mit dessen Frau. Letztere hatte wieder einmal ihre Wäsche auf der umschrankten Area, dem Tummelplatz der Klosterschüler, zum Trocknen aufgehängt. Das bemerkten mit Entrüstung die Zöglinge, als sie gerade von ihrem Mittagessen kamen, bei dem es Mangold gegeben hatte, der bereits bitter schmeckte und dessen Verwendung ihres Erachtens durch die Speisordnung verboten war. Nun hatte aber gerade die Expeditionsrätin die Gemüselieferung der Woche. So ergriffen denn die Alumnen die willkommene Gelegenheit, ihrem Groll gegen sie Luft zu machen. Sie schickten den Famulus zu ihr und forderten die Entfernung der Wäsche. Die Verwalterin antwortete: „Ja, aber erst wenn alles getrocknet ist!" Daraufhin wiederholten die Zöglinge durch den Famulus ihre Forderung und drohten, im Weigerungsfall die Wäsche selbst abzunehmen. Nun wandte sich die Frau an den Professor, der von seinen Fenstern aus zusehen konnte, und bat um dessen Schutz. Er befahl auch den Zöglingen, zu warten bis die Wäsche trocken sei, aber sie ließen sich nicht mehr halten, sondern schritten nach einer dritten Warnung zur Selbsthilfe. Eine gegenseitige Schimpfkanonade folgte dem Gewaltakt. Der

23) Vgl. oben S. 451; ferner was H. E. G. Paulus über seinen Bildungsgang berichtet: S. 450.

24) S. 264; vgl. oben S. 444.

Expeditionsrat beschwerte sich in ausführlicher Klageschrift beim Prälaten Schmidlin (RM), und als dieser ihm nicht die geforderte Genugtuung gewährte, beim Konsistorium. Die Behörde sah aber gleichfalls von Strafen ab und verlangte nur, daß die Promotion Abbitte tue; ja sie gab den Schülern mittelbar recht, indem sie befahl, inskünftig die Area für die Alumnen frei zu halten, und des Prälaten Mangel an gewissenhafter Aufsicht rügte, der allein an den Vorgängen Schuld trage; er hätte selbst für die Räumung der Area Sorge tragen sollen (KPr).

Die Klosterschüler waren also keineswegs eine Schar von Kopfhängern. Das erhellt auch zur Genüge aus der Zusammenstellung der im vorigen Kapitel genannten Strafen [25]). Zusammenfassend sei hier gesagt: es ging für gewöhnlich in den Klosterschulen nicht anders zu, als in andern Internaten bis auf den heutigen Tag. Die Schüler suchten sich auf alle mögliche Weise um die vorgeschriebene Ordnung zu drücken. Es entstand oft Streit unter den Kameraden: die älteren drangsalierten und mißhandelten die jüngeren; es kam zu förmlichen Stubenkämpfen. Dabei hagelte es Ohrfeigen, gemeine Schimpfwörter und Flüche; ja manchmal gab es mehr oder weniger lebensgefährliche Körperverletzungen. Zuweilen kommt es auch zu Streithändeln mit der einheimischen Jugend oder mit den jungen Schreibern am Ort, was zu Gassenkämpfen führt. Vereinzelt bleibt gemeinsame Auflehnung gegen den Klosterverwalter und den Prälaten. Als besonderes Heldenstück gilt das Aus- und Einsteigen; ja manchmal werden die Dormenttüren erbrochen, vereinzelte nehmen Wachsabdrücke von den Hausschlüsseln und lassen sich Nachschlüssel machen. Auf diese Weise werden gelegentlich nächtlicherweile Wirtshäuser, Spinnstuben, Hochzeiten und andere Tanzgelegenheiten besucht und teils der verpönte Umgang mit dem weiblichen Geschlecht gepflegt, teils dem Weingenuß bis zur Bewußtlosigkeit gefrönt, wodurch die Missetäter dann allemal sich selbst verraten. Auch die Ausgangsfreiheit wird zu Wirtshausbesuch und Techtelmechtel mißbraucht. Urlaub und Ferien werden überschritten und hiefür, wie für vieles andere, unwahre Entschuldigungen vorgebracht.

Alles Verbotene hat einen besonderen Reiz, auch für die Klosterschüler; so neben dem Lesen und Spielen in Arbeitszeit und Unterricht, neben dem Rauchen und Kaffeekochen, auch das damals verpönte Baden im Freien, Nachenfahren und Reiten, das Schneeballen-

25) Vgl. dazu, was Jetter, Klosterzucht (S. 283 ff.) aus noch reicherem Material zusammenstellt.

werfen und Schleifenanlegen, sowie allerlei Mummenschanz, und in Blaubeuren das Klettern an den Felsen. Manche lassen sich heimlich Essen und Trinken auf die Stube bringen und veranstalten nächtliche Gelage im Klostergebäude.

Man hat sich jedoch zu hüten, auf solche Vorkommnisse allzu großes Gewicht zu legen, sonst läuft man Gefahr, sich ein falsches Bild von der Disziplin und Moralität in den Klosterschulen zu machen. Denn die Akten, auf denen es fußt, sprechen nur von den straffälligen, nicht von den strafflosen Zöglingen, und letztere waren doch weit in der Überzahl. Zudem treffen oft die Strafen immer wieder dieselben undisziplinierten Gesellen. Deshalb ist nicht zu übersehen, daß man z. B. zu Denkendorf in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei den meisten Promotionen mit verschwindend wenigen Strafen auskam, ja daß sieben Kurse allemal nach zwei Jahren aus dem Kloster schieden, ohne daß je eine Strafe verhängt werden mußte. Ebenso nehmen zu Blaubeuren von 1746 an die Strafen endgültig ab. In Bebenhausen schwankt die Zahl bis 1787 hin und her; dann tritt hier ebenfalls ein dauernder Rückgang, bei drei Promotionen bis auf einen einzigen Eintrag ein. Das kommt natürlich nicht einzig und allein auf Rechnung der Bravheit der Schüler, sondern auch die Lehrer müssen in zunehmendem Maß Verständnis für die Gefühle und Neigungen der Jugend gehabt haben. Aber damit sie das betätigen konnten, mußte doch auch die Jugend einiges Entgegenkommen beweisen.

Im großen und ganzen trug also das protestantische Klosterleben im 18. Jahrhundert noch immer einen ausgesprochen kirchlichen Charakter. Die Reformation hatte ihm einst ihren Stempel aufgedrückt; der Pietismus hatte das Leben der Zöglinge noch weiter eingeengt, so daß die noch aus der Mönchszeit stammende strenge Klausur und tägliche Gottesdienstháufung kaum gemildert, vielmehr in mancher Hinsicht eher noch verschärft erscheint.

2. Ferien und Feste.

In den Klosterschulen sorgten nicht nur die Schüler für sich und untereinander für Zerstreuung und Betrieb, auch die Anstalt selbst bot allerlei Entbürdung, Abwechslung und Festlichkeiten. Man erinnere sich an die im 18. Jahrhundert in zunehmendem Maße gegebene Erlaubnis, aus dem Klosterhof, dem gewöhnlichen Ort der Rekreation, ins freie Feld zu gehen, an den schulfreien Montag und die beiden freien Nachmittage, die vorzugsweise zum Ausgang be-

nützt wurden, endlich an den Ausfall der Nachmittagslektionen in den Hundstagen. Dazu kamen die zahlreichen Feiertage, insbesondere die Oster- und Weihnachtswoche, dann viermal im Jahr die Examenswoche, dreimal die Abendmahlswoche, wo allemal der Unterricht ruhte. Endlich pflegten auch vor der Abreise in die Ferien einige Tage frei gegeben zu werden. Zu den Frühjahrsferien (vom Ostermontag an 14 Tage) und der Herbstvakanz (von Michaelis an drei Wochen) gesellten sich, jedenfalls bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts, die Reisen, welche die Zöglinge der höheren Klöster (die Novizen zur sog. Deposition, die Veteranen zum Baccalaureat) nach Tübingen machen durften [26]).

Weihnachtsferien gab es in den alten Klosterschulen nicht, und das Konsistorium sah noch am Ende des 18. Jahrhunderts darauf, daß solche nicht eingeschmuggelt wurden. So forderte es im Januar 1784 vom Prälaten Schmidlin zu Maulbronn einen Bericht, „welche Alumni und aus was für Ursachen, auch wohin und auf wie lange in den Weihnachtsfeiertagen entlassen worden seien, und ob solches mit ihrer Eltern oder Verwandten Vorwissen geschehen sei" (RM). Der Prälat hielt daraufhin mit seinen 23 Zöglingen einen Durchgang und stellte fest, daß 8 Schüler die ganze Zeit im Kloster geblieben waren. Die übrigen waren zwischen dem 26. und 29. Dezember je 1—3 Tage beurlaubt worden, kamen aber wegen starken Schneefalls z. T. um einen Tag verspätet zurück. Nur einer wird schon am 24. Dezember von seinem Onkel zur Beerdigung einer Tante mitgenommen und kommt ebenfalls am 30. wieder zurück. Einer von denen, die am 26. in Urlaub gegangen waren, kehrt wegen Unfalls erst am 7. Januar, ein zweiter wegen Krankheit erst am 8., beide entschuldigt, zurück. Das Ziel der Beurlaubten waren in Dörfern und Städtchen der Umgegend meist Eltern- oder Verwandtenhäuser, wohin sie eingeladen waren. Drei in der Nähe beheimatete Zöglinge durften Kameraden mitbringen oder wurden von solchen besucht (RM).

Willkommene Unterbrechung des klösterlichen Alltags brachten auch allerlei *besondere Veranstaltungen*, Aufzug neuer Prälaten und Lehrer, Besuche berühmter oder hochstehender Persönlichkeiten, Visitationen und Regierungswechsel.

Wir hören von Feiern der 100jährigen und 200jährigen Wiederkehr der Gedenktage der Reformation. Das Stuttgarter Gymnasium illustre wurde 1786 aus Anlaß seines Jubiläums auch in den Klosterschulen gefeiert. Im 18. Jahrhundert wurde das Gedächtnis ver-

26) Über letztere s. S. 88—90.

ſtorbener Mitglieder des herzoglichen Hauſes durch „Parentationen“ geehrt, Hochzeit oder glückliche Rückkehr des regierenden Herzogs feſtlich begangen u. a. m.

Von jeher war aber die Inveſtitur eines neuernannten Kloſterprälaten ein hohes Feſt für die ganze Anſtalt, und bei dem verhältnismäßig häufigen Wechſel und dem meiſt hohen Alter der Vorſtände bekam mancher Kloſterſchüler Gelegenheit, einer ſolchen Feier beizuwohnen: z. B. ſtarben zu Bebenhauſen in den Jahren 1611 auf 1612 innerhalb der noch nicht ganz vollendeten Friſt eines Jahres drei Prälaten [27]). Maulbronn hatte zwiſchen 1608 und 1619 viermal, Hirſau zwiſchen 1662 und 1676 ſechsmal Abtswechſel.

Im 16. Jahrhundert war die Einſetzung eines Abts in ſein neues Amt noch eine Haupt- und Staatsaktion, welcher die höchſten kirchlichen und weltlichen Würdenträger und je ein Vertreter des Kirchenrats und des Amts, dem der Schutz des Kloſters übertragen war, ex officio beiwohnten [28]).

Zuerſt wird dem neuen Abt ſeine Ernennung und die für ihn feſtgeſetzte Kapitulation eröffnet. Unterdeſſen verſammelt ſich die Kloſtergemeinde in der Kirche. Die Räte geleiten den Erwählten ebendahin zum Abtsſtuhl und nehmen dann ſelbſt debito ordine Platz. Alsdann ſingen „praeceptores und studiosi im Choro das Introit de spiritu sancto ſamt dem Kyrie eleiſon und Gloria in excelsis, darnach vor dem Choro bei dem Kloſtergeſind den Glauben teutſch, nachgehends ſoll der Propſt eine Predigt tun von Nutz und Notdurft dieſes Predigtamts und der Schulen, ſo zur Erhaltung des Predigtamts angeſehen und eingeſetzt, und dabei den neuerwählten Prälaten publicieren und commendieren“. Hierauf wird „Komm Hl. Geiſt“ geſungen. Es folgt eine weitere Ermahnung durch den Propſt, dann Gebet und Verleſung von 2. Kön. 6, 1—6 („Hiſtorie von dem h. Propheten Eliſa, welcher Schul gehalten und darinnen discipulos, der Propheten Kinder genannt, zur Lehre göttlichen Worts auferzogen hat“). Nach einem weiteren Gebet und dem Geſang des deutſchen Vaterunſers wird der Prälat zum Altar geführt, dort kniet er nieder, der Propſt legt ihm die Hand aufs Haupt und ſpricht die Ordinationsformel. Das Te Deum laudamus oder Grates nunc omnes und der vom Propſt erteilte Segen beſchließen die kirchliche Feier. Nun kommt der ſtaatliche Teil der Feier. Der Prälat wird in den Hörſaal geleitet, wo er den Präzeptoren und Schülern noch beſonders vorgeſtellt und empfohlen wird und deren Promiſſion entgegennimmt, dann in die Konventsſtube, wo die übrige Kloſtergemeinde vereidigt wird. Jetzt erſt empfängt der neue Abt mit dem geſamten Inventar auch In-

27) Kolb, Prälaturen S. 53. Im 16. Jahrhundert waren anfänglich die evangeliſchen Abte teilweiſe noch recht jung: es wurden 1560 Eberhard Bidembach in Bebenhauſen mit 32, 1567 Johann Magirus in Maulbronn mit 33 und Heinrich Renz in St. Georgen mit 38, 1569 Johann Parſimarius in Hirſau mit 44 Jahren inveſtiert (Baßler, Parſ. S. 203 und Anm.).

28) Laut „Verzeichnis, was allwegen für Perſonen bei der Beratſchlagung, wann neue Prälaten erwählt worden, geweſen bis 30. Januar 1571“ (HASt).

siegel und Schlüssel, zeichnet und siegelt seine Verpflichtung [29]). Jetzt endlich kann man zur Investiturmahlzeit schreiten.

Als Beispiel für die Kostspieligkeit solch feierlicher Staatsaktion möge die Investitur des Abts von Herrenalb Konrad Weiß dienen. Schon am Vorabend (Sonntag, den 5. Oktober 1589) ritten die hohen Kommissäre im Kloster ein, voran der Landhofmeister (Erasmus von Leiningen) mit 4 Dienern und der Kirchenratsdirektor (Balthasar Eisengrein) mit einem Sekretär und 2 Dienern. Der Vogt von Neuenbürg durfte natürlich nicht fehlen; er brachte gleichfalls einen Knecht mit. Zur Feier kam aber auch der Vogt von Calw. Die Investitur des neuen Prälaten nahm am folgenden Tag der Propst und Kanzler Jakob Andrä von Tübingen vor. Dabei waren außer den beiden Präzeptoren, den Schülern, den Klosteroffizianten und der übrigen Gemeinde 17 Pfarrer der näheren und weiteren Umgebung, 53 Klosteramtleute, Pfleger, Schultheißen und Richter des Klostergebiets, ferner der Amtmann von Frauenalb und 12 Gäste aus weiterer Entfernung anwesend. Alle diese Leute wurden nicht nur auf des Klosters Kosten gespeist, sondern es erhielten auch viele noch besondere Verehrungen, so die herzoglichen Kommissäre je 16 Taler, Geheimrat Jäger, Propst, Kanzler und Kirchenräte zu Stuttgart, die bei der Ernennung des Abts mitgewirkt hatten, je 10 Taler, die beiden Söhne des Prälaten je 2 fl.; ferner bekamen kleine Gratifikationen die Rechenbankräte, die Schreiber und Kanzleiknechte des Stuttgarter Kirchenrats, der Vogt des Amts Neuenbürg, der Verwalter und die Präzeptoren des Klosters, die Zöglinge, die bei dem Akt Musik gemacht hatten, und der als Aufwärter gebrauchte Hirsauische Knecht [30]).

Die Einführung der neuen Äbte in ihre Klöster wurde am Anfang des 17. Jahrhunderts bereits etwas einfacher gestaltet.

Am Sonntag, den 21. Juni 1611 fand z. B. die Investitur des Prälaten Grammer zu Bebenhausen statt. Nicht mehr der Landhofmeister, sondern nur Konsistorialdirektor Hornmold führte mit dem Landespropst Hitzler den Prälaten, nachdem er seine Kapitulation beschworen und einen entsprechenden Revers unterzeichnet hatte, zur Klosterkirche, wo er nach der Predigt des Propstes von diesem feierlich investiert wurde, doch ohne Handauflegung, da er diese schon als Propst von Denkendorf erhalten hatte. Hierauf leisteten in der Konventsstube die Klosterleute ihm mit Handschlag Promiß und Gratulation. Dann wurde er im Hörsaal den Schülern vorgestellt, die gleichfalls Promiß tun mußten. Endlich gratulierte der Präzeptor in seiner und der Schüler Namen mit einer kleinen lateinischen Ansprache [31]).

---

29) Nach der „Instruktion, den neuen Abt (Bidembach in Bebenhausen) zu confirmieren und einzusetzen", vom 30. Nov. 1560 (die Einsetzung nahm am 3. Dez. Landespropst Brenz persönlich vor), ferner nach „ceremoniae et solennitates investiturae et publicationis novi Abbatis" bei der Einsetzung des Abts Christoph Binder zu Adelberg 1565 und des Severus Versinus zu St. Georgen 1566 gebraucht, sowie bei Heinrich Renz ebenda 1567, den der Tübinger Propst, Kanzler Jakob Andreä, installierte (HASt; Gebete und Formeln bei Reyscher VIII, 235 ff.; vgl. Kolb, Prälaturen S. 48).

30) Hermelink, Abt Konrad Weiß S. 77, gibt die Summe der Verehrungen auf 229 fl. an.

31) Kolb, Prälaturen S. 49.

Der Dreißigjährige Krieg und die folgende Geldnot, sowie das Erlöschen der Landpropstei (1688), scheint dem veralteten und kostspieligen Zermoniell vollends ein Ende gemacht zu haben. Man hört wenigstens nichts mehr davon. Spätestens vom Jahr 1699 an wurde die Vereidigung der neuernannten Prälaten grundsätzlich in der Kanzlei des Geheimen Rats zu Stuttgart in der denkbar schlichtesten Form vorgenommen. Ein Vertreter des Konsistoriums führte den Prälaten ins Sitzungszimmer. Ein Geheimrat las die Verpflichtungsformel vor, und der Prälat sprach Wort für Wort nach. Dabei legte letzterer drei Finger auf die lateinische Bibel, die beim Evangelium Johannis aufgeschlagen war. Hernach sprach er seinen Dank aus und unterzeichnete den Revers [32]).

Aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind Berichte über die Aufzugsfeiern und deren Kosten erhalten (FAL). Je weniger die Behörde sich bei der Einführung der Klosterprälaten beteiligte, um so mehr festeten die örtlichen Kreise. So reisten Herbst 1774 die Honoratioren von Maulbronn dem aufziehenden Prälaten Schmidlin bis Illingen entgegen; einige Zöglinge durften sie begleiten. Dort wurde auf Klosterkosten eine kleine Erfrischung gereicht (Einholungskosten 6 fl. 50 Kr.). Hauptsache war aber die Präsentationsmahlzeit, die an drei Tafeln gereicht wurde; an der ersten saßen 20 Personen, darunter 2 Zöglinge, an der zweiten 12, darunter 8 musizierende Zöglinge samt dem Zinkenisten, am Gesindetisch 4 Aufwärter und 5 Mägde (Kostenpunkt 49 fl. 55 Kreuzer).

Auch der Aufzug eines Professors gestaltete sich damals zum Fest. So fuhr man dem aufziehenden Professor Bardili am 11. Juli 1764 von Maulbronn nach Lienzingen entgegen, wo eine Erfrischung (Kaffee, Tee und Zubehör) von den Honoratioren selbst bezahlt wurde. Dafür wurden zum Mittagstisch 25 Personen geladen, darunter vier Zöglinge, weitere 10 Leute speisten am Gesindetisch. Da Professor Bardili zugleich das Maulbronner Pfarramt zu versehen hatte, folgte am 21. Oktober noch die Investitur, wozu wiederum dem Herkommen gemäß auf Verwaltungskosten ein Mittagsmahl an zwei Tafeln gereicht wurde, jedoch mit beschränkter Personenzahl.

Zur Ergänzung seien hier Einzelheiten mitgeteilt, die über die Aufzugs- und Investiturmahlzeit des Professors Bardili überliefert sind.

32) Acta, die Beeidigung eines Prälaten betreffend, von 1699—1804 (HASt); vgl. Kolb, Prälaturen S. 53.

a) Der Herrentisch (Familie Bardili und mitgebrachte Anverwandte 8, Prälat Lederer, Oberamtmann und Sohn 3, Professor Sprenger und Verwalter Nast, je mit Frau 4, Amtsschreiber, dessen Vorgänger und der frühere Verwalter 3, Professoratsverweser, Renovator, Speismeister und Alumnen 7 Personen, zus. 25), „wo doppelt aufgesetzt wurde", bekommt:

1. Suppe mit Bächelchen (kleinem Gebäck) und 3 alten Hennen,
2. Rindfleisch mit Rettich, Senf und Bouragen (Boretsch), mit Öl angemacht,
3. Wirsing und Kohlraben mit Hammelfleisch,
4. Pasteten mit jungen Hühnern in einer Kapernsauce,
5. Aal mit Citronen (da Hecht oder Karpfen nicht zu bekommen waren),
6. Gebratenes, so in zwei jungen Gänsen, zwei gespickten und gebeizten Rehschlegeln und einem gespickten und gebeizten Kalbsschlegel bestanden, nebst Salat,
7. Bisquit, Torten und Konfect,
8. Kaffee.

b) Auf den gemeinen Tisch (Bardilis Magd und 2 Kutscher, die Köchin und 2 Spülmägde, sowie die 4 Aufwärter, Küfermeister, Überreiter, Famulus und Schulmeister, zus. 10 Personen) wurde gegeben:

1. Fleischsuppe,
2. Rindfleisch,
3. Mangold und Hammelfleisch.
4. Kalbsbraten mit Salat.

Nachts wurde dem Herrn Professor gegeben eine Reisgerste mit einer alten Henne, ein Rehziemer mit Salat.

Kosten 23 fl. 22 Kr., ohne das in natura gegebene Brot (14 Laibe zu 2 ℔ auf die Tische und für die musici vom Alumnat), ohne den Wein (23 Maß auf den Tisch und 6 für die musici) und ohne das Geflügel.

c) Am Herrentisch beim Investituressen speisten nur der Prälat, beide Professoren, der Klosterverwalter und der Diakon Bardili von Gröningen, also nur die testes; sie bekamen:

1. Fleischsuppe mit Butterknöpflen,
2. Ochsenfleisch mit roten Rüben, Senf und Kukummern,
3. Spinat mit zwei gebratenen wilden Entlin und gebackene junge Hühner,
4. Hecht in einer Butterbrühe,
5. eine Gans, mit Kastanien gefüllt, nebst Salat,
6. eine Quittentorte.

Beispiele von berühmten oder hochstehenden Besuchern der Klosterschulen wurden in früheren Kapiteln gegeben. Augusts Hermann Franckes Missionsreise, die ihn auch in drei Klöster führte, wurde im 2. Abschnitt des pädagogischen Teils ausführlich geschildert, ebenso im 2. Abschnitt des geschichtlichen die Besuche des Herzogs Karl Eugen. Dabei leisteten allemal die Zöglinge Erstaunliches in lateinischen und deutschen Ehrungen der Gäste durch poetische und prosaische Ausarbeitungen, bei Francke sogar auch in Griechisch, Hebräisch und Französisch [33]).

33) S. oben S. 392 und 394.

Es ist hier nur noch die Schilderung einer behördlichen Visitation nachzutragen. Dazu eignet sich besonders die Visitation der Klosterschule Maulbronn vom Jahr 1789, über die aus dem Bericht des Prälaten Mieg folgende Einzelheiten bekannt sind.

Die Visitation des Klosters währte vom 15.—26. Juni 1789. Die Kommission bestand aus dem Konsistorialdirektor Ruoff, dem Vizedirektor, Stiftsprediger und Konsistorialrat Rieger, dem Regierungs- und Konsistorialrat Georgii, dem Hofgerichtsassessor und Expeditionsrat Knebel, denen der Konsistorialassessor Weickersreuter beigegeben war. Die Herren fuhren in zwei Wagen und brachten nicht nur zwei Bediente, zwei Kutscher und einen Koch, sondern auch „fremde Weine und Sauerbronnen und was sonst nötig oder hierunten etwa nicht so zu haben war", aus Stuttgart mit. Sie hielten täglich offene Tafel, zu welcher auch die geistlichen und weltlichen Beamten, die der Kommission ihre Aufwartung machten, beigezogen wurden. Bei den Mahlzeiten warteten neben den mitgebrachten Dienern auch der Speisemeister, der Küfermeister, der Hofmeister und der Famulus auf; alle diese nebst den Kutschern, dem Überreiter, dem aus Knittlingen berufenen Friseur und den zur Küche gegebenen Gehilfen wurden gewöhnlich vor der Tafel gespeist [34]).

Wir entnehmen dem Bericht noch folgende Einzelheiten:

Nach einer Unterbrechung von 42 Jahren wurde dem Kloster am 4. Juni 1789 wieder einmal eine Visitation angekündigt. Für die zu erwartende Kommission wurde „im sog. Herrenhaus, d. h. in der unteren Etage der Prälatur, die Küche bequem eingerichtet, die Herrenstube zum Speiszimmer, die zwei daranstoßenden Stüblein zur Schenk- und Musikstube bestimmt, die drei übrigen Zimmer in der Reihe aber zur Canzlei adaptiert, wo in dem mittleren großen die Sessionen gehalten, das folgende zu den Acten, das dritte dem Consistorialboten zum Logis" bereitgestellt wurde. Am 12. Juni verfaßte der Prälat eine eingehende Instruktion betitelt „Notamina für die Herren Alumnos und Hospites auf die vorstehende Visitation", worin der „Herr Primus", „die drei Herren Primi", ferner Lector, Officiarius und Censores ihre Anweisungen erhielten, auch derjenige Schüler, der die Vesperlektion zu halten hatte. Die Promotion wird zum richtigen Verhalten in jeder Lage ermahnt und erhält allerlei Anstandsregeln. Der Prälat erinnert an die Vorschriften, stets im klösterlichen Habit zu gehen,

34) Hirzel bemerkt hiezu: „Es war eine der letzten Schaustellungen der alten Regierungsweise, die sich hier in ihrer ganzen Breite und Behaglichkeit noch erging, während in denselben Tagen zu Versailles Bewegungen sich entwickelten, welche die Keime einer anderen Ordnung der Dinge in ihrem Schoße trugen" (Einl. zu Reyscher XI, 2 S. XXXVIII).

das Kamisol zugeknöpft, die Haare aus der Stirn gestrichen und ungepudert zu tragen. Zum Schluß wird zum andächtigen Beten und richtigen Singen ermahnt, sowohl im Chor, für den „Deus in adjutorium" zu üben ist, als auch in der Kirche; es sollte ferner die Predigt fleißig nachgeschrieben werden, was freilich der Prälat zu seinem Leidwesen bei den Zöglingen bisher noch nie hatte durchsetzen können.

Die Herren kamen am 15. Juni von Vaihingen a. d. E., wo sie mit den dortigen Honoratioren Mittagstafel gehalten hatten, um 6 Uhr abends an, „von der Winterkirche aus mit Trompeten und andern blasenden Instrumenten salutiert". Sie stiegen vor der Prälatur aus, begrüßt vom Prälaten, den Professoren, beiden anwesenden Vikaren, den Alumnen und Gastschülern auf der einen Seite, von sämtlichen weltlichen Beamten, Ober- und Unteroffizianten, die auf der andern Seite bereitstanden. Während des Empfangs ließ sich der Bläserchor „in der Professor Mayerischen Winterstube von den Fenstern aus gegen die Prälatur über" wieder vernehmen.

Der Prälat führte die Herren Räte in sein großes Eckzimmer im obersten Stock, wo auch die Promotion erschien und der Primus eine Anrede hielt, die carmina übergeben wurden und Direktor Ruoff antwortete. Dann begab sich jeder der Herren in sein Quartier, der Direktor mit seinen Bedienten blieb in der Prälatur, Rieger mit dem Sekretär ging in die Oberamtei, Georgii zu Professor Mayer und Knebel mit dem Koch zum Klosterverwalter. Um 8 Uhr kamen sie zur Tafel wieder zusammen, woran die ganze Zeit über der Prälat und der Klosterverwalter teilnahmen.

Am 16. Juni begab man sich um 7 Uhr zur schriftlichen Prüfung in den Hörsaal zu der bereits versammelten Promotion. Der Direktor hielt eine Rede, worauf der Prälat antwortete und der Primus eine lateinische Rede ablas. Stiftprediger Rieger diktierte dann sofort „das Examinale, einen periodum aus dem Lateinischen ins Teutsche zu vertieren und einen teutschen zur hebräischen Ausarbeitung". Hiezu wurde der ganze Tag eingeräumt; „wer sich es ganz oder zum Teil zu excipieren getraute, dem wurde es freigestellt". (Auch Verse waren erwünscht.) Um 11 Uhr wurde eingesammelt, was jeder hatte, und Chor im Beisein der Herren Räte gehalten. Dann gingen die Zöglinge zum Essen.

Um 12 Uhr war Mittagstafel der Gäste, wozu diesmal auch der Oberamtmann, beide Professoren und der Amtsschreiber beigezogen wurden (sie währte jedesmal bis 3 Uhr). Man verfügte sich wieder in den Hörsaal, wo die Ausarbeitungen fertiggestellt wurden bis gegen 6 Uhr, wo alles fertig sein mußte und die Herren einen Abendspaziergang antraten bis zur Nachttafel.

Am 17. Juni wurden Vor- und Nachmittags die ordentlichen Pensa mündlich geprüft. Der Prälat machte den Anfang mit dem Theologieunterricht, worauf beide Professoren gleichfalls je eine Stunde examinierten; dann hielt der Vikar Mieg die Betstunde, wiederum im Beisein sämtlicher Räte. Nachmittags nach 3 Uhr wurde die mündliche Prüfung fortgesetzt, während deren das vorgelegte Rezeß-, Testimonien- und Carentenbuch eingesehen wurde. Hernach folgte wieder Spaziergang und Nachttafel.

Am 18. Juni war Fortsetzung der mündlichen Prüfung, während deren die Exercitienbücher durchgesehen wurden. Nachmittags „um 4 Uhr wurde ein actus oratorius gehalten, wobei die acht ersten Alumni in lateinischer, griechischer, hebräischer und deutscher Sprache und ihren pensis, die sonst in Lectionen und collegiis tractiert werden, perorierten". Das Ganze war von Musik umrahmt. Damit waren die Examina beendet, und man ging spazieren. Abends machten die Zöglinge Tafelmusik und bekamen dafür Wein und Konfekt.

Am 19. Juni nahm der Durchgang seinen Anfang. Nach dem Prälaten gaben auch die Professoren und die Alumnen ihre desideria ad protocollum. („Was die alumni vorzutragen hatten, übergaben sie zuvor dem Prälaten zur Einsicht, der es verbesserte.") „Nach der Betstunde wohnten die Herren Räte der Speisung der alumnorum an, welche diesmal außerordentlich tractiert wurden und doppelte Infusion, aber von besserem Wein, bekamen, wofür der Primus eine kurze lateinische Danksagung ablegte und ein Carmen übergab."

Nachmittags hatten der Oberamtmann und der Klosterverwalter Durchgang, auch alle Offizianten, Klostereinwohner, Maier, Meister, Weingärtner und Taglöhner.

Am 20. Juni wurde der Durchgang beendet und die korrigierten Exercitia dem Stiftsprediger übergeben. „Gegen Abend ward eine Spazierfahrt an den Burgberg bei Lienzingen vorgenommen und dieser mühsam bei schlechtem Weg erstiegen, um sich an dem weiten Prospect auf selbigem zu weiden."

Am 21. Juni war Sonntag. Im Morgengottesdienst predigte Professor Hiller vor der Kommission, die auch die Vesperlektion, die ein Zögling hielt, besuchte; abends war Spaziergang und Nachttafel mit Musik.

Am Montag (22. Juni) war Sitzung, worin alles, was beim Durchgang vorgebracht worden war, erörtert wurde und „entweder gleich concludiert, oder ad referendum genommen wurde". Der Stiftsprediger gab die exercitia zurück, auf Grund deren der Prälat mit den Professoren testimonia und Lokation zu verfertigen hatten. Auf diesen Tag war auch der Klostermedikus, Dr. Surwey von Brackenheim, zur Visitation berufen worden.

Am 23. Juni wurde die Sitzung fortgesetzt und mit dem Baumeister das Bauwesen in Augenschein genommen. Für 24. Juni, den Feiertag Johannis, hatte der Oberamtmann von Unteröwisheim eingeladen. Dorthin machten die Räte mit Prälat, Oberamtmann und Verwalter in 2 Kutschen eine Ausfahrt zu einem „großen Tractament". „Unterdessen ließ man den Koch für die alumnos kochen und gab ihnen wieder ein außerordentliches Essen, weil das erste nicht sonderlich geraten war und ihre Klagen gegen die Speisung also selbst rechtfertigte."

Am 25. Juni übergab der Prälat testimonia und Lokation mit den Argumenten, und die Räte arbeiteten den ganzen Tag an den Interimsrezessen. Letztere wurden am folgenden Tag vor versammelter Anstalt im Hörsaal vom Direktor mit einer Rede dem Prälaten und dem Klosterverwalter ausgehändigt, worauf der Stiftsprediger auf Grund von 1. Tim. 4, insbes. Vers 12 („niemand verachte deine Jugend, sondern sei ein Vorbild der Gemeinde ...") eine erbauliche Ansprache hielt. Der Prälat erwiderte, und nach ihm hielt der Primus eine kleine lateinische Rede, wobei er die Abschiedscarmina übergab. Bei der Abschiedstafel gabs wiederum Tafelmusik und Wein und Konfekt für die Musiker. Um 2 Uhr gings endlich auseinander. „Unter dem Schall blasender Instrumente", wie sie gekommen, fuhren die Räte wieder ab, „nachdem sie zuvor ihre völlige Zufriedenheit und Vergnügen über hiesigen Aufenthalt bezeugt hatten". Sie kehrten wieder in Vaihingen ein, diesmal aber beim Oberamtmann, der sie zu sich eingeladen hatte, und kamen nach 12tägiger Abwesenheit abends glücklich wieder in Stuttgart an. Alles in allem hatte diese Visitation 704 fl. 15 Kreuzer gekostet.

Manchmal brachten auch die Regierungswechsel in Württemberg eine Unterbrechung des Alltags der Klosterschulen. Freilich waren solche im 18. Jahrhundert ungleich verteilt. Auf den Tod Eberhard Ludwigs im Jahr 1733 folgte das rasche Hinscheiden Karl Alexanders im Jahr 1737. Dann aber regierte Carl Eugen 56 Jahre bis 1793, während dessen beide Brüder, die hochbetagt ihm in der Regierung folgten, nur noch je zwei Jahre regierten. Da mußten allemal herzogliche Kommissäre das Land bereisen, um überall die Beamten und Untertanen auf den neuen Herzog zu vereidigen. Sie kamen auch in die besetzten Klöster. Von zwei derselben haben wir Berichte, die uns anschaulich schildern, wie es dabei zuging.

Am 1. März 1735, also reichlich spät, kam der Regierungsrat von Pflugh nach Maulbronn, um dem Herzog Karl Alexander huldigen zu lassen. Der Abt war verreist, deshalb empfingen die beiden Klosterpräzeptoren Lang und Speidel, in Mänteln an der Spitze der musizierenden Promotion, den Kommissar vor dem Herrenhause; dar-

auf speisten sie kurz mit ihm zu Nacht. Am andern Morgen wurden sie mit dem Dekan von Knittlingen und der gesamten Geistlichkeit der Diözese vom Regierungsrat im Eßsaal durch Handtreu verpflichtet; die übrigen Beamten des Klosters und Bezirks statteten dem Oberamtmann die Huldigung ab. Beide Kommissäre begaben sich dann „hinunter auf den Trippel unter der ersten Stiege; bei dem Laden heraus hingen Teppiche". Unterdessen hatten sich die Bewohner der Klosterdörfer zwischen Vogtei und Herrenhaus eingefunden. An diese richtete von seinem erhöhten Standpunkte aus Regierungsrat von Pflugh eine längere Ansprache; dann wurde der Huldigungseid geleistet und mit einem Vivat Carl Alexander! geschlossen. Nach vollendetem Akt gings in die Klosterkirche, wo Präzeptor Speidel nach kurzem Sermon die Betstunde hielt. Darauf schritt man zum Festmahl. Der Regierungsrat speiste mit den Präzeptoren, dem Dekan und den weltlichen Beamten „oben im Eßsaal", die übrigen Geistlichen samt den Amtsschulzen und Schreibern „unten in der alten Amtspfleg". Die Zöglinge machten während des Essens Musik und bekamen dafür „bis künftigen Sonntag Braten und doppelte Infusion". Sie hatten sich aber schon während des Musizierens den guten Wein schmecken lassen, z. T. so sehr, daß einer nachher im Kreuzgang mit einem der Schreiber Händel bekam, in die sich bereits die ganze Promotion mischen wollte, als der Vikar eben noch rechtzeitig dazwischenkam [35]).

Im Notabilienbuch der Klosterschule Denkendorf findet sich eine ausführliche Schilderung desselben Staatsaktes, wie er sich dort im Jahr 1794 abspielte (RSch).

Am Sonntag, den 13. Juli, dem Vorabend der Erbhuldigung für Herzog Ludwig Eugen, ließ man schon die Vesperlektion ausfallen, um ja rechtzeitig den Kommissar Regierungsrat Banger beim Zollhaus an der Grenze des Klostergebiets zu erwarten. Voraus ritt der Förster in voller Uniform. Ihm folgte Oberamtmann Zeller und Professor Dreher, letzterer als Anverwandter des Kommissars in einer Chaise, in der zweiten der Amtsschreiber. Den Zug schlossen zwei Klostermaier, zwei Klostermetzger, der Famulus und der Klosterküfer, die Schultheißen der Klosterdörfer, vier Zöglinge, der Speisemeister, der Substitut und ein Jägerbursch, sämtliche zu Pferd. Als endlich abends um ½6 Uhr der Kommissar beim Schafhaus ankam, begann man mit allen Glocken zu läuten, bis der Zug im Maierhof eintraf. Dort hatte sich die Landmiliz des Klostergebiets in Reih und Glied aufgestellt und marschierte nun in den Klosterhof voraus. Hier standen die Klosterschüler in einer langen Reihe, der Propst Märklin und der zweite Professor Ehemann

35) Nach dem Bericht der Präzeptoren an den z. Z. in Stuttgart weilenden Maulbronner Prälaten Augustin Hochstetter (RM).

empfingen den Kommissar am Wagen. Dieser stieg nach kurzem Aufenthalt in der Oberamtei bei Professor Dreher ab und lud diesen, sowie den Propst zum Abendessen ein, das die Klosterküche lieferte. Am Montag Morgen um 8 Uhr machten Propst, Professoren und Ortspfarrer dem Kommissar ihre Aufwartung und geleiteten ihn zur Oberamtei. Dort wurde in der sog. Seestube zuerst die gesamte Geistlichkeit des Bezirks durch Handtreu dem neuen Herzog verpflichtet, sodann von den Kloster-offizianten und den Magistratspersonen der drei Klosterflecken der Huldigungseid abgelegt. Dann begaben sich die Vereidigten in den Klosterhof. Dort hatte die Landmiliz einen Halbkreis gebildet, in dessen Mitte sich die Beamten aufstellten. Außenherum stand die ganze Bürgerschaft. Im Oberamteigebäude hatte man in der Mitte ein Fenster ausgehoben, dessen Brüstung mit rotem Tuch belegt, sowie die Fensterrahmen mit Tannenreis und Blumen verziert. Von hier aus hielt der Kommissar eine Ansprache an die Bürger, auf die der Amtsschreiber antwortete; dann wurde die Eidesformel verlesen und die Huldigung geleistet. Es war unterdessen 9 Uhr geworden. Man schritt zur Klosterkirche. Die Zöglinge machten vor dem Gottesdienst Musik. Der Ortspfarrer predigte über den vorgeschriebenen Text: Titus 3, 1 „Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit untertan und gehorsam seien, zu allem guten Werk bereit". Nach dem Gottesdienst ging der Kommissar in den Hörsaal, wo Professor Dreher eine deutsche Rede über Vaterlandsliebe hielt, hernach ins Speisezimmer, wo die Zöglinge ein Festessen bekamen. Es gab Suppe mit Knöpflen, Rindfleisch mit Senf, Kohl und Hammelbraten, Rosinentorte. Abends wurde auf je einen Tisch eine Gans gegeben. Die Schüler bekamen zu beiden Mahlzeiten je einen Schoppen besseren Weins. Die Herren speisten in der Oberamtei. Am folgenden Tag hatte der herzogliche Rat auch in Köngen dem Herzog huldigen zu lassen. Früh um 8 Uhr geleiteten ihn Propst und Professoren bis zur Kutsche. Eine weitere Begleitung, etwa durch berittene Zöglinge, hatte er sich verbeten.

Mit der Verstaatlichung des Kirchenguts im Jahr 1806 kehrte in Württemberg eine allgemeine, rationellere und sparsamere Finanzverwaltung ein. Infolge davon wurde die Einlieferungsmahlzeit abgeschafft, den Investituressen und Präsentationsmählern auf Klosterkosten ein Ende gemacht und bei den Visitationen und Huldigungen jeglicher Luxus abgestellt. Der Staat König Friedrichs übernahm mit dem Klostergut nicht auch zugleich die alte Ehrenpflicht der Klöster, die Gastfreiheit, ein Privileg, an dem die besetzten Klöster auch noch nach der Reformation während der ganzen Herzogszeit zäh festgehalten hatten.

Schlußbemerkung.

400 Jahre württembergischer Schul-, Kirchen- und Kulturgeschichte sind in ausführlicher Darstellung der Schicksale und Einrichtungen der württembergischen Mannsklöster zur Anschauung gebracht worden. Die in letzteren eingerichteten Klosterschulen verdanken ihre Stiftung den politischen und kirchlichen Bedürfnissen des Zeitalters der Reformation. Zur Rechtfertigung der Reformierung und Verstaatlichung dieser Klöster als kirchliche Fachschulen zur Vorbereitung aufs Studium der Theologie gegründet, sollten sie durch Auswahl und Ausbildung nicht bloß den erforderlichen Nachwuchs an Dienern der Evangelischen Landeskirche sicherstellen, sondern dabei auch den Aufstieg der Tüchtigen aus allen, auch den minderbemittelten Kreisen des Volkes gewährleisten. Diesem stiftungsgemäßen Zweck haben sie, bis zur beginnenden Neuzeit im wesentlichen unverändert, 2½ Jahrhunderte lang getreulich gedient, ihn aber auch noch in ihrer verweltlichten Gestalt als evangelisch-theologische Seminare bis in unsere Gegenwart im Auge behalten und unentwegt erfüllt.

Die alten Klosterschulen zeigten einen ausgeprägt konservativen Charakter, so daß sie klösterliche Einrichtung und Kleidung im wesentlichen bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bewahrten. Aber sie hielten doch nicht so starr, wie vielfach behauptet und geglaubt wurde, am Überkommenen fest. Auf allen Gebieten, die zur Behandlung kamen, konnten zeitbedingte Fortschritte beobachtet und eine stetige Entwicklung nachgewiesen werden. Schon die drei rasch aufeinander folgenden Klosterordnungen von 1556, 59 und 82 bewegen sich in aufsteigender Linie. Unmittelbar anschließend beginnt die Einschränkung der übergroßen Anzahl der Anstalten bis zu ihrer Fünfzahl, um schließlich nach dem großen Krieg, in der Vierzahl wieder hergestellt, das richtige Verhältnis zu Umfang, Bedarf und Leistungsfähigkeit des Herzogtums zu gewinnen. Wenn man nach den ungeheuren Kriegsverlusten an Gut und Blut, Kultur und geistiger Leistung zunächst froh sein mußte, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allmählich den Stand der Vorkriegszeit wieder zu erreichen, so regte sich doch bald auch der Wille zu zeitgemäßen Schulreformen, dem schließ-

lich die Tat folgte. In der Folge lockerten Pietismus und Supranaturalismus die erstarrte Orthodoxie. Die an die Mönchszeit erinnernden Chorandachten wurden zwar nicht abgeschafft, aber darin doch die Vorherrschaft der lateinischen Mönchsgesänge gebrochen, indem man neben diesen mehr und mehr deutsche Gebete und deutsche Lieder verwendete. Im Unterricht hielt man freilich noch zäh an der bewährten althumanistischen Methode fest, folgte aber nach und nach doch Anregungen des Neuhumanismus: man vermehrte Zahl und Art der zu lesenden Klassiker und begann neben der sprachlichen Form auch den sachlichen Inhalt und den ästhetischen Wert des Gelesenen zur Geltung zu bringen; man führte Geschichte und schließlich auch Deutsch im öffentlichen Unterricht ein und ließ Geographie, Mathematik und Französisch in Privatkollegien lehren. Selbst die klösterliche Erziehung wurde mit der Zeit milder und weitherziger: die körperliche Züchtigung verschwand bald nach dem Dreißigjährigen Krieg vollständig; die strenge Klausur wurde nach und nach gelockert, Ausgangsfreiheit, schulfreie Tage und Gelegenheiten zu körperlicher Bewegung im Freien nahmen zu und das Verständnis für Wesen und Bedürfnisse des jugendlichen Alters wuchs zusehends. So konnte im ganzen Klosterleben, in Lehre, Unterricht und Schulzucht, ja selbst in der Verköstigung, eine fortschreitende Entwicklung herausgestellt werden.

Als schließlich aber doch der Fortschritt der Pädagogik und Gesittung die alten Klosterschulen weit überflügelt hatte, da wurden sie zur rechten Zeit durch König Friedrichs souveränen Reformwillen in neuzeitliche Evangelisch-theologische Seminare umgewandelt, die sich vollends ganz dem Neuhumanismus und humanistischen Idealismus öffneten, aber auch in dieser neuen Gestalt, stets das bewährte Alte mit dem brauchbaren Neuen verbindend, seither 130 Jahre einer gedeihlichen Weiterentwicklung erleben und dabei in alter Weise zum Segen von Volk, Staat und Kirche weiterwirken durften.

Regiſter.

Abkürzungen.

A. = Anmerkung auf der genannten Seite
Abt = Abt und Prälat
Eph. = Ephorus
Hl. = Heiliger
Kl. = Kloſter
M. = Magiſter
Pf. = Pfarrer und M.
Prof. = Profeſſor (und M.)
Propſt = Propſt und Prälat
Prz. = Präzeptor und M.
Rep. = Repetent und M.
St. = Sankt
Vw. = Verwalter
W. = Württemberg

A.
Abel, Jakob Friedr. v., Abt 291. 299. 312. 317. 518 u. A.
Abelin, Konrad, Prz. 48
Abendmahl (Kommunion) 36. 53. 61. 75. 247. 344 u. A. 347 A. 350. 352. 375. 419. 432. 469. 488. 494. 500. 506. 517 A. 519. 522. 528. 544 f. 549
Abendſegen ſ. Privatandacht
Aberglauben 530 u. A.; vgl. Magie
Achalm, Kuno und Liutold, Graf v. — 7
Adelberg, Kl. 3. 12 f. 15. 17. 19. 33. 39. 42 A. 57 f. 66. 74 A. 78. 90. 93 ff. 96. 110 A. 111. 115. 117 u. A. 118—121. 125 u. A. 130—132. 135. 137. 139. 144—150. 154 ff. 168. 171 A. 172 f. 178. 182. 184. 192 A. 15. 198 u. A. 228. 235 f. 279. 319. 324 A. 325. 367. 369—371 (u. A.) 318 A. 500. 512 ff. 551 A.
— Dorf 155. 184; Generalat 46. 57 A. 122. 325
Adelberger Hof in Stuttgart 32
Adelung, Joh. Chriſtoph, Oberbibliothekar 464 u. A. 481
Adjunkt (vgl. Vikar) 117 u. A. 120 ff. 126. 238. 240 A.
Alian 475
Äſop 404
Äſthetik 470. 473. 475. 481. 485. 486
Afra, St., Kl. 2. 38. 156
Alber (Aulber), Matthäus 62 u. A.
Albrecht I., deutſcher König 4. 6. 12
Albrecht, Markgr. v. Brandenburg 43. 49
Aler, Paul, Prof. 537 u. A.
Alfdorf 161
Algebra 450. 473. 476. 481. 487
Allerheim, Schlacht bei — 183
Almoſen 102. 133
Alpirsbach, Kl. 3. 8. 13. 15—18. 23. 26 A. 32. 40. 54. 56 u. A. 74 A. 77 A. 78. 85. 94. 108. 111 f. 120. 126. 156. 160. 164 A. 178. 493 f. 498 ff.
Altdorf, Univerſität 153
Altertümer 285. 385. 387 f. 397. 404. 454. 473. 475
Altes Teſtament 29. 342. 348. 352. 360. 394 f. 415. 425 f. 431. 470 f. 475. 479 (vgl. Hebräiſch)
Analyſis, algebraiſche 272
Andreae, Eberhard, Spezial 149. 371 f.
— Jakob, Tübinger Kanzler u. Stiftspropſt 61 A. 70 u. A. 72. 94. 121 A. 551 u. A.
— Johann, Abt 110 A. 121 A. 169 A.
— Johann Valentin 121 A. 159 A. 167 A. 169 u. A. 179. 181 f. 185 ff. 191 u. A. 195—199. 205

Andrimont, Baron de — 221 A. 9
Anhausen, Kl. 3. 9. 13. 15. 22 f. 34. 37 f. 50. 58 f. 66. 74 A. 78. 81. 93 f. 112 A. 141. 154. 156. 162 f. 169. 176. 240 A. 366
Anna Maria, Markgräfin von Ansbach-Bayreuth, Herzogin v. W. 42. 80 f. 83
Annotationsbüchlein (Collectanea) 362. 430; f. auch Rhapsodie
Ansbach 42. 80
Anthropologie 487
Antonin 486
Anzeigepflicht 366. 435. 439. 519
Arabisch 367. 450
Argument 110. 115 f. 126. 356. 367. 369 f. 373. 376. 383 f. 388. 396; f. auch Habdomadar
Arithmetik 61 A. 188. 357 f. 363. 367. 383. 405. 436. 439. 463. 465. 467. 473. 476. 481. 483. 487; f. auch Rechnen
Arnd, Joh., Pf. 389. 394 A. 425 f. 431 f. 434. 446. 455. 544
Arrian 450
Asch 160. 519
Aschhausen 276 A.
Asperg 143
Astronomie (lectio sphaerica) 357 u. A. 358. 362 f. 376. 383
Aufklärung 263. 281 A. 440 ff. 451. 455. 465. 468 A. 473. 490
Aufnahmeprüfung 71; f. Pfingst- und Landexamen;
— ins Tübinger Stift 75;
f. auch Baccalaurei und Konkurs
Aufsatz, Deutscher 272. 297. 322. 391. 447. 454. 458. 464. 470. 484. 486; lateinischer 350. 361 f. 458. 470. 486; f. auch Deklamation und Redeübungen
Aufzug der Prälaten und Professoren 552 ff. (f. auch Investitur)
Aufzugsmahl f. Präsentationsmahl
Augsburg 3. 38. 41; Bischof v. — 9. 13. 150. 154. 163; Diözese — 12. 13
Augsburger Konfession 43 f. 51. 249 f.; — Reichstag 36; — Religionsfriede 44. 47. 51. 151 f. 179. 319
Auguste Karoline von Braunschweig, Herzogin v. W. 273
Augustin, Hl. 52
Augustiner 9 f.
Aulber f. Alber
Ausgang in campum 370 f. 377. 412. 420 A. 421. 428. 437. 443. 459 f. 480. 538. 548. 561; vgl. Rekreation
Auslosung 116. 133. 142; vgl. Gastung
Ausschlafen 369. 420 A.
Ausschluß (Exklusion, Rejektion) 219. 354. 365. 378 f. 437 f. 489. 511—516. 518 A. 519. 522 f. 526
Ausschuß, Ständischer 23. 38 f. 42 u. A. 68. 77. 93. 94 A. 96—105. 108—110. 121. 124 f. 128 f. 137. 169 ff. 191 A. 220. 254. 301. 325. 492; vgl. Landschaft
Autenrieth, Laurentius, Abt 33
— Oberfinanzrat 308. 311
Ave-Maria-Läuten 62

B.

Baccalaurei (Baccalaureat) 88 ff. 170 u. A. 174. 216 f. 227. 243. 286. 362. 383. 549
Backnang 5; Vogt v. — 162
Baden im Freien 411 A. 412. 459. 531 f. 547
Baden, Großherzogtum 277
— Markgraf v. — 7. 11. 21. 80
Baden-Baden 11. 21. 150
Bader (und Wundarzt) 136. 142. 223. 328. 370. 429
Bäumlein, Wilh. Friedr. Ludw., Eph. 329. 332. 335. 339
Baisch, Joh., Kammerrat 130
Banger, Regierungsrat 558 f.
Banzhaf, Jak. 121 A.
Barbarossa, deutscher Kaiser 8—12
Bardili, Andreas, Direktor 221. 228. 229 u. A. 230
— Georg Christ., Diakon 553
— Joh. Phil., Prof. 552 f., Dekan 541; seine Witwe 543 A.
Barth, Baumeister 307 f. 311.
Basedow, Joh. Bernh. 441
Basel 17. 25
Basilius, Hl. 52
Bauer, Christian Jak., Dekan 540
Bauhof, Albert, Abt 175. 179 A. 370
Baumeister, Friedr. Christian 407 u. A.
Baur, Christian, Prof. 309 u. A. 310
— Ferdinand, Vikar 292
— Johannes, Abt 34
Bayern 3. 13. 180. 230. 234
— Herzog v. — 11. 21 f. 41
— Kurfürst v. — 183. 230
Bayreuth 252
Bebenhausen, Kl. 3. 12 f. 15—18. 20. 32. 39. 42 A. 49 f. 55 u. A. 59 f. 63. 66. 74 A. 78. 81 f. 90. 94. 104—106. 111.

114 f. 116—129. 132—137. 139. 144 ff. 147. 150. 156. 159. 164 u. A. 167. 171 bis 175 (u. A.). 182. 185—192 (u. A.). 195—203. 205. 207—227 (u. A.). 229. 233 A. 237 u. A. 238. 240. 242—244. 258 ff. 264 A. 268 u. A. 279 f. 283 f. 286. 295. 300. 302. 306—308. 312. 315 f. 319 f. 322 f. 325 f. 328. 367. 378 f. 383—386. 389. 391. 393 f. 397. 399. 406. 410 A. 417 A. 422—432 (u. A.). 438. 442 A. 448—450 (u. A.). 456 A. 458 f. 500. 502 u. A. 504—506. 509. 511—515. 520 ff. 528—534. 538 f. 541. 544 ff. 546. 548. 550. 551 u. A.
Bebenhausen, Benefizien 323. 422; Generalat 46. 122. 325; Siechenhaus 133
Beckh, Matthias Friedr., Pf. 406
Beer, Dr. Kaspar 50. 60
Beichte 29
Belfort 25
Belgrad 249
Bemberg (Bebenberg), Wolfram v. — 11
Benedikt von Nursia 3
Benediktiner 3. 5. 151. 156. 162. 178
Benedictus (Kirchengesang) 344 u. A. 348
Benefizien 143. 338. 429; vgl. Bebenh.
Bengel, Joh. Albr., Prz., sp. Propst u. Rat 238. 240. 241 u. A. 259. 392 f. 394 A. 398 A. 403 u. A. 404 ff. 406. 415. 421 u. A. 455. 524 A. 534
Bentheim, Hans Sigmund v. — 84
Berlichingen 288. 312. 333
Bernhard, Hl. 10
— Joh., Prz. 60
— von Weimar 177
Bersinus, Severus, Prz., sp. Abt 56 u. A. 64. 551 A.
Berthold, Adeliger 10
Besold, Christoph, Prof. 153 u. A. 179
Betstunde 414 u. A. 416. 423. 425. 437. 439. 479. 556. 558
Betulius, Christian, Prz. 208 f. 378
Beutelspacher, Joh. Andr., Prz. 172
Bibel, unentgeltlich geliefert, lateinisch 77. 196. 360. 366; deutsch 323. 399; Altes u. Neues Testament s. besonders
Biberach 331. 394
Bidembach, Balthasar, Stifts- u. Landespropst 85
— Eberhard, Abt 55 u. A. 60 u. A. 70. 71 u. A. 83 f. 96 A. 104 ff. 108. 114 f. 122 A. 124 u. A. 131 A. 551 A.
— Felix 116. 131 u. A.
Bidembach, Wilhelm 182
Bieringen 288. 333
Bietigheim 27 u. A. 142. 226
Bilfinger, Wendel, Pf. u. Prälat 182; vgl. Bülfinger
Binder, Christoph, Abt 58. 110 A. 551 A.
Birck, Anton, Prz. 56
Bizenstein, Heinr., Prz. 57
Blanck, Jak., Prz. 56
Blarer (Blaurer), Ambrosius 26 u. A. 28. 31 f. 43 u. A.
Blasien, St., Kl. 8. 155
Blaubeuren, Kl. und Klschule 3. 6 ff. 13. 15—19. 22. 33 u. A. 40. 42 A. 60 ff. 74 A. 78. 83 f. 85 u. A. 90. 94 f. 97. 111 f. 113 A. 115. 117 ff. 125 u. A. 127—132. 137. 139. 144—149 (u. A.). 156. 160 f. 168. 171—173 (u. A.). 178. 184—195 (u. A.). 199—203. 207. 209 bis 220. 226 u. A. 227. 229—235 (u. A.). 237 u. A. 239 f. 242. 244. 246 f. 259. 262 f. 264 A. 268 u. A. 279 f. 286 f. 290 f. 293. 295. 300. 302. 304. 306—309. 312. 314 f. 318—321. 328. 330. 334. 337. 340. 366 f. 367. 369. 371 u. A. 372 f. 377. 394—397 (u. A.). 399—402. 409. 410 A. 411 u. A. 414—419. 431 f. 442 A. 448 bis 450. 455. 456 A. 459. 462. 470 A. 474 A. 475—484. 492. 497 u. A. 499 f. 502—513 (u. A.). 516. 519 f. 527 bis 536. 539—543. 544 u. A. 546. 548; Hochaltar 192 A. 337. 395. 416
— Kgl. evangelisch-theologisches Seminar 485—490
— Stadt 230. 310. 417 A.; Blautopf 400; Herrschaft 183. 184 A.; Pfarramt 21. 61 f.; Zinkenist 233 u. A.; Vertrag v. — 22; Vogt v. — 160. 168
Blebelius, Thomas 357 A.
Blessing, Alexander, Abt 497 A.
Bliderhäuser, Matthis, Vogt 139
Blindheim, Schlacht bei — 234
Bloß, Sebastian 54
Böblingen 119. 172; Landtag zu — 42 A.
Böck, Pf. 232 A.
Bömler, Georg, Prz. 111. 121
Bönnigheim 48 A. 315 f.; Schloß 332
Börtlingen 57
Bohlen, Joh. Stephan, Prz. 192 A. 194 f.
Bolheim 34
Bollinger, Joh. Gottlieb, Prz. 148
— Ulrich, Prz. 115. 119 f.
Botanik 405. 413.

Botanischer Garten 391. 400. 401 u. A. 413
Bogler, Ambrosius, Abt 35. 40. 49
Brackenheim 556; Obervogt v. — 157 ff.
Brandenburg 180
Braunschweig 180
Breitenfeld, Schlacht bei — 165
Brenneisen, Nikolaus, Abt 160. 165
Brenz, Johannes (Sohn), Abt 364
— —, Stift- und Landespropst 42—44. 49. 55 u. A. 57. 58 u. A. 62. 69. 72 u. A. 81. 85. 98. 346. 347 u. A. 351. 356. 366 384 A. 415. 551 A.
— Joseph, Prz. 132
Brenz(tal)klöster 9. 22 f. 34 f. 150
Breunlin, Christian Matthias Theodor, Prof. 542
— Joh., Prz. 131 u. A.
Brinkh, Soldat 206
Brodbeck, Joh., Pfleger 132. 135
— Vikar 234 A. 238
Brot 96. 142. 147. 222. 494. 498. 501. 503. 507. 539; vgl. Unterbrot
Bruckmann, Landbaumeister 281. 288 f.
Brüder des Gemeinsamen Lebens 18
Brüning, Joachim, Prior 38
Brünn, Vertrag von — 277
Brüssel 41
Bruno, Erhard, Prz. 56
Bülffinger, Joh. Wendelin, Abt 394 f. 396 A.
Bürcklin, Johannes, Prz. 61
Buliowsky de Dulicz, Michael, Prorektor 228 f. 390
Burgund 10
Bursfelde 17 f.
Bußtag 528

C. vgl. K. u. Z.

Caesar 475. 485
Calcant (Orgeltreter) 417 A. 424. 509
Caldenbach, Christoph, Prof. 212. 388. 389 A. 446. 457
Calepinus 176
Calw 70. 167. 169 u. A. 178. 200. 225 u. A. 331. 364. 515 A.
— Amt 5; Bürgermeister v. — 166; Vogt v. — 166. 551
— Grafen v. — 5. 7.
Camera obscura 400
Cannstatt 70
Canticum Zachariae 342. 346
— Mariae (Magnificat) 29. 342. 346 ff.
— Simeonis 343. 346. 348
Cappel, Joseph, Abt 171 A. 213
Carentenbuch 368 f. 371. 373. 402 u. A. 511 f. 517—522. 527—535. 545 A. 556
Caritio s. Weinstrafe
Castellio (Castalio), Sebastian, Prof. 356 u. A. 358. 361. 404
Catilina 177
Caul, Phil. Mich., Rektor u. Pädagogarch 143
Cellarius, Theod., Prz. 192 A. 194
Censor 260. 369 f. 373. 392. 413. 416. 421. 426 f. 437 519 f. 527. 538. 554
Censur (Respondieren) 427. 527. 538 f.
Chaldäisch 450
Charlotte Mathilde von Großbritannien, Herzogin v. W. 273
Chorandacht (exercitia choralia, sacra, ascetica, Kirchenübungen) 29. 52 f. 75. 88. 260. 285. 348. 351—358. 364. 369. 373—376. 392—395. 414. 146 f. 419 f. 422—426. 431. 436 f. 439. 453. 455. 465—468. 469 A. 477 f. 480 f. 491. 528. 536. 538 u. A. 555. 561; vgl. Horae
Christoph, Herzog v. W. 1 f. 27 A. 35 u. A. 41—51. 54 ff. 59. 62. 64 ff. 68. 71 f. 76. 79 f. 85 ff. 106. 112. 113 A. 122. 152. 244. 249. 285. 309. 319. 323. 341 f. 345 f. 441. 493
Christoph, Mönch 159 A.
Christophelgebet 518 u. A.
Chrysostomus 398 u. A. 404 u. A. 406. 430. 442. 448. 454. 367
Cicero 343. 349. 355—358. 361. 367. 371. 373. 376. 383. 385. 387. 403 f. 406. 415. 442. 446. 448. 465. 470 ff. 475. 477. 485 f. 537. 543.
Cistercium (Citeaux), Kl. 5. 49 (vgl. Zisterzienser)
Civilverdienstorden 287 A.
Claß, Salomo 458
Cleß, Heinr. Dav., Abt 291. 476 f. 479 f. 539 f.
Clugny, Kl. 5
Collegia pietatis 389. 398. 544
Colloquium zu Maulbronn 55 u. A. 115
Comenius, Amos 212. 380—386. 389. 441
Communion s. Abendmahl
Compendium arithmeticae 357
— musicae 356 f. 463
— theologiae 176. 196. 323. 355 f. 358. 360. 376. 415. 432 u. A. 436. 539. 450. 454 f. 461. 464 u. A. 469. 487
Complentes 170 u. A.

Compoſition (opp. Expoſition) 454. 486
Confessio Wirtembergica 43 f. 46 ff. 51. 55 A. 72. 76. 108. 491
Cornelius Nepos 397. 403. 466.
Corpus Evangelicum 250
Cranz, Peter, Hausſchneider 239
Cruſius, Martin, Prof. 356 u. A. 357 f.
Cuon, Albr. Prz. 128
Curé als Kleidungsſtück 474 u. A. 485
Curtius 376. 405 A. 448

D.

Dapp, Georg Friedr., Abt 283. 299. 300 A. 315. 317
Daſer, Achatius, Abt 218 u. A.
Dauber, Heinr., Abt 179 A. 182
David 544 u. A.
Decius, Joachim, Prz. 63
Degen (Waffe) 379
Degen, Phil., Abt 50. 113 A. 122
Degenfeld, Chriſtoph v. —, 119 u. A.
Deklamation 272. 384 f. 457 f. 465. 470. 482 ff. 487 f.
Delicta alumnorum 214. 369. 402 A. 414 A. 442 A. 511—535. 546—548.
— Aberglaube 530; Allotria im Unterricht 528. 530. 534, in der Arbeitszeit 534, im Gottesdienſt 528 f. 535; Anzeigepflicht verſäumt 519 f.; Ausſteigen, Ausbrechen, Ausbleiben 214. 515 ff. 519. 522. 547; Verbotenes Baden 531 f.; Beleidigung 514; verbotene Correſpondenz 533; Deutſchreden 534; Diebſtahl 544, von Obſt 368. 529, von Gänſen 529 f.; Exzeſſe 514. 520. 524; Feiertagsentheiligung 528. 533; Felſenklettern 531; feuergefährliches Verhalten 522; Fluchen 529; Gottesdienſt verfrüht gehalten 521; Gotteslästerung 513. 520; Handſchrift unleſerlich 535; verbotene Hausbeſuche 533; Kaffeekochen 533; Kartenſpiel 446. 520. 524. 533; Körperverletzung 513. 515. 521; Komödieſpielen 525 f.; Kirchenſchändung 524; verbotene Lektüre 532 f. 545; Lügen 529. 522; Luxus in crinibus 532, in der Kleidung 368. 371. 379. 532; Mädchengeſchichten 516 f. 520 f. 524. 531; Magie 516. 530; Mastrupatio 516; Mummenſchanz 517. 520. 531 f. 548; verbotenes Nachenfahren 531; verbotene Nachhilfe 530; Nachſchlüſſel 206. 547; Bezug zuſätzlicher Nahrungsmittel und Getränke 533; Pflichtverſäumnis im Ordnungsamt 527; Obſcönität 529; Pennalismus ſ. beſ.; Pudern 532; Reiten 531 f.; Reſpektloſigkeit 522; Sachbeſchädigung 372; Schneeballenwerfen, Schleifen, Schlittenfahren 531. 532 A.; Schuldenmachen 372; Schulſtreik 440; Scortatio 513. 516. 522; Spielen 532; Spottgedichte 521. 524; Stiefeltragen 532. 539; Streit u. Tumult 214. 378 f. 521. 524; Streit mit einem Präzeptor 370. 514. 520. 523, mit einem Offizianten 368. 523. 546 f.; Tabakrauchen 207. 421. 437. 474. 511. 522. 533 f. 547; Tanzen 206. 520. 525. 547; Teufelsbeſchwörung 518. 523; Tierquälerei 518; Trunkenheit 519. 522; Ungehorſam 513. 522. 524; Unfleiß 534 f.; Vagieren 515. 521; Vakanzverlängerung 367. 373. 378. 512 f. 515. 521 f.; Verſtoß gegen die Tagesordnung 527; Wirtshausbeſuch 506. 370 f. 520. 547; Zechgelage 214. 206 f. 368. 515 ff.
Demoſthenes 357 f. 362. 383. 385. 404. 470. 486
Denkendorf, Kl. 3. 10. 13. 15 f. 17. 20. 22. 31. 37 f. 42 A. 48 f. 64 A. 69. 71. 74 A. 77 A. 78. 85. 93 u. A. 94. 99 A. 154. 156. 163. 167. 182. 334—242 (u. A.). 244. 246. 258 ff. 263—268 (u. A.). 275. 279 f. 286 f. 288. 290 f. u. A. 293. 295. 300. 302. 316. 320. 325. 327 A. 391 ff. 403—406 (u. A.). 409—415 (u. A.). 419. 421. 430. 432. 443—445 (u. A.). 451 f. 455—457 (u. A.). 459. 461 A. 462 ff. 470 A. 474 A. 475—484. 500. 506. 509. 511 u. A. 517 f. 524. 527—536. 541. 542 A. 544 u. A. 546. 548. 551. 558 f.
— Dorf 315; Generalat 46. 122. 325; Maierhof, Oberamtei, Schafhaus 558 f. Verwaltungsgebäude 236.
Depositio 88 ff. 174. 216 f. 227. 243. 286. 362. 549
Deprekation 354. 365. 434. 511—515. 517. 519. 523 f. 525 u. A. 530. 535
Dettinger, Chriſtian Friedr. v., Prälat 332
Deutſch 261. 286. 280. 391 f. 394 f. 400. 441. 453 f. 457 A. 458. 462. 464. 470. 473. 481. 483 f. 486. 490. 556. 561

Deutsche Literatur 449. 451. 453 f. 470. 481. 486. 526. 545 f.
Dialektik (Logik) 71. 216. 321 f. 343 f. 349. 351 f. 356 ff. 360—363. 367. 369 A. 370. 373. 382. 384 ff. 388. 399. 405. 407. 413. 415. 432. 436. 439. 445 f. 448. 454. 463. 465 f. 470 f. 473. 476. 481. 487
Dic cur hic 240. 403. 421 A. 524
Dieterlin, Bernh., Prz. u. Kostreicher 149. 164. 172 f. 177. 187
Dillen, Graf v. — 289
Dillingen 234; Pfalzgraf v. — 9
Disputationen 359. 361. 383
Donauwörth 324
Dorn, Georg, Prz. 56
Dornstetten, Amt 8; Vogt v. — 167
Dramatische Aufführung, lateinisch 364, deutsch 525 f.
Dreher, Hans Burkhard, Kirchenrat 130. 134 f. 138
— Joh. Ludw., Abt 225 u. A. 228
— Wilh. Ludw., Prof. 457. 558 f.
Drommer, Wilh. Adam, Propst 241 A.
Drük, Friedr. Ferd., Prof. 481 u. A. 486
Druiden 443
Dünewald 221 A. 9
Dünger, v., Direktor 288. 290
Dürr, Leonh., Abt 33
Dürrmenz 221 A. 9. 525
Durchgang (Ruggericht) 406. 440. 482. 509. 556
Durlach, Gymn. v. — 187 u. A. 229

E.

Eberhard, Aug., Prof. 471. 472 A.
— Barthol., Prz. 121
— der Jüngere, Graf v. W. 19
— Graf v. W. 5. 7
— I. („im Bart") Herzog v. W. 7. 16. 18 ff. 21
— II. Herzog v. W. 20 f.
— III. Herzog v. W. 2. 150. 165. 177 f. 180 f. 191 A. 211. 249. 320. 374. 175 A. 379
— Ludwig, Herzog v. W. 211. 216. 227. 234 f. 240 A. 244 f. 248 f. 253. 388. 557
Ebersbach 131 A.
— Volknand v. — 12
Eberstein, Grafen v. — 7. 11
Eckenweiler (Eckenweiher) 10
Efferen, Heinr., Prz. 56
Ehemann, Phil. Friedr., Prof. 558 f.
Ehingen a. d. Donau 168; Konvikt daselbst 331
Einlieferungsmahl 284. 540 ff. 559
Einsiedel, Kl. (bei Tübingen) 172
Einsiedeln, Kl. (in der Schweiz) 5. 39
Einstandsgeld 310. 338. 470 A.
Eintrittsalter 47. 53. 73 u. A. 321. 353
Eisengrein, Balthasar, Direktor 116. 138. 551
Eisenmann, Joh., Abt 58 f.
— Leonhard, Prz. 59
Eitle, Johannes, Eph. 171 A. 340
Elchingen, Kl. 62
Elenheinz, Balthasar, Abt 56
— Wilhelm, Prz. 60
Elfingerberg 136 A.
— hof 133 f. 136. 138 A. 143
— wein 134 A. 138
Elia 52. 73
Elisa 52. 73. 550
Elisabeth Friederike von Brandenburg-Bayreuth, Herzogin v. W. 252 f.
Ellwangen 3. 8. 15. 18 f. 20. 23
Elsaß 10 f. 34
Elwert, Eduard, Eph. 333
Engel, Friedr. Gottlieb, Klosterschüler 539 u. A.
— Konrad, Kirchenrat 266
Entlassung (dimissio) 489. 513 f. 526
Ephesus 396
Ephorus (Titel) 310 u. A. 317 f. 337 f.
Epiktet 380. 404. 405 A. 486
Erasmus 176. 370. 373
Erbe, Joh. Jak., Propst 267. 457
— Dr., Seminararzt 292
Erbhuldigung 21 ff. 37. 39. 48 f. (65. 158 bis 162). 178. 557 ff.
Erbvergleich 253
Erdbeschreibung s. Geographie
Erlangen 275
Ernesti, Joh. Aug., Rektor u. Prof. 441 A. 442. 447. 449 f.
Esenwein, Matthias, Prz. 225 A. 226
Essich, Joh. Gg., Rektor u. Pädagogarch 215. 228. 232 A. 397. 405 u. A. 407. 432. 446
Eßlingen 10. 25. 31. 38. 49. 125. 156. 305. 517; Pädagogium das. 305 A. 2
Eßlinger, Georg, Landprokurator 132 ff. 138. 324 A. 513
— Hieronymus (Sohn), Gastschüler 513
Ethik (Moral) 188. 216. 376. 436. 439. 448. 469. 473. 476. 478 f. 481. 483. 448. 469. 473. 476. 478 f. 481. 483

Etzel, Oberbaurat 313
Eucharius, Abt 151
Eugen, Prinz v. Savoyen 324. 250
Euklid 171 f.
Europa 443
Eusebius 343 u. A. 348 u. A.
Eußertal, Kl. 159
Examina 444. 453. 455 f. 488. 555 f.
Exercitium stili 350. 352. 359. 361. 367. 398; f. auch Hebdomadar u. Extemporale
Exposition 454. 462. 486; „Periode" 555
Exspectantes 73 A. 235 u. A. 269. 322. 457
Exspectanzdekrete 240 A.
Extemporale (sp. auch Extemporaneum gen.) 116. 356 f. 359. 361. 367. 391. 398. 436. 439. 466. 469 ff. 477. 479. 481. 483. 486
Extranei (Ausländer) 189. 200. 202
Eyb, Andreas, Abt 112 A.
Eyth, Eduard, Prof. 333
Ezel, Zacharias, Abt 48

F.

Faber (Fabri), Andreas, Pf. 121 A.
Falkenstein, Edler v. — 6
Famulus 133. 135. 142. 145. 192. 193 A. 195. 199. 231. 239. 254. 284 u. A. 294. 299. 327 u. A. 328. 337 f. 370 f. 408. 411. 414. 424 A. 428. 429 A. 28. 435. 440. 475. 482 u. A. 504 u. A. 526. 546
Fasten 29. 61. 492. 494—501
Fastenspeiseplan 494—502. 503 u. A. 506
Faust (Zauberer) 545 u. A.
Feiertagsheiligung 528. 532 f. 544
Fenelon 400
Ferdinand I., Erzherzog, König, Kaiser 6. 23—27. 32. 34—37. 40—42. 44. 64 f.
— II., König u. Kaiser 150—153. 157. 163. 180. 319
— III., König u. Kaiser 178. 180 f. 183
Ferien f. Vakanz
Fetzer, Oberamtmann 276
Feuerlein, Aug. Wilh., Oberbürgermeister, Abgeordneter 329
Fieß (Füeß), Markus, Pf. 63
Finckh, Friedr. Ludw., Prof. 314
Fiscar 410. 414
Fischer, Benjamin Gottlob, Prof. 291. 315. 317
Fiscus charitativus 244 f. 526
— collegii f. Schülerklasse
Flatt, Karl Christian, Oberkonsistorialrat 304. 464 A.
Flayder, Jak., Prz. 57
Florus 397
Formula concordiae 538
— juramenti 53. 75
— reformationis (Interim) 102
Forster, Joh., Prz. 50. 65
Fortbach, Apotheker 290 A. 312
Francke, Aug. Herm., Prof. 390—396 (u. A.). 400 u. A. 401. 403. 405 u. A. 406. 429 A. 441. 544. 553
Frankfurt a. M. 380. 429 A.
Frankreich 180. 230. 265. 389
Franz, Friedr. Christian, Rektor 309
Franziska v. Hohenheim 253
Französisch 216. 286. 389. 390 f. 394. 395 A. 400. 404 ff. 410. 456 A. 457 A. 470 f. 473. 476 f. 479. 481. 483. 487. 490. 561
Franzosen 181. 183. 219 f. 224 f. 225 A. 227. 234. 273. 275. 320
Frauenalb, Kl. 551
Frauenklöster 101. 169
Freiburg, Universität 153
Freizeit f. Rekreation
Friederike Dorothea von Ansbach-Bayreuth, Herzogin v. W. 273
Friedrich I., deutscher Kaiser, f. Barbarossa
— I., Herzog v. W. 7. 62 A. 97 A. 107 bis 114. 118—128. 249. 319. 367. 513
— II., Herzog, sp. Kurfürst u. König v. W. 2. 97 A. 108. 273—289. 291 f. 294. 297. 300 f. 320. 465. 491. 507. 509 f. 559. 561
— II., König v. Preußen, der Große 252. 273. 301
— III., Kurfürst v. d. Pfalz 55 u. A.
— Eugen, Herzog v. W. 250. 271—273. 278 A.
— Karl, Herzog u. Administrator v. W. 211. 215—218. 224. 227. 388
— — Fürstbischof v. Würzburg 251
Frisch, Joh. Dav., Pf. 544 u. A.
Frischlin, Nikodemus 94 A. 212. 364. 371. 373
Froes, Kaspar, Mönch 149 A. 166. 167 u. A.
Fromann (Frommann), Friedr. Wilh., Direktor 267
— Joh. Andreas, Geheimrat 237

Fürstenschulen 1 f. 49 A. 77 A. 93. 112. 186 A. 187 A. 357. 364 f.
Fulda, Kl. 3

G.

Gäste s. Gastung u. Auslosung
Galenus 404
Gallen, St., Kl. 3
Garthe, Balthasar 387 u. A.
Gaspari, Adam Christian, Prof. 477 f.
Gastmeister 133
Gastschüler s. Hospites u. Supernumerarii
Gastung 100 f. 105. 113 f. 132. 135. 142. 353. 540
Gaum, Joh. Ferd., Prof. 542
Gedächtnisübung 361. 382. 430. 460. 486 f.
Gedike, Friedr., Direktor 477. 478 u. A.
Geer, Christoph, Kostreicher 208
— Georg, Prz. u. Kostreicher 120. 128. 145 f. 172. 208. 324 A. 370
Gegenschreiber 30 ff. 133. 141. 143
Gegenreformation 129. 137. 150. 160. 179 f.
Geist, Andreas, Administrator 159 u. A. 166 f.
Gellert 545 u. A.
Generalate 122. 280 u. A. 325.
Generalsuperintendenz 68. 182. 280 u. A.
Geographie (Erdbeschreibung) 262. 285. 363. 381. 384. 389 ff. 405. 410. 413. 415. 436. 439. 442. 448. 454. 463. 465. 467. 473. 475 ff. 479. 481 ff. 387. 490. 561
Geometrie 188. 383. 436. 439. 450. 470 ff. 473. 481. 487.
Georg, Hl. 5
Georg, Graf von W. 107
Georg Friedrich, Markgraf von Ansbach-Bayreuth 80
Georgen, St., Kl. 3. 5 f. 8. 13. 15. 17. 19. 32 ff. 37 f. 42 A. 50. 63 f. 74 A. 78. 82. 90. 94. 108. 111 f. 115. 117 A. 119 ff. 153 f. 156. 167. 175 u. A. 192 A. 255. 322. 497 A. 551 A.
Georgii, Klosterschüler 266
— Eberh. Friedr., Konsistorialrat 554 f.
Gerhausen 401
Germersheim 9
Gesang 328; vgl. Musik
Gesangbuch, Hallisches 418 u. A. 426. 432
— Köthensches 544 u. A.
— württ. 417 f.
Geschenke 194. 246 f. 261. 384.
Geschichte 261 f. 285. 363. 381. 387 f. 389. 390 f. 397. 400 A. 405. 407. 410. 413. 415. 432. 436. 439. 442. 446 f. 448 f. 454. 463. 465 f. 470 ff. (u. A.). 476 f 479. 481—483. 485. 487. 561.
Gesner, Joh. Matthias, Rektor u. Prof. 441 A. 442. 449. 454.
Getränke: Bier 531; Kaffee 260. 435. 439 f. 533. 539. 547; Tee 260. 435. 439; Weingeist 533; Wein s. bes.
Giengen a. d. Brenz 232
Girichius, Wendelin, Prz. 54.
Glaser, Baumeister 280 f.
Glöckler, Joh. Albrecht, Pw. 241 A.
Gmelin, Wilh., Prz. u. Kostreicher 132. 145 f. 172.
— Christian Gottl., Abt 266. 268. 459. 540.
— Samuel, Prz. 192 A. 194 f.
Gmünd, Schwäb. 155 f.
Göbel, Joh. Konr., Prz. 131 A.
Göppingen 33. 155. 313. 315. 370; Vogt v. — 168
Goethe 486, sein Werther 546
Götz, Lukas, Abt 31. 39.
Göttingen, Universität 440 f.
Gottesdienst 342 f. 344 ff. 350 ff. 354. 356 ff. 360. 364. 373. 422—426. 430. 433 f. 447. 453. 455. 468 f. 487. 488; lat. Gebet für die Obrigkeit 67; lat. Hymnen 62; Meßgesänge 344 u. A. 350 ff.; vgl. Canticum, Betstunde, Chorandacht, Horae, Messe, Privatandacht, Vesperlektion, Wochenpredigt
Grab, Heiliges 10
— Jakob, Stiftsprediger 176
Gradus primae laureae s. Baccalaurei
Grävenitz, Wilhelmine v. — 235
Grammatik 71. 74. 321. 349. 352. 355. 358. 360. 362 f. 380 f. 399
Grammer, Andreas, Abt 551
— Joh. Jak., Prz. 385
Gregorius (Thaumaturgos) 404 u. A.
Gregorianischer Kalender 418 A.
Griechen 382
Griechisch 53. 75. 194. 206. 243. 321. 344. 349. 351 f. 356 ff. 361 ff. 367. 369 A. 372 f. 376. 382—387. 391—394. 398. 404. 405 A. 415. 420. 425 f. 430 ff. 439. 442—448. 450. 453 f. 463—467. 469 ff. 475 f. 479. 481. 483. 486. 536 f. 556; die Klassiker s. bes.

Griechische Aussprache 485
— Tragiker 449
Grimma, Fürstenschule 2. 112.
Große Kirchenordnung von 1559, insbes. S. 68—70; von 1582, insbes. S. 87 bis 89. 374; von 1660: 374 f. 382.
Großsachsenheim 134
Grüninger, Erasmus, Abt, sp. Stifts- u. Landespropst 139 A. 147 A. 149. 369 u. A. 371 f.
Güterstein 314
Gunzelhäuser, Elias, Baumeister 115
Gustav Adolf, König von Schweden 165. 169. 177. 319
Gymnasium zu Stuttgart 87 A. 215 f. 228. 232 A. 241 A. 243. 248. 257 f. 271. 304. 390 f. 400 A. 405 f. 454. 456. 470 A. 473. 484 f. 536. 549
— in einem Kloster zu gründen 186 ff.

H.

Haartracht 368. 374. 379. 421 f. 439. 532 (vgl. Perücke u. Pudern)
Habsburg, Haus 129 (vgl. Haus Österreich)
— Rudolf v. —, deutscher König 7
Hafenreffer, Matthias, als Klosterschüler 90, Prof. 176. 196. 385
— — Prz. 204. 206 f.
Hagelloch 428
Hagenloch, Ansg., Propst 179 A.
Hahn, Bernh., Administrator 161
— Johann, Rat 111
Hall, Reichsstadt 25. 43. 58 A. 317. 347 A.
Halle a. d. Saale 390 ff. 396. 400 f. 403. 468 A.; Waisenhaus daselbst 429 A.
Hamma, Ulrich, Abt 32
Hammer, Ulrich, Famulus 239
Harpprecht, Joh. Valentin, Abt 259 A. 432 f. 524
Hartmann, Gottlob David, Prof. 449
Hartmut von Kronberg 25
Harttmann, Gottlieb Friedr., Prof. 295 u. A. 296. 299 f. 315
Haselmajer, Wilh. Konr., Abt 179 A. 230 f. 331 u. A. 233 A.; Präz. 398
Hasenheide (Berlin) 489
Hasenmüller, Esaias, Prz. 131 A.
Hauber, Joh., Hofprediger u. Konsistorialrat 373. 385. 388
— Karl Friedrich, Prof. 315 (Ephorus). 317 u. A. (Prälat). 347
Hauff, Karl Viktor, Prof. 283. 295 A.
— Gottfried August, Rep. 310. 489
Haug, Karl Christoph, Rep. 315
Hausch, Georg, Prz. 192 A. 204. 206. 386
Hausen (Hausach), Herren v. — 8
Hebdomadar 116. 356. 358 f. 361. 398. 402 A. 404. 419. 436. 439. 446. 457 f. 463. 466 f. 469—472. 477. 479. 481. 483. 486. 534 u. A.
Hebräisch 53. 61 A. 186. 188. 194. 243. 285. 321. 340. 344. 352. 363. 367. 373. 376. 380. 382 f. 391—394. 398. 406. 415. 420. 425. 430 ff. 445 ff. 450. 463. 465 f. 469 ff. 475 f. 479. 481. 483. 486. 536 f. 555 f.
Hebsacker, Matthias, Prz. 57
Hecking, Gottfried, Rektor 400 A.
Hedinger, Joh. Reinh., Hofprediger 399
Heer, Georg, Prz. 121
Heerbrand, Jakob, Prof. u. Kanzler 355 u. A. 357 f. 373. 385
— Wilh., Hofprediger 181. 188—189
Heermann, Christian Dav. Alex., Prof. 291 f. 315. 317
Heidelberg 12. 20
Heidenheim 9; Amt 13. 22 f. 34; Lateinschule 232 A.; Vogt v. — 162
Heilbronn 25. 26 A. 143. 165. 208 A. 331; Bündnis v. — 177; Generalat 280 A.; Gymnasium daselbst 400 A.
Heilsbronn, Kl. 187 u. A.
Heinlin, Joh. Jak., Abt 182. 187. 198 u. A. 383 ff.
Heinrich IV., deutscher Kaiser 8
— VII., deutscher Kaiser 9
Heinrich Friedrich, Herzog v. W. 249
Helfenstein, Graf v. — 6. 7. 9. 13. 150
— Graf Ulrich v. — 6; Schloß 57
Heller, Matth., Kirchenrat 83
Helmstädt, Pleikhard v. —, Landhofmeister 150
Hemmel, Sigm., Kapellmeister 355 u. A.
Hengstett 515 A.
Henriette, Herzogin v. W. 333 A.
Herbrechtingen, Kl. 3. 9. 13. 15. 22. 34. 37 f. 50. 57. 59. 65 f. 81. 94. 154. 156. 163. 169. 191 f. u. A. 241 A.
Herbst, Hans Eberh., Vw. 134
Hermann, Joh. David, Prz. 231
Hermes, Joh. Timoth. 450 u. A.
Herodian 376. 404. 405 A. 430. 450. 475
Herodot 450. 475. 479. 486
Herrenalb 3. 11. 13. 15 f. 18. 20 f. 31 f. 39. 42 A. 50. 55. 66. 74 A. 78. 82.

85. 94. 111. 113 A. 114. 117 u. A. 119. 121—124. 156. 160. 165 f. 192 A. 255. 551
Herrenberger, Joh., Prz. 58 u. A.
Herzogsbrief (von 1495) 97. 110.
Heſiod 404. 481
Hesler, Ökonomievw. 313
Heß, Joh. Ludw., Prz. u. Koſtreicher 135. 143
Heſſen 26 A. 153
Heſſenthaler, Magnus, Prof. 212. 381
Heſſo, Edelmann 5
Heuſel, Speiſemeiſter 199 A.
Hezelo, Edelmann 5
Hieronymus, Mönch 159 A. 166. 167 u. A. 169
Hiller, Joh. Chriſtian, Prof. 272. 555 f.
Himmelspforten, Kl. 39
Hipp, Ludw., Kirchenrat 84
Hirſau, Kl. 3—9. 11. 13. 15—18. 20. 31. 37 f. 42 A. 50. 54. 61 A. 66. 74 A. 78. 81. 84 f. 89 f. 90. 94. 99 A. 111. 114. 116—120. 123. 126—132. 136 f. 139. 144—150. 156. 159. 164 A. 166 f. 169. 171—176 (u. A.). 178. 185 f. 192 A. 200 f. (u. A.). 204. 207—215. 218 f. 221. 224 ff. (u. A.). 232 A. 319 f. 324 A. 326 f. (u. A.) 364. 365. 368 f. 378. 384 A. 387. 494—500. 504 f. 512. 514 ff. 525 A. 550 f.
Hirſauer Küchenordnung, alte 132. 136. 494—498. 500 f.; neue 504 u. A. 505
Hirzel, Carl, Prof. 464
Hiſtorikerlektüre 385. 403. 485
Hitzler, Daniel, Abt, ſp. Stifts- u. Landespropſt 59 A. 30. 169 A. 174. 179 A. 551
— Joh. Wolfgang, Prz. 111. 121
Hochreuter, Jakob, Abt 40. 56
Hochſtetter, Amadeus Andr., Direktor 275
— Johann Andreas, Abt 214. 218. 220. 221 A. 227. 229. 245 A. 389. 393. 429 A.
— Chriſtian, Prz., ſp. Abt 389. 393 f.
— Joh. Friedrich, Hofprediger u. Propſt 238 ff. 292. 421 u. A.
Höchſtett, Schlacht bei — 234
Hölderlin 451. 546
Hölty 451 u. A.
Hördt, Kl. 9
Hoffeß, Otto Leonh., Abt 48
— (Vater) Kloſtervogt 48
Hohenberg, Graf v. — 12
Hohenheim, Schloß 252. 304—307. 311
Hohenlohe-Kirchberg, Fürſt zu — 330
Hohenneuffen 48
Hohenſtaufen, Burg 12
— Geſchlecht 7. 13
Hohentübingen 173
Hohenurach 32. 35. 49. 62
Holder, Jak., Prz. u. Koſtreicher 111. 117. 121. 145 f. 148. 502 f.
— Wilh., Abt 115 f.
Homer 404. 450. 464 f. 470 f. 486
Horae canonicae 28 f. 52. 75. 341. 345. 351 f. 354; vgl. Chorandacht
Horaz 266 A. 443. 470 f. 486
Hornberg, Amt 6
— Vogt v. — 160. 167
Hornmold, Sebaſtian, Direktor 27 u. A. 46 f. 51. 60. 72. 84
— Joh. Seb., Direktor 177. 551
Hoſpitalität 113 f.; vgl. Gaſtung
Hospites 96. 223. 323. 324 A. 437 f. 450. 470 A. 538 f. 554 f.
Huber, Joh. Ludw., Regierungsrat 405 f.
Hüttſtock, Phil. Jak., Abt 191 f.
Humanismus 1 f. 271. 485. 491—561; vgl. Neuhumanismus
Hummel, Bernh. Friedr., Dekan 231
Hundsholz 57. 131. 168. 236. 370
Hundstage 398 u. A. 419. 429. 549
Huſaren 221 u. A. 9. 223
Hutten, Hans v. — 22
— Joh. Georg, Prof. 291 A., Eph. 314 u. A. 315
Huzelin, Joh., Abt 128

I.

Idealismus 561
Illingen 183. 552
Immatrikulation (Inscriptio) ſ. Depositio
Innsbruck 41. 43. 49. 65
Interim, Augsburger — 35—43. 49. 58 A. 61 A. 67. 102. 122. 152 u. A. 153. 319
Inveſtitur 140. 175 ff. 550 ff.
Inveſtiturmahl 551 ff. 559
Iſocrates 383. 385. 404. 448. 465. 470. 486. 542
Italieniſch 406. 448.
Ittelhuſer, Joh., Prz. 56

Joh.

Jäger, Chriſtian Friedr., Aſſeſſor, ſp. Rat 303 f. 308. 313
— Geheimrat 190. 551
— Joh., Prz. 371

Jäger, Joh. Wolfg., Abt 229 f. 230. 415. 432
— Regierungsrat 280
Jägeraz 133. 160. 195
Jahn, Friedr. Ludw. (der Turnvater) 489
Jasmund, Minister 296
Jena, Universität 153
Jenisch, Phil. Jos., Landesbaudirekt. 239
Jerusalem 10
Jesuiten 129. 153. 163
Johann, Bischof von Konstanz 151
Johann Friedrich, Herzog v. W. 137 bis 141. 144. 150. 160
Johann Parricida 12
Johannes, Abt von Bebenhausen 32
— — — Hirsau 54
— — — Maulbronn 33
— — — Citeaux 49
Johannes der Täufer 6
Johanniter 277
Josephus 450
Juden 125. 278 A.
Julius Friedrich, Herzog u. Administrator v. W. 165. 169 ff.
Justin 212. 397.

K. vgl. C.

Kaaden, Vertrag v. — 26 ff. 129
Käs, Barthol., Propst 48 f.
Käsmann, Joh., Prz. 60
Kaisheim, Kl. 150
Kalligraphie (Schönschreiben) 404. 457 A. 460. 462
Kammern, beide neuwürtt. 301
Kammer, geistl. 46
Kammergericht 39
Kammergut 44
Kandidus, Joh. 54
Kanzlei, herzogl. 103. 105
Kapff, Präl. v. — 335
Kappenherren 18. 19 A. 313
Karl der Große, Kaiser 470 A.
Karl II., König v. Spanien 230
— IV., deutscher Kaiser 11
— V., deutscher Kaiser 36. 39. 41. 43. 47. 152. 319
Karl, Markgraf von Baden 80. 83
Karl Alexander, Herzog von W. 248—51. 253. 255. 557 f.
— Eugen, Herzog von W. 250—253. 256. 258. 260. 264 ff. 269. 270 f. 307. 405. 433. 443. 462. 465. 553. 557
— Friedrich, Herzog u. Administrator v. W. 252
Karl Rudolf, Herzog u. Administrator v. W. 251
Karle, Thomas, Abt 40. 47
Karlowitz, Friede v. — 228
Karlsakademie (Hohe Karlsschule) 253. 271. 291 A.
Karzer (Kerker) 354. 359. 364 f. 367. 373. 399. 438. 446. 489. 511—527. 530 f. 533. 535. 546
Kastell, Graf Heinr. v. — 80
Kastvogteirechte 14
Katechismus (Katechese, Kinderlehre) 350 356. 362. 364. 375. 415. 423. 434. 455. 463 f. 469. 476 f. 479
— Braunschweiger 464 u. A. 477. 479.
Kauz, Joh. Hieronymus, Prz. 172
Kebes 404. 405 A.
Keller, Eberh., Prz. 205
Kempis, Thomas a — 404 u. A.
Kentheim 225 A.
Kepler, Joh. als Klosterschüler 90
Kern, Friedr. Heinr., Prof. 309 u. A. 310
— Joh., Abt 33. 38. 63
Kerner, Justinus 205
Kieffer, Oberamtmann 55 A. 16.
Kiesewetter, Joh. Gottfr. Karl Christian, Prof. 471. 472 u. A. 477. 478 u. A.
Kinderlehre s. Katechismus
Kipper und Wipper 144
Kirchengut 2. 44. 46. 107. 127. 252. 253 u. A. 277. 279. 293. 301. 319. 331. 334. 510. 559
Kirchenkasten 45. 100 f. 112. 114. 120 A. 121 A.
Kirchenrat 27 A. 44. 45 u. A., 46. 67. 103. 107. 134. 138—140. 161. 244. 253 u. A. 254. 277. 509 f.
Kirchenväter 398. 404
Kirchheim 16. 232 A. 333; Schloß 333 u. A. 334
Kirchmaier, Vitus, Prz. 54
Klausur 365. 439. 443. 446. 453. 459. 468. 536. 548. 561
Kleiderordnung 66. 76. 77 u. A. 339. 368. 408. 410. 474 u. A. 484 f.
Kleidung 173. 174 u. A. 196 u. A. 339. 353. 368. 371. 374. 378. 427 A. 433. 437. 439. 447. 474 A. 511. 525. 532. 540. 560; vgl. Kutte
Klöpflinsnacht 500 u. A.
Klopstock 449 f. 486.
Klosterarzt 136. 142. 328. 370. 542 A.
Kloster Berge 186 A.
Klosterkost s. Kost u. Speisung

Klostermaier 130. 132. 136. 139. 143. 556
Klosterordnung Herzog Ulrichs 28—31. 345; Herzog Christophs 41 ff. 50—60, 68—76. 72—76. 106. 341—346. 347 bis 354. 560; Herzog Ludwigs 86 ff. 149. 354—359. 374. 560
Klosterpfleghöfe 107
Klosterreichenbach s. Reichenbach
Klosterzucht s. Strafen
Klumpp, Friedr. Wilh., Oberstudienrat 452
Kluniazenser 5. 8
Klunzinger, Karl Christ. Friedr., Rep. 317
Klus, Kl. 17
Knapp, Dr. Hermann, Direktor 332
Knebel, Georg Burkhard, Abt 231. 398
— Wilh. Frdr., Expeditionsrat 268. 554 f.
Knittlingen 136. 157. 164 u. A. 221 A. 9. 224. 233. 554. 558.
Knoll, Joh. Michael, Prz. 190. 192 u. A.
Koch, Balthasar, Bw. 134
Kocher, Joh. Friedr., Prz. 225 A. 226
Köllin, Matthias, Prz. 131 u. A.
Köln 41; Erzbischof v. — 12; Konzil daselbst 102
Köngen 559
Königsbronn, Kl. 3. 12 f. 15. 22 ff. 35. 40. 49. 55. 58. 64 f. 70. 74 A. 78. 94 f. 110 A. 111 f. 115. 117 u. A. 119 f. 121 u. A. 126. 128. 156. 162. 168 f. 176. 191 A. 192 A. 235
— Dorf 315
Köstlin, Karl Wilh. Gottlieb, Prof. 314
Kollegiengeld s. Schulgeld
Konfirmation 247. 303. 330
Konkurs (Examen) 286. 330.
Konrad II., deutscher König 4
— III., deutscher König 10
Konsistorium 46. 68. 114. 116. 118. 143. 149. 174. 180 f. 186—190. 197. 199 ff. 203. 207 f. 216. 219 ff. 225 f. 229 ff. 235 ff. 244 uff.
Konstanz 3. 12. 26 u. A. 56; Bischof v. — 5 f. 8. 150 f. 154. 156. 163; Diözese 13; Konzil v. — 17
Konvikt (kath.) 331. 335. 336 u. A.
Korrespondenz 411. 438 f. 524. 533.
Kost 268 A. 482—508, verbesserte 556 f. 558 f., verbotene 533; vgl. Speisung
Kostenbeitrag 59
Kostenersatz (refusio sumptuum) 212. 219. 246. 256. 263. 323. 354. 489. 512 bis 514. 516. 522 f. 526
Kostgeld 95. 99. 120 u. A. 130. 135. 145 bis 148. 222. 323. 324 A.
Kostreichung s. Speisung
Krätze 86. 196
Kraft (Crafft), David, Prz. u. Kostreicher 121. 135 u. A.
— Joh. Friedr., Prz. 161
Krankenkost 507
Krankenstatut 409
Krankheitskosten 323. 411
Kraus, Alphons, Administrator 160
Krauß, Ernst Christian Friedr., Rep. 317
Kreuzzüge, Zeitalter der — 4
Krieg, bayrisch-pfälzischer Erbfolge 21; Dreißigjähriger 2. 137 f. 144 ff. 211. 319. 323 f. 326 f. 374. 389. 431. 501 f. 503 A. 506. 511. 514. 552; Französisch-deutscher 211. 506; Napoleonischer 275 f. 286; Schmalkaldischer 35 f. 39. 43; Siebenjähriger 252
Krieger, Joh., Prz. 56 A.
Kries, Friedr. Christian, Prof. 471 u. 472 A.
Kritik 261 f.
Kronegk, Joh. Friedr., Freiherr v. — 545 u. A.
Küchenordnung 142. 371. 492—508. 546
Kulpis, Joh. Georg v. —, Direktor 228 f. 244. 390
Kummerer, Baumeister 281. 307
Kurs, vierjähriger 302. 311. 321. 329 f.
Kursachsen 180. 186. 250
Kurzstunde 339
Kutge, Joh. Dan., Prz. 234
Kutte 29. 61. 77 u. A. 196. 225 A. 272 f. 274. 338. 374. 378. 400 f. 447. 453. 465. 474 A. 485. 532. 536. 539 f. 554

L.

Lamermain, Pater 153
Lamotte, L. A., Prof. 471. 472 A.
Lancea, Joh., Prz. 54
Landenberg, Edler v. — 6
Landerer, Phil. Gottlieb, Prof. 471
Landespropst 44. 46. 68. 244. 254. 550 ff.
Landesexamen (vgl. Pfingstexamen) 71. 88. 219. 263. 269. 274. 279 A. 281 A. 322 u. A. 330. 353. 377. 457. 485. 536
Landhofmeister 20. 46. 80. 124. 244
Landschaft (Landstände Altwürttembergs) 38 f. 42. 68. 77. 96. 98. 103. 107 bis 109. 112. 121. 124—129. 137 f. 140. 170. 175 f. 191 A. 200. 235. 238. 250 f. 252 f. 254. 273. 275 f. 277. 279. 301. 324 f. 492; s. auch Ausschuß

Landtag (Neuwürttembergs) 291 A. 295 f. 297. 301 f. 329 ff. 334
Landtagsabschied von 1565: 77 ff. 81. 93. 97. 109 f. 127. 140. 149. 322; von 1566: 110. 127; von 1583: 127; von 1595: 114. 127; von 1599: 128; von 1629: 78. 149
Lang, Joh. Christian, Prz. 557 f., sp. Abt 421 f. 432. 532
— — — Prof. 524
— — Jakob, Prz. 209
Latein 53. 321 f. 351 f. 355—358. 360 f. 369 A. 370. 373. 376. 381 f. 384. 387. 389—392. 394 f. 399. 404. 415. 420. 431 f. 436. 439. 441 f. 445—448. 450. 453. 463—476. 479. 481. 483. 485 f. 537. 555 f.; die Klassiker s. bes.
Lateinreden 200. 360. 363 f. 369. 373. 376. 391. 399 f. 421. 430. 436. 439. 534
Lauingen 187 u. A.
Lauffen a. N., Schlacht bei — 26; Kl. 98
Le Bret, Joh. Friedr., Konsistorialrat 268
Lederer, Joh. Adam, Abt 553
Leibesübungen 489 f.
Leibgeding 30—38. 214
Leiningen, Erasmus v. —, Landhofmeister 551
Leipzig, Ludwig, Abt 171 A. 176. 179 A.
— Sebastian, Abt 58
Leipzig (Stadt), Konvent v. — 165; Schlacht bei — 292; Thomasschule das. 441 A.; Universität 441 A.
Lektor 341 ff. 347 ff. 373. 403. 413—416. 421. 423 f. 426—428 (u. A.). 437. 527. 538. 554
Lempp, Ernst Friedr., Rep. 310. 489
Leopold, Erzherzog 161
Lesemeister 28—33. 122.
Leupold, Nikod., Abt 64
Libertinismus 446. 524
Lichtenberg (im Limpurgischen) 232 A.
Liebenzell 225
Lienzingen 142. 183. 532. 552. 556.
Liesch, Paul, Prz. 61
Liesching, Joh. Friedr., Prz. 240 A.
Liga, kath. 138
Linde, Georg, Prz. 190. 195. 197 f.
Listhenius, Nikolaus, Musiker 356 u. A.
Literatur, weltliche 532; deutsche s. bes.
Livius 449 f. 464 f. 475. 485 f.
Lobethan, Joh. Konr., Hofprediger 544
Lobwasser, Ambrosius, D. 544 A.
loci communes (Melanchthonis) 56 f. 71. 343. 551 f.
Löffler, Dr., Vizekanzler 150. 153 f.
Löwenstein, Graf v. — 4 f.; Grafschaft 5
Loffenau 166
Logik s. Dialektik
Lohet, Joh. Friedr., Kirchenkastenvw. 195
Lohenstein 545
Lokation 174. 260. 262. 264. 266 ff. 399. 420. 436. 438. 452. 455 f. 456 A. 489. 511. 521. 523 f. 537. 543. 556 f.
Lomersheim, Walter v. — 10
Lorch, Kl. 3. 8. 13 15 ff. 33. 39. 42 A. 54. 56 f. 74 A. 77 A. 78. 84 f. 93 f. 99 A. 150. 154 f. 163. 168. 228. 255 A. 327 A. 371 A.; Generalat 46
Lorsch, Kl. 3
Losen um die Strafe 517. 520
Lossius, Lukas 355 u. A. 356
Louis Philipp, franz. König 444 A.
Lucae, alten u. neuen Stils 418 A.
Lucubratio 397 f. 402. 410 A. 414. 434. 467. 526. 539.
Ludwig der Fromme, deutscher Kaiser 4
— Graf v. W. 6 f. 9. 15 f.
— Herzog v. W. 2. 27. 65 A. 80 ff. 85 ff. 92—108. 112. 113 A. 160. 249. 319. 354. 366 f.
— Eugen, Herzog v. W. 250. 271. 558 f.
Ludwig Friedrich, Herzog u. Administrator v. W. 150—155. 163. 165. 175
Ludwig XIV., König von Frankreich 2. 211. 216. 219. 320. 389
— XVIII., König von Frankreich 444 A.
Ludwig, Kameralvw. 289. 290 u. A.
Ludwigsburg 234. 239. 251. 276. 317; Waisenhaus daselbst 471 A.
Lüneville, Friede v. — 7. 276
Lützel, Kl. 159; Abt v. — 64
Lützen, Schlacht bei — 177
Luftnau 394. 428
Luther 1. 25 f. 37. 42. 61 A. 64 A. 360. 392 f. 445. 544 A.
Lutz, Jakob, Prz. 121
Luz, Sebastian, Abt 39, 59, 60 u. A.

M.

Machbronn 149. 161
Machtolsheim 161
Madelberg 58 A.
Märklin, Jak. Friedr., Prof. 283. 295 A.
— Joh. Friedr., Propst 558 f.
Magdeburg 184. 186 u. A.

Magie 516 u. A. 523. 530 u. A.
Magirus, Joh., Stifts- u. Landespropſt 85 ff. 93 f. 116. 367. 369.
— Ludw., Prz. 141
Magſtadt 515 A.
Mahlzeiten 61. 84 f. 145 ff. 341. 343. 348. 352 f. 355. 357 f. 414 ff. 423. 425 f. 431. 437. 439. 466 ff. 477 ff. 493—507. 528. 538; vgl. Speiſung, Präſentations-, Einlieferungs-, Inveſtitur- und Viſitationsmahl
Maier gen. Bürklin, Prz. 61
Mailand 4
Mainz 3; Konzil v. — 17. 102
Malblank, Julius Friedr., Abt 234
Mandesloh, Graf v. —, Miniſter 278 A. 475
Mannsklöſterdepoſitum 45 u. A. 46. 76. 79. 97. 101. 105. 121 A.
Marburg, Religionsgeſpräch v. — 26 u. A.; Univerſität 153
Maria Auguſta von Turn und Taxis, Herzogin v. W. 250 f.
Markdorf 33. 40
Marlborough, General 234
Marmontel, Jean François 545 u. A.
Martini, Joh. Dav., Prz. 176
Mathematik (Matheſis) 188. 216. 261 f. 286. 376. 381 ff. 388. 390 f. 395. 400 u. A. 401. 405. 413. 415. 436. 448. 454. 456 A. 457 A. 465. 473. 476 f. 479. 487. 490. 561; Algebra, Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie ſ. beſ.
Matthiae, Chriſtian, Prof. 397 u. A.
Maulbronn, Kl. 3. 10 f. 13. 15. 21 f. 30. 33 f. 39. 42 A. 49. 54 ff. 64 u. A. 66. 69 f. 72. 74 A. 78. 81. 85. 90. 94. 111. 114—122. 125. 127 ff. 132—145. 147 f. 150. 156—160. 163. 164 u. A. 167. 171 A. 172. 176. 181 f. 184 u. A. 185. 188. 192 A. 199. 202. 204. 207. 208 A. 209—216. 218—226 (u. A.). 228. 230 bis 233 (u. A.). 237—244 (u. A.). 258 f. 264 A. 267. 269. 291 A. 337. 339. 369 u. A. 376 ff. 381 A. 386. 387 A. 397 ff. 406. 410 A. 421 f. 432 f. 440. 443. 444 A. 445 A. 451 f. 454. 456 A. 457—461 (u. A.). 464 f. 500 f. 503 ff. 509. 511. 514. 516. 522. 525. 532 A. 539 A. 541. 546 f. 550. 552 bis 558
— Kgl. evang.-theol. Seminar 279—286. 290. 292—296. 299 f. 300. 302. 305 f. 308. 311—319. 321 f. 325 f. 327 A. 328 ff. 332 ff. 337. 339. 468—474. 481 f. 485—491
— Bibliothek 295; Generalat 46. 122. 204. 280 A. 317 f. 325; Geſindehaus 142. 231; Herrenhaus 554. 558; Kreuzgang 433. 523; Küchenordnung 503 ff.; Küfereigebäude 284. 313; Oratorium 281. 283. 295. 300; Parlatorium 281. 284. 523; Pfründhaus 523; Rebental 284 u. A.; Reitſchnecke 523; Schäfenacker 159; Schafhof 525; Siechenhaus 70. 116; Waſſerſchnecke 523; Winterkirche 523. 524. 555; Wirtshaus 136. 142; Elfingerhof und Scheuelberg ſ. beſ.
Mayer, Joh. Gottfr., Prof. 555
— Speiſemeiſter 292
Maximilian, deutſcher Kaiſer 9. 11. 21
Megerlin, Dav. Friedr., Prz. 406.
Meggiſer, Hieronymus, Konrektor 71
Meh, Hans Philipp, Pfleger 130
Meißen, Fürſtenſchule 2. 112 A.
Melac 219
Melanchthon 1. 26. 42. 56. 61 A. 71. 343. 351 f. 355. 357 u. A.
Melchior, Abt 35
Melk, Kl. 17
Mercator, Ruland, Propſt 34. 39
Merz, Johannes v. —, Kirchenpräſident 338. 340 A.
Meſſe (kath.) 29. 36. 43. 47. 53; (deutſche) 344 u. A.
Metaphyſik 216. 407. 432. 436. 439. 456 A.
Metz 228
Metz, Joh. Ludw., Prz. 213. 218 u. A. 222 A. 11
Mezger, Karl Chriſti. Friedr., Prof. 333
Michaelis alten u. neuen Stils 418 A.
Michaelis, Joh. Dav., Prof. 450
Mieg, Gg. Chriſt. Wilh., Vikar 556. 558
— Joh. Chriſt. Ludw., Abt 269. 280 bis 283. 455. 545 A. 554—557
Miller, Joachim, Abt 160. 168
Mömpelgard 25. 41
Mönchweiler 64 A. 117 A.
Monclar 219
Monmartin, Graf v. — 252
Morgenſegen ſ. Privatandacht
Morgenſuppe 96. 132. 136. 142. 196. 348 A. 414. 420. 423. 425 f. 435. 498. 501 f. 505 u. A. 589
Moral ſ. Ethik
Moritz, Herzog (Kurfürſt) v. Sachſen 1. 36. 43.

Morlin, Martin, Abt 33
Mühlacker 10
Mühlberg, Schlacht bei — 36
Müller, Georg Heinr., Abt 455 u. A.
— Joh. Jak., Abt 218 u. A.
— Karl, Prof. 345
München 41
Münsingen 230; Amt 7
Münsinger Vertrag 15. 20
Münster (bei Cannstatt) 39. 58
— (Westf.) 183
Münzverschlechterung 144 ff.
Murrhardt 3 ff. 13. 15. 22. 33. 40. 42 A. 47 f. 54. 58. 65. 71. 74 A. 78. 94. 108. 111 f. 117 f. 156. 162 f. 167. 176. 178. 192 A. 384 A.
Musiklehrer 232 f. 310. 314. 318. 328. 337. 417
Musikunterricht 340. 350. 354 f. 356. 358. 363. 367. 370. 376 f. 409. 411. 412. 414. 415 u. A. 417 f. 424. 472; siehe auch rector musices
Mythologie 285. 404. 473. 475

N.

Nagold 331
Napoleon, Kaiser 276 f. 286 f. 292. 444
Nast, Expeditionsrat 546 f.
Naturalismus 522
Naturkunde 261 f. 272. 363. 381. 384. 389. 400 f. 405. 413. 442. 448. 454. 465. 490; vgl. Physik
Nebukadnezar 290 A.
Nellingen, Kl. 169
Nero, Kaiser 165
Neuburg, Kl. 10 f. 39
Neuenbürg, Amt 11; Vogt v. — 160. 166. 220. 224. 551
Neues Testament 29. 340. 348. 356. 358. 360. 362. 371. 376. 383. 385 f. 391. 394 f. 398. 404. 405 u. A. 425 f. 431. 442 f. 448. 453. 469 ff. 475. 477. 479 f. 486; vgl. Griechisch
Neuhumanismus 262. 285. 319. 439 f. 561
Neujahrsverehrungen 92
— -Gratulation 484
Niemeyer, Aug. Herm., Rektor 468 u. A. 484
Nikolai, Friedrich 448
— Melchior, Abt und Prof. 169 A. 187. 202 f. 371 u. A. 545 A.
Nimwegen, Friede v. — 211 f.
Nördlingen, Schlacht bei — 177. 179 f. 320
Nonnos 404 u. A.
Norbert, Hl. 11
Notter, Friedr., Abgeordneter 331
Noten als Strafe 533
Novizen 30. 40. 46 f. 75. 210 f. 214—220. 224. 226 A. 227. 240. 242. 343 f. 346. 352. 370. 378 f. 515. 549
Nürnberg 16. 20
Nürtingen 17. 542 A.

O.

Oberkonsistorium 278 f. 280
Oberstudiendirektion 278 f. 280
Observanzregeln 258
Oeconomus s. Speisemeister
Öhringen 228; Generalat 280. 291 u. A. 292. 317
Ökolampadius 25
Österlen, Joseph, Abt 179 A. 182
Österreich (Land u. Haus, s. auch Habsburg) 6 f. 23. 26. 34 f. 41. 65 A. 108 u. A. 129. 160. 183. 184 A. 230. 286 f.
Österreicher (Volk u. Heer) 26. 42. 44. 277
Ötinger, Friedr. Christoph, als Klosterschüler 395 f. 406.
Ötisheim, Schlacht bei — 224
Öxlin, Kaspar, Mönch 59
Officiar 413. 416 f. 427. 437. 554
Opitz 545
Orbis pictus 212. 380. 382 f. 386
Organist 377. 417 u. A. 424. 509
Orgel 300. 377. 524. 540
Orgeltreter s. Calcant
Origenes (Kirchenvater) 404
Orpheus 443
Orthographie (Rechtschreibung) 367 f. 390. 404
Ortholph, Christ., Prz. 120
Osiander, Andreas, Prof. 61 A. 86 u. A.
— — Hofprediger 86 A.
— Johann, Abt 371
— Joseph, Abt 179 A.
— Lukas, Hofprediger 61 u. A. 62. 86 u. A. 125
— Lukas, Prof. 141 u. A.
Osnabrück 183
Ossa, Oberst 154—159. 162
Ossian 451
Oswald, Georg, Prz. 121 u. A.
Ottenbronn 117 A. 166
Ovid 356. 358. 361. 403. 415. 465 f. 475. 485. 537. 543
Oxenstierna 177

P.

Pädagogarch 71. 74. 87 u. A. 88. 219. 257. 279 A. 291 A. 377. 457
Pädagogik, Studium der — 270, Fortschritte der — 280 f. 390. 447. 454. 462. 468. 489. 561
Pädagogium zu Stuttgart 70 f. 127. 143. 176. 189. 215 f. 232 A. 351; zu Eßlingen 305. 381 A.; zu Halle a. d. S. 390 f. 396 A. 400 A.; in einem Kloster 78. 98. 127. 149 (vgl. Gymnasium)
Päris, Kl. 34. 39
Papisten 98. 102. 110. 122
Papst 19 A. 24. 221 u. A.
Parlamentarismus 329
Parsimonius, Joh., Abt 61 u. A. 62. 99 A. 364. 366 f. 494
Passau, Vertrag v. — 43 f. 46. 151 ff. 156. 319
Pauli, Ulrich, Prz. 121
Pauline, Königin v. W. 333 A.
Paulus, Apostel 88. 396
— Heinr. Eberh. Gottlob, Prof. 90 u. A. 450. 464 A.
Pauly, Aug. Friedr., Prof. 283
— — — Rep. 314
Peihardt, Valentin, Propst 34
Pennalismus 89. 206. 214 f. 293 f. 298. 378. 514 f. 547
Perücken 421 f. 437
Pest 109. 131 A. 364. 383 A.
Pestalozzi 484
Petentes 73 A. 269. 322
Pfaff, Joh., Dekan 182
Pfalz 168 (vgl. Rheinpfalz); Kurfürst v. d. — 15, Kurfürstin v. d. — 20
Pfingstexamen 87. 176. 185 u. A. 200 bis 202 (u. A.). 208. 211. 242. 322; (vgl. Landexamen)
Pfister (Pister), Tobias, Prz. 176
Pfleiderer, Immanuel, Propst 287. 291
Pflugh, Regierungsrat v. — 557
Pforta, Klosterschule 1. 112 A.
Pforzheim 224
Pfründner 116. 133. 135. 142
Philipp, Landgraf v. Hessen 25 f. 41. 43
Philippsburg 184
Philologie 285. 384. 404. 447. 472. 475
Philosophie 286. 384. 387. 442. 449. 454. 473. 476. 485. 487. 490
Physik 188. 376. 390. 395. 470 f.. 473. 476. 481. 487; vgl. Naturkunde
Pietismus 389—392. 398 ff. 403. 406. 418 A. 432. 439. 447. 453. 490. 544. 548. 561
Pindar 443
Pippin, König 4
Pisa 17
Piscarius, Joh. Konr., Abt 111
Planck, Hermann, Eph. 340
Plato 380. 470 f. 486
Plieningen, Hans Dieter v. —, Rat 160
Plieninger, Theodor, Rep. 314
Plutarch 404. 448. 481. 486
Poetik 410. 413. 485
Polybius 450
Polymathie 491
Possel 383 u. A.
Potsdam 252
Praecentor 414. 416 f. 424. 426. 509. 524. 528. 539 f.
Praeceptorandus 270 u. A. 462
Präceptoren, insbes. 49. 53—65. 70. 76. 91. 95 f. 111. 115—121. 126. 128. 131 f. 135 ff. 141 ff. 176 f. 187—199. 203 ff. 225 ff. 354. 384. 386. 494
— als Kostreicher 83. 117. 121. 127 f. 135 f. 137. 139. 144—148. 164. 174. 326. 501 f.
Präceptorentisch s. Speisung
Prälaten, insbes. 67 ff. 75 ff. 81 ff. 96 bis 107. 109 f. 139 ff. 163 f. (u. A.) 186. 191 A. 245. 250. 253 ff. 279 ff. 302. 324 f. 493 ff.
— als Kostreicher 95. 99. 104. 111
Prälatentisch s. Herrentisch unter Speisung
Prämonstratenser 11 f. 150. 154 f.
Präsentationsmahl 284. 552. 559
Prag, Friede v. — 180. 183; Vertrag v. — 108 A.
Prémontré, Kl. 11
Preßburg 208 A.; Friede v. — 184 A. 277
Preußen 286
Primus promotionis 267. 392. 414. 418. 427. 430. 514. 554—557
Privatandachten 414 u. A. 416. 423. 425. 431. 432 A. 434. 439. 455. 528 f. 544
— studium 216. 261. 297. 352. 383. 388. 397. 404. 420. 433. 435 f. 439. 448 f. 450 f. 452. 463. 466 f. 491. 538
— stunden 216. 247. 261. 263. 324. 352. 385. 396. 410. 414. 430. 435 f. 439. 463 f. 467. 470 A. 473. 476. 538. 561
Probeklöster 400. 402
Professorentitel 258. 325 f.
Promotionsveränderung 217 f.

Prosodie (Verslehre) 351. 355 u. A. 356. 366
Prudentius 404 u. A.
Psychologie 476 f. 481. 483. 487
Pudern 421. 433. 437. 532
Pufendorf, Samuel, Prof. 397 u. A. 398. 404. 405 A.

Q.

Quartalbericht 264. 402. 455
— examen 174. 264. 299. 419. 420. 549
— verlesung der Statuten 354. 366. 372. 408 f. 420. 430. 438. 455. 501. 506
Quatember 501
Quintilian 382. 464 f. 470

R.

Raismann, Theodor, Lesemeister 31
Ramstein, Edele v. — 6
Ratichius (Ratke), Wolfg. 380. 389. 391
Rationalismus 389. 464 A. 468 A.; vgl. Aufklärung
Realien (Sachkunde) 363. 388. 391. 400. 473. 475. 485. 491
Rebstock, Benedikt, Abt 39. 56 f.
— Franz, Prz. 121 u. A.
— Jeremias, Abt 192
Rechberg, Edle v. — 6
Rechnen 322. 389. 457 A.; s. auch Arithmetik
Rector musices 221 A. 328. 373. 377. 414. 417. 424. 509. 528.
Redeübungen 400. 411. 430. 458. 484. 556
Redicia 4
Reformkonzilien 17
Refusio sumptuum s. Kostenersatz
Regensburg 3. 5. 250; Reichstag v. — 182
Reggio, Hauptmann 221 A. 9
Reichenau 3. 34
Reichenbach, Kl. 7 f. 16. 150 f. 167. 178
Reichenweiher, Vertrag v. — 41
Reichsdeputationshauptschluß 8. 11. 276
Reichskirche 340
Reichsreform 340
Reimarus, Herm. Samuel 451 u. A.
Reinerzau 56
Reinhard, Karl Friedr. (Klosterschüler) 267 (Vikar) 444. 518 u. A. 522 A. 544. 546 (Graf seit 1815)
Reinöl, Wolfgang, Prz. 60
Reischach, Georg Wilh. v. —, Geheimrat 237
Reisegeld s. viaticum
Rekreation (Freizeit) 88. 261. 359. 365. 372 f. 377. 401 u. A. 409. 411. 413 u. A. 414. 416. 427 f. 431. 433. 436 f. 439 f. 446. 459. 466 f. 468. 478 ff. 532 A. 548
Religion als Prüfungsfach 322
Religionsreversalien 248—253. 262. 273. 279. 441. 450
Religionsunterricht (lectio sacra, vgl. Theologie) 88. 262. 267. 272. 325. 355. 358. 363 f. 367. 376. 431 A. 432. 441. 455. 461. 469 ff. 478. 480. 481. 483. 487 f.
Rembold, Raimund, Abt 162. 168
Remer, Julius, Prof. 471 f. 476 f.
Rentamt (Rentkammer) 45 f. 103. 107. 121 A.
Renz, Heinr., Abt 64. 551 A.
Repetenten 272. 294. 299. 303. 307. 309 bis 318. 326. 328. 337. 339. 488 f.
Residuum 92. 249.
Restitutionsedikt 149 A. 150—164. 171 A. 319. 370. 373
Reuß, Christian Friedrich, Prof. 503 A.
— Friedrich Christoph, Kanzler 305 A.
— Jeremias Friedr., Rektor, sp. Eph. 305 A. 307 ff. 309 u. A. 310. 489
Reuter, Heinr., Abt 39. 49. 54. 55 u. A.
Reutlingen 16. 25. 63 u. A.
Rhapsodie (Nachschreibheft) 393. 404. 421 u. A. 524
Rheinpfalz 9. 10 (vgl. Pfalz)
Rhetorik 71. 206. 216. 321 f. 343. 349. 351 f. 356 ff. 360—363. 367. 369 A. 371. 376. 382 f. 385 f. 388. 399. 413. 432. 439. 445 f. 454. 457 ff. 463. 465. 467. 470. 473. 475. 481. 485
Richter (Jean Paul) 484 u. A.
Riedlingen 230; Prälatentag das. 165 f.
Rieger, Immanuel, Vizedirektor 267 f. 554—557
Römer 382
Rösch, Felix, Diakon 121 A.
— Hippolyt, Rat 111
— praeceptorandus 462
Rösler, Christian Friedr., Prof. 91 A.
Rößler, Gottl. Friedr., Rat 259. 454
Roggenburg, Kl. 12. 33. 39. 58; Abt daselbst 155
Romanlektüre 533. 545
Roth, Kl. 150. 154 f.
Roth, Christoph Friedr., Prof. 472 A.
— Jakob, Prz. 190. 385
Rottenacker 161
Rottenburg 167. 185

Rottweil 33; Bischof v. — 335; Hofgericht 5; Konvikt 331
Rousseau 441. 484
Ruck, Schloß 6. 401. 531
Rucker (Ruckher), Paul, Abt 169 A. 369
Rudolf I., deutscher König 4. 9. 11. 12
Rümelin, Gustav v., Kanzler 300
Ruff, Joh., Prz. 190. 192 u. A.
Ruoff, Adolf Karl Max, Kirchenratsadvokat 268
— Direktor 554—557
Rumpus, Gottfr. Reinh., Speisemeister und Musiklehrer 239. 415
Rutenstrafe 354. 359. 365. 373. 378. 408 u. A. 440. 511—515. 561
Ryswyk, Friede v. — 228

S.

Sabina von Bayern, Herzogin von W. 22. 41
Sachsen 2. 93
— Kurfürst v. — 26
— Kurfürstentum 36. 153. 165
Säkularisation 277. 319. 490
Sallust 475. 486
Salomo, Ludw. Friedr., Prz. 224. 226. 231 A.
Salmansweiler (Salem) 12. 35
— Abt v. — 156. 158. 160. 162. 166
Samuel (Prophet) 52. 73
Sartorius, Christ. Friedr., Kanzler 455 u. A.
Schabhardt, Erasmus, Rektor u. Pädagogarch 384. 386
Schaduz, Onophrius, Abt 38. 58
Schafhausen 515 A.
Schalaune 77 A.
Schaller, Christoph, Administrator 159
Schatzkästlein, württ. 437
Scheinemann, Heinr., Expeditionsrat 235. 239
Schellenbaur, Joh. Heinr., Prof. 212. 388 u. A. 446
Schelling, Friedr. Wilhelm Joseph 451 f. 539 A.
— Johann Friedr., Prof., sp. Abt 450 f. 539 A.
— Karoline 539 A.
Scherer, Ambrosius, Abt 33
Scheuelberg (Hof) 133. 136 A. 138 A. 142
Schickhard, Phil., Abt 149 u. A. 179 A. 371 f.
— Wilh., Prof. 383 u. A. 476
Schiller 450 f. 486
Schirmvogteirechte 14 f.
Schlegel, Gebrüder 486 u. A.
Schlegel, Prior 166 A.
Schlözer, Aug. Ludw., Prof. 487 u. A.
Schlotterbeck, Joseph, Abt 182. 187. 204 bis 206. 386
Schmalkalden 36
Schmid, Heinr., Magister Domus 187
— Ulrich, Propst 50. 65
Schmider, Joh., Speisemeister 195—199
Schmidlin, Joh. Christ., Propst 264
— Joh. Dav., Abt 55 A. 522 A. 523 A.
— Wolfgang Wilh., Abt 267. 269. 459. 547. 549
Schmie 182
Schnell, Kameralverw. 213
Schnepf, Erhard 26 u. A. 31. 43 u. A. 60 A. 70 A.
— Dietrich, Prof. 70 A.
Schnitzler, Martin, Prz. 120
Schnurrer, Christian Friedr., Klosterschüler, sp. Stiftseph. 525 A.
Schömberg 560
Schönau, Kl. 12. 32
Schönborn, Graf v. —, Fürstbischof 251 f.
Schönheinz, Georg, Abt 155. 168
Schöntal, Kl. 7. 11. 276; Alte Abtei 289; Festsaal 289 f.; Gemeinde 333; Kirche 288 f.; Offiziantenbau 288 f.
— Kgl. evangelisch-theologisches Seminar 280 A. 286—296. 297 A. 299 bis 302. 304 ff. 308. 311—318. 320 ff. 328. 330. 333 f. 337. 339. 465. 480—490
Scholl, Oberamtmann 541
Schopf, Jak., Abt 149 u. A. 371
— Joh., Abt 95. 111. 117. 371
Schorndorf 312 f. 315; Amt 9. 12. 168; Schloß 315; Vogt v. — 168. 184
Schorus, Anton 448 u. A.
Schramberg 5 f.
Schreiner, Maurus, Abt 267 u. A.
Schröckh, Joh. Matthias, Prof. 465 u. A.
Schrötlin, Dan., Abt 370
Schropp, Jakob, Abt 64 u. A. 97 A. 108. 121
Schübler, Christian Ludw., Rat 304
Schüele, Joh. Joachim, Rat 186 f.
Schülerklasse (fiscus collegii) 409 f. u. A. 414. 429 u. A. 431
Schubart 451
Schuler, Phil. Heinr., Dekan 446 A.
Schuhmacher, Ludw., Prz. 63
Schulämter 261. 413 f. 431. 527; Calcant, Censor, Fiscar, Lektor, Officiar,

Organist, Praecentor, Primus, Rector musices s. bes.
Schulgeld 310. 470 A.
Schulpforta 308
Schultes, Joh., Abt 31. 37. 54
Schwab, Joh. Christoph, Geh. Hofrat 304
Schwäbischer Bund 23. 41
— Merkur 333
Schwarz, Christian Wilh., Prof. u. Abgeordneter 331
Schweden, Land u. Volk, 165—169. 177. 180 f. 183. 185. 320
Schwegler, Speisemeister 231
Sebastian, Abt 34
Seelsorge 376. 544 f.
Seemann, Kaspar, Prz. 148
Seißen 160 f.
Seminar, Kgl. evang. theol. 2. 278. 293. bis 298. 301—321. 323. 326. 328 bis 340. 508; Arzt 310. 314. 317 f. 328. 560 f.
Seminarium ecclesiae 141. 186. 197. 202. 249
Seminarordnung 285 f. 292. 301 f. 318 f. 338 ff. 468—492
Seminarstiftung, evang. 337 f. 340
Seneca 380. 470. 486
Septuaginta 404. 405 A. 454
Seybold, David Friedr., Prof. 442 f. 448. 449 u. A. 536. 537 A. 543 f. 545
— Joh. Leonh., Prz. 253. 395 f. 401. 413 A.
Sickingen, Franz v. — 25
Sigwart, Heinr. Christoph Wilh., Seminarist 285
Simmotsheim 166
Simon, M. 54
Sleidan (Johann von Schleiden) 212. 388 u. A.
Socrates (Philosoph) 442
— (Kirchenhistoriker) 348 u. A.
Solitude 252. 291 A.
Sonthofen 39
Sozomenos (Kirchenhistoriker) 349 A.
Speidel, Joh. Christ., Vikar 234, Prz. 476. 523. 557 f.
Speisefolge (Küchenzettel) bei Festessen 268 A. 33. 541 f. 552 f. 556 f. 559
Speisemeister 192. 194 f. 208 f. 231. 234. 239. 288. 310. 314. 318. 326 ff. 427 f. 541 f.
Speisen, bemerkenswerte: Erdbirn 508; Forellen 504. 542; Platteislin 493 u. A. 494—499. 501ff.; Rheinfisch 495 u. A. 497; Voressen 493 u. A. 494 bis 499. 502. 504; Vorhenne (= Forelle) 493 u. A. (Brot s. bes.)
Speiseplan s. Küchenordnung
Speisung (Kostreichung) 95. 99. 104. 129 bis 135. 193. 195. 197. 222. 326 f. 371. 492—508. 520. 556 f.
— Gästetisch 83 f. 96. 505; Gesindetisch 85. 96. 138 A. 139 A. 142. 494. 500 A. 503. 505. 552 f.; Handwerkertisch 494; Herrentisch 81. 84 f. 95 f. 138 A. 139 A. 142. 268 A. 33. 494 f. 497 ff. 500 A. 501. 505. 552 f. 555 ff.; Hoftisch 85; Meistertisch 503. 505; Nachtisch 96. 138 A. 139 A. 142. 493. 497. 500 A.; Nebentisch 269 A.; Präzeptorentisch 61. 84 f. 141 f. 193. 209 f. 296. 494 f. 500 A. 502 ff. 505 f.; Schülertisch 61. 85. 96. 142. 268 A. 32. 494. 496 bis 508. 556 f. 559 (Morgensuppe, Brot, Unterbrot u. Wein s. bes.)
Spener, Phil. Jak., 389 f. 392. 394. 396. 418 A. 429 A. 434
Spengler, Abraham, Prz. 224
Speyer 3. 10. 33 f.; Bistum 11. 13. 56. 185; Bischof v. — 163. 184
Spiele 368. 510. 532
— Ballspiel 546; Billard 401 A.; Brettspiel 368. 412 u. A.; Dambrett 412; Domino 546; Kartenspiel 377. 412. 446. 474. 520. 524. 533. 546; Kegelspiel 370. 377. 401 u. A. 412 u. A. 443. 546; Schachspiel 412. 516; Würfelspiel 411. 522. 528 f. 533. 546
Spindler, Dav. Wendelin, Prz. 241 A. 403 u. A.
Spittler, Ludwig Timotheus, Freiherr v. —, Minister 278 A. 275
Sprachen, alte 262. 439. 449. 453. 470 A. vgl. Latein, Griechisch u. Hebräisch
— neuere 261 f. 389. 436. 439 vgl. Französisch u. Italienisch.
Sprenger, Balth., Prof. 553
Springer, Elias, Abt 208
Spuk 192. 205 f.
Stadelberger, Christ., Prz. 121
Stambs, Kl. 32. 39
Statuta particularia 258. 408—432
Statuten, allgemeine 246. 258—261. 339. 353 f. 359. 364 ff. 368. 370. 372 f. 409. 432—440. 474. 510 f. 533. 538
Staufen, Geschlecht 12. 13; Agnes, Friedrich, Konrad v. — 8; s. auch Barbarossa

Stecher, Joh., Propst 97 A.
Steinlein, Endris, Vogt 135
Steinweg, Georg Friedr., Prz. 241. 406
Stengel, Karl, Abt 156
Stereometrie 272
Steudlin, Joh., Prz. 56
Stetten im Remstal, Schloß 331 ff.
Stift (Stipendium) zu Tübingen 2. 53. 60 A. 66 f. 73. 77. 89 f. 109. 114. 121. 124. 126. 147 f. 161. 163 ff. (u. A.). 170 ff. 174. 176. 178. 185 A. 200—203. 208 A. 211. 216 f. 221—227 (u. A.). 232 A. 233 u. A. 237—245 (u. A.). 255 ff. 267. 270—275. 278. 286. 294. 309. 314. 322 f. 330. 369 A. 371 A. 418 A. 444. 492. 506
Stilübungen s. Hebdomadar u. Extemporale
Storr, Gottlob Christian, Prof. 288 A. 464 u. A. 476 u. A.
Stockmajer, Christian Friedr., Abt 432.
Stockmajer, Christi. Friedr., Abt 432. 450
Stoßingen, Hans Ulrich v. —, kaiserlicher Rat 151. 162
Strafen 354. 359. 373. 381. 399. 438. 440. 446. 474. 489. 510—535. 547
Strafarbeiten 489. 534
(Ausschluß, Entlassung, Karzer, Ruten- und Weinstrafe s. bes.)
Straßburg 178. 211; Bischof v. — 18; Colleg. praedicatorum 178; Gymnasium 187 A.; Universität 153. 228
Straub, Elias, Klosterschüler 90
Stubenälteste 340
Studiennachmittag 339
Studienrat, Kgl. Behörde 278. 335
Stundengeld (didactrum) 324. 338. 434. 439; vgl. Schulgeld
Stuttgart 10. 16. 23. 26. 32. 44. 50. 53 f. 57 f. uff.; Amtsvogtei 10; Neues Schloß 252; Pädagogium 63; Schloß 50; Vogt v. — 167; Waisenhaus 429 A.; Gymnasium s. bes.
Stuttgarter Linie des Hauses W. 17
Styrum, General 221 A. 9
Sueton 470
Süskind, Friedr. Gottlieb v., Hofprediger, Direktor 288 u. A. 290. 304. 306. 308. 311. 315
Süß Oppenheimer 250
Sulz, Graf v. —, Reichserbhofrichter 151. 178
— Herren v. — 8
Superattendent des Stifts 75
Supernumerarii 323. 324 A.
Supranaturalismus 464 A. 561
Surwey, Dr., Klosterarzt 556
Swedenborg 530 A.
Symbolum Athanasii 342. 346. 348
Symbolische Bücher 415. 538
Synodus 68. 82. 212 f. 216—219. 245. 249. 254. 258. 325. 334 f. 513. 516
Syrisch 406. 450

T.

Tacitus 470 ff. 475. 486
Tafinger, Joh. Andr., Rektor 456 A.
Tageslauf der Mönche 341f.; der Klosterschüler 342—352. 355—359. 414. 463
Taurus, Eusebius, Prz. 59 f.
Teck, Herzöge v. — 8
Tennenbach im Breisgau 39
Tennenbronn 64 A.
Terenz 212. 351. 361. 448. 475
Testament, Altes u. Neues, s. bes.
— Herzog Christophs 79 f. 81. 97. 109
— Herzog Ludwigs 107 f. 109 f. 140
— Eberhard Ludwigs 248
— Karl Alexanders 251
Theobald, Joseph Apollinaris Honoratus v., General u. Abgeordneter 331
Theodoret (Kirchenhistoriker) 348. 349 A.
Theodoros (Kirchenhistoriker) 348. 349 A.
Theologie 71. 216. 285. 343. 349. 360. 369 A. 373. 382. 439. 455. 463. 472 f. 490; vgl. Religionsunterricht
— natürliche 470 f. 473. 476. 481
Theophrastus 475
Thouret, Nikolaus Friedr. v., Prof. 305 f.
Thucydides 470. 486
Thumb, Joh. Ulr., Prz. 135
Tiffernus, Michael 41
Tilly, General 150 f.
Tischwein s. Wein
Tonsur 29
Traub, Friedr., Ephorus 339
Treptow (Pommern) 273
Trient, Konzil das. 43. 46 f. 51. 55 A. 17 72
Trier, Kurfürst v. — 184
Trigonometrie 272. 470. 473. 481. 487
Tripelmann, Georg, Abt 39
Tübingen 16. 28. 41. 146. 165. 283. 394. 417 A. 428; Augustinerkloster 66; Bursa 66; Collegium illustre 73. 97 u. A. 111 u. A. 173; Diözese 423; Generalat 46. 280 A.; Landtag das. 22; Lateinschule 63 A. 270; Universi-

tät 26 A. 27 A. 47 f. 61 A. 35. 63. 89 f. 153. 174. 199 A. 215 ff. 221. 227. 254. 271. 291 A. 364. 371 A. 381. 383 A. 384. 443 (Kanzler der Universität 86. 255 A.); Vogt v. — 160. 168 (Stift s. bes.)
Tübingen, Anselm v. — 6
— Pfalzgraf v. — 5 f.
— Rudolf v. — 12
Tübinger, Christian, Abt 33 u. A. 40. 60 ff.
Tübinger Vertrag 19 A. 22. 97. 110. 137. 273
Türken 25. 211. 219
Turnen 489 f.
Tuttlingen 320

U.

Uber, Landesbaumeister 286 f.
Überschlag (Bäffchen, Priesterläppchen) 485 u. A. 536. 540
Udal, Georg, Abt 57
Ulitenus, Heinr., Prz. 61
Ulm, Reichsstadt 6. 12. 23. 33 f. 230. 249. 391. 394 f. 503; Gymnasium 187 u. A.; württembergische Stadt 331; Generalat 280 A.
Ulrich, Graf v. W. 13. 15 ff. 19
— IV. 61; V. 15 f. 19
— Herzog v. W. 2. 6. 9. 11. 13. 19 A. 21—43. 66. 81. 85 A. 107. 121. 129. 152. 319 f. 345. 352
Ulrich, St., Kl. 38
Ultimus 427 u. A.
Ulsheimer, Joh. Jak., Prz. 370
Ultimatum 489
Union, protestantische 129. 138
Unterbrot (Merende, Vesperbrot) 85. 96. 132. 136. 142. 147. 196. 348 A. 424 A. 501 f. 505 A. 506
Unteröwisheim 557
Urach 171 A. 312 f. 314. 321; Amanduskirche 18; Amt 7; Bürgermeister v. — 170 u. A.; Generalat 280; Mönchshof 18. 19 A. 170. 171 A. 313 f. 321. 332; Residenz 18; Schloß 41; Vogt v. — 169 f.
— Kgl. evang.-theol. Seminar 311. 314 f. 318. 321. 330 f. 337. 340. 485—490
Uracher Linie des Hauses W. 7. 17 f.
Urlsperger, Esaias Matth., Dekan 293
— Samuel, Hofprediger 392 f. 394
Urspring, Prior v. — 162

V.

Vaihingen an der Enz 70. 71 A. 157. 164. 181 f. 221 A. 9. 224. 555. 557
— Graf v. — 10; Vogt v. — 157 ff. 181 f.
Vakanz (Ferien) 88. 146 A. 174. 196. 216 f. 223. 260. 359. 370. 372 f. 379. 409. 418 ff. (u. A.). 429. 438. 474. 478. 549
Vangelas 405
Vannius, Valentin, Abt 55 u. A. 69—72
Varnbüler, Joh. Konr. 183
Veiel, Assessor 542
Velderer, Ludwig, Abt 54
Veranus, Hl. 4
Verpflichtung 74. 190 u. A. 201. 323. 510
Versailles 554 A.
Verslehre s. Prosodie
Versteinerungen 413
Verwalter 76. 99 u. A. 105. 107. 133 f. 254. 258. 268. 324. 327. 372. 378. 433. 493 f. 497—499. 503 u. A. 504 f. 506. 508. 510. 541 ff. 546 f. 555—557
Vesperlektion 29. 149. 348. 350. 356. 371. 413. 416. 423 u. A. 424. 437. 439. 458 f. 465. 468. 469 A. 477 f. 479 ff. 506. 538 f. 554. 556. 558
Veterani 75. 210 f. 214—218. 223 f. 226 f. (u. A.) 240. 242. 377 ff. 515 f. 549
Viaticum 174. 217. 220. 221 A. 323. 419
Vikar am Kl. 227. 233 u. A. 234 A. 237 f. 238 u. A. 292. 295 A. 296. 299. 556. 558; vgl. Adjunkt
Villingen 5. 38. 63 f. 156. 167.
Virgil 343. 349. 351. 356 ff. 361. 370 f. 373. 383. 403. 430. 446. 465. 475. 477. 479. 485
Visitationen insbes. 69. 194 f. 199. 264 bis 269. 368—372. 554—557
Visitationsmahl 268 A. 555 ff. 559
Vogteirechte 14 f.
Vogtsteuer 15
Volz, Melchior, Abt 141
Vorbehalt, geistlicher 151

W.

Wacker, Joh., Rektor u. Pädagogarch 71. 87
Wälden 57
Wäscheordnung 409. 416
Wagner, Joh. Bernh., Prz. 141
— Tobias, Kanzler 190. 381 u. A. 382 bis 385 (u. A.)
Wagram, Schlacht bei — 287

Waiblingen 178
Walddorf 393
Waldenbuch, Schloß 308
Waldsee 155
Walheim 195
Wallenstein, General 150 f. 154
Wangenheim, Karl Aug., Freiherr v. —, Minister 303 ff. 308 f.
Wanner s. Vannius
Weckherlin, Karl, Prz., sp. Prof. 476 u. A.
Wekhrlin, W. R. 443 u. A.
Wegzehrung s. Viaticum
Weidner, Joachim, Prz. u. Kostreicher 131 A. 145 f. 148
Weikersreuter, Heinr., Abt 54
— Adam Heinr., Assessor 554
Weilderstadt 7. 43. 166
Wein (Tischwein) 61. 136. 142. 147. 223. 338. 493 ff. 499. 501 f. 503. 506 f. 508 ff. 527. 535. 540. 553
Weingarten, Kl. 161
Weingartbau 133. 136. 141. 143. 148
Weinheimer, Adam, Rektor 190
Weinland, Joh. Christ., Abt 269
Weinmann, Erhard, Hofprediger 175 ff.
Weinstrafe (Weinentzug, Caritio) 338. 354. 364 f. 367. 373. 377 f. 402 u. A. 438. 489. 511. 517 f. 520. 524. 526. 527—535. 538
Weinzulage 377. 506—509. 556. 558 f.
Weiß, Konrad, Lesemeister, sp. Abt 55. 122—125. 551
— Jakob, Pf. 125
Weißensee, Phil. Heinr., Prz., sp. Abt, Rat u. Propst 232 u. A. 233 A. 241 A. 246. 258 ff. 395 u. A. 396 A. 400—402 (u. A.). 405 ff. 413 A. 417. 432. 518 A. 534
Weißmann, Ehrenreich (Erich), Prz. (sp. Abt) 208 u. A. 209. 212. 387 u. A. 388
— Friedr. Christian, Prz. 393
Wekhrlin, W. R. (= Weckherlin, W. L.) 443 u. A. 444
Welfen, Geschlecht 7
Welsius, Paul, Prz. 49 A.
Wepfer, Bergrat 308. 311
Werkmeister, Benedikt Maria v., kath. Geistl. Rat 311
Werner, Ludwig, Abt 39. 57 f.
Westfälischer Friede 2. 183 f. 248. 261. 320. 374. 389. 408. 445. 502
Wettergefahr, Verhalten bei — 375 f. 437. 533
Wetterläuten 62
Wetzel, Daniel, Prz. 59
Wiblingen, Kl. 17 f.; Abt v. — 162
Widmann, Joh. Ludw., Rep. 315
Wiederhold, Konr. 153
Wiedertäufer 26
Wieland 451
— Joh. Heinr., Abt 157 A. 158 f. 175 f. 179 A.
Wien 34. 41. 211; Kongreß v. — 292
Wiesenfauth, Mich., Prz. 135
Wild, Caspar, Rat 72 u A.
— Christian Friedr., Prof. 450
Wildbad 148; Vertrag v. — 37 f.
Wilderfinn, Bernh., Abt 207 f.
Wilhelm, Abt 5—7
— I., König v. W. 2. 97 A. 290 A. 301. 304. 308 f. 314 A. 316. 318. 321. 329 f.
— Landgraf v. Hessen 43
— Ludwig, Herzog v. W. 211. 515 A.
Wilhelmsstift (Konvikt) 97 A.
Winnenden 315 f.
Winnental, Schloß 249. 302. 305 A. 306 f. 315 f.
Witwenfonds, geistlicher s. Fiscus charitativus
Wochenpredigten 364. 371. 373. 375 u. A. 414 u. A. 419. 423 u. A. 431. 469
Wolfgang, Herzog v. Zweibrücken 80
Wolfram, Abt v. Hirsau 17
Worms 3. 20 f.
Würzburg 3; Bischof v. — 4. 40. 163. 251 f.; Diözese 13
Wundarzt, Bader 328
Wunderlich, Christian Gottlieb, Prof. 295 A. 315; Eph. 318 u. A. 339. 409. 462
Wyttenbach, Dan., Prof. 465 u. A.

X.

Xenophon 349. 356. 358. 362. 371. 373. 450. 465. 467. 475. 477. 486

Z.

Zais, Georg Valentin, Prz. 234
Zähringen, Herzöge v. — 6
Zahn, Dr., Christian Jakob, Fabrikant 450 f. 538
Zeller, Andreas Christian, Prz. 238. 240 u. A. 392 f.
— Christoph, Prz. 218 u. A. 222 A. 11. 226. 403 u. A.
— — Stiftsprediger 186 f.
— Joh., Abt 221 A. 221 u. A. 11. 223 f.
— — Konrad, Abt 384 f.

Zeller, Klosterschüler 543 A.
— Oberamtmann 558 f.
Zeppelin, Graf, Minister 300
Zeugnisnoten 369 A. 456 u. A.
Zeugnisse 264. 420. 449 A. 537 A.
Ziegler, Philipp, Sekretär 125 u. A.
Zierfuß, Bw. 139 A.
Zinkenist als Musiklehrer 411. 417 u. A.
Zipperer, Veit, Prz. 54
Zisterzienser 10. 12. 34. 49. 54. 150. 156. 159 f.
Zivilverdienstorden 291 A.
Zollern, Herren v. — 8
Zosimus 450
Zürich 25
Zweibrücken, Herzog v. — 80
Zwiefalten, Kl. 7 f. 15. 17—20. 22 f. 34 f. 40. 82. 169
Zwingli 25. 42
Zwinglianer 26
Zwinker, Joh. Jak., Prz. 514.


Die 14 Mannsklöster im Herzogtum Württemberg
Klöster:
1 Adelberg
2 Alpirsbach
3 Anhausen
4 Bebenhausen
5 Blaubeuren
6 Denkendorf
7 Herbrechtingen
8 Herrenalb
9 hirsau
10 Königsbronn
11 Lorch
12 Maulbronn
13 Murrhardt
14 St. Georgen
Maulbronn
Murrhardt
Lorch
Adelberg
Königsbronn
Herrenalb
hirsau
Denkendorf
Bebenhausen
Herbrechtingen
Anhausen
Alpirsbach
Blaubeuren
St. Georgen
Jagstfeld
Neuenstadt
Öhringen
Heilbronn
Hall
Gaildorf
Ellwangen
Aalen
Nördlingen
Ludwigsburg
Stuttgart
Esslingen
Göppingen
Geislingen
Pforzheim
Neuenbürg
Wildbad
Calw
Nagold
Tübingen
Reutlingen
Metzingen
Urach
Kirchheim u.T.
Nürtingen
Rottenburg
Freudenstadt
Reichenbach
Ulm
Biberach
Ehingen a.D.
Rottweil
Villingen
Schwenningen
Tuttlingen
Donau
Neckar
Enz
Murr
Rems
Fils
Kocher
Jagst
Brenz
Klöster 8
Klosterbezirke numeriert und schraffiert
Grenze des Herzogtums
Die kleineren Enklaven sind der Übersichtlichkeit wegen weggelassen worden
R 1937